

# FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Abteilung A: Abhandlungen

Band 2

# FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der  
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.

Herausgegeben von

Helmut Castritius, Alfred Haverkamp,  
Franz Irsigler, Stefi Jersch-Wenzel

Abteilung A: Abhandlungen

Band 2

1995

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Gerd Mentgen

Studien zur Geschichte der Juden  
im mittelalterlichen Elsaß

1995

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Umschlagbild:

Siegel der Augsburger Judengemeinde, erstmals 1298 bezeugt. Die Umschrift lautet: S[igillum] IVDEORVM AVGVSTA(E). Reproduziert mit Genehmigung der Fürstlichen Domänenkanzlei Hohenlohe-Waldenburg.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Mentgen, Gerd:**

Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsass /  
Gerd Mentgen. – Hannover: Hahnsche Buchhandlung, 1995

(Forschungen zur Geschichte der Juden : Abt. A, Abhandlungen ;  
Bd. 2)

Zugl.: Trier, Univ., Diss., 1993

ISBN 3-7752-5611-3

NE: Forschungen zur Geschichte der Juden / A

Alle Rechte vorbehalten

© Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover  
Gesamtherstellung: poppdruck, Langenhagen

# Inhaltsverzeichnis

	Vorwort .....	XI
I.	Einleitung .....	1
1	Prolegomena .....	1
2	Konzeption und Erkenntnisziele .....	6
3	Methodologische Überlegungen .....	11
4	Juden im mittelalterlichen Elsaß - Forschungslage .....	17
II.	Siedlungsgeschichte der Juden im Elsaß .....	25
1	Vorbemerkungen .....	25
2	Von den Anfängen bis 1250 .....	29
3	Von 1251 bis 1300 .....	34
4	Von 1301 bis 1350 .....	40
5	Von 1351 bis 1400 .....	49
6	Von 1401 bis 1450 .....	54
7	Von 1451 bis 1479 .....	59
8	Von 1480 bis 1520 .....	65
III.	Strukturen jüdischer Migration .....	77
1	Begriffliche Vorklärung .....	77
2	Migrationsbewegungen über die deutsch-französische Sprachgrenze hinweg .....	78
2.1	Auswirkungen der in Frankreich durchgeführten Vertreibungen auf die jüdische Besiedlung des Elsaß .....	78
2.2	Migrationshinweise in bezug auf Burgund und Lothringen / Elsässische Juden in Frankreich .....	92
3	Schweizer Juden im Elsaß / Elsässische Juden in der Schweiz ....	100
4	Das Elsaß als Teil des »süddeutschen Migrationsraums« .....	108
5	Sonstige Migrationstendenzen .....	114

IV.	Die Judengemeinden Straßburgs und der Dekapolis . . . .	125
1	Die Juden in Straßburg . . . . .	125
1.1	Die erste Judengemeinde bis zur Katastrophe von 1349 . . . . .	125
1.2	Die zweite Judengemeinde . . . . .	137
1.2.1	Von der Wiederansiedlung bis zu den neuerlichen Brunnenvergiftungsgerüchten im Jahre 1379 . . . . .	137
1.2.1.1	Rabbi Samuel Schlettstadt und die Straßburger Juden . . . . .	146
1.2.2	Das letzte Jahrzehnt jüdischer Siedlung im mittelalterlichen Straßburg (1380-1390) . . . . .	153
1.2.2.1	Wegmarken und Ereignisse vor der Ausweisung . . . . .	153
1.2.2.1.1	Die Affären um die Juden Isaak ha-Zarfati und Ismael . . . . .	161
1.2.2.2	Datum, Umstände und Hintergründe des frühen Endes der Gemeinde . . . . .	169
1.3	Zur Haltung der Stadt Straßburg gegenüber Juden und jüdischen Angelegenheiten nach 1390 . . . . .	179
2	Die Juden in den elsässischen Reichsstädten . . . . .	184
2.1	Die Juden in Colmar . . . . .	184
2.1.1	Bis zum Pogrom von 1349 . . . . .	184
2.1.2	Die zweite jüdische Gemeinde bis zu ihrer Reduzierung auf zwei Hausgesesse um 1440 . . . . .	190
2.1.3	Bis zur endgültigen Ausweisung der Juden im Jahre 1512 . . . . .	203
2.1.3.1	Eberlin von Eichstetten und sein Glaubensgenosse Perentz . . . . .	203
2.1.3.2	Die Juden Han und Model und der Kampf des Colmarer Magistrats um ihre Vertreibung . . . . .	217
2.2	Die Juden in Mülhausen . . . . .	235
2.3	Die Juden in Oberehnheim . . . . .	255
2.4	Die Juden in Hagenau . . . . .	270
2.5	Die Juden in Schlettstadt und in den übrigen Reichsstädten . . . . .	282
V.	Aspekte der Einbindung der Juden in das territoriale Herrschaftsgefüge . . . . .	309
1	Die elsässischen Juden als Reichskammerknechte . . . . .	309

2	Die Juden in der Reichslandvogtei Elsaß . . . . .	320
3	Die Juden in den habsburgischen Orten des Elsaß . . . . .	332
4	Die Juden im Straßburger Hochstift . . . . .	340
VI.	Motive und Erscheinungsformen des Antijudaismus . . . .	347
1	Judenverfolgungen . . . . .	347
1.1.	Verfolgungswellen . . . . .	348
1.1.1	Die Verfolgungen im Jahre 1309 und die Armleder-Pogrome . . . .	348
1.1.2	Antijüdische Unruhen in elsässischen Reichsstädten 1347 . . . . .	361
1.1.3	»Seuchen-Verfolgungen« . . . . .	363
1.1.3.1	Verfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes . . . . .	363
1.1.3.1.1	Der Massenmord an den elsässischen Juden im Frühjahr 1349, vornehmlich unter Berücksichtigung Straßburgs . . . . .	364
1.1.3.1.2	Juden- und Proselytenverfolgungen im Sommer 1349 . . . . .	379
1.1.3.2	Versuche zur Anstiftung einer neuen Judenverfolgung im Elsaß im Jahre 1379 . . . . .	385
1.1.3.3	Neuerliche Judenmorde wegen angeblicher Brunnenvergiftung im Jahre 1397 . . . . .	394
1.1.3.4	Ergänzende Beobachtungen . . . . .	398
1.1.4	Der Einfall Schweizer Kriegsknechte ins Elsaß 1476/77 in seinen Folgen für die Juden . . . . .	402
1.2	Lokale Pogrome . . . . .	410
1.2.1	Ein wenig beachteter Pogrom in Herlisheim im Jahre 1340 . . . . .	410
1.2.2	Die Auslöschung der Judengemeinde von Reichenweier im Jahre 1416 . . . . .	413
2	Ritualmord- und Hostienfrevolverleumdungen . . . . .	421
3	Zum Vorwurf der Diebstahls-Begünstigung . . . . .	435
4	Juden als Bedroher von Geistlichen - ein antijüdisches Stereotyp? . . . . .	445
5	Zum Antijudaismus bestimmter Gesellschaftsgruppen: Kleriker - Kinder und junge Leute - Knechte und Gesellen - Bauern . . . . .	448

VII.	Zur Rolle der Juden im elsässischen Wirtschaftsleben . . . . .	465
1	Der jüdische Kapitalmarkt im Wandel der Zeit . . . . .	465
1.1	Bis zur Katastrophe von 1349 . . . . .	465
1.1.1	Straßburger Bankiers . . . . .	465
1.1.2	Jüdische Geldhändler im übrigen Elsaß . . . . .	471
1.2	Die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts . . . . .	475
1.2.1	Straßburger Bankiers . . . . .	475
1.2.1.1	Die Transaktionen Simons von Deneuvre und die Straßburger Geschäftsfiliale Jäcklins von Ulm . . . . .	475
1.2.1.2	Ergänzende Beobachtungen . . . . .	481
1.2.2	Sonstige jüdische Geldgeber von Bedeutung . . . . .	487
1.3	Zum Kundenkreis der Juden im 13. und 14. Jahrhundert . . . . .	494
1.4	Vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Untersuchungszeitraums . . . . .	502
2	Zur Frage des »Wuchers« . . . . .	511
3	Pfandgeschäfte und Handelsaktivitäten der Juden . . . . .	542
3.1	Die elsässische Weinwirtschaft in ihrer Beziehung zu den Juden . . . . .	557
4	Lombarden und Kawerschen im Elsaß . . . . .	574
5	Jüdische Handwerker und Ärzte . . . . .	579
VIII.	Zusammenfassung . . . . .	593
	Abkürzungen . . . . .	609
	Ungedruckte Quellen . . . . .	610
	Gedruckte Quellen . . . . .	613
	Literatur und Hilfsmittel . . . . .	624
	Orts- und Personenregister . . . . .	673

## Karten im Anhang:

- A Judenniederlassungen bis 1250
- B Judenniederlassungen 1251-1300
- C Judenniederlassungen 1301-1350
- D Judenniederlassungen 1351-1400
- E Judenniederlassungen 1401-1450
- F Judenniederlassungen 1451-1479
- G Judenniederlassungen 1480-1520
- H Verfolgungen und Vertreibungen bis 1400
- I Verfolgungen und Vertreibungen 1401-1480
- J Verfolgungen und Vertreibungen 1481-1522



## Vorwort

Vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1993 vom Fachbereich III der Universität Trier als Dissertation angenommen. Für den Druck wurde sie um einige separat publizierte Kapitel gekürzt; ferner wurde der Forschungsstand bis zum Herbst 1994 berücksichtigt.

Die Arbeit an diesem Buch war Bestandteil meiner Tätigkeit im Teilprojekt C 1 »Zur Geschichte der Juden im hohen und späten Mittelalter in der Landschaft zwischen Rhein und Maas und angrenzenden Gebieten« des Trierer Sonderforschungsbereichs 235. Dem Leiter des Teilprojekts, meinem verehrten akademischen Lehrer Prof. Dr. Alfred Haverkamp, gilt mein herzlicher Dank für die Themenstellung, seine engagierte Betreuung der Dissertation und die vielfältige Förderung, die ich durch ihn erfahren habe. Für die Übernahme des Zweitgutachtens habe ich Prof. Dr. Franz Irsigler zu danken; beiden Herren und den übrigen Herausgebern ferner für die Aufnahme meiner Arbeit in die neue Reihe »Forschungen zur Geschichte der Juden«.

Bei meinen Reisen ins Elsaß bin ich vielen Personen begegnet, die meinen Untersuchungen ihr Interesse und wertvolle Unterstützung zuteil werden ließen. Dies gilt insbesondere für die Damen und Herren der von mir besuchten Archive, unter denen ich einige besonders hervorheben möchte: an erster Stelle Bernhard Metz vom Straßburger Stadtarchiv, der mir aus seiner bewunderungswürdigen Kenntnis der Quellen zur elsässischen Geschichte heraus so uneigennützig wichtige Hinweise auf eine Fülle einschlägiger Archivalien gegeben hat. Hubert Meyer, Direktor der Bibliothèque Humaniste und des Stadtarchivs zu Sélestat/Schlettstadt, war so freundlich, mir auch Zugang zu Archivalien zu gewähren, die noch ihrer Inventarisierung harren. Weitere wertvolle Auskünfte gab mir Dr. Christian Wilsdorf, seinerzeit Direktor des Departementalarchivs zu Colmar. Auch Christine Muller, Leiterin des Stadtarchivs von Obernai/Oberrehnheim, und Christine Agnel vom Stadtarchiv Colmar sei an dieser Stelle für ihre Bemühungen herzlich gedankt.

Eine große Freude war es mir, in Colmar den um die elsässische Landesgeschichte hochverdienten Pierre Schmitt, Ehrenkonservator des Museums Unterlinden, kennenzulernen. Auch mit 93 Jahren ist er immer noch wissenschaftlich tätig. Von seiner profunden Kenntnis der jüdischen Geschichte Colmars habe ich profitieren dürfen.

Auf eine Reihe hochinteressanter Dokumente aus dem Frankfurter Stadtarchiv hat mich in sehr zuvorkommender Weise Dr. Dietrich Andernacht aufmerksam gemacht, dessen unschätzbare Regestensammlung zur Geschichte der Frankfurter Juden kurz vor dem Druck steht. Dr. Jean-Jacques Schwien aus Straßburg hat mir bereitwillig erlaubt, seine Exzerpte zur Geschichte der Ensisheimer Juden zu benutzen. Beiden Herren spreche ich meinen herzlichen Dank aus.

Ständiger Ansprechpartner während der gesamten Entstehungszeit meiner Arbeit war Prof. Dr. Simon Schwarzfuchs, Jerusalem, der auch die große Mühe auf sich

genommen hat, das Manuskript einer kritischen Lektüre zu unterziehen, um mir eine Reihe wichtiger Hinweise zu geben. Auch ihm gebührt an dieser Stelle ein herzliches Dankeswort. Ferner sind hier zu erwähnen Yacov Guggenheim, Dr. Esriel Hildesheimer und Prof. Dr. Israel Jacob Yuval aus Jerusalem, die meiner Arbeit freundliches Interesse entgegengebracht und mich u.a. bei der Rezeption hebräischer Quellen und Literatur unterstützt haben.

Ganz besonders aber danke ich den Trierer Freunden und Kollegen im SFB-Teilprojekt C 1, Dr. Thomas Bardelle, Dr. Friedhelm Burgard, Christoph Cluse, Anne Holtmann, Thomas Müller, Matthias Schmandt und Dr. Franz-Josef Ziwes für die ausgezeichnete Arbeitsatmosphäre im C 1-Projekt und die verlässliche Hilfe, die sie mir - allen voran die Dres. Burgard und Ziwes - bei so vielen Gelegenheiten gewesen sind. In diesen Dank mit ein schließe ich auch Dr. Lukas Clemens und Dr. Alfred Heit, in dessen Proseminar der Autor einst als Mediävist »laufen gelernt« hat.

Für seine vorzügliche Arbeit an der Satzherstellung bin ich Alexander Reverchon verpflichtet, die Reinzeichnung der Karten besorgte in bewährter Manier Herr Martin Lutz.

Zum Schluß gilt mein Dank dem Cusanuswerk für meine Aufnahme in den Kreis seiner Stipendiaten und dem Freundeskreis Trierer Universität e.V., der vorliegende Dissertation im Jahre 1994 mit dem Dr.-Emil-Zenz-Preis bedacht hat.

Trier, im Mai 1995

Gerd Mentgen

# I. Einleitung

## I.1 Prolegomena \*

Die Herausgeber des fünfbandigen Sammelwerks »Die großen Deutschen«<sup>1</sup> haben möglicherweise nicht einmal mit dem Gedanken gespielt, eine der breiten Öffentlichkeit leider kaum vertraute Persönlichkeit des frühen 16. Jahrhunderts durch einen biographischen Essay zu würdigen, die nicht nur mit vielen Großen ihrer Zeit persönlich bekannt war, sondern als unerschrockener und unermüdlicher Kämpfer für die Rechte der Juden auch selbst Großes geleistet hat. Die Rede ist von Joseph ben Gerschon aus der Familie Loans, dem vom Schicksal mitunter hart geprüften, aber charakterfesten »Befehlshaber gemeiner Jüdischeit deutscher Nation«, dessen Heimat das Elsaß war<sup>2</sup>. - Gewiß, Joseph ist trotz seiner Rabbiner-Tätigkeit nicht als herausragender jüdischer Gelehrter in Erscheinung getreten und kann auch recht eigentlich nicht als Politiker gelten. Als weltgewandter, erfolgreicher Repräsentant der Juden im frühneuzeitlichen römisch-deutschen Reich aber beeindruckte er durch bemerkenswertes diplomatisches Geschick und die so kostbare Tugend der Zivilcourage zahlreiche Herrschaftsträger und Mächtige verschiedenster Couleur bis hin zum Kaiser. Daher hätte er es verdient, als ein Vorbild nicht nur im Gedächtnis der Juden fortzuleben. Eine Berücksichtigung Josephs ben Gerschon hätte zweifellos mit dem Konzept von Theodor Heuss, durch das eingangs genannte biographische Sammelwerk neben »der Bildung« vor allem »der Erziehung« des Lesers dienen zu wollen<sup>3</sup>, bestens harmoniert.

Jener »große jüdische Deutsche« also, der als Shtadlan (will heißen: Fürsprecher bzw. Sachwalter) seiner Glaubensgenossen unter dem Namen Josel von Rosheim Berühmtheit erlangte, wird uns in den nachfolgenden Kapiteln noch mehrfach beschäftigen. Sein öffentliches Wirken stand in Zusammenhang mit dem Niedergang der Judengemeinden im gesamten Reichsgebiet - nicht zuletzt aber in seiner elsässischen Heimatregion. Es markiert und symbolisiert daher gleichsam die Schlußphase der spätmittelalterlichen Periode, in welcher jüdisches Leben und jüdische Kultur - trotz zahlreicher todbringender Ausbrüche von Intoleranz, Hysterie und habsüchtigem Neid seitens der christlichen Nachbarn - ihren festen Platz innerhalb zahlreicher elsässischer Stadtkommunen behaupten konnten.

Von der facettenreichen Geschichte dieses Zusammenlebens zweier in vielem so ungleicher Bevölkerungsgruppen handelt die vorliegende Untersuchung. Sie weiß

---

\* Im Anmerkungsteil werden nur Kurztitel zitiert, wobei eingeklammerte Erscheinungsjahre unselbständige Publikationen anzeigen.

<sup>1</sup> Die GROSSEN DEUTSCHEN I-V, 1983.

<sup>2</sup> Die zwar leicht überarbeitungsbedürftige, aber ansonsten auf lange Zeit hinaus gültige Biographie Josels von Rosheim liegt vor mit STERN, Josel, 1959. Zu dem vom Shtadlan Josel gebrauchten »Befehlshaber«-Titel und ähnlichen Bezeichnungen vgl. ebd., S. 76.

<sup>3</sup> Die GROSSEN DEUTSCHEN I, 1983, S. 17.

sich dabei in bester Gesellschaft - ist es doch längst nicht mehr zu übersehen, daß sich die Zunft der deutschsprachigen Historiker anschießt, bei der Erforschung jüdischer Geschichte zu dem beachtlichen Niveau zurückzufinden, auf welches so hervorragende Wissenschaftler wie - um nur eine kleine Auswahl von Namen anzuführen - Georg Caro<sup>4</sup>, Heinrich Graetz, Moritz Güdemann, Isidor Kracauer, oder Moritz Stern diesen Zweig der Geschichtswissenschaft bereits emporgeführt hatten, als die gnadenlose Barbarei der Nationalsozialisten solchem Höhenflug ein abruptes Ende setzte<sup>5</sup>. Die Intensität, mit der die einschlägige Forschung damals betrieben wurde, illustrierte nicht zuletzt die Existenz einer Vielzahl spezialisierter Periodika sowie bibliographischer Unternehmungen<sup>6</sup>. Für die Nachkriegs-Geschichtsforschung in Deutschland und Österreich mußte der Verlust jener hochkarätigen jüdischen Historiker eine schmerzliche Hypothek bedeuten. Der Versuch, diese Lücke notdürftig zu schließen, benötigte eine große Anlaufzeit, wobei sicher die aufwendige Kölner Ausstellung »Monumenta Judaica« und das zum Ausstellungskatalog gehörende Handbuch<sup>7</sup> sowie das wenige Jahre später erschienene zweibändige Werk »Kirche und Synagoge«<sup>8</sup> als Meilensteine anzusehen sind. Inzwischen jedoch hat bei den Forschungen über die Geschichte der Juden in Deutschland ein regelrechter Boom eingesetzt<sup>9</sup>, wie man leicht an dem stetig anschwellenden Umfang der vom Kölner Bibliotheks-Institut »Germania Judaica« herausgegebenen »Arbeitsinformationen über Studienprojekte auf dem Gebiet der Geschichte des deutschen Judentums und des Antisemitismus« ablesen kann.

Im Jahre 1987 konstituierte sich die »Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden« (GEGJ) unter dem Vorsitz des Trierer Mediävisten Alfred Haverkamp. Inzwischen haben sich die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Judenforschung auch insofern stark verbessert, als endlich wieder Spezialzeitschriften ins Leben gerufen wurden, die, wie einst die »Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland«, ein Pendant zu den französischen »Archives Juives« oder der

<sup>4</sup> Die 1920/24 von Georg CARO vorgelegte »Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit« ist heute noch ein unübertroffenes Standardwerk, das unter anderem sogar als wichtige erste Informationsquelle bezüglich der jüdischen Geschichte im mittelalterlichen England gelten darf, was nur allzu häufig übersehen wird.

<sup>5</sup> Als Überblicksstudie dazu sei genannt: ELBOGEN, Von Graetz bis Dubnow (1930); vgl. auch KOBER, Forschung (1929). Zum Schicksal jüdischer Historiker aus Deutschland während der NS-Zeit vgl. neuerdings JÜTTE, Emigration, 1991.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu KISCH, Jüdisch-historische Zeitschriften (1973).

<sup>7</sup> MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963; Handbuch, 1963.

<sup>8</sup> RENGSTORF/KORTZFLEISCH (Hgg.), Kirche und Synagoge I/II, 1968.

<sup>9</sup> Die bedeutenden Fortschritte der mediävistischen Judenforschung in den letzten Jahren sind selbstredend keineswegs auf Deutschland und Österreich beschränkt, sondern herrschen international vor, wobei ganz besonders auf Spanien zu verweisen ist. Anstatt an dieser Stelle auf einschlägige Publikationen näher einzugehen, sei nur an die noch 1960 von Gavin I. Langmuir in einem seiner zahlreichen brillanten Aufsätze geäußerte Klage erinnert, welches Schattendasein doch beispielsweise Joshua Trachtenbergs mentalitätsgeschichtlichen Arbeiten zum Antijudaismus oder dem Aberglauben bei den Juden rezeptionsmäßig leider beschieden sei; LANGMUIR, Majority History (1966), S. 357. Heute darf hingegen festgestellt werden: Gewichtige Neuerscheinungen, die vom Leben der Juden im Mittelalter oder in der Neuzeit handeln und Trachtenbergs Standardwerk »The Devil and the Jews« aus dem Jahre 1943 nicht zitieren, haben schon fast Seltenheitswert!

»Revue des Études Juives«<sup>10</sup> bzw. den englischsprachigen Periodika »Jewish Quarterly Review«, »Jewish History«, »AJS Review« und »Journal of Jewish Studies« darstellen: »Menora«<sup>11</sup> sowie - insbesondere für Mittelalter-Studien - die ebenfalls als jährliches Fachorgan konzipierte »Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden« mit dem Titel »Aschkenas«<sup>12</sup>, die mittlerweile sogar als Halbjahresschrift erscheint. 1987 wurde darüber hinaus mit dem ersten Teil von Band III der theoretisch bereits im Jahr 1905<sup>13</sup> in Angriff genommenen »Germania Judaica«<sup>14</sup> unter der Ägide des 1989 verstorbenen Herbert Fischer (später: Arye Maimon, Jerusalem) der Anschluß-Band zur Komplettierung jenes monumentalen Überblickswerks bezüglich der Geschichte sämtlicher Judengemeinden des deutschsprachigen Raumes bis zum Beginn der Regentschaft Kaiser Karls V. vorgelegt<sup>15</sup>. Das für Ende 1993 angekündigte Erscheinen des zweiten Teils der Germania Judaica III hat sich leider verzögert<sup>16</sup>.

Selbst jüdischer Herkunft, hat der zuletzt in Basel lehrende große Mediävist František Graus wenige Jahre vor seinem Tod mit der das Krisenzeit-Thema materialreich variierenden<sup>17</sup> Monographie »Pest - Geißler - Judenmorde«<sup>18</sup> eine der fraglos wichtigsten neueren Darstellungen zur jüdischen Geschichte im spätmittelalterlichen Deutschland vorlegen können. Sechs Jahre älter als das mittlerweile bereits in zweiter, korrigierter Auflage verfügbare Werk von Graus ist der von Alfred Haverkamp herausgegebene Band »Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit«<sup>19</sup>. Er bietet einen wichtigen Aufsatz aus

<sup>10</sup> Hier mag erwähnt werden, daß der Lambert-Schneider-Verlag in Heidelberg 1985 erfreulicherweise eine Zeitschrift ins Leben gerufen hat, die unter dem Titel »Hebräische Beiträge zur Wissenschaft des Judentums deutsch angezeigt« (hg. i.A. der Lessing-Akademie Wolfenbüttel) die Rezeption der hebräisch veröffentlichten Forschung etwas erleichtert. Jeweils mit einer englischen Zusammenfassung sind die wichtigsten in »Zion«, dem Organ der 1935 von Ben-Zion Dinur (Dinburg) und Yitzhak (Fritz) Baer gegründeten Historical Society of Israel, veröffentlichten Aufsätze versehen, deren inhaltliche Grundzüge also dem internationalen Fachpublikum problemlos zugänglich sind.

<sup>11</sup> MENORA. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte. Im Auftrag des »Salomon Ludwig Steinheim-Institutes für deutsch-jüdische Geschichte« hg. v. Julius H. Schoeps (Bd. 1: München/Zürich 1990).

<sup>12</sup> ASCHKENAS. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden, hg. v. J. Friedrich Battenberg und Markus J. Wenninger (Bd. 1: Wien/Köln 1991).

<sup>13</sup> Damals fand die erste Redaktionskonferenz in Breslau statt; GJ I, 1934, S. X.

<sup>14</sup> GJ III,1 (Buchstabe A-L), 1987.

<sup>15</sup> Es ist vorgesehen, den Untersuchungszeitraum der Germania Judaica demnächst in die Neuzeit auszudehnen (Germania Judaica IV).

<sup>16</sup> Freundlicherweise wurde mir ermöglicht, das Manuskript von GJ III,2 in der Computerausdruckfassung vom Dezember 1991 - hinfort zitiert: GJ III,2, CA XII 91 - für diese Arbeit zu benutzen.

<sup>17</sup> Vgl. schon den frühen Literaturbericht GRAUS, Spätmittelalter, 1969. Zur vielbeschworenen »Krise des Spätmittelalters« vgl. ansonsten SEIBT/EBERHARD (Hgg.), Europa 1400, 1984, u. Seibt, Ferdinand: Von der Konsolidierung unserer Kultur zur Entfaltung Europas, in: SCHIEDER (Hg.), Handbuch II, 1987, S. 34-38. Mit BLICKLE, Unruhen, 1988, S. 51, ist freilich zu konstatieren, daß »mittlerweile alle Epochen der deutschen Geschichte mit dem Qualitätssiegel 'Krisenzeit' ausgestattet« sind.

<sup>18</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988. Zu möglichen Vorbehalten gegenüber diesem Buch vgl. allerdings die Rezensionen von Duggan, Lawrence G., in: Speculum 66 (1991), S. 160-162, u. Lotter, Friedrich, in: Archiv für Kulturgeschichte 73 (1991), S. 493-495.

<sup>19</sup> HAVERKAMP (Hg.), Zur Geschichte der Juden, 1981.

der Feder von Graus über die Tradition jüdischer Geschichtsschreibung und breitet daneben eine Fülle neuer Erkenntnisse etwa zu den Verlaufsformen und typologischen Merkmalen der Pest-Pogrome 1348-1350 (A. Haverkamp), dem Themenkomplex »Juden, Lombarden und Kawertschen« (F. Irsigler) und den Determinanten jüdischen Lebens in einer mittelalterlichen Reichsstadt am Beispiel Speyers (E. Voltmer) vor dem Leser aus. Markus J. Wenninger untersuchte in seiner Grazer Dissertation die Bedingungsbeziehungen der Judenvertreibungen am Beispiel westlicher Reichsstädte<sup>20</sup>. Mit seiner Darstellung und seiner Generalthese stieß er freilich nicht auf die ungeteilte Zustimmung der Fachkollegen<sup>21</sup>.

Neben einigen weiteren Sammelbänden jüngeren Datums mit teils wichtigen Einzelbeiträgen<sup>22</sup> muß noch Friedrich Battenbergs Überblickswerk »Das Europäische Zeitalter der Juden« hervorgehoben werden, in dem das Schicksal dieser Minorität in der europäischen Diaspora bis zum Jahr 1945 nachgezeichnet wird<sup>23</sup>. Wichtige Impulse für die deutschsprachige Judenforschung kommen ferner in den letzten Jahren verstärkt aus Österreich; sie gehen hauptsächlich von dem vor wenigen Jahren gegründeten »Institut für die Geschichte der Juden in Österreich« aus. Sein Leiter Klaus Lohrmann - der 1990 eine umfangreiche Untersuchung über Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich vorgelegt hat<sup>24</sup> - plant unter anderem die Erstellung eines Regestenwerks zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Österreich sowie einer »Austria Judaica« als Gegenstück zur Germania Judaica (obwohl diese natürlich auch die österreichischen Judengemeinden berücksichtigt).

So erfreulich sich diese Bilanz auch ausnimmt: Woran es der Mediävistik gegenwärtig immer noch gebricht - zumal vor Erscheinen der Germania Judaica III,<sup>25</sup> -, sind zeitlich auf das ganze Spätmittelalter und räumlich auf Territorien respektive historische Landschaften ausgedehnte Arbeiten<sup>26</sup>, die den Weg zu einer an modernen Fragestellungen orientierten, auf breiter Quellengrundlage erarbeiteten Gesamt-

<sup>20</sup> WENNINGER, Man bedarf, 1981.

<sup>21</sup> Zu Wenninger vgl. zum Beispiel die Rezension von Backhaus, Fritz, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 32 (1982), S. 374-376.

<sup>22</sup> MARTIN/SCHULIN (Hgg.), Juden als Minderheit, 1985; STRAUSS/KAMPE (Hgg.), Antisemitismus, 1985; GRÖZINGER (Hg.), Judentum, 1991; BLASIUS/DINER (Hgg.), Zerbrochene Geschichte, 1991; EBENBAUER/ZATLOUKAL (Hgg.), Juden, 1991; HAVERKAMP/ZIWES (Hgg.), Juden in der christlichen Umwelt, 1992; BIRKHAN (Hg.), Juden, 1992.

<sup>23</sup> BATTENBERG, Zeitalter, 1990.

<sup>24</sup> LOHRMANN, Judenrecht, 1990.

<sup>25</sup> Die Artikel im dritten Teilband der GJ III werden über die jüdische Geschichte in den mittelalterlichen Territorien des Reiches informieren.

<sup>26</sup> Ein Blick in das Literaturverzeichnis von GJ III zeigt, wieviele ältere Arbeiten es über die Geschichte der Juden in einzelnen historischen Landschaften, Regionen oder Territorien innerhalb des *regnum Teutonicum* gibt, während an neuerer Literatur höchstens aufzuführen wären: VOLKERT, Juden in der Oberpfalz (1967), BATTENBERG, Rechtsstellung (1979), ASCHOFF, Juden in Westfalen (1980), HAVERKAMP, Balduin (1985) sowie - aus den letzten Jahren - KOTTENHOFF, Juden am Niederrhein, 1988, ASCHOFF, Juden in der Grafschaft Mark (1990), RIES, Bedingungen, 1990, HAVERKAMP, Juden im Erzstift Trier (1991), PALME, Juden in Tirol (1991), CLUSE, Studien, 1992, BURMEISTER, medinat bodase I, 1994, und vor allem ZIWES, Studien, 1992.

schau jüdischen Lebens im Reich vom 13. bis zum beginnenden 16. Jahrhundert ebnen, in welcher Epoche sich der überwiegende Teil der mittelalterlichen deutschen Judengemeinden konstituierte. Dieses Manko ist insofern besonders bedauerlich, als man oft gar nicht umhin kann, einen regionalen Ansatz zu wählen, um etwa sinnvoll über jüdische Migration und Siedlung, Vertreibungen, Judenordnungen oder innerjüdische Organisationsformen zu forschen.

Warum und zu welchem Ende aber treibt der Nichtjudaist überhaupt jüdische Geschichte? Ferdinand Gregorovius - insonderheit durch seine großen Darstellungen der Geschichte Roms und Athens im Mittelalter ein unvergessener Historiker des 19. Jahrhunderts - hat dazu bemerkt: »Die Entwicklung des römischen Christentums von der ältesten Zeit her begleitend, möchte eine Geschichte des Ghetto wohl geeignet sein, einen Teil der Geschichte der Zivilisation überhaupt zu vervollständigen«<sup>27</sup>. Gregorovius machte damit - leider unter Verwendung einer unglücklichen Begrifflichkeit - seine Fachkollegen auf die komplementäre Qualität der Beschäftigung mit jüdischer Geschichte aufmerksam, die seitens der historischen Forschung auch bei Fragestellungen, die nicht unmittelbar mit der Aufarbeitung des verhängnisvollen Antagonismus zwischen Christen und Juden verknüpft sind, mehr als nur marginale Beachtung verdient. Daß Begebenheiten, Entwicklungslinien und Phänomenen aus dem Bereich der jüdischen Geschichte bezüglich verschiedener Problemfelder etwa der Wirtschafts-, Sozial-, Rechts-, Verfassungs- oder Kulturhistorie mitunter sogar ein paradigmatischer Charakter eignet: diese Erkenntnis scheint sich in letzter Zeit immer deutlicher Bahn zu brechen<sup>28</sup>. Sie machte auch einen zusätzlichen Reiz bei der Beschäftigung mit unserem Thema aus.

<sup>27</sup> Gregorovius, Ferdinand: *Wanderjahre*, zit. nach KÜHNER-WOLFSKEHL, *Die Juden Roms* (1969), S. 65. Entsprechend ist auch der von PO-CHIA HSIA, *Juden im Alten Reich* (1989), S. 221, getroffenen Feststellung: »Die Geschichte der Juden ist ein Teil der Geschichte des Alten Reiches; sie sollte nicht gesondert erforscht, sondern in die Forschungen zur frühneuzeitlichen deutschen Geschichte integriert werden«, grundsätzlich beizupflichten, insofern Hsia sicherlich nicht die Legitimität und Notwendigkeit judengeschichtlicher Spezialstudien generell bestreiten wollte, sondern nur dafür plädierte, dabei die allgemeingeschichtlichen Zusammenhänge nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen.

<sup>28</sup> Zu diesem Sachverhalt sei insbesondere verwiesen auf BLUMENKRANZ, *Un révélateur* (1978), bes. S. 55. William Chester Jordan stimmte mit Blumenkranz nicht nur überein, sondern ging noch etwas weiter, als er jüngst bekundete: »to study [Capetian] policy toward the Jews, its formulation, application and effect, is to explore at once the essence of French state-building, and to some degree, the essence of state-building in the West«; JORDAN, *Monarchy*, 1989, S. 128. Christian Castellani stellte fest: »L'activité des juifs de Carpentras est révélatrice de l'état de crise de l'économie de la fin du Moyen Age«; CASTELLANI, *Le rôle* (1972), S. 611. Auch die Pogromwelle zur Zeit des Schwarzen Todes war nicht zuletzt ein Indikator für allgemeinere Probleme und Krisen der Zeit; GRAUS, *Pest*, 1988, S. 339; neuerdings dazu auch GRAUS, *Juden* (1991), S. 64. Vgl. des weiteren ARNOLD, *Juden in der Pfalz*, 1967, S. 1, sowie das Diktum von Raphael Straus: »Man könnte notfalls aus den jüdischen Steuerakten die ganze politische Geschichte des Deutschen Reiches jener Zeit in großen Zügen rekonstruieren«; zit. nach SUCHY, *Vom »Güldenem Opferpfennig«* (1986), S. 122.

## I.2 Konzeption und Erkenntnisziele

Die vorliegende Studie versteht sich im Sinne der Einführung als ein Beitrag zur Darstellung mittelalterlicher jüdischer Geschichte in historischen Regionen bzw. Gebieten oder Landschaften<sup>29</sup>. Eine Grundsatzentscheidung war dabei mit der Klärung der Frage gefordert, ob es überhaupt sinnvoll sei, allein das Elsaß und nicht besser das Gesamt der Oberrheinlande<sup>30</sup> links und rechts des Stroms zu behandeln - zumal auch größere Landesherrschaften wie das Straßburger Hochstift nicht nur aufs Elsaß beschränkt waren<sup>31</sup>. - Sicherlich liegen unserem Ansatz in der Tat teils rein pragmatische Erwägungen zugrunde, da die detaillierte Nachzeichnung der bis dato so lückenhaft erforschten jüdischen Geschichte in einem noch größeren Untersuchungsgebiet im Rahmen einer Dissertation schwer zu bewerkstelligen gewesen wäre. Demunerachtet werden wir bei zahlreichen Gelegenheiten auch auf die Israeliten in rechtsrheinischen Ortschaften oder etwa der Nordwestschweiz - mit dem Schwerpunkt Basel - zu sprechen kommen und sie keineswegs einfach aus der Betrachtung ausblenden.

Für eine thematische Beschränkung auf das Elsaß spricht indes aus unserer Sicht noch eine Vielzahl von Erwägungen. Bekanntlich wurde der einheitsstiftende elsässische Dukat der Etichonen<sup>32</sup> zwar schon ca. 740 nach rund hundert Jahren seines Bestehens wieder aufgelöst. Unter den Karolingern kam es zu einer Aufgliederung in zwei Teile: den Nord- und den Süd- bzw. Sundgau. Als das Elsaß dann zur Zeit König Heinrichs I. endgültig dem Herzogtum Schwaben einverleibt wurde, änderte dies freilich kaum etwas an der administrativen Eigenständigkeit des linksrheinischen Gebiets<sup>33</sup>. Herrschaftlich-territorial stellt sich das Elsaß in der Folge dennoch nur sehr bedingt als abgrenzbare Region dar. Es setzt sich im wesentlichen zusammen aus der elsässischen Reichslandvogtei mit den Reichsstädten, Reichsdörfern (um Hagenau) und der ihr zugeordneten Reichsvogtei Kaysersberg; den weiten Besitzungen der Straßburger Kirche sowie der wichtigsten Klöster wie Maursmünster, Murbach oder Weißenburg; der im Verlaufe des 14. Jahrhunderts an die Grafen von Württemberg gelangten Grafschaft Horburg-Reichenweier; den Gebieten der Andlauer, Lichtenberger, Rappoltsteiner und zahlreicher weniger bedeutender Adelsgeschlechter; daneben aus dem weiten, von Ensisheim aus administrierten Territorium der Habsburger als stärkster Macht im Elsaß<sup>34</sup>, die ihren umfangreichen Komplex von Herrschaftsrechten im Oberelsaß<sup>35</sup> im 14. Jahrhundert durch ein neuerliches Exempel ihrer berühmten Heiratspolitik um die bedeutende

<sup>29</sup> Vgl. zu diesem terminologischen Problem SCHORN-SCHÜTTE, Territorialgeschichte (1984).

<sup>30</sup> Vgl. darüber METZ, Oberrheinlande, 1925.

<sup>31</sup> Vgl. PILLIN, Herrschaftsgebiete, 1966.

<sup>32</sup> Über das Herzogtum Elsaß unterrichtet BURG, Duché, 1959.

<sup>33</sup> LexMA III, 1986, Sp. 1853f.

<sup>34</sup> WACKERNAGEL, Geschichte des Elsasses, 1919, S. 180.

<sup>35</sup> Vgl. für die Zeit des frühen 14. Jahrhunderts MAAG (Hg.), Das Habsburgische Urbar I, 1894, S. 1-56; II,1, 1899, S. 409-458.

Erbmasse des söhnelosen Grafen Ulrich III. von Pfirt sowie anderweitige Erwerbungen bereichern und arrondieren konnten<sup>36</sup>. Es kam hier schließlich zur Einrichtung einer Landvogtei »Oberelsaß und Sundgau«<sup>37</sup> als Teil des vorderösterreichischen Länderkonglomerats, dessen Herrschaftszentrum seit etwa 1420, als Herzog Friedrich IV. seine Residenz vom Schloß Tirol bzw. Meran verlegte, die Stadt Innsbruck war<sup>38</sup>. Die zeitgenössische Terminologie unterschied also zwischen »Sundgau« und »Oberelsaß«, wobei ersterer im Norden durch den Lauf der Thur zwischen Thann und Ensisheim, im Süden durch den elsässischen Jura, im Westen durch die Gegend um Belfort und im Osten durch den Rheinstrom eingegrenzt wurde<sup>39</sup>. Wir dagegen verwenden den Begriff »Oberelsaß« in der Regel im heutigen, umfassenderen Sinne. Das habsburgische Elsaß verbanden geographisch nur schmale Landkorridore mit dem rechtsrheinischen Vorderösterreich, da das badische Markgräflerland sich dazwischenschob. Da im linksrheinischen Teil der Vorlande außerdem ein nicht unerhebliches Maß an politischem Eigenleben gewahrt blieb, fanden in Ensisheim, Thann, Altkirch oder anderswo von Zeit zu Zeit Landtage statt, an denen nur die Repräsentanten der elsässischen Stände teilnahmen<sup>40</sup>.

Diese so heterogenen Bestandteile des Elsaß nun blieben trotz der buntscheckigen Herrschaftsorganisation auf mannigfaltige Weise miteinander verknüpft, wobei - einmal abgesehen von den mutualen Wirtschaftsbeziehungen - nur an die von jenen althergebrachten Banden gespeisten »Landsrettungen« erinnert werden soll, die in der frühen Neuzeit den Zusammenhalt elsässischer Kräfte gegen eine Bedrohung von außen bewirken sollten<sup>41</sup>. Schon lange vorher aber, im späten 13. und 14. Jahrhundert, hatten sich häufig die wichtigsten territorialen und munizipalen Mächte im Elsaß zum Zwecke gemeinsamer Landfriedenswahrung verbündet, woran sich nur vereinzelt Städte oder Hochadlige im Badisch-Schwäbischen beteiligten, obschon die Ostgrenze des Landfriedensgebiets zumeist vom Schwarzwald gebildet wurde<sup>42</sup>. Eine

<sup>36</sup> BISCHOFF, Die markanten Züge (1989), S. 273.

<sup>37</sup> Vgl. dazu STINTZI, Habsburger im Elsaß (<sup>2</sup>1967), mit der Karte auf S. 507; BISCHOFF, Gouvernés, 1982, S. 19 u. 28, Anm. 27, sowie STOLZ, Geschichtliche Beschreibung, 1943, S. 178. Durch die von Bischoff und Stolz erwähnten Beispiele wird die Behauptung von SEIDEL, Oberelsaß, 1980, S. 45, in den zeitgenössischen Quellen sei nirgends von einer Landvogtei »Oberelsaß und Sundgau«, sondern nur von einer auch den Breisgau, den Schwarzwald sowie die Waldstädte umfassenden die Rede, widerlegt. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß Herzog Leopold IV. von Österreich Smaßmann I. von Rappoltstein als *terrarum nostrarum Suntgoviae et Alsacie ballivus* titulierte (SITTLER, Un seigneur, 1933, S. 48) und 1387 auch Walter von der Altenklingen zum Landvogt im Elsaß und Sundgau ernannt worden war (THURGAUISCHES URKUNDEBUCH VII, 1961, Nr. 4006, S. 593).

<sup>38</sup> DÖRRER, Behörden (1989), S. 368. In den Tiroler Raitregistern erscheinen übrigens im ausgehenden 15. Jahrhundert gesonderte Abrechnungen der Ausgaben für die Administration des Elsaß; BISCHOFF, Ensisheim (1985), S. 73.

<sup>39</sup> HAUT-RHIN III, 1982, S. 1447.

<sup>40</sup> Vgl. WILSDORF, Haute-Alsace (1986), S. 20 u. 22.

<sup>41</sup> STOLZ, Landsrettungen (1942), insbes. S. 181 u. 185. Vgl. auch das Aufkommen eines elsässischen »Patriotismus« bei Humanisten wie Jacob Wimpfeling, der die *tota [...] Alsaticorum patria* auf seinen literarischen Schild hob; MERTENS, Maximilian I. (1976), S. 186f. Nicht nur Humanisten, sondern auch andere Elsässer grenzten sich von Schwaben oder Alemannen rechts des Rheines entschieden ab; GRAF, »Land« (1992), S. 136.

<sup>42</sup> MÜLLER, Landstände, 1907, S. 15ff.; BOCK, Landfriedenseinungen (1933).

dieser Allianzen, geschlossen 1342, präformierte bereits weitgehend den elsässischen Zehnstädtebund, der seit 1354 von Weißenburg im äußersten Norden bis hin zum oberelsässischen Mülhausen mit Ausnahme Straßburgs die wichtigsten Kommunen des Elsaß zu einer »Dekapolis« zusammenschloß<sup>43</sup>. Gerade diese Reichsstädte, die neben Straßburg im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchungen stehen werden, gehörten im Spätmittelalter lange Zeit zu den Zentren jüdischen Wirkens im Land zwischen Vogesen und Oberrhein, und nicht nur zwischen den einzelnen Kommunen, sondern auch zwischen den israelitischen Gemeinden dort gab es enge Bindungen persönlicher und organisatorischer Art, wie ausführlich zu zeigen sein wird.

Weiter ist auf die vereinheitlichende Wirkung der Stadtrechtszüge im Ober- und Unterelsaß zu verweisen, insofern bei Stadtgründungen in der Regel entweder das Hagenauer oder das Colmarer Recht übernommen wurde. Auch Aspekte kultureller Charakteristika des Elsaß erscheinen diskussionswürdig<sup>44</sup>. Wichtiger aber ist in unserem Zusammenhang, daß für die Juden selbst das Elsaß ebenfalls mehr war als ein rein geographischer Begriff, da in diesem Gebiet beispielsweise ein und derselbe Minhag Anwendung fand<sup>45</sup>. Aus all diesen Gründen darf man eine gesonderte Darstellung jüdischer Geschichte in den Landstrichen zwischen Rhein und Vogesen<sup>46</sup> - im Norden begrenzt durch die Lauter und die Zaberner Steige, im Süden durch die burgundische Pforte und die nordwestlichen Ausläufer des Schweizer Jura - durchaus wagen. Um aber in unserer Betrachtung dem elsässischen Raum als solchem gerecht zu werden, wird man es nicht bei einer bloßen Aneinanderreihung jüdischer Gemeindegeschichten bewenden lassen dürfen; vielmehr soll versucht werden, durch eine *Kombination* lokaler und übergeordnet-allgemeiner Fragestellungen das Elsaß als Ganzes »in den Griff zu bekommen«.

Die Bedeutung der bis zum letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts alle anderen Siedlungen der Region auch in bezug auf ihre Judengemeinde an Größe und Differenzierung überragenden Metropole Straßburg bedingte eine dementsprechend ausführliche Betrachtung. Ein überproportionaler Anteil entfällt dabei auf die Geschichte der zweiten israelitischen Gemeinde dort, obschon sie František Graus nur als vergleichsweise unbedeutendes Nachspiel zur 1349 ausgelöschten Tradition jüdischen Lebens in diesem oberrheinischen Zentrum gewertet hat<sup>47</sup>. Wie darzulegen sein wird, stellt der letzte Kahal im mittelalterlichen Straßburg trotz allem

<sup>43</sup> Das Standardwerk dazu ist immer noch SITTLER, *Décapole*, 1955. Elsässische Städte versuchten übrigens im Jahre 1347 bei König Karl IV. zu erreichen, daß die Hagenauer Landvögte zukünftig im Elsaß ansässig sein müßten: eine frühe Indigenats-Forderung; SCHUBERT, *König und Reich*, 1979, S. 196, Anm. 49.

<sup>44</sup> Vgl. BLOCH, *Einheit* (1900), S. 41 mit Anm. 4.

<sup>45</sup> Vgl. GÜDEMANN, *Erziehungswesen* III, <sup>2</sup>1888, S. 12 mit Anm. 4; GJ III,1, 1987, S. 658 (7). In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß Rabbi Salman Katz im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts von Nürnberg aus ein Schreiben ganz allgemein an seine Glaubensgenossen im »Elsaß« adressierte (vgl. YUVAL, *Scholars*, 1988, S. 45), was von einem entsprechenden »Einheitsbewußtsein« jüdischerseits zeugt.

<sup>46</sup> Zu den Vogesen als Grenzscheide zwischen den historischen Räumen Elsaß und Lothringen vgl. HERRMANN, *Verbindungen* (1975), S. 153.

<sup>47</sup> GRAUS, *Pest*, <sup>2</sup>1988, S. 186.

ein besonders lohnendes Untersuchungsobjekt dar, über das zudem ungleich mehr Informationen verfügbar sind als über die Vorgängergemeinde.

Eine Reihe längerer Kapitel wird, wie bereits angedeutet, den elsässischen Reichsstädten gewidmet sein - genauer: dem häufig nur oberflächlich erforschten Wohl und Wehe der Israeliten in diesen Eckpfeilern ihres mittelalterlichen Siedlungsnetzes im Elsaß. Die unseren Einzelstudien unter anderem inbegriffene Thematisierung von Judenvertreibungen versteht sich als Beitrag zur Diskussion über dieses selbst bezüglich der von Wenninger untersuchten Reichsstädte noch nicht befriedigend gelöste Phänomen. Territorial ausgerichtete Untersuchungen schließen sich an. Dabei werden wir uns einem weiteren Vertreibungstyp zuwenden. Größere Bedeutung soll aber der Frage zukommen, welche besonderen Folgen für die Juden mit ihrem spezifischen Untertanenverhältnis verbunden waren.

Eine Untersuchung über das Elsaß und die Juden verspricht insgesamt mehrere besonders aufschlußreiche Erkenntnisse. Nach der Einschätzung Ernst Schuberts war das Elsaß bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts »die Königslandschaft schlechthin«<sup>48</sup>. Es wird folglich zu fragen sein, inwieweit eine solche Königsnähe auch in bezug auf die *servi camerae* [*regis*], als welche die Juden spätestens seit ihrer Privilegierung durch Kaiser Friedrich II. im Juli 1236 angesehen wurden<sup>49</sup>, zum Tragen kam bzw. wie sich das weitgehende Abwenden der deutschen Herrscher vom Oberrhein seit Karl IV.<sup>50</sup> auf die der Reichsspitze zugeordnete Minderheit auswirkte. Spezielles Augenmerk wird dabei deren Verhältnis zur elsässischen - vergleichsweise wohl am besten organisierten<sup>51</sup> - Reichslandvogtei verdienen, durch die ja eine Form direkter Verbindung der Juden zum König bzw. Kaiser über Karls IV. Herrschaft hinaus bestehen blieb, wengleich dann 1408 die Pfalzgrafen bei Rhein als erbliche Inhaber dieser Landvogtei für rund ein Jahrhundert an die Stelle der Monarchen traten<sup>52</sup>.

Das südliche Elsaß andererseits wurde als Glied Vorderösterreichs von den Habsburgern regiert, welcher Dynastie nach dem Tode Kaiser Sigmunds ab 1438 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums und darüber hinaus sämtliche Reichsoberhäupter entstammten. Somit ist auch hinsichtlich der jüdischen Gemeinden dieses Teils des Untersuchungsgebiets in verschiedenen Perioden des späten Mittelalters eine besondere Königsnähe zumindest denkbar. Da es im Elsaß außerdem, wie schon angedeutet, eine beachtliche Ansammlung kleiner und mittlerer Herrschaftsträger gab, so daß hier in starkem Maße »mittelalterliche Ritterherrlichkeit«<sup>53</sup> erblühte, gilt es zu prüfen, inwieweit eventuelle Eigentümlichkeiten der Lokation elsässischer Judengemeinden mit den individuellen politisch-wirtschaftlichen

<sup>48</sup> SCHUBERT, König und Reich, 1979, S. 70.

<sup>49</sup> DASBERG, Judenstatus, 1965, S. 50ff.; ARONIUS (Bearb.), Regesten, 1887-1902, Nr. 496, S. 216.

<sup>50</sup> SCHUBERT, König und Reich, 1979, S. 83.

<sup>51</sup> Vgl. ebd., S. 200.

<sup>52</sup> Vgl. BECKER, Reichslandvogtei, 1905, S. 65-79.

<sup>53</sup> MERTZ, Elsaß, 1933, S. 231. Dies trifft insbesondere auf den spätmittelalterlichen Sundgau zu, eine Region mit Dutzenden von Adelsfamilien und 135 von diesen beherrschten »Ritterdörfern«; BISCHOFF, Sundgau (1984), S.79. Vgl. auch BUSZELLO, Oberrheinlande (1986), S. 75.

Verhältnissen dort oder vielleicht einer besonderen Ansiedlungspolitik bestimmter Adliger in Verbindung gebracht werden können.

Außer der territorialen Gemengelage und der Eigenschaft als Grenzland ist für das mittelalterliche Elsaß sein Reichtum an urbanen Siedlungen charakteristisch. Insofern sich die jüdische Geschichte im mittelalterlichen *regnum Teutonicum* jahrhundertlang überwiegend vor städtischer Kulisse abspielte<sup>54</sup>, erscheint ein Vergleich der Entwicklung des Elsaß als klassischer Städtelandschaft mit den dortigen Formierungsphasen jüdischer Niederlassung vielversprechend. Die landwirtschaftliche Fruchtbarkeit des Untersuchungsgebiets machte es im übrigen zu einer der wichtigsten mitteleuropäischen Weinbauregionen und - insbesondere im Sundgau - auch zu einer Kornkammer, wohingegen insgesamt wenig Fertigprodukte ausgeführt wurden<sup>55</sup>. Dieser Hintergrund der Dominanz einer Sonderkultur<sup>56</sup> mit ihren spezifischen ökonomischen Gegebenheiten soll bei unserer Betrachtung der Tätigkeit der Juden im von ihnen aus den bekannten Gründen so stark beeinflussten Kreditgeschäft nicht außer Acht gelassen werden. Das gilt um so mehr, als Franz-Josef Ziwes jüngst einen interessanten direkten Zusammenhang zwischen krisenhaften Erscheinungen in der Weinwirtschaft bzw. der Verschuldung von Winzern im mittelh rheinischen Raum und den Guter-Werner-Pogromen der Jahre 1287/88 postuliert hat<sup>57</sup>.

Verfolgungen, aber auch sonstige judenfeindliche Aktionen und Phänomene bilden denn auch einen weiteren Themenkomplex, an dem das elsässische Quellenmaterial in der Hoffnung auf neue Erkenntnisse erprobt werden soll. - War die Region zwar von den Kreuzzugs- und Rintfleisch-Pogromen weitgehend verschont geblieben, so wüteten die Armleder-Banden 1338 und, rund ein Dezennium später, die Judenmörder zur Zeit des Schwarzen Todes hier um so heftiger. Damit erschöpft sich indessen keineswegs die Verfolgungs-Bilanz für das mittelalterliche Elsaß. Im 15. Jahrhundert zum Beispiel sollten die dortigen Juden durch Inkursionen ausländischer Söldnerhaufen eine besondere Bedrohung erfahren, was ausführlich zu analysieren sein wird.

Dem Phänomen des mittelalterlichen Antijudaismus, seinen Ausdrucksformen und Antriebskräften, wollen wir uns zudem in einer systematischeren Betrachtungsweise

<sup>54</sup> VOLTMER, Zur Geschichte (1981), S. 94.

<sup>55</sup> LexMA III, 1986, Sp. 1858. Zum elsässischen Weinbau unübertroffen: BARTH, Rebbau, 1958; zur ökonomischen Bedeutung des Elsaß: AMMANN, Wirtschaftsgeltung (1955).

<sup>56</sup> Mit der Bedeutung des Weinbaus im Elsaß natürlich bei weitem nicht vergleichbar, aber in manchen Landstrichen dort durchaus von ökonomischer Relevanz war im Mittelalter auch die Produktion von Obst (vgl. dazu allgemein MONE, Obstbau [1861]) und Zwiebeln bzw. Zwiebelsamen, von denen mitunter ganze Schiffsladungen auf den großen Messen in Antwerpen und Bergen-op-Zoom verhandelt wurden; AMMANN, Wirtschaftsgeltung (1955), S. 98. Zum regionalen Zwiebelhandel, beispielsweise auf dem Mülhauser Jahrmarkt, vgl. etwa AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 388, S. 275. Einen eigenen Zwiebelmarkt gab es unter anderem in Oberehnheim; vgl. AM OBERNAL, CC 66 (1465 I).

<sup>57</sup> ZIWES, Studien, 1992, S. 378-384; vgl. dazu allerdings MENTGEN, Ritualmordaffäre (1995). Erwähnung verdient in diesem Kontext auch die Tatsache, daß der Würzburger Judenpogrom vom 20./21. April 1349 von einem unmittelbar vorausgehenden Frosteinbruch, dem ein Großteil der fränkischen Reben zum Opfer fiel, ausgelöst worden sein könnte; HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 44.

nähern, die unter anderem bei der Judenfeindschaft unterschiedlicher Gruppen sowie bei spezifischen Gründen respektive Vorwänden für Mißgunst gegenüber den Israeliten ansetzt.

Eine der evidentesten und interessantesten Eigentümlichkeiten des Elsaß aber stellt seine Grenzlage zwischen Germania und Romania respektive Francia dar. Die stark oszillierende Judenausweisungs- und Wiederansiedlungspolitik der französischen Herrscher<sup>58</sup> ist ein Aspekt, der die Erforschung jüdischer Migration im Südwesten des Reichs als besonders lohnend erscheinen läßt. Der Abschnitt über die Wanderungen der Juden in bezug auf das Elsaß soll freilich noch mehr bieten: den Versuch, die für die jüdische Bevölkerung im Untersuchungsraum zur Zeit des Mittelalters maßgebenden »Kontaktzonen« zu erarbeiten.

Damit sind die wesentlichen Erkenntnisziele vorliegender Dissertation angesprochen. Bevor es nun gilt, einige methodologische Überlegungen anzustellen, ist noch eine Klarstellung hinsichtlich des Titels unserer Arbeit vonnöten: Diese erhebt keinesfalls den illusionären Anspruch, die Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Elsaß unter allen möglichen Aspekten und der Zugrundelegung sämtlicher Quellen abschließend darzustellen. Versucht wird nichtsdestoweniger, diesem Ergebnis so nahe wie möglich zu kommen. »Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß« meint allerdings zweierlei: einerseits die Beschäftigung mit dem einschlägigen Quellenmaterial im orts- und landesgeschichtlichen Kontext und andererseits - wo es sich anbietet - die Erhellung bestimmter Details aus der Geschichte der elsässischen Juden anhand weiter ausgreifender, nach größeren Zusammenhängen fragender »Studien«<sup>59</sup>.

### I.3 Methodologische Überlegungen

Isaak Stein hat in einer älteren Arbeit über schwäbische Judengemeinden folgende heute noch gültigen Feststellungen getroffen: »Viele moderne Geschichtsforscher klagen bei Behandlung jüdisch-geschichtlicher Stoffe darüber, dass ihnen über das innergemeindliche Wesen wenig bekannt sei. Das liegt eben darin, dass sie nur deutsche und lateinische Quellen ihrer Forschung zu Grunde legen, während sie die spezifisch hebräischen Nachrichten vernachlässigen. Durch ausschließliche Benützung von nichtjüdischen Quellen aber kann man, um es nochmals zu betonen, nur

<sup>58</sup> Neuere Überblicke zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Frankreich, mit unterschiedlichen regionalen und zeitlichen Schwerpunkten, bieten SCHWARZFUCHS, Juifs de France, 1975, CHAZAN, Medieval Jewry, 1973, KOHN, Juifs, 1988, und zuletzt JORDAN, Monarchy, 1989.

<sup>59</sup> Im übrigen werden wir auch versuchen, soweit als möglich folgender jüngst geäußelter Mahnung Rechnung zu tragen: »Die verwandtschaftlichen und wirtschaftlichen Verbindungen [der Juden] schufen eine überterritoriale Verflechtung, die im Rahmen einer Stadt- oder Landesgeschichte nur unzureichend herausgearbeitet werden kann«; PO-CHIA HSIA, Juden im Alten Reich (1989), S. 213. Auf die Gefahr, die Geschichte einzelner Gemeinden allzu isoliert zu betrachten, machte ferner unter anderen DOBSON, Jews of York, 1974, S. 44, aufmerksam.

dürftige und fragmentarische Kenntnis gewinnen«<sup>60</sup>. Hierin ist zweifelsohne auch die Ursache dafür zu suchen, daß die Erforschung des Innenlebens der Judengemeinden zur Zeit noch immer in den Anfängen steckt<sup>61</sup>. Ganz ähnlich wie Stein so lange vor ihm sah sich Yosef Hayim Yerushalmi, Inhaber des renommierten Salo-Wittmayer-Baron-Lehrstuhls an der Columbia-University in New York, veranlaßt, in einem 1979 veröffentlichten grundsätzlichen Aufsatz folgendes Dilemma anzuprangern: Nichtjüdische Mediävisten, die sich wenigstens die Mühe machten, Hebräisch zu lernen, bevor sie sich über jüdische Geschichte verbreiteten, treffe man höchstens in Madrid oder Barcelona an. Einschlägige Dissertationen nähmen für sich in Anspruch, die Historie einzelner Judenschaften auf archivalischer Grundlage zur Darstellung zu bringen und vernachlässigten doch das eigentliche *Leben* der Israeliten - von deren Sterben man in der Tat genug aus den christlichen Quellen erfahre - im Mikrokosmos des Kahal<sup>62</sup>! Yerushalmi konfrontierte hier zwei Bereiche, für die Lohrmann, in Anlehnung an Kischs Unterscheidung zwischen »jüdischem Recht« und »Judenrecht«<sup>63</sup>, das Begriffspaar »Jüdische Geschichte« und »Geschichte der Juden« verwandt hat<sup>64</sup>. Man könnte sich auch ohne weiteres auf diese Begrifflichkeit verständigen, letztendlich jedoch wirkt sie nicht minder künstlich, als wenn man etwa auf einer Unterscheidung zwischen »Deutscher Geschichte« und »Geschichte der Deutschen« bestünde; zumindest ist damit nicht viel gewonnen.

Bedauerlicherweise müssen wir uns aus den von Stein und Yerushalmi beklagten Gründen ebenfalls bescheiden und das hochinteressante jüdische Gemeindeleben aus der Darstellung weitgehend ausklammern<sup>65</sup>. Nun sind von der hebräischen Überlieferung aus mittelalterlicher Zeit für Studien wie die vorliegende in der Regel hauptsächlich Memorbücher<sup>66</sup> sowie vor allem die Responsen (Rechtsgutachten) bedeutender Rabbiner wie zum Beispiel Israel Bruna, Moses Minz, Jacob Molin oder Jacob Weil relevant, da sie oft unschätzbare Einblicke ins jüdische Alltagsleben, die ökonomischen Aktivitäten der Juden, die christlich-jüdischen Beziehungen usw. sowie wertvolle prosopographische Informationen bieten<sup>67</sup>. Stellvertretend

<sup>60</sup> STEIN, *Juden im Zeitalter Sigmunds*, 1902, S. 61f. Vgl. auch ELBOGEN, *Von Graetz* (1930), S. 19, und Salo W. Barons Klage über die Kluft zwischen jüdischen, des Hebräischen kundigen Historikern und den übrigen Mediävisten; BARON, *Jewish Factor* (1972), S. 241.

<sup>61</sup> BATTENBERG, *Kammerknechte* (1987), S. 551.

<sup>62</sup> YERUSHALMI, *Medieval Jewry* (1979), S. 14ff.

<sup>63</sup> Vgl. KISCH, *Jüdisches Recht* (1978).

<sup>64</sup> LOHRMANN, *Zur mittelalterlichen Geschichte* (1985), S. 118. Ebd. präsentiert Lohrmann seine Definition, die Erforschung »jüdischer Geschichte« habe »die Entwicklung der jüdischen Institutionen und die Rekonstruktion des jüdischen Motivationshorizontes« zum Gegenstand.

<sup>65</sup> Dafür sei ein Hinweis auf einen recht entlegen publizierten hebräischen Artikel erlaubt, der von uns nicht ausgewertet werden konnte, aber laut Verfasser zur »Kenntnis der jüdischen Gemeindeverfassung« im Elsaß während des Mittelalters einiges beitragen soll: LÖWENSTEIN, *Beiträge* (1902).

<sup>66</sup> Vgl. dazu generell JÜDISCHES LEXIKON IV/1, 1930, Sp. 82f., sowie WEINBERG, *Memorbücher*, 1937, S. 1-14.

<sup>67</sup> Zu dieser Quellengattung vgl. GRABOIS, *Sources I*, 1987, sowie insbesondere die Erläuterungen von BREUER, *Responsenliteratur* (1988), der unter anderem darauf hingewiesen hat, daß ein Forscherteam an der Bar-Ilan-Universität in Ramat Gan schon seit langem dabei ist, ein gewaltiges

sei nur verwiesen auf das aus dieser Quellengattung schöpfende Standardwerk von Moses Hoffmann über den jüdischen Geldhandel<sup>68</sup>. Allein, die Konsequenz aus dem Dargelegten kann keinesfalls sein, ohne hebräische Sprachkenntnisse vor der Erforschung jüdischer Geschichte zurückzuschrecken<sup>69</sup>, zumal die Fülle des bereitliegenden deutschen und lateinischen Quellenmaterials immens ist. Was speziell das spätmittelalterliche Elsaß anbelangt, muß man im übrigen betonen, daß von jüdischer Seite so gut wie kein Interesse mehr an diesem Thema vorhanden zu sein scheint. Offenbar hält man hier nach den in Wirklichkeit so fragmentarischen Arbeiten von Scheid und Ginsburger keine wesentlichen Erkenntnisfortschritte mehr für möglich.

Vorliegende Studien wollen den Gegenbeweis antreten und konnten zudem auf dem Umweg über die Artikel der *Germania Judaica* auch Ergebnisse der israelischen Geschichtswissenschaft mitberücksichtigen. Unsere Konzentration auf das Schriftgut christlicher Provenienz muß indes auch insofern nicht weiter beunruhigen, als selbst die zahlreich überlieferten Responsen kaum einmal Informationen zur Geschichte der Juden im Elsaß vermitteln. Was die wenigen Ausnahmefälle anbelangt, so konnte mit Übersetzungen gearbeitet werden, welche uns Dr. Esriel Hildesheimer und Prof. Simon Schwarzfuchs aus Jerusalem freundlicherweise zur Verfügung stellten. Ansonsten ist bezüglich der hebräischen Überlieferung darauf zu verweisen, daß es František Graus zufolge im Mittelalter eine nennenswerte historiographische Tradition bei den europäischen Juden nicht gegeben hat<sup>70</sup>. So blieb in dieser Hinsicht nur auf die »Erinnerungen« Josels von Rosheim zu achten, deren Aussagewert jedoch teilweise äußerst problematisch ist, wie im Verlauf der Darstellung noch deutlich werden wird.

Was nun die von uns herangezogenen Quellen betrifft, so soll hierzu noch einmal ein jüdischer Gelehrter zu Wort kommen, dessen folgendes Monitum überaus berechtigt ist: »Jüdische Geschichte fängt oft erst an, wo das geschriebene Recht, die Statuten und Gesetze aufhören. Die rechtshistorische Konstruktion über das Kammerknechtsverhältnis zum Beispiel sagt noch nichts über den Sachverhalt Kammerknechtschaft im sozialen Leben und über den Wandel dieses Sachverhalts bei gleichbleibender Bezeichnung«<sup>71</sup>. Eine einseitige Konzentration auf normative

Responsen-Corpus zusammenzustellen. Mit den bei der Auswertung von Responsen als Geschichtsquellen sich ergebenden methodologischen Problemen beschäftigte sich WEINRYB, *Responsa* (1967); vgl. des weiteren FREEHOF, *Responsa Literature*, 1955.

<sup>68</sup> HOFFMANN, Geldhandel, 1910.

<sup>69</sup> Ernst Kelter glaubte 1941, höhnen zu dürfen, die Juden hätten ihre Geschichte überwiegend selbst geschrieben; KELTER, *Juden in der Wirtschaftsgeschichte* (1941), S. 584. Abgesehen davon, daß sich normalerweise auch Angehörige anderer Völker oder Religionsgemeinschaften vornehmlich mit ihrer eigenen Vergangenheit beschäftigen, wäre Kelters Einwurf sogar nicht unberechtigt gewesen, wenn er - was so natürlich nicht zutrif - seine Kollegen zu einer redlichen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit jüdischer Geschichte hätte auffordern wollen.

<sup>70</sup> Vgl. GRAUS, *Historische Traditionen* (1981), S. 25.

<sup>71</sup> FEUCHTWANGER, *Neue Forschungsaufgaben* (1937), S. 124. Battenberg hat seine Abhandlung zum Thema Kammerknechtschaft denn auch ausdrücklich als »vornehmlich sozialgeschichtliche Studie« apostrophiert; BATTENBERG, *Kammerknechte* (1987), S. 547. Es bleibt allerdings zu fragen, inwieweit diese Charakterisierung berechtigt ist.

Quellen kann, wie Feuchtwanger zu Recht warnte, leicht den Blick auf die Wirklichkeit verstellen<sup>72</sup>. Nicht wenige Werke über die mittelalterlichen Juden sind indes stark rechtsgeschichtlich ausgerichtet, wobei in erster Linie an das Oeuvre von Guido Kisch zu erinnern ist. Auf ungleich tieferem Niveau stehen in dieser Tradition noch solch unglückliche neuere Arbeiten wie die Dissertationen von Sabine Frey und Hedwig Heider<sup>73</sup>.

Woran es heute des weiteren mangelt, sind die von Hektor Ammann angemahnten umfassenden Regionaluntersuchungen über die zahlenmäßige Stärke der Juden, ihre Siedlungsverbreitung, ihre Wanderungen sowie ihre ökonomische Rolle in der Gesellschaft<sup>74</sup>. Damit ist natürlich ein weitgespannter Erwartungshorizont abgesteckt. Diesem auch nur halbwegs gerecht werden zu können, erfordert große Anstrengungen.

Um die Verbreitung der elsässischen Judengemeinden zu erfassen, bot es sich an, die Möglichkeiten kartographischer Darstellung zu nutzen, was im übernächsten Kapitel noch näher erläutert werden soll. Eine sich dabei ergebende Schwierigkeit, die schon jetzt angesprochen werden kann, betrifft das jüdische Namenmaterial: Will man die vorkommenden Juden genau identifizieren, stößt man nämlich auf einige Hindernisse, um nicht zu sagen: auf mögliche Fallen<sup>75</sup>. Auch wenn Beispiele aus anderen europäischen Ländern nicht ohne weiteres generalisiert werden dürfen, muß man sich davor hüten, die Herkunftsbezeichnung eines Juden mit Robert Chazan einfach als Indikator des tatsächlichen jeweiligen Wohnorts der betreffenden Person aufzufassen<sup>76</sup>. Schon Richardson hatte daran erhebliche Zweifel. Er vermutete, daß die Ortsnamen nicht selten die Kommunen anzeigen, in denen die einzelnen Israeliten vorzugsweise ihre Geldgeschäfte abwickelten.

<sup>72</sup> Deckungsgleich mit dieser Auffassung Feuchtwangers auch die Beobachtungen von VOLTMER, Zur Geschichte (1981), S. 111, der betont hat, welches »Spektrum an Möglichkeiten entgegen der gesetzten Norm in Wirklichkeit für einzelne Speyerer Juden auch weiterhin offengeblieben ist«. GRAUS, Historische Traditionen (1981), S. 6, Anm. 21, unterstrich dies ebenfalls: »Nur gelegentlich erhält man aus den Quellen Einblick in das gewöhnliche Alltagsleben, das dann meist in kein Schema passen will - vgl. etwa als bezeichnendes Beispiel das Verhältnis von Augsburger Juden zu Dirnen«. Vgl. zudem schon GÜDEMANN, Erziehungswesen III, <sup>2</sup>1888, S. 168. Die Forschung wird hier ohne Frage noch viele erstaunliche Fakten zutage fördern: Man denke nur daran, daß eine adlige Jungfer aus den Niederlanden im frühen 15. Jahrhundert einen Kölner Juden heiratete, obwohl sie damit ihren - schließlich (1420), nach Bekanntwerden der Vermählung, auch vollstreckten - Flammentod riskierte; ASCHOFF, Juden in Westfalen (1980), S. 92, GJ III, 1, 1987, S. 637. Eine Ehe zwischen einer Jüdin und einem Christen, die ohne Hinrichtungen, jedoch mit einer Scheidung nach zwanzigjähriger Partnerschaft endete, wurde ferner um 1546 in Hechingen geschlossen; BUMILLER, Hechingen (1988/89), S. 169f. So ist im nachhinein auch ABRAHAMS, Jewish Life, <sup>2</sup>1961, S. 399, vorbehaltlos beizupflichten, der betonte, die christlich-jüdischen Beziehungen hätten sich nicht nach Konzilientexten gerichtet, sondern seien eigenen Regeln unterworfen gewesen.

<sup>73</sup> FREY, Rechtsschutz, 1983; HEIDER, Rechtsgeschichte, 1973.

<sup>74</sup> AMMANN, Judengeschäfte (1952), S. 38f.

<sup>75</sup> Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß die Identifizierung von Christen allein aufgrund ihrer Herkunftsbezeichnungen grundsätzlich leichter sei; vgl. KEDAR, Toponymic Surnames (1973), MÜLLER, Rekrutierung (1988), S. 106, Anm. 9, und vor allem RÜTHING, Personennamen (1986), bes. S. 217.

<sup>76</sup> Vgl. die folgende Anmerkung.

Dobson gelang es dann, Fälle dieser Art nachzuweisen. So stammte seinen Forschungen zufolge der Jude Moses of Colton, Anwalt des im 13. Jahrhundert alle seine Glaubensgenossen auf der Insel an Reichtum überragenden Aaron of York, trotz seines »Zunamens« nicht aus dem Dorf Colton, sondern gleichfalls aus York. Dobson nimmt, bis zum Beweis des Gegenteils, Ähnliches auch für die übrigen Beispiele an, bei denen englische Juden nach Dörfern hießen. Eindeutig ist in dieser Hinsicht darüber hinaus ein von demselben Forscher präsentiertes Responsum aus der Zeit um 1430. Darin kommt Rabbi Simon ben Zemah Duran auf einen Vorfahren zu sprechen, der nach der Ortschaft zubenannt worden sei, wo er gewöhnlich Geld verliehen habe. »Verdächtig« kam Dobson zudem die Herkunftsbezeichnung eines Juden namens Aaron *de Hibernia* in einer englischen Quelle vor<sup>77</sup>.

Bei jüdischen Vertreibungsoptionen, die zuerst in größeren Städten ansässig waren und dann aufs Land ausweichen mußten, hielten sich mitunter irreführende Herkunftsbezeichnungen aus einem Grund, der Alfred Engel seinerzeit beim Studium mährischer Quellen auffiel: »Das Beispiel, daß sich Juden nach ihrem früheren Wohnsitz nennen, steht nicht vereinzelt da. Vertriebene Iglauer bezeichnen noch nach Jahrzehnten die königliche Stadt als ihren Wohnort, um ihr armseliges Dorfdomizil nicht verraten zu müssen«<sup>78</sup>. Paul Benichou hat betont, Juden könnten die Ortszuweisungen unter Umständen von ihren Eltern geerbt bzw. schon als Kinder »empfangen« haben<sup>79</sup>, wofür jüngst ein Beispiel aus England angeführt werden konnte<sup>80</sup>. Zusätzliche Verwirrung kann der Umstand stiften, daß sich die Herkunfts-Epitheta mitunter von einem Wohnhaus ableiteten, welches nach einem Ort benannt war oder vom Namen her zumindest einen solchen assoziieren läßt. Obzwar dies als große Ausnahme anzusehen ist, scheint es sich doch für Deutschland in mindestens zwei Fällen belegen zu lassen<sup>81</sup>. Solche Schwierigkeiten tauchen nicht auf, wenn der Ortsname in Verbindung mit der Präposition »zu« anstatt »von« erscheint<sup>82</sup>.

Bedingt durch die große Mobilität der Juden, verbirgt sich hinter verschiedenen Namen - wie etwa im Falle des Gabriel von Ofen / Gabriel *Treivess* / Gabriel von Konstanz / Gabriel mit dem Bart<sup>83</sup> oder des Salman Unkel alias *Salmannus de*

<sup>77</sup> DOBSON, *Decline and Expulsion* (1979), S. 37. Dort auch die Nachweise zu Chazan und Richardson. Vgl. zu dem Problem der Herkunftsbezeichnungen ferner LIPMAN, *Jews and castles* (1981/82), S. 3, und HILLABY, *Worcester Jewry* (1990), S. 78 mit den Verweisen in Anm. 16.

<sup>78</sup> ENGEL, *Ausweisung* (1930), S. 64.

<sup>79</sup> BENICHO, *Juifs en Champagne* (1951/52), S. 30, Anm. 2.

<sup>80</sup> ROKÉAH, *Jewish Church-Robbers* (1982), S. 359, ist - mit guten Gründen - der Ansicht, ein Isaak, Sohn des Abraham of Oxford, sei irgendwann im 13. Jahrhundert von Warwick nach Norwich übergesiedelt und dort zuerst als Isaak of Oxford, später dann als Isaak of Warwick bekannt gewesen.

<sup>81</sup> Vgl. HAVERKAMP, *Balduin* (1985), S. 458, Anm. 77; ZIWES, *Juden und Judenpolitik*, 1988, S. 61.

<sup>82</sup> Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang folgende Wendung in einer Quelle aus dem Jahre 1397: *der iude von Colmer gesessen ze Colmer*; SCHREIBER (Hg.), *Urkundenbuch II*, 1829, Nr. CCCLV, S. 108. Nicht haltbar ist dagegen die Behauptung, wonach zum Beispiel »von Molsheim« gleichbedeutend sei mit »aus Molsheim«, hinwieder »zu Molsheim« auf einen nach Molsheim zugezogenen Juden hindeute, wie es sich nach Ansicht von STEINTHAL, *Un document* (1938), S. 234, Anm. 23, verhält. Vgl. zur Problematik der jüdischen Herkunftsbezeichnungen ferner WENNINGER, *Siedlungsgeschichte* (1985), S. 194.

<sup>83</sup> Vgl. CHONE, *Rabbi Joseph* (1937), S. 2f. mit Anm. 14-16.

*Basilea dictus de Maguntia, Judeus Coloniensis*<sup>84</sup> - nicht selten ein und dieselbe Person. Die zur Erhellung besonders der Migrationsvorgänge und der jüdischen Geschäftsbeziehungen, aber zudem diverser Einzelprobleme unverzichtbare prosopographische Methode<sup>85</sup>, die im folgenden ausgiebig zur Anwendung kommen wird, muß all diese Eigentümlichkeiten in Rechnung stellen, auch wenn die Herkunftsbezeichnungen der Juden im spätmittelalterlichen Deutschland immer noch zuvorderst mit dem Ort ihrer tatsächlichen Ansässigkeit erklärt werden dürfen.

Auf unseren Karten werden sich die beschriebenen Unwägbarkeiten darin widerspiegeln, daß Orte, bei denen nur das Vorliegen einer oder mehrerer entsprechender Herkunftsbezeichnungen von Juden auf deren dortige Ansiedlung schließen läßt, mit besonderer Kennzeichnung versehen sind. Dasselbe gilt für Kommunen, die sich lediglich aus ihrer Nennung in den jüdischen Memorbüchern als Juden beherbergend erschließen lassen, da diese Spezialquellen nicht in jedem Fall völlig zuverlässige Angaben garantieren. Es gilt auch dann, wenn wir nur über einen singulären Verfolgungsbeleg aus einer christlichen Chronik verfügen, dessen Glaubwürdigkeit anfechtbar ist.

Der Versuch, die nachweisbaren jüdischen Siedlungen im Elsaß einschließlich der Verfolgungs- und Vertreibungshinweise in einer Kartenfolge zu präsentieren, hat nur Sinn, wenn ein umfangreicher Fundus gedruckter und archivalischer Quellen mit hinlänglicher Streuung ihrer geographischen Pertinenz zur Verfügung steht. Zur eingehenden Untersuchung der ausgewählten Themenbereiche war es zum einen nötig, den überwiegenden Teil der für sämtliche das Elsaß berührenden Ortsartikel in der *Germania Judaica* herangezogenen Quellen noch einmal unsererseits auszuwerten, da viele aussagekräftige Dokumente dort lediglich zum Beleg des einen oder anderen Details dienen oder nur im Telegrammstil problematisiert werden konnten. Außerdem bleiben in diesem Werk die Namen der einzelnen Juden oftmals ungenannt.

Über die uns durch die *Germania Judaica* zur Kenntnis gebrachten Archivalien hinaus wurde für vorliegende Arbeit beträchtliches bisher unbekanntes Material herangezogen, vor allem Urkunden, Gerichtsakten, Briefe, Rechnungen und Urbare. Dazu gehören zum Beispiel Einzelstücke aus der Lade III/174 des Straßburger Stadtarchivs, die ausschließlich »Judensachen« enthält. Zwar ist deren Existenz den sich mit der elsässischen Judenhistorie befassenden Forschern gut bekannt, und das meiste davon hat auch Aufnahme in das Straßburger Urkundenbuch gefunden. Manch wertvolle Schriftstücke sind aber erstaunlicherweise völlig unbeachtet geblieben. Obwohl unschätzbare Quellen wie etwa das »Heimlich Buch« der Stadt Straßburg im Jahre 1870 in der Straßburger Stadtbibliothek ebenso ein Raub der Flammen wurden wie bekanntlich der Hortus Deliciarum und andere Kostbarkeiten<sup>86</sup>, birgt das Straßburger Stadtarchiv doch immer noch so viel an mittel-

<sup>84</sup> KOBER, *Rechtliche Lage* (1909), S. 262.

<sup>85</sup> Dazu ausführlich: BULST/GENET (Hgg.), *Medieval Lives*, 1986; vgl. dort insbes. den einführenden Aufsatz von Bulst, Neidhart: *Zum Gegenstand und zur Methode von Prosopographie*, S. 1-16.

<sup>86</sup> Das »Heimlich Buch« umfaßte auf 232 Blättern den Zeitraum von 1344-1415; STÖBER, *Klapperstein* (1875-1876), S. 169 mit Anm. 3. Zum Hortus Deliciarum vgl. LexMA IV, 1989, Sp. 2179 s.v. 'Herrad v. Landsberg'.

alterlicher Überlieferung, das sich im Elsaß kein anderes damit messen kann. Mit einigem Abstand folgen hier die Archive von Colmar, Hagenau, Mülhausen, Ober-ehnheim und Schlettstadt<sup>87</sup>.

Die Bestände dieser und zahlreicher anderer elsässischer Kommunalarchive, in denen sich aber (selbst in Hagenau) zumeist kaum noch Quellen über die Juden aus mittelalterlicher Zeit finden, sind in der Regel durch gedruckte Inventare verhältnismäßig gut erschlossen. Leider kann das vom Archivgut in den beiden elsässischen Departementalarchiven in Straßburg und Colmar aufgrund der Masse des Materials nur mit Einschränkung behauptet werden. Dennoch blieben auch dortige Nachforschungen in den Fonds der geistlichen und weltlichen Herrschaftsträger nicht vergebens. Darüber hinaus schöpft die vorliegende Darstellung aus den Mittelalter-Beständen wenig besuchter kleiner Stadtarchive im Elsaß (Bergheim, Ribeauvillé, Ensisheim etc.) sowie aus vielen verstreuten Fonds vornehmlich des Badischen Generallandesarchivs Karlsruhe, des Tiroler Landesarchivs in Innsbruck und des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt. Außerdem sind hier die Archives Nationales und die Bibliothèque Nationale in der französischen Hauptstadt zu erwähnen, wohin bedauerlicher-, aber wohl unvermeidlicherweise eine Reihe wichtiger Dokumente bezüglich der Geschichte des mittelalterlichen Elsaß gelangten, die im allgemeinen nur selten konsultiert werden.

#### I.4 Juden im mittelalterlichen Elsaß - Forschungslage

Allen Historikern, die sich mit der Geschichte der Juden im mittelalterlichen oder neuzeitlichen Elsaß beschäftigen, ist der Name Élie Scheid<sup>88</sup> nicht nur bestens bekannt, sondern sie ziehen in der Regel dessen vor über hundert Jahren erschiene-nes, 1975 wegen seiner Unentbehrlichkeit neu aufgelegtes Überblickswerk »Histoire des Juifs d'Alsace«<sup>89</sup> immer noch zur ersten Orientierung für ihre eigenen Untersuchungen heran. Das muß um so mehr verblüffen, als schon 1892 der bedeutende, in Straßburg lehrende Mediävist Harry Breßlau - als Diplomatie-Experte und Jude hier verständlicherweise besonders engagiert - ein nachgerade erregtes Verdikt

<sup>87</sup> Eine zur ersten Orientierung nützliche Übersicht über die Archivbestände in den Mitgliedsorten des Zehnstädtebundes bietet das von den zuständigen Archivaren zusammengestellte Kapitel »Zum Kennenlernen und Erforschen der Städte des Bündnisses« in: La DÉCAPOLE, 1988, S. 52-127. Leider ist man als Erforscher mittelalterlicher elsässischer Judengemeinden nicht in der glücklichen Situation, Notariatsregister »ausbeuten« zu können, wie dies etwa im französischen Sprachraum so oft möglich ist. Wie wertvoll speziell diese Quellengruppe für Arbeiten über jüdische Geschichte sein kann, läßt sich beispielsweise anhand der Schweizer Stadt Murten illustrieren, deren notarielle Überlieferung für den Zeitraum von 1393-1425 allein 1.300 Akten aufweist, die Juden erwähnen; NIQUILLE, Prêteurs juifs (1927), S. 90.

<sup>88</sup> Élie Scheid (1841-1922) stammte aus Hagenau, wo er unter anderem Sekretär der dortigen Judengemeinde sowie Mitglied des Stadtrates war. Außer durch seine historischen Arbeiten trat er besonders durch seine Tätigkeit als Generalsekretär des Comité de Bienfaisance Israélite de Paris hervor; vgl. neuerdings 'ELIE SCHEID' (1988), sowie LANDAU, Elie Scheid (1992).

<sup>89</sup> SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887 (ND 1975).

über Élie Scheid zu Papier brachte: »[...] die Arbeiten Scheids gehören zu den schlimmsten Erzeugnissen jener dilettantischen Schriftstellerei, die von dem Gebiet der jüdischen Geschichtsschreibung alles Ernstes zu verweisen allgemach eine dringende Nothwendigkeit wird, und denen gegenüber gutmüthige Nachsicht zu üben nicht länger am Platze ist«<sup>90</sup>. Selbst wenn man indes Scheid seine unzweifelhaft mangelnden Kenntnisse der Paläographie sowie eine Reihe grober Oberflächlichkeiten und Irrtümer ankreiden muß<sup>91</sup>, ist aus heutiger Sicht dennoch Bernhard Blumenkranz bzw. Georges Weill beizupflichten, die jener hauptsächlich aus ungedruckten Quellen schöpfenden Darstellung Gerechtigkeit widerfahren ließen und als einer Pionierleistung Respekt bezeugten<sup>92</sup>. Kurioserweise brachte zudem ein auf denselben von Scheid (obschon er bei der Angabe der Signaturen präzise Sorgfalt hatte vermissen lassen) erschlossenen Archivalien basierendes Remake seines Opus einer jungen Juristin in den 1930er Jahren noch den Doktorgrad in ihrer Disziplin ein<sup>93</sup>!

Seither sind lediglich drei Monographien über die elsässischen Juden mit wenigstens teilweiser Berücksichtigung des Mittelalters erschienen. Keiner der Verfasser ist dabei von Hause aus Historiker, und die Zeit vor 1500 wird eher am Rande behandelt. Das Autorengespann Freddy Raphaël und Robert Weyl bescherte dem Publikum im Jahre 1977 ein neues Buch über die jüdische Geschichte im Elsaß<sup>94</sup>, das aber vornehmlich kulturhistorisch orientierte Einzelbeiträge aus dem Bereich der Neuzeit vereint. Hervorzuheben daran ist nichtsdestoweniger die aufschlußreiche Interpretation bildlicher Quellen<sup>95</sup> und der verdienstvolle Überblick über die mittelalterlichen hebräischen Grabsteine aus dem Elsaß. Neuerdings ist jedoch zu diesen Inschriften ein Band von Gerard Nahon als Standardwerk maßgebend<sup>96</sup>. Raphaël/Weyl ließen ihrem gemeinsamen Buch einige Zeit später noch »Regards nouveaux sur les Juifs d'Alsace«<sup>97</sup> folgen. Sie verfaßten auch den Artikel zur Geschichte der Juden in der großen »Encyclopédie de l'Alsace«<sup>98</sup>.

In seinem Rückblick »cent ans historiographie [concernant les Juifs d'Alsace]«<sup>99</sup> kam Georges Weill zu dem Resümee, die große Synthese in Gestalt einer modernen, die zahlreichen Einzeluntersuchungen integrierenden Geschichte der elsässischen Juden bleibe ein absolutes Desiderat. Dabei waren respektive sind zwei andere Wissenschaftler prädestiniert, diese Lücke auszufüllen: Zum einen handelt es sich um den elsässischen Rabbiner und Historiker Moses Ginsburger, der bereits vor der

<sup>90</sup> BRESSLAU, Straßburger Judenacten II (1892), S. 308.

<sup>91</sup> Vgl. hierzu zum Beispiel STERN, Joselmann (1889), S. 65, Anm. 1.

<sup>92</sup> BLUMENKRANZ/WEILL, Index pour Scheid (1968/69), S. 41, sowie WEILL, Juifs d'Alsace (1980), S. 85. Vgl. ferner die Würdigung Scheids als »savant autodidacte, qui fut le pionnier zélé de l'historiographie juive de notre Alsace«, bei BLOCH, Langage (1956/57), S. 15.

<sup>93</sup> ROCHETTE, Juifs d'Alsace, 1938.

<sup>94</sup> RAPHAËL/WEYL, Juifs en Alsace, 1977.

<sup>95</sup> Ebd., S. 17-71 (»Représentation des Juifs dans l'art médiéval d'Alsace«).

<sup>96</sup> NAHON, Inscriptions, 1986.

<sup>97</sup> RAPHAËL/WEYL, Regards, 1980.

<sup>98</sup> EA VII, 1984, S. 4358-4385 s.v. 'juifs d'Alsace'.

<sup>99</sup> WEILL, Juifs d'Alsace (1980).

Jahrhundertwende anfang, alle ihm erreichbaren einschlägigen Quellen zu sammeln<sup>100</sup>. Er war der erste Bearbeiter des elsässisch-schweizerischen Raumes bei dem Jahrhundert-Unternehmen der *Germania Judaica* und ist mit einer kaum noch überschaubaren Zahl von einschlägigen Veröffentlichungen hervorgetreten. Darüber hinaus hat er sich große Verdienste um die Arbeit der »Société pour l'histoire des Israélites d'Alsace et de Lorraine« erworben<sup>101</sup>. Der andere Gelehrte ist Simon Schwarzfuchs von der Bar-Ilan-Universität in Ramat Gan. Er wurde von der Redaktion mit der Nachfolge Ginsburgers für *Germania Judaica* III betraut.

Es versteht sich von selbst, daß Ginsburgers Beiträge für die *Germania Judaica* heute in mancherlei Hinsicht verbessert und erweitert werden könnten. Die das Elsaß betreffenden Ortsartikel im 3. Band dieses Werks nun beruhen in ungleich größerem Umfang auf ungedrucktem Material. Daß aber auch die Prof. Schwarzfuchs von der Zentralredaktion zur Verfügung gestellten Regesten zusammen mit ihm anderweitig zur Kenntnis gelangten Quellen immer noch stark ergänzungsbedürftig sind, wird keinen in der Archivarbeit Erfahrenen sonderlich überraschen. Schon der Anspruch Arye Maimons, »alle Nachrichten und Angaben über Juden in diesen [deutschen] Ortschaften [...] aus literarischen und gedruckten Quellen aufzuzeichnen, einschließlich der Einzelheiten, die uns bedeutungslos erscheinen«<sup>102</sup>, war übrigens äußerst ambitioniert<sup>103</sup>.

Obwohl Simon Schwarzfuchs persönlich nur sporadisch im Elsaß hat forschen können, fußen seine Artikel auf einer Fülle neuerschlossener Quellen und können zudem mit dem Vorzug aufwarten, daß ihrem Verfasser auch das hebräische Schrifttum zugänglich war. Ohne Zweifel stellen die Bände der *Germania Judaica* daher zur Zeit zumindest hinsichtlich der 170 Jahre nach den Pogromen von 1349 die mit Abstand wichtigste und aktuellste Informationsquelle über die Geschichte des Judentums im Elsaß dar. Aus diesem Grunde nachfolgend wenigstens zum Band III,1 der *Germania Judaica* einige kritische Anmerkungen, obwohl sich selbstredend auch unsere Darstellung immer wieder mit ihm auseinandersetzen wird. Zwar hat G. Weill anlässlich seiner 1989 in der *Revue des Études Juives* erschienenen ausführlichen Rezension der *Germania Judaica* III,1 solches bereits vorzuexerzieren versucht, da er dort aus seinem speziellen Forschungsinteresse heraus als *pars pro toto* nur die Elsaß-Artikel näher besprach. Schon nach einer oberflächlichen Überprüfung stellt man jedoch fest, daß Weill teilweise seinen eigenen, etwas überholten Kenntnisstand vor dem Leser ausbreitet, suggerierend, es handele sich dabei um Informationen aus den Schwarzfuchsschen Beiträgen<sup>104</sup>.

<sup>100</sup> Vgl. GINSBURGER, Friedhof Jungholz, 1904, S. 5.

<sup>101</sup> Vgl. zur Geschichte dieser Gesellschaft GINSBURGER, Société (1931).

<sup>102</sup> MAIMON, *Germania Judaica* (1974), S. 220f.

<sup>103</sup> Man muß sich einmal vor Augen halten, wie verstreut und zufällig die Überlieferung sein kann. So findet sich beispielsweise in einem alten Codex mit spätmittelalterlichen Pergamenten in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart ein Fragment mit einem Bescheid eines elsässischen Landrichters aus dem Jahre 1334, in dem der Jude *Grosmenlin* bzw. Groß Menlin von Sennheim erwähnt wird; HANDSCHRIFTEN STUTTGART II,1,1, 1968, S. 158 (H B I 88).

<sup>104</sup> Anders ist es nicht zu erklären, wie Weill behaupten kann, die GJ informiere, 1477 seien die Judengemeinden von Barr und Bergheim durch die Angriffe Schweizer Söldner ruiniert worden;

Als realer Schwachpunkt der hier interessierenden Ortsartikel kristallisiert sich für den kritischen Leser heraus, daß das regionalgeschichtliche Schrifttum über das mittelalterliche Elsaß - eine der am besten erforschten historischen Landschaften des Reiches<sup>105</sup> - nicht immer die wünschenswerte Beachtung gefunden hat. Beispielsweise heißt es im Artikel über Ammerschweier, dort seien Juden nicht vor 1454 nachweisbar<sup>106</sup>. Ein Blick in die Scherlensche Stadtgeschichte von Ammerschweier hätte diese Behauptung korrigieren können, da dort mit Quellenbeleg der erste jüdische Bewohner zum Jahre 1440 aufgeführt wird<sup>107</sup>. In dem verbreiteten Buch von Joseph Becker über die Reichsvogtei Kaysersberg, der Ammerschweier zugehörte, finden sich sogar Nachrichten, wonach spätestens 1413 dortige Juden das Martingewerf an den Vogt abführten<sup>108</sup>. Als lohnend hätte sich auch eine Konsultation von Scherlens Standardwerk über Türkheim<sup>109</sup> sowie der schon seit langem edierten Colmarer Bürgerlisten<sup>110</sup> erwiesen.

Methodisch unbefriedigend fiel die Behandlung einer undatierten Liste aus dem Straßburger Departementalarchiv aus, die Namen und Wohnort von 35 jüdischen Familien in der Hagenauer Landvogtei verzeichnet<sup>111</sup>. Moses Ginsburger hatte sie bereits völlig zu Recht<sup>112</sup> in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts datiert<sup>113</sup>. Otto Herding hingegen behauptete später, sie entstamme noch dem ausgehenden 15. Jahrhundert<sup>114</sup>. Die Germania Judaica nun geht vorsichtig von einer Abfassungszeit irgendwann in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aus. Im Eschbach-Artikel findet sich jedoch die Angabe: »etwas später [als 1449 lebten] 6 jüdische Familien

---

oder etwa: 1397 habe in Altkirch eine Vertreibungsaktion stattgefunden. Ebensowenig gehen die angeblichen Ausweisungen aus Epfig oder eine Flucht elsässischer Juden nach Basel anlässlich besagter Verfolgungen von 1477 aus dem besprochenen Werk hervor. Zuletzt muß auch Weills dezidierte Kritik an der Verwendung der alten deutschen Ortsnamen seitens der GJ Kopfschütteln hervorrufen - liegt es doch auf der Hand, daß die Redaktion auch beim dritten Band entsprechend der Konzeption des Gesamtwerks vorgehen und daher nicht plötzlich zu böhmischen, italienischen, slowenischen oder sonstigen Ortsbezeichnungen überwechseln konnte; die Rezension in: REJ 148 (1989), S. 384-388.

<sup>105</sup> Hier braucht nur daran erinnert zu werden, wieviele - oft sehr traditionsreiche - Periodika ganz oder teilweise auf Themen der elsässischen Geschichte spezialisiert waren und sind - eine schon in diesem Bereich kaum noch überschaubare Publikationsflut!

<sup>106</sup> GJ III,1, 1987, S. 15.

<sup>107</sup> SCHERLEN (Hg.), Ammerschweier, 1914, S. 75, Anm. 2.

<sup>108</sup> BECKER, Reichsvogtei Kaysersberg, 1906, S. 41, Anm. 1; vgl. auch ebd., S. 45. Darüber hinaus erweist ein Dokument Konrads von Weinsberg - das die Germania Judaica sogar an anderer Stelle zitiert (vgl. GJ III,1 1987, S. 661, Anm. 62) - jüdische Anwesenheit in Ammerschweier im Dezember 1422; HZA NEUENSTEIN, E 57/1, S. 21, Nr. 36. Auch die Inhaftierung eines Juden in dieser Stadt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (vgl. RUB V, 1898, Nr. 1564, S. 556f.) hätte in dem Artikel in GJ III,1 Erwähnung finden müssen.

<sup>109</sup> SCHERLEN, Türkheim, 1925.

<sup>110</sup> Vgl. S. 190f.

<sup>111</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/71 Nr. 233.

<sup>112</sup> Vgl. demgegenüber allerdings S. 59.

<sup>113</sup> GINSBURGER, Ettendorf (1932), S. 14; vgl. GJ III,1, 1987, S. 331, Anm. 2.

<sup>114</sup> HERDING, Handschrift (1974), S. 180. Für Herdings zeitliche Zuordnung besagter Liste dürfte vornehmlich Spachs Inventar zum Fonds C 78 der ADBR verantwortlich gewesen sein, wo sich ein entsprechender Vermerk findet.

[...] im Reichsdorf Eschbach«<sup>115</sup>. Somit ordnet die *Germania Judaica* diese Auflistung praktisch den 1450er Jahren zu, obwohl sie vom Band III eigentlich gar nicht mehr hätte berücksichtigt werden dürfen. Unlogisch bleibt zudem, warum bei solcher Einschätzung der Dinge nicht auch Ortsartikel zu den ebenfalls in besagter Liste genannten Dörfern Gunstett und Batzendorf aufgenommen wurden. Diese Problemfälle beleuchten nicht zuletzt schlaglichtartig die *Crux*, unter der die Arbeit an unseren Siedlungskarten stand!

Unabhängig von den erwähnten und anderen problematischen Einzelheiten bleibt folgendes Fazit zu ziehen: Die von Simon Schwarzfuchs in Israel geleistete Kärnerarbeit sowie seine zusätzliche Beschaffung und Auswertung vieler der GJ-Redaktion unbekannter Quellen hat die Kenntnis vom mittelalterlichen Judentum im Elsaß nach langen Jahren der Stagnation ein entscheidendes Stück Wegs vorangebracht!

Unsere Skizzierung der Forschungssituation wendet sich nun der Literatur über einzelne elsässische Judengemeinden zu. Die bedeutendsten, Straßburg und Colmar, hat wiederum Moses Ginsburger recht ausführlich bis zur Katastrophe in der Zeit des Schwarzen Todes untersucht<sup>116</sup>. Die zeitlich weiterreichende Arbeit Mossmanns über die Colmarer Juden ist veraltet<sup>117</sup>. Was Straßburg betrifft, so kann man neben ebenfalls älteren Werken von Weiss<sup>118</sup> und dem Reuss-Schüler Glaser<sup>119</sup> immerhin noch auf die recht umfängliche Freiburger Dissertation Max Ephraims<sup>120</sup> zurückgreifen, die auch in französischer Sprache veröffentlicht wurde<sup>121</sup> und gleichfalls die zweite Gemeinde mitbehandelt.

Weitaus schlechter ist es um die Erforschung kleinerer Zentren jüdischen Lebens im Elsaß bestellt. So existierte etwa bis vor kurzem keine brauchbare Studie über die jüdische Vergangenheit des mittelalterlichen Schlettstadt<sup>122</sup>. Claude Gensburger hat 1992 eine knappe Skizze der Geschichte der Juden in Oberehnheim publiziert<sup>123</sup>. Die Geschichte der Mülhauser Juden wurde von Simon Adler in seiner bescheidenen Basler Dissertation<sup>124</sup> und zuvor - seitens der Forschung bisweilen übersehen - von Gustave Gide<sup>125</sup> leider nur skizzenhaft und nicht ohne Irrtümer abgehandelt. Trotz schmerzlicher Urkundenverluste durch einen Rathausbrand um das Jahr

<sup>115</sup> GJ III,1, 1987, S. 331.

<sup>116</sup> GINSBURGER, *Première communauté de Strasbourg* (1946), und DERS., *Première communauté de Colmar* (1938). Mit der früheren Straßburger Gemeinde beschäftigte sich teilweise auch FISCHER, *Verfassungsrechtliche Stellung*, 1931.

<sup>117</sup> MOSSMANN, *Étude*, 1866.

<sup>118</sup> WEISS, *Geschichte*, 1896.

<sup>119</sup> GLASER, *Juden in Straßburg*, 1894; DERS., *Juden in Straßburg I*, 1924.

<sup>120</sup> EPHRAIM, *Juden im Elsaß*, 1923.

<sup>121</sup> DERS., *Juifs d'Alsace*, 1925. Ephraims Studie unterscheidet sich von den anderen hauptsächlich dadurch, daß sie nicht chronologisch konzipiert, sondern nach diversen Themenbereichen gegliedert ist. Allzu viel Neues erfuhr man aber dadurch trotzdem nicht. WEILL, *Juifs d'Alsace* (1980), S. 86, hat diese Arbeit unserer Einschätzung nach - auch in Anbetracht vieler darin enthaltener Fehler - zu positiv bewertet.

<sup>122</sup> Neuestens jedoch ist hier heranzuziehen MENTGEN, *Juden in Schlettstadt* (1990).

<sup>123</sup> GENSBURGER, *Juifs d'Obernai* (1992).

<sup>124</sup> ADLER, *Juden in Mülhausen*, 1914.

<sup>125</sup> GIDE, *Übersicht*, 1898.

1550<sup>126</sup> kann das Stadtarchiv Mülhausen heute immer noch mit vielen bisher gar nicht oder nur unbefriedigend gewürdigten Dokumenten zur Geschichte der Mülhauser Juden im 15. Jahrhundert aufwarten.

Erstaunlicherweise hielt die Ersetzung von Scheids aus dem vorigen Jahrhundert stammender Arbeit über die Hagenauer Juden<sup>127</sup> bislang ebenfalls niemand für geboten; nicht einmal der vor wenigen Jahren verstorbene verdiente Lokalhistoriker André-Marcel Burg scheint Interesse für eine aktuellere Darstellung entwickelt zu haben. Dabei gab es in Hagenau eine lediglich in der Mitte des 14. Jahrhunderts kurz unterbrochene Kontinuität jüdischer Ansiedlung<sup>128</sup>. Von den im ausgehenden Mittelalter in der Umgebung des Hauptorts der Reichslandvogtei in beträchtlichem Maße anzutreffenden Dorfjuden<sup>129</sup> hat die Forschung bislang genauso geringe Notiz genommen, was wenig verwundert: sind doch die Dörfer stets Stiefkinder der mediävistischen Judenforschung geblieben<sup>130</sup>. Allerdings steht der Abhilfe unseres Wissensdefizits auf diesem Sektor in der Regel ein empfindlicher Mangel an Quellen entgegen.

Inwiefern es seine Berechtigung hat, eine ausführlichere Untersuchung über die Juden in Gebweiler anzumahnen<sup>131</sup>, will uns für die mittelalterliche Zeit nicht einleuchten, wengleich die dortige Gemeinde bei dichterem Überlieferung einer näheren Betrachtung fraglos wert gewesen wäre. Glänzend aufgearbeitet ist demgegenüber seit einigen Jahren die Geschichte der Ensisheimer Juden, der Jean-Jacques Schwiens in seiner lokalhistorischen Dissertation viel Raum gewidmet hat<sup>132</sup>. Von den älteren Arbeiten über einzelne Judenschaften seien hier nur noch zwei - aus heutiger Sicht kaum überholte - Broschüren Ginsburgers erwähnt, die über die Gemeinden in Rufach<sup>133</sup> und Sulz<sup>134</sup> informieren. Vergleichsweise enttäuschend ist ein Aufsatz jüngeren Datums über die Juden zu Bergheim von dem dortigen Stadtarchivar Albert Schwein<sup>135</sup>.

Anders als Schwein ist Denis Ingold ein Kenner auch der ungedruckten Quellen zur Geschichte der Juden. Seine interessanten Publikationen aus den letzten Jahren sind vornehmlich der Neuzeit gewidmet; daß er auch im Mittelalter »zu Hause« ist, zeigen freilich unter anderem seine Artikel über die Juden in den Sundgau-Städten Sennheim und Thann<sup>136</sup>. - Auffallend ist bei alledem, daß sich den bislang vorliegenden Studien über lokale Judengeschichte keine gegenüberstellen läßt, die wenigstens teilweise auch einen territorialen Ansatz verfolgt. Ginsburgers kleiner Aufsatz

<sup>126</sup> ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 1.

<sup>127</sup> SCHEID, Juifs de Hagenau (1881).

<sup>128</sup> Vgl. GJ III,1, 1987, S. 488.

<sup>129</sup> Vgl. Karte G im Anhang vorliegender Arbeit.

<sup>130</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 344, Anm. 25.

<sup>131</sup> Vgl. RAPHAËL/WEYL, Juifs en Alsace, 1977, S. 18f.

<sup>132</sup> SCHWIENS, Ensisheim II, 1985, S. 261-264.

<sup>133</sup> GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906.

<sup>134</sup> DERS., Communauté israélite de Soultz, 1939.

<sup>135</sup> SCHWEIN, Juifs de Bergheim (1976/77).

<sup>136</sup> INGOLD, Histoire (1992), DERS., Notes sur Thann (1987).

über die Gemeinden in Rappoltsweiler und dem ebenfalls einige Zeit rappoltssteinischen Nachbarstädtchen Bergheim kann hier schwerlich als Ausnahme gelten.

Ein Bereich, der in jüngerer Zeit verstärkte Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, sind die Pogromwellen, die das Elsaß - und nicht nur dieses - im 14. Jahrhundert erschütterten: die Armleder-Verfolgung sowie die »Judenschlachten« zur Zeit des Schwarzen Todes. Lange hat die Armleder-Erhebung im Elsaß weder in Deutschland noch in Frankreich das Interesse der Historiker wachgerufen. Ginsburgers erwähntes Büchlein über die Rufacher Juden<sup>137</sup> stand hier jahrzehntelang allein auf weiter Flur, bis sich in der DDR Siegfried Hoyer dem Thema im Rahmen der Erforschung von Bauernrevolten zuwandte<sup>138</sup>. In Westdeutschland erschien dann 1974 Arnolds wichtiger Aufsatz über die erste Armleder-Erhebung im Fränkischen<sup>139</sup>, der zwar auch auf die Verfolgungen von 1338 eingeht, allein bis heute fehlt ein Pendant, das sich ähnlich detailliert der dritten, elsässischen Armleder-Phase widmet. Lotters Abhandlung in einem der fünf anlässlich des »Fälschungskongresses« der MGH erschienenen Bände behandelt ebenfalls sämtliche Armleder-Erhebungen, ohne indes - zumindest was die Ereignisse im Elsaß betrifft - über den bisherigen Kenntnisstand hinauszugelangen<sup>140</sup>. Um so wichtiger sind die (leider ungedruckten) Forschungen eines Haverkamp-Schülers: Lothar Schwinden hat in seiner Trierer Zulassungsarbeit systematisch alle drei Phasen des Phänomens »Armleder« mit weiterführenden Ergebnissen<sup>141</sup> abgehandelt<sup>142</sup>. Eine neuere, gleichfalls nicht publizierte Münchener Magisterarbeit von Josef Kirmeier<sup>143</sup> geht im Ertrag nicht über Schwindens Studie hinaus.

An wichtiger Literatur zur Pestverfolgung zwischen Rhein und Vogesen - und dabei insbesondere zu dem Pogrom in Straßburg - existieren lediglich zwei Beiträge Alfred Haverkamps<sup>144</sup> und das betreffende Kapitel im letzten Buch von František Graus<sup>145</sup>. Diesbezüglich verdankt »Pest - Geißler - Judenmorde« Haverkamps Studien übrigens mehr, als aus den Anmerkungen ersichtlich ist. Mit dem Tag von Benfeld im Januar 1349, der für das Schicksal der oberrheinischen Juden 1349 entscheidende Bedeutung besaß, hat sich kürzlich Reinhard Schneider auseinandergesetzt. Sein alles andere als innovativer Aufsatz bietet jedoch nicht einmal eine überzeugende Interpretation der Benfelder Zusammenkunft und ist mit inhaltlichen Fehlern behaftet<sup>146</sup>. Worauf hier darüber hinaus hingewiesen werden muß, ist

<sup>137</sup> Vgl. GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 17-30.

<sup>138</sup> HOYER, Armlederbewegung (1965).

<sup>139</sup> ARNOLD, Armlederbewegung (1974).

<sup>140</sup> LOTTER, Hostienfrelvorwurf (1988).

<sup>141</sup> Vgl. dazu auch HAVERKAMP, Der Schwarze Tod (1977), S. 82, Anm. 33.

<sup>142</sup> SCHWINDEN, Judenverfolgungen, 1976.

<sup>143</sup> KIRMEIER, Judenverfolgungen, 1983.

<sup>144</sup> HAVERKAMP, Der Schwarze Tod (1977); DERS., Judenverfolgungen (1981).

<sup>145</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 155ff. Wertlos ist die eigenartige Buchpublikation von GÜNTERT (Bearb.), Straßburg, 1991, es sei denn, man hält die als »Historische Dokumentation« titulierte Zusammenstellung altbekannter, leicht zugänglicher Quellen über die Straßburger Verfolgung von 1348/49, aus der diese Arbeit im wesentlichen besteht, für eine Bereicherung der Literatur.

<sup>146</sup> SCHNEIDER, Tag (1992).

die umfangreiche Literatur über Josel von Rosheim<sup>147</sup>, ohne die uns viele Informationen über die elsässischen Juden zu Ausgang unseres Untersuchungszeitraumes abgingen.

Zum Abschluß einige Bemerkungen zu den Hilfsmitteln: Zwar existiert sogar eine Spezial-Bibliographie unter dem Titel »Le Judaïsme en Alsace«<sup>148</sup>; sie ist aber äußerst anspruchslos, so daß man auf die große Blumenkranzsche Bibliographie<sup>149</sup> - die jedoch schon zwanzig Jahre alt ist - angewiesen bleibt. Davon abgesehen, weiß sich der Elsaß-Forscher über das Schrifttum bestens orientiert durch die an der Bibliothèque Nationale et Universitaire de Strasbourg erarbeitete, mehrmals jährlich erscheinende Bibliographie alsacienne. Bernhard Blumenkranz war übrigens Leiter der CNRS-Equipe »Pour une nouvelle Gallia Judaica«<sup>150</sup>. Die komplette Neubearbeitung des unzulänglichen Gegenstücks zur Germania Judaica für Frankreich<sup>151</sup> soll auch das Elsaß mitbehandeln. Rund zwanzig Jahre nach Beginn des Projekts hat es den Anschein, daß das Gallia-Judaica-Team unter der Ägide von Gilbert Dahan, dem Nachfolger des verstorbenen Blumenkranz, nach umfangreichen Vorarbeiten die ersten Bände des gewaltigen Projekts demnächst vorlegen kann<sup>152</sup>.

<sup>147</sup> Genannt seien SCHEID, Joselmann (1886), KRACAUER, Rabbi Joselman (1888), STERN, Joselmann (1889), BRESSLAU, Straßburger Judenacten II (1892), FEILCHENFELD, Rabbi Josel, 1898, GINSBURGER, Josel, 1913, STERN, Josel, 1959, KOZMIENSKY, Josel (1970), u. RAPP, Joselmann (1975).

<sup>148</sup> Ville de MULHOUSE, Judaïsme en Alsace, 1985.

<sup>149</sup> BLUMENKRANZ, Bibliographie, 1974.

<sup>150</sup> Vgl. dazu BLUMENKRANZ, Contributions (1967/68), und in weiterem Zusammenhang DERS., Commission (1986).

<sup>151</sup> GROSS, Gallia Judaica, 1897 (ND 1969).

<sup>152</sup> Zu diesen Vorarbeiten gehören sowohl die bisherigen Bände der »Collection Franco-Judaica« als auch die Ausgaben der Zeitschrift »Archives Juives«.

## II. Siedlungsgeschichte der Juden im Elsaß

### II.1 Vorbemerkungen

Die jüdischen Niederlassungen im mittelalterlichen Reichsgebiet in einer Kartenfolge möglichst vollständig und differenziert zu erfassen, muß als lange vernachlässigte Aufgabe geschichtswissenschaftlicher Grundlagenforschung gelten. Erst die kartographische Auswertung der Siedlungsbefunde ermöglicht es, sich im buchstäblichen Sinne ein Bild davon zu machen, wo und wann sich Judengemeinden häuften oder konzentrierten, wie sich die Siedlungsstruktur im Laufe der Zeit veränderte und welche Gebiete oder Orte im besonderen Schauplätze von Pogromen waren. So lassen sich jeweils unter Ausnutzung der spezifisch-heuristischen Qualität historischer Karten als Darstellungsmittel unter Umständen ungeahnte Zusammenhänge auf tun und neue Erkenntnisse gewinnen, wenn der Historiker in die Diskussion auffälliger Resultate eintritt.

Außer zur bereits dargelegten Problematik von Herkunftsbezeichnungen waren vor der Inangriffnahme einer Kartenerstellung noch andere Vorüberlegungen notwendig. Zuvörderst betrafen sie die Auswahl der Zeitstufen: Zu große Intervalle stellen den Erkenntniswert der Karten wegen mangelnder Differenzierungsmöglichkeiten in Frage oder verführen zur Überlastung mit Symbolen und Legenden, die dem Betrachter letztlich eine Analyse eher erschweren denn erleichtern. Bei einer übertriebenen Kumulation zeitlicher Schnitte erhöht sich umgekehrt folgende Gefahr: Orte mit einer Judengemeinde, bei denen lediglich wegen des Zufalls der Überlieferung kein konkreter Nachweis jüdischer Ansiedlung in bestimmten kleineren Zeitspannen geführt werden kann, nicht in die entsprechende(n) Karte(n) aufzunehmen. Selbst wenn die Quellenlage wesentlich günstiger wäre, bedürfte es außerdem zur visuellen Verdeutlichung der sich abzeichnenden tendenziellen, längerfristigen Veränderungen des Siedlungsbestandes nicht der Erstellung von einem Dutzend Karten und mehr sowie des damit verbundenen großen Arbeitsaufwandes.

Für unsere Zwecke erschien es am sinnvollsten, mit 50-Jahres-Abschnitten zu operieren, welche nicht nur einen Kompromiß gegenüber der dargelegten Scylla- und Charybdis-Situation darstellen, sondern gleichzeitig konkreten thematischen Kriterien zu genügen imstande sind. So erfaßt Karte A die wenigen »Stammsiedlungen« elsässischer Juden bis 1250 und B den Zuwachs an Gemeinden bis zur folgenden Jahrhundertwende, also kurz vor der von Philipp dem Schönen betriebenen Ausweisung der Israeliten aus dem Königreich Frankreich im Jahre 1306. Die Kontrastierung der Karten B und C soll näheren Aufschluß über die tatsächlichen Konsequenzen des Zustroms von Vertreibungsoptionen ins Elsaß für die dortige Diaspora-Struktur geben. Günstigerweise eignen sich die Zeitstufen A bis C zugleich zur Unterteilung des Urbanisierungsprozesses im Untersuchungsgebiet in seine Hauptphasen, so daß sich auch die Korrelation zwischen der Städte- und

jüdischen Gemeindebildung im Elsaß anhand der gewählten Perioden sinnvoll analysieren läßt.

Der 1350 angesetzte Schnitt steht für das abrupte Ende der meisten israelitischen Gemeinden infolge der Pogromwelle von 1349. Die vierte Karte soll zur Klärung der Frage beitragen, inwieweit sich das elsässische Judentum nach den Mordorgien zur Zeit des Schwarzen Todes wieder »regenerieren« konnte. Karte E thematisiert unter anderem die gängige Datierung des Übergangs von bislang in der Regel stadtssässigen Judenschaften hin zu einzelnen Dorfgemeinden.

Die letzten siebzig Jahre des Untersuchungszeitraumes ließen sich logischerweise nicht mehr schemagerecht aufteilen; allein, hier bot sich das Jahr 1480 als Scheitel an, denn unmittelbar vorher sorgten verschiedene Ereignisse für eine neue schwere Krise im Mit- und Nebeneinander von Christen und Juden. Zum einen verwies der Bischof von Straßburg die letzteren kurzfristig aus allen Orten des Hochstifts, zum anderen machten - schlimmer noch - im Winter 1476/77, verursacht durch den Krieg gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, Schweizer Söldner das Elsaß unsicher. Dies war besonders für die so oft bedrohte israelitische Minderheit mit Todesangst und Schrecken verbunden und brachte viele Juden um ihre Besitztümer sowie nicht zuletzt um ihren angestammten Wohnsitz.

Abschließend soll die Siedlungskarte G unter anderem die Folgen dieser Vorgänge hinsichtlich der Verteilung der Judengemeinden im Elsaß verdeutlichen. Zu den Leitmotiven jener vierzig Jahre am Ende der Untersuchungsperiode zählen die sich nunmehr häufenden realisierten oder zumindest beabsichtigten Vertreibungen von Juden aus elsässischen Städten und sogar Dörfern. Ein derart dynamischer Gestaltwandel der Siedlungsverteilung kann freilich kaum noch in einer Karte optisch eingefangen werden, weshalb sich in diesem Falle die parallele Betrachtung der Verfolgungskarte J empfiehlt.

Generell ist bei unserem Kartierungsunterfangen der Umstand problematisch, daß - um ein beliebiges Beispiel zu nehmen - Nachweise jüdischer Bewohner einer bestimmten Ortschaft nur zu den Jahren 1449 und 1453 vorliegen können, aber die entsprechenden Eintragungen in die Karten E und F dann den Eindruck hervorrufen, als hätten in dieser Kommune achtzig Jahre lang Juden gelebt, obwohl sie dort theoretisch nicht länger als eine Pentade gewohnt haben mögen. In dieser extremen Ausprägung sicher nicht zahlreich, müssen solche bedauerlichen Verzerrungen leider in Kauf genommen bzw. dürfen die Mühen bei der Erstellung solcher Karten trotz aller systemimmanenten Unzulänglichkeiten nicht gescheut werden.

Diese Einsicht beginnt sich in jüngster Zeit auch immer mehr durchzusetzen. So gab es für Deutschland lange nur die inzwischen stark korrekturbedürftige Karte »Jüdische Siedlungen im Rheingebiet bis zum Jahre der großen Judenverfolgung 1349«, angefertigt 1931 nach Angaben von Adolf Kober<sup>1</sup>. Die 1968 erschienene *Germania Judaica II* wartete dann mit einer ihren Forschungsstand dokumentieren-

<sup>1</sup> Diese Karte wurde zuerst als Beigabe zu KOBER, *Zur Geschichte*, 1931, abgedruckt und später übernommen von MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963 (auf »B 62« folgend), sowie MORAW, *Verfassung*, 1985, S. 303.

den Karte auf<sup>2</sup>. Neuerdings kann man wenigstens in bezug auf Baden<sup>3</sup>, Bayern<sup>4</sup> und Brandenburg<sup>5</sup> auf aktuellere graphische Übersichten der Judengemeinden zurückgreifen. Kollegen des Verfassers haben diese Bilanz jüngst erfreulicherweise mit ihren - freilich teils noch ungedruckten - Kartenbeiträgen zur jüdischen Siedlung im westlichen Reichsgebiet weiter aufgebessert<sup>6</sup>.

Die von uns angefertigten Karten wollen den Vergleich zwischen der Genese der elsässischen Städtelandschaft und der Entwicklung des jüdischen Niederlassungsnetzes dadurch erleichtern, daß Ortschaften mit Stadtcharakter, in denen anscheinend keine Juden lebten, dennoch in der Darstellung hervorscheinen, wenngleich ohne Beschriftung. Nun ist jedoch bekanntlich die Forschungsdiskussion darüber, wann eine Siedlung sinnvoll als Stadt definiert werden kann, schier unerschöpflich<sup>7</sup>. Darüber hinaus muß festgestellt werden: Eine moderne Geschichte der mittelalterlichen Städtelandschaft Elsaß ist erst noch zu schreiben. Wir können uns aber dennoch auf wichtige Vorarbeiten stützen.

Der Wirtschafts- und Landesgeschichtler Hektor Ammann, der den Stadtbegriff mit Hilfe eines am konkreten Einzelfall zu entwickelnden Kriterienspektrums (Größe, Mittelpunktfunktion, Ausprägung von Handel und Gewerbe, Ummauerung, politische Rahmenbedingungen etc.) faßte und in dieser Hinsicht Schule machte<sup>8</sup>, legte 1931 eine Karte über die elsässischen Städte in mittelalterlicher Zeit vor, bei der er die Zwischenkategorie »teilweise städtische Siedlungen« eingesetzt hat<sup>9</sup>. Auf die Fragwürdigkeit der diesbezüglich von Ammann getroffenen Zuordnungen sowie abermals auf die kaum praktikable Scheidung zwischen Dorf und Stadt allein nach rechtlichen Gesichtspunkten<sup>10</sup> oder unter dem Befestigungs-Aspekt<sup>11</sup> hat später

<sup>2</sup> Auf dieser basiert auch die Karte »Jüdische Gemeinden in Mitteleuropa um 1350«, in: GESCHICHTE DES CHRISTENTUMS VI, S. 861.

<sup>3</sup> Dem Titelblatt von HAHN, Erinnerungen, 1988, vorgebunden.

<sup>4</sup> »SIEHE DER STEIN«, Katalog, 1988, S. 163. Die bei dieser von Josef Kirmeier zu verantwortenden Karte verwendete Symbolik hinterläßt beim Betrachter leider eine gewisse Ratlosigkeit.

<sup>5</sup> ROSENBACH, Juden in der Mark (1971).

<sup>6</sup> Die Arbeiten von KOTTENHOFF, Juden am Niederrhein, 1988, ZIWES, Studien, 1992, CLUSE, Studien, 1992, HOLTSMANN, Studien, 1992, sowie BARDELLE, Juden in Savoyen, 1993, sind jeweils mit einem Kartenanhang ausgestattet. In hohem Maße wünschenswert wäre auf lange Sicht zweifellos die Erstellung eines umfassenden Kartenwerkes zur Illustration der jüdischen Diaspora im mittelalterlichen Europa. Als weitere »Vorarbeiten« für ein solches Unterfangen sei noch auf folgende Siedlungskarten verwiesen: BLUMENKRANZ, Géographie (1977), S. 54 (Burgund); DERS., Pour une nouvelle Gallia Judaica (1965), S. 42f. (Provence); IANCU-AGOU, Topographie (1974), S. 120, BLUMENKRANZ (Hg.), Histoire, 1972, S. 25, u. SHATZMILLER, Juifs de Provence (1974), S. 464 (ebenfalls Provence); CHAZAN, Medieval Jewry, 1973, S. 210f. (Nord-Frankreich); KOHN, Juifs, 1988, S. 53 (Nord-Frankreich mit Burgund); TISCHLER, Böhmisches Judengemeinden (1983), S. 38f.; WENNINGER, Siedlungsgeschichte (1985), S. 193 u. 205 (Innerösterreich); BRILLING/RICHTER/ASCHOFF, Westfalia Judaica I, <sup>2</sup>1992, S. 312 (Westfalen), u. FRAY, Communautés juives (1994), S. 249 (Lothringen).

<sup>7</sup> Den Fortgang dieser Kontroverse im Verlauf des 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts hat HEIT, Stadt (1978), detailliert nachgezeichnet; vgl. auch ISENMANN, Die deutsche Stadt, 1988, S. 22-25.

<sup>8</sup> Vgl. HEIT, Stadt (1978), S. 401-403.

<sup>9</sup> ELSAß-LOTHRINGISCHER ATLAS, 1931, Karte Nr. 34: »Das Städtewesen im Mittelalter«, bearb. v. Hektor Ammann.

<sup>10</sup> Vgl. dazu neuerdings auch BOULLE, Chartes (1990), S. 119.

<sup>11</sup> Nicht alle mittelalterlichen Städte waren ummauert; vgl. z.B. DICKINSON, City, 1951, S. 310 u. 312.

Henri Dubled in einer kenntnisreichen kleinen Studie anhand einiger elsässischer Beispiele noch einmal eigens aufmerksam gemacht<sup>12</sup>.

Wenige Jahre danach filterte François-Joseph Himly bei Berücksichtigung von zehn Urbanitätskriterien insgesamt 72 mittelalterliche Städte heraus, die Aufnahme in das unverzichtbare Kartenwerk »Atlas des villes médiévales d'Alsace« fanden<sup>13</sup>. Da im Rahmen vorliegender Arbeit keine eigenen Forschungen auf diesem Gebiet angestellt werden konnten und Himly mit seinen Mitarbeitern eine mehr oder weniger konsensfähige Städteliste vorgelegt hat - der gegenüber die Ammannsche etwas ausgefertigt war -, haben wir dieselbe trotz einiger Bedenken für unsere Zwecke übernommen.

Nun hat Bernhard Metz vor kurzem mit Recht betont, daß zu den Angaben in besagtem Atlas die Nachweise fehlen und manche dort gelieferten Informationen unzutreffend sind<sup>14</sup>. Metz selbst ist unter anderem Experte für mittelalterliche Befestigungen im Elsaß. Entsprechend seinem Forschungsschwerpunkt fällt auch seine Auffassung vom Wesen einer Stadt aus. Er zitiert in diesem Zusammenhang das alte Rechtsspruchwort: »Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer«<sup>15</sup>, gegen dessen kritiklose Übernahme Dubled doch zuvor so entschieden Front gemacht hatte<sup>16</sup>.

Wenn Sebastian Münster einst in seiner »Cosmographie« erklärte, im Elsaß würden neben unzähligen Dörfern und Weilern *sechs vnd viertzig Stett und Stettlin / die alle vmbmawret sind / gefunden*<sup>17</sup>, so scheint das auf den ersten Blick zu beinhalten, daß für diesen Zeugen aus dem 16. Jahrhundert im Prinzip ebenfalls Städte ohne steinernen Bering denkbar waren. Andererseits geht ein diesbezügliches Sprachverständnis möglicherweise fehl, da der Humanist in seinem Relativsatz eventuell gerade hervorheben wollte, was für ihn eine Stadt ausmachte<sup>18</sup>. Besonders schwer zu erklären ist daneben die geringe Zahl von nur 46 Städten, wobei man aber zu bedenken hat, daß Sebastian Münster den Sundgau nicht zum eigentlichen Elsaß hinzu rechnete. Um jedoch auf den Artikel von Metz - der für das mittelalterliche Elsaß von »entre 70 et 80 villes entourées d'un rempart de pierre«<sup>19</sup> ausgeht - zurückzukommen, so haben wir seine am Mauerbau orientierten Stadtwerdungsdatierun-

<sup>12</sup> DUBLED, Ville et village (1967).

<sup>13</sup> HIMLY, Atlas, 1970.

<sup>14</sup> METZ, Enceintes (1990), S. 33. Besonders überarbeitungsbedürftig erscheint in HIMLY, Atlas, 1970, S. 98f., der Rappoltweiler/Ribeauvillé gewidmete Teil einschließlich der zugehörigen Karte. Ein grober Fehler ist zum Beispiel die dort unter Punkt 29 mit Bezug auf einen *wighus*-Beleg behauptete Existenz einer öffentlichen Waage (»poids publics«) in Rappoltweiler im Jahre 1311. Tatsächlich ist unter einem *wighus* jedoch keine Waage, sondern ein befestigter Turm zu verstehen; BRINCKMEIER, Glossarium II, 1855, S. 735 s.v. 'Wighus'.

<sup>15</sup> METZ, Enceintes (1990), S. 33. Diese Auffassung teilt offenkundig BOULLE, Chartes (1990), S. 119.

<sup>16</sup> Vgl. DUBLED, Ville et village (1967), S. 63.

<sup>17</sup> MÜNSTER, Cosmographie, 1588, S. dcxxvii.

<sup>18</sup> So auch die Interpretation von BISCHOFF, Villes seigneuriales (1989), S. 269.

<sup>19</sup> METZ, Enceintes (1990), S. 33. Abgesehen von den Städten zählt Metz ebd. übrigens noch mehr als 70 befestigte Dörfer, mindestens 115 umwehrte Friedhöfe sowie ein halbes Tausend Burgen im mittelalterlichen Elsaß - »formant un réseau fortifié d'une densité exceptionnelle«.

gen in den wenigen Fällen, wo sie von den im Himlyischen Kartenwerk nahegelegten abweichen, trotz einiger Bedenken übernommen<sup>20</sup>. Hinsichtlich der Anfänge dieser Städte ist nämlich oft nur sehr wenig bekannt. Wenn nun ermittelt werden konnte, daß ihre Ummauerung früher erfolgte, als bisher anzunehmen war, so legt dies die Annahme durchaus nahe, daß auch andere Urbanitätsmerkmale einschließlich der jüngst wieder von Toni Diederich als ein zentraler Stadtentstehungs-Indikator gewerteten kommunalen Siegelführung<sup>21</sup> oft schon früher vorhanden waren, als verstreute Erstbelege es andeuten.

## II.2 Von den Anfängen bis 1250

Die Karte der ersten Zeitstufe betrachtend, könnte man das Elsaß im Hinblick auf die dort feststellbaren jüdischen Siedlungen getrost als »Entwicklungsland« einstufen. Trotz einer zur Zeit des letzten Staufer-Kaisers bereits über ein Proto-Stadium hinausgegangenen Urbanisierung lassen sich um 1250 nur in vier der insgesamt 14 (als solche anzusehenden) Städte israelitische Einwohner nachweisen. Jedenfalls fällt eine deutliche Diskrepanz zur gleichzeitigen Situation im Mittelrheingebiet auf, wo die Niederlassungen von Juden vor allem am Rheinstrom selbst sowie am Main und in der Wetterau eine weitaus verbreitetere Erscheinung waren<sup>22</sup>. Dabei ist allerdings zu beachten, daß es im Elsaß nicht - wie am Mittelrhein - gleich drei Bischofsstädte gab, sondern als einzige Straßburg, was insofern bedeutsam ist, als den Bischofsstädten eine Vorreiterfunktion bei der Ansiedlung von Juden zuwuchs und Straßburg dementsprechend nicht nur die größte, sondern lange Zeit auch einzige israelitische Gemeinde im Untersuchungsraum beherbergte.

Bis in die Barbarossa-Zeit, wenn nicht noch weiter, reicht die Geschichte der Straßburger Juden zurück. Auf Mutmaßungen über die Spätantike oder die Karolinger-Zeit sollte sich, solange nicht einmal die Archäologen dahingehende Annahmen zu stützen vermögen, niemand einlassen. Philippe Dollinger hält es freilich für möglich, daß die Straßburger Judengemeinde schon in der salischen Epoche oder gar noch früher entstand<sup>23</sup>. Ihre in diesem Fall vorderhand überraschende Nichterwähnung im ersten - in die Zeit um 1131 zu datierenden<sup>24</sup> - Stadtrecht<sup>25</sup> kann er mit dem Hinweis plausibel machen, die Juden hätten vielleicht als »Bi-

<sup>20</sup> Das oberelsässische Bollweiler jedoch werten wir nicht als Stadt, wenn es auch 1295 einmal als *stettelin mit graben unbegriffen* bezeichnet wurde; zit. nach BISCHOFF, *Villes seigneuriales* (1989), S. 271. Bezeichnenderweise wurde Bollweiler vermutlich nie mit einem kommunalen Freiheitsbrief ausgestattet; vgl. BOULLE, *Chartes* (1990), S. 119.

<sup>21</sup> DIEDERICH, *Städtische Siegelführung* (1989), insbes. S. 89.

<sup>22</sup> Vgl. ZIWES, *Studien*, 1992, Karte A.

<sup>23</sup> DOLLINGER, *Straßburg* (1991), S. 160.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., S. 153.

<sup>25</sup> Vgl. noch BRESSLAU, *Zur Geschichte* (1870), S. 168.

schofshörige« einem Hofbeamten wie etwa dem Kämmerer unterstanden, dessen Kompetenzen jenes Statut nicht erfaßte<sup>26</sup>.

Hier ist ferner an die Überlegung von Alfred Glaser und Raphael Straus zu erinnern, wonach unter den in besagter Quelle erwähnten *extrane[i] homines*], die den gleichen Schutz wie die *indigena[e] homines*] genießen sollten<sup>27</sup>, auch die Juden subsumiert worden sein dürften<sup>28</sup>. Nur müßte demnach konsequenterweise davon ausgegangen werden, daß letztere damals eben noch nicht fest oder nicht lange in der Oberrhein-Metropole ansässig waren. Da die Quellen über die Pogrome im Reich zur Zeit des Ersten Kreuzzugs zudem auffallenderweise nichts über Judenverfolgungen in Straßburg zu berichten wissen<sup>29</sup>, erfolgte die Gründung der dortigen Judengemeinde kaum vor dem 12. Jahrhundert.

Gesichert ist, daß ein Straßburger Jude um die Mitte dieses Säkulums einem Glaubensgenossen aus Speyer - ein frühes Beispiel der später noch eingehender zu untersuchenden Beziehungen zwischen Angehörigen dieser bedeutenden Judengemeinden - Gold im Gewicht von einer Mark verkaufte<sup>30</sup>, das aus den Vogesen gestammt haben mag<sup>31</sup>. Ein weiteres Zeugnis aus dem genannten Jahrhundert liegt mit Benjamin von Tudelas Bericht über seine große Expedition vor, die ihn wohl zwischen 1165 und 1173 von Spanien aus über Italien und Griechenland bis in den Vorderen Orient führte. Gegen Ende seines berühmten Buches der Reisen (*Sefer ha-Massa'ot*) zählt er folgende ihm bekannte Judengemeinden in »Alemannien« auf: Metz, Trier, Koblenz, Andernach, Bonn, Köln, Bingen, Münster, Worms und Straßburg. Im nachfolgenden Abschnitt seines Werkes werden sodann einige fränkische und bayerische Zentren sowie - abermals - Straßburg als Grenzstädte des Reiches charakterisiert, in denen zu jener Zeit zahlreiche, oft sehr gelehrte und wohlhabende Juden beheimatet gewesen seien<sup>32</sup>.

Die Existenz einer jüdischen Gemeinde zu Straßburg in den späten 1180er Jahren wird daneben durch eine hebräische Quelle bezeugt<sup>33</sup>. Frühe Belege eines Judenfriedhofs<sup>34</sup> und eines eigenen Judenviertels in der Stadt<sup>35</sup> entstammen teils dem 13.,

<sup>26</sup> Ebd., S. 160.

<sup>27</sup> *Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat*; UBSI, 1879, Nr. 616, S. 467.

<sup>28</sup> GLASER, Juden in Straßburg I, 1924, S. 22, Anm. 26; STRAUS, Significance (1941), S. 108.

<sup>29</sup> Bei GLASER, Juden in Straßburg, 1894, S. 8, findet sich noch die absurde Behauptung, im Jahre 1095 seien in der Bischofsstadt auf Betreiben Peters von Amiens 1.500 Juden verbrannt worden.

<sup>30</sup> HOFFMANN, Geldhandel, 1910, Nr. 63, S. 152. Hoffmanns Quelle ist hier das Buch »Stein der Hilfe« des Mainzer Gelehrten R. Elieser ben Nathan.

<sup>31</sup> Vgl. GJ I, 1934, S. 392.

<sup>32</sup> BENJAMIN VON TUDELA, Buch der Reisen, 1988, Abschnitt 110f., S. 49.

<sup>33</sup> Laut Eleasar ben Jehuda gen. Rokeach brachten sich im Frühjahr 1188 Straßburger Juden aus Furcht vor Kreuzzögern außerhalb der Bischofsstadt in befestigten Orten in Sicherheit; GJ I, 1934, S. 369. Dazu sei angemerkt, daß zu den Kreuzzugspredigern jener Zeit auch Bischof Heinrich von Straßburg gehörte; WALDSTEIN-WARTENBERG, Vasallen Christi, 1988, S. 27.

<sup>34</sup> Dabei handelt es sich um eine jüdische Grabstele für Rabbi Gerschom, Sohn Rabbi Samuels des Alten, bei deren Datierung die Experten zwischen dem späten 12. (EUTING, Steine [1888], S. 14 [Nr. 8]) und dem frühen 13. Jahrhundert (SCHWAB, Inscriptions [1904], S. 320 [178] [Nr. 8]) schwankten.

in wenigen Fällen sogar noch dem 12. Jahrhundert. Schon vor 1200 muß Straßburg diesem Nachrichtenbündel zufolge eine bedeutende israelitische Gemeinde beherbergt haben. Ihr gehörten auch mehrere Rabbiner an<sup>36</sup>.

Drei weitere elsässische Judensiedlungen wurzeln noch in hochmittelalterlich-staufischer Zeit: diejenigen zu Oberehnheim, Rosheim und Hagenau. In letztgenannter Pfalzstadt zahlten die Israeliten laut dem bekannten, vieldiskutierten Reichssteuerverzeichnis von 1241 mit einer Summe von 15 Mark Silber pro Jahr dem Kaiser nicht einmal ein Zehntel dessen, was ihren Straßburger Glaubensgenossen abverlangt wurde<sup>37</sup>. Rosheim und Oberehnheim kommen in der erwähnten Steuerliste zwar erstaunlicherweise nicht vor, doch sind in diesen Orten jeweils schon im frühen 13. Jahrhundert jüdische Kapitalgeber nachweisbar. Die nahegelegene, im Jahre 1215 in ein Chorherrenstift umgewandelte Benediktinerabtei St. Leonhard<sup>38</sup> hatte ihnen, von wirtschaftlichem Ruin bedroht, wertvolle Inventarstücke versetzen müssen: ein vergoldetes Kreuz und mehrere Gewänder an Oberehnheimer Juden; einen Kelch, drei Meßgewänder und vier Bücher an Juden aus Rosheim<sup>39</sup>. Den Umstand, daß wir keine Namen der Gläubiger erfahren, faßte Ginsburger als Indiz für »eine Art Handelsgesellschaft« auf, welche beide Judenschaften in diesem Falle eingegangen seien<sup>40</sup>, doch ist zu berücksichtigen, daß kein zwingender Grund vorlag, die Gläubiger in der entsprechenden Quelle individuell aufzuführen.

Von Juden im Oberelsaß ist in dieser frühen Zeit nicht das geringste bekannt. Warum aber siedelten dieselben anscheinend nur in den vier aufgezählten Orten? Bei der Beantwortung dieser schwierigen Frage kommt uns die Karte in suggestiver Weise zu Hilfe. Sie führt uns in Kombination mit dem bisher Festgestellten zu dem Denkmodell, daß sich spätestens im 12. Jahrhundert im westlichen Oberrheingebiet Juden niederließen, jedoch zunächst ausschließlich in Straßburg als *dem* zentralen Ort des Elsaß. Solch ein Zusammenschluß erlaubte ihnen nicht zuletzt die Bildung einer ihren religiösen Bedürfnissen entsprechend ausgestatteten, autonomen Synagogen-Gemeinde. Verweisen kann man in diesem Zusammenhang auf das analoge Siedlungsverhalten der französischen Juden, die nach 1066 im Gefolge der normannischen Eroberung nach England kamen und dort offenbar jahrzehntelang ebenfalls nur in der »Hauptstadt« - in London also - lebten<sup>41</sup>.

<sup>35</sup> Humbert Zeidler stiftete im Jahre 1233 den Straßburger Reuerinnen *curiam inter Iudeos in Argentina*; ARONIUS (Bearb.), Regesten, 1887-1902, Nr. 462, S. 203. Noch frühere Erwähnungen des Straßburger Judenviertels bzw. der Judengasse bei STRAUB, Geschichtskalender (1891), S. 160 u. 677; vgl. GJI, 1934, S. 371, Anm. 25.

<sup>36</sup> Vgl. GROSS, Elieser (1885), S. 524.

<sup>37</sup> RÖSEL, Reichssteuern (1909), S. 701.

<sup>38</sup> Vgl. CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 969.

<sup>39</sup> GJI, 1934, S. 311 u. 93f.

<sup>40</sup> Vgl. ebd., S. 94.

<sup>41</sup> Vgl. z.B. DOBSON, Jews of York, 1974, S. 2. Bei BATTENBERG, Zeitalter, 1990, S. 70, findet sich die erstaunliche Behauptung, 1073 und 1075 seien die ersten Judengemeinden auf der Insel belegt, und zwar in Cambridge und Oxford. Neuerdings gibt es freilich eine sehr frühe Datierung eines in Bristol ausgegrabenen jüdischen Ritualbades, das noch aus der Zeit um 1100 stammen könnte; VAUGHAN, Jacobs Well Rediscovered (1987).

Mit dem mehr oder weniger kontinuierlichen Anwachsen der Gemeinde jedoch kam irgendwann der Zeitpunkt für eine Siedlungsexpansion: Die »Stammgemeinde« - so unsere Annahme - bildete in relativ geringer Entfernung Filiationen in anderen Ortschaften. Im Elsaß nun scheint sich diese Ausweitung vor der Mitte des 13. Jahrhunderts auf die Königsstadt Hagenau und die ebenfalls nicht weit von Straßburg gelegenen, im wesentlichen staufisch dominierten Kommunen Rosheim und Oberehnheim beschränkt zu haben. Vorerst keine jüdische Ansiedlung erfolgte dagegen in dem nähergelegenen, schon vor 1250 ummauerten<sup>42</sup>, aber bis 1236 zwischen dem Kaiser und dem Straßburger Bischof höchst umstrittenen<sup>43</sup> Molsheim oder in Zabern - immerhin eine der ältesten Städte im Elsaß<sup>44</sup> -, das unangefochten zum Straßburger Hochstiftsbesitz gehörte.

Warum die Juden Rosheim und Oberehnheim, zwei zukünftige Glieder der Dekapolis, vorzogen, läßt sich nicht entscheiden: Urbane Qualität kann diesen Orten vor 1215 noch nicht zuerkannt werden. Zur Bezeichnung als *civitas* und zum Führen eines entsprechenden Stadtsiegels kam es im Falle Oberehnheims erst um 1240; eine steinerne Ortsbefestigung gab es dort zu diesem Zeitpunkt anscheinend noch nicht<sup>45</sup>. In den Rang einer Reichsstadt stieg die Kommune erst unter König Rudolf von Habsburg auf<sup>46</sup>.

Die Anfänge Rosheims sind noch schlechter erforscht. 1197 dürfte der Ort durch einen Brand schwer in Mitleidenschaft gezogen worden sein<sup>47</sup> (ob Juden sich in der Phase des Wiederaufbaus dort niederließen?). An der Ummauerung von Rosheim schon im Jahre 1218<sup>48</sup> sind starke Zweifel angebracht<sup>49</sup>. Urkundlich bezeugt ist Rosheim als Stadt nicht vor 1303<sup>50</sup>. Besondere Gründe, die dazu führten, daß sich eine unbekannte Anzahl Juden gerade die genannten zwei Ortschaften bereits vor 1215 zu ihrer Siedlungsstätte erkor, sind also, wie erwähnt, nicht zu erkennen. Neben der Nähe zu Straßburg könnten höchstens die lokalen Herrschaftsverhältnisse den Ausschlag gegeben haben. Letztere aber sind - insbesondere weil die genaue Niederlassungszeit unbekannt ist - beide Male nicht mehr so exakt rekonstruierbar, daß man etwa sagen könnte, die Israeliten hätten diesbezüglich den wohl um die Ansiedlung von Juden bemühten Staufern gegenüber den Bischöfen von Straßburg den Vorrang gegeben.

Nachgetragen sei, warum Rappoltsweiler nicht in die Karte A aufgenommen wurde; schließlich ist in der Literatur vielfach zu lesen, in dem damaligen Dorf hätten schon im Jahr 1236 Juden gewohnt<sup>51</sup>. Eine Quelle, auf die sich diese myste-

<sup>42</sup> METZ, Enceintes (1990), S. 33.

<sup>43</sup> CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 684.

<sup>44</sup> Vgl. METZ, Enceintes (1990), S. 33.

<sup>45</sup> Vgl. EA IX, 1984, S. 5624, u. METZ, Enceintes (1990), S. 34.

<sup>46</sup> EA IX, 1984, S. 5624.

<sup>47</sup> Vgl. EA XI, 1985, S. 6519.

<sup>48</sup> Vgl. ebd.

<sup>49</sup> METZ, Enceintes (1990), S. 34, datiert die Rosheimer Stadtbefestigung auf die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

<sup>50</sup> CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 918.

<sup>51</sup> Ebd., S. 873, HAUT-RHIN III, 1982, S. 1160; vgl. BERNHARD, Recherches, 1888, S. 70.

riöse Angabe stützen könnte, ist aber nirgendwo angegeben; an ihrer Existenz muß überhaupt gezweifelt werden. Es bleibt indes hier noch einmal zu betonen, welche große Vorsicht angesichts der relativen Quellenarmut der Zeit, aber auch eines nicht zu gering zu veranschlagenden Quellenverlustes bei der Interpretation der hochmittelalterlichen Verhältnisse generell angeraten ist. Allzu spärliche, verstreute Belege ließen uns zwar ein recht stimmiges, aber möglicherweise an den tatsächlichen Gegebenheiten doch vorbeigehendes, die Wirklichkeit verfälscht wiedergebendes Bild des jüdischen Siedlungsvorgangs entwerfen.

Als Stütze unserer Folgerungen kann andererseits eine oft zitierte, anscheinend das Elsaß im frühen, vielleicht allerdings doch erst im endenden 13. Jahrhundert - dies ist nicht immer klar auszumachen - beschreibende<sup>52</sup> Angabe eines anonymen zeitgenössischen Mönchs dienen. In dessen recht farbigem *opusculum De Rebus Alsaticis ineuntis Seculi XIII* heißt es an einer Stelle: [...] *Chirurgici pauci, physici pauciores, Iudei pauci. Heretici in locis plurimis abundabant* [sc. in *Alsatia*]<sup>53</sup>. Ohne daß die Zuverlässigkeit dieses subjektiven Befunds garantiert werden könnte, liegt damit doch ein wichtiges Indiz dafür vor, daß es in der hier betrachteten Zeitstufe insgesamt noch sehr wenige Juden bzw. jüdische Niederlassungen im Elsaß gegeben haben dürfte.

Moses Ginsburger hat zwar 1938 überraschenderweise die Lesart, wonach in dem Zitat ausgesagt sei, im Elsaß treffe man kaum Ärzte und Juden an, heftig bestritten: dem mittelalterlichen Schreiber sei vielmehr seinerzeit aufgefallen, daß es im Vergleich zum übrigen Reichsgebiet im Elsaß nicht allein wenige Wundärzte und vor allem Mediziner, sondern auch kaum *jüdische* Heilkundler gegeben habe<sup>54</sup>. Folglich faßte Ginsburger *Iudei pauci* und die zwei vorhergehenden Feststellungen als Sinneinheit auf, was nach der Interpunktion im Druck der MGH durchaus vertretbar wäre, jedoch wenig besagen will<sup>55</sup>. Der mittelalterliche Autor wunderte sich doch damals gewiß weit eher über die geringe Zahl von Ärzten und Juden im Elsaß, während er zugleich die Existenz von auffallend vielen »Ketzern« konstatieren mußte - drei in jener Zeit nicht nur bei einem Mönch besondere Aufmerksamkeit erregende Personengruppen, auf die er in seiner Landesbeschreibung glaubte eingehen zu sollen. Anders hätten wir es hier mit einer erstaunlich differenzierten »Bestandsaufnahme« der im Elsaß tätigen Ärzte<sup>56</sup> zu tun, ohne daß der Verfasser auf die doch nicht uninteressante sonstige Existenz von Juden eingegangen wäre.

<sup>52</sup> Vgl. KÖSTER, *Geschichtsschreibung* (1952), S. 52.

<sup>53</sup> DE REBUS ALSATICIS (1861), S. 236.

<sup>54</sup> GINSBURGER, *Première communauté de Colmar* (1938), S. 67.

<sup>55</sup> Ganz anders ist die Zeichensetzung gehandhabt bei GÉRARD/LIBLIN (Hgg.), *Annales Colmar, 1854*, S. 230 (*Chyrurgici pauci, phisici pauciores; iudei pauci; heretici in locis plurimis abundant*).

<sup>56</sup> Zwischen *physici* und *chirurgici* aber wird hier eindeutig differenziert: lange vor dem Jahr 1461, in dem nach Ansicht von GOLDBERG, *Krankenwesen, 1909*, S. 91, erst eine solche ausdrückliche Scheidung in den Quellen zu beobachten ist.

### II.3 Von 1251 bis 1300

Der Zeitabschnitt B weist gegenüber A eine Steigerung der Zahl der Judenniederlassungen - nunmehr 14 - bis zur Jahrhundertwende um 250 % auf. Allein, man muß sich angesichts der weiterhin prekären Quellenlage vor Augen halten: Sollten vor 1250 in Wirklichkeit gar nicht vier, sondern beispielsweise sieben jüdische Siedlungen existiert haben, handelte es sich schon nur mehr um eine Verdopplung, so daß unsere Zahlenrelationen hier mit einem außerordentlich hohen Unsicherheitsfaktor behaftet sind. Bei den Orten mit Stadtcharakter ist ein quellenmäßig auf weitaus festerem Grund stehender Zuwachs von 14 auf 47 zu konstatieren, mit dem die angenommene Vermehrung der Judengemeinden also ziemlich genau Schritt hielt. Es gab somit auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Elsaß mehrheitlich urbane Siedlungen ohne jüdische Bewohner.

Insbesondere vermißt man Hinweise auf Juden in kleineren städtischen Zentren wie Kaysersberg, Schlettstadt, Zabern oder auch dem praktisch 1235 zur Reichsstadt aufgestiegenen, vom Dominium der dortigen Benediktinerabtei weitgehend emanzipierten<sup>57</sup> Münster. Darüber hinaus sind nun die frühen Judenniederlassungen in der spätestens seit 1283 gleichfalls den Status einer Reichsstadt behauptenden Ortschaft Oberehnheim<sup>58</sup> sowie in Rosheim - wo solches erst 1303 nachgewiesen werden kann<sup>59</sup> - nicht länger faßbar. Freilich ist in einer Erzählung des zu Beginn des 14. Jahrhunderts schreibenden Dominikaners Rudolf von Schlettstadt immerhin von einem Juden die Rede, der in Oberehnheim vom Blitz erschlagen wird<sup>60</sup>. Obgleich dies nichts beweist, sollte man dennoch die Möglichkeit jüdischer Siedlungskontinuität in Oberehnheim<sup>61</sup> und auch in Rosheim nicht zu gering veranschlagen; von entsprechenden Karteneinträgen war allerdings in beiden Fällen abzusehen.

Fraglich ist auch, ob vor 1300 in der alten Abteistadt Maursmünster - 1146 als *oppidum* bezeichnet, in dem bereits Wochen- sowie Jahrmärkte abgehalten wurden<sup>62</sup> - tatsächlich schon Juden ansässig waren. Diese werden lediglich in einem Mirakelbericht aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts als *Iudei illius loci* [sc. *Mauromonasterium*] erwähnt. Es heißt, sie hätten auf die Nachricht eines Marienwunders hin, aufgrund dessen eine verkrüppelte Frau aus Maursmünster geheilt worden sei, erklärt, falls es sich nicht um einen Betrug handele, seien sie entschlossen, sich taufen zu lassen<sup>63</sup>. Beiläufigen Erwähnungen von Israeliten in legendarischen Erzählungen dieser Art ist aber mit Vorsicht zu begegnen, da es sich um reine Topoi zur Erhöhung des Ruhms von Heiligen handeln kann<sup>64</sup>. Andererseits

<sup>57</sup> La DÉCAPOLE, 1988, S. 105.

<sup>58</sup> Ebd., S. 91.

<sup>59</sup> Ebd., S. 99.

<sup>60</sup> RUDOLF VON SCHLETTSTADT, *Historiae*, 1974, Nr. 56, S. 121f.

<sup>61</sup> Vgl. hierzu S. 256.

<sup>62</sup> HIMLY, *Atlas*, 1970, S. 16 u. 87.

<sup>63</sup> MIRACULA (1861), S. 116 caput 11.

<sup>64</sup> Vgl. dazu SIGNORI, *Hagiographie* (1990), S. 265.

wäre es der Glaubwürdigkeit des frommen Berichts abträglich gewesen, wenn damals in Maursmünster gar keine Juden gelebt hätten und so die diesbezügliche »Anekdote« ihrer Grundlage entbehrte. Demzufolge gehörte Maursmünster wohl zu den wenigen unterelsässischen Städten mit jüdischem Bevölkerungsanteil in der Untersuchungsperiode B. Erstmals zu verzeichnen ist nun auch eine im äußersten Norden des Elsaß gelegene weitere Abteistadt: Weißenburg. Dort wurden im Jahre 1270 sieben Juden wegen Mordes an einem Christenkind hingerichtet<sup>65</sup>, bei denen es sich zwar nicht unbedingt ausschließlich, aber doch überwiegend um Ortsansässige gehandelt haben dürfte.

Ansonsten gab es im Unterelsaß möglicherweise noch jüdische Niederlassungen in Molsheim sowie in Rheinau. - Am 28. November 1308 schenkte König Heinrich VII. der Straßburger Kirche zur Wiedergutmachung des aufgrund ihres Königsdienstes erlittenen Schadens alle momentan und zukünftig in Molsheim, Rheinau, Rufach und Sulz ansässigen Juden bzw. deren Abgaben<sup>66</sup>. Die beiden letztgenannten Städte gehörten zum Straßburger Hochstiftsbesitz in der oberen Mundat. Alle vier Ortschaften, an Verkehrsknotenpunkten gelegen, wurden bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ummauert<sup>67</sup>. Obwohl zu vermuten ist, daß auch die Anfänge der dortigen Judengemeinden sämtlich in das erwähnte Säkulum zurückreichen, konnte ein entsprechender Beweis bislang im Falle von Rheinau und Sulz gar nicht und in bezug auf Molsheim nur bedingt geführt werden. Einige Indizien freilich lassen sich hier anführen.

So werden in einer am 13. Oktober 1283 in Rheinau ausgestellten Urkunde unter den Zeugen - bei denen es sich offenkundig um Einwohner der Stadt handelte - *Hugelin der iud und ander biderbe liute*<sup>68</sup> genannt. Daß der »ehrenwerte Hugelin« indes ein Christ gewesen sein muß, demonstriert ein anderes Dokument, in dem er nicht mehr als »der Jude«, sondern nur als *dictus Jude* - möglicherweise ein Täufling! - bezeichnet wird<sup>69</sup>. Diese Urkunde handelt allerdings vom Verkauf eines steinernen Hauses bei der »Merkerbrücke« und weiteren Immobilienbesitzes an einen Juden namens Samuel<sup>70</sup>, der somit durchaus in Rheinau gewohnt haben könnte.

Mit seiner Erzählung von einem angeblichen Ritualmordfall in Sulz im Jahr 1303<sup>71</sup> legt es Rudolf von Schlettstadt nahe, auch die Begründung der dortigen Judengemeinde spätestens im ausgehenden 13. Jahrhundert anzusetzen<sup>72</sup>. Sulz

<sup>65</sup> GJ II,2, 1968, S. 874.

<sup>66</sup> MGH CONST. IV,1, 1906, Nr. 263a+b, S. 231-233. Eine Bestätigung des Privilegs durch König Friedrich den Schönen erfolgte am 24. März 1315; REGESTA HABSBURGICA III, 1924, Nr. 123, S. 18.

<sup>67</sup> METZ, Enceintes (1990), S. 33.

<sup>68</sup> ZWEIUNDZWANZIG URKUNDEN (1875/76), Nr. 16, S. 271f.

<sup>69</sup> AM STRASBOURG, OND Rheinau Nr. 1.

<sup>70</sup> Vgl. ebd.

<sup>71</sup> RUDOLF VON SCHLETTSTADT, *Historiae*, 1974, Nr. 17, S. 66-68.

<sup>72</sup> Für GINSBURGER, *Communauté israélite de Soultz*, 1939, S. 5, bestand nicht der leiseste Zweifel daran, daß die Anfänge der jüdischen Besiedlung von Sulz in das 13. Jahrhundert zurückreichten.

gehörte im übrigen zu den ältesten Städten des Straßburger Hochstiftbesitzes und muß ungefähr in den 1270er Jahren einen nicht unbedeutenden wirtschaftlichen Aufschwung erlebt haben, der dem geistlichen Stadtherren einen gesteigerten Jahresertrag in Höhe von 80 Mark Silber bescherte<sup>73</sup>. Diese Kriterien haben zusätzlich für die Aufnahme der Sulzer Judensiedlung in Karte B gesprochen.

In Molsheim könnte schon vor 1300 ein jüdischer Geldhändler gelebt haben<sup>74</sup>, bei dem sich die in der Nähe des lothringischen Saarburg gelegene Benediktinerabtei Hessen zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt verschuldete<sup>75</sup>. Vorausgesetzt, die Einordnung dieses Vorgangs in das 13. Jahrhundert treffe zu, bleibt dennoch die Schlußfolgerung der *Germania Judaica*, wonach damals offenbar nur ein einziger Jude in Molsheim gewohnt habe<sup>76</sup>, unverständlich, da überhaupt nichts gegen die Existenz weiterer Israeliten in dieser Stadt spricht<sup>77</sup>.

Eine größere Judengemeinde gab es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Rufach, dem wichtigsten städtischen Fernbesitz der Straßburger Bischöfe im Oberelsaß. Die Quellenlage ist hier vergleichsweise erfreulich<sup>78</sup>; wir erfahren sogar, daß es dort für ein jüdisches Paar im Jahre 1288 zu einem ebenso raren wie - diese Unterstellung sei erlaubt! - freudigen Ereignis gekommen sein soll: *Judea iuvencula de antiquo Judeo in Rubiaco quattuor pueros noscitur peperisse*<sup>79</sup>.

Im Vergleich mit der vorher betrachteten Zeitstufe ist in Phase B die recht ausgewogen erscheinende Verteilung der jüdischen Niederlassungen über das ganze Elsaß markant. Ebenso wie im Norden durch den Straßburger Kahal, dürfte die Siedlungstätigkeit der Juden im deutlich stärker urbanisierten südlichen Elsaß von der prosperierenden Gemeinde in Colmar, die nun erstmals in einigen Quellen aufscheint, kräftige Impulse erhalten haben.

»Juden haben sich wohl um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Colmar niedergelassen, zu einer Zeit, in der die Stadt an Größe und Bedeutung gewann«<sup>80</sup>. Dieser

<sup>73</sup> HAUT-RHIN III, 1982, S. 1387. Zu spät (1298) datierte die Ummauerung HIMLY, Atlas, 1970, S. 21; vgl. METZ, *Enceintes* (1990), S. 33.

<sup>74</sup> Daß dieser Jude David hieß, wie STEINTHAL, *Un document* (1938), S. 234, behauptete, geht aus der von ihm zitierten Quelle gar nicht hervor!

<sup>75</sup> Aus dem undatierten, deutschsprachigen Schuldenverzeichnis der Abtei Hessen: *das ist den houe scolt: [...] Item dem iuden zu mollesheim XVIII. lb.*; STEINTHAL, *Un document* (1938), S. 246. Der Rotulus, auf dem dies notiert wurde, entstammt dem Titel des Steinthal-Aufsatzes zufolge dem 13. Jahrhundert. Am Schluß der Studie resümierte der Autor jedoch seine Datierungsversuche dahingehend, daß eine Entstehungszeit zwischen 1255 und 1349 anzunehmen sei. Andererseits ließ ihn ein prosopographischer Befund für 1273 und 1316 als wahrscheinliche dates extrêmes plädieren, während er die Schrift hinwiederum als »écriture allemande monastique du XIII<sup>e</sup> siècle« einstuft; vgl. STEINTHAL, a.a.O., S. 242 u. 222.

<sup>76</sup> GJ II,2, 1968, S. 545.

<sup>77</sup> Zudem existiert noch ein archäologischer Überrest der ersten Molsheimer Gemeinde: ein synagogaler Widmungsstein, der wahrscheinlich aus dem frühen 14. Jahrhundert stammt; vgl. NAHON, *Inscriptions*, 1986, Nr. 195, S. 244-246. OSWALD, *Recherches*, 1989, S. 186, trat sogar für eine Datierung um 1300 ein.

<sup>78</sup> Vgl. folgende frühe Belege: WALTER (Hg.), *Beiträge II*, 1908, Nr. 112, S. 53f., Nr. 124, S. 59, u. *MONUMENTS II*, 1854, Nr. 421, S. 544.

<sup>79</sup> *ANNALES COLMARIENSES MAIORES* (1861), S. 215.

<sup>80</sup> GJ II,1, 1968, S. 416.

Darstellung der *Germania Judaica* kann man beipflichten, obwohl jüdische Präsenz in der Reichsstadt erst zum Jahre 1278 bewiesen werden kann<sup>81</sup>. Damals erhielt Colmar von König Rudolf von Habsburg sein musterhaftes Stadtrecht verliehen, und der Predigerorden gründete dort ein Kloster, dessen Mönche nach kurzer Zeit gemäß einer päpstlichen Bulle den Auftrag erhielten, die örtlichen Juden zu missionieren<sup>82</sup>. Deren Gemeinschaft kann zahlenmäßig nicht unbedeutend gewesen sein: verfügte sie doch über eine Synagoge, die 1279 einer Feuersbrunst zum Opfer fiel<sup>83</sup>.

In Colmar und auch in Rufach gab es also schon vor 1300 größere Judengemeinden, wohingegen sich etwa in Mülhausen - das formell erst im Jahre 1308 zur Reichsstadt erhoben, aber schon seit 1268 vereinzelt als *oppidum imperiale* bezeichnet wird<sup>84</sup> - oder in dem erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts zu überregionaler Berühmtheit als Wallfahrtsort gelangenden Thann<sup>85</sup> die Anwesenheit jüdischer Bewohner vor dem Jahr 1300 gleichsam nur andeutet. Während in Mülhausen der Jude Robin vielleicht schon geraume Zeit vor der Jahrhundertwende ein Anwesen besaß, das mit einem Zins an die Abtei Lützel belastet war<sup>86</sup>, begegnet in einer anderen Quelle im Jahr 1300 auch ein Israelit mit dem Namen Jöseli von Thann. Zwar gab es im Westen des Reiches viele Ortschaften, die Thann hießen<sup>87</sup>; Jöseli war aber ohne Frage nach dem elsässischen *oppidum* benannt, denn er hatte geschäftliche und/oder verwandtschaftliche Beziehungen zu einem anderen elsässischen Juden, Abergolt, dem Sohn Koppins (das bedeutet: Jacobs) von Rufach<sup>88</sup>.

Die wohl interessanteste Quelle zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im von Karte B erfaßten Zeitabschnitt betrifft indes keine Reichsstadt und auch keine Stadt des Straßburger Hochstifts, sondern Gebweiler, den städtischen Mittelpunkt des ausgedehnten Landbesitzes der Reichsabtei Murbach. Mit 22 ha ummauerter Fläche gehörte Gebweiler seit den 1270er Jahren zu den »plus importantes villes moyen-âgeuses de l'Alsace«<sup>89</sup>. Das Reichskloster litt im späten 13. Jahrhundert unter einer schweren ökonomischen Krise und hatte sich unter anderem bei Juden aus Bern und Ensisheim in bedenklicher Höhe verschuldet<sup>90</sup>. Die Inanspruchnahme fremder Kreditgeber könnte dazu verleiten, an der Existenz einer Judengemeinde in Gebweiler zu dieser Zeit zu zweifeln. Anderslautende Zeugnisse bleiben für diese Stadt übrigens das gesamte Spätmittelalter hindurch eher spärlich. Und doch kündet eine frühe Urkunde von dem erstaunlichen Umfang der dortigen Judengemeinde in der

<sup>81</sup> Ebd.

<sup>82</sup> FINKE, Dominikanerbriefe, 1891, S. 118.

<sup>83</sup> BLUMENKRANZ (Hg.), Art, 1980, S. 378.

<sup>84</sup> Vgl. CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 704; La DÉCAPOLE, 1988, S. 118.

<sup>85</sup> Vgl. BARTH, Theobalduswallfahrt (1948/50).

<sup>86</sup> CM I, 1883, Nr. 132, S. 102.

<sup>87</sup> Vgl. OESTERLEY, Wörterbuch, 1883, S. 681f.

<sup>88</sup> HEFELE (Bearb.), Freiburger Urkundenbuch II, 1951, Nr. 301, S. 378f. Ginsburger verwechselte übrigens die Rollen der beiden Juden: Abergolt hatte Jöseli eine Klage gegen den Grafen von Freiburg übertragen und nicht umgekehrt; vgl. a.a.O. u. GJ II,2, 1968, S. 818.

<sup>89</sup> HAUT-RHIN I, 1980, S. 499. Bemerkenswert ist auch, daß es in Gebweiler im Jahre 1275 einen 22 Mitglieder zählenden Stadtrat gab; BISCHOFF, Villes seigneuriales (1989), S. 274.

<sup>90</sup> Vgl. S. 495.

zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: Mindestens zwanzig Jüdinnen und Juden aus Gebweiler verzichteten Anfang Dezember 1270 für sich und ihre Erben feierlich auf jeden Schadenersatz-Anspruch gegenüber Abt Berthold von Murbach respektive dessen Vorgänger.

Im einzelnen handelte es sich um folgende Personen: Bruningus (Aussteller) mit Ehefrau Vrovde (Freude), Joseph mit Ehefrau Pura, Villicus mit Ehefrau Richina, Belina (Ehefrau des Berscinus), Jolinus mit Ehefrau Vrochint, Gotschalch der Ältere und Gotschalch der Jüngere, Sanuel, Salemannus und Ioselinus sowie ein *episcopus iudeus* als Vorsteher der Gemeinde<sup>91</sup>, dessen Frau und Kinder, sein Stiefsohn und seine Schwiegertochter<sup>92</sup>. Rechnet man noch die Kinder der anderen Ehepaare und einige Hausbedienstete hinzu, dürften im Jahre 1270 schätzungsweise 60-70 Juden im damals wohl weniger als 1400 Einwohner zählenden<sup>93</sup> Gebweiler gewohnt haben - ein erstaunlicher Befund! Im Elsaß fehlen jedoch die Vergleichsmöglichkeiten, um ihn angemessen einordnen zu können bzw. zu sehen, ob es sich hier wirklich um eine große Ausnahme handelte.

Genausowenig wissen wir, auf welche Vorgänge der Inhalt jener Urkunde konkret Bezug nahm, jedoch ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Erwähnung von Bertholds Vorgängern im Amt ahnen läßt, wie lange schon Juden in Gebweiler gelebt haben mögen<sup>94</sup>. Von einer zielgerichteten Ansiedlungspolitik seitens der Abtei Murbach als »Stadtherrin« von Gebweiler ist auszugehen, wobei die Juden sicherlich wegen der lockenden Möglichkeit zu lukrativen Geldgeschäften mit dem Konvent auch ein großes Eigeninteresse an der Aufnahme in Gebweiler hatten. Im Zusammenhang mit der Schilderung einer Hostienfrevelaffäre bezeugt Rudolf von Schlettstadt zum Jahr 1295 *Judei [...] in vallem Gebweyler in Alsacia*<sup>95</sup>. Nach 1295 begegnen bis zum Ausgang des Mittelalters nur noch vereinzelt Juden mit einer auf Gebweiler verweisenden Herkunftsbezeichnung<sup>96</sup>, was aber keineswegs für einen erheblichen Bedeutungsverlust der Gemeinde sprechen muß.

In den 1974 unter dem Titel »Historiae Memorabiles« veröffentlichten Erzählungen und »Geisterliedern«<sup>97</sup>, die der Herausgeber Kleinschmidt dem schon mehrfach erwähnten Schlettstadter Dominikaner Rudolf zugeschrieben hat<sup>98</sup>, kommen

<sup>91</sup> Zum Amt des »Judenbischofs« vgl. GOLDMANN, Gerichtsverfassung, 1924, CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, 1920, S. 172f., u. neuerdings HILDESHEIMER, Bischof (1989/90).

<sup>92</sup> ADHR COLMAR, 10 G Murbach titres généraux 16 Nr. 6. Vgl. dazu GINSBURGER, Namen (1924), S. 237. Ginsburgers Namenliste weist allerdings mehrere Lesefehler auf (»Tersanus« statt Berscinus etc.).

<sup>93</sup> Vgl. BISCHOFF, Guebwiller I (1973/74), S. 100.

<sup>94</sup> Vgl. GJ II,1, 1968, S. 270f.

<sup>95</sup> RUDOLF VON SCHLETTSTADT, *Historiae*, 1974, Nr. 25, S. 81. Es fragt sich, was hier der Verweis auf die *vallis* von Gebweiler konkret bedeuten soll.

<sup>96</sup> Zuerst wieder 1324 in Gestalt eines Merkelin von Gebweiler, Sohn des seligen *Mannes*; ADHR COLMAR, 2 E 78/2 Nr. 3. Der *Germania Judaica* ist hingegen nur Eberhart von Gebweiler bekannt (vgl. GJ II,1, 1968, S. 271), welcher jedoch, anders als dort angegeben, schon vor 1379 in der Schweiz nachweisbar ist; vgl. SCHNYDER (Bearb.), *Quellen* II, 1937, Nr. 322f., S. 167 u. 169.

<sup>97</sup> Zur letztgenannten Gattung vgl. CASPARI/KLEINSCHMIDT, *Geisterlieder* (1973).

<sup>98</sup> RUDOLF VON SCHLETTSTADT, *Historiae*, 1974, S. 9-11.

nicht nur die Juden von Gebweiler vor. Zwar sind Rudolfs wunderliche Geschichten über Teufelerscheinungen, Hostienschändungen, Ritualmorde, Pogrome und andere die Seele aufwühlende Ereignisse selbstverständlich nicht als historische Berichterstattung anzusehen. Indessen kreisen sie in vielen Fällen um einen durchaus realen, ausgeschmückten Kern und warten zudem mit konkreten zeitlichen Angaben auf<sup>99</sup>.

Seit der Veröffentlichung dieser Erzählungen ist uns denn auch ein neuer Terminus ante quem hinsichtlich der Entstehung der Bergheimer Judengemeinde gegeben, welcher noch in das 13. Jahrhundert fällt: 1298<sup>100</sup>. Dadurch konnte der Erstbeleg eines Juden aus Bergheim gegenüber dem alten Kenntnisstand mit einem Schlag 36 Jahre früher datiert werden<sup>101</sup>! (Ober-)Bergheim war bis zum Jahre 1311 noch keine befestigte, städtische Siedlung. Ob die Juden bald nach 1287 dorthin kamen, weil die Herren von Rappoltstein ihrem neuerworbenen, aber damals im Verlaufe einer Fehde mit Hartmann von Baldeck arg zerstörten Ort<sup>102</sup> durch die Aufnahme von Juden zu einem schnelleren Wiederaufbau verhelfen wollten?

Israelitische Einwohner in Ensisheim, dem unter König Rudolf I. zum habsburgischen Hauptstützpunkt im oberen Elsaß avancierten Burgort mit Stadtcharakter, sind lediglich aus einer Nachricht über Geldschulden der Abtei Murbach zweifelsfrei zu ermitteln<sup>103</sup>. Im letzten Jahrfünft der Regentschaft Rudolfs richteten sich gleichwohl die Blicke, Gedanken und Gebete unzähliger Juden auf ebendiesen Ort, da das Reichsoberhaupt hier (später im nahen Wasserburg) ihren großen, allseits verehrten Gesetzeslehrer Rabbi Me'ir ben Baruch von Rothenburg in Haft hielt<sup>104</sup>. In der Ensisheimer Königsburg<sup>105</sup> hielt sich im Frühjahr 1299 ein Jude namens Copin auf. Es heißt, daß er dort am 18. März eines gewaltsamen Todes starb. Woher er stammte und ob er etwa ins Gefängnis geworfen worden war, ist nicht überliefert. Copin muß jedoch im Oberelsaß recht bekannt gewesen sein, sonst hätten sich die Colmarer Dominikaner nicht für seinen Tod interessiert<sup>106</sup>.

Außer in Straßburg dürften die meisten elsässischen Israeliten auch bereits vor 1300 in Colmar und daneben, wie gesehen, in Gebweiler gelebt haben. Eine genaue

<sup>99</sup> Vgl. ebd., S. 18-26, sowie LOTTER, Judenverfolgung (1988), S. 389.

<sup>100</sup> RUDOLF VON SCHLETTSTADT, *Historiae*, 1974, Nr. 39, S. 99-101. Vgl. dazu auch SCHWEIN, *Juifs de Bergheim* (1976/77), S. 27.

<sup>101</sup> Ginsburger übersah im entsprechenden GJ-Ortsartikel einen Hinweis auf jüdischen Hauskauf zu Bergheim (vgl. THOMMEN, *Briefe*, 1941, Nr. 1018, S. 136 [1334 VI 23]) und wußte deshalb nur die memoriale Überlieferung zur Armleder- und Pestverfolgung als Siedlungsindizien anzuführen; GJ II,1, 1968, S. 67.

<sup>102</sup> HAUT-RHIN I, 1980, S. 159.

<sup>103</sup> Vgl. oben, S. 37.

<sup>104</sup> YUVAL, Meir (1988), S. 22.

<sup>105</sup> Vgl. zu dieser SCHWIEN, *Château* (1988/89).

<sup>106</sup> Die ANNALES COLMARIENSES MAIORES (1861) verzeichnen S. 225, Z. 7f., zum Jahr 1299: *In Ensisheim [sic], castello regis, 15. Kalendas Aprilis, id est 18. die Marci, Copin Iudeus dicitur interfectus*. Dieser Copin könnte mit einem Juden aus Gebweiler namens Copo identisch gewesen sein, der sich im Jahr 1295 für die Freilassung mehrerer wegen angeblichen Hostienfrevels inhaftierter Verwandter einsetzte; RUDOLF VON SCHLETTSTADT, *Historiae*, 1974, S. 81 mit Anm. 128.

Bestimmung des Jahres, in dem sie sich erstmals an einem der etwa 14 Siedlungsorte im Zeitraum B niederließen, ist leider in keinem Falle möglich, weshalb die Motive für die Ansiedlung von Juden in einer bestimmten Kommune bestenfalls errahnt werden konnten. Anzeichen jüdischer Präsenz in Dörfern finden sich für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts noch nicht. Darin unterscheidet sich das Elsaß von anderen Regionen des Reichs - starben doch im Jahre 1298 während der Rintfleisch-Verfolgung beispielsweise in dem unbedeutenden württembergischen Ort Kleingartach mindestens 140 Juden, die wohl sämtlich oder zum größten Teil der örtlichen Gemeinde angehörten<sup>107</sup>.

## II.4 Von 1301 bis 1350

Auf Karte C sind insgesamt 66 Städte eingezeichnet, von denen lediglich 17 - also etwas mehr als 25 % - keinen jüdischen Bevölkerungsanteil aufweisen. Die weitaus meisten dieser Orte liegen im Unterelsaß. Im Sundgau sind dagegen nur Granweiler (Grandvillars) - ein in den 1330er Jahren von den Herren von Granweiler nach Kriegszerstörungen neuerlich befestigtes *oppidum*<sup>108</sup> (die »wohl merkwürdigste Stadtanlage zwischen Vogesen und Jura«<sup>109</sup>), über dessen mittelalterliche Geschichte nur wenig bekannt ist - und der im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wieder zum Dorf herabgesunkene habsburgische Amtsort Landser<sup>110</sup> zu nennen. Im nördlichen Oberelsaß beherbergten in Zeitstufe C ferner die alte Klostersiedlung Heiligkreuz, das Städtchen St. Amarin an der Thur sowie Weier im Tal (südöstlich bzw. südwestlich von Colmar gelegen) ausschließlich Christen.

Ansonsten waren im Oberelsaß während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in allen, vielfach im Abstand von weniger als fünf Kilometern aufeinanderfolgenden urbanen Siedlungen auch Juden ansässig. Im Unterelsaß indes gab es in dieser Hinsicht mehr als doppelt so viele »weiße Flecken« (Andlau, Börsch, Brumath<sup>111</sup>, Dachstein, Dambach, Goersdorf, Ingweiler, Lichtenberg, Niederehnheim, Reichshofen, Schirmeck und Wangen), bei denen es sich hauptsächlich um landesherrliche Städte eines recht bescheidenen Zuschnitts handelte.

Als wirtschaftlicher Kernraum des mittelalterlichen Elsaß ist die südlichere Gegend zwischen Breusch und Thur anzusehen<sup>112</sup>, in der die Städtedichte am

<sup>107</sup> GJ II,1, 1968, S. 404.

<sup>108</sup> SALCH, Dictionnaire, 1976, S. 114; MÜLLER, Städte (1958), S. 205-207.

<sup>109</sup> Ebd., S. 205f.

<sup>110</sup> Vgl. über den Ort Landser MÜLLER, Städte (1958), S. 229f. Die über Landser reisenden Juden mußten zwei Pfennig Zoll bezahlen (ADHR COLMAR, 1 C 47/2, fol. 1v) - sich dort niederlassen durften oder wollten sie nicht.

<sup>111</sup> Kaiser Ludwig der Bayer gab im Jahre 1336 der Bitte Hanemans II. von Lichtenberg statt, dem Rat und den Bürgern von Brumath zu erlauben, *daz si ir veste Brumat vmbe muren und vmbe graben sullen vnd ein stat dar vz machen svllen*; LEHMANN, Urkundliche Geschichte I, 1862, S. 44.

<sup>112</sup> Man kann diese Kernzone freilich mit AMMANN, Wirtschaftsgeologie, 1955, S. 102, nördlich auch bis zur Höhe von Molsheim ansetzen.

höchsten war und wo auf breiter Fläche das elsässische Hauptexportgut, der Wein, angebaut wurde. Inmitten dieser Landschaft lag mit Colmar zudem ein Zentrum, das den Israeliten wiederholt als Zufluchtsort bei Verfolgungen offenstand<sup>113</sup> und dessen Bewohner im Jahre 1338 sogar teilweise im Verein mit der bedrohten Minderheit die mörderischen Armleder-Scharen zurückschlugen<sup>114</sup>. Damit sind mehrere Gründe genannt, warum in dem erwähnten Raum besonders viele Judenniederlassungen und nur fünf judenlose Städte auszumachen sind.

Allgemein läßt sich folgendes festhalten: In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als die Städtegründungswelle im Elsaß zunächst noch in vollem Gange war, um dann zunehmend zu verebben<sup>115</sup>, griff die Siedlungstätigkeit der Juden wesentlich stärker aus als in den beiden vorangegangenen Zeitstufen und erfaßte im Oberelsaß beinahe jede, im Unterelsaß immerhin den weit überwiegenden Teil der dortigen Stadtkommunen. Dies darf als eindrucksvolle Bestätigung der bisherigen Erkenntnisse der mediävistischen Geschichtsforschung über den Zusammenhang zwischen Stadtentwicklung und Judenansässigkeit - Haverkamp charakterisierte die Entwicklung jüdischer Siedlung im Erzstift Trier mit leichten Einschränkungen sogar einmal als »Spiegelbild der Urbanisierung«<sup>116</sup> - angesehen werden.

Der nach 1300 im Vergleich zum Befund der Karten A und B so ungewöhnlich stark angestiegenen Zahl von Niederlassungen der Juden steht kein quantitativ gleichwertiger Sprung beim Urbanisierungsgrad der Region mehr gegenüber. Von dieser Warte aus betrachtet, kann die »plötzliche« Ausbreitung der Juden im Elsaß kaum allein mit natürlichem Bevölkerungswachstum und Abspaltungen von Gemeinden, sondern weitaus plausibler mit den Folgen der Judenvertreibung Philipps IV. von Frankreich in der ersten Dekade des Jahrhunderts erklärt werden. Genaueren Aufschluß kann in dieser Hinsicht aber nur die Analyse der vorhandenen Migrationsindizien liefern.

In neun Fällen scheinen sich Juden sogar in Siedlungen ohne ausgeprägte städtische Merkmale niedergelassen zu haben, so in Bischweiler, Marlenheim, Masmünster, Rodern, Isenheim, Niederburnhaupt und - von der *Germania Judaica* nicht erfaßt - im Burgflecken Lützelstein<sup>117</sup> sowie in Hochfelden<sup>118</sup> und eventuell auch in

<sup>113</sup> Vgl. GJ II,1, 1968, S. 416.

<sup>114</sup> Vgl. S. 358.

<sup>115</sup> Zwischen 1350 und 1500 kamen im Elsaß nur noch elf neue Städte hinzu; METZ, Enceintes (1990), S. 34.

<sup>116</sup> HAVERKAMP, Balduin (1985), S. 459. Vgl. dazu des weiteren BODENHEIMER, Beitrag (1931), S. 255, AMMANN, Judengeschäfte (1952), S. 42, KOTTENHOFF, Juden am Niederrhein, 1988, S. 15f., sowie am Beispiel des hochmittelalterlichen Königreichs Frankreich GUILLERNE, Juifs et l'urbanisation (1977). Vgl. ferner MOREY, Juifs en Franche-Comté (1883), S. 9.

<sup>117</sup> Ein im Geldhandel tätiger Jude namens Salomon von Lützelstein begegnet in einer Quelle aus dem Jahr 1333; ADBR STRASBOURG, 25 J 249.

<sup>118</sup> In einem *liber [qui] spectat ad Ecclesiam in Willgotheim* sind unter anderem auch Einkünfte und Rechte zu Hochfelden verzeichnet, die offenkundig Rudolf von Ochsenstein zustanden, darunter *item die Juden*. Die Eintragungen in diesen *liber* entstammen dem 13. und 14. Jahrhundert, in diesem Falle höchstwahrscheinlich der ersten Hälfte des 14.; ADBR STRASBOURG, G 3690/1, fol. 19r (fol. 18v zu Rudolf von Ochsenstein).

dem Dorf Innenheim (südwestlich von Straßburg)<sup>119</sup>. Ferner ist zu berücksichtigen, daß in Erstein noch Juden lebten, als die Stadt im Jahre 1333 ihre steinerne Umweh- rung wieder einbüßte<sup>120</sup>.

Bei Betrachtung dieser Karteneinträge fällt auf, daß die landsässigen Juden in den meisten Fällen ausschließlich aus Verfolgungshinweisen und/oder Herkunftsbearbeitungen zu erschließen sind. Mit einem hohen Unsicherheitsfaktor sind insbesondere die Judenbelege für Isenheim, Niederburnhaupt und Rodern behaftet. Sie entstammen sämtlich den Annalen der Barfüßer von Thann, die von einer Judenverfolgung im Jahre 1309 in Thann selbst sowie in Rufach und Sennheim, aber darüber hinaus noch in den drei aufgezählten Dörfern berichten<sup>121</sup>.

Mit Rodern dürfte das mittelalterliche Hohenrodern gemeint sein, da der andere Ort gleichen Namens von dem Verfolgungsschauplatz Thann zu weit entfernt liegt. Hohenrodern war jedoch nur ein Weiler, der 1324 von der Grafschaft Pfirt an die Habsburger übergang<sup>122</sup>. Bei Niederburnhaupt handelt es sich ebenfalls um eine Kleinsiedlung, über deren Vergangenheit man kaum orientiert ist. Im wesentlichen weiß man nur, daß sie zur Herrschaft Thann gehörte<sup>123</sup>. Isenheim - im Mittelalter fraglos bedeutender als Hohenrodern oder Niederburnhaupt - verzeichnete wohl erst mit der Niederlassung des Antoniterordens dort im Jahre 1313 einen Einschnitt in seiner Entwicklung<sup>124</sup>. Keine der drei Ortschaften war im frühen 14. Jahrhundert dazu prädestiniert, Juden aufzunehmen. Vielleicht hielten sich auch zum Zeitpunkt jener angeblichen Verfolgung von 1309 nur zufällig einige Juden in den drei fraglichen Dörfern auf, oder sie waren aus Thann und Rufach dorthin geflüchtet, konnten aber dennoch ihrem Schicksal nicht enteilen. Insgesamt neigen wir daher zu der Auffassung: Zu den wenigen nichturbanen Orten, die im frühen 14. Jahrhundert Juden beherbergten, gehörten Niederburnhaupt, Hohenrodern und Isenheim - wenn überhaupt - höchstens eine kurze Zeitlang<sup>125</sup>.

Ein anderer »Problemfall« ist Willgottheim, ein zum Straßburger Hochstift gehörendes unterelsässisches Dorf, dessen Pfarrherr wohl im frühen 14. Jahrhundert einen Judeneid notierte oder notieren ließ<sup>126</sup>. Die Germania Judaica hat den Ort vorsichtshalber aufgenommen<sup>127</sup>. Dazu sei bemerkt: Die Verfügbarkeit eines Juden- eidformulars in Willgottheim beweist noch nicht die Existenz einer - sei sie auch

<sup>119</sup> Laut AM STRASBOURG, AH 583 (ein Urbar aus dem Jahre 1320), fol. 13v, zinste in Innenheim bei Erstein die *Judin von Honowe* (Honau) dem Straßburger Spital jährlich 5 Schilling. Es erscheint nicht ganz gesichert, daß es sich bei ihr tatsächlich um eine Jüdin und nicht um eine Christin handelt, die mit Nachnamen »Jude« hieß. Von möglichen sonstigen Juden in dem kleinen Ort ist nichts überliefert.

<sup>120</sup> Vgl. GJ II,1, 1968, S. 226, u. METZ, Enceintes (1990), S. 34.

<sup>121</sup> Vgl. S. 348.

<sup>122</sup> HAUT-RHIN III, 1982, S. 1214.

<sup>123</sup> Ebd. I, 1980, S. 245.

<sup>124</sup> Ebd. III, 1982, S. 692.

<sup>125</sup> Vgl. S. 348f.

<sup>126</sup> WENTZCKE, *Judeneid* (1912), S. 702f. (diesen Judeneid enthält ADBR STRASBOURG, G 3690/1, fol. 31r-v).

<sup>127</sup> GJ II,2, 1968, S. 906.

noch so kleinen - Judengemeinde dort. Daß diese Eidesformel nur im Zusammenhang mit Juden Verwendung fand, versteht sich von selbst, nur kann sie auch für auswärtige Israeliten benötigt worden sein, die zu Geschäften oder Gerichtsverhandlungen nach Willgottheim kamen und dort verschiedenes beschwören mußten. Eugène Papirer kann seine Annahme, die Kienzheimer Judengemeinde habe schon vor 1350 bestanden, ebenfalls nur auf einen Judeneid-Nachweis stützen<sup>128</sup>. Beide Orte wurden deshalb nicht in Karte C aufgenommen.

Um deren Aussagekraft noch näher zu erläutern, sei an dieser Stelle - ohne in dauernde Wiederholung verfallen zu wollen - die weiterhin deplorable Überlieferungslage betont: Die Karte zeigt zum Beispiel, daß ohne die (zumeist den hebräischen Memorbüchern entnommenen) Informationen über Judenverfolgungen im Elsaß nicht das geringste Zeugnis der Existenz von immerhin elf Judengemeinden (Dattenried/Delle, Erstein, Rotenberg/Rougemont, St. Pilt, Sulzbach, Wattweiler, Weißenburg, Wörth und die »umstrittenen« Isenheim, Niederburnhaupt und Rodern) vorläge. Bei weiteren sieben (Altkirch, Bischweiler, Blumenberg/Florimont, Herlisheim, Kestenholz, Maursmünster und Reichenweier) ist wenigstens der unterstützende Nachweis einer auf die fraglichen Orte deutenden Herkunftsbezeichnung möglich. Lützelstein und Marlenheim<sup>129</sup> schließlich konnten einzig über das letztgenannte Indiz ermittelt werden.

Insgesamt fällt die Bilanz der für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zweifelsfrei identifizierten Judensiedlungen im Elsaß also auf den ersten Blick relativ ernüchternd aus, wenngleich natürlich bezüglich der kleineren Ortschaften zumeist erst ab dem ausgehenden Mittelalter oder der frühen Neuzeit mit einer nenennswerten Überlieferung zu rechnen war. Nun deckt aber die Karte C eine Zeitspanne ab, während der es im Elsaß zu den großen Verfolgungswellen während der Armleder-Bewegung und zur Zeit des Schwarzen Todes kam. Kaum eine israelitische Gemeinde blieb von diesen Katastrophen ganz verschont. Die hebräischen Martyrologien sind in der Regel auch dann durchaus verlässliche Zeugnisse, wenn sie Verfolgungsoffer in Ortschaften auflisten, bei denen sonst nichts oder nur wenig über die Ansässigkeit von Juden bekannt ist. Diese Gedenkbücher der Juden sind quellenmäßig ein Rückgrat unserer dritten Siedlungskarte, deren Zuverlässigkeit bei der Abbildung der realen Siedlungsverhältnisse darum trotz des allgemeinen Quellenmangels - wenigstens, soweit es die Niederlassungen in Städten betrifft - recht groß ist.

Damit soll keiner unkritischen Rezeption der Angaben in der angesprochenen Quellengattung das Wort geredet werden. Es gilt die Feststellung: »Eine besondere Crux der Memorbücher bilden ihre Orts- und Länderlisten. Ihre Entwicklung aus den älteren Vorlagen, wie sie zum Beispiel im Mainzer Memorbuch und [...] im Memorbuch von Urspringen vorliegen, bis zu den phantasievollen Listen späterer Memorbücher bedürfte [...] einer gesonderten Untersuchung, die alles ausscheidet, was durch die geographische Unwissenheit der Abschreiber und durch die beim

<sup>128</sup> PAPIRER, Kientzheim, 1982, S. 47.

<sup>129</sup> Zur Zeit der Pestverfolgungen wurde in Breisach der getaufte Jude Paulus gemartert, der vor seiner Konversion Löwelin von Marle (= Marlenheim) hieß; UBS V, 1896, Nr. 189, S. 177f.

verständnislosen Abschreiben von Texten allgemein üblichen Flüchtigkeiten und Verständnislosigkeiten verschuldet wurde<sup>130</sup>. In unserem Fall jedoch wurde das frühe, recht zuverlässige »Nürnberger« Memorbuch herangezogen<sup>131</sup>. Die aufgrund zweifelhafter bzw. falsch gedeuteter Überlieferung durch dieses Werk bisweilen in der Literatur und in manchen Karten aufgeführten unterelsässischen Dörfer Achenheim bei Straßburg und Reutenburg bei Zabern<sup>132</sup> freilich, die zu Recht von der Germania Judaica unberücksichtigt blieben, erscheinen auch in Karte C nicht.

Ein anderes grundlegendes Forschungsproblem, mit dem man im Untersuchungszeitraum konfrontiert wird, ist das Vorkommen von »Judengassen« in kleineren Ortschaften, für die ansonsten keinerlei Hinweise auf jüdische Besiedlung vorliegen. Dies trifft auf die Gemeinden Bossendorf<sup>133</sup>, Dietweiler<sup>134</sup>, Dorlisheim<sup>135</sup>, Gertweiler<sup>136</sup>, Jungholz<sup>137</sup> und Weitbruch<sup>138</sup> zu. Voreilige, an der Bedeutung solcher Gassen in den Städten - wo sie in aller Regel nach den dort überwiegend ansässigen Einwohnern benannt waren - orientierte Analogieschlüsse verbieten sich bei den aufgezählten Dörfern durchweg, da dort höchstwahrscheinlich keine Juden lebten<sup>139</sup>.

Was es in den genannten Fällen mit den mittelalterlichen Judengassen auf sich hatte, sei an zwei Beispielen verdeutlicht. So zeigt eine Dorfordnung für das südel-sässische Dietweiler aus dem Jahr 1630, daß die in einem Urbar von 1324 genannte Judengasse in dieser Ortschaft ein im Dorfbann gelegener Teil der Wegverbindung

<sup>130</sup> Freudenthal, Max, Rez. von WEINBERG, Memorbücher, in: ZGJD 7 (1937), S. 121.

<sup>131</sup> Daß allerdings auch dessen Angaben in wenigen Fällen mit Vorsicht zu begegnen ist, zeigt sich unter anderem daran, daß dort über einen schweren Pogrom in Regensburg im Kreuzzugsjahr 1096 berichtet wird, obwohl die Juden dort lediglich zwangsgetauft wurden; vgl. SCHMID, Judenpolitik (1980), S. 595 mit Anm. 31.

<sup>132</sup> Achenheim erscheint unter anderem bei GINSBURGER, Altertümer (1921), S. 129, sowie bei HAASIS, Spuren, 1984, Karte S. 255; auf der Karte in MORAW, Verfassung, 1985, S. 303, sogar als »Aschenheim«. Das »Achenheim« gelesene hebräische Wort meinte aber in Wirklichkeit gar nicht diesen Ort, sondern lautet in korrekter Übertragung »Ehenheim« (Oberehnheim), was von GINSBURGER, Wissembourg (1931), S. 11, Anm. 1, richtiggestellt wurde. Reutenburg führt aufgrund eines wohl ähnlichen Mißverständnisses auf: MARTYROLOGIUM, 1898, S. 239.

<sup>133</sup> Den *vicus nuncupatus Judengasse* dort erwähnt AM STRASBOURG, OND 6, fol. 124v (1351).

<sup>134</sup> ABEL, Dietwiller, 1981, S. 143.

<sup>135</sup> Vgl. AM STRASBOURG, AH 7382, fol. 27r (undatiert, aber vom Erscheinungsbild her der Zeit vor 1350 zuzuordnen).

<sup>136</sup> ADBR STRASBOURG, G 2854 Nr. 11 (1334).

<sup>137</sup> ADBR STRASBOURG, G 377, fol. 118v; vgl. dazu GINSBURGER, Friedhof, 1904, S. 11.

<sup>138</sup> AM HAGUENAU, GG 222, fol. 48r. Im Jahre 1391 ist übrigens noch eine Judengasse in Westhofen belegt (AM STRASBOURG, Charte Nr. 2497), im 15. Jahrhundert desgleichen in Wickersheim (ADBR STRASBOURG, G 5655, fol. C 59r) und Wittenheim (ADHR COLMAR, H Schönensteinbach 2/1, fol. 15v u. 25r). Vgl. zur Häufigkeit solcher Bezeichnungen auch STOFFEL, Wörterbuch, 1876, S. 276f. s.v. »Judengasse«, »Judenpfad« (ein solcher ist 1409 zu Dangolsheim nachweisbar; AM STRASBOURG, Charte Nr. 3149) und »Judenweg« (ein *Juden weg* zu Katzenthal bei Colmar begegnet in ADHR COLMAR, 4 G St. Martin 15, Bd. 3, 24. Blatt von hinten [1447]). DITTMAYER (Bearb.), Rheinische Flurnamen, 1963, S. 123, behauptet ohne Nachweis: »*Judenpfad* ist ein Weg, der zu einem jüdischen Begräbnisplatz führt.« Der Flurname »Judenweg« kann angeblich auch einen »Schleichweg der Judenverfolgungszeit« meinen; DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH VI, 1961-1972, Sp. 576.

<sup>139</sup> So auch ABEL, Dietwiller, 1981, S. 145.

nach Basel war<sup>140</sup>. In entgegengesetzter, nach Mülhausen führender Richtung leitete die Hauptstraße zum Roßpfad über, in den seitlich der »Judensteg« einmündete<sup>141</sup>. Daraus läßt sich schließen, daß in der Dietweiler Judengasse keine Juden wohnten; vielmehr nahmen letztere diesen Weg, wenn sie, aus Basel kommend, in dem Ort Station machten, um Geschäften nachzugehen. Zogen sie in Richtung Mülhausen wieder fort, benutzten sie den Judensteg zur Umgehung des Zolls, der auf der Steinbrücke erhoben wurde, und gingen oder fuhren auf dem Roßpfad weiter<sup>142</sup>. Auch in Weitbruch, das im Jahre 1672 aus der Kirch-, Schäfer-, Weiler- und Judengasse bestand, war letztere damals ein Teil der Hauptstraße und im Jahre 1351 noch die Bezeichnung für einen von den Juden gewöhnlich benutzten Feldweg, mithin keinesfalls ein Judenviertel<sup>143</sup>.

Bei der Fülle von Eintragungen in Karte C kann nicht mehr auf jede Judengemeinde einzeln eingegangen werden. Einige zusätzliche Erläuterungen sind aber unumgänglich. So überzeugt die Identifizierung von Wörth mit einem Dorf im Kreise Erstein seitens der *Germania Judaica* nicht. Einen Burgort gleichen Namens gibt es auch an der Sauer; 1328 wurde er ummauert und zwei Jahre später von Ludwig dem Bayern zur Stadt erhoben, die den Herren von Lichtenberg unterstand<sup>144</sup>. Wahrscheinlich war es um die gleiche Zeit, daß auch Juden in dieses Wörth kamen und dann 1349 der Pestverfolgung zum Opfer fielen. Folglich hat Ginsburger hier Salfelds ebenfalls auf das bedeutendere Wörth verweisende Zuordnung seinerzeit zu Unrecht »korrigiert«<sup>145</sup>.

In Schlettstadt soll angeblich schon um 1300 eine Synagoge existiert haben, aber die diesbezüglichen Informationen sind wenig zuverlässig<sup>146</sup>. Obwohl es alles andere als überraschend wäre, wenn die Anfänge der Schlettstadter Judengemeinde ins 13. Jahrhundert zurückreichten<sup>147</sup>, erfahren wir von einem Juden mit Schlettstadter Herkunftsbezeichnung nicht vor 1313<sup>148</sup>. Zu diesem Zeitpunkt stand in Rappoltsweiler - 1290 in den Quellen als *stat* bezeichnet und zudem Münzort<sup>149</sup> - schon seit mindestens zwei Jahren eine Synagoge, in deren Nachbarschaft die Juden

<sup>140</sup> Ebd., S. 143.

<sup>141</sup> Ebd., S. 144. Die Bezeichnung »Judenst(i)eg(e)« ist übrigens auch für das spätmittelalterliche Neuß belegt; GJ III,2, CA XII 91, S. 226.

<sup>142</sup> ABEL, Dietwiller, 1981, S. 144.

<sup>143</sup> Vgl. GUGGENBÜHL, Weitbruch, 1962, S. 14 u. 139. Angeblich soll die elsässische Benediktinerabtei Altdorf (bei Molsheim) bereits 1203 einen *Judenweg* von der Dorfgemeinde Altdorf durch Tausch erworben und in die Klausur einbezogen haben. Siefferts unbewiesene Erklärung dazu lautet, der Judenweg habe seinen Namen daher erhalten, daß die Juden auf ihm »vor Einbruch der Nacht den Ort verlassen mußten, weil ihnen nicht gestattet war, dort zu übernachten«; SIEFFERT, Altdorf, 1950, S. 215.

<sup>144</sup> REL III, 1903, S. 1224.

<sup>145</sup> Vgl. GJ II,2, 1968, S. 927, Art. Wörth, Anm. 1.

<sup>146</sup> Vgl. BLUMENKRANZ (Hg.), Art, 1980, S. 378.

<sup>147</sup> Vgl. MENTGEN, *Juden in Schlettstadt* (1990), S. 52.

<sup>148</sup> Ebd. Zwei undatierte Quellen, die beide von einem Schlettstadter Judenbürger mit Namen Vivelin von Rappoltsweiler handeln, dürften, dem Schriftbild nach zu urteilen, nicht viel jünger sein; AM STRASBOURG, III 174/3 Nr. 11; II 118b Nr. 70.

<sup>149</sup> HIMLY, *Atlas*, 1970, S. 19.

offenkundig auch ein turmartiges Gebäude (*wighus*) besaßen<sup>150</sup>. Ein anderer Rappoltsweiler Jude scheint im Jahre 1311 innerhalb der Stadt umgezogen, damals also bereits längere Zeit dort ansässig gewesen zu sein<sup>151</sup>. Recht bald nach der Stadtwerdung von Rappoltsweiler dürften die ersten Juden dort gesiedelt haben.

Die Reichs- bzw. Königsstadt Münster im Gregoriental betrifft ein anderer relativ früher Beleg: Es handelt sich um eine Urkunde aus dem Jahr 1313, die verschiedene Colmarer Juden als Zeugen aufführt, darunter auch Talyat und Anshelm von Münster<sup>152</sup>. Wenn man davon ausgeht, daß beide Personen nicht erst 1313 von Münster nach Colmar übergesiedelt und in erstgenannter Stadt zuvor schon einige Jahre wohnhaft waren, zeigt sich, daß neben Schlettstadt und Rappoltsweiler auch Münster möglicherweise durchaus vor der Wende zum 14. Jahrhundert Juden beherbergte; oder aber die Gemeindegründungen in diesen Städten gehen unmittelbar auf die Aufnahme französischer Flüchtlinge im Gefolge der Vertreibung von 1306 zurück.

In der Zeitstufe 1301-1350 stößt man zweimal auf Sonderfälle, bei denen nicht entschieden werden kann, ob im Anschluß an bestimmte kaiserliche Privilegienvergaben an einen der Herren von Fleckenstein gleichsam grünes Licht gegeben war, Juden langfristig aufnehmen bzw. »halten« zu dürfen, oder ob nur gemeint war, daß der Adlige aufgrund dieser Urkunden unmittelbare Herrschaftsrechte über Juden erhielt, die längst in den fraglichen Orten ansässig waren. Von Kaiser Ludwig dem Bayern erhielt Heinrich der Alte von Fleckenstein nämlich am 24. August 1346 die Erlaubnis, in Beinheim vier Juden, *die wirt sin und die wesentlichen daselben sitzen*<sup>153</sup>, zu empfangen. Die gleiche Anzahl Juden durfte er auch durch Erlaß Karls IV. anderthalb Jahre später in Sulz unterm Wald haben, welcher Ort zugleich die Stadtrechte von Hagenau und die Erlaubnis zur Errichtung einer Befestigung erhielt<sup>154</sup>.

Diese Vorgänge verstehen sich zum einen als Konzessionen des Kaisers wegen treuer Dienste und zum andern als Maßnahmen ökonomischer Impulsgebung für zwei landesherrliche Kleinstädte. Auffälligerweise entfallen von den 45 durch Franz-Josef Ziwes ermittelten Privilegien der geschilderten Art aus der Zeit bis 1349<sup>155</sup> nur die erwähnten zwei auf elsässische Ortschaften, die zudem an der

<sup>150</sup> Vgl. RUB I, 1891, Nr. 284, S. 203; vgl. auch BERNHARD, Recherches, 1888, S. 275. Diese »Juden-schule« ist der Aufmerksamkeit des Forscher-Teams, das den Band BLUMENKRANZ (Hg.), Art, 1980, erstellt hat, offenkundig entgangen. Zu mittelalterlichen »Wikhäusern«, die in die Stadtmauer integriert waren, vgl. HEYNE, Deutsche Hausaltertümer I, 1899, S. 319.

<sup>151</sup> Vgl. RUB I, 1891, Nr. 284, S. 202, wo von *Symvndes hvs dez juden daz alte* die Rede ist.

<sup>152</sup> Entgegen den Angaben in der Literatur (GJ II,2, 1968, S. 560, Anm. 7; MOSSMANN, Regestes [1893], S. 126f.) ist die Urkunde ADHR COLMAR, 3 G St. Pierre 16 D I Nr. 9 anstatt auf den 11. Dezember auf den 28. März 1313 zu datieren, denn »Frauentag der verholnen« wurde nur in Norddeutschland in der Adventszeit und nicht im März gefeiert; GROTEFEND, Zeitrechnung, <sup>10</sup>1960, S. 58.

<sup>153</sup> GAYLINGSCHES ARCHIV (1916), Nr. 57, S. m83.

<sup>154</sup> GJ II,2, 1968, S. 811f.

<sup>155</sup> ZIWES, Studien, 1992, S. 490-498. Die Teilhaberschaft auch zahlreicher Grafen, Herren oder Äbte am Judenregal geht vor allem auf die 1330er Jahre zurück, in denen Kaiser Ludwig der Bayer besonders häufig entsprechende Privilegierungen seiner Gefolgsleute vornahm. Deren Interesse am Judenschutz, den das Reichsoberhaupt selbst auf die Dauer nicht uneingeschränkt garantieren konnte, erfuhr durch die Übertragung des Rechts, *Juden zu halten und zu niessen*, wenigstens

nördlichen Peripherie dieser Landschaft liegen. Einen Grund für diese Diskrepanz im Vergleich zu den Befunden vor allem im mittelrheinischen Raum zu benennen, ist kaum möglich, es sei denn, es handele sich ganz einfach um eine überlieferungsbedingte Täuschung. Im Elsaß könnten solche Privilegien des Reichsoberhauptes nämlich in der Regel viel früher ausgegeben worden sein als im Gebiet nordwestlich des Oberrheingrabens - eventuell bereits in den ersten Jahren nach 1306, als es zur Vertreibung der Juden aus dem Königreich Frankreich kam, die offenbar zahlreiche Israeliten ins Elsaß führte<sup>156</sup>. Aus dieser Zeit ist relativ wenig elsässisches Quellenmaterial auf uns gekommen. Andererseits gab es im Untersuchungsgebiet in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts allerdings auch nur eine begrenzte Anzahl von Fällen landadliger Städtegründungen des Niveaus von Beinheim oder Sulz unterm Wald, bei denen die Erteilung solcher Juden-Ansiedlungs- bzw. -»Übertragungs«-Privilegien zu erwarten gewesen wäre.

Angesichts der vielen und oftmals recht bedeutenden Judensiedlungen, die bis zur Pest-Katastrophe um die Jahrhundertmitte im Elsaß existierten, darf man davon ausgehen, daß nicht nur die 11 bis 13 Synagogen im Lande vorhanden waren, von denen die disparaten Quellen Zeugnis geben. Die bislang hierzu ermittelten Nachrichten konnten wenigstens noch um zwei Belege vermehrt werden, so für Neuweiler, wo die jüdische Gemeinde jährlich ein »Hühnergeld« (zwei Martinshennen) als Zins von *ire schüllen, die do gelegen ist zuo Nuwilr in der stat gegen Harrers huse an Reinsute*, an den dortigen Priester Jacob Schlifer zu zahlen hatte<sup>157</sup>, und für Zabern, wo die Synagoge freilich nicht vor dem Jahr 1351 nachweisbar ist<sup>158</sup>. Auch die Altkircher Synagoge ist zwar erst in der nächsten Zeitstufe zufällig belegt (1394)<sup>159</sup>, dürfte aber unseres Erachtens gleichwohl vor 1350 erbaut worden sein.

Es fällt auf, daß diese Gotteshäuser recht gleichmäßig im Lande verteilt waren, so daß wohl alle elsässischen Juden eine Synagoge auch dann in der Nähe wußten, wenn es an ihrem Siedlungsort keine gab. Ob dieser Aufteilung ein bestimmtes Organisationsprinzip zugrunde lag, entzieht sich unserer Kenntnis. Man muß sich in dieser Hinsicht vor zu weitreichenden Theorien hüten und auf jeden Fall bedenken, daß es wahrscheinlich auch in vielen Kleingemeinden Bethäuser gab, deren Existenz sich in keinem verfügbaren Dokument aus dem Mittelalter niedergeschlagen hat.

Noch größere Schwierigkeiten bereitet der Nachweis jüdischer Friedhöfe im Elsaß. Außer von den bekannten Nekropolen in Straßburg und Colmar sowie wohl auch in Hagenau<sup>160</sup> ist in der Literatur noch von einem jüdischen Begräbnisplatz zu Hartmannsweiler bei Sulz die Rede<sup>161</sup>. Dort sowie in Hunaweier sind heute die elsäßweit besterhaltenen befestigten Friedhöfe aus mittelalterlicher Zeit an-

---

intentional eine Stärkung; vgl. BORK, Zentralgewalt (1982), S. 40-42.

<sup>156</sup> Vgl. S. 88.

<sup>157</sup> ADBR STRASBOURG, G 5655, fol. XII Av (1335).

<sup>158</sup> AM STRASBOURG, OND 6, fol. 150v.

<sup>159</sup> ADHR COLMAR, I C 47/3, fol. 41r.

<sup>160</sup> Vgl. BLOCH, Cimetièrre (1951/52), S. 150.

<sup>161</sup> SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 129f.; GINSBURGER, Friedhof, 1904, S. 8; HAUT-RHIN II, 1981, S. 559-560.

zutreffen<sup>162</sup>. Hierbei handelt es sich freilich um christliche Gräberfelder, die, zumindest im Falle von Hartmannsweiler, aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert stammen. Nun verfügen wir allerdings über eine Nachricht, der zufolge Bischof Berthold II. von Straßburg (1328-1353) zu einem unbekanntem Zeitpunkt die *villa* Hartmannsweiler an Berthold Waldner verpfändete; bei dieser Gelegenheit nahmen Waldner und sein Sohn damals außerdem einen Garten und ein angrenzendes Haus *an der muren bi der juden kirchhof* vom Straßburger Bischof zu Lehen<sup>163</sup>.

Der Urkundentext erweckt den Anschein, als habe sich der erwähnte Gottesacker bei Hartmannsweiler befunden, da kein anderer inhaltlicher Bezug ersichtlich ist. In Wirklichkeit war hier aber der Straßburger Judenfriedhof gemeint, da in der Quelle insgesamt zahlreiche Belehnungen in der Münsterstadt aufgeführt werden und es sich bei der uns beschäftigenden Passage um einen dazugehörigen Einschub handelt<sup>164</sup>. Vor allem aber ist daran zu erinnern, daß - wie Robert Weyl nachgewiesen hat - eine Urkunde existiert, laut welcher der Edelknecht Klaus Waldner den obenerwähnten Garten neben dem Judenfriedhof im September 1340 an den Straßburger Bischof zurückgab, wobei ausdrücklich auf die Lage des Grundstücks in Straßburg hingewiesen wird<sup>165</sup>. Bei dem angeblichen jüdischen Gräberfeld in Hartmannsweiler handelt es sich daher ebenso um eine Fiktion wie bei der vermeintlichen Judengemeinde, die spätestens seit dem 14. Jahrhundert kontinuierlich (!) in der bischöflichen Burg zu Hartmannsweiler existiert haben soll, wie noch 1984 wieder behauptet wurde<sup>166</sup>.

Trotzdem gab es vor 1350 mehr als nur drei Begräbnisplätze, die den elsässischen Juden zur Verfügung standen. Völlig unbekannt war bisher ihr Friedhof in Rixheim, 5 km östlich von Mülhausen. Eine Urkunde, die aus dem Jahr 1327 datiert, erwähnt freilich einen Acker in Rixheim, der sich *bi der Juden kilchhof* befand<sup>167</sup>. Es liegt nahe, von einer vornehmlichen Nutzung dieser Nekropole durch die Sundgau-Gemeinden und/oder die Mülhauser Judenschaft auszugehen, welche auch für die Verwaltung des Totenackers zuständig gewesen sein mag, da in Rixheim selbst wohl keine Juden lebten. Damit könnte man den Rixheimer Friedhof gleichsam als Vorläufer des Hegenheimer Gräberfeldes<sup>168</sup> ansehen.

Als wichtigstes Ergebnis der Karte C bleibt jedoch festzuhalten, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts drei Viertel der elsässischen Städte Juden aufgenommen hatten: eine im Mittelalter sonst nie wieder erreichte Bilanz. Andererseits waren in den Reihen der elsässischen Landbevölkerung im Zeitraum C in den seltensten Fällen Angehörige dieser gesellschaftlichen Minderheit zu finden.

<sup>162</sup> Vgl. EA VI, 1984, S. 3750.

<sup>163</sup> UBS IV, 1888, S. 281 (Nr. 6).

<sup>164</sup> Die nahe dem Friedhof verlaufende Mauer ist als Teil der Straßburger Stadtbefestigung anzusehen.

<sup>165</sup> Vgl. WEYL, *Cimetière* (1973), S. IV.

<sup>166</sup> HAUT-RHIN II, 1981, S. 559; EA VI, 1984, S. 3752. Vgl. ferner SCHEID, *Juifs d'Alsace*, 1887, S. 249, und CLAUSS (Bearb.), *Wörterbuch*, 1895, S. 443. Diese durch Quellen nicht beweisbare Behauptung dürfte auf das fehlinterpretierte Friedhofs-Zeugnis zurückzuführen sein.

<sup>167</sup> ADHR COLMAR, H Lucelle 128/3.

<sup>168</sup> Vgl. zu letzterem CIMETIÈRE (1955).

## II.5 Von 1351 bis 1400

Die vierte Karte versucht, den Bestand jüdischer Siedlungen im Elsaß nach dem Untergang der meisten deutschen Judengemeinden in den Jahren 1348-1350 darzustellen. Gegen eine allzu starke Wertung der Pestverfolgungen als fortwirkende Zäsur in bezug auf die Dichte des jüdischen Siedlungsnetzes spricht auf den ersten Blick die große Zahl durch Unterstreichung gekennzeichnete Ortschaften, in denen sich nach den Pogromen neuerlich Juden niederließen. In 27 Fällen verzeichnet die Karte ein solches - nach einem mehr oder weniger großen zeitlichen Hiatus erfolgtes - Anknüpfen an frühere Siedlungstradition.

Insgesamt scheint es im Zeitabschnitt D mit einer Zahl von 29 halb so viele jüdische Niederlassungen im Elsaß gegeben zu haben wie vor der Periode des Schwarzen Todes. Nur können lediglich 21 Eintragungen als gesichert gelten. Selbst im Falle von Zabern - der Stadt, in der die Straßburger Bischöfe spätestens seit dem Pontifikat Wilhelms II. (1394-1439) dauerhaft residierten<sup>169</sup> - ist jüdische Präsenz nicht eindeutig nachweisbar<sup>170</sup>. Immerhin könnte es aber - gewissen Indizien zufolge - auch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch Juden im elsässischen Zabern gegeben haben<sup>171</sup>, so daß davon eventuell auch für das späte 14. Jahrhundert ausgegangen werden darf. Anders verhält es sich mit dem bischöflich-straßburgischen Dorf Epfig, auch wenn es dort schon vor 1400 einen »Judenhof« gab<sup>172</sup>. Diese Bezeichnung muß nicht zwingend auf jüdische Einwohner verweisen<sup>173</sup>; außerdem ist ungeklärt, wann sie entstand.

Michael Toch nun fiel nach Auswertung sämtlicher Ortsartikel der *Germania Judaica* eine Massierung der Erstbelege jüdischer Niederlassungen im späteren 14. Jahrhundert auf<sup>174</sup>. Mit höchstens zwei Neugründungen (welche der Umstand ihrer Nichterfassung durch die *Germania Judaica* verbindet) kann dabei - trotz einer nochmals leicht gestiegenen Städtezahl<sup>175</sup> - das Elsaß aufwarten. So ist *ein Jude von*

<sup>169</sup> BACHMEYER, Pages d'histoire, 1965, S. 12.

<sup>170</sup> Der Jude Gyrsson von Zabern ist 1358 als Mitglied der Speyrer Gemeinde nachweisbar, die damals von der Stadt ein neues Friedhofsgelände erwarb; DEBUS, Juden in Speyer (1981), S. 36. In einem im Jahre 1360 angefertigten Notariatsinstrument begegnet ferner ein jüdischer Goldschmied aus Zabern, der Frommelin hieß; LHA KOBLENZ, 1 A 6027. In beiden Fällen ist nicht völlig auszuschließen, daß mit »Zabern« Elsaß- anstatt Bergzabern gemeint war. Da jedoch in der Speyrer Quelle noch ein Jude erwähnt wird, dessen Herkunftsbezeichnung ausdrücklich auf *Bergzabern* verweist, dürfte zumindest Gyrsson tatsächlich aus dem Elsaß gestammt haben und somit auch nicht etwa identisch sein mit dem 1372 in Speyer ansässigen Kirse von Bergzabern (vgl. VOLTMER, Zur Geschichte [1981], S. 112).

<sup>171</sup> Aus dem frühen 15. Jahrhundert ist aus Zabern die Formel eines Judeneids (der auf Wunsch nicht auf einer Schweinhaut stehend geleistet werden mußte) überliefert. Bischof Ruprecht von Straßburg garantierte der Bürgerschaft der Stadt Zabern zu Beginn seines Pontifikats im Jahre 1440, keine Juden mehr dort wohnen zu lassen; FISCHER, Zabern, 1874, S. 224f. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß der Prälat hier nur ein älteres Zugeständnis bestätigte.

<sup>172</sup> GJ III,1, 1987, S. 306.

<sup>173</sup> Vgl. zu solchen Bezeichnungen WENNINGER, Siedlungsgeschichte (1985), S. 195.

<sup>174</sup> TOCH, Siedlungsstruktur (1992), S. 32.

<sup>175</sup> Vgl. METZ, Enceintes (1990), S. 34. Landser und Brumath büßten andererseits in dieser Zeitstufe

*Konshein* (Kienzheim) erstmals 1396 nachweisbar<sup>176</sup>. Im Falle der etwa 5 km südwestlich von Colmar gelegenen Festung Hohlandsberg spricht für die dortige Beherbergung von Juden mehr als nur eine Herkunftsbezeichnung: Zum einen beurkundete Herzog Rudolf IV. von Österreich am 24. März 1362, daß die Brüder Johann, Ulrich und Bruno von Rappoltstein seine Feste Landsberg (Landsburg) aus dem Pfandbesitz Dietrichs vom Hus um 3.000 Gulden ausgelöst und demselben zusätzliche 1.000 Gulden geliehen hätten. Hohlandsberg war somit einstweilen an die Rappoltsteiner übergegangen, denen Herzog Rudolf auftrug, die dortigen Juden so zu fördern, zu schirmen und zu fristen, als sei ihm die Pfandschaft ledig<sup>177</sup>. Zum anderen verfaßte der elsässische Rabbiner Samuel Schlettstadt in den 1370er Jahren in der genannten Burg den berühmten »kleinen Mordechai«<sup>178</sup>.

Im Jahre 1375 soll der Herzog von Österreich auch die Erlaubnis zur Aufnahme von Juden in Hattstatt (nördlich von Rufach) erteilt haben<sup>179</sup> (wobei unklar ist, ob der Ort oder die gleichnamige Burg Hoh-Hattstatt gemeint ist). Diese Behauptung geht auf Scheid zurück und ist unzutreffend<sup>180</sup>.

Ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis nach den grausamen Verfolgungen in den dreißiger und vierziger Jahren des Säkulum dürfte allgemein dafür verantwortlich gewesen sein, daß manche Juden nach 1350 in Festungen auswichen, sofern ihnen die Möglichkeit dazu gegeben wurde<sup>181</sup>. Eventuell hatte sich die jüdische Gemeinschaft im Hohlandsberger Burgbereich schon während des Jahres 1349 aus Schutz suchenden Israeliten gebildet. Die Karte D führt jedoch vor Augen, daß die Juden auch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich städtische Siedlungsorte bevorzugten und die katastrophalen Pogrome von 1349 daran nichts änderten.

Gern erführe man, wie lange es genau dauerte, bis die einzelnen elsässischen Städte nach den Massenmorden während der Pestzeit wieder dauerhaft Juden

---

ihre urbane Prägung wieder ein: Brumath verlor seinen Mauerring (METZ, a.a.O., S. 34), und über Landser heißt es in einem Urbar aus dem Jahre 1394: *Das dorf Landser sei vor zyten ain statt gewesen [...] als das alt vrbar buch wyset*; ADHR COLMAR, 1 C 47/2, fol. 1r.

<sup>176</sup> ADHR COLMAR, 1 C 884/2, fol. 20r. Daß im späten 14. Jahrhundert auch Kienzheim Juden anzog, dürfte daran gelegen haben, daß dieser Ort im Jahre 1375 wegen des Einfalls der Engländer befestigt wurde und städtischen Charakter annahm. 1415 wurde Kienzheim dann Residenzort der Grafen von Lupfen; SCHERLEN, Turckheim, 1925, S. 34f.

<sup>177</sup> *Ouch haben wir* [Herzog Rudolf IV. von Österreich] *vns selber vorbehebt alle juden, vnd sullent ouch die obgenanten von Rapolstein vnd ir erben mit macht der egenanten phantschaft fürderren, schirmen vnd fristen dieselben vnser juden alz fürderlich, alz ernstlich vnd als getrewlich, alz ob vns die vorgeante phantschaft ledig wêre, ane alle geuerde*; RUB I, 1891, Nr. 754, S. 589.

<sup>178</sup> Vgl. S. 146.

<sup>179</sup> Vgl. SCHEID, *Juifs d'Alsace*, 1887, S. 59; GINSBURGER, *Friedhof*, 1904, S. 7; SCHERLEN, *Hattstatt*, 1908, S. 63 u. 106; GINSBURGER, *Juifs à Ribeauvillé*, 1939, S. 3; BLUMENKRANZ (Hg.), *Histoire*, 1972, S. 143.

<sup>180</sup> Scheid bezog sich bei seiner Angabe auf den Bestand AA 1 des Stadtarchivs in Bergheim; vgl. SCHEID, *Juifs d'Alsace*, 1887, S. 59, Anm. 3. Eine Überprüfung ergab jedoch, daß in Bergheim keine Quellen existieren, aus denen die Aufnahme von Juden in Hattstatt hervorgeht.

<sup>181</sup> Einer sehr fragwürdigen Überlieferung nach soll übrigens der Name »Judenmauer« einer östlich von Diemeringen im Kreis Zabern, am Fuße des Grünwaldes, gelegenen Örtlichkeit die Erinnerung bewahren an ein »Gebiet, das [zur Zeit der Pestverfolgungen] als ein Asyl für sie [die Juden] betrachtet wurde«; STÖBER, *Judenmauer (1868-1872)*, S. 384. Hier könnte eventuell ein Zusammenhang mit der alten Burg Diemeringen (vgl. REL II, 1901, S. 219) bestanden haben.

aufnahmen. In manchen größeren Städten Deutschlands verstrich diesbezüglich weniger als ein Jahrzehnt, und in Heidelberg scheint sich die Frist sogar nur nach Monaten bemessen zu haben<sup>182</sup>. Die Stadt Straßburg öffnete den Juden Ende der 1360er Jahre wieder ihre Tore<sup>183</sup>. Was die Dekapolis anbelangt, so ist vor allem darauf hinzuweisen, daß Kaiser Karl IV. den Kaysersberger Magistrat am 8. Mai 1373 ermächtigte, nach dem Vorbild der Städte Colmar und Schlettstadt und unter denselben dort geltenden Bedingungen Juden zu empfangen<sup>184</sup>.

Zu diesem Zeitpunkt war die zweite Schlettstadter Judengemeinde bereits mehrere Jahre alt<sup>185</sup>. Seit wann aber hatte auch Colmar damals wieder jüdische Einwohner? Die Forschung hat hier widersprüchliche Angaben geliefert. Xavier Mossmann konnte erstaunlicherweise für die Periode von 1349-1385 überhaupt keine Hinweise auf Israeliten ermitteln<sup>186</sup>. Eine unbewiesene Angabe aus der älteren *Encyclopaedia Judaica* übernahm die *Germania Judaica*: »Nach der Verfolgung der M[itte] 14. Jh. ließ sich der erste Jude i[m] J[ahr] 1360 in K[olmar] nieder«<sup>187</sup>. Die neueste stadtgeschichtliche Monographie meint, schon im Jahre 1352 seien wieder Juden in Colmar ansässig gewesen<sup>188</sup>, während die hier völlig desorientierte *Encyclopédie de l'Alsace* für 1390 plädiert<sup>189</sup>.

Der tatsächliche Erstbeleg eines Colmarer Juden nach 1349 findet sich in den seit langem gedruckt vorliegenden Colmarer Bürgerrollen - den ältesten im Elsaß vorhandenen Bürgerverzeichnissen -, die im Dezember 1361 einsetzen und als ersten Neuaufgenommenen einen Juden namens Eberlin aufführen<sup>190</sup>. Nun ist bei dieser Quelle zu beachten, daß der Zeitpunkt der offiziellen Aufnahme in die Bürgerschaft zumeist nicht gleichbedeutend mit dem Eintreffen des Neuankömmlings in der jeweiligen Stadt war; vielmehr konnte dazwischen unter Umständen geraume Zeit vergehen. Außerdem ist interessant, daß der Geldhändler Moses von Colmar ab dem Jahr 1365 in Basel nachgewiesen werden kann<sup>191</sup>, im frühesten Bürgerverzeichnis der elsässischen Reichsstadt aber fehlt. Sollte er - wie es die

<sup>182</sup> Vgl. dazu allgemein LITTMANN, Studien, 1928, u. zu Heidelberg GJ III,1, 1987, S. 523. Daß Juden sogar schon 13 Tage nach dem Nürnberger Pogrom, am 18. Dezember 1349, dorthin zurückgekehrt seien (so unter anderen TOCH, Geldhandel [1981], S. 284), ist eine erstaunliche Nachricht, deren Wahrheitsgehalt sich heute nicht mehr nachprüfen läßt; vgl. GRAUS, Pest, 21988, S. 213, Anm. 283.

<sup>183</sup> Vgl. S. 138f.

<sup>184</sup> AM KAYSERSBERG, AA 1, fol. 126v-127r. Zwischen 1349 und 1373 lebten mithin keine Juden in Kaysersberg. Folglich ist erwiesen, daß der 1371 in Basel aufgenommene Joseph von Kaysersberg (STEINBERG, Studien, 1902, S. 155) trotz seiner Herkunftsbezeichnung nicht aus Kaysersberg in die Bischofsstadt übersiedelt war; vielmehr handelte es sich vermutlich um den Finanzier Joseph von Kaysersberg, der im Jahre 1341 in Colmar wohnte (vgl. THOMMEN, Briefe, 1941, Nr. 1067, S. 141) und den Pogrom von 1349 überlebt zu haben scheint.

<sup>185</sup> MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 56.

<sup>186</sup> MOSSMANN, Étude, 1866, S. 7.

<sup>187</sup> GJ III,1, 1987, S. 657.

<sup>188</sup> LIVET (Hg.), Colmar, 1983, S. 85. Diese Angabe dürfte auf eine nur oberflächliche Lektüre von S. 6 des Mossmannschen Büchleins zurückzuführen sein.

<sup>189</sup> EA IV, 1983, S. 1936.

<sup>190</sup> SITTLER, Listes, 1958, Nr. 1, S. 17.

<sup>191</sup> GJ III,1, 1987, S. 91, Anm. 139.

Herkunftsbezeichnung nahelegt - aus Colmar in die Bischofsstadt übergesiedelt sein, wurde er vielleicht einige Monate oder gar Jahre vor dem obenerwähnten Eberlin Colmarer Bürger. Der Terminus post quem für Moses' Aufnahme in Colmar ist aufgrund einer Quelle, die inhaltlich die Abwesenheit von Juden in dieser Stadt voraussetzt, der 23. September 1354<sup>192</sup>. Die Anfänge der zweiten Colmarer Gemeinde mögen also durchaus in die 1350er Jahre zurückreichen<sup>193</sup>.

Ob die Reichsstadt Mülhausen ähnlich früh wieder einen jüdischen Bevölkerungsanteil aufwies, ist umstritten, denn es fragt sich, welcher Glaubwürdigkeitsgrad einer bestimmten chronikalischen Nachricht aus Jacob Heinrich Petris 1622 verfaßten Historien der Stadt Mülhausen beizumessen ist. Darin wird zum Jahr 1356 von einem ungenannten Mülhauser Juden berichtet, bei dem ein Ritter aus dem Geschlecht der Neuenstein - er war Edelbürger der Reichsstadt - so tief in der Kreide stand, daß er auf den Ausweg verfiel, sich seines Gläubigers mittels eines Tricks zu bemächtigen und ihn nach Burgund entführen zu lassen. Als das Opfer jedoch nach einiger Zeit wieder nach Mülhausen zurückkehren konnte, beschloß der Magistrat, die Schandtats des Neuensteiners zu bestrafen. Dieser wurde verbannt und sein Anwesen in einen Ziegelhof umgewandelt<sup>194</sup>.

Da diese Episode nicht verifizierbar ist und der Autor erst einige Jahrhunderte später schrieb, ist ihre Authentizität bezweifelt worden<sup>195</sup>. Allein, ungläubwürdig klingt sie durchaus nicht: erinnert sie doch im Prinzip an eine ähnliche Affäre, die einen Mülhauser Juden im Jahre 1478 das Leben kostete<sup>196</sup>. Wie dem auch sei: Jüdische Bankiers wurden nach den Pest-Pogromen auf jeden Fall früher in Mülhausen als in Straßburg ansässig, nämlich spätestens im Jahre 1367<sup>197</sup>.

Genauerer läßt sich zur Frage der Neubesiedlung über Hagenau aussagen, denn Karl IV. begabte diese Reichsstadt am 5. November 1353 angesichts ihrer bewährten Treue mit dem Recht, *Juden von welchen landen dz sie sie sullen vnd mogen enpfan nemen vnd behalten, zu allem rechte als su furmals in der selben stat von vnsern vnd des reichs wegen haben gesezzen*<sup>198</sup>. Von dieser Genehmigung machte der Hagenauer Rat wohl 1354 auch Gebrauch<sup>199</sup>. Bezüglich der anderen elsässischen Städte lassen sich keine befriedigenden Aussagen über Wiederansiedlungsdaten treffen<sup>200</sup>. Ein Sonderfall ist die nordelsässische Abtei- bzw. Reichsstadt Weißen-

<sup>192</sup> Vgl. AM COLMAR, AA 172 Nr. 9.

<sup>193</sup> Bei dem Juden Heskelin von Colmar, der 1358 in Speyer lebte (DEBUS, Juden in Speyer [1981], S. 36), handelte es sich wahrscheinlich um ein früheres Mitglied der ersten Colmarer Gemeinde.

<sup>194</sup> HENRIC-PETRI, Mülhausen, 1896, S. 45f.

<sup>195</sup> GJ II,2, 1968, S. 555, Anm. 21; vgl. die Nichtbeachtung dieser Quelle seitens GJ III,2, CA XII 91, S. 151.

<sup>196</sup> Vgl. S. 245. Der Chronist mag sich bei seiner Darstellung zudem auf alte, längst vernichtete Dokumente wie zum Beispiel Ratsprotokolle oder ein Achtbuch gestützt haben.

<sup>197</sup> Vgl. S. 487.

<sup>198</sup> AM HAGUENAU, GG 64 Nr. 2 (fehlerhaft gedruckt bei SCHEID, Juifs de Hagenau I [1881], Nr. 6, S. 90). Entgegen HESS, Landauer Judengemeinde, 1969, S. 6, steht in dieser 1387 vidimierten Urkunde nichts davon, daß sie für sämtliche elsässischen Reichsstädte gelten sollte.

<sup>199</sup> Vgl. SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, Nr. 7, S. 90f.

<sup>200</sup> Wenn der König Bischof Johann von Straßburg im Oktober 1354 die alten Rechte der Straßburger

burg, aus der die Juden offenkundig schon 1359 - wenn auch zunächst nur für wenige Jahre - vertrieben wurden<sup>201</sup>: lange vor der doch so frühen Ausweisung der Straßburger Israeliten also und zu einem Zeitpunkt, als in den anderen Städten im Elsaß die Neugründung von Judengemeinden auf der Tagesordnung stand!

Nach 1350 ging im Elsaß nicht nur die Zahl der jüdischen Gemeinden zunächst einmal stark zurück - auch ihre durchschnittliche Größe hielt begrifflicherweise keinen Vergleich mehr mit Werten aus der Zeit vor den Pest-Pogromen aus. Soweit erkennbar, waren in Phase D selbst in Schlettstadt - wenn auch nicht in Colmar oder Hagenau, von Straßburg ganz zu schweigen - nur verhältnismäßig wenige Israeliten anzutreffen<sup>202</sup>. Nicht anders sah es im Sundgau aus. In den Ämtern Thann, Masmünster, Ensisheim, Sennheim und Altkirch zahlten folgende Jüdinnen und Juden im Jahre 1396 ihr Gewerf an den Steuereinnahmer der habsburgischen Landvogtei: Eberlin von Ensisheim; dessen Schwiegersohn; Blümelins Tochter; Symont, der Sohn Isaaks von Lothringen, und dessen Mutter; Vivelman und seine Schwester; Moses von Sulz; Gansauge; Saselin gen. Vinelin; Moses Bragke; David, der Sohn Vivelins von Straßburg; Joseph von Bergheim; Jackman; Moses Kaym der Arzt; Moses von Masmünster; Isaak von Masmünster; Jacob, Davids Schwiegersohn; Mathis von Altkirch; ein Jude von Kienzheim und Eberlin von Dattenried<sup>203</sup>, also insgesamt nur 21 Personen bzw. Haushaltungsvorstände<sup>204</sup>.

Obwohl im hier betrachteten Zeitabschnitt das Gros der neubegründeten Judengemeinden südlich von Schlettstadt auszumachen ist, stand ihnen im Oberelsaß anscheinend nur ein Begräbnisplatz, und zwar in Colmar, zur Verfügung<sup>205</sup>. Möglicherweise bestatteten daher auch jene Juden zumindest teilweise ihre Toten auf dem Friedhof zu Rosenweiler. Dieser dürfte spätestens 1366 gegründet worden sein - indirekt erschließbar aus dem Zoll, den die Israeliten in Rosheim zu entrichten hatten, wenn sie Leichname durch das Gebiet der Reichsstadt transportierten, worüber eine Quelle aus dem besagten Jahr vorliegt. Mit Robert Weyl muß man diese auffällige Nachricht wohl als Hinweis auf den ansonsten erst in der Frühneuzeit dokumentierten Begräbnisplatz in Rosheims Nachbarort Rosenweiler deuten<sup>206</sup>, zu dem der Weg durch die Reichsstadt führte. In Rosheim konnten übrigens in der

---

Kirche an den Juden zu Rheinau, Molsheim, Rufach und Sulz bestätigte (MGH CONST. XI, 1981, Nr. 285, S. 162), so liegt damit noch kein Beweis für die Anwesenheit von Juden dort vor, da es sich um eine generelle Privilegiengarantie handelte, bei der das Problem der Hoheit über die Juden nicht unbedingt eine aktuell akute Rolle gespielt haben muß.

<sup>201</sup> Vgl. S. 295.

<sup>202</sup> Vgl. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 61.

<sup>203</sup> Sicher belegt ist ein ungenannter Jude in Dattenried/Delle bereits 1379. Er kam wohl aus Pruntrut/Porrentruy; JOBIN/PÉGEOT, Documents (1988), S. 163.

<sup>204</sup> ADHR COLMAR, 1 C 884 Nr. 2, fol. 20r. Diese Quelle wurde für den auch sonst lückenhaften GJ-Artikel über Altkirch nicht herangezogen; vgl. GJ III,1, 1987, S. 11. Einen Ortsartikel über Dattenried/Delle sucht man in Germania Judaica III vergeblich.

<sup>205</sup> Vgl. S. 193.

<sup>206</sup> WEYL, Patrimoine, 1988 (ohne Paginierung). Dieser Judenfriedhof wurde allem Anschein nach oberhalb des Dorfes Rosenweiler auf dessen ehemaligem Schindwasen angelegt; SCHAHN, Chronik, 1959, S. 156.

Zeitstufe D überraschenderweise keine Juden mehr eruiert werden<sup>207</sup>, so daß die Nekropole vielleicht unter der Obhut von Juden aus Oberehnheim oder Molsheim stand, denn in Rosenweiler selbst gab es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts genausowenig Juden wie in irgendeinem anderen elsässischen Dorf.

## II.6 Von 1401 bis 1450

Im von Karte E erfaßten Zeitraum ist mit Straßburg das bisherige große Zentrum jüdischen Lebens im mittelalterlichen Elsaß endgültig weggefallen. Quantitativ ergeben sich hingegen nur minimale Veränderungen im Siedlungsbestand (29 Eintragungen gegenüber 27 in Phase D); Kontinuität herrscht vor. Nahezu allen Ortsaufnahmen liegen gesicherte Judenbelege zugrunde<sup>208</sup>. Von einem sich andeutenden Rückzug der Juden aus dem nördlichen Elsaß könnte man insofern sprechen, als nun neben Straßburg auch Weißenburg und Lauterburg keine Israeliten mehr beherbergen. Allein, der Beleg für Lauterburg in Karte D basierte lediglich auf einer einzigen Herkunftsbezeichnung und in Weißenburg scheinen schon längere Zeit vor 1400 keine Juden mehr gewohnt zu haben<sup>209</sup>. Andererseits muß für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts doch konstatiert werden, daß im unteren Elsaß im wesentlichen nur noch die Reichs- und Zehnerbund-Städte Hagenau, Rosheim und Oberehnheim ihre Tradition als alte Siedlungsorte der Juden bewahren, während sich nun im Zentralelsaß - genauer: im Gebiet zwischen Schlettstadt, Münster und Colmar - ein bemerkenswerter Konzentrationsprozeß offenbart, indem auf engstem Raum (ca. 600 km<sup>2</sup>) zwölf städtische Judengemeinden nebeneinander bestehen!

<sup>207</sup> Zwar behauptet die *Germania Judaica* - gestützt auf ein Dokument in Kracauers Urkundenbuch zur Geschichte der Frankfurter Juden -, 1359 sei eine jüdische Bürgerin von Straßburg (!) namens Betzelin von Rosheim in Frankfurt a.M. ansässig gewesen. Kracauer ging aber fehl, als er in seinem Regest die beiden Straßburger Betzelin (möglicherweise ein Männername) von Rosheim und Rufelin Jude einfach zu Juden erklärte, obwohl es sich dem Inhalt der Urkunde nach um Christen gehandelt haben muß; vgl. KRACAUER (Bearb.), Urkundenbuch I, 1914, Nr. 169, S. 67f. Dies hat auch GJ III,2, CA XII 91, S. 582, Anm. 7 - im Gegensatz zu GJ II,2, 1968, S. 704 - richtig erkannt. Dem vermeintlichen Israeliten Roebelyn (Rufelin) Jude ist ferner Heyen aufgesessen, als er eine Urkunde Andernacher Provenienz, in der dieselbe Person auftaucht, dahingehend registierte, obwohl in dem älteren Andernacher Inventar dieser Fehler gerade vermieden wurde; vgl. HEYEN (Bearb.), Inventar Andernach I, 1965, Nr. 133, S. 82, u. STADTARCHIV ANDERNACH (1894), Nr. 320, S. 25.

<sup>208</sup> Auch die Ansiedlung von Juden in Maursmünster während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist - trotz in der Karte angedeuteter Zweifel - als sehr wahrscheinlich anzusehen. So dürfte *der Jude zu Morsmünster*, den man Ende der 1410er Jahre auf Anordnung des Zinsmeisters der Hagenauer Landvogtei *gein Ortenberg zu Juncker Wilhelm* bringen ließ (ADBR STRASBOURG, C 98 [1418-1420]), damals in Maursmünster gewohnt haben.

<sup>209</sup> Anzumerken ist, daß im Jahre 1403 ein Jude namens Vinelin von »Lützelburg« in Mülhausen lebte; vgl. S. 235. Diese Herkunftsangabe könnte theoretisch auf den Flecken Lützelburg bei Zabern bezogen werden. Wir schließen uns indes der Auffassung der GJ III,2, CA XII 91, S. 151, an und beziehen Lützelburg auf die Stadt oder das Herzogtum Luxemburg.

Etwas weiter nördlich des genannten Dreiecks muß außerdem noch das bischöflich-straßburgische Städtchen Dambach berücksichtigt werden<sup>210</sup>, in dem vor 1400 keine jüdische Niederlassung nachgewiesen werden kann. Dambach wurde unter Bischof Berthold II. von Straßburg zur Stadt erhoben und durch Einbeziehung zweier Nachbardörfer in die Ummauerung vergrößert<sup>211</sup>. Zwischen 1405 und 1422 war es an die Herzöge von Lothringen verpfändet<sup>212</sup>. In deren Territorium dürfte es während dieser Zeit ansonsten kaum jüdische Untertanen gegeben haben<sup>213</sup>.

Die auffällige Häufung jüdischer Niederlassungen im nördlichen Oberelsaß - inmitten der Weinberglandschaft - weist fraglos auf die großen Entfaltungsmöglichkeiten der mehrheitlich im Geldhandel und Pfandleihgeschäft tätigen Juden in dieser Gegend hin. Falls - wie es der Quellenbefund nahelegt - im frühen 15. Jahrhundert in den Städten Ammerschweier, Dambach, St. Pilt<sup>214</sup> und Zellenberg neue Judengemeinden gegründet wurden, müßte damit eigentlich eine beträchtliche Verschärfung der Konkurrenz zwischen den einzelnen Geldverleihern einhergegangen sein. Nicht auszuschließen ist, daß dies getreu dem Gesetz von Angebot und Nachfrage den christlichen Darlehensnehmern per saldo günstigere Geschäftskonditionen bescherte.

Der bisherige Vergleich der Judenniederlassungen im Ober- und Unterelsaß erweckt - wie bereits angeführt - den Eindruck, als hätten sich die Israeliten im 15. Jahrhundert aus dem nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets noch weiter zurückgezogen, als dies in den Jahrzehnten nach dem Schwarzen Tod der Fall war. Mit einer gegenläufigen Entwicklung war nach der Straßburger Vertreibung auch kaum zu rechnen. Zwar blieb es den Juden nach 1390 weiterhin erlaubt, sich tagsüber in dem oberrheinischen Wirtschaftszentrum aufzuhalten<sup>215</sup>. Unwiderruflich entfiel jedoch mit dem Ende jüdischer Niederlassung in Straßburg für die Judenschaften der weiteren Umgebung die Möglichkeit zur Nutzung der - angesichts der Größe und des Reichtums der Gemeinde vielfältigen - kultisch-kulturellen Institutionen, über die der Straßburger Kahal verfügt hatte.

Um so größer mußte die Attraktivität der im Gebiet südlich des Leberbachs so dicht aufeinanderfolgenden Siedlungen der Juden für ins Elsaß einwandernde Glaubensgenossen sein, da dort am ehesten die Voraussetzungen für ein lebendiges Gemeindeleben gegeben waren. Zumindest in Schlettstadt gab es damals eine größere Synagogengemeinde. Unter anderem bestand dort auch *von alterhar* die Möglichkeit zum Besuch einer Jeschiwa<sup>216</sup>. Die Judenschaft im nahen Colmar, die

<sup>210</sup> HZA NEUENSTEIN, E 57/1, S. 23.

<sup>211</sup> CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 233.

<sup>212</sup> REL II, 1901, S. 199.

<sup>213</sup> FRAY, *Communautés juives* (1992), S. 104ff.

<sup>214</sup> In der nächsten Zeitstufe ist St. Pilt nicht mehr belegt; da aber noch im Januar 1448 ein Jude namens Eberlin zu St. Pilt begegnet (er ließ damals einen gewissen Konrad Bösknebelin in die Schlettstadter »Käfige« werfen, weil Konrad ihm auf der freien Straße vor Schlettstadt ein Stück Leder gestohlen hatte (AM SÉLESTAT, FF 28 [1448-1551], S. 4.)), ist eine über 1450 hinausreichende Siedlungskontinuität nicht unwahrscheinlich.

<sup>215</sup> Vgl. S. 180.

<sup>216</sup> Vgl. ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 346 (h) (um 1440).

im Verlauf der Phase E stark zusammenschrumpfte<sup>217</sup>, besaß einen Friedhof, auf dem die große Mehrheit der elsässischen Juden ihre Toten bestattete<sup>218</sup>. Andere Gemeinden in den Reichs- oder Territorialstädten des Mittelelsaß mögen auf kultisch-kulturellem Sektor teilweise ebenfalls über eine gute Ausstattung (Synagogen, Bäder, Spiel- bzw. Tanzhäuser, Backstuben, Metzigen, karitative Einrichtungen etc.) verfügt haben, auch wenn die Quellen im einzelnen nur selten näheren Aufschluß darüber geben. Zumindest auf die Existenz eines jüdischen Spitals in der Stadt Rappoltsweiler sei an dieser Stelle aufmerksam gemacht<sup>219</sup>. Auf jeden Fall kann man davon ausgehen, daß keineswegs einzig ökonomische Gründe für die bemerkenswerte Häufung jüdischer Niederlassungen in einem relativ kleinen Teil des Elsaß im 15. Jahrhundert verantwortlich waren.

Zu dem beschriebenen »Ballungsgebiet« ist in der Phase E auch der zur Reichsvogtei Kaysersberg gehörende Ort Ammerschweier hinzuzurechnen, aus dem im 15. Jahrhundert eine entwickelte urbane Siedlung mit Stadt- und Marktrecht sowie einer Befestigung mit Stadtgraben wurde<sup>220</sup>. Ammerschweier erlangte im Laufe der Zeit sogar einen reichsstädtähnlichen Status<sup>221</sup>. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum die Juden auch hier Fuß zu fassen suchten. Die Aufzeichnungen der »fliegenden Finanzämter«<sup>222</sup> des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg, der die Kassen Kaiser Sigmunds und König Albrechts II. durch eine intensivierte Besteuerung der jüdischen »Reichskammerknechte« aufzufüllen bestrebt war<sup>223</sup>, belegen darüber hinaus erstmals israelitische Bewohner in Zellenberg und St. Pilt um 1420<sup>224</sup>. Ob deren Ansiedlung mit gezielten Versuchen ökonomischer Impulsgebung seitens der jeweiligen Stadtherren zusammenhing, ist eine kaum beantwortbare Frage. Sollte dem jedoch so gewesen sein, könnte dies in Parallele gesetzt werden zur Aufnahme von Juden im erst in den 1450er Jahren ummauerten<sup>225</sup> Barr an der Kirneck. Der Pfalzgraf bei Rhein hatte Barr ab 1394 nach und nach in seinen Besitz genommen<sup>226</sup> und anscheinend für eine Entwicklung gesorgt, die den Ort im 15. Jahrhundert zu einer der jüngsten Städte des mittelalterlichen Elsaß werden ließ.

<sup>217</sup> Vgl. S. 196.

<sup>218</sup> Um die Zentralitätsfunktion der mit Friedhöfen ausgestatteten Judengemeinden im Siedlungsgefüge (vgl. ASCHOFF, Juden in Westfalen [1980], S. 80; DERS., Juden in der Grafschaft Mark [1990], S. 66f.) wußte im frühen 15. Jahrhundert auch König Ruprecht von der Pfalz, unter dem es zu einer - freilich nicht dauerhaften - Einteilung von Judengemeinden in Bezirke kam, deren Abgrenzung sich am Einzugsrayon der jüdischen Nekropolen orientierte; vgl. WIENER (Bearb.), Regesten I, 1862, S. 77, u. AUFGBAUER/SCHUBERT, Königtum (1992), S. 308.

<sup>219</sup> ADHR COLMAR, E 2702 (diese nur abschriftlich aus dem Jahr 1769 überlieferte Quelle erwähnt ein Judenspital in Rappoltsweiler zum Jahr 1425).

<sup>220</sup> HIMLY, Atlas, 1970, S. 12.

<sup>221</sup> GJ III,1, 1987, S. 15.

<sup>222</sup> CHONE, Juden in Zürich (1935), S. 200.

<sup>223</sup> Dazu SCHUMM, Konrad von Weinsberg (1970).

<sup>224</sup> HZA NEUENSTEIN, E 57/1, S. 22 u. 23 (in der Quelle heißt es nicht etwa »sant Buwe«, wie GJ III,2, CA XII 91, S. 646, Anm. 3, meint, sondern *sant Bulle*).

<sup>225</sup> METZ, Enceintes (1990), S. 34.

<sup>226</sup> REL II, 1901, S. 58.

Nimmt man nun die Judenorte im Sundgau in den Blick, so fällt eine weitgehend stabile Siedlungskontinuität auf. Lediglich an der südlichen Peripherie entfallen jetzt die Niederlassungen in den Städten Belfort und Dattenried/Delle - wo allerdings vorher schon relativ wenige Israeliten wohnten. Vielleicht waren aber andererseits die Freiherren von Bollweiler schon im früheren 15. Jahrhundert bestrebt, Juden in ihr - wohl spätestens seit 1295 befestigtes<sup>227</sup> - Dorf Bollweiler zu holen<sup>228</sup>. Von Barr abgesehen, wäre dies freilich der einzige Fall, daß Israeliten vor 1450 in einer Siedlung dörflichen Charakters im Elsaß Wohnung genommen hätten<sup>229</sup>. Die Straßburger Judenvertreibung änderte demzufolge nicht das geringste an der so dominanten Stadtsässigkeit der elsässischen Juden.

Abschließend seien noch einmal die jüdischen Gemeindeeinrichtungen angesprochen - speziell die Friedhöfe. Über ihre Verteilung im Elsaß während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wissen wir sehr wenig. Der jüdische Gottesacker zu Straßburg - über dessen Einzugsbereich überhaupt keine Angaben vorliegen - stand den Juden nun nicht mehr zur Verfügung. Die kontinuierliche Nutzung der Gräberfelder von Rosenweiler und Hagenau kann man das gesamte 15. Jahrhundert über nur vermuten. Anzeichen für die Existenz jüdischer Nekropolen in Schlettstadt und Sennheim finden sich in der hier analysierten Zeitstufe noch nicht<sup>230</sup>, doch könnte es sein, daß jene als Reaktion auf die 1444 erfolgte temporäre Zerstörung des großen Zentralfriedhofs zu Colmar<sup>231</sup> eingerichtet wurden.

Der spätestens in den 1370er Jahren angelegte<sup>232</sup> Colmarer Totenacker war 1419<sup>233</sup> und 1428<sup>234</sup> beträchtlich erweitert worden. Als dann im Jahre 1444 die

<sup>227</sup> In jenem Jahr begegnet Bollweiler bereits als *oppidum*; CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 156.

<sup>228</sup> Zwei Juden namens Kirseman und Boneman könnten im Jahre 1449 Hintersassen der Edlen von Bollweiler gewesen sein; vgl. AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 183, S. 129. Die Ansiedlung von Juden in Bollweiler in der nächstfolgenden Zeitstufe steht zweifelsfrei fest; vgl. S. 61f.

<sup>229</sup> Trotz der frühen Befestigung entwickelte Bollweiler in der Folge keine urbane Qualität; vgl. CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 156. Vgl. auch HERZOG, Inventaire, 1952, über die Herrschaft Bollweiler.

<sup>230</sup> Vgl. dazu S. 61.

<sup>231</sup> Zu dieser Nekropole BRUNEL, Cimetières (1978), S. 43.

<sup>232</sup> Vgl. S. 193.

<sup>233</sup> Zum Ausbau der Begräbnisstätte war es nicht ohne Widerstände seitens der Colmarer Obrigkeit gekommen, wie aus einer Urkunde des Hagenauer Landvogts Bernhard Graf von Eberstein vom 5. September 1419 hervorgeht. Dieser erklärte damals, es habe zwischen der Stadt einerseits und *gemeiner Judischeit ze Colmer vnd imme lande* andererseits wegen des außerhalb der Stadtmauern gelegenen Judenfriedhofs *zweigunge vnd spenne* gegeben, als die Juden eine Mauerbegrenzung ihrer Nekropole ohne *vrløb wissen vnd willen* des Magistrats abreißen und somit ihr Gräberfeld erweiterten. Den hierdurch hervorgerufenen Streit sollte Junker Gerotheus von Rathsamhausen im Auftrag des besorgten Landvogts schlichten. In der Tat kam es zu einem Vertrag, wonach die Stadtväter es - »dem Reichslandvogt zu Ehren« - ihrer Judengemeinde gestatteten, den Friedhof um *Vendenheims garten bis zu Stoffers garten* zu vergrößern, aber gleichzeitig dadurch abzugrenzen, daß zwischen beiden Gärten eine türlose Mauer sein sollte. Die Juden durften unter dem ausdrücklichen Schirm der Stadt Colmar auf dem Areal alle toten Glaubensgenossen unerachtet ihrer Herkunft oder Todesart beisetzen, aber keine Bauten darauf errichten; AM COLMAR, AA 172 Nr. 21; SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, Nr. 54, S. 416f.

<sup>234</sup> Im Jahre 1428 erreichten es die Colmarer Juden mit Hilfe des Hagenauer Landvogts bzw. des Reichsvogts zu Kaysersberg sowie der Unterstützung durch die Glaubensgenossen in der Dekapolis

gefürchteten Armagnaken das Elsaß heimsuchten und auch Colmar bedrohten, entschloß sich der dortige Magistrat, die Begräbnisstätte der Juden beim Deinheimer Tor einzuebnen<sup>235</sup>, um den mordlustigen »Schindern« keine Zufluchts- bzw. Dekungsmöglichkeit im Nahbereich der Stadt zu überlassen<sup>236</sup>. Schließlich hatten auch die aufständischen Armleder-Scharen die Reichsstadt im Jahre 1338 von der Deinheimer Vorstadt aus bedroht<sup>237</sup>. Dennoch stieß jene Maßnahme der Verantwortlichen in Colmar auf den Protest verschiedener Herrschaftsträger der Region, deren Judenschaften man ihrer gemeinsamen Nekropole beraubt hatte<sup>238</sup>. Letztere muß nach dem Abzug der Armagnaken aber im Laufe der Zeit wieder ihrer angestammten Nutzung zugeführt worden sein<sup>239</sup>.

---

- zusammen schenkte man dem Landvogt 40 Gulden, *als er ine herwarp iren kirchhoff zu Colmer zuherwidern*; ADBR STRASBOURG, C 98 (1427/28) -, daß sie auch noch den in ihrem Besitz befindlichen, in obiger Anm. erwähnten *Stouffers garten* zur abermaligen Erweiterung ihres Gräberfeldes benutzen durften. Allerdings wurde ihnen jetzt verboten, weitere an ihren Friedhof grenzende Gärten oder Liegenschaften aufzukaufen. Nötig geworden war diese zweite Ausdehnung, weil die alte Nekropole schon wieder zu eng geworden war *vnd souil Juden in disem vergangenen sterbet zü wile darin begraben habent nach dem vnd [sic] alle Juden in disem lande ire begrebdde darinne habn mögent*; AM COLMAR, AA 172 Nr. 22; SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, Nr. 55, S. 418-420. Aus der Quelle geht die Zentralitätsfunktion des Colmarer Judenfriedhofs klar hervor, jedoch ohne daß die Ausdehnung der *lande*, die seinen Einzugsbereich bildeten, präzisiert worden wäre. Das allgemeine Sterben, auf das im Text angespielt wird, war die pestartige Seuche, die 1426/27 unter anderem im Elsaß, in Lothringen, Franken und Schwaben wütete; vgl. KRIEGER, Beiträge I, 1879, S. 89f. Auch der 1419 notwendig gewordene Friedhofsusbau könnte mit einem im vorherigen Jahr belegten katastrophalen Pestzug im Elsaß zusammenhängen; vgl. FLEURENT, Geschichte (1911), S. 133.

<sup>235</sup> Vgl. AM COLMAR, CC 142 (1442-1448), 3. Zählung, S. 9 (*Item als man die muren an der Juden kilchhoff abgebrochen vnd denselben kilchhoff gesleyffet hat [...] I lib IX B IIII d* [Kaufhausbuch-Rechnung vom 16. August 1444]).

<sup>236</sup> Vgl. WITTE, Armagnaken, 1889, S. 70, sowie allgemein zum Problem der oft in unmittelbarer Nähe einer Stadtmauer gelegenen Judenfriedhöfe in bezug auf die Stadtverteidigung FISCHER, Stellung, 1931, S. 114 mit Anm. 6, u. S. 117, Anm. 1.

<sup>237</sup> Vgl. S. 357.

<sup>238</sup> Junker Smaßmann I. von Rappoltstein, die Stadt Bergheim und der Vogt zu Reichenweier warfen dem Colmarer Rat damals namens der ihnen unterstehenden Juden jeweils Rechtsbruch vor, weil die Stadt, wie gesehen, auch auswärtigen Israeliten das Begräbnisrecht zu Colmar ausdrücklich garantiert hatte. Am 29. August 1444 rechtfertigten die Colmarer Stadtväter ihr Handeln mit der - durchaus glaubwürdigen - Versicherung, bei dem Friedhofsabriß habe es sich um eine unvermeidliche Kriegsmaßregel gehandelt, die nötigenfalls genauso konsequent bei Kirchengebäuden Anwendung gefunden hätte (der Judenfriedhof wird hier also implizit mit einem Gotteshaus der Christen verglichen; vgl. in dem Zusammenhang die ähnlich gelagerte dramatische Bedrohung des Unterlinden-Klosters Mitte des 13. Jahrhunderts; TENBROCK, Unterlinden, 1994, S. 96f.). Gleichzeitig wurden nähere Erklärungen für die Zeit in Aussicht gestellt, wenn die Gefahr ganz vorüber sei - wovon aber nichts überliefert ist; MOSSMANN, Matériaux (1875), Nr. 45, S. 161. Fünfeinhalb Jahre später gab der Colmarer Magistrat gegenüber dem Schultheißen und dem Stadtschreiber von Hagenau an, man habe die Freiheiten der Juden stets geachtet einschließlich des Begräbnisrechts auch weit entfernt wohnender auswärtiger Juden in Colmar. Nur zur Zeit des Armagnakeneinfalls habe man in höchster Not eine Mauer und zahlreiche jüdische Grabsteine nahe dem Stadtgraben abgebrochen, ebenso freilich einige Häuser, die Christen gehörten, und zwar letztlich auf Geheiß des Hagenauer Landvogts; AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 246, S. 168.

<sup>239</sup> Vgl. S. 219.

## II.7 Von 1451 bis 1479

Mit Blick auf die Situation nach der Pogromwelle von 1349 wurde 1984 konstatiert: »Le judaïsme d'Alsace, d'urbain qu'il était, devint rural«<sup>240</sup>. Selbst über hundert Jahre nach jener Katastrophe freilich ist von einer solchen Entwicklung in Wirklichkeit kaum etwas festzustellen, wie ein Blick auf Karte F lehrt! Der Germania Judaica III zufolge begann die Hinwendung der elsässischen Juden zu dörflichen Siedlungs-orten spätestens im Jahr 1449<sup>241</sup>. Von diesem Befund weichen unsere Erkenntnisse entscheidend ab.

Die Germania Judaica beruft sich auf eine Miscelle Moses Ginsburgers, der 1931 behauptet hatte, aus einer Zinsmeister-Rechnung der elsässischen Landvogtei-Administration ergebe sich, daß 1449 sieben jüdische Familien in Sauerburg, fünf in Wingersheim, je vier in Eschbach, Gunstett und Walk, drei in Batzendorf, je zwei in Türkheim, Bossendorf, Ettendorf und Lixhausen sowie eine Familie in Mutzenhausen Steuern gezahlt hätten<sup>242</sup>. Allein, in Anbetracht ihres angeblichen Entstehungsjahrs offenbart diese Auflistung schwerwiegende Ungereimtheiten: Relativ große jüdische Dorfgemeinden scheinen hier auf, aber von den Judenschaften in Reichsstädten wie Hagenau, Colmar, Schlettstadt oder Mülhausen fehlt - abgesehen von Türkheim - jede Spur! Ginsburger muß sich daher bei seiner Angabe »1449« im Jahrhundert versehen haben, anders ist jene aus der angeführten Steuerliste hervorgehende Konstellation von Orten mit jüdischem Bevölkerungsanteil nicht zu erklären. Damit steht außer Frage, daß die Forschung bisher hinsichtlich der zeitlichen Situierung jüdischer Besiedlung der Reichsdörfer im Unterelsaß<sup>243</sup> einen zu frühen Ansatz verfolgt hat<sup>244</sup>: wird man doch mit diesem Phänomen erst in der nächsten Zeitstufe konfrontiert.

Auch im Zeitraum 1451-1479 blieb das Judentum im Elsaß also noch überwiegend stadtsässig<sup>245</sup>. Wenige Ausnahmen bestätigen hier lediglich die Regel. Ent-

<sup>240</sup> EA VII, 1984, S. 4361. Dasselbe Fehlurteil schon bei BLUMENKRANZ (Hg.), Histoire, 1972, S. 21.

<sup>241</sup> Vgl. nur GJ III,1, 1987, S. 331 u. 756; GJ III,2, CA XII 91, S. 649.

<sup>242</sup> GINSBURGER, Ettendorf (1931), S. 14 (ohne präzise Angabe der Archivsignatur). Zusätzliche Verwirrung stiftete die ein Jahr später von Ginsburger vorgebrachte Behauptung, 1449 habe es jüdische Familien in folgenden Orten gegeben: Sauerburg, Wingersheim, Eschbach, Gunstett, Walk, Batzendorf, Lixhausen sowie Mutzenhausen - und später dann in Hochfelden, Hagenau, Mertzweiler und Bischweiler; GINSBURGER, Ettendorf (1932), S. 13.

<sup>243</sup> Im 15. Jahrhundert gab es nahezu 50 dieser Reichsdörfer im Unterelsaß, jedoch schwankte die Zahl aufgrund von Lehnsvergaben ständig; HANAUER/KLÉLÉ (Bearbb.), Statutenbuch, 1900, S. 41f., Anm. b. Die Reichsdörfer gruppieren sich nicht nur um Hagenau, sondern sie unterstanden auch dem Gerichtsstab des Hauptorts der Reichslandvogtei, da die Reichsstadt neben den Amtsträgern des Landvogts das Schutzrecht über sie ausübte; BECKER, Reichsdörfer (1899), S. 208. Fünf Reichsdörfer gehörten zur Hälfte der Straßburger Kirche (Dingsheim, Dossenheim, Kleinfrankenheim, Offenheim und Waldolwisheim); BECKER, a.a.O., S. 215 mit Anm. 2. Juden siedelten dort jedoch nicht.

<sup>244</sup> Dies ergab ferner unsere Durchsicht sämtlicher aus dem 15. und frühen 16. Jahrhundert auf uns gekommener Zinsmeister-Rechnungen im Straßburger Departementalarchiv.

<sup>245</sup> Davon ging man auch in der Umgebung des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg aus, der in der ersten Hälfte der 1460er Jahre als Gunsterweis des Kaisers den Golden Opferpfennig und den

gegen der neueren Forschung gehörte jedoch Mommenheim, eine kleine Ortschaft im Unterelsaß, nicht dazu. Die Auffassung, Rabbi Jochanan Luria habe sich 1473 in Mommenheim niedergelassen, um dort bis zu seiner und seiner vielköpfigen Familie Flucht vor Berner Söldnern im Jahre 1476/77 eine Jeschiwa zu leiten, nachdem er sich - wohl vom Hagenauer Landvogt - ein diesbezügliches Privileg erkaufte<sup>246</sup>, rührt von einem mißverstandenen Quellentext her. Warum sich der Gelehrte ausgerechnet Mommenheim als neue Wirkungsstätte erkoren haben sollte, wäre ohnedies unerfindlich, obschon es sich um eines der bedeutenderen Reichsdörfer handelte<sup>247</sup>. In der Einleitung seines Werkes »Meschiwat Nefesch« (»Seelenerquickung«) erwähnt Jochanan Luria, er habe nach der Schließung so vieler Jeschiwot im Reichsgebiet »in der königlichen Stadt im Lande Elsaß« die Erlaubnis zur Eröffnung seiner Talmudakademie erworben, und zwar *be momoni*. Dieser Zusatz bezieht sich jedoch keinesfalls auf Mommenheim, sondern besagt nur, daß der Rabbi jenen Freiheitsbrief »in Geld« bezahlen mußte<sup>248</sup>. Wo Jochanans Jeschiwa angesiedelt war, ist nicht bekannt.

Hatten die Juden noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts Grund zur Klage, das Elsaß sei »von der Torah verlassen«<sup>249</sup>, so war dem jetzt offenbar nicht mehr so, denn auch von einer spätmittelalterlichen Jeschiwa im Sundgau läßt sich berichten. Denis Ingold hat kürzlich auf diesbezügliche Informationen in Kneppers Werk über

---

Dritten Pfennig bei den Juden in Süddeutschland einfordern durfte, woraufhin man eine Liste der mutmaßlichen Judengemeinden anfertigte. Darin werden folgende elsässische Orte aufgeführt: Beinheim, Selz, Weißenburg, Reichshofen, Hagenau, Rosheim, Ingweiler, Buchsweiler, Westheim, Oberehnheim, Niederehnheim, Molsheim, Dachstein, Zabern, Niedermünster, Masmünster, Benfeld, Kestenholz, Rheinau, Schlettstadt, Colmar und Rufach; BSA BAMBERG, A 160 Nr. 2194/L 575. Wie man sieht, war diese Liste alles andere als zuverlässig.

<sup>246</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 135 mit Anm. 3f. Nach seiner Flucht vor den Schweizer Gewalthaufen war Jochanan Luria zunächst mehr oder weniger mittellos. Daß er sich in den frühen 1480er Jahren in Hagenau niederließ und so dort seinem jungen Verwandten, dem 1478 geborenen Josel von Rosheim, Unterricht erteilte, vermuteten STERN, Josel, S. 27, sowie GJ III,1, 1987, S. 488 (13b 3). Jochanan lebte jedoch in den 1480er Jahren in Niederehnheim, da er von einem bestimmten Vorfall berichtet, »der sich uns im Jahre 244 [1483] am Versöhnungstage im Elsaß in der Stadt Niederehnheim zutrug«; LOURIÉ, Familie Lourié, 1923, S. 13 mit Anm. 1. Sein weiterer Weg führte ihn unter anderem nach Heilbronn und Worms (1510/11); vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 1091 (13); JACOBI, Historicity (1990), S. 19. Der Rabbiner vertrat in seiner Zeit im Niederelsaß die dortigen Juden »vor dem Kapitel des Bischofs von Straßburg und predigte den Juden, die in vielen kleinen Ortschaften im Elsaß zerstreut lebten, bei festlichen Anlässen als eine Art Wanderprediger«; GJ III,2, CA XII 91, S. 1091 (13). Diese Information spricht ebenfalls für eine Ansässigkeit des Rabbiners in Niederehnheim, einer Stadt, die zum Tafelgut des Straßburger Hochstifts gehörte, aber an die Ritter von Landsberg verlehnt war; REL III, 1901-1903, S. 766.

<sup>247</sup> Ebd., S. 699. Mommenheim erlangte erst im letzten Jahrhundert eine gewisse historische Bedeutung aus Sicht der Juden, da dieses Dorf im 19. Jahrhundert den Großrabbiner von Frankreich Zadoc-Kahn (1839-1905) hervorbringen sollte; CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 690.

<sup>248</sup> Für die Prüfung dieses Sachverhalts am Oxforder Manuskript von »Meschiwat Nefesch« (BODLEIAN LIBRARY OXFORD, Ms. Opp. Add. 4<sup>o</sup> 91) bin ich Prof. Dr. Israel J. Yuval, Jerusalem, sehr zu Dank verpflichtet. Inzwischen liegt auch eine Neuedition des Sefer Meschiwat Nefesch durch Jacob Hoffman vor (Jerusalem: Machon Yerushalym, 1993), die aber wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügt.

<sup>249</sup> Vgl. SCHWARZFUCHS, Juifs de France, 1975, S. 176 (nach einem Responsum von Rabbi Joseph Colon).

das Unterrichtswesen im Elsaß aufmerksam gemacht<sup>250</sup>. Dort erfährt man von dem gelehrten Murbacher Mönch Jacob von Ungarn, der im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts in dem Flecken Bollweiler an einer Lateinschule lehrte. Das Ungeöhnliche dieser Tatsache wurde auch von dem Schulmeister selbst empfunden, als er später einmal gleichsam entschuldigend erklärte, Plato habe schließlich auch dem lärmenden Athen den Rücken gekehrt und in einer ruhigeren *villa parva* gelehrt. Uns interessiert jedoch eine andere Passage aus Jacobs Bericht über die Bollweiler Schule: *Dixi autem scola Latina, quia in Bolwir floret eciam scola et studium Judeorum*<sup>251</sup>. Darüber, wer diese Jeschiwa so erfolgreich leitete, schweigen die Angaben des Benediktiners. Wie bei der Besprechung der nächsten Karte deutlich werden wird, ist jener Hinweis auf eine Talmudakademie durchaus nicht die einzige Nachricht, die sich von den doch recht zahlreichen Juden im Bollweiler des ausgehenden Mittelalters erhalten hat, an deren Ansiedlung den Freiherren von Bollweiler offenkundig einiges gelegen war.

Größere Judengemeinden gab es damals noch in unmittelbarer Nachbarschaft von Bollweiler. So könnte es sein, daß die dortige Jeschiwa von Scholaren aus Ensisheim, Mülhausen oder Sennheim aufgesucht wurde. Sennheim wiederum kam eine gewisse Zentralitätsfunktion im Siedlungsgefüge der Juden des Sundgau<sup>252</sup> zu, weil in dieser Stadt unter anderem höchstwahrscheinlich eine Synagoge<sup>253</sup> und mit Sicherheit zudem ein Friedhof vorhanden war. Dessen Existenz erschloß sich bislang nur aus einem Briefdokument aus dem Jahre 1554<sup>254</sup>, so daß bestenfalls vermutet werden konnte, er sei eventuell schon vor dem 16. Jahrhundert angelegt worden. Indessen wurde eine Quelle übersehen, die auf den Begräbnisort des 1478 ermordeten Juden Isaak von Mülhausen eingeht: Bald nach dem Verbrechen forderte der Mülhauser Magistrat vom habsburgischen Landvogt im Elsaß, Ritter Wilhelm von Rappoltstein, unter anderem, den Leichnam Isaaks freizugeben und zum Begräbnis nach Sennheim überführen zu lassen<sup>255</sup>. Die Anlage dieses Totenackers

<sup>250</sup> INGOLD, Notes sur Bollwiller (1987), S. 191.

<sup>251</sup> KNEPPER, Schul- und Unterrichtswesen, 1905, S. 255. Der Mönch rief ironisch aus: »O Schmerz, in Bollweiler fehlt nur noch eine Griechen- und Türkenschule, dann wären ja hübsch alle Hauptsekten der Welt vertreten!«; zit. ebd. Noch heute ist übrigens eines der auffälligsten Gebäude in Bollweiler die Synagoge, welche auf die große Bedeutung der neuzeitlichen Judengemeinde im kleinen Bollweiler verweist; INGOLD, Notes sur Bollwiller (1987), S. 191. Diese Entwicklung dürfte im 15. Jahrhundert grundgelegt worden sein.

<sup>252</sup> Sennheim war auch für die christliche Bevölkerung des Sundgau ein wichtiges Zentrum wegen der großen regionalen Bedeutung seines Viehmarktes; MÜLLER, Städte (1958), S. 224.

<sup>253</sup> Im Jahre 1537 werden *der juden schul* und ihr *schulhuß* in Sennheim erstmals erwähnt, sie »dürften aber aus früherer Zeit stammen«; GJ III,2, CA XII 91, S. 713, Anm. 3; INGOLD, Histoire (1992), S. 27f.

<sup>254</sup> Vgl. SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, Nr. 52, S. 413, sowie GJ III,2, CA XII 91, S. 712 mit Anm. 3, u. BLUMENKRAZ, Contributions (1964/65), S. 36.

<sup>255</sup> Der Landvogt sagte damals jedoch nur zu, den Toten einstweilen in einen *baum* (will heißen: »Totenbaum« = Sarg; vgl. dazu VIVRE AU MOYEN AGE, 1990, Nr. 4.80, S. 491) zu schließen und dann, nach Absprache mit der erzherzoglichen Regierung, gegebenenfalls den Hinterbliebenen oder aber einer Mülhauser Ratsbotschaft auszuhändigen, um ihn nach Sennheim überführen und dort nach jüdischer Gewohnheit begraben zu lassen; AM MULHOUSE, I Nr. 2198. Zur Lage dieses Gottesackers *hinder der Statt* vgl. INGOLD, Histoire (1992), S. 28.

könnte durchaus schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgt sein<sup>256</sup>. Auf die Existenz eines Judenfriedhofs auch in Schlettstadt während der hier behandelten Zeitstufe deutet eine »Grabgeld«-Abgabe der dortigen Judenschaft an die Stadt hin<sup>257</sup> - es sei denn, darunter wären keine Beerdigungsgebühren, sondern Leistungen zum Ausbau des Stadtgrabens zu verstehen<sup>258</sup>, was allerdings unwahrscheinlich ist<sup>259</sup>.

Unbewiesen ist die Angabe der *Germania Judaica*, der Bischof von Straßburg habe 1477 auf Verwendung des Pfalzgrafen kurzzeitig Juden in Bischofsheim aufgenommen<sup>260</sup>. Gegenüber dem GJ-Ortsartikel zu Dachstein<sup>261</sup> gelten dieselben Vorbehalte. - Von Schweizer Landsknechten verfolgte elsässische Juden suchten 1476/77 in nicht bedrängten Orten oder in Wehranlagen Zuflucht<sup>262</sup>. Wohl nicht Dachstein zwar, dafür aber die Festungen Lützelstein und Hohbarr im westlichen Unterelsaß erfüllten diesmal eine der Rolle Hohlandsbergs nach den Pestverfolgungen vergleichbare Funktion und gewährten den bedrohten Juden Schutz<sup>263</sup>. Sie fallen unter die Kategorie nur kurzfristig von Israeliten genutzter Siedlungsplätze<sup>264</sup>. Den Judenschaften in diesen zwei Burgen und den zwei bis vier Dörfern stehen in der Zeitstufe F etwa 25 Judenniederlassungen in elsässischen Städten gegenüber.

Den südlichsten »Außenposten« der elsässischen Judengemeinden bildet Altkirch. Hier reichen die Belege sehr wohl über das von der *Germania Judaica* angegebene Datum 1397 hinaus - heißt es doch noch in einem Dokument aus dem Jahr 1469: *Item so manig Jud ze Altkilch gesesse ist, git jeglicher jors j guldin ze stur, do sint der Juden jetzwen ze Altkilch gesessen*<sup>265</sup>. Auf dem anderen Ill-Ufer, in Carspach, könnten einige Zeit später ebenfalls Juden ansässig gewesen sein, nur ist die unserer Eintragung zugrunde liegende Herkunftsbezeichnung nicht mit letzter Gewißheit auf das kleine Carspach zu beziehen<sup>266</sup>. In Masmünster lebten im dritten Quartal des

<sup>256</sup> Der Freiheitsbrief, den die vorderösterreichischen Juden am 20. Oktober 1446 von Herzog Albrecht VI. erhielten, beinhaltet unter anderem die Genehmigung, daß die Juden *in unsern landen ein hoffstatt zinsen oder koffen, das sy ir toten begraben an menglichs irrung und widerrede*; THOMMEN (Hg.), *Urkunden IV*, 1932, Nr. 62, S. 75, Z. 38-40. Möglicherweise war die Sennheimer Nekropole dieser eine Zentralfriedhof für die Juden im gesamten habsburgischen Elsaß, Breisgau, Thurgau, Ergau und in Schwaben.

<sup>257</sup> Vgl. MENTGEN, *Juden in Schlettstadt* (1990), S. 73.

<sup>258</sup> Vgl. am Beispiel der Stadt Mühlhausen in Thüringen GJ III,2, CA XII 91, S. 142 (9).

<sup>259</sup> Trotzdem sei betont: Die Angaben bei DORLAN, *Notices I*, 1845, S. 264, über die Bestattungstarife auf dem Schlettstadter Judenfriedhof erwecken zwar vom Kontext her den Eindruck, als bezögen sie sich auf die mittelalterlichen Verhältnisse, in Wirklichkeit handelt es sich hier aber um unzulässige Rückschlüsse aus Akten aus dem 17. oder 18. Jahrhundert.

<sup>260</sup> Vgl. GJ III,1, 1987, S. 129 (Art. Bischofsheim im Elsaß) mit Anm. 1.

<sup>261</sup> Ebd., 1987, S. 218f. Mit Dachstein hat dagegen eine Archivalie - in hebräischen Lettern, aber deutscher Sprache geschrieben - aus dem 15. Jahrhundert zu tun, in der sich ein Jude mit Namen Joseph Hirsch dem Dachsteiner Amtmann des Bischofs von Straßburg gegenüber zu nicht näher spezifizierten Kundschafter-Diensten verpflichtet; AM STRASBOURG, AST 100 Karton 57 Nr. 1.

<sup>262</sup> STERN, Josel, 1959, S. 21.

<sup>263</sup> Ebd.

<sup>264</sup> Vgl. GJ III,1, 1987, S. 81 (hier wird leider Hohbarr - das sogenannte »Auge des Elsaß« - mit der Stadt Barr an der Kirneck verwechselt), 218f. u. 764.

<sup>265</sup> STOUFF, Henri de Ramstein (1930), S. 158 u. 171 (126).

<sup>266</sup> Vgl. PFISTER, Nancy I, 1902, S. 680, Anm. 2.

15. Jahrhunderts wohl nicht mehr Juden als in Altkirch<sup>267</sup>, und von der Judengemeinde im Wallfahrtszentrum Thann waren zur Zeit der Burgunderherrschaft angeblich nur »drei arme Schlucker [...] zurückgeblieben«<sup>268</sup>.

Diese magere Bilanz für die Städte im äußersten Süden und Südwesten des jüdischen Siedlungsnetzes gegen Ende der 1460er Jahre enttäuschte die damaligen burgundischen Machthaber am Oberrhein. Sie gingen davon aus, die Juden hätten nach dem Übergang des elsässischen Vorderösterreich an den Herzog von Burgund, »soweit sie den Sundgau nicht verlassen hatten, nur noch in den 'guten Städten' der Pfandherm, wo sie geschützt und unter besseren wirtschaftlichen Verhältnissen leben konnten«, Wohnung genommen<sup>269</sup>. Darunter sind nach Lage der Dinge höchstens Sennheim und Ensisheim zu zählen, wo die Juden nun den Übergriffen burgundischer Steuereinnahmer ausgesetzt waren<sup>270</sup>.

Man kann spekulieren, ob nicht auch die Entstehung einer Israelitengemeinde in Heiligkreuz - einer 8 km südlich von Colmar gelegenen, schon im späten 13. Jahrhundert als Stadt anzusehenden Klostersiedlung<sup>271</sup> - auf ursprünglich im Sundgau beheimatete Juden zurückgeht. Letztere mögen sich in den 1460er oder 1470er Jahren aus diesem von ständigen Kriegshandlungen erschütterten Gebiet weiter gen Norden zurückgezogen und sich unter dem Schutz des rheinischen Pfalzgrafen<sup>272</sup> auch in Heiligkreuz angesiedelt haben<sup>273</sup>.

Die vielen Judengemeinden, die in der vorherigen Zeitstufe noch in der städtereichen Zone nördlich von Colmar bis zur Höhe von Dambach auszumachen waren, hatten, wie es scheint, nach 1450 nicht mehr alle Bestand. St. Pilt, Reichenweier, Zellenberg und selbst Rappoltsweiler<sup>274</sup> haben die Juden im Verlauf der Phase E

<sup>267</sup> Einziger Nachweis jüdischer Anwesenheit bei STOUFF, Henri de Ramstein (1930), S. 158, Anm. 51.

<sup>268</sup> BRAUER-GRAMM, Peter von Hagenbach, 1957, S. 136.

<sup>269</sup> Ebd. Zu entnehmen ist dies den Aufzeichnungen von Mongin Contault, einem Untergebenen des Landvogts Peter von Hagenbach, der sich Contault gegenüber um 1469 bezüglich der Juden in Stadt und Amt Thann wie folgt äußerte: *Bien dit-il que avant les guerres avoit grant nombre de juifz audit conte de Ferrates [Ferrette/Pfirt] qui rendoient chacun au grant tribut au prince, mes pour les moyen desdites guerres ils avoient prins et tiré autre pays pour la plus grande partie et que ceulx qui sont demeurés oudit conté font leurs résidences es bonnes villes et forteresses dudit conté que tiennent les seigneurs gaigniers qui en prennent les droiz et prouffiz et que en toutes les bonnes villes et forteresses dont monditseigneur [Herzog Karl der Kühne] à la joyissance ne demeure que saiche aucuns juifs fors que lesdiz III juifz audit Tanne; zit. nach NERLINGER, Revenus, 1899, S. 8f. Ob die Kenntnisse des Landvogts von der früheren Situation der Juden im Oberelsaß besonders zuverlässig waren, bleibt allerdings mit einem Fragezeichen zu versehen.*

<sup>270</sup> Vgl. BRAUER-GRAMM, Peter von Hagenbach, 1957, S. 88.

<sup>271</sup> CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 454.

<sup>272</sup> Dieser war trotz Einspruchs des Kaisers ab 1415 im Besitz des Städtchens; CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 454.

<sup>273</sup> Daß spätestens Mitte der 1470er Jahre in Heiligkreuz Juden wohnten, belegt SEGESSER (Bearb.), Eidgenössische Abschiede II, 1865, Nr. 871a, S. 649; vgl. ferner AM COLMAR, FF 345/1, S. 27 u. 37. In Germania Judaica III,1 fehlt ein Artikel zu Heiligkreuz. Um dieses Versäumnis auszugleichen, wurde in GJ III,2, CA XII 91, S. 627f., ein Artikel »Sainte-Croix-en-Plaine« (der heutige Name von Heiligkreuz) aufgenommen, was jedoch der GJ-Systematik hinsichtlich der elsässischen Ortsnamen widerspricht.

<sup>274</sup> Es ist in hohem Maße auffällig, daß sich nach der Mitte des 15. Jahrhunderts keine weitere Spur der nicht unbedeutenden Rappoltsweiler Judengemeinde (noch im Mai 1444 gab es dort einen Rabbi-

verlassen. Damit bleiben aber immer noch acht stadtsässige Judengemeinden übrig, darunter mit dem Türkheimer Kahal eine der größten im ganzen Elsaß<sup>275</sup>. Eine Häufung jüdischer Siedlungen ist zwischen 1451 und 1480 allerdings auch im Unterelsaß auffällig, wo jüdische Gemeinschaften, wenn auch nicht unbedingt in Bischofsheim, so doch unbezweifelbar in Börsch<sup>276</sup>, Molsheim<sup>277</sup>, Niederehnheim<sup>278</sup>, Oberehnheim<sup>279</sup>, Rosheim<sup>280</sup> und erstmals auch in dem winzigen<sup>281</sup> St. Nabor existierten, das damals im Besitz der Metzzer Bischöfe war<sup>282</sup>. Diese Orte befanden sich sämtlich in unmittelbarer Nachbarschaft zum - wie angenommen werden darf - damals weiterhin in Rosenweiler existierenden Judenfriedhof, was vielleicht nicht ganz ohne Einfluß auf diese auffällige Siedlungsstruktur geblieben ist.

Mit Karte F gelangten wir in einen Zeitabschnitt, dessen Ende durch Flucht und Verfolgung vor allem der in den Reichsstädten ansässigen Juden gekennzeichnet ist.

---

ner; vgl. AM COLMAR, BB 52 [1442-49], Nr. 276, S. 183) mehr findet. Der letzte Nachweis eines in Rappoltsweiler ansässigen Juden datiert vom 14. März 1448; THOMMEN (Hg.), Urkunden IV, 1932, Nr. 83, S. 100f. Zu beachten ist, daß der Stadther von Rappoltsweiler, Smaßmann I. von Rappoltstein, im Jahre 1451 verstarb. Es könnte durchaus sein, daß das mutmaßliche Ende der Rappoltsweiler Gemeinde durch den auf Smaßmanns Tod folgenden Herrschaftswechsel bedingt war - mit anderen Worten: daß es zu einer Vertreibung kam. Aber auch ein freiwilliges Verlassen der Stadt seitens der Juden kann man nicht ausschließen. Vielleicht wollten sie sich nicht länger den Gefahren des Pfeifertags aussetzen, der alljährlich am Fest Mariä Geburt in Rappoltsweiler abgehalten wurde und zu dem sich eine vielköpfige Bruderschaft von Musikanten, Bänkelsängern und Gauklern in der Stadt einfand, um unter anderem das Hochamt in der Marienwallfahrtskirche von Dusenbach zu besuchen, ein Festmahl einzunehmen sowie Gericht zu halten; vgl. RATHGEBER, Darstellung (1874), S. 21f., sowie DERS., Zur Geschichte (1874). Zwar existieren keine Nachrichten über antijüdische Ausschreitungen bei einer solchen Gelegenheit, doch konnte es sicherlich leicht dazu kommen. Schließlich war das Verhältnis der marienfrommen Pfeifer zu den Juden recht gespannt. Die Pfeiferbruderschaft im württembergischen Riegel etwa betonte um 1458, daß Maria ihre Patronin sei und gab sich das Gebot, als gute Christen keinem Juden dienen zu wollen; SCHULTE, Pfeiferbruderschaft (1887), S. 310. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Bedrohung des Berghheimer Juden Vahel durch einen Pfeifer aus Oberehnheim im Jahre 1475; AM BERGHEIM, FF 2 (1).

<sup>275</sup> Vgl. S. 301.

<sup>276</sup> *Jacob von Mollesheim der Jude von Berse* lebte bereits kurz nach der Jahrhundertmitte in Börsch; ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 17r. Im Jahre 1467 ist außerdem der Jude Mosse von Börsch bezeugt; AM OBERNAI, FF 24 (1467-1471: 1467 VII 24). Börsch war im Mittelalter ein durchaus nicht unbedeutendes »Weinstädtchen«; vgl. BARTH, Börsch, 1959.

<sup>277</sup> NAHON, Inscriptions, 1986, S. 246, u. OSWALD, Recherches, 1989, S. 185, waren noch der Ansicht, nach dem Pogrom von 1349 (Nahon) bzw. nach 1440 (Oswald) habe es keine Juden mehr in Molsheim gegeben.

<sup>278</sup> Jüdische Hintersassen der Ritter von Landsberg sind von 1468-1489 in Niederehnheim nachweisbar; AM OBERNAI, FF 24 (1467-1471); AM MULHOUSE, VIII A 3, S. 66. Eine 1480 beabsichtigte Vertreibung mag ihnen erspart worden sein; vgl. S. 71. 1483 ist eine Synagoge in Niederehnheim belegt, in der Jochanan Luria zufolge am Versöhnungstage zwei Gelehrte von einer Maus oder Ratte gebissen wurden und anschließend starben; »Meschiwat Nefesch« (wie Anm. 248), fol. 11r.

<sup>279</sup> Vgl. S. 258.

<sup>280</sup> Vgl. S. 304.

<sup>281</sup> Vgl. RAPP, Vorgeschichte (1975), S. 30.

<sup>282</sup> Bischof Konrad II. von Metz stellte im Jahre 1455 einer jüdischen Familie ein Schutzprivileg zur Niederlassung in St. Nabor und zum freien Geleit innerhalb des Metzzer Hochstifts aus; GJ III,2, CA XII 91, S. 645.

Die Konsequenzen dieser Ereignisse für die regionale Verteilung der Judengemeinden offenbart erst die Schlußkarte. Im Vergleich zu Phase E ist im Untersuchungszeitraum F insgesamt eine geringe Steigerung der Anzahl jüdischer Niederlassungen von maximal 29 auf 32 zu konstatieren. Zu auffälligen quantitativen Veränderungen kam es also in dieser Hinsicht bis zu der in den späten siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts erfolgten Wende in diesem Säkulum nicht.

## II.8 Von 1480 bis 1520

Unsere letzte Karte thematisiert das Siedlungsgefüge, wie es sich nach dem tiefen Einschnitt durch die Verfolgungs- und Fluchtwelle von 1476/77 und die bald darauf ergangene kurzzeitige Ausweisung aller Juden aus dem Territorium des Straßburger Bischofs formierte. Rein numerisch ist das Ergebnis überraschend: Konnten in der Zeitstufe F nur 31 Orte mit einer mutmaßlichen oder eindeutig nachweisbaren jüdischen Gemeinschaft verzeichnet werden, so schlägt in den vier bis in die Reformationszeit reichenden Dekaden ein kräftiger Zuwachs auf insgesamt 54 Eintragungen zu Buche. Dieser Wert bleibt nur geringfügig hinter den 58 Niederlassungen zurück, die für die Blütezeit des elsässischen Judentums während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts addiert wurden!

Im Unterschied zu den Jahrzehnten vor den Pestverfolgungen freilich sind in Periode G erstmals die dörflichen Judensiedlungen gegenüber den städtischen in der Überzahl, und zwar im Verhältnis von 32:22. Die verfügbaren Daten vermitteln auch nicht den Eindruck, als ob das stadtsässige Judentum bei einem Vergleich der Kopfzahlen dennoch überwogen hätte, da zum Beispiel in vielen Reichsstädten zwischen 1480 und 1520 respektive ab 1500 nur noch ganz wenigen jüdischen Familien ein längerfristiger Aufenthalt vergönnt war<sup>283</sup>.

Die Quellenlage erlaubt es, nachfolgend für die Zeit unmittelbar vor der Wende zum 16. Jahrhundert eine die meisten steuerpflichtigen Juden im Elsaß namentlich erfassende Liste zu präsentieren. Unsere Angaben gründen sich auf Einnahmeregister aus den Akten der elsässischen Reichslandvogtei sowie der Straßburger Hochstifts-Administration, jeweils für das Jahr 1499<sup>284</sup>. Die Daten wurden zusammengefaßt und die Orte in alphabetische Reihenfolge gebracht:

AMMERSCHWEIER: Simon und seine Söhne Mathis und Eliot

BISCHOFSSHEIM: Löwe und sein Sohn; drei Söhne Lemans: Hane, Jacob und Symunt

BISCHWEILER: Leo

BOLSENHEIM: Josey gen. »Stro(h)sack«

<sup>283</sup> Vgl. dazu S. 221, 251, 262, 279, 302, 305 u. 308.

<sup>284</sup> ADBR STRASBOURG, C 91 (1499/1500), fol. 65v-68v; ADBR STRASBOURG, G 2553 Nr. 1, fol. 3r-v.

BOSENDORF: Gabell

DAMBACH: Hane und seine Söhne Isaak und Nassennel bzw. Sanndell (Neuankömmling); Mod(d)el, Phael (Lemans Sohn, ehemals in St. Pilt), Isaak und sein Knecht Jösell (Hane [= Johan Landaw von Oppenheim] [und die Söhne?]) sowie Mod[d]el übersiedelten 1499 nach Colmar<sup>285</sup>)

DANGOLSHEIM: Eliot, Mathis *Oderßheim*<sup>286</sup> und dessen Schwiegersohn Hirtz

ESCHBACH: Aaron (zuvor wohnhaft in Schweighausen)

ETTENDORF: Elias und Leo (Neuankömmlinge)

HAGENAU: Der Parnas<sup>287</sup> Jesse

HOCHFELDEN: Jacob und dessen Sohn (Neuankömmling)

HOLZHEIM<sup>288</sup>: Der Schwiegersohn und der Schwager des Juden Mathis

KIENZHEIM: Hüdy (kürzlich verstorben)

LIXHAUSEN: Annas und klein Model

MARLENHEIM: Leman

MÜLHAUSEN: Mathis

MUTZENHAUSEN: Mosse von Ulm (Neuankömmling)

OBERBERGHEIM: Ephraim, Michael, Juda und seine Schwägerin Myrige (*Merge*), Witwe von Abraham, des Judenmeisters Sohn (kürzlich *hunweg gelaufen*: David)

OHLUNGEN: Abraham

SULZBAD<sup>289</sup>: Löwe Rosier, seine Schwester und sein Sohn Mathis; Chajjim

(DIE) WALK: Jacob (*ist gar verdorben*) und sein Sohn Meyer; Mathis

WATTWEILER: Mathis' Sohn

WETTOLSHEIM: Abraham, seine Frau und Sohn Phael (zogen offenkundig im Jahre 1499 nach Winzenheim); Heyam (vorher in Ensisheim<sup>290</sup>)

WINGERSHEIM: *Matheús Treús*

<sup>285</sup> Vgl. S. 222.

<sup>286</sup> Dieser Name leitet sich zweifellos von dem Dorf Odratzheim westlich von Straßburg und nicht von einem Ort namens Odersheim ab, wie in GJ III,1, 1987, S. 220 (Art. Dangolsheim), gerätselt wird. In Odratzheim lebten übrigens zumindest im 16. Jahrhundert relativ viele Juden, was - entgegen der Behauptung in EA IX, 1984, S. 5656 - mit der 1390 erfolgten Vertreibung der Straßburger Juden nicht das geringste zu tun gehabt haben kann.

<sup>287</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, C 91 (1499/1500), fol. 8v.

<sup>288</sup> Germania Judaica III hat den in der Quelle *Hulhusseim* genannten Weiler trotz Kenntnis derselben einfach übergangen. Bei ihm kann es sich nur um Holzheim (10 km südwestlich von Straßburg) gehandelt haben, das im frühen Mittelalter auch als *Hohol[fs?]-esheim* bezeichnet wurde; BAQUOL, L'Alsace, 1865, S. 187.

<sup>289</sup> Zwar ist nicht von Sulzbad, sondern von Sulz die Rede, doch die Stadt Sulz in der oberen Mundat kann damit nicht gemeint gewesen sein, da dort spätestens seit 1472 keine Juden mehr wohnen durften; vgl. S. 341f. Auch an Sulz unterm Wald ist hier nicht zu denken, insofern es sich um einen bischöflich-straßburgischen Ort handelte, womit der Bezug auf Sulz = Sulzbad feststeht. Vgl. über die Präsenz von Juden dort S. 520f.

<sup>290</sup> In der Quelle lautet die Ortsbezeichnung *Ennßheim*, was zwar ebensogut En(t)zheim (ein Dorf bei Erstein) wie Ensisheim meinen könnte (vgl. CLAUSS [Bearb.], Wörterbuch, 1895, S. 321), aber Heyam von Ensisheim ist auch sonst kein Unbekannter; vgl. ADBR STRASBOURG, C 78/69 Nr. 224 (1472 XI 27).

WINZENHEIM: Abraham von Wettolsheim und sein Sohn Phael (vgl. Wettolsheim); Mosse von *Eistet*  
 WÖRTH: Mathis' Sohn Eliot; Heyam

Hinzu kommen noch die Juden Michel von Reichshofen und Mosse von *Ringkfelt* (= Rheinfelden im Aargau?), deren Wohnort unklar bleibt. Unter Berücksichtigung von Reichshofen sind dies zusammen 27 jüdische Niederlassungen im Elsaß - mit durchschnittlich nicht mehr als zwei Kleinfamilien. Bei den im Rechnungsbuch des Hagenauer Zinsmeisters aufgeführten Einnahmen von fast ausnahmslos einem Gulden pro Person kann es sich - obwohl in der Überschrift auch vom Gewerf, will sagen: der gewöhnlichen Reichsjudensteuer, die Rede ist - nur um den Goldenen Opferpfennig gehandelt haben. Demnach wäre 1499/1500 auf die Erhebung des Gewerfs merkwürdigerweise fast durchgängig verzichtet worden.

Theoretisch mußten sämtliche Juden ab einem bestimmten Alter und Vermögen - falls nicht besondere Umstände zu einer Zahlungsbefreiung führten, wie dies bei zwei Juden aus Holzheim bzw. der Walk eigens vermerkt wurde<sup>291</sup> - das Opfergeld ans Reich abführen<sup>292</sup>. Anders als früher zog der Zinsmeister diese Kopfsteuer um die Jahrhundertwende nicht nur in den Reichsstädten und -dörfern, sondern auch in Ortschaften ohne Reichsunmittelbarkeit ein, nicht ausgenommen oberelsässische Kommunen wie Bergheim und St. Pilt. Warum er sie dann indes nicht zum Beispiel auch in Bollweiler oder in Ensisheim erhob, ließ sich nicht eruieren. Auffällig ist ferner, daß sich manche Israeliten, die im Jahre 1499 dem Straßburger Bischof steuerten, im Einnahmeverzeichnis des Zinsmeisters wiederfinden, andere wie etwa der Jude in Wattweiler jedoch nicht. Trotz aller Unklarheit hinsichtlich der seinerzeit geltenden Besteuerungspraxis dürfte unsere Auflistung zumindest die Ende des 15. Jahrhunderts im Unterelsaß anzutreffenden Judenniederlassungen nahezu vollständig erfaßt haben.

Die große Diskrepanz zwischen der für den gesamten Zeitraum G errechneten Zahl von 54 jüdischen Siedlungen und den oben aufgelisteten 27 Ortschaften erklärt sich unter anderem durch das Wechselspiel von Vertreibung (selbst aus Dörfern)<sup>293</sup> und Wiederansiedlung, das nach 1480 insbesondere in Reichsstädten wie Colmar,

<sup>291</sup> *Item so ist Mathis Jud sein sweher sins gewerffs vnd guldin pfennigs erlassen. Item 1 fl. Jacob in der Walck ist gar verdorben vnd deßhalb mit wissen myns herrn landtvogts der ein güld nachgelassen [sic];* ADBR STRASBOURG, C 91 (1499/1500), fol. 66v u. 67v.

<sup>292</sup> Den sogenannten Goldenen Opferpfennig oder »Guldenpfennig« hatte Kaiser Ludwig der Bayer im Jahre 1342 eingeführt: Alle Jüdinnen oder Juden über 12 Jahre, die mehr Vermögen als 20 Gulden hatten, mußten diese Kopfsteuer in Höhe von einem Gulden alljährlich an Weihnachten - daher manchmal auch als »Weihnachtssteuer« bezeichnet - entrichten. Die Vermögensgrenze von 20 Gulden wurde späterhin von den Steuereinnehmern gern ignoriert; RÖSEL, *Reichssteuern* (1910), S. 208-210; STEINTHAL, *Augsburger Juden*, 1911, S. 16. Die Einkassierung des Opfergeldes bei allen Juden im Reichsgebiet war - zumindest seit dem 15. Jahrhundert - durchaus keine Selbstverständlichkeit: weigerten sich doch zum Beispiel die Rothenburger Juden im Jahre 1504 mit der Begründung, diese Abgabe sei eine inakzeptable Neuerung, den Goldenen Opferpfennig zu bezahlen; SCHNURRER, *Juden* (1987), S. 89.

<sup>293</sup> Vgl. dazu die Vertreibungskarte J.

Oberehnheim und Türkheim zu beobachten ist, und seine Auswirkungen auf die Siedlungsbilanz, die, je nachdem, wann ein zeitlicher Schnitt zur synchronen Sichtung der Judengemeinden angesetzt wird, stark differiert. Symptomatischen Charakter bezüglich des im ausgehenden Mittelalter gegenüber der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ungleich dynamischeren Wandels des jüdischen Siedlungsbestandes hat im übrigen beispielsweise die episodenhafte Ansässigkeit des Juden »Strohsack« in dem Dorf Schäffersheim, von wo aus er seinen Wohnsitz bald nach Bolsenheim verlegte<sup>294</sup>.

Die hohe Zahl von 54 Eintragungen in der abschließenden Siedlungskarte relativiert sich also in ihrer Bedeutung bei näherem Zusehen beträchtlich. Über diese Problematik hat sich Michael Toch, als er die *Germania Judaica* unter dem Gesichtspunkt der Ersterwähnungen von Gemeinden auswertete und aus diesen Daten eine Statistik neuer jüdischer Niederlassungen in bestimmten Zeitintervallen erstellte<sup>295</sup>, zwar insofern Rechenschaft abgelegt, als er auch nach der »Lebenserwartung [der] jüdischen Gemeinden des Spätmittelalters«<sup>296</sup> fragte. In letzter Konsequenz gewinnt man freilich aus seinem Beitrag dennoch den Eindruck, daß selbst Kurzzeit-Nachweise wie der des Juden »Strohsack« in Schäffersheim ihr Scherflein beitragen mußten, um die These von der jüdischen Krisenzeit zwischen 1350 und dem frühen 16. Jahrhundert aus der Sicht des »Siedlungsgeschichtlers« widerlegen zu können.

Besonders in bezug auf den Zeitabschnitt G waren die Angaben der von Toch herangezogenen *Germania Judaica* zudem mehrfach ergänzungs- oder korrekturbedürftig. Beispielsweise beruht der dortige Beleg für Juden in Epfig zu 1498/99 auf einem Irrtum<sup>297</sup>. Andererseits fanden weder Holzheim<sup>298</sup> noch Odratzheim oder Rohrschweier<sup>298</sup> in dem Werk Berücksichtigung. Darüber hinaus scheinen auch in den unterelsässischen Dörfern Hohengöft und Pfaffenhofen schon weitaus früher als bisher angenommen<sup>299</sup> die ersten Juden gesiedelt zu haben. Ferner dürfte der erst-

<sup>294</sup> GJ III,1, 1987, S. 135, Art. Bolsenheim, Anm. 2.

<sup>295</sup> TOCH, Siedlungsstruktur (1992).

<sup>296</sup> Ebd., S. 32.

<sup>297</sup> Laut GJ III,1, 1987, S. 306, Art. Epfig mit Anm. 3, wollten die Juden im zum Straßburger Hochstift gehörenden Epfig ihrem Schutzherm 1498/99 lediglich einen Gulden steuern, was eine »sehr kleine Summe« gewesen sei, die auf »kaum mehr als 1 Fam.« dort schließen lasse. Die zugrunde gelegte Originalquelle spricht aber von *l<sup>c</sup>* (ADBR STRASBOURG G 2553/1, fol. 3r), also 100 Gulden, die sicherlich nicht von Epfiger Juden geleistet, sondern nur dort abgerechnet wurden.

<sup>298</sup> Rohrschweier ist ein kleiner Ort, der im Mittelalter zur Herrschaft Bergheim gehörte und auch nicht weit von dieser Stadt entfernt liegt; CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 911. Am 9. September 1490 erhielt der Jude Juda von Bergheim, *ein vogt Heym des Juden von Ruerswiler* (= Rohrschweier), in seiner Heimatstadt einen »Schirmbrief«, als er offenbar zugunsten von Heym von Rohrschweier finanzielle Anrechte auf ein Haus in Bergheim und mehrere nahe der Stadt gelegene Weingärten an zwei Christen und seinen Glaubensgenossen Abraham verkaufte; AM BERGHEIM, FF 2 (2) (1490 IX 9). Man darf davon ausgehen, daß jener Heym tatsächlich in Rohrschweier ansässig war.

<sup>299</sup> Wir stützen uns auf ein Colmarer »Vergicht«-Protokoll aus dem Jahr 1512: Ein gewisser Stefan Schneider von Hatt gestand damals, in den zurückliegenden Jahren zahlreiche Diebstähle begangen und seine Beute bei bestimmten Juden versetzt zu haben, unter anderem bei solchen aus Pfaffenhofen und Hohengöft; vgl. AM COLMAR, FF 345/1, S. 101-105. Diese Quellengattung ist nicht unproblematisch, wie noch gezeigt werden wird. Wenn aber in ähnlichen Protokollen Juden namentlich genannt werden, erweisen sich diese in der Regel als keine Unbekannten. Aus diesem

mals 1535 nachgewiesene Judenfriedhof zu Orschweiler (5 km westlich von Schlettstadt) noch vor 1520 angelegt worden sein<sup>300</sup>. Möglicherweise fiel auch die Gründung einer kleinen jüdischen Gemeinschaft in Orschweiler noch in unsere Untersuchungsperiode<sup>301</sup>.

Unwahrscheinlich ist dies hingegen in einem anderen Sonderfall: König Maximilian I. gestattete im März 1493 seinem Generalkammerprokurator-Fiskal Peter Völtsch, der einem Straßburger Patrizier-Geschlecht<sup>302</sup> entstammte, in dem unmittelbar nördlich von seiner Heimatstadt gelegenen Ort Schiltigheim oder einem anderen der Familie gehörenden Freidorf Israeliten aufzunehmen. Der Habsburger gewährte Peter Völtsch, unter dem vollen Schutz des Reiches einen oder mehrere Juden anzusiedeln, wobei 20 Goldmark Strafe zu entrichten hatte, wer ihn daran hindern wollte<sup>303</sup>. Schiltigheim war damals erst seit kurzem als Afterlehen an die Völtsch gekommen; 1501 stießen sie die Erwerbung wieder ab<sup>304</sup>. Ob wirklich

---

Grunde gehen wir davon aus, daß auch Stefan Schneider die Ansiedlung von Juden in Pfaffenhofen und Hohengöft nicht einfach erfand, sondern daß er dieselben wirklich gekannt hat. (Bislang ging man noch davon aus, daß jedenfalls in dem lichtenbergischen Pfaffenhofen vor 1628 keine Juden gewohnt haben; HAARSCHER, Premier résident [1987]; ein Dokument aus dem Jahr 1536 erwähnt freilich bereits einen Juden oder eine Jüdin namens Blümel von Pfaffenhofen; STERN, Josel, 1959, S. 123f.). Pfaffenhofen wäre somit neben Wörth im unteren Elsaß der einzige Amtsort der Grafschaft Hanau-Lichtenberg gewesen (1480 existierten insgesamt zehn; vgl. GUGGENBÜHL, Ingwiller, 1941, S. 51), in dem Juden aufgenommen wurden. Die Amterverfassung scheint sich auch sonst im Elsaß - zu verweisen wäre etwa noch auf das Straßburger Hochstift (vgl. FRITZ, Territorium, 1885, S. 1f.) - nicht auf die Verteilung der Judensiedlungen ausgewirkt zu haben. Daß diese Frage indes grundsätzlich Aufmerksamkeit verdient, ist - freilich für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts - sowohl hinsichtlich Kurtriers als auch des Hochstifts Würzburg und Kurkölns betont worden; HAVERKAMP, Balduin (1985), S. 456; LOTTER, Judenverfolgung (1988), S. 405; KOTTENHOFF, Juden am Niederrhein, 1988, S. 22f.

<sup>300</sup> Als den Juden nach 1510 der Colmarer Friedhof nicht mehr zur Verfügung stand, sollen sie Land im Bannbezirk von Schlettstadt zur Anlegung eines neuen Begräbnisplatzes erworben haben; BAILLET, Ribeaupillé (1983), S. 53. Weil dafür aber weder der mittelalterliche noch der neuzeitliche Judenfriedhof von Schlettstadt in Frage kommt, kann es sich hierbei eigentlich nur um die Nekropole im nahegelegenen Orschweiler gehandelt haben. In einem Zinsregister der Herrschaft Hohkönigsburg von 1535 heißt es: »Die Juden haben einen Kirchhof zu Orschweiler.« Dort mußten für die Beerdigung eines erwachsenen Juden ein Gulden und für Kindsleichen fünf Schilling Gebühr bezahlt werden; MEYBLUM, Ortsgeschichte, 1934, S. 65. Nicht auszuschließen ist freilich, daß der Friedhof zu Orschweiler in erster Linie den Juden im Gebiet der Herrschaft Rappoltstein zur Verfügung stand, da die »Reichsjuden«, wie wir gleich zeigen werden, zwei Friedhöfe in Dangolsheim und Ettendorf hatten.

<sup>301</sup> Am 1. August 1497 befahl König Maximilian I. sämtlichen Städten, Märkten und Dörfern der Reichslandvogtei Hagenau, wie früher von Reich wegen neuerlich Juden aufzunehmen. Ausdrücklich erwähnte er dabei außer sämtlichen Reichsstädten nur noch einen Ort: *Horsweyler* (AM OBERNAI, BB 9), was sich vom Namen und auch von der herrschaftlichen Zugehörigkeit her auf Orschweiler (ein kaiserliches Lehen) beziehen müßte und nicht auf das im Mittelalter zeitweise gleichnamige bischöflich-straßburgische Orschweiler; vgl. REL III, 1901-1903, S. 817. Ein Jude namens Jacob von Orschweiler begegnet in einer Colmarer Quelle aus dem Jahr 1535; AM COLMAR, JJ CC 400.

<sup>302</sup> KINDLER v. KNOBLOCH, Das Goldene Buch, 1886, S. 388f.; vgl. ALIOTH, Gruppen II, 1988, Nr. 71, S. 539 u. 548.

<sup>303</sup> AM STRASBOURG, AA 68 (Briefbuch D), Nr. 956, fol. 91r-v.

<sup>304</sup> REL, III, 1901-1903, S. 996.

jedem Juden im mittelalterlichen Schiltigheim gelebt haben, ist ungewiß; 1499 sind sie jedenfalls nicht faßbar.

Jenes Ansiedlungsprivileg hat man als Nachklang der im 14. Jahrhundert so zahlreich belegten kaiserlichen »Judenvergaben« anzusehen. Es bezog sich freilich in diesem Fall nicht mehr auf eine Stadt, sondern auf einen Weiler, der nach Einschätzung des Hagenauer Landvogts Jacob von Fleckenstein *fur nichts zu ahten vnd hart an Straßburg gelegen*<sup>305</sup> war. Die Bischofsstadt war über Völtschs Privileg genau im Bilde. Dieser hatte wohl seinem anscheinend so »uninteressanten« neuen Besitz durch die Aufnahme von Juden zu ökonomischem Auftrieb verhelfen wollen, das Dorf jedoch wieder abgestoßen, als die ins Auge gefaßte Ansiedlung nicht zustande kam. Es wäre auch nachgerade nicht ohne Ironie gewesen, wenn ausgerechnet der ansonsten als einflußreicher Widersacher der Juden aufgetretene<sup>306</sup> Generalfiskal sich israelitische Untertanen verschafft hätte.

Wie Peter Völtsch war auch ein anderer hoher Funktionsträger des kaiserlichen Hofes den Juden nicht wohlgesonnen: der Großschatzmeister Jacob Villinger<sup>307</sup>. So half er unter anderem dem Colmarer Rat im Jahre 1510 bei der Erlangung eines Privilegs *de non tolerandis Judeis*<sup>308</sup>. Als Villinger im frühen 16. Jahrhundert Stadtherr von Heiligkreuz wurde, war auch das Schicksal der dortigen jüdischen Gemeinschaft besiegelt, indem folgende Regelung getroffen wurde:

*Wir obgemelten Parthyen, nemlich Ich Jacob Villinger und wir e. Schaffner und Rat zum H.C. haben uns ouch einhelliglichen mit einander vereint und vertragen, daz nu hinfür in ewigen Ziten kein Jud, jung noch alt, manns noch frowen Personen in der Stat zum H.C. mit wonung zu sitzen nit angenommen noch daselbst jngelassen werden sollen, damit die underthanen vor beswerung und überlast, der jhnen der juden halben wo Sy zum H.C. jngelassen wurden, darus entsteen mecht verhiet werden*<sup>309</sup>.

Die Beispiele Heiligkreuz und Schiltigheim rufen wieder einmal die territoriale Zersplitterung des Elsaß in Erinnerung, die es nach Ansicht von Selma Stern zu

<sup>305</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/68 Nr. 216.

<sup>306</sup> Vgl. S. 72.

<sup>307</sup> Vgl. über ihn die biographische Skizze von BAUER, Jacob Villinger (1956).

<sup>308</sup> Vgl. S. 230.

<sup>309</sup> SATZUNGEN (1862-67), Nr. 116, S. 213. Wann genau die Vertreibung stattfand, ist ungewiß. Es dürfte aber bald nach der Huldigung der Stadtgemeinde an ihren neuen Herrn Jacob Villinger von Schönenberg (am 18. April 1509) dazu gekommen sein; a.a.O., S. 186. SCHERLEN, Sainte-Croix-en-Plaine (1929), S. 345, zufolge existiert ein Kaiserdiplom aus dem Jahre 1512, das Juden verbot, in Heiligkreuz zu wohnen oder dort Handel zu treiben. (Hier sei die Bemerkung gestattet, daß die früher im Colmarer Stadtarchiv aufbewahrten Heiligkreuzer Urkunden und sonstigen Dokumente heute als Bestand 27 J 3 im ADHR Colmar vor sich hin verrotten, so zugestaubt und fest verschnürt, daß man als Benutzer daran verzweifeln muß.) Nicht uninteressant ist, daß der Kaiser zwei Jahre zuvor dem Wallfahrtsort die Abhaltung zweier Jahrmärkte - an den Festen der Kreuzauffindung und des hl. Bartholomäus - sanktioniert hatte, bei welchen Gelegenheiten die örtlichen Reliquien gezeigt wurden; SCHERLEN, a.a.O. Ob die »perfiden« Juden auch deswegen zukünftig in der Stadt Heiligkreuz als störend empfunden wurden?

einem »idealen Zufluchtsort für den verfolgten Juden«<sup>310</sup> machte. »Vertrieben von einer reichsunmittelbaren Stadt oder einem fürstlichen Gebiet«, so Stern weiter, »konnte er mit Sicherheit darauf rechnen, bei einem der verschuldeten Ritter oder adligen Herren oder bei dem armen Magistrat eines landgräflichen Ortes Aufnahme zu finden.«<sup>311</sup> Zwar waren die meisten Juden im mittelalterlichen Elsaß Untertanen des Reiches, der Habsburger oder der Bischöfe von Straßburg. Für die Zeitspanne zwischen 1480 und 1521 hingegen kann man Selma Stern trotzdem beipflichten, da beispielsweise selbst manche Reichsdörfer mit jüdischem Bevölkerungsanteil wie Ettendorf und Schweighausen oder Ortschaften aus dem Straßburger Hochstiftsbesitz, in denen gleichfalls Juden lebten (Holzheim, Bischofsheim etc.), als Lehen an adlige oder patrizische Familien ausgegeben waren<sup>312</sup>, was die Rechte über jene religiös-gesellschaftliche Minderheit grundsätzlich mit einschloß.

Trugen sich adlige Stadtherren mit dem Wunsch, ihre jüdischen Untertanen zu vertreiben - wofür auf das Beispiel der Herren von Landsberg und »ihrer« Juden in Niederehnheim<sup>313</sup> im Jahre 1480 verwiesen sei -, so mußten sie dabei durchaus auf die Interessen anderer Mächte wie hier des elsässischen Reichslandvogts, des Bischofs von Straßburg und der Münsterstadt selbst Rücksicht nehmen. Handelte es sich - wie bei den Landsbergern der Fall - um eine Erbgemeinschaft, bestand obendrein die Möglichkeit, die einzelnen Teilhaber gegeneinander auszuspielen<sup>314</sup>, so daß die angesprochene Zersplitterung gleichsam selbst noch innerhalb kommuna-

<sup>310</sup> STERN, Josel, 1959, S. 19.

<sup>311</sup> Ebd.

<sup>312</sup> Vgl. CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 134, 338 u. 492, sowie REL III, 1901-1903, S. 1017.

<sup>313</sup> Niederehnheim gehörte ursprünglich zum Besitz des Vogesenklosters Moyencourt und ging später an dessen Vögte, die Reichsritter von Landsberg, über, die den Ort befestigen ließen und dem Straßburger Bischof zu Lehen auftrugen; CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch 1895, S. 765.

<sup>314</sup> Am 10. Februar 1480 teilte der elsässische Unterlandvogt Götz von Adelsheim Ritter Jacob dem Alten von Landsberg mit, er habe gehört, daß dessen Vettern Hans von Landsberg und sein Bruder die Niederehnheimer Israeliten *nit lenger liden wollent*. Deshalb bat der Adelsheimer den Adressaten, die Juden bis zum Osterfest doch in seinem Namen am Ort zu belassen, da er dies zu tun auch *on die anderen [...] wol maht* habe; AM STRASBOURG, III 174/17 Nr. 53. Jacob wandte sich in dieser Angelegenheit acht Tage später an den Straßburger Magistrat, der ihn vorher ebenfalls wegen der Niederehnheimer Juden kontaktiert hatte. Er legte dar, von seinen Vettern benachrichtigt worden zu sein, daß alle übrigen Landsberger befohlen hätten, die Juden müßten Niederehnheim bis Fastnacht verlassen; nur er selbst stelle sich gegen diesen Beschluß. Nun habe ihm Zinsmeister Emerich Ritter versichert, der Bischof von Straßburg habe nichts dagegen, wenn die Juden blieben; über die Haltung des Magistrats sei er ebenfalls informiert. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dem Zinsmeister kein Antwortschreiben gesandt zu haben, jedoch seien die Juden *nit desterminderre vntzhar zu nidern Ehenheim geweßen vnd nit inn nammen* Jacobs. Letzterer verstand deshalb eigenem Bekunden zufolge auch nicht, warum sich seine Verwandtschaft über ihn beim Straßburger Rat beschwert hatte. Dennoch erklärte er seine grundsätzliche Bereitschaft, dem Pfalzgrafen und Emerich Ritter den Gefallen zu tun, die Niederehnheimer Juden fernerhin zu schützen, vorausgesetzt, die Straßburger Stadtväter hätten nichts dagegen; AM STRASBOURG, III 174/17 Nr. 52. Wenn sich übrigens der Reichslandvogt und sein Stellvertreter in Hagenau so sehr für die Juden in Niederehnheim einsetzten, obwohl diese Stadt nicht zum Vogteigebiet gehörte, so vielleicht deshalb, weil einige der Juden dort bis zu ihrer Vertreibung 1477 im nahen Oberehnheim ansässig gewesen sein mögen, obwohl es sich bei den meisten um frühere Hintersassen des Bischofs von Straßburg handelte; vgl. AM STRASBOURG, III 174/17 Nr. 51.

ler Grenzen zum Tragen kommen konnte - was indes selbstverständlich nicht nur im Elsaß möglich war.

Der Prozeß zunehmender »Verdorfung« der elsässischen Judenschaften, welcher - wie die Karten-Analyse ergibt - entgegen einer weitverbreiteten Ansicht erst im letzten Fünftel des 15. Jahrhunderts einsetzt, geht zeitlich einher mit weitgehender Verdrängung der Juden aus den Reichsstädten<sup>315</sup>. Was läge also näher, als dabei einen ursächlichen Zusammenhang zu vermuten? Vorweggeschickt sei, daß es bislang nicht möglich ist, ein sich hier andeutendes Überwechseln aus der Dekapolis in dieses oder jenes Dorf prosopographisch festzumachen. Da König Maximilian sich aber 1497 über die elsässischen Reichsstädte beklagte, sie hätten geholfen, die Juden auf die Dörfer zu vertreiben<sup>316</sup> - nämlich im unheilvollen Jahr 1477, das den Reichsstädten durch die Übergriffe der Schweizer Kriegsknechte die Möglichkeit verschafft hatte, die Juden loszuwerden<sup>317</sup> -, ist an der Richtigkeit unserer Vermutung nicht zu zweifeln.

Teilweise fanden die Flüchtlinge zwar zunächst in Burgen Unterschlupf<sup>318</sup>, doch war das keine dauerhafte Lösung. Es blieben somit neben einigen landesherrlichen Städten<sup>319</sup> nur noch die Dörfer übrig und hier zuvörderst die reichsunmittelbaren wie zum Beispiel Bossendorf, Eschbach, Lixhausen, Mutzenhausen, Ohlungen usw., die zur Reichspflege von Hagenau gehörten und damit dem elsässischen Landvogt unterstanden<sup>320</sup>. Letzterer war die Instanz, die mit am meisten für die Rückkehr der Juden in die Reichsstädte tun konnte.

Nun ist auf den königlichen Generalkammerprokurator-Fiskal Peter Völtsch zurückzukommen, dessen Verhalten den Juden gegenüber - neben anderen Anmaßungen - den Landvogt Jacob von Fleckenstein im März 1500 veranlaßte, sich beim Pfalzgrafen über ihn zu beschweren. Hier interessiert besonders ein Punkt aus dem Beschwerdekatalog des Fleckensteiners: Der Fiskal habe vor kurzem ein Mandat König Maximilians erwirkt, welches den Juden die Dörfer verboten<sup>321</sup>, ihnen nach alter Ordnung aber auch in den Städten nur ein Hausgeseß zugestanden habe. Viele Fürsten, Grafen und andere Adlige der Region hätten daraufhin ihre jüdischen Untertanen vertrieben<sup>322</sup>!

<sup>315</sup> Vgl. dazu S. 402ff.

<sup>316</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1497 VIII 1).

<sup>317</sup> Wie Anm. 315.

<sup>318</sup> Vgl. S. 406.

<sup>319</sup> Zum Beispiel wurden einige Schlettstadter Juden nach 1477 in Bergheim (Lesar Blind und seine Familie; vgl. AM BERGHEIM, FF 2 [2] [1492]) sowie in Dambach (vgl. SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 102) aufgenommen.

<sup>320</sup> Entsprechend erläuterte auch der pfälzische Kurfürst und Reichslandvogt Philipp der Aufrichtige in einem Mahnbrief an die Stadt Colmar aus dem Jahr 1487, *die jüdischeit inn den stetten der landvogty gesessen* habe sich, nachdem sie *durch zufellige vffrüre vßgetriben*, bislang in *dörrfern des richs beholffen*; AM OBERNAI, BB 9 (1487 V 19).

<sup>321</sup> Ein Verbot für die Juden, auf dem Lande zu siedeln, ist unseres Wissen ansonsten nur aus Frankreich bekannt, wo König Philipp III. im Jahre 1276 eine entsprechende Ordonnance erließ; LexMA IV, 1989, Sp. 794.

<sup>322</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/74 Nr. 239.

Von solch einer umfassenden, insbesondere die Reichsdörfer betreffenden Ausweisungswelle findet sich in den sonstigen Dokumenten keine Spur. Sie ist also weder sicher zu belegen noch zu negieren. Vor allem scheint das angesprochene Mandat des Reichsoberhauptes nicht auf uns gekommen zu sein. Daß Jacob von Fleckenstein aber diese Vertreibungen erfunden haben sollte, ist schlechterdings undenkbar, da er mit Peter Völtsch eine Unterredung darüber führte<sup>323</sup>. Immerhin ist auch auffällig, daß für die Zeit des frühen 16. Jahrhunderts (bis 1518) keinerlei Belege jüdischer Niederlassung in einem der unterelsässischen Reichsdörfer existieren<sup>324</sup>!

Wie auch immer es sich mit diesen mysteriösen Vertreibungsaktionen - welche die Karte J notgedrungen ausklammern muß - genau verhielt: Von dauerhaftem Effekt waren sie nicht, wie zumindest für das Reichsdorf Dangolsheim festgestellt werden kann, in dem Anfang Februar 1519 Juden lebten<sup>325</sup>. Die Dangolsheimer Gemeinde hatte auch zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt von Kaiser Maximilian I. die Erlaubnis erhalten, einen eigenen Friedhof anzulegen<sup>326</sup>. Wirft man einen Blick auf Karte G, erhebt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieser neuen Nekropole - lag doch ganz in der Nähe der Begräbnisplatz zu Rosenweiler<sup>327</sup>. Stand dieser etwa zur fraglichen Zeit den Juden nicht mehr zur Verfügung oder scheiterte ein Erweiterungsvorhaben?

Für die vielen im Unterelsaß verstreuten Judenschaften - denen im übrigen wohl weiterhin ein Gottesacker in Hagenau zur Verfügung stand - wurde sogar in Ettendorf ein zusätzlicher Friedhof eingerichtet, der aus Sicht der zahlreichen in der Nähe lebenden Israeliten eine zentrale Lage aufwies und demzufolge wohl hauptsächlich diesen als letzte Ruhestätte diente<sup>328</sup>. Bis zu seiner Zerstörung im Jahre 1510 gab es

<sup>323</sup> Vgl. ebd.

<sup>324</sup> Die vom Landvogt angesprochene Beschränkung jüdischer Haushaltungen in den Reichsstädten beruht im übrigen nachweislich auf Tatsachen, wenngleich die Obergrenze in Colmar oder Obernheim bei zwei Hausgesessen lag, nicht bei einem; vgl. S. 221 u. 261.

<sup>325</sup> GJ III, 1, 1987, S. 220.

<sup>326</sup> Dies geht hervor aus einem Schreiben des Schtadlans der Judenschaft in der *Richs pflege der Landvogtei Hagenow*, Lazarus von Sauerburg, an den Landvogt Heinrich von Fleckenstein aus dem Jahre 1554. Anlaß der Supplik waren Versuche der Dangolsheimer Christen, den Juden an ihrem *begräbniss inwag und verhinderung* zu tun. Lazarus wies den Fleckensteiner zunächst darauf hin, daß die Juden im Reich vor *unverdachtlichenn Jarenn* durch Kaiser Maximilian I. *begnadet* worden seien, *das sie ire begräbniss an zweyenn endenn oder orten und namlichen zu Dankolsheim und Ettendorf haben mögen, wie dan noch sollicher begnadigung die Jüdischeit an jedem ort und fürnemlichen zu Dankolsheim, sin blatz grundes gekaufft, aldo nu viell iare dessen besitzlich harkomen*. Würde nun den Juden diese Bestattungsmöglichkeit genommen, verliere die Herrschaft, wie der Schtadlan zu bedenken gab, die Begräbnisgebühren in Höhe von einem Gulden pro Leiche. Außerdem machte Lazarus geltend, daß man, auch nachdem die Juden aus den Orten Sennheim, Orschweiler und Annweiler vertrieben worden waren, ihnen die Weiterbenutzung der dortigen Nekropolen gestattet habe; SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, Nr. 52, S. 412f.; vgl. dazu auch ebd., S. 278-280.

<sup>327</sup> Ein in Rosenweiler ansässiger Jude begegnet unserer Kenntnis nach erstmals in Gestalt des 1533 nachweisbaren Michel *Jud zu Rosnwyler*; AM OBERNAI, BB 10 (1533 I 21). Vgl. zum Friedhof und zur jüdischen Gemeinde von Rosenweiler auch GINSBURGER, Rosenwiller (1930), S. 24 u. 33.

<sup>328</sup> Isidore Loeb und Dagobert Fischer gingen - jeweils ohne den geringsten Anhaltspunkt - von einer Gründung des Ettendorfer Gottesackers im 15. respektive sogar um die Mitte des 14. Jahrhunderts aus; vgl. BLUMENKRANZ, Anciens cimetières (1987), S. 48, der an diesen unhaltbaren Datierungen keinerlei Kritik übte. Zur Ausdehnung (mehr als 18 ha) und Zentralitätsfunktion dieses Friedhofs

darüber hinaus im oberelsässischen Colmar noch den Zentralfriedhof für alle jüdischen Hintersassen des Reichs - und anderer Obrigkeiten - im Elsaß. In den Auseinandersetzungen um dessen im Zusammenhang mit der Colmarer Vertreibung von 1510/12 zur Disposition gestellte Nutzung<sup>329</sup> brachten die Vertreter der Hagenauer Landvogtei beim Reichsoberhaupt das Argument vor, ohne die Colmarer Nekropole hätten die elsässischen Reichsjuden im Umkreis von 16-18 Meilen kein Begräbnis mehr<sup>330</sup>. Nun gab es damals den obenerwähnten Friedhof zu Orschweiler noch nicht. Aufgrund jener Entfernungsangabe müßte man allerdings annehmen, daß es im frühen 16. Jahrhundert im Elsaß einzig und allein in Colmar eine israelitische Nekropole gab - bezeichnete doch eine Meile damals ein Längenmaß von ca. 10 km<sup>331</sup>.

Auszuschließen ist die Möglichkeit, daß die Begräbnisplätze zu Dangolsheim und Ettendorf erst nach 1510 - als Reaktion auf den Wegfall des Colmarer Friedhofs - angelegt wurden, durchaus nicht. Ob die Totenäcker in Rosenweiler und Sennheim den reichsangehörigen Juden zu jener Zeit verschlossen blieben oder aus irgendeinem anderen Grund nicht mehr genutzt werden konnten, muß einstweilen ebenfalls dahingestellt bleiben. Unsere Kenntnisse vom Begräbniswesen der Juden im mittelalterlichen Elsaß sind überhaupt höchst unbefriedigend, nicht nur was die Bestattungstopographie anbetrifft<sup>332</sup>. Neue Quellenfunde sind für die Zukunft nicht ganz auszuschließen, doch die auf diesem Gebiet so überragend wichtigen Sachüberreste scheinen in der Regel unwiederbringlich verloren, worüber verschiedene Theorien aufgestellt wurden<sup>333</sup>.

---

vgl. auch GUGGENBÜHL, Ingwiller, 1941, S. 125.

<sup>329</sup> Vgl. S. 230 u. 233.

<sup>330</sup> TSCHÉCH, Maximilian, 1971, S. 50.

<sup>331</sup> Vgl. RUDOLF VON SCHLETTSTADT, *Historiae*, 1974, S. 93, Anm. 164; PAULI, Schimpf und Ernst, 1866 (1518), Nr. 230, S. 154 (Geberschweiler liege eine Meile von Colmar entfernt) und MÜNSTER, *Cosmographie*, 1588, S. dcxxxviii u. dclxvi (Lautenbach und Murbach sowie Maursmünster und Zabern trennen jeweils eine halbe Meile Wegs).

<sup>332</sup> Laut WEYL, *Patrimoine*, 1988 (ohne Paginierung), waren die jährlichen Beisetzungen in der Nekropole Rosenweiler an den Fingern einer Hand abzählbar. Es existieren jedoch keine Quellen mehr, die über die tatsächliche Beerdigungsfrequenz Auskunft geben könnten. Die früheste diesbezügliche Statistik, die auf uns gekommen ist, betrifft den jüdischen Totenacker zu Dangolsheim und entstammt dem Jahre 1531: *Diß Jüden sint gestorben vnder der nugen herschafft vnseren gnedig. herren dem Pfaltzgraffen [...] Item ein Jud von Espach Item ein Jud von Dyrenbach [...] Item ein kindt Mendel Juden by vnß zu Danckelßheim Item Michal Jüdt by vns zu Danckelßheim Item aber ein kindt von Gunstet oder Espach Item Jacob Juden by vnß ist ein kindt gestorben*. Die Bestattungsgebühren betragen 1 lb 16 ß den.; ADBR STRASBOURG, C 93 Nr. 10. Wie man sieht, handelt es sich im Falle Dangolsheims in der Tat um eine sehr geringe Anzahl jährlicher Beerdigungen. Bemerkenswert ist die hohe Kindersterblichkeit - ein Phänomen, das KOHN, *Juifs*, 1988, S. 241, auch für Nord-Frankreich konstatiert hat.

<sup>333</sup> WEYL, *Patrimoine*, 1988, geht davon aus, daß beispielsweise der Friedhof zu Rosenweiler ursprünglich nicht einmal eingezäunt war und, wegen der Diebstahlgefahr, statt steinerner Grabstelen nur Holzbrettchen mit eingeritztem Namen des oder der Verstorbenen aufwies. Ferner stellte Weyl die Frage, ob sich die Juden im 15. und 16. Jahrhundert überhaupt Grabsteine hätten leisten können. Dem ist entgegenzuhalten, daß sich durchaus noch mittelalterliche Epitaphe im Erdreich der Nekropole befinden könnten (was ohne Beeinträchtigung der Totenruhe nicht zu überprüfen ist); BLUMENKRANZ, *Anciens cimetières* (1987), S. 48.

Abschließend ist noch auf die Siedlungsverhältnisse im Oberelsaß näher einzugehen. Hier konzentrieren sich die Judenorte in den Landstrichen westlich von Colmar und westlich von Ensisheim, während im unteren Elsaß die jüdischen Niederlassungen viel verstreuter liegen. Was die dortige Ansammlung von Dörfern mit jüdischen Bewohnern anbetrifft, so stehen diesem Befund in Oberelsaß nur vier Beispiele - Bollweiler<sup>334</sup>, Winzenheim, Wettolsheim und Isenheim - gegenüber. Im letztgenannten Ort ist im übrigen erst sehr spät, 1518, ein Jude (Chajim) bezeugt<sup>335</sup>.

Daß die Juden im Untersuchungszeitraum G mancherorts nur kurzfristig ansässig waren und teils vertrieben wurden, kam bereits zur Sprache; desgleichen ihre Ausweisung aus Heiligkreuz. Äußerst unwahrscheinlich ist, daß zwischen 1477 und 1520 tatsächlich noch einmal Juden in Kaysersberg Aufnahme fanden<sup>336</sup>. Im November 1489 wurde die Vertreibung der Bergheimer Juden erwogen<sup>337</sup>, aber dann doch nicht durchgeführt. Nachweise jüdischer Präsenz im Sundgau fehlen gänzlich. In Sennheim wohnten im ausgehenden Mittelalter, wenn überhaupt, nur noch ganz wenige Israeliten. Zwar begegnet in den 1490er Jahren noch ein Sennheimer Jude; dieser war in jener Zeit allerdings in Winzenheim ansässig<sup>338</sup>. So blieben alles in allem im südlichen Elsaß nur wenige Refugien für die Juden übrig.

Auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1510 wurde unter anderem beschlossen, die Juden müßten einen Beitrag zur Venedighilfe leisten. Kaiser Maximilian verlangte daraufhin von den Juden der Hagenauer Reichslandvogtei 200 und von denen der Ensisheimer Landvogtei immerhin noch 150 Gulden<sup>339</sup>. Dieses Zahlenverhältnis erstaunt angesichts der wenigen jüdischen Untertanen der Habsburger im Oberelsaß. Allein, mit der Landvogtei Ensisheim dürften hier die links- und rechtsrheinischen Vorlande gemeint gewesen sein. Im anderen Falle hätte unseren Erkenntnissen zufolge die Ensisheimer Juden und eventuell einige Glaubensgenossen in Sennheim und Isenheim allein für diese Summe geradestehen müssen! Eine größere Gemeinde, die wohl auch mit einer Synagoge ausgestattet war, könnte es

<sup>334</sup> Mehrere Bollweiler Juden wurden im Jahre 1504 der Beteiligung am Waldkircher »Ritualmord« beschuldigt, vgl. S. 433. PO-CHIA HSIA, *Myth*, 1988, S. 96, las in den entsprechenden Quellen irrtümlich »Boldwiler« und identifizierte den Ort ebd., Anm. 38, mit Bollschweil oder Badweiler im Breisgau, was in Bollweiler zu korrigieren ist. Es liegen darüber hinaus noch einige andere Belege Bollweiler Juden im Zeitraum G vor, zum Beispiel für den Juden Simon zum Jahre 1492 (ADBR STRASBOURG, G 1657 Nr. 2) und einen oder mehrere ungenannte Glaubensgenossen (vgl. AM MULHOUSE, VIII O 2, Nr. 24, u. AM COLMAR, FF 345/1, S. 79-80). Dies bestätigt zumindest andeutungsweise, daß es in Bollweiler, bedingt durch die dortige Jeschiwa, im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert eine der größeren elsässischen Judengemeinden gegeben haben dürfte.

<sup>335</sup> GJ III,1, 1987, S. 585.

<sup>336</sup> Vgl. S. 304.

<sup>337</sup> Die Forderung nach Entfernung der Juden aus Bergheim war wohl zwischen der Gemeinde und dem Rat damals umstritten und dürfte von ersterer ausgegangen sein; RUB V, 1898, Nr. 986, S. 403. Diese wichtige Einzelheit ist nicht erwähnt in GJ III,1, 1987, S. 100. In diesem Artikel ist übrigens von einer »Landvogtei Rappoltstein« die Rede, mit welchem Begriff wir nichts anzufangen wissen.

<sup>338</sup> Vgl. AM COLMAR, FF 345/1, S. 56-58. Als im Jahre 1552 im Sennheimer Stadtbuch ein Judeneid notiert wurde (BIRLINGER, Stadtbuch [1884], S. 137), dürften schon lange Zeit keine Juden mehr in der Stadt gelebt haben.

<sup>339</sup> STRAUS (Hg.), *Urkunden und Aktenstücke*, 1960, Nr. 776, S. 272f., Anm. 1.

ansonsten noch in Wattweiler gegeben haben<sup>340</sup>. Diese Stadt unterstand allerdings der Reichsabtei Murbach<sup>341</sup>.

Im südlichen Elsaß war es den Israeliten anscheinend nicht in dem Maße wie im Norden möglich, auf den Dörfern eine neue Existenz zu gründen. Es könnte daher sein, daß sie, wenn die Städte ihnen den weiteren Aufenthalt kündigten, ebenfalls teilweise ins Unterelsaß aufs Land auswichen. Sie mögen es vorgezogen haben, den krisengeschüttelten Süden zu verlassen, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kaum zur Ruhe kam<sup>342</sup>.

---

<sup>340</sup> Vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 942.

<sup>341</sup> Das Ende der Gemeinde kam, als der Fürstabt von Murbach im Jahre 1521 ein kaiserliches Privileg *de non tolerandis Judeis* für sein Herrschaftsgebiet erwirkte; GJ III,2, CA XII 91, S. 942.

<sup>342</sup> Vgl. dazu BISCHOFF, Gouvernés, 1982, S. 53-59, 78-81 u. 102f.

### III. Strukturen jüdischer Migration

#### III.1 Begriffliche Vorklärung

Vielen Gruppen der mittelalterlichen Gesellschaft eignete nur eine geringe *stabilitas loci* (um es mit einem Terminus aus der monastischen Sphäre auszudrücken). Nicht zuletzt trifft dies auf die Juden zu. Uns soll es jedoch im folgenden weniger um das »Unterwegssein« der Juden an sich als um die vorherrschenden Tendenzen bei ihren Wohnortswechseln gehen - als Beitrag zur in der Geschichtswissenschaft in letzter Zeit an Stellenwert gewinnenden Migrations-Forschung<sup>1</sup>.

Der Bedeutungsgehalt des sich hierzulande immer mehr einbürgernden Begriffs »Migration« entspricht dem, was die deutschsprachige Sozialwissenschaft unter »Wanderungen« versteht. Letztere definiert das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft in seiner neuesten Ausgabe als »dauerhafte räumliche Bewegungen von Personen oder Personengruppen. Die Abgrenzung der W[anderung]en gegenüber anderen Formen der räumlichen Mobilität, wie etwa Reisen oder Pendeln, erfolgt durch das Kriterium der Dauerhaftigkeit«<sup>2</sup>. Diese Begriffsklärung deckt sich mit unserem nachfolgend zur Anwendung gebrachten Verständnis von Migration.

Wenn dafür plädiert wird, die Definition um folgende Präzisierung des Migrationsmotivs zu erweitern: »ökonomische, soziale oder religiöse Statusverbesserung oder Statussicherung«<sup>3</sup>, so ist damit nicht nur wenig gewonnen, sondern dann müßten im Gegenteil ohne überzeugende Begründung alle eventuell aus persönlich-emotionalen, verwandtschaftsbedingten, gesundheitlichen oder sonstigen Gründen vorgenommenen Ortswechsel aus der Betrachtung herausfallen. Grundsätzlich zu engbegrenzt erscheint daher auch die von Reininghaus vorgebrachte, bei einer Untersuchung über Gesellenwanderungen freilich akzeptable Auffassung von Migration als »Summe der individuellen Ortsveränderungen [...] zum Zwecke des Arbeitsplatzwechsels [...] als Sonderfall der Mobilität«<sup>4</sup>.

In Anlehnung an Knut Schulz hat Friedhelm Burgard jüngst für einen möglichst umfassenden Migrationsbegriff plädiert: Er versteht darunter »horizontale Mobilität, die das 'Unterwegssein' der Juden aus verschiedenen Motiven ebenso einschließt wie die Bewegung im Raum mit der Zielrichtung einer nur temporären Niederlassung oder einer dauernden Ortsveränderung«<sup>5</sup>. Burgard hat zur exemplarischen

<sup>1</sup> Vgl. zum Beispiel MORAW (Hg.), *Unterwegssein*, 1985, JARITZ/MÜLLER (Hg.), *Migration*, 1988, BURGARD, *Migration* (1992). Zur Migration als Forschungsproblem vgl. auch MÜLLER, *Migration* (1989). Einen nützlichen bibliographischen Überblick zum Thema bieten MATSCHINEGG/MÜLLER, *Migration - Wanderung - Mobilität*, 1990.

<sup>2</sup> STAATSLEXIKON <sup>7</sup>V, 1989, Sp. 875. Zur Erklärung einer nur scheinbar freiwilligen, vielmehr durch staatliche Maßnahmen erzwungenen Auswanderung einer Großgruppe wird dort übrigens als Beispiel auf »vielfältige Formen wirtschaftlicher Diskriminierung der Juden im Mittelalter« verwiesen; a.a.O. Sp. 877.

<sup>3</sup> ELKAR, *Migration und Mobilität* (1988), S. 380.

<sup>4</sup> REININGHAUS, *Migration* (1981), S. 3.

<sup>5</sup> BURGARD, *Migration* (1992), S. 42.

Illustration seines Ansatzes auf dem 1988 in Bamberg abgehaltenen Historikertag unter anderem das »Migrationsprofil« einer bedeutenden Judenfamilie aus dem Kurtrier des 14. Jahrhunderts vorgestellt. Er konnte zeigen, wie sich bei günstiger Quellenlage unter Anwendung der prosopographischen Methode durch die Beachtung von Faktoren wie Immobilienbesitz, familiäre Bindungen, Konsortienbildungen, Kundenkreise, Schutz- und Geleitbriefe oder religiös-kulturelle Verbindungen die bevorzugten Wanderungsziele mancher Juden mit verhältnismäßig hoher »Trefferquote« vorherbestimmen lassen. In diesem Kontext hat Burgard auch die Bezeichnung »Migrationspotential« eingeführt<sup>6</sup>. Demzufolge empfiehlt sich in jedem Fall die Einbeziehung der kurzfristigen Ortsveränderungen der Juden, also ihrer Reiseaktivitäten, in die Untersuchung bestimmter Migrationsbefunde. Trotzdem läßt sich daraus unseres Erachtens die Konsequenz, den traditionellen Migrationsbegriff neu zu fassen, nicht zwingend ableiten. Eine terminologische Scheidung von (»horizontaler«) »Mobilität« und »Migration« ist zwar schwierig<sup>7</sup>, aber dennoch sinnvoll; sie muß keinesfalls aufgegeben werden, da sonst gleichsam jeder Wandertag als Migrationsphänomen zu gelten hätte. Bei unserer Analyse der jüdischen Wanderungsbewegungen nun soll es hauptsächlich darum gehen zu klären, woher die Juden kamen, die im mittelalterlichen Elsaß lebten, sowie im Rahmen des Möglichen zu untersuchen, wann, aus welchen Gründen und mit welchem Ziel sie und ihre Nachkommen des weiteren Ortswechsel vornahmen.

### III.2 Migrationsbewegungen über die deutsch-französische Sprachgrenze hinweg

#### III.2.1 Auswirkungen der in Frankreich durchgeführten Vertreibungen auf die jüdische Besiedlung des Elsaß

Philipp II. von Frankreich befahl im April 1182, zwei Jahre nach seiner Krönung, die Verbannung der Juden aus dem ihm unmittelbar unterstehenden Herrschaftsgebiet ab dem Fest Johannes des Täufers<sup>8</sup>. In welche Territorien die Exulanten damals auswichen, kann aufgrund mangelnder Überlieferung nur mehr sehr bedingt nachvollzogen werden. Entsprechend handelte es sich um eine reine Vermutung, als Theodor Nordmann die Entstehung der ersten Judengemeinde Basels auf die 1182 einsetzende Emigrationswelle zurückführte<sup>9</sup>. Insofern die französischen Flüchtlinge erst 1198 die Erlaubnis zur Rückkehr erhielten - von der

<sup>6</sup> Ebd. S. 48; vgl. ebd. S. 56, Karte 1.

<sup>7</sup> »In its most general sense 'migration' is ordinarily defined as the relatively permanent movement of persons over a significant distance. But this definition, or any paraphrase of it, merely begins to delimit the subject, for the exact meaning of the most important terms ('permanent', 'significant') is still to be specified«; SILLS (Hg.): International Encyclopedia X, 1968, S. 286. Über eine solche *specification* sollte man sich jedoch verständigen können.

<sup>8</sup> CHAZAN, Medieval Jewry, 1973, S. 65.

<sup>9</sup> NORDMANN, Judenwohnungen (1929), S. 177.

aber nur verhaltener Gebrauch gemacht wurde<sup>10</sup> -, ist davon auszugehen, daß sich bis dahin zahlreiche romanische Juden vornehmlich in der französischen Krondomäne benachbarten Gebieten auf Dauer etabliert hatten: in der Provence vor allem sowie in der Freigrafschaft Burgund, der Dauphiné, dem Languedoc und vielleicht auch im Elsaß<sup>11</sup>. Sollte letzteres zutreffen, so werden sich diese Israeliten wohl - wenigstens vorläufig - dem Straßburger Kahal angeschlossen haben, ehe es im Elsaß zu neuen Gemeindegründungen kam. Da jedoch der jüdische Bevölkerungsanteil dort noch im frühen 13. Jahrhundert von recht bescheidenem Ausmaß war<sup>12</sup>, blieb wohl nur ein kleines Kontingent der Vertriebenen von 1182 in dem Land zwischen Vogesen und Oberrhein.

Unter den 1270 in der nordelsässischen Abteistadt Weißenburg einem Justizmord zum Opfer gefallenen Juden befand sich ein junger Franzose namens Ruben<sup>13</sup> - das früheste aus dem Elsaß vorliegende individuelle Beispiel eines Übersiedlers aus »Zarfat«. Nicht wenige von Rubens Glaubensgenossen suchten in anderen Gegenden des *regnum Teutonicum* eine neue Heimat, wo ihre Umwelt sie noch geraume Zeit »Franzose«, »Walich« oder »Gallicus« hieß<sup>14</sup>, wodurch sie sich in den Quellen also gelegentlich als Einwanderer aus der Romania zu erkennen geben.

Ebensowenig, wie sich Juden aus den Gebieten der Langue d'Oil bei einer Übersiedlung in die Germania nur im Südwesten des Reichs niederließen, handelte es sich bei ihnen stets um Heimatvertriebene<sup>15</sup>. Dagegen kam dieses Migrationsmotiv voll zum Tragen, als der französische König Philipp der Schöne im Jahre 1306 die antijüdischen Aktionen seiner Vorgänger Philipp II. und Ludwig IX. noch in den Schatten stellte, indem er einer - allerdings überhöht erscheinenden - Schätzung zufolge etwa 100.000 Israeliten den weiteren Verbleib im Royaume verbot<sup>16</sup>.

<sup>10</sup> LexMA IV, 1989, Sp. 794.

<sup>11</sup> So die Einschätzung von Blumenkranz ebd.

<sup>12</sup> Vgl. S. 29ff.

<sup>13</sup> MARTYROLOGIUM, 1898, S. 150.

<sup>14</sup> Vgl. etwa ZIWES, Studien, 1992, S. 301, GJ II.2, 1968, S. 924, Anm. 4, MARTYROLOGIUM, 1898, S. 424, u. BLUMENKRANZ, Chemins (1962), S. 20. Zur Verwendung der Bezeichnung »Wal(i)ch« im Elsaß vgl. STOLZ, Welsch und Deutsch (1939), sowie DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 109, Anm. 91 (darüber, daß laut Rabbi Jacob Weil der Ulmer Bürgermeister um 1440 den Juden Simlin »Walch« - im Sinne von Italiener - nannte, während Weil selbst von Simlin als einem »Franzosen« sprach); s. ferner WEISGERBER, Walhisk (1948). Seit dem 17./18. Jahrhundert lebten übrigens im Elsaß außerordentlich viele Juden, die den bekannten Familiennamen Bloch trugen, was Moses Ginsburger wiederholt damit erklärt hat, daß im späten Mittelalter zahlreiche »welsche«, romanische Juden aus dem Elsaß nach Osteuropa ausgewandert seien, um sich insbesondere unter dem judenfreundlichen König Kasimir III. dem Großen (Regierungszeit 1333-1370) in Polen anzusiedeln, wo man sie »Wolch« bzw. »Wloch« genannt habe. Nach den furchtbaren Verfolgungen im 17. Jahrhundert seien dann viele ins Elsaß zurückgekehrt, und dort sei ihr Nachname in »Bloch« verändert worden; GINSBURGER, Namen (1904), Nr. 3, S. 2; DERS., Namen (1924), S. 239. Jeglichen Beweis für eine Migration elsässischer Juden nach Polen im 14. Jahrhundert blieb Ginsburger indessen schuldig.

<sup>15</sup> Beispielsweise kehrten nach Ansicht von LOTTER, Hostienfrevelvorwurf (1988), S. 536, viele Juden Frankreich bereits als Reaktion auf die folgenschwere Pariser Hostienfrevelbeschuldigung von 1290 den Rücken.

<sup>16</sup> BLUMENKRANZ, Chemins (1962), S. 18.

Bernhard Blumenkranz hat sich in einem 1962 publizierten Artikel - den er wegen seiner grenzüberschreitenden Thematik mit Recht als forschungsinnovativ einstufte<sup>17</sup> - mit den »chemins d'exil« dieser Juden näher beschäftigt. Für deren Entscheidung, wohin sie sich wenden sollten, waren nach Ansicht von Blumenkranz drei Kriterien maßgebend: 1. Welche Städte oder Territorialherren ihnen Ansiedlungsprivilegien gewähren würden. 2. Welche ökonomischen Bedingungen sich ihnen dort darböten. 3. Welche schon existierenden Judengemeinden überhaupt in der Lage sein würden, Flüchtlinge zu integrieren. Nach Abwägung dieser Punkte hätten sich dann manche Juden für Lothringen (insbesondere die Bischofsstadt Metz), andere für den Hennegau<sup>18</sup>, wieder andere fürs Elsaß entschieden. Die Masse der Entwurzelten habe freilich in anderen Städten des Reichs<sup>19</sup>, in der Freigrafschaft Burgund und vor allem in der Dauphiné, der Provence sowie in Spanien (Aragonien) Asyl gefunden<sup>20</sup>.

Blumenkranz machte seine Analyse an unterschiedlichen Indikatoren wie Herkunftsbezeichnungen, der Überlieferung von Aufnahmeprivilegien und quantitativen Siedlungsbefunden fest. Hinsichtlich des Elsaß verwies er auf den gut belegten Reichtum an Gemeinden im Jahre 1338 (zur Zeit der Armleder-Verfolgung), deren Spuren nur selten ins 13. Jahrhundert zurückreichten. Sei dies doch einmal der Fall, wie etwa in Mülhausen oder in Straßburg, erfahre man dort andererseits nach 1306 plötzlich von der Existenz einer Synagoge oder dem speziellen Amt eines »Juden-schultheißen«, was auf eine Zunahme der Gemeindegröße schließen lasse<sup>21</sup>.

Aus heutiger Sicht kann man die dargelegte Rekonstruktion der hauptsächlichen Migrationsrichtungen immer noch weitgehend akzeptieren. Lediglich in bezug auf Lothringen und Metz ist Blumenkranz dahingehend zu korrigieren, daß die Juden zuvörderst in den von der Vertreibung nicht betroffenen Teil der Grafschaft Bar mit dem Zentrum Saint-Mihiel zogen<sup>22</sup>. Der Einwanderungsschub ins Barrois »non-mouvant« (die Grafschaftsgebiete östlich der Maas) ist prosopographisch verhältnismäßig gut faßbar<sup>23</sup>, während in der Stadt Metz, im Gegensatz zum Territorium des Bischofs, während des Spätmittelalters offenbar kein Jude mehr gewohnt hat<sup>24</sup>.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., S. 19.

<sup>18</sup> Vgl. zu dem relativ klaren Befund plötzlicher jüdischer Besiedlung in dieser Reichsgraft nach 1306 MEYER, Essay (1907).

<sup>19</sup> Von BRÜLL, Synoden (1887), S. 61 mit Anm. 2, wurde seinerzeit sogar die Behauptung aufgestellt, eine 1307 in Mainz tagende Rabbinersynode habe beschlossen, die deutschen Juden sollten dem König 30.000 Mark spenden, damit die Vertreibungsoffer im Reich eine Zuflucht fänden. Diese Ansicht, die noch FINKELSTEIN, Self-Government, 1924, S. 72, übernahm, beruhte aber auf einem klaren Fehlschluß; vgl. RÖSEL, Reichssteuern (1910), S. 213, Anm. 1, u. ZIMMER, Jewish Synods, 1978, S. 16 mit Anm. 3.

<sup>20</sup> BLUMENKRANZ, Chemins (1962), S. 19-23.

<sup>21</sup> Ebd., S. 20.

<sup>22</sup> FRAY, Communautés juives (1992), S. 101.

<sup>23</sup> Graf Eduard I. von Bar veranlaßte freilich schon 1323 die Vertreibung aller Juden seines Herrschaftsbereichs und zog deren Besitztümer ein; FRAY, Communautés juives (1992), S. 101. Wohin sich die Ausgewiesenen wandten, ist nicht genau bekannt; einige zumindest fanden jedoch Aufnahme im benachbarten Herzogtum Lothringen; FRAY, a.a.O.

<sup>24</sup> Ebd. S. 98. Die Behauptung von BLUMENKRANZ, Chemins (1962), S. 20, »1269« - gemeint ist,

Ferner scheinen Blumenkranz und vor allem Kohn<sup>25</sup> das Ausmaß, in dem das Elsaß immer wieder Vertreibungsoffer aufnahm, zu unterschätzen. Zur Überprüfung dessen können wir uns nicht allein auf die problematische Erstüberlieferung von Gemeinden, Synagogen oder speziellen Judenrichtern und dergleichen verlassen; vielmehr ist hier das inzwischen angehäufte Namenmaterial stärker heranzuziehen, als es Blumenkranz oder auch Kohn im Hinblick auf das Elsaß möglich war. Zwar hat Friedhelm Burgards Migrations-Studie hier auch für unseren Untersuchungsraum bereits Wesentliches aufgezeigt<sup>26</sup>, wir wollen aber die Quellen noch etwas tiefer ausloten.

Unter den elsässischen Städten, die alle von Blumenkranz genannten Voraussetzungen zur Aufnahme eines Teils der ausgewiesenen romanischen Juden erfüllten, nahm Straßburg unzweifelhaft die erste Stelle ein, vor allem hinsichtlich der dort gebotenen ökonomischen Perspektiven für jüdische Geldhändler und -wechsler. In den 1320er und 1330er Jahren nahm die vielköpfige Familie des Bankiers David des Älteren eine führende Stellung auf dem Straßburger Kapitalmarkt ein<sup>27</sup>. Da der 1320 erstmals in der Cathedralstadt nachweisbare David senior den Beinamen »Walch« trug<sup>28</sup>, kann er als mutmaßliches Opfer der Vertreibung von 1306 gelten. Insofern er in seiner Straßburger Zeit schon recht betagt war, mögen auch seine zahlreichen Kinder zumindest teilweise noch jenseits der Sprachgrenze aufgewachsen sein. Allein in Gestalt dieser einen Familie war schon ein nennenswerter romanischer Bevölkerungsanteil innerhalb der Straßburger Judenschaft vorhanden.

Der Sohn des *Dauid de Estraborc*, der sich im Jahre 1343 in die »Bürgerschaft der hohen, lieben, mächtigen Frau, der Gräfin von Katzenelnbogen Johanna von Montbéliard« aufnehmen ließ<sup>29</sup>, könnte ein Sohn von David Walch gewesen sein<sup>30</sup>. Verständigungsprobleme dürfte er dort nicht gehabt haben, wie sich ja auch Nachkommen der übergesiedelten Israeliten französischer Zunge beispielsweise in Budapest selbst noch im Jahre 1433 ihrer angestammten Sprache bedient haben sollen<sup>31</sup>.

---

wie sich aus dem Kontext ergibt, 1321! - seien in Metz zur selben Zeit Aussätzige und Juden lebendig verbrannt worden, bei denen es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Opfer der Vertreibung von 1306 gehandelt habe, entbehrt unseres Wissens jeder Grundlage.

<sup>25</sup> KOHN, Juifs, 1988, S. 5, weiß zwar von jüdischen Auswanderern ins Barrois, erwähnt aber mit keinem Wort das Fluchtziel Elsaß.

<sup>26</sup> Vgl. BURGARD, Migration (1992), S. 51f. mit Anm. 47.

<sup>27</sup> Vgl. S. 467.

<sup>28</sup> GRAYZEL, Jews (1950/51), Nr. 8, S. 45.

<sup>29</sup> TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv I Nr. 8122. In Montbéliard lebte im Jahre 1344 ferner der Jude Salemin, ein Sohn des (Colmarer) Juden Joseph von Kayzersberg (*Salemin Juef demorant a Montbliart fil Josef de Quedesperc Juef*); TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv I Nr. 8125.

<sup>30</sup> David Walch hätte demzufolge außer den in UBS V, 1896, Nr. 33, S. 45, genannten sechs Söhnen noch einen weiteren gehabt. Der Vater des Übersiedlers könnte indes auch der Straßburger Jude David, Sohn *Viuands*, gewesen sein, der im Jahre 1344 nachweisbar ist; vgl. HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 323.

<sup>31</sup> BLUMENKRANZ, Chemins (1962), S. 21. Zur Umgangssprache der aus Frankreich nach Deutschland eingewanderten Juden vgl. GÜDEMANN, Erziehungswesen I, <sup>2</sup>1888, S. 273 u. 280. In den 1330er Jahren lebte im Elsaß offenkundig ein Jude, der gute französische und deutsche Sprachkenntnisse besaß und an einer in Straßburg entstandenen Parzival-Übersetzung beteiligt war: Er hieß Samson

In den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts lebte in Straßburg außerdem ein Jude namens *Morel filius quondam Vinantz de Kurbelle*<sup>32</sup>, dessen Herkunftsbezeichnung sicherlich für Corbeil im Département Seine-et-Oise steht<sup>33</sup>. Die Geschichte der dortigen mittelalterlichen Gemeinde endete nach heutigem Kenntnisstand im Jahre 1321<sup>34</sup>. Sollte der 1334 schon verstorbene Vater des Straßburger Juden Morel tatsächlich einstmals seinen Wohnsitz von Corbeil nach Straßburg verlegt haben, muß dies also durchaus keine Folge der Vertreibung von 1306 gewesen sein. Überhaupt darf nicht übersehen werden, daß sich zahlreiche französische Juden auch in den 1320er Jahren gezwungen sahen, die dem König unmittelbar unterstehenden Ländereien zu verlassen, wovon die Forschung jedoch noch kein klares Bild gewinnen konnte.

Nach einer kurzen Episode von Wiederezulassung und neuerlicher Ausweisung der Juden durch Philipp den Schönen im Jahre 1311<sup>35</sup> war ihnen von dessen Nachfolger Ludwig dem Zänker 1315 abermals die Rückkehr ins Royaume erlaubt worden. Schon 1322 - in diesem Jahr folgte Karl der Schöne Philipp dem Langen im Herrscheramt nach - soll - wie die Forschung seit Loeb zumeist annahm<sup>36</sup> - die Duldbereitschaft des Königs von Frankreich abermals ein Ende gefunden haben<sup>37</sup>. Zu differierenden Ergebnissen kommt eine der jüngsten Studien Elizabeth Browns. Zwar konnte auch sie nach 1322 keinen einzigen Juden mehr individuell nachweisen, andererseits fand sie Indizien dafür, daß auch 1326 noch Juden in Frankreich lebten, bei denen die ihnen 1321 im Zusammenhang mit den damaligen Verfolgungen auferlegte enorme Geldbuße kassiert worden sei. Spätestens 1327

---

Pine und stammte möglicherweise aus Lépine in Frankreich (so die Vermutung der GJ II,2, 1968, S. 803, Anm. 2). In dem im Auftrage eines der Herren von Rappoltstein verfaßten Parzival-Buch kommen folgende Verse vor: *ein jude ist Sampson Pine genant/der het sine zit ouch wol bewant/an dirre oventure/er tet unz die stüre/waz wir zuo rimen hant bereit/do het er unz daz tüsch ge-seit/von den oventuren allen gar*; PARZIFAL, 1888, S. 854. Vgl. dazu ebd., S. XX u. XXXI, LÉVY, Histoire linguistique I, 1929, S. 186f., u. SCHIROK, Parzifalrezeption, 1982, S. 37. Man hat die Vermutung geäußert, Samson Pine sei ein Schüler Me'irs von Rothenburg gewesen; JÜDISCHES LEXIKON II, 1928, Art. 'Elsaß', S. 376.

<sup>32</sup> UBS V, 1896, Nr. 33, S. 45.

<sup>33</sup> GJ II,2, 1968, S. 803, Anm. 2.

<sup>34</sup> EJ V, 1971, Sp. 960.

<sup>35</sup> BROWN, Philip V (1991), S. 298.

<sup>36</sup> Vgl. ebd. S. 295. GINZBURG, Hexensabbat, 1990, S. 64, Anm. 52, behauptete allerdings, 1321 gelte traditionell als das Vertreibungsjahr.

<sup>37</sup> Ein ganz anderes Datum hat der Elsässer Twinger von Königshofen überliefert: *Do men zalte 1317 jor, do det der künig von Frangrich vohen alle Juden in sime künigreiche und nam in alles ir gut, und gap ieglichem Juden einen alten grossen wider und hies sü us sime lande scheiden*; TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 759. Ein Grund für diese überraschende Zeitangabe ist nicht ersichtlich. Nach einer Chronik aus dem 15. Jahrhundert soll es 1318 zu einer Vertreibung der Juden aus Rouen gekommen sein (BROWN, Philip V [1991], S. 323, Anm. 92), was Twingers Datum recht nahe kommt. Es steht jedoch außer Frage, daß der Straßburger Chronist die Vertreibung von 1306 im Sinne hatte, denn mit dieser verband sich auch noch für andere Geschichtsschreiber die - in ihrem Wahrheitsgehalt zweifelhafte - Vorstellung, der französische König habe den ausgewiesenen Israeliten nur jeweils einen alten Turnosen bzw. Turnosgroschen gelassen; vgl. dazu ZIWES, Studien, 1992, S. 309f.

hätten dann indes alle Israeliten infolge des Ablaufens ihrer Schutzgarantien dem Land den Rücken kehren müssen<sup>38</sup>. Unzweifelhaft ist, daß von der Auflösung der französischen Judengemeinden in den 1320er Jahren weitaus weniger Menschen betroffen waren als 1306<sup>39</sup>. Berücksichtigt werden muß allerdings auch noch eine größere Zahl jüdischer Auswanderer aus der Franche-Comté, die sich 1321 - vermutlich aufgrund einer Vertreibungsverfügung - sämtlich gezwungen sahen, diese *terre d'Empire* zumindest vorläufig zu verlassen<sup>40</sup>.

So unbezweifelbar nun der ersten Straßburger Judengemeinde - vermutlich aufgrund mehrerer, verschieden starker Einwanderungsschübe - eine größere Zahl romanischer Familien angehörte: es stellt sich die Frage nach der praktischen Relevanz dieser Tatsache für das Verhältnis zwischen der Stadt und ihrer Judenschaft. War etwa der Magistrat nur widerstrebend bereit, jüdische Emigranten aus der Francia aufzunehmen, oder war ihm gerade daran gelegen, den vielfach als gesuchte Finanzexperten und Währungsspezialisten anzusehenden Vertreibungsopfern eine neue Heimstätte zu bieten?

Dies zu klären, ermangeln wir der Quellen. Indessen läßt sich denken, daß zwischen den Aufnahmewilligen und der christlichen Obrigkeit Verhandlungen über die Niederlassungskonditionen stattfanden, um für die Differenzen zwischen dem bis dahin in der freien Reichsstadt Straßburg üblichen Judenrecht und den Ansiedlungsregelungen, die für die Israeliten in ihrer Zeit als Untertanen des Königs von Frankreich oder anderer Territorialherren gegolten hatten, einen Ausgleich zu finden. Zwar gibt es sonst keine Hinweise darauf, daß die Straßburger Judengemeinde - mittelalterlichen Universitäten ähnlich - eine innere Scheidung nach »Nationen« aufwies. Dennoch spielte die damit angesprochene Herkunftsfrage<sup>41</sup> eine wichtige Rolle, als das Stadtre Regiment im Jahre 1338 16 Jüdinnen und Juden - teils mit, teils ohne Familie - einen neuen Schutzbrief ausstellte, in dem es eingangs ausdrücklich

<sup>38</sup> BROWN, Philip V (1991), S. 319f. Ebd. geht Brown indes davon aus, daß König Philipp V. im Jahre 1321 sehr wohl einen Vertreibungsbefehl erließ und daß in der Folge insbesondere die armen Juden zuhauf auswanderten - allein, der neue Herrscher Karl IV. habe den übrigen Juden gestattet, noch ein paar Jahre im Lande zu bleiben. Der Aufsatz von Brown beruht auf gründlichem Quellenstudium und gelangt zu plausiblen Schlußfolgerungen. Als völlig gesichert dürfen Browns Thesen jedoch ohne unterstützende Beweise vorerst noch nicht gelten. Insbesondere vermißt man bei ihr eine Auseinandersetzung mit Blumenkranz, der schon seit langem von einer Vertreibung der Juden aus dem französischen Königreich in den Jahren 1323/24 - also nicht etwa 1321 oder 1322 - ausging (vgl. zuletzt LexMA IV, 1989, S. 794), sowie mit GINZBURG, Hexensabbat, 1990, S. 55, der mit Bezug auf BLUMENKRANZ, A propos (1969/70), S. 38 (Blumenkranz zitierte dort einen Eintrag aus dem Journal du Trésor vom 27. August 1323, wonach die Juden »dernièrement« aus dem Königreich Frankreich vertrieben worden seien), und eine wenig beweiskräftige Quelle eine Vertreibung durch Karl IV. von Frankreich zwischen Frühjahr und 27. August 1323 als gesichert annahm.

<sup>39</sup> LexMA IV, 1989, S. 794.

<sup>40</sup> So das Ergebnis der Forschungen von HOLTMANN, Studien, 1992, S. 63 u. 66.

<sup>41</sup> Die Herkunft der Juden war aus deren Sicht beispielsweise auch im spätmittelalterlichen Rom von großer Bedeutung, insofern sie über die Zugehörigkeit zur *universitas et communitas hebreorum forensium et tramontanorum* oder zur Gemeinschaft *hebreorum romanorum et talianorum* entschied, die zusammen einen Gemeindeverband bildeten mit entsprechenden institutionellen Bindungen; ESPOSITO, Ebrei a Roma (1983), S. 820f.

hieß, er gelte für *die Tütschen [Juden]... die in unserre stat zu Strazburg geseszen sint*<sup>42</sup>.

Die »Deutschen« wurden damals aus dem gemeindlichen Steuerverband herausgelöst, um fortan bei individuell festgeschriebener Gewerfleistung eine zeitlich befristete (aber verlängerbare) Schutzgarantie der Stadt zu erhalten. Von dieser wichtigen Veränderung, deren Ursache an späterer Stelle zu diskutieren sein wird<sup>43</sup>, waren also nur Juden aus der Germania betroffen. Falls es sich bei ihnen um sämtliche deutschen Gemeindemitglieder gehandelt haben sollte, müßten dieselben angesichts ihrer geringen Anzahl gleichsam als »doppelte« Minderheit innerhalb der Straßburger Gesellschaft angesehen werden.

Allein, zur Vorsicht bei unserer »Gruppentheorie« mahnt der Umstand, daß sich unter den 16 namentlich erwähnten »deutschen« Jüdinnen und Juden auch eine gewisse »Richentze, Bunomes Tochter«<sup>44</sup>, befand. - Neben den Herkunftsbezeichnungen geben auch die jüdischen Vornamen mitunter bereits Aufschluß über die Muttersprache des Namensträgers. Roger Kohn hat zwar mit Recht auf die im ganzen unbefriedigende Leistungsfähigkeit der Onomastik auf diesem Felde hingewiesen<sup>45</sup>; dennoch kann sie hier hilfreiche Dienste leisten. In Simon Serors Übersichtswerk über die Namen der Juden im mittelalterlichen Frankreich nun kommt »Richentze« oder eine ähnliche Form nicht vor<sup>46</sup>; es ist vielmehr ein deutscher Frauenname<sup>47</sup>. »Bunome« freilich läßt sich ohne weiteres als eine Variante entweder von »Bonhomme« oder »Bon nom«<sup>48</sup> erkennen, weshalb man bei Richentze von einem französischsprachigen Vater ausgehen und an der Berechtigung ihrer Zuordnung zu den deutschen Juden zweifeln müßte. Es könnte allerdings sein, daß Bunome eine deutsche Ehefrau hatte und die Tochter als deutsche Jüdin aufwuchs.

Betrachten wir das onomasiologisch auswertbare Quellenmaterial aus der Zeit vor 1350 näher, so fallen weitere Juden mit typisch französischen Namen auf. Zur ersten Straßburger Gemeinde gehörten beispielsweise auch Elyad dictus Vögellin, Vinelin, der Sohn Jacobs von Molsheim, Bonafant von Rheinau<sup>49</sup> und der Finanzmagnat Vivelin der Rote<sup>50</sup>. »Elyad« ist wie »Eliot« und ähnliche Varianten eine französische Namensform, die nicht nur im Elsaß häufig begegnet<sup>51</sup>. Das deutsche Äquivalent lautet - unschwer erkennbar - Elias. Bei den Christen scheint Elyads Rufname normalerweise »Vögelin« gewesen zu sein. Da Elyad offenbar ein Sohn von David

<sup>42</sup> UBS V, 1896, Nr. 88, S. 94; vgl. dazu CHRONIKEN IX,2, 1871, Beilagen, S. 976f., Anm. 1.

<sup>43</sup> Vgl. S. 131f.

<sup>44</sup> UBS V, 1896, Nr. 88, S. 94, Z. 27. In einer anderen Urkunde wird die Jüdin *Richentza filia Bune* genannt; UBS V, 1896, Nr. 33, S. 45.

<sup>45</sup> KOHN, Juifs, 1988, S. 4.

<sup>46</sup> SEROR, Noms, 1989.

<sup>47</sup> Vgl. GRÜNFELD, Ein Gang, 1917, S. 42.

<sup>48</sup> Vgl. SEROR, Noms, 1989, S. 45 u. 49.

<sup>49</sup> Vorstehende Namen finden sich im UBS V, 1896, Nr. 33, S. 45.

<sup>50</sup> Vgl. zu diesem ausführlich S. 465.

<sup>51</sup> Vgl. SEROR, Noms, 1989, S. 96f.; GINSBURGER, Ettendorf (1932), S. 13.

Walch war<sup>52</sup>, ist an dessen Herkunft aus der Romania schon von daher kaum zu zweifeln. »Bonafant« meint sicherlich »Bon enfant«, was eingedeutscht zu dem allerdings selten begegnenden Judennamen »Gutkind« führen kann. Zu den Namen, die bei den französischen Juden im Mittelalter besonders häufig vorkamen, gehören Entsprechungen des hebräischen Namens Chajim (= Leben) wie »Vivelin«, »Vives«, »Vivant« usw.<sup>53</sup>, was jedoch keineswegs bedeuten soll, daß alle Vivelins etc. eigentlich Chajim hießen und umgekehrt, sondern nur auf eine naheliegende und öfters anzutreffende Namensparallele verweist<sup>54</sup>. Man darf davon ausgehen, daß auch Vivelin der Rote ein Romane war, zumal er in die Familie David Walchs einheiratete<sup>55</sup>.

Nun stößt man darüber hinaus immer wieder auf Angaben, wonach manche Juden anstatt Vivant oder Vivelin »Vinant« bzw. »Vinelin« hießen. Auf »Vinant de Kurbelle« wurde schon eingegangen. Wir erwähnten des weiteren »Vinelin«, den Sohn Jacobs von Molsheim. Ein anderer »Vinelinus« war hinwiederum ein Sohn David Walchs<sup>56</sup>. Simon Seror hat diese Formen unter die »noms problématiques«<sup>57</sup> eingereiht. Er zog einen recht abwegigen Bedeutungszusammenhang mit frz. vin = Wein in Erwägung, sah aber gleichzeitig ganz richtig, daß für alle Varianten mit n-Schreibweise Pendants mit v oder u als drittem Buchstaben existieren, die in Handschriften bekanntlich oft schwer von einem n zu unterscheiden sind<sup>58</sup>. Bedenken gegen eine vorschnelle Trennung zwischen beiden Namensgruppen sind also berechtigt.

Man kann unseres Erachtens davon ausgehen, daß auch der Sohn Jacobs von Molsheim eigentlich den Namen Vivelin trug und zumindest sein Vater von jenseits der Sprachgrenze nach Straßburg kam. Im Falle zweier Enkel von David Walch läßt sich eine Identität von »Vinelin« und »Vivelin« sogar beweisen: hatte doch David der Alte unter anderem einen Sohn namens »Koge« respektive »Gottlieb«, dessen Nachkommen zwei Urkunden zufolge Chajim und »Vivelin«, laut einem dritten Dokument jedoch Chajim und »Vinelin« hießen<sup>59</sup>. Gleichwohl bleibt festzuhalten,

<sup>52</sup> NA I, 1921, Nr. 403, S. 221f.

<sup>53</sup> SEROR, Noms, 1989, S. 273-276. Auch am englischen Königshof wußte man übrigens zur Zeit Heinrichs III. um die Bedeutung des hebräischen Namens Chajim bzw. »Hagin«; vgl. ROTH, Jews in England, 31964, S. 94, Anm. 1.

<sup>54</sup> Die u.a. in WESTFALIA JUDAICA I, 21992, S. 47, angeführte Erklärung, »Vivus« leite sich in der Regel von dem griechischen Namen »Phöbus« her, hat in dieser Verallgemeinerung wenig Überzeugungskraft.

<sup>55</sup> Vgl. S. 465.

<sup>56</sup> Vgl. UBS V, 1896, Nr. 33, S. 45.

<sup>57</sup> SEROR, Noms, 1989, S. 279.

<sup>58</sup> Ebd. Völlig abwegig ist die Ableitung des Namens Vinelin von Winfried bei GRÜNFELD, Gang, 1917, S. 41.

<sup>59</sup> Vivelins Bruder hieß laut einer dieser Quellen *Heygin*, laut einer anderen *Heidegen*; vgl. NA II, 1, 1930, Nr. 650, S. 445. Beiden Namensformen kann korrekterweise nur »Chajim« zugrunde liegen. In der ausführlichen Auflistung Straßburger Juden aus dem Jahr 1334 erscheint für »Chajim« diesmal *Heynn*. Derselbe sowie sein Bruder werden in diesem Dokument auch fälschlich als *prefati Koge fratres* aufgeführt, obwohl es sich um Söhne des »Koge« genannten Juden »Gottlieb« handelte. Dieser Irrtum geht schon daraus hervor, daß Koge und seine wirklichen Brüder zu Beginn der Liste genannt werden, wohingegen Vivelin und Chajim fast ganz am Schluß auftauchen; vgl. UBS V,

daß angesichts der Häufigkeit unzweideutiger »Vinelin«- oder »Vinant«-Belege durchaus damit zu rechnen ist, daß diese Schreibweisen auch auf einer entsprechenden Aussprache beruht haben.

Abgeschlossen sei die namenkundlich-prosopographische Untersuchung der Straßburger Judenschaft mit einem Hinweis auf Löwe von *Beyerunte*<sup>60</sup>, dessen Herkunftsbezeichnung keineswegs Bayreuth meint, wie früher angenommen wurde<sup>61</sup>, sondern die Stadt Payerne<sup>62</sup>, die wenige Kilometer südöstlich vom Neuenburger See in der Westschweiz liegt. Falls uns die Löwes Namen beigegebene Ortsbestimmung nicht täuscht, stammte auch er aus französischsprachigem Gebiet. Zu fragen wäre ferner, ob Gleiches für den Juden Masskein von Straßburg galt, der im September 1338 in Nürnberg ansässig war<sup>63</sup>, da hier - wie auch im Falle von Masskeins bedeutendem Trierer Zeitgenossen Muskin<sup>64</sup> - an ein französisches Diminutiv von Mosse zu denken wäre.

Es spricht also vieles dafür, daß der Straßburger Gemeinde während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zahlreiche romanische Juden angehörten. Davon daß diesem Phänomen Auswanderungen größeren Umfangs aus französischen Gebieten und damit in erster Linie die angesprochenen Vertreibungsaktionen zugrunde lagen, darf man ausgehen. Als Auffangbecken im Elsaß diente aber nicht allein die einzige Kathedralstadt der Region; andere Judengemeinden bekamen gleichfalls Zuwachs aus dem Westen. Wenn wir etwa im Jahre 1338 von einem Bonamy hören, der bis zur Armleder-Verfolgung in Münster gewohnt hatte<sup>65</sup>, zehn Jahre früher schon von einem Namensvetter in Colmar<sup>66</sup> oder 1343 von dem Schlettstadter Hausbesitzer *Bandit* (soll heißen: Bondit) und seinem Vorgänger Robin<sup>67</sup>, so wird man auch diese Juden ohne großes Zögern als Zuwanderer aus der Romania einstufen dürfen.

Nach Israeliten deutscher Herkunft klingen ferner nicht alle in der Hagenauer Gemeinde vertretenen Namen, zum Beispiel Dyrel bzw. Thirel<sup>68</sup>, Mellin und Vide<sup>69</sup>. Naheliegender mußte es jedoch sein, wenn französische Vertreibungsoffer Fluchtpunkte im Oberelsaß bzw. dem Sundgau ansteuerten; schließlich liegen die süd-

---

1896, Nr. 33, S. 45. Die noch in MENTGEN, »Gutleben« (1991), S. 80f., angedeutete mögliche Ableitung des Namens *Koge* von »Chajim« ist laut frdl. Hinweis von Yacov Guggenheim, Jerusalem, wohl unzutreffend, da »Koge« als Koseform für »Jitzchok« (Isaak) anzusehen sei (vgl. Anm. 114).

<sup>60</sup> NA I, 1921, Nr. 403, S. 221 (dort wurde im Druck zwischen *Gotlieb* und *Löwe de Peyerunte* eine Virgel ausgelassen [vgl. das Urkundenoriginal BHSA MÜNCHEN, Erzstift Mainz U 3790, wo es genau heißt: *Gotlieb* sowie *Lowe de Beyerunte*], was zu Mißverständnissen führte; vgl. das Regest in OTTO [Bearb.], Regesten I,2, 1932, Nr. 3530, S. 148, wo fälschlich von einem »Gotlieb Lowe von Beyerunte« die Rede ist).

<sup>61</sup> Vgl. GJ II,2, 1968, S. 798.

<sup>62</sup> Vgl. NA II,2, 1930, S. 1041.

<sup>63</sup> STERN (Hg.), Bevölkerung III, 1894-96, S. 17.

<sup>64</sup> Zu diesem vgl. HAVERKAMP, Balduin (1985), S. 465.

<sup>65</sup> GJ II,2, 1968, S. 560.

<sup>66</sup> SCHERLEN, Topographie, 1922, S. 177.

<sup>67</sup> AM SÉLESTAT, JJ 26 (1343 XII 6).

<sup>68</sup> ADBR STRASBOURG, 12 J 1813, fol. 82r.

<sup>69</sup> LEMPFRID, Beiträge (1912/13), Nr. 6, S. 124.

westlichen Ausläufer des Elsaß ihrerseits westlich der Sprachgrenze. Ortschaften wie Masmünster/Masevaux oder Delle/Dattenried waren in jener Zeit bilinguistisch<sup>70</sup>. Es muß daher auch nicht weiter verwundern, wenn etwa in den 1330er Jahren im burgundischen Städtchen Vesoul ein Rabbiner lebte, dessen Neffe Eliet nach dem elsässischen Blumenberg/Florimont benannt wurde<sup>71</sup>.

Unter den Gläubigern der Gräfin Johanna von Montbéliard befanden sich einige in den wichtigsten Ortschaften des Sundgaus beheimatete Juden, deren Namen und Herkunftszusätze auf Wurzeln in der Romania schließen lassen: Leonat von Masmünster und sein mutmaßlicher Vater Josselt von Pontoise (bei Paris), Perrin und Hégeman aus Ensisheim, Jöselin Nobletz (dieser Zuname könnte entweder bedeuten: Noblets Sohn, oder aber er verweist auf die Ortschaft Saint-Léonard-de-Noblat im Département Haute-Vienne) von Sennheim sowie Merat von Sennheim - Juden, die anscheinend allesamt untereinander Geschäftsbeziehungen unterhielten<sup>72</sup>.

Besonders signifikant ist aber Aaron von Masmünsters Beiname »der Engländer«<sup>73</sup>. Vermutlich hatte er bis 1290 auf der Insel gelebt<sup>74</sup>, sich dann notgedrungen auf das französische Festland geflüchtet, wo ihn aber entweder im Februar 1291<sup>75</sup> oder erst 1306 eine neuerliche Vertreibung traf, woraufhin er schließlich ins vorderhand sichere Elsaß auswich. Der Gemeinde zu Masmünster dürfte neben Aaron unter anderem auch der Jude Rubuser<sup>76</sup> angehört haben, dessen Name wohl, abgeleitet vom lateinischen *rufus*, »Blondschoopf« bedeutet<sup>77</sup> und wiederum an einen französischsprachigen Israeliten denken läßt.

Es spricht mithin vieles dafür, daß unter den elsässischen Juden die »Romanen-Quote« in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bemerkenswert hoch war. In erster Linie dürfte angesichts von Zehntausenden von Vertriebenen in der Tat insonderheit die Judenexpulsion unter Philipp dem Schönen für diese Entwicklung verantwortlich gewesen sein. Wenn sich auch nur ein Prozent der Ausgewiesenen nach dem Elsaß gewandt haben sollte, waren dies immerhin Hunderte von Juden, was auf die Dauer die Tendenz zur Gründung neuer Gemeinden im Elsaß fraglos verstärken mußte.

Leider geizen die romanische Juden betreffenden Quellen durchgängig mit Herkunftsbezeichnungen, die über die ursprüngliche Heimat dieser Übersiedler gewissen Aufschluß geben könnten. Da unser Material aber nicht der Zeit un-

<sup>70</sup> SEIDEL, Oberelsaß, 1980, S. 44.

<sup>71</sup> GAUTHIER, Juifs dans les Bourgognes (1914), S. 153.

<sup>72</sup> Vgl. TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv II Nr. 798 (in GJ II,1, 1968, S. 212, wurde aus dem Juden Perrin irrtümlich ein »Ber«). Daß mit den in der Innsbrucker Urkunde genannten Juden Leonat bzw. Leonet von Masmünster und Leonat Josseltz Sohn von Pontoise ein und dieselben Personen gemeint sind, ist nicht zweifelsfrei erwiesen, wird aber durch den Textzusammenhang nahegelegt).

<sup>73</sup> TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv II Nr. 798.

<sup>74</sup> Die englischen Juden wurden am 18. Juli 1290 aufgefordert, bis Allerheiligen die Insel zu verlassen; ROTH, Jews in England, <sup>3</sup>1964, S. 85.

<sup>75</sup> Am 16. Februar 1291 ordnete König Philipp der Schöne von Frankreich an, daß alle jüdischen England-Flüchtlinge aus seinem Reich zu verbannen seien. Einige vermögende Juden durften jedoch in der Folge trotzdem in Frankreich bleiben; CHAZAN, Medieval Jewry, 1973, S. 183.

<sup>76</sup> THOMMEN, Briefe, 1941, Nr. 1089, S. 142.

<sup>77</sup> Vgl. SEROR, Noms, 1989, S. 232 (4 a).

mittelbar nach 1306 entstammt und entsprechende Ortsangaben nach einigen Jahren wahrscheinlich sowieso entweder wegfielen, sich durch erneuten Umzug veränderten oder jedenfalls nicht auf die Nachkommen der Juden übertragen wurden, könnte man dieses Defizit sogar als Indiz dafür werten, daß der Wechsel ins Elsaß bei den erst in den 1320er bis 1340er Jahren namhaft zu machenden Juden aus der Romania zumeist schon lange zurücklag und somit vor allem auf 1306 oder die Jahre unmittelbar danach zu datieren ist.

Allein, dieser Austausch über die Sprachgrenze hinweg beschränkte sich keineswegs auf die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Lenken wir unser Augenmerk zunächst wieder auf Straßburg, wo nach dem Pogrom von 1349 in den 1370er und 1380er Jahren von neuem Juden lebten<sup>78</sup>. Zu der zweiten Judengemeinde der Münsterstadt gehörte unter anderem ein gewisser *Elyot von Avion*<sup>79</sup>. Schon der Vorname läßt auf seine Herkunft aus der Romania schließen; genauer wird man Elyots Heimat mit dem gebotenen methodologischen Vorbehalt in der Papststadt Avignon verorten dürfen<sup>80</sup>. Demnach hätten wir es bei ihm mit einem Juden aus dem Gebiet der Langue d'Oc zu tun. Weiters ist auf den *Walich*, will sagen: den »welschen«, Juden *Memmelot de Morschele* hinzuweisen, der sich freilich 1387 nur vorübergehend in Straßburg aufhielt<sup>81</sup>. Hinter seinem stark verfremdeten Herkunftsnamen verbirgt sich höchstwahrscheinlich Marseille<sup>82</sup>.

Ein weiterer »Walich« war in den frühen 1380er Jahren eine Zeitlang in Straßburg als Arzt tätig<sup>83</sup>. Seine genaue Herkunft bleibt leider ebenso im dunkeln wie im Falle zweier anderer Juden, die im späteren 14. Jahrhundert zeitweilig in Straßburg lebten: eines gewissen Salament bzw. Salmint<sup>84</sup> und seines Glaubensgenossen Isaak, der in hebräischen Quellen als »ha-Zarfati« = »der Franzose« bezeichnet wird<sup>85</sup>. Mit dem vermögenden Straßburger Bankier Simon von Deneuve (Lothringen) gehörte ein weiterer Jude aus der Romania der zweiten Straßburger Gemeinde an<sup>86</sup>. Wie man sieht, befanden sich auch in deren Reihen wieder mehrere Romanen, wozu unserer Ansicht nach auch der Rabbiner Samuel Schlettstadt zu zählen ist<sup>87</sup>.

<sup>78</sup> Vgl. S. 137ff.

<sup>79</sup> UBS VI, 1899, Nr. 376, S. 199, Z. 2.

<sup>80</sup> Beziehungen zwischen den Judengemeinden von Straßburg und Avignon mögen schon vor 1349 bestanden haben. Diese könnten jedenfalls den Tatsachen-Hintergrund für eine ansonsten frei erfundene Behauptung gebildet haben, die einem Freiburger Juden Ende 1348 bei einem im Zuge der Pestverfolgungen durchgeführten gerichtlichen Verhör abgepreßt wurde, nämlich, *das den juden gen Strasburg ein brief von den juden von Aviun gesendet wurde [...], zem ersten, ob sú der gift herus wölten*; UBS V, 1896, Nr. 186, S. 175.

<sup>81</sup> Ebd., Nr. 375, S. 198.

<sup>82</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 783, Anm. 34; dort wird allerdings auch die Möglichkeit einer Ableitung von Marsala/Sizilien in Erwägung gezogen.

<sup>83</sup> Vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 776 (4c), wo dieser welsche Jude völlig willkürlich zu einem Italiener erklärt wird, u. S. 786, Anm. 76.

<sup>84</sup> Vgl. S. 148. Wahrscheinlich handelt es sich um eine französische Namensvariante von Salomon; vgl. SEROR, Noms, 1989, S. 236f.

<sup>85</sup> Vgl. zu diesem Juden ausführlich S. 161ff.

<sup>86</sup> Vgl. S. 475.

<sup>87</sup> Vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 657 (13b 8), über Samuels französische Abstammung sowie

Außerhalb Straßburgs fällt der Name des 1386 erwähnten Vaters der Juden Symont und Isaak von Kaysersberg - zweier Großcousins des Basler Bankiers Moses von Colmar - auf: Er hieß *Bellifene*, Ginsburger zufolge eine Verballhornung von »Belinfante«, woraus abermals auf einen Romanen geschlossen werden kann. Reiches Namenmaterial ist ansonsten von der lange vor Straßburg neubegründeten Colmarer Gemeinde überliefert. So dürfte etwa auch der 1362 ins Bürgerrecht der Reichsstadt aufgenommene Elyat von Ehnheim<sup>88</sup> romanischer Abkunft gewesen sein, was mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichfalls auf den in Colmar tätigen Mediziner Vivelin alias Meister Gutleben<sup>89</sup> zutrifft.

Noch eindeutiger verhält sich dies im Falle der beiden am 18. Juli 1372 in Colmar eingebürgerten Juden Eliot und Vivelin. Letzterer jedenfalls wurde nach Paris zubenannt<sup>90</sup>. Mindestens zwanzig Jahre sollte er in Colmar verleben. 1392 wurde er dann zusammen mit seinen übrigen Glaubensgenossen gezwungen, auf alle kreditären Außenstände zu verzichten - ein Beleg, der Roger Kohn aufgrund mangelnder Kenntnis weiterer Quellen zu diesem Juden dazu verleitete, in Vivelin von Paris ein Opfer des womöglich schon 1387 einsetzenden<sup>91</sup> Prozesses der in mittelalterlicher Zeit letzten Ausweisung der Juden aus dem Königreich Frankreich (und dem Herzogtum Burgund) zu sehen<sup>92</sup>.

Wenn Vivelins Weg indes wirklich von der Seine-Metropole über unbekanntere Zwischenstationen ins Elsaß geführt haben sollte, käme als Migrations-Motiv eine andere, recht mysteriöse Vertreibung in Frage. Um 1360, dem Jahr, in dem König Johann II. von Frankreich nach seiner äußerst kostspieligen Auslösung aus englischer Kriegsgefangenschaft auf den Thron zurückkehrte, wurden Juden erstmals seit weit über dreißig Jahren wieder Untertanen der französischen Krone. Allzu viele »Interessenten« gab es trotz einer im ganzen recht günstigen »Judenordnung« in Gestalt der königlichen Ordonnance vom März 1361 nicht<sup>93</sup>. Nun haben schon Isidore Loeb und Salo W. Baron auf die Existenz eines abermaligen Vertreibungsedikts vom 6. Februar 1367 hingewiesen, an dessen Vollstreckung sie jedoch aus mehreren Gründen nicht glaubten<sup>94</sup>. Kohns Forschungen vermitteln demgegenüber den Eindruck, daß alle Juden 1367/68 als Konsequenz jenes Ausweisungsbefehls doch die Krondomäne vorübergehend wieder verließen<sup>95</sup>. Obgleich diese Vertreibung nur einen kleinen Personenkreis traf, könnte zu demselben sehr wohl

S. 151 über seine angenommene Zugehörigkeit zur Straßburger Gemeinde.

<sup>88</sup> Vgl. S. 190.

<sup>89</sup> MENTGEN, »Gutleben« (1991), S. 84.

<sup>90</sup> Vgl. S. 191.

<sup>91</sup> Vgl. KOHN, Juifs, 1988, S. 251-261.

<sup>92</sup> Kohn erwähnt Vivelin von Paris ebd. S. 267.

<sup>93</sup> Ebd., S. 17ff. BARON, History X, <sup>2</sup>1965, S. 72, muß ein Datierungsfehler unterlaufen sein, als er schrieb, im Jahre 1355 habe das Pariser Parlament einen Rechtsstreit zwischen Jacob de Sainte Maxence und »two leading Jews of Paris« (Vivant und Menessier de Viergon) verhandelt. Laut LOEB, Expulsions (1887), S. 54f., fand dieser Prozeß 1365 statt.

<sup>94</sup> BARON, History X, <sup>2</sup>1965, S. 334, Anm. 19; LOEB, Expulsions (1887), S. 52-56.

<sup>95</sup> Vgl. KOHN, Juifs, 1988, S. 35 u. Tabl. III, S. 51, woraus hervorgeht, daß 1368 auffälligerweise kein einziger Judenprozeß vor dem Pariser Parlament stattfand.

Vivelin von Paris - eventuell auch sein Glaubensgenosse Eliot, der mit ihm zusammen in Colmar Aufnahme fand - gehört haben. Daneben halten wir ansonsten noch den um 1380 in Schlettstadt ansässigen *Eligat*<sup>96</sup> für einen romanischen Juden, als welcher, aufgrund des Präfixes seines Namens, auch ein zur gleichen Zeit erwähnter anderer Jude dort gelten kann, der *Bonman* hieß<sup>97</sup>.

Nun wäre es natürlich ein leichtes, all diese mutmaßlichen Israeliten aus dem französischen Sprachraum zu potentiellen Flüchtlingen aus dem Royaume oder vielleicht auch aus Salins in der Franche-Comté zu erklären, wo man im Jahre 1374 ebenfalls die Juden nicht länger litt<sup>98</sup>. Diesen Eindruck hervorrufen zu wollen, liegt uns allerdings fern. Nichtsdestoweniger ist nun nochmals von einer Ausweisung zu handeln.

Wie schon erwähnt, gab es im 14. Jahrhundert nach 1367/68 noch eine weitere, diesmal aber nicht wieder nach relativ kurzem Intermezzo rückgängig gemachte Vertreibung der Juden aus dem unmittelbaren Herrschaftsgebiet des Königs von Frankreich und dem Herzogtum Burgund. Die entsprechende Ordonnance des gemütskranken Herrschers Karl VI. datiert nach Kohn vom 17. September 1394 und hat noch immer nicht restlos geklärte Hintergründe<sup>99</sup>. Besser sind wir diesmal über die hauptsächlichen Auswanderungsziele orientiert: Savoyen und die Franche-Comté - auch verschiedene Schweizer Städte - nahmen das Gros der exilierten Israeliten auf<sup>100</sup>.

Obzwar der Flüchtlingsanteil, der auf das *regnum Teutonicum* entfiel, vermutlich weit geringer war als nach der Vertreibung von 1306, sollte er in seinem Ausmaß nicht unterschätzt werden. Wenn Roger Kohns Forschungen hier einen gegenteiligen Eindruck erwecken, so liegt dies an seiner nur fragmentarischen Kenntnis der einschlägigen deutschen Quellen und Literatur<sup>101</sup>. Eine genauere Zusammenstellung von deutscher Seite nach Art der von Friedhelm Burgard vorgelegten Karte zur Expulsion von 1306<sup>102</sup> wäre wünschenswert. Allein, uns interessiert hier vor-

<sup>96</sup> Vgl. zu diesem Namen SEROR, Noms, 1989, S. 97.

<sup>97</sup> Vgl. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 56, Anm. 51.

<sup>98</sup> KOHN, Juifs (1982), S. 22.

<sup>99</sup> KOHN, Juifs, 1988, S. 264. Auf den 24. September lautete noch Kohns Datierung in DERS., Juifs (1982), S. 59. Dieser stieß bei seinen Recherchen über die angesprochene Vertreibung auf eine interessante Aussage eines »procureur du Roi«, der am 26. März 1395 zu Protokoll gab, *que après ce que les juifs ont été emprisonnez ou chastellet pour le fait [Hervorhebungen R. K.] du mareschal Boussicaut et que le Roy ordonna qu'ilz widassent hors du Royaume, le prevot de Paris a mis en proces les sept juifs dessus nommez*; KOHN, Juifs, 1988, S. 261, Anm. 47. Dieser Satz scheine, so Kohn, »le fait du mareschal« mit der Vertreibung in Verbindung zu bringen. Er meint, von den Juden sei vielleicht verlangt worden, zu den Kriegskosten des seit Dezember 1391 amtierenden Marschalls von Frankreich Jean II le Meingre gen. Boucicault oder aber zu den Geoffroy le Meingre 1394 gewährten 4.000 Livres Pension einen Beitrag zu leisten; KOHN, a.a.O. Wie sich dies aber genau verhielt und wie insbesondere jenes »pour le fait« zu verstehen ist, bleibt gänzlich unklar. Auch die neueste Biographie des Feldherrn (LALANDE, Boucicault, 1988) bietet hier leider keine Anhaltspunkte.

<sup>100</sup> KOHN, Juifs, 1988, S. 267-271.

<sup>101</sup> Die ebd., S. 269, als Tableau 31 präsentierte Migrationskarte ist, was die Eintragung deutscher Refugien anbelangt, so gut wie wertlos.

<sup>102</sup> BURGARD, Migration (1992), S. 57.

nehmlich das Elsaß. Das deutsche Grenzland wurde nach 1394 einmal mehr zum Zufluchtsraum für jüdische Emigranten aus Frankreich<sup>103</sup>.

Welche Spuren zeugen aber davon? Wenn in einem Schlettstadter Gewerfregister von 1396 die Juden Sallet, Benerim und Rofe sowie Eberlin von *Kembrach* erscheinen<sup>104</sup>, so legt es dieser Namensbefund nahe, in ihnen Zuwanderer französischer Zunge sehen. Im Falle Eberlins jedoch deutet darauf nur die Herkunftsbezeichnung hin: Sollte *Kembrach* tatsächlich seine Heimatstadt gewesen sein, dann war der Neu-Schlettstadter ursprünglich ein »Savoyarde«, denn die einzige Stadt, die in diesem Zusammenhang sinnvoll mit *Kembrach* identifiziert werden kann, ist Chambéry<sup>105</sup>, die alte Residenzstadt der Grafen von Savoyen. Dafür spricht nicht zuletzt, daß im selben Zeithorizont auch in Basel sowie in Zürich Juden aus Chambéry anzutreffen sind<sup>106</sup>. Eberlin mag so in jener oberrheinischen Bischofsstadt Zwischenstation gemacht haben, bevor er ins Elsaß weiterzog - bestanden doch zwischen Savoyen und Basel recht günstige, direkte Verkehrsverbindungen<sup>107</sup>. Ein Opfer der Vertreibung aus dem französischen Königreich war dieser Jude allerdings vermutlich nicht. Dagegen mag solches sehr wohl auf einen »welschen« Glaubensgenossen Eberlins zugetroffen haben, der sich 1397 in Rappoltsweiler aufhielt<sup>108</sup>.

Was das Elsaß anbelangt, lag für die Entwurzelten freilich der Sundgau näher als Schlettstadt oder Rappoltsweiler. Es scheint, als ob die Habsburger denn auch ein kleines Flüchtlings-Kontingent in ihren oberelsässischen Städten angesiedelt haben. Zu den Ensisheimer Juden gehörten nämlich im Mai 1398 ein gewisser Elyat, Eberlins Schwiegersohn, und *Bendicht von Lan*, dessen Vorname - abgeleitet von Benedictus - bei französischen Israeliten recht häufig vorkam<sup>109</sup>. Bendicht dürfte vor seiner Ansiedlung in Ensisheim Mitglied der jüdischen Gemeinde in Laon - nach Amiens die nördlichste im Frankreich des späten 14. Jahrhunderts<sup>110</sup> - gewesen sein, da seine Herkunftsbezeichnung anders kaum erklärt werden kann. Nicht vor dem Jahr 1404 nachweisbar ist der Jude Vifis aus Sennheim, der damals in jener Stadt für 6,5 Pfund Pfennige einen Garten erwarb<sup>111</sup>; auch bei ihm könnte es sich um einen Israeliten französischer Herkunft gehandelt haben.

<sup>103</sup> MANGOLD, Judengemeinde (1970), S. 33.

<sup>104</sup> ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 682.

<sup>105</sup> Über Judengemeinden in Cambrai und mehreren kleinen Ortschaften ähnlichen Namens (vgl. ORBIS LATINUS I, Großausgabe, 1972, s.v. Cambeiracum, Camberiacum und Cameracum) ist in der fraglichen Zeit mit Ausnahme zweier karger Indizien für Cambrai (vgl. CLUSE, Studien, 1992, S. 31 mit Anm. 194) nichts bekannt.

<sup>106</sup> Seit September 1384 ist in Zürich der Jude Jost von »Kamerach« nachweisbar; SCHNYDER (Bearb.), Quellen I, 1937, Nr. 367a, S. 198.

<sup>107</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 328.

<sup>108</sup> Ohne Begründung wird auch dieser *walch* in GJ III,2, CA XII 91, S. 485 mit Anm. 5, als Italiener präsentiert.

<sup>109</sup> Vgl. SEROR, Noms, 1989, S. 33 (6).

<sup>110</sup> Vgl. die Karte in KOHN, Juifs, 1988, S. 53.

<sup>111</sup> ADHR COLMAR, H Lucelle Karton 1/9 Nr. 103.

Des weiteren verdient hier der Name eines Altkircher Juden Beachtung: *Elyoch, Lenen Hakkemennyn* Sohn<sup>112</sup>. - In mittelalterlichen Schriftzeugnissen können die Minuskeln c und t vom Leser leicht verwechselt werden. Solches scheint auch dem Herausgeber des Rappoltsteinischen Urkundenbuches widerfahren zu sein, denn unseres Erachtens ist »Elyoch« in »Elioth« zu korrigieren. Letzterer erweist sich folglich ebenso als Träger eines französischen Namens wie sein Vater - wurde doch seine Mutter Lene die »Hakemännin« genannt. Sie war also verheiratet mit einem Juden namens Hakeman bzw. Haquemant, was Seror vom altfranzösischen *haquer* (= mit dem Haken arbeiten) abgeleitet hat<sup>113</sup> - ohne daß man ihm jedoch dabei folgen möchte<sup>114</sup>.

Das nächste Beispiel betrifft mit Sulz eine oberelsässische Stadt des Bischofs von Straßburg. Zur dortigen Gemeinde zählten 1422 unter anderem die Juden *Elygute, Eschgute, Kyrßman* und *Ganßauge*. Zumindest einer von ihnen, *Elygute*, dürfte romanischer Herkunft gewesen sein. Indes läßt sich das auch im Falle von *Eschgute* nicht ausschließen. Endlich bleibt noch auf Colmar (Beleg eines Juden namens Bonman 1421<sup>115</sup>) sowie Mülhausen zu verweisen, wo 1411 ein gewisser Bonet, drei Jahre später ein Vinand oder Vivant<sup>116</sup> und 1418 der Jude Josef aus Frankreich als Judenbürger auszumachen sind<sup>117</sup>. Insgesamt stößt man also bei näherem Zusehen vor allem im Oberelsaß nach der Vertreibungsaktion Karls des Wahnsinnigen auf verhältnismäßig viele romanische Juden, so daß die These eines diesbezüglichen ursächlichen Zusammenhangs mittels der prosopographischen Methode zwar nicht verifiziert, aber doch erhärtet werden konnte.

### III.2.2 Migrationshinweise in bezug auf Burgund und Lothringen / Elsässische Juden in Frankreich

Im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts finden sich bei den elsässischen Juden vereinzelt noch mehr Beispiele typisch französischer Namen<sup>118</sup>, was sicher in den meisten Fällen nur mittelbar mit der letzten Flüchtlingswelle aus Frankreich zu tun hatte, insofern diese Namen weitervererbt worden sein dürften oder sich besonderer

<sup>112</sup> RUB II, 1892, Nr. 697, S. 537.

<sup>113</sup> SEROR, Noms, 1989, S. 129.

<sup>114</sup> Man sollte eher an eine Verbindung zu Chakin oder Hake als Diminutiv von Isaak (vgl. NORMANN, Glanes [1926], S. 484, STACEY, Conversion [1992], S. 272, Anm. 48) denken.

<sup>115</sup> HZA NEUENSTEIN, E 58.2.

<sup>116</sup> AM MULHOUSE, Fonds Scøy-Ferrette, Regg. Pfirt 28 Nr. 88.

<sup>117</sup> Vgl. S. 237.

<sup>118</sup> Zum Beispiel Degat aus Mülhausen (1438; AM MULHOUSE, IV A 1, S. 86); Deyot, ein Hintersasse der Reichsvogtei Kayzersberg (1449; AM COLMAR, BB 52 [1449-1452], Nr. 86, S. 65f.); der mutmaßliche Bollweiler Jude Boneman (1449; AM COLMAR, a.a.O., Nr. 183, S. 129); Eliot, der 1499 in Ammerschweier wohnte (ADBR STRASBOURG, C 91 [1499/1500], fol. 66r); zwei weitere Juden namens Eliot, die beide in Rosheim siedelten (ADBR STRASBOURG, C 99 [1476], fol. 55r); oder auch der Ensisheimer Jude Bynet (1492; SCHWIEN, Ensisheim II, 1985, S. 263).

Beliebtheit erfreuten. Bei dem im dritten Viertel des Säkulum reichsten Juden in Mülhausen, Juda von »Bambis«, der einen Knecht namens Elyat hatte<sup>119</sup>, ist allerdings wieder an eine Herkunft aus der Romania zu denken, wie auch früher schon vermutet wurde<sup>120</sup>. Die Ortsangabe »von Bambis« zu erklären, bereitet freilich einige Schwierigkeiten. Am meisten spricht für eine Herkunft aus dem burgundischen Raum.

Die Quellen zur Geschichte der Mülhauser Juden lassen verschiedentlich Verbindungen in diese Richtung aufscheinen. Beispielsweise hat Léon Gauthier die Juden Gottlieb von Mülhausen - wie auch dessen Glaubensgenossen Simon von Schlettstadt - im Register seines unvollendeten Werks über die burgundischen Juden im 13. und 14. Jahrhundert aufgeführt<sup>121</sup>. Allein, die Urkunde von 1409, auf die er verwies, konnte er nicht mehr, wie geplant, veröffentlichen, so daß diese Spur nicht näher untersucht werden kann. Des weiteren berichtet eine Chronik von der Entführung eines Mülhauser Juden nach Burgund im Jahre 1356<sup>122</sup>.

Indes bleibt zu bedenken: Aus dem Königreich Frankreich oder dem Herzogtum Burgund kann Juda im 15. Jahrhundert nicht übergesiedelt sein, da seit der Vertreibung von 1394 - in welchem Jahr sich in Dijon übrigens kurzzeitig ein Sohn des Simon von Deneuve aus Straßburg aufhielt<sup>123</sup> - dort ja keine Juden mehr lebten. Dasselbe Bild dürfte im 15. Jahrhundert auch die Franche-Comté geboten haben<sup>124</sup>. Trotzdem ist es denkbar, daß Juda von »Bambis« einer Familie entstammte, die ursprünglich im letztgenannten Territorium beheimatet war: in Baume-les-Dames, das nur rund 70 Kilometer von Mülhausen entfernt liegt. Der lateinische Name der Stadt Baume-les-Dames lautet Balma bzw. Palma (puellarum)<sup>125</sup>, die deutschsprachigen Elsässer nannten die Stadt jedoch offenkundig »Bam(b)is«<sup>126</sup>.

Sollten die Judengemeinden der spätmittelalterlichen Franche-Comté einmal intensiver erforscht werden, als es bis heute geschah, werden gewiß noch deutlichere Verbindungslinien zwischen den Juden im Elsaß und denen der nahen Freigrafschaft Burgund zutage treten<sup>127</sup>. Nicht zuletzt darf man für die Zukunft durchaus genaueren Aufschluß darüber erhoffen, ob Rachel, die Witwe des vermögendsten Straßburger Bankiers Simon von Deneuve, nach dem Tod ihres Mannes und der Vertreibung von 1390 nach Besançon übersiedelte - sollten ihr doch im Jahre 1392 zwei Juden im Auftrag eines prominenten Schuldners in ebendieser Stadt einen

<sup>119</sup> Vgl. S. 243, Anm. 748.

<sup>120</sup> ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 35.

<sup>121</sup> GAUTHIER, Juifs dans les Bourgognes (1914), S. 155 u. 172.

<sup>122</sup> Vgl. S. 52.

<sup>123</sup> »Aliot de Strasbourg«; KOHN, Juifs, 1988, S. 173.

<sup>124</sup> Vgl. MOREY, Juifs en Franche-Comté (1883), S. 36.

<sup>125</sup> Vgl. ORBIS LATINUS I, 1972, S. 209.

<sup>126</sup> Zumindest kommt *Bamis* als Bezeichnung für Baume-les-Dames in einem Brief Smaßmanns von Rappoltstein vor; RUB III, 1894, Nr. 555, S. 279, Z. 33.

<sup>127</sup> Hingewiesen sei noch auf den Umstand, daß der nach Pfirt benannte Jude *Fantin de Ferretes* dem Trésorier der Franche-Comté im Jahr 1333 4 lb 10 β steuerte (ADD BESANÇON, B 79 A, fol. 9v), also im Gebiet der burgundischen Freigrafschaft ansässig war.

hohen Geldbetrag überbringen<sup>128</sup>. Oder hatte sie der Herzog von Burgund in Dijon aufgenommen? Dafür spricht nämlich eine andere Quelle savoyischer Provenienz<sup>129</sup>; außerdem weilte ja einer von Rachels Söhnen, wie erwähnt, 1394 eine Zeitlang in Dijon, das er aber bald mit allen dort ansässigen Glaubensgenossen wieder verlassen mußte, worauf er nach Savoyen weiterzog<sup>130</sup>.

Dem Elsaß ebenfalls benachbart und wie Burgund ein wichtiger Abnehmer elsässischer Getreideexporte<sup>131</sup> war das Herzogtum Lothringen. Die jeweiligen Fürsten dort betrieben eine ausgesprochen wechselhafte Judenpolitik<sup>132</sup>. Sowohl im deutschsprachigen Teil des Herzogtums als auch im französischsprachigen bestand bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Vielzahl jüdischer Niederlassungen; in den folgenden fünfzig Jahren scheinen weitere hinzugekommen zu sein<sup>133</sup>. Für die Zeit zwischen 1350 und 1460 indessen liefern die Quellen nur sporadische Hinweise auf jüdische Untertanen der Herzöge<sup>134</sup>.

Ein etwas anderes Bild präsentieren die Verhältnisse im Hochstift Metz. Generell ist übrigens für Lothringen wie für das Elsaß gleichermaßen die buntscheckige Herrschaftsstruktur im Mittelalter kennzeichnend, was nicht ohne Auswirkung auf die Ansiedlung von Juden blieb. Obwohl auch bezüglich des lothringischen Raumes beträchtliche Forschungsdefizite zu beklagen sind, lassen sich unter dem Blickwinkel der jüdischen Geschichte mehr Berührungspunkte zwischen dem Elsaß und Lothringen aufzeigen, als es im Falle des Elsaß und Burgunds möglich war. So stammte die seit den 1360er bzw. 1370er Jahren vor allem in Hagenau und Straßburg vertretene Familie des Eliot von Deneuvre - dessen Sohn der obenerwähnte Straßburger »Großkapitalist« Simon der Reiche war - mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Burgort Deneuvre, der zum Tafelgut des Hochstifts Metz gehörte und mit dem im Jahre 1291 die Grafen von Blâmont belehnt worden waren<sup>135</sup>.

Deneuvre lag an der Straßenverbindung zwischen Nancy und Basel und dürfte im späteren 14. Jahrhundert eine kleine israelitische Gemeinschaft beherbergt haben<sup>136</sup>. Eliot und seine Familie scheinen in den frühen 1360er Jahren der Route ins Elsaß gefolgt zu sein, um ihre Geldgeschäfte in den dortigen Wirtschaftszentren mit besseren ökonomischen Perspektiven als in ihrer lothringischen Heimat betreiben zu können<sup>137</sup>. Darüber hinaus lebte um 1380 eine - freilich inzwischen getaufte und daher vielleicht schon vor 1349 ins Elsaß zugewanderte - Jüdin aus Lothringen in

<sup>128</sup> SEGRE, Testimonianze (1976), Nr. 402, S. 400f. (1392 X 11).

<sup>129</sup> Vgl. ebd., Nr. 390, S. 396.

<sup>130</sup> Am 20. Februar 1398 erhielt *Eliotus de Strabourg* zusammen mit seiner Familie von Graf Amadeus VIII. von Savoyen einen Geleitbrief; AS TORINO, Inv. 41, Reg. 33, fol. 164r.

<sup>131</sup> So jedenfalls berichtet es Sebastian MÜNSTER, *Cosmographie*, 1588, S. dcxxvii.

<sup>132</sup> CAHEN, *Juifs* (1972).

<sup>133</sup> FRAY, *Communautés juives* (1992), S. 94-102.

<sup>134</sup> Ebd., S. 102-105.

<sup>135</sup> LEPAGE, *Département de la Meurthe*, 1843, S. 143f.

<sup>136</sup> FRAY, *Communautés juives* (1992), S. 103.

<sup>137</sup> Vgl. S. 475. In den 1360er Jahren ließ sich ein Christ aus Deneuvre in Oberehnheim einbürgern; AM OBERNAI, BB 13, fol. 13v.

Straßburg<sup>138</sup>, während 1396 im Sundgau ein Sohn Isaaks von *Lutteringen*<sup>139</sup> begegnet, womit sicherlich Lothringen gemeint war<sup>140</sup>.

Sowohl der Herzog von Lothringen als auch der Bischof von Metz waren im Elsaß begütert. Zum Metzzer Hochstiftsbesitz gehörte das Dorf St. Nabor bei Oberehnheim, in dem zumindest 1455 einige Juden siedelten<sup>141</sup>. Herzog Karl der Kühne von Lothringen besaß im Elsaß unter anderem eine Hälfte des bei Bergheim - im rappoltsteinischen Einflußgebiet - gelegenen Städtchens Gemar. Im Jahre 1429 trug der Fürst eine Fehde mit Smaßmann von Rappoltstein - dessen Bruder Ulrich der zweite Stadtherr von Gemar war<sup>142</sup> - aus, weil Smaßmann sich weigerte, dem Juden Meister Simon, einem Untertan des lothringischen Herzogs, bezüglich eines Kreditgeschäfts endlich Genüge zu leisten. Karl von Lothringen wies daraufhin seinen Vogt in Gemar an, wo immer möglich, Smaßmanns Leute, egal ob Christen oder Juden, gefangenzunehmen und so lange seine Güter zu pfänden, bis Simon wieder zu seinem Geld gekommen sei<sup>143</sup>. Dem Vogt wurde am 12. August 1429, nachdem er seinen Auftrag ausgeführt hatte, mitgeteilt, der Jude werde sich nach Kaysersberg begeben, *die sache zu vryme vnd vnder bedrage zu bringen*<sup>144</sup>.

Es läßt sich nicht feststellen, ob Meister Simon in einer lothringischen Ortschaft des Elsaß oder im Land westlich der Vogesen beheimatet war. Auf jeden Fall aber hatte er Geschäftsinteressen im Elsaß. Allein, lothringische Juden dürften mehr noch als Kontakte zu den Christen im Gebiet zwischen Rhein und Vogesen solche zu ihren dortigen Glaubensgenossen gepflegt haben. Hier läßt sich das Beispiel des Juden Eberlin Gansauge anführen, der in den 1440er Jahren aus anrühigen Gründen seinen bisherigen Wohnort Schlettstadt verließ, um im lothringischen Lunéville seine Zelte aufzuschlagen<sup>145</sup>. Ferner: 1472 und 1473 fanden in Neufchâteau jüdische Hochzeitsfeiern statt, zu denen unter anderen Gäste aus »Allemagne« anreisten. Mit Jean-Luc Fray ist bei diesen deutschen Teilnehmern vor allem an Israeliten aus dem Elsaß zu denken<sup>146</sup>.

In den vorhergehenden zehn Jahren hatten sich die Beziehungen zwischen elsässischen und lothringischen Gemeinden intensiviert, was mit der gezielten Juden-Schutz- und -Ansiedlungspolitik des offiziell seit 1453 regierenden Herzogs Johann II. von Lothringen zusammenhing. Dieser war ganz offensichtlich bestrebt, entlang der Achse Saint Dié-Lunéville-Nancy-Pont-à-Mousson die Niederlassung von Juden

<sup>138</sup> Vgl. S. 386.

<sup>139</sup> ADHR COLMAR, 1 C 884/2, fol. 20r.

<sup>140</sup> Zwar heißt auch der badische Ort Liggeringen in mittelalterlichen Quellen gelegentlich *Lutteringen* (OESTERLEY, Wörterbuch [1883], S. 396), doch ist über eine Ansiedlung von Juden dort nicht das geringste bekannt.

<sup>141</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 645.

<sup>142</sup> HAUT-RHIN I, 1980, S. 514.

<sup>143</sup> RUB IV, 1896, Nr. 1190, S. 570. Smaßmanns Rechtsbruch gegenüber dem herzoglichen Juden dürfte vor dem Hintergrund der damaligen politischen Auseinandersetzungen zwischen ihm und Ulrich von Rappoltstein sowie Karl von Lothringen zu sehen sein; vgl. dazu HAUT-RHIN I, 1980, S. 514.

<sup>144</sup> RUB IV, 1896, Nr. 1191, S. 571.

<sup>145</sup> AM COLMAR, BB 52 (1442-1449), Nr. 618, S. 475.

<sup>146</sup> FRAY, Communautés juives (1992), S. 106.

zu fördern<sup>147</sup>. Die neu aufgenommenen Israeliten - die sich zu einem nicht geringen Teil aus elsässischen Gemeinden rekrutierten - erhielten den Status »bourgeois de la chambre«<sup>148</sup>.

Am 28. Juni 1462 wurde in den Rechnungen des herzoglichen Generaleinnehmers notiert, das jüdische Ehepaar Meister Mathis und Rose von Schlettstadt sei mit der übrigen Familie, dem Gesinde und seinen Besitztümern ins Herzogtum Lothringen aufgenommen worden, in dem es sich nun frei bewegen dürfe. Als Entgelt für diese Gunst mußte Mathis dem *receveur* pro Jahr eine Mark im Wert von 10 Francs bezahlen<sup>149</sup>. Von dieser Übersiedlungsoption machte die Familie Gebrauch: 1470 und 1471/72 läßt sie sich in Pont-à-Mousson nachweisen<sup>150</sup>.

Anders verhält es sich mit den elsässischen Juden, die im Jahre 1470 den Schritt des Mathis von Schlettstadt bzw. seiner Familie nachvollzogen und ebenfalls Kammerbürger des Herzogs von Lothringen wurden: Simon von Colmar, Jacob Türkheim<sup>151</sup>, *Chauldet* aus Thann, Meister *Lowemant* von Schlettstadt und - jeweils zum 11. November 1470 - ihre Glaubensgenossen *Lesarbelin* (Lesar Blind<sup>152</sup>) und *Lesar de Trieves* aus Schlettstadt sowie Meister Simon *de Trieves* aus Dambach<sup>153</sup>. Die beiden letztgenannten hatten nicht etwa Verbindungen nach Trier<sup>154</sup>, sondern waren Mitglieder des von Raschi von Troyes abstammenden weitverzweigten Geschlechts der »Treves« (= Troyes<sup>155</sup>), das noch heute unter dem bekannten Familiennamen Dreifus bzw. Dreyfuß fortlebt<sup>156</sup>.

<sup>147</sup> Ebd., S. 107.

<sup>148</sup> Ebd., S. 106.

<sup>149</sup> ADMM NANCY, B 969, fol. Xv/2.

<sup>150</sup> ADMM NANCY, B 970, fol. XIIr/1; B 971, fol. XIr/2.

<sup>151</sup> Sämtliche Namen nach PFISTER, Nancy I, 1902, S. 680, Anm. 2. - Jacobs Zuname ist in der Archivalie nicht leicht zu entziffern, aber die Lesart bei PFISTER, Nancy I, 1902, S. 680f. (Jacob »Durthehem«), ergibt keinen Sinn; vielmehr muß es richtig *Durchehein* (= Türkheim) heißen.

<sup>152</sup> Dieser Lesar, der in Bergheimer Quellen *Lesar Blin* oder *Bling* genannt wurde (vgl. z. B. AM BERGHEIM, FF 2 [1] [1474 VI 21]), war, entgegen der naheliegenden Vermutung von GJ III,2, CA XII 91, S. 660, Anm. 50, offenbar kein Mitglied der Familie Bel(l)in.

<sup>153</sup> ADMM NANCY, B 970, fol. XIIv/3, XIIIr/1, XIIIr/2, XIIIv/2 u. XIVr/3.

<sup>154</sup> Aus dem Dambacher Juden Simon de Treves wurde in GJ III,1, 1987, S. 219, irrtümlich ein »Meister Simon v. Trier«. Dieser Simon (de) Treves lebte CHONE, Rabbi Joseph (1937), S. 4 mit Anm. 21, zufolge im August 1443 in Bergheim und hatte engen Kontakt zu den damals in Konstanz ansässigen Mitgliedern der Treves-Familie; vgl. die folgende Anm.

<sup>155</sup> WEISS, Herkunft, 1992, S. 228, tradiert leider noch den Irrtum der Ableitung des Namens Treves von Trier.

<sup>156</sup> Vgl. über die Großfamilie Treves neuerdings die mit großem Forscherfleiß erstellten Überblicke von HILDESHEIMER, *Treves Families* (1989), und JACOBI, *Historicity* (1990). Sie ersetzen weitgehend die Arbeit von BRÜLL, *Geschlecht* (1874). Die Geschichte dieser Familie konnte freilich wegen der großen Nachkommenschar und der vielfachen Vornamensgleichheit von beiden Forschern nicht fehlerfrei und in allen verfügbaren Details genealogisch nachverfolgt werden. Zahlreiche Treves, aber auch Verwandte derselben aus der ebenfalls Abkunft von Raschi von Troyes für sich reklamierenden Familie Bel(l)in bzw. Bal(l)in - ein anderer Zweig innerhalb dieses »dynastischen Geflechts« sind die Luria, aus deren Familie Josel von Rosheim hervorging (vgl. den Stammbaum bei JACOBI, a.a.O., S. 23) - waren im 15. und 16. Jahrhundert im Elsaß ansässig, während sie zuvor hauptsächlich in Frankreich und Savoyen wirkten; GJ III,2, CA XI 91, S. 846, Anm. 52. Der früheste Beleg eines Treves im Elsaß betrifft den Schlettstadter Juden Rabbi Joseph

Zunächst ist die Frage klärungsbedürftig, inwieweit die Vorgänge von 1470 tatsächlich dem Beispiel von Mathis und Rose aus Schlettstadt entsprachen, will sagen: ob nach der Aufnahme jener elsässischen Juden (denen vielleicht noch zwei weitere namens Mennelin und Haymmes [Chajim] beizurechnen sind, die à *Caspas* wohnten, was möglicherweise für Carspach im Sundgau steht<sup>157</sup>) in die Kammerbürgerschaft des lothringischen Herzogs auch eine Migration in eine seiner Städte erfolgte oder nicht. Bedauerlicherweise läßt sich dies in keinem Fall mit letzter Sicherheit beantworten, aber immerhin steht fest: Lesar Blind wohnte 1476 noch in Schlettstadt und mit ihm zwei weitere Juden, die Lesar hießen<sup>158</sup>, darunter also wohl auch Lesar von Treves.

*Lowemant* bzw. Löwman von Schlettstadt hatte die Reichsstadt hingegen nachweislich 1470 oder 1471 für immer verlassen. Zu den Gründen mögen vor allem seine kolportierte Verwicklung in die Endinger Ritualmordaffäre, aber zudem auch interne Meinungsverschiedenheiten innerhalb der jüdischen Gemeinde Schlettstadts gehört haben<sup>159</sup>. Zweifelsfrei erwiesen ist Löwmans Übersiedlungsziel zwar nicht, doch wenn er schon nicht mehr im Elsaß blieb und dem Herzog von Lothringen eine jährliche Schutzsteuer bezahlte, war die Abwanderungsrichtung für ihn praktisch vorgegeben. Alles andere wäre ebenso unwahrscheinlich wie die eventuelle Annahme, die beiden Lesar aus Schlettstadt hätten ab 1470 nur einige Jahre in Lothringen gelebt, um spätestens 1476 wieder in die Reichsstadt zurückzukehren. Es ist also davon auszugehen, daß nicht alle jüdischen Untertanen, die der lothringische

---

Treves, der 1418 im Auftrage Konrads von Weinsberg mit der Erhebung verschiedener Steuern und Abgaben bei seinen Glaubensgenossen beauftragt wurde. Er war wohl der Neffe des gleichnamigen Rabbiners, der 1394 in Besançon und 1406 in Dijon lebte; GJ, a.a.O., S. 661, Anm. 65. Josephs Vater war offenbar Rabbi Jochanan ben Rabbi Matitjahu Treves, der wie schon sein Großvater das Amt eines Oberrabbiners in Frankreich bekleidete und nach der Vertreibung von 1394 bis zu seinem Tode im Jahr 1429 in Chambéry wohnte, wo er 1426 zu einem von drei Reichsjudenmeistern ernannt worden war; GJ, a.a.O., STERN, Anselm (1935), S. 158. Vermutlich wanderte sein Sohn Joseph - wie ein anderer Schlettstadter Jude auch (GJ, a.a.O., S. 659, Anm. 16) - im ausgehenden 14. Jahrhundert aus Chambéry in die elsässische Reichsstadt aus. Allein, er blieb nicht dort. Spätestens ab 1422 finden wir ihn in Ofen (Buda) wieder, wo er als Rabbiner dem jüdischen Gericht vorstand; KUBINYI, Minderheiten (1986), S. 194. In dieser Stadt wurde er 1436 durch Kaiserin Barbara zusammen mit zwei Christen abermals mit der Aufgabe des Einsammelns rückständiger (Krönungs-)Steuerleistungen der Juden beauftragt; SCHUMM, Konrad von Weinsberg (1970), S. 37. Josephs Sohn Samuel wirkte als Rabbiner ebenfalls in Schlettstadt; GJ, a.a.O., S. 657 (9). Der vom lothringischen Herzog aufgenommene Jude Lesar de Treves könnte identisch sein mit Rabbi Elieser Treves; über diesen vgl. HILDESHEIMER, Treves Families (1989), S. 21 (11b). Ferner begegnet 1499/1500 in Wingersheim noch ein gewisser *Matheus Treüs* (ADBR Strasbourg, C 91, fol. 65v), der vielleicht auch der Treves-Familie angehörte. Zur Präsenz der Großfamilie Be(l)lin im spätmittelalterlichen Elsaß vgl. GINSBURGER, Bischheim, 1937, S. 6f., CARMOLY, Biographie, 1868, S. 143f., u. CHONE, Rabbi Joseph (1937), S. 2. Keine Verbindungen ins Elsaß sind im Falle des im späteren 15. Jahrhundert in Bingen und Worms nachweisbaren R. Elia ben Moses Bel(l)in feststellbar, der Lehrer seines Verwandten Naphtali Hirz ben Elieser Treves war; GJ III,2, CA XII 91, S. 1090.

<sup>157</sup> Vgl. PFISTER, Nancy I, 1902, S. 680, Anm. 2. Carspach war ein Ritterdorf im Sundgau, das sich im Besitz der Herren (nicht der Grafen!) von Pfirt befand; BISCHOFF, Sundgau (1984), S. 79.

<sup>158</sup> Vgl. S. 292.

<sup>159</sup> Vgl. S. 291.

Herzog 1470 im Elsaß hinzugewann, von ihm auch in seinem Territorium angesiedelt werden konnten.

Wenn diese Juden sich aber nicht unbedingt mit der Absicht trugen, ihren Wohnort zu wechseln, warum waren sie dann überhaupt daran interessiert, sich in den besonderen Schutz Herzog Johanns II. einzukaufen? Hinweise auf die Motive ergeben sich aus der besonderen politischen Situation im Elsaß des Jahres 1470, in dem die meisten Aufnahmen ins Herzogtum stattfanden, während die burgundische Herrschaft am Oberrhein sich fester zu etablieren begann.

Am 9. Mai 1469 hatte Herzog Sigmund der Münzreiche von Tirol die Landgrafschaft des Oberelsaß mit der Grafschaft Pfirt zu Saint-Omer an Karl den Kühnen von Burgund verpfändet<sup>160</sup>. *Chauldet* von Thann (*Tannes*) oder die mutmaßlichen Carspacher Juden könnten es vorgezogen haben, dem burgundischen Regiment oder auch zukünftig zu befürchtenden kriegerischen Auseinandersetzungen in ihrem Gebiet zu entgehen, indem sie sich jenseits der Vogesen niederließen. Simon Schwarzfuchs hat zwar Widerspruch gegenüber der Voraussetzung angemeldet, der Herzog von Lothringen könne einen Thanner Juden privilegiert haben, während der burgundische Landvogt Peter von Hagenbach gleichzeitig in Thann eine zentralistische Verwaltung für den neuerworbenen Pfandbesitz im Oberelsaß aufzubauen bemüht gewesen sei - weshalb im übrigen eine Herkunft Chauldets aus Thaon-les-Vosges erwogen werden müsse<sup>161</sup>. Es bleibt aber zu bezweifeln, daß Peter von Hagenbach den Juden in seinem Herrschaftsbereich den freien Zug verbot, der ihnen andernorts in der Region - sei es als Untertanen des Bischofs von Straßburg oder als Hintersassen elsässischer Reichsstädte - problemlos möglich war. Gerade im Falle Chauldets kann nicht ausgeschlossen werden, daß er wirklich westwärts migrieren wollte - lag doch Thann günstigerweise an einer wohl schon seit der Römerzeit durch das Thurtal nach Lothringen führenden Straßenverbindung<sup>162</sup>.

Bei den Schlettstadter Juden, die sich 1470 dem Schutz des Herzogs von Lothringen unterstellten, aber in der Folge ihren Wohnsitz beibehielten, könnte diese Handlungsweise vorsorglichen Charakters gewesen sein, da sie sich im selben Jahr durch die Erlangung eines entsprechenden kaiserlichen Privilegs durch den Schlettstadter Magistrat<sup>163</sup> von baldiger Ausweisung bedroht sahen und für diesen Fall möglicherweise einem Überwechseln nach Lothringen schon einmal den Weg ebnen wollten. Allein, die günstigen Zukunftsperspektiven, die sich ihnen in Lothringen auftraten, sollten nur kurz Bestand haben. Ausgerechnet im Jahre 1477, als viele elsässische Juden zu verfolgten Flüchtlingen wurden<sup>164</sup>, sahen sich auch ihre Glaubensgenossen im Herzogtum Lothringen plötzlich vor die Alternative gestellt, sich entweder taufen zu lassen oder auszuwandern<sup>165</sup>.

<sup>160</sup> BISCHOFF, *Markante Züge* (1989), S. 277.

<sup>161</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 824, Anm. 10.

<sup>162</sup> STINTZI, *Habsburger* (21967), S. 548.

<sup>163</sup> Vgl. S. 288.

<sup>164</sup> Vgl. S. 404ff.

<sup>165</sup> CAHEN, *Juifs* (1972), S. 63.

Lothringen gehört zu den ganz wenigen französischsprachigen Gebieten, in denen sich zumindest der eine oder andere Jude aus dem Elsaß nachweisen läßt. Da nun das Elsaß schubweise und in großer Zahl Juden aus Frankreich aufnahm, müßte es sehr verwundern, wenn es im 14. Jahrhundert bei gegebenem Anlaß nicht auch - wenngleich in geringerem Maße - zur Migration einzelner Familien in entgegengesetzter Richtung gekommen wäre. Solches läßt sich unter anderem anhand der von Françoise Gasparri zusammengestellten Liste der Juden in Orange - einer 20 km nördlich von Avignon gelegenen Kathedralstadt - aufzeigen. Offenbar in der ersten Hälfte der 1350er Jahre ließ sich dort nämlich der Jude *Columbus d'Argentine alias de Traborc*<sup>166</sup> nieder, in dem ein Überlebender der ersten Straßburger Judengemeinde vermutet werden darf. Außerdem gehörte 1373 ein gewisser Rabinus Jezusas von Schlettstadt, Sohn Mossets von Montreuil, der Gemeinde in Orange an<sup>167</sup>.

Zur Judenheit der Grafschaft Savoyen gehörte, entgegen der Mitteilung eines Schweizer Forschers<sup>168</sup>, niemals ein Jude namens Adriariel aus Schlettstadt<sup>169</sup>. Sehr wohl aber siedelten sich mehrere Mitglieder der zweiten Straßburger Gemeinde in diesem offiziell zum Reichsverband gehörenden Herrschaftsgebiet an<sup>170</sup>. Wenn trotz des Ausscheidens von Adriariel aus unserer Bilanz bei der Suche nach Beispielen jüdischer Migration über die deutsch-französische Sprachgrenze hinweg besonders häufig auf Schlettstadt zurückzukommen war, so paßt ins Bild, daß gerade diese Reichsstadt auch ganz andere Bande mit der Romania verknüpfte: Der Konvent des reich begüterten städtischen Benediktinerpriorats Sankt Fides bestand ausschließlich aus Mönchen, die das südfranzösische Mutterkloster zu Conques entsandt hatte<sup>171</sup>. Ohne den geringsten Hinweis auf diesbezügliche Zusammenhänge anführen zu können, lag unseres Erachtens doch eine gewisse »Prädisposition« Schlettstadts in bezug auf Kontakte mit romanischen Juden vor.

<sup>166</sup> GASPARRI, Juifs d'Orange (1973/74), S. 28, Nr. 119.

<sup>167</sup> Ebd., S. 32. Eventuell hieß nach der Stadt Montreuil - jedenfalls wohl kaum nach dem oberelsässischen Münsterol - auch ein Rabbi Samuel *Munterel* oder *Murterel*, der ebenso wie Rabbi Samuel Treves in den 1450er oder 1460er Jahren einer elsässischen Jüdin eine wichtige Bescheinigung ausstellte und anscheinend im »Land Lothringen« lebte (MINZ, Gutachten, 1991, Nr. 41, S. 165f.) - was auch immer konkret darunter zu verstehen ist.

<sup>168</sup> NORDMANN, Documents (1927), S. 90.

<sup>169</sup> Unsere diesbezügliche Vermutung in MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 57, konnte inzwischen, dank der frdl. Hilfe von Herrn Dr. Thomas Bardelle, Trier, am Original der Nordmannschen Quelle verifiziert werden.

<sup>170</sup> Zum einen war dies der Jude *Creissemand de Strabourg* (vgl. SEGRE, Testimonianze [1976], Nr. 402, S. 400), zum anderen ein gewisser *Mordai de Strabourg* (AS TORINO; Inv. 16, Reg. 43, fol. 33r). Laut COGNASSO, Amedeo VIII I, 1930, S. 41, wurde im Jahre 1404 ein Straßburger Jude in Savoyen verhaftet, weil er vorgab, einem verschwundenen Schatz durch den Blick in ein magisches, mit Wasser gefülltes Gefäß auf die Spur zu kommen. Dazu würde passen, daß man dem rätselhaften Abraham von Worms zufolge in Straßburg zu jener Zeit bei einem bekannten Meister Magie studieren konnte; vgl. YUVAL, Magie und Kabbala (1991), S. 181. Der von Cognasso erwähnte Zauberer kam jedoch gar nicht aus der Elsaß-Metropole; vielmehr handelte es sich um Salomon de Beaumes; vgl. AS TORINO, Inv. 16, Reg. 53, fol. 25v.

<sup>171</sup> ADAM, Histoire religieuse I, 1967, S. 21-23 u. 269-271.

### III.3 Schweizer Juden im Elsaß / Elsässische Juden in der Schweiz

Einer der wenigen Forscher, die sich schon früh (1917) mit Fragen der jüdischen Migration in mittelalterlicher Zeit auseinandergesetzt haben, war der Basler Arzt und Historiker Achilles Nordmann. Auch er machte seine Deduktionen vor allem an den vorgefundenen Herkunftsepitheta der Juden fest und vertrat dazu die Meinung: »Man darf annehmen, daß die den Namen beigefügten Ortsbezeichnungen, wie das ja auch heute noch in einzelnen Gegenden Sitte ist, nicht eine weit zurückliegende Abstammung, sondern den letzten Aufenthaltsort des Trägers bezeichnen«<sup>172</sup>. Ohne irgendein Indiz anzugeben, führte Nordmann aus: »Die früheren Wohnsitze der elsässischen und schweizerischen Juden sind nach Maßgabe der geschichtlich feststehenden Tatsachen [!] zum größeren Teil am Mittelrhein, in den eingangs genannten, alten Judenzentren [Köln, Trier, Metz, Mainz und Worms, Magdeburg, Merseburg, Regensburg und vielleicht Augsburg], zum geringen Teil in Frankreich zu suchen«<sup>173</sup>.

Wichtiger ist in unserem Kontext Nordmanns auf der Analyse von Herkunftsnamen basierende Feststellung, daß während des gesamten Spätmittelalters »ein reger Wanderverkehr aus dem Elsaß in die Gebiete der eidgenössischen Orte bestanden hat, daß die Judensiedlungen der Nordwestschweiz zu dieser Zeit, da ein durchgreifender Unterschied zwischen den beiden Ländern nicht nur in sprachlicher, sondern auch in politisch-administrativer Hinsicht fehlte, Fortsetzung und Ausläufer des elsässischen Judentums gewesen sind«<sup>174</sup>. Diese Wechselbeziehung soll nachfolgend genauer unter die Lupe genommen werden.

Die mit Abstand meisten Nachrichten von elsässischen Juden in einem Ort der heutigen Schweiz betreffen Basel. Eidgenössisch wurde die mächtige Bischofsstadt zwar erst 1501<sup>175</sup>, dennoch muß sie im Mittelpunkt dieses Kapitels stehen. Das Gravitationsfeld von Basel als Metropole an der Grenze von Ober- und Hochrhein mit - 1429 - 9.000-10.000 Einwohnern<sup>176</sup> und einem pulsierenden Wirtschaftsleben wirkte weit ins Südelsaß hinein, vor allem in den agrarwirtschaftlich geprägten<sup>177</sup> Sundgau, dem die Funktion einer Kornkammer zukam. Ferner ist daran zu erinnern, daß die Bischöfe von Basel Lehnsherren der Grafen von Pfirt<sup>178</sup> waren und das ganze Oberelsaß südlich des Eckenbachs zu ihrem Bistum gehörte<sup>179</sup>. Wie noch darzulegen ist, ergab sich daraus unter anderem die Konsequenz, daß zum Beispiel

<sup>172</sup> NÖRDMANN, Wanderungs- und Siedlungsbeziehungen (1917), S. 6.

<sup>173</sup> Ebd.

<sup>174</sup> Ebd.

<sup>175</sup> LexMA I, 1980, Sp. 1510.

<sup>176</sup> Ebd., Sp. 1513.

<sup>177</sup> Vgl. MÜLLER, Städte im Sundgau (1958), S. 185.

<sup>178</sup> BISCHOFF, Markante Züge (1989), S. 273.

<sup>179</sup> Der Eckenbach bzw. der Landgraben bei Oberbergheim bildete im Mittelalter die Grenzscheide zwischen den elsässischen Landgrafschaften einerseits und den Bistümern Straßburg und Basel respektive den Erzbistümern Mainz und Besançon andererseits; CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch I, 1895, S. 290f.

Juden aus Colmar Vorladungen vom Basler Kuriengericht erhielten<sup>180</sup>. Das Oberelsaß war also in mancherlei Hinsicht auf Basel hin ausgerichtet<sup>181</sup>; dessen Bevölkerung rekrutierte sich den Untersuchungen Portmanns zufolge zu einem beträchtlichen Teil aus Zuwanderern aus dem elsässischen Süden<sup>182</sup>, also dem Nahbereich, aber auch aus der weiter entfernten Reichsstadt Colmar ist eine im Mittelalter über die Jahrzehnte hinweg stete Migration nach Basel zu verzeichnen<sup>183</sup>.

Insbesondere in ihrer Eigenschaft als Wirtschafts- und Finanzzentrum mußte die südliche Oberrheinmetropole eine starke Anziehungskraft auf die Juden des Elsaß ausüben, soweit sich diese nicht nach der Bischofsstadt Straßburg hin orientierten. Schon zum Jahr 1293 läßt sich ein der Basler Judengemeinde angehörender Hausbesitzer eruieren, dessen Herkunftsbezeichnung auf die bischöflich-straßburgische Stadt Rufach verweist<sup>184</sup>. Bezeichnend für die hier zu untersuchenden Beziehungen zwischen elsässischen und Schweizer Juden ist auch das Namenmaterial, das eine Urkunde vom 7. Januar 1311 beinhaltet: Damals verkauften der Jude Jöli, Sohn Salmans von Ensisheim, und seine Frau Fröide in Gegenwart zweier Söhne und zweier Töchter vor dem Basler Schultheißengericht die Hälfte des Hauses Zum Stern an der freien Straße für 90 Mark Silber an einen Basler Christen. Als Zeugen des Rechtsgeschäfts fungierte auf jüdischer Seite neben Moses von Laufenburg, Viveli Choin und Vivelin, dem Sohn des Ensis von Neuenburg, auch ein gewisser Salman von Straßburg<sup>185</sup>, der wohl ebenfalls der Basler Gemeinde angehörte.

Wenn ein Jude aus irgendeinem Grund sein Domizil in Basel oder in Straßburg aufgab, bot sich die jeweils andere Stadt als vergleichbare Alternative zum bisherigen Wohnort an. So begegnet denn auch 1335 in einer Quelle *Abergolt judeus de Basilea residens Argentine*<sup>186</sup>. Daß Abergolt, Koppins Sohn, vorher tatsächlich in Basel wohnte, legt der Inhalt der Urkunde nahe: Der Jude verpflichtete sich eidlich, hinsichtlich *aller vorderunge und bresten*, die zwischen ihm und den Bürgern von Basel oder Freiburg bestünden respektive entstehen könnten, dem Straßburger Stadtre Regiment gehorsam zu sein<sup>187</sup>. Demnach war Abergolt höchstwahrscheinlich im Streit aus Basel geschieden. Ursprünglich dürfte er freilich nicht dort, sondern in Rufach ansässig gewesen sein<sup>188</sup>.

Der »Judenbrand« in Basel ging 1349 dem Pogrom in Straßburg ungefähr einen Monat voraus<sup>189</sup>. Wie anderswo auch, wurde die Gemeinde unter dem Vorwand

<sup>180</sup> Vgl. S. 205. Vgl. zu den Aktivitäten des Basler Offizialats L'ALSACE ET LA SUISSE, 1952, S. 72.

<sup>181</sup> Die Bischofsstadt partizipierte auch an verschiedenen elsässischen Landfriedensbündnissen; vgl. WACKERNAGEL, Geschichte des Elsasses, 1919, S. 181.

<sup>182</sup> Vgl. PORTMANN, Einbürgerungspolitik, 1979, S. 74.

<sup>183</sup> BRUCKNER, Basler Bürger (1935).

<sup>184</sup> MONUMENTS II, 1854, Nr. 421, S. 543f.

<sup>185</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), Nr. VIII, S. 406f.

<sup>186</sup> UBS V, 1896, Nr. 49, S. 66.

<sup>187</sup> Ebd.

<sup>188</sup> Vgl. GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 36f., u. HEFELE (Bearb.), Freiburger Urkundenbuch II, 1951, Nr. 301, S. 378f.

<sup>189</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 343.

vernichtet, an angeblichen Brunnenvergiftungen beteiligt gewesen zu sein. Solch teuflische Anschläge unterstellte man dann im Sommer 1349 wiederum einigen Israeliten, nämlich denen, die sich bei der ersten Verfolgung hatten taufen lassen<sup>190</sup>. Abermals kam es in Basel zu Verhören und Folterungen, die auf die Denunziation vermeintlicher Mittäter abzielten. Neben zahlreichen Schweizer Juden wurden dabei unter anderen auch Isaak von Pfirt, Jöfferli von Ensisheim und Salman von Altkirch der Komplizenschaft bezichtigt<sup>191</sup>. Waren auch die ihnen zur Last gelegten Verbrechen frei erfunden, so spiegelt sich doch in der Erwähnung jener Namen zu einem gewissen Grade die Ausrichtung der sundgauischen Judengemeinden auf den Zentralort Basel wider.

Der Anteil elsässischer Juden an der israelitischen Bevölkerung Basels wird besonders deutlich bei Betrachtung der zweiten Gemeinde. Unmittelbar vor dem Massenmord im Januar hatten sich die Basler geschworen, erst in 200 Jahren wieder Juden aufzunehmen<sup>192</sup>. Eine ähnliche Selbstverpflichtung ist aus Straßburg überliefert, allerdings mit dem Unterschied, daß die dort festgesetzte Frist um die Hälfte kürzer war<sup>193</sup>. Blieb man jedoch in Straßburg zwei Dezennien lang dem Schwur treu, so hielten sich die Basler gerade dreizehn Jahre daran. Der Grund, warum die Stadt wieder Juden aufnahm, war sicher ein fiskalischer. Als Steuerzahler und Geldhändler waren sie plötzlich erneut willkommen - war doch der Geldbedarf Basels nach dem verheerenden Erdbeben von 1356 und den zur Abwehr englischer Söldner und habsburgischer Übergriffe notwendig gewordenen Verteidigungsmaßnahmen enorm<sup>194</sup>.

Das hauptsächliche Rekrutierungsreservoir der zweiten Judengemeinde bildete naheliegenderweise einmal mehr das Oberelsaß, wie aus Ginsburgers Übersicht der von der Bischofsstadt neu aufgenommenen Israeliten hervorgeht<sup>195</sup>. Von 1362 bis 1397, dem letzten Jahr jüdischer Siedlung im mittelalterlichen Basel, ließen sich folgende Juden elsässischer Herkunft in Basel nieder (die Jahreszahlen beziehen sich auf ihre offizielle Aufnahme in der Stadt, nicht auf ihr Eintreffen):

1362

- Eberlin von Colmar mit Ehefrau und Gesinde<sup>196</sup>

<sup>190</sup> Vgl. S. 379ff.

<sup>191</sup> UBS V, 1896, Nr. 209, S. 196f.

<sup>192</sup> GJ II,1, 1968, S. 54.

<sup>193</sup> *Zu Strosburg wart verurteilt, das in hundert joren kein Jude solte in die stat kumen*; TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 764.

<sup>194</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 346.

<sup>195</sup> Vgl. dazu BURCKHARDT, Eberler (1904), S. 7f., BURNOUF, Paysans (1977), S. 7, u. CIMETIÈRE HEGENHEIM (1955), S. 22.

<sup>196</sup> Vgl. dazu auch NORDMANN, Judenwohnungen (1929), S. 177. Am 28. August 1363 wurde Eberlin - diesmal zusammen mit *sin kinde* - für zunächst zwei weitere Jahre in der Stadt Basel *schirm und trostunge* aufgenommen, wofür er jährlich 12 Gulden steuerte; STEINBERG, Studien, 1902, S. 153.

1365

- Moses von Colmar mit Ehefrau Slemme (Salome), Muhme Migkate und Gesinde
- Die Jüdin Serli von Altkirch
- Löweli von Altkirch mit Ehefrau und Gesinde
- Vivelin von Colmar mit Ehefrau, Kindern, seiner Schwiegermutter und dem Gesinde
- Mathis von Sennheim mit Frau, Kindern und Gesinde
- Mathis, Sohn Eberlins von Colmar, mit Ehefrau, Kindern und Gesinde

1368

- Die Witwe Sara von Colmar (eine Tante des Eberlin, der als ihr Vogt bezeichnet wird)<sup>197</sup> mit Kindern und Gesinde
- Meyer, Eberlins (von Colmar) Schwiegersohn, mit Ehefrau, Kindern und Gesinde

1369

- Die Schwester Löwelis von Altkirch

1370

- Aaron, Eberlins (von Colmar) Stiefschwiegersohn, mit Ehefrau, Kindern und Hausgenossen

1371

- Trine von Sennheim mit Tochter Lena und weiteren Kindern
- Jacob von Pfirt
- Joseph von Kaysersberg aus Reichenweier<sup>198</sup>
- Isaak von Sulz
- Serlin von Altkirch und ihr Mann Jacob der Wechsler
- Die Frau Isaaks von Ensisheim und ihr Sohn Jeck(l)i

1372

- Samuel, Schwiegersohn des Jeckli von Ensisheim

<sup>197</sup> Sara bzw. »Sore« pachtete schon im Februar 1367 ein Haus gegenüber der Basler Synagoge von der Christin Else Freweler für zwei Pfund Basler Pfennige und zwei Martinshühner pro Jahr; GINSBURGER, Juden in Basel (1909), Nr. XI, S. 408f.

<sup>198</sup> Er scheint später auch Joseph von Reichenweier genannt worden zu sein; vgl. STEINBERG, Studien, 1902, S. 6.

- Eberlin von Gebweiler

- Vivelin, Sohn des Menlin von Rufach (darf sich in Basel wieder niederlassen, nachdem er sich vorher eines Handelsvergehens schuldig gemacht hatte)<sup>199</sup>

Aus dieser Liste - die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, da aus unbekanntem Gründen zum Beispiel Menlin von Rufach, Jude zu Basel<sup>200</sup>, und auch der bis ins Jahr 1387 in Straßburg nachweisbare Schwartz Eberlin, Sohn Jecklins von Thann<sup>201</sup>, fehlen - geht hervor, daß sich die Einwanderungen 1365 und 1371 auffällig häuften. Dies könnte auf bloßem Zufall beruht haben; vielleicht aber bemühte sich der Basler Magistrat in jenen Jahren aus bestimmten Gründen verstärkt um die Ansiedlung weiterer Juden. Verwandtschaft und Bekanntschaft der obengenannten Israeliten untereinander dürfte darüber hinaus beim Überwechsellern nach Basel eine große Rolle gespielt haben. Eberlin von Colmar etwa folgte seine Großfamilie mehr oder weniger geschlossen an den neuen Wohnort nach, so daß hier von einer »Kettenmigration«<sup>202</sup> gesprochen werden kann. Man darf auch davon ausgehen, daß Eberlin und Moses von Colmar sich persönlich gut kannten<sup>203</sup>. Dies trifft des weiteren auf Eberlins Colmarer Glaubensgenossen Vivelin zu, den wir für den im späten 14. Jahrhundert nicht nur in Colmar und Basel, sondern auch in den anderen oberrheinischen Zentralorten Freiburg und Straßburg tätigen Arzt Gutleben halten<sup>204</sup>. Vivelin hatte insbesondere zu Eberlins Sohn Mathis engen Kontakt, so daß ihn letzterer sogar an Gutlebens neue Wirkungsstätte in Freiburg begleitete<sup>205</sup>.

Als Eberlin von Colmar nach Basel kam, war es noch keine zwei Jahre her, daß er Bürger der oberelsässischen Reichsstadt geworden war<sup>206</sup>. Colmar war nach Straßburg immerhin die zweitgrößte Kommune im Elsaß und eine führende Weinexportstadt. Daß Eberlin sie dennoch so schnell wieder verließ, kann damit erklärt werden, daß er von Basler Abgesandten regelrecht abgeworben wurde, wozu sich eine gute Gelegenheit ergab, als mehrere oberrheinische Städte einschließlich Basels am 25.

<sup>199</sup> Diese Auflistung nach den Angaben bei GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 347-350. Die Exzerpte aus dem Basler Leistungsbuch I bei STEINBERG, Studien, 1902, S. 153-156, reichen nur bis zum Jahr 1373.

<sup>200</sup> Vgl. GINSBURGER, Juden in Basel (1909), Nr. XIII, S. 410f. (1370 VIII 20).

<sup>201</sup> Schwartz Eberlin wohnte in der letzten Dekade des 14. Jahrhunderts mit mehreren Verwandten in Basel; BURCKHARDT, Eberler (1904), S. 253.

<sup>202</sup> Vgl. zu diesem Begriff SCHÜTZEICHEL, Zur Erforschung (1984), S. 156, sowie MÜLLER, Migration (1989), S. 67.

<sup>203</sup> Vgl. S. 488.

<sup>204</sup> Vgl. MENTGEN, »Gutleben« (1991).

<sup>205</sup> Ebd., S. 82.

<sup>206</sup> Vgl. S. 190.

Mai 1362 in Colmar ein Schutz- und Trutzbündnis schlossen. Ginsburger hat die ansprechende Vermutung geäußert, daß die Deputierten aus Basel ihre Anwesenheit in der Reichsstadt nutzten, um Eberlin eine Wohnsitzverlegung durch Gewährung besonders vorteilhafter Ansiedlungsbedingungen schmackhaft zu machen, worauf der Jude einging<sup>207</sup>.

Eberlins Kontakte zu Colmarer Christen sollten dadurch allerdings nicht abreißen. Viel später, als der Jude schon länger als 15 Jahre der Basler Gemeinde angehörte, bewirkten er und sein Advokat Reichsein ein Achturteil des oberelsässischen Landgerichts gegen Hanman Küsspfennig, Franz Nefe und andere Colmarer Bürger bzw. Seldner, die darunter so stark zu leiden hatten, daß sie König Wenzel um Hilfe angingen<sup>208</sup>. Wahrscheinlich stand Eberlin zu diesen Geächteten in einem Gläubigerverhältnis. Mit Hanman Küsspfennig verband ihn in seiner kurzen Colmarer Zeit aber noch etwas anderes: Er war dort dessen Nachbar<sup>209</sup>.

Besonders hinzuweisen ist im übrigen auf die 1371 erfolgte Aufnahme Jacobs des Wechslers und seiner Frau Serlin von Altkirch in Basel. Zur 1349 ausgelöschten Straßburger Judengemeinde scheint nämlich der Jude Rabbi Jacob Chalfan gehört zu haben, dessen Beiname nichts anderes als Wechsler bedeutet<sup>210</sup>. Sollte etwa ebendieser Jacob Chalfan in Straßburg dem Inferno entgangen sein und eine Frau von Altkirch geheiratet haben, mit der er später nach Basel übersiedelte? Geldwechsler gab es zwar unter den mittelalterlichen Juden außerordentlich viele, und dem biblischen Namen Jacob begegnet man bei ihnen genauso häufig. Eine derartige Namenskombination hat in der Überlieferung nichtsdestominder Seltenheitswert. Wäre der Straßburger Jude nicht im »Nürnberger« Memorbuch als Märtyrer von 1349 aufgeführt<sup>211</sup>, spräche sehr viel für eine Identifizierung der beiden Personen, doch muß diese Möglichkeit wohl ausscheiden.

Unter dem Vorbehalt der diesbezüglichen Aussagefähigkeit ihrer Herkunftsbezeichnungen kann daneben auf elsässische Juden in Schweizer Städten verwiesen werden, welche viel früher als Basel der Eidgenossenschaft beitraten, wie zum Beispiel Bern (1353). Wenngleich wesentlich kleiner als die Bischofsstadt am Rhein, entwickelte sich auch dieser einst zähringische Ort im späten Mittelalter zu einem Wirtschaftszentrum<sup>212</sup>. Dort wirkte seit den späten 1370er Jahren der jüdische Geldverleiher Meister Isaak von Thann<sup>213</sup>. Isaaks letzter Wohnort vor seiner Übersiedlung in die Schweiz dürfte entgegen seiner Herkunftsbezeichnung Colmar gewesen sein, wo *Ysach von Tanne der Jude* am 18. Januar 1364 eingebürgert worden war<sup>214</sup>. Er erhoffte sich wahrscheinlich von seinem Umzug nach Bern die Möglichkeit zu geschäftlicher Expansion.

<sup>207</sup> GINSBURGER, *Juden in Basel* (1909), S. 346f.

<sup>208</sup> Ebd., Nr. XVI, S. 414.

<sup>209</sup> Vgl. S. 190.

<sup>210</sup> MARTYROLOGIUM, 1898, S. 366.

<sup>211</sup> Ebd., S. 246.

<sup>212</sup> LexMA I, 1980, Sp. 1968.

<sup>213</sup> Vgl. FRB X, 1956, Nr. 68, S. 28.

<sup>214</sup> SITTLER, *Listes I*, 1958, Nr. 114, S. 24.

Daß neben Basel auch Bern über einen nicht unbedeutenden Kapitalmarkt verfügte, illustriert schlaglichtartig die Tatsache, daß einer der reichsten jüdischen Geldhändler im spätmittelalterlichen Reichsgebiet, Simon von Deneuvre aus Straßburg, in beiden Städten über Geschäftsfilialen bzw. -partner verfügte, auf die er besonders bei der Abwicklung seiner großen Finanztransaktionen mit dem Savoyer Grafenhaus in den 1380er Jahren zurückgreifen konnte<sup>215</sup>. Etwa zur selben Zeit wie Isaak von Thann lebte ein weiterer jüdischer Bankier mit Meister-Titel in Bern, der laut Herkunftsbezeichnung vorher in einer unterelsässischen Reichsstadt ansässig gewesen war: Meister Benjamin von Schlettstadt. Da er zum ersten Mal im Juli 1381 als Berner Bürger nachweisbar ist<sup>216</sup>, muß sein Ortswechsel nicht hauptsächlich ökonomisch motiviert gewesen sein; vielmehr könnte sich Benjamin - vorausgesetzt, er ist mit dem Juden Boneman von Schlettstadt identisch<sup>217</sup> - von Schlettstadt abgewandt haben, als sein Sohn Symont dort 1379 durch ein gerichtliches Verhör in den Geruch schwerster Verbrechen wie Münzbeschneidung und Giftmord geriet<sup>218</sup>.

Zum Schweizer Bund der Dreizehn alten Orte gehörte neben Bern auch Zürich, das eine mittelalterliche Handelsstraße über die Stationen Baden, Brugg und Rheinfelden mit der Stadt Basel und dem Sundgau verband<sup>219</sup>. Der Jude »Eberhart« von Gebweiler fand 1377 - ein Jahr früher als Jacob, der Sohn Gottliebs von Schlettstadt<sup>220</sup> - mit seinen Bediensteten in Zürich unter recht günstigen Bedingungen bezüglich seiner Pfandleihgeschäfte<sup>221</sup> Aufnahme und veranlaßte, wie Eberlin von Colmar in Basel, eine Kettenmigration, insofern ihm im Laufe der Zeit seine Tochter Sara mit ihrem Gesinde, sein Sohn Mathis und seine Frau Marye an den neuen Wohnort nachfolgten<sup>222</sup>. Trotz der ähnlichen Vornamen braucht man Eberhart und seinen in Basel lebenden Zeitgenossen Eberlin von Gebweiler nicht in Verbindung zu bringen: Es dürfte sich um zwei verschiedene Juden handeln.

Außer mutmaßlichen Israeliten aus Gebweiler zog Zürich, ebenso wie Basel, solche aus Colmar an - freilich zu einem Zeitpunkt, da es in der oberrheinischen Bischofsstadt gar keine jüdische Gemeinde mehr gab, sonst wären Jösli(n) von Colmar und seine Frau Gütli(n) 1419 auch möglicherweise lieber nach Basel als ins entlegener Zürich übersiedelt<sup>223</sup>. Jösli könnte der einflußreiche Colmarer Rabbi gewesen sein, der in der elsässischen Reichsstadt im allgemeinen Joseman genannt wurde<sup>224</sup>. Neben ihm hielt es in jener Zeit auch seinen Colmarer Glaubensgenossen

<sup>215</sup> Vgl. MENTGEN, *Finanziers* (1995), S. 99.

<sup>216</sup> FRB X, 1956, Nr. 261, S. 143f.

<sup>217</sup> Der Unterschied zwischen den Namen Benjamin und Boneman kann verwischt werden wie im Falle eines englischen Juden namens Benjamin, Sohn Josces von Lincoln, der allgemein als Bonami bekannt war; vgl. STOKES, *Studies*, 1913, S. 69.

<sup>218</sup> Vgl. S. 386.

<sup>219</sup> Vgl. GROSSER ATLAS, 1990, S. 80: »Die Eidgenossenschaft«.

<sup>220</sup> MEIER, *Zahl*, 1981/82, S. 6.

<sup>221</sup> SCHNYDER (Bearb.), *Quellen I*, 1937, Nr. 322, S. 167.

<sup>222</sup> Vgl. STEINBERG, *Studien*, 1902, S. 7f.

<sup>223</sup> SCHNYDER (Bearb.), *Quellen I*, 1937, Nr. 323, S. 170.

<sup>224</sup> Vgl. S. 198.

Bonman nicht länger im Elsaß; er jedoch ging nach Schaffhausen, der ab 1454 der Eidgenossenschaft zugewandten Stadt am Rhein<sup>225</sup>. Ein konkreter Anlaß für diese Migration ist in beiden Fällen nicht erkennbar.

Verbindungen geschäftlicher Art zwischen elsässischen und Zürcher Juden bestanden schon im 14. Jahrhundert: Süssekind von Zürich und die in Straßburg ansässigen Brüder Mennelin und Löwe von Ulm verliehen 1382 einen hohen Geldbetrag an einen elsässischen Grafen<sup>226</sup>. Es besteht Grund zu der Annahme, daß Süssekind zum damaligen Zeitpunkt bereits seit einigen Jahren als Zuwanderer aus Zürich ebenfalls in Straßburg wohnte<sup>227</sup>. Es hätte auch wenig Sinn ergeben, wenn sich Mennelin und Löwe mit einem in so weiter Entfernung von ihnen »stationierten« Geschäftspartner zu einem Konsortium zusammengeschlossen hätten. Des weiteren ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein Bote der Stadt Zürich im Jahre 1337 nach Colmar entsandt wurde, um einen dortigen Juden aufzusuchen, wobei es um eine finanzielle Transaktion gegangen sein könnte<sup>228</sup>.

Insgesamt sind in den größeren Städten der deutschsprachigen Schweiz somit jüdische Familien aus dem Elsaß in großer Zahl nachweisbar. Man kann nicht umhin, einen gewissen »Einbahnstraßencharakter« dieser Migration zu konstatieren, denn im mittelalterlichen Elsaß lebten, soweit bekannt, außer jenem Süssekind nur vereinzelt Israeliten aus dem Gebiet der Schweiz: Ein Salman von Luzern gehörte vor 1349 der Hagenauer Gemeinde an<sup>229</sup>, und in Straßburg wohnte ein nach Payerne benannter Glaubensgenosse<sup>230</sup>.

Wenn sich im Mai 1408 ein jüdisches Ehepaar in Freiburg im Üchtland mit dem Zielort Schlettstadt einschiffte<sup>231</sup>, so indiziert auch dieses alltagsgeschichtliche Detail die mannigfaltigen Kontakte zwischen den Juden im Elsaß und ihren Glaubensgenossen in der Schweiz<sup>232</sup>. Hinzuweisen ist ferner auf die beiden Juden Bonnevie und Arcelin, die im Jahre 1411 innerhalb des Territoriums Rappoltstein ansässig waren und für 15 Tage vom Kastellan zu Saint Ursanne Geleit erhielten im Basler Hochstift bis nach Neuchâtel<sup>233</sup>.

Eine weitere auffällige Verbindung zwischen den Israeliten beider Räume äußerte sich darin, daß die Privilegien elsässischer Juden mitunter auch auf deren Glaubensgenossen in Schweizer Städten übertragen wurden. Nachdem zum Beispiel die in Winterthur ansässigen Juden David und sein Sohn *Gutlieben* dem Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg im November 1417 eine hohe Steuer-summe entrichtet hatten, wurde ihnen von diesem dieselbe *gnade und fryheit*

<sup>225</sup> HZA NEUENSTEIN, E 57 Nr. 1, S. 18, 31b).

<sup>226</sup> GA SCHLOSS EBNET, A Nr. 156.

<sup>227</sup> Vgl. S. 479.

<sup>228</sup> LARGIADÈR, Bürgermeister Brun, 1936, Nr. 123, S. 137.

<sup>229</sup> Vgl. LEMPFRID, Beiträge (1912/13), Nr. 16, S. 129f.

<sup>230</sup> Vgl. MENTGEN, Finanziers (1995), S. 79, Anm. 11.

<sup>231</sup> AMMANN (Hg.), Mittelalterliche Wirtschaft I, 1942, Nr. 1058, S. 104.

<sup>232</sup> Vgl. dazu allgemein zum Beispiel AMMANN, Wirtschaftsbeziehungen (1928), u. L'ALSACE ET LA SUISSE, 1952.

<sup>233</sup> LOEW, Système 1966, annexe II.

garantiert, welche zuvor den Juden im Elsaß vom Reichsoberhaupt gewährt worden war<sup>234</sup>.

Obgleich die mittelalterliche Schweiz einige bedeutende Judengemeinden aufzuweisen hatte, war die Zahl israelitischer Niederlassungen - insbesondere im 15. Jahrhundert, als Basel als Siedlungsort ausfiel und auch andernorts Vertreibungen stattfanden - insgesamt verhältnismäßig gering<sup>235</sup>. Nichtsdestotrotz standen Schweizer Städte als Einwanderungsziel bei Juden aus den unterschiedlichsten Gegenden hoch im Kurs: Sie kamen nicht nur aus dem Elsaß, sondern ferner aus »den Rheinlanden, Baiern, Baden, Flandern, der Champagne und der Franche-Comté, einige Male auch aus der Provence«<sup>236</sup>.

### III.4 Das Elsaß als Teil des »süddeutschen Migrationsraums«

Sebastian Münster ließ bei seiner Beschreibung des *Elsaß/unnd seiner grossen fruchtbarkeit / dem kein Landt am Rheinstrom mag verglichen werden*, im 135. Kapitel der »Cosmographie« auch Migrationsaspekte nicht außer acht und identifizierte die Einwanderer ins Elsaß wie folgt: *man findet nit einerley / sonder mancherley Volck in diesem Landt. Auß Schwaben / Bayern / Burgund und Lothringen lauffen sie dareyn / und kommen selten wider darauß. Die Schwaben werden am meisten da gefunden. Man leßt jederman darinn sitzen der das Erdtrich will helffen bawen*<sup>237</sup>. Besonders während der Weinlese gab es eine große Fluktuation bayrischer und schwäbischer Tagelöhner ins westliche Oberrheingebiet, für die sich der Ausdruck »Elsaßläufer« einbürgerte<sup>238</sup>.

Aus dem Zitat von Sebastian Münster aber geht hervor, daß aus den genannten Landstrichen nicht nur massenhaft Wanderarbeiter ins Elsaß kamen, sondern auch viele, die sich eine dauerhafte Existenz im äußersten Südwesten des Reichs aufbauten. So kann der Stammvater der in mehreren elsässischen Städten vertretenen Familie der Schwab (Suevus) von Molsheim<sup>239</sup> stellvertretend für ungezählte schwäbische Landsleute stehen, die im Mittelalter in das fruchtbare, städtereiche Gebiet zwischen Rhein und Vogesenengebirge zogen. Durchaus paradigmatischen Charakter tragen auch die Herkunftsbezeichnungen von vier Personen einer *gesellschaft*, die im Juni 1467 in der Nähe von Schlettstadt unterwegs war: Peter Glaser von Günzburg, Hans Sticheisen von Landshut, Hans Sigmund von Baden und Hans

<sup>234</sup> CHONE, Juden in Zürich (1935), S. 199f. mit Anm. 9.

<sup>235</sup> GINSBURGER, Zur Geschichte (1932), S. 78f.

<sup>236</sup> STEINBERG, Studien, 1902, S. 11. Die engen Beziehungen zwischen den Juden in der Schweiz und ihren Glaubensgenossen im süddeutschen Raum östlich des Rheins illustriert besonders gut der für das Jahr 1384 belegte Aufenthalt mehrerer Juden aus Schweinfurt sowie Abrahams von Esslingen und Isaaks von Rottweil in der Stadt Zürich; SCHNYDER (Bearb.), Quellen II, 1937, S. 1007 (zu Nr. 361).

<sup>237</sup> MÜNSTER, Cosmographie, 1588, S. dcxxvii.

<sup>238</sup> Vgl. SCHUBERT, Mobilität (1988), S. 125.

<sup>239</sup> Vgl. KINDLER VON KNOBLOCH, Das goldene Buch, 1886, S. 335f.

Reinhart von Nürnberg<sup>240</sup>. - Bayern, Franken und Schwaben (in dem mittelalterlichen umfassenden Sinne): Ihre Frequentierung des Elsaß oder ihre Seßhaftwerdung dort hat in den Quellen zahlreiche Spuren hinterlassen, wie sich nicht nur für die Zentren Straßburg und Colmar aufzeigen läßt<sup>241</sup>.

Diese Wanderungsbewegung in Ost-West-Richtung über große Entfernungen hinweg setzte sich bis in die seit 1397 württembergische<sup>242</sup> Grafschaft Montbéliard (Mömpelgard) hinein fort, wo etwa der Kemptener Textilkaufmann Hans Liter lebte<sup>243</sup>. Auch Lothringen wurde noch von dieser »Strömung« berührt, wie die Beispiele einiger aus Memmingen, Augsburg und Nürnberg stammender Ausbürger des Salinenortes Dieuze im 15. Jahrhundert zeigen<sup>244</sup>. Daß es umgekehrt aber auch zahlreiche Elsässer nach Süddeutschland zog, kann man nicht zuletzt anhand jüdischer Migrationsexempel illustrieren. Unser stark abstrahierendes Konstrukt eines »süddeutschen Migrationsraumes« nun soll dazu dienen, das dargelegte Phänomen eines auffälligen personellen Austauschs zwischen dem Elsaß und den anderen erwähnten Landschaften auf den Punkt zu bringen.

Selbstverständlich wäre es grotesk, sich den »süddeutschen Migrationsraum«, von dem hier die Rede ist, auch nur ansatzweise als ein irgendwie hermetisches Gebilde vorzustellen. Einen solchen Eindruck hervorrufen zu wollen, liegt uns fern. Es geht einzig und allein darum, mittels dieser Begriffsschöpfung bestimmte Konturen, die sich bei der Beschäftigung mit den einschlägigen Nachrichten über die Migration von Juden und Christen in den Untersuchungsraum und aus ihm heraus abgezeichnet haben, zu akzentuieren: die angedeutete Dominanz der Orientierung auch der Juden an den großen Wanderungsachsen, die das Elsaß mit dem deutschen Osten und Südosten verbanden, den norddeutschen Raum hingegen weitgehend ausparten, wie Forschungen über die Gesellenmigration ergaben<sup>245</sup>.

Im ausgehenden 13. und frühen 14. Jahrhundert scheinen besondere Kontakte zwischen einzelnen jüdischen Familien in Colmar und Würzburg bestanden zu

<sup>240</sup> AM SÉLESTAT, FF 28, S. 72.

<sup>241</sup> In Weißenburg etwa wohnten in den Jahren 1467, 1476 und 1484 unter anderen folgende Personen: Konrad von Augsburg, Konrad von Regensburg, Heinrich von Aschaffenburg, Hans von Darmstadt, Hans von Baden, Hans von Augsburg, Fritsch Jsen von Nürnberg und Ulrich von Blaubeuren; vgl. SCHAAF, *Trois livres* (1959), S. 15 (2), 19 (23), 20 (27), 21 (33), 24 (52), 26 (66) u. 27 (67 u. 69). Des weiteren sei verwiesen auf den Ritter Alexius von Bayern in Kaysersberg (AM KAYSERSBERG, BB 49, fol. 19r) und Eberlin von Ingolstadt, einen Bürger zu Thann (AM OBERNAI, CC 66a [1472] [Pergamentumschlag]). In Oberehnheim waren in den 1450er Jahren die Bürger Peter von Augsburg, Hans von Ravensburg und Hans von Kempten ansässig (AM OBERNAI; BB 14, fol. 188r, 189r u. 190v), während ein weiterer Hans von Augsburg in Mülhausen begegnet; AM MULHOUSE, VIII A 1, S. 217. Ferner lebte um 1500 in dem Dorf Rodern ein gewisser Jacob von München; AM SÉLESTAT, BB 16, S. 315.

<sup>242</sup> TADDEY (Hg.), *Lexikon*, 1983, S. 841.

<sup>243</sup> PÉGEOT, *Vie économique* I, 1971, S. 71.

<sup>244</sup> Vgl. KARPf, *Aspekte* (1987), S. 175.

<sup>245</sup> PETRI, *Gewerbewesen* (1931), S. 68. Unter den von ZIMMERMANN, *Compagnons*, 1971, S. 136f., kartierten Herkunftsbezeichnungen der Straßburger Gesellen seien folgende genannt: Augsburg, Regensburg, München, Ingolstadt, Kempten, Würzburg, Bamberg und Wien. Auch einige schlesische oder ungarische Städte sind vertreten, aus dem nördlichen Deutschland jedoch nur Braunschweig und Köln.

haben. Die Annalen der Colmarer Dominikaner haben beispielsweise zum Jahr 1289 folgende interessante Nachricht überliefert: *Filia filii juvene Judee in Columbaria cum nobili Judeo de Herbipoli contraxit et iij septembr. nuptias a Judeo nobili celebravit*<sup>246</sup>. Die Enkelin einer jungen Jüdin heiratete demnach am 4. September 1289 in Colmar einen vornehmen Juden aus Würzburg. Man muß sich keineswegs mit Breßlau darüber wundern, daß der christliche Annalist eine Judenhochzeit für besonders denkwürdig hielt<sup>247</sup>: trieben doch die Juden bei solchen Familienfeiern häufig einen gewaltigen Aufwand, zumal wenn es sich um Brautleute aus besonders wohlhabenden Familien handelte<sup>248</sup>. Freilich war in diesem Falle das sehr junge Alter der Braut zusätzlich dazu angetan, Aufmerksamkeit zu erregen.

Eine Geschichte aus der im frühen 14. Jahrhundert verfaßten, Rudolf von Schlettstadt zugeschriebenen Historien-Sammlung nun handelt von einer Würzburger Taufjüdin, die zur Zeit der Regentschaft Adolfs von Nassau ins Elsaß kommt und vorübergehend bei einer Witwe in Colmar Aufnahme findet<sup>249</sup>. Daß diese Proselytin einer Familie aus der jüdischen Oberschicht Würzburgs entstammt haben soll und

<sup>246</sup> ANNALES COLMARIENSES MAIORES (1861), S. 216.

<sup>247</sup> Vgl. BRESSLAU, Zur Geschichte (1870), S. 169.

<sup>248</sup> An einer anlässlich der Vermählung eines Sohnes des um 1282 in Koblenz als Rabbiner tätigen Chajim ben Jechiel abgehaltenen Hochzeitsfeier nahmen - dem Bericht von Chajims Neffen zufolge - allein etwa 500 Verwandte des Brautpaares teil; GJ II,1, 1968, S. 414, Anm. 51. Mitunter reisten die Juden aus einer Entfernung von mehreren Hundert Meilen zu den Trauungen an; HOLDSCHMIDT, Jude, 1935, S. 124, Anm. 86. Im Jahre 1351 erlaubte der König von Böhmen allen Juden seines Landes, die zur Hochzeit des Sohnes eines besonders prominenten Juden nach Prag reisen wollten, dort zwei Wochen lang bleiben zu dürfen; GJ II,2, 1968, S. 660. Bemerkenswert ist auch die hohe Zahl von Teilnehmern an einer bei ENTIN ROKÉAH, Crime (1984), S. 110, Anm. 38, erwähnten Judenhochzeit zu Stamford. Aufgrund anstehender Hochzeitsfeiern erwartete man 1433 in Frankfurt am Main einen verstärkten Zustrom von Juden in die Stadt; ZIWES, Studien, 1992, S. 159. Das Elsaß bietet das Beispiel, daß sich ein Jude aus Ensisheim 1452 auf den Weg zum *brunloff* (zur Hochzeitsfeier) nach Hagenau machte, also fast das ganze Elsaß von Süd nach Nord durchmaß; AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 683, S. 597f. Zur Fabel des Ritualmordes am kleinen Hugh of Lincoln gehört das Detail, die Gemeinde zu Lincoln habe 1255 eine Einladung an sämtliche Juden des Königreichs ergehen lassen, einer Hochzeitsfeier beizuwohnen, wobei es jedoch in Wirklichkeit nur um gemeinsame Beratschlagung über den angeblichen Ritualmord gegangen sei; ENTIN ROKÉAH, State (1988), S. 109. Aus dem deutschen Bereich sind ähnliche Fälle bekannt, nämlich daß den Juden unterstellt wurde, anlässlich einer Hochzeit antichristliche Anschläge geplant zu haben; vgl. AUFGEBAUER, Judenpolitik (1988), S. 107 u. 114, Anm. 59. Die Versammlung zahlreicher Juden auf einer Hochzeitsgesellschaft war im übrigen eine günstige Gelegenheit zuzugreifen, wenn etwa ein Territorialherr möglichst viele Juden gefangen setzte wollte - so geschehen zum Beispiel bei einer um 1439 in Aschaffenburg (ZIWES, Studien, 1992, S. 89) und einer 1495 in Münster bei Bingen veranstalteten großen Judenhochzeit, an der auch elsässische Gäste teilnahmen (GJ III,2, CA XII 91, S. 171). Vgl. des weiteren SIMONSOHN, Apostolic See II, 1989, Nr. 717\*, S. 840. Andererseits waren solche Feiern auch gern genutzte Möglichkeiten der Begegnung zwischen Christen und Juden bei geselligem Zusammensein. Dies sah die Kirche und auch die weltliche Obrigkeit jedoch in der Regel nicht gerne. In der Steiermark etwa wurde den Christen ausdrücklich verboten, jüdischen Hochzeitsfeiern beizuwohnen und dabei mit Juden zu schmausen und zu tanzen; HOLDSCHMIDT, a.a.O., S. 117, Anm. 68. Wegen desselben »Delikts« wurden in Nürnberg sogar angesehene Bürger wie Martin Behaim und Sebald Tucher vom Gericht bestraft; MUMMENHOFF, Juden in Nürnberg (1931), S. 353. Zum Ablauf der Feierlichkeiten im einzelnen vgl. zum Beispiel RABINOWITZ, Social Life, 1972, S. 140-150, u. MÜNZ, Jüdisches Leben, 1930, S. 38f.

<sup>249</sup> RUDOLF VON SCHLETTSTADT, Historiae, 1974, Nr. 16, S. 64-66.

ausgerechnet in Colmar - wengleich bei einer Christin - »Unterschlupf« suchte, setzt Rudolfs Erzählung in enge Beziehung zur referierten Episode aus den Annalen von Rudolfs Colmarer Ordensbrüdern. Beide Quellen reflektieren unseres Erachtens besondere Kontakte zwischen Angehörigen der jüdischen Gemeinden zu Colmar und Würzburg, welche nicht zuletzt durch die Existenz eines Würzburger Konsortiums israelitischer Geldhändler im Jahre 1335, dem auch der Jude Meyer von Colmar angehörte<sup>250</sup>, Bestätigung finden. Letzterer war offenbar in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus dem Elsaß nach Würzburg übergewechselt, was ihm verschiedene Straßburger Juden gleichtaten, darunter der bemerkenswert finanzkräftige Jeckelin<sup>251</sup>.

Im übrigen steht zu vermuten, daß sich der Franziskanermönch, der um 1327 in Würzburg aus Neigung zum Judentum seinen Orden verließ, »judaisierte« und im Anschluß daran ins Elsaß flüchtete, aber von Ordensangehörigen in die Stadt des hl. Kilian zurückgebracht werden sollte, wobei er sich auf dem Weg dorthin selbst entleibte<sup>252</sup>, wohl auf den Rat von Würzburger Juden hin zu deren Glaubensgenossen nach Colmar hatte begeben wollen.

Auch in einem anderen Zentrum jüdischen Lebens in Franken, in der Reichsstadt Nürnberg, lassen sich Straßburger Juden nachweisen: im Jahr 1338 zum Beispiel ein »Masskein« von Straßburg, der aus der Romania nach Straßburg und von dort weiter nach Nürnberg migriert zu sein scheint<sup>253</sup>. Am 9. Juli 1382 wurde mit dem Juden Isaak von Straßburg ein Sohn des Bankiers Jäcklin von Ulm in Nürnberg aufgenommen<sup>254</sup>. Er wurde damals in Jäcklins Nürnberger Geschäftsfiliale vielleicht nötiger gebraucht als in Straßburg, wo zwei seiner Brüder verblieben<sup>255</sup>. Seit dem 20. Juli 1383 läßt sich zudem Isaaks gleichnamiger Schwager in der fränkischen Reichsstadt nachweisen, der ein Sohn des Vischlin von Straßburg war<sup>256</sup>. Letzterer erhielt im selben Jahr das Bürgerrecht in Augsburg<sup>257</sup>, von wo aus er es wesentlich näher hatte,

<sup>250</sup> JENKS, Judenverschuldung (1978), S. 320, Anm. 26.

<sup>251</sup> In Würzburg wohnte 1316 eine Jüdin namens Vela von Straßburg; ENGEL (Bearb.), Urkundenregesten, 1952, Nr. 97, S. 91; vgl. auch JENKS, Judenverschuldung (1978), S. 350, Anm. 73.

<sup>252</sup> *Circiter ista tempora quidam lector in ordine fratrum Minorum quodam maligno spiritu dementatus iudaizare cupiens ab ordine apostavit declinando ad Iudeos, apud quos tandem proditus in quodam oppido Alsacie a fratribus captus est et ad fratres deductus. Qui dum eum per argumenta, rationes et auctoritates sacre scripture convincere non possent, ut ab erroris proposito cepto desisteret - nam instancias eorum confutabat et, in quantum poterat, refellebat -, ipsum de Alsacia in Herbipolim, ut ibi arte custodie, quousque ab errore sibi infiscato respisceret, deduxerunt. Cum autem ad quoddam oppidum dictum Werdach devenissent et cum ibi in stupa hospicii fratrum, donec percepta, refectioe ulterius pergerent, reclusissent, ipse interim per fenestram respiciens contra vicum populum transeuntem, allocutus alta voce fuit dicens: 'O vos omnes qui transitis vel me videtis, ut sciatis me non esse christianum set Iudeum et eorum fide moriturum, huius rei in signum me ipsum in oculis vestris transfodiam. Et [...] cum cultro usque ad mortem vulneravit;* JOHANN VON WINTERTHUR, Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 85.

<sup>253</sup> Vgl. STERN (Hg.), Bevölkerung III, 1894-1896, S. 17, und oben, S. 86.

<sup>254</sup> DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 27.

<sup>255</sup> Vgl. S. 476.

<sup>256</sup> DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 27.

<sup>257</sup> GJ III,1, 1987, S. 40 mit Anm. 59.

wollte er seinen Sohn besuchen, als wenn er im Elsaß geblieben wäre. Über einen Augsburger Wohnsitz verfügte im selben Jahrzehnt der Jude Ismael, welcher aber offenbar gleichzeitig Eigentümer eines Hauses in Straßburg geblieben war<sup>258</sup>.

Im Besitz des Bürgerrechts von Esslingen am Neckar, einer Nachbarkommune von Stuttgart, erscheint dagegen im Jahre 1385 der Jude Süsskind von Straßburg<sup>259</sup>. Ihn darf man - da in letztgenannter Stadt keine anderen Träger dieses Namens feststellbar sind - mit Süssekind von Zürich identifizieren, auf dessen Ansiedlung im elsässischen Oberzentrum während der frühen 1380er Jahre ein starkes Indiz hindeutet<sup>260</sup>. Aus Sicht der Esslinger war er trotz seiner mutmaßlichen Herkunft aus Zürich ein Straßburger Jude, und so verlor er nun gewissermaßen seine ursprüngliche Herkunftsbezeichnung.

Die Gründe für Süssekindts Abwanderung in die schwäbische Reichsstadt sind nicht nachvollziehbar, zu bedenken ist aber, daß die dortige Judengemeinde der Straßburger damals an Größe nicht nachstand: verzeichnen doch die Steuerbücher für 1387/88 21 jüdische Haushaltungen in Esslingen<sup>261</sup>. Nicht in der Oberrheinmetropole nachweisen lassen sich die Juden Josef und Meyer von Straßburg, die 1387 in der Stadt Heilbronn wohnten<sup>262</sup>.

Juden aus der Region Schwaben, die ins Elsaß überwechselten, begegnen äußerst selten. Ein Opfer der Ulmer Judenvertreibung von 1499 namens Mosse siedelte ins Unterelsaß über, wo er sich in dem unscheinbaren Reichsdorf Mutzenhausen eine neue Existenz aufbaute<sup>263</sup>. Man kann nicht ausschließen, daß ihm vom zuständigen Landvogt in Hagenau dieser Wohnort zugewiesen wurde.

Ansonsten ist in den »süddeutschen Migrationsraum« auch noch das Bodenseegebiet einzubeziehen, jedoch sind hier nur dünne Verbindungslinien zum Judentum im Elsaß auszumachen. Zur ersten Straßburger Gemeinde gehörte ein Jude, der wohl aus Überlingen zugereist war<sup>264</sup>, während bezüglich des zweiten Kahals hier der Straßburger Geldhändler Ismael von Konstanz erwähnt werden muß<sup>265</sup>. In letztgenannter Stadt begegnet dann seit 1439 der Jude Abraham von Colmar<sup>266</sup>. Man kann davon ausgehen, daß Abraham früher tatsächlich in der oberelsässischen Münsterstadt ansässig gewesen war<sup>267</sup>. Das Jahr seiner Erstbezeugung in Konstanz

<sup>258</sup> Vgl. S. 166.

<sup>259</sup> GJ III,1, 1987, S. 335, Anm. 7.

<sup>260</sup> Vgl. S. 392.

<sup>261</sup> GJ III,1, 1987, S. 334.

<sup>262</sup> Ebd., S. 538, Anm. 36.

<sup>263</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 881.

<sup>264</sup> GJ II,2, 1968, S. 798.

<sup>265</sup> HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 652.

<sup>266</sup> Vgl. ALBRECHT, Register (1850), S. 72, u. RUPPERT (Hg.), Chroniken, 1891, S. 279\*\*.

<sup>267</sup> Direkt in Colmar nachweisbar ist Abraham nicht. Es existiert lediglich ein Eintrag im Colmarer Kaufhausbuch aus dem Frühsommer 1427, der sich auf ihn beziehen dürfte: *Item Clawlin zem Balmen reit gon Rappoltzweiler von Abrahams des juden vnd des ingesigels wegen*; RUB III, 1894, Nr. 511, S. 265. Als Abraham von Colmar in Konstanz lebte, beschuldigte er bei einer Gelegenheit seinen Glaubensgenossen Laßmann aus Ravensburg, falsche Siegel zu machen, was er selbst gesehen habe; SCHWEIZER, Juden in Ravensburg (1909), S. 17. Daß beide Belege im Zusammen-

legt die Vermutung nahe, daß Abraham von der wohl kurz zuvor durchgeführten Teilvertreibung der Colmarer Juden betroffen wurde. Für seine Entscheidung, in die Bischofsstadt am Bodensee überzusiedeln, könnten Beziehungen zu den innerhalb der Konstanzer Gemeinde einflußreichen Gabriel und Männli Treves verantwortlich gewesen sein; deren Vater Joseph war nämlich ein Schwager des Juden Raphael Belin, der noch zur selben Zeit wie Abraham Mitglied der Colmarer Gemeinde gewesen sein dürfte<sup>268</sup>.

Wie an den aufgeführten Migrationsbeispielen schon deutlich wird, stellte der Rhein als natürliche Grenze kein wesentliches Hindernis für die Wanderungsbewegungen der Juden dar. Schließlich gab es im Spätmittelalter mehr Möglichkeiten zur Überquerung des Stromes, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Im 15. Jahrhundert konnten neben der Rheinbrücke zwischen Straßburg und Kehl weitere in Basel sowie in Breisach benutzt werden. Mehrere Furten waren vorhanden; daneben bestand die Möglichkeit, sich einer Fähre zu bedienen<sup>269</sup>. Auch auf der Höhe von Colmar bzw. Türkheim im Westen und Burgheim im Osten des Rheins gab es eine ständige Fährverbindung<sup>270</sup>. Der im frühen 15. Jahrhundert in Türkheim ansässige Jude Simon von Burgheim<sup>271</sup> mag auf diesem Wege ins Elsaß gekommen sein, als er seinen Wohnsitz in Baden aufgab<sup>272</sup>.

Ähnliches gilt für den seit 1437 in Colmar bezeugten Juden Eberlin, dessen Herkunftsbezeichnung *von Eystatt* unseres Erachtens auf das in geringer Entfernung von Burgheim gelegene Eichstetten bezogen werden muß<sup>273</sup>, während Eberlins Glaubensgenosse Mosse von *Eistet*, der im ausgehenden 15. Jahrhundert in Winzenheim lebte<sup>274</sup>, dann jedoch offenbar nach Türkheim zog<sup>275</sup>, eher nach der Bischofs-

---

hang mit Siegelmanipulationen stehen, muß keineswegs bloßen Zufall bedeuten. Abraham von Colmar kann kein unermöglicher Jude gewesen sein; vgl. RTA ä.R. XIII, 21957, Nr. 167, S. 295. Zur im Mittelalter teils weiten Verbreitung des Vorwurfs, die Juden würden Siegel fälschen, vgl. am Beispiel des Herzogtums Österreich um 1340 KEIL, Judensiegel (1991), S. 139.

<sup>268</sup> Vgl. CHONE, Rabbi Joseph (1937), S. 2. Unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen ist die Möglichkeit, daß Raphael Belin sogar mit Abraham von Colmar identisch war, da der erstgenannte Name nur in einer hebräischen Quelle erwähnt wird.

<sup>269</sup> KAMMERER, Haut-Rhin (1990), S. 176f.

<sup>270</sup> Vgl. ebd.

<sup>271</sup> AM COLMAR, FF 349, S. 29.

<sup>272</sup> Dies kann freilich nur unter der Voraussetzung zutreffen, daß sich die Herkunftsbezeichnung Burgheim nicht auf den unterelsässischen Burgort gleichen Namens (vgl. OESTERLEY, Wörterbuch, 1883, S. 106) bezog. Burgheim wurde nicht in die Germania Judaica III aufgenommen. Der früheste uns bekannte Nachweis jüdischer Niederlassung in Burgheim am Kaiserstuhl datiert aber bereits aus dem Jahr 1509, in dem es unter der Burgheimer Judenschaft Streit gab wegen eines hebräischen Wortes auf einem Brief, den ein Jude von einem Glaubensgenossen zugeschickt bekommen hatte. Das umstrittene Wort konnte »Verräter« heißen, aber auch eine harmlosere Bedeutung haben. Der Burgheimer Rat bat die Juden im elsässischen Bergheim und auch die Frankfurter Gemeinde um Übersetzungshilfe bzw. eine schiedsrichterliche Stellungnahme, da die einheimischen Juden alle miteinander verwandt seien und somit nicht unparteiisch entscheiden könnten; STA FRANKFURT a.M., Judenschaft Ugb. E 56 A Nr. 7.

<sup>273</sup> Vgl. S. 204.

<sup>274</sup> Vgl. AM COLMAR, FF 345/1, S. 56-58, u. ADBR STRASBOURG, C 91 (1499/1500), fol. 66r.

<sup>275</sup> Vgl. SCHERLEN, Türkheim, 1925, S. 54.

stadt Eichstätt an der Altmühl zubenannt worden sein dürfte. Die Beziehungen zwischen den Juden im Elsaß und denen im östlichen Oberrheingebiet waren überhaupt mannigfaltiger Natur. So wechselte der Jude Gerson aus Türkheim im Jahre 1472 mit seinen Angehörigen nach Sulzburg in die dem Elsaß benachbarte Markgrafschaft Hachberg über, wo er ein auf zwei Jahre befristetes Schutzprivileg erhielt<sup>276</sup>. Die Kinder von Hane, dem Bruder des Löwman aus Schlettstadt, lebten in den 1460er Jahren im badischen Endingen<sup>277</sup>. Juden aus Endingen wiederum reisten mitunter nach Schlettstadt<sup>278</sup>.

Breisacher Juden verstärkten offenbar die zweite Straßburger Gemeinde<sup>279</sup>, der auch ein Glaubensgenosse »von Kenzingen« angehörte<sup>280</sup>. Die Nähe der beiden in mancherlei Hinsicht miteinander vergleichbaren Mittelstädte Freiburg i.Br. und Colmar<sup>281</sup>, die in der ersten und zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zahlreiche Juden beherbergten, führte diesbezüglich möglicherweise zu einem größeren personellen Austausch, als es die spärlichen Quellen heute erkennen lassen<sup>282</sup>. Zur Freiburger Judenschaft gehörte daneben bis zu ihrem Untergang 1349 ein Jude namens Manne, der aus Schlettstadt kam<sup>283</sup>.

### III.5 Sonstige Migrationstendenzen

Eines der auffälligsten Migrations-Phänomene ist gleichsam negativer Art: wie selten bei den Juden nördlich verlaufende Ortswechsel vom Elsaß in den benachbarten Mosel-Saar-Nahe-Raum und umgekehrt belegt sind, obwohl hier, verglichen mit der Ost-, West- und Südrichtung, die geringsten natürlichen Barrieren zu überwinden waren<sup>284</sup>. Dieser Befund ist um so erstaunlicher, wenn man beispielsweise an die engen Geschäftskontakte denkt, die Vivelin der Rote aus Straßburg mit Kurfürst Balduin von Trier verbanden, zu dem Vivelin darüber hinaus in einem besonderen Dienstverhältnis stand<sup>285</sup>. Hierbei scheint es sich aber um einen Ausnahmefall gehandelt zu haben. Die Judenschaften im Trierer Oberstift orientierten

<sup>276</sup> GLA KARLSRUHE, 67/101, fol. 177v.

<sup>277</sup> AM SÉLESTAT, BB 14c, S. 60.

<sup>278</sup> Vgl. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 72.

<sup>279</sup> Es handelte sich um die Brüder Mathis und Salomon von Breisach; MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 116. In einer mittelalterlichen Quelle wird Breisach sogar selbst als Stadt im Elsaß bezeichnet; vgl. HOFFMANN, Würzburger Judenverfolgung (1953), S. 99, Nr. 2. In einem gegen Ende des 14. Jahrhunderts angelegten Güterverzeichnis sind übrigens 30 Gulden versessene Zinsen notiert, die Graf Konrad von Freiburg Mathis dem Juden von Breisach schuldet; AM COLMAR, 1 C 47 Nr. 3, fol. 44r. Wo Mathis damals wohnte, geht aus dieser Eintragung leider nicht hervor.

<sup>280</sup> BATTENBERG (Bearb.), Judaica I, 1981, Nr. 278, S. 59.

<sup>281</sup> Dazu neuerdings KAMMERER, Colmar et Fribourg (1990).

<sup>282</sup> Vgl. dazu S. 588.

<sup>283</sup> MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 52.

<sup>284</sup> MÜLLER, Landstände, 1907, S. 12.

<sup>285</sup> Vgl. MENTGEN, Finanziers (1995), S. 84f.

sich ihrerseits offenbar weit mehr auf die Gemeinden im Niederstiftsbereich, am Mittelrhein und in der Pfalz hin als in Richtung Elsaß. Eine Straßburger Jüdin allerdings hatte etwas mehr als zwei Monate vor dem Pogrom im Februar 1349 die Stadt für längere Zeit verlassen und sich vermutlich nach der Straßburger Verfolgung um eine neue Schutzinstanz bemüht, woraufhin sie in einen Ort des Trierer Erzstifts zog, denn Erzbischof Boemund II. bezeichnete sie 1358 (?) in einem Brief an den Straßburger Bischof Johann II. als *judea nostra*<sup>286</sup>. Obwohl nähere Anhaltspunkte fehlen, sollte man die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß es sich bei dieser Jüdin um die Ehefrau oder Witwe Vivelins des Roten handelte<sup>287</sup>.

Weder vor noch nach 1418, als der Trierer Erzbischof Otto von Ziegenhain die Juden aus seinem Herrschaftsbereich auswies<sup>288</sup>, finden sich im übrigen Anhaltspunkte für Kontakte Elsässer Juden zu Glaubensgenossen in Orten anderer Territorialherren des Mosel-Saar-Nahe-Gebiets - mit einer Ausnahme: 1446 erhielten *Moyses von Fundermann* und seine Familie sowie *Gente sine swieger* die Erlaubnis, in Saargemünd Wohnung zu nehmen. Sie waren ursprünglich Hintersassen Bischof Wilhelms II. von Straßburg gewesen, doch dann scheinen die ihnen von Graf Johann III. von Nassau-Saarbrücken eingeräumten günstigen Aufnahmekonditionen (Gewährung der vollen Bürgerrechte gegen Leistung eines recht niedrigen Jahreszinses in Höhe von zwei Pfund Pfennigen) sie an die Saar gelockt zu haben<sup>289</sup>.

Einige Juden hatten sich wesentlich weiter gen Norden gewandt, als sie im 14. Jahrhundert das Elsaß verließen: Ihr Auswanderungsziel war Köln, die damals wohl größte deutsche Stadt<sup>290</sup>, die mit dem Oberrheingebiet recht intensive Wirtschaftsbeziehungen verbanden<sup>291</sup>. Zur Zeit der Judenverfolgungen 1348/49 gab es übrigens einen direkten Briefkontakt zwischen Köln und Straßburg wegen der sich abzeichnenden Gefahrensituation für den inneren Frieden in beiden Städten<sup>292</sup>.

<sup>286</sup> UBS V, 1896, Nr. 559, S. 464f.; Regest: PÖHLMANN/DOLL, Regesten, 1962, Nr. 751, S. 245f.

<sup>287</sup> Dies würde ihr Migrationsziel plausibel machen, da Vivelin, wie erwähnt, enge Verbindungen zumindest zu Erzbischof Boemunds Vorgänger Balduin gehabt hatte. Auf jeden Fall muß es sich bei der namentlich nicht genannten Frau um eine angesehene und recht vermögende Jüdin gehandelt haben, die während ihrer Abwesenheit aus Straßburg *bona fide sua bona, res et clenodia* bei Henselin Merswin (aus der bekannten Bankiersfamilie) und Elward dem Wechsler deponieren konnte. Nach dem Straßburger »Judenbrand« forderte sie ihre Besitztümer lange Zeit vergeblich zurück, obschon offenbar hauptsächlich ihretwegen der alte und neue Rat der Stadt Straßburg im Beisein von Graf Walram von Zweibrücken und Rudolf von Ochsenstein die schriftliche Garantie gegeben hatten, *quod judei quicumque vellent ac desiderarent deberent libere cum bonis, corpore et rebus suis extra civitatem Argentinensem ad tria miliaria secure conduci et presentari sub quibuscumque dominiis dominorum spiritualium vel temporalium vellent se recipere et commorari, quod in judea nostra predicta noscitur esse factum*, wie Boemund schrieb.

<sup>288</sup> HAVERKAMP, Juden im Erzstift (1991), S. 78.

<sup>289</sup> LA SAARBRÜCKEN, Bestand Nassau-Saarbrücken II Nr. 243. Es fragt sich natürlich, wie die Herkunftsbezeichnung »von Fundermann« zu deuten ist. Sollte es sich etwa um eine Verballhornung von Pont-à-Mousson gehandelt haben? Den Namen Fundermann tragen zwar auch heute noch viele Familien; hier jedoch heißt es auffälligerweise *von Fundermann*.

<sup>290</sup> Vgl. die Tabelle bei ISENMANN, Stadt, 1988, S. 31.

<sup>291</sup> Vgl. IRSIGLER, Kölner Wirtschaftsbeziehungen (1974).

<sup>292</sup> Vgl. S. 368.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wanderten die Juden *Salomon de Argentina et coniux Goda* in Köln zu; sie kamen damals jedoch nicht direkt aus Straßburg, sondern waren vorher eine Zeitlang in Bonn ansässig gewesen<sup>293</sup>. Der zweiten Kölner Judengemeinde gehörten im ausgehenden 14. Jahrhundert sowohl die Jüdin *Rachel de Straisburch*<sup>294</sup> als auch ein gewisser Mannes von Straßburg an<sup>295</sup>, die zwar beide vorher nicht im elsässischen Straßburg nachzuweisen sind, andererseits schwerlich nach Straßburg in Kärnten zubenannt worden sein dürften, da die Herkunftsbezeichnung dann wohl mit einem erläuternden Zusatz versehen worden wäre. Darüber hinaus allerdings sind in den niederrheinischen Orten keine weiteren Spuren elsässischer Juden zu eruieren.

Anders als im Falle der Gesellenwanderungen, die auch so manchen am Niederrhein Beheimateten bzw. Niederländer an den Oberrhein führen konnten<sup>296</sup>, lassen die Quellen bezüglich der jüdischen Migration fast jegliches Indiz in dieser Richtung vermissen. Die Auffassung, der in den 1380er Jahren zur Straßburger Gemeinde gehörende Löwe von Wesel habe wohl vor 1350 in Wesel gewohnt<sup>297</sup>, ist sowohl in der zeitlichen als auch der topographischen Implikation äußerst fragwürdig. Es liegt hier viel näher, von einem nach Oberwesel benannten Juden namens Löwe auszugehen, da diese Stadt, welche - anders als Wesel<sup>298</sup> - schon spätestens in den 1370er Jahren wieder Israeliten beherbergte<sup>299</sup>, in den Quellen gleichfalls als »Wesel« begegnet<sup>300</sup>. Gesondert hinzuweisen ist an dieser Stelle im übrigen nur noch auf einen nach Luxemburg zubenannten Mülhauser Juden (1403)<sup>301</sup> sowie auf die auffällige Herkunftsbezeichnung des 1334 in Straßburg ansässigen David von »Löwen« (*de Loven*)<sup>302</sup>, der aus der gleichnamigen Stadt in Brabant gestammt haben mag<sup>303</sup>; jedoch ist auch eine Ableitung vom badischen Lauffen wie im Falle von Rulman Merswins Sekretär Nikolaus von »Löwen«<sup>304</sup> nicht auszuschließen<sup>305</sup>. Zum

<sup>293</sup> CÖLNER EIDBÜCHER II, 1867, S. 75.

<sup>294</sup> KNIPPING (Bearb.), Stadtrechnungen I, 1897, S. 52. Mit der gleichnamigen Witwe des Straßburger Bankiers Simon von Deneuvre ist diese Rachel zweifellos nicht identisch, da ihr Mann Smoichel hieß; GJ III,2, CA XII 91, S. 793, Anm. 152.

<sup>295</sup> KELLENBENZ, Wirtschaftsgeschichte (1963), S. 223.

<sup>296</sup> Vgl. REININGHAUS, Migration (1981), S. 12f.

<sup>297</sup> PRIEUR, Wesel (1988), S. 19, Anm. 44.

<sup>298</sup> Vgl. ebd., S. 19, u. GJ III,2, CA XII 91, S. 983, zur jüdischen Neubesiedlung Wesels in den 1390er Jahren.

<sup>299</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 343.

<sup>300</sup> Vgl. OESTERLEY, Wörterbuch, 1883, S. 756.

<sup>301</sup> Vgl. S. 235.

<sup>302</sup> UBS V, 1896, Nr. 33, S. 45.

<sup>303</sup> Davon wurde ausgegangen in GJ II,2, 1968, S. 798.

<sup>304</sup> Vgl. TRE XIV, 1985, S. 98.

<sup>305</sup> Erwähnung verdient noch ein offenbar vom Niederrhein stammender Jude, der im Jahre 1455 nach Rufach kam: Jacob von Deutz, Meyers Sohn. Er hatte allerdings nicht die Absicht, sich im Oberelsaß niederzulassen, sondern befand sich mit seinem Glaubensgenossen Salum von Prag, Mossins Sohn, auf der Durchreise. In Rufach gerieten sie in Haft, wurden aber auf Bitten des österreichischen Landvogts wieder freigelassen. In ihrer Urfehdeerklärung legten die Juden dar, ihr Vergehen sei gewesen, *das wir durch vnd in des wolgebornen [...] hern Cunrats von Bußnang Thumherren*

Schluß sei nur noch vermerkt, daß in der Nähe von Braunschweig, auf dem Rennelberg, um 1540 eine Zeitlang der »Rabbi Schmuel aus Straßburg« lebte<sup>306</sup>. Diese Herkunftsbezeichnung könnte sich theoretisch auch auf Straßburg in Kärnten bezogen haben, wo damals indessen ebenso wie im elsässischen Straßburg längst keine Israeliten mehr wohnten<sup>307</sup>. Eher dürfte dieser Rabbi deshalb aus einem kleineren Ort im Unterelsaß gestammt und sich der Einfachheit halber in Norddeutschland als Jude aus Straßburg ausgegeben haben.

Neben den Beziehungen der elsässischen Juden zu ihren Glaubensgenossen im süddeutschen Raum fallen innerhalb des *regnum Teutonicum* nur noch ihre Verbindungen zum Mittelrhein-Main-Gebiet ins Gewicht, wo bekanntlich mit den »SCHUM«-Städten Speyer, Worms und Mainz sowie mit Frankfurt in recht enger Nachbarschaft vier der traditionsreichsten und größten Judengemeinden im Reichsgebiet eine Art Mittelpunktfunktion für das aschkenasische Judentum ausübten<sup>308</sup>. Die Quellen gestatten nicht, mehr als ein, zwei Streiflichter auf die vielfältigen Alltagsbegegnungen insbesondere zwischen Straßburger Israeliten und ihren Brüdern und Schwestern in Frankfurt, Speyer, Worms und Mainz zu werfen. Vor allem ist hier an unzählige Geschäftsreisen und Verwandtenbesuche, aber natürlich auch an das Aufsuchen der Lehrhäuser berühmter Rabbiner zu denken. Diese wechselseitigen Beziehungen fanden eine Parallele auf christlicher Seite - im Spätmittelalter verschiedentlich auch institutionell verankert durch Städtebunds- und Landfriedenspartnerschaften zwischen den genannten Städten<sup>309</sup>.

Wenn sich der Straßburger Rat im frühen 14. Jahrhundert bei den Mainzer Amtskollegen erkundigte, welche Bestrafung eine Prügelei zwischen Juden aus Mainz und jüdischen Gästen auf dem Hof der Mainzer Synagoge nach sich gezogen habe<sup>310</sup>, so wahrscheinlich deshalb, weil sich unter den auswärtigen Streithähnen Juden aus Straßburg befunden hatten. In Mainz dürfte sich auch der reiche Geldhändler Aaron von Straßburg öfters aufgehalten haben. Ein Kreditgeschäft, das er wohl in der ersten Hälfte der 1340er Jahre mit Graf Gerlach von Nassau abschloß, kam auf Vermittlung

*etc., vnd herren in der obern Montat [...], herrlichkeyt, gebiet, und gleytt, ungetzollet gewandelt, vnd darzu vnsers Juden globen verlognot haben vnd argwonlich in cristenlichem schyn, vnd als cristen gecleydet, vff des gemelten vnsers gnedigen herren von Bußnang stattgraben zu Rufach vnd zwüschen den grendeln gangen; ADBR STRASBOURG, I G 486 (1455 III 30).* Dies ist nicht der einzige Hinweis darauf, daß sich jüdische Reisende im späteren 15. Jahrhundert im Elsaß als Christen verkleidet sicherer fühlten; vgl. MENTGEN, *Juden in Schlettstadt* (1990), S. 70. Ein Prager Jude, Lasarus, begegnet im Elsaß übrigens auch 1546, in welchem Jahr er vom Hagenauer Landvogt Geleit auf dem Weg nach Weißenburg erhielt; ADBR STRASBOURG, C 93/10.

<sup>306</sup> EBELING, »De Jodden« (1986), S. 82. Der Sohn eines nach Straßburg benannten Juden, *Gabriel quondam Aron Strosburgh*, weilte im Jahre 1481 in der Lombardei; vgl. VILLA, *Falso Matrimonio* (1987), S. 194. Aarons Ortsepithet könnte sich durchaus auf Straßburg in Kärnten bezogen haben.

<sup>307</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 794.

<sup>308</sup> Vgl. ZIWES, *Studien*, 1992, S. 113ff.

<sup>309</sup> Vgl. BOCK, *Landfriedenseinungen* (1933), S. 339 u. 341, BUSZELLO, *Oberrheinlande* (1986), S. 81, sowie UBS V, 1896, Nr. 245, S. 233f. (Mainz, Straßburg, Worms und Speyer verpflichten sich am 9. Mai 1351 gemeinsam, einen von König Karl IV. erlassenen Landfrieden einzuhalten).

<sup>310</sup> AM STRASBOURG, III 174/7b Nr. 38.

eines Bruders von Aaron zustande, der damals möglicherweise in Mainz ansässig war<sup>311</sup>. Zu Hagenauer Juden unterhielt der Mainzer Bürger Heintz vom Jungen Geschäftsbeziehungen: forderte ihn König Wenzel doch im August 1387 auf, sich nun endlich der Mühe zu unterziehen, mit den Juden in Hagenau zu teidingen<sup>312</sup>.

Kein einziger Mainzer Jude ist als Mitglied einer Gemeinde des Elsaß auszumachen. Hingegen nahm die Metropolitanstadt Israeliten auf, deren Ansiedlung in Straßburg spätestens 1390 nicht länger geduldet wurde<sup>313</sup>. Auch in Frankfurt wurden im Verlauf des 14. Jahrhunderts mehrfach Straßburger Juden ansässig<sup>314</sup>. Zwischen den Handelsmetropolen Straßburg und Frankfurt a.M. bestanden im Spätmittelalter recht intensive Beziehungen<sup>315</sup>, so daß auch von daher Einflüsse auf das Migrationsverhalten der Juden nicht auszuschließen sind. Besonders auffällig aber sind die Verbindungslinien zwischen der Frankfurter Judenschaft und einer oberelsässischen Gemeinde: Mehrere Ensisheimer Juden tätigten im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts in Frankfurt Darlehensgeschäfte, verfügten über Immobilienbesitz dort und waren teils wohl auch in der Mainmetropole ansässig<sup>316</sup>.

Letzteres könnte auch auf die Juden Jacob Elssesser, der 1483 in Frankfurt mit einer Hagenauer Jüdin aneinandergeriet<sup>317</sup>, und seinen Glaubensgenossen Süßmann aus Oberelsaß, welcher der Frankfurter Gemeinde im Jahre 1514 einen Schutzbrief von Kaiser Maximilian und dessen Hofmeister Wilhelm von Rappoltstein beschaffte und dafür 100 Gulden verlangte<sup>318</sup>, zugetroffen haben<sup>319</sup>. Unklar ist, welche Verbindungen 1475 zwischen Schlettstadter Bürgern und einem ungenannten *Juden zu Frankfurt* bestanden, bei dem einer von ihnen 50 Gulden lieh - vielleicht anlässlich eines Besuchs der Frankfurter Messe<sup>320</sup>. Im übrigen läßt sich zeigen, daß dem Frankfurter Gemeinderabbiner zumindest im frühen 16. Jahrhundert eine besondere Autorität gegenüber den Juden des Oberrheingebiets eignete: Ihn nämlich bat der Statthalter der Habsburger im Oberelsaß zusammen mit seinen Räten am 9. Januar 1505, in einem Streit zwischen verschiedenen Juden aus Waldkirch, Villingen und Colmar zu vermitteln bzw. Rechtshilfe zu leisten<sup>321</sup>.

Besonders intensive Austauschbeziehungen zwischen Judengemeinden im Elsaß und am Mittelrhein betrafen die Bischofsstadt Speyer, in die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zum Beispiel Juden aus Hagenau, Oberehnheim, Schlettstadt und

<sup>311</sup> Vgl. UBS V, 1896, Nr. 245, S. 240.

<sup>312</sup> AM HAGUENAU, GG 64 Nr. 11.

<sup>313</sup> Vgl. S. 172.

<sup>314</sup> Vgl. z. B. Anm. 355.

<sup>315</sup> DIETZ, Straßburg und Frankfurt a.M. (1922).

<sup>316</sup> GJ II,1, 1968, S. 212. Der leichte Vorbehalt in der Aussage erklärt sich aus der Gefahr einer Verwechslung von Ensisheim und Ensheim bei Oppenheim; vgl. OESTERLEY, Wörterbuch, 1883, S. 163. Jedoch ist über Juden in Ensheim vor 1349 bislang nichts bekannt.

<sup>317</sup> STA FRANKFURT a.M., Judenschaft Ugb. E 56 D Nr. 8.

<sup>318</sup> STA FRANKFURT a.M., Juden wider Juden Ugb. D 78 Nr. 5.

<sup>319</sup> Die »regionalen« Herkunftsbezeichnungen dieser beiden Juden deuten darauf hin, daß sie aus kleinen Ortschaften stammten, deren Namen in Frankfurt kaum jemand kannte.

<sup>320</sup> AM SÉLESTAT, FF enquêtes (1462-1489), S. 176.

<sup>321</sup> STA FRANKFURT a.M., Bmb. 1504, fol. 90v-91r.

Thann abwanderten<sup>322</sup>. Die zweite Straßburger Gemeinde andererseits wurde von Juden begründet, die teils nach Worms und Speyer zubenannt und möglicherweise Nachkommen von Juden waren, die bis zum großen Pogrom von 1349 in der größten Stadt des Elsaß ansässig gewesen waren<sup>323</sup>. In den 1380er Jahren lebten zwei Juden mit Speyrer Herkunftsbezeichnung in Straßburg: Abraham und Kirse<sup>324</sup>. Opfer der Straßburger Vertreibung scheinen später nicht nach Speyer übergesiedelt zu sein, wohl aber einige Jahre vor 1390 der Jude Moses von Bretten, welcher um 1397 in Landau siedelte<sup>325</sup>. Juden »von Speyer«<sup>326</sup> begegnen im ausgehenden 14. sowie im 15. Jahrhundert noch öfter im Elsaß. So wohnte Löwe von Speyer im Sommer 1392 in Colmar<sup>327</sup>. Ein namentlich nicht genannter Jude von Speyer geriet 1406 in die Haft des Hagenauer Reichslandvogts<sup>328</sup>, während sein Glaubensgenosse Josel von Speyer 1437 in Zabern Bekanntschaft mit dem Gefängnis des Bischofs von Straßburg machte<sup>329</sup>. Mit dem Juden Jacob von Speyer trugen 1426 die elsässischen Judengemeinden der Städte Colmar, Schlettstadt und Kaysersberg eine Art Fehde aus, die Jacob schwer schädigte<sup>330</sup>. Als der Pfalzgraf bei Rhein, Ludwig III., 1425 David von Speyer und dessen Familie für fünf Jahre in seinen Schirm aufnahm, versprach er ihnen »Schutz und Geleit der eingewanderten Judenbürger zu Barr [im Unterelsaß]«<sup>331</sup>. Ein anderer Jude, der längere Zeit in Barr wohnte, hatte das Recht erhalten, dem Judenmeister in Mainz gehorsam zu sein<sup>332</sup>. Vermutlich war auch er im 15. Jahrhundert aus einer der mittelrheinischen Bischofsstädte ins Elsaß umgesiedelt, wollte aber seine religiösen Bindungen dorthin aufrechterhalten.

Die bisherigen Betrachtungen über Wanderungen der Juden des Untersuchungsgebiets sollten nicht vergessen lassen, daß es sich bei der Masse solcher Ortswechsel um Binnenmigration innerhalb des Elsaß gehandelt haben wird, was leider im wesentlichen nur über die Herkunftsbezeichnungen zu ermitteln ist. Eine entsprechende Untersuchung der bekannten Urkunde aus dem Jahr 1334<sup>333</sup>, in der 42 Straßburger Juden genannt werden, ergab elf Orte, darunter acht elsässische Kommunen, von denen nur zwei weiter als sechzig Kilometer von der Münsterstadt

<sup>322</sup> GJ II, 2, 1968, S. 778.

<sup>323</sup> Vgl. S. 138.

<sup>324</sup> AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 50.

<sup>325</sup> GJ III, 1, 1987, S. 705 (13b 3).

<sup>326</sup> Bei dieser Bezeichnung ist freilich zu beachten, daß sie unter Umständen in erster Linie auf die Familie Spira (heute noch in der Form Schapiro bekannt), also nur mittelbar auf die Stadt Speyer selbst verweist; vgl. JACOBI, *Historicity* (1990), S. 25. Zu dieser Familie scheint unserem Eindruck nach insbesondere die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Mülhausen beheimatete Jüdin InriBhein von Spira (AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 52) gehört zu haben.

<sup>327</sup> AM COLMAR, AA 172 Nr. 19.

<sup>328</sup> ADBR STRASBOURG, C 91 (1406/07), fol. 6r.

<sup>329</sup> ADBR STRASBOURG, I G 403.

<sup>330</sup> SCHUBRING, *Herzoge von Urslingen*, 1974, Nr. 321, S. 176f.

<sup>331</sup> GJ III, 1, 1987, S. 81.

<sup>332</sup> Ebd.

<sup>333</sup> UBS V, 1896, Nr. 33, S. 45.

entfernt liegen. Der Einzugsrayon des Straßburger Landgebiets - zu dem freilich keine jener sechs Städte gehörte - weist in etwa denselben Radius auf<sup>334</sup>; es handelt sich hier also um die unmittelbare Einflußzone der Elsaß-Metropole.

Auf binnenelsässische Migration deutet des weiteren zum Beispiel die Ansässigkeit einiger Juden »von« Straßburg und Münster (1313)<sup>335</sup> sowie Rheinau (1328) in Colmar<sup>336</sup>, Salmelins von Buchweiler in Hagenau (1341)<sup>337</sup>, Vivelins von Rappoltsweiler in Schlettstadt (erste Hälfte 14. Jahrhundert)<sup>338</sup>, Abrahams von Herlisheim in Rufach<sup>339</sup>, Salmans von Ehnheim in Straßburg (1346)<sup>340</sup>, mehrerer Juden aus verschiedenen elsässischen Städten in Colmar (zweite Hälfte 14. Jahrhundert)<sup>341</sup>, Josephs von Hagenau in Ensisheim (1398)<sup>342</sup>, einiger Juden von Thann, Altkirch, Masmünster und Colmar in Mühlhausen (1401 und 1410)<sup>343</sup>, Josephs von Mülhausen in Rufach (1414)<sup>344</sup>, zweier Sennheimer Juden in Schlettstadt (1460 und 1476)<sup>345</sup> und Abrahams von Ohlungen in Hagenau (1499)<sup>346</sup> hin. In keinem dieser Fälle waren die Ortswechsel der Israeliten, soweit bekannt, eine direkte Folge von Pogromen oder Vertreibungen. Die Fülle der Angaben - zu denen sich kaum einmal ein Gegenbeispiel findet<sup>347</sup> - soll den Eindruck veranschaulichen, daß - jedenfalls in der Zeit vor den Umwälzungen in der Siedlungsstruktur nach 1476/77 und abgesehen auch von vertreibungsbedingten Sonderfällen - seit dem 14. Jahrhundert meistens Abwanderungen in größere, verkehrsreichere Städte erfolgten, die den Juden sowohl kultisch-kulturelle als auch ökonomische »Standortvorteile« verschaffen konnten.

Ein dem diametral entgegengesetzter Migrationsprozeß soll, so besagt es eine altgewohnte Klischees und Mißverständnisse weitertradiierende Literatur, im Zusammenhang mit der Vertreibung der Juden aus Straßburg im Jahr 1390 erfolgt sein: Die Opfer dieser Vertreibung hätten sich in den Dörfern rund um die Bischofsstadt angesiedelt, um so dort tagsüber weiterhin ihren Geschäften nachgehen zu können<sup>348</sup>. Der Straßburg-Artikel der *Germania Judaica* III nun listet zwar an

<sup>334</sup> Vgl. WUNDER, Straßburger Gebiet, 1965.

<sup>335</sup> ADHR COLMAR, 3 G St. Pierre 16 D I Nr. 9.

<sup>336</sup> GJ II, 2, 1968, S. 696.

<sup>337</sup> HANAUER, Cartulaire de S. Georg, 1898, Nr. 86, S. 64.

<sup>338</sup> AM STRASBOURG, III 174/3 Nr. 11.

<sup>339</sup> GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 15f.

<sup>340</sup> UBS VII, 1900, Nr. 503, S. 149.

<sup>341</sup> Vgl. S. 190f.

<sup>342</sup> Vgl. S. 276.

<sup>343</sup> Vgl. S. 235f.

<sup>344</sup> WALTER (Hg.), Beiträge III, 1913, Nr. 138, S. 52.

<sup>345</sup> GJ III, 2, CA XII 91, S. 654 u. 712.

<sup>346</sup> Vgl. S. 281.

<sup>347</sup> So wohnte der Jude Jacob von Molsheim um die Mitte des 15. Jahrhunderts in dem wesentlich kleineren Börsch; ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 17r.

<sup>348</sup> Die Behauptung eines Auszugs in die Dörfer der Straßburger Umgegend findet sich unter anderem bei LOEB, Juifs (1883), S. 139f., FÜRST, Juden im Elsaß (1892), S. 139 (\*Wohin sie [die Straßburger Juden] gingen, ist zwar nicht gesagt, doch werden sie sich in nicht allzuweiter Ferne von der Stadt niedergelassen haben.«), GLASER, Juden in Straßburg, 1894, S. 23, DUBLED, Aspects (1955), S. 53,

Refugien die Städte Besançon, Frankfurt a.M., Hagenau<sup>349</sup>, Köln, Speyer sowie pauschal die Grafschaft Savoyen auf, erwähnt jedoch außerdem immer noch die »Dörfer der Umgebung«, und zwar mit der Begründung, sonst hätten die Juden keinen täglichen Handel mehr in Straßburg treiben können<sup>350</sup>.

Diese Annahme geht fehl. Es wurde bereits gezeigt, daß das Phänomen des Dorfjudentums im Elsaß bis auf ganz wenige Ausnahmen erst nach 1477 in Erscheinung tritt<sup>351</sup>. Zur weiteren Klärung der Vertreibungsziele seien die Namen der jüdischen Haushaltungsvorstände, die im Juni 1390, wenige Monate vor der Vertreibung<sup>352</sup>, noch in Straßburg ihr Gewerf entrichteten und daher als unmittelbare Opfer der Vertreibung zu gelten haben, zunächst einmal aufgezählt: Eliot von Avignon, Symund von Speyer, Lauwelin der Wirt, Joseph Roses Witwe und sein Bruder, Salamans Witwe, Löwe von Wesel, Mennelin von Ulm, Kirse sowie dessen Sohn und Schwiegersohn, die Witwe Simons von Deneuvre und ihre Tochter, Isenlin von Bretten und Jeckelin<sup>353</sup>.

Trotz vorausgegangener arger Schröpfung durch die Stadt Straßburg<sup>354</sup> waren diese Juden teils noch recht vermögend und daher gewillt, in der Handelsmetropole Straßburg vergleichbaren Zentren aufgenommen zu werden, um von dort aus ihre Geschäfte weiterbetreiben zu können. Aus diesem Grunde wechselten die bedeutenden Bankiers Jeckelin von Straßburg und Mennelin von Ulm mit ihren Familien nach Mainz bzw. später nach Frankfurt über<sup>355</sup>.

Sonst begegnen in Quellen aus der Zeit nach 1390 nur noch wenige Juden, die von der Vertreibung unmittelbar betroffen waren. Ihnen gemeinsam ist, daß sie sich im Territorium des Straßburger Hochstifts ansiedelten; allerdings nicht in Dörfern, sondern in Städten wie zum Beispiel Molsheim<sup>356</sup>. Bischof Friedrich von Straßburg (1375-1393) bat nach der Vertreibung den Magistrat der Cathedralstadt um Geleit für die Juden Löwe von Wesel und Vivelin, den Schwiegersohn der Witwe Simons von Deneuvre, so wie er dies zuvor bereits für den Juden Kirseman getan hatte<sup>357</sup>.

---

EJ XV, 1971, S. 422, BLUMENKRANZ (Hg.), Histoire, 1972, S. 140, u. REICHMAN, Regard (1961), S. 46, der sogar mit Namen der vermeintlichen Aufnahmeorte aufwartete (Bischheim, Lingolsheim oder auch Wolfisheim). SCHEID, Juifs de Hagenau II (1881), S. 59, hatte ohne Nachweis auf eine angebliche Ausnahme hingewiesen: Auch Hagenau habe Flüchtlinge aus Straßburg aufgenommen. Dies wurde ungeprüft übernommen von GJ III,1, 1987, S. 486.

<sup>349</sup> GJ III,2, CA IX 91, S. 781.

<sup>350</sup> Ebd. mit Anm. 155.

<sup>351</sup> Vgl. S. 59 u. 65.

<sup>352</sup> Wie Anm. 314.

<sup>353</sup> AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 49.

<sup>354</sup> Vgl. S. 158.

<sup>355</sup> Mennelin von Ulm und seine Frau Juttelin sowie seine Schwägerin, die Witwe des Straßburger Juden Löwe von Ulm, lebten 1391 in Mainz; AM STRASBOURG, III 174/44. Juttelin ist vermutlich identisch mit der gleichnamigen Jüdin »von Straßburg«, die seit 1394 in Frankfurt a.M. nachgewiesen werden kann; KRACAUER (Bearb.), Urkundenbuch I, 1914, S. 278. Etwas später stößt man in Frankfurter Quellen auch auf den Juden Jeckel von Straßburg; KRACAUER (Bearb.), a.a.O., S. 828.

<sup>356</sup> Zum Beispiel Iselin von Bretten; vgl. AM HAGUENAU, GG 63 Nr. 12.

<sup>357</sup> AM STRASBOURG, AA 1409 Nr. 24.

Auch jener Löwe von Wesel hatte im Gegensatz zu Vivelin<sup>358</sup> bis zuletzt der Straßburger Gemeinde angehört. Der Jude Kirseman könnte durchaus jener »Kirse« gewesen sein, der zusammen mit Löwe von Wesel noch im Juni 1390 in Straßburg Steuern entrichtet hatte. Er scheint dann jedoch bald nach Savoyen übersiedelt zu sein, wenn man ihn mit dem schon 1392 in der Grafschaft eingebürgerten *Creissemand de Strabourg*<sup>359</sup> identifizieren darf.

In jedem Falle bleibt hinsichtlich Straßburgs im Prinzip dasselbe festzuhalten, was auch in bezug auf die Migration Augsburger Vertreibungsoffer konstatiert wurde: »Die Meinung, daß die Vertriebenen in Dörfer der Umgebung Augsburgs zogen [...], bewahrheitet sich nicht«<sup>360</sup>. Bei der Betrachtung der Colmarer Vertreibung wird zu zeigen sein, daß - entgegen der Ansicht Sittlers<sup>361</sup> - auch die 1512 aus dieser oberelsässischen Stadt vertriebenen zwei Judenfamilien nicht etwa in Nachbardörfer umsiedelten<sup>362</sup>.

Die Ansicht, aus größeren Städten vertriebene Juden hätten sich zumeist in den Dörfern der Umgegend eine neue Existenz aufgebaut, entpuppt sich so in zahlreichen Fällen als Klischee, wenn die prosopographische Probe aufs Exempel gemacht wird. Aufgrund ihres Bemühens, solange als möglich in den verhältnismäßig sicheren, verkehrsreichen Städten zu bleiben, fanden sich die Juden eher selten damit ab, aufs Land auszuweichen.

Eine unabdingbare Voraussetzung zur Erlangung der obenerwähnten Standortvorteile durch Migration war natürlich die Aufnahmebereitschaft der jeweiligen Stadtobergkeit bzw. des Territorialherrn. Aus innerjüdischer Sicht spielte dabei ein weiteres, oft übersehenes Moment mit: die mögliche Anwendung des Gemeindebanns, des sogenannten Cherem ha-Jischuw. Man versteht darunter ein jüdischerseits erlassenes Verbot des Zuzugs eines oder mehrerer neuer Gemeindemitglieder, die entweder einfach unerwünscht waren oder durch ihre Gewerbeausübung die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der ortsansässigen Juden zu stark eingeengt hätten<sup>363</sup>. Graus hat als erster darauf aufmerksam gemacht<sup>364</sup>, daß eine Hagenauer Urkunde aus dem Jahr 1354 eine der wenigen Quellen christlicher Provenienz ist, in denen der Cherem ha-Jischuw angesprochen wird, und zwar in Form seines Verbotes durch den Hagenauer Magistrat, welcher der dortigen Gemeinde kein Mitspracherecht bezüglich der Aufnahme weiterer Juden einzuräumen bereit war<sup>365</sup>.

<sup>358</sup> Der 1396 im Sundgau beheimatete David, Vivelin von Straßburgs Sohn (ADHR COLMAR, 1 C 884/2, fol. 20r), dürfte der Nachkomme jenes Vivelin und somit ein Enkel Simons von Deneuvre gewesen sein.

<sup>359</sup> SEGRE, Testimonianze (1976), Nr. 402, S. 400f.

<sup>360</sup> GJ III,1, 1987, S. 65, Anm. 331.

<sup>361</sup> SITTLER, Colmar (1975/76), S. 21.

<sup>362</sup> Vgl. S. 234.

<sup>363</sup> Dazu RABINOWITZ, Herem Hayyishub, 1945, sowie FUCHS, Opposing Attitudes (1972). Seitdem befaßte sich mit dem Cherem ha-Jischuw intensiver lediglich SCHWARZFUCHS, Hischtalscheluto (1993).

<sup>364</sup> Vgl. GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 252, Anm. 24.

<sup>365</sup> *ez ensullent och die iuden die ietzent bi vns sint oder her nach zu vns komment noch ire nachkomen nüt maht han deheine verbintniße und gebot ze machende, wider ander Juden die och gern bi uns*

Die Ausübung des Cherem ha-Jischuw konnte zuzugswillige Juden hart treffen, denn nicht erst mit den Vertreibungen seit dem späten 14. Jahrhundert wurden Migrationen unter den Juden geradezu existenznotwendig<sup>366</sup>. Inwiefern dabei ab dem 16. Jahrhundert die Tendenz zu einer »Wanderung en miniature« vorherrschend wurde, wie Kahn glaubte<sup>367</sup>, vermögen wir nicht zu überblicken. Nicht wenige, zumeist arme Juden führten im übrigen ein Vagantendasein und wanderten von Gemeinde zu Gemeinde, wo sie eine Zeitlang Aufnahme fanden, ohne in den Gemeindeverband eingegliedert zu werden. Auf diese Personengruppe wurde im Spätmittelalter der vieldiskutierte Begriff des »Schalantjuden« gemünzt. Erstaunlicherweise fand sich aber im Untersuchungsraum kein einziger Beleg solcher Schalantjuden<sup>368</sup>.

---

*werent, und sullent einen iegelichen Juden bi vns vnd vnder in laßen sitzen dem ez füget ane alle geuerde; AM HAGUENAU, GG 64 Nr. 3.*

<sup>366</sup> BATTENBERG, Kammerknechte (1987), S. 573.

<sup>367</sup> KAHN, Wanderungen (1959/60), S. 3.

<sup>368</sup> Das Wort »schala(n)zen« bedeutet soviel wie Unstetheit oder Müßiggang; LEXER, Handwörterbuch II, 1876, S. 640. Die Schalantjuden waren arme, auf Wohltätigkeit ihrer Glaubensgenossen in den Gemeinden angewiesene Wanderjuden; LEWIN, Juden in Freiburg, 1890, S. 91, EIDELBERG, Jewish Life, 1962, S. 75, GJ III,1, 1987, S. 79, Anm. 71. Kontrovers wurde und wird vor allem die genaue Etymologie des Begriffs diskutiert, da die Ableitung von dem oben zitierten mittelhochdeutschen Verb nicht allgemein akzeptiert wird bzw. dessen Entstehungszusammenhang noch unklar erscheint. LEWIN, a.a.O., S. 88, Anm. 3, ging davon aus, in dem Wort Schalant- bzw. Schala(t)zjude seien das Verb »schalanz« = umherstreifen und das hebr. »schalach« = schicken verschmolzen, was zu der Bedeutung Schickjude/Umherstreifender/Vagant geführt habe. WOLFRAM, Prozeßakten (1887), S. 314, Anm. 1, hielt das lateinische »calo, calonis« = »negotiarus« für den Wortstamm von »schalant«, was kaum überzeugen kann. Bedenkenswert ist dagegen die besonders von KRACAUER, Affaire (1888), S. 238, Anm. 1, KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 452, sowie GLANZ, Geschichte, 1968, S. 23-25 u. 272, Anm. 33, behauptete Begriffsableitung von »scola« bzw. von den jüdischen Scholaren, die ja in der Tat umherzogen und in ihren Gastgemeinden versorgt werden wollten. Vgl. dazu auch MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten (1898), S. 47. Manches deutet andererseits auf einen Zusammenhang zwischen den »Schalantjuden« und der Sabbathkost »Schale(n)t« hin, für den unabhängig voneinander GÜDEMANN, Erziehungswesen III, <sup>2</sup>1888, S. 136 u. 206, Anm. 2, sowie HERZOG, »Schalajuden« (1937), plädiert haben. Yacov Guggenheim schließlich glaubt an eine Verwandtschaft des Wortes »Schalant« mit dem griechischen »chalendion« = Barke; vgl. WERBLOWSKY, Symbiose? (1991), S. 96. Ebd., S. 98, versuchte Werblowsky - nicht ganz geglückt -, alle diese Vorschläge unter einen Hut zu bringen.



## IV. Die Judengemeinden Straßburgs und der Dekapolis

### IV.1 Die Juden in Straßburg

#### IV.1.1 Die erste Judengemeinde bis zur Katastrophe von 1349

Die frühesten Hinweise auf die Niederlassung von Juden in Straßburg bezeugen die Bildung einer bedeutenden Gemeinde schon während des 12. Jahrhunderts<sup>1</sup>. Gegen Ende desselben war die örtliche Judenschaft auch bereits in die städtische Wehrverfassung integriert. Zwar ist im zweiten Straßburger Stadtrecht aus der Zeit um 1200 nicht von aktivem Kriegsdienst der Juden die Rede. Dafür oblag ihnen jedoch beim Ausrücken des städtischen Militäraufgebots die Ausstattung des Carroccios mit dem großen Hauptbanner der Kommune, während die in Straßburg vertretenen Klöster für die Lieferung der Zugtiere dieses Fahnenwagens verantwortlich waren: *Hec sunt claustra, que in exitu civitatis ministrabunt equos ad plaustrum vexilli: Ebersheim, Marpach [...], judei facient vexillum*<sup>2</sup>.

Diese nicht näher erläuterte Regelung gab Anlaß zu mancherlei Mutmaßungen. Ginsburger sah hier einen Beleg jüdischer Weber in Straßburg gegeben<sup>3</sup>; Glaser verwies auf die besonderen Handelsbeziehungen der Juden als möglichen Hintergrund der Bestimmung<sup>4</sup>. Freilich muß der Ausdruck *vexillum facere* so eng nicht unbedingt aufgefaßt werden<sup>5</sup>. Dennoch: Wahrscheinlich fertigten die Juden die mit einer im Stil den Zeichnungen des Hortus Deliciarum ähnelnden Darstellung Mariens mit dem Kinde geschmückte<sup>6</sup> Standarte tatsächlich selbst an, denn solche Handwerkskunst war damals eine Spezialität der Juden<sup>7</sup>, die sicher auch über den benötigten kostbaren Stoff verfügten.

Eine aktivere Rolle in der Wehrverfassung wurde den Straßburger Juden im Verlaufe des 13. Jahrhunderts zugeteilt, insofern sie bei einem Angriff auf die Stadt die Verteidigung des dem Judenviertel nächstgelegenen Mauerabschnitts beim Turm »Waseneck« - dem älteren »Judenturm«<sup>8</sup> - übernehmen mußten. Zwar ist dieser Sachverhalt nicht direkt beweisbar, doch drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß »die aus der Wehrpflicht folgenden persönlichen Beziehungen der Juden« zu dem

<sup>1</sup> Vgl. S. 30.

<sup>2</sup> UBS I, 1879, Nr. 617, S. 481 [57]; vgl. dazu VOLTMER, Fahnenwagen (<sup>2</sup>1988), S. 306.

<sup>3</sup> GINSBURGER, Première communauté de Strasbourg (1946), S. 72.

<sup>4</sup> GLASER, Juden in Straßburg I, 1924, S. 21.

<sup>5</sup> Wenig geglückt erscheint die Übersetzung von *vexillum facere* mit »die Fahne herrichten« bei FISCHER, Stellung, 1931, S. 116.

<sup>6</sup> Vgl. MARTIN, Stadtbanner (1942).

<sup>7</sup> Vgl. ROTH, Jews of Italy, 1946, S. 78, sowie TOAFF, Jews in Umbria II, 1994, Nr. 1074, S. 557, über die Ausschmückung der städtischen Banner von Spoleto durch einen dortigen Juden.

<sup>8</sup> Über die beiden Straßburger »Judentürme« informiert FISCHER, Stellung, 1931, S. 203f.

»Judenturm« dessen Benennung verursachten<sup>9</sup> - zumal Ähnlichkeiten zur Wehrorganisation in Köln, Worms oder Speyer auffallen<sup>10</sup>.

Der von den kommunalen Truppen am 8. März 1262 über das militärische Aufgebot Bischof Walters von Geroldseck errungene Sieg bei Oberhausbergen, welcher zur weitgehenden Unabhängigkeit der Straßburger von ihrem bisherigen Stadtherrn führte, blieb in dieser Hinsicht auch für die Juden nicht ohne Folgen. Im Vorfeld jener Grundsatzentscheidung zugunsten der »Bürgerfreiheit« waren die Juden vom Stadtrat als Versuchs- bzw. Demonstrationsobjekte im Machtkampf mit dem Oberhirten mißbraucht worden. Heftig beklagte sich Walther von Geroldseck am 4. Juni 1261 über seine unbotmäßigen Untertanen mit der Feststellung: *judeos quoque nostros indebitis exactionibus et molestiis aggravant et ab ipsis pecuniam pro sue libito voluntatis extorquent*<sup>11</sup>.

Da nach der Entscheidung bei Oberhausbergen die bischöfliche Steuerhoheit über die andersgläubige Einwohnergruppe durch den Straßburger Rat von einer machtpolitisch starken Position aus angefochten wurde, sah sich der Prälat zu Abstrichen an seinen einschlägigen Prärogativen und einem vorübergehenden Kompromiß in der Besteuerungsfrage genötigt<sup>12</sup>. Nachfolgend verblieb dem Kirchenfürsten hinsichtlich der Juden im wesentlichen nur ein Reliktrecht in Gestalt des Anspruchs auf Leistung eines Jahreszinses von zwölf Mark Silber<sup>13</sup>.

Georg Caro argumentierte indessen, daß noch im Jahre 1334 »die städtische Behörde den Juden gegenüber keine obrigkeitliche Gewalt besaß«<sup>14</sup>, da die Juden damals schließlich die Einhaltung bestimmter Regelungen ihrer Geldleihgeschäfte vor dem Gericht der bischöflichen Kurie (sowie des Propstes und des Thesaurars der Straßburger Kirche als Mitrichter), also nicht etwa vor einem kommunalen Justizgremium, beschworen hätten<sup>15</sup>. Man darf jedoch nicht übersehen, daß jenes geistliche Gericht hier lediglich als Beurkundungsinstanz in Erscheinung trat, die ein Abkommen zwischen Stadt- und Judengemeinde beglaubigte.

Im übrigen bezeichnete man es schon im Jahre 1322 als *gewonheit*, daß in Straßburg grundsätzlich Meister und Rat die örtlichen Juden *rehtvertigen uf iren eit*<sup>16</sup>, während dies vorher im alleinigen Kompetenzbereich des später durch Beteiligung an den reichlich anfallenden *besserungen* der Juden finanziell entschädigten Schultheißen als mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten Amtsorgan des Bischofs lag<sup>17</sup>. Wenn in

<sup>9</sup> Ebd., S. 103 u. 204. Anders als in GJ II,2, 1968, S. 805, Anm. 50, behauptet, stimmt Fischers Auffassung hier mit der Ginsburgers durchaus überein.

<sup>10</sup> FISCHER, Stellung, 1931, S. 103.

<sup>11</sup> UBS I, 1879, Nr. 467, S. 352; vgl. auch ebd., Nr. 471, S. 355f.

<sup>12</sup> Am 9. Juli 1262 vereinbarten Stadt und Bischof in einem Vergleich, die Juden während der nächsten fünf Jahre beiderseits überhaupt nicht besteuern zu wollen; GLASER, Juden in Straßburg I, 1924, S. 37, FISCHER, Stellung, 1931, S. 202, GJ II,2, 1968, S. 799.

<sup>13</sup> Ebd.; vgl. auch FISCHER, Stellung, 1931, S. 127 mit Anm. 2.

<sup>14</sup> CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, 1920, S. 179.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> UBS IV,2, 1888, S. 41, Z. 21f.

<sup>17</sup> FISCHER, Stellung, 1931, S. 127 u. 132. Vgl. zu dem Schultheißenamt ALIOTH, Gruppen I, 1988, S. 49-55.

dem wahrscheinlich auf 1321 oder 1322 zu datierenden<sup>18</sup> Straßburger Schultheißenweistum dieser Funktionsträger als Inhaber des Judengerichts erscheint, dem in seinem Namen in der Regel ein eigener *juden schultheisz* oder aber ein Unterschultheiß vorstehen sollte<sup>19</sup>, so bezieht sich dies durchaus nicht auf die angesprochenen älteren Rechtsverhältnisse. Der Magistrat übertrug vielmehr das Judengericht als - so Fischer - »Zwischenlösung« an den noch mindestens bis zum Jahre 1341<sup>20</sup> im Dienste des Bischofs handelnden Schultheißen, ohne dabei Rechtsansprüche preiszugeben<sup>21</sup>.

Wenngleich einige Straßburger Juden in einer Trierer Quelle aus den 1330er Jahren als *Iudei episcopi Argentinensis* bezeichnet werden<sup>22</sup>, waren sie also damals realiter viel eher als »Untertanen« der Stadt denn solche des Bischofs anzusehen. Zugleich galten sie weiterhin als »Reichskammerknechte«. In dieser Eigenschaft bürdete man dem Kahal lange Zeit eine schwere Steuerlast auf - schuldete er doch dem Kaiser im Jahre 1241 offenkundig höhere Abgaben als irgendeine andere Judengemeinde in Deutschland: 200 Mark Silber. Selbst die traditionsreichen Gemeinden zu Worms und Speyer (Mainz erscheint nicht in der Liste<sup>23</sup>) sollten damals nur 65 respektive 40 % der genannten Summe zahlen<sup>24</sup>!

Es verbietet sich allerdings, angesichts dieser beträchtlichen Differenz die Größe und den Reichtum der damaligen Straßburger Gemeinde als konkurrenzlos im *regnum Teutonicum* anzusehen. Eine solche Aussage wäre nur dann möglich und sinnvoll, wenn das Reichssteuerverzeichnis von 1241 die üblichen, »verpfändungsbereinigten« Leistungen sämtlicher Judengemeinden pro Jahr aufgeführt hätte und zusätzlich Klarheit darüber bestünde, in welcher Höhe die einzelnen Judenschaften jeweils durch den Stadtherm oder die Stadtgemeinde taxiert wurden<sup>25</sup>. Im Falle Straßburgs nun sind durchaus Zahlungsrückstände denkbar, die in die erwähnte Summe von 200 Mark einfließen, d. h. es muß sich bei ihr nicht notwendigerweise um einen regulären Jahressteuersatz gehandelt haben, zumal die Kaiser Ludwig der Bayer und Karl IV. im 14. Jahrhundert nur 60 Mark von den Straßburger Juden beanspruchten<sup>26</sup>. Andererseits ist nicht auszuschließen, daß dem Reichsoberhaupt vor dem Interregnum als alleinigem Inhaber des Judenregals höhere Abgaben zustanden als im 14. Jahrhundert<sup>27</sup>.

<sup>18</sup> Vgl. ebd., S. 50.

<sup>19</sup> UBS IV,2, 1888, S. 193 [15].

<sup>20</sup> Das bischöfliche Schultheißenamt war vom Mai 1341 bis zum November 1343 an die Stadt verpfändet. Danach kam es zwar zu einer Auslösung, jedoch nahm der Einfluß des Rates auf das Schultheißenamt deutlich zu; ALIOTH, Gruppen I, 1988, S. 53-54. Ebd., S. 52, äußert Alioth die abwegige Vermutung, die Befugnisse des Schultheißen bezüglich der Juden hätten von seinen umfangreichen Rechten gegenüber den Metzgern hergerührt.

<sup>21</sup> FISCHER, Stellung, 1931, S. 129.

<sup>22</sup> Vgl. MENTGEN, Finanziers (1995), S. 80, Anm. 15.

<sup>23</sup> Vgl. dazu FISCHER, Stellung, 1931, S. 12, Anm. 5.

<sup>24</sup> Vgl. RÖSEL, Reichssteuern (1910), S. 344.

<sup>25</sup> Zu diesem Steuerverzeichnis vgl. SCHWALM, Eingangsverzeichnis (1898) (mit Edition), u. KIRCHNER, Steuerliste (1953).

<sup>26</sup> FISCHER, Stellung, 1931, S. 34, ging nicht auf die mit der Steuerliste von 1241 verbundene Quellenproblematik ein.

<sup>27</sup> Vgl. FISCHER, Stellung, 1931, S. 34f., u. GJ II,2, 1968, S. 798.

Bedauerlicherweise erlaubt es die Quellenlage weder für das 13. noch selbst für das frühe 14. Jahrhundert, nähere Eindrücke vom gemeindlichen Leben der Juden in Straßburg zu vermitteln. Fest steht jedoch, daß es sich im wesentlichen im Stadtzentrum abspielte, nämlich im Judenviertel bzw. in der »Judengasse« (heute: »Rue des Juifs«), die in ost-westlicher Richtung fast unmittelbar zum Münster hinführt<sup>28</sup>. Nicht wenige Patrizier und kirchliche Institutionen verfügten über Haus- und Grundbesitz in der Judengasse<sup>29</sup>. So verkaufte etwa das Straßburger Domkapitel im Januar 1292 einen an die *synagoga Judeorum* grenzenden Hof an Walter von Mülnheim<sup>30</sup>. Auch die Deutschherren besaßen eine Kurie in der Judengasse<sup>31</sup>. Ferner waren dort Ritter Burkhard Panphilin (1319)<sup>32</sup> und Ritter Richer von Basel (1337)<sup>33</sup> sowie Winlinus, seines Zeichens *magister operis fabricae ecclesie Argentinensis* (1335)<sup>34</sup>, begütert.

Ein 1310 erwähntes, in der Judengasse befindliches »Gatter«<sup>35</sup> ist vereinzelt als Absperrvorrichtung interpretiert worden<sup>36</sup>, was allzu leicht das Bild des abschließbaren Ghettos im negativen Wortsinn assoziieren läßt<sup>37</sup>. Um ein solches handelte es sich aber mitnichten, wie schon die illustre Nachbarschaft der Juden in ihrem Stadtviertel erkennen läßt. Im übrigen wurden die Straßen in mittelalterlichen Städten im Bedarfsfall zumeist durch schwere Ketten abgeriegelt<sup>38</sup>, während ein Gatter beispielsweise in der Colmarer Schädelgasse dazu diente, einen kleinen

<sup>28</sup> In die Straßburger Judengasse mündete ein Weg ein, der »Bippernantz-« oder »Bimbernantzgasse« hieß, welche Bezeichnung - sofern sie tatsächlich von »Pfeffernuß« (auch »Judennuß« genannt; BIRKHAN, Juden [1992], S. 151) abzuleiten ist - auf einen im 12. oder 13. Jahrhundert dort ansässigen jüdischen Gewürzhändler hindeuten könnte; GINSBURGER, *Première communauté de Strasbourg* (1946), S. 82f. Gegen diese Vorstellung bezog allerdings SCHMIDT, Häuser-Namen, <sup>2</sup>1888, S. 39, vehement Stellung.

<sup>29</sup> Vgl. SEYBOTH, Straßburg, 1890, S. 27 u. 29.

<sup>30</sup> UBS III, 1884, Nr. 268, S. 85.

<sup>31</sup> Ebd., Nr. 665, S. 203; vgl. ferner ARONIUS (Bearb.), *Regesten*, 1887-1902, Nr. 462, S. 203.

<sup>32</sup> UBS III, 1884, Nr. 918, S. 278.

<sup>33</sup> UBS VII, 1900, Nr. 168, S. 52f.

<sup>34</sup> Ebd., Nr. 103, S. 33.

<sup>35</sup> Eine Urkunde vom 19. Juni 1310 erwähnt eine *hofstatt in Judengasse zu Strassburg einsite an dem gattern gelegen*; UBS III, 1884, Nr. 671, S. 205. Vgl. SEYBOTH, Straßburg, 1890, S. 29. Im Jahre 1479 wurde jenes »Gatter« als »Grendel« = Riegel bezeichnet; SEYBOTH, a.a.O.

<sup>36</sup> Ebd. fragte Seyboth: »War die Judengasse mit einem Gitter geschlossen?« Vgl. ferner »GRÜSELHORN« (1913), S. 124, u. SCHMIDT, Häuser-Namen, <sup>2</sup>1888, S. 90.

<sup>37</sup> Daß es sich bei dieser Art von Ghetto um ein im *regnum Teutonicum* cum grano salis erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu beobachtendes Phänomen handelt, analysiert der innovative Aufsatz von HAVERKAMP, *Jewish Quarters* (1995). Vgl. zu dieser Problematik ferner DERS., *Topografia* (1989), S. 50-53, sowie zur Vorreiterrolle der Stadt Frankfurt in dieser Hinsicht innerhalb des deutschen Bereichs BACKHAUS, *Einrichtung* (1989). Frühe, aber bezeichnenderweise weitgehend erfolglose Separierungsbemühungen gab es zum Beispiel in Genf bereits im 14. Jahrhundert; STEINBERG, *Studien*, 1902, S. 106-108 u. 147. Zur Frage der Entstehung von Ghettos in Frankreich, Spanien oder Italien, wo die Verhältnisse sich von denen in Deutschland teils unterschieden, sei verwiesen auf KOHN, *Juifs*, 1988, S. 33 u. 161f., BARON, *History X*, <sup>2</sup>1965, S. 161, BEINART, *Separation* (1986), ABULAFIA, *From privilege* (1992), HUGHES, *Ear-rings* (1986), S. 15, Anm. 35, DAVID, *Background* (1987), u. TOAFF, *Il vino*, 1989, S. 237f., Anm. 73f.

<sup>38</sup> Vgl. BOECKMANN, *Stadt*, 1986, S. 35, sowie CONTAMINE, *Chaînes* (1991). Die jüngere Augsburger Judengasse war durch gespannte Seile absperrbar; GJ III,1, 1987, S. 40.

Wasserlauf zu regulieren<sup>39</sup>, wie es genauso an einem Ende der Straßburger Judengasse der Fall gewesen sein kann.

Der jüdische Hausbesitz innerhalb der Cathedralstadt beschränkte sich nicht ausschließlich auf Anwesen in der Judengasse, obgleich ein individueller Gegenbeweis bislang nur am Beispiel des bis Februar 1313 in der Hasengasse ansässigen reichen Enselin geführt werden konnte<sup>40</sup>. Wenn zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt in den 1320er oder frühen 1330er Jahren pauschal statuiert wurde, kein Jude dürfe *eygen noch erbe han in dirre stat zu Strazburg noch in dem burg banne dirre stette*<sup>41</sup>, so ist davon auszugehen, daß spätestens von da an die Juden nur noch die Möglichkeit hatten, Liegenschaften zu pachten statt sie zu kaufen oder auf anderem Wege zu erwerben<sup>42</sup>. Da in dem Text nicht wie in anderen einschlägigen Bestimmungen betont wird, diese Regelung solle zukünftig (*hinnen furder*<sup>43</sup>) gelten, ist es durchaus möglich, daß hier nur eine ältere Verordnung wiederholt wurde.

Die nicht alteingesessenen Straßburger Juden dürften daher im 14. Jahrhundert selbst dann, wenn es sich um besonders vermögende Gemeindemitglieder handelte, über kein eigenes Haus, sondern nur über eine Mietwohnung verfügt haben. Vermutlich war der Magistrat nach dem raschen Anwachsen der Straßburger Judenschaft als Folge der Judenvertreibung König Philipps des Schönen von Frankreich ab einem gewissen Zeitpunkt bestrebt, den Übergang weiterer städtischer Immobilien in die Hände der zahlreichen wohlhabenden Juden zu verhindern<sup>44</sup>.

Stärker religiös bedingte Animositäten gegenüber der andersgläubigen Minderheit sprechen auf den ersten Blick aus einer Formel, die mehrere im Jahre 1342 zwischen dem sich aus Landadligen rekrutierenden Straßburger Nonnenkonvent St. Stephan und Straßburger Handwerkern abgeschlossene Erbleihekontrakte aufweisen. Die Pächter der durchweg dem Kloster benachbarten Immobilien, die den Vertragsgegenstand bildeten, wurden darin ermahnt, sie dürften jene zwar frei weitervermieten, nicht jedoch *personis in honestis seu infamibus et judeis seu personis publicas tabernas seu drinkestuben ex ipsis domo et area facere volentibus*<sup>45</sup>.

<sup>39</sup> SCHERLEN, Topographie, 1922, S. 104, Anm. 2.

<sup>40</sup> Der Jude Enselin verkaufte am 1. Februar 1313 *domum suam et aream, sitam in c[ivitate] A[rgent.] in Hasengasse*, dem Priester Johannes Hawart für sieben Pfund Straßburger Pfennige; UBS III, 1884, Nr. 737, S. 225 (wo fälschlich *Enselmus* statt Enselinus gelesen wurde). Dieses Haus grenzte an die Dombauhütte und war dementsprechend nicht weit von der Judengasse entfernt; vgl. zur Lage der Hasengasse STENZEL, Gerichte (1914), S. 374. Daß zwei Schuldbürgen sich um 1320 gegenüber dem Straßburger Juden David Walch verpflichteten, im Kirchspiel zum Alten St. Peter Einlager zu leisten (RMBH I, 1900, Nr. 4542, S. 521), könnte darauf hindeuten, daß David nicht im *vicus Judeorum*, sondern in einem ganz anderen Stadtteil lebte.

<sup>41</sup> UBS IV,2, 1888, S. 168 [510].

<sup>42</sup> Vgl. GLASER, Juden in Straßburg I, 1924, S. 50, Anm. 107.

<sup>43</sup> Vgl. etwa UBS IV,2, 1888, S. 40 [68].

<sup>44</sup> Als im Jahre 1344 Nürnberger Juden das Haus des Patriziers Heinrich Holzschuher gekauft hatten, rief dies große Empörung hervor. Der Rat trug die Angelegenheit Kaiser Ludwig dem Bayern vor, der daraufhin versprach, zukünftig nicht mehr dulden zu wollen, daß Juden Häuser von Christen erwarben; GJ II,2, 1968, S. 602. Vielleicht war es in Straßburg im frühen 14. Jahrhundert zu ähnlichen Vorgängen gekommen.

<sup>45</sup> UBS VII, 1900, Nr. 331, S. 98 - außerdem Nr. 328, S. 97f., u. Nr. 330, S. 98. Ein ebenfalls das

Anläßlich einer Transaktion, bei der es um eine Parzelle in der Hutgasse ging, bestimmte im Jahr 1345 auch ein Straßburger Kapellan mit Einverständnis des Domkapitels, das in Erbleihe vergebene, neben seiner Kapelle gelegene Areal sei in keiner Weise Juden zu überlassen oder an sie verpachtbar<sup>46</sup>. Ähnliches ist aus einer anderen elsässischen Stadt überliefert: Als der Kleriker Konrad von Hagenau ebendort im Jahre 1377 von den Rêkollekten einen Garten erwarb, mußte er ihnen unter anderem versprechen, die Ansiedlung von Juden, bestimmten Händlern, Schlächtern und Kürschnern auf dem Gelände nicht zu dulden und auch keine baulichen Veränderungen vorzunehmen, die den üblichen Prozessionen abträglich seien<sup>47</sup>.

Graus zog unter anderem solche Zeugnisse zur Untermauerung seiner These heran, wonach die Juden eine klassische Randgruppe innerhalb der mittelalterlichen Gesellschaft gewesen seien<sup>48</sup>. Indessen beschränken sich jene die Juden diskriminierenden Klauseln auf einige wenige Verträge mit geistlichen Institutionen bzw. Einzelpersonen. Man sollte daher keine allzu weitreichenden Schlußfolgerungen daraus ziehen - weder in bezug auf das Sozialprestige der Juden, noch auf das von Kürschnern oder Gastwirten etc., denn dieses definierte sich nicht allein über die Kirche. Außerdem hatten die angesprochenen Regelungen zweifellos auch einen rein praktischen Hintergrund: Durch das Veto gegen eine Ansiedlung bestimmter Gewerbe, wozu eben auch das jüdische Geld- und Pfandleihmetier gehörte, wollte man sich nicht zuletzt vor einem allzu regen und lauten - im Falle von Kürschnern oder Metzgern auch geruchsbelästigenden - Geschäftstreiben in der unmittelbaren Umgebung schützen. Personen üblen Leumunds und zweifelhafter Ehre sollten ebenfalls aus der Nachbarschaft eines Klosters respektive einer Kapelle ferngehalten werden, womit aber noch nicht bewiesen wäre, daß man auch die Juden als solche ansah.

Will man den rechtlichen Status der jüdischen Bevölkerungsgruppe Straßburgs im Vergleich mit der übrigen Einwohnerschaft genauer umschreiben, kann man sich an folgender Darlegung von Herbert Fischer orientieren: »Die Juden sind *nicht Vollbürger, nicht* restlos gleichberechtigte *Verbandsgenossen*. Aber ebenso wenig kommt ihnen die Stellung der Kammerknechte, die Stellung *besonderer Schutzuntertanen* zu. Sie gehören zum Stadtvolk und sind *Schutzgenossen* der Bürger«<sup>49</sup>.

---

Stephansstift betreffender Vertrag vom 21. Juni 1368 (UBS VII, 1900, Nr. 1321, S. 387) enthält dieselbe Formel. Vgl. dazu ALIOTH, Gruppen I, 1988, S. 335. Jene war jedoch kein Bestandteil einer der Straßburger Stadtrechtskodifikationen, wie in GJ II,2, 1968, S. 801, fälschlich behauptet wurde.

<sup>46</sup> UBS VII, 1900, Nr. 443, S. 131.

<sup>47</sup> GUERBER, Histoire de Hagenau II, 1876, S. 126.

<sup>48</sup> GRAUS, Randgruppen (1981), S. 398, Anm. 52. Die Einschätzung der Juden als soziale Randgruppe ist in der Forschung weitverbreitet; vgl. nur BATTENBERG, Kammerknechte (1987), S. 563. Bei GRAUS, Randgruppen (1981), S. 427, werden die Juden außerdem als ausgesprochene »Gegengesellschaft« - im Verhältnis zur christlichen nämlich - dargestellt; vgl. dazu ferner GRAUS, Organisationsformen (1988), S. 238. Ein völlig unreflektierter Randgruppen-Begriff liegt der Arbeit von KIRMEIER, Juden und andere Randgruppen, 1988, zugrunde. Von diesen Beispielen hebt sich positiv ab KIRCHGÄSSNER/REUTER, Städtische Randgruppen, 1986, S. 244, wo die Juden und »ihre Welt« weder als Randgruppen- noch als Sub- oder Gegen-, sondern als »Eigenkultur« begriffen werden.

<sup>49</sup> FISCHER, Stellung, 1931, S. 150.

Das primäre Rechtsverhältnis jedoch, in das sich die Juden eingebunden wußten, ergab sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Kahal<sup>50</sup>: dem jüdischen Gemeindeverband, der in den Straßburger Quellen als *universitas Judeorum Argentinensium* oder *universitas synagoge seu iudeorum civitatis Arg.* begegnet<sup>51</sup>.

Einzelnen Amtsträgern im städtischen Herrschaftsgefüge wie dem Schultheißen, seinem Stellvertreter bzw. einem eigens ernannten »Judenschultheißen«, die *in der juden schul*<sup>52</sup> zwischen Christen und Juden Recht sprachen<sup>53</sup>, schuldeten die Gemeindeglieder Gebühren und eventuelle Bußgelder sowie eine Art Weihnachtsgratifikation<sup>54</sup>. Im Jahre 1322 wurde in einer Ergänzung zum 5. Stadtrecht festgelegt, daß man das Pfund Pfennige, welches die Judenschaft dem Rat jeweils bei seinem Amtsantritt und bei Amtsende zu leisten hatte<sup>55</sup>, *und andere besserunge, die eime rate vallent von in, von welcher hande sache oder in welichen weg sü vallende werden*, zukünftig zum Ungeld dazuschlage<sup>56</sup>. Außerdem wurde erklärt, die Juden könnten wie bisher auch von den Magistratsmitgliedern der Stadt Recht gesprochen bekommen, die dazu eidlich verpflichtet waren. Anfallende Strafgebühren standen dann konsequenterweise diesen Richtern zu, jedoch erhielten Vogt und Schultheiß einen Anteil<sup>57</sup>.

Die jüdischen Metzger waren gehalten, dem Schultheißen pro Jahr mindestens einen halben Zentner Unschlitt zur Verfügung zu stellen oder, falls sie das nicht wollten, ihm für jedes geschlachtete Rind bzw. Kalb und für zusammen vier Schafe jeweils einen Pfennig als Abgabe zu zahlen<sup>58</sup>. Sonstige Leistungspflichten der Straßburger Israeliten sind bis auf die der Stadt, dem Bischof und dem Reich zustehenden Jahressteuern sowie den »Bannerdienst« mit einer Ausnahme<sup>59</sup> nicht überliefert.

Zu einer Änderung bei der Gewerfregelung kam es am 4. Dezember 1338. Der Straßburger Magistrat schloß damals mit 16 »deutschen«<sup>60</sup> Jüdinnen und Juden einen Schutzvertrag ab, aus dem hervorgeht, daß bis dahin entweder die gesamte Judengemeinde oder nur ein Teil von ihr eine jährliche Kollektivsteuer in Höhe von 1.000 Pfund Pfennigen an die Stadtkasse abführen mußte<sup>61</sup>. Nunmehr sollten jedoch jene im einzelnen aufgeführten Juden deutscher Herkunft während der nächsten fünf Jahre jeweils zu Martini einen ihrem individuellen Vermögen angepaßten und

<sup>50</sup> Vgl. dazu allgemein SCHWARZFUCHS, Kahal, 1986.

<sup>51</sup> GLASER, Juden in Straßburg I, 1924, S. 23.

<sup>52</sup> Vgl. UBS IV,2, 1888, S. 196 [38].

<sup>53</sup> Vgl. dazu CHRONIKEN IX,2 (1871), Beilagen, S. 984.

<sup>54</sup> UBS IV,2, 1888, S. 193 [12 u. 15].

<sup>55</sup> Die Angabe in GJ II,2, 1968, S. 799, dem Rat hätten zu Beginn und am Ende seiner Amtszeit jeweils 2 Pfund Pfennige zugestanden, ist unzutreffend.

<sup>56</sup> UBS IV,2, 1888, S. 41 [69].

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Ebd., S. 193 [11].

<sup>59</sup> Vgl. Anm. 64.

<sup>60</sup> Vgl. S. 83f.

<sup>61</sup> UBS V, 1896, Nr. 88, S. 94.

urkundlich festgeschriebenen Steuersatz zahlen<sup>62</sup>. Insgesamt belief sich die Summe auf annähernd 245 Pfund Pfennige<sup>63</sup>. Alle Jüdinnen und Juden erhielten das Recht des freien Abzugs bei Leistung des Nachgewerfs; andererseits durften sich während der Fünf-Jahres-Frist auch neue Juden in der Stadt ansiedeln, wenn sie zur Zahlung einer entsprechenden Steuer bereit waren. Die jüdischen Vertragspartner anerkannten sämtliche sonstigen Leistungspflichten, *allerhande dienstes lihendes unde gebendes, es were von uszogende oder von constaveln*<sup>64</sup>, garantierten die Einhaltung des wöchentlich zwei Pfennige vom Pfund betragenden Höchstzinsfußes bei Kreditvergaben und die Befolgung aller anderen Gebote, *die an unserre stette buch von juden geschriben stant*<sup>65</sup>.

An diesem Vertrag war vor allem den Juden gelegen. Die individuelle Festschreibung ihres Gewerfs innerhalb der auf den 11. November 1339 folgenden fünf Jahre war ein Zugeständnis seitens der Stadt, das auf innergemeindliche Differenzen bezüglich der Steuerumlage schließen läßt. Vermutlich waren im Jahr 1338 während und nach den Armleder-Pogromen zahlreiche elsässische Juden in das verhältnismäßig sichere Straßburg zugewandert. Durch die Integration wenig vermögender Flüchtlinge in die *universitas Judeorum* mochten auf die etablierten Gemeindemitglieder erhöhte finanzielle Belastungen zukommen, während gleichzeitig die Konkurrenz der jüdischen Geldhändler untereinander zunahm, was Einkommensrückgänge befürchten ließ. Dies würde erklären, warum es die 16 deutschen Jüdinnen und Juden vorzogen, sich aus der gemeindlichen Solidarität zu lösen und in separate Steuerverhandlungen mit dem Straßburger Rat einzutreten<sup>66</sup>.

Nunmehr sei auf die schon angeklungene Frage zurückgekommen, welche Aussagen sich über die Zahl der Straßburger Juden in der Zeit vor dem Pest-Pogrom treffen lassen. Fritsche Closener schrieb, *wol* um 2.000 Juden seien verbrannt worden (allerdings mit dem diese Abschwächung wieder etwas relativierenden Nachsatz: *alse man ahtete*<sup>67</sup>) - ein vielzitiertes Anhaltspunkt zur Erhellung der Gemeindegröße aus einer zeitgenössischen Quelle. Bei Jacob Twinger von Königs-

<sup>62</sup> Dieser zumindest in Straßburg damals neuartige Besteuerungsmodus sollte insbesondere nach den Verfolgungen zur Zeit der Pest in den sich neu formierenden Judengemeinden des Reiches zum Normalfall werden; vgl. GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 348, BATTENBERG, Kammerknechte (1987), S. 573f., u. ZIWES, Studien, 1992, S. 222-224.

<sup>63</sup> UBS V, 1896, Nr. 88, S. 95.

<sup>64</sup> Mit dem »Geben« waren die Pflicht, beim Auszug der Stadtmiliz das Banner für den Fahnenwagen zu stellen, sowie eine ansonsten unbekannt Leistung zugunsten der Constofeln (zu diesen vgl. ALIOTH, Gruppen I, 1988, S. 166ff.) gemeint. Das »Leihen« bedeutete womöglich die generelle Bereitschaft, den Straßburger Christen keinen Kreditwunsch abzuschlagen; oder aber die Stadt nahm mitunter bei ihren Juden Zwangsanleihen zu Sonderkonditionen auf, die die Israeliten normalerweise nur einem Stammkunden (*ma'arufia*) einräumten (vgl. SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 99-103).

<sup>65</sup> UBS V, 1896, Nr. 88, S. 94f.

<sup>66</sup> Über die Problematik eines solchen Schrittes aus innerjüdischer Sicht vgl. ROSENWEIG, Taxation (1984/85), S. 66. Zu Spaltungs- und Parteibildungserscheinungen innerhalb einer Judengemeinde sei für die 1330er Jahre als Parallellfall auf das Beispiel der Goslarer Judenschaft hingewiesen; vgl. GJ II,1, 1968, S. 284f.

<sup>67</sup> CLOSENER, Chronik (1870), S. 130.

hofen heißt es, die Straßburger Judenverfolgung im Februar 1349 habe *uf zwei tusent*<sup>68</sup> Opfer gefordert.

Sicherlich darf man mittelalterliche Chronisten nicht mit Statistikern verwechseln<sup>69</sup>. Daß bei dem Straßburger Massenmord in Wirklichkeit bei weitem keine 2.000 Menschen umgekommen sein können, ist alles andere als eine neue Erkenntnis<sup>70</sup>. Spätere Geschichtsschreiber haben diese Zahl bereits auf 900<sup>71</sup> oder sogar 200<sup>72</sup> heruntergeschraubt. Wieviele Israeliten lebten indes kurz vor der Mitte des 14. Jahrhunderts wirklich in der elsässischen Metropole? Die Schätzungen gehen hier weit auseinander. Wenninger mochte eine Zahl von 2.000 Juden in den 1340er Jahren nicht ausschließen<sup>73</sup>, obwohl das einen staunenswerten jüdischen Bevölkerungsanteil von wohl über 10 %<sup>74</sup> bedeuten würde. Gänzlich anderer Ansicht war Moses Ginsburger: »Die Größe der Gemeinde dürfen wir auf etwa 250 bis 300 Seelen veranschlagen«<sup>75</sup>. Zum einen erschloß er dies aus der Ausdehnung der Straßburger Judengasse; zum anderen gründete er seine Schätzung auf eine Vertrags-Quelle, in der die Namen von 42 jüdischen Familienoberhäuptern aus Straßburg - darunter sehr viele Angehörige des David-Walch-»Clans«<sup>76</sup> - an einem »Stichtag« im Jahre 1334 aufgelistet wurden<sup>77</sup>. Berücksichtigt man, daß von den erwähnten 42 Israeliten die meisten Familie hatten und über mehr oder weniger zahlreiches Gesinde verfügten, läßt sich unter Zugrundelegung eines Durchschnitts-

<sup>68</sup> TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 763.

<sup>69</sup> Zur Gefahr, ins andere Extrem zu verfallen und die Zahlenangaben mittelalterlicher Geschichtsschreiber zu leichtfertig als Phantasieprodukte abzutun, vgl. SONNTAG, Studien, 1987. Diese Arbeit beschäftigt sich wohlgerne mit frühmittelalterlichen Autoren. Ähnliche Untersuchungen für die Zeit des 14. oder 15. Jahrhunderts wären wünschenswert. Zur Verlässlichkeit von Zahlenangaben in Quellen zum Ersten Kreuzzug vgl. neuerdings FLORI, Valeur (1993), mit differenzierenden Ergebnissen.

<sup>70</sup> Vgl. GJ II,2, 1968, S. 805, Anm. 47.

<sup>71</sup> WENCKER, Chronique (1892), S. 118.

<sup>72</sup> REUSS (Hg.), Chronique Strasbourgeoise, 1873, S. 29; vgl. auch »GRÜSELHORN« (1913), S. 122, Anm. 1. Um so befremdlicher mutet es an, daß noch in jüngster Zeit in einem wissenschaftlichen Aufsatz völlig unkritisch von 2.000 Pogromopfern in Straßburg und sogar 15.000 ermordeten Juden in Rufach (sic!) (SCHMITT, Franciscains [1985], S. 37) die Rede war.

<sup>73</sup> WENNINGER, Man bedarf, 1981, S. 31. Auch bei LIVET/RAPP (Hgg.), Histoire de Strasbourg II, 1981, S. 91, wurde die Zahl 2.000 übernommen, aber damit gerechnet, daß sich darunter viele Flüchtlinge aus anderen elsässischen Orten befunden hätten. Kurios erscheint folgende auf einen Vortrag aus dem Jahr 1884 gestützte Angabe in einem Standardwerk über die Pest: »Sur 1884 [sic!] juifs« hätten 1349 in Straßburg gewohnt; BIRABEN, Hommes I, 1975, S. 61 mit Anm. 85.

<sup>74</sup> Um die Mitte des 15. Jahrhunderts zählte Straßburg etwa 18.000 Einwohner; SCHULZ, Handwerks-gesellen, 1985, S. 29. Für das frühere 14. Jahrhundert liegen keine genauen Zahlen vor, doch dürfte die Stadtbevölkerung vor der Großen Pest kaum weniger zahlreich gewesen sein.

<sup>75</sup> GJ II,2, 1968, S. 800. Von einer etwa 300 Juden umfassenden Gemeinde ging auch ECKERT, Juden (1978), S. 127, aus.

<sup>76</sup> Die Größe der Familie von David Walch läßt erkennen, daß in diesem Falle die bezüglich der Struktur christlicher Familien in Mittelalter und Frühneuzeit getroffene Feststellung, »the more settled, aristocratic, or monied a family, the more likely it was to have a larger number of children and a more complex family structure« (vgl. STOW, Alienated Minority, 1992, S. 199), auch auf die Verhältnisse bei den Juden zutrifft.

<sup>77</sup> UBS V, 1896, Nr. 33, S. 45f. Ginsburger zählte irrtümlich nur 41 Personen; vgl. GJ II,2, 1968, S. 800.

werts von sechs bis sieben Personen pro Haushaltung in der Tat ein Gemeindefumfang von ca. 250 bis 300 Juden hochrechnen.

Allerdings ist eine solche Kalkulation nicht ganz unproblematisch. Untersucht man die in Rede stehende Quelle genauer, so beinhaltet sie, daß die 42 Gemeindeglieder *necnon .. universitas synagoge seu iudeorum civitatis Arg. convocata per nuncios suos, quemadmodum consuetum est universitatem iudeorum convocari sponte et non coacte, ut dixerant*, vor dem Kuriengericht die Verpflichtung eingingen, alles zu tun, damit keine auswärtigen Gerichte in ihre Kreditgeschäfte mit Bewohnern der Stadt eingeschaltet würden. Zur Befolgung dieser Vorschrift verpflichteten sich offenbar nicht nur die führenden jüdischen Geldhändler, sondern alle Straßburger Juden als Körperschaft; alles andere hätte auch keinen Sinn ergeben.

Es fragt sich lediglich, ob die 42 namentlich genannten Jüdinnen und Juden als die wichtigsten Finanziers in der Gemeinde dieselbe nur repräsentierten, oder ob es sich bei ihnen tatsächlich um die - bis auf etwaige reisebedingte Ausnahmen - *sponte non coacte* nahezu vollzählig in einem Saal der Pfalz<sup>78</sup> versammelten Familienoberhäupter handelte. Da dies nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, sind die von Ginsburger geschätzten 250-300 Juden nur als Mindestgröße anzusehen, bei der mit einer gewissen Dunkelziffer gerechnet werden muß. Vierstellig jedoch war die Zahl der Straßburger Juden bei weitem nicht<sup>79</sup>, auch wenn berücksichtigt wird, daß die Gemeinde bis Anfang 1349 beispielsweise durch Flüchtlinge aus dem Oberelsaß, wo die Armleder-Scharen im Jahre 1338 gewütet hatten, gegenüber 1334 an Umfang zugenommen haben dürfte.

Ein solches Zentrum jüdischen Lebens verfügte naturgemäß über ein differenzierteres Spektrum religiös-kultureller Gemeindeinstitutionen als andere Niederlassungen der Israeliten im Elsaß. Die Gemeindegemeinschaft begegnet freilich in den christlichen Quellen nicht vor 1292<sup>80</sup>. Ein epigraphisches hebräisches Zeugnis einer Geldstiftung, die offenbar für die Synagoge bestimmt war, wird hingegen ins 12. Jahrhundert datiert<sup>81</sup>. Ob es sich bei einem ähnlichen Sachüberrest in Gestalt eines vor- und rückseitig beschriebenen Steinfragments aus dem Jahr 1240 wirklich um die Inschrift über dem Eingang einer »Weiberschul« handelt, wie vermutet wurde<sup>82</sup>, muß ohne Kenntnis des verlorenen Teils stark bezweifelt werden<sup>83</sup>. - Anfangs war es beim Magistrat nicht auf Widerstand gestoßen, wenn einzelne Juden in ihren

<sup>78</sup> Vgl. zu dieser Ortsangabe folgenden Eintrag in den Straßburger Stadtrechnungen zum Jahr 1334: *Item der koste uf der pfalzen do die juden swerent XVI β [?] et III d*; AM STRASBOURG, AST 176 (Varia Eccl. XI), Bd. 2, S. 315.

<sup>79</sup> Es ist fraglich, ob überhaupt in irgendeiner deutschen Stadt während des Spätmittelalters jemals mehr als 1.000 Juden gewohnt haben; ISENMANN, Stadt, 1988, S. 101. Zur besonderen Schwierigkeit, den jüdischen Bevölkerungsanteil während der Zeit vor den Pestverfolgungen zu bestimmen, vgl. CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, 1920, S. 175.

<sup>80</sup> GJ II,2, 1968, S. 801.

<sup>81</sup> NAHON, Inscriptions, 1986, Nr. 147, S. 190-192.

<sup>82</sup> WEYL, L'inscription dédicatoire (1973).

<sup>83</sup> NAHON, Inscriptions, 1986, Nr. 146, S. 190.

Häusern private Betstuben einrichteten. Seit den 1320er oder 1330er Jahren aber wurden alle Juden auf den Besuch der »rechten« Synagoge verpflichtet<sup>84</sup>.

Der Friedhof der Gemeinde war sicherlich die älteste jüdische Begräbnisstätte im Elsaß. Über seine weitere Nutzung schlossen fünf Repräsentanten der Straßburger Judenschaft, darunter der Rabbiner David Walch sowie der Kantor (*precentor*) und gleichzeitige *procurator cymiterii* Meiger, im Februar 1325 mit dem Kapitel des Stifts Jung-St. Peter einen Vertrag, nachdem sie oder andere Glaubensgenossen kurz zuvor Rüdiger von Waseneck und seiner Frau *areas, domus et ortos cum suis attinenciis universis* innerhalb der Peterspfarre zwecks Erweiterung des Bestattungsgeländes abgekauft hatten.

Für eine Pauschsumme von 136 Pfund Straßburger Währung statt des bis dahin üblichen Jahreszinses von 20 Pfund wurden den Straßburger Juden nun die Nutzungsrechte am Gottesacker von den Klerikern auf unbestimmte Zeit garantiert. Auch auswärtige Juden, woher sie auch stammten, sollten dort bestattet werden dürfen<sup>85</sup>. Der Scholaster der Peterskirche hatte vor 1319 von den Juden zu seiner persönlichen Verfügung 11 Mark Silber *pro alveo transeunte ortum judeorum apud Argentinam* erhalten<sup>86</sup>. Vor dem Stadtgraben beim äußeren Turm der Ringmauer im Abschnitt Zum jüngeren St. Peter war der Friedhof gelegen<sup>87</sup>. An die Wegverbindung zwischen der Judengasse und dem Gräberfeld wird man heute noch durch die »passerelle des Juifs« erinnert<sup>88</sup>.

<sup>84</sup> *Es sol och denhein jude eine schule haben in sinem huse, da er oder ander juden ingant zu schulen: sie sullent gan in ir rechte schule*; UBS IV,2, 1888, S. 168 (Zusatz zum 6. Stadtrecht). Vgl. GJ II,2, 1968, S. 801. Diese mittelalterliche Straßburger Synagoge ist substantiell identisch mit dem Bau rue des Juifs Nr. 20, der nach dendrochronologischen Untersuchungen aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert stammt und als heute ältestes Gebäude in Straßburg gilt. Ausgrabungen zweier Latrinen dort förderten ein in hebräischer Schrift beschriebenes Wachstäfelchen mit - übersetzt - folgendem Inhalt zutage: »Schalom! Dir gesandt von dem ehrenwerten Yom Tob. Die fragliche Sache befindet sich innen drin«; nach WATON, Strasbourg (1990), S. 63, VIVRE AU MOYEN AGE, 1990, S. 490 (4.77). WATON vertritt a.a.O., S. 64, aufgrund von unhaltbaren, da völlig willkürlichen Deduktionen die Ansicht, das Täfelchen des Juden Yom Tob (»Guttag«) sei für Joseph Rose, ein Mitglied der zweiten Straßburger Gemeinde, bestimmt gewesen.

<sup>85</sup> UBS II, 1886, Nr. 447, S. 394-396.

<sup>86</sup> UBS III, 1884, Nr. 929, S. 281. Vgl. dazu STEIN, Jung-Sankt Peter, 1920, S. 45.

<sup>87</sup> UBS VII, 1900, Nr. 114, S. 37. Vgl. zur genauen Lokalisierung ferner GLASER, Juden in Straßburg I, 1924, S. 91f., Anm. 188, AM STRASBOURG, Charte 3825, sowie BN PARIS, Ms. lat. 9079 Nrr. 201f. (Erwähnung eines Gartens *extra muros ciuitatis Argentin. zü Waseneck situm, by dem Juden kirchhoff, stosset hinderan vff den Juden kirch hoff vnnd vornan vff den almenden wege, vff die hirtz lache, neben Körber Hansen seligen erben vnnd stosset vff ein allmend gesselin* [1482]), u. WEYL, Cimetière (1973), S. III f.; dort sowie bei RAPHAËL/WEYL, Juifs en Alsace, 1977, S. 90, finden sich Lageskizzen.

<sup>88</sup> Vgl. WEYL, Cimetière (1973), S. IV. Ebd. beschrieb Weyl dem heutigen Besucher der Stadt Straßburg die Lage des mittelalterlichen Judenfriedhofs wie folgt: »Le cimetière juif se serait ainsi trouvé de l'autre côté du canal, Place de la République, côté sud-est, à deux ou trois mètres sous le niveau actuel. Nous pouvons donc affirmer avec une quasi certitude, que lorsque nous empruntons la chaussée entre le Pont du Théâtre et le début de l'Avenue de la Marseillaise, nous passons à la verticale de l'ancien cimetière juif.« Warum jüngst von SCHWIEN, L'organisation (1990), S. 40, noch Zweifel an der eindeutigen Beweisführung von Weyl geäußert wurden, ist unverständlich.

Für das Gemeindeleben unverzichtbar waren auch die Mikwe - das im 13. Jahrhundert gebaute rituelle Bad der Juden, auf welches heutzutage eine Hinweistafel an dem Haus rue des Juifs Nr. 19 aufmerksam macht, obwohl es sich eigentlich unter dem Nachbargebäude, rue des Charpentiers Nr. 20, befindet<sup>89</sup> -, sowie die Metzige, die wohl nur zwei Häuser entfernt lag<sup>90</sup>. Ein jüdisches Hospiz bzw. Hospital (»Hekdesch« = »heiliger Wohltat geweiht«) läßt sich für die frühe Straßburger Gemeinde nicht nachweisen, aber es ist schwer vorstellbar, wie diese ohne eine solche Einrichtung hätte auskommen können<sup>91</sup>. Hinsichtlich der Krankenfürsorge blieb der Forschung ein die Behandlung der jüdischen Aussätzigen betreffendes Faktum bislang verborgen: Eine Quelle aus dem Jahr 1345 vermittelt den Eindruck, als habe der Graf von Zweibrücken gegen Bezahlung durch die Straßburger Judenschaft deren sieche Glaubensgenossen an einem nicht bekannten Ort als seine Hintersassen aufgenommen<sup>92</sup>, da die Gemeinde in der Münsterstadt selbst anscheinend nicht über ein Leprosorium verfügte.

Andererseits soll nach Ansicht Ginsburgers sogar ein eigenes Judengefängnis existiert haben<sup>93</sup>, was aber keinen Glauben verdient. Hingegen darf man davon ausgehen, daß es in der Münsterstadt sehr wohl ein jüdisches Spiel- oder Tanzhaus gab, über das schließlich fast jede größere Gemeinde verfügte<sup>94</sup>. Allein, in Straßburg Feste zu feiern, sollte den dortigen Juden nur noch bis zum Jahr 1348 vergönnt sein, in dem sich das ebenso abrupte wie grausame Ende des Miteinanders von christlicher und jüdischer Glaubens- und Lebensgemeinschaft in der Freien Stadt ankündigte.

---

<sup>89</sup> WATON, Bains juifs (1986), DIES., Bain rituel (1990), u. neuestens KÜNZL, Mikwen (1992), S. 39 (dort auch die Information, daß die Straßburger Mikwe zwar in der Anlage Ähnlichkeiten mit den Tauchbädern zu Köln, Friedberg oder Andernach aufweist, aber von deutlich geringeren Dimensionen ist).

<sup>90</sup> Vgl. WATON, Bains juifs (1986), S. 53, sowie die Skizze bei WEYL, Inscriptions (1974), S. 122.

<sup>91</sup> BAAS, Hospitäler (1913), S. 456; vgl. auch MURKEN, Krankenhäuser (1987), S. 278. Ebd., S. 280, findet sich allerdings die irrije Behauptung, für 1381 sei ein Hekdesch in Straßburg belegt.

<sup>92</sup> Graf Walram von Zweibrücken bat am 1. Dezember 1345 Meister und Rat zu Straßburg dringend, seinem Boten Isaak Blanben behilflich zu sein, der in die Stadt komme, um bestimmte Gülden und Rechte bei den Straßburger Juden einzufordern, da der Graf seinen siechen jüdischen Hintersassen zu ihrem Recht verhelfen wolle; AM STRASBOURG, III 174/9+12 Nr. 44. Auch der Pfalzgraf bei Rhein Ruprecht I. nahm übrigens im Jahre 1367 *judei leprosi* auf und erließ »genaue Bestimmungen über die Einsetzung und den Aufgabenkreis des Treuhänders der kranken Juden, denen der persönliche Umgang mit anderen pfälzischen Untertanen verboten war«; VOLKERT, Juden in der Oberpfalz (1967), S. 166. Im Februar 1343 fanden Verhandlungen zwischen den Straßburger Juden und den jüdischen Untertanen Rudolfs, des Pfalzgrafen bei Rhein, statt, deren Ergebnisse Rudolf mehrere Straßburger Ratsherren zu beglaubigen bat; UBS V, 1896, Nr. 114, S. 116. Vielleicht ging es auch dabei um das Problem der jüdischen Leprosen, was jedoch nur eine vage Vermutung darstellt.

<sup>93</sup> GINSBURGER, Medizin und Hygiene (1911), S. 17; DERS.: Altertümer (1921), S. 127.

<sup>94</sup> WOLF, Fahrende Leute (1908), S. 90; ZIWES, Studien, 1992, S. 158.

## IV.1.2 Die zweite Judengemeinde

### IV.1.2.1 Von der Wiederansiedlung bis zu den neuerlichen Brunnenvergiftungsgerüchten im Jahre 1379

Wenn sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch einmal - obschon nur für relativ kurze Zeit - in Straßburg eine jüdische Gemeinde bilden konnte, so hing dies kaum damit zusammen, daß die Stadtväter etwa Mitleid mit den *armen Juden* gehabt hätten. So nämlich bezeichneten sich einige Israeliten, die in zwei inhalts-gleichen, undatierten Schreiben an den städtischen Magistrat und die seit dem Umsturz von 1349 in Straßburg so mächtigen Vorsteher der Zünfte - auf ihre unverschuldet erlittene große Not verweisend - darum baten,

*daz ir uns bgenadent vnd laszent vns bi uch sitzen also unser alder bi uwern alden saszen, und wie andere frie stet begenadet han, die von Mentze Wormez Spire und ander vil stete und grozze herren, der pebest den ir for ainen farter hant der Rumschen kwnic die Korfurrsten und der manch herren*<sup>95</sup>.

In der Literatur wird mit je gleich großer Selbstverständlichkeit wechselweise für 1349 und 1368 oder 1369 als Abfassungsjahr dieser wohl in beiden Fällen mit einem jüdischen Personalsiegel versehenen<sup>96</sup> Briefe plädiert<sup>97</sup>. Vor 1356 können sie aber nicht geschrieben worden sein, wenn man ihren Inhalt dahingehend deuten darf, daß die Juden argumentierten, in Mainz, Worms und Speyer seien ihre Glaubensgenossen mittlerweile schließlich auch wieder geduldet<sup>98</sup>. Die Option für 1369 nun geht davon aus, die Petenten seien mit den damals in Straßburg neu aufgenommenen Juden identisch, was jedoch keine zwingende Schlußfolgerung darstellt. Daß - wie von den Brincken meinte - hier ehemalige Straßburger Juden jenen »Not-schrei« aus einem »Versteck« heraus absandten<sup>99</sup>, ist recht unwahrscheinlich, denn: Vor wem hätten sie sich nach den Pogromen noch verstecken müssen? Außerdem überbrachte die Briefe ein Bote, der den Weg zu seinen Auftraggebern hätte weisen können.

<sup>95</sup> UBS V, 1896, Nr. 804, S. 628. Eine Ablichtung dieses Briefes findet sich bei MORAW, Verfassung, 1985, S. 304.

<sup>96</sup> Nur das Schreiben an den Straßburger Magistrat ist auf uns gekommen. Daran fand sich ein Siegel des Juden Asriel bar Menachem; vgl. die Abbildung samt Übersetzung des Namens in EA VII, 1984, S. 4361, sowie VON DEN BRINCKEN, Judensiegel (1963/64), S. 419, mit ihrer offenkundig fehlerhaften Wiedergabe der Siegelumschrift.

<sup>97</sup> Die Angabe 1349 bei: MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 127, MORAW, Verfassung, 1985, S. 304, u. VON DEN BRINCKEN, Judensiegel (1963/64), S. 418 (hier wenigstens noch mit einem »vermutlich« relativiert). Für 1368 oder 1369 optierten dagegen: SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 49, UBS V, 1896, Nr. 804, S. 628, RAPHAËL/WEYL, Regards, 1980, S. 11, u. GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 186, Anm. 113.

<sup>98</sup> Spätestens seit diesem Jahr lebten in allen drei »SCHUM«-Städten wieder Juden; vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 20, 735 u. 1083.

<sup>99</sup> VON DEN BRINCKEN, Judensiegel (1963/64), S. 418f.

Interpretationsprobleme sind mit dem Hinweis der Verfasser auf ihre »Eltern«, die einst bei den »Eltern« oder »Alten« der Adressaten »saßen«, aufgeworfen. Wörtlich genommen, hätten somit einige der 1349 dem Straßburger Pogrom entronnenen Juden um Aufnahme in ihre ehemalige Heimatstadt gebeten. In übertragenem Sinn kann man die »Eltern« aber allgemeiner als frühere Generation von Juden verstehen, die bis 1349 mit den Christen in Straßburg zusammengelebt hatte.

Angesichts dieses Sachverhalts dürften in der Tat zwischen der Judenverfolgung von 1349 und der Abfassung besagten Schriftstücks nicht nur einige Jahre oder gar Monate verstrichen sein. Wo die um Aufnahme in Straßburg nachsuchenden Juden sich aufhielten und warum es ihnen dort so schlecht erging, wie sie klagten, ist bis auf weiteres ebensowenig zu klären wie die Frage nach den direkten Wirkungen jenes Bittbriefes. Eventuell gänzlich unabhängig von letzterem sollte es allerdings in der Elsaß-Metropole wirklich zu einem Sinneswandel kommen, der den Schwur von 1349, ein Jahrhundert lang keine jüdischen Einwohner mehr zu dulden<sup>100</sup>, vergessen machte, denn: *Zu Strosburg [...] koment der rot und schöffele überein, das man die Juden wider empfang in die stat 20 jor. also koment die Juden wider in die stat zu Strosburg noch gotz geburte 1368 jor*<sup>101</sup>.

Zu dieser Zeitangabe Jacob Twingers von Königshofen paßt in etwa das Datum eines kommunalen Schutzbriefes für die allem Anschein nach ersten sechs Judenfamilien, welche die Erlaubnis zur Niederlassung in Straßburg erhielten: der 23. August 1369<sup>102</sup>. Zwischen dem Einzug der Juden in der Stadt und ihrer offiziellen Aufnahme unter Festlegung der besonderen Niederlassungs-Konditionen mag durchaus etwa ein Jahr verstrichen sein<sup>103</sup>; schließlich war unter anderem die schwierige Frage zu lösen, wo die Juden künftig wohnen sollten. Für die Behauptung des Chronisten, Rat und Schöffen hätten sich geeinigt, die Akzeptanz der Juden auf 20 Jahre zu beschränken, bieten die sonstigen Quellen indes keine Bestätigung.

Laut ihren Herkunftsbezeichnungen kamen die ersten sechs Familien aus Bergheim (gemeint ist wohl das elsässische Oberbergheim), Speyer und Worms. - Wieder einmal ist hier vor übereilten, von diesem Befund provozierten Schlußfolgerungen zu warnen, insbesondere was die Stadt Bergheim angeht<sup>104</sup>. Sollten einige der Neankömmlinge indessen tatsächlich aus Worms und Speyer an die Ill übergesiedelt sein, könnte es sich bei ihnen insofern durchaus um jene anonymen Bittsteller gehandelt haben, die in ihrer oben zitierten Botschaft ausdrücklich auf die Privilegierungen der Gemeinden zu Mainz, Worms und Speyer verwiesen. Andererseits waren dies besonders naheliegende Vergleichsbeispiele, und es ist nicht einsehbar, warum die Israeliten dort die große Not gelitten haben sollen, welche

<sup>100</sup> Vgl. S. 102, Anm. 193.

<sup>101</sup> TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 764.

<sup>102</sup> UBS V, 1896, Nr. 832, S. 647f.

<sup>103</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang die in GJ III,1, 1987, S. 430, Anm. 32, sowie S. 582, aufgezeigten Parallelfälle geraume Zeit nach der Zuwanderung erfolgter offizieller Aufnahmen von Juden.

<sup>104</sup> Erst 1375 existiert ansonsten wieder ein Anzeichen möglicher jüdischer Ansässigkeit in Bergheim; vgl. S. 577.

ihnen nach eigenem Bekunden so hart zusetzte. Die Begründung der zweiten Straßburger Judengemeinde im Jahre 1368 kann hingegen als weitgehend gesichert gelten. Einige dem scheinbar entgegenstehende Indizien sind nicht stichhaltig<sup>105</sup>.

Zum Meinungsumschwung beim Stadtregiment hinsichtlich der Judenaufnahme dürfte insbesondere die große Teuerung beigetragen haben, unter der in den späten 1360er Jahren nicht nur die Menschen in Straßburg schwer zu leiden hatten, so daß man dort »nicht länger ohne Juden sein konnte«<sup>106</sup>, die durch ihre Darlehnseschäfte dazu beitrugen, dem allgemeinen Geldmangel abzuhelfen<sup>107</sup>. Mit den wiederzugelassenen Israeliten schloß die Stadt einen zunächst - im Gegensatz zu Twingers Angabe - auf fünf Jahre befristeten Vertrag ab, dessen Einhaltung man einmal im Jahr vor dem Münster zu beschwören versprach.

Er beinhaltete eingangs die Garantie umfassenden Schutzes der Juden durch die Obrigkeit, gleich als ob es sich um christliche Bürger handele. Rechtlich wurden sie Ammeister und Rat direkt unterstellt. Als Gegenleistung mußten sich die Juden verpflichten, unabhängig von der Gemeindegröße jedes Jahr zu Weihnachten und zu Johanni jeweils 150 Gulden Gewerf zu bezahlen. Für die Nutzung des jüdischen Friedhofs (als *bi unserre stat gelegen*<sup>108</sup> lokalisiert - offenkundig dasselbe Gelände wie vor 1349<sup>109</sup>) mußten alle Juden oder Jüdinnen mit eigenem Haushalt zusätzlich ein Pfund Pfennige im Jahr geben. Gegen eine einmalige Zahlung von 500 Pfund bestand sogar die Möglichkeit, das Gräberfeld vollständig ins Eigentum der Gemeinde zu überführen.

<sup>105</sup> In der noch näher zu besprechenden Judenordnung vom 25. September 1383 fällt im Art. 4 ein Passus auf, wonach die Juden gegenüber Vogt und Schultheiß in denselben Rechten verbleiben sollten, *alse sie [...] warent zu den ziten, da sie vor drissig [Hervorhebung G.M.] jaren hie inne seshaft warent*; UBS VI, 1899, Nr. 147, S. 90. Da 1353 keine Juden mehr in Straßburg lebten, muß man hier einen Rechen- oder Schreibfehler konstatieren. Franz-Josef Heyens Regest einer Urkunde Andernacher Provenienz erwähnt einen angeblich 1366 in Straßburg wohnhaften Juden namens Roebelyn (Rufelin); HEYEN, Inventar Andernach I, 1965-67, Nr. 133, S. 82f. Trotz des bestätigenden Eindrucks, den KRACAUER (Bearb.), Urkundenbuch I, 1914, S. 465, erweckt, hat Heyen ein schon 1894 vom ersten Bearbeiter des Andernacher Archivguts erstelltes, zutreffendes Regest (STADTARCHIV ANDERNACH [1894], Nr. 320, S. 25) verschlimmbessert, da Roebelyn in Wirklichkeit ein Christ war, der den Zunamen »Jude« trug, wie KRACAUER (Bearb.), Urkundenbuch I, 1914, S. 67f., erweist.

<sup>106</sup> RALPH, Folgen (1863), S. 507.

<sup>107</sup> SPECKLIN, Collectanées, 1890, S. 284. Twinger von Königshofen beschreibt die damalige Notsituation wie folgt: *Donoch in den andern joren kam missewahs und müse die die frucht verossent, das dise türunge wol 6 jor annander werte. und wenne korn underwilen abe slug in einre ernen, daz ein viertel kam an 8 sol. oder an 10 sol. d., so slug es in dem jore wider uf, also das ein viertel kornes die 6 jor gewonlichen galt 10 sol. oder 12 sol. und dicke ein pfunt oder 18 sol. darzu koment ouch sterbotte*; TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1870), S. 489. Vgl. dazu BUSZELLO, »Wohlfeile« (1982), S. 27 u. 35, Anm. 5. Ebendiese Teuerung dürfte auch dafür verantwortlich gewesen sein, daß in mittelrheinischen Städten wie vor allem Mainz, in denen Juden früher als in Straßburg wieder aufgenommen worden waren, von auswärtigen, zumeist bäuerlichen Judenschuldnern ein *tumultus magnus contra judeos* ausging, über den eine Chronik erläuternd ausführte: *extranei enim cupiebant alleviari usuram, quod Judei noluerunt facere*; CHRONICON MOGUNTINUM (1882), S. 175.

<sup>108</sup> UBS V, 1896, Nr. 832, S. 648, Z. 9.

<sup>109</sup> Vgl. WEYL, Cimetière (1973).

Die bereits erörterte Lage der Nekropole ist hier insofern nochmals von besonderem Interesse, als die Juden auf dem Friedhofsareal nicht nur Bestattungen vornehmen, sondern auch *ire wonunge darinne haben sollten*<sup>110</sup>. In der in Münsternähe gelegenen Judengasse war folglich für die zweite Gemeinde anfangs noch kein Platz, obwohl Ausnahmen von dieser Regel denkbar erscheinen. Schließlich ist zu fragen, ob etwa auch eine Persönlichkeit wie Simon der Reiche sein Anwesen wirklich auf dem Friedhofsgelände vor der Stadtmauer hatte. Allein, die vorliegenden Quellen geben bezüglich der Häuser, in denen die Juden ab 1368 wohnten, nur zwei indirekte, später zu diskutierende Hinweise. Eine Ansiedlung größeren Ausmaßes auf Friedhofsgebiet war im übrigen recht ungewöhnlich; sie stellt wahrscheinlich sogar eine Straßburger Besonderheit dar, da es höchst fraglich ist, ob sie in Nürnberg eine Parallele fand<sup>111</sup>.

Ihre »exzentrische« Wohnlage brachte für die Juden in Straßburg den Nachteil mit sich, außerhalb der schützenden Stadtmauern zu siedeln. Andererseits dürfte ihr Friedhof durchaus befestigt gewesen sein. Über den Zustand der Nekropole in jener Zeit, d. h. darüber, ob die Grabstelen noch ganz oder teilweise an ihrem Platz standen oder ob dort 1349 alles verwüstet worden war, schweigen die Quellen ebenso wie über den Standort einer eventuellen neuen Synagoge. Grabsteine aus der Zeit der zweiten Gemeinde haben sich - im Unterschied zu den vielen Funden aus der früheren Periode - auffälligerweise kaum erhalten: Nahon kennt lediglich ein zum Andenken an die 1371 gestorbene Jüdin Esther, Tochter von R. Juda Cohen, gearbeitetes Epitaphium<sup>112</sup>.

Friedhöfe - erinnert sei nur an den »Heiligen Sand« zu Worms - waren für die Juden ein sakraler Ort, besonders, wenn dort viele Märtyrer bestattet lagen. Wenn die ersten Mitglieder des neugegründeten Straßburger Kahals wirklich auf ihren

<sup>110</sup> UBS V, 1896, Nr. 832, S. 648, Z. 9f.

<sup>111</sup> In Nürnberg konnte die zweite Gemeinde nicht mehr im alten Judenviertel siedeln, nachdem letzteres in einen Marktplatz umgewandelt worden war. Statt dessen wies der Rat den Juden laut HAVERKAMP, *Topografia* (1989), S. 51, ihr altes Friedhofsgelände, von dem die Grabsteine inzwischen entfernt und als Baumaterial für Häuser der Christen zweckentfremdet worden waren, als neue Siedlungsstätte zu. Haverkamp folgte hier Arnd Müller, dessen unhaltbare Deduktionen über die Existenz zweier Judenfriedhöfe im mittelalterlichen Nürnberg durch KOHN, *Lage* (1983), S. 17, Anm. 10, widerlegt wurden. Vgl. auch GJ III,2, CA XII 91, S. 282. Erwähnenswert ist in diesem Kontext allerdings noch folgender Vorgang: In Rothenburg ob der Tauber wurde die im Jahre 1404 in eine Marienkapelle umgewandelte Synagoge drei Jahre später durch ein neues Gotteshaus ersetzt, das auf dem städtischen Judenfriedhof errichtet wurde; so SCHNURRER, *Juden in fränkischen Reichsstädten* (1987), S. 85. Das darf man wohl so verstehen, daß jene Synagoge auf dem jüdischen Gottesacker zu Rothenburg erbaut worden war. Die Darstellung in der GJ III,2, CA XII 91, S. 585 (3), weicht etwas davon ab: Die (neue) *Jüden gasse* [...] wurde planmäßig vom W nach O durch Auffüllung des nördl. Grabens vor dem inneren Befestigungsring der Altstadt angelegt, die neue 'Judenschule' wie wohl auch die Judenhäuser von der Stadt am (alten) [auch von der zweiten Gemeinde benutzten] Judenfriedhof auf der N-Seite der Judengasse [...] errichtet«. Vgl. auch die Nachweise der Ansässigkeit mehrerer Frankfurter Juden sowie einer Ulmer Glaubensgenossin auf den dortigen Judenfriedhöfen bei GJ III,1, 1987, S. 355, bzw. DICKER, *Juden in Ulm*, 1937, S. 55. Hinsichtlich Frankfurts ist zu beachten, daß das Ghetto am Wollgraben in unmittelbarer Nähe zum jüdischen Gottesacker lag; BACKHAUS, *Einrichtung* (1989), S. 65.

<sup>112</sup> NAHON, *Inscriptions*, 1986, Nr. 170, S. 220f.

dortigen Gottesacker ausweichen mußten, um ein zweites Judenviertel zu errichten, so versteht sich dies nicht etwa als gezielte »topographische Marginalisierung« durch die Christen. Vielmehr hätte anders wohl zunächst kein Weg an einer Ansiedlung in Streulage vorbeigeführt, woran weder den Juden noch den Christen gelegen war. Eine für die jüdischen Neuankömmlinge besonders wichtige Zusicherung besagte, es würden ihnen während der nächsten fünf Jahre keinerlei Sonderabgaben oder -dienste abgenötigt.

So günstig diese Aufnahmebedingungen indes insgesamt ausfielen: Die Juden erkaufte sie mit einer hohen Steuerlast. Neben dem Gewerf gehörten dazu zehn Mark Silber, die alljährlich den Grafen von Oettingen zu zahlen waren, sowie zwölf Mark oder eine erst noch festzulegende neue Summe Geldes, die der Bischof jedes Jahr beanspruchte<sup>113</sup>. Mit den letztgenannten finanziellen Verpflichtungen wurde an die Verhältnisse vor dem 14. Februar 1349 angeknüpft. Jene zwölf Mark standen dem Straßburger Bischof nämlich »traditionell« als Relikt seiner im Verlauf der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts weitgehend eingebüßten Herrschaftsrechte über die städtischen Juden zu<sup>114</sup>.

Den im Nördlinger Ries beheimateten Oettinger Dynasten - welche die Landgrafschaft Unterelsaß bis zu ihrer Veräußerung im Jahre 1362 innehatten<sup>115</sup> - waren vom neuen König Karl IV. am 16. Dezember 1347 zur Abtragung seiner bei ihnen angehäuften Schulden 1.000 Mark Silber der Straßburger Reichsjudensteuer verschrieben worden<sup>116</sup>. Durch die nur 14 Monate später erfolgte Vernichtung der Judengemeinde konnte sich jene Übertragung für die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen nicht auszahlen; so hielten sie den Anspruch auf ihre Straßburger Judenrente aufrecht<sup>117</sup>. Im Vorfeld der geplanten Neuansiedlung von Juden in der Elsaß-Metropole verhandelte denn auch der Ex-Stettmeister Wetzlar Marsilius über den Mittelsmann Heinrich von Salmendingen mit den Oettingern und einigte sich mit ihnen dahingehend, *ob daz wer daz die Juden wider komen gen Straspurg, daz sie [die Grafen] denn von in nement zehen jar jedes jars zwelf marck silbers und*

<sup>113</sup> UBS V, 1896, Nr. 832, S. 648, Z. 15-17.

<sup>114</sup> Vgl. S. 126.

<sup>115</sup> KUDORFER, Oettingen, 1985, S. 44.

<sup>116</sup> RI VIII, 1877, Nr. 5980, S. 604.

<sup>117</sup> Über 14 Monate nach dem Straßburger Judenpogrom suchte Graf Ludwig der Ältere von Oettingen Entschädigungsforderungen gegenüber dem Rat der Kathedralstadt geltend zu machen, wobei ihm anscheinend »der von Rechenberg« (soll heißen: einer der Müllenheim v. Rechenberg?) Schwierigkeiten bereitete; UBS V, 1896, Nr. 229, S. 221. Der Graf ging denn auch bei der Verteilung des jüdischen Nachlasses leer aus. Der mit dem Dynasten verwandte Straßburger Dompropst Johann von Lichtenberg sicherte ihm in einem Schiedsspruch lediglich zu: Würden jemals wieder Juden in Straßburg seßhaft, sollte *danne unsern swogern von Ötingen und iren erben oder nachkommen und ouch den von Strazburg vorgenant beiden ire reht, friiheit und briefe an den selben Juden behalten sollen sin*; UBS V, 1896, Nr. 231, S. 223. Damit wollten sich die Oettinger Dynasten allerdings nicht so ohne weiteres zufrieden geben. Noch 1356 wurden die Straßburger Gesandten beim Metzler Reichstag vor ihrer Abreise eigens ermahnt: *Gedencket och daran, daz wir der herren von Ötingen ledig wurdent irre ansprache, die sie von der juden gutes wegen an uns hettent, alse ir wol wiszent*; UBS, V, 1896, Nr. 407, S. 353.

*nach den zehen jaren ir volles gelt*<sup>118</sup>. Den Vertretern Straßburgs scheint es aber noch gelungen zu sein, die Höhe dieser Leistung von zwölf auf zehn Mark herunterzuhandeln, was - ebenso wie die Tatsache, daß die Israeliten erst nach zehn Jahren *ir volles gelt zahlen sollten*<sup>119</sup> - wohl als ein die Straßburger Ansiedlungspolitik förderndes Zugeständnis der Adligen zu werten ist.

Zum Abschluß der referierten Satzungen aus dem Jahre 1369 bekundete der Straßburger Magistrat, eventuelle Übereinkommen mit fernerhin zur Gemeinde hinzustoßenden Juden würden durch vorliegende Abmachungen in keiner Weise präjudiziert<sup>120</sup>, was vor allem auf die Frage der Abgabenhöhe gezielt haben dürfte. Die Gültigkeit des Schutzbriefes für die sechs Judenfamilien lief am 11. November 1374 ab. Als dieser Zeitpunkt gekommen war, hatte sich die Gemeinde zweifelsohne vergrößert. Im Frühjahr 1375 scheint es dann sogar einen beachtlichen Zuwachs um weitere zwölf Haushaltungen gegeben zu haben<sup>121</sup>, so daß nun Verhandlungen zwischen Vertretern des Kahals und des Stadtreiments über eine neue Judenordnung stattfanden. Am 14. Mai 1375 wurde ein solches detailliertes Regelwerk ausgefertigt<sup>122</sup>, über dessen Beachtung die Israeliten in jedem Jahr, in dem der Magistrat dies für angebracht hielt, Rechenschaft ablegen mußten.

Insbesondere wurden nun die geschäftlichen Aktivitäten der Juden strengen rechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen. Verboten war ihnen hinfort, pro Woche mehr *wucher* als zwei Pfennige vom Pfund bzw. einen von zehn Schillingen oder einen Hälbling von fünf zu fordern; auch sollten sie ihren Schuldnern bei Zahlungsrückstand keineswegs vor Ablauf eines halben Jahres *den wucher rechnen und zu hauptgut slahen*, also Zinseszinsen nehmen. Ferner wurden Kompanie-Geschäfte mit auswärtigen Glaubensgenossen sowie die Einbehaltung verpfändeten Diebesguts untersagt. Zudem durften die Juden Straßburger Christen keinen Pfandleihwunsch abschlagen, obschon die Israeliten mit der Landbevölkerung, der sie höhere Zinsen in Rechnung stellten, lukrativere Geschäfte abschließen konnten. Pfänder, die nicht innerhalb eines Jahres ausgelöst wurden, durften die Juden zu Geld machen.

Wie konfliktträchtig die jüdischen Pfandleihgeschäfte immer wieder waren, zeigt eine Passage im Art. 13, die es Meister und Rat erlaubte, die Pfandleihbestimmungen jederzeit nach Gutdünken abzuändern, wenn *die juden mit [...] den pfanden sich nit alse redeliche hieltent*<sup>123</sup>. Aus Sicht der Stadt war darüber hinaus die jüdische Verpflichtung besonders wichtig, Schuldklagen gegen Einwohner von Straßburg nur vor dem dortigen Gericht verhandeln zu lassen und die entsprechenden Schuldbriefe nicht unbefugt zu veräußern.

<sup>118</sup> Ebd., Nr. 849, S. 661.

<sup>119</sup> Eine diesbezügliche Neureglung ist dann später doch unterblieben; vgl. UBS VI, 1899, Nr. 152, S. 96 Z. 21f.

<sup>120</sup> UBS V, 1896, Nr. 832, S. 648, Z. 22-25.

<sup>121</sup> Vgl. ebd., Nr. 1203, S. 881, Z. 33.

<sup>122</sup> Ebd., S. 880-883.

<sup>123</sup> Ebd., S. 882, Z. 38f.

Aufschlußreich im Zusammenhang mit der Siedlungstopographie ist Art. 8, nach dem die Stadt die Hälfte all der Güter einforderte, welche die Juden *in irem kirchofe oder in irre schule [...] in den húsern, da sie seszehaft inne werent, oder in einem andern huse oder anderswa in unserre stette burgban* fänden<sup>124</sup>. Dieser Passus bezog sich zweifellos auf Vermögenswerte von Angehörigen der ersten Gemeinde, die 1349 ermordet worden waren oder fliehen konnten und in Straßburg Geld, Schmuck, Schuldbriefe etc. zurückgelassen hatten, ohne daß es entdeckt wurde. Entsprechende Verstecke könnten außer in den früheren Häusern der Juden durchaus auch auf dem Judenfriedhof oder in der Synagoge angelegt worden sein. Der Straßburger Rat rechnete offensichtlich damit, daß einige der neu aufgenommenen Juden um solche Horte<sup>125</sup> wußten oder aber durch Zufall darauf stoßen würden. Da sich die Stadt Straßburg offenbar als legitimer Eigentümer allen 1349 übriggebliebenen Judenguts betrachtete<sup>126</sup>, war die Hälfte, auf die man jetzt verzichtete, wohl als Finderlohn zu verstehen bzw. als Anreiz, etwaige Entdeckungen nicht etwa zu verheimlichen.

Damit zu rechnen, die Juden könnten in ihren Häusern oder in der Synagoge auf 1348/49 verborgene Wertgegenstände stoßen, hätte freilich wenig Sinn ergeben, wenn im Jahre 1375 kein Israelit in einem früheren Judenhaus gewohnt hätte bzw. das alte jüdische Gotteshaus immer noch zweckentfremdet gewesen wäre. Man muß also davon ausgehen, daß - wie bereits vermutet - nicht etwa sämtliche Angehörigen der zweiten Straßburger Gemeinde auf dem Friedhofsgelände wohnten; vielmehr konnten einige der ehemaligen Judenhäuser von den christlichen Eigentümern gepachtet oder zurückgekauft werden<sup>127</sup>, und die Gemeinde scheint auch wieder in den Besitz ihrer angestammten Synagoge gelangt zu sein<sup>128</sup>. Letztere hatte bis dahin angeblich als Spital gedient, neben dem eine dem heiligen Valentin geweihte Kapelle errichtet worden war<sup>129</sup>, was jedoch in Wirklichkeit erst auf die Zeit nach der Vertreibung zurückgehen dürfte<sup>130</sup>.

Nur einen einzigen Punkt der Satzungen von 1375 weigerten sich die Juden ausdrücklich zu beschwören. Nichtsdestoweniger wollten sie ihn allerdings *doch halten bi der penen, alse in dem selben artickel geschriben stät*. Es handelte sich um die Forderung, *niemanne, der zu unserre stat gehort, keinrehande gut, gabe, miete, schencke noch mietwon geben noch lihen, heimeliche oder offenliche, noch globen*,

<sup>124</sup> Ebd., Z. 1-5.

<sup>125</sup> Vgl. dazu S. 190 mit Anm. 401.

<sup>126</sup> Vgl. UBS V, 1896, Nr. 231, S. 223.

<sup>127</sup> Vgl. S. 160 über ein weiteres wichtiges Indiz bezüglich der Präsenz von Juden in der Straßburger Judengasse während der 1380er Jahre.

<sup>128</sup> Demnach hätten die vier Straßburger Brüder Richard, Heintzeman, Syfrid und Heintzelin von Masmünster den Juden die Synagoge, welche sie von der Stadt am 11. Dezember 1357 in Erbpacht erhalten hatten (vgl. GLASER, Juden in Straßburg I, 1924, S. 106, mit genauen Angaben zur Lage des Synagogenkomplexes; vgl. ferner UBS VII, 1900, S. 250, Anm. 1), weitervermietet. In GJ III,2, CA XII 91, S. 776, wird ohne Beleg für die Zeit nach 1368 von der Existenz einer anderen Synagoge ausgegangen.

<sup>129</sup> GJ II,2, 1968, S. 803.

<sup>130</sup> Vgl. GLASER, Juden in Straßburg I, 1924, S. 107, Anm. 228, u. SCHMIDT, Häuser-Namen, <sup>2</sup>1888, S. 92 (erst im 15. Jahrhundert findet sich eine *curia S. Valentini olim der Juden Synagog* erwähnt).

*entheissen noch vurlagen noch in keinen weg mit solichen dingen nutzit tun* [zu wollen]<sup>131</sup>: eine fürwahr brisante Materie! Die Stadt forderte von ihren Juden das Versprechen, in keiner ausdenkbaren Form zu versuchen, irgendeinen christlichen Bürger oder Hintersassen zu bestechen<sup>132</sup>. Exakt dies - von den Juden korrumpiert worden zu sein - hatten die Umstürzler und Judenfeinde im Katastrophenjahr 1349 ja dem damaligen Ammeister Peter Swarber, der die Israeliten beschützen wollte, zur Last gelegt<sup>133</sup>. Schwören zu sollen, niemanden zu bestechen, scheinen die Straßburger Juden im Jahre 1375 entweder als untragbare Ehrverletzung empfunden und daher abgelehnt zu haben; oder aber - und dies ist wahrscheinlicher - sie befürchteten, in Situationen zu geraten, in denen es aus ihrer Sicht tatsächlich unumgänglich sein würde, sich bestimmte Personen durch Geschenke bzw. finanzielle Zuwendungen geneigter zu machen<sup>134</sup>.

Die zweite jüdische Gemeinde war unterdessen so groß geworden, daß der Magistrat erklärte, fortan fänden nur noch solche Israeliten in Straßburg Aufnahme, die ihre Vermögensverhältnisse genau darlegten und gleichzeitig erklärten, *waz sie hant und gedienen mügent*<sup>135</sup>. Minderbemittelte Juden durften demzufolge kaum auf eine Niederlassungserlaubnis hoffen. Die Gültigkeitsdauer der Satzung von 1375 betrug zehn Jahre, wie sich aus einem unscheinbaren Nebensatz ergibt<sup>136</sup>.

Im Jahre 1376 reaktivierte dann Kaiser Karl IV. plötzlich die Oberhoheit des Reichsoberhauptes über die Straßburger Juden. Wenn schon dem Bischof dieser Stadt aufgrund einer weitgehend obsoleten Rechtstradition wieder regelmäßige Judenabgaben zustanden, wollte anscheinend auch Karl diese Geldquelle anzapfen. So erklärte er am 4. September allen Untertanen, er habe seinen Oheim, den Herzog und Pfalzgrafen Stefan (den Jüngeren) von Bayern - seit Oktober 1374 zusammen mit seinem Bruder Friedrich Landvogt im Elsaß<sup>137</sup> -, bevollmächtigt, von der Judengemeinde zu Straßburg eine Steuer zu fordern und einzuziehen gemäß dem Recht, das ihm gegenüber seinen jüdischen »Kammerknechten« in Straßburg zukomme. Da der Kaiser sich aber der Tatsache bewußt war, daß er bei dieser Maßnahme Widerstand von seiten des Straßburger Magistrats gewärtigen mußte, forderte er alle Getreuen auf, dem Herzog Hilfe zu leisten, falls ihn die Bürger von Straßburg bei der Steuereinzahlung behinderten<sup>138</sup>. Die Höhe der geforderten Summe und andere Einzelheiten sind nicht überliefert.

Nur verschwindend wenige Streiflichter lassen sich auf das Wohl und Wehe der Straßburger Judenheit in den 1370er Jahren werfen. Gemäß dem Wesen der zur

<sup>131</sup> UBS V, 1896, Nr. 1203, S. 881 [5].

<sup>132</sup> Vgl. zu dieser Interpretation MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 312.

<sup>133</sup> Vgl. S. 373.

<sup>134</sup> Vgl. hierzu zum Beispiel S. 324. Zum mitunter geradezu unumgänglichen Einsatz von Bestechungsgeldern vgl. etwa FISCHER, Stellung, 1931, S. 195 u. 198.

<sup>135</sup> UBS V, 1896, Nr. 1203, S. 881 [7].

<sup>136</sup> Ebd., S. 883, Z. 3.

<sup>137</sup> BECKER, Reichslandvogtei, 1905, S. 48.

<sup>138</sup> TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv II Nr. 7279 (Regest: WIENER [Bearb.], Regesten I, 1862, Nr. 287, S. 142).

Verfügung stehenden Quellen - insbesondere zählen dazu Beschwerdebriefe -, handelt es sich zumeist um unerfreuliche Ereignisse oder Vorgänge, deren Schilderung freilich nicht dazu verleiten sollte, den Alltag der Juden über Gebühr als von Rechtsbrüchen und Mißhandlungen geprägt anzusehen. Der Straßburger Jude Deyot von Bergheim allerdings wurde wohl schon zu Beginn der 1370er Jahre bei Lichtenau erschlagen<sup>139</sup>. Sein Glaubensgenosse Simon Rose sandte irgendwann im selben Dezennium einen Hilferuf an die Straßburger Obrigkeit, ihm aus seiner harten Gefangenschaft in Ammerschweier herauszuhelfen, in die er offenbar geraten war, weil ihn ein Knecht oder Edelknecht des Herrn von Rappoltstein trotz Simons Straßburger Privilegien von einem Landgericht zum Ächter hatte erklären lassen<sup>140</sup>.

Um 1373 brachte der Bischof von Straßburg einige Gravamina gegen die Stadt vor. Unter anderem empörte er sich, Jecklin der Jude habe einen seiner Hintersassen *wunt geslagen vnd sin pfert genomen*<sup>141</sup>. Der Magistrat hinwiederum mußte sich einige Jahre später um Übergriffe kümmern, denen Straßburger Juden zum Opfer gefallen waren. Er bezichtigte einen gewissen Ulrich von Sulmetingen sowie Hans von Schuttertal, bei der Gefangennahme mehrerer Israeliten geholfen zu haben. Beide stritten dies allerdings ab und versicherten, von ihren Feinden verleumdet worden zu sein<sup>142</sup>.

Die Stadt Straßburg ihrerseits gab dem Kaiser in den 1370er Jahren Grund zur Klage, als jüdische Bürger von Hagenau bei ihren häufigen Reisen in die Münsterstadt dort wider ihre Freiheiten mit Zollforderungen beschwert wurden<sup>143</sup>. Großes Aufsehen erregte im Jahre 1377 ein Vorfall, bei dem zwei mutmaßlich der Straßburger Gemeinde angehörende Juden öffentlich angeschuldigt wurden, einen Priester schwer mißhandelt zu haben, doch ist darauf ebenso an späterer Stelle näher einzugehen wie auf das Schicksal des örtlichen Rabbiners Samuel Schlettstadt, von dem das nächste Kapitel handelt. So bleibt hier zu resümieren, daß der zweite Straßburger Kahal in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts einen raschen Aufschwung nahm und sich zu einem der bedeutendsten im deutschen Südwesten entwickelte. Das Ende der Dekade brachte dann nicht unbedingt eine einschneidende Zäsur in der Geschichte dieser Gemeinde, doch konnten die Juden die noch zu schildernde Rückkehr des Gespenstes der Brunnenvergiftungslüge 1379<sup>144</sup> nicht anders denn als Menetekel deuten, das schlimmste Erinnerungen und für die Zukunft dunkle Ahnungen weckte.

<sup>139</sup> KAISER, Stadtrechnungen (1933), S. 376, Anm. 2.

<sup>140</sup> UBS V, 1896, Nr. 1401, S. 1022f.

<sup>141</sup> AM STRASBOURG, AA 1400 Nr. 3 (Datierung aufgrund einer frdl. Mitteilung von Herrn Bernhard Metz, Strasbourg).

<sup>142</sup> AM STRASBOURG, III 174/3 Nr. 10 (zur Datierung vgl. UBS V, 1896, Nr. 1233, S. 897f.).

<sup>143</sup> AM STRASBOURG, III 221 Nr. 17. In diesem Zusammenhang ist sicher auch ein undatiertes Schreiben des elsässischen Landvogts Johann Murly an Straßburg zu sehen, in dem er um Mitteilung bezüglich des Zolls und der Juden bittet; AM STRASBOURG, III 174/7+8 Nr. 33.

<sup>144</sup> Vgl. S. 385ff.

## IV.1.2.1.1 Rabbi Samuel Schlettstadt und die Straßburger Juden

Nachdem die Stadt Straßburg den Juden wieder zu dauerhafter Ansiedlung ihre Tore geöffnet hatte, dürfte der rasch wachsenden zweiten Gemeinde auch recht bald ein Rabbiner angehört haben. Möglicherweise war dies der unter anderem als Verfasser des «kleiner Mordechai» genannten Talmudkompendiums (einer verkürzten Version des «Mordechai» von Rabbi Mordechai ben Hillel) hervorgetretene Gelehrte Rabbi Samuel ben Aaron Schlettstadt.

Samuel stammte allem Anschein nach aus der Reichsstadt, deren Namen man auf ihn übertrug. Ihn oder seinen Vater dort nachzuweisen, ist allerdings bis jetzt noch nicht gelungen, obgleich durchaus ein Indiz vorhanden ist, das in diese Richtung weist. Zunächst sei jedoch dargelegt, wieso die Forschung bis in die jüngste Zeit der Ansicht war, Samuel Schlettstadt habe in den 1370er und 1380er Jahren als Straßburger Rabbiner amtiert.

In seinem 1546 entstandenen Sefer ha-Miknah setzte sich Josel von Rosheim intensiv mit dem Problem des Denunziantentums unter den Juden auseinander. Zur Illustration dieses Übels schilderte er unter anderem die folgenden äußerst dramatischen Ereignisse um die Straßburger Judenschaft und den Rabbiner Samuel Schlettstadt:

Eines Tages wurden im Elsaß zwei jüdische Verräter entlarvt, die mit den Herren von Andlau im Bunde standen und dieselben mit internen Informationen über die Reisepläne einzelner Juden versorgten, woraufhin viele Israeliten überfallen wurden. Auf Bitten der Straßburger Juden machte ein rabbinisches Gericht unter dem Vorsitz Samuel Schlettstadts jenen schwarzen Schafen den Prozeß und verurteilte beide zum Tode. Der Straßburger Henker konnte aber nur eine Hinrichtung durchführen - der zweite Todeskandidat entkam zu den Herren von Andlau und agitierte dort, nachdem er sich hatte taufen lassen, gegen seine Verfolger. Die erzürnten Ritter setzten daraufhin die Stadt Straßburg unter Druck, weil sie den Juden geholfen habe.

Um dem drohenden Unheil zu entrinnen, ergriff Samuel Schlettstadt die Flucht. Diese führte ihn auf die Burg Hohlandsberg bei Winzenheim<sup>145</sup>, wo er nun einige Jahre seine Tätigkeit als Leiter einer Jeschiwa weiterführte (und den «kleinen Mordechai» verfaßte). Als er erkennen mußte, daß die Vorsteher der Straßburger Gemeinde auch 1376 noch nicht daran dachten, sich dafür einzusetzen, daß er sein Refugium wieder verlassen konnte, machte er sich auf eine weite Reise, die ihn bis zu den jüdischen Exilarchen in Bagdad und auch nach Erez Israel führte. Dort erhielt er jeweils feierliche Bannbriefe gegen die widerspenstige Straßburger Gemeinde.

Auf seiner Heimreise machte er unter anderem in Regensburg Station, wo die Juden ehrfürchtig seiner Dokumente mit dem über den Straßburger Kahal verhängten Cherem gewahrten. Die Regensburger Gemeinde setzte sich mit den Juden in der Elsaß-Metropole in Verbindung und ermöglichte es dem weitgereisten Rabbiner schließlich, in seiner Gemeinde wieder den angestammten Platz einzunehmen. Sein

<sup>145</sup> Die Festung Hohlandsberg ist nicht bei Straßburg zu lokalisieren, wie fälschlich in EJ XIV, 1971, Sp. 974, behauptet.

Sohn Rabbi Abraham fuhr ihm mit einigen Studenten in einem Kahn auf dem Rhein entgegen, während Samuel Schlettstadt am jenseitigen Ufer wartete. Da kenterte plötzlich das Boot, und der Rabbiner mußte mitansehen, wie sein Sohn in den Fluten ertrank<sup>146</sup>.

Diese Geschichte wurde von der Forschung recht häufig aufgegriffen und ihre Historizität bislang nirgendwo angezweifelt<sup>147</sup>. Sämtliche Darstellungen referieren diese Vorkommnisse so, als ob es feststünde, daß Samuel Schlettstadt in Straßburg als Rabbiner tätig gewesen sei. Im Rahmen der Arbeiten an der *Germania Judaica* III,2 wurde die Überlieferung zu Samuel Schlettstadt jüngst angesichts ihres ebenso spärlichen wie verwickelten Charakters von Yacov Guggenheim nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen. Als Resultat ergab sich ein etwas gewandeltes Bild jener turbulenten Vorgänge um den berühmten Rabbiner<sup>148</sup>.

Vor allem wurde bislang verabsäumt, die Version des im 16. Jahrhundert schreibenden Josel von Rosheim kritisch an dem Sachverhalt zu überprüfen, wie er aus der hier heranzuziehenden «Primärquelle» - den von Coronel 1864 edierten Bannbriefen<sup>149</sup>, die sich Samuel Schlettstadt im Orient ausstellen ließ - hervorgeht. Daher sei als nächstes der Inhalt jener Dokumente kurz referiert:

Als Samuel Schlettstadt (ca. 1382?) im Zweistromland am wichtigsten Ziel seiner Reise angelangt war und die Exilarchen David ben Hodaja und Jedidja ben Isai aufsuchte, war er für diese zunächst ein Unbekannter. Er stellte jedoch seine große Gelehrsamkeit unter Beweis und wies einen Bannbrief des wohl bedeutendsten aschkenasischen Rabbiners jener Zeit, des im späteren 14. Jahrhundert in Worms, Erfurt und Wien wirkenden Rabbiners Me'ir ben Baruch ha-Lewi aus Fulda<sup>150</sup>, vor, der sich gegen dieselben Personen - demzufolge also nicht gegen eine ganze Gemeinde - richtete, die auch die beiden Ness'im nun verfluchen sollten. Im übrigen war Samuel Schlettstadt noch mit anderen Dokumenten deutscher Rabbiner und der altehrwürdigen Gemeinden Speyer, Worms und Mainz ausgestattet, die ihn gegen seine Feinde in Schutz nahmen.

So erhielt der elsässische Jude auch die erwünschten Bannbriefe der höchsten rabbinischen Autoritäten in Bagdad ohne große Schwierigkeiten. Wen aber traf dieser Bannstrahl im einzelnen? Die Namen der Übeltäter sind leider aus Rücksicht

<sup>146</sup> Josels *Sefer ha-Miknah* wurde 1970 von Chava Fraenkel im Jerusalemer Verlag Mekizej Nirdamim publiziert.

<sup>147</sup> Vgl. KIRCHHEIM, Samuel Schlettstadt (1856), CARMOLY, Biographie, 1868, S. 139-142, GRAETZ, Relation (1875), SCHWARZFUCHS, Un roman (1954), EJ XIV, 1971, Sp. 974f., EA VII, 1984, S. 4361, u. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 63.

<sup>148</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 657 (8) mit Anm. 74f., unterrichtet nur über die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchungen Yacov Guggenheims von der *Germania-Judaica*-Redaktion in Jerusalem. Weitere Einzelheiten teilte er dem Autor freundlicherweise in großer Ausführlichkeit brieflich mit, wofür ihm an dieser Stelle ganz herzlich gedankt sei. Die nachfolgenden Darlegungen beruhen, falls nicht anders gekennzeichnet, hauptsächlich auf seinen Angaben und Forschungen.

<sup>149</sup> Veröffentlicht in CORONEL, Chamischah Kunteresim, 1864, S. 107-111. Von Herrn Guggenheim wurde mir dankenswerterweise eine exakte deutsche Übersetzung zur Verfügung gestellt. Eine ältere französische Transkription bietet SCHWARZFUCHS, Un roman (1954), S. 19f.

<sup>150</sup> Über ihn vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 997f. (31).

auf die Gefühle ihrer Nachkommen im überlieferten Text der Bannschreiben nicht enthalten. Zunächst wird darin nur allgemein ausgesagt, es handele sich um Personen, die Samuel Schlettstadt beschämt und verleumdet hätten. Letzterer präziserte den Kasus wie folgt: Der im Lande N. («N.» steht hier jeweils für nachträglich getilgte Namensnennungen) lebende Denunziant Salmint (oder Salament) habe dem Rittergeschlecht N. gedient und seinen Glaubensgenossen dadurch geschadet. Der (christliche) Richter von N. ließ ihn wegen seiner Verleumdungen ertränken. Den Rittern wurde später erklärt, Samuel Schlettstadt habe den Richter zu jenem Todesurteil veranlaßt. Darauf ließen sie eine gerichtliche Untersuchung des Falles anstellen, in deren Verlauf einer von Samuel Schlettstadts zu bannenden Feinden bezeugte, dieser habe ihm seinerzeit einen Brief geschickt, in dem stand, daß Salmint todeswürdig sei. Andere sagten aus, der Rabbiner habe Geld bei verschiedenen Judenschaften gesammelt, um die Hinrichtung erkaufen zu können. Zwei langjährige Schüler des Orientreisenden<sup>151</sup> veranlaßten einen Glaubensgenossen zur Verleumdung von Rabbi Schlettstadt vor einem «Kellner», was der Denunziant jedoch später vor der versammelten Gemeinde N. öffentlich bereute. Vor allem jene Talmudstudenten waren es, die ihrem Lehrer nach dessen Angaben unermeßlichen Schaden zufügten und ihn Bedrohungen und Anfechtungen durch die Christen aussetzten.

Dem Bann der Exilarchen schlossen sich auch die in den 1380er Jahren «am heiligen Berg» in Jerusalem lebenden Talmudschüler des Isaak ha-Lewi<sup>152</sup> sowie verschiedene dortige Rabbiner und später unter anderem noch einige jüdische Autoritäten in Famagusta, Kreta und Oberitalien an. Aus einer dieser Bestätigungen geht hervor, daß Samuel Schlettstadt auf der Hinreise im Mittelmeer seiner Büchersammlung und eines Teils seines Vermögens beraubt worden war und wahrscheinlich von Frau und Kindern begleitet wurde. Bei seiner Rückkehr nach Deutschland sorgte er sich vor allem um die Reaktion der Ritter, die Josel von Rosheim zufolge mit den Herren von Andlau zu identifizieren sind.

Josel nun war über die Affäre um Samuel Schlettstadt zum einen aus besagten Bannbriefen informiert, deren Originale ihm irgendwann einmal in die Hände fielen, woraufhin er sie sich abschrieb; zum anderen existierte seinerzeit eine nicht überlieferte, aber ansatzweise rekonstruierbare sogenannte Meisse, d.h. eine volkstümliche Erzählung, die den Fall des unglücklichen Rabbiners zum Inhalt hatte<sup>153</sup>. Wie es seine Art war, formte Josel dieses Material zu einer moralisierenden Geschichte um<sup>154</sup>,

<sup>151</sup> Ein Schüler Samuel Schlettstadts ist namentlich bekannt: Juda ben Joseph Chajim, der den «kleinen Mordechai», der heute in Oxford aufbewahrt wird, abschrieb; CARMOLY, Biographie, 1868, S. 143. Juda dürfte freilich nicht zu den beiden schwarzen Schafen gehört haben.

<sup>152</sup> Diese bedeutende Rabbinerpersönlichkeit, die bis zu den Pestverfolgungen in Beilstein ansässig war, hatte sich im Jahre 1350 zur Auswanderung nach Jerusalem entschlossen; GJ III,1, 1987, S. 524.

<sup>153</sup> Vgl. zum Phänomen und zur Quellenproblematik solch volkstümlicher Erzählungen historischen Inhalts an einem anderen Beispiel neuerdings YUVAL, Juden, Hussiten (1992), S. 87-93.

<sup>154</sup> Von der Existenz dieser Meisse weiß man, weil Josel von Rosheim selbst angab, er kenne die tragische Geschichte des Rabbiners Samuel aus Erzählungen, welche die «Alten im Elsaß» von ihren Vorfahren gehört hätten; briefl. Mitteilung von Frau Chava Fraenkel, Jerusalem, v. 17. August 1991.

deren Dramatik in einem Pogrom gipfelt, dem die zweite Straßburger Gemeinde zum Opfer fällt.

Aus all dem ergibt sich, daß ein gedankliches Nachvollziehen der tatsächlichen Vorgänge um Samuel Schlettstadt zuvorderst vom Inhalt der Bannbriefe ausgehen muß und folgendes festgehalten werden kann: An der Realität der von dem elsässischen Rabbiner bewirkten Hinrichtung eines gewissenlosen Glaubensgenossen ist kaum zu zweifeln. Mit diesem drakonischen Vorgehen aber schuf sich Rabbi Samuel sowohl unter den Christen als auch unter den Juden einflußreiche Widersacher, die ihm so hart zusetzten, daß er seines Lebens nicht mehr sicher war.

Es hat den Anschein, daß er zunächst auf der Burg Hohlandsberg Zuflucht suchte<sup>155</sup>. Als er sich dort jedoch nicht länger halten konnte und zu seiner Gemeinde zurückkehren wollte, gleichzeitig aber sah, wie ihm dieser Weg durch die Unversöhnlichkeit seiner Gegner weiterhin versperrt blieb, griff er zum Mittel des jüdischen Banns. Zahlreiche Rabbiner und jüdische Gerichte schlossen sich seiner - durchaus nicht gegen eine (wie Josel von Rosheim behauptete) Gesamtgemeinde gerichteten - Maßnahme an; allein, es half nichts. So ist es wohl zu erklären, daß er schließlich auf den ungewöhnlichen Ausweg verfiel, trotz der Strapazen, die damit verbunden waren, die Exilarchen in Bagdad und jüdischen Gelehrten in Erez Israel persönlich um Unterstützung zu bitten. Eine andere Deutung geht davon aus, daß Samuel Schlettstadt ursprünglich - wie mehrere andere aschkenasische Gelehrte in jener Zeit auch - auf Dauer nach Erez Israel übersiedeln wollte und deshalb wohl auch Frau und Kinder dorthin mitnahm. Als er dort aber nicht heimisch wurde, habe er wohl beschlossen, ins Elsaß zurückzukehren. Zu diesem Zweck stattete er sich dann sicherheitshalber mit den erwähnten Bannbriefen aus<sup>156</sup>.

Ob sich bei Samuels Ankunft wirklich die von Josel von Rosheim beschriebene Tragödie auf dem Rheinstrom ereignete, ist zweifelhaft, aber nicht auszuschließen; wahrscheinlich war diese Episode auch ein Bestandteil der erwähnten Meisse. Da Josel offenkundig noch um die Namen einzelner Akteure in der Rabbi-Schlettstadt-Affäre wußte, kann man davon ausgehen, daß jener Verräter Salmint tatsächlich im Sold der Herren von Andlau stand. Wahrscheinlich war er ein Mitglied der Straßburger Gemeinde. Wenn Josel von ursprünglich *zwei* zum Tode verurteilten Denunzianten berichtet, von denen einer sich habe taufen lassen, mag dem so gewesen sein<sup>157</sup>; nicht auszuschließen ist aber auch eine literarische Verschmelzung mit den

<sup>155</sup> Yacov Guggenheim allerdings bezweifelt dies.

<sup>156</sup> Diese Ansicht äußerte mir gegenüber Prof. Dr. Israel Yuval, Jerusalem. Für ihn ist es insbesondere nur schwer nachvollziehbar, wieso die Exilarchen im Bewußtsein eines aschkenasischen Juden während des späten 14. Jahrhunderts noch eine so wichtige Rolle gespielt haben sollen. Emigrationen aus dem Reichsgebiet nach Erez Israel freilich seien in jener Zeit nicht ungewöhnlich gewesen.

<sup>157</sup> Yacov Guggenheim ist der Meinung, Josel von Rosheim habe die Taufe eines der Verräter - obwohl sie hinsichtlich der moralischen Wirkung seiner Geschichte eine ganz zentrale Rolle spiele - schlecht erfinden können, da er sich damit bei eventuellen Nachkommen dieses Mannes oder anderen Zeitgenossen unglaubwürdig gemacht hätte; briefl. Mitteilung v. 12. September 1991. Guggenheim hält also Josels Erzählung in diesem Punkt für glaubwürdiger als die Version aus dem Bannbrief der Exilarchen. Indessen könnte es zu Josels Lebzeiten genausogut noch Nachfahren der Straßburger Vertreibungsoffer gegeben haben, die wußten, daß ihre Vorfahren nicht etwa das Opfer

laut Bannbrief nach der Hinrichtung gegen Samuel Schlettstadt auftretenden zwei Bakkurim.

Das Unwesen, das jene «gekauften» jüdischen Spione trieben, steht übrigens in historischer Perspektive durchaus nicht einzig da. Vielmehr erinnert es an einen Kölner Fall aus dem gleichen Zeithorizont: die Affäre um die reichen, in Köln und Siegburg tätigen Juden Simon von Siegburg und seinen Schwager David. Beide ließ der Greve des erzbischöflichen Kölner Hochgerichts laut einer Kölner Chronik im Jahre 1375 unter der Anklage verhaften, Glaubensgenossen an die «Raubritter»-Brüder von Oefte verraten zu haben, so daß die Juden von den beiden Adligen im Gebiet zwischen Köln und Bonn um so leichter hatten überfallen werden können.

Dieses Vorgehen des Greven gegen zwei städtische Schutzjuden wollte der Kölner Rat damals nicht dulden, und so kam es zum sogenannten Schöffenkrieg. Nach Beendigung der Feindseligkeiten erteilte die Juden Simon und David schließlich doch ihr Schicksal: Sie wurden beide am 5. August 1377 hingerichtet<sup>158</sup>. Auch den Erinnerungen eines Dürener Juden zufolge lag dieser Cause célèbre ein Akt des Verrats durch Glaubensgenossen zugrunde. Folgt man letzterer Quelle, ist jedoch davon auszugehen, daß Simon von Siegburg in Wirklichkeit gerade nicht der Täter war<sup>159</sup>.

Kein Parallellfall aus der Geschichte der aschkenasischen Gemeinden des Mittelalters läßt sich unseres Wissens für Samuel Schlettstadts erfolgreiches Bemühen aufzeigen, mittels einer von mehreren Judenschaften zur Verfügung gestellten Dotation die Aburteilung eines todeswürdigen, verbrecherischen Glaubensgenossen durch einen christlichen Richter herbeizuführen<sup>160</sup>, woran deswegen allerdings nicht gezweifelt zu werden braucht. Rabbi Me'ir ben Baruch von Rothenburg schrieb, es sei seinen Glaubensgenossen erlaubt, jüdische Verräter zu strafen - sei es durch Verstümmelung oder durch Hinrichtung -, um Schlimmes zu verhüten<sup>161</sup>. Erwähnt sei noch, daß die Juden Kastiliens die ausdrückliche Erlaubnis des Königs hatten, israelitische Verräter (*malschin*) - Norman Roth zufolge «one of the most dangerous threats which faced the Jewish community in the Middle Ages»<sup>162</sup> - mit dem Tode zu bestrafen. Die Juden in Aragon und Katalonien durften dies angeblich nur in Ausnahmefällen<sup>163</sup>.

Eine weitere Frage im Zusammenhang mit der Überlieferung zu Samuel Schlettstadt ist, inwieweit die Herren von Andlau in der zweiten Hälfte des 14. Jahr-

---

eines Massakers geworden waren, wie es Josel darstellte. Mit Josels Bemühen um «Glaubwürdigkeit» kann es demnach nicht besonders weit her gewesen sein.

<sup>158</sup> IRSIGLER, Juden und Lombarden (1981), S. 128f.

<sup>159</sup> Vgl. YUVAL, Autobiography (1986), S. 541-566.

<sup>160</sup> KOHN, Juifs (1982), S. 55, erwähnt allerdings eine Anschuldigung, wonach im «Zarfat» des späten 14. Jahrhunderts ein gewisser «Rabi Mousse est accusé d'avoir fait procéder à une exécution illégale.» Vielleicht hat dieser Jude ja zumindest ähnlich wie Samuel Schlettstadt gehandelt.

<sup>161</sup> KOCHAN, Jews, 1990, S. 13.

<sup>162</sup> ROTH, Arrest (1987), S. 170. En detail dazu noch immer KAUFMANN, Jewish Informers (1896). Vgl. ferner LOURIE, Mafiosi (1988). Ein Musterbeispiel solch schändlichen Verrats erwähnt MATTHAEUS PARIS, Chronica majora V, 1880, S. 116.

<sup>163</sup> ROTH, Arrest (1987), S. 171. Vgl. allerdings KOCHAN, Jews, 1990, S. 13 mit Anm. 43.

hundreds wirklich kurzerhand als «Raubritter»<sup>164</sup> zu charakterisieren sind; wenigstens ein Überfall auf Juden (die allerdings aus Colmar kamen) durch Angehörige dieses Geschlechts läßt sich indes immerhin nachweisen<sup>165</sup>. Vielleicht war ja auch dieser Angriff die Folge einer Kooperation beutegieriger Adliger mit jüdischen Spitzeln. Nimmt man an, daß die Andlauer für die Exekution ihres Informanten Salmint nicht zuletzt die Stadt Straßburg und deren Justizorgane verantwortlich machten - so wie es Josels Erzählung nahelegt -, bleibt zu fragen, ob sich diese Konfrontation nicht in irgendwelchen urkundlichen oder chronikalischen Quellen niedergeschlagen hat. Derartige Zeugnisse sind jedoch nicht bekannt, es sei denn, man bezieht darauf ein Schriftstück aus den 1370er Jahren, in dem beiläufig erwähnt wird, wie die Straßburger *vf die von Andela zügen*<sup>166</sup> - was aber einen ganz anderen Hintergrund gehabt haben mag.

Abschließend bleibt noch ein anderes zentrales Problem zu klären: Stimmt es wirklich, daß «die in der Sekundärliteratur wiederkehrende Behauptung, Samuel Schlettstadt sei auch Rabbiner in Straßburg gewesen, [...] jeder Grundlage in den Quellen»<sup>167</sup> entbehrt? - In der Tat geht solches aus dem *Sefer ha-Miknah* nicht explizit hervor<sup>168</sup>. Allein, für Samuels Wirken in der Münsterstadt spricht folgendes Indiz: Als sich der Schlettstadter Magistrat einmal bei seinen Straßburger Amtsgenossen über eine neue Vorschrift beschwerte, auswärtige Juden dort zukünftig nicht mehr länger als eine Nacht zu beherbergen, erklärte er den Adressaten, nicht wenige Israeliten aus Schlettstadt frequentierten die Bischofsstadt, um bei einem bestimmten Judenmeister zu lernen, weshalb ihnen die neue Verordnung äußerst hinderlich sei. Man solle darum von solch strikter Begrenzung der Aufenthaltsdauer jüdischer Besucher beiderseits Abstand nehmen - schließlich sei früher der Rabbiner in Schlettstadt auch von vielen Glaubensgenossen aus Straßburg aufgesucht worden, ohne daß man letzteren dabei Schwierigkeiten gemacht habe<sup>169</sup>.

Unglücklicherweise ist dieses Dokument undatiert. Scheid aber ordnete es seinerzeit dem Jahr 1386 zu<sup>170</sup>, und es ist kaum anzunehmen, daß diese Angabe auf Erfindung beruht; vielmehr dürfte er im Straßburger Stadtarchiv noch auf einen entsprechenden Vermerk gestoßen sein, den wir heute nicht mehr kennen. Nicht zuletzt spricht auch die restriktive Handhabung der Übernachtungserlaubnis für fremde Juden seitens des Straßburger Stadtreiments für eine Entstehungszeit im Vorfeld der Judenvertreibung von 1390<sup>171</sup>. Der große Gelehrte nun, den die Schlett-

<sup>164</sup> Zur Frage der sogenannten «Raubritter» vgl. die differenzierende Analyse von GÖRNER, *Raubritter*, 1987.

<sup>165</sup> Vgl. AM COLMAR, JJ F 5; vgl. ferner zu einem weiteren Fall, der allerdings erst 1382 spielt, GJ III,1, 1987, S. 88, Anm. 77. Vgl. in diesem Zusammenhang auch S. 360 über die merkwürdige Rolle, die ein Andlauer 1339 als Bürge für einen Anführer der Armleder-Bewegung spielte.

<sup>166</sup> AM STRASBOURG, AA 1400 Nr. 3.

<sup>167</sup> So GJ III,2, CA XII 91, S. 663, Anm. 74.

<sup>168</sup> Briefl. Mitteilung v. Frau Chava Fraenkel, Jerusalem, vom 17. 8. 1991.

<sup>169</sup> UBS V, 1896, Nr. 1405, S. 1029; vgl. auch GJ II,2, 1968, S. 801.

<sup>170</sup> SCHEID, *Juifs d'Alsace*, 1887, Nr. XXI, S. 355.

<sup>171</sup> Im UBS V, 1896, Nr. 1405, S. 1029, wurde das fragliche Schriftstück ohne stichhaltige Gründe auf «vor 1349» datiert. Parallelen zu dieser restriktiven Straßburger Verordnung wenige Jahre vor der

stadter Juden in den 1380er Jahren so häufig in Straßburg aufsuchten, dürfte niemand anderer denn Rabbi Schlettstadt gewesen sein. Daß Straßburger Juden umgekehrt nach Schlettstadt kamen, als dort noch ein bekannter Rabbi wohnte, mag sich auf die Frühzeit der zweiten Straßburger Gemeinde und damit ebenfalls auf Samuel Schlettstadt bezogen haben, der sich bald entschloß, in die «Großstadt» überzusiedeln. Oder man dachte noch zurück an die Zeit vor 1349, als entweder auch schon Rabbi Samuel oder noch sein Vater Aaron in Schlettstadt lehrten<sup>172</sup>.

Geht man davon aus, daß Samuel Schlettstadt im Jahre 1386 wieder in Straßburg lebte, so dürfte auch geklärt sein, wer einen anscheinend am 20. November 1386 in der Bischofsstadt ausgestellten Scheidebrief ausfertigte<sup>173</sup>. Wird jedoch unterstellt, der Rabbiner sei in jener Zeit nicht in Straßburg, sondern in Schlettstadt ansässig gewesen, muß man sich fragen, warum er nach seiner Flucht eigentlich so große Schwierigkeiten gehabt haben sollte, in die Reichsstadt zurückzukehren. Schließlich saßen die Feinde des Rabbiners allem Anschein nach in der Elsaß-Metropole und nicht in Schlettstadt.

Über Samuels weiteres Schicksal ist trotz seiner Prominenz nichts bekannt - es sei denn, er wäre mit Rabbi Samuel von Venedig identisch, wofür jedoch nur wenig spricht<sup>174</sup>. Erwähnung verdient noch, daß die Familie des Rabbiners mit dem angenommenen Unfalltod seines Sohnes Abraham nicht ausstarb. Im 15. Jahrhundert stößt man in deutschen und hebräischen Quellen auf die Namen «Aaron Schlettstadt» (ein Mülhauser Jude)<sup>175</sup> und «Rabbi Abraham (Benjamin) Schlettstadt» (letzterer lebte um 1440 wohl in Ulm, später in Italien)<sup>176</sup>. Von Abraham Schlettstadts Sohn Samuel hat sich ferner ein Responsum erhalten<sup>177</sup>. Auffälligerweise fehlt jeweils die bei den Herkunftsbezeichnungen sonst übliche Präposition «von». Nachkommen des Samuel Schlettstadt dürften insbesondere die Rabbiner Abraham Schlettstadt und sein Sohn Samuel gewesen sein, während dies im Falle Aarons weniger wahrscheinlich ist<sup>178</sup>.

In einem undatierten hebräischen Bücher- und Autorenverzeichnis findet sich ferner die Angabe: «Und mein Urgroßvater, das Licht des Exils, der Rabbiner

---

Vertreibung lassen sich unter anderem auch in Zürich (vgl. GJ III,2, CA XII 91 [Nachtrag]) und Ulm (vgl. ROSENTHAL, Heimatgeschichte, 1927, S. 59) beobachten.

<sup>172</sup> Letztere Annahme bei GENSBURGER, *Un coup d'oeil* (1960), S. I.

<sup>173</sup> Vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 663, Anm. 78.

<sup>174</sup> Samuel von Venedig hatte einen Sohn namens Aaron, und Samuel Schlettstadt machte auf seiner Rückreise aus dem Orient in Regensburg Station, wo Samuel von Venedig 1395-1398 bezeugt ist: Diese in GJ III,2, CA XII 91, S. 663, Anm. 77, vorgebrachten Indizien für eine angebliche Identität beider Rabbiner sind nicht überzeugungskräftig.

<sup>175</sup> Vgl. S. 250.

<sup>176</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 656, 659, Anm. 20, u. 877 (13b 2).

<sup>177</sup> Vgl. S. 224.

<sup>178</sup> Vgl. S. 249f. Damit wären die wichtigsten Fakten und Anhaltspunkte angesprochen, die näheren Aufschluß über Samuel Schlettstadt und seine Familie geben. Zu zwei unwissenschaftlichen Aufsätzen von Alice Hadas Lebel, die mit erfundenen Episoden aus dem Leben des Rabbiners während seiner Schlettstadter Zeit und sogar mit seinem angeblichen Geburts- und Todesjahr aufwarten (HADAS LEBEL, *Rabbi Schmuel* [1978]; DIES., *Rabbi Schmuel* [1983]), kann man nur bemerken, daß sie am besten nie veröffentlicht worden wären.

Samuel, Sohn des Rabbiners Aaron Schlettstadt, hat den kleinen Mordechai verfaßt»<sup>179</sup>. Über den Verfasser, Samuels Urenkel, ist ansonsten nichts bekannt. Vielleicht wüßten wir über Samuel Schlettstadt besser Bescheid, wenn wenigstens geklärt werden könnte, unter welchem Namen ihn die Christen kannten, doch hat sich bisher keine Identifizierungsmöglichkeit ergeben.

#### IV.1.2.2 Das letzte Jahrzehnt jüdischer Siedlung im mittelalterlichen Straßburg (1380-1390)

##### IV.1.2.2.1 Wegmarken und Ereignisse vor der Ausweisung

An die Stelle der 1375 für zehn Jahre in Kraft gesetzten Straßburger Judenordnung trat vorzeitig, am 11. November 1384, ein neues Statut, auf das alle Gemeindeglieder eigentümlicherweise bereits am 25. September des Vorjahres *more judaico*<sup>180</sup> eingeschworen wurden<sup>181</sup>. Eine große inhaltliche Differenz gegenüber den früheren Bestimmungen ist nicht feststellbar. Wieder wurden die Juden in ihren Schutzrechten den übrigen Stadtbürgern prinzipiell gleichgestellt und vor allen Dingen ihre Geld- und Pfandleihgeschäfte präzisen Regelungen unterworfen.

Dabei fällt auf, daß nunmehr der zulässige Höchstzinssatz bei Kreditsummen von mehr als einem Pfund Pfennigen drastisch auf nur noch einen statt bislang zwei Pfennige pro Pfund und Woche gesenkt wurde, während sich bei Kleinkrediten mit weniger als einem Pfund Hauptsumme nichts ändern sollte. Außerdem durften die jüdischen Geldhändler der Stadt nunmehr nicht länger das Vermögen einer Dorfgemeinde beleihen. Diejenigen unter ihnen, die vornehmlich straßburgische Geschäftskunden hatten, mußte insbesondere die erstgenannte Änderung empfindlich treffen, denn sie bedeutete in den meisten Fällen - zumindest theoretisch - eine Halbierung des Profits.

Ferner sprach die neue Judenordnung erstmals die Etablierung eines speziellen Judengerichts in der Synagoge an, das - anknüpfend an die Gegebenheiten vor 1349<sup>182</sup> - einer der Schultheißen und zwei weitere Beauftragte der Stadt abhalten sollten, wenn es zu Streitfällen zwischen Christen und Juden kam. Ausdrücklich wurde erklärt, Juden sei es verboten, über Christen zu richten, was also zuvor in irgendeiner Form noch praktiziert worden sein könnte. Der Schultheiß und seine Richterkollegen schworen jedes Jahr bei ihrer Vereidigung, sich nicht bestechen zu lassen. Wir sahen bereits, welch hoher Stellenwert der Verhinderung solcher Mani-

<sup>179</sup> Vgl. die kleine Schrift *Schem ha-Gedolim* («Der Name der Großen»), in: *Debarim 'Attikim* («Alte Sachen») II, hg. v. I. Benjacob, Leipzig 1846, S. 7-10. Für eine Überprüfung dieser Quelle danke ich Herrn Prof. Dr. Simon Schwarzfuchs, Jerusalem, laut dessen freundlicher Erläuterung die (spärliche) Forschung davon ausgeht, dieser Urenkel habe Aaron geheißen.

<sup>180</sup> Den Wortlaut einer im mittelalterlichen Straßburg gebräuchlichen Judeneidformel - sie ist relativ knapp gehalten - entdeckte und transkribierte GLASER, *Juden in Straßburg I*, 1924, S. 44 mit Anm. 93.

<sup>181</sup> UBS VI, 1899, Nr. 147, S. 88-93.

<sup>182</sup> Vgl. S. 131.

pulationen durch die teils sehr reichen Juden im Statut von 1375 beigemessen wurde<sup>183</sup>. Bei den Beratungen über die Judenordnung von 1383/84 wurde dieser Punkt sogar für so wichtig erachtet, daß man ihn beinahe an die erste Stelle des neuen Schwörbriefes setzte. Aus letzterem geht darüber hinaus hervor, einige Gemeindemitglieder seien beauftragt worden, Meister und Rat zu informieren, wenn fremde Glaubensgenossen länger als drei Tage in der Stadt weilten. Die Gültigkeit dieser Judenordnung sollte, von Martini 1384 an gerechnet, sechs Jahre betragen: eine Tatsache, die es im Auge zu behalten gilt, wenn wir uns dem Problem der Vertreibung zuwenden.

Eine andere zur Klärung der Rechtsverhältnisse der Straßburger Juden grundlegende Quelle aus dem Jahr 1383 datiert vom 12. Oktober<sup>184</sup> und hat durch Johannes Fritzens unzutreffende Regestierung im Straßburger Urkundenbuch («Meister und Rat von Straßburg nehmen auf die Dauer von 6 Jahren wieder 9 Juden und Judenfamilien, welche Unterthanen der Herren von Oettingen waren, in der Stadt auf»<sup>185</sup>) die Forschung völlig in die Irre geführt. Die vielfach anzutreffende Behauptung, daß die Juden der zweiten Straßburger Gemeinde aus dem oettingischen Herrschaftsbereich<sup>186</sup> gestammt hätten, entbehrt jeder Grundlage.

Zutreffend ist dagegen die Erwähnung von «9 Juden und Judenfamilien» in jener Urkunde: *Symont, Elyatz sun, Joseph Rosen, Mennelin von Ulme, Löwen sin bruder, Moyses von Bretheim, Abraham, der hinkenden Belin man, Löwen von Wesel, Isack von Mollesheim und Mathis von Brisach*<sup>187</sup>. Von den Genannten war nicht nur Simon von Deneuvre schon lange vor 1383 nach Straßburg gekommen<sup>188</sup>. Möglicherweise handelte es sich bei ihnen um die führenden Gemeinde-Repräsentanten, denn die einzigen jüdischen Hausvorstände in der Münsterstadt waren sie nicht, da man zum Beispiel den Bruder von Joseph Rose(n) unter den Aufgezählten vermißt. Außerdem lassen sich Mitte der 1380er Jahre mindestens 25 jüdische Haushaltungen in der Elsaß-Metropole nachweisen<sup>189</sup>. Für sie alle sowie für eventuelle Neu-

<sup>183</sup> Vgl. S. 143f.

<sup>184</sup> UBS VI, 1899, Nr. 152, S. 95f.

<sup>185</sup> Ebd., S. 95.

<sup>186</sup> CHRONIKEN IX,2, 1871, Beilagen, S. 979; SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 50; GLASER, Juden in Straßburg, 1894, S. 19f.; EPHRAIM, Juifs d'Alsace, 1925, S. 33; SCHWARZFUCHS, Inscriptio (1982), S. 365, Anm. 6f.

<sup>187</sup> UBS VI, 1899, Nr. 152, S. 95, Z. 7-9.

<sup>188</sup> Vgl. S. 475.

<sup>189</sup> Es folgen die Namen der Haushaltsvorstände: Simon von Deneuvre, Joseph Rose, Moses von Bretten, Löwe von Wesel, Abraham von Speyer, Jöselin von Molsheim, Kirse von Speyer, Schwartz Eberlin, der Sohn Jeckelins von Thann, Isaak von Bretten, Simons Schwiegersohn Loseer, Kirses Sohn Isaak und sein Schwiegersohn Isaak, Simon Rose, Mathis von Breisach, Mennelin von Ulm, Löwe von Ulm, Jeckelin von Ehnheim, der Judenarzt *der walich*, Gütelin die Jüdin, Salomon, der Sohn des Mathis von Breisach, Vivelin, Simons Schwiegersohn, Lauwelin der Juden Wirt, Jeckelins Tochter Minnelin, Salomons Witwe, Abrahams Vater Simon von Speyer, Elyot von *Auion*; AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 50. Jöselin von Molsheim wurde in diesem Steuerverzeichnis versehentlich doppelt geführt. In vereinfachter Form wurde letzteres - falsch datiert («um 1390») und kleinere Fehler enthaltend - unter der Bezeichnung «Urbar» in MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 116, erstmals veröffentlicht.

ankömmlinge erließ der Straßburger Magistrat an jenem Oktobertag Zusatzbestimmungen zur oben besprochenen Judenordnung aus dem Vormonat, bei denen es hauptsächlich um die finanziellen Leistungen der Gemeindemitglieder ging.

Die Vereinbarungen sind sprachlich teils von merkwürdiger Kompliziertheit und besagen im einzelnen: Während der sechs Jahre zwischen den Martinterminen 1384 und 1390 sollten die in Straßburg schon ansässigen und alle bis zum 11. November 1387 noch hinzukommenden Juden der Obrigkeit steuermäßig so dienen, wie mit ihnen geteidingt wurde; mit den nach Martini 1387 aufgenommenen Gemeindemitgliedern fänden dann neue Verhandlungen statt. Diese Triaden wurden auch der Berechnung der Abzugsgelder zugrundegelegt. Wer nach den ersten drei Jahren fortzog, hatte drei Jahre Zeit, um ein Jahr «nachzudienen», will sagen: Trotz seines Ortswechsels schuldete er dem städtischen Rentmeister noch einmal sein übliches Jahresgewerf. Sollte ein Jude oder eine Jüdin die Kommune während der zweiten Triade verlassen wollen, mußte er oder sie dennoch die volle bis zu Martini 1390 geltende Steuersumme zahlen. Was diese unterschiedliche Handhabung der Nachgewerfspflicht konkret bezweckte, erscheint unklar. Einen Nachteil brachte sie den Juden, die nach dem 11. November 1387 von der Stadt aufgenommen wurden und beispielsweise nur ein Jahr blieben.

Der Straßburger Magistrat garantierte den jüdischen Gemeindemitgliedern wieder ihre Aufnahme *in dirre unserre stat friden und schirme [...] und daz wir sie handhaben sullent also andere unserre burgere*<sup>190</sup>. An den jährlichen Sonderabgaben an die Grafen von Oettingen und den Ortsbischof sowie am Obolus für die Benutzung des Friedhofes änderte sich nichts. Vor allem aber versprachen Meister und Rat, sie würden ihre jüdischen Untertanen *weder trengen noch nötigen in den vorbenempten sehs jaren denheinre hande gut zu geben noch zu dienende in denheinen weg ane alle geverde*, um die bedenkliche Einschränkung anzuschließen:

*doch also, waz juden oder jüdin über die vorgeantent nüne juden und jüdin, die danne in unserre stat sint und die mit uns überkomen sint, und die zu in gehört zu uns in unserre stat koment oder komen wellent, daz wir mit den überkomen mügent, wie uns duncket, daz es uns und unserre stat allernutzlichest sie*<sup>191</sup>.

Das gab allen Juden, die vorhatten, sich innerhalb der erwähnten Sechs-Jahres-Frist der Straßburger Gemeinde anzuschließen, Grund zu der Befürchtung, unter Umständen schwächere Schutzrechte zu erhalten als ihre länger dort ansässigen Glaubensgenossen.

Die Urkunde wurde in Gegenwart der wichtigsten städtischen Amtsträger besiegelt einschließlich des damaligen Ammeisters Johann Cantzler. Diesem sowie seinem Schwiegersohn verkaufte Bischof Friedrich von Blankenheim fünf Monate später mit Einwilligung des Straßburger Domkapitels seine allweihnachtliche Judenrente in Höhe von zwölf Mark Silber für 150 Mark. Der Prälat bedingte sich

<sup>190</sup> UBS VI, 1899, Nr. 152, S. 96, Z. 3f.

<sup>191</sup> Ebd., Z. 28-32.

dabei aus, keinerlei finanzielle Verpflichtungen übernehmen zu müssen, wenn eines Tages keine Juden mehr in Straßburg wohnten<sup>192</sup>!

Cantzler nun war am 23. April 1370 bereits mit den zehn Mark Silber, die den Grafen von Oettingen jedes Jahr von den Straßburger Juden zustanden, *umbe die genemen dienste*, welche er insbesondere Ludwig von Oettingen bei verschiedenen Gelegenheiten erwiesen hatte, belehnt worden<sup>193</sup>. Daß nun auch die letzten formalen Bande zwischen dem Straßburger Kirchenfürsten und der jüdischen Gemeinde rissen, hatte im wesentlichen zwei Ursachen. Erstens war Bischof Friedrich in notorischen Geldnöten<sup>194</sup> und konnte so die 150 Mark gut gebrauchen. Zweitens gerieten die Juden mit ihren Zahlungen wohl öfters in Rückstand, so daß der Prälat einmal sogar energisch an den Straßburger Magistrat appellieren mußte, die Israeliten zu ermahnen, regelmäßig die jährlichen 50<sup>195</sup> [sic!] Mark Silber an ihn abzuführen. Als die Stadt diese Mahnung ignorierte, pochte der Bischof nochmals auf das ausstehende Geld, das er so dringend benötige und auf das er ein Anrecht habe<sup>196</sup>. Indem Friedrich von Blankenheim seine Judenrente veräußerte, war er zukünftig weiteren Ärgers wegen der schlechten Zahlungsmoral der Juden enthoben.

Andererseits wurden einige Zeit - vielleicht nur Monate, vielleicht etwas über ein Jahr - nach dem Geschäft zwischen Bischof und Ammeister in der oberrheinischen Metropole massive Korruptionsvorwürfe gegen Cantzler und seinen Schwager Cuntze Rebestock erhoben. Unter anderem hieß es, beide seien von Friedrich von Blankenheim mittels der Übertragung des Judenzinses bestochen worden, um im Gegenzug zum Schaden der Kommune anderweitige finanzielle Vorteile zu erlangen<sup>197</sup>. Diese und weitere Beschuldigungen verursachten damals einen großen Skandal in Straßburg, der zu Cantzlers spektakulärem Sturz im Jahre 1385<sup>198</sup> beitrug. Damit war der *gewaltigst mann zü Strasburg, der in vil jaren ie da gewesen was*<sup>199</sup>, aus der Freien Stadt verbannt worden. Mit ihm verloren die Straßburger Juden wahrscheinlich einen einflußreichen Fürsprecher, denn er hatte schließlich ein pekuniäres Interesse am Fortbestand der Judengemeinde.

Trotz aller Anrüchigkeit war der Erwerb der bischöflichen Judenrente durch Johann Cantzler - woran dessen Schwager Cuntze Rebestock angeblich beteiligt war - ein völlig legaler Vorgang. Für den oder die Käufer hätte er sich erst in zwölftehalb Jahren amortisiert. Als Bestechungstat konnte man diese Transaktion lediglich dann ansehen, wenn man ihren Preis für verdächtig niedrig hielt oder an geheime Zusatzvereinbarungen glaubte. Geht man von einer profitorientierten Kalkulation Johann Cantzlers aus, so scheint letzterer bei Abschluß des Kontrakts mit dem

<sup>192</sup> UBS VII, 1900, Nr. 2143, S. 617.

<sup>193</sup> UBS V, 1896, Nr. 928, S. 715.

<sup>194</sup> ALIOTH, Gruppen I, 1988, S. 24.

<sup>195</sup> Es läßt sich nicht entscheiden, was diese überraschende Angabe zu bedeuten hat.

<sup>196</sup> Vgl. AM STRASBOURG, AA 1409 Nr. 29.

<sup>197</sup> AM STRASBOURG, IV 88 b) Nr. 49 (undatiert).

<sup>198</sup> Über diesen Coup unterrichtet am ausführlichsten BN PARIS, Ms. all. 89, fol. 2r-3r.

<sup>199</sup> Ebd., fol. 2v.

Bischof im Jahre 1384 davon ausgegangen zu sein, daß Straßburg noch lange Jahre eine Judengemeinde beherbergen würde, während sich der Bischof gegen den Fall abzusichern suchte, daß schon vor 1396 *juden nüt me zú Str[azburg] wonent*<sup>200</sup>.

Im Sommer 1384 fand in der Reichsstadt Nördlingen ein entsetzliches Gemetzel an den dortigen Juden statt, wobei Angehörige der Geschlechter daran nicht weniger Schuld trugen als der tobende Mob<sup>201</sup>. In Aufzeichnungen, die für Straßburger Delegierte zu einem nach diesem Pogrom in Speyer stattfindenden Städtetag bestimmt waren, findet sich die Notiz: *Item von der geschichte wegen, die zu Nordlingen an den juden geschehen ist, wie daz solich uffleuffe und geschichte in unsern stedten versorget werdent*<sup>202</sup>. Die Vorkommnisse in Nördlingen und ihre Konsequenzen wurden also von der Obrigkeit der Elsaß-Metropole mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und weckten dort Befürchtungen, eines Tages vor dem gleichen Problem wie der Magistrat der Ries-Stadt zu stehen.

So erkundigte sich in jener Zeit auch der Straßburger Altammeister Hans Philipps<sup>203</sup> in Mainz nach einer Abordnung des Ulmer Städtetages, die auf Einladung des Mainzer Rates einige Wochen zu einer Konferenz über die Judenverfolgungen in Schwaben an den Mittelrhein gekommen war. Bei dieser Gelegenheit brachte Philipps in Erfahrung, die Mainzer Juden seien plötzlich aus freien Stücken vor dem dortigen Rat erschienen, um diesem Gremium aus Dankbarkeit für seine Sorge um das Schicksal der Juden eine Dotation in Höhe von 3.000 Gulden zu überbringen. Gerüchten zufolge war die Summe sogar noch höher<sup>204</sup>.

Sicherlich mit besonderem Interesse registrierte man in Straßburg darüber hinaus bald die Tatsache, daß sich das Nördlinger Massaker im nachhinein als ein vom Reichsoberhaupt wieder einmal indemnisierte Raubzug an einer wehrlosen Minderheit und somit praktisch als lohnendes Unternehmen darstellte - ganz wie zu den Zeiten der Großen Pest. Die Münsterstädter archivierten im Zusammenhang mit einer später<sup>205</sup> noch zu erläuternden Rechtsklage eines Nördlinger Bürgers die Abschrift der Urkunde, die König Wenzel am 21. März 1385 für die schwäbische Reichsstadt ausstellen ließ. Er versicherte die Nördlinger darin der königlichen Gnade und des Nutzungsrechts an sämtlichen von den erschlagenen Juden hinterlassenen Briefen, Pfändern und sonstigen Gütern. Weder von christlicher noch von jüdischer Seite konnte dagegen angegangen werden<sup>206</sup>. Ob nicht dieser Sanktions-

<sup>200</sup> UBS VII, 1900, Nr. 2143, S. 617.

<sup>201</sup> MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 20f.

<sup>202</sup> UBS VI, 1899, Nr. 214, S. 125.

<sup>203</sup> Zusammen mit dem obenerwähnten Johann Cantzler und Walter Wassinger gehörte er bis zum Jahr 1385 zu den *drey gewaltig mann zu Strasburg*; BN PARIS, Ms. all. 89, fol. 2r.

<sup>204</sup> UBS VI, 1899, Nr. 224, S. 129. SÜSSMANN, Judenschuldenentilgungen, 1907, S. 27, Anm. 2, deutete die «Neugier» von Hans Philipps wie folgt: «Wahrscheinlich ging Straßburg damit um, sich seine treuen Dienste um die Judenschaft ebenfalls bezahlen zu lassen.»

<sup>205</sup> Vgl. S. 480.

<sup>206</sup> AM STRASBOURG, AA 114/1 Nr. 6. Zwar mußte Nördlingen dem König 3.500 Gulden «Schadenersatz» leisten und war aus dem Schwäbischen Städtebund mit dem Verdikt ausgestoßen worden, der Kommune sei *daz böss Juden gut lieber, denne [ir] ere* gewesen; MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 22. Dem finanziellen Profit bei der Aktion tat das Bußgeld unterm Strich

verzicht des Königs nach der Abschachtung und Ausplünderung seiner «Kammerknechte» in einer deutschen Reichsstadt auf Straßburger Seite zu einer gewissen «Nachdenklichkeit» geführt und eigene Gelüste nach einer Aneignung des jüdischen Reichtums wachgerufen haben könnte?

Jedenfalls dauerte es tatsächlich nicht mehr lange, bis der Straßburger Kahal - aus dem der reichste Jude Ende 1384 aus unbekanntem Gründen kurzzeitig ausgeschieden sein dürfte<sup>207</sup> - in skrupelloser Weise zur Ader gelassen wurde. Twinger von Königshofen hat dies als einzige Nachricht über die zweite Gemeinde hinsichtlich ihres Schicksals zwischen Neuansiedlung und Vertreibung für überlieferungswürdig befunden:

*also men zalte noch gotz gebürte 1386 jor, do mustent die Juden der stette geben 20 tusent gülden, und vor und noch nam men den Juden gros gut abe. das gut was so unglücklich, das donoch zehant wurdent also grosse kriege und unfride, das daz selbe gut und ander gros gut die stat verkriegen muste und vil zinse uf der stat verkouffen*<sup>208</sup>.

Diese Forderung in der horrenden Höhe von 20.000 Gulden hat man als «Buße» interpretiert, die «mit Unrecht erpreßt wurde», was «der Stadt nicht zum Glücke gereicht» sei<sup>209</sup>. Daran ist sicher soviel richtig, daß nackte Erpressung im Spiel war, deren sich in jenen Zeitläuften auch zahlreiche andere Stadtreger schuldig machten<sup>210</sup>. Zutreffend erscheint auch die Qualifizierung als «Buße»<sup>211</sup>. Wenn der Chronist schließlich darauf verweist, daß der Erlös aus jenen Schröpfungen der Juden während der kostspieligen Fehden, in die Straßburg bald darauf geraten sollte, vollständig aufgebraucht worden sei, so sind damit politische Turbulenzen angesprochen, denen wir uns bei der Untersuchung der Vertreibung von 1390 näher zuzuwenden haben. Besondere Beachtung verdient ferner Twingers Zusatz, *vor und nach* der Kassierung der 20.000 Gulden seien die Juden ebenfalls kräftig zur Ader gelassen worden. Eine solch hemmungslose Ausplünderung der Gemeinde scheint Twinger - zumindest im nachhinein - mißbilligt zu haben. Auf den möglichen Bedeutungszusammenhang dieser Vorgänge wird noch zurückzukommen sein.

Im Februar 1386 war der Straßburger Magistrat in einem Mandat König Wenzels überraschend ermahnt worden, die Einhaltung der für die Juden geltenden Kleidungsverordnung - in diesem Fall sollten sie Stiefel und spitze Hüte tragen, *als sie*

---

indes keinen großen Abbruch, und der Bundes-Ausschluß wurde schon am 5. Mai 1385 wieder rückgängig gemacht; MÜLLER, a.a.O., S. 24.

<sup>207</sup> Vgl. MENTGEN, Finanziers (1995), S. 97f.

<sup>208</sup> TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 764.

<sup>209</sup> CHRONIKEN IX,2, 1871, Beilagen, S. 986.

<sup>210</sup> Den Wormser Juden etwa war schon 1377 eine Sonderzahlung in derselben Höhe abgefordert worden; REUTER, Bischof (1983), S. 47. Den Augsburger Juden wurden vier Jahre später 5.000 und 1384 weitere 22.000 Gulden als Zwangsabgabe aus der Tasche gezogen; STEINTHAL, Augsburger Juden, 1911, S. 29.

<sup>211</sup> Vgl. TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 890, wo es heißt: *Juden zu Strosburg mustent der stette bessern 20 tusent gülden 1386.*

*bey alden czeiten und von alters gegangen*<sup>212</sup> - zu gewährleisten<sup>213</sup>. Hätte sich der Luxemburger hier ausschließlich an diesen Adressaten gewandt, müßte man annehmen, die Straßburger Juden seien vorher gezielt in Mißkredit gebracht worden, indem man sie beschuldigte, mit ihren Gewändern Hoffart zu treiben und so die Christen zu provozieren<sup>214</sup>. Allein, ein ähnliches Schreiben des Königs traf auch in Basel ein<sup>215</sup>; zudem hatte Wenzel in seinem Brief an Straßburg erklärt, in anderen Reichsstädten ignorierten die Juden die Kleidervorschrift ebenfalls<sup>216</sup>.

Simon Adler war der Ansicht, der König habe mit seiner Intervention bezweckt, die Identifizierung von Juden, die wegen Wenzels «Schuldentilgungsaktion» aus der Stadt fliehen wollten, zu erleichtern<sup>217</sup>. Diese Deutung übersieht jedoch, daß Straßburg gar nicht an jenem Coup partizipierte. Adlers Hinweis auf die «Judenschuldentilgung» des Jahres 1385 verdient hier trotzdem Beachtung. Schließlich mußte der Straßburger Magistrat damals zuschauen, als zahlreiche mit dem oberrheinischen Zentralort verbündete Städte in Süddeutschland aus diesem betrügerischen Unternehmen gewaltigen finanziellen Nutzen zogen<sup>218</sup>. Der Rheinische Städtebund war ja nicht für eine Teilnahme an dem Schuldentransfer zu gewinnen. Im Gegenzug versäumten es beispielsweise die Frankfurter Juden in den achtziger Jahren nicht, das Stadtre Regiment durch regelmäßige große Geldgeschenke bei Laune zu halten, was in der Elsaß-Metropole nicht der Fall gewesen sein mag<sup>219</sup>. So ist gut vorstellbar, daß die Verantwortlichen in Straßburg im Jahre 1386 irgendeinen Anlaß dazu benutzten, ihrerseits kräftig bei den Juden abzukassieren. Diesen Vorwand wiederum könnten durchaus die Beschwerden über die angeblich so protzig-provokante Kleidung der Israeliten geliefert haben. Das der Gemeinde schriftlich gegebene Versprechen, ihr keine Sonderleistungen aufzunötigen, erwies sich unter diesen Umständen als Makulatur.

Auch sonst änderte sich für die Straßburger Judenschaft manches. Die wohl 1386 erlassene Vorschrift, auswärtige Juden dürften sich keine zwei Nächte mehr hintereinander in der Münsterstadt aufhalten, wurde schon angesprochen<sup>220</sup>. Vor dem Jahr 1383 nicht erwähnt ist außerdem eine Verordnung, welche den Juden die Vergabe von 20 Pfund Pfennige übersteigenden Krediten an die Landbevölkerung untersagte<sup>221</sup>. Andere Verbotsbeschlüsse gingen von gemeinsamen Tagungen des Schwäbischen sowie des Rheinischen Städtebundes (zu dem Straßburg gehörte<sup>222</sup>)

<sup>212</sup> Unseres Wissens existiert ansonsten nur eine einzige Quelle, in der den Juden ebenfalls das Tragen von Stiefeln vorgeschrieben wird: ein Erfurter Statut von 1389; vgl. STOBBE, *Juden in Deutschland*, 1866, S. 274.

<sup>213</sup> UBS VI, 1899, Nr. 300, S. 162f.

<sup>214</sup> Vgl. ebd.

<sup>215</sup> GINSBURGER, *Juden in Basel* (1909), S. 391.

<sup>216</sup> UBS VI, 1899, Nr. 300, S. 162.

<sup>217</sup> ADLER, *Juden in Mülhausen*, 1914, S. 24.

<sup>218</sup> Vgl. SÜSSMANN, *Judenschuldentilgungen*, 1907, S. 51.

<sup>219</sup> KRACAUER, *Juden in Frankfurt I*, 1925, S. 57f.

<sup>220</sup> Vgl. S. 151.

<sup>221</sup> Vgl. AM STRASBOURG, AA 1409 Nr. 64.

<sup>222</sup> Vgl. dazu BUSZELLO, *Oberrheinlande* (1986), S. 81.

aus, die Ende August und Anfang September 1387 in Esslingen respektive Speyer stattfanden. Man kam überein, den Juden der Mitgliedsorte bei einer Strafe von 100 Gulden im Übertretungsfall zu verwehren, weiterhin christliche Ammen oder Mägde zu beschäftigen. Falls letztere dennoch solche Dienstverhältnisse eingingen, drohte ihnen nicht nur die Verbannung, sondern auch Brandmarkung unter den Augen. Ferner sollte umgehend erreicht werden, daß die Juden sich wieder nach alter Sitte kleideten. Drittens suchte man Geldtransfers *uß dem land* durch das Wechselgeschäft der Juden zu unterbinden<sup>223</sup>.

Isidor Kracauer sah in diesen Beschlüssen Maßnahmen, «die die Kluft zwischen Juden und Christen noch mehr erweitern und zugleich die soziale Stellung jener noch tiefer herabdrücken sollten»<sup>224</sup>. Gleichzeitig sei «die Volksstimmung in Süddeutschland [...] immer judenfeindlicher [geworden]»<sup>225</sup>. - Inwiefern die Kleidungsverordnung nicht zuletzt Straßburg tangierte, ergibt sich aus dem obenerwähnten Gebot König Wenzels. Aber auch das Problem der für Juden tätigen Christenmägde war in Straßburg höchst aktuell - hatte sich doch dort einige Zeit vor den angesprochenen Städtetagungen ein Vorfall ereignet, der diese Frauen in Straßburg schwer in Mißkredit bringen mußte: der angebliche Verkauf eines Kindes an Salomon, den Bruder des Mathis von Breisach<sup>226</sup>, durch eine Christin, die *Mathis' kellerin was*<sup>227</sup>.

Die damit verbundene Affäre scheint zunächst - der Grund dafür ist nicht bekannt - ein Gericht in Hagenau beschäftigt zu haben, denn dort wurde über einige Aussagen in dieser Sache ein *scheffelbrief* ausgestellt. In Straßburg wurde daraufhin angeordnet, der Jude Schwartz Eberlin und die Christen Meister Zweibrück der Schuhmacher, Cüntzelin der Küfer, *der da geseszen ist by Mathis dem Juden*, sowie *frow Halm, die daz obesz veyl hett in der Juden gassen*, sollten schwören, *ein warheit zu sagend [...], waz sú wissend vmb die sach als die cristan frow Mathis bruder Saloman ein kint gab*, und zwar in Anwesenheit der vier genannten Zeugen. Letztere konnten anscheinend auch versichern, *daz Salaman mit der selben frowen über kummen ist, daz sú in von der sache wegen ungeyrrret solt lassen*<sup>228</sup>.

Beachtenswert ist an dieser Quelle übrigens nicht zuletzt, daß sie den engen nachbarschaftlichen Kontakt von Christen und Juden im Straßburg der 1380er Jahre unter Beweis stellt, der ganz offensichtlich vom Zusammenleben beider Bevölkerungsgruppen in der Judengasse herrührte, in der jene Frau Halm ihr Obst verkaufte. Somit kann in der Tat keine Rede davon sein, alle Angehörigen der zweiten Judengemeinde hätten auf dem Friedhofsgelände gewohnt!

Doch zurück zu dem eigentlichen Gegenstand der zitierten Quelle. Sowohl Schwartz Eberlin als auch Salomon müssen Straßburg im Jahre 1387 für immer

<sup>223</sup> UBS VI, 1899, Nr. 387f., S. 204f.; vgl. VOLTMER, Zur Geschichte (1981), S. 114.

<sup>224</sup> KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 58.

<sup>225</sup> Ebd.

<sup>226</sup> Dieser war ein Geldhändler, der zu seinen Kunden unter anderen Graf Konrad von Freiburg zählte, der dem Juden um 1397 noch 30 Gulden an versessenen Zinsen schuldete; ADHR COLMAR, 1 C 47 Nr. 3, fol. 44r.

<sup>227</sup> AM STRASBOURG, III 174/3 Nr. 14.

<sup>228</sup> Ebd.

verlassen haben, da sie nach 1386 nicht mehr in den kommunalen Judengewerflisten benannt sind<sup>229</sup>. Ein Zusammenhang mit der Affäre um das verkaufte Kind ist nicht auszuschließen. Das besondere Interesse der Straßburger Obrigkeit an diesem Thema spiegelt sich auch darin wider, daß die städtische Ratsbotschaft, die im April 1387 auf einen Würzburger Fürstentag entsandt wurde, eine schriftliche Gedächtnisstütze mitführte, um sie daran zu erinnern, die Frage der von Juden in Dienst genommenen Christen anzuschneiden<sup>230</sup>.

Zu einer zusätzlichen Belastung des christlich-jüdischen Verhältnisses in Straßburg führten im Jahre 1387 folgende Vorkommnisse: Im Juni wurde bei Strafe der Ertränkung ein *welscher Jude* namens *Memmelot de Morschele, der in dem münster funden wart unde der umbe daz münster gestrichen wart*<sup>231</sup>, ebenso verbannt wie im Oktober der Weber Lauwelin aus Bischofsheim, der außerdem geblendet wurde, weil er angeblich sein eigenes Kind an Straßburger Juden hatte verkaufen wollen, *daz sü es getötet hetten*<sup>232</sup> - also zu Ritualmordzwecken!

Alles in allem war die Situation der Straßburger Juden in ihrer christlichen Umwelt schon recht ungünstig geworden, bevor die letzte Drei-Jahres-Periode ihrer Niederlassung am 11. November 1387 begann. Zu diesem Zeitpunkt konnten sich die Juden auf die Einhaltung ihrer Schutz- und Schirmgarantien seitens des Magistrats längst nicht mehr ausreichend verlassen. 1382 hatten diese sich hingegen noch bewährt, als der Ritter Hartung vom Hus mehrere Israeliten aus Straßburg aus nicht überlieferten Gründen an unbekanntem Ort gefangensetzte. Wie seitens der Stadt in Erfahrung gebracht wurde, ließ der brutale Adlige Hände und Füße seiner Opfer in Stöcke schlagen, was die Ratsherren eigenem Bekunden nach sehr beunruhigte. Erst nach unter Einschaltung des oberelsässischen Landvogtes zu Breisach geführten Verhandlungen gelang es, die Juden wieder freizubekommen<sup>233</sup>. Zwei weitere Affären, welche den Magistrat und die jüdische Gemeinde der Stadt Straßburg in den 1380er Jahren gleichermaßen betrafen, sollen nachfolgend gesondert analysiert werden, bevor schließlich die Ausweisung der Juden aus der Münsterstadt genauer unter die Lupe zu nehmen ist.

#### IV.1.2.2.1.1 Die Affären um die Juden Isaak ha-Zarfati und Ismael

Zu den ungewöhnlichsten Dokumenten zur Geschichte der Juden in Straßburg gehören fünf Schriftstücke aus dem Faszikel 15 der Lade III/174 des dortigen Kommunalarchivs<sup>234</sup>, über welche die Forschung bisher erst in einem Fall näheren Aufschluß geben konnte. Es handelt sich dabei um ein Protokoll der von dem Juden Isaak ha-Zarfati wohl Ende Oktober 1381 in der Elsaß-Metropole gemachten

<sup>229</sup> Vgl. AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 47-50.

<sup>230</sup> UBS VI, 1899, Nr. 361, S. 192.

<sup>231</sup> CHRONIKEN IX,2, 1871, Beilagen, S. 1022.

<sup>232</sup> UBS VI, 1899, Nr. 397, S. 207f.

<sup>233</sup> UBS VII, 1900, Nr. 77, S. 50.

<sup>234</sup> AM STRASBOURG, III 174/15 Nr. 67f. u. 70-72.

Angaben über den Verbleib zahlreicher kostbarer Gegenstände, mit denen er sich angeblich im Vormonat aus München davongestohlen hatte<sup>235</sup>. Vor seiner Übersiedlung in die bayerische Residenzstadt war er unter anderem eine Zeitlang in Straßburg ansässig gewesen, wie aus einem Schreiben Herzog Stefans III. von Bayern-München an die Straßburger Stadtväter hervorgeht, die der verärgerte Fürst am 15. September 1381 um die Ergreifung des genannten Juden ersuchte, weil dieser nach des Herzogs Informationen mit zahlreichen Kleinodien unbefugt aus München entwichen war. Isaak hatte die Pretiosen und sonstige Wertsachen anscheinend teils ganz legal im Wege von Pfandgeschäften an sich gebracht und seinen Gläubigern durch die fluchtartige Aufgabe seines Wohnsitzes die Möglichkeit genommen, ihre Pfänder wieder auszulösen.

Andererseits wurde der Jude angeklagt, unbefugt etliche silberne Gefäße verschiedenster Art sowie Gürtel, Bänder und Ketten aus dem Besitz von Stephans III. Bruder Johann, der Herzogin Thaddäa und mehrerer Hofleute - einschließlich des jüdischen Leibarztes Jacob - entwendet zu haben<sup>236</sup>. Es ging also außer um Betrug um die schwerwiegende Beschuldigung des Diebstahls. Der Brief des Herzogs besagte, überall - *bey dem Rein ab und auf*<sup>237</sup> - sei nach dem Flüchtigen gefahndet worden, aber er habe sich immer wieder einem Zugriff entziehen können, so zuletzt in Rothenburg. Da jedoch in Erfahrung gebracht worden sei, daß er sich momentan in Straßburg aufhalte, wo er sich, wie gesagt werde, früher schon einmal genau des gleichen Delikts schuldig gemacht habe, bat der Herzog den Straßburger Magistrat, Isaak zu stellen und festzunehmen, auf daß die geschädigten Christen und Juden aus München und Umgebung zu ihrem nachweislichen Recht kämen<sup>238</sup>.

Anlaß zu höchster Beunruhigung hatte derweil die Münchener Israelitengemeinde, da sich dort eine kollektive Feindseligkeit der von Isaak düpierten Christen gegenüber den Juden aufstaute und der Fürst drohte, diese müßten für den angerichteten Schaden geradestehen. In den Reihen der Juden befanden sich indes einige Teilnehmer an Isaaks Pfandleihgeschäft, die sich ihrerseits durch dessen plötzlichen Weggang arglistig getäuscht und geprellt sahen. Auf Drängen des Herzogs schrieben die Repräsentanten des Münchener Kahals im Oktober 1381 an ihre Glaubensgenossen in Straßburg, sie sollten auf Isaak einwirken, seinen Namen nicht noch weiter zu entheiligen. Ihm wurde nämlich zu allem Übel obendrein vorgehalten, in München plötzlich keinerlei finanziellen Beitrag mehr zum Bau der dortigen Synagoge und des Hekdeschs geleistet und auch alle sonstigen Abgaben an die Gemeindekasse zurückgehalten zu haben<sup>239</sup>.

Drei Wochen nachdem sich Isaak davongemacht hatte, brachten die Münchener Juden in Erfahrung, daß der Gesuchte sich in Pappenheim (10 km nordwestlich von Eichstätt) aufhielt, doch der dortige Rabbiner Mänlin hatte nicht die Machtmittel,

<sup>235</sup> Ebd., Nr. 67.

<sup>236</sup> BRESSLAU, Judenacten I (1892), S. 119-122.

<sup>237</sup> Ebd., S. 120.

<sup>238</sup> Ebd.

<sup>239</sup> Ebd., S. 116-119.

Isaak ha-Zarfati in der Stadt festzuhalten<sup>240</sup>. Mit dem Hilfeersuchen von Kahal zu Kahal nicht genug, wandte sich in jenen Tagen zusätzlich der Münchener Magistrat mit der Aufforderung an Meister und Rat zu Straßburg,

*daz ir mit dem egenanten juden schaffet, waz er von unsern burgern innehab in pfandes weiz, daz er das schick her gein Munchen oder doch gein Augspurg und jedem mann sein pfant ze losen gebe umb daz gelt, das er im do schuldig waz, und daz das furderlich geschehe, daz unser burger unclaghafft werden*<sup>241</sup>.

Präzisiert wurde, daß Isaak nicht nur ihm verpfändete Wertsachen, sondern auch Kleinodien der verstorbenen Herzogin und der Witwe von Caspar dem Goldschmied mitgenommen habe, die nicht zu seinen Pfändern zählten<sup>242</sup>.

Die geballten Bemühungen, Isaaks habhaft zu werden, hatten Erfolg: Er konnte tatsächlich in Straßburg festgenommen werden. Stefan von Bayern-München wurde sogleich davon benachrichtigt und übermittelte daraufhin der Straßburger Obrigkeit seinen Dank, verbunden mit der Bitte, die Herausgabe insbesondere des von Isaak entwendeten Familiensilbers in die Wege zu leiten und den Juden zur Rechenschaft zu ziehen - was der Herzog notfalls auch selbst übernehmen wollte<sup>243</sup>. Von einem solchen Strafverfahren, wie es hier gefordert wurde, ist nichts bekannt. Unzweifelhaft jedoch mußte Isaak in Straßburg zumindest detailliert Auskunft geben über all die Pfänder, die angeblich ihm gehörten.

Das Protokoll seiner Aussagen läßt erkennen, daß er, möglicherweise verteilt auf mehrere Wagen, gleichsam einen rollenden Juwelierladen mit sich geführt haben muß, als er die oberbayrische Metropole verließ. Gestützt auf sein Geschäftsbuch, gab er präzise an, was ihm alles innerhalb der letzten Jahre von wem verpfändet worden sei und welchen Wert es darstelle. Die anderthalbseitige Liste verzeichnet eine Unmenge von silbernen bzw. vergoldeten Bechern, Töpfen, Gürteln, Schalen, Näpfen, Spangen, Ringen, Spiegeln, Schlössern, Riemen, Ketten, Knöpfen, Bändern, Perlmuttern, «Straußeneiern», Buchstaben etc. sowie Mäntel, kostbare Stoffe, einen Baumwollschleier und ein 30 Mark schweres Gewicht. Daß ein Teil dieser Gegenstände dem obenerwähnten Goldschmied Caspar gehörte, gab Isaak zu, versicherte aber, dieser habe ihm die strittigen Pretiosen versetzt und zuletzt mit 615 Gulden in der Kreide gestanden.

Den Bruder oder die Gemahlin Herzog Stefans III. zu erwähnen, vermied Isaak offenkundig. Sichergestellt werden konnten die vielen Pfänder bei ihm im übrigen keineswegs - hatte er sie doch angeblich zusammen mit anderen Gütern *in den vallen zuo Mosburg verlorn*<sup>244</sup>. Das mag eine bloße Schutzbehauptung gewesen sein, aber andererseits insofern ebensogut der Wahrheit entsprochen haben, als der

<sup>240</sup> Ebd., S. 118.

<sup>241</sup> Ebd., S. 125.

<sup>242</sup> Ebd.

<sup>243</sup> UBS VI, 1899, Nr. 46, S. 35.

<sup>244</sup> AM STRASBOURG, III 174/15 Nr. 67.

wertvolle und nicht unauffällige Transport des wohl weitgehend auf sich allein gestellten Juden für potentielle Räuber und Wegelagerer eine leichte Beute abgeben mußte.

Isaaks Fluchtitinerar ist nicht uninteressant. Die Stationen Pappenheim und Rothenburg ob der Tauber wurden bereits genannt. Zusammen mit Moosburg liegen sie auf einer Linie, deren Verlängerung zur Messestadt Frankfurt a.M. hinführt. Straßburg scheint jedenfalls nicht Isaaks primäres Ziel gewesen zu sein. So stellt sich die Frage, ob der Jude nicht doch den Moosburger Hinterhalt nur erfunden hat und in der Messestadt am Main seine kostbaren Pfänder zu Geld zu machen in der Lage war. Daß er sie tatsächlich verkaufen wollte, drängt sich als einleuchtendste Erklärung für sein rechtswidriges Handeln geradezu auf.

Die Festnahme Isaaks in Straßburg und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe dürften in der Münsterstadt einigen Wirbel verursacht und das Ansehen der Juden bei der christlichen Bevölkerung nicht eben gefördert haben. Noch mehr Ärger trug dem Straßburger Kahal freilich einige Jahre später die Affäre um einen Israeliten namens Ismael ein. Letzterer steht im Mittelpunkt eines von seiner Art her recht seltenen - in der eingangs genannten Lade des Straßburger Stadtarchivs gleich hinter Isaaks «Pfänderliste» eingeordneten - Dokuments, das neue Einblicke in das Leben der Straßburger Judengemeinde gewährt und daneben zur Erhellung der «Ismael-Affäre» in seinen Einzelheiten so wichtig ist, daß nachfolgend eine Transkription wiedergegeben sei:

*Moyses von Bretheim het geschriben Isemahel in eime briefe Ich bin gestanden vf der pfaltze zwene tago [sic] vnd habe gelaßen von allem mime geschefte, vnd han gebetten, hern Eberlin von Mülnheim, hern Johann Cantzeler vnd hern Örtelin Manßen, zu reden in den Rate durch dinen willen, vnd sie tunt [?] sin nit wenne sie sprechent sie habent zu schaffende dz sie nit mögent gereden. Vnd wenne dz ist daz sie von dinen wegen redent so wöllent sie mich die entwürte von den Rate von dinen wegen laßen wißen vnd dine botten het getan alles din vermögen.*

*Moyses von Bretheim het geschriben Isemahel, wiße von dem dage da, da kam din brief der erste. Da sider bin ich alle tage gangen vf die pfaltze, vnd habe gebetten zu reden vmbe dich die [sic] du wol weist vnd het geredt her Örtelin Manße er habe dz silber gesehen, vnd die entwürte würt dir sagen Löwe wanne ich bin erschrocken, wenn ich habe gehört sagen von den gewaltigen von der stat, dz du solt gesprochen han dz Juden von dirre stat söllent dich gewarnet han, kemest du in die stat sie wustent nit wie es dir erginge. Dar vmbe so bitte ich dich dz du mir nit me verschribest von dinen sachen, wenne ich möhte sin zu bresten komen, vnd dar vmbe dz ich mich entsicze [sic] dir zu schribende vnd zu sagende, dar vmbe so han ich geschicket Löwe zu dir, dz hab vúr vbel nit, wanne mir nit gefüglich ist dir me zu schribende.*

*Moyses het geschriben Isemahel by dime botten han geschriben dir daz ich wil an fritage gan vf die pfaltze, vnd wil reden von dinen wegen mit vnsern herren vnd die entwürte wil ich dich laßen wißen. Vnd la dich nit belangen.*

*Moyses het geschriben Isemahel, mich dúncket daz vnß herren dir nit entwürten wöllent, wanne lichte [sic] den herren von dinre stat, dar vmbe tue also du wise sist.*

*Gutlebe der artzot het geschriben Isemahel einen brief, du solt wißen, dz ich kein gelt von dine pfanden empfangen han, vnd also du mir empfulhe zu vorschenden von dinen sachen, da habe ich vil gefroget vnd habe noch nit erfahren.*

*Löwe het geschriben Isemahel, du solt wißen dz vnser herren hant verboten alles dz du hest in dime huse vnd hant ouch alle Juden gefroget obe jeman des dinen vtzit habe, vnd wiße ouch, het ich gewöllet daz mir wol gelt were worden von dinen schuldenern, da vorhte ich, ich müßte es vnsern herren geben vnser herren hant ouch gelaßen Wilhelm bürggrauen Schulch vz der gefenckeniße. Da embut mir obe ich vt dar zu tun sol, wißest dz ich vnsern herren gesworn habe vor den Rate zu sagende waz ich des dinen weiz vnd were dir schuldig ist, vnd tu also du wise sist.*

*Löwe von Molsheim het geschriben Isemahel. Ich bin nit wol gesunt. Je doch mag ich, so wil ich komen zu dir morn vnd brehte dir gerne ettewaz so mag ich es nit getun vor vnser herren gebot.*

*Löwe von Molsheim het geschriben Isemahel, also du Gutleben geschriben hest vmbe gelt, da künnett wir dir keins geschicken vor vnser heren gebot, wanne sie hant dir verboten alles dz sie wißent dz du habest vnd hant dir ouch dinen husrat verkauft, vnd von dime komen do her da tu also du wise sist, vnd habe dir dis embotten gein Ougestbürg dime sweher.*

*Isemahel het ouch verschriben Löwen, sende mir den silberin reif, vnd laße mich wißen vmbe myme schulde wie es dar vmbe stande vnd ouch obe vnser herren nach mir fragent, vnd hies ime ouch senden pfennige vnd güldin in disem briefe.*

*Dis ist der briefe, den Isemahel Herman Hüffelin gab vnd meinedte man solte ime sinen gürtel geben da selbest zu lösende<sup>245</sup>.*

Damit liegen kurze, undatierte Inhaltsangaben von zehn Briefen vor, die einen gewissen Ismael entweder zum Adressaten oder zum Absender hatten. Der Briefwechsel, den die Juden untereinander führten, war selbstredend hebräisch oder

<sup>245</sup> AM STRASBOURG, III 174/15 Nr. 68.

jiddisch abgefaßt. Bestimmte Straßburger Funktionsträger müssen sich für die Kontakte zwischen Ismael und seinen Straßburger Glaubensgenossen so sehr interessiert haben, daß entweder letztere, zusammen mit Hermann Hüffelin, veranlaßt wurden aufzudecken, was zwischen ihnen und Ismael vereinbart worden war, oder aber die entsprechenden Briefe und Briefkonzepte wurden bei Ismael beschlagnahmt, von einem Juden übersetzt und in einer Übersicht zusammengestellt.

Das Problem ihrer Datierung läßt sich mittels prosopographischer Kriterien angehen. Zunächst verweisen die in der Archivalie erwähnten Namen bekannter Straßburger Juden auf das Jahr fünf von 1383 bis 1387, da nur in dieser Periode sowohl Meister Gutleben als auch Moses von Bretten in der elsässischen Metropole ansässig waren<sup>246</sup>. Die Tatsache, daß Moses *vf der pfaltze*, also im Straßburger Rathaus, Eberlin von Mülnheim, Örtelin Manße und Johann Cantzler antraf, gibt einen weiteren Anhaltspunkt zur zeitlichen Situierung unserer Quelle, insofern diese drei Persönlichkeiten in den Jahren 1382 bzw. 1383 bis Anfang 1384 die höchsten von der Münsterstadt zu vergebenden politischen Ämter bekleideten<sup>247</sup>. Dies spricht insgesamt für eine um 1383 erfolgte Abfassung jener Botschaften.

Aus dem mitgeteilten Schriftwechsel folgt unter anderem, daß Ismael zu Straßburg ein Haus besaß; ferner, daß er dort einen Kreis von Schuldnern hatte, also im Geldleihgeschäft tätig war. Demzufolge könnte es sich bei ihm um den Straßburger Juden Ismael von Konstanz gehandelt haben, der nicht unbedeutende Kredite vergab<sup>248</sup>. Viel aufschlußreicher ist in unserem Kontext eine Quelle, deren Alter und Inhalt mit der Datierung besprochener Korrespondenz erstaunlich gut zusammenpaßt: Am 15. September 1384 ersuchte die Stadt Nürnberg auf Wunsch des Augsburger Rates und mit Zustimmung der versammelten Repräsentanten des Schwäbischen Städtebundes den Straßburger Magistrat zum wiederholten Male um Freilassung des in der Bischofsstadt inhaftierten Juden Ismael; dies um so nachdrücklicher, als man von dessen besonders harten Haftbedingungen erfahren hatte. Die Augsburger Stadtväter setzten sich für Ismael ein, weil er zur dortigen Judenbürgerschaft gehörte. Der Streit mit Straßburg ging um die Entschlossenheit des dortigen Stadtregiments, Ismael

*zu schätzen uber daz, daz euch [den Straßburgern] dieselben euer und unser eydgenossen von Auchsburg denselben iren juden allewegen gern zü einem gleichen frewntlichen rechten gestelt heten und noch gern tün wollen, daz aber weder in noch uns bizher von euch noch nie erfolgen noch erlangen möht, daz uns [den Nürnbergern] unfrewntlichen an euch dünket.*

Man erwog in Nürnberg, mit dieser Angelegenheit notfalls auch die Versammlung des Rheinischen Städtebundes zu befassen und drohte, daß in solchem Fall *infele*

<sup>246</sup> Gutleben wurde am 7. Dezember 1383 offiziell in Straßburg aufgenommen; UBS VI, 1899, Nr. 161, S. 100; Moses von Bretten wohnte im Oktober 1387 bereits in Speyer; vgl. a.a.O., Nr. 399, S. 208.

<sup>247</sup> Eberlin von Mülnheim und Örtelin Manße waren vom 5. Januar 1382 bis zum 10. Januar 1383 Stettmeister, während Johann Cantzler vom 11. Januar 1383 bis zum 5. Januar 1384 nach längerer Pause wieder einmal das Amt des Straßburger Ammeisters bekleidete; HATT, Liste, 1963, S. 76f.

<sup>248</sup> Vgl. HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 652 (1381 VII 8).

*dovon ersten möhten, die niht fuglichen würden*<sup>249</sup>. Im September 1384 saß also ein Augsburger Jude wegen einer bestimmten Schatzung, die Straßburg weder Augsburg noch Nürnberg gegenüber ausreichend gerechtfertigt hatte, in der Elsaß-Metropole im Gefängnis.

In diesem Zusammenhang seien hier die in dem oben zitierten Korrespondenz-Protokoll enthaltenen Informationen rekapituliert: Ein jüdischer Geldleiher mit Wohnsitz in Straßburg weilt an einem anderen Ort und muß, nicht zuletzt aufgrund von Warnungen durch Glaubensgenossen, fürchten, mit seiner Rückkehr in die Münsterstadt ein großes Risiko einzugehen, sprich: ins Gefängnis geworfen zu werden. In großer Besorgnis sucht er einen Weg, dennoch an sein Vermögen zu gelangen, da er sich offenbar in einem finanziellen Engpaß befindet.

Mit wichtigen Repräsentanten der Straßburger Judengemeinde steht er auf vertrautem Fuß und bittet sie, sich beim Magistrat nach seinem Fall zu erkundigen, ihm aber vor allem das dringend benötigte Geld oder wenigstens einzelne Pfänder zu schicken. Ismael hält auch Kontakt zu seinem Geschäftskunden Hermann Hüffelin aus der Straßburger Füh.ungsschicht<sup>250</sup>, dem er ermöglichen will, einen ihm verpfändeten Gürtel auszulösen. Die Glaubensgenossen, die Ismael um Hilfe angeht, setzen sich durchaus für seine Belange ein. Moses von Bretten wird gar über mehrere Tage in der Straßburger Pfalz vorstellig, um zu erreichen, daß über Ismaels Angelegenheit im Rat diskutiert werde, erhält jedoch nur eine ausweichende Antwort. Schließlich gewinnt Moses den Eindruck, die Obrigkeit wolle sich nicht an Ismael selbst, sondern an den Magistrat der Stadt wenden, in der er momentan wohne.

Da Moses nicht zu tief in die Sache verstrickt werden will, schickt er Löwe von Molsheim zu Ismael, ihm alles Nähere zu erklären. Derweil ist Ismaels gesamter feststellbarer Besitz auf Beschluß des Rats konfisziert und sein Hausrat - nach sorgfältiger Inventarisierung<sup>251</sup> - verkauft worden. Alle Juden müssen zudem aussagen, was ihnen über Ismaels Vermögenswerte und seine Schuldner bekannt sei. Daher ist es keinem Straßburger Israeliten möglich, Ismael Geld oder Pfänder zu übersenden. Letzterer wird von seinen Glaubensgenossen immer wieder beschieden, es sich ja gut zu überlegen, bevor er nach Straßburg komme. Der Schluß der

<sup>249</sup> UBS VI, 1899, Nr. 223, S. 128.

<sup>250</sup> 1386 gehörte Hüffelin zu den 24 Constofelern der Stadt Straßburg; vgl. HATT, Liste, 1963, S. 80.

<sup>251</sup> Davon zeugen unseres Erachtens zwei von einem Aktenbündel übriggebliebene Blätter folgenden Inhalts: *Dis ist des ersten in der laden gewesen: Item ein seckel darinne ist by v lib. d. Item Cxxviii strasburger grossen Item wol uff viiii lib. alter blapp. vnd metzblancken Item iiiii alter güldin in eym ledelin Item ein seckel darinne ist vff vi lib. strosburger vnd strosburg grossen Item iiiii silberin becher Item ein silberin kruse mit einer hanthaben Item ii silberin löffel Item wol uff iii lib. d. in einem seckel Item einen cleinen alten güldin in eym ledelin Item ein messel Item ii flederin kennel Item wol by xvi oder by xviii briefen versigelt oder vnuersigelt Item ii silberin schalen; AM STRASBOURG, III 174/15 Nr. 70. *Dis ist in der laden funden: Item iiiii silberin becher. Item i hültzin becher. Item ein clein beslagen ledelin darinne ist ein vingerlin. Item ii silberin löffel. Item i par messer. Item aber ein messer. Item ein seckel. Item ii flederin kennel. Item xx versiegelt briefe vnd vnuersigelt; a.a.O. Nr. 72. Die beiden Laden, von denen hier die Rede ist, dienten Ismael wohl als eine Art Tresor für Geld und Wertsachen, insbesondere aber für die über 35 dort aufgefundenen Schuldbriefe.**

letzten Botschaft Löwes von Molsheim nun ist wohl so zu verstehen, daß sie über einen Augsburger Schwager Ismaels an diesen gelangte. Damit drängt sich die Folgerung auf, daß Ismael nicht nur ein Haus in Straßburg besaß, sondern darüber hinaus in Augsburg ansässig war<sup>252</sup> und mit dem Juden gleichen Namens, für den sich der Schwäbische Städtebund einsetzte, identifiziert werden darf.

Letztlich konnte Ismael wohl die Ungewißheit über das Schicksal seines Besitzes nicht länger ertragen - denselben auch nicht weiter entbehren - und wagte, vermutlich im Frühjahr oder Sommer 1384, trotz aller Gefahr dennoch die Reise nach Straßburg. Wie zu befürchten stand, wurde er dort ergriffen und inhaftiert. Für die nachfolgende Gerichtsverhandlung mag dann das zitierte Korrespondenz-Protokoll als Beweismaterial angefertigt worden sein. Eine in der Ich-Form völlig informell abgefaßte Erklärung über verschiedene Gülten und ihre Anspruchsberechtigten<sup>253</sup>, die gleichfalls zu den eingangs dieses Kapitels erwähnten unedierten Straßburger Archivalien gehört, dürfte auf eine Befragung Ismaels während seiner Haft zurückgehen.

Was indessen wurde Ismael konkret zur Last gelegt, das zu einem solch rigorosen Vorgehen gegen ihn führte? Der Nürnberger Rat erwähnte eine «Schatzung», die Ismael anscheinend trotz seiner Eigenschaft als Bürger der Stadt Augsburg betraf. Der Jude selbst erkundigte sich bei Löwe von Molsheim nach seiner *schulde* (*wie es dar vmbe stande*), womit er jene Schatzung gemeint haben könnte. Örtelin Manße nun - so erfahren wir darüber hinaus aus einem der Briefe des Moses von Bretten - hatte *dz silber gesehen*. Was dies alles aber konkret bedeuten soll, bleibt genauso rätselhaft wie die Rolle des zeitweilig im Gefängnis einsitzenden *Wilhelm bürggrauen Schulch* in der Ismael-Affäre. Bei ihm handelt es sich wahrscheinlich nicht um einen städtischen Burggrafen<sup>254</sup>, sondern eher um ein Mitglied der Straßburger Patrizierfamilie Burggraf<sup>255</sup>. Das einzige, was man noch hinzufügen kann, ist, daß es für den Rat der Münsterstadt offenkundig von großer Bedeutung war, die Gesamthöhe von Ismaels Vermögen festzustellen. Vielleicht wollte man den Juden wegen seines angeblichen Vergehens gar enteignen, was dann zu einer Eskalation der Auseinandersetzungen um seine Person geführt haben mag.

Einzelne Juden sorgten also immer wieder für große Aufregung im Straßburger Kahal. Unser letztes Beispiel zeigte deutlich, welch schwerwiegende Belastung seines Verhältnisses zu den verbündeten Städten der Straßburger Magistrat in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts durch seine Judenpolitik mitunter in Kauf nahm. Ebendies sollte sich wenige Jahre vor der Vertreibung der Israeliten noch

<sup>252</sup> Die Spezialliteratur über die mittelalterliche Judengemeinde zu Augsburg (vgl. GJ III,1, 1987, S. 39ff., STEINTHAL, Augsburger Juden, 1911, GRÜNFELD, Ein Gang, 1919, REINERTSHOFER, Steuern, 1921) kennt allerdings keinen Ismael.

<sup>253</sup> AM STRASBOURG, III 174/15 Nr. 71. Einige der in diesem Schriftstück fallenden Namen («Büler», «Gerbott» und «von Sand») lassen es recht eindeutig Straßburg als Bezugsort zuweisen; vgl. UBS V, 1896, S. 4 u. 576, sowie UBS VI, 1899, S. 775, 811 u. 816.

<sup>254</sup> Alioth bietet im Anhang seiner Dissertation eine Auflistung der ihm bekannten Burggrafen zu Straßburg; demnach hatte dieses Amt während der gesamten 1380er Jahre Ritter Johann von Mülnheim inne; ALIOTH, Gruppen II, 1988, S. 527.

<sup>255</sup> Vgl. KINDLER v. KNOBLOCH, Das Goldene Buch, 1886, S. 54.

einmal sehr deutlich zeigen, als monatelang Unfriede zwischen Speyer und Straßburg herrschte, nachdem den Verantwortlichen der Elsaß-Metropole von Speyrer Seite vorgeworfen worden war, den obengenannten Juden Moses von Bretten beraubt zu haben.

In der Folge kam es zu bitterbösen Briefwechseln zwischen den beiden Städten, deren gemeinsame kommunale Bundesgenossen schließlich mit unbekanntem Ergebnis zu vermitteln suchten<sup>256</sup>. Moses von Bretten hatte, genau wie Ismael, ursprünglich der Straßburger Gemeinde angehört und war dann nach Speyer gezogen<sup>257</sup>. Es ist nicht auszuschließen, daß es sich bei der umstrittenen «Beraubung» bzw. «Schatzung» von Moses und Ismael durch die Stadt Straßburg um ganz ähnliche Sachverhalte handelte, die in erster Linie mit dem von beiden Juden vorgenommenen Ortswechseln zusammenhingen, was sich jedoch nicht näher präzisieren läßt.

#### IV.1.2.2.2 Datum, Umstände und Hintergründe des frühen Endes der Gemeinde

Friedrich Battenberg läßt in seiner aktuellen Überblicksdarstellung über das «Europäische Zeitalter der Juden» den Prozeß ihrer Vertreibung aus «*fast allen bedeutenderen Städten des Reiches*» [Hervorhebung F.B.] mit dem Beispiel Basels im Jahre 1397 beginnen<sup>258</sup>. - Abgesehen davon, daß man statt von einer Vertreibung von einer Flucht der Basler Gemeinde aus Furcht vor den Auswirkungen neuerlicher Brunnenvergiftungs-Gerüchte ausgehen muß<sup>259</sup>, hat Battenberg das deutlich früher anzusetzende Ende der jüdischen Besiedlung Straßburgs außer acht gelassen. Die Vorreiterrolle der elsässischen Metropole bei den städtischen Judenvertreibungen im spätmittelalterlichen Reichsgebiet hat bislang keine ihrer Bedeutsamkeit entsprechende historische Analyse veranlaßt. Verwunderung kann diese Tatsache nur auf den ersten Blick hervorrufen: sind doch kaum Quellenspuren vorhanden, die hier verfolgt werden könnten.

Im wesentlichen läßt sich nur auf die lapidare Mitteilung des zeitgenössischen Straßburger Chronisten Jacob Twinger von Königshofen zurückgreifen, der zufolge man im Jahre 1388, mit Ablauf des Schutzvertrages zwischen Stadt und Judengemeinde, die letztere nicht mehr länger habe dulden wollen: *do mustent die Juden wider enweg*<sup>260</sup>. Demnach wäre die Ausweisung der Israeliten in der wenig spektakulären und rechtlich unanfechtbaren Form einer Nichtverlängerung ihres auf zwei Dezennien beschränkten Schutzbriefs vonstatten gegangen. Allein, unsere Untersuchung der einschlägigen Verträge und Judenordnungen ab 1369 ergab keine Hinweise auf eine solche 20-Jahres-Klausel. Nichtsdestoweniger lag bis vor kurzem kein Grund vor, auch Twingers Datierung der Vertreibung bzw. des Abzugs der

<sup>256</sup> Vgl. UBS VI, 1899, Nr. 399, S. 208, Nr. 401, S. 208; Nr. 402, S. 209 mit Anm. 1, u. Nr. 422, S. 216.

<sup>257</sup> Vgl. S. 119.

<sup>258</sup> BATTENBERG, Zeitalter, 1990, S. 163.

<sup>259</sup> Der Rat der Stadt hätte die Juden durchaus noch gerne in Basel behalten; GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 394ff.

<sup>260</sup> TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 764.

Straßburger Juden in Zweifel zu ziehen: Weder im Straßburger Urkundenbuch noch in anderen Quellensammlungen findet sich ein Dokument, das die Ansässigkeit von Israeliten in der Münsterstadt nach 1388 zweifelsfrei bezeugte. Auch ein Straßburger Judengewerregister, welches im Monumenta-Judaica-Katalog der Zeit «um 1390»<sup>261</sup> zugeordnet wurde, muß vor 1388 angelegt worden sein<sup>262</sup>.

Twinger folgend, sind denn auch die meisten Historiker von einer Auflösung der zweiten jüdischen Gemeinde Straßburgs im Jahr 1388 ausgegangen<sup>263</sup>. Mitunter findet sich allerdings die Angabe 1389<sup>264</sup>. Ebenso befand bereits Süßmann: «Spätestens Ende 1389 hat also wohl die Judenschaft Straßburg verlassen müssen»<sup>265</sup>. Zu diesem Urteil gelangte er durch seine Interpretation einer im Straßburger Urkundenbuch veröffentlichten fragmentarischen Gesandteninstruktion vom März oder April 1389 mit dem Wortlaut: [...] *gedenket wie man vurbasz mit den Juden tun wir...*<sup>266</sup>. Süßmann wertete dies als letztmalige Erwähnung des Straßburger Kahals<sup>267</sup>, obwohl nicht klar ist, welche Juden damit konkret gemeint waren bzw. der besagte Satz nicht ausschließt, daß es unterdessen schon zur Ausweisung gekommen war. Auf diese Quelle ist jedoch noch einmal zurückzukommen. Leider geistern ferner als angebliche Vertreibungsdaten die Jahre 1386<sup>268</sup>, 1387<sup>269</sup> und 1392<sup>270</sup> durch die Literatur, von denen überhaupt keine Rede sein kann.

Trotz alledem verdient auch die von Twinger überlieferte Jahreszahl 1388 wenig Vertrauen, wie Simon Schwarzfuchs 1982 bei seinen Recherchen über den Straßburger Finanzier Joseph Rose feststellen mußte: stieß er doch auf das Faktum, daß sich im Straßburger Stadtarchiv außer den bereits publizierten Judensteuerlisten für das Rechnungsjahr 1387<sup>271</sup> noch weitere befinden, die nach seiner Ansicht bis in den Sommer des Jahres 1391 reichen<sup>272</sup>. Dies führte ihn zu der Erkenntnis: «Il est donc évident que malgré tous les chroniqueurs il y avait encore des Juifs à Strasbourg après l'expulsion de 1388»<sup>273</sup>!

Schwarzfuchsens Entdeckung scheint unabhängig von ihm auch Martin Alioth gemacht und an seinen Doktorvater Graus weitergegeben zu haben. Letzterer strich

<sup>261</sup> MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 116.

<sup>262</sup> Vgl. SCHWARZFUCHS, Inscription (1982), S. 365, Anm. 7.

<sup>263</sup> Genannt seien nur SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 58, BLUMENKRANZ (Hg.), Histoire, 1972, S. 140, RAPHAËL/WEYL, Regards, 1980, S. 11, u. LIVET/RAPP (Hgg.), Histoire de Strasbourg II, 1981, S. 91.

<sup>264</sup> Zum Beispiel bei MORAW, Verfassung, 1985, S. 307.

<sup>265</sup> SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, 1907, S. 92. LAMBERT, Une inscription (1882), S. 30, hat das vermeintliche Vertreibungsjahr 1389 freilich schon vor Süßmann angeführt.

<sup>266</sup> UBS VI, 1899, Nr. 513, S. 273.

<sup>267</sup> Vgl. SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, 1907, S. 92, Anm. 2.

<sup>268</sup> Vgl. FREY, Rechtsschutz, 1983, S. 148.

<sup>269</sup> Vgl. BACKHAUS, Einrichtung (1989), S. 60.

<sup>270</sup> EBELING, «De Jodden» (1986), S. 85. Dort übrigens auch eine Datierung der 1290 durchgeführten Vertreibung der Juden aus England auf «um 1250»(!)

<sup>271</sup> UBS VI, 1899, Nr. 376, S. 198f., u. Nr. 412, S. 211 (fälschlich auf Weihnachten 1387 anstatt 1386 datiert).

<sup>272</sup> SCHWARZFUCHS, Inscription (1982), S. 365.

<sup>273</sup> Ebd., Anm. 13.

nämlich in seinem Werk «Pest - Geißler - Judenmorde» die Unstimmigkeit der Twingerschen Nachricht ebenfalls an einer Stelle heraus<sup>274</sup>, behauptete freilich in einem wohl früher verfaßten Teil des Buches, die Straßburger Juden seien «bereits 1388 endgültig vertrieben worden»<sup>275</sup>. Freddy Raphaël und Robert Weyl hingegen rechneten damit, daß die Straßburger Juden die Münsterstadt erst nach 1391 verließen<sup>276</sup>. - Um in dieser Frage endlich klar zu sehen und mit der Lösung des Datierungsproblems gleichzeitig die Voraussetzung für ein besseres Verständnis der diesem Vertreibungs Vorgang zugrunde liegenden Motive zu schaffen, seien zunächst die angesprochenen Gewerfrodel quellenkritisch und prosopographisch unter die Lupe genommen.

Insgesamt existieren sieben verschiedene Abgabenverzeichnisse, die bisher weder im Straßburger Urkundenbuch oder in den «Monumenta Judaica» noch von Simon Schwarzfuchs zutreffend datiert wurden, da der wie in den meisten mittelalterlichen Diözesen so auch im Mainzer Suffraganbistum Straßburg gebräuchliche Weihnachtsstil mißachtet wurde<sup>277</sup>. Tatsächlich existieren solche Gewerfrodel - abgesehen von einem «Vorläufer»<sup>278</sup> - daher für die Halbjahrestermine von Weihnachten 1386 bis Johanni 1388 sowie für Weihnachten 1389 und Johanni 1390, wobei also 1388, das heißt: in dem von Twinger tradierten Vertreibungsjahr, eine Lücke einsetzt! Eine weitere Auffälligkeit ist die Notierung von Abzugsgeldern - in der Regel einen Jahressteuersatz ausmachend - in zweien dieser Gewerfreister: So zahlte der Jude Loser, Schwiegersohn des Simon (von Deneuvre), zu Weihnachten 1387 anstatt seiner üblichen Halbjahressteuer in Höhe von 7,5 Gulden dieselbe Summe «für seinen Abzug». Salomon von Breisach bezahlte am gleichen Tag aus dem nämlichen Grunde fünf Gulden. Im Falle Losers wiederholt sich dieselbe Eintragung merkwürdigerweise ein halbes Jahr später. Damit verliert sich die Spur beider Juden, es sei denn, Loser wäre identisch mit Leser respektive Lieser von Straßburg, der am 10. Mai 1393 als Schwiegersohn der Reynette von Koblenz erscheint<sup>279</sup>.

<sup>274</sup> GRAUS, Pest, 21988, S. 187, Anm. 114 (Graus zitierte nicht den Aufsatz von Schwarzfuchs, aber die fraglichen Archivalien).

<sup>275</sup> Ebd., S. 343, Anm. 19.

<sup>276</sup> EA VII, 1984, S. 4361.

<sup>277</sup> Vgl. GROTEFEND, Zeitrechnung, <sup>10</sup>1960, S. 12. Sonst wäre auch nicht einzusehen, warum die Listen immer mit dem Weihnachts-Termin eines Jahres beginnen. Im übrigen ist der Weihnachtsstil noch 1474 in Oberrheinheim zweifelsfrei nachzuweisen; vgl. AM OBERNAI, CC 66a (1474 A) - eine Stadtrechnung, die an Weihnachten begonnen wurde, als man *anfang zalen LXXIII jar.* - Folgende Abgabenverzeichnisse existieren: AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 47 (1387 XII 25 u. 1388 VI 24, nicht, wie bei Schwarzfuchs, 1389); Nr. 48 (1386 XII 25 - anstatt 1387, wie bei Schwarzfuchs und im UBS VI, 1899, Nr. 412, S. 211 - sowie 1387 VI 24); Nr. 49 (1389 XII 25, anstatt 1391, wie bei Schwarzfuchs, u. 1390 VI 24, ebenfalls anstatt 1391); Nr. 50 (zwischen 1383 und 1386 - laut Schwarzfuchs -, anstatt 1390, wie in MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 116). Bei Schwarzfuchs ist zudem auf S. 365 die Anm. 10 versehentlich an zwei verschiedenen Stellen gesetzt worden.

<sup>278</sup> AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 50 (um 1385, vgl. vorstehende Anm.).

<sup>279</sup> BSA WÜRZBURG, MzIngrossB 12, fol. 196v. Die Herkunftsbezeichnung «von Straßburg» erscheint unseres Wissens nur in einer Urkunde vom 21. Juli 1397 (LHA KOBLENZ, 1 C 6 Nr. 132). Vgl. GJ III,1, 1987, S. 629, Anm. 28. GJ III,2, CA XII 91, S. 338, Anm. 6, behauptet merkwürdigerweise mit Verweis auf den soeben zitierten Koblenz-Artikel in GJ III, ein «Wormser Judenmeister»

In den letzten Jahren ihres Bestehens verkleinerte sich die Straßburger Gemeinde merklich. Für die sich häufenden Abwanderungen dürfte nicht zuletzt die wiederholte finanzielle Erpressung der Juden seitens des Stadtreiments verantwortlich gewesen sein, die im Jahre 1386, wie schon geschildert, einen Höhepunkt erreicht hatte. Ende 1386 und Mitte 1387 entrichteten jeweils 22 jüdische Haushaltsvorstände ihr Gewerf; einige Jahre zuvor betrug die Zahl noch 26; Mitte 1388 waren 18 Steuerzahler übriggeblieben. Unter den Israeliten, die Straßburg bereits vor der Vertreibung verließen - und zwar eventuell in der ersten Hälfte des Jahres 1387, da am 16. Oktober 1387 als Speyrer Bürger erscheinend<sup>280</sup> -, befand sich auch der reiche Bankier Moses von Bretten, während andere führende Geldhändler, darunter Simon von Deneuve, in der Stadt blieben.

Bis zum Weihnachts-Termin 1389 sank die Zahl der steuerpflichtigen Straßburger Juden dann auf zwölf ab. Am 24. Juni 1390 wird neben anderen auch die Witwe Löwes von Ulm nicht mehr in der betreffenden Gewerfrechnung geführt<sup>281</sup>. Sie läßt sich am 24. Februar 1391 mit ihren Kindern und ihrem Schwager Mennelin von Ulm in Mainz nachweisen<sup>282</sup>. Mennelin gehört zu den Juden, die bis zuletzt in der Münsterstadt ausharrten<sup>283</sup> und daher vom Ende ihrer Gemeindefreiheit unmittelbar betroffen wurden. Nun begegnet Mennelin wesentlich früher als Mainzer Judenbürger denn seine Schwägerin: in einer Schuldurkunde vom 12. Oktober 1390<sup>284</sup>. Somit sind Eckdaten zur Eingrenzung des Zeitpunkts der Judenvertreibung gewonnen, die zwischen dem 24. Juni und besagtem 12. Oktober 1390 - mithin sehr wahrscheinlich im dritten Quartal dieses Jahres - stattgefunden haben muß.

Bezüglich der Art und Weise, wie die Räumung der jüdischen Quartiere ablief, vermißt man zunächst einmal klare Hinweise. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang allerdings ein kleines Memorandum aus den Straßburger Ratsprotokollen, dem Jahr 1392 entstammend. Darin heißt es: *...von der Juden bücher und irre zehen gebot wegen und andere ire gezierde die in ire schulen hinder uns blieb*<sup>285</sup>. Bei ihrem Weggang aus Straßburg nahmen die Juden demzufolge ihre heiligen Bücher und liturgischen Geräte nicht mit. Diese wurden in einem Straßburger Amtsgebäude, zuletzt in der 1870 von deutschen Truppen bombardierten Stadtbibliothek, jahrhundertlang aufbewahrt; Josel von Rosheim besichtigte sie im Sommer 1536<sup>286</sup>.

---

namens Leser von Straßburg sei der Schwiegervater von Reynettes Tochter gewesen. Hierbei muß es sich um ein Mißverständnis handeln.

<sup>280</sup> Vgl. UBS VI, 1899, Nr. 399, S. 208. Dieser Sachverhalt spricht wiederum für die Richtigkeit unserer Datierung der Gewerregister, denn nach Schwarzfuchsens zeitlicher Zuordnung hätte Moses von Bretten Weihnachten 1387 auch als Bürger von Speyer noch in Straßburg gesteuert.

<sup>281</sup> Vgl. AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 49.

<sup>282</sup> Vgl. ebd. 174/9+12 Nr. 44.

<sup>283</sup> Mennel lebte im Juni 1390 noch in Straßburg; vgl. AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 49.

<sup>284</sup> BHSA MÜNCHEN, Erzstift Mainz, Urkunde Nr. 1940.

<sup>285</sup> CHRONIKEN IX,2, 1871, Beilagen, S. 986, Anm. 2.

<sup>286</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 792, Anm. 149. Es handelte sich um fünf Thorarollen, von denen zwei auch im 19. Jahrhundert noch bestens erhalten waren, sowie um - Scheid zufolge - ein Psalmenbuch, zwei nicht näher beschriebene kleine Werke, drei Bücher mit «lois canoniques[. qui] étaient de la main de Moïse de Barcinone (1281)», zudem aber auch um ein erst nach 1349 entstandenes Buch:

Nun steht zu fragen, ob man aus dem Umstand der Zurücklassung dieser den Juden so kostbaren Gegenstände denn eine überstürzte, schikanöse Vertreibung der Restgemeinde oder gar eine hastige Flucht derselben schlußfolgern soll<sup>287</sup>. Allein, durchaus denkbar wäre es, daß nach dem Pogrom vom 14. Februar 1349 das Synagogeninventar in den Besitz der Stadt Straßburg übergang und den sich in den späten 1360er Jahren neuansiedelnden Juden für die Dauer ihrer Anwesenheit vom Magistrat wieder zur Verfügung gestellt wurde. Es sei hier nur auf das Beispiel der Stadt Zürich verwiesen, deren Rat um 1370 dem Rabbi Suskin den Pentateuch, den Talmud und andere hebräische Werke lieh<sup>288</sup>. Demzufolge hätten solche Bücher - oder im Falle Straßburgs zudem anderes *gezierde* - von den Juden bei ihrem Auszug aus der Münsterstadt auch nicht einfach mitgenommen werden können.

Zudem fragt sich natürlich, weshalb die Juden Hals über Kopf - ohne die Möglichkeit, ein letztes Mal die Synagoge aufzusuchen und die transportable Einrichtung zu retten - fortgezogen sein sollen und nicht innerhalb einer bestimmten Frist, die ihnen Zeit ließ, ihre Angelegenheiten zu regeln. Wenn die Stadtväter sie nicht länger in Straßburg litten, brauchten sie schließlich nichts weiter zu unternehmen, als den Vertrag, welcher den ungehinderten Verbleib dieser gesellschaftlichen und religiösen Minderheit noch bis zum 11. November 1390 garantierte<sup>289</sup>, nicht mehr zu verlängern und sie nach Abwicklung ihrer Geschäfte in Frieden von dannen ziehen zu lassen. Den Juden Gelegenheit zu geben, ihre zahlreichen Kreditkunden vor der Auflösung der Gemeinde noch ihre Pfänder respektive Schuldbriefe auslösen zu lassen, hätte zweifellos im Interesse der Bürgerschaft gelegen und daher keine besondere Konzession des Magistrats dargestellt.

Es scheint aber in der Tat nicht dazu gekommen zu sein. In einem Brief ohne Jahresdatum, der jedoch eindeutig 1391 verfaßt wurde<sup>290</sup>, teilten Bürgermeister und Rat zu Mainz ihren Straßburger Amtsgenossen am 13. Juli mit, Juttelin, die Ehefrau Mennelins von Ulm, nunmehrige Mainzer Bürgerin, wolle während der Zeit zwischen dem genannten Margaretentag und dem folgenden Weihnachtsfest nach Straßburg zurückkommen, um einer Reihe von Einwohnern ihre Pfänder und Schuldscheine zurückzugeben - was mit der zweiten «Judenschuldentilgung» zusammenhing<sup>291</sup> - und diesbezüglichen Klagen den Boden zu entziehen<sup>292</sup>. Die Mainzer baten für die Jüdin um Straßburger Geleit - insbesondere für die Rückreise: *vnd wan sie von uch faren wirt mit irme husrade vnd anderm irme gute das ir ir dan uwere dienere einen oder zwene off ir kost lihen wullent mit ir zu faren*<sup>293</sup>.

«un rituel de 1387, écrit par Simunt, fils d'Isaac»; SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 59.

<sup>287</sup> So jedenfalls GLASER, Juden in Straßburg, 1894, S. 23.

<sup>288</sup> BÄR, Juden in Zürich (1896), S. 136. Auch der Rat der böhmischen Stadt Eger verlieh liturgische Bücher an Juden; DEMANDT, Judenpolitik (1983), S. 17.

<sup>289</sup> Vgl. UBS VI, 1899, Nr. 147, S. 93.

<sup>290</sup> Dieser Sachverhalt ergibt sich unter anderem aus einem Vergleich mit AM STRASBOURG, III 174/9+12 Nr. 44 aus dem Frühjahr 1391.

<sup>291</sup> Vgl. S. 312.

<sup>292</sup> AM STRASBOURG, III 174/7+8 Nr. 37.

<sup>293</sup> Ebd.

Unklar ist, was hier unter Juttelins «Hausrat» und «ihrem andern Gut» zu verstehen ist: Bezog sich dies auf übriggebliebene Pfänder oder waren tatsächlich ihre Haushaltsgegenstände gemeint? Sollte letzteres der Fall gewesen sein, wäre zu fragen, warum die Jüdin sie überhaupt nach Straßburg mitgenommen hatte. Unseres Erachtens besteht durchaus die Möglichkeit, daß Juttelins Fahrhabe ganz oder teilweise - unter Umständen sogar auch Pfandgut - noch in Straßburg lagerte und erst in der zweiten Jahreshälfte 1391 von der Besitzerin an ihren neuen Wohnort transportiert wurde, was wiederum den Gedanken an einen eiligen Abzug der Straßburger Juden provoziert.

Unabhängig von der Richtigkeit dieser Vermutung steht man angesichts der Diskrepanz zwischen der Aussage Twingers und unseren Feststellungen betreffs des für die Stadt Straßburg gewiß nicht nebensächlichen, sondern aufsehenerregenden Ereignisses des Auszugs ihrer Juden vor einem Rätsel - war doch der damalige Pfarrer von Drusenheim bei Hagenau<sup>294</sup> ein Zeitzeuge. Zudem erhob er ausdrücklich den Anspruch, erstens, nur Wahres zu berichten, und zweitens, lediglich Geschehnisse aufzuzeichnen, die er genau datieren könne<sup>295</sup>. Gerade was diesen letztgenannten Punkt betrifft, steht es allerdings mit Jacob Twingers Zuverlässigkeit nicht zum besten<sup>296</sup>. Freilich stellt er damit keinen Sonderfall dar - unterlief doch auch dem Würzburger Stadtchronisten Michael de Leone bei der Datierung des von ihm wohl miterlebten Pest-Pogroms ein offenkundiger Irrtum<sup>297</sup>. Es besteht höchstens die Möglichkeit, daß es im von Twinger genannten Vertreibungsjahr 1388 zwar nicht zur Ausweisung der Juden selbst, wohl aber schon zu einer entsprechenden Beschlußfassung der Straßburger Stadtväter kam, womit dann auch in irgendeiner Weise das vorübergehende Aussetzen der Judensteuerlisten Ende 1388 und Mitte 1389 zusammenhängen könnte, doch mag es sich hierbei genauso gut um eine überlieferungsbedingte Täuschung handeln.

Unumgänglich ist nunmehr die Frage, in welcher politischen Lage sich eigentlich das Straßburger Gemeinwesen in dem uns beschäftigenden Zeitabschnitt befand. - Gegen Ende der achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts war die Elsaß-Metropole in schwere Fehden verwickelt. Diese Kriegshändel begannen damit, daß Bruno von Rappoltstein, der seit 1383 Edelbürger der Stadt war, eines Tages den englischen Ritter John of Harleston gefangen nahm. Daraufhin appellierte König Richard II. von England an die Straßburger Obrigkeit, den Rappoltsteiner zur Freilassung des einflußreichen Edelmannes anzuhalten, was jener jedoch ausschlug, da es sich bei John of Harleston um einen persönlichen Feind handelte. Statt dem Drängen des Magistrats nachzugeben, reagierte Bruno von Rappoltstein konfliktverschärfend, indem er ein Bündnis mit Karl VI. von Frankreich einging.

<sup>294</sup> Vgl. LANGOSCH (Hg.), Verfasserlexikon IV, 1953, S. 537.

<sup>295</sup> HOFINGER, Studien, 1974, S. 45.

<sup>296</sup> Vgl. nur den Hinweis bei TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 680, Anm. 2, zu Twingers Unkenntnis darüber, daß die für seine Heimatstadt so folgenschwere Tat des Straßburger Edelbürgers Bruno von Rappoltstein, einen englischen Ritter gefangenzunehmen, nicht erst im Jahre 1388, sondern schon 1384 stattfand.

<sup>297</sup> Vgl. HOFFMANN, Judenverfolgung (1953), S. 94 u. 103.

Nach der Einschaltung König Wenzels in die Auseinandersetzungen wurde in Eger die Reichsacht über Straßburg verhängt. Im Jahre 1388, nach der Schlacht bei Döffingen, sandte die geächtete Kommune dann Markgraf Rudolf VII. von Baden einen Fehdebrief und sah sich schließlich mit einer mächtigen gegnerischen Koalition konfrontiert, welcher zuletzt auch der Straßburger Bischof angehörte. Dieser hatte zwar am 28. Februar 1390 kurzfristig einen Beistandsvertrag mit der Kathedralstadt abgeschlossen, beteiligte sich aber im Jahre darauf dennoch am Angriff König Wenzels sowie des badischen Markgrafen Bernhard auf Straßburg.

Ebenfalls in diese Machtkämpfe verwickelt war der Pfalzgraf bei Rhein, der im März 1389 ins Elsaß einfiel. Die Mitte 1390 erfolgte Freilassung von John of Harleston, an dessen Inhaftierung sich der Krieg entzündet hatte, brachte Straßburg noch keinen Frieden<sup>298</sup>. Andauernde Kriegshandlungen am Oberrhein aber mußten dem elsässischen Handelszentrum nicht nur empfindliche Einnahmeeinbußen durch den gestörten Wirtschaftsverkehr bescheren, sondern forderten der Stadt auch für die aktive Fehdeführung umfangreiche Geldmittel zu einer Zeit ab, als gerade erst (1388) die kostspielige neue Rheinbrücke fertiggestellt worden war<sup>299</sup>.

Nach Lage der Dinge war damals vorerst nicht daran zu denken, daß der Straßburger Oberhirte, der Markgraf von Baden oder der Herr von Rappoltstein ihre umfangreichen Schulden bei der Stadt<sup>300</sup> tilgen würden. Straßburg war Ende des 14. Jahrhunderts «nahezu politisch und finanziell bankrott»<sup>301</sup>. Dennoch muß man sich hüten, das Bild der kommunalen Finanzlage schon für die krisenhafte Zeit vor und während der Judenvertreibung zu schwarz zu malen. Immerhin hinderten die geschilderten kritischen Umstände die Stadt nicht daran, im September 1390 ein prächtiges Turnier innerhalb ihrer Mauern zu veranstalten<sup>302</sup>. Inzwischen flossen auch die ersten Gelder aus dem Brückenzoll, 1389 in Höhe von 100 Pfund Pfennigen, während der Rheinzoll damals etwa 350 Pfund abwarf<sup>303</sup>. Obschon man 1388 7.000 Gulden zu den Kosten des Städtebund-Krieges hatte beisteuern müssen, konnte der Straßburger Rentmeister im Januar 1391 für das Rechnungsjahr 1389 immer noch einen Haushaltsüberschuß von 1.500 Gulden bzw. kumulierten 2.300 Pfund Pfennigen vermerken, während gleichzeitig im Pfennigturm noch ein beträchtlicher «Staatsschatz» lagerte<sup>304</sup>.

Freilich blieb die Steuerleistung der Juden, deren Nutzung man sich mit ihrer Vertreibung begab, durchaus keine Quantité négligeable - flossen doch der strapazierten Stadtkasse allein aus dieser Einnahmequelle im Rechnungsjahr 1390 zu den

<sup>298</sup> Das Vorstehende nach MERKEL, Studien, 1953, S. 113-124, sowie D'ANDLAU-HOMBOURG, Livre I, 1972, S. 110-114.

<sup>299</sup> UNGERER, Pont, 1952, S. 9f.

<sup>300</sup> Vgl. LEWIN, Juden in Freiburg, 1890, S. 52, sowie BERNHARD, Recherches, 1888, S. 80 (1389 lieh Bruno von Rappoltstein unter Verpfändung der niederen Stadt Rappoltweiler von Straßburg 4.000 Pfund Heller).

<sup>301</sup> FAMILIENBUCH II, 1898, S. 14; vgl. CAHN, Stadtwechsel (1899), S. 55.

<sup>302</sup> KINDLER VON KNOBLOCH, Turnier (1881); UBS VI, 1899, Nr. 603, S. 318f.

<sup>303</sup> ALIOTH, Gruppen I, 1988, S. 159.

<sup>304</sup> Ebd.

beiden Standard-Terminen insgesamt noch immerhin 1.338 Gulden zu. Offensichtlich stellte dieser Aktivposten jedoch keinen ausreichenden Anreiz mehr dar, die Juden in Straßburg zu behalten. Auch in ihrer Eigenschaft als Geldverleiher waren sie alles andere als unverzichtbar, da Straßburger Christen längst in hohem Maße selbst «wucherten»<sup>305</sup>.

Der oben skizzierte Velfrontenkrieg mit seinen mehrfach wechselnden Konstellationen, in dem sich Straßburg seit den späten achtziger Jahren behaupten mußte, brachte die Stadt insbesondere in den Jahren 1388/89 und 1392 in schwere Bedrängnis<sup>306</sup>. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an die für Straßburger Gesandte zu einer Städtebundstagung bestimmten Anweisungen aus dem Frühjahr 1389. Dieselben betrafen ausschließlich Fragen und Probleme, die durch die aktuellen Kriegsverhältnisse auf die Tagesordnung kamen. Wenn also ein Diskussionspunkt sein sollte zu überlegen, wie zukünftig mit den Juden zu verfahren sei<sup>307</sup>, so dürften damit in der Tat die Straßburger Israeliten gemeint gewesen sein, d. h. die Vertreter der Münsterstadt sollten die Bundesgenossen über die Absicht des Magistrats informieren, den Schutzbrief der Juden eventuell nicht zu verlängern. Gerade die wegen ihrer Geschäfte häufig auf Reisen befindlichen, oft unbewaffnet-schutzlosen Juden stellten nämlich bei kriegerischen Auseinandersetzungen begehrte Angriffsobjekte feindlicher Geiselnnehmer dar.

Eine andere Überlegung, die bei dem Vertreibungsentschluß eine Rolle gespielt haben dürfte, waren die vielen Unannehmlichkeiten, die Straßburg seit der Neuan siedlung der Juden durch einige von ihnen entstanden waren, und die, wie gezeigt, unter anderem sogar zu ernststen Spannungen mit Städten wie Nürnberg oder Speyer geführt hatten<sup>308</sup>. Im übrigen dürfte die Riskierung von Reichsacht und Aberacht durch die Straßburger Obrigkeit mit all den damit verbundenen Gefahren und Nachteilen, für die letztlich nur das Privatinteresse eines adligen Ausbürgers verantwortlich zu sein schien - auch wenn dies in Wirklichkeit schwerlich die ganze Wahrheit war -, bei der Bürgerschaft und den Hintersassen ebenfalls alles andere als populär gewesen sein. Vor diesem Hintergrund konnte die Entfernung der Juden ein Versuch sein, wieder mehr Rückhalt bei der Bevölkerung zu gewinnen - vorausgesetzt, die letztere war mehrheitlich gegen die Juden eingestellt. Genau damit aber ist in der Tat zu rechnen, sonst hätte es kaum in den späten 1380er Jahren mehrere Affären um den angeblichen oder wirklichen Verkauf von Christenkindern an Juden gegeben oder etwa um einen Israeliten, der sich einmal das imposante Münster aus der Nähe ansah<sup>309</sup>. Vor allem jedoch dürften zahlreiche Bürger damals bei den Juden stark verschuldet gewesen und dadurch zu verstärkter Feindseligkeit gegenüber ihren Gläubigern verführt worden sein - ein Unmut, der sich gewiß spätestens zu

<sup>305</sup> Vgl. dazu vor allem GRAUS, *Pest*, 2<sup>1988</sup>, S. 186, u. TRAUSCH, *Chronick* (1892), S. 7, Nr. 2585 («L'usure est si commune que la ville en retire plus de 2000 marcs d'amende»; ca. 1400).

<sup>306</sup> ALIOTH, *Gruppen I*, 1988, S. 160 u. 225f.

<sup>307</sup> UBS VI, 1899, Nr. 513, S. 272f.

<sup>308</sup> Hierin sah anscheinend HANAUER, *Études économiques I*, 1876, S. 528, den Hauptgrund für die Vertreibung.

<sup>309</sup> UBS V, 1986, Nr. 375, S. 198.

Beginn der achtziger Jahre geäußert hatte, sonst wäre es wohl kaum nötig gewesen, den Höchstzinssatz, der von den jüdischen Geldhändlern gefordert werden durfte, seitens des Rates auf ungewöhnlich niedrige 21,66 % zu reduzieren<sup>310</sup>.

Nun sei noch einmal auf das Problem zurückgekommen, wann genau die Juden Straßburg verließen. Unserer Ansicht nach kommen dafür am ehesten der September oder Oktober 1390 in Frage. Sollte es wirklich so gewesen sein, daß die Juden ihre Quartiere fluchtartig räumten - wofür ja gewisse, bereits behandelte Indizien vorliegen -, müßte es dazu selbstverständlich einen besonderen Anlaß gegeben haben. Bedauerlicherweise nun ist die innere und äußere Geschichte des spätmittelalterlichen Straßburg aufgrund der unbefriedigenden Forschungssituation<sup>311</sup> und Quellenbasis<sup>312</sup> nur in groben Zügen zu überblicken. Dennoch drängt sich ein Verdacht auf: Falls die Juden im September 1390 noch in der Stadt gewohnt haben, dürften sie mit Beginn des großen Turnieres der südwestdeutschen Ritterschaft, das im genannten Monat in der Elsaß-Metropole abgehalten wurde, beträchtlicher Gefahr ausgesetzt gewesen sein.

An diesem Turnier nahmen rund 300 Ritter teil, begleitet von umfangreichem Troß und Gefolge, «darzu ein sehr groß Frawenzimmer von frawen und Jungfrawen»<sup>313</sup>. Eine solche Veranstaltung barg immer die Möglichkeit von Ausschreitungen oder Aufläufen, die etwa von übermütigen Heißspornen provoziert werden konnten. Der Straßburger Magistrat ließ denn auch vorsorglich alle Türme und Tore besetzen und bewaffnete Handwerkermilizen für Ruhe und Ordnung sorgen<sup>314</sup>. Eines der Straßburger Stechen fand am 13. September statt. Die Teilnehmer waren sicherlich noch in der Stadt, als sich - seit dem 16. September - die Nachricht von König Wenzels zweiter «Judenschuldentilgung» verbreitete<sup>315</sup>.

Unter den damals in Straßburg versammelten Rittern und Edelknechten befanden sich zahlreiche Judenschuldner<sup>316</sup>. Sollten die örtlichen Juden zu dieser Zeit ihre angestammten Wohnsitze noch nicht aufgegeben haben, fragt es sich, ob einige Adlige nicht versucht waren, die Juden zu bedrohen, ihnen sofort alle Pfänder und Schuldscheine herauszugeben. Die Juden könnten daraufhin unter Zurücklassung eines Großteils ihrer Habe geflüchtet sein, was allerdings ohne Mithilfe seitens der Stadt wohl kaum möglich gewesen wäre<sup>317</sup>. Vielleicht ist dies ja der reale Kern jener ansonsten unglaublichen Erzählung Josels von Rosheim, wonach das Ende der

<sup>310</sup> Vgl. S. 153.

<sup>311</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 174, Anm. 38, beklagte sehr zu Recht das Fehlen einer modernen Straßburger Stadtgeschichte; sowohl LIVET/RAPP (Hgg.), *Histoire de Strasbourg II*, 1981, als auch LIVET/RAPP (Hgg.), *Histoire de Strasbourg*, 1987, sind in dieser Hinsicht unbefriedigend.

<sup>312</sup> Gerade aus der Zeit um 1390 sind relativ wenige Straßburger Archivalien überliefert.

<sup>313</sup> KINDLER V. KNOBLOCH, *Turnier* (1881), S. 13.

<sup>314</sup> Ebd., S. 19. Vgl. auch UBS VI, 1899, Nr. 603, S. 318f.

<sup>315</sup> SÜSSMANN, *Judenschuldentilgungen*, 1907, S. 109.

<sup>316</sup> Zum Beispiel die Adligen aus dem Westrich oder die Herren von Lichtenberg; vgl. KINDLER V. KNOBLOCH, *Turnier* (1881), S. 14.

<sup>317</sup> Verfolgung und Vertreibung der Juden zu Luxemburg im Jahre 1391 hingen interessanterweise wohl ebenfalls mit der damaligen «Judenschuldentilgung» zusammen; GJ III,1, 1987, S. 766 (13c,d).

Straßburger Gemeinde durch einen brutalen, blutigen Angriff und Plünderungszug elsässischer Adliger unter Führung der Ritter von Andlau erzwungen worden sei<sup>318</sup>. Beachtung verdient auf jeden Fall der Umstand, daß auch bei dem Turnier, das im Dezember desselben Jahres in Frankfurt am Main stattfand, der dortige Rat sehr um die Sicherheit der Judenschaft besorgt war und Söldner zu ihrem Schutz aufbot<sup>319</sup>. Denkbar wäre andererseits auch, daß die Straßburger Juden frühzeitig ahnten, was auf sie zukam, und deshalb die Stadt bereits vor dem Eintreffen der ersten Ritter eilends verließen.

Sollte die 1390 von der ursprünglich recht ansehnlichen Gemeinde noch übriggebliebene Judenschaft jedoch bis nach Beendigung der Ritterspiele in Straßburg ausgeharrt haben, besteht Grund zur Vermutung, daß sie vom Rat noch einmal gnadenlos ausgeplündert wurde, bevor sie sich aus der Stadt zu entfernen hatte. Eine Quelle aus dem Februar 1393 erlaubt solche Überlegungen: Innerhalb eines umfangreichen Beschwerdekatalogs des Hagenauer Landvogts gegen das aus Sicht des Reiches wiederholt rechtsbrüchig gewordene, *so lange [...] mit frefel in der aberachte* verbliebene Straßburg findet sich der Unterpunkt, die Kommune habe *den juden abegenommen mer denne ahtzig dusent guldin über iren rehten dienst unerloubet [...] des kuniges von des riches wegen*<sup>320</sup>. Getreu dem Grundsatz *audiatur et altera pars*, kann nun nicht einfach kritiklos von der Richtigkeit dieser Beschuldigung ausgegangen werden, insbesondere angesichts der enormen Höhe von über 80.000 Gulden, um die sich die Stadt unbefugt bereichert haben soll. Von weit mehr als 20.000 Gulden, die man 1386 sowie zuvor und danach noch von den Juden erpreßt habe, sprach zwar auch Twinger von Königshofen, allein, zwischen beiden Beträgen besteht doch eine riesige Differenz.

Indessen könnte der Reichslandvogt etwas ganz anderes gemeint haben; auffällig ist nämlich die Betonung des fehlenden Einverständnisses von König Wenzel bei der großen Beraubungsaktion. Unter welchen Umständen aber hätte es einer solchen bedurft? Dann zum Beispiel, wenn es sich bei den über 80.000 Gulden um Außenstände der Juden handelte, die der Straßburger Rat sich aneignete, obwohl von Wenzels Erlaß der verschuldete Adel und nicht die Stadt zu profitieren bestimmt war<sup>321</sup>. Für diese Deutung spricht auch, daß sich Heinrich von Lichtenberg im Februar 1393 bei den Straßburger Stadtvätern darüber beklagte, daß diese ihn *gehindert hant an den juden, dy hinter yn gesessen woren czu Strazzpurg*<sup>322</sup>.

Leider haben wir mit diesen Erklärungsmustern keine endgültige Klarheit über die Umstände des Endes der zweiten jüdischen Gemeinde in Straßburg schaffen können, doch dürfte diesbezüglich dennoch ein nicht unerheblicher Erkenntnisfortschritt erreicht worden sein, insbesondere in bezug auf den Zeitpunkt der Vertreibung, die wir auf September oder Oktober 1390 datiert haben. In diesem Jahr

<sup>318</sup> Vgl. CARMOLY, Biographie, 1868, S. 142.

<sup>319</sup> SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, 1907, S. 130.

<sup>320</sup> UBS VI, 1899, Nr. 741, S. 435 [6].

<sup>321</sup> Vgl. SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, 1907, S. 109.

<sup>322</sup> Zit. nach ebd., S. 92, Anm. 1.

waren auch die Schutzbriefe der Heidelberger Juden abgelaufen und nicht verlängert worden<sup>323</sup>. Mit letzteren mußten alle Glaubensgenossen das Territorium des neuen pfälzischen Kurfürsten Ruprecht II. verlassen: die erste territoriale Judenvertreibung im römisch-deutschen Reich<sup>324</sup>, die Franz-Josef Ziwes jüngst überzeugend auf September oder Oktober 1390 datiert hat<sup>325</sup>, was also mit dem Zeitraum, in dem die Straßburger Judenausweisung stattfand, genau übereinstimmt. Darüber hinaus trugen sich damals die Regensburger Juden mit Auswanderungsgedanken<sup>326</sup>. Im Jahr zuvor war es zu schweren Pogromen in Prag sowie im Herzogtum Görlitz gekommen<sup>327</sup>. Die für die Juden teils so harten 1380er Jahre<sup>328</sup> endeten also aus ihrer Sicht ebenso katastrophal, wie sie bis dahin verlaufen waren. Aber auch den Christen brachte das Jahr 1390 - das der Papst im Jahr zuvor als *annus sanctus* ausgerufen hatte<sup>329</sup> - Unheil in Gestalt eines neuen Pestzuges, dessen verheerende Auswirkungen jüngst besonders für Lothringen und den Moselraum verdeutlicht werden konnten<sup>330</sup>. Damit zusammenhängende negative Konsequenzen für die Sicherheit der Juden in den betroffenen Gebieten lassen sich in den Quellen jedoch nicht nachweisen.

#### IV.1.3 Zur Haltung der Stadt Straßburg gegenüber Juden und jüdischen Angelegenheiten nach 1390

König Ruprecht von der Pfalz vereinigte im Jahre 1407 die diversen Reichspfandschaften der Grafen von Oettingen zu einer einzigen, vom Reich jederzeit auslösbaren, darunter auch die Reichsjudensteuern zu Ulm, Nördlingen und Straßburg<sup>331</sup>. Letztere bestand jedoch nur noch in einem theoretischen Anspruch<sup>332</sup>, denn von 1390 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums scheint es in Straßburg keine Situation mehr gegeben zu haben, in der man es - analog zum Sinneswandel im Jahr 1368 - für erforderlich hielt, unerachtet aller gegenteiligen Schwüre einen Neuanfang jüdischer Gemeindebildung in die Wege zu leiten<sup>333</sup>. Die Juden mußten nun

<sup>323</sup> GJ III,1, 1987, S. 528, Anm. 58.

<sup>324</sup> Diese Vertreibung wurde bisher zumeist fälschlich auf das Jahr 1391 datiert; vgl. zum Beispiel VOLKERT, *Juden in der Oberpfalz* (1967), S. 162 u. 187. Damit fiel man hinter den Kenntnisstand von Moritz Stern zurück; vgl. SÜSSMANN, *Judenschuldentilgungen*, 1907, S. 134 mit Anm. 1, wo Süßmann sich mit äußerst schwachen Argumenten gegen Sterns Auffassung wandte.

<sup>325</sup> ZIWES, *Studien*, 1992, S. 419.

<sup>326</sup> VOLKERT, *Juden in der Oberpfalz* (1967), S. 189.

<sup>327</sup> SÜSSMANN, *Judenschuldentilgungen*, 1907, S. 98-101.

<sup>328</sup> Vgl. MENTGEN, *Juden in Schlettstadt* (1990), S. 58 mit Anm. 66.

<sup>329</sup> ZEHNDER, *Volkskundliches*, 1976, S. 214, Anm. 5.

<sup>330</sup> So von BENDER, *Zisterzienser*, 1992, S. 126f., u. CLEMENS, *Trier*, 1993, S. 393.

<sup>331</sup> WIENER (Bearb.), *Regesten I*, 1862, Nr. 73, S. 65.

<sup>332</sup> Dasselbe muß gelten für König Albrechts Aufforderung an die elsässischen Reichsstädte inklusive Straßburgs vom Sommer 1438, ihre Juden zu Verhandlungen bezüglich der Erhebung des Dritten Pfennigs nach Mainz zu entsenden; RI XII, 1975, Nr. 853, S. 204.

<sup>333</sup> André Neher hat dafür allen Ernstes die ebenso befremdliche wie polemische Erklärung präsentiert, die Stadt Straßburg habe aufgrund eines »*atavisme germanique*« keine Juden mehr aufgenommen;

froh sein, wenigstens tagsüber in dem oberrheinischen Wirtschaftszentrum ihren Geschäften nachgehen und Besorgungen erledigen zu können, wobei sie allerdings jeweils Geleit benötigten, das es nicht umsonst gab<sup>334</sup>.

Welch beachtliche Anziehungskraft die größeren Städte auch im 16. Jahrhundert noch auf Juden ausübten und wie lästig diesen gleichzeitig die Geleitspflicht war, läßt sich anhand eines Ansinnens des Juden Nathan Ulmus aus Staufen illustrieren, der den Stadtvätern von Freiburg i.Br. im Jahre 1559 (vergebens) eine beliebige Geldsumme anbot, wenn er nur endlich ohne dauernde Begleitung durch einen Stadtknecht in Freiburg Handel treiben dürfe<sup>335</sup>.

Dem Mittelalter-Band der großangelegten »Histoire de Strasbourg« zufolge mußten alle Israeliten die Münsterstadt sommers spätestens um 9 und winters schon um 8 Uhr abends verlassen, was ihnen bis ins 18. Jahrhundert durch den »Judenblos« - ein von der Plattform des Münsters aus mit dem sogenannten »Grüselhorn« gegebenes Signal - angezeigt worden sei<sup>336</sup>. Befriedigende Klarheit über den ominösen »Judenblos« und seine Bedeutung zu erzielen, ist der Forschung bislang aber noch nicht gelungen. Fest steht, daß jener Brauch bis zum 18. Juli 1791 in Übung blieb. Erst auf Betreiben der Société des Amis de la Constitution und von Cerf Berr's Sohn Marx wurde damals das traditionelle Blasen des bei dieser Gelegenheit »Kräuselhorn« genannten Messing-Instruments für immer eingestellt.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, dasselbe säe in der Straßburger Bevölkerung unaufhörlich Haß gegen die Juden: wüchsen doch schon die Kinder mit der sie tief beeindruckenden judenfeindlichen Legende auf, die mit dem Horn verbunden sei, da man sie ihnen zu erzählen pflege, wenn es allabendlich ertöne<sup>337</sup>. Vom Inhalt dieses wahrlichen Ammenmärchens erfährt man aus Hertzogs 1592 veröffentlichter »Edelsasser Chronik«: *Anno 1349 hatten die Juden allhie zu Strasburg einen Anschlag, daß sie wollten die Stadt verrathen, ließen deswegen ein horn machen, den Feind dadurch eine Lesung zu geben, wann sie den Angriff thun sollten*<sup>338</sup>. Wann und wie aber kam diese abwegige Verratslegende auf? Scheid vermutete, bei der Plünderung der Straßburger Synagoge im Februar 1349 sei man unter anderem auf ein Schofar gestoßen und habe sich dessen Bedeutung nicht erklären können. So sei der Verdacht entstanden, die angeblichen jüdischen Giftkomplottschmiede hätten Feinden der Stadt mit dem Horn ein Zeichen zum Überfall auf Straßburg geben wollen. Daraufhin habe man zwei etwa einen Meter lange und 5,65 Kilo schwere Schofarkopien - »Grüsel-« oder »Einhorn« genannt - herstellen lassen<sup>339</sup>. Offenkundig hielt Scheid dafür, in Straßburg sei schon kurze Zeit nach der

NEHER, Présentation (1975), S. 6.

<sup>334</sup> Zwar durften die Juden nicht mehr in Straßburg wohnen, *doch mochten sie wohl aus und eingehen, auf geleit, zu handeln*; SPECKLIN, Collectanées, 1890, Nr. 1713, S. 327.

<sup>335</sup> HUNDSNURSCHE/TADDEY, Gemeinden in Baden, 1968, S. 89.

<sup>336</sup> LIVET/RAPP (Hgg.), Histoire de Strasbourg II, 1981, S. 91.

<sup>337</sup> »GRÜSELHORN« (1913), S. 123f.; EA VI, 1984, S. 3540f. s.v. 'Grüselhorn'; RAPHAËL/WEYL, Juifs en Alsace, 1977, S. 28f.

<sup>338</sup> Hertzog, Bernhard, Edelsasser Chronik, Straßburg 1592, zit. nach »GRÜSELHORN« (1913), S. 125.

<sup>339</sup> SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 45f.

Ermordung der Juden damit begonnen worden, Abend für Abend bzw. Nacht für Nacht auf dem Grüselhorn den »Judenblos« ertönen zu lassen<sup>340</sup>.

Nun gehörte ein »Grüsel-« oder »Greuselhorn« indes beispielsweise auch zur Ausstattung des Freiburger Münsters, wo es wie in Straßburg von den auf der Kathedrale stationierten Wächtern dazu benutzt wurde, Feueralarm zu geben<sup>341</sup>. Da es sich um dieselbe Art Instrument handelte, kann Scheids Schofar-Theorie nicht überzeugen. Die Bezeichnung »Judenblos« ist dagegen ein straßburgisches Spezifikum und begegnet bereits bei Twinger von Königshofen, der zum Jahr 1388 unter anderem berichtet: *men hurnde ouch keinen Judenblos den ganzen winter, das die scharwächter deste lenger soltent wachen*<sup>342</sup>. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß in Straßburg für gewöhnlich mit dem »Judenblos« - zusätzlich zum Läuten der Scharwächterglocke<sup>343</sup> - die Aufforderung an die Scharwächter verbunden war, in die Stadt zurückzukehren. Es ist nicht auszuschließen, daß damit gleichzeitig den auswärtigen Juden akustisch bedeutet wurde, die Stadt zu verlassen, wenn sie keine Übernachtungserlaubnis besaßen. So ließe sich denn auch die Bezeichnung »Judenblos« befriedigend erklären.

Silbermann wußte freilich von einem weiteren Einsatz des Grüselhorns, und zwar zur Mitternacht: »Nachts um 12 uhr wird auch an zwei orten neben dem thurm [des Münsters] unter den steinern dächern 12 mahl hinein geblasen«<sup>344</sup>. Sollte eine »Teilung der Nachtzeit« in der hier beschriebenen Weise bereits im mittelalterlichen Straßburg stattgefunden haben, wäre dies eine vergleichsweise erstaunliche Tatsache<sup>345</sup>. In einer Beschreibung des Straßburger Münsters aus dem Jahr 1617 wurde jedoch unzweideutig festgehalten: »Als man 1397 zu Mitternacht nach St. Veltinstag den Judenbloß hürnete«, habe ein gewaltiges Feuer einen Glockenturm zum Einsturz gebracht<sup>346</sup>.

Beruhet nun die Erwähnung des Veltins- bzw. Valentinstages, an dem die Juden bekanntlich 1349 in Straßburg verbrannt worden waren, in diesem Zusammenhang auf reinem Zufall? Uns scheint eher, Silbermanns Aussage bezüglich der 2 x 12 Grüselhorn-Töne dürfe nicht als Beschreibung einer allnächtlichen Straßburger Realität verstanden werden, sondern statt dessen als die einer Prozedur, welche zum Gedächtnis an den Judenbrand vom 14. Februar 1349 jeweils zum Ausklang des Valentinstages erfolgte. Was dies zu bedeuten hatte, ist damit noch nicht erklärt. Unbezweifelbar aber assoziierte die Straßburger Bevölkerung dem Zeugnis Herzogs zufolge das mitternächtliche Münstersignal mit dem vermeintlichen Versuch der einstigen Judengemeinde, ihre Heimatstadt irgendwelchen Feinden preiszugeben. Diese antijüdische Legende dürfte also - unter welchen Umständen auch immer - durchaus noch in unserem Untersuchungszeitraum - wahrscheinlich schon

<sup>340</sup> Vgl. ebd., S. 46; so auch »GRÜSELHORN« (1913), S. 124.

<sup>341</sup> Ebd., S. 124 mit Anm. 1; RAPHAËL/WEYL, Juifs en Alsace, 1977, S. 29.

<sup>342</sup> TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 852.

<sup>343</sup> Vgl. »GRÜSELHORN« (1913), S. 124.

<sup>344</sup> Zit. nach ebd.

<sup>345</sup> Vgl. DOHRN-VAN ROSSUM, Geschichte der Stunde, 1992, S. 190-193.

<sup>346</sup> Dies nach »GRÜSELHORN« (1913), S. 124.

im 14. Jahrhundert - aufgekommen und im Laufe der Zeit auch mit dem an jedem Abend ertönenden »Judenblos« verknüpft worden sein. Sie gibt einen mentalitätsgeschichtlich interessanten Einblick in Vorstellungen vom hinterhältigen Juden, die im späten Mittelalter von Teilen der Straßburger Bevölkerung internalisiert wurden und jahrhundertlang ihren verderblichen Einfluß ausüben sollten<sup>347</sup>.

Nicht alle Juden, die in die Nähe des elsässischen Oberzentrums kamen, wußten um die restriktiven Bedingungen, denen ihr eventueller Aufenthalt dort unterlag - so wenigstens im Falle dreier Israeliten, die im Oktober 1412 ohne offizielles Geleit in Straßburg die Ill befuhren und deswegen inhaftiert wurden. Weil es sich bei ihnen um Reichsuntertanen handelte, setzte sich der elsässische Unterlandvogt Burchard Graf zu Eberstein für ihre Freilassung ein. Er teilte dem Straßburger Magistrat mit, er habe einen Hagenauer Juden entsandt, dem die Adressaten eine schriftliche Botschaft mit Angabe der genauen Haftgründe übergeben sollten<sup>348</sup>.

Schon zwei Tage später, am 25. Oktober, konnte sich der Graf für die erbetene Aufklärung bedanken, der er entnahm, daß die Juden nicht anders denn *mit keinem vffsatz vnd allein der fürungen nach* Straßburg aufgesucht hätten. Die Straßburger Obrigkeit war damit einverstanden, dem Reichslandvogt zuliebe die Inhaftierten weiterziehen zu lassen, erwartete aber ihre exemplarische Bestrafung durch Graf Burchard, damit die Stadt zukünftig keinen Ärger mehr mit Juden habe<sup>349</sup>! Dies verdeutlicht, daß die elsässische Metropole damals geradezu ein »heißes Pflaster« für diese Minderheit geworden war und Übertretungen der für sie geltenden Vorschriften rigoros geahndet wurden.

Andere Juden machten in Straßburg von der Möglichkeit Gebrauch, sich taufen zu lassen und somit dort frei bewegen zu können, wie zum Beispiel der berühmte Hans von Straßburg<sup>350</sup>. Das Gebot, sich höchstens einen Tag lang in der Münsterstadt aufzuhalten, war den Juden so lästig, daß sie es verschiedentlich riskierten, länger als erlaubt zu bleiben. Im Jahre 1512 etwa mußte »Jesel von Mittelbergheim« (besser bekannt als Josel von Rosheim<sup>351</sup>) *more judaico* Urfehde schwören, nachdem er *in gefängnuss kommen, darum das er ohne erkenntnis eins ammeisters und unvergleitet zum dickern mal in der Statt Strassburg sich finden lassen und zu ziten sin hussfrau mit ihm hereinbracht*<sup>352</sup>.

Die Geleitsfrage spielte in der Folge immer wieder eine zentrale Rolle, wenn die Stadt mit Judenangelegenheiten befaßt war. Wie schon deutlich wurde, war Straßburg auch für jüdische Reisende ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt. Emerich

<sup>347</sup> An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, daß im Musée de l'Oeuvre Notre-Dame sowie im Musée Historique der Stadt Strasbourg heute noch zwei Exemplare des berühmten »Grüselhorns« zu besichtigen sind. Dem Text von EA VI, 1984, S. 3540f., s.v. 'Grüselhorn', zufolge entstammen sie dem 16. oder 17. Jahrhundert, der beigegebenen Abbildung nach jedoch seltsamerweise dem 14. oder 15. Jahrhundert.

<sup>348</sup> AM STRASBOURG, AA 162 Nr. 8.

<sup>349</sup> Ebd. Nr. 7.

<sup>350</sup> Vgl. MENTGEN, Proselyten (1994), S. 135f.

<sup>351</sup> Vgl. STERN, Josel, 1959, S. 59, über Josels Umsiedlung von Mittelbergheim nach Rosheim.

<sup>352</sup> WENCKER, Extractus (1892), Nr. 3398, S. 231.

Ritter, Zinsmeister der Hagenauer Landvogtei, erkundigte sich einmal eigens bei seinem Dienstherrn, dem Pfalzgrafen, darüber, wie er mit Juden verfahren solle, welche die südlich von Straßburg gelegenen Reichsstädte besuchen wollten, denn von der Landvogtei-Administration könnten keine Passierscheine ausgegeben werden, deren Geltungsbereich sich bis zu der Bischofsstadt erstrecke<sup>353</sup>. Es blieb nichts anderes übrig, als um Ausnahme-Genehmigungen nachzusuchen, wenn eine vorübergehende Quartiernahme von Juden in Straßburg unvermeidlich schien. In diesem Sinne bat der Straßburger Bischof Ruprecht den Magistrat im Jahre 1454 für den Juden Rubin, der gerade vom Kaiser komme und in der Stadt Straßburg Wichtiges zu erledigen habe, um Geleit und Duldung bis zur Beendigung seines Auftrags<sup>354</sup>.

Die Behauptung, der Talmudist Jochanan ben Aaron Luria, der in den 1470er Jahren im Elsaß eine Jeschiwa leitete<sup>355</sup>, habe Ende des 15. Jahrhunderts auch in Straßburg wohnen und lehren dürfen<sup>356</sup>, ist abwegig<sup>357</sup>. Mit kaiserlichem Geleit kam hingegen der Jude *Siesmann* (wohl identisch mit dem einflußreichen Süßmann aus dem Oberelsaß<sup>358</sup>) im Jahr 1515 nach Straßburg. *Wie von alter her* stellte man ihm dort einen »Diener«, aber nach drei Tagen mußte auch Süßmann die Stadt wieder verlassen<sup>359</sup>. Fünf Jahre später wurde dann von ungenannter Seite an den amtierenden Ammeister appelliert, *das er kein juden geleid geben soll, sie tragen dann gelbe ringlin vornen an röcken*<sup>360</sup>. Das hat man unseres Erachtens weniger als Forderung nach einer neuen Kennzeichnungspflicht denn als Ruf nach schärferer Einhaltung einer schon bestehenden Vorschrift zu verstehen. Das Gebot, an der Kleidung von Christen unterscheidbar zu sein, sowie alle anderen antijüdischen Vorschriften der Kirche waren übrigens in dem *Tractatus de Judaeorum et Christianorum communi*one enthalten, der um 1470 in Straßburg gedruckt wurde<sup>361</sup>.

Während des Bauernkriegs allerdings nahm der Magistrat bedrohte Juden ausnahmsweise für eine ganze Woche in der Stadt auf, was ihm von dem Juden Elias von Rosheim persönlich gedankt wurde<sup>362</sup>. Im Straßburger Stadtarchiv existiert ein undatiertes Bittgesuch der *armen Juden, dye ytzde hye* [in Straßburg] *ligende lyps nott halb*<sup>363</sup>, an die Straßburger Stadtväter, das aus jener Zeit stammen dürfte. Man

<sup>353</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/70.

<sup>354</sup> AM STRASBOURG, AA 1499 Nr. 38. Vgl. auch WEISS, *Juden im Fürstbistum Straßburg*, 1896, Nr. 1a, S. 123f., über die Festsetzung eines Gerichtstages in Straßburg wegen Verletzung des Geleits des bischöflichen Juden Nason.

<sup>355</sup> Vgl. S. 60.

<sup>356</sup> RAPHAËL/WEYL, *Regards*, 1981, S. 135.

<sup>357</sup> Vgl. dazu STERN, *Josel*, 1959, S. 27.

<sup>358</sup> Vgl. S. 118. Eventuell handelte es sich bei diesem Juden um den unter anderem 1519 nachweisbaren Süßmann aus Gebweiler, der recht vermögend gewesen zu sein scheint; vgl. ADHR COLMAR, 1 E 40/1 (1519), sowie PELLETIER-GAUTIER, *L'église*, 1988, S. 100.

<sup>359</sup> WENCKER, *Extractus* (1892), Nr. 3419, S. 234.

<sup>360</sup> Ebd., Nr. 3454, S. 242.

<sup>361</sup> LEA, *Spanische Inquisition I*, 1988, S. 23, Anm. 2.

<sup>362</sup> WENCKER, *Extractus* (1892), Nr. 3499<sup>b</sup>, S. 251.

<sup>363</sup> AM STRASBOURG, V 1 Nr. 13.

kann daraus in anrührender Weise die Stimme jener leidgeprüften Menschen unmittelbar vernehmen. Eingangs erklärten sie:

*nach dem wir so ellend ytzde ver jagt vnnd inn geferden vnsers lybs vnd lebens gestanden seind haben ewr gnaden vns gnedegklech acht tag hye zu wonen vor gunsteg, guter zu versicht, dy geschwinden läuf würden sich hye zwischen enden, die sich nun schwerer vnd mechteger den zuvor zu tragen, das wir weneger wider vor sichert sein mögen<sup>364</sup>.*

Daher ersuchten sie den Magistrat flehentlich um die Barmherzigkeit, sie mit ihren Kindern in ihrer Not *noch ettliche tage* in der Stadt bleiben zu lassen, welche Güte ihm Gott belohnen mochte<sup>365</sup>. Ob das Stadtr Regiment freilich hier weiter mit sich reden ließ, ist nicht überliefert.

## IV.2 Die Juden in den elsässischen Reichsstädten

### IV.2.1 Die Juden in Colmar

#### IV.2.1.1 Bis zum Pogrom von 1349

Colmar, die größte urbane Siedlung im Oberelsaß, beherbergte bis zum Jahr 1349 eine blühende jüdische Gemeinde, die anscheinend verhältnismäßig «komplett» mit Kultuseinrichtungen ausgestattet war, weshalb sich die Judenschaften der Umgegend in gewisser Weise um den Colmarer Kahal gruppiert haben mögen. Diese Mittelpunktfunktion geht unter anderem auch daraus hervor, daß der 1299 für die Juden im Elsaß und Breisgau ausgestellte Freiheitsbrief König Albrechts I.<sup>366</sup> von den Colmarer Gemeindeoberhäuptern aufbewahrt und Kaiser Ludwig IV. zur Bestätigung vorgelegt wurde<sup>367</sup>. Mitunter erhielt die Judenschaft in Colmar sogar Zuwachs aus dem ungleich bedeutenderen Straßburg<sup>368</sup>.

In der mächtigsten oberelsässischen Reichsstadt verfügten die Israeliten nicht nur über eine Synagoge, ein Ritualbad<sup>369</sup>, ein Tanzhaus<sup>370</sup> und sonstige für ein funktionierendes Gemeindeleben notwendige Institutionen, sondern sie durften hier auch einen der wenigen im Untersuchungsraum nachweisbaren jüdischen Friedhöfe anlegen. Dieser lag nicht außerhalb der Stadt, vor dem Deinheimer Tor, wie es

<sup>364</sup> Ebd.

<sup>365</sup> Ebd.

<sup>366</sup> Vgl. S. 315.

<sup>367</sup> GJ II,1, 1968, S. 418.

<sup>368</sup> Vgl. S. 120.

<sup>369</sup> Dieses *kalte bat* hatte man in einem Gartengelände errichtet, das sich an das Synagogengebäude anschloß; SCHERLEN, Topographie, 1922, S. 172.

<sup>370</sup> GJ II,1, 1968, S. 417.

später bei der zweiten Gemeinde der Fall sein sollte<sup>371</sup>, sondern in entgegengesetzter, westlicher Richtung innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Mauerrings<sup>372</sup>. Obwohl sich für diesen nur bis 1349 seiner Bestimmung dienenden Begräbnisplatz eine Nutzung durch fremde Juden nicht aufzeigen läßt, bestatteten hier ohne Frage nicht nur die ortsansässigen Israeliten, die das Gelände für zehn Schilling Jahreszins vom Kapitel des Martinsstiftes gepachtet hatten.

Eines der im Colmarer Unterlinden-Museum ausgestellten Gemälde des zwischen 1462 und 1465 für das Münster geschaffenen Passionsaltars von Kaspar Isenmann zeigt auf dem Christus-Sarkophag eine vierzeilige hebräische Inschrift im Stile des 14. Jahrhunderts. Sollte - was nicht auszuschließen ist - dem Künstler eine alte Colmarer Grabstele als Vorlage gedient haben, wäre in der Reichsstadt um 1310 ein Rabbi Ascher(?) ben Jacob verstorben<sup>373</sup>. Mit ziemlicher Sicherheit aus Colmar stammte dagegen ein heute verlorener, leider nicht datierbarer mittelalterlicher Gedenkstein vom Grab einer Tochter des Rabbi Menachem ben Berakiah<sup>374</sup>. Dieser jüdische Gelehrte könnte ebenfalls noch ein Angehöriger der ersten Colmarer Judengemeinde gewesen sein, falls der Stein nicht für ein Grab auf dem jüngeren Gottesacker vor dem Deinheimer Tor bestimmt war und der Rabbi mit seiner Tochter in derselben Stadt lebte.

Ein nachweislich in Colmar ansässiger Jude soll in einer von Christen ausgestellten Urkunde vom 29. Juni 1282 bemerkenswerterweise als «Herr» titulierte worden sein<sup>375</sup>. Damals erwarben die örtlichen Dominikaner zur Vergrößerung ihres Klostersareals ein Nachbarhaus *contiguam ex uno latere domui Salomonis Judaei*<sup>376</sup>. Hier ist also in Wirklichkeit von einer *domus Salomonis* und nicht etwa vom «Herrn (dominus) Salomon» die Rede. Dieser ist übrigens - was überraschen mag - von allen im Elsaß nachweisbaren Juden der erste, dessen Name uns in einer Quelle christlicher Provenienz überliefert wurde; nicht einmal aus Straßburg liegen frühere Zeugnisse dieser Art vor!

Die Dominikaner hatten sich bei ihrer Ansiedlung in Colmar 1278<sup>377</sup> dem angeführten Dokument zufolge in unmittelbarer Nähe zu mindestens einem Judenhaus niedergelassen, wobei den Predigern untersagt wurde, *ultra murum Judei* weitere

<sup>371</sup> Vgl. S. 193.

<sup>372</sup> In HIMLY, Atlas, 1970, S. 61 (Nr. 11), wird dieser Begräbnisplatz ohne Nachweis neben der Synagoge am westlichen Stadtrand lokalisiert, wohingegen er laut GJ II,1, 1968, S. 417, weiter nördlich in der Nähe des Kerkertors bzw. Rufacher Tors lag. Ein entsprechender Quellenbeleg wird allerdings weder hier noch dort angeführt. Andernorts hingegen zitierte GINSBURGER, *Première communauté de Colmar* (1938), S. 72 mit Anm. 28, zur Untermauerung seiner Behauptung einen alten Zeitungsartikel Mossmanns. Dem im allgemeinen sehr sachverständigen SCHERLEN, *Topographie*, 1922, S. 181, zufolge befand sich der Totenacker der ersten Gemeinde in der Judengasse; er lag also nicht direkt an der Stadtmauer. Brunels neuerer Aufsatz über die christlichen und jüdischen Nekropolen Colmars klammert die Frage der Lokalisierung des ersten Judenfriedhofs der Stadt merkwürdigerweise völlig aus; vgl. BRUNEL, *Cimetières* (1978), S. 43 u. Skizze I.

<sup>373</sup> STRAUSS, *Hebräische Inschriften* (1964), S. 122-124.

<sup>374</sup> NAHON, *Inscriptions*, 1986, S. 243.

<sup>375</sup> So laut GJ II,1, 1968, S. 416.

<sup>376</sup> WALTZ, *Catalogue Chauffour*, 1889, Fonds Billing, Nr. 82/2, S. 134.

<sup>377</sup> Die Bauarbeiten am Colmarer Predigerkloster begannen 1277; SCHERLEN, *Topographie*, 1922, S. 11.

Immobilien zu erwerben<sup>378</sup>. Der Einschätzung der Germania Judaica, hierbei sei in erster Linie an eine der Mauern von Salomons Anwesen zu denken<sup>379</sup>, ist beizupflichten. Diese topographische Konstellation war gewiß rein zufälliger Natur und nicht etwa im Vorausgriff auf die 1279 von Papst Nikolaus III. in dem Breve *Vineam Soreth* angeordnete Missionierung der Israeliten in Deutschland durch den Dominikanerorden<sup>380</sup> erfolgt. (Nennenswerte Resultate dürften solche Bekehrungsversuche kaum gezeitigt haben.) Es spricht ferner nichts dafür, daß die Colmarer Dominikaner 1279 begonnen hätten, gegen die Judenschaft zu agitieren. Wo die im Predigerkonvent zu Colmar entstandene annalistische Geschichtsschreibung auf Juden eingeht, geschieht dies in nüchtern-sachlichem Ton - selbst dort, wo zum Jahr 1292 mitgeteilt wird, die Andersgläubigen hätten in der Stadt einen Christen Jungen ermordet<sup>381</sup>. Offenbar änderten weder diese wohl als Ritualmordbeschuldigung zu verstehende Affäre noch politische Turbulenzen<sup>382</sup> etwas an der relativen Sicherheit, der sich die Colmarer jüdische Gemeinde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfreute.

Die Mittelpunktfunktion dieses Kahals für viele Juden im Oberelsaß hing nicht allein mit der Vielfalt gemeindlicher Einrichtungen dort zusammen. Vielmehr bewährte sich die Stadtkommune auch mehrfach als Rettungshafen für verfolgte Israeliten, die dorthin zum Beispiel im Jahre 1293 aus dem Mundats-Zentrum Rufach flüchteten. Ähnliches wiederholte sich 1338, als «König Armleder» und seine Scharen ihr Unwesen trieben: Damals sollen Colmarer Christen und Juden die angreifenden Mordbanden sogar Seite an Seite abgewehrt haben<sup>383</sup>. Durch den

<sup>378</sup> GJ II,1, 1968, S. 419, Anm. 12.

<sup>379</sup> Ebd., S. 416.

<sup>380</sup> *Eodem tempore* [Ende Februar 1279] *papalis littera venit in Columbariam, in qua continebatur, quod deberet perfidis Iudeis prior provincialis Theuthonie cum fratribus suis fidem catholicam fideliter predicare*; ANNALES COLMARIENSES MAIORES (1861), S. 204; vgl. dazu BN PARIS, Ms. lat. 10897, fol. 96 r, sowie BROWE, Judenmission, 1942, S. 30.

<sup>381</sup> *Puer 9 annorum Colmarie a Iudeis interfectus*; ANNALES COLMARIENSES MAIORES (1861), S. 219, Z. 20. Gewiß war dieser «lapidare» Berichtsstil, in dem im übrigen auch die absurdesten und schillerndsten Nachrichten dieser Annalen verzeichnet wurden, in erster Linie durch das literarische Genre vorgegeben. Trotzdem hätte man aber an einigen der Stellen, die sich auf Juden beziehen, diese mit pejorativen Adjektiven bedenken können, was indes unterblieb. Das in der vorigen Anm. zitierte *perfidis* dagegen ging auf den Papst zurück und bedeutet lediglich «ungläubig». Zudem heißt es beispielsweise bei der Notiz über einen im Jahre 1294 angeblich von Berner Juden ermordeten Knaben ausdrücklich, es handle sich hierbei um ein Gerücht (*ut dicitur*); a.a.O., S. 221, Z. 2f. Interessant ist auch, daß die Colmarer Dominikaner vom jüdischen Pessachfest des Jahres 1274 besondere Notiz nahmen und daher festgehalten wurde: *Decimo calendas aprilis fuit pascha Judaorum*; GÉRARD/LIBLIN (Hgg.), Annales, 1854., S. 40. Die kurioseste Erwähnung eines Juden in den Colmarer Annalen findet sich in folgendem Kontext: *Pape Bonifacio [VIII.] missum monstrum quod theuthonice loquebatur, futura predicebat, habens magnum oculum in fronte, faciem leonis, pedes anseris manus canis, et id judeo cuidam tantummodo voluit respondere*; a.a.O., S. 190.

<sup>382</sup> Vgl. GJ II,1, 1968, S. 416.

<sup>383</sup> *Do was in den zitten eine gasse mit (wirten und mit andren erbren) lüitten gesessen vor Theinhin tor, do nu die ziegelschüren und die garten sind; do logent (die selben) buoben* [sc. die Armleder-Scharen] *vnd in einer naht (do) waffentent sich (erber lüt in der stat zuo) Colmer (und zugent) zu kerker tor us, und ouch die Juden (mit innen), und ersluogent (groß volck) und vertribent die zwene*

vorübergehenden Zuwachs aus anderen, von Verfolgung bedrohten Gemeinden müssen sich im Jahre 1338 sehr viele Juden in der Reichsstadt befunden haben, die ja ohnehin schon Israeliten in größerer Zahl beherbergte.

Im frühen 14. Jahrhundert war aus der elsässischen «Kapitale» Straßburg ein gewisser Salman *Buchtrum* oder *Buchtram* nach Colmar übergewechselt<sup>384</sup>, den König Friedrich der Schöne im März 1317 zusammen mit Salmans Glaubensgenossen Mathias und *Vinandus* als einzige «seiner» Colmarer «Kammerknechte» an Landvogt Otto von Ochsenstein verpfändete<sup>385</sup>, was auf deren nicht unbeträchtliche Steuerleistung schließen läßt. Mathias könnte mit *Matheus iudeus* identisch sein, der 1328 den Colmarer Benediktinern zu St. Peter *de domo lapide sita iuxta vicum scole iudeorum* zinste<sup>386</sup>.

Aus demselben Jahr sind auch die Namen einiger anderer Gemeindemitglieder überliefert: Vivitz (Vives), Seligmann, Bonami, Isaak von Rheinau, Samuel, Joseph, Frominne und Josabel, ihre Schwester, die - in der Nachbarschaft von Patriziern und Adligen<sup>387</sup> - fast alle in der Strüchelgasse wohnten<sup>388</sup>. Diese - später Weinemergasse genannt - lag parallel zur Judenschulgasse und mündete wie letztere in die Colmarer Judengasse ein. Deren Name ist allerdings vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht nachweisbar, lediglich die schon erwähnte Judenschulgasse bzw. der *vicus scole iudeorum*, in dem laut Scherlen sowohl die 1279 abgebrannte Synagoge als auch der Nachfolgebau standen<sup>389</sup>. Die obengenannte Jüdin Frominne zählte wohl 1328 schon seit mindestens 44 Jahren zur Colmarer Einwohnerschaft<sup>390</sup>, welches Detail uns in dem Eindruck eines recht hohen Maßes an Stabilität und Kontinuität des jüdischen Gemeindelebens in dieser Stadt - bis in die späten 1340er Jahre hinein - bestärkt.

Wie groß aber die 1349 vernichtete Gemeinde war, läßt sich allein anhand der wenigen zur Verfügung stehenden Daten nur schwer abschätzen. Einschlägige kommunale Abgabenverzeichnisse, deren Kenntnis in diesem Zusammenhang

---

(*buoben-*) *künige mit aller irre geselleschaft, und wart ir darnoch nüme gedoht*; BERNOULLI (Hg.), Älteste Chronik, 1888, S. 9.

<sup>384</sup> Vgl. ADHR COLMAR, 3 G St. Pierre 16 D I Nr. 9. Die Bedeutung dieses Zunamens erscheint rätselhaft.

<sup>385</sup> BÖHMER, Acta, 1870, Nr. 674, S. 473.

<sup>386</sup> SCHERLEN, Topographie, 1922, S. 172 mit Anm. 27.

<sup>387</sup> Ebd., S. 177.

<sup>388</sup> Vgl. ebd., S. 170, 172 u. 176f., SOURCES, 1968, Nr. 1635, S. 220, u. GINSBURGER, Première communauté de Colmar (1938), S. 70f. Ginsburger und Scherlen irrten, als sie Josabel als Männername auffaßten; vgl. SOURCES, 1968, Nr. 1635, S. 220.

<sup>389</sup> SCHERLEN, Topographie, 1922, S. 172.

<sup>390</sup> Am 28. August 1284 wurde eine Übereinkunft zwischen dem Colmarer Armenspital - vertreten durch die «Meisterleute» *Conrat der Beccherer* und Ritter Ulrich, Schultheiß von Türkheim - und der Jüdin *Frowunne* wegen eines der Frau gehörenden Hauses beurkundet, das früher ein Zöllner namens Konrad besessen hatte. Eine Mauer dieses Gebäudes wurde nun halb dem Spital und halb der Jüdin zugesprochen. Weitere Regelungen betrafen Dach und Regenrinne des Hauses; CORPUS V/VI, o.J. [ca. 1970], N 260 (671 b), S. 209 (AM Colmar, AH B 24 Nr. 1). Die seltenen Namen *Frowunne* bzw. *Frominne* dürften trotz der wohl auf Abschreib- oder Hörfehler beruhenden Abweichungen ein und dieselbe Person bezeichnen.

äußerst hilfreich wäre, existieren leider nicht. Dagegen wissen wir, daß dem Reich in den 1330er und 1340er Jahren pro Jahr 60 Mark Silber von den Colmarer Juden zustanden<sup>391</sup>. Nun scheinen freilich auch die Hagenauer und selbst die Straßburger Juden Ludwig dem Bayern jährlich mit derselben Summe gedient zu haben<sup>392</sup>. Solch eine Parität verdeutlicht, daß man auch am Reichssteuersatz einer Gemeinde nicht ohne weiteres deren ungefähre Größe ablesen kann. Man dürfte aber kaum darin fehlgehen, eine dreistellige Zahl in den beiden Dekaden vor dem Pest-Pogrom durchschnittlich in Colmar beheimateter Israeliten anzunehmen.

Obwohl es sich insgesamt sicher um keine arme Gemeinde handelte, muß sie sich dennoch mit der Bezahlung einer außerordentlichen Abgabe in Höhe von 4.000 Pfund Basler Währung, die ihr Kaiser Ludwig der Bayer im Jahr 1338 abforderte, sehr schwer getan haben<sup>393</sup>. Isert Rösel wunderte sich seinerzeit zu Recht über diese imposante Summe und deutete sie als finanzielle Unterstützung eines geplanten Frankreich-Feldzugs des Kaisers, wie sie 1338 von vielen Gemeinden im Reich geleistet worden sei<sup>394</sup>. Die Germania Judaica übernahm diese Ansicht und erklärte weiter, Ludwig selbst habe eine Überstrapazierung der Colmarer Juden durch seine enorme Geldforderung befürchtet - insbesondere im Hinblick auf die ja ebenfalls zu leistende gewöhnliche Reichsjudensteuer. Für deren Bezahlung habe er deshalb kurzerhand den Magistrat der Reichsstadt für die nächsten zwei Jahre verantwortlich gemacht<sup>395</sup>.

Untersucht man die entsprechenden Originalurkunden, enthüllt sich die Fragwürdigkeit dieser Deduktionen. So waren die in Frage stehenden 4.000 Pfund Basler keine Kriegsbeihilfe, sondern für des Kaisers «Wirte», den reichen Konrad Groß aus Nürnberg und Ludwig auf dem Stein aus Passau, bestimmt, und zwar *vmb die kost die er [Ludwig der Bayer] ze Franckenford verzert hat*<sup>396</sup>. Von der Colmarer Obrigkeit wurde am 19. September 1338 verlangt, das Geld, welches sie am nächsten Martinstag zu geben schuldig sei *von der Juden wegen*, den genannten Personen oder ihren Boten unverzüglich zu überschreiben, damit sie der pünktlichen Begleichung ihrer Rechnung gewiß sein könnten - andernfalls drohe dem Kaiser großer Schaden<sup>397</sup>.

Die Zahlungsverpflichtung betraf demnach die Colmarer Bürgergemeinde «wegen der Juden», ohne daß klar wäre, wie dies genau zu verstehen ist. Näheren Aufschluß darüber gibt jedoch eine am 13. März 1338 - nach dem gescheiterten Angriff der Armleder-Scharen auf Colmar - von dem in der Reichsstadt weilenden Herrscher ausgestellte Urkunde. Darin heißt es: Ludwig der Bayer überantwortet der Stadt

<sup>391</sup> GJ II,1, 1968, S. 416.

<sup>392</sup> Vgl. RÖSEL, Reichssteuern (1910), S. 345.

<sup>393</sup> Vgl. ebd., S. 210, u. GJ, II,1, 1968, S. 416. Die für die Judenpolitik Ludwigs des Bayern entschieden Partei ergreifende Ruth Bork ging auf diesen Sachverhalt bezeichnenderweise nicht ein; vgl. BORK, Zentralgewalt (1982).

<sup>394</sup> RÖSEL, Reichssteuern (1910), S. 345.

<sup>395</sup> GJ, II,1, 1968, S. 416.

<sup>396</sup> AM COLMAR, AA 172 Nr. 3.

<sup>397</sup> Ebd.

Colmar *lib, gut, schuld vnd phant* und zugleich die Reichssteuer der dortigen Juden bis Georgi und dann für weitere zwei Jahre. Als Gegenleistung erklärten sich der Magistrat und die christliche Bürgerschaft bereit, Sorge zu tragen, daß der Kaiser das Gut bzw. Geld, welches ihm die Juden *ze disen zeiten gebent vnd gehaizzen habent ze geben*, auch wirklich erhalte, indem man Ludwig dem Bayern den fehlenden Betrag vorschob. Mit den vereinbarten Zahlungen der Juden waren zweifellos die obenerwähnten 4.000 Pfund Pfennige gemeint, die die Colmarer Israeliten ihrem obersten Schutzherrn gelegentlich seines Aufenthalts in der Stadt während der Armleder-Unruhen freiwillig oder gezwungenermaßen zugesagt hatten<sup>398</sup>.

Für die pünktliche Zahlung dieser Summe - also nicht etwa für die zukünftige Entrichtung der Reichsjudensteuer - übernahm also die Stadt die Verantwortung. Deswegen wurde ihr ausdrücklich die Verfügungsgewalt über die Schuldbriefe und Pfänder der Juden übertragen. Trotzdem dürfte die kurzfristige Beschaffung der 4.000 Pfund für die Gläubiger des Wittelsbachers aus Sicht des Rates keine leichte Aufgabe gewesen sein. Zu dessen Gunsten und als Ansporn verzichtete der Kaiser daher für relativ kurze Zeit auf die reguläre Steuer seiner «Kammerknechte».

Der Untergang der Colmarer Gemeinde im Jahre 1349 wurde mit dem ersten «peinlichen» Verhör eines vermeintlichen jüdischen Brunnenvergifters schon Ende 1348 eingeläutet. Wohl nur wenige Wochen später erlitten die Israeliten an einer in der Folge «Judenloch» genannten Hinrichtungsstätte den Flammentod<sup>399</sup>. Als sich diese Katastrophe anbahnte, versuchten die Juden im letzten Moment, ihr Leben und ihren Besitz zu retten. Davon kündet noch der Schatz, den Bauarbeiter im Mai 1863 entdeckten, als sie in Colmar die Mauer eines Hauses in der rue des Juifs, Ecke rue Weinemer - das ist die vor 1349 von mehreren Juden bewohnte Strüchelgasse -, instand setzten. Plötzlich kamen dabei zahlreiche Ringe, Fibeln, Broschen, Perlenknöpfe und andere Schmuckstücke sowie Dutzende mittelalterlicher Münzen zum Vorschein. Auch ein jüdischer Ehering mit hebräischen Lettern befand sich darunter. Diese Tatsache sowie der Fundort machten klar, daß man auf die wertvolle Hinterlassenschaft eines Colmarer Juden gestoßen war<sup>400</sup>.

Die Untersuchung der verschiedenen Münzsorten führte zu einer recht genauen Datierung des Schatzes. Zumeist handelte es sich um Silber-Prägungen aus Basel, Laufenburg und Zürich. Eine wissenschaftliche Untersuchung der Fundstücke erlaubt die Annahme, daß sie über mehr als sechs Jahrhunderte hinweg von einem jüdischen Geld- und Pfandleiher künden, der in den 1340er Jahren aus der Gegend

<sup>398</sup> AM COLMAR, AA 172 Nr. 4; SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, Nr. 5, S. 326. Diesen Zusammenhang hat Ruth Bork mißdeutet - sah sie doch in dem fraglichen Vorgang eine «Maßnahme, die wahrscheinlich als Zugeständnis für den Schaden und für den von der Stadt [Colmar] nach Ludwigs Abzug wieder zu verantwortenden Schutz der Juden zu sehen ist, wie ja auch den Frankfurtern die Zinsermäßigung erteilt wurde, damit sie die Juden um so williger schirmten»; BORK, Zentralgewalt (1982), S. 52. Wie aufgezeigt, ging es dem Kaiser aber vor allem um sein «Judengeld» und nicht um eine verstärkte Inpflichtnahme der Stadt Colmar in bezug auf den Schutz der dortigen Israeliten, auch wenn seine Maßnahme den Nebeneffekt hatte, das Interesse der Colmarer Obrigkeit am Judenschutz zu steigern; dies jedoch nur für etwas länger als zwei Jahre!

<sup>399</sup> GJ II,1, 1968, S. 418.

<sup>400</sup> TABURET/DHÉNIN, Trésor (1984), S. 89-97.

von Basel nach Colmar verzog und dort zur Zeit der Pestverfolgung Geld- und Wertobjekte in einem sicheren Versteck seines Hauses deponierte<sup>401</sup>.

#### IV.2.1.2 Die zweite jüdische Gemeinde bis zu ihrer Reduzierung auf zwei Hausgesesse um 1440

Die Nichtbeachtung der von Lucien Sittler edierten Colmarer Bürgerrollen stellt aus mehreren Gründen ein Manko des Ortsartikels «Kolmar» der *Germania Judaica* III dar. Bevor dies näher erläutert wird, nachfolgend ein Überblick über die Registrierung jüdischer Neubürger in besagten Rollen<sup>402</sup>:

- 1361 XII 20: *Eberlin* f[actus] c[ivis] (an Hanman Küspfennigs Hühnerhaus in seinem Hof)<sup>403</sup>
- 1361 XII 20: *Eberlins Tochtermann* f.c. (in der Schedelgasse)<sup>404</sup>
- 1362 XII 11: *Elyat de Ehenheim* f.c. (an Büllin Küspfennigs Stall bei dem Tor in seinem Hof)<sup>405</sup>
- 1363 VI 23: *Vivelin* f.c. (in der Kirchgasse)<sup>406</sup>
- 1363 X 4: *Taniel* f.c. (im kleinen Korngässlein)<sup>407</sup>
- 1364 I 18: *Ysach von Tanne* f.c. (in der Strüchelgasse oben am Graben)<sup>408</sup>
- 1364 VIII 26: *Guotleben* f.c. (in der Strüchelgasse, ebenfalls am Graben)<sup>409</sup>
- 1372 VII 18: *Simond von Senhein* f.c. (auf Franz Nefes Haus unter der Watlaube)<sup>410</sup>
- 1372 VIII 18: *Eberlin Schulmeister* und *Eliot* f.c. (auf dem vorgenannten Haus Franz Nefes)<sup>411</sup>

<sup>401</sup> Vgl. ebd., S. 97f. Zu anderen in Judenhäusern gemachten Schatzfunden sei verwiesen auf STEIN, *Schatzfund* (1981), S. 65ff. (Lingenfeld); VINCENT, *Juifs de Poitou*, (1930), S. 300; STERN, *Bevölkerung I*, 1890, S. 13 (Überlingen); ROSENTHAL, *Heimatgeschichte*, 1927, S. 38 (Konstanz); GJ II,1, 1968, S. 424 (Fund von 290 Gold- und Silbermünzen verschiedenster Währung, die 1349 in einem Hinterhof im Kölner Judenviertel vergraben worden waren); MÜLLER, *Aus fünf Jahrhunderten II* (1899), S. 156, Anm. 2 (der dort erwähnte Schatzfund in Form eines Gefäßes voller Goldstücke glückte, als man im Jahre 1426 die Abortgrube im Nördlinger Haus des Juden Veifelman ausräumte, der vom Rat immerhin einen Anteil von 220 Goldgulden an dem Hort zugesprochen erhielt. Dieses Geld war vermutlich nicht 1349, sondern anlässlich des Nördlinger Pogroms von 1384 versteckt worden). Auch der Schatz, der im Jahre 1957 in Limburg an der Lahn entdeckt wurde - bestehend aus zahlreichen Münzen und einem Goldbarren -, soll ursprünglich einem jüdischen Geldleiher gehört haben, der ihn wohl während der Armleder-Verfolgung vergrub; GJ II,1, 1968, S. 486. Freilich neigt die Forschung mitunter dazu, Entdeckungen der geschilderten Art allzu eifertig mit Juden in Verbindung zu bringen.

<sup>402</sup> Die Schreibweise der Namen wurde unverändert übernommen.

<sup>403</sup> SITTLER, *Listes I*, 1958, Nr. 1, S. 17.

<sup>404</sup> Ebd., Nr. 2, S. 17.

<sup>405</sup> Ebd., Nr. 55, S. 20.

<sup>406</sup> Ebd., Nr. 103, S. 23.

<sup>407</sup> Ebd., Nr. 109, S. 24.

<sup>408</sup> Ebd., Nr. 114, S. 24.

<sup>409</sup> Ebd., Nr. 163, S. 27.

<sup>410</sup> Ebd., Nr. 543, S. 52.

<sup>411</sup> Ebd., Nr. 544, S. 52.

- 1372 VII 18: *Symond von Herlisheim* f.c. (auf Hanman Breisachs Haus zu Niederbach gegenüber dem Haus der Teufelsäugin bei der Ringmauer an Breisachs Garten)<sup>412</sup>
- 1372 VII 18: *Vivelin von Paris* f.c. (in der Armengasse)<sup>413</sup>
- 1378 I 21: *Gutleben* f.c. (auf Meister Zipolts Haus vor den Augustinern)<sup>414</sup>
- 1379 VI 28: *Jöselin von Sulz, der Witwe Sohn* f.c. (in der Engelgasse)<sup>415</sup>
- 1380 VII 10: *Besseline von Sultz* f.c. (am Salzmarkt)<sup>416</sup>
- 1381 VII 3: *Sumond, Tochtermann Bonmans von Sletzstat, der Juden Schulmeister ze Colmer* f.c. (auf Meister Frantzens Haus, im Hof der von Sankt Diedat [St. Dié], zuvorderst beim Tor)<sup>417</sup>
- 1383 V 5: *Gutleben* f.c. (auf Franz Nefes Haus in der Augustinergasse)<sup>418</sup>
- 1388 XII 22: *Salomon (von Kaysersberg)* f.c. (auf Symond des Juden Eckhaus in der Glöcknergasse)<sup>419</sup>
- 1389 VII 4: *Joseff und Kirseman* (zwei Brüder) f.c. (auf Symonds Haus, gegenüber von Henselin Hiltbrand)<sup>420</sup>
- 1389 VII 4: *Isack und Jöselin von Kaysersberg* f.c. (auf Symond des Juden Haus bei der Krämerbrücke, gegenüber der Frenenbadstube)<sup>421</sup>

Insgesamt existieren für die Zeit von 1361-1494 vier Bürgerverzeichnisse, wobei zwischen den Jahren 1392 und 1403 eine Überlieferungslücke klafft<sup>422</sup>. Die vorstehend aufgeführten jüdischen Bürger wurden in derselben Weise in die Matrikel eingetragen wie die Christen auch. Anlässlich ihrer Aufnahme wurde den Juden dementsprechend seitens der Stadt zugesichert, sie genossen die gleichen Privilegien wie ihre christlichen Mitbürger<sup>423</sup>; bei identischen Delikten würden darüber hinaus die entsprechenden Gerichtsstrafen unterschiedslos auf Christen wie Juden Anwendung finden<sup>424</sup>. In der Regel mußten die letzteren gleich Adligen und Kleri-

<sup>412</sup> Ebd., Nr. 545, S. 52.

<sup>413</sup> Ebd., Nr. 546, S. 52.

<sup>414</sup> Ebd., Nr. 717, S. 65.

<sup>415</sup> Ebd., Nr. 805, S. 71.

<sup>416</sup> Ebd., Nr. 832, S. 72.

<sup>417</sup> Ebd., Nr. 885, S. 76.

<sup>418</sup> Ebd., Nr. 961, S. 82.

<sup>419</sup> Ebd., Nr. 1254, S. 100.

<sup>420</sup> Ebd., Nr. 1291, S. 102.

<sup>421</sup> Ebd., Nr. 1292, S. 102.

<sup>422</sup> Ebd., S. 3.

<sup>423</sup> Vgl. am Beispiel Salomons von Kaysersberg (1388 XII 22) SCHEID, *Juifs d'Alsace*, 1887, S. 96 (7<sup>o</sup>). Man kann also GRAUS, *Judenfeindschaft* (1985), S. 41, nicht generell zustimmen hinsichtlich seiner Behauptung: «Als in die deutschen Städte nach der Pogromwelle der Jahre 1348-1350 Juden wieder aufgenommen wurden, sah man sie nicht mehr wie zuvor als Bürger an, sondern als bloß zeitweilig geduldete Einwohner.» Genauso wenig wie im Falle der Colmarer Israeliten traf solches auf die Mitglieder der letzten Straßburger Judengemeinde zu; vgl. FUCHS, *Droit de bourgeoisie* (1962), S. 35.

<sup>424</sup> SCHEID, *Juifs d'Alsace*, 1887, S. 96 (9<sup>o</sup>).

kern 5 Gulden und 18 Pfennige bezahlen<sup>425</sup>, um Colmarer Bürger zu werden, wie dies ähnlich auch aus Schlettstadt überliefert ist, wo allerdings die Aufnahmegebühr niedriger lag<sup>426</sup>.

Wahrscheinlich wiesen nicht alle eigenständig wirtschaftenden Colmarer Juden diesen Bürgerstatus auf, sondern es dürfte auch bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts solche gegeben haben, die lediglich Hintersassen bzw. Seldner der Stadt waren<sup>427</sup>. Die vermutlich letzte Bürgerrechtsverleihung an Israeliten fand bereits im Juli 1389 statt. Demnach wurde ihnen der Weg zu dieser Art von Gleichberechtigung eventuell schon im Zeithorizont der Straßburger Judenvertreibung von 1390 versperrt - spätestens aber geschah dies 1403 (wie erwähnt, liegen keine Bürgerlisten aus den Jahren 1392-1403 vor). Insofern das Interesse jüdischer Neuankömmlinge am Erwerb des Bürgerstatus nach 1389 nicht schlagartig geschwunden bzw. dieses Recht nicht plötzlich unerschwinglich geworden sein kann, müssen die Colmarer Stadtväter für die bei den Juden zu konstatierende Minderung ihrer Rechtsstellung verantwortlich gewesen sein.

Aus den Bürgerrollen geht aber noch mehr hervor. Sie widerlegen zum Beispiel die Vermutung der *Germania Judaica*, die Israeliten hätten «von ihrer Wiederaufnahme [...] bis zur Vertreibung [...] in der Judengasse»<sup>428</sup> gewohnt, wenn wir sie statt dessen über eine Vielzahl von Gassen verstreut finden. Im Falle der Strücheltgasse (der späteren Weinemergasse) scheint übrigens Kontinuität zur Lage der Judenhäuser vor 1349 auf, denn mindestens drei Familien der ersten Gemeinde hatten hier im Jahre 1328 ihre Anwesen<sup>429</sup>. In der Judengasse wohnten im späten 14. und dem folgenden Jahrhundert nur wenige Juden<sup>430</sup>. Die frühere Synagoge scheint von der zweiten Gemeinde wieder ihrem geheiligten Zweck zugeführt worden zu sein<sup>431</sup>. Anders verhielt es sich mit dem in der Nähe des Kerkertors, am nordwestlichen Stadtrand, befindlichen jüdischen Friedhof. Als Ersatz für ihre alte Nekropole erwarben die Juden nun ein von ihrem Siedlungsschwerpunkt weit entferntes Gelände ca. 200 m östlich des nach der «Vorstadt» Deinheim<sup>432</sup> benannten Stadttores<sup>433</sup>, in dessen unmittelbarer Nähe sich eine Ziegelei befand.

<sup>425</sup> ORSR COLMAR I, 1938, S. 288. Die Interpretation, die Reichsstadt habe «die Juden dadurch von sich abhängig [gemacht], daß sie ihnen das Bürgerrecht verlieh» (GJ III,1, 1987, S. 658), erscheint ziemlich abwegig.

<sup>426</sup> MENTGEN, *Juden in Schlettstadt* (1990), S. 57.

<sup>427</sup> Man vergleiche unsere Liste der Judenbürger mit der Aufzählung jüdischer Geldverleiher zu Colmar in den Urkunden AM COLMAR, AA 172 Nr. 18f., wo mehrere Personen erscheinen, die in den Bürgerrollen nicht verzeichnet sind. Es ist kaum anzunehmen, daß dieselben alle bereits vor 1361 nach Colmar gezogen waren.

<sup>428</sup> GJ III,1, 1987, S. 657 (3).

<sup>429</sup> SCHERLEN, *Topographie*, 1922, S. 177.

<sup>430</sup> Der Jude Perentz (SOURCES, 1968, Nr. 1635, S. 221), ferner «die Löwin» (SITTLER, *Listes I*, 1958, Nr. 926, S. 80), bei der es sich um die Frau eines Juden namens Löwe gehandelt haben dürfte; zudem der Arzt Peter von Hochberg (MENTGEN, «Gutleben» [1991], S. 92), der allerdings getauft war.

<sup>431</sup> GJ III,1, 1987, S. 657 (3).

<sup>432</sup> Vgl. SCHERLEN, *Topographie*, 1922, S. 17-23.

<sup>433</sup> Die Lokalisierung «neben dem Deinheimer Tor» (GJ III,1, 1987, S. 657 [3]) ist nicht präzise; vgl. den Plan von Alt-Colmar im Anhang von SCHERLEN, *Topographie*, 1922.

Eine Colmarer Witwe verkaufte im Jahre 1377 ihren *garten mit der ziegelschüren* [...] *gelegen vor Teinhein tor nebens der von Westhus vnd stosset an der Juden kilchhof vnd vor zu an den weg* für 30 Gulden an die Kommune<sup>434</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war die Colmarer Judenschaft mithin schon im Besitz eines an jenen Garten angrenzenden Grundstücks, das sie zum «Juden-Kirchhof» (ein Ausdruck, dessen sich die Israeliten unter Umständen selbst bedienten)<sup>435</sup> - umgestalteten. Bald schon suchten sie ihren Totenacker zu erweitern. Zu diesem Zweck kauften sie der Stadt den obenerwähnten Garten samt dem Ziegelhof ab<sup>436</sup>. Im Spätherbst 1385 schließlich traf der Kahal Maßnahmen zum besseren Schutz des Geländes und umgab es mit einer Mauer. Der Magistrat hatte keine Einwände und versprach, die Nekropole mit all ihren Gräbern zu schirmen sowie den Juden bei ihren Begräbnissen völlige Freiheit zu gewähren, gleichgültig um welche Verstorbenen es sich handelte und wo oder wie auch immer sie ums Leben gekommen waren. Lediglich Baumaßnahmen, die Colmar Schaden bringen könnten, wollten die Stadtväter auf dem Gräberfeld der Juden - die der Rat übrigens bei dieser Gelegenheit gerne in der Kommune aufgenommen zu haben erklärte! - nicht tolerieren<sup>437</sup>, was insgesamt auf ein recht positives Verhältnis zwischen den Juden und der christlichen Obrigkeit zu jener Zeit schließen läßt.

Der aus den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts überlieferte Judeneid - ein in der Regel ebenfalls zu beachtender möglicher Indikator für die Haltung der Obrigkeit gegenüber den Juden<sup>438</sup> - enthält zwar verhältnismäßig ausführliche Verwünschungen eidbrüchiger Personen<sup>439</sup>. Es wäre aber noch zu klären, woher das Formular dieses Eides stammte. Von ungleich größerer Bedeutung für die Betroffenen war die Regelung des Höchstzinssatzes, den die Juden ihren Schuldnern in Rechnung stellen durften: Er wurde streng auf zwei Pfennige pro Pfund je Woche beschränkt (43,33 % jährlich), vorausgesetzt, es handelte sich um Kreditnehmer aus der Stadt selbst<sup>440</sup>. Leider erlaubt es die Quellenlage nicht, konkrete Geldleihgeschäfte aus dieser Zeit nachzuweisen. Generell mangelt es sehr an Nachrichten über die doch relativ große Judengemeinde für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Immerhin ist eine - wenngleich kaum vollständige - Momentaufnahme der 1392 im Bankgeschäft tätigen Colmarer Israeliten möglich, die damals zu einer Schuldenannullie-

<sup>434</sup> AM COLMAR, DD 49 Nr. 4.

<sup>435</sup> AM COLMAR, BB 43, S. 129.

<sup>436</sup> Vgl. ebd.

<sup>437</sup> Ebd.

<sup>438</sup> Vgl. ZIMMERMANN, Entwicklung, 1973, S. 2.

<sup>439</sup> *Als dich der anspricht, des bist du unschuldig, als geverlich dir, der got helffe der geschaffen hat himel und erden, lob und gras, wasser, für, luft, tuft und alle frucht. Und ob du ligest in dem eyde so musse dir niemer ze helffe kommen die gesetzde die got gab herrn Moysey uf dem berge Synagy an der steinen tofelen. Und ob du liegest in dem eyde, so musse dir niemer ze helffe kommen die heiligen namen die do geschriben stant in den ffünf buchen herrn Mosey. Und ob du liegest in dem eyde, so musse din gebein niemer ruwen do ruwende ist Aberham, Isack und Jacob, und mussest malatz werden als Jessy und Abey, und musse dich das ertrich verslinden als Dotam und Abiron. Und ob du liegest in dem eyde, das du erystan [sic] sterbest»; ORSR COLMAR I, 1938, S. 318.*

<sup>440</sup> Ebd., S. 317 (1374 IX 23).

rung gezwungen wurden. Notgedrungen verzichteten folgende Gemeindemitglieder am 12. bzw. 19. Juli 1392 auf ihre Außenstände: Symont von Herlisheim, seine Frau Lea und seine Tochter Richelin, Salmon und seine Frau Zipora, Kirseman, der schwarze Jsack, Joselin, Vivelin von Paris, Josea und seine Frau Melea, Vivelin der Arzt und seine Frau Hanna, Davit und seine Mutter Gütelin, Beinat und seine Frau Gente, Heieman und seine Frau Jutte, Aharan und seine Frau Lea, Moses von Türkheim, Löwe von Speyer, Jseckin, Bele von Hagenau, Reine von Kaysersberg, Sora, Bele von Freiburg und schließlich Süsse, Josops Witwe<sup>441</sup>. Zusammen sind dies zwanzig Familien oder Einzelpersonen: eine stattliche Anzahl, welche die Attraktivität der zweitgrößten Stadt im Elsaß als Niederlassungsort jüdischer Finanziers unterstreicht.

Noch in den späten 1380er Jahren hatte sich Colmar im übrigen - im Verein mit Hagenau und Schlettstadt - nicht gescheut, gegen die finanziellen Zumutungen König Wenzels, die auch die Colmarer Juden trafen, Widerstand zu leisten, obwohl die Stadt damit die Reichsacht riskierte<sup>442</sup>. Daß der Magistrat hier nicht aus uneigennütziger Fürsorge, sondern aus genuin politischem Interesse handelte, wog aus jüdischer Sicht geringer als das Resultat: Die Schutzgarantien seitens der Reichsstadt standen nicht nur auf dem Papier, sondern bewährten sich, wenn es darauf ankam. Das zeigte sich 1392, in dem Jahr der Judenschuldenkassation, wenigstens noch daran, daß Rat und Zunftmeister von Colmar den Bürger Hanman Grulle zu vollem Schadenersatz verurteilten *von der Juden wegen von den er ir gut genomen hat*<sup>443</sup>, aber auch wegen seiner Übergriffe auf den Besitz anderer Bürger sowie auf *haltz vnd steine*, welche der Stadt gehörten. Grulle wurde obendrein auf ewig aus der Kommune verbannt und sollte dort folglich nie mehr Stett- oder Obristmeister werden dürfen<sup>444</sup>. Dieses Amt hatte er wohl vorher bekleidet und sich dadurch seine Übergriffe ermöglicht.

Die Colmarer waren auch in der Lage gewesen, sich gegen die Vettern Heinrich und Rudolf von Andlau durchzusetzen, als diese mächtigen Adligen im Jahre 1374 *atzunge, kriege, stöße und missehelle* mit den Christen und Juden der Stadt provozierten, indem sie unter unbekanntem Vorwand zwei Colmarer Judenbürgerinnen,

<sup>441</sup> AM COLMAR, AA 172 Nr. 18f. Bisher hat lediglich Scheid diese Namen veröffentlicht, doch unterliefen ihm dabei viele gravierende Fehler: So las er unter anderem »Götsch« statt Sora und Habsheim statt Herlisheim; außerdem ließ er gar Vivelin von Paris mit zwei Frauen, Josea und Melea, verheiratet sein(!); SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 97f. Diese Fehlleistung verleitete SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, 1907, S. 168, zu nachgerade amüsanten Spekulationen über eine eventuelle orientalische Herkunft Vivelins, da doch R. Gerson ben Jehuda der abendländischen Judenheit die Polygamie untersagt habe! Zu der Jüdin Reine von Kaysersberg vgl. die merkwürdige Anm. 6 in GJ III,1, 1987, S. 610.

<sup>442</sup> Vgl. S. 312, Anm. 34. Die Tatsache, daß die Stadt am 26. Januar 1386 eine Verordnung erließ, wonach Juden, welche die Stadt verlassen wollten, zunächst *geloben und sweren* mußten, was sie eventuell mit Colmarer Christen *untz uff den selben dag zu schaffende oder anzesprechende* hätten - woraufhin solches vor dem Rat oder dem Stadtgericht zu regeln sei (ORSR Colmar I, 1938, S. 317f.) -, deutet darauf hin, daß in jener Zeit der Auseinandersetzung zwischen König und Magistrat wegen der Juden mehrere der letzteren an Auswanderung dachten.

<sup>443</sup> AM COLMAR, BB 43, S. 112.

<sup>444</sup> Ebd.

die *Symundin* und die *Blasin*, mit Ehemännern und Kindern gefangensetzten. Schließlich mußten die Andlauer sie wieder freilassen und zusammen mit ihren Helfern ewige Sühne für diese Missetat geloben<sup>445</sup>. Bemerkenswert ist hierbei sicherlich vor allem, daß in der darüber ausgestellten Urkunde von den beiden Jüdinnen gesprochen wird, als seien sie die Familienoberhäupter gewesen. Auszuschließen ist das nicht; naheliegender ist dennoch die Erklärung, daß sich die beiden Frauen aus irgendeinem Grund die Feindschaft der Adligen zugezogen hatten, denen es so vor allem auf ihre weiblichen Gefangenen ankam.

Eine andere Colmarer Jüdin trat im Jahre 1391 vor dem Stadtgericht als Klägerin gegen zwei Männer aus Zellenberg auf, die des Totschlags an ihrem Gatten Joseph für schuldig befunden und geächtet wurden<sup>446</sup>. Bei der Frau dürfte es sich um Süssie gehandelt haben, die in unserer Judenliste von 1392 als »Josops Witwe« erschien. Von ähnlich schweren Verbrechen an Angehörigen der zweiten Colmarer Gemeinde ist ansonsten aus der Zeit vor 1400 nichts in Erfahrung zu bringen, was allerdings wenig besagen will. Immerhin scheinen jene, anders als ihre Glaubensgenossen im nahegelegenen Türkheim, nicht - oder zumindest nicht direkt - unter der Verfolgungswelle des Jahres 1397 gelitten zu haben<sup>447</sup>.

Erwähnenswert erscheint noch ein Vorfall um einen Sohn Eberlins von Colmar namens Mathis, dem der Rat am 13. März 1379 vorhielt, Gott und die Jungfrau Maria durch seine bösen Reden geschmäht und das daraufhin gegen ihn ergangene Stadtverbot mißachtet zu haben<sup>448</sup>. An eine Verleumdung von christlicher Seite braucht man hier nicht zu denken, denn auch in Basel war Mathis so übermütig gewesen, am Karfreitag im Hause seines Vaters *unser frowen clag [...] zu einer versmecht und zu schanden Got und unser frowen und ouch der cristenheit* zu lesen, woraufhin ihn die oberrheinische Kathedralstadt ebenfalls ächtete<sup>449</sup>. Interessant ist dabei, daß Mathis über den Text einer Marienklage verfügte, eines jener *plancti* also, die in der Karfreitagsliturgie der Kirche einstmals eine wichtige Rolle spielten<sup>450</sup>.

Große finanzielle Belastungen kamen um die Jahrhundertwende auf die Colmarer Juden zu. Zu Weihnachten 1398 sahen sie sich genötigt, der Stadt 50<sup>451</sup> und im Juni 1401 sogar 100 Gulden zu »schenken«<sup>452</sup>. Im Folgemonat wurden sie vom Reichsoberhaupt anläßlich von dessen Italienzug noch kräftiger zur Kasse gebeten: mit 800 Gulden mußten sie ihn unterstützen<sup>453</sup> - eine Summe, die den Beitrag ihrer Schlettstadter Glaubensgenossen um das Siebenfache überstieg<sup>454</sup>!

<sup>445</sup> AM COLMAR, JJ F 5.

<sup>446</sup> AM COLMAR, FF 349, S. 20.

<sup>447</sup> Vgl. S. 394ff.

<sup>448</sup> AM COLMAR, BB 43, S. 107.

<sup>449</sup> BURCKHARDT, Eberler (1904), S. 250.

<sup>450</sup> Vgl. STICCA, »Planctus Mariae«, 1984.

<sup>451</sup> AM COLMAR, CC 142 (1392-1403), 3. Zählung, S. 68.

<sup>452</sup> Ebd., 5. Zählung, S. 154.

<sup>453</sup> RTA ä.R. V, <sup>2</sup>1956, Nr. 168 (3), S. 212.

<sup>454</sup> Vgl. ebd.

Ab 1398 finden sich in den Colmarer Kaufhausbüchern - wiederum eine wichtige Quellenserie, die seitens der *Germania Judaica* unberücksichtigt blieb - auch Notierungen über das jährliche Gewerf der Juden. Hiernach steuerten sie der Stadt - jeweils fürs Vorjahr - 1398 19 Gulden<sup>455</sup>; 1400 waren es 21 Gulden<sup>456</sup>, 1402 20 Pfund Pfennige<sup>457</sup>, 1403 20 Gulden<sup>458</sup>, 1405 17,5 Gulden<sup>459</sup>, 1406 19 Gulden<sup>460</sup>, 1408 18 Gulden (zusätzlich zu einer nicht spezifizierten Steuer in Höhe von 10 Pfund Pfennigen)<sup>461</sup> und 1409 wieder 19 Gulden<sup>462</sup>.

Die Steuersumme blieb also über die Jahre hinweg relativ konstant. Viel läßt sich daran nicht ablesen, da in den Kaufhausbüchern nicht für jeden Juden einzeln abgerechnet wurde. Eine Schlußfolgerung drängt sich dennoch auf: Geht man davon aus, daß sicher eine Reihe von Steuerpflichtigen mehr als einen Gulden pro Jahr zu bezahlen hatte, muß sich die Gemeindegröße gegenüber dem Stand von 1392 spätestens seit 1398 spürbar verringert haben! Um so schwerer lasteten die außerordentlichen Geldforderungen in den Jahren 1398 und 1401 auf den Schultern der Zurückgebliebenen, die natürlich (abgesehen von den gemeindeinternen Ausgaben und Umlagen) neben ihren regulären und außerordentlichen Steuerleistungen auch noch andere Abgaben, zum Beispiel Zoll, entrichten mußten<sup>463</sup>. Hierzu liegen Zahlen aus den Jahren 1427-1430 vor - insgesamt eher bescheidene, allerdings starken Schwankungen unterliegende Summen, die in einem Quartal über zweieinhalb, in einem anderen mehr als fünf Pfund Pfennige betragen<sup>464</sup>. Insofern sich die Gesamteinnahmen der Stadt hier durchschnittlich auf das Fünffache beliefen, lag der Anteil der Juden am Warenumsatz in Colmar deutlich über ihrem Bevölkerungsanteil, der in den 1420er Jahren schwerlich ein Prozent von insgesamt wohl über 6.000 Einwohnern<sup>465</sup> überschritt.

Das zweite Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts brachte für die Colmarer Judengemeinde einige Erschütterungen mit sich. Schon zu Beginn des Dezenniums kehrte in Gestalt des »Schulmeisters« Benedick ein mutmaßlicher Rabbiner der Gemeinde

<sup>455</sup> AM COLMAR, CC 142 (1392-1403), 3. Zählung, S. 68.

<sup>456</sup> Ebd., 4. Zählung, S. 29.

<sup>457</sup> Ebd., 5. Zählung, S. 54.

<sup>458</sup> Ebd., S. 154.

<sup>459</sup> AM COLMAR, CC 142 (1403-1414), 1. Zählung, S. 173.

<sup>460</sup> Ebd.

<sup>461</sup> Ebd., 2. Zählung, S. 71.

<sup>462</sup> Ebd., S. 104.

<sup>463</sup> Eine weitere Abgabe, die gemäß alten Brauchs den Colmarer Juden abverlangt wurde, war das Geld-»Geschenk« an die Colmarer Herrentrinkstuben-Gesellschaft Zum Wagkeller, welche einmal im Jahr eine mehrwöchige »Badefahrt« zu einem Garten vor dem Basler Tor unternahm, um sich dort mit Banketten, Spaß und Spiel zu zerstreuen. Die Juden unterstützten diese Vergnügung mit 15 Schilling - eine relativ geringfügige Summe also. Jedoch handelte es sich um eine in gewisser Weise diskriminierende Zahlung, was daraus hervorgeht, daß auch der Colmarer Bordellwirt gewohnheitsmäßig einen Gulden für die Badefahrt spendieren mußte; vgl. SITTLER, »Herrenstuben« (1984), S. 85.

<sup>464</sup> AM COLMAR, CC 197/1, S. 5, 7-10 u. 12-15.

<sup>465</sup> SCHULZ, Handwerksgelesen, 1985, S. 33, geht von 6.000-6.800 Einwohnern im Colmar des Jahres 1495 aus.

den Rücken und verlegte seinen Wohnsitz nach Mülhausen<sup>466</sup>. Im folgenden Jahr muß in der Stadt Unmut über den Tuch- und Fleischhandel der Juden aufgekommen sein, denn der Rat verordnete nun, sie müßten ihre Ellen und die Gewichte zum Fleischabwiegen eichen lassen. Außerdem wurden ihrem Fleischverkauf quantitative und preisliche Grenzen gesetzt<sup>467</sup>.

Unter dem Colmarer Bürger Clawlin Keyser hatten die Juden im Jahre 1413 schwer zu leiden. Bei ihm handelt es sich um einen früheren städtischen Bannwart, der im April 1410 schon einmal vom Ratsgericht geächtet worden war, als es ihn und seinen Kollegen Clawlin Herbst wegen Totschlags an dem Türkheimer Juden Simon von Burgheim verurteilte<sup>468</sup>. Wieso Keyser 1413 schon wieder in Colmar lebte, ist rätselhaft. Diesmal fing und nötigte er mehrere Juden, einem Christen stahl er ein Pferd und verübte weitere Missetaten; wiederum zusammen mit einem Komplizen soll er darüber hinaus sogar den Colmarer Juden Benfeld erschlagen haben. Nach der Entlassung aus der Haft und seiner Urfehde-Erklärung wurde Clawlin Keyser daraufhin für zehn Jahre in das Land östlich des Schwarzwaldes verbannt<sup>469</sup>.

Im folgenden Jahr ging ein Beauftragter der Reichsvogtei Kaysersberg auf Geheiß des Königs gegen die Colmarer Juden vor. Man erfährt allerdings nichts über die Ursache und näheren Umstände<sup>470</sup> - lediglich vom Widerstand eines Israeliten, der dafür in den Stadtturm geworfen wurde, ist die Rede<sup>471</sup>. Unbekannt ist weiter, ob diese Vorgänge in irgendeinem Zusammenhang standen mit einer 1415 seitens der Stadt erhobenen Forderung an die Juden, ihr an den drei Terminen Johanni, Michaeli und Martini insgesamt 200 Gulden zu bezahlen<sup>472</sup>. Die Quellen aus diesem Jahr werfen mehr Fragen auf, als sie beantworten, denn wir hören auch von einem Anfang 1415 offenbar von christlichen Schiedsleuten geschlichteten Streit innerhalb der Judengemeinde wegen eines zum »Judenhof« hin gebauten Fensters<sup>473</sup>.

<sup>466</sup> ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 37.

<sup>467</sup> ORSR COLMAR I, 1938, S. 318.

<sup>468</sup> AM COLMAR, FF 349, S. 29.

<sup>469</sup> AM COLMAR, FF 351 Nr. 22. Andererseits spricht eine Archivalie vom 12. August 1415 dafür, daß Ben(e)feld nicht ums Leben gekommen war, da er in diesem Dokument zusammen mit dem Juden Joestli (identisch mit Jösli bzw. Rabbi Joseman von Colmar?) noch als einer der Repräsentanten der Colmarer Gemeinde angesprochen wird; AM COLMAR, DD 52 Nr. 1. Entweder war nicht allgemein bekannt, daß Benfeld mittlerweile tot war oder aber die angeführte Totschlags-Quelle bezieht sich noch auf das erste Verbrechen Clawlin Keyzers und verwechselt Benfeld mit dem tatsächlichen Opfer Simon von Burgheim. Klarheit ist hier leider nicht zu erzielen. Immerhin erscheint Benfeld auch noch 1423 in einem Urbar des Konvents zu Unterlinden als Zinspflichtiger (ADHR COLMAR, H Unterlinden 2/1, S. 16), aber hier ist nach der Aktualität dieser Angabe zu fragen. Ansonsten ist lediglich einmal Benfelds Tochter im Kaufhausbuch aus den 1420er Jahren erwähnt; AM COLMAR, CC 142 (1422-29), 5. Zählung, S. 9.

<sup>470</sup> ADHR COLMAR, 1 E 76/4 Nr. 2, fol. 12v.

<sup>471</sup> Der gefangene Jude schenkte dem Reichsvogt sieben Gulden, um seine Freiheit wiederzuerlangen; vgl. dazu auch ADHR COLMAR, 1 E 76/4 Nr. 2, fol. 4r.

<sup>472</sup> AM COLMAR, CC 142 (1414-1422), 1. Zählung, S. 17.

<sup>473</sup> Diese Nachricht ist leider nur in der Form eines sehr unzulänglichen, im 16. Jahrhundert angefertigten Regests des »Fenster-Vertrages« auf uns gekommen; AM MULHOUSE, Fonds Sceyerrette, Regg. Pfirt 28 Nr. 110.

Es könnte durchaus sein, daß die erwähnten 200 Gulden eine »Gebühr« für diesen Entscheid darstellten.

Ferner ist auf eine mysteriöse Notiz in den Rechnungen des Kaysersberger Reichsvogts hinzuweisen, der im Juni 1415 Ausgaben festhielt, die entstanden waren, als er auf Geheiß des Landvogts einen Ritt nach Ensisheim in Colmar unterbrach, um Steinmetzen aufzuhalten, die dabeigewesen seien, *do der tote Jude genommen wart*<sup>474</sup>. Auch hinter dieser Nachricht könnte sich etwas verbergen, das für das Verhältnis zwischen Stadt und jüdischer Gemeinde insgesamt von Bedeutung war, doch all das muß Spekulation bleiben. Wenigstens darf man den Schluß wagen, 1415 sei für die Colmarer Juden ein schwieriges Jahr gewesen, womit es auch zusammenhängen könnte, daß sich ein weibliches Mitglied der Gemeinde im Februar 1415 entschloß wegzuziehen, nachdem die Frau schon viele Jahre in der oberelsässischen Reichsstadt verbracht hatte<sup>475</sup>. Damit entging sie der Beteiligung an einer neuen Sondersteuer in Höhe von 200 Gulden, welche die Stadt im Jahre 1416 *von der reisen uf sie* [die Juden] *gelegt hat*<sup>476</sup>. Hier ist von der Terminologie her an eine Beihilfe zu einem Feldzug zu denken.

Nach dieser Serie schwerer finanzieller Aderlässe erschien zu allem Überfluß dann noch im Frühjahr 1418 der Pfarrer Meinwart von Baldersheim im Auftrag des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg in Colmar und Schlettstadt, um bei den elsässischen Juden das sogenannte »Bullengeld« einzusammeln, das König Sigmund beanspruchte, weil er den Juden im Reich eine Bestätigung ihrer Privilegien durch Papst Martin V. verschafft hatte<sup>477</sup>. Für die Colmarer Gemeinde verhandelten Rabbi Joseman und sein Glaubensgenosse Bonman<sup>478</sup>. 68 Gulden erhielt der Pfarrer sofort, weitere 600 Gulden sollten noch dazu kommen, wobei die letztere Summe jedoch mit Rabbi Joseph Treves aus Schlettstadt abzurechnen war, der damals ebenfalls als königlicher Steuereinnahmer fungierte<sup>479</sup>.

Wie groß der Anteil der Colmarer Juden an diesen Leistungen war, ist nicht überliefert. Statt dessen erfahren wir bei gleicher Gelegenheit noch von einem Streit zwischen Bonman von Colmar und Mathis von Schlettstadt und ihren »Gesellschaften«, womit vielleicht Geldleiherkonsortien gemeint waren, die auch untereinander Geschäftsbeziehungen hatten. Meinwart von Baldersheim hieß beide Parteien am Samstag nach dem Osterfest des Jahres 1418 vor dem Hagenauer Landvogt erscheinen, wo Bonman in Gegenwart dreier Adliger seine Ansprüche

<sup>474</sup> ADHR COLMAR, 1 E 76/4 Nr. 2, fol. 15v.

<sup>475</sup> KOTTEK, Il était une fois (1973).

<sup>476</sup> AM COLMAR, CC 142 (1414-1422), 1. Zählung, S. 159.

<sup>477</sup> WENNINGER, Man bedarf, 1981, S. 212.

<sup>478</sup> Die Angabe der GJ III,1, 1987, S. 657 (4), daß im 15. Jahrhundert ein Jude gleichzeitig in Colmar und in Schlettstadt ansässig gewesen sei, bezieht sich übrigens auf diesen Bonman. Sie beruht auf einem Irrtum, denn aus HZA NEUENSTEIN, E 58.2, S. 20, Nr. 28 - worauf die zugehörige Anmerkung verweist - geht ein solcher Doppelwohnsitz nicht hervor: *Item ich hon geteidingt, mit den Juden in Elszeszen [...] meister Josep Rabi meister Joseman Rabi vnd Bonman, Juden zu Colmar, vnd zu Sletzstat Mathis Jude.*

<sup>479</sup> Vgl. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 64.

gegenüber Mathis klären lassen und Konrad von Weinsberg am Gewinn beteiligen sollte<sup>480</sup>.

Rabbi Joseman von Colmar scheint Joseph Treves übrigens bei der Erhebung des Bullengelds unterstützt und dasselbe beispielsweise in Bingen persönlich kassiert zu haben<sup>481</sup>. Joseman und Bonman waren in jenem Jahr führende Repräsentanten der Colmarer Judengemeinde, doch schon im März 1419 scheint ersterer mit seiner Frau Gütli in Zürich zu wohnen, wenn man den Juden »Jösli von Colmar« mit ihm identifizieren darf<sup>482</sup>. Bald darauf lebte auch Bonman nicht mehr in Colmar, sondern in Schaffhausen<sup>483</sup>. In den frühen zwanziger Jahren verlangte dann die Stadt schon wieder eine Sonderabgabe von ihren Juden: Diesmal waren in zwei Raten jeweils 25 Gulden fällig<sup>484</sup>.

Eine Abwanderung größeren Umfangs, die durch keinen Zuwachs ausgeglichen werden konnte, scheint es bei der Colmarer Gemeinde nach all diesen Turbulenzen und Erpressungen dennoch nicht gegeben zu haben, soweit sich dies an den Gewerfzahlungen ablesen läßt - betrogen sie doch im Jahre 1420 17, 1421 16, 1422 wieder 17 und 1423 sogar 18 Gulden<sup>485</sup>. Erst 1424 sinkt die Ziffer auf 10,5, um aber in den folgenden vier Jahren über nochmals 10,5 sowie dann 13 und 15,5 Gulden 1427 gar auf 25 Gulden anzusteigen<sup>486</sup>. Danach gab es indessen wieder einen Sprung nach unten: 14 Gulden im Jahre 1428<sup>487</sup>. 21 Gulden waren es andererseits 1429<sup>488</sup>. Eine mögliche Erklärung für dieses Oszillieren der Steuersummen wäre das Miteinrechnen von Nachgewerfleistungen abwandernder Juden bei den hohen Beträgen. Von 1432-1437 pendelte sich jedenfalls die Gewerfsumme bei 12,5 Rechengulden = zuletzt 7 lb 5 ß 3 den. Silbergeld ein<sup>489</sup>, so daß man für Colmar doch von einer bescheidenen Gemeindegröße in jener Periode auszugehen hat.

Folgendes ist in diesem Kontext zu bedenken: Die nächsten Gewerfabrechnungen, die - abgesehen von 1439 - vorliegen, belaufen sich mit 12 Gulden auf fast den gleichen Betrag wie im Zeitraum 1432-1437. Sie datieren aus den Jahren 1445<sup>490</sup> und 1448<sup>491</sup>, damit aber aus einer Zeit, in der nur noch zwei jüdische Hausgesesse in der oberelsässischen Reichsstadt geduldet wurden. Einzig die Juden Perentz und der recht vermögende Eberlin steuerten damals in Colmar<sup>492</sup>, wohin letzterer späte-

<sup>480</sup> HZA NEUENSTEIN, E 58.2, S. 21.

<sup>481</sup> Ebd., S. 23.

<sup>482</sup> Vgl. S. 106.

<sup>483</sup> Vgl. S. 106f.

<sup>484</sup> AM COLMAR, CC 142 (1422-1429), 5. Zählung, S. 10.

<sup>485</sup> AM COLMAR, CC 142 (1414-1422), 4. Zählung, S. 57; 5. Zählung, S. 123f.; (1422-1429), 1. Zählung, S. 71.

<sup>486</sup> Ebd., 3. Zählung, S. 33; 4. Zählung, S. 72; 6. Zählung, S. 73; 7. Zählung, S. 71.

<sup>487</sup> Ebd., 8. Zählung, S. 61.

<sup>488</sup> Ebd., 9. Zählung, S. 64.

<sup>489</sup> Ebd., CC 142 (1431-1441), 1. Zählung, S. 60; 2. Zählung, S. 65; 3. Zählung, S. 64; 4. Zählung, S. 67; 5. Zählung, S. 61; 6. Zählung, S. 95.

<sup>490</sup> AM COLMAR, CC 142 (1442-1448), 3. Zählung, S. 58.

<sup>491</sup> Ebd., 7. Zählung, S. 63.

<sup>492</sup> Vgl. zu diesen Juden das folgende Kapitel.

stens 1437 zugewandert war<sup>493</sup>. Allein, zu dieser Restgröße scheint die dortige Gemeinde - wie gleich zu zeigen sein wird - erst gegen Ende des Jahrzehnts geschrumpft zu sein. Der städtische Magistrat konnte indes die Zahl der örtlichen »Reichskammerknechte« nicht aus eigener Machtvollkommenheit auf zwei Familien beschränken, sondern bedurfte dazu einer Genehmigung. An dieser Stelle gilt es, die bislang nicht befriedigend geklärte Frage zu diskutieren, wann diese Erlaubnis erteilt wurde.

Mossmann war einst der Ansicht, der 27. Oktober 1468 sei das gesuchte Datum<sup>494</sup>, blieb den Beweis für seine Zuordnung jedoch schuldig. Die Zweifel von Simon Schwarzfuchs an Mossmanns Angabe<sup>495</sup> sind vollauf berechtigt. Schwarzfuchs selbst war sich freilich durchaus unschlüssig, wann die Niederlassungs-Obergrenze denn nun tatsächlich definiert worden sei und legte in der *Germania Judaica* gewissermaßen eine Palette von Möglichkeiten - Daten aus der ersten und zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts - zur Auswahl vor<sup>496</sup>. Nur ein von ihm erwähntes Dokument jedoch führt hier wirklich weiter: das städtische Briefprotokoll vom 22. Juni 1442, welches Datum den Terminus ante quem für den Erlaß der fraglichen Verfügung bezeichnet.

In besagtem Missiv beschied die Colmarer Obrigkeit Graf Hans von Thierstein, nur ihm zu Ehren wolle man dem Juden Juda Schulknöpflin freies Geleit nach Colmar gewähren - allerdings lediglich für einen Tag und nicht etwa, wie gewünscht, für vier oder fünf Wochen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, die Reichsstadt sei mit herrschaftlichem Einverständnis ihrer Juden ledig geworden bis auf zwei Familien, die in ihren Häusern wohnen bleiben dürften, ohne daß anderen Israeliten zu ihnen zu stoßen erlaubt war<sup>497</sup>. Beachtung verdient weiter ein Kaufhausbuch-Eintrag von Anfang März 1442, in dem sich Einnahmen *von guten zijten her von abzog von Juden* erwähnt finden<sup>498</sup>. Demzufolge läßt sich die Möglichkeit, daß es in den späten 1430er Jahren zur Ausweisung »überzähliger« Israeliten aus Colmar gekommen ist, nicht von der Hand weisen.

Fest steht allenfalls: Im Jahre 1437 beklagte sich die Stadt bei Kaiser Sigmund, ihre Juden brächten seit kurzem immer mehr Häuser und anderes Eigentum an sich. Wunschgemäß verbot der Luxemburger daraufhin am 31. Oktober 1437 bei hoher Strafandrohung, Colmarer Juden, Jüdinnen oder ihren Mittelsleuten weiterhin Häuser und Höfe im städtischen Bannbezirk zu verkaufen oder zu verpachten; zudem durften sie dort ohne die Erlaubnis des Rates künftig nicht mehr beherbergt werden<sup>499</sup>. Viereinhalb Monate später nun ließen die Stadtväter 100 Gulden nach

<sup>493</sup> Vgl. S. 204.

<sup>494</sup> MOSSMANN, *Étude*, 1866, S. 10.

<sup>495</sup> GJ III,1, 1987, S. 660, Anm. 16.

<sup>496</sup> Vgl. ebd., S. 660f., Anm. 16.

<sup>497</sup> AM COLMAR, BB 52 (1442-49), Nr. 43, S. 30. In dem Regest RMBH II,1, 1901, Nr. 1685, S. 89, ist der Zuname Schulknöpf in Schulknöpflin zu korrigieren. Wahrscheinlich aber nannte man den Juden in Wirklichkeit Schulklöpflin (= Sohn des Schulklopfers), da der Name sonst keinen Sinn ergibt.

<sup>498</sup> AM COLMAR, CC 142 (1442-1448), 2. Zählung, S. 66.

<sup>499</sup> AM COLMAR, AA 172 Nr. 24.

Ulm transferieren, bestimmt für Hermann Hecht *vmb den fryheit brieff von der Juden wegen*<sup>500</sup>. Hecht diente damals unter Kaiser Sigmund als Protonotar in der Reichskanzlei<sup>501</sup>. Es ging also bei dem Brief um ein kaiserliches Privileg, das sich auf die Colmarer Juden bezog. Élie Scheid deutete diese Zahlung naheliegenderweise als Entgelt für Sigmunds Erlaß vom 31. Oktober 1437<sup>502</sup>. War es aber eine persönliche Gratifikation, eine offizielle Kanzleigebühr oder beides? Sollte ersteres nicht der Fall gewesen sein, verwundert die beträchtliche zeitliche Verspätung, mit der die Taxe entrichtet wurde, und nicht minder die Höhe der Summe, denn das 1437er Privileg brachte ja keine großen Abstriche der kaiserlichen Gerechtsame an den Colmarer Juden mit sich. Anders verhielte es sich, wenn mit dem teuren *fryheit brieff von der Juden wegen* eine vom Reichsoberhaupt sanktionierte Beschränkung ihrer Anzahl auf zwei Familien oder Hausgesesse, zu der es schließlich Ende der 1430er oder Anfang der 1440er Jahre gekommen sein *muß*, gemeint gewesen wäre.

Scheids Auffassung ist freilich trotz solcher Ungereimtheiten beizupflichten: ergibt sich doch aus einem Colmarer Briefprotokoll vom 13. Januar 1450, daß die in Frage stehende Gunst nicht von der Reichsspitze, sondern der hier primär zuständigen Reichslandvogtei herrührte<sup>503</sup>. Damit drängt sich ein anderer Ansatzpunkt zur zeitlichen Einordnung der für die Colmarer Israeliten so schmerzlichen Verfügung auf: die von der Forschung gänzlich übersehene eklatant judenfeindliche Stimmung, die um 1440 in der oberelsässischen Bevölkerung weitverbreitet war. Im Spätsommer dieses Jahres kam es zu zahlreichen Aktivitäten des Colmarer Magistrats im Zusammenhang mit den Juden. Der Schöffe Andres von Westhus wurde zum Beispiel Anfang Juli zum Landvogt nach Hagenau entsandt *von der botschaft wegen zu unserm herrn dem kunig und auch der Juden wegen*<sup>504</sup>. Zwei Wochen später reiste eine Ratsabordnung nach Schlettstadt, um mit dem anwesenden Landvogt über einen gewissen Salomon zu reden<sup>505</sup>. Wegen der Juden im allgemeineren besuchte Meister Andres den Landvogt dann wieder Anfang August in Hagenau<sup>506</sup>. All dies waren Missionen, bei denen es auch um die Reduzierung der jüdischen Präsenz in Colmar angesichts der bedrohlichen antijüdischen Atmosphäre im Lande gegangen sein dürfte: ein Problem, das schließlich den Reichslandvogt im Elsaß ebensosehr tangierte wie die Reichsstadt.

Unter dem Datum des 9. Oktober 1440 findet sich im entsprechenden Kaufhausbuch der Eintrag: *Item als der landvogt nun zu mal hier war von des volkes wegen so sich hie obenan zu samen getan hattent von der Juden wegen*<sup>507</sup>. Zu jener Zeit war die antijüdische Stimmung im Oberelsaß vermutlich auf ihrem Höhepunkt. Bei dem »Volk«, das sich gegen die Juden zusammenfand, handelte es sich nicht etwa,

<sup>500</sup> AM COLMAR, CC 142 (1431-1441), 6. Zählung, S. 24.

<sup>501</sup> HEIT, Trier, 1984, S. 27.

<sup>502</sup> SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 98.

<sup>503</sup> Vgl. AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 246, S. 168.

<sup>504</sup> AM COLMAR, CC 142 (1431-1441), 7. Zählung, S. 65.

<sup>505</sup> Ebd., 7. Zählung, S. 67.

<sup>506</sup> Ebd., S. 69.

<sup>507</sup> Ebd., S. 74.

wie man prima facie annehmen könnte, um die erstmals im Februar 1439 ins Elsaß eingefallenen Armagnaken<sup>508</sup> - heißt es doch in den Rechnungen des Zinsmeisters der Hagenauer Landvogtei aus dem Jahr 1440: *Item als sich die rúmore zwuschen den luten im Elsaß vnd der Jüdischeit machte, vnd myn herre zu rate ward dz man den Juden eins teiles vrlaup dann die lantschafft meinte sie mochtent ir nit me geliden oder herziehen*<sup>509</sup>. Nicht die Armagnaken grollten also den Juden, sondern die »Leute im Elsaß« respektive die »Landschaft«. Letzterer Begriff hat im späten Mittelalter einen schillernden Bedeutungsgehalt in den Quellen des Oberrheingebietes. Peter Blickle definierte für den Breisgau und das vorderösterreichische Elsaß »Landschaft« als dritten Stand, neben und unter den Prälaten und der Ritterschaft<sup>510</sup>. In unserem Fall waren offenbar Bürger und Landbewohner damit gemeint. Um der wachsenden Judenmißgunst im Lande zu steuern, wurde daran gedacht, die Angefeindeten zumindest teilweise zu »beurlauben« - eine euphemistische Umschreibung für die beabsichtigte Verstoßung zahlreicher Israeliten aus ihren Wohnorten zu einer Zeit, da auch viele andere, teils bedeutende Gemeinden im Reich in arge Existenznot geraten oder gar von völliger Auflösung betroffen waren.

So finden sich im Nachlaß Konrads von Weinsberg zeitgenössische Berichte mit der Erläuterung, daß »in Mainz, in Speyer, in Wimpfen und einer Reihe anderer Städte [u.a. Schweinfurt<sup>511</sup>] des Reiches keine Juden mehr seien; Konstanz und Heilbronn<sup>512</sup> hätten ihre Juden zum Abzug aufgefordert und auch aus Frankfurt seien die reichsten Juden abgewandert«<sup>513</sup>. Gesondert vermerkt wurde dabei, daß die Judenheit in den deutschen Landen *vaste sere verdorben, verstorben und vortzogen* sei und sich *ußer dem riche vast gezogen hat, ire auch [...] viele uß den Richstetten verdriben sein und verdriben die deglich*<sup>514</sup>. Dieser Hinweis auf die Situation in den Reichsstädten hätte spätestens 1440 auch auf das Elsaß Anwendung finden können. Ganze Territorien waren damals von der um sich greifenden Judenfeindschaft betroffen: Herzog Albrecht der Fromme von Bayern-München erklärte in einem Schreiben vom 22. Juli 1439, er »sei von seinem geistlich obren unterwiesen, daß auf einen Beschluß des Konzils zu Basel keiner mehr Juden zum Wucher in seinem Land halten solle. Er habe darauf alle Juden beurlaubt«<sup>515</sup>.

<sup>508</sup> WITTE, Armagnaken, 1889, S. 13.

<sup>509</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1439/40).

<sup>510</sup> BLICKLE, Landschaften, 1973, S. 19.

<sup>511</sup> Vgl. zu Schweinfurt SCHNURRER, Juden in fränkischen Reichsstädten (1987), S. 93.

<sup>512</sup> Vgl. zu Heilbronn SCHUMM, Konrad von Weinsberg (1970), S. 39f., u. BATTENBERG, Heilbronn (1992), S. 291.

<sup>513</sup> ZIWES, Studien, 1992, S. 87 mit Anm. 13; vgl. auch ebd., S. 89 mit Anm. 20, sowie KERLER, Besteuerung II (1889), S. 119f. Zur damaligen Situation der Juden in Frankfurt vgl. auch ANDERNACHT, Judenfriedhof (1988), S. 81: »In den Jahren 1438-1444 sind im Frankfurter Rat starke judenfeindliche Tendenzen zu erkennen. Gefordert wurde anfangs die Ausweisung der Juden aus der Stadt. Ein entsprechender Beschluß konnte nur mit knapper Mehrheit verhindert werden. Auch das Begräbnisrecht der Juden wurde erneut in Frage gestellt.«

<sup>514</sup> Zit. nach SCHUMM, Konrad von Weinsberg (1970), S. 43.

<sup>515</sup> Zit. nach ebd., S. 45. Vgl. dazu MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 61 mit Anm. 2. Am 7. Juli 1438 hatte auch der Augsburger Rat einhellig beschlossen, die örtlichen Juden zu vertreiben,

Zwar war das Basler Konzil keine Bistumssynode, die Zugehörigkeit des Oberelsaß zur Diözese Basel dürfte indes dennoch dazu beigetragen haben, daß die Stellungnahme jener Kirchenversammlung gegen das jüdische Zinsgeschäft auch im Untersuchungsraum breiten Widerhall fand, und zwar erst recht in einem Klima der Angst und Gewalt, wie es zur Zeit der ersten Armagnakeninvasion im Elsaß herrschte. Insgesamt war jedoch ein von der Forschung künftig noch intensiver zu analysierendes Faktorenbündel für die verheerende Krisensituation verantwortlich, unter der ein Großteil der deutschen Juden Ende der 1430er Jahre zu leiden hatte<sup>516</sup>. Nicht übersehen werden darf in diesem Kontext, daß viele Juden zur Zeit der Regentschaft Albrechts II. auch »freiwillig« abwanderten, um einer neuen ruinösen Schatzung durch das Reichsoberhaupt zu entgehen<sup>517</sup>.

Den angeführten Fakten zufolge wurde das Zwei-Familien-Limit für die Colmarer Judenschaft vielleicht schon im Jahre 1439 verlangt und diskutiert, wahrscheinlicher jedoch erst 1440 - nach dem am 27. Oktober 1439 erfolgten Tode des Reichsoberhauptes - festgeschrieben; auf jeden Fall aber in der Nähe dieses Datums. Alles deutet auf eine langjährige Einhaltung der Verfügung hin. Über die am Ort verbliebenen Israeliten nun liegen verhältnismäßig viele Informationen vor. Sie bilden den Gegenstand des nächsten Kapitels.

#### IV.2.1.3 Bis zur endgültigen Ausweisung der Juden im Jahre 1512

##### IV.2.1.3.1 Eberlin von Eichstetten und sein Glaubensgenosse Perentz

Querelen um den Juden Eberlin von *Eystatt* sorgten in den späten vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts für große Aufregung im politischen Leben der Stadt Colmar. Obwohl Eberlin nicht allein aus diesem Grunde besonderes Interesse beanspruchen

---

*und zwar sunderlich umb des willen, das man an den cantzlen offennlich von in prediget, wievil übels darus komme, das man si in stetten und ouch anderschwa enthielte und ouch von ungehorsamkeit wegen, die si wider der statt bott und gesatzte in vil wege getaun hätten; zit. nach STEINTHAL, Augsburger Juden, 1911, S. 48.*

<sup>516</sup> Bei der Erklärung des in den späteren 1430er Jahren im Reich und nicht zuletzt im Elsaß zu beobachtenden Anwachsens der Judenfeindschaft sind als Hintergrund auch die mentalitätsprägenden und ökonomischen Folgeerscheinungen der 1437/38 in weiten Teilen Deutschlands herrschenden Hungersnot und Teuerung - auf die 1439 in Süddeutschland auch noch ein Pestausbuch folgte (vgl. MAURER, Konstanz II, 1989, S. 189) - mit zu bedenken. Über diese allgemeine Krise unterrichtet MEYER, Studien, 1914, der S. 34 auch bereits auf die Möglichkeit eines Zusammenhangs zwischen der folgenschweren Preishausse und den - wie er es nannte - »Judenverfolgungen« in Düsseldorf, Heilbronn, Augsburg und Schweinfurt aufmerksam machte. Die Situation im damaligen Elsaß illustriert DIETLER, Gebweiler Chronik, 1898, S. 47: 1438: *In disem iahr entstuende auf misswaxung der fruchten, wegen überflüssiges vnd langwiriges regenwetters, eine grosse theüwrung. Ein sackh kernen steigt auff 3, vndt des gueten weins auff fünfthalben gulden, welches zu selbigen zeiten ein vnerhörte sach ware. 1439: War in dem gantzen landt ein grosser sterbent, absonderlich aber zu Basel.*

<sup>517</sup> Vgl. SCHUMM, Konrad von Weinsberg (1970), S. 40, u. RTA ä.R. XIII, <sup>2</sup>1957, Nr. 347, S. 698f. (König Albrecht gebietet am 9. September 1438 allen Städten des Reiches, die Juden nicht auszuweisen, sondern sie ungestört wohnen zu lassen); vgl. DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 47.

darf und die Quellenlage in seinem Fall sogar eine - wenngleich bruchstückhafte - biographische Annäherung erlaubt, erwähnt ihn selbst die *Germania Judaica* nur ganz am Rande, nämlich als einen anscheinend aus der bayrischen Kathedralstadt Eichstätt nach Colmar zugewanderten Juden<sup>518</sup>.

Nun verweist jedoch die Herkunftsbezeichnung *Eystat(t)* in elsässischen Quellen in der Regel nicht etwa auf Eichstätt (*Eistet[te]*) an der Altmühl, sondern auf das viel nähere badische Eichstetten<sup>519</sup>, welches östlich des Rheins der Stadt Colmar gegenüberliegt. Von einer Judengemeinde im mittelalterlichen Eichstetten<sup>520</sup> ist der *Germania Judaica* zwar nichts bekannt. Eberlins Geschäftsbeziehungen zum Markgrafen Wilhelm zu Hachberg<sup>521</sup> sind jedoch ein weiteres überzeugungskräftiges Indiz seiner Verbindungen nach Baden und legen es in der Tat nahe, davon auszugehen, daß er vor seiner Übersiedlung ins Elsaß in Eichstetten gewohnt hat.

Einem Dokument aus dem April 1449 zufolge lebte Eberlin zum damaligen Zeitpunkt bereits seit dreißig Jahren als Hintersasse des Reichs im Elsaß<sup>522</sup>. Vor 1437 jedoch ist er nicht in Colmar nachweisbar<sup>523</sup>. Nachdem er Eichstetten verlassen hatte, schloß er sich demzufolge wohl nicht sofort, sondern über eine elsässische Zwischenstation - wenn nicht mehrere - der Colmarer Judengemeinde an. Die ursprüngliche Herkunftsbezeichnung blieb dabei bis zum letzten Ortswechsel an seinem Namen haften.

In Colmar wohnte Eberlin bis Mitte der 1450er Jahre, etwa zwei Dekaden also - eine Zeit, die vor allem kurz vor der Jahrhundertmitte reich an politischen Turbulenzen war, in die sowohl der Jude als auch - seinetwegen! - die Reichsstadt selbst geriet. Eberlin von Eichstetten besaß nämlich die mißliche Eigenschaft, im Laufe der Zeit mit beinahe magnetischer Kraft Rechtshändler anzuziehen. Anfang 1439 lenkte er beispielsweise den Unwillen des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg auf sich, als er trotz zweimaliger Aufforderung nicht in Basel vor dem Beauftragten König Albrechts II. für die Einsammlung der den Reichsjuden abgeforderten Krönungs- bzw. Wahlsteuer<sup>524</sup> erschien. Als Entschuldigung machte Eberlin geltend, daß er zusammen mit mehreren Glaubensgenossen in einer wichtigen Angelegenheit beim Hagenauer Reichslandvogt aufgehalten worden sei<sup>525</sup>.

<sup>518</sup> GJ III,1, 1987, S. 657 mit Anm. 17. Inkonsequenterweise findet sich im Eichstätt-Artikel kein Verweis auf Colmar; vgl. a.a.O., S. 290.

<sup>519</sup> Vgl. OESTERLEY, Wörterbuch, 1883, S. 150. Neben *Eistat* oder *Eystatt* etc. begegnen auch Varianten mit e-Schreibweise wie zum Beispiel *Eychstette*, bei denen aber dann eine geographische Erläuterung (in *Brißgowe*) hinzugefügt wurde; vgl. AM MULHOUSE, XIII A 1, fol. 86v.

<sup>520</sup> Eichstetten, Tagungsort des Landgerichts der Markgrafschaft Hachberg, hatte zwar im Mittelalter kein Stadtrecht, war aber nicht unbedeutend; vgl. KRIEGER (Bearb.), Wörterbuch I, 1904, Sp. 483-487. Eine Ansiedlung von Juden dort war bisher nicht bekannt, was durch den Mangel an Quellen über die Bewohner von Eichstetten zu erklären ist.

<sup>521</sup> Vgl. S. 507.

<sup>522</sup> AM COLMAR, AA 172 Nr. 28.

<sup>523</sup> Vgl. AM COLMAR, CC 142 (1431-1441), 6. Zählung, S. 10.

<sup>524</sup> Vgl. SCHUMM, Konrad von Weinsberg (1970), S. 39f.

<sup>525</sup> HZA NEUENSTEIN, E 55 Nr. 84.

Im folgenden Jahr mußte das Colmarer Ratsgericht einen komplizierten »familienrechtlichen« Fall mit Eberlin als Beklagtem verhandeln. Der in Rappoltsweiler ansässige<sup>526</sup> Jude Merckelin von Reichenweier, ein Bruder von Eberlins Schwager, machte damals unter Einschaltung des Vogts zu Reichenweier als Vormund seiner Neffen Rechte an einer Reihe recht wertvoller Pfänder geltend, die sich seit anderthalb Jahren in Eberlins Besitz befanden. Da Merckelins verstorbener Bruder seinem Schwager Eberlin die Hälfte der für diese Pfandobjekte zu leistenden Hauptsumme entgolten hatte, um dafür an dem »wucherischen« Gewinn partizipieren zu können (er hatte sich somit in Eberlins Pfandleihgeschäfte eingekauft), stellte sich die Frage nach der Verfügungsgewalt über die Pfänder. Merckelin forderte, sie in eine *gemeine hant* zu legen, welcher Aufforderung sich Eberlin aber mit der Begründung verweigerte, die fraglichen Gegenstände seien ihm allein, und zwar vor der Abmachung mit dem Schwager, versetzt worden. Eberlins Argumentation war freilich kein Erfolg beschieden<sup>527</sup>.

Wieder ein Jahr später bekam es Eberlin mit dem schwäbischen Landgericht Stühlingen zu tun. Diesmal hatte Martin Mirrer aus Ammerschweier nicht näher erläuterte Forderungen gegenüber dem Juden geltend gemacht; angesichts des Gerichtsortes offenkundig beim Grafen von Lupfen, einem der Stadtherren von Ammerschweier, der auch die Stühlinger Judikatur innehatte<sup>528</sup>. Eberlin versicherte den Colmarer Stadtvätern, sich keiner Schuld bewußt zu sein. Ausschlaggebend dafür, daß letztere beim Landgrafen von Stühlingen, Graf Eberhard von Lupfen, gegen den geplanten Prozeß Protest einlegten, war aber nicht Eberlins Unschuldsbeteuerung, sondern der Verstoß gegen das *ius de non evocando* der Reichsstadt Colmar: Der Lupfener wurde davon in Kenntnis gesetzt, daß über Colmarer Bürger oder Seldner in Fällen wie dem vorliegenden der städtische Reichsschultheiß zu Gericht sitze und Martin Mirrer an diesen zu verweisen sei. Ein Vidimus der Königsurkunde, aus der diese Rechtslage hervorging, wurde dem Schreiben beigefügt<sup>529</sup>.

Wenig angenehm dürfte der Colmarer Obrigkeit ferner die Vorladung ihres Hintersassen Eberlin vor den Fiskal zu Basel gewesen sein, wo er wegen seines in Türkheim lebenden Bruders Salman aussagen sollte, der verdächtigt wurde, seine zum Christentum übergetretene Schwester zur Rekonversion angestiftet zu haben. Schon vorher hatte der Basler Offizial wegen dieser Sache in Colmar Erkundigungen eingezogen und von Eberlin die Versicherung erhalten, er habe zwei Schwestern, welche jedoch nie ihrem Glauben untreu geworden seien. In einem Brief an den Offizial vom 18. Januar 1447 betonten nun die Stadtoberen von Colmar, Eberlin

<sup>526</sup> Vgl. SCHNYDER (Bearb.), Quellen I, 1937, Nr. 1032, S. 588, u. die folgende Anm.

<sup>527</sup> AM COLMAR, BB 45, S. 145f. Vgl. auch zu dem spätestens 1447 gestorbenen Juden Merckelin oder Märkli von Reichenweier und dessen weiteren Familienbeziehungen zu einem zweiten Schwager, nämlich Aaron von Reichenweier, der wie Merckelin in Rappoltsweiler lebte und sich unter dessen Vormundschaft begeben hatte, als sein bisheriger Vogt Schmul *von armmut wegen von lannd geschaiden* war, THOMMEN (Hg.), Urkunden IV, 1932, Nr. 76, S. 88-90.

<sup>528</sup> Vgl. SCHERLEN (Hg.), Ammerschweier, 1914, S. 118f.

<sup>529</sup> AM COLMAR, BB 52 (1442-1449), Nr. 11, S. 8.

verwahre sich gegen die seine Geschwister belastenden Anschuldigungen und habe allgemein einen guten Leumund; darüber hinaus wisse man auch den Hagenauer Landvogt auf seiner Seite. Der Basler Kurienrichter wurde gebeten, auf den dortigen Fiskal einzuwirken, Eberlin zukünftig unbekümmert zu lassen<sup>530</sup>.

In Colmar war man daran gewöhnt, immer wieder aufs neue eine schützende Hand über die am Ort verbliebenen Juden halten zu müssen, wovon nicht nur Eberlin, sondern auch sein Glaubensgenosse Perentz profitierte. Selbstverständlich gab es andererseits auch Anlässe genug, zugunsten christlicher Bürger und Hintersassen bei fremden Gerichten bzw. Machtinstanzen verschiedenster Art zu intervenieren. Dennoch bereiteten die Juden in dieser Hinsicht besondere Probleme. Ihre Geld- und Pfandleihgeschäfte provozierten trotz - oder gerade wegen - ihrer detaillierten Regelung durch städtische oder sonstige Judenordnungen - nicht minder aufgrund der oftmals schlechten Zahlungsmoral und dürftigen finanziellen Ausstattung der Schuldner - überdurchschnittlich viele Gerichtsklagen. Da die Juden wegen besserer Profite vorzugsweise an auswärtige Kunden Darlehen vergaben<sup>531</sup>, war hier für die Städte als Schutzinstanzen ihrer jüdischen Einwohner ein großes Konfliktpotential gegeben. Unter Umständen konnten daraus sogar offene Fehden mit Adligen resultieren, unter denen zum Beispiel die Stadt Frankfurt a.M. nach der zweiten »Judenschuldentilgung« König Wenzels von 1390 sehr zu leiden hatte<sup>532</sup>.

Wie wir sahen, waren die Israeliten auch sonst sehr leicht in gerichtliche Auseinandersetzungen zu verwickeln. Es genügte, Gerüchte über angebliche Verfehlungen gegen den christlichen Glauben und die Interessen der Kirche auszustreuen, um einzelne Juden mitsamt ihrer Familie in Verruf zu bringen. Schwer abschätzbar ist, inwieweit eine Stadt wie Colmar die vielen Rechtshändel der jüdischen Einwohnerschaft auf die Dauer nur als lästig, aber unvermeidlich, jedenfalls nicht als schwerwiegende Beeinträchtigung der kommunalen Interessen empfand. Auf letzteres deutet jedoch folgendes hin: Als der Reichsvogt zu Kaysersberg, Ritter Stefan von Bayern, am 1. Dezember 1449 Colmar aufforderte, den angeblich ihm gegenüber ungehorsamen Juden Eberlin *mußig gehen zu lassen*, sprich: zu vertreiben, lautete die Antwort, man sei leider als Reichsstadt verpflichtet, Juden zu haben, *wiewol wir ir lieber von abe werent*<sup>533</sup>.

Vor der Folie der nachfolgend zu schildernden Affäre um Eberlin von Eichstetten, die zuvor die Colmarer Stadtväter so lange in Atem gehalten hatte, ist diese ablehnende Haltung gegenüber den Juden nachvollziehbar - mußte doch die Zugehörigkeit der jüdischen »Reichskammerknechte« zu mehreren Rechtskreisen mit dem Bestreben der Reichsstadt kollidieren, soweit wie möglich die eigene Steuer- und Gerichtshoheit durchzusetzen. Die fundamentalen Interessen der Kommune waren

<sup>530</sup> Ebd., Nr. 591, S. 451.

<sup>531</sup> Auswärtigen Kreditkunden durften die Juden in der Regel höhere Zinssätze in Rechnung stellen als ihren christlichen »Mitbürgern«.

<sup>532</sup> Vgl. KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 74f.; vgl. auch ASCHOFF, Juden in der Grafschaft Mark (1990), S. 75, über eine im Jahr 1397 drohende Fehde zwischen der Stadt Köln und Graf Dietrich von der Mark wegen der Pfänder eines Juden.

<sup>533</sup> AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 216, S. 147.

berührt, wenn die jüdische Minorität als Einfallstor instrumentalisiert werden konnte, um die Colmarer Schutzsphäre weitgehender Rechtsautonomie zu penetrieren<sup>534</sup>.

Die latente Brisanz dieses »Basiskonflikts« offenbarte sich seit dem Frühjahr 1447<sup>535</sup> in einer für Eberlin schicksalhaften Konfrontation, die so hohe Wellen schlug, daß selbst in einer Basler Chronik davon berichtet wird<sup>536</sup>. Damals war Hans Juntelin, Obristmeister der seinerzeit an die Habsburger verpfändeten Stadt Breisach<sup>537</sup>, im Auftrage Erzherzog Albrechts VI. - des neuen, seit 1446 amtierenden Herrn der österreichischen Vorlande - unterwegs, um bei den Juden die »Ehrenkron« und den Guldenpfennig einzusammeln. Letzterer wurde auch Eberlin abverlangt, jedoch ohne Erfolg. Er machte nämlich geltend, sein Opfergeld wie gewöhnlich an den Pfalzgrafen als dem Reichslandvogt im Elsaß gezahlt zu haben, was er jederzeit mit einer Quittung belegen könne. Dieses Beweisstück nutzte ihm jedoch nichts; vielmehr erwirkte Meister Juntelin eine formelle Ächtung Eberlins, den daraufhin niemand mehr »hausen und hofen« durfte, woran sich die Colmarer Obrigkeit freilich nicht hielt.

Der Magistrat kam allerdings nicht umhin, wegen dieses unangenehmen Vorfalls den Landvogt in Hagenau zu alarmieren. Auf Bitten des Juden legten die Stadtväter auch dem früheren Straßburger Bischof Konrad von Busnang, nunmehrigem Vitztum der Rufacher Mundat<sup>538</sup>, die Sachlage dar, weil insbesondere Eberlin sich von den Vermittlungsdiensten des hochgeachteten Prälaten einiges erhoffte<sup>539</sup>. Zwar scheint es dann eher dem Colmarer Stadtre Regiment gelungen zu sein, die streitenden Parteien halbwegs zu vertragen. Nachdem sich Eberlin zunächst vergeblich erboten hatte, an neutraler Stelle 20 Gulden als Sicherheit zu hinterlegen, bis sich der Pfalzgraf mit dem Erzherzog über ihre genauen wechselseitigen Kompetenzen geeinigt habe, kam es doch noch zu einer Entlassung des Juden aus Acht und Bann,

<sup>534</sup> Auch der Reichslandvogt trug Sorge dafür, daß gegen die Juden der elsässischen Reichsstädte möglichst nur an den Gerichten ihrer Wohnorte prozessiert wurde, wie aus einem Oberehnheimer Dokument hervorgeht: *Item von der Juden wegen ist von wegen vnsers gnedigen herren des pfaltzgrauen erfordert dz nieman die Juden für geislich gericht laden, wer forderung an die Juden hatt dem wöllen die Juden gerecht werden hie vor meister vnd ratt oder vor des heiligen Richs gericht do söllen ir ouch die Juden fürnemen*; AM OBERNAI, BB 16. Solch eine Regelung korrespondierte mit dem Prinzip der »unverzogenen Rechte«, wonach sich die Magistrate der Dekapolis verpflichteten, unverzüglich Recht zu sprechen, wenn Bürger statt vor fremden Judikaturen vor ihren Heimatgerichten verklagt würden; vgl. dazu STENZEL, Gerichte (1914), S. 409.

<sup>535</sup> AM COLMAR, BB 52 (1442-1449), Nr. 612, S. 470f.

<sup>536</sup> *Item anno domini 48 circa festum Galli hatt hertzog Olbrecht von Oesterich ein span mit den von Colmar, von Eberlin des Juden wegen, den [sc. den Guldenpfennig] wolt er von innen han; der wart im verseit. zugent uff hertzog Ludwig; reit Gilge Kempff mit dem Juden gon Heidelberg. doz wuschend det der hertzog den Juden in ocht, und wer in husete, herbergete, hilff und rat dete. also dotend die von Colmar sin wip, kint, gesinde ussz dem hussz und stat, leitend 2 der retten, den gerichtschriber in das husz, zu behuten, was do was, pfand und anders»; BASLER CHRONIKEN IV, 1890, S. 282.*

<sup>537</sup> Vgl. HASELIER, Breisach I, 1969, S. 206.

<sup>538</sup> PFLEGER, Kirchengeschichte, 1941, S. 155.

<sup>539</sup> AM COLMAR, BB 52 (1442-1449), Nr. 612, S. 470f.

als er sich bereiterklärte, Meister Juntelin 125 Gulden zu bezahlen<sup>540</sup>. Allein, Erfolg war dieser Lösung nur vorderhand, nicht auf Dauer beschieden - im Gegenteil: sah sich doch der Pfalzgraf bei Rhein durch eine (noch dazu so hohe) Besteuerung seines jüdischen Untertanen in seinen Gerechtsamen beeinträchtigt. Dadurch eskalierte der Konflikt wieder.

Am 14. September 1448 schilderte der Colmarer Magistrat dem Hagenauer Landvogt Johann Wildgraf zu Dhaun, in welcher schwieriger Lage sich die Reichsstadt mittlerweile durch die Unnachgiebigkeit vor allem von habsburgischer Seite befand: Kürzlich habe man erneut Besuch von Meister Juntelin aus Breisach erhalten, der im Jahre zuvor von Albrecht VI. von Österreich, dem Bruder König Friedrichs III., bevollmächtigt worden sei, im Lande die *eren cron vnd den guldin pfennig* bei den Juden zu kassieren. Eberlin von Eichstetten habe aber die Zahlung zunächst verweigert und sei deswegen sowohl in die Reichsacht als auch in den jüdischen Bann geraten. In dieser Angelegenheit hätten der pfälzische Kurfürst Ludwig IV. als Reichslandvogt im Elsaß und Erzherzog Albrecht eine Vielzahl von Botschaften ausgetauscht, bis sich ersterer schließlich entschlossen habe, deswegen beim König vorzusprechen. - Der »Fall Eberlin« hatte sich also gleichsam zu einer »Staatsaffäre« ausgewachsen!

Obwohl dem Pfalzgrafen von der Majestät eingeräumt worden sei - so fuhren die Colmarer in ihrem Schreiben fort -, innerhalb eines Jahres darzulegen, welche Pertinenzen ihm mit der Verpfändung der Hagenauer Landvogtei rechtmäßig zustünden, und Ludwig sein Einverständnis erklärt habe, sei die gesetzte Frist ungenutzt verstrichen. So habe nun der König seinem Bruder erlaubt, wiederum den Breisacher Obristmeister gegen Eberlin zu aktivieren. Bei seinem Besuch in Colmar seien von Juntelin mehrere Mandate Herzog Albrechts mit dem Befehl, den Juden zu *hanthaben vntz an dry tusent guldin*, vorgelegt worden. Auch habe der Habsburger bekundet, ihm gehe es nicht allein um Eberlin, sondern auch um die anderen Juden, die sich eventuell auf jenen berufen und gleichfalls ihre Zahlungen verweigern würden. Obwohl nun die Verantwortlichen der Stadt Colmar darauf verwiesen hätten, nicht mehr tun zu können, als Eberlin auszuweisen - was außerdem schon geschehen sei! -, habe sich Juntelin damit nicht zufrieden geben wollen, sondern gedroht, jetzt auch über die Reichsstadt die Acht verhängen zu lassen. Wildgraf Johann wurde daher vom Colmarer Magistrat gebeten, sowohl der Stadt als auch dem bedrängten Juden in dieser schwierigen Situation Rat und Hilfe zu gewähren<sup>541</sup>.

Zwei Gesichtspunkte verdienen hier besondere Hervorhebung. Erstens: wie unvermittelt eine Stadt wie Colmar, praktisch ohne eigenes Zutun, wegen der nicht schlüssig definierten Rechte auswärtiger Machtinstanzen an einem ihrer jüdischen Hinterassen plötzlich in einen gefährlichen Fürstenstreit hineingezogen werden konnte und sogar die Verhängung der Reichsacht gewärtigen mußte. Zweitens: Wenn es auch nicht genau zu durchschauen ist, ob Albrecht VI. bei seinem kompromißlosen Vorgehen nicht in erster Linie von der Absicht geleitet wurde, des Reiches Oberho-

<sup>540</sup> Vgl. AM COLMAR, AA 172 Nr. 28.

<sup>541</sup> AM COLMAR, BB 52 (1442-1449), Nr. 777, S. 604f.

heit an den Juden in der dem Pfalzgrafen verpfändeten elsässischen Landvogtei zur Geltung zu bringen, so zeigt die enorme Summe von 3.000 Gulden, die man von Eberlin erpressen wollte, daß der fiskalische Aspekt des Konflikts gleichfalls nicht unterschätzt werden darf. In diesem Eindruck wird man durch die Nachricht bestärkt, daß Meister Juntelin schon kurz nach seinem Besuch in Colmar wieder von sich hören ließ und ultimativ die Auslieferung von Eberlins Vermögen forderte<sup>542</sup>.

Die Colmarer Stadtväter beschlossen nun, ihren momentan auswärts weilenden Ratsgesellen Gilg Kempf, der im Jahre 1448 zum wiederholten Male das Amt des Stettmeisters bekleidete<sup>543</sup>, sogleich von dieser neuerlichen Zuspitzung in Kenntnis zu setzen. Sie erinnerten ihn daran, daß Juntelin bei der letzten Konferenz - in Kempfs Anwesenheit - doch lediglich die Beschlagnahme der Eberlinschen Güter, aber keinesfalls ihre Übereignung von ihnen verlangt habe<sup>544</sup>. Man sehe sich also - so abschließend der Magistrat - mit einem ganz unredlichen Manöver konfrontiert. Kempf wurde eine Abschrift des neuesten Briefes von Meister Juntelin übersandt. Der Colmarer Stettmeister war damals ohnehin in Sachen Eberlin (aber auch aus anderen Gründen) unterwegs zu Besprechungen in Worms und Heidelberg, wo er vermutlich den pfälzischen Kurfürsten treffen wollte<sup>545</sup>. Als er in seine Heimatstadt zurückkehrte, war er, versorgt mit drei Pferden, insgesamt siebzehn Tage unterwegs gewesen, was der Stadtkasse Kosten in Höhe von neun Pfund Straßburger Währung verursachte<sup>546</sup>.

Karl-Ernst Geith nun hat vor kurzem in einer instruktiven Miscelle die Frage gestellt »nach dem Zeitaufwand für ein städtisches Amt und die sich daraus ergebenden Folgen für die berufliche und private Existenz eines Angehörigen der führenden Schicht, der als Mitglied des Rates oder in einer Funktion der Exekutive [...] oft jahrzehntelang im Dienste der Stadt tätig war«<sup>547</sup>. Am Beispiel jenes mehrmaligen Colmarer Obrist-, Stett- und Zunftmeisters Gilg Kempf hat Geith eine dienstliche Beanspruchung durch auswärtige Missionen ermittelt, die bis zu 29 Reisen im Jahr und maximal 148 Tage der Abwesenheit vom Heimatort erforderlich machte<sup>548</sup>.

Dieses Pensum war nicht nur für Gilg Kempf auf die Dauer sehr beschwerlich, sondern belastete auch die Stadtkasse in nicht geringem Maße. Ein Großteil der Dienstreisen, die entweder Kempf oder andere Amtsträger wie zum Beispiel Andres von Westhus, Stettmeister Welschin von Bebelnheim sowie den amtierenden Schultheißen von Colmar in den Jahren 1448/49 so oft nach Breisach, Heidelberg, Straßburg etc. führten, wurde jedoch allein durch die angesichts des fortdauernden Streits um Eberlin von Eichstetten unumgänglichen Konferenzen verursacht<sup>549</sup>.

<sup>542</sup> Ebd., Nr. 781, S. 606.

<sup>543</sup> Vgl. SITTLER, *Membres du Magistrat*, 1964, S. 4.

<sup>544</sup> AM COLMAR, BB 52 (1442-1449), Nr. 781, S. 606.

<sup>545</sup> AM COLMAR, CC 142 (1448-1455), 1. Zählung, S. 19.

<sup>546</sup> Vgl. ebd.

<sup>547</sup> GEITH, *Im Dienste der Stadt* (1989), S. 472.

<sup>548</sup> Vgl. ebd., S. 475, die Tabelle »Reisen von Gilg Kempf im Dienste der Stadt 1424-1450«.

<sup>549</sup> Vgl. AM COLMAR, CC 142 (1448-1455) für die Jahre 1448f. passim.

Besser läßt sich die Bedeutung der »Affäre Eberlin« für die Geschicke der Stadt in besagtem Zeitraum nicht illustrieren.

Tatsächlich dauerten die Querelen um Eberlin sogar bis in die 1450er Jahre fort. Es genügt, hier die wichtigsten Etappen dieser gut dokumentierten Auseinandersetzungen zu referieren. Zunächst erfolgten Mitte Oktober 1448 Verhandlungen in Breisach, bei denen ein Vermittlungsvorschlag aus den Reihen des dortigen Magistrats diskutiert wurde. Er sah eine Verringerung der Forderungen Hans Juntelins von 3.000 auf 500 Gulden vor. Letzterer hatte aber von seinem habsburgischen Dienstherrn inzwischen neue Instruktionen erhalten und blieb intransigent. Doch auch Colmar zögerte, ohne Rücksprache mit dem Reichslandvogt einzuwilligen. Im Gegenteil wurde bei dieser Gelegenheit erneut ventiliert, sich im Falle konkreter gegen die Reichsstadt gerichteter Aktionen notfalls direkt an den König zu wenden, von dem der ganze Streit ja auch letztlich herrühre<sup>550</sup>. Gilg Kempf wurde beauftragt, schleunigst den Pfalzgrafen sowie dessen elsässischen Statthalter samt den wichtigsten Räten über die neuesten Ereignisse zu unterrichten respektive sie um Hilfe zu bitten<sup>551</sup>.

Schon wenige Tage später spitzte sich die Lage aus Colmarer Sicht weiter zu, als Meister Juntelin die Reichsacht - soll wohl heißen: die Aberacht - über Eberlin, dessen Ehefrau und das Hausgesinde erwirkte und von den Stadtvätern verlangte, seinen - Juntelins - Boten unverzüglich Eberlins *gut pfennig vnd pfennigs wert* auszuhändigen. Darauf erhielt der Breisacher zur Antwort, Colmar habe sich bislang stets königstreu verhalten; so seien auch Eberlin und seine Angehörigen gemäß ihrer Ächtung aus der Stadt ausgewiesen worden. Man habe darüber hinaus ihre Güter sicherstellen, registrieren und von zwei ehrbaren Bürgern bewachen lassen. Allein, ohne Konsultation des Pfalzgrafen als dem Reichslandvogt sei man nicht in der Lage, Juntelins Beauftragten an die Stelle der beiden Wächter treten zu lassen. So denn der Obristmeister die pfalzgräflichen Weisungen in dieser Sache nicht akzeptieren wolle, suchten die Colmarer unter vielen Entschuldigungen um die Erlaubnis nach, Juntelins schriftliche Ermächtigungen durch den König doch einmal in Augenschein nehmen zu dürfen<sup>552</sup>.

Statt dessen traf ein Brief Erzherzog Albrechts in Colmar ein, der insgesamt - auch angesichts der *löuffen dise[r] zyten*, wie dem elsässischen Landvogt Wildgraf Johann zu Dhaun dazu aus Colmar schriftlich mitgeteilt wurde - nichts Gutes verhieß. Das letzterwähnte Schreiben wurde dem Wildgrafen vermutlich von Eberlin selbst in Hagenau überbracht. Es war für so dringend erachtet worden, daß man es Eberlin ausgehändigt hatte, obwohl sich eine Ratsgesandtschaft kurze Zeit später ohnehin auf den Weg in die alte Königsstadt an der Moder machte. Albrechts Brief an den Colmarer Magistrat war Eberlin übrigens von den Stadtvätern unmittelbar zur Kenntnis gebracht worden, was das an sich gute Verhältnis belegt,

<sup>550</sup> AM COLMAR, BB 52 (1442-1449), Nr. 794 u. 796, S. 615-617.

<sup>551</sup> Vgl. ebd., Nr. 794, S. 615f.

<sup>552</sup> Ebd., Nr. 801, S. 620f.

welches zwischen dem Magistrat und seinem jüdischen Hintersassen trotz dessen offizieller Verbannung noch vorherrschte<sup>553</sup>.

Alles kam nun zunächst auf den Pfalzgrafen an. Dieser lehnte indes ein Einlenken seinerseits entschieden ab und wollte weder die österreichischen Forderungen anerkennen noch Eberlin erlauben, sich mit dem Erzherzog bzw. Juntelin auf irgendeinen Modus vivendi zu einigen. Da andererseits Hans Juntelin - zusammen mit dem Landmarschall Ritter Türing III. von Hallwil - inzwischen wieder sehr provokatorisch in Colmar aufgetreten war und mit einem verschärften Vorgehen gegen die Reichsstadt und gegen Eberlin gedroht hatte, war die Situation festgefahren. Es blieb kein anderer Ausweg, als endlich beim Reichsoberhaupt als der einzigen übergeordneten Instanz vorstellig zu werden.

In aller Ausführlichkeit wurde König Friedrich dargelegt, in welcher Zwickmühle<sup>554</sup> sich die Stadt befinde: Gegenüber dem Reichslandvogt im Elsaß sei man verpflichtet, Klöster, Juden und Pfaffen zu schirmen; man könne und wolle daher nicht noch weiter gegen Eberlin von Eichstetten vorgehen. Andererseits handele man sich damit die Feindschaft Erzherzog Albrechts ein. Auf einem Städtetag zu Breisach habe man sich schon dem Vorwurf aussetzen müssen, bloß wegen eines Juden am Streit zweier Fürsten Schuld zu tragen. Dieses sei freilich höchst ungerecht, da es die Stadt schließlich nicht zu verantworten habe, wenn sich der Kurfürst und der Habsburger nicht untereinander verständigen könnten<sup>555</sup>. Wie nicht anders zu erwarten, entschied König Friedrich III. zugunsten seines Bruders Albrecht, wenn auch nicht sicher ist, ob dessen Forderungen voll erfüllt wurden.

Inzwischen befürchtete man auch in Mülhausen Schwierigkeiten wegen der Judensteuern und bat den Colmarer Magistrat um diesbezügliche Aufklärung. Am 28. Juni 1449 ließ letzterer die Mülhauser Ratsfreunde wissen,

*wie vnser gnediger herre von Österich etc. vns in kurtzer vergangener zyt, von Eberlins des Juden wegen by vns swerlich furgenommen hatt, das aber noch mangerley worten geschrifften vnd commissen dazwuschent ergangen zem teyl gestellet, vnd ein teyl noch also hanget. Aber von der andern Juden wegen by vns der gerechtikeyt, erung vnd sture halb ist vns nudt geschriben. Wissent ouch nudt douon, es geschee dann harnoch. Darnoch wissent uch zu richten<sup>556</sup>.*

<sup>553</sup> Vgl. ebd., Nr. 816, S. 632.

<sup>554</sup> Ein anderes typisches Beispiel für eine solche »Zwickmühlen-Situation«, in die eine Stadt wegen der Interessen anderer Mächte bezüglich ihrer jüdischen Einwohner geraten konnte, stellt die Konstellation im Nördlingen der 1470er Jahre dar: Der Kaiser verlangte vom Magistrat, die Juden unbeschwert in Nördlingen wohnen und »ziemlich« wuchern zu lassen, während gleichzeitig die bischöfliche Kurie zu Augsburg der Stadt Sanktionen androhte, falls sie weiterhin wuchernden Juden Aufnahme gewähre; MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 67f.

<sup>555</sup> AM COLMAR, AA 172 Nr. 28. Dieses Dokument ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die zweite Aprilhälfte des Jahres 1449 und nicht - wie auf dem Umschlag von einem Archivar notiert wurde - ins Jahr 1452 zu datieren; vgl. in diesem Zusammenhang AM COLMAR, CC 142 (1448-1455), 1. Zählung, S. 49.

<sup>556</sup> AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 89, S. 68.

Aus diesem Brief geht hervor, daß der reiche Eberlin als einziger Jude in Colmar - wenn nicht sogar im Gebiet der Reichslandvogtei überhaupt<sup>557</sup> - mit den Steuerforderungen Erzherzog Albrechts VI. behelligt worden war. Es ging dem Habsburger also in der Tat weniger um allgemeine Rechtstitel bezüglich der elsässischen Reichsjuden als um einen Anteil an Eberlins nicht unbeträchtlichem Vermögen. Albrechts Vorstoß mochte indes mittelbar auch auf die Reichsstadt Colmar und damit auf den Reichslandvogt zielen, sonst wäre das ungestüme Vorgehen seines Beauftragten Hans Juntelin kaum zu verstehen.

Die Colmarer Kaufhaus-Rechnungen verzeichnen für die erste Juniwoche des Jahres 1449 unter den Ausgaben einen *ubertrag von Eberlins des Juden wegen* in Höhe von 300 Gulden (= 172,5 Pfund Pfennige)<sup>558</sup>. Hierbei handelte es sich um eine direkte Zahlung an Erzherzog Albrecht als Folge der von dessen Bruder König Friedrich herbeigeführten Einigung. Zwar hatten die Verantwortlichen in Colmar schon einen Monat zuvor zum Mißfallen des Reichslandvogts von den bei Eberlin sichergestellten Pfändern solche im Gesamtwert von 400 Gulden eingezogen, um den Stadtsäckel schadlos zu halten. Das Vorhaben, diese Wertgegenstände zu Geld zu machen, wurde aber im September von der eindringlichen Bitte des elsässischen Landvogts Wildgraf Johann zu Dhaun durchkreuzt, Eberlin die Rückkehr nach Colmar zu erlauben und die Pfandschaften nicht vor dem Gallustage (16. Oktober) zu veräußern, vielmehr vorher eine gütliche Einigung mit dem Juden in Anwesenheit eines Beauftragten des Landvogts abzuwarten.

Der Magistrat ging auf den Vorschlag ein, nicht jedoch ohne auf den finanziellen Schaden hinzuweisen, welcher der Stadt bereits durch die Zahlungen an den Herzog von Österreich entstanden sei<sup>559</sup>. So kam es, daß Eberlin von Eichstetten im Spätherbst 1449 wieder an seinen angestammten Wohnsitz zurückkehren konnte und schon Anfang November den dritten Teil seiner 300-Gulden-Schuld gegenüber der Stadtkasse abtrug. Den Rest sollte er in zwei Raten jeweils zu Martini bezahlen<sup>560</sup>. Eberlin konnte diese Verpflichtung dann aber schon vorzeitig, Mitte April 1451, abgelden<sup>561</sup>.

Beigelegt waren alle Kontroversen zwischen dem Juden, der Stadt Colmar und Albrecht von Österreich damit freilich immer noch nicht. Im Spätsommer und Herbst 1454 fanden fünf neuerliche Missionen Colmarer Ratsgesandter nach Breisach, Freiburg, Hagenau und Offenburg statt, alle jeweils Eberlins des Juden

<sup>557</sup> Es sei denn, man deutet folgenden Eintrag im Rechnungsheft des Hagenauer Zinsmeisters von Ende 1449 oder 1450 in dieser Richtung: *Item VI. güld. von Mössel dem Juden zu Ehenheim für einen frevel, als er vnderstunt von Ehenheim zu ziehen in den spennen mit dem hertzen von Österich*; ADBR STRASBOURG, C 99 (1449/50), fol. 10r.

<sup>558</sup> AM COLMAR, CC 142 (1448-1455), 1. Zählung, S. 57.

<sup>559</sup> AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 152, S. 108f.

<sup>560</sup> AM COLMAR, CC 142 (1448-1455), 2. Zählung, S. 126. Für die Woche vor dem 9. November 1449 findet sich im Kaufhausbuch folgende Spesenabrechnung über zwei Pfund Pfennige: *Item dem wurt zem Slussel daz Claus Geyler vnd der gerichtschriber verzert hant, da sie der rat in Eberlins des Juden huß gesatzte sin gut ze behuten worent XVI tage*; ebd., S. 67 (vgl. dazu BASLER CHRONIKEN IV, 1890, S. 282).

<sup>561</sup> AM COLMAR, CC 142 (1448-1455), 2. Zählung, S. 133.

wegen<sup>562</sup>. Daß dieser etwa um dieselbe Zeit wieder sein Opfergeld an den Zinsmeister der Reichslandvogtei abführte<sup>563</sup>, dürfte als Grund für die neuen Schwierigkeiten ausscheiden, da es ihm ja die anderen Juden in den Reichsstädten gleichtaten und es für ihn auch keine nennenswerte Belastung dargestellt hätte, notfalls dem Herrn der österreichischen Vorlande einen zusätzlichen Gulden zu bezahlen.

Es kann nur mit den zwischen Colmar und dem Herzog von Österreich in bezug auf Eberlin getroffenen Vereinbarungen zusammenhängen, daß der Habsburger im Januar 1455 weitere 300 Gulden aus der Stadtkasse erhielt<sup>564</sup>. Der Jude tat sich diesmal wesentlich schwerer mit der Rückzahlung. Wann die erste Rate beglichen wurde, ist nicht feststellbar. Die zweiten 100 Gulden jedenfalls konnte der Colmarer Obristmeister erst im März 1461 in Empfang nehmen; zudem wurden *vff der juden schule [...] X guld. geltz fur die selben hundert [Gulden] versetzt*<sup>565</sup>. Daraus kann geschlossen werden, daß diese Schuld inzwischen nicht mehr von Eberlin persönlich, sondern von den übrigen Colmarer Juden abgetragen wurde. Entsprechend findet sich unter dem Datum des 26. Juli 1462 nachfolgende Kaufhausbuch-Notiz: *Item aber vff den selben tag vom stattschreiber empfangen hundert gulden. Gobent die Juden von Eberlins wegen [...] vnd ist domitte Eberlins schulde gantz bezalt*<sup>566</sup>. - War Eberlin inzwischen gestorben? Wir wissen es nicht, es wäre aber die plausibelste Erklärung für die zuletzt zitierten Nachrichten. Unstreitig lebte er spätestens 1461 nicht mehr in Colmar und ist in der Folge auch nirgendwo sonst nachweisbar.

Nachzutragen bleibt, daß, nachdem Eberlins Exil vorüber war, nicht nur der Konflikt mit dem Regenten der habsburgischen Vorlande seiner endgültigen Beilegung harnte<sup>567</sup>, sondern recht bald schon weitere rechtliche Auseinandersetzungen um jenen Juden abermals die Intervention seiner Colmarer Schutzherrn erforderten! So schrieben diese im März 1450 an ihre Türkheimer Ratsfreunde, sie könnten es nicht akzeptieren, wenn, wie jüngst geschehen, Junker Konrad Sachs aus Türkheim die Frau ihres jüdischen Hintersassen Eberlin vor den oberelsässischen Landtag zu Stühlingen geladen habe. Statt - gegen alles Herkommen - diese auswärtige Gerichtsinstanz einzuschalten, wurden die Verantwortlichen in Türkheim gebeten,

<sup>562</sup> Ebd., 7. Zählung, S. 4, 13, 16, 18 u. 21.

<sup>563</sup> ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 19r. Noch im Jahr zuvor hatte der Hagenauer Zinsmeister in seinem Rechnungsheft notiert: [Eberlin:] *git der selbe der stat kein gewerff, darumbe git er myme herren ouch keins*; ADBR STRASBOURG, C 98 (1453/54).

<sup>564</sup> AM COLMAR, CC 142 (1448-1455), 7. Zählung, S. 29. Unklar sind folgende mit den 300 Gulden zusammenhängende Einträge in den Abrechnungen der Hagenauer Zinsmeisterei für das Jahr 1457: Zwei Schilling Lohn erhielt Lauber der Bote wegen eines Gangs nach Lützelstein, als er 300 Gulden *darfür die Eberlin dem Juden zu gehorten uff sant Bartholomeum tag*. Unter dem Titel »Allgemeine Ausgaben« wurde notiert: 300 Gulden *han ich Jeckel dem Juden geben also ich des ein heißbrieff von mym gnedigen herren vnd Eberlins quittancien han uff sant Bartholomeus tag* (1457 VIII 24); ADBR STRASBOURG, C 98 (1457).

<sup>565</sup> AM COLMAR, CC 142 (1492-1500), 4. Zählung, S. 66.

<sup>566</sup> Ebd., 6. Zählung, S. 63.

<sup>567</sup> Dieser dürfte allerdings nicht zuletzt dadurch eine Entschärfung erfahren haben, daß Erzherzog Albrecht VI. am 11. November 1451 Mechthild, die Schwester des Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen, geheiratet hatte; ROLF, Kurpfalz, 1981, S. 19.

dafür zu sorgen, daß Sachs etwaige Forderungen gegenüber der Jüdin entweder in Türkheim selbst oder in Colmar geltend machte<sup>568</sup>.

Ein ander Mal gab es in letztgenannter Stadt Eingaben eines gewissen Hansheinrich Mewart, der zusammen mit seiner Frau den Verlust von vier Stück silbernen Stoffs beklagte, welche sich Mewarts Kenntnis nach im Besitz Eberlins oder anderer Colmarer Juden befanden. Dem Petenten wurde daraufhin versichert, die Juden seien zur Rede gestellt worden und hätten geantwortet, sie liehen unterschiedslos allen Geld, die zu ihnen kämen, wenn sie dafür Pfänder erhielten. Dieselben könnten ihre Kunden dann gegen Bezahlung des Hauptguts wieder auslösen, und zwar - gemäß den Colmarer Bestimmungen - ohne zusätzlichen Wucher.

Eberlin und die anderen Juden seien, falls Mewart die Auskunft nicht genüge, durchaus bereit, sich in dieser Sache vor dem Ratsgericht in Türkheim, Schlettstadt, Kaysersberg, Kienzheim, Ammerschweier oder anderen Städten zu verantworten; zu mehr könne Colmar seine Juden aber von Rechts wegen nicht drängen oder zwingen, wurde Mewart dargelegt<sup>569</sup>. Derselbe war jedoch insbesondere von Eberlins Schuld überzeugt und brachte den Fall vor das Gericht des damaligen Vogts zu Rufach, Ritter Turing von Hallwil, bei dem sich die Colmarer Stadtväter, so gut sie konnten, für Eberlin verwandten<sup>570</sup>. Dies geschah, nachdem der Jude erst wenige Monate zuvor wieder einmal eine Vorladung vom bischöflichen Gericht zu Basel erhalten hatte, die er Hansulrich von Hattstatt verdankte.

Dem Offizial der Basler Kurie wurde zwar eher ausweichend bedeutet, Eberlin habe erklärt, sich in fraglicher Angelegenheit doch längst mit dem Hattstatter in Basel geeinigt zu haben; darüber hinaus sei dem Juden eine Reise in die Kathedralstadt nicht zumutbar, da man viele Warnungen erhalten habe, wonach Feinde Colmars momentan im ganzen Lande auf der Lauer lägen<sup>571</sup>. Zugleich jedoch wandte sich der Magistrat an den Kaysersberger Reichsvogt Stefan von Bayern mit der Beschwerde, es sei gänzlich unbillig, wenn Colmarer Bürger und Hintersassen vor fremde und »ausländische« Gerichte gezogen würden, was auch der elsässische Landvogt in Hagenau (der Vorgesetzte Stefans von Bayern) jüngst eindeutig festgestellt habe. Dem Reichsvogt wurde sogar noch die Bitte Eberlins um eine Garantie übermittelt, zukünftig nicht mehr von fremden Gerichten behelligt zu werden. Ob der Jude sie erhielt, erscheint zweifelhaft, aber den Rechtsstreit mit Hansulrich von Hattstatt zog der Reichsvogt zu Kaysersberg dann in der Tat vor sein Gericht<sup>572</sup>.

An all diesen Beispielen wird deutlich, welch zuverlässigen Rückhalts sich Eberlin bei seinen ständigen, wohl nicht immer ohne eigene Schuld zustande gekommenen Rechtsstreitigkeiten mit auswärtigen Klägern und Justizgremien am Colmarer Rat erfreuen konnte, der seiner Schutz- und Fürsorgepflicht auch für die

<sup>568</sup> AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 288, S. 201.

<sup>569</sup> Ebd., Nr. 478, S. 344.

<sup>570</sup> Ebd., Nr. 748, S. 554.

<sup>571</sup> Ebd., Nr. 725, S. 535f.

<sup>572</sup> Vgl. ebd., Nr. 729 u. 732, S. 539-542.

jüdischen Hintersassen der Stadt wirksam nachkam. Dazu war er von Reichs wegen verpflichtet sowie aufgrund der Bedingungen, welche die »Geschäftsgrundlage« für die Niederlassung von Juden in der Reichsstadt bildeten. Schließlich zahlten die Juden ja deswegen auch ihre Steuern.

Daß vor allem wegen ihrer jüdischen Bevölkerungsminderheit die für eine Reichsstadt so wertvolle Errungenschaft der weitgehenden Rechtsautonomie immer wieder aufs neue mißachtet oder bedroht wurde, blieb auf die Dauer nicht ohne Auswirkungen auf die weitere Duldungsbereitschaft des Stadtreiments hinsichtlich seiner israelitischen Hintersassen<sup>573</sup>. Jedoch schied die Möglichkeit einer eventuell uneingeschränkten Ausweisung der Juden in einer Situation, da, wie gesehen, viele im Oberelsaß den Colmaren feindlich gesonnen waren, vorerst aus, weil man sonst die Schutzinstanz Reichslandvogt verprellt hätte. Gewandelte politische Konstellationen konnten sich jedoch ungünstig auf die Tolerierung der Juden auswirken, besonders, wenn damit irgendwelche antijüdischen Agitationen einhergingen. Doch noch ist nicht von der Ausweisung sämtlicher Colmarer Juden zu handeln.

Außer Eberlin von Eichstetten war in den vierziger und frühen fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts nur noch ein Jude mit seiner Familie in Colmar ansässig: Perentz Verwer (= Färber). Er war weniger vermögend als sein Glaubensgenosse Eberlin und entrichtete daher auch zum Beispiel im Jahre 1445 anstatt neun, wie dieser, nur drei Gulden Jahresgewerf an die Stadt<sup>574</sup>. Perentz ist erstmals im Mai 1444 in Colmar nachzuweisen<sup>575</sup>, mag aber schon längere Zeit vorher dort gewohnt haben. Bezüglich seines Herkunftsorts liegen keine Anhaltspunkte vor. Da sich hinter dem in einer wenig beachteten Quelle erwähnten Colmarer Juden »Peris« niemand anderer als Perentz verbergen dürfte, kann davon ausgegangen werden, daß letzterer in der Judengasse ansässig war<sup>576</sup>.

Im Unterschied zu Eberlin scheint Perentz der Stadt Colmar keine gefährlichen Konflikte mit maßgebenden Adelsmächten beschert zu haben. Dennoch war auch er gelegentlich von Rechtshändeln betroffen, in die sich der Colmarer Magistrat einschalten mußte. Beispielsweise entzweiten sich Perentz und seine Frau im Mai 1444 mit ihrem Schwiegersohn Kirsman, über den nichts weiter bekannt ist, als daß er dem Junker Hans von Falkenstein gen. von Ramstein zu *versprechende stande*, gegenüber letzterem also eine bestimmte (finanzielle?) Verpflichtung zu erfüllen hatte. Um dies tun zu können, spekulierte er offenbar mit *ettlich morgengabe* seiner Frau, die von ihren Eltern unter anderem eine kostbare Spange samt Kästlein hatte bekommen sollen.

Der erwähnte Adlige beschwerte sich auf Kirsmans Bitte hin über dessen Schwiegereltern beim Rat der Stadt Colmar. Dort zur Rede gestellt, erklärten

<sup>573</sup> Vgl. auch die Feststellungen von ZIWES, Studien, 1992, S. 433, zu den besonderen Schwierigkeiten der Stadtreimente mit ihren jüdischen Schutzbürgern bzw. -verwandten.

<sup>574</sup> AM COLMAR, CC 142 (1442-1448), 3. Zählung, S. 58.

<sup>575</sup> AM COLMAR, BB 52 (1442-1449), Nr. 276, S. 183.

<sup>576</sup> Vgl. SOURCES, 1968, Nr. 1635, S. 221.

Perentz und seine Frau, die Streitsache sei längst durch ein Urteil des Judenmeisters zu Rappoltsweiler entschieden worden, das beide Parteien auch anerkannt hätten. Allein, Kirsman scheint diesen Angaben widersprochen zu haben, weshalb die Colmarer Juden die Angelegenheit zusammen mit jenem noch einmal umgehend von besagtem Rabbiner klären lassen wollten<sup>577</sup>. Etwas später hören wir allerdings, daß daraus wohl nichts wurde und man statt dessen eine Aussprache in Colmar selbst erwog<sup>578</sup>.

Vier Jahre darauf mußte Perentz vor Colmarer Amtsträgern abermals die Versicherung abgeben, er sei dem Juden Kirsman nicht das geringste schuldig, nachdem Junker Hans von Falkenstein Perentz bei der Colmarer Obrigkeit der Unterschlagung beschuldigt hatte und sogar den befreundeten Jörg von Geroldseck, Herrn zu Sulz, zusätzlichen Druck auf die Colmarer ausüben ließ. Perentz war jedoch im Besitz eines Briefes des Falkensteiners, der zu seinen Gunsten lautete, und war darum einverstanden, sich gegenüber dem Junker vor dem Hagenauer Landvogt oder dem Gericht in Colmar rechtlich zu verantworten<sup>579</sup>. Ob der Streitgegenstand hierbei noch derselbe war wie im Jahre 1444, bleibt unklar.

Keiner Schuld war sich Perentz auch einige Wochen später, im Mai 1448, bewußt, als er von einem gewissen Lorentz aus Türkheim massiv bedroht wurde (warum, bleibt unerwähnt). Den Colmarer Stadtvätern wollte das gar nicht gefallen, insbesondere in Anbetracht der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden benachbarten und verbündeten Reichsorten. Die Münsterstädter baten die Türkheimer Ratsfreunde, auf Lorentz einzuwirken, entweder den Juden in Ruhe zu lassen oder den ordentlichen Rechtsweg einzuschlagen<sup>580</sup>. Als dann Ende Mai bei Perentz eine Vorladung ausgerechnet des Stühlinger Landgerichts des Grafen von Lupfen eintraf, war dies freilich das Gegenteil von dem, was sich die Colmarer vorgestellt hatten. Eindringlich erinnerte der Magistrat seine Kollegen in Türkheim daran, daß Perentz ein Hintersasse des Reichslandvogts war und auf einer Gerichtsverhandlung entweder in Colmar oder in Türkheim bestand<sup>581</sup>.

Nun hatte Perentz noch einen weiteren Schwiegersohn mit Namen Löwelin. Dieser hatte ebenfalls ein gestörtes Verhältnis zu seinem Schwiegervater. Näheres über die Ursache des Zerwürfnisses ist auch in diesem Fall nicht überliefert. Jedenfalls aber war hier eine Einigung wiederum nur mit großer Mühe zustande zu bringen, da man sich nicht gleich auf ein und dasselbe Justizgremium zur Entscheidung des Streits einigen konnte. Löwelins Ansprüche machte der uns schon bekannte Junker Konrad Sachs, »Beiwohner« von Türkheim, gegenüber der Colmarer Obrigkeit geltend<sup>582</sup>. Dieser Jude war folglich entweder ein Hintersasse dieses Adligen, oder er wohnte in Türkheim.

<sup>577</sup> AM COLMAR, BB 52 (1442-1449), Nr. 276, S. 183.

<sup>578</sup> Ebd., Nr. 281, S. 185f.

<sup>579</sup> Ebd., Nr. 720, S. 562f.; vgl. auch ebd., Nr. 776, S. 602.

<sup>580</sup> Ebd., Nr. 724, S. 566.

<sup>581</sup> Ebd., Nr. 733, S. 572.

<sup>582</sup> Ebd., Nr. 301, 304 u. 306, S. 211-215.

Hinsichtlich der wenigen Juden, die nach 1440 noch in Colmar verblieben, konnte auf eine Fülle teils recht komplizierter und folgenschwerer Rechtsstreitigkeiten, die sie auf sich zogen, aufmerksam gemacht werden. Obgleich es sich nicht jedesmal um »Staatsaffären« handelte, waren sie gewiß wenig geeignet, die Beschränkung der Zahl in Colmar wohnhafter Juden eventuell durch den Magistrat revidieren zu lassen! So gut wir über Eberlin von Eichstetten und seinen Glaubensgenossen Perentz informiert sind, so wenig weiß man über andere Colmarer Juden aus der Zeit zwischen 1440 und 1477 - dem Jahr, in dem sie aus der Stadt weichen mußten. Nachzutragen ist aber, daß im Hause des Perentz in den 1450er Jahren noch zwei selbständige Steuerzahler wohnten: sein Sohn Mathis und sein Schwiegersohn Jacob<sup>583</sup>. Es blieb bei der grundsätzlichen Obergrenze von zwei jüdischen Familien in der Reichsstadt, wie aus einem Schriftstück von 1478 noch einmal unzweideutig hervorgeht<sup>584</sup>. Dies schließt jedoch nicht aus, daß aus besonderen Gründen dennoch vorübergehend mehr Juden in Colmar geduldet wurden<sup>585</sup>.

Somit ist es aber durchaus fraglich, ob man für die Zeit nach 1440 überhaupt noch von einer israelitischen Gemeinde zu Colmar sprechen kann. Ein - vorausgesetzt das Datum ist authentisch<sup>586</sup> - am 10. November 1475 in Gegenwart der Juden Josua ben Jacob und Samson ben Jacob in Colmar ausgestellter hebräischer Scheidebrief<sup>587</sup> läßt es allerdings als möglich erscheinen, daß zu jener Zeit ein jüdisches Gericht in der Stadt zusammentrat<sup>588</sup>. Auf dieses Dokument aufmerksam gemacht zu haben, ist ein Verdienst der Germania Judaica. Bedauerlich ist dagegen, daß dort ohne stichhaltige Beweise konstatiert wird, nach kurzer Unterbrechung im Winter 1476/77 hätten von 1477 bis 1512 kontinuierlich Juden in Colmar gewohnt<sup>589</sup>. Wieso dies bezweifelt werden muß, soll im folgenden Kapitel aufgezeigt werden.

#### IV.2.1.3.2 Die Juden Han und Model und der Kampf des Colmarer Magistrats um ihre Vertreibung

Im Jahre 1478 habe der Colmarer Rat Kaiser Friedrich III. erfolglos um die Erlaubnis zur Vertreibung der Juden gebeten, heißt es - mit Bezug auf Mossmann - in der

<sup>583</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1453/54), C 91 (1454/55), fol. 19r, C 98 (1456/57).

<sup>584</sup> AM COLMAR, FF 64 Nr. 36.

<sup>585</sup> 1457 wohnte in Colmar außer Perentz (*Beritze*) und dessen Sohn sowie seinem Schwiegersohn auch noch ein Jude namens Isaak (wohl der »Nachfolger« des verstorbenen oder fortgezogenen Eberlin) - ferner jedoch Abraham, Solmons Sohn (*der ist nuwe kommen also er unverwandt ist so gibt er kein gewerff*); ADBR STRASBOURG, C 98 (1457). Mit Beginn der 1460er Jahre gehörte der Colmarer Judenschaft ein Jude namens Simon an (AM COLMAR, FF 358 Nr. 20), welcher später als Kammerbürger des Herzogs von Lothringen erscheint; vgl. S. 96. Der 1476 in Colmar nachweisbare Simon Jude dürfte ein Christ gewesen sein; vgl. ADBR STRASBOURG, C 99 (1476), fol. 80r.

<sup>586</sup> Die Datierungen solcher Scheidebriefe stammen nicht in jedem Fall aus dem tatsächlichen Ausstellungsjahr; vgl. S. 293.

<sup>587</sup> Vgl. GJ III,1, 1987, S. 661, Anm. 45.

<sup>588</sup> Ebd., S. 658 (7).

<sup>589</sup> Ebd., S. 659 (13c,d).

Germania Judaica<sup>590</sup>. Und wirklich existiert eine an den Habsburger gerichtete Denk- und Klageschrift der Stadt aus dem nämlichen Jahr, in der die Bitte formuliert wird, keine jüdischen Einwohner mehr - also nicht einmal die bislang obligatorischen zwei Familien - in der Stadt dulden zu müssen<sup>591</sup>. Der Rat wollte damals also von dieser ihm inzwischen höchst lästigen Verpflichtung zur Judenaufnahme, an die er in den vergangenen Monaten so hartnäckig vom Landvogt in Hagenau oder dessen Beauftragten erinnert worden war, loskommen.

Auf aktuelle Ansässigkeit einiger Israeliten in Colmar zum Zeitpunkt der Abfassung darf man aus dem erwähnten Schriftstück freilich *nicht* schließen. Wäre dem anders - wovon die Germania Judaica ausgeht -, müßte man erwarten, in den folgenden zwei Dezennien wenigstens ab und an auf Spuren dieser Juden im so reichlich vorhandenen städtischen Quellenmaterial der Zeit zu stoßen. Dies trifft aber nicht zu. Schließlich hätte sonst auch der pfälzische Kurfürst im Mai 1487 die Colmarer Reichsuntertanen nicht auffordern müssen, nun endlich pflichtgemäß *ein Anzahl* jüdischer Hintersassen zu akzeptieren, nachdem *die jüdischeit inn den stetten der landvogty gesessen, durch züfellige vffrüre vßgetrieben* worden sei<sup>592</sup>. Wenn zwei Juden namens Abraham und Borer der Colmarer Herrenstuben-Gesellschaft Zum Wagkeller im Jahre 1497 Geld für deren alljährliche »Badefahrt« spendeten<sup>593</sup>, muß auch dies keinesfalls bedeuten, daß es sich dabei um Colmarer Juden handelte. Vielmehr dürften es zwei Israeliten gewesen sein, die ihrer Geschäfte halber oft in die Münsterstadt kamen und sich mit der städtischen Führungsschicht auf guten Fuß stellen wollten.

Während nun die kommunalen Bündnispartner Schlettstadt und Kaisersberg damals schon seit langem im Besitz eines kaiserlichen Privilegs *de non tolerandis Judeis* waren<sup>594</sup>, konnten die Colmarer den wachsenden Druck zur Judenaufnahme auf die Dauer nicht abwehren. Eine Entscheidung dieses Konflikts, der sich schon 1490/91 zugespitzt hatte<sup>595</sup>, bahnte sich im Jahre 1498 an. Am 1. August 1497 hatte König Maximilian alle elsässischen Reichsstädte in einem Rundschreiben aufgefordert, sich nicht länger gegen die Beherbergung von Juden zu sperren<sup>596</sup>, welche Anordnung er im Februar 1498 noch einmal bekräftigte<sup>597</sup>. Als der »letzte Ritter« einige Monate später im Oberrheingebiet Hof hielt<sup>598</sup>, wurde es erst recht fraglich, ob sich Colmar mit seiner Verweigerungshaltung letztlich zu behaupten vermochte.

Das Februar-Mandat hatte des Königs Generalkammerprokurator-Fiskal Peter Völtsch den Colmarern zugeleitet. Hierauf nimmt eine bisher übersehene aufschluß-

<sup>590</sup> GJ III,1, 1987, S. 659 (13c,d).

<sup>591</sup> AM COLMAR, FF 64 Nr. 36.

<sup>592</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1487 V 19).

<sup>593</sup> AM COLMAR, HH 5 (1497) (frdl. Mitteilung von Herrn Dr. Georges Bischoff, Strasbourg).

<sup>594</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/53 Nr. 72.

<sup>595</sup> Vgl. S. 294f.

<sup>596</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1497 VIII 1).

<sup>597</sup> Vgl. ebd. (1498 II 27).

<sup>598</sup> Im Juli und August 1498 urkundete der König in Freiburg i.Br.; vgl. THOMMEN (Hg.), Urkunden V, 1935, Nr. 312 (VII-XI), S. 298f. Vgl. auch SCHERLEN, Turckheim, 1925, S. 50.

reiche Archivalie Bezug. Es handelt sich um einen leider undatierten Brief des Colmarer Magistrats an das Reichsoberhaupt. Meister und Rat der Stadt geben darin dem König zur Kenntnis, man habe von Peter Völtsch Maximilians schriftlichen Befehl erhalten, zusammen mit anderen Städten wieder Juden aufzunehmen, und zwar, *wyle synagog vnnd begrebnyß by vnns [in Colmar] sin sölle, Hane Juden von Oppenheim yetz zü Tanbach [Dambach] wonhafft zu sampt eynem andern Juden, der der selbe Jude zu ime nemen werde, zü vnns inn zwey huser zeteiylen*<sup>599</sup>. Nun wolle aber der »gemeine Mann«, eingedenk der im Jahre 1477 wegen der Juden von den Eidgenossen ausgegangenen großen Gefahr, seitdem keinen Israeliten mehr in der Stadt schirmen. Schon Kaiser Friedrich III. habe nach dem Einspruch der Colmarer von seiner Forderung, die Stadt müsse die beiden Juden, die vor 1477 dort ansässig gewesen seien, wieder einlassen, seinerzeit abgesehen. Zuvor seien die Juden immer nach besten Kräften beschützt worden, allein, deswegen habe man viel durchmachen müssen (wohl eine Anspielung auf die Affäre um Eberlin von Eichstetten!).

Kämen jetzt doch wieder Israeliten, besorge der Rat, daß viele Bürger dieser Last abhold seien und aus der Stadt wegzögen, woran dem Reich ja keinesfalls gelegen sein könne. Des weiteren wird in dem Missiv betont, auch nach 1477 hätten den Juden der umliegenden Städte und Dörfer die Stadttore zum Besuch des Wochenmarktes oder Einkauf von Lebensmitteln jederzeit offengestanden. Außerdem würde es auch in Zukunft keine Probleme geben, wenn die Israeliten ihren vor der Stadtmauer gelegenen Friedhof benutzen wollten. Am Schluß des Briefes steht die Colmarer Bitte, ebenso wie das schon bei manchen »verwandten« Reichsstädten der Fall sei, mit einem Privileg *de non tolerandis Judeis* ausgestattet zu werden<sup>600</sup>.

Anfang August 1498 weilte der Colmarer Stettmeister Thoman von Sulz zusammen mit dem Stadtschreiber eine Woche lang in Freiburg i.Br., als das Reichsoberhaupt dort residierte. Das Colmarer Kaufhausbuch aus dieser Zeit hält fest, die Delegation habe dem Kanzler des Pfalzgrafen zwei Gulden und einen »Mailänder« - also einen Testone bzw. einen sogenannten Dicken (eine größere Silbermünze)<sup>601</sup> - *inn der sache die juden beruren* geschenkt<sup>602</sup>. Kurze Zeit nachdem die beiden Abgesandten wieder nach Hause zurückgekehrt waren, traf freilich ein Mandat des Habsburgers ein, das nochmals mahnte, Colmar müsse gehorchen und endlich wieder Juden in die Stadt ziehen lassen, von denen ein jeder dem König für seine Gunst 200 Gulden zu bezahlen habe<sup>603</sup>. Zwei Wochen zuvor war im Kaufhausbuch notiert worden: *Item der meyster Thoman vnd der schreiber ryttent gon Fryburg der munsse vnd der Juden halb*<sup>604</sup>. Diese kargen Informationen richtig zu interpretieren, bedarf keiner großen Phantasie: Der Colmarer Magistrat versuchte mit wenig

<sup>599</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/3 Nr. 15.

<sup>600</sup> Ebd.

<sup>601</sup> Vgl. KAHNT/KNORR, Lexikon, 1987, S. 316.

<sup>602</sup> AM COLMAR, CC 142 (1492-1500), 7. Zählung, S. 6.

<sup>603</sup> TSCHSCH, Maximilian, 1971, S. 91, Anm. 2.

<sup>604</sup> AM COLMAR, CC 142 (1492-1500), 7. Zählung, S. 4.

Erfolg, durch Verhandlungen und kleine »Aufmerksamkeiten« die unmittelbar drohende Beendigung des »judenfreien« Zustandes der Stadt noch einmal abzuwenden.

Anlässlich der Königsvisite fand im Herbst des gleichen Jahres in Colmar eine Tagung statt, an der zahlreiche städtische Repräsentanten und Adlige der Region teilnahmen. Aus einem darauf rekurrierenden Gerichtsprotokoll geht hervor, daß damals *der stat regenten ze Colmar* während einer Konferenzpause im Wagkeller<sup>605</sup> eine Unterredung führten, in deren Verlauf Stettmeister Hans Rule erklärte:

*Lieben hern, es ist ein grosse clag vnd beswerde in der stat Colmar das wir die Juden müssen annehmen wie wir disen dingen nun zethun das wir semlicher beswerde abkemen wann der radt vnd gemeyn wurt vast beswert werden [...] Suchten wir an die konigliche Maiestat wir solten villicht ein gnedigliche antwort enpfahen do mit wir des last entladen weren<sup>606</sup>.*

Von seinem Amtskollegen Thoman von Sulz erhielt der Stettmeister darauf eine beleidigende Antwort: Rule trage *zwo zungen inn eynem backen*<sup>607</sup>! Hätte der empörte Rule daraufhin nicht überredet werden können, die Szene zu verlassen, wäre es zu einem peinlichen Eklat gekommen. Innerhalb der kommunalen Führungsschicht scheint es damals auch sonst nur mühsam verdeckte Spannungen gegeben zu haben<sup>608</sup>. Ob aber Hans Rule wirklich ein Heuchler war, der in Wirklichkeit gar nichts gegen neue jüdische Hintersassen einzuwenden hatte und möglicherweise mit Vorliebe die Meinung vertrat, die gerade populär war, muß hier dahingestellt bleiben.

Im September des Jahres 1498 waren immer noch keine Juden in Colmar, da es diesbezüglich Differenzen zwischen Ritter Peter Völtsch als dem Vertreter des Königs und dem Hagenauer Landvogt Jacob von Fleckenstein als dem Statthalter des Pfalzgrafen bei Rhein gab<sup>609</sup>. Am 25. Oktober aber bekundete das Colmarer Stadregiment, des Königs Generalfiskal Peter Völtsch sei selben Datums nach Colmar gekommen und habe - nach Erlaß etlicher einschlägiger Mandate des Reichsoberhauptes, wogegen die Stadt vergeblich Widerspruch einlegte - erreicht,

<sup>605</sup> Der Colmarer Wagkeller war eine Herrentrinkstube, die für den Magistrat und die wichtigsten städtischen Funktionsträger eingerichtet worden war; SITTLER, »Herrenstuben« (1984), S. 85.

<sup>606</sup> AM COLMAR, FF 81 Nr. 4. Bei dieser Gelegenheit gilt es, einmal klarzustellen, daß dieses Schriftstück außer dem Protokoll einer Zeugenaussage des Winzenheimer Juden Mossy das einzige innerhalb des Faszikels FF 81 ist, in dem Juden erwähnt werden. Im Colmar-Artikel der GJ findet sich die Aussage: »Auch zwischen 1501 und 1503 suchte die Stadt einen Weg, die Juden zu vertreiben, ohne ihn zu finden«; GJ III, 1, 1987, S. 659f. Dazu wird in Anm. 83 auf AM Colmar, FF 81 Nr. 1-8, verwiesen, obwohl die dortigen Dokumente aus den Jahren zwischen 1501 und 1503 lediglich von dem alten Streit zwischen Hans Rule und den Brüdern von Sulz handeln. Dieser Fehler ist freilich nicht von Simon Schwarzfuchs, sondern von dem Zuträger der GJ-Redaktion zu verantworten.

<sup>607</sup> AM COLMAR, FF 81 Nr. 4.

<sup>608</sup> Vgl. dazu ebd.

<sup>609</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, C 78/68 Nr. 216.

daß der Stadtrat sich aus Gehorsam gegenüber dem Reich einverstanden erklärte, zwei Juden<sup>610</sup> - Han und Model - mit ihren Ehefrauen, den übrigen Familienmitgliedern und dem Gesinde in zwei Häusern wieder zu den althergebrachten Bedingungen in Colmar wohnen zu lassen. Beide Haushaltsvorstände mußten freilich zuerst dem Magistrat und insbesondere dem Obristmeister schwören, gehorsam zu sein und im Falle von Streitigkeiten mit Colmarer Bürgern niemals ein auswärtiges Gericht einzuschalten<sup>611</sup>.

Die tatsächliche Übersiedlung fand dann höchstwahrscheinlich im Verlaufe des Jahres 1499 statt<sup>612</sup>. Ein Jahr später verzeichnet das entsprechende Colmarer Kaufhausbuch seit langer Zeit erstmals wieder eine Judengewerf-Einnahme; sie betrug 13 Pfund Pfennige<sup>613</sup>. Aus Zöllen und anderen Abgaben der Juden floß freilich noch viel mehr Geld in den Stadtsäckel, wie noch zu zeigen sein wird. Solche Einnahmen konnte Colmar bestens gebrauchen, bedenkt man etwa, welche hohen Summen das Gemeinwesen mittlerweile in jedem Jahr allein für Leibgedinge aufbringen mußte, auf die zahlreiche auswärtige Bürger und Adlige einen Anspruch erworben hatten<sup>614</sup>.

Am 17. September 1500 wurden Han(e) und Model dann auf eine Judenordnung eingeschworen, die unter anderem Fragen des Gerichtsstandes und die Gehorsamspflicht gegenüber dem Magistrat betraf. Detailliert wurden darüber hinaus die Modalitäten bei Pfandleihgeschäften geregelt: Diebesgut dürfe weder beliehen noch käuflich erworben werden; die Namen aller Pfandgeber seien getreulich zu notieren; jeder andere, der sich nach verpfändeten Gegenständen erkundige, habe Anspruch auf eine gewissenhafte Auskunft; gegebenenfalls sollten die Juden ihm die Pfänder sogar zeigen, sie jedoch auch für Geld nicht aus der Hand geben, sondern die Interessenten respektive Kläger an den Schultheißen verweisen; gegen Erstattung des Hauptguts seien die Pfänder in Monatsfrist den Christen zurückzugeben, nicht ausgelöste Pfänder dürften die Juden indes behalten.

Sodann wurde stipuliert, daß sie Colmarer Christen weder auf Briefe noch gegen Bürgschaften etc. Kredite gewähren, sondern nur Fahrmispfänder beleihen dürften - bei einem maximalen wöchentlichen Zinssatz von lediglich einem Pfennig pro Gulden. Keinen Rechtsanspruch auf Leistung von »Wucher« oder »Gesuch« konnten

<sup>610</sup> Erna Tschsch hat sich nicht vorstellen können, daß im frühen 16. Jahrhundert wirklich nur zwei jüdische Familien in Colmar lebten, sondern widersprach dieser Annahme: »Daß es aber doch eine beträchtliche Anzahl gewesen sein dürfte, kann man daraus schließen, daß die Juden in Colmar einen eigenen Friedhof besaßen, und die Stadt sich sehr bemühte, ihre Juden loszuwerden, was ihr endlich auch gelang. Und es scheint unwahrscheinlich, daß sich die Stadt wegen ein oder zwei Juden so sehr hätte engagieren müssen«; TSCHSCH, Maximilian, 1971, S. 48f. Sie übersah dabei, daß Colmar nur zur Aufnahme zweier jüdischer Familien verpflichtet und damals keinesfalls gesinnt war, höhere Zahlen zu akzeptieren. Das Friedhofs-Argument ist außerdem abwegig, da die Nekropole ja aus dem 14. Jahrhundert stammte und weder von noch für Han und Model angelegt wurde.

<sup>611</sup> AM COLMAR, BB 44, S. 489.

<sup>612</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, C 91 (1499/1500), fol. 66v.

<sup>613</sup> AM COLMAR, CC 142 (1500-1509), 1. Zählung, S. 59.

<sup>614</sup> Vgl. ebd., 2. Zählung, S. 45-47. Vgl. zu dieser starken Belastung des Colmarer Budgets im ausgehenden Mittelalter durch Leibgedinge KAMMERER, Richesses publiques (1986), S. 102, und allgemein zum Problem der städtischen Leibrenten ISENMANN, Stadt, 1988, S. 174-176, sowie GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 367.

die Juden geltend machen, wenn sie Darlehen vergaben, ohne dafür Pfänder zu nehmen. Ferner verpflichteten sie sich, falls sie kaiserlichen Geboten gegenüber ungehorsam wären und der Stadt ein Schaden daraus erwüchse, diesen zu ersetzen. Auch durften sie nur mit Erlaubnis des Rates andernorts ihre Einkäufe tätigen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen mußte also feierlich gelobt werden. Sie geben Aufschluß über die Befürchtungen, welche die Colmarer Stadtväter angesichts der erneuten Ansiedlung israelitischer Hintersassen (das Bürgerrecht wurde Han und Model nicht gewährt) hegten: Unmut in der Bevölkerung über den jüdischen »Wucher«, eine Lawine von Rechtsstreitigkeiten wegen umstrittener Pfänder und politische Turbulenzen im Falle einer Widersetzlichkeit der Juden gegen Zumutungen des Reichsoberhauptes. Andere Bestandteile der Judenordnung brauchten Han und Model nicht ausdrücklich zu beschwören, sondern nur die Beachtung zu versprechen. Hierbei ging es um ihre Steuerpflicht, die am Stadttor zu leistenden Abgaben, die Beherbergung fremder Juden in Colmar und ein Ausgehverbot an Karfreitag, Ostern, Fronleichnam und dem höchsten Marienfest<sup>615</sup>.

Wer waren nun diese Juden, die es erreichten (und es sich vor allem auch finanziell leisten konnten!), nach einer mehr als zwanzigjährigen Unterbrechung wieder an die Geschichte der zweiten Colmarer Judengemeinde anzuknüpfen? Angesichts der unverhohlenen, hartnäckigen Abneigung der Stadt gegen ihre Aufnahme läßt sich übrigens leicht vorstellen, mit welcher Beklommenheit sich Han und Model mit ihren Familien zumindest anfangs in Colmar bewegt haben mögen. Dort dauerhaft leben und tätig sein zu können, muß ihnen jedenfalls sehr wichtig gewesen sein, sonst hätten sie diesen Schritt nicht gewagt. Zwei wesentliche Faktoren, die dabei eine Rolle spielten, sind zum einen das Moment des Schutzes, den eine Reichsstadt ihren Bewohnern garantieren konnte, und ferner die verlockenden ökonomischen Perspektiven, die sich jüdischen Finanziers dort immer noch aufboten. Es scheint freilich noch etwas anderes dabei mitgespielt zu haben. Die Antwort auf unsere eingangs dieses Abschnitts gestellte Frage hat damit zu tun, weshalb wir uns mit den vorhandenen Daten über Han und Model nun näher beschäftigen wollen.

Wir erfuhren bereits, daß Han aus Dambach nach Colmar übersiedelte - also zuletzt Untertan des Bischofs von Straßburg gewesen war<sup>616</sup> -, jedoch in der oben erwähnten undatierten Quelle Han(e) von Oppenheim genannt wird, mithin ursprünglich vielleicht in dieser mittelrheinischen Stadt zu Hause war. Ein etwas anderer Name der gleichen Person begegnet in einem Rechnungsbuch des Hagenauer Landvogtei-Zinsmeisters von 1499/1500. Dort wird vermerkt, die vorher zu Dambach ansässigen Juden Model(l) und Johan Landaw hätten ihren Opferpfennig bezahlt<sup>617</sup>. Daraus kann man zunächst schließen, daß sich der Vorname Han als Kurzform von Jo(c)han(an) versteht. Landau nun ist keine Herkunftsbezeichnung

<sup>615</sup> AM COLMAR, BB 44, S. 490-492.

<sup>616</sup> Merkwürdigerweise heißt es in dem Brief des Hagenauer Landvogts an den Pfalzgrafen vom 20. September 1498, in dem die Absicht einiger Israeliten angesprochen wird, nach Colmar zu ziehen, diese befänden sich momentan noch im Reich; ADBR STRASBOURG, C 78/68 Nr. 216. Waren hier etwa ursprünglich andere Juden gemeint als Han und Model?

<sup>617</sup> ADBR STRASBOURG, C 91 (1499/1500), fol. 66v.

im üblichen Sinne, sondern ein Familienname. Vermutlich war Jochanan Landau von Oppenheim ein Verwandter von R. Liwa (Jehuda) Landau (um 1390-1468) - einem Schüler Jacob Molins - oder von R. Salomo Schapira, welcher auch Salomo Landau genannt wurde und etwas älter als Liwa Landau war<sup>618</sup>. Oder sollte Han gar niemand anderer als der in Landau geborene<sup>619</sup> Jochanan Luria<sup>620</sup> gewesen sein, dessen Verbleib im ausgehenden 15. und frühen 16. Jahrhundert bislang so große Rätsel aufgibt? Eine Verbindung mit Oppenheim ist allerdings bei Jochanan Luria nicht zu erkennen.

Man kann also zumindest davon ausgehen, daß Han einer bedeutenden jüdischen Gelehrtenfamilie entstammte und eventuell auch selbst den Rabbi-Titel geführt hat. In jedem Fall aber gehörte er im frühen 16. Jahrhundert zu den Führungspersönlichkeiten der deutschen Juden. An zwei Sachverhalten läßt sich dies ablesen. Als Kaiser Maximilian am 8. August 1510 allen Juden im Reich kundtat, er habe ihrer (mit den vom eifernden Täufling Pfefferkorn verursachten Bedrückungen zusammenhängenden) Bitte stattgegeben, einen gemeinsamen Tag in Worms abhalten zu dürfen, beauftragte er folgende Israeliten mit der Ladung der einzelnen Gemeinden: Süßmann aus dem Oberelsaß, Me'ir von Worms, Mordechai von Frankfurt, Schmul von Regensburg und Han von Colmar<sup>621</sup>. Eric Zimmer zufolge wurden diese fünf von den Juden für das Ladungsamt nominiert und vom Reichsoberhaupt approbiert. Wahrscheinlich habe der Kaiser Han gar persönlich gekannt<sup>622</sup>. Im Jahre 1514 oder 1515, als Han schon nicht mehr in Colmar lebte, fand eine weitere Judensynode in Worms statt, zu der wiederum nur wenige Judenschaften Vertreter entsandten. Die Gemeinde Wertheim wurde dabei von dem elsässischen Juden *Hayner* repräsentiert<sup>623</sup>. Mit guten Gründen identifiziert die *Germania Judaica* letzteren mit Han von Colmar (bzw. Oppenheim)<sup>624</sup>.

Rufen wir uns nun den weiter oben zitierten Brief der Stadt Colmar an König Maximilian in Erinnerung, worin dieser gebeten wurde, seinen Untertanen keine Juden mehr »aufzubürden«. Darin hieß es, das Reichsoberhaupt habe befohlen, Han und einen seiner Glaubensgenossen aufzunehmen, *wyle synagog vnnd begrebnysß by vnns* [in Colmar] *sin sölle*. Daß Colmar als »Standort« eines jüdischen Gotteshauses vorgesehen war und daß es dort den großen Judenfriedhof gab, war also kein unerhebliches Moment bei Hans Aufnahmebegehren. Dieser - so darf man schließen - hatte wohl vor oder war von anderen Juden beauftragt, für beide Einrichtungen

<sup>618</sup> GJ III,1, 1987, S. 705 (2 u. 5).

<sup>619</sup> JACOBI, *Historicity* (1990), S. 19.

<sup>620</sup> Vgl. zu Jochanan Luria S. 60.

<sup>621</sup> STA FRANKFURT a.M., Judenschaft Ugb. E 56 F Nr. 26 (desgleichen ebd., RS I 2379, fol. 36r-v).

<sup>622</sup> ZIMMER, *Jewish Synods*, 1978, S. 56.

<sup>623</sup> MAIMON, *Tagungen* (1979), S. 78f.

<sup>624</sup> GJ III,1, 1987, S. 659 (13b,1). Davon, daß Han nur einer von mehreren oberelsässischen Delegierten gewesen sei und *auch* die Gemeinde von Wertheim vertreten habe (GJ, a.a.O.), steht allerdings bei MAIMON, *Tagungen* (1979), S. 78f., nichts. Zu fragen ist übrigens, ob Han nicht auch mit dem gleichnamigen Juden identisch ist, der den Rat der Stadt Villingen im Jahre 1507 darüber informierte, daß der damals dort wieder einmal inhaftierte Jude Jöslin eigentlich »halb Jud, halb Christ«, »halb geistlich« und »halb weltlich« sei; vgl. RODER, *Juden in Villingen* (1903), S. 39.

Sorge zu tragen und die Synagoge ebenso einer Nutzung auch durch die umliegenden verstreuten Judenschaften zuzuführen, wie der Begräbnisplatz diesen schon seit langem zur Verfügung stand.

Weiter konkretisieren läßt sich der Sachverhalt durch ein jüngst von Schlomo Spitzer publiziertes hebräisches Responsum von Samuel, dem Sohn des Mitte des 15. Jahrhunderts nachweisbaren Rabbiners Abraham Schlettstadt<sup>625</sup>. Spitzer hat die undatierte Quelle irrtümlich Rabbi Samuel ben Aaron Schlettstadt zugeschrieben; in Wirklichkeit muß sie - schon allein aus inhaltlichen Gründen - um die Wende zum 16. Jahrhundert abgefaßt worden sein. Der Inhalt besagt folgendes: Juden von Colmar lösten den örtlichen Friedhof aus den Händen der Christen aus und hatten dafür eine bestimmte Summe veranschlagt, die sie aber nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen mußten. Außer den Colmarer Juden hatten sich auch Glaubensgenossen der Umgebung an den Auslagen für den Friedhofserwerb beteiligt. Um diese Transaktion abzuwickeln, waren eigens Gabbaim (Schatzmeister) ernannt worden, die - wie auch die Colmarer Juden - der Meinung waren, mit dem Rest der Gelder solle noch eine Synagoge gekauft werden. Andere Juden wollten dagegen lieber für künftige Instandsetzungen der Nekropole Vorsorge treffen. Samuel ben Abraham entschied, »die Leute von Colmar« könnten unbedenklich eine Synagoge erwerben<sup>626</sup>.

Daraus geht hervor, daß nach erfolgter Neuansiedlung von Juden in Colmar die örtliche Begräbnisstätte wieder in den Besitz der jüdischen »Regionalgemeinde« überging, was wohl soviel Geld kostete, daß Han und Model es ohne die Hilfe Dritter nicht aufbringen konnten. Andererseits hätte jedoch auch keine unbedingte Notwendigkeit für sie bestanden, allein für eine nicht nur von ihnen genutzte Institution aufzukommen. Davon daß, nachdem Samuel Schlettstadt dazu gleichsam seinen Segen gegeben hatte, auch eine Synagoge erworben wurde, ist auszugehen. Ob es sich dabei wiederum um einen Auslösungsvorgang handelte, kann nicht entschieden werden.

Doch zurück zu Han Landau: Er ist von seiner Dambacher Zeit her kein Unbekannter. Bei den Verhören der Bundschuh-Verschwörer von 1493 fiel nämlich der Name eines jüdischen Geldverleihers, der angeblich durch seinen Wucher ganz besonders zum Ruin zahlreicher armer Leute beigetragen hatte: Han von Dambach<sup>627</sup>. Dieser war demzufolge schon damals ein weithin bekannter Geldhändler und muß vor seinem Überwecheln nach Colmar - trotz seiner noch 1498 gebrauchten anderslautenden Herkunftsbezeichnung - längere Zeit in Dambach gewohnt haben, wo auch sein Sohn *Sanndel* bzw. *Nassennel* wohnte<sup>628</sup>. Trotz seines unbezweifelbar schlechten Rufes in der Dambacher Gegend erscheint es nicht gerechtfertigt, Han ohne eingehendere Kenntnis seiner konkreten Geschäftsusancen mit

<sup>625</sup> Zu diesem vgl. S. 152.

<sup>626</sup> SPITZER, Responsum (1994). Für seinen Hinweis auf dieses Responsum und die freundliche Übermittlung des Inhalts habe ich Herrn Prof. Dr. Simon Schwarzfuchs, Jerusalem, herzlich zu danken.

<sup>627</sup> ROSENKRANZ, Bundschuh I, 1927, S. 34 u. 49; II, 1927, Nr. 31, S. 60.

<sup>628</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, C 91 (1499/1500), fol. 68r, u. G 2553/1, fol. 3r.

Rosenkranz der Unlauterkeit und »Bauernschinderei«<sup>629</sup> sowie »der Ausbeutung des Landvolks mit zäher Rücksichtslosigkeit«<sup>630</sup> zu zeihen.

Wesentlich später als Han, im Jahre 1497, hatte sich offenkundig der vermögende Jude Model in Dambach niedergelassen<sup>631</sup>. Über seinen Lebensweg läßt sich weniger aussagen als im Falle von Han. Unter den jüdischen Hintersassen des Bischofs von Straßburg scheint aber auch Model eine hervorragende Rolle gespielt zu haben. Wenigstens wird sein Name in den rechnungsartigen Aufzeichnungen der Hochstifts-Administration aus jener Zeit im Zusammenhang mit Steuerleistungen anderer Juden mehrfach erwähnt. Für einige seiner Glaubensgenossen übernahm er Steuerzahlungen oder schoß sie vor und fungierte so auch als wichtigster Ansprechpartner der Obrigkeit in Sachen Judenabgaben<sup>632</sup>. Er selbst steuerte dem Bischof pro Jahr immerhin neun Gulden<sup>633</sup>.

Im Juli 1502, als er bereits in Colmar lebte, wurde Model entweder vom elsässischen Landvogt oder von dessen Zinsmeister aufgefordert, zu einer Unterredung nach Hagenau zu reisen. Der Jude machte sich daraufhin in Begleitung seines Schwiegersohns Jesse auf den Weg. Dieser könnte durchaus der in Hagenau ansässige damalige Parnas gleichen Namens gewesen sein<sup>634</sup>. Selbst wenn unsere Spekulation hier fehlginge, ist nicht zu bezweifeln, daß Model genauso wie Han um 1500 zu den angesehensten Juden im Elsaß gehörte, so daß die Gunst, wieder in der bedeutendsten elsässischen Reichsstadt leben zu dürfen, damals tatsächlich nicht irgendwelchen, sondern zwei im Untersuchungsgebiet an Einfluß und Vermögen herausragenden jüdischen Familien gewährt wurde<sup>635</sup>. Vor diesem Hintergrund kann es kaum überraschen, wenn Model in einem Dokument aus dem Jahre 1525, als er längst nicht mehr in Colmar, sondern in Oberbergheim wohnte, vom Schultheißen zu Wettolsheim als *bescheiden* [Hervorhebung G.M.] *Model Jude von Obern Bercken*<sup>636</sup> bezeichnet wird - ein keineswegs häufig auf einen Juden angewandtes ehrerbietiges Attribut<sup>637</sup>. In einem Schriftstück jüngeren Datums ist er ferner erwähnt als *Model der Jud zú Obernberckheim gesessen, der kr. n Mt vnnsers gnedigsten hern Juden burger schuz vnd schirmbuerwandter*<sup>638</sup> - auch dies keine alltägliche Charakterisierung.

Der Neubeginn jüdischen Lebens in Colmar ab dem Jahr 1499 stand allerdings unter keinem guten Stern. Das hing nicht zuletzt damit zusammen, daß sehr bald

<sup>629</sup> ROSENKRANZ, Bundschuh I, 1927, S. 33.

<sup>630</sup> Ebd., S. 49.

<sup>631</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, G 2553/1, fol. 3v.

<sup>632</sup> Vgl. ebd., fol. 3r-4r incl. den dazugehörigen Zettel.

<sup>633</sup> Vgl. ebd., fol. 3v.

<sup>634</sup> Vgl. S. 66.

<sup>635</sup> TSCHECH, Maximilian, 1971, S. 48, sprach hier von einer »Art Auslese [...], in dem Sinn, daß sich nur sehr reiche Juden den Aufenthalt in Kolmar leisten konnten.«

<sup>636</sup> AM COLMAR, FF 94 Nr. 3.

<sup>637</sup> Vgl. BRINCKMEIER, Glossarium I, 1856, S. 346 s.v. 'Bescheiden'. Ähnliche Achtung vor einem Israeliten bezeugt etwa eine Breisacher Urkunde aus dem Jahre 1376, die sogar von *dem wisen bescheidene Jüde* [...] *Viuilkint ze Brisach seshaft* spricht; MA BREISACH, Urk. 1376 II 1.

<sup>638</sup> AM COLMAR, FF 92 Nr. 17 (1529 II 8).

eintraf, womit die Stadtväter zweifellos schon gerechnet hatten: Unannehmlichkeiten mit auswärtigen Kommunen oder Personen, die aus den Geldgeschäften der Juden resultierten. Beispielsweise erhielt der Rat im November 1501 einen Protestbrief aus Schlettstadt, weil Han einen dortigen Ackerbürger vor das Rottweiler Hofgericht hatte laden lassen, obwohl der Schlettstadter Magistrat dies schon früher als Rechtsbruch gerügt hatte<sup>639</sup>. Diese Affäre war auch einige Monate später noch nicht aus der Welt geschafft<sup>640</sup>.

Massivere Beschwerden trafen im Jahre 1506 aus Straßburg ein. Sie betrafen die gerichtlichen Zwangsmittel, deren sich Han gegen einen Straßburger namens Matheus Turholtz bedient hatte. Aus dem dieserhalb zwischen beiden Kommunen geführten Briefwechsel kann man ersehen, wie überdrüssig der Colmarer Magistrat seiner israelitischen Hintersassen mittlerweile bereits geworden war, wobei man sich andererseits jedoch die jenen gegebenen Schutzgarantien einzuhalten bemühte. Als die Straßburger Obrigkeit es sich im nachhinein verbat, daß Han den genannten Turholtz in der Stadt Colmar *angefallen und gezwungen* habe, sich den Klagen des Juden vor dem Colmarer Gericht zu stellen - was Turholtz nur unter Zwang zu tun versprochen habe und daher nichtig sei -, antworteten die Colmarer Stadtväter nämlich zunächst mit dem Hinweis, leider noch durch den Kaiser genötigt zu sein, Juden zu »halten«. Letztere müsse man deswegen rechtlich genauso schützen wie die anderen Einwohner auch. Man könne Han folglich den Gerichtsstab nicht einfach verwehren, und den Streit begonnen, indem er den Juden vor ein geistliches Gericht ziehen wollte, habe schließlich Turholtz. Falls er vor dem Colmarer Justizgremium erscheine, werde man erst einmal die Frage der Rechtmäßigkeit eines eventuellen Verfahrens genau prüfen<sup>641</sup>.

Am 25. August 1506 traf ein weiterer Brief aus Straßburg ein, in dem dargelegt wurde, nach Straßburger Auffassung kämen den Juden nicht dieselben Rechte wie den Christen zu - jene unterständen ferner durchaus der geistlichen Gerichtsbarkeit. Den Ausgang eines vormals auf Matheus Turholtz' Betreiben in Dambach gegen Han angestregten Prozesses gelte es daher abzuwarten; Turholtz sei in keiner Weise verpflichtet, in Colmar vor Gericht zu erscheinen<sup>642</sup>. Demzufolge gingen diese Auseinandersetzungen noch auf Han Landaus Zeit in Dambach zurück, und die Stadt Colmar wurde jetzt nachträglich mithineingezogen. Zunächst erhielt der Straßburger Magistrat indes keine Antwort mehr und drängte daher Ende Dezember 1506 bei den Colmarer Ratsherren noch einmal entschieden darauf, von Turholtzens Vorladung endlich abzulassen<sup>643</sup>. Mehr ist von dieser bezeichnenden Kontroverse nicht überliefert.

Inzwischen war freilich noch ganz anderes vorgefallen: Im Zusammenhang mit Ritualmordbeschuldigungen wurden im Jahre 1504 in mehreren oberrheinischen Städten einschließlich Colmars die Juden verhaftet, so daß auch Han und Model mit

<sup>639</sup> AM SÉLESTAT, BB 16, S. 349.

<sup>640</sup> Vgl. ebd., S. 363f.

<sup>641</sup> AM COLMAR, JJ CC 528.

<sup>642</sup> Ebd.

<sup>643</sup> Ebd.

ihren Angehörigen ins Gefängnis kamen. Aus Mangel an Beweisen setzte man sie jedoch Ende des Jahres wieder auf freien Fuß<sup>644</sup>. Ihr Leben hatte zweifellos in größter Gefahr geschwebt. In Folge dieser Vorkommnisse muß es zudem zwischen Juden aus Waldkirch, Villingen und Colmar zu Differenzen gekommen sein, bei deren Ausräumung der Rabbiner von Frankfurt auf Bitten der für die österreichischen Vorlande zuständigen Ensisheimer »Regierung« Hilfe leisten sollte<sup>645</sup>.

Vermutlich war die Colmarer Bürgerschaft mehrheitlich wenig erfreut, als die Juden nach Hause zurückkehrten und die Chance, sie ohne große juristische und politische Komplikationen wieder loszuwerden, dahinschwand. Getreu dem Motto *aliquid semper haeret* dürften zudem nicht alle Christen davon überzeugt gewesen sein, daß einzig und allein böswillige Verleumdung die Colmarer Juden in den Geruch der Ritualmordbeteiligung gebracht hatte. Es wäre außerdem zu fragen, welche Haltung die Colmarer Geistlichkeit damals gegenüber den Juden einnahm: ob es nicht auch von Angehörigen des Klerus zu scharfen Ausfällen gegen die religiöse Minderheit kam, etwa als im Jahre 1505 ein *doctor zu den Augustinern* in Colmar eine Passionspredigt hielt, was sich die Stadt einen Gulden kosten ließ<sup>646</sup>. Beweise können für diesen Verdacht allerdings nicht vorgelegt werden.

Spätestens im Verlauf des Jahres 1507, als die Bundesstädte Münster und Obernheim vom Kaiser ein Privileg *de non tolerandis Judeis* erhielten, reifte beim Colmarer Stadtregent der Entschluß, nicht länger zuzuwarten, sondern sich ebenfalls in den Besitz eines solchen Freibriefs zu setzen. In der ersten Dezemberhälfte 1507 weilte der städtische Schultheiß beim Landschreiber zu Ensisheim *der Juden halb*<sup>647</sup>. Diese Mission könnte bereits einer Sondierung zu besagtem Zweck gedient haben<sup>648</sup>. Ans Ziel zu kommen, gedachte der Magistrat in erster Linie über den einflußreichen Ritter und Rat des Ensisheimer Regiments<sup>649</sup> Rudolf von Blumeneck, zu dem schon seit längerem enge Beziehungen bestanden<sup>650</sup>. Stett-

<sup>644</sup> GINSBURGER, Juifs de Villingen (1903), S. 126.

<sup>645</sup> STA FRANKFURT a.M., Bmb. 1504, fol. 90v-91r.

<sup>646</sup> AM COLMAR, CC 142 (1500-1509), 4. Zählung, S. 47.

<sup>647</sup> Ebd., S. 26.

<sup>648</sup> Es kann andererseits nicht ausgeschlossen werden, daß der Schultheiß nur wegen des Juden Model verhandelte. Ein Colmarer Briefprotokoll aus dem Jahre 1508 erwähnt nämlich eine Ladung Models durch den (Ensisheimer?) Landschreiber Konrad Schütz, der Model aber nicht Folge leistete; vielmehr bat er - und die Stadtväter unterstützten ihn dabei - um Aufschub. Den wollte ihm Schütz aber nur gewähren, wenn mehrere, leider nicht namentlich genannte Glaubensgenossen in einer bestimmten Angelegenheit einen Eid leisten würden, wozu diese wiederum nicht leicht zu bewegen waren; AM COLMAR, BB 52 (1508), Nr. 44, S. 38. Der Brief trägt das Datum: Donnerstag, Hilarien 1508. Von seinem Platz im Briefbuch her zu schließen, müßte das Schreiben im April abgefaßt worden sein; mit dem Hilarietage ist aber zweifellos der 13. Januar gemeint, der im Schaltjahr 1508 auf einen Donnerstag fiel; vgl. GROTEFEND, Taschenbuch, <sup>10</sup>1960, S. 65 u. 208. Es ist also denkbar, daß die erste Ladung Models früh genug erfolgte, um Gegenstand der Anfang Dezember 1507 geführten Verhandlungen sein zu können.

<sup>649</sup> Vgl. SEIDEL, Oberelsaß, 1980, S. 138f.

<sup>650</sup> Er gehörte zu den Empfängern von Leibgedingen der Stadt. Unter dem Datum des 5. Juli 1506 ist im entsprechenden Kaufhausbuch beispielsweise eine Zahlung von 100 Gulden an ihn verzeichnet; AM COLMAR, CC 142 (1500-1509), 6. Zählung, S. 52.

meister Jörg Ringelin suchte ihn am Sonntag, dem 19. Dezember 1507, in Ensisheim auf<sup>651</sup>, wobei bereits die Frage der Judenvertreibung erörtert worden sein muß. Offiziell appellierte Colmar allerdings erst Weihnachten 1508 an das Reichsoberhaupt, sich der Israeliten entschlagen zu dürfen, woraufhin Maximilian einwandte, dann müsse sich die Stadt zuerst mit ihm wegen seiner Ansprüche auf die freiwerdenden Judenhäuser einigen<sup>652</sup>.

Am 28. Januar des folgenden Jahres erhielt Rudolf von Blumeneck aus Colmar die Nachricht, man freue sich, daß er dem Stettmeister geschrieben habe, demnächst in die Reichsstadt kommen zu wollen. Inzwischen habe der kaiserliche Feldzeugmeister Adrian von *Brempt* Colmar wissen lassen, er sei vom Reichsoberhaupt mit der Judenangelegenheit befaßt worden und wünsche daher sobald als möglich eine nähere Absprache mit der dortigen Obrigkeit. Des weiteren wurde Blumeneck bedeutet, man wisse um die Verdienste des Zeugmeisters bei der Regelung der Oberehnheimer Judenvertreibung, und ein Stettmeister werde auch in wenigen Tagen bereits in Straßburg mit ihm zusammentreffen, aber man wolle hier nichts ohne Rudolfs Rat unternehmen. Die Colmarer Stadtväter hätten eigentlich nichts dagegen gehabt, die Sache noch etwas ruhen zu lassen<sup>653</sup>. Als gar so dringlich wurde das »Judenproblem« also von ihnen zu jener Zeit denn doch nicht eingeschätzt, indes war die Sache jetzt ins Rollen gekommen.

Einen Antwortbrief des Ritters muß der Colmarer Bote wohl noch am gleichen Tag in die Reichsstadt gebracht haben. Rudolf von Blumeneck legte seinem Missiv die Kopie eines Befehls Maximilians I. bei, der ihn - ungeachtet der Kompetenzen Adrian von *Brempts* - beauftragte, folgende Fragen zu klären: erstens wieviel die Häuser der Juden in Colmar wert und wie sie wohl zu verkaufen seien, zweitens wohin sich die Juden nach ihrer Ausweisung wenden würden, und drittens wie es eigentlich die Städte Oberehnheim und Münster angestellt hätten, ein kaiserliches Vertreibungsprivileg zu erhalten<sup>654</sup>. Dementsprechend verständigte der Colmarer Magistrat seine Amtskollegen in den genannten Reichsstädten und bat um die von Rudolf von Blumeneck benötigten Auskünfte, zugleich aber darum, alles geheimzuhalten, damit sich für Colmar keine Versäumnisse oder Komplikationen ergäben<sup>655</sup>.

Ob es in der Folge eventuell zu einer Entrevue zwischen Rudolf von Blumeneck und Adrian von *Brempt* in Colmar<sup>656</sup> kam, ist ungewiß. Letzterer verwandte sich jedenfalls am Kaiserhof beflissen für die Colmarer Interessen und erhielt dafür am 2. Mai 1508 ein Dankeschreiben der Stadt<sup>657</sup>. Die Dienste Blumenecks, der inzwischen seinen - nach Lage der Dinge alles andere als unparteiischen - Bericht für den Kaiser fertiggestellt hatte, blieben für die Verantwortlichen in Colmar von

<sup>651</sup> Ebd., 7. Zählung, S. 27.

<sup>652</sup> Vgl. AM COLMAR, AA 173 Nr. 2.

<sup>653</sup> AM COLMAR, BB 52 (1508), Nr. 5, S. 5.

<sup>654</sup> Vgl. ebd., Nr. 4, S. 4; Nr. 11, S. 9; Nr. 28, S. 22-24.

<sup>655</sup> Ebd., Nr. 11, S. 9.

<sup>656</sup> Vgl. dazu ebd., Nr. 4, S. 4.

<sup>657</sup> Ebd., Nr. 45, S. 38f.

großer Wichtigkeit. Jener ging sehr geschickt vor. Zur Frage des jüdischen Immobilienbesitzes, die für Maximilian von so großem Interesse war, bemerkte er, es gebe nur zwei Häuser in Colmar, in denen Juden wohnten, doch nur eines gehöre ihnen auch, und es sei zudem mit einem etlichen Christen zu leistenden Jahreszins in Höhe von zehn Gulden belastet. Er kenne das Haus genau und würde es persönlich angesichts einer so hohen Rentenpflicht auf keinen Fall haben wollen. Wohin die Juden wohl abzögen, könne er noch nicht genau sagen, er fügte aber hinzu, der kaiserlichen Majestät werde es bestimmt nicht verborgen bleiben; sehr wahrscheinlich zögen sie zu ihren Glaubensgenossen nach Türkheim. - Auch wenn es dafür reale Anzeichen gegeben haben sollte, dürfte diese Vermutung mit dem Hintergrundgedanken geäußert worden sein, bei Maximilian den Eindruck zu vermitteln, die Colmarer Juden würden ihm auch nach ihrer Vertreibung als Reichsuntertanen erhalten bleiben.

Bezüglich der Anstrengungen der Magistrate von Oberehnheim und Münster, in den Besitz eines Privilegs *de non tolerandis Judeis* zu gelangen, war natürlich der Anschein zu vermeiden, als sei dies mit Komplikationen oder großen Unkosten verbunden gewesen. Rudolf von Blumeneck gab an, er habe erfahren, die Oberehnhemer seien der Juden wegen deren großer Schädlichkeit durch den Kaiser selbst entladen worden, welcher ehemals ausdrücklich befohlen habe, diese Gunst kostenlos zu gewähren. So hätten denn die Vertreter von Oberehnheim lediglich den Kanzleischreibern ein Trinkgeld zukommen lassen. Den Münsteranern seien hingegen für ihr Privileg zunächst 25 Gulden berechnet worden, welche die Stadt indes auf 15 Gulden habe herunterhandeln können. Sodann beeilte sich Rudolf von Blumeneck hinzuzufügen, ihm sei glaubhaft versichert worden, die Colmarer Bürgerschaft habe tagtäglich unter den Aktivitäten der Juden zu leiden, weshalb er nicht zweifle, daß der Kaiser ein Gott wohlgefälliges Werk tue, wenn er sie entfernen ließe<sup>658</sup>.

Der Inhalt dieses Briefes ist ohne Frage mit dem Colmarer Magistrat abgestimmt und bezeichnenderweise auch ins städtische Briefbuch eingetragen worden. Die Ratsherren wandten sich zudem gleichzeitig noch einmal ihrerseits an den Kaiser, beklagten, welchen »Abgang« die Bürgerschaft angeblich durch die Anwesenheit der Juden fortwährend erleide, und vergaßen nicht die Bitte, die kaiserliche Kanzlei möge der Stadt in Ansehung ihrer Armut (!) für das erwünschte Privileg nicht mehr als 50 Gulden berechnen, während man dem Kanzler Cyprian von Serntein - für dessen Hände das Schreiben ja eigentlich bestimmt war - als Entgelt seiner Bemühungen zusätzliche 100 Gulden in Aussicht stellte<sup>659</sup>.

Nun mußte erst einmal abgewartet werden, denn es erfolgte keine prompte Reaktion seitens der kaiserlichen Kanzlei. Am 5. Mai 1508 erhielt Rudolf von Blumeneck wieder einen Brief aus Colmar, in dem es hieß, der Stadtbote sei mit den Schriften des Ritters - was sich womöglich noch auf den soeben behandelten Immediatbericht bezieht - am Kaiserhof gewesen, habe aber den Sernteiner nicht

<sup>658</sup> Ebd., Nr. 28, S. 22-24 (identisch mit AM COLMAR, JJ F 26).

<sup>659</sup> AM COLMAR, AA 173 Nr. 2.

angetroffen und daher dessen Stellvertreter Nikolaus Ziegler alles übergeben. Inzwischen habe der kaiserliche Feldzeugmeister einen jungen Adligen zu Gesprächen wegen der Juden nach Colmar entsandt und wieder seine guten Dienste angeboten. Immer noch zähle man aber vor allem auf den Rat Rudolfs<sup>660</sup>.

Im März und Mai 1509 trafen dann einige aus Colmarer Sicht sehr erfreuliche Botschaften aus höchsten Hofkreisen in der Reichsstadt ein: Der kaiserliche Sekretär Jacob Spiegel aus Schlettstadt und »Großschatzmeister« Jacob Villinger - zu denen die Reichsstadt enge Kontakte unterhielt<sup>661</sup> - ließen jeweils wissen, die Übersendung der die Judenausweisung betreffenden Dokumente stehe kurz bevor, wenn die Finanzierung der verabredeten Dotation für den Kanzler gewährleistet sei<sup>662</sup>. Dennoch verstrich viel Zeit, ehe Maximilian I. am 22. Januar 1510 kundtat, daß die Stadt Colmar ihn gebeten habe, ihr gemäß seiner kaiserlichen Schutzpflicht bezüglich des verderblichen Schadens, den die Juden am Orte verursachten, Abhilfe zu schaffen und er darum verfüge, daß Colmar in kurzer Frist alle Israeliten für immer ausweise. Würde zukünftig ein Jude seiner Geschäfte halber diese Stadt betreten wollen, müsse er an einem gelben Ring auf seiner Kleidung als Jude erkennbar sein und den gewöhnlichen Zoll abführen, der fortan der städtischen Baukasse zugute kommen solle<sup>663</sup>. Mit dreimonatiger Verspätung erging auch ein kaiserliches Mandat an die Betroffenen selbst, denen erklärt wurde, sie hätten noch bis Allerheiligen Zeit, alles Geschäftliche und Persönliche zu regeln, bevor sie die Reichsstadt verlassen müßten<sup>664</sup>.

Am 1. November 1510 gleichzeitig das Allerheiligenfest und den soeben erfolgten Abzug aller Juden feiern zu können, blieb den Colmarern indessen versagt. Zwei Momente kamen dabei im wesentlichen zusammen: Einerseits wollten sich Han, Model und ihre Angehörigen so einfach nicht mit ihrer Ausweisung abfinden; andererseits war die Frage der Verfügungsgewalt über die jüdische Nekropole weitaus komplizierter, als man am Hof des Kaisers kalkulierte. - Maximilian I. sah seinen Vorteil bei der Bewilligung des Colmarer Expulsionsbegehrens vor allem darin, die ehemaligen Häuser<sup>665</sup> seiner »Kammerknechte« samt dem Gräberfeld als an das Reich heimgefallen betrachten zu können. Er entlohnte damit kurzerhand seinen Sekretär Jacob Spiegel für treue Dienste, benachrichtigte die Colmarer Stadtväter darüber und rechnete nicht damit, daß ihm irgend jemand dabei Schwierigkeiten bereiten würde<sup>666</sup>. Am 7. Oktober 1510 gab er dann dem Waldvogt Michel Reuter als kaiserlichem Kommissar Weisung, in der elsässischen Reichsstadt

<sup>660</sup> AM COLMAR, BB 52 (1508), Nr. 46, S. 39f.

<sup>661</sup> Vgl. AM COLMAR, CC 142 (1500-1509), 8. Zählung, S. 57 u. 59; CC 142 (1509-1515), 3. Zählung, S. 63. Zu Jacob Villinger vgl. die Studie von BAUER, Jakob Villinger (1956); Erläuterungen zum Verhältnis des Kaisers zu Wimpfelings Neffen Jacob Spiegel bei WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. V, 1986, S. 342-344.

<sup>662</sup> AM COLMAR, JJ CC 218.

<sup>663</sup> SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, Nr. 28, S. 366f.

<sup>664</sup> AM COLMAR, AA 173 Nr. 5.

<sup>665</sup> Obwohl Rudolf von Blumeneck nur von einem Haus geschrieben hatte, daß den Juden gehöre, ging es bei dem Streit um ihren Immobiliennachlaß um zwei Häuser.

<sup>666</sup> AM COLMAR, AA 173 Nr. 4 u. 6.

präsent zu sein, um den Abzug der Juden sowie die Übernahme ihres Immobilien-Nachlasses durch Jacob Spiegel zu kontrollieren<sup>667</sup>.

Derweil intervenierte der habsburgische Landvogt im Oberelsaß, Hauptmann Wilhelm von Rappoltstein, auf Betreiben der ihm untergebenen Judenschaft beim Colmarer Stadtreiment und forderte, doch zu bedenken, daß die dortige jüdische Nekropole nicht nur für die Colmarer Israeliten von Bedeutung sei; er erwog, den Kaiser mit der Angelegenheit zu befassen<sup>668</sup>. Der Landvogt war also wohl gar nicht informiert darüber, daß ja Maximilian selbst den Friedhof an Jacob Spiegel verschenkt hatte. Letzterer trat seine Rechte daran am 25. Oktober freiwillig an die Stadt Colmar ab<sup>669</sup>. Der Rat ließ sogleich die Grabstelen rücksichtslos umstürzen und verbot den Juden das weitere Betreten des Geländes<sup>670</sup>.

Im Jahre 1510 unterstand die elsässische Reichslandvogtei längst nicht mehr als Pfandbesitz dem pfälzischen Kurfürsten; König Maximilian hatte sie 1504 zurückerobert<sup>671</sup>. Trotz dieses eher ungünstigen Umstands wandten sich die Colmarer Juden am 31. Oktober mit ihren Gravamina an den Hagenauer Landvogt respektive - da derselbe gerade abwesend war - an dessen Statthalter und an seine Räte, um die Einhaltung ihrer Freiheiten und Privilegien einzuklagen. Sie wiesen darauf hin, daß der Kaiser ihnen ja gegen teures Geld selbst das Wohnrecht zu Colmar verschafft und urkundlich zugesagt habe, daß sie dort bleiben dürften, und zwar bei den hergebrachten Rechtsgarantien. Obwohl sie in der Zwischenzeit sowohl dem Kaiser als auch der Stadt schon soviel Geld bezahlt hätten, würden sie nun völlig grundlos verleumdet und obendrein ihrer Häuser beraubt. Ihr Friedhof, den man ihnen jetzt ebenfalls rechtswidrig abgenommen habe, sei außerdem nicht nur ihr Begräbnisplatz gewesen, sondern von der *gemeinen judischeit* der ganzen Landvogtei genutzt worden. Die Juden brachten ihre Zuversicht zum Ausdruck, der Kaiser werde seine Meinung ändern und sie in Colmar bleiben lassen<sup>672</sup>.

Aussichtslos war ihr Protest in der Tat nicht. Die Amtsträger der Landvogtei-Administration machten sich die Argumente der Colmarer Juden im großen und ganzen zu eigen und schrieben zu deren Gunsten an den Kaiser. Zunächst gaben sie zu bedenken, selbst wenn die Juden letztlich aus der Reichsstadt weichen müßten, hätten sie es doch keinesfalls verdient, daß man ihnen ihre Häuser und anderen Besitz einfach wegnähme. Bestätigt wurde auch die generelle Wichtigkeit der von den Juden rechtmäßig gekauften Begräbnisstätte beim Deinheimer Tor zu Colmar für ihre in der Landvogtei seßhaften Glaubensgenossen - zumal angesichts des allgemeinen Sterbens, von dem das Elsaß momentan heimgesucht werde (*so sind ietzund sterbe vnd löuff vmb vnns das sy [die Juden] des kilchoffs nit geradten mögen* - eine Anspielung auf die im Jahre 1510 im Oberrheingebiet grassierende

<sup>667</sup> Ebd., Nr. 7.

<sup>668</sup> AM COLMAR, AA 173 Nr. 8.

<sup>669</sup> AM COLMAR, DD 57 Nr. 3 u. 7.

<sup>670</sup> Vgl. TSCHECH, Maximilian, 1971, S. 49.

<sup>671</sup> BECKER, Reichslandvogtei, 1905, S. 80f.

<sup>672</sup> TLA INNSBRUCK, Max. XIV Nr. 90; TSCHECH, Maximilian, 1971, S. 49f.

Epidemie, die vielleicht weniger als Pest denn als schwere Influenza zu deuten ist<sup>673</sup>). Hätten die Juden ihre Nekropole nicht mehr zur Verfügung, sei es überhaupt am besten, man ließe sie die Landvogtei ganz verlassen.

Weiters wurde der Colmarer Magistrat beschuldigt, die Juden etliche Male durch Zölle und andere »Aufschläge« ausgebeutet zu haben, was unter der Regierung des Pfalzgrafen verboten gewesen sei. Müßten die Juden dennoch gehen, werde der Kaiser Einnahmeverluste erleiden, da er dann auf die Schatzungen und jährlichen Gefälle, welche seine »Kammerknechte« nicht mehr zahlten, verzichten müsse und ansonsten ja nur noch in den Reichsstädten Rosheim und Hagenau jeweils ein Haus, in dem Juden lebten, übriggeblieben sei.

Besonders bemerkenswert ist das Argument, bei einer Ausweisung der Colmarer Juden könnten sich auch deren in den Reichsdörfern wohnende Glaubensgenossen nicht mehr halten. Das mag so zu verstehen sein, daß die finanziellen Verpflichtungen der jüdischen Reichsuntertanen im Elsaß zu einem wesentlichen Teil von den Colmarer Israeliten mitgetragen wurden, deren Einnahmen freilich starke Einbußen erleiden mußten, wenn sie die Reichsstadt als ökonomische Basis verloren. Oder es bestand die Sorge, die Colmarer Judenvertreibung könne eine Art Kettenreaktion auslösen.

Ganz im Sinne der Juden wurde in der Eingabe an den Kaiser auch auf dessen Gültigkeitsgarantie bezüglich der jüdischen Privilegien verwiesen. Worüber die Administratoren der Hagenauer Landvogtei aber ihr spezielles Befremden äußerten, war die Umgehung ihrer Kompetenzen durch die »Reichsregierung«, die hier kaiserliche Kommissare habe handeln lassen, worunter das Ansehen der Hagenauer Funktionsträger zwangsläufig leiden mußte<sup>674</sup>. Letztere wollten mithin nicht in erster Linie den bedrückten Israeliten helfen, sondern vor allem an ihre Unentbehrlichkeit erinnern, denn sie ließen auch wissen: Hätte man sie anstatt Beauftragte des Hofes mit der Vertreibung der Colmarer Juden befaßt, wäre eine reibungslose Aktion gewährleistet gewesen! So jedoch baten Statthalter und Räte, deren Loyalität der Kaiser als neuer Inhaber der Reichslandvogtei im Elsaß anscheinend noch wenig vertraute, *die armen Juden in ansehen irer vßgab mit genoden bedencken* zu wollen<sup>675</sup>.

Was die finanziellen Leistungen anbelangt, welche die Juden im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zu tragen hatten, so waren ihnen übrigens neben den 200 Gulden, die Han und Model anlässlich ihrer Aufnahme in Colmar dem damaligen Generalfiskal Peter Völtsch zu zahlen hatten, unter anderem noch 200 Gulden als Romzugbeihilfe abverlangt worden, die man den jüdischen Familien auf einem Konstanzer Reichstag auferlegt hatte. Weitere 200 Gulden als Sondersteuer erhielt der Zinsmeister der Hagenauer Landvogtei, als der Kaiser diese erobert hatte und die jüdischen Freiheitsbriefe bestätigt werden sollten. Dieselbe Summe - fast schon eine Standardabgabe bei Juden, die sich reichsweit noch häufiger nachweisen läßt<sup>676</sup>

<sup>673</sup> Vgl. KRIEGER, Beiträge, 1879, S. 97.

<sup>674</sup> TLA INNSBRUCK, Max. XIV Nr. 90; TSCHÉCH, Maximilian, 1971, S. 49f.

<sup>675</sup> TLA INNSBRUCK, Max. XIV Nr. 90.

<sup>676</sup> Vgl. unter anderem TSCHÉCH, Maximilian, 1971, S. 91, GJ III,1, 1987, S. 80, Anm. 91, u. S. 765, u. MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 38, 40f. u. 52; vgl. auch ebd., S. 76, sowie HZA NEUENSTEIN, E 57/3, S. 5 (Mülhausen betreffend).

- war aufzubringen, als der obenerwähnte Waldvogt Michel Reuter in Colmar eintraf, wobei die Hälfte des Geldes an die kaiserlichen Falkner abzuführen war<sup>677</sup>. Im Verhältnis zur geringen Anzahl der Colmarer Juden erscheint dies als eine Schröpfung rücksichtslosester Art, die auf die Dauer selbst Han und Model überfordern mußte.

Seinen Sondergesandten, den Waldvogt, erinnerte Kaiser Maximilian zunächst trotz allem am 2. November 1510 daran, daß er Judenhäuser und Judenfriedhof in Colmar Jacob Spiegel zugesprochen habe, die Grabmäler also weggeräumt werden könnten und das Gelände zu einem Garten umzugestalten sei. Diese Entscheidung bezeichnete er als unanfechtbar. Den Juden sei eben eine andere Begräbnisstätte zuzuweisen<sup>678</sup>. Am 24. des Monats entsandte der Habsburger indes seinen Rat Martin Stör zu Verhandlungen wegen der jüdischen Liegenschaften in die oberelsässische Münsterstadt<sup>679</sup>, während sich der Ensisheimer Landvogt Wilhelm von Rappoltstein nach Kräften für die Interessen seiner jüdischen Untergebenen hinsichtlich des Friedhofs einsetzte<sup>680</sup>. Die Juden ihrerseits appellierten sogar - nicht ohne einen gewissen Erfolg - an den Papst, dessen Beauftragter dem Colmarer Magistrat mitteilte, gemäß einer Bulle Gregors X. dürften jüdische Nekropolen nicht zerstört werden<sup>681</sup>. Im Winter 1510/11 kam es zu zahlreichen Aktivitäten und Konferenzen wegen des Colmarer »Judenproblems«, wobei die Stadtväter im Dezember auch wieder mit Hofkammermeister Jacob Villinger unterhandelten, dessen Ohr man unter anderem durch das Geschenk eines Wildbrets der Kommune noch geneigter zu machen verstand<sup>682</sup>.

Letztendlich konnten die Colmarer Juden trotz aller Fürsprachen nur eines erreichen: Die Frist bis zu ihrer Ausweisung wurde auf das Fest der Apostel Philipp und Jacob (1. Mai) des Jahres 1512 verlängert, und bis dahin durfte - so ordnete der Kaiser an - niemand die Juden in irgendeiner Weise belästigen oder besteuern<sup>683</sup>. Auch das Schicksal ihres ohnehin schon verwüsteten Friedhofs war damit besiegelt. Ihre Häuser und die Synagoge (*der juden schul [...], ein eckhus, zu einer [syten] neben Hans, bildhowers hus gelegen und zu der andern syten hinden an Hans Bulochs, des rebmans hus stoßende*) übergab Jacob Spiegel am 2. Mai 1511 dem Colmarer Obristmeister Jörg Kruse als Vertreter des Rates<sup>684</sup>. Das ehemalige jüdische Gotteshaus kam dann einstweilen in private Hände, bevor es um 1530 als Haus Zum Rad endgültig in den Besitz der Stadt überging<sup>685</sup>.

<sup>677</sup> TLA INNSBRUCK, Max. XIV Nr. 90. Auch von der Stadt Colmar bekam der Waldvogt im Jahre 1510 100 Gulden; vgl. AM COLMAR, DD 49 Nr. 13.

<sup>678</sup> AM COLMAR, AA 173 Nr. 10.

<sup>679</sup> Ebd., Nr. 9.

<sup>680</sup> Vgl. ebd., Nr. 11 u. 13.

<sup>681</sup> Ebd., Nr. 15f. Angespielt wird hier auf die Bulle *Sicut Judaeis* vom 7. Oktober 1272, welche die Judenschutzbestimmungen der Bulle gleichen Namens von Papst Calixt II. aus dem Jahre 1120 bekräftigte; Druck der Bulle Gregors X. bei STERN, Urkundliche Beiträge, 1895, Nr. 1, S. 5f.

<sup>682</sup> Vgl. AM COLMAR, CC 142 (1509-1515), 2. Zählung, S. 26-28 u. S. 40; dazu AA 173 Nr. 14.

<sup>683</sup> Ebd., Nr. 18; AM COLMAR, DD 57 Nr. 4.

<sup>684</sup> ROTT, Oberrheinische Künstler (1929), S. 57, Anm. 1.

<sup>685</sup> Ebd., S. 57, Anm. 2.

Wahrscheinlich Ende April 1512 mußten alle Juden die oberelsässische Reichsstadt unwiderruflich verlassen<sup>686</sup>. Model fand mit seiner Familie in Oberbergheim Aufnahme. Manchartags hielt er sich aber auch nach 1512 noch in Colmar auf, wobei er einmal von einem Stadtbewohner mit dem ominösen Namen Hans Machleid mit einem Messer angegriffen und wohl auch verletzt wurde<sup>687</sup>. Seine Kontakte dorthin rissen ferner in der mißlichen Hinsicht nicht ab, daß er in den 1520er Jahren noch einige langwierige Rechtshändel mit Colmarer Bürgern auszufechten hatte<sup>688</sup>.

Ein Notariatsinstrument des Gemarer Stadtschreibers und Notars vom 21. Juni 1541 erwähnt *weyland Model des Juden zu Obernbergkheym verlossen frouwen*. Zu diesem Zeitpunkt war Model also nicht mehr am Leben<sup>689</sup>. Unterstützt durch einen ungenannten Glaubensgenossen, war auch seine Witwe von Zeit zu Zeit gezwungen, vor Gericht um ihre aus Hausverkäufen und Geldleihgeschäften erwachsenen finanziellen Ansprüche zu kämpfen<sup>690</sup>.

In welche Stadt Han übersiedelte, bleibt rätselhaft. Wenn er aber - worauf ja bereits eingegangen wurde - 1514/15 auf einer jüdischen Reichstagung die Juden der Stadt Wertheim vertrat, kann dies am ehesten mit seiner Ansässigkeit dortselbst erklärt werden.

Nachdem Colmar tagsüber zunächst weiterhin für auswärtige Juden zugänglich blieb, suchten die Stadtväter insbesondere in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts auch diesen unerwünschten Verkehr zwischen den Juden und den Bewohnern von Colmar stark einzuschränken<sup>691</sup>. Zur Zeit des Bauernkrieges allerdings entschied der Magistrat anscheinend, daß einige Juden vorübergehend ihre Pfänder in der Reichsstadt in Sicherheit bringen durften, denn ein Quellenzeugnis vom 29. April 1525 besagt, es würde nur dann Judengut ausgeliefert (an die Bauern?), wenn der Jude, dem es gehöre, dabei anwesend sei<sup>692</sup>. Zu einer neuen, dauerhaften Ansiedlung von Israeliten kam es jedoch in Colmar erst wieder im ausgehenden 18. Jahrhundert<sup>693</sup>. Einem jüdischen Augenarzt freilich war im Jahre 1519 durchaus eine kurzzeitige Wohnnahme in der Münsterstadt vergönnt<sup>694</sup>.

<sup>686</sup> Ausgerechnet in einer neueren Dissertation über Judenvertreibungen findet sich eine absolut unerklärliche Datierung der Colmarer Expulsion auf 1506: FREY, Rechtsschutz, 1983, S. 149.

<sup>687</sup> Im Jahre 1517 durfte der vom Colmarer Ratsgericht wegen seiner Mißhandlung des Juden Model verbannte Machleid auf Bitten seiner Frau gleichsam auf Bewährung wieder in die Reichsstadt zurückkehren, jedoch wurde ihm einstweilen das Messertragen verboten; AM COLMAR, BB 45 (1515-1542), S. 18.

<sup>688</sup> Vgl. AM COLMAR, JJ CC 459; FF 92 u. 94 passim.

<sup>689</sup> BN PARIS, Coll. de Lorraine Bd. 396 Nr. 245.

<sup>690</sup> Vgl. ebd.

<sup>691</sup> Vgl. AM COLMAR, BB 44, S. 419 u. 421.

<sup>692</sup> AM COLMAR, EE 7/1, fol. 52r.

<sup>693</sup> GJ III,1, 1987, S. 660.

<sup>694</sup> Vgl. S. 588.

## IV.2.2 Die Juden in Mülhausen

In der südlichsten Reichsstadt des Elsaß wurden die Juden - über die für das 13. und 14. Jahrhundert extrem wenige Informationen vorliegen - während der kurzen Zeitspanne zwischen 1338 und 1349 gleich von drei Verfolgungen heimgesucht<sup>695</sup>. Nachdem sich dann wohl schon innerhalb eines Dezenniums nach dem Pest-Pogrom eine neue Gemeinde in Mülhausen zusammengefunden hatte<sup>696</sup>, kam es dort im Jahre 1385 zu einem andersgearteten Desaster für die Israeliten. Ihr neuer Heimatort gehörte nämlich als einzige elsässische Kommune zu den 38 Städten, in denen die von König Wenzel sanktionierte Judenschulden-Manipulation durchzuführen war<sup>697</sup>.

Bedingt durch seine geographische Lage nahm Mülhausen auch unter einem anderen Gesichtspunkt eine Sonderstellung unter den Dekapolis-Orten ein: lag doch die Reichsstadt (um ein von Hermann Heimpel gebrauchtes Bild<sup>698</sup> aufzunehmen) wie ein Pfahl im Fleisch des habsburgischen Sundgaus. Die Politik der Mülhauser Stadtführung gegenüber der vorderösterreichischen »Regierung« und den zahlreichen zumeist dem Hause Habsburg verbundenen Adligen im Oberelsaß einerseits und der Schweizer Eidgenossenschaft andererseits konnte auf die Dauer nicht ohne Rückwirkungen auf das Schicksal der Mülhauser Juden bleiben. Doch davon später.

Trotz vieler schmerzlicher Erfahrungen, welche die Juden zu Mülhausen im 14. Jahrhundert hatten machen müssen, und der angedeuteten Unwägbarkeiten war die im frühen 15. Jahrhundert nur ungefähr 2.050 Einwohner zählende Kommune<sup>699</sup> für Juden zumindest im ersten Jahrzehnt des genannten Säkulums als Siedlungsort alles andere als unattraktiv. Zwei Fragmente des alten Mülhauser Bürgerbuchs belegen dies. Demnach erwarben dort vom 17. Juli 1401 bis Ende 1410 mindestens (die Auflistungen für 1408 und 1409 sind leider nicht erhalten) 44 Personen das Bürgerrecht, von denen jeder vierte ein Jude war! Deren Namen lauten:

- David von Thann (1401)
- Meiger (1402)
- Vinelin von Lützelburg (1403)

<sup>695</sup> Marcel Moeder zufolge soll es 1349 gar keinen Pogrom in Mülhausen gegeben haben, da angeblich jegliche zeitgenössischen Beweise oder Indizien dafür fehlen; MOEDER, Politique (1947), S. 29. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Reichsstadt in einem Martyrologium durchaus als Verfolgungsstätte im Jahre 1349 genannt wird; GJ II,2, 1968, S. 555, Anm. 20.

<sup>696</sup> Vgl. S. 52. Die Behauptung, das Reich habe der Stadt Mülhausen 1373/74 das Recht verliehen, Juden zu halten (GJ III,2, CA XII 91, S. 151, mit Bezug auf Ginsburger), dürfte auf eine Fehlinterpretation der unter anderem bei MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 56, behandelten Kaiserurkunde vom 8. Mai 1373 zurückgehen. Noch zweifelhafter ist übrigens die Angabe der GJ, a.a.O., S. 152, in Mülhausen habe es vor 1394 einen jüdischen Friedhof gegeben.

<sup>697</sup> RTA ä.R. I, <sup>2</sup>1956, Nr. 272, S. 492.

<sup>698</sup> Vgl. HEIMPEL, Karl der Kühne (1943), S. 10.

<sup>699</sup> SCHULZ, Handwerksgelesen, 1985, S. 35.

- Joseph Jacob von Sennheim (1407)<sup>700</sup>
- Leser von Altkirch (1410)
- Benedick, Schulmeister von Colmar (1410)<sup>701</sup>
- Menlin von Masmünster (1410)
- Pesselin (?) und Mathyslin von Altkirch (1410)
- Isaak von Masmünster (1410)
- Simon, Sohn des Juden von Pfirt (1410).

Ähnlich wie im Falle der frühen Colmarer Bürgerrollen<sup>702</sup> heißt es im Mülhauser Bürgerbuch bei Christen und Juden unterschiedslos, der jeweilige Neuankömmling habe *sin burgrecht koufft* respektive *beredt*<sup>703</sup>.

Diese Form der rechtlichen Gleichstellung wurde offenkundig in Mülhausen wesentlich länger beibehalten als in Colmar, was bei der Zuwanderung Benedicks von Colmar eine Rolle gespielt haben mag. Nach dem bemerkenswerten Zustrom jüdischer Neubürger aus dem Oberelsaß im Jahre 1410 wurde dann in den beiden Folgejahren nur noch ein Jude (Bonet) gegenüber zwölf oder dreizehn Christen aufgenommen<sup>704</sup>.

Da kein Grund zu der Annahme besteht, vor dem Jahr 1400 hätten extrem wenige Israeliten in Mülhausen gewohnt, drängt sich die Frage auf, ob es in der ersten Dekade des 15. Jahrhunderts tatsächlich zu einem überproportionalen Anwachsen der dortigen Gemeinde kam oder ob eher von einer regen Fluktuation ihrer Mitglieder auszugehen ist. Der 1407 aufgenommene Joseph Jacob(ssohn) von Sennheim jedenfalls scheint spätestens 1414 in Rufach gewohnt zu haben<sup>705</sup>. Indessen wurden, der Bürgerliste zufolge, im Jahre 1410 gleich sieben jüdische Neubürger in Mülhausen aufgenommen. Obzwar Joseph von Sennheim damals vielleicht schon nicht mehr zur Mülhauser Gemeinde gehörte, muß dasselbe nicht unbedingt auch auf David von Thann, Meiger oder Vinelin von Lützelburg zugetroffen haben. Ferner begegnet in den Quellen noch ein Jude namens Gottlieb bzw. Gutleben, der erstmals 1409 und 1435 noch immer als Mülhauser Jude nachweisbar ist<sup>706</sup>.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang außerdem darauf, daß am 26. Oktober 1407 folgende wegen nicht näher erläuteter Vergehen verurteilte drei Juden in

<sup>700</sup> 1406 oder 1407 könnte indes neben Joseph von Sennheim noch ein weiterer Jude (mit Anhang) nach Mülhausen zugewandert sein, wie sich aus folgender Rechnungsnotiz des Zinsmeisters der Hagenauer Landvogtei ergibt: *Inneme von vngefellen: Item XX guldin sint mir worden von zwein Juden von der Juden friheit wegen die vnder das Rich gezogen sint gein Keisersperg vnd Mulhusen*; ADBR STRASBOURG, C 91 (1406/07), fol. 6r.

<sup>701</sup> Die von der Germania Judaica aus ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 35, übernommene Qualifizierung Benedicks als Vorbeter (»Hassan« = Chasan) ist alles andere als überzeugend und durch nichts belegbar; GJ III,2, CA XII 91, S. 151.

<sup>702</sup> Vgl. S. 190f.

<sup>703</sup> BENNER, Fragments (1895), S. 14f.

<sup>704</sup> Ebd., S. 15f. Unvollständig sind leider die entsprechenden Auflistungen bei ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 37, u. GIDE, Kurze Übersicht, 1898, S. 10f.

<sup>705</sup> Vgl. WALTER (Hg.), Beiträge III, 1913, Nr. 138, S. 52.

<sup>706</sup> GAUTHIER, Juifs dans les Bourgoignes (1914), S. 155; AM MULHOUSE, IV A 1, S. 60.

Basel aus der Haft entlassen wurden und einen Urfehdeschwur leisteten: *Eberlinus filius dicti Vifli Gansoge de Sennheim residens in Mülhusen, Kirsemanus filius Salmonis de Friburgo et Symondus filius Vifelmani de Mülhusen*<sup>707</sup>. Zu Beginn des Jahres 1415 belegt ein anderes Dokument die Ansässigkeit eines besonders kapitalkräftigen Juden in der Reichsstadt, der auch den Namen Vivant führte, aber in der Regel Isaak genannt wurde<sup>708</sup>. All diese Informationen sprechen dafür, daß Mülhausen zumindest um 1410 - aber auch noch später, wie gleich zu zeigen ist - zu den bedeutenderen Zentren jüdischen Lebens im Oberrheingebiet gehörte.

Mit diesem Befund will zwar eine andere Nachricht nicht recht zusammenpassen: Der Reichsvogt zu Kaysersberg Heinrich von Gertrungen erhielt im Jahre 1416 nur sechs Gulden Gewerf von den Mülhauser Juden<sup>709</sup>. Hierbei dürfte es sich um die halbe Reichsjudensteuer gehandelt haben. Immerhin zahlten aber damals die Israeliten in Kaysersberg, Türkheim und Ammerschweier insgesamt auch nur sieben Gulden<sup>710</sup>. Genaueren Aufschluß über die Zusammensetzung der Gemeinde vermittelt die älteste erhaltene Judengewerfliste aus dem Jahr 1418. Da die von Adler wiedergegebene Aufstellung<sup>711</sup> Ungenauigkeiten enthält, sei hier auf das Original zurückgegriffen; ihm zufolge steuerten:

- Isaak 25 Gulden
- Isaaks Schwager 1 Gulden
- Jecklin 3 Gulden
- Jecklins Hauswirt 1 Gulden
- Kirseman 1 Gulden
- Kirsemans Schwiegersohn 1 Gulden
- Eberlin 3,5 Gulden
- Eliat<sup>712</sup> 1 Gulden
- Joseph von *Frankenfurrich* (sic!) 3 Gulden<sup>713</sup>.

<sup>707</sup> SA BASEL, Ratsbücher O1 (Urfehdenbuch I 1397-1443), S. 22.

<sup>708</sup> AM MULHOUSE, Fonds Scy-Ferrette, Regg. Pfirt 28 Nr. 88. Hinsichtlich dieses Juden sei ferner auf einen Schirmbrief des rheinischen Pfalzgrafen Ludwig hingewiesen, der am 16. Juni 1421 für *Fyfant Isack*, gesessen zu Mülhausen, und seine Frau, sein Gesinde sowie seine Güter mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt wurde. Den Juden wurden darin gegen eine Abgabe von sechs Gulden pro Jahr alle Freiheiten ihrer Glaubensgenossen in der Reichslandvogtei Elsaß garantiert. Der Pfalzgraf sagte außerdem zu, den Mülhauser Juden als »seinen Bürger« zu »verantworten«; GLA KARLSRUHE, 67/810, fol. 43r-v. Am selben Tag bestätigte der Pfalzgraf die Privilegien der Gesamtjudentum in der Reichslandvogtei; a.a.O., fol. 42r.

<sup>709</sup> ADHR COLMAR, 1 E 76/4 Nr. 1, fol. 2r.

<sup>710</sup> Ebd.

<sup>711</sup> ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 44. Adler schrieb offenkundig bei Gide ab, da sich dort dieselben Fehler finden; vgl. GIDE, Kurze Übersicht, 1898, S. 16. Auch die übrigen Gewerflisten wurden von beiden Autoren fehlerhaft wiedergegeben!

<sup>712</sup> Dieser Eliat könnte identisch sein mit dem 1420 erwähnten Eliat Salomon von Mülhausen, der für 31 Pfund Pfennige in bar einen auf dem Haus eines Sulzer Bäckers lastenden Ewigzins in Höhe von 3 Pfund pro Jahr von dem Ritter Berchtold Walden (Waldner) kaufte; ADHR COLMAR, 158 J 121.

<sup>713</sup> AM MULHOUSE, IV A 1, S. 30. Nur wenige Mülhauser Juden scheinen - ihrer Steuerleistung nach zu urteilen - besonders wohlhabend gewesen zu sein. Zum Jahr 1427 erfahren wir sogar ausdrück-

Das sind insgesamt neun Personen, wobei offenbar zwei Juden im gleichen Haus wohnten, was auch für Isaak und seinen Schwager sowie Kirseman und dessen Schwiegersohn gegolten haben könnte, womit aber immer noch mindestens sechs Judengesesse verbleiben. Multipliziert man die Zahl von neun mutmaßlichen Familienoberhäuptern mit dem eher niedrig angesetzten Faktor 5, so läßt sich daraus schließen, daß Mülhausen im Jahre 1418 einen jüdischen Bevölkerungsanteil von ca. 2,2 % aufzuweisen hatte, was als relativ hoher Wert gelten kann.

Mülhausens mittelalterliche Judenhäuser können leider nur in den wenigsten Fällen lokalisiert werden; dennoch sind einige Angaben für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts möglich. So hatte Aaron Schlettstadt bis Juni 1479 Haus und Hof in der Schellengasse<sup>714</sup>, wohnte danach aber *in der Wagner gassen*, neben *Trebers huß, höffly vnd schuren* beim Spitalbach<sup>715</sup>. Der Jude Mathislin besaß seit 1481 gleichfalls ein Haus in der Wagner- bzw. Spitalgasse<sup>716</sup>, während Salmon 1484 beim Basler Tor und damit ganz in der Nähe ansässig war<sup>717</sup>. Sein Glaubensgenosse Jacob erwarb Ende August 1495 ein Haus an der Ringstraße<sup>718</sup>. Der reiche Vivant/Isaak war 1422 sogar im Besitz von »Krotzingers Hof«, einem stattlichen Mülhauser Anwesen im Wert von 250 Gulden<sup>719</sup>, ohne daß man freilich wüßte, ob er dort auch gewohnt hat. Unklarheit besteht ferner darüber, ob wir nur aufgrund mangelnder Überlieferung von keiner Judengasse hören.

Erst im Jahre 1557 - als sie längst im Besitz eines Christen war - ist die Mülhauser »Judenschule«<sup>720</sup> bezeugt. Simon Adler hat dargelegt, daß sich die topographische Lage der Mülhauser Synagoge nach der Pestverfolgung schwerlich verändert haben kann, weshalb von einer erneuten Nutzung des alten Gotteshauses ausgegangen werden muß<sup>721</sup>. In seiner Nähe befanden sich unter anderem der Roßmarkt, der Stadthof der Lützelzer Zisterzienserinnen, das Basler Tor und die Wagner- oder alte Spitalgasse<sup>722</sup>. Vergleicht man diese Anhaltspunkte mit den obigen Erläuterungen zur Lage der Judenhäuser, so ergibt sich deren unmittelbare Nachbarschaft zur Judenschule. Es muß also auch im alten Mülhausen so etwas wie ein Judenviertel

---

lich von einem *armen Juden zú Mülhúsen*, der aber dennoch dem Hagenauer Zinsmeister vier Gulden Buße leisten mußte, weil er *gevnfuget het*; ADBR STRASBOURG, C 98 (1427/28).

<sup>714</sup> Vgl. AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 38 u. 52.

<sup>715</sup> Ebd., S. 126.

<sup>716</sup> GIDE, L'église (1895), S. 68 u. 129f.

<sup>717</sup> AM MULHOUSE, VIII A 3, S. 7; wahrscheinlich war Salmon damals schon seit über fünf Jahren im Besitz dieses Hauses; vgl. AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 34.

<sup>718</sup> AM MULHOUSE, VIII A 3, S. 132.

<sup>719</sup> Vgl. AM MULHOUSE, I Nr. 496.

<sup>720</sup> ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 34; vgl. dazu GJ III,2, CA XII 91, S. 153, Anm. 3. Übrigens ist uns mindestens ein örtlicher Rabbiner namentlich bekannt: der »Schulmeister« Mathis (1489); AM MULHOUSE, IV A 1, S. 151. Ferner sahen wir schon, daß 1410 der »Judenschulmeister« Benedick aus Colmar nach Mülhausen übersiedelte und vielleicht auch dort als Rabbiner amtierte. Ob der in einer Mülhauser Quelle vom 21. Januar 1484 erwähnte *oberste rabin* Moses in Mülhausen wohnte, ist nicht völlig sicher.

<sup>721</sup> ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 34f.

<sup>722</sup> Ebd., S. 33-35.

gegeben haben. Beim Basler Tor angesiedelt zu sein, war für die Geschäftskontakte der Juden gewiß vorteilhaft: Hier saßen sie direkt an der Ausfallstraße nach Colmar und Basel, sie hatten den Pferdemarkt in ihrer Nähe, und das Stadtzentrum lag nur eine kleine Wegstrecke entfernt<sup>723</sup>.

In der Möglichkeit des Erwerbs von Haus- und Grundbesitz waren die Juden den anderen Bürgern gleichgestellt<sup>724</sup>. Außer Häusern kauften sie gelegentlich auch Gärten<sup>725</sup>. Schon am 23. Oktober 1417 hatte die Stadt jedoch von König Sigmund ein Privileg erwirkt, das den Juden untersagte, Mülhauser Christen Immobilien zu beleihen<sup>726</sup>. Mit der Einhaltung dieses Verbots scheint es indes nicht weit her gewesen zu sein. Der Jude Isaak beispielsweise dürfte 1422 nicht anders als im Wege der Schuldpfändung in den bereits angesprochenen Besitz von »Krotzingers Hof« gelangt sein. Rechtlich nicht unbedenklich war es dementsprechend wohl auch - falls an dem Erlaß Sigmunds festgehalten wurde -, wenn der Bader Erhart seine in Lutterbach bei Mülhausen gelegene Badstube (zusammen mit anderen Pfändern) im Jahre 1441 seinem Gläubiger Degat als Sicherheit abtrat, die er später allerdings wieder zurückerhielt<sup>727</sup>.

Im November 1479 setzte Balthasar Messerschmitt dem Juden Mathis für einen Kredit in Höhe von sechs Pfund Basler Währung sein mit einem Zins belastetes Haus in der Wagnergasse zum Pfand<sup>728</sup>. Aufgrund eines anderen Leihegeschäfts durfte der Jude Löwe von Niederehnheim als Erbe des Mülhausers Isaak nach ausbleibender Tilgung eines Darlehns ähnlichen Niveaus mit Genehmigung der städtischen Behörden soviele Pfänder aus der Wohnung seines Schuldners Konrad Hemmerlin hinaustragen, wie es zur Befriedigung seiner Forderungen bedurfte. Ansonsten stand es ihm frei, nötigenfalls auch das Haus selbst noch »anzugreifen«<sup>729</sup>.

Solche Kredit- und Pfandleihgeschäfte der Juden mit der Mülhauser Einwohnerschaft waren sehr zahlreich, wovon unter anderem die noch erhaltenen Gerichts- bzw. Pfandbücher der Reichsstadt beredtes Zeugnis ablegen<sup>730</sup>. Außer dem angeführten Erlaß von 1417 finden sich nur wenige Anzeichen einer Beunruhigung des Magistrats über die geschäftlichen Aktivitäten der Israeliten. Erst am 3. Dezember 1460 kam es zu einer Festschreibung des zulässigen Zinsfußes: Überstieg die Darlehenssumme einen Gulden oder ein Pfund Pfennige, durften die Juden nur mehr einen wöchentlichen Verzugszins in Höhe von zwei Pfennigen pro Pfund/Gulden verlangen, bei Kleinkrediten bis zwölf Schilling sogar lediglich einen Pfennig<sup>731</sup>. Es fragt sich, welche Einschränkung dabei von den Juden als schmerzlicher empfunden

<sup>723</sup> Vgl. den Stadtplan in HIMLY, Atlas, 1970, S. 91.

<sup>724</sup> Vgl. GIDE, Kurze Übersicht, 1898, S. 12.

<sup>725</sup> Vgl. AM MULHOUSE, VIII A 1, S. 137.

<sup>726</sup> CM I, 1883, Nr. 490, S. 483.

<sup>727</sup> AM MULHOUSE, VIII A 1, S. 24. Daß Juden im Besitz von öffentlichen Badstuben waren, kam im Mittelalter häufiger vor; vgl. HANAK, Leibesübungen, 1986, S. 27.

<sup>728</sup> AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 9.

<sup>729</sup> Ebd., S. 18.

<sup>730</sup> AM MULHOUSE, Bestand VIII A.

<sup>731</sup> MOEDER, Rentes (1953), S. 138.

wurde; unbehelligt blieben Darlehnsvergaben an Auswärtige, so daß deren Kreditkudenanteil nach 1460 entsprechend gestiegen sein mag.

Angenommen, eine solche Verlagerung hätte genau so stattgefunden, dürfte dies von höchst zweifelhaftem Vorteil für die Juden gewesen sein. Als nämlich der Landvogtei-Statthalter Ritter Bernhard von Gilgenberg im April 1470 der Reichsstadt die Klage auswärtiger Personen bzw. Institutionen über verabsäumte Zins- und Rentenleistungen übermittelte, wurde ihm vom Magistrat geantwortet, man habe selbst ganz ähnliche Sorgen: Trotz rechtsgültiger Entscheide etwa des Markgrafen Rudolf von Hachberg-Sausenberg oder des Herzogs von Burgund warteten auch Mülhauser Kleriker, Laien und Juden schon seit langem vergebens auf entsprechende Zahlungen ihnen verpflichteter Adliger sowie anderer Stadt- und Landbewohner der Umgegend<sup>732</sup>.

Detaillierte Aussagen über die städtische Judenpolitik im 15. Jahrhundert lassen die Quellen leider kaum zu. Eine kommunale Verfügung bezüglich des Pfändungswesens besagte: *Item es ist ouch geordent worden dz ein Júdin die mit ein kinde got sölichs nit schirmen sol ab ir ein eyd bekennt wurde als ein cristan frowe, die Júdin sol ir recht tun*<sup>733</sup>. Trotz ihrer Kürze ist die Bestimmung nicht leicht zu verstehen. Gemeint ist wohl, daß auch schwangere Jüdinnen gegebenenfalls gepfändet werden durften, wenn durch Eid bezeugte Ansprüche gegen sie erhoben wurden, wie wahrscheinlich ein entsprechender Präzedenzfall entschieden wurde. Eine von dem durch Kaiser Friedrich III. eingesetzten Kommissar Bischof Johann IV. von Freising am 12. März 1464 erhobene Anklage, die Mülhauser Juden hätten unerlaubt Zinsen zum Kapital geschlagen, also auch Zinseszinsen für ihre Kredite genommen, hatten die Mülhauser Stadtväter sicherlich nicht veranlaßt; schließlich waren auch noch andere, teils nichtelsässische Judengemeinden davon betroffen<sup>734</sup>.

Die Möglichkeit, der Magistrat habe jedoch, wie die *Germania Judaica* ursprünglich vermutete<sup>735</sup>, zehn Jahre zuvor versucht, von der jüdischen Minderheit Geld zu erpressen, woraufhin das Reich sie zu schützen versuchte, ist zwar nicht von der Hand zu weisen. Aus der dieser Einschätzung zugrundeliegenden Quelle geht indes genaugenommen nur hervor, daß die Juden und/oder der Kammerprokurator Kaiser Friedrichs III. damals den Eindruck hatte(n), die Stadt habe den von ihr geleisteten Vorschuß auf die jüdische Krönungssteuer (1.000 Gulden rheinisch) mit der - wie wir gleich sehen werden - zu diesem Zeitpunkt recht kleinen und daher von dieser hohen Taxe enorm belasteten jüdischen Gemeinde nicht richtig abgerechnet<sup>736</sup>. Ansonsten scheint die Situation der Juden im spätmittelalterlichen Mülhausen keine schlechte gewesen zu sein, wofür nicht zuletzt auch ihre im späten 15. Jahrhundert fortdauernde individuelle Aufnahme in die städtische Bürgergemeinde spricht<sup>737</sup>.

<sup>732</sup> CM III, 1885, Nr. 1476, S. 449.

<sup>733</sup> AM MULHOUSE, VIII A 1, 1. Zählung, S. 4 (ca. 1438).

<sup>734</sup> GINSBURGER, Juifs de Villingen (1903), S. 126.

<sup>735</sup> GJ III,2, CA IX 90, S. 151 (8) (CA XII 91 geht auf dieses Problem nicht mehr ein).

<sup>736</sup> CM II, 1884, Nr. 784, S. 287.

<sup>737</sup> Vgl. AM MULHOUSE, VIII A 1.

Eine Verpflichtung der Juden zum Tragen einer diskriminierenden Tracht nahm Adler an<sup>738</sup>. Seine Argumentation findet aber keine Stütze in der zeitgenössischen Überlieferung.

Ende 1476 sollen die Schweizer Söldner auf ihrem Zug in den burgundischen Krieg auch Mülhausen überfallen und einige Juden getötet haben; die Überlebenden aber seien vom Rat vertrieben worden, der danach ihre Rückkehr auf einer Colmarer Tagung elsässischer Städte zu verhindern beschlossen habe. Sie seien dann allerdings doch wieder aufgenommen und dadurch neuerlichen Plünderungen der 1477 aus dem Kampf zurückströmenden Soldateska ausgesetzt worden<sup>739</sup> - ein insgesamt höchst seltsames Hin und Her also, das in diesem Ablauf schwer vorstellbar ist.

Wenn es in dem bekannten »Tagebuch« des Basler Kaplans Knebel heißt, so wie in Ensisheim, Colmar und Schlettstadt hätten die auf Nancy zumarschierenden Kriegsknechte *in tota Alsatia in omnibus locis, ubi Judei erant*, im Winter 1476/77<sup>740</sup> gegen die Juden gewütet, so ist gegenüber einer so pauschalen Aussage, wie sie Knebels Nachsatz enthält, durchaus Skepsis angebracht. Bemerkenswerterweise scheint der schreibende Kleriker doch ausgerechnet von Übergriffen in der immerhin mit den Eidgenossen sympathisierenden und nicht weit von Basel entfernten Reichsstadt Mülhausen nichts Näheres gewußt zu haben, ganz zu schweigen von der etwaigen *Ermordung* dortiger Juden! Erst einige Zeit später, als die Schlacht von Nancy geschlagen war, soll es dann tatsächlich zu Ausschreitungen zügelloser Söldnerscharen gegen die Mülhauser Juden gekommen sein. Es heißt, diese seien von den Bewaffneten vertrieben und ihrer Reichtümer beraubt worden<sup>741</sup>.

Daß dem städtischen Magistrat aber an einer Vertreibung seiner Judenbürger gelegen gewesen wäre und er gar in Colmar an entsprechenden Beschlüssen des Zehnstädtebunds Anteil gehabt hätte, läßt sich durch nichts beweisen. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, daß die Juden nach Beendigung der Gefahr schon bald wieder in Mülhausen anzutreffen waren und der Magistrat - im Unterschied zur Situation in vielen Reichsstädten - nichts dagegen einzuwenden hatte. Hinzugefügt werden muß allerdings, daß der Israelit Juda aus Mülhausen in besonderer Weise in die Auseinandersetzungen zwischen Schweizer Söldnern und elsässischen Juden aus anderen Ortschaften verwickelt wurde. Bevor dies weiter ausgeführt wird, seien nochmals einige demographische Beobachtungen angestellt. Dazu nachstehend zunächst die Judengewerfliste für das Jahr 1438:

- Degat 5 Gulden
- Kirseman 2 Gulden

<sup>738</sup> ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 24. Bezüglich der Tracht der Juden am Oberrhein gegen Ende des 15. Jahrhunderts vgl. die Darstellung bei WIESENTHAL, Gedenktag, 1990, S. 202.

<sup>739</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 153 (13c,d,a). Die dortigen Anm. 42 und 43 untermauern diese Behauptungen nicht.

<sup>740</sup> BASLER CHRONIKEN III, 1887, S. 87f.

<sup>741</sup> Ebd., S. 104.

- Rechelin, seine Tochter 0,5 Gulden
- Yecklin 2,5 Gulden
- Sein Schwiegersohn 2 Gulden
- Mathis 0,5 Gulden
- Sein Schwiegersohn 0,5 Gulden<sup>742</sup>

Von den Genannten ist freilich in der Folgezeit kaum noch jemand in Mülhausen nachweisbar. Ein anderes Einnahmeverzeichnis, aus dem Quellenbestand der Reichslandvogtei Elsaß, listet 1454/55 erstaunlicherweise nur zwei Mülhauser Juden auf: Isaak und Michel! Ersterer zahlte damals die höchsten Steuern sämtlicher erfaßten Israeliten in den elsässischen Reichsstädten<sup>743</sup>. Bei ihm handelt es sich auch sonst um eine sehr interessante Persönlichkeit, mit der sich näher zu beschäftigen lohnend erscheint. Sie dominierte die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zumindest anfangs offenbar stark geschrumpfte Mülhauser Judenschaft derart, daß die weitere Gemeindegeschichte bis zu einem gewissen Grad zur Familiengeschichte wird<sup>744</sup>.

Nach Ansicht von Gide wurde Isaak spätestens im Jahre 1450 in der südsässischen Reichsstadt aufgenommen<sup>745</sup>. Wie sein einige Dezennien früher hier lebender Namensvetter war auch er ein besonders finanzstarker Geldhändler<sup>746</sup>. Eine weitere Gemeinsamkeit mit Vivant/Isaak besteht darin, daß der jüngere der beiden in der Stadt gleichfalls noch unter einem zweiten Namen bekannt war: In manchen Dokumenten heißt er Juda von »Bambis« gen. Isaak<sup>747</sup>. Dies läßt aufhorchen - rückt doch damit ein Detail aus dem Bericht Josels von Rosheim über die angesprochenen Verfolgungen elsässischer Juden durch die Schweizer Reisläufer von 1476/77 in ein neues Licht.

Josel erzählt, ein frommer und reicher Mülhauser Israelit namens Rabbi Juda Pamseh habe damals durch die Übersendung eines hohen Lösegelds 80 gefangengenommene Glaubensgenossen aus dem Elsaß in letzter Minute vor drohender Ermordung gerettet. Judas Diener Mordechai soll die geforderte Summe damals

<sup>742</sup> AM MULHOUSE, IV A 1, S. 86. Die nächste erhaltene Steuerliste (von 1462) verschweigt leider aus unbekanntem Gründen die Abgaben der Juden; vgl. AM MULHOUSE, IV A 1 (1462).

<sup>743</sup> ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 19r-v; vgl. auch die Steuerlisten in ADBR STRASBOURG, C 98 (1453/54, 1456 u. 1457). Die Abrechnung für das Jahr 1457 führt außer den Juden Isaak und Michael noch einen dritten an: *Boneman der ist dis jar erst nuwe kummen*. Er zahlte immerhin fünf Gulden als Reichssteuer und Opfergeld.

<sup>744</sup> Wenn Isaak im Jahre 1476 als einziger Mülhauser Jude im Einnahmeverzeichnis des Hagenauer Zinsmeisters erscheint und insgesamt die hohe Summe von 13 Gulden steuerte (ADBR STRASBOURG, C 99 [1476], fol. 55v), so könnte es sein, daß in diesem Betrag auch Abgaben seitens seiner zahlreichen Angehörigen enthalten waren. Die angeführte Zinsmeisterrechnung vermerkt übrigens noch eine große Verzögerung bei der Abwicklung von Isaaks Steuerzahlung, die vermutlich mit einer Geschäftsreise des Juden zusammenhing: *Item 6,5 β eime botten von Sletzstat der mir dz gelt by Isack dem Juden zu Mulhusen, das er alle jore gebt, holte als er wol aht tage daruff warten muste*; ADBR STRASBOURG, C 99 (1476), fol. 120r.

<sup>745</sup> Vgl. GIDE, Kurze Übersicht, 1898, S. 14.

<sup>746</sup> Vgl. S. 508.

<sup>747</sup> Zum Beispiel in AM MULHOUSE, XIII A 1, fol. 94v.

gleichsam als Eilkurier den grausamen Söldnern gerade noch rechtzeitig überbracht haben<sup>748</sup>. - Daß es sich beim reichen Isaak von Mülhausen und jenem jüdischen Lebensretter um ein und dieselbe Person gehandelt haben muß, blieb der Forschung bislang verborgen. Judas wohl auf Baume-les-Dames verweisende<sup>749</sup> Herkunftsbezeichnung »von 'Bambis'« und der angeführte hebräische Zuname »Pamseh« - für den auch die Lesart Bamis in Frage kommt<sup>750</sup> - lassen an der dargelegten Identität Judas und Isaaks aber keinen Zweifel. Josel von Rosheim war über die Rettungstat des Juda von »Bambis« übrigens nicht zuletzt deshalb so genau informiert, weil Josels Schwester Judas mutmaßlichen Nachkommen Isaak ben Jechiel »Pamseh« heiratete<sup>751</sup>.

Isaak von »Bambis« lebte zu einer Zeit in Mülhausen, während der sich die Spannungen zwischen der um ihre Unabhängigkeit fürchtenden, adelfeindlichen Reichsstadt einesteils und den Habsburgern sowie der sundgauischen Ritterschaft andernteils immer mehr zuspitzten, um in den sechziger Jahren schließlich in offene Kampfhandlungen zu eskalieren: zunächst, 1466, im Sechsplappertkrieg; endlich, 1468, im Waldshuterkrieg<sup>752</sup>. Die Gegner der Mülhauser konnten anscheinend nicht der Versuchung widerstehen, zur Unterstützung ihres Drucks auf die - bis zum Jahre 1473 mit einem stark anwachsenden Schuldenberg konfrontierte<sup>753</sup> - Reichsstadt auch den Hebel bei deren jüdischen Schutzbürgern anzusetzen. Dabei drohten dem kapitalkräftigen Isaak - der zu seinen Kreditkunden nicht zuletzt einige Adlige zählte -, aber auch anderen Juden<sup>754</sup> besondere Gefahren.

Ein in dieser Hinsicht bezeichnender Vorfall trug sich im Herbst 1461 zu. Isaak hatte, wohl im September, einen Gerichtsprozeß gegen Konrad Schiltach aus Habsheim angestrengt (wo das Verfahren stattfand, geht aus der Quelle nicht hervor), bei dem es um unbeglichene Geldforderungen des Juden ging, die das damit befaßte Justizgremium anerkannte. Der unterlegene Schiltach wollte sich aber nicht geschlagen geben und protestierte mit unwahren Angaben beim Landmar-

<sup>748</sup> STERN, Josel, 1959, S. 21. Isaak hatte übrigens im Jahre 1461 einen Knecht namens Elyat; vgl. AM MULHOUSE, XIII A 1, fol. 85v. Man kann nicht ausschließen, daß es sich bei ihm um Mordechai handelt, der dann bei den Christen ebenso als Elyat bekannt gewesen wäre wie Juda von »Bambis« als Isaak.

<sup>749</sup> Vgl. S. 93.

<sup>750</sup> Vgl. KRACAUER, Rabbi Joselmann (1888), S. 96.

<sup>751</sup> STERN, Josel, 1959, S. 174.

<sup>752</sup> OBERLÉ, Mulhouse, 1985, S. 43f.

<sup>753</sup> Vgl. HEIMPEL, Karl der Kühne (1943), S. 10, sowie BRAUER-GRAMM, Peter von Hagenbach, 1957, S. 209, über die Ursachen dieser Verschuldung, die darin lagen, daß die Reichsstadt während des Armagnakenkriegs auf Befehl des Kaisers zahlreiche Söldner unterhalten mußte, woraufhin mehrere Jahre lang die Jahr- und Wochenmärkte von Mülhausen unbesucht blieben und das Handwerk darnieder lag.

<sup>754</sup> Am 30. August 1468, nach der Richtung von Waldshut, beklagten die Vertreter der Stadt Mülhausen auf einem Tag in Basel vor Markgraf Karl von Baden gegenüber Österreich und Burgund zahlreiche Rechtsverletzungen und Übergriffe: *Des ersten, von Joseph des juden wegen, der uff zinstag nach Adolffi vsz Ennsiszen beroupt worden ist, vnd im sin ros, ij gulden in gold vnd gelt, mins herren des pfaltzgrafen vnd hertzog Sigmunds geleitsbrieff vnd daby zwungenlich darzu gehalten nyemand nützit ze sagen*; CM III, 1885, Nr. 1477, S. 452.

schall und Obersten Hauptmann Ritter Türing III. von Hallwil, dem damaligen Regierungsstatthalter der Vorlande<sup>755</sup>. Der Marschall machte sich diese günstige Gelegenheit zunutze: Alle kreditären Aktiva Isaaks im Amte Landser habe er, so beschwerte sich der Mülhauser Rat bald darauf beim Hagenauer Landvogt Götz von Adelsheim, *in gebott geleit vnd bekümbert*<sup>756</sup>, also beschlagnahmen lassen<sup>757</sup>.

Dem Hallwiler war dieses Amt schon 1453 vom Herzog von Österreich verpfändet worden<sup>758</sup>. Indessen kann es ihm bei seinem Schritt nicht einfach um Hilfsmaßnahmen für einige Untertanen gegangen sein, sonst wäre er den Protesten des Mülhauser Magistrats nicht mit dem unhaltbaren Einwand begegnet, Isaak sei ein österreichischer Bürger<sup>759</sup>. Es hat eher den Anschein, als habe Türing von Hallwil - der im Jahre 1464 offiziell zum Landvogt im Oberelsaß und Sundgau avancierte<sup>760</sup> - hier die von österreichischer Seite angestrebte Mediatisierung aller Bewohner der Stadt Mülhausen an einem Juden vorexerzieren wollen!

Daß das Stadtre Regiment nun vor allem auf Beistand aus Hagenau hoffte, lag auf der Hand. Am 13. Dezember 1461 wurde Landvogt Götz von Adelsheim benachrichtigt, man habe mit des Adressaten Einverständnis einen Brief des Hallwilers (an den Adelsheimer?) in Sachen Juda von »Bambis« geöffnet. Der Jude beteuere, ihm sei Unrecht geschehen, weshalb er Götz von Adelsheim bitte, ihm mit Rat und Tat beizustehen. Welchen Ausgang diese Konfrontation aber nahm, ist nicht überliefert - nur, daß Mülhausen dem Hagenauer Landvogt gegenüber im Jahr 1462 vorbrachte, Isaak leide noch immer an dem Schaden, den Türing von Hallwil ihm zugefügt habe. Götz von Adelsheim wurde ersucht, dem Landmarschall der Habsburger mitzuteilen, der Jude und die Seinen seien schon seit geraumer Zeit vom Reich privilegiert; er müsse nun endlich wieder über seine Außenstände verfügen dürfen, sonst drohe ihm der Ruin<sup>761</sup>.

Die Stadtväter setzten sich auch bei anderen Gelegenheiten für Isaak ein, wenn er in Schwierigkeiten war. Im Mai 1462 mußten sie sogar beim Kaiser selbst intervenieren, nachdem der Jude einen schon längere Zeit andauernden Prozeß gegen Heinrich Ribeisen endlich vor dem Stadtgericht gewonnen hatte. Ribeisen nahm diese Niederlage genausowenig hin, wie vordem Konrad Schiltach und appellierte an die kaiserliche Gerechtigkeit. So erhielt denn Isaak eines Tages einen Ladungsbrief mit der Aufforderung zugestellt, der Appellation rechtlich nachzukommen. Er setzte sogleich den Magistrat davon in Kenntnis, der nun an den Kaiser schrieb, Isaak könne im Moment wegen *dirre wilden kriegs löuffen* und der damit verbundenen *unsicherheit des libes* kein weit entferntes auswärtiges Gericht aufsuchen, sei aber gerne bereit, sich in der Nähe vor einem neutralen Justizgremium der Klage Heinrich Ribeisens zu stellen. Indes gaben die Absender zu bedenken, es leide

<sup>755</sup> Vgl. BICKEL, Herren, 1978, S. 162.

<sup>756</sup> AM MULHOUSE, XIII A 1, fol. 85v.

<sup>757</sup> Vgl. dazu KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 430-432.

<sup>758</sup> OBERLÉ, Mulhouse, 1985, S. 45.

<sup>759</sup> Vgl. AM MULHOUSE, XIII A 1, fol. 85v.

<sup>760</sup> BICKEL, Herren, 1978, S. 162.

<sup>761</sup> AM MULHOUSE, XIII A 1, fol. 94v u. 112r.

keinen Zweifel, daß der Jude in Wirklichkeit von seinem Prozeßgegner doch nur zu verderblichem Schaden gebracht werden sollte<sup>762</sup>.

Der Streitgegenstand liegt leider im Dunkeln. Für Ribeisen muß er jedenfalls von großer Bedeutung gewesen sein, sonst hätte er es - wohl im Juli 1463, als der Bischof von Basel als kaiserlicher Kommissar den lästigen Kasus endgültig zugunsten Isaaks entschieden hatte - nicht gewagt, das Urteil abermals anzufechten und damit erneut die Mülhauser Ratsherren auf den Plan zu rufen<sup>763</sup>. Solche Episoden erinnern sehr an die Probleme, vor die sich das Colmarer Stadregiment angesichts der vielen Rechtsstreitigkeiten der dortigen Juden Eberlin von Eichstetten und Perentz Verwer gestellt sah. Einzig steht aber das weitere Schicksal des Juda von »Bambis« da: Nachdem er 1477 zum Lebensretter zahlreicher elsässischer Juden geworden war, ereilte ihn schon im Sommer 1478 selbst das Schicksal, Opfer eines heimtückischen Mordkomplotts zu werden, das am südlichen Oberrhein viel Staub aufwirbelte. Der wohlinformierte Johann Knebel berichtet dazu:

*Et recto eodem tempore, videlicet feria sexta post festum sanctorum Petri et Pauli apostolorum, cum nobiles illius patrie omnes propter suam rebellionem, quam facerent ecclesie, et alias trufas a deo permitterentur vexari tam a Cristianis quam Judeis, quos veneratores [sic] habebant, et ad judicia trahi tam spiritualia quam secularia, contigit quendam nobilem Johannem de Domo in villa Brunstat prope Mulhusen residentem esse valde egentem et forte obligatum quodam Ysaac Judeo in Mulhusen, cui, ut dicebat, solucionem fecisset, et ab aliis in iudicio imperiali Rotwilensi vexari, adeo ut banno imperiali esset subjectus, unde ad opida et civitates imperiales venire nequaquam auderet. Misit eidem Ysaac Judeo Mulhusensi de manu sua epistolam supplicatoriam, ut sibi in sua necessitate subveniret et ei peccuniam sub fenore traderet et portaret ad Brunstat, cum ipse ad opidum Mulhusense venire non auderet, et eum ad presens non relinquet et in ultima necessitate. hoc ad eum omnino recognoscere vellet et perpetuo deservire. Ysaac Judeus has scripturas videns et pollicitationem de solvendo attendens, assumpto sibi sue consobolis socio exivit. et cum venisset in Dúdenheim [Didenheim an der Ill, südwestl. v. Mülhausen bei Brunstadt], supervenit quidam Fridericus de Reno nobilis et miles, qui eciam eidem Judeo obligabatur, ut dicebatur, tracta balista et sagitta apposita eundem Ysaac sagitavit et interfecit, et corpore ibidem mortuo relicto reliquum Judeum captivavit et abduxit. acta sunt hec feria sexta ante festum sancti Ulrici episcopi. Eadem die omnes Judei, qui erant in dominio ducis Austrie, eadem hora, ut nullus aufugeret, fuerunt captivati, sed pro qua causa nescio exnunc<sup>764</sup>.*

Strukturiert man diese Informationen etwas um, so besagen sie, auf einen kurzen Nenner gebracht, folgendes: Am 3. Juli 1478 gab der österreichische Herzog Befehl

<sup>762</sup> Ebd., fol. 103r.

<sup>763</sup> Ebd., fol. 128v.

<sup>764</sup> BASLER CHRONIKEN III, 1887, S. 185f.

zur Festnahme seiner jüdischen Hintersassen. Zur selben Zeit lockte einer der vielen damals bei Juden in der Kreide stehenden Edelleute aus dem südlichen Elsaß seinen Geldgeber Isaak von Mülhausen hinaus aufs Land, wo dieser von einem anderen Adligen, seinem Schuldner Ritter Friedrich zu Rhein, mit einer Armbrust niedergestreckt wurde. Die Leiche am Tatort zurücklassend, schleppte der Mörder Isaaks Gefährten und Kompagnon, seinen Schwager Mathis<sup>765</sup>, mit sich fort.

Bei dieser Bluttat handelt es sich also auf den ersten Blick um eine zeitlich günstig gewählte, geschickt eingefädelte »Entschuldungsaktion« eines Adligen, der seinen Vorteil darin suchte, einen lästigen Gläubiger kurzerhand zu beseitigen. Indessen: Die Schuldbriefe verloren ja dadurch nicht ihre Gültigkeit, sondern blieben in der Hand von Isaaks Erben. Um auf die wahren Hintergründe des Verbrechens zu stoßen, empfiehlt es sich daher, erst einmal zu betrachten, was weiter passierte.

Rückblickend läßt sich nicht genau feststellen, aufgrund welcher Umstände der genaue Tathergang so schnell bekannt wurde, daß Mülhausen umgehend reagieren konnte. Vielleicht noch am Mordtag selbst wurde der Mülhauser Rat - durch das Attentat auf seinen einflußreichsten Judenbürger aufs höchste alarmiert - beim damaligen österreichischen Landvogt im Elsaß, Wilhelm von Rappoltstein, wegen des unerhörten Rechtsbruchs vorstellig, so daß der dem tödlichen Überfall zugrunde liegende Kalkül zunächst schwerlich aufgegangen sein dürfte.

Diesmal konnten die Mülhauser auf Unterstützung nicht allein seitens des Hagenauer Landvogts zählen. Wie nicht anders zu erwarten, stritt Wilhelm von Rappoltstein freilich jede Mitwisserschaft oder gar Beteiligung an dem Mord ab. Der Bitte von Isaaks Familie zu entsprechen, den Leichnam von Didenheim zum Sennheimer Friedhof überführen zu dürfen, war er angeblich ohne persönliche Verhandlungen mit den Hinterbliebenen einstweilen nicht befugt. Er gab des weiteren vor, über den Aufenthalt des Juden Mathis und den Verbleib von Isaaks Pferd nichts zu wissen. Der wichtigste Teil seiner Botschaft aber war: Hans vom Hus sei inzwischen zu ihm gekommen und habe ganz energisch bestritten, für den verhängnisvollen Brief an Isaak von Mülhausen verantwortlich zu sein - nein, irgend jemand müsse seinen Namen benutzt haben<sup>766</sup>!

Der Reichslandvogt im Elsaß, Kurfürst Philipp der Aufrichtige, wurde wahrscheinlich von seinem Hagenauer Statthalter über den Anschlag auf den Mülhauser Juden in Kenntnis gesetzt und riet der Reichsstadt, erst einmal abzuwarten. Er habe bereits bei Landvogt Wilhelm von Rappoltstein nachgesucht, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. In Mülhausen solle man deshalb vorderhand nichts weiter unternehmen als die Hinterlassenschaft des Toten zu beschlagnahmen und zu inventarisieren<sup>767</sup>. Für den Pfalzgrafen war Isaaks Tod also vor allem mit interessanten materiellen Aspekten verbunden, die Isaaks Erben um die Inbesitznahme seiner Hinterlassenschaft fürchten ließen.

<sup>765</sup> Der Name geht hervor aus AM MULHOUSE, I Nr. 2198.

<sup>766</sup> Ebd.

<sup>767</sup> AM MULHOUSE, I Nr. 2200.

Nun hatte die Reichsstadt Mülhausen im Juni 1466 mit den Schweizer Städten Bern und Solothurn ein antihabsburgisches Defensivbündnis geschlossen<sup>768</sup>. Durch den Mord an Isaak/Juda von »Bambis« erfuhr dieses eine neue Bewährungsprobe. So verlangten die Berner umgehend, am 12. Juli 1478, von Wilhelm von Rappoltstein eine harte Bestrafung des Mörders Friedrich zu Rhein<sup>769</sup>. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang das tags darauf an den gleichen Empfänger adressierte Missiv der Solothurner Verbündeten. Diese stellten dem Rappoltsteiner zunächst eindringlich die Schwere des Delikts - das man hier als Raubmord darstellte - vor Augen, indem sie daran erinnerten, Isaak sei nicht nur ein Mülhauser Bürger gewesen. Vielmehr habe er gleichzeitig unter dem Schutz des Reiches, des Pfalzgrafen und der Städte Bern und Solothurn gestanden; darüber hinaus aber auch unter dem Schirm Erzherzog Sigmunds des Münzreichen sowie des Landvogts selbst - wohl eine Anspielung auf die Geleitsbriefe des Ermordeten. Weiters lancierten die Solothurner eine sensationelle Beschuldigung: Friedrich zu Rhein habe inzwischen persönlich der Stadt gegenüber die Erklärung abgegeben, alles sei auf ausdrücklichen Befehl des Erzherzogs geschehen. Allein, man weigere sich zu glauben, daß der löbliche Fürst mit gefälschten Schreiben so niederträchtig an einem armen Juden gehandelt haben könnte.

Es folgte die Bitte an Wilhelm von Rappoltstein, in dieser Sache ebenso gewissenhaft zu ermitteln wie bei einem vormals unter ähnlichen Umständen gleichfalls bei Brunstadt geschehenen Mord an einem Mülhauser Christen<sup>770</sup>. Der Landvogt antwortete beiden Städten umgehend und versicherte seine Unschuld, seinen guten Willen und daß er in dieser Angelegenheit schon längst seinen erzherzoglichen Herrn verständigt habe, aber noch auf weitere Instruktionen warte. Von Sigmund sei er vor dem Mord lediglich angewiesen worden, die vorderösterreichischen Juden festzunehmen; irrtümlich gefangengenommene fremde Israeliten - dies sei fünf- oder sechsmal vorgekommen - habe man sofort wieder freigelassen. Vor allem aber beteuerte er noch einmal, Hans vom Hus habe mit dem Brief an Isaak nicht das Geringste zu tun gehabt und sei darüber hinaus die ganze Zeit bei ihm in Ensisheim gewesen<sup>771</sup>. Auch aus Solothurn riet man den Mülhausern daraufhin, erst einmal alles weitere abzuwarten<sup>772</sup>.

Der Fortgang der Affäre ist merkwürdig: Am 7. Oktober 1478 erklären das Berner Ratsmitglied Hans Wanner und Hans vom Stall, Stadtschreiber zu Solothurn, zwischen Friedrich zu Rhein und der Stadt Mülhausen sei

<sup>768</sup> OBERLÉ, Mulhouse, 1985, S. 43.

<sup>769</sup> CM IV, 1886, Nr. 1803, S. 219f.

<sup>770</sup> RUB V, 1898, Nr. 277, S. 139f. Der Solothurner Magistrat sandte den Mülhauser Ratsfreunden eine Abschrift dieses Briefes, verbunden mit der Erklärung, man werde Mülhausen weiterberaten, bis seine Ehre wiederhergestellt sei und sich die bösen Umsassen endlich eines Bessern besönnen; CM IV, 1886, Nr. 1804, S. 220.

<sup>771</sup> Ebd., Nr. 1805, S. 221.

<sup>772</sup> AM MULHOUSE, I Nr. 2205.

*etwas irrung vferstanden [...] von Isach eins juden wegen, der ingesessen burger zu Mülhusen gewesen ist, den [...] herr Friderich zu Rhin gefangen hat und gen Tann furen wolt hinder den hubmeister und vogt den strengen und festen herren Hanns Erharten von Rinach, ritter, vnnsere lieben herren, vff solich küntlich offen rede das der durchlüchtigen hochgeborn fürst vnd herre ertzherzog Sigmond zu Osterrich etc., vnnsere gnediger herre, verschafft hatt alle juden inn siner gnaden lande zu siner gnaden handen zufahen*<sup>773</sup>.

Schon der Begriff *etwas irrung* erscheint dabei als bemerkenswert euphemistisch, noch befremdlicher ist aber die Kaschierung des Mord-Tatbestandes, um den es hier doch in Wirklichkeit ging. Davon ist keine Rede mehr. Statt dessen wird nach außen hin so getan, als sei nur eine irrtümliche Freiheitsberaubung vorgefallen in der guten Absicht, dem Erzherzog einen Dienst zu erweisen. Die Erklärung endet dann mit der Bekundung, die Vertreter Berns und Solothurns hätten als Vermittler Ritter Friedrich zu Rhein und seinen Anhang einesteils und die Stadt Mülhausen andernteils wieder ausgesöhnt, so daß des Angriffs auf den Juden fortan *niemer mer gedacht werden solle*<sup>774</sup>.

Vielleicht ist die Ansicht Adlers zutreffend, man habe sich schließlich geeinigt, den Mord sorgsam zu verschweigen, um nicht den Anschein zu erwecken, eine solche Schandtat ungestraft zu lassen, nachdem Mülhausen Gegenteiliges auch nach der Mobilisierung sämtlicher Bundesgenossen nicht erreichen konnte<sup>775</sup>. Andererseits bezeugt das Knebelsche Tagebuch, wie allgemein bekannt das wirkliche Geschehen bei Didenheim doch damals gewesen sein muß. Adlers Annahme, der »Ritter zu Rhein [sei] frei von jeder Strafe aus[gegangen]«<sup>776</sup>, bedarf im übrigen einer Nuancierung. Daß dem zunächst nicht so war, lag am Pfalzgrafen, der seine Interessen bei der erfolgten Einigung nicht genügend berücksichtigt sah. Der Reichslandvogt zu Elsaß ließ deshalb ein Gebot auf alle Güter legen, die Friedrich zu Rhein in Mülhausen gehörten, und forderte ihn vor das dortige Gericht. Am 26. April 1479 erklärte letzteres zusammen mit den Junkern Heinrich Wetzel (Vogt zu Heiligkreuz) und Bernhard zum Trubel als Vertretern des Pfalzgrafen: Da weder der Beklagte, noch sein Bote der Ladung Folge geleistet hätten, beraume man einen dritten und letzten Gerichtstag für den kommenden Freitag an<sup>777</sup>.

Die überlieferten Nachrichten von dieser Angelegenheit enden damit, daß sich eine Mülhauser Ratsbotschaft zu einer Unterredung mit dem Pfalzgrafen in Bischweiler einfand und dort bekundete, sich - das Placet des Kurfürsten vorausgesetzt - mit Ritter Friedrich wieder vertragen zu wollen. Philipp der Aufrichtige schätzte solche Nachricht sehr und erklärte, weiterhin im Briefwechsel mit den Mülhausern zu bleiben, da auch er an eine eventuelle Einigung mit dem Ritter denke<sup>778</sup>. Wäre

<sup>773</sup> CM IV, 1886, Nr. 1815, S. 230.

<sup>774</sup> Ebd.

<sup>775</sup> ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 42.

<sup>776</sup> Ebd.

<sup>777</sup> AM MULHOUSE, VIII A 2 (Pfandbuch), S. 45.

<sup>778</sup> AM MULHOUSE, I Nr. 2239.

der Pfalzgraf nicht so kompromißbereit gewesen, hätte für Mülhausen - das in diesem Fall eine Konfrontation mit den Habsburgern letztlich wohl doch gescheut hat - die Gefahr bestanden, in ähnlicher Weise in einen Konflikt zwischen dem Reichslandvogt und dem Herzog von Österreich hineingezogen zu werden, wie dies der Stadt Colmar dreißig Jahre zuvor Eberlins von Eichstetten wegen widerfahren war.

Wer aber trug eigentlich die Hauptschuld an dem ungesühnten Kapitalverbrechen, dem Juda von »Bambis« zum Opfer fiel? Völlig offenbleiben muß unseres Erachtens, ob den Landvogt Wilhelm von Rappoltstein und Hans vom Hus nicht wenigstens eine Mitschuld traf. Der Mordschütze hingegen kann nur Friedrich zu Rhein gewesen sein, doch hätte er seine Tat ohne jede politische Rückendeckung kaum gewagt. Auslösendes Moment war eindeutig der Befehl Herzog Sigmunds des Münzreichen zur Festnahme aller Juden seines Herrschaftsgebiets. Den Juden Isaak bzw. Juda aber hatte, wie wir sahen, schon der Marschall und nachmalige oberelsässische Landvogt Tübing III. von Hallwil als österreichischen Untertan zu reklamieren versucht. Daher wäre es so überraschend nicht, wenn Friedrich zu Rhein geplant haben sollte, mit tatsächlicher - also nicht etwa nur vermeintlicher - Billigung des amtierenden Landvogts seinen jüdischen Gläubiger aus der sicheren Reichsstadt herauszulocken und gleich anderen Israeliten im Sundgau dem Hubmeister in Thann auszuliefern - wie er es in seiner Rechtfertigung denn auch darzustellen suchte. An eine Tötung des Juden muß ursprünglich durchaus nicht gedacht worden sein. Möglicherweise kam es deswegen dazu, weil Isaak gegen seine Festnahme Widerstand leistete, doch klingt auch der von Knebel überlieferte Tathergang recht plausibel.

Augenzeuge und Mitbetroffener des Überfalls auf Isaak war dessen Schwager Mathis; ob letzterer seine Freiheit wiedererlangte und nach Hause zurückkehren konnte, läßt sich nicht mit absoluter Sicherheit erweisen, obwohl im Jahre 1489 gleich zwei erwachsene Juden namens Mathis in Mülhausen lebten. Einer davon zahlte der Stadt jährlich den bemerkenswerten Betrag von zehn Gulden Gewerf, der andere wird als Schulmeister bezeichnet, war also wohl der Gemeinderabbiner<sup>779</sup>.

Den vermögenden Steuerzahler muß man unserem Eindruck nach als Isaaks Enkel ansehen. Isaak/Juda von »Bambis« hatte nämlich einen Sohn namens Aaron<sup>780</sup>, der ab 1470 in Mülhausen nachgewiesen werden kann<sup>781</sup> und sehr wahrscheinlich

<sup>779</sup> AM MULHOUSE, IV A 1, S. 151.

<sup>780</sup> AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 48.

<sup>781</sup> Emerich Ritter, damaliger Schreiber der Reichslandvogtei Elsaß, beschwerte sich Ende Januar 1470 beim Mülhauser Magistrat, der Jude Aaron habe unbilligerweise die Leistung von Opferpfennig und Gewerf verweigert. Daher sei Befehl des Reichslandvogtes ergangen, *dasz ir denselben Aaron furer nit husen noch halten wieder myns gnedigen hern an stat des heyligen rychs wegen*; vielmehr seien die Mülhauser gehalten, ihn *strax vßzutriben*, denn lieber verzichte der Reichslandvogt auf sein Geld, als sich diesen Ungehorsam bieten zu lassen; CM III, 1885, Nr. 1451, S. 425. Zu der Ausweisung kam es aber nicht. Am 2. Februar schrieb Ritter ein weiteres Mal in dieser Sache an Mülhausen und erklärte, es bestünden keine Einwände, wenn die Mülhauser Aaron gerne in der Stadt behalten wollten, nur müsse er auf jeden Fall wie die anderen Juden auch den Goldenen Opferpfennig und die Reichssteuer an den Einnehmer des Hagenauer Landvogts abliefern; AM MULHOUSE, I Nr. 1777.

identisch ist mit Aaron Schlettstadt, dem Gatten der Inrißhein von Speyer<sup>782</sup>. Zwei weitere Erben und damit vermutlich Söhne Isaaks waren die Juden Löwe von Niederehnheim und Menlin, die nicht in Mülhausen ansässig waren, jedoch bisweilen zur Liquidierung der auf sie übergegangenen Außenstände Isaaks die Reichsstadt aufsuchten<sup>783</sup>. Zudem wissen wir von einem Schwiegersohn des letztgenannten: Abraham von Bergheim<sup>784</sup>, wobei in diesem Fall getrost von der Herkunftsbezeichnung auf den Wohnort geschlossen werden darf - wird es sich doch bei jenem Juden um den Ende des 15. Jahrhunderts bezeugten Bergheimer »Judenmeister« Abraham<sup>785</sup> gehandelt haben.

Die Lebenssituation nach Isaaks Tod war für dessen mutmaßlichen Sohn Aaron Schlettstadt, abgesehen von seinem persönlichen Leid, wohl auch materiell prekär. Zum einen war er ja nicht der Alleinerbe, zum anderen machte Isaaks Tod die Eintreibung von dessen Außenständen gewiß nicht einfacher. Vielleicht war auch die Erlaubnis zur Beerdigung des Vaters nicht ganz billig gekommen. Vor allem aber hatten Isaak bzw. Juda von »Bambis« und seine Mülhauser Familienangehörigen ja erst kürzlich 800 Gulden Lösegeld für ihre in Todesangst schwebenden Glaubensgenossen bezahlen müssen<sup>786</sup>, so daß man zunächst einmal kaum noch Bargeld oder Schmuck zur Verfügung hatte.

Es liegen keinerlei Nachrichten darüber vor, wie schnell sich Isaak in der kurzen Zeitspanne, die ihm noch blieb, von diesem Schlag wirtschaftlich erholen konnte. Darob begreifliche finanzielle Engpässe dürften aber Aarons Frau Inrißhein veranlaßt haben, dessen Anwesen (ein großes und ein kleines Haus mit Hof, Scheunen und Garten) in der Schellengasse nahe der städtischen Rentkammer am 5. März 1479 gegen Zahlung eines jährlichen Zinses vom Mülhauser Altbürgermeister mit zwölf Gulden beleihen zu lassen<sup>787</sup>. Schon zehn Tage später nahm die Jüdin im Namen ihres Mannes beim Basler Stadtschreiber Nikolaus Rüschi noch eine Hypothek auf<sup>788</sup>. Nach weiteren drei Monaten verkaufte sie schließlich die gesamten Immobilien an Hans Schulch von Battenheim<sup>789</sup>.

Das Ehepaar Aaron Schlettstadt und Inrißhein von Speyer hatte zwei Söhne, Abraham und Mathis<sup>790</sup>. Von letzterem war weiter oben schon in Zusammenhang

<sup>782</sup> Vgl. AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 52. Die Mülhauser Quellen vermitteln nicht den Eindruck, daß in dem hier behandelten Zeitraum zwei erwachsene Juden namens Aaron in dieser Stadt lebten. Begreiflicherweise ist man spontan geneigt, in Aaron »Schlettstadt« einen Nachfahren des Rabbiners Samuel ben Aaron Schlettstadt zu erblicken. Es gibt aber keine näheren Anhaltspunkte zur Klärung der Frage, was es mit Aarons Zunamen wirklich auf sich hat. Denkbar ist durchaus, daß er eine Zeitlang in Schlettstadt gelebt hat.

<sup>783</sup> Vgl. AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 4 u. 18.

<sup>784</sup> Ebd., S. 17.

<sup>785</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, C 91 (1499-1500), fol. 66v.

<sup>786</sup> Vgl. S. 242f.

<sup>787</sup> AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 146.

<sup>788</sup> Ebd., S. 40.

<sup>789</sup> Ebd., S. 52.

<sup>790</sup> Ebd. Er wird in einer Quelle auch *Matthais* genannt; ebd., S. 130. Vielleicht darf man daraus schließen, daß der Name, unter dem er den Christen bekannt war, mit seinem jüdischen übereinstimmte.

mit dem städtischen Judengewerf die Rede. Er gehörte zweifellos zu den wenigen im späten 15. Jahrhundert unter den elsässischen Juden verbliebenen Geldhändlern größeren Stils und ist noch lange in Mülhausen nachweisbar. Sein Bruder Abraham muß schon 1480 gestorben sein, denn am 25. November dieses Jahres erscheint Mathis als »Gewalthaber« von Abrahams Erben, also wohl von dessen unmündigen Söhnen<sup>791</sup>. Im Jahre 1489 starb dann auch Mathis' Vater Aaron Schlettstadt. Außer Mathis beerbten ihn der in Dambach wohnende Abraham und Vohel aus Niederehnheim, letzterer als Nachkomme Löwes von Niederehnheim, in dem wir einen Sohn Judas von »Bambis« vermutet haben<sup>792</sup>. In Mülhausen lebte von dessen Verwandtschaft bis zur Jahrhundertwende auf jeden Fall noch Mathis' ungenannt bleibende Schwiegermutter<sup>793</sup>. Unter den übrigen Mülhauser Jüdinnen und Juden, die zwischen 1478 und 1500 in den Quellen erwähnt werden, zum Beispiel Salmon, Schmuel, Jacob oder die Jüdin Cunat<sup>794</sup>, könnten sich durchaus weitere Verwandte des reichen Isaak alias Juda befunden haben.

An der 1495 in Münster bei Bingen gefeierten jüdischen Hochzeit, bei der die Anwesenden vom Pfalzgrafen bei Rhein erpreßt wurden, ihm für 4.000 Gulden geradezustehen, nahm auch Mathis von Mülhausen teil<sup>795</sup>. Er ist darüber hinaus der einzige Jude, dessen Name im Jahre 1502 weiterhin im Mülhauser Gewerfbuch verzeichnet ist<sup>796</sup>. Die Reichsstadt scheint aber erlaubt zu haben, daß sich kurz darauf der »Pfaffjude« (ein Rabbiner?) Nathan aus Waldkirch ebenfalls eine Zeitlang innerhalb ihrer Mauern niederließ<sup>797</sup>.

Seit dem Tod von Mathis' mutmaßlichem Großvater Isaak war mittlerweile ein Vierteljahrhundert ins Land gegangen. Eine funktionierende jüdische Gemeinde war nun nicht mehr existent. Mathis personifizierte gleichsam ihr Verlöschen. Im Jahre 1495 oder 1496 setzte sich der Mülhauser Magistrat mit Erfolg beim Reichslandvogt dafür ein, Mathis vier Jahre lang die Zahlung des Goldenen Opferpfennigs und der Reichssteuer in Höhe von jährlich zehn Gulden zu erlassen<sup>798</sup>. Die Schröpfung anlässlich der Münsteraner Hochzeit muß ihn wohl vorübergehend in arge finanzielle Bedrängnis gebracht haben, von der er sich gegen Ende des Jahrhunderts allerdings wieder erholen konnte. Ein ruhiger Lebensabend war diesem Juden dennoch nicht beschieden.

Seine Leidenszeit begann damit, daß ihn Hans Gysenbrecht aus Sulz am 10. Juni 1504 verleumdete, Anstifter der angeblich zu Waldkirch verübten Ritualmorde an christlichen Kindern gewesen zu sein. Mathis wurde daraufhin wahrscheinlich inhaftiert und möglicherweise auch einem unter Anwendung der Folter geführten

<sup>791</sup> AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 16.

<sup>792</sup> AM MULHOUSE, VIII A 3, S. 66.

<sup>793</sup> Vgl. ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 44f.

<sup>794</sup> Vgl. AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 34, 72 u. 77; VIII A 3, S. 31.

<sup>795</sup> GLA KARLSRUHE, 67/824, fol. 182r.

<sup>796</sup> ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 45.

<sup>797</sup> KINDERMORDE (1899), S. 277.

<sup>798</sup> ADBR STRASBOURG, C 91 (1499-1500), fol. 68v.

Verhör unterzogen<sup>799</sup>. Selbst wenn es ihm auch in diesem Fall gelungen sein sollte, seine Unschuld zu beweisen, so wanderte er nichtsdestotrotz Ende Februar oder Anfang März 1505 erneut ins Gefängnis<sup>800</sup>, diesmal allerdings wegen eines mysteriösen Geldgeschäfts, bei dem sich der zur Colmarer Führungsschicht gehörende Jörg von Sulz<sup>801</sup> betrogen fühlte.

Auch Juden aus Bergheim wurden in diese Affäre verwickelt<sup>802</sup>. Was es mit dem umstrittenen Darlehen genau auf sich hatte, erhellt zumindest andeutungsweise ein Colmarer Quellenfragment aus dem Jahr 1505: Jörg von Sulz bekundet darin, er habe sich vor längerer Zeit bei den Juden Mathis (von Mülhausen), *Merge* (Myrige = Mirjam) und *Effreeyn* (Ephraim) zu Bergheim, Mosse zu Dambach und Abraham zu Türkheim um eine namhafte Summe verschuldet und dabei vereinbart, das Geld erst zurückzuzahlen, wenn seine Mutter gestorben sei. Diese merkwürdige Regelung mochte damit zusammenhängen, daß sich Jörg von Sulz in akuten Geldschwierigkeiten befand und schon mit seinem voraussichtlichen Erbteil spekulierte.

Weiters erklärt er in dem Dokument, den Kredit nach dem Ableben seiner Mutter in beurkundeter Einigung mit seinen Gläubigern vor dem oberelsässischen Landschreiber Konrad Schütz rechtmäßig abgegolten zu haben. Das Ganze sei aber König Maximilian zu Ohren gekommen, dem eine so ungebührliche Handlung der Juden an seinem Diener über einen Zeitraum von zwanzig Jahren hinweg mißfallen habe. Die letzten Zeilen der Archivalie deuten dann an, der König habe die Schuld aus eigener Machtvollkommenheit heraus annulliert<sup>803</sup>. Demnach muß Jörg von Sulz den Kredit bereits 1485 aufgenommen haben. Seine Mutter lebte wohl noch wesentlich länger, als er dies vorausgeahnt hatte. Man kann sich vorstellen, welche große Zinslast bis 1505 angefallen war und daß die Juden bei den Verhandlungen vor dem Landschreiber schwerlich voll auf ihre Kosten kamen, sondern auf einen Teil ihrer Forderungen verzichteten, um überhaupt eine Einigung zustande zu bringen. Jörg von Sulz war jedoch ein einflußreicher Mann, dem der König allem Anschein nach die Gunst gewährte, daß ihm die fragliche Schuld - etwa unter dem Vorwand der Verjährung - gänzlich erlassen wurde<sup>804</sup>. Verständlicherweise wollten sich die Juden damit allerdings nicht abfinden.

Man hat in diesem Fall von einem Kompaniegeschäft der Juden auszugehen, das wegen der hohen Summe, um die es zweifellos ging, angezeigt war. Christliche Geldgeber zu finden, dürfte für Jörg von Sulz angesichts der etwas prekären Rückzahlungsklausel schwierig gewesen sein, weshalb er auf jüdische Bankiers auswich.

<sup>799</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 152.

<sup>800</sup> Dies geht laut TSCHÉCH, Maximilian, 1971, S. 52, Anm. 1, hervor aus HHSTA WIEN, Max. 9 b/2, S. 185f., da in diesem Dokument der Vorwurf erhoben werde, Mathis liege nunmehr (1505 XII 7) schon seit vierzig Wochen zu Ensiseim gefangen.

<sup>801</sup> Jörg von Sulz war 1485 und 1497 im Colmarer Rat und zudem Ex-Zunftmeister; SITTLER, Membres du Magistrat, 1964, S. 49.

<sup>802</sup> Dies ist der GJ III,1, 1987, S. 99-101, entgangen.

<sup>803</sup> AM COLMAR, JJ F 242.

<sup>804</sup> Die ganze Affäre nahm allerdings für Jörg von Sulz durchaus kein gutes Ende, denn im Jahre 1506 wurde er - nicht zuletzt mit Billigung des Königs und seines Generalfiskals - in Colmar inhaftiert; seinen Besitz beschlagnahmte man; AM COLMAR, JJ CC 601 (1506 V 8).

Wenn sich hierbei vor allem Juden aus Mülhausen, Bergheim und Dambach zu einem Konsortium zusammenschlossen, so sei bezüglich des Hintergrunds dieser Verbindungen nur an die obenerwähnten verwandtschaftlichen Beziehungen der Familie Isaaks von Mülhausen zu Dambacher und Bergheimer Glaubensgenossen erinnert! Welcher Art die Auseinandersetzungen zwischen Jörg von Sulz und seinen Gläubigern nun im Jahre 1505 im einzelnen auch immer gewesen sein mögen: König Maximilian befahl damals jedenfalls seinem Hof- und Landschreiber im Oberelsaß Konrad Schütz, sowohl Mathis von Mülhausen als auch Juda und Ephraim von Bergheim ins Ensisheimer Gefängnis verbringen zu lassen, wo sie schwören mußten, nicht zu fliehen<sup>805</sup>.

Indessen traf es sich, daß der König im April 1505 ins Elsaß kam und Bevollmächtigte der Mülhauser Obrigkeit zum Reichsoberhaupt nach Straßburg bestellt wurden, um wegen der von den Habsburgern gewünschten Union zwischen deren vorderösterreichischen Landen und der im Sundgau gelegenen Reichsstadt Verhandlungen zu führen. Die Mülhauser delegierten ihren Stadtschreiber sowie Bürgermeister Ulrich Gerber. Eine Zusammenkunft mit dem Hasburger selbst kam zwar nicht zustande, wohl aber wurden Unterredungen mit Maximilians Kanzler Cyprian von Serntein und verschiedenen königlichen Räten geführt. Wie nicht anders zu erwarten, schlugen die Vertreter Mülhausens das habsburgische Unionsangebot konziliant, aber bestimmt aus. So nahmen die weiteren Gespräche einen ausgesprochen frostigen Verlauf.

Insbesondere vom Hofrat Dr. Heid mußten sich die städtischen Abgesandten eine schroffe Abkanzlung gefallen lassen - vor allem, als sie es unter anderem wagten, die aus ihrer Sicht unannehmbare Gefangennahme ihres jüdischen Mitbürgers Mathis aufs Tapet zu bringen. Der Stadtschreiber Hans-Oswalt von Gamsharst berichtete dem Magistrat über die Reaktion wie folgt:

*da snawt vns doctor Heid so mit hitzigen worten an, vnd sagt was vns der jud angien? er gehort nyemans zu versprechen dann allein dem keiser oder konig: daruff wir redten die statt Mulhusen wer des von keisern vnd kunigen hoch gefryet, das sy juden in burgerschafft wol vffnemen möchten, schirmen vnd hanthaben etc.: darzu doctor Heid: die friheiten weren nichts, vnd sprach sunderlich zum stadtschreiber also: jr wissent nützit dauon: wo hand irs gelesen? jch wiszt üch wol andere geschrifften zu zeigen: die fryheitten sind bose gewonheiten, man sol sy abthun, des hat K.M. wol macht: predigend ir der gemeynd also vor, etc.*<sup>806</sup>

Angesichts einer so unverblühten Mißachtung der städtischen Freiheiten konnte die Mülhauser Ratsbotschaft vorderhand nichts weiter zur Freilassung von Mathis unternehmen. Allein, auch die Juden sowie das Bergheimer Stadtre Regiment blieben nicht untätig und supplizierten ihrerseits an das Reichsoberhaupt. Der König er-

<sup>805</sup> Vgl. AM MULHOUSE, I Nr. 2841.

<sup>806</sup> CM IV, 1886, Nr. 1948, S. 423f.

nannte schließlich seine Räte Wilhelm von Rappoltstein und Dr. Johannes Moser zu Kommissaren in dieser Angelegenheit. Sie erhielten den Auftrag, alles gründlich zu untersuchen, den Fall zu Ensisheim in Gegenwart aller betroffenen Parteien und anderer Räte zu klären und eine Entscheidung herbeizuführen<sup>807</sup>.

Am 6. November 1505 wurden auch Vertreter Mülhausens aus diesem Anlaß nach Ensisheim gebeten<sup>808</sup>. Zunächst aber scheiterte die Ensisheimer Verhandlung. Als Grund machte Wilhelm von Rappoltstein gegenüber dem König geltend, sein Mitkommissar Johannes Moser sei plötzlich gestorben und die von diesem eingeladenen Vertreter der Ensisheimer »Regierung« hätten sich entschuldigen lassen. Auch der Landschreiber Konrad Schütz sei wegen anderweitiger Verpflichtungen sowie juristischer Bedenken nicht erschienen.

Streng vertraulich hatte Schütz Wilhelm von Rappoltstein jedoch noch etwas sehr Wichtiges anvertraut: In Wirklichkeit sei das Leihegeschäft mit Jörg von Sulz für die Inhaftierung der Juden sekundär gewesen gegenüber der Tatsache, daß die Juden ihren geschworenen Eid nicht gehalten hätten<sup>809</sup>! Was damit genau gemeint war, ist schwer zu deuten - soviel aber läßt sich wohl sagen: Letztlich drehte sich der ganze Konflikt um die Hoheitsrechte an den Juden, welche wieder einmal in einer politischen Auseinandersetzung zwischen einer Stadt und einer Territorialmacht als Mittel zum Zweck instrumentalisiert wurden.

Die Verhandlung in Ensisheim konnte zwar schließlich - in Anwesenheit des königlichen Hofkanzlers und weiterer hochgestellter Persönlichkeiten - doch noch stattfinden, nur mochte Wilhelm von Rappoltstein - nunmehr als Kommissar auf sich alleingestellt - ohne Anhörung des Landschreibers keine Entscheidung treffen, so daß sich die Affäre noch mindestens bis zum März des folgenden Jahres hinzog. Inzwischen intervenierte auch Graf Heinrich zu Thierstein zugunsten der Juden bei seinem Schwager Wilhelm von Rappoltstein, der nun vor allem beim königlichen Sekretär und Pfleger zu Barr, Nikolaus Ziegler, Rat suchte. Endlich war der Landschreiber Konrad Schütz mit der Freilassung der Juden einverstanden, wenn sie ihm im Gegenzug ihre umstrittenen Schuldbriefe wenigstens vorläufig aushändigten. Landvogt Wilhelm von Rappoltstein entließ die Juden daraufhin nach über einem Jahr der Ungewißheit aus ihrer Gefangenschaft, nachdem sie den Urfehdeschwur geleistet hatten.

Zur gleichen Zeit verbürgten sich die Städte Mülhausen und Bergheim, daß ihre Juden einen neuerlich in jener leidigen Angelegenheit anberaumten Gerichtstag besuchen würden, zu dem auch Jörg von Sulz erscheinen sollte. Wer dort letztendlich Recht erhielt, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Wahrscheinlich wurde eine einvernehmliche Lösung gefunden; zu einer weiteren Inhaftierung kam es jedenfalls nicht mehr. Juda von Oberbergheim ist im Januar 1507 wieder in neuen Geschäften nachweisbar<sup>810</sup>. Die Frau Mathisens von Mülhausen freilich muß späte-

<sup>807</sup> AM MULHOUSE, I Nr. 2823.

<sup>808</sup> Ebd., Nr. 2826.

<sup>809</sup> Ebd., Nr. 2829.

<sup>810</sup> Vgl. AM RIBEAUVILLÉ, FF 2 (1507 I 20).

stens im Jahre 1508 Witwe gewesen sein<sup>811</sup>. Ihr Mann erlag vermutlich den Strapazen seiner langen und tragischen, von ihm nicht verschuldeten Haft. Im Jahre 1512 zahlte sie neben ihrer kommunalen Abgabe in Höhe von zehn Pfund Pfennigen (ein Steuersatz, der also nach Mathis' Tod nicht reduziert wurde) weitere sieben Pfund als Beitrag zur Ausbesserung der Stadtmauern<sup>812</sup>.

Mülhausen gehört zu den wenigen Reichsstädten, bei denen nichts von einer Vertreibung der Juden bekannt ist. Dennoch endete auch die jüdische Vergangenheit des mittelalterlichen Mülhausen im wesentlichen im frühen 16. Jahrhundert, nachdem die Stadt am 19. Februar 1515 in den Bund der Schweizer Eidgenossenschaft eintrat, womit ein generelles Verbot von Judenaufnahmen verknüpft war<sup>813</sup>. Entgegen der herrschenden Forschungsmeinung<sup>814</sup> dürfte aber nach 1515 durchaus noch ein Jude in Mülhausen »übriggeblieben« sein: Mathislin, ein offenkundiger Sohn von Mathis. Im Jahre 1516 scheint Mathislin noch in der Spitalgasse gewohnt zu haben<sup>815</sup>. Vielleicht durfte er sogar jahrzehntelang dort bleiben, denn als der Jude Fischlin aus Schweighausen im Juni 1558 aus der Haft in Mülhausen entlassen wurde, nachdem er widerrechtlich - durch den Stadtgraben watend und auch die Wälle überwindend - in die Reichsstadt eingedrungen war, schwor er ihr Urfehde und mußte dazu drei Bürgen aufbieten. Als ersten nennt das entsprechende Dokument dabei *Mathislin [...] Jud von Mülhausen*<sup>816</sup>. Hätte dieser damals woanders gelebt, wäre das höchstwahrscheinlich angegeben worden. Zu seiner Vertreibung bestand ja auch für den Magistrat keine unbedingte Notwendigkeit, da Mathislin ein alteingesessener Jude war. So endete denn die Geschichte der mittelalterlichen Mülhauser Israeliten definitiv wohl wesentlich später, als bislang angenommen wurde, und zwar höchstwahrscheinlich mit einem Nachkommen des Isaak alias Juda von »Bambis«.

#### IV.2.3 Die Juden in Oberehnheim

Die Geschichte der Juden im mittelalterlichen Oberehnheim wurde zuletzt von Albert Schneider unter baulich-topographischen Gesichtspunkten näher beleuchtet<sup>817</sup>. Er machte dabei unter anderem auf eine Urkunde aufmerksam, aus der die Existenz einer Oberehnheimer Synagoge vor dem Pest-Pogrom von 1349<sup>818</sup> hervorgeht<sup>819</sup>. Ausgrabungsbefunde erlauben es nach Schneiders Ansicht zudem,

<sup>811</sup> Vgl. ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 45.

<sup>812</sup> Ebd.

<sup>813</sup> Ebd., S. 46.

<sup>814</sup> Vgl. WENNINGER, Man bedarf, 1981, S. 258 mit Anm. 24, u. GJ III,2, CA XII 91, S. 153.

<sup>815</sup> GIDE, L'église, 1895, S. 68.

<sup>816</sup> GIDE, Fischlin (1892/93), S. 73f.

<sup>817</sup> SCHNEIDER, Neue Überlegungen (1988).

<sup>818</sup> Schneider verlegte den Pogrom ebd., S. 131, fälschlicherweise ins Jahr 1348.

<sup>819</sup> Ebd., S. 132, Anm. 26, wird folgendes aus einer um 1350 abgefaßten Oberehnheimer Quelle zitiert:  
*Item die Glemhasen gende alle jar zwei pfund wachs von der juden schule.*

davon auszugehen, daß sich in unmittelbarer Nähe dieser Judenschule eine Mikwe befand, welche sogar noch aus dem 13. Jahrhundert datiere<sup>820</sup>. Obwohl in Sachen Mikwe noch keineswegs von gesicherten Erkenntnissen gesprochen werden kann, ist damit ein weiteres Indiz dafür gegeben, daß die Judengemeinde von Oberehnheim zu den traditionsreichsten im ganzen Elsaß gehörte, über die entsprechenden Kultuseinrichtungen verfügte und trotz des zeitweiligen Schweigens der Quellen nach 1215<sup>821</sup> in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fortbestanden haben mag. Mindestens fünf Mitglieder dieser Gemeinde wurden um die Jahreswende 1348/49 unter dem Verdacht der Brunnenvergiftung festgenommen und der Folter unterworfen, woraufhin sie in ihrer Todesangst einen Straßburger Glaubensgenossen auf das schwerste belasteten<sup>822</sup>. Ob im Anschluß daran tatsächlich *sämtliche* Juden am Ort den Feuertod erlitten, ist trotz der Versicherung der Germania Judaica<sup>823</sup> nicht mehr verifizierbar.

Von einem nach Oberehnheim zubenannten Juden erfährt man nach dieser Katastrophe erstmals wieder am 11. Dezember 1362<sup>824</sup>. Damals erwarb Elyat von Ehenheim - ein Überlebender der dortigen Verfolgung? - in der Reichsstadt Colmar das Bürgerrecht. Auch in Straßburg lebte in den 1370er Jahren ein Israelit mit einer auf Oberehnheim verweisenden Herkunftsbezeichnung<sup>825</sup>. Spätestens im Falle des um 1380 erwähnten Mettelin von Ehenheim ist von der tatsächlichen Ansässigkeit eines Juden in dieser Reichsstadt auszugehen<sup>826</sup>, weshalb die Angabe, Juden hätten sich erst 1384 wieder in Oberehnheim niedergelassen<sup>827</sup>, verworfen werden muß. Sicher bezeugt ist die zweite israelitische Gemeinde der Stadt dann 1404, 1406 und 1422<sup>828</sup>.

Glücklicherweise verfügt das Oberehnhaimer Stadtarchiv über eine Anzahl Dokumente - insbesondere sind hier die ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lückenlos vorhandenen, bislang von der Forschung völlig vernachlässigten Stadtrechnungen hervorzuheben -, mit deren Hilfe wenigstens für die Zeit von 1437 an Näheres über die damaligen jüdischen Einwohner Oberehnheims ausgesagt werden kann. In besagtem Jahr nahmen Stettmeister Claus Gensel und der Rat von Oberehnheim die Juden Mosse, David und Mossel *vmb ire ernstliche bitte* hin samt ihren Angehörigen für fünf Jahre zu *burgere* auf, versprechend, *sy söllent [...] in des Richs vnd vnserm schirme sin vnd sollent wir inen gewalt vnd vnrechtz vor sin also andern vnsern ingesessenen burgeren*. Außer zur Einhaltung einer Reihe von Regelungen

<sup>820</sup> SCHNEIDER, Neue Überlegungen (1988), S. 148.

<sup>821</sup> Vgl. S. 34.

<sup>822</sup> UBS V, 1896, Nr. 187, S. 176f.

<sup>823</sup> GJ II,2, 1968, S. 614.

<sup>824</sup> SITTLER, Listes I, 1958, Nr. 55, S. 20. Elyat wurde also nicht schon 1360 aufgenommen, wie in GJ II,2, 1968, S. 614, behauptet wurde.

<sup>825</sup> Vgl. MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 116.

<sup>826</sup> Vgl. S. 386.

<sup>827</sup> BLUMENKRANZ (Hg.), Histoire, 1972, S. 143 (ohne Nachweis); ungeprüft übernommen von SCHNEIDER, Neue Überlegungen (1988), S. 131.

<sup>828</sup> REGESTEN DER PFALZGRAFEN II, 1912-1939, Nr. 3494, S. 246, Nr. 4558, S. 334, u. HZA NEUENSTEIN, E 57/1, S. 21, Nr. 36.

bezüglich ihrer Kredit-, Pfandleih- und Immobiliengeschäfte<sup>829</sup> verpflichteten sich die Juden, auch den übrigen Geboten des Magistrats in derselben Weise wie ihre christlichen Mitbürger nachzukommen und die üblichen Zölle zu bezahlen. Zudem wurden sie zur Steuer veranlagt, indem Mosse an jedem Martinstag drei, Mossel zwei und David einen Gulden entrichten sollte. Als Gegenleistung sagte ihnen der Rat unter anderem zu, *weres ouch dz den egenanten Juden jemand der vnsern vnzucht butte vnd mit freuel vnd gewalt vtzit wider sy tete, vnd sich das mit warheite küntlichen funde, des sollent wir inen vor sin vnd sy zu irme rechten schirmen als andere vnser ingesessene burgere*<sup>830</sup>.

Der Zuzug dreier Familien hätte eigentlich zu einem beträchtlichen Wachstum der Gemeinde führen müssen, doch Judengewerf-Verzeichnisse aus den Jahren 1447 und 1449 führen außer den Abgaben von Mosse, Mossel und David keine weiteren Juden mehr an<sup>831</sup>. Wird neben dieser Auffälligkeit noch bedacht, daß in der »Aufnahmeurkunde« von 1437 betont wird, die drei Neuankömmlinge seien *von Reichs wegen* in Oberehnheim eingebürgert worden, so kann eine völlige Auflösung der dortigen Israelitengemeinde respektive eine zwischen 1422 und 1437 erfolgte Vertreibung keinesfalls ausgeschlossen werden. Seitens der elsässischen Reichslandvogtei wurde dann aber anscheinend erfolgreich auf eine Neuansiedlung von Juden in Oberehnheim hingewirkt.

Unter den Niederlassungsbedingungen war auch das für alle Juden geltende Verbot, in der Stadt Immobilienbesitz zu erwerben. Mosse und seine Frau Pittlerin besaßen indes ein Haus mit zugehörigem Grund und Boden in der unteren Stadt Kaysersberg, das sie am 6. Juni 1449 für 29 Gulden an den dortigen Bürger Claus von Stotzingen verkauften<sup>832</sup>. Das Ehepaar war also trotz einer verhältnismäßig geringen Steuerleistung nicht unvermögend. Über den genannten Mosse liegen relativ viele Informationen vor. Erwähnenswert ist unter anderem, daß er häufig dem Glücksspiel frönte<sup>833</sup>. Anfang 1448 geriet er mit einer Christin in Streit, wobei er sogar von ihr geschlagen wurde, was der Frau eine Geldbuße einbrachte<sup>834</sup>.

Allein, Mosse war nicht nur wohlhabend und hatte viel Kontakt mit Christen, sondern er war auch eine Führungspersönlichkeit unter den elsässischen Juden. Im Jahre 1468 - Mosse lebte damals schon mehr als drei Dezennien in Oberehnheim -

<sup>829</sup> U.a. durften die Juden von einheimischen Christen nicht mehr Zinsen verlangen als zwei Pfennige vom Pfund pro Woche. Fremden Christen jedoch konnten sie *lihen hohe oder nohe, wie sy dann mit inen vberkomen mögent doch sollent sy vnsern burgern vor allermenglichen lihen, vnd nit mit geuerden oder durch fromden luten nutz den vnsern vertzihen zu lihen, vff pfant, daran sy dann truwent irs geltz sicher zu sinde, oder wngeuerlich [...]. Ouch sollent die vorg. Juden den vnsern vff keine bürgen noch vff ligende gut nit lihen, sy söllent ouch keine eigenschafft von hüsem höfen ackern matten oder desglichen nit kouffen, noch sich keiner eigenschafft vnderziehen.*

<sup>830</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1437). Zur Datierung vgl. GYSS, Obernai I, 1866, S. 269.

<sup>831</sup> AM OBERNAI, CC 64 (1447 a), fol. 12r; CC 64 (1449 a), fol. 12r. Eine Anfang 1444 erfolgte Geldleistung der Juden in Höhe von 20 Gulden dürfte keine normale Steuer, sondern eine Sonderabgabe gewesen sein; AM OBERNAI, CC 64 (1444 a), fol. 3v.

<sup>832</sup> AM OBERNAI, CC 64 (1450 b), Pergamenteinband.

<sup>833</sup> AM OBERNAI, CC 64 (1449 a), fol. 2v; CC 64 (1450 b), fol. 1v.

<sup>834</sup> AM OBERNAI, CC 64 (1448 a), fol. 8r.

erschien eines Tages bei ihm ein Bote des Unterlandvogts im Elsaß, Wildgraf Johann zu Dhaun, um Auskünfte darüber einzuholen, wie seine Hagenauer Glaubensgenossen *vor etlichen zitten* durch die Drohung, bis auf einige wenige ausgewiesen zu werden, und noch durch andere Zumutungen in helle Empörung versetzt worden seien. In jener Zeit hätten die Juden ja, so der Kurier weiter, Mosse in seiner Eigenschaft als *parnas* gebeten, sich für die Achtung ihrer alten Rechte beim Landvogt einzusetzen<sup>835</sup>. Der Eindruck drängt sich auf, Mosse habe in jener Zeit als ein Vorsteher aller dem elsässischen Reichslandvogt untertanen Juden fungiert<sup>836</sup>.

Es lag nahe, daß der Parnas dem kleinen Kreis der Juden an seinem Wohnort Oberehnheim gleichfalls vorstand und seine Glaubensgenossen gegenüber dem städtischen Ratsgremium vertrat. So stößt man denn auch auf einen aus dem Jahr 1448 datierenden Stadtrechnungseintrag über vier Gulden, die Mosse einmal ausbezahlt worden seien *von der rete geheisse als sie wol wissent*<sup>837</sup>. Als sich der Jude Calman im Februar 1464 in Oberehnheim wegen Schädigung des pfalzgräflichen Judenbürgers Josel von Landau und anderer Vergehen gerichtlich verantworten mußte, war es wiederum Mosse, der Calman die Formel des jüdischen Eides vorsprach<sup>838</sup>.

In den Jahren 1453/54 lebten immer noch lediglich drei steuerpflichtige Israeliten in Oberehnheim - Mossels Stelle nahm nun ein Schwiegersohn Davids namens Löweman ein<sup>839</sup> -, zu denen damals noch ein gewisser Lesar stoßen wollte - anscheinend ohne Erfolg<sup>840</sup>. Statt dessen erscheint 1456 ein Jude namens Nason als in Oberehnheim wohnhaft<sup>841</sup>, der jedoch schon im Jahr darauf wieder fortzog<sup>842</sup>. Mehr als vier jüdische Familien wollte das Stadtr Regiment anscheinend nicht tolerieren. Allerdings stellt sich die Frage, ob nicht auch noch der schon erwähnte Josel von Landau eine Zeitlang der Oberehnheimer Judengemeinde angehörte. Den verschiedenen Quellen über ihn sowie seiner Nichterwähnung in den entsprechenden

<sup>835</sup> AM OBERNAI, FF 24 (1467-71: 1468 III 7) (auch ADBR STRASBOURG, C 78/40).

<sup>836</sup> In diesem Sinne spricht neuerdings auch GJ III,2, CA XII 91, S. 334, von Mosse als einem »Vertreter der unterelsässischen Judenschaft«. Unhaltbar ist demgegenüber folgende Angabe der GJ III,1, 1987, S. 488 (13b 4): »Moses, Vorsteher der Gemeinde H[agenau], zog 1468 nach Oberehnheim«. Mosse könnte höchstens vor 1437 in der einstigen Königsstadt an der Moder gelebt haben. Als die Hagenauer Obrigkeit die angesprochenen antijüdischen Maßnahmen beschloß, kann Mosse schon allein deswegen nicht der dortigen Gemeinde angehört haben, weil ihm dann seine Glaubensgenossen nicht erst hätten erklären müssen, was an seinem vermeintlichen Wohnort gerade passiert war.

<sup>837</sup> AM OBERNAI, CC 64 (1448 a), fol. 30v.

<sup>838</sup> AM OBERNAI, CC 66 (1464 b), Pergamenteinband.

<sup>839</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1453/54); C 91 (1454/55), fol. 19r-v. Der Name des dort erwähnten Schwiegersohns bzw. »Sohns« Davids geht hervor aus ADBR STRASBOURG, C 98 (1457). Mossel lebte also 1453 nicht mehr in Oberehnheim. Schon drei Jahre zuvor hatte er die Stadt verlassen wollen; das Recht des freien Abzuges wurde ihm allerdings vom elsässischen Landvogt vorenthalten. Vielmehr mußte er damals sogar sechs Gulden in die Kasse des Hagenauer Zinsmeisters Cune Kappel zahlen *für einen frevel, als er vnderstunt von Ehenheim zu ziehen in den spennen mit dem hertzogen von Österich*; ADBR STRASBOURG, C 99 (1449/50), fol. 10r.

<sup>840</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 42v.

<sup>841</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1456).

<sup>842</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1457).

Gewerflisten nach zu schließen, müßte er freilich einige Jahre lang von der Zahlung des Gewerfs in der Reichsstadt befreit gewesen sein.

Da die in der Nähe des heutigen Rathauses liegende »ruelle des Juifs« mit ihren hoch und eng gebauten, verwinkelten Häusern schon 1494 als »Judengässel« nachzuweisen ist<sup>843</sup>, wird man auch die Anwesen der erwähnten Gemeindemitglieder alle oder wenigstens zum überwiegenden Teil in dieser zentrumsnahen Stadtgegend lokalisieren dürfen<sup>844</sup>. Die alte, heute noch an einem Haus im Judengässlein sichtbare hebräische Inschrift stammt indessen nicht mehr aus mittelalterlicher Zeit<sup>845</sup>.

Das Problem der zahlenmäßigen Obergrenze für die jüdischen Hausgesesse wurde 1462 für die Witwe Davids akut, als sich ihr Stiefsohn Nason mit dem Gedanken trug, einen eigenen Hausstand zu gründen. Seine Stiefmutter befürchtete, in diesem Fall die Stadt verlassen zu müssen. In ihrer Verzweiflung wandte sie sich an Emerich Ritter, den damaligen Schreiber der Reichslandvogtei, der sich beim Oberehnheimer Magistrat für ihren weiteren Verbleib in der Stadt einsetzte und sie vor allen unbilligen Forderungen seitens ihrer Stiefkinder schützen zu wollen bekundete<sup>846</sup>.

Neben Mosse und Davids Schwiegersohn Löweman steuerten der Reichsstadt im Jahre 1463 Nason und Davids Witwe beide jeweils einen Gulden<sup>847</sup>, so daß es den Anschein hat, als habe die Kommune einen Konflikt mit den Administratoren der Reichslandvogtei gescheut und die Jüdin nicht vertrieben. Nason fiel dann noch einmal negativ auf, als er unerlaubterweise beim Obertor über den *wirbel* ritt, was ihn fünf Schilling Strafe kostete<sup>848</sup>. Vielleicht als Konsequenz aus diesen Mißbelligkeiten zog er es schließlich vor, der Reichsstadt den Rücken zu kehren<sup>849</sup>.

Josel von Rosheim zufolge flüchtete sein Vater Gerson im Jahre 1470 wegen der damaligen Ritualmordhysterie aus seinem Wohnort Eendingen ins Elsaß und siedelte sich in Oberehnheim an<sup>850</sup>. Demnach ist er wohl entweder mit Fabel oder mit Lehman zu identifizieren: zwei Familienoberhäupter, die neben dem obenerwähnten Löweman 1471-1475 als einzige Juden in den Oberehnheimer Steuerlisten erscheinen<sup>851</sup>. Aus der Zeit von Gersons Wechsel nach Oberehnheim ist übrigens auch ein kommunales Judeneidformular samt Anwendungserläuterung überliefert<sup>852</sup>.

<sup>843</sup> AM OBERNAI, BB 17, fol. kv.

<sup>844</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 334, Anm. 5, übernahm leider die haltlose Behauptung in HIMLY, Atlas, 1970, S. 96f., wonach es bereits 1215 in Oberehnheim eine »Judengasse« gegeben habe.

<sup>845</sup> Frdl. Mitteilung von Frau Christine Muller, Archivarin der Stadt Obernai.

<sup>846</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1462 VI 25).

<sup>847</sup> AM OBERNAI, CC 66 (1463 a).

<sup>848</sup> AM OBERNAI, CC 66 (1465 b).

<sup>849</sup> Vgl. ebd.

<sup>850</sup> STERN, Josel, 1959, S. 18f.

<sup>851</sup> Lehman steuerte jeweils drei, Löweman zwei und Fabel nur einen Gulden pro Jahr; AM OBERNAI, CC 66a (1471-77). Zum Jahr 1473 findet sich in der Stadtrechnung übrigens ein Vermerk, wonach der Oberehnheimer Andres Kifferlin eine Buße in Höhe von fünf Schilling bezahlen mußte, nachdem er *zu dem Juden geworffen hat mit eim hechtstock*. Außerdem hatte er einen Christen *gestochen*, was zehn Schilling Strafe kostete; vgl. a.a.O. Die Rechnung für die zweite Jahreshälfte 1476 unterrichtet über eine *besserung* in Höhe von fünf Pfund Pfennigen, zu welcher der Jude Fabel aus einem nicht erläuterten Grund verurteilt wurde; a.a.O.

<sup>852</sup> *Juden Eyd: Ponat Judeus manum in librum apud Judeos Hinnas nominatum id est quinque libri*

Im Jahre 1476, also unmittelbar vor der Verfolgung der elsässischen Juden durch Schweizer Söldner, stieg die Zahl jüdischer Steuerzahler in Oberehnheim auf fünf an. Löweman und Fahel leisteten damals nicht nur der Stadt, sondern auch dem Zinsmeister der Hagenauer Landvogtei pro Jahr drei bzw. zwei Gulden (als Gewerf und Opferpfennig). Statt eines Lehman wird jetzt der Jude Lewe, Mathisens Sohn, in den Steuerrechnungen aufgeführt. Es ist möglich, daß dieser Lewe und Lehman ein und dieselbe Person sind, denn Lewe steuerte dem Reich mit drei Gulden (zuzüglich einem »Opfergulden«) genausoviel Geld, wie er der Stadt gewöhnlich zu geben pflegte. Im Jahr 1476 hatten Löwemans Söhne Johann und Simon bereits die entsprechende Altersgrenze erreicht, um ebenfalls zur Leistung des Goldenen Opferpfennigs herangezogen zu werden<sup>853</sup>. Die angesprochene Verfolgungs- und Vertreibungswelle von 1476/77 bedeutete dann für Oberehnheim wie für andere Dekapolisglieder auch das vorläufige Ende der dortigen Judengemeinde<sup>854</sup>.

Mit der erneuten Übernahme der Reichslandvogtei im Elsaß durch den pfälzischen Kurfürsten<sup>855</sup> - Philipp der Aufrichtige folgte in diesem Amt dem 1476 gestorbenen Friedrich dem Siegreichen - wuchs im Jahre 1487 und in der Folgezeit von dieser Seite her der Druck auf die Oberehnheimer Stadtväter, erneut einige Juden aufzunehmen. Genau wie im Falle Colmars gaben die Verantwortlichen schließlich nach und billigten im Jahre 1500 die Aufnahme dreier Juden, die aus dem nahen Dorf des Straßburger Hochstifts Bischofsheim kamen: Han(e)/Hänlin (= Jochanan?), Fahel/Fay (abgeleitet von Raphael) sowie dessen Vater Leo (bzw. Lew oder Lehman). Bei zweien von ihnen besteht übrigens die Möglichkeit, daß sie bereits in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Oberehnheim gewohnt hatten<sup>856</sup>.

Schon am 4. Mai 1494 hatte sich der Hagenauer Landvogt Jacob von Fleckenstein für das Gesuch Hanes von Bischofsheim um Aufnahme in Oberehnheim eingesetzt, das aber von der Stadtobergkeit - trotz der Zusicherung des Juden, an den Bewohnern der Reichsstadt nicht durch Wucher verdienen zu wollen - dilatorisch

*Moysi et addatur [?] liber manu clausa in libro et sub juramento praestando antequam iuret deponat illum verum [das nächste Wort ist unleserlich] librum hinnas - Als dich N. anlagt hat etc. daz du dorum wor habest vnd recht swerest als helff dir der got der geschaffen hat loub vnd graß gehúr vnd vngehúr vnd alle creatúr. Vnd daz du wor habest vnd recht swerest also helff dir der got Abrahams Ysaacs Jacobs vnd Moyses. Vnd wa du nit recht swerest vnd war habest vmb dise sach also müssen die fünf buch Moysi dir an lib vnd an sele ewigklich ein fluch sin. Vnd dz du recht swerest vnd wor habest vmb dieselb sach also helff dir der Gott Adonay vnd sin gewaltige gotheit vnd alle sin heiligkeit Vnd wa du nit recht swerest vnd war habest vmb dieselb sach also müß daz Jüngest gericht vber dich vnd vber din frucht ewiglich ergon. Dazu wird folgendes erläutert: Vnd von semlichem eid sol der Iud dem gerichtschriber Vß den. fur sin verglonung geben einen intreg manglichs. Not.: In quodam privilegio per Sigismundum Romanorum Imperatorem Judeis in Alsatia dato continetur articulus sequens: Item welicher zit dz geschehe daz ein Jude sweren solt, daz er vff Moysse Buch sweren müge mit solichen worten: Als Im got helff by der ee die got gab vff dem Berg Synay vnd nit anders; AM OBERNAI, BB 14, S. 193.*

<sup>853</sup> ADBR STRASBOURG, C 99 (1476), fol. 55r-v.

<sup>854</sup> Vgl. S. 402ff.

<sup>855</sup> BECKER, Reichslandvogtei, 1905, S. 79.

<sup>856</sup> Die Juden Löwman und Fahel bezahlten 1469 in Oberehnheim neben ihrem Glaubensgenossen Mathis' Sohn die am 11. November 1468 fällige Jahressteuer; AM OBERNAI, CC 66 (1469 a), fol. 13r.

behandelt wurde<sup>857</sup>. Im Oktober 1497 traf indessen ein Mandat König Maximilians I. ein, der den Stadtvätern ernste Konsequenzen androhte, falls die Juden, welche vom königlichen Rat und Generalkammerprocurator-Fiskal Peter Völtsch benannt würden, nicht in Oberehnheim Wohnung nehmen dürften<sup>858</sup>. Letzterer, der dem Straßburger Stadtadel entstammte<sup>859</sup>, mahnte etwa ein Jahr danach, er wolle zwar seine *lieben herren und nachbarn* in Oberehnheim nicht schädigen, jedoch komme er kaum umhin, dem - ihm persönlich zwar unangenehmen - Willen des Herrschers zur Durchsetzung zu verhelfen. Den Adressaten gab er übrigens zu bedenken, mit Colmar habe er sich kürzlich schon auf eine Judenordnung einigen können, die den Oberehnheimern gewiß gleichfalls *nit vbel gefallen würde*<sup>860</sup>.

Unterdessen brach der sogenannte Schwabenkrieg aus, während dem die Eidgenossen den Südwesten des Reiches unsicher machten und Maximilian in die Schranken wiesen<sup>861</sup>. Eingedenk der Ereignisse von 1476/77, stellte dies wieder ein beträchtliches Gefahrenmoment für die elsässischen Juden dar. Daher verlangte auch Balthasar Imhoff, Zinsmeister der Reichspflege zu Hagenau, von den Oberehnheimern energisch, die jüdischen Untertanen aus Bischofsheim wenigstens bis zum Ende der aktuellen Kriegsläufe in der verhältnismäßig sicheren Reichsstadt aufzunehmen und desgleichen drei Juden aus Dangolsheim, die sonst in ihrem *offen vnbewarten dorf*<sup>862</sup> respektive *am felde*<sup>863</sup> aggressiven Söldnern schutzlos ausgeliefert wären. Somit bestand für das Oberehnheimer Stadtre Regiment letztlich kaum noch eine Möglichkeit, die Neuansiedlung von Juden ad calendae graecas zu verschieben - mehr noch: Man mußte jetzt sogar beim Hagenauer Landvogt formell um die Genehmigung zur Aufnahme der israelitischen Reichsuntertanen nachsuchen<sup>864</sup>.

Die Judenordnung, der sich die Neuankömmlinge zu unterwerfen hatten, sah zahlreiche Beschränkungen vor, insbesondere - in genauer Entsprechung zu den Gegebenheiten in Colmar - die Höchstgrenze von zwei Hausgesessen, so daß der entweder geschiedene oder verwitwete Leo (Löwe) bei seinem Sohn Fay wohnen mußte und im Falle seiner Wiederverheiratung die Stadt eventuell zu verlassen hatte. Fremde Juden durften höchstens während des Schabbats in Oberehnheim die Nacht verbringen. An kirchlichen Feiertagen mußten alle Juden in ihren Häusern bleiben. Abgesehen von ihrem Jahresgewerf sollten sie sich auch an Kriegskontributionen und Schatzungen beteiligen sowie städtische Unkosten übernehmen, die unter Umständen wegen der Juden selbst entstünden.

<sup>857</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1494 V 4).

<sup>858</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1497 X 22).

<sup>859</sup> KINDLER v. KNOBLOCH, Das Goldene Buch, 1886, S. 388f.

<sup>860</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1498 XI 8; 1498 IX 27).

<sup>861</sup> TADDEY (Hg.), Lexikon, <sup>2</sup>1983, S. 1127.

<sup>862</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1499 V 3).

<sup>863</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1499 V 3) (Petition zugunsten des Juden Eliot aus Dangolsheim). Etwas später setzte sich auch Landvogt Jacob von Fleckenstein für die Ermöglichung der Flucht von Juden nach Oberehnheim wegen der gefährlichen [*kriegs*]leuff ein; AM OBERNAI, BB 9 (1499 VI 28) (beschädigt).

<sup>864</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1500 I 26).

Insonderheit aber unterlagen ihre Pfandleihaktivitäten detaillierten Einschränkungen - auch solchen zeitlicher Natur, denn nach dem Salvegeläut oder vor dem Öffnen der Stadttore waren solche Geschäfte verboten. Bei Darlehensvergaben ohne Pfandstellung durfte gar kein Gesuch in Rechnung gestellt werden; ansonsten betrug der erlaubte Zinssatz bei Krediten, die einen Betrag von sechs Schilling überschritten, einen Pfennig pro Woche. Ebenso wichtig war für die Stadt ein Passus, wonach sie nur nach Kräften verpflichtet sei, die Juden zu schützen: eine verdächtig dehnbare Bestimmung. Davon, den Juden bei wahrheitswidrigen Verleumdungen beizustehen, war - im Gegensatz zur Judenordnung von 1437 - keine Rede mehr<sup>865</sup>.

Die neuerliche Etablierung von Juden in Oberehnheim stand von vornherein unter keinem guten Stern, zumal der für die Übersiedlung mit ursächliche Schwabenkrieg am 22. September 1499 durch den Frieden von Basel beendet worden war. Schwierigkeiten gab es schon mit der beabsichtigten Niederlassung des Juden Löwe, den die Reichsstadt im März 1503 immer noch nicht aufgenommen hatte, so daß dort wieder Beschwerdebriefe des Landvogts und des Zinsmeisters aus Hagenau eintrafen<sup>866</sup>. Vielleicht hatte Löwe doch eine eigene Haushaltung durchsetzen wollen. Die städtischen Rechnungshefte verzeichnen dann jedoch im Jahre 1505 Judengewerf-Leistungen von jeweils sechs Gulden seitens des besagten Löwe bzw. Leoman und seines Glaubensgenossen Fae. Ein unmittelbar folgender Eintrag hält weitere Abgaben in derselben Höhe fest mit dem Unterschied, daß diesmal der Jude Hänlin drei Gulden beisteuerte<sup>867</sup>. Diese Notierungen beziehen sich aber wohl auf zwei verschiedene Rechnungsjahre.

Obwohl die Israeliten noch auf andere Weise die Stadtkasse aufbessern halfen, wurde von Anfang an darauf hingewirkt, ihrer Anwesenheit in Oberehnheim keine lange Dauer zu verleihen. Der Neubeginn jüdischen Lebens in der Reichsstadt wurde im übrigen recht bald überschattet von der Verurteilung eines Juden namens Abraham, der am 17. November 1500 auf der Stirn gebrandmarkt, dem Nachrichten übergeben und tags darauf hingerichtet wurde<sup>868</sup>. Sein angebliches Delikt ist leider nicht überliefert und auch an der Art seiner Bestrafung nicht ohne weiteres ablesbar.

Im selben Jahr fand in Straßburg eine Konferenz über die »Judenfrage« statt (dazu liegen keine näheren Informationen vor), an der zwei Vertreter Oberehnheims teilnahmen; auch sandte der Stadtrat damals eine Botschaft *wegen der Juden* nach Zabern, die vermutlich für den dort residierenden Bischof von Straßburg bestimmt war<sup>869</sup>.

In den Folgejahren entfaltete sich immer offener die kaum verhehlte Abneigung der kommunalen Führungsorgane Oberehnheims gegen die jüdischen Neuankömmlinge, so daß auch bezweifelt werden muß, ob der Magistrat wirklich willens war,

<sup>865</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1500 I 31).

<sup>866</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1503 III 9).

<sup>867</sup> AM OBERNAI, CC 68a (1505 a). Hänlin bzw. Han wurde übrigens im Juli 1505 zu einer Bußzahlung in Höhe von fünf Schilling verurteilt, *für dz er frembd Judden hatt behalten*; AM OBERNAI, CC 68a (1505 b).

<sup>868</sup> AM OBERNAI, CC 68a (1500 b).

<sup>869</sup> Ebd.

Übergriffe seiner Torwächter gegen auswärtige Juden zu maßregeln. Davon ging indes der Hagenauer Zinsmeister Balthasar Imhoff aus, als er im Sommer 1502 protestierte, die Juden Model von Colmar und sein Schwiegersohn Jesse hätten neulich, von ihm nach Hagenau einbestellt, auf ihrem Weg über Oberehnheim den dortigen Torhütern statt der üblichen zwei Pfennige pro Person das Siebenfache zahlen bzw. im Falle Models sogar einen Mantel verpfänden müssen, was eindeutig gegen das Herkommen verstoße<sup>870</sup>.

Aus einem anderen Dokument geht hervor, daß Juden, selbst wenn sie einen königlichen Geleitbrief mitführten, sogar aus nichtigen Anlässen an den Stadttoren körperlich mißhandelt wurden<sup>871</sup>. Weit davon entfernt, den hierdurch provozierten Protesten Verständnis entgegenzubringen, ging man in Oberehnheim sogar zu noch härteren Neuerungen über und verordnete allen Juden das Anbringen von Kennzeichen an ihrer Kleidung. Außerdem wurde ihnen auferlegt, keinen Widerstand zu leisten, wenn sich des Nachts Stadtknechte Einlaß in ihre Häuser verschafften, um festzustellen, wer sich dort unbefugt aufhielt. All dies zog wieder einen Verweis seitens der Reichslandvogtei-Administration nach sich, nur waren diese schriftlichen Maßregelungen in der Regel nicht von wirksamen Sanktionen begleitet<sup>872</sup>.

Empörung rief bei den elsässischen Juden insbesondere auch der Zeitpunkt jener neuen Zumutungen hervor, da das Elsaß momentan gerade wieder unter kriegerischen Auseinandersetzungen litt<sup>873</sup>, so daß die ostentative Stigmatisierung durch am Mantel angebrachte Kreuze - übrigens eine eigentümliche, besonders provokative Abweichung vom allbekannten »Judenring« bzw. »Judenfleck«<sup>874</sup> - die Juden außerhalb der Oberehnheimer Stadttore zu Freiwild für Söldner und Briganten jedweder Couleur machen mußte. Der besorgte Landvogt Jacob von Fleckenstein hielt es darauf für angebracht, die Oberehnheimer Ratsherren an die alte augustini-sche Lehre zu erinnern, daß *das geslecht [der Juden] nit vergen soll* und ihm im Gebiet der Reichslandvogtei zu Schutz und Schirm anvertraut sei. Da gehe es nicht an, wenn man in der Reichsstadt den Israeliten Abzeichen aufnötige und sie verbal

<sup>870</sup> AM OBERNAL, BB 9 (1502 VII 25).

<sup>871</sup> AM OBERNAL, BB 9 (1505 VII 13). Aus der Zeit vor der Vertreibung der Juden aus Schlettstadt ist ein signifikantes Vorkommnis bekannt, daß auch auf das Verhalten dortiger Torwachen gegenüber durchreisenden Juden ein schlechtes Licht wirft; vgl. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 71.

<sup>872</sup> AM OBERNAL, BB 9 (1503 V 7).

<sup>873</sup> AM OBERNAL, BB 9 (1504 II 26).

<sup>874</sup> Vgl. zur »Stigmatisierung« der Juden als Überblicksdarstellung SINGERMAN, Kennzeichnung, 1915, und neuerdings - freilich ohne nennenswerte Erkenntnisfortschritte - JÜTTE, Stigma-Symbole (1993). Kreuzzeichen in diskriminierender Absicht blieben ansonsten eher für Ketzer reserviert; vgl. etwa WOLF, Hexenwahn, <sup>2</sup>1989, S. 89, über entsprechende Vorschriften aus dem 13. Jahrhundert. Eine weitere Abweichung vom »Judenring« bzw. »-fleck« stellte das blaue Zeichen in Form des griechischen Buchstabens *tau* dar, welches Kaiser Friedrich II. 1221/22 Juden zu tragen vorschrieb; CUTLER, Innocent III (1970), S. 107, Anm. 5. Daß aber ausgerechnet im frühen 16. Jahrhundert im Elsaß eine Kreuz-Variante des Judenzeichens aufkommen konnte, ist insofern signifikativ, als just in jener Zeit Gerüchte die Runde machten - und sogar vom Straßburger Bischof offiziell verbreitet wurden -, wonach es an manchen Orten blutige Kreuze gerechnet habe bzw. daß sich auf Kleidung und Körpern zahlreicher Menschen Kreuze gezeigt hätten; PFLEGER, Kirchengeschichte, 1941, S. 204, ZEHNDER, Volkskundliches, 1976, S. 506.

so unbändig attackiere, denn dadurch werde *dem gemeinen man vrsach [gegeben,] sondern vnwillen wider sie zutragnen*. So mancher könne nämlich jetzt dazu verleitet werden, die Juden *den kriegslüten anzuzeigen*, die wegen der *vehden* des Königs im Lande stünden<sup>875</sup>.

Diese Argumentation ist insofern besonders interessant, als hier die reichsstädtische Obrigkeit bzw. »Ehrbarkeit« für eine allgemeinere Judenfeindschaft im Lande zumindest mitverantwortlich gemacht wurde. Damit war nicht allein die befohlene »Bekreuzigung« der Juden gemeint, die deren Identifizierung auf der Landstraße oder in den Dörfern erleichterte und es denjenigen, die ohnehin nichts Gutes gegen sie im Schilde führten, allzu einfach machte, ihnen zu schaden. Nein, den »Unmut des gemeinen Mannes« gegen die Juden zu *erregen*, war diese Maßnahme wohl kaum imstande. Ein Übriges tat hier vielmehr massive antijüdische Hetze, die in Jacob von Fleckensteins Brief ja ebenfalls angesprochen wird.

Womit sich die jüdischen Einwohner von Oberehnheim eigentlich soviel Antipathie einhandelten, bleibt vorderhand undeutlich. Wäre ihre ökonomische Tätigkeit hier ursächlich gewesen, so hätte man doch einschlägigen Verstößen gegen die ausgesprochen restriktive Judenordnung durch eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung eventueller Übeltäter jederzeit Abhilfe schaffen können. Für andere Delikte gilt natürlich das Gleiche. Denselben Einwand sollte später, nach erfolgter Vertreibung aller Juden, Josel von Rosheim den Verantwortlichen in Oberehnheim denn auch völlig zu Recht entgegenhalten<sup>876</sup>.

Statt mögliche Ärgernisse, welche die Juden durch ihr Verhalten hervorriefen, im Gespräch mit diesen auszuräumen, wartete man in der Stadt in Wirklichkeit nur auf einen günstigen Moment, um sie wieder aus Oberehnheim hinauszudrängen. In diese Situation platzte im April 1504 die Nachricht, in Waldkirch hätten Israeliten einen Kriminellen zum Mord an einem in der Nähe von Freiburg tot aufgefundenen Kind angestiftet. Landvogt Jacob von Fleckenstein war sich der möglichen Auswirkungen dieser Gerüchte insbesondere auf die Lage der Oberehnheimer Juden bewußt und ließ daher den dortigen Magistrat wissen, letzterer dürfe die Israeliten ohne seine Billigung vorerst noch in keiner Weise bedrohen oder schädigen, da kraft natürlichen, göttlichen und kaiserlichen Rechts kein Jude oder Christ *onwarhafftigen schein vnd ordenlich erfindung nit verdampft oder beswerdt werden soll*<sup>877</sup>.

Ob diese Mahnung beherzigt wurde, ist nicht sicher zu entscheiden. Jedenfalls zirkulierten im folgenden Jahr wieder zahlreiche Botschaften *der Juden halben* zwischen Oberehnheim, Hagenau und Straßburg<sup>878</sup>. Man arbeitete nun in der erstgenannten Stadt konkret auf eine Ausweisung der Juden hin, wobei aber vorerst nur Löwe davon betroffen sein sollte. Da in dieser Sache auch mit des neuen Landvogts Caspar Freiherr zu Mörsberg und Belfort Einverständnis nicht zu rechnen war,

<sup>875</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1504 III 18).

<sup>876</sup> Vgl. STERN, Josel, 1959, S. 50.

<sup>877</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1504 IV 26).

<sup>878</sup> Vgl. AM OBERNAI, CC 68a (1505).

berief sich das Ratsgremium auf seine entsprechende Autorisierung durch den bekanntermaßen judenfeindlichen kaiserlichen Generalfiskal Peter Völtsch - er war zusammen mit seinem Bruder Eucharius Oberschultheiß von Oberehnheim<sup>879</sup> -, dessen mangelndes Interesse an den Rechten der Juden ja schon aufschien. Völtsch hatte anscheinend irgendetwas gegen Löwe in der Hand und einigte sich bei einem Besuch in Oberehnheim mit dem Magistrat dahingehend, daß der Jude die Stadt binnen vierzehn Tagen zu verlassen habe. Freilich behielt sich der Hagenauer Landvogt das Recht vor, erst nach eigenem Verhör der von Völtsch oder der Stadt gegen Löwe erhobenen Klagen zu entscheiden, ob dieser tatsächlich seinen bisherigen Wohnsitz aufgeben müsse<sup>880</sup>.

Was die Kommune aber letztlich anstrebte, war unzweifelhaft die Erlangung eines Königs-Privilegs *de non tolerandis Judeis* nach dem Vorbild von Münster, Kaysersberg oder Schlettstadt. Dieser Wunsch ging am 21. März 1507 in Erfüllung, als Oberehnheim gegen eine entsprechende Taxe für die Kanzleischreiber<sup>881</sup> in den Besitz des gewünschten Dokuments mit der Signatur Maximilians I. gelangte, welche das Ende der mittelalterlichen Judengemeinde der Stadt besiegelte. Viel Mühe wurde auf die Begründung, warum die Juden in Oberehnheim *Personae ingratae* seien, nicht verwandt. Ihnen wurde ganz allgemein vorgehalten, ihre Pfandleihgeschäfte mit Bewohnern des Umlandes hätten zu *manig leycht vertigkeit auch diepstal vnd annder vbeltat* geführt. Daneben klang jedoch auch an, *die Juden seien einem rat vnd sondern personen daselbst [in Oberehnheim] nachteilig vnd beschwerlich gewest*<sup>882</sup>.

An diesen nur scheinbar nachgeordneten Klagepunkten wird deutlich, daß die Vertreibung der Juden nicht zuletzt mit leider nicht mehr rekonstruierbaren Partikularinteressen führender Bürger in Oberehnheim zusammenhing - Motive also, die von dem Hinweis auf »Leichtfertigkeit und Diebstahl«, für die man die Juden zum Sündenbock stempelte, lediglich ummäntelt wurden.

Von diesem besonderen Hintergrund war in dem Schreiben, womit der Kaiser seinen Ausweisungsbeschluß den Juden unmittelbar zur Kenntnis brachte, bezeichnenderweise keine Rede. Ihnen wurde am 24. April 1507 eine dreimonatige Frist zum Abzug aus der Stadt mit Hab und Gut gesetzt<sup>883</sup>. Insofern war es von vornherein aussichtslos, als der Hagenauer Zinsmeister im selben Jahr noch einmal das Anliegen im Elsaß ansässiger jüdischer Reichsuntertanen an Oberehnheim weiterleitete, zum Schutz vor einem »fremden Volk« im Lande wieder kurzfristig in Oberehnheim aufgenommen zu werden<sup>884</sup>.

<sup>879</sup> GYSS, Obernai I, 1866, Ämtertablelle.

<sup>880</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1505 XII 30). Der Konflikt um die hauptsächlich von Peter Völtsch durchgesetzte Ausweisung Löwes war noch spätestens im Mai 1507 in der Schwebe, als es schon längst um den Verbleib sämtlicher Juden in Oberehnheim ging; AM OBERNAI, BB 9 (1507 V 18).

<sup>881</sup> Vgl. AM COLMAR, JJ F 26.

<sup>882</sup> AM OBERNAI, AA 25.

<sup>883</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1507 IV 24).

<sup>884</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1507 IV 7).

Der Erlangung des Vertreibungs-Edikts waren mannigfaltige diplomatische Bemühungen des Oberehnheimer Stadtreiments vorausgegangen<sup>885</sup>. Erfolg war ihnen vor allem dadurch beschieden, daß sich der Kaiser im Frühjahr 1507 im nahegelegenen Straßburg aufhielt<sup>886</sup> und Vertreter Oberehnheims enge Fühlungnahme mit wichtigen kommunalen Funktionsträgern der elsässischen Metropole suchten. Nicht zufällig ist denn auch im Straßburger Stadtarchiv eine Abschrift der Ausweisungsverfügung archiviert worden<sup>887</sup>.

Der wichtigste Straßburger Konfident des Oberehnheimer Magistrats war der Stadtgerichtsschreiber Valentin Scholl (Schöller)<sup>888</sup>, der wegen des »Judenproblems« ständigen Kontakt mit den Oberehnheimern hielt. Vielleicht wäre die Reichsstadt ohne seine Mithilfe anlässlich der Visite Maximilians in Straßburg gar nicht in den Besitz der Vertreibungs-Erlaubnis gekommen. Da dieselbe jedoch nicht unangefochten blieb, schrieb Scholl am 22. Dezember 1507 an den Magistrat der Reichsstadt, er stehe ihm stets gerne mit Rat und Tat zur Verfügung und freue sich, daß man endlich die erhoffte Freiheit von den Juden erlangt habe, nachdem er selbst - mit Suppliken und anderen Initiativen - in dieser Angelegenheit so viel *vlyß furgewendet*<sup>889</sup>. Schöller gab zugleich zu bedenken, die Juden würden nicht einfach die Hände in den Schoß legen; vielmehr sah er diesbezüglich neue Kontroversen mit dem kaiserlichen Hof auf Oberehnheim zukommen. Für diesen Fall riet der Stadtschreiber, *weder jo, noch neyn zu antwort* zu geben und keine Kompromisse einzugehen<sup>890</sup>.

Wie recht Scholl hatte, zeigte sich daran, daß wohl noch im selben Jahre 1507 der Rat der vorderösterreichischen »Regierung« in Ensisheim, Ritter Rudolf von Blumeneck - anscheinend in kaiserlichem Auftrag, ähnlich wie im Falle seiner Sondierungen anlässlich der Colmarer Judenvertreibung<sup>891</sup> -, Aufklärung darüber verlangte, wie Oberehnheim sich angeblich mit dem Kaiser in Sachen der Juden geeinigt haben wollte. Bürgermeister Arbogast Gyss ließ ihm daraufhin einen zu zwei Büchlein zusammengehefteten Stapel ausschließlich die Juden betreffender Briefe und Mandate (Schriftstücke des Kaisers, von Peter Völtsch und dem ehemaligen Landvogt Jacob von Fleckenstein) zugehen. Blumeneck wurde aufgefordert, sich zwecks seiner

<sup>885</sup> Vgl. AM OBERNAI, CC 68a (1507 a).

<sup>886</sup> STERN, Josel, 1959, S. 48; GYSS, Obernai I, 1866, S. 386.

<sup>887</sup> AM STRASBOURG, III 174/17 Nr. 54.

<sup>888</sup> Nach GYSS, Obernai I, 1866, Ämtertablelle, soll Valentin Scholl im Jahre 1508 Stadtschreiber von Oberehnheim gewesen sein, was jedoch auf einem Irrtum beruhen dürfte. Da a.a.O. zum Jahr 1512 ein Beatus Scholl als Oberehnheimer Stadtschreiber aufgeführt ist, kann man aber zumindest annehmen, daß die Familie Scholl aus dieser Reichsstadt stammte.

<sup>889</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1507 XII 22). Im Straßburger Stadtarchiv findet sich ein undatiertes, zweifellos aus jener Zeit stammender Zettel, auf dem steht, was das Reichsoberhaupt den Oberehnheimern *erhöhen und extendieren* solle, nämlich unter anderem das Privileg, auf ewig keine Juden oder Jüdinnen mehr einlassen oder gar aufnehmen zu müssen - wie dies in der *nottel* beschrieben sei; AM STRASBOURG, III 174/17 Nr. 57. Damit liegt ein weiteres Zeugnis der Hilfestellung Valentin Scholls bei der Oberehnheimer Judenvertreibung vor.

<sup>890</sup> Ebd.

<sup>891</sup> Vgl. S. 227ff.

Berichterstattung derjenigen Dokumente zu bedienen, die zur Klärung offener Fragen bezüglich des Vertreibungs-Privilegs am brauchbarsten schienen<sup>892</sup>.

Am 19. Februar 1508 bestätigte der Ritter den Empfang dieser »Argumentationshilfen«. Er erklärte indes, aus dem Bündel von Schreiben nicht recht klug geworden zu sein und insbesondere nicht zu begreifen, wieso der Kaiser das Vertreibungs-Diplom ohne jede »Schätzung« erteilt haben könne<sup>893</sup>. Es spricht alles dafür, daß die Juden inzwischen - also wohl, wie vorgesehen, Ende Juli 1507 - tatsächlich die Reichsstadt hatten verlassen müssen<sup>894</sup>. Ihr weiterer Verbleib dort scheint ihnen zuletzt auch von Teilen der Bürgerschaft vergällt worden zu sein. Ein Jude wurde beispielsweise von einem Oberehnheimer Christen ins Gesicht geschlagen, während Ülin Wunderlich für einen nicht näher bezeichneten »Frevel«, den er *gegen den Judden begangen*, eine Geldstrafe erhielt<sup>895</sup>. Jörg Schneider wurde belangt, weil er *beinahe vor den Judden hwsern vngestuem gewesen*<sup>896</sup>. Solche Details werfen ein bezeichnendes Schlaglicht auf die in den letzten Wochen und Monaten jüdischer Ansiedlung in der Reichsstadt zutage tretenden Spannungen zwischen den Christen und der jüdischen Minderheit.

Wohin die Israeliten schließlich abzogen und um wieviele Personen es sich eigentlich genau handelte, sind nach wie vor offene Fragen. Daß Bischofsheim, Dachstein, Dangolsheim, Rosheim und Winzenheim als Zufluchtsorte dienten<sup>897</sup>, ist in höchstem Maße unwahrscheinlich - schon allein deswegen, weil dies eine viel größere Judengemeinde voraussetzt, als sie in der Reichsstadt aller Erkenntnis nach vorhanden war. Von jüdischer Niederlassung im mittelalterlichen Dachstein ist außerdem nicht das geringste bekannt<sup>898</sup>. Am meisten spricht zweifellos für einen Wechsel nach Rosheim<sup>899</sup>. Allein, wenn Josel von Rosheim im Jahre 1507 dagegen protestierte, daß man die Oberehnheimer Juden aus ihren Häusern und Wohnungen *ins Feld* getrieben habe<sup>900</sup>, so kann man - gesetzt den Fall, es handelt sich nicht um eine »taktische« Äußerung - daraus schließen, daß die Unglücklichen nicht sogleich oder ausschließlich in der unmittelbar benachbarten Reichsstadt Aufnahme fanden.

Ein mögliches Refugium wäre beispielsweise Mittelbergheim gewesen. - Im Jahre 1514 wurden acht Mittelbergheimer Juden eine Zeitlang in Oberehnheim gefangen gehalten, wo sie offenkundig ihren Geschäften nachgegangen waren<sup>901</sup>. Diese Verbindungen zu Oberehnheim kann man kurzerhand mit der Nähe der Reichsstadt

<sup>892</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1507 III 15).

<sup>893</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1508 II 19).

<sup>894</sup> Irrig ist daher die bei BLUMENKRANZ (Hg.), *Histoire*, 1972, S. 143 (Tabelle), aufgestellte Behauptung, 1512 sei es zu einer »nouvelle expulsion« der Oberehnheimer Juden gekommen. Andererseits findet sich a.a.O., S. 145, richtig dargestellt, daß 1516 und 1520 das Vertreibungs-Privileg vom jeweiligen Reichsoberhaupt bestätigt wurde; vgl. auch GYSS, *Obernai I*, 1866, S. 387.

<sup>895</sup> AM OBERNAI, CC 68a (1507 b).

<sup>896</sup> Ebd.

<sup>897</sup> Vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 317 (13) mit der dort angegebenen Literatur.

<sup>898</sup> Einen echten Gegenbeweis statt einer bloßen Behauptung kann GJ III,1, 1987, S. 218, nicht antreten.

<sup>899</sup> Vgl. STERN, Josel, 1959, S. 60.

<sup>900</sup> Vgl. ebd., S. 49.

<sup>901</sup> Vgl. ebd., S. 53.

zu dem einige Kilometer südwestlich davon gelegenen Dorf erklären, sie könnten jedoch auch von der früheren Ansässigkeit zumindest einiger der verhafteten Juden in Oberehnheim hergerührt haben. Den Vertreibungsoptionen hätte Mittelbergheim zudem den Vorteil geboten, sich mit Protesten gegen die Ausweisung ohne jeden Umweg an ihren Fürsprecher und Repräsentanten Josel von Rosheim wenden zu können, der damals noch in dieser kleinen Ortschaft wohnte<sup>902</sup>.

Wie auch immer sich der Tatbestand genau verhielt: Als Oberehnheim »judenfrei« geworden war, konnte sich die Stadt eines dauerhaften »Erfolgs« zunächst keineswegs sicher sein. Anlässlich einer Straßburg-Reise suchte nämlich der kaiserliche Zeugmeister Adrian von *Brempt* die persönliche Begegnung mit Vertretern Oberehnheims, um, unabhängig von den Nachforschungen Rudolfs von Blumeneck, ebenfalls die Judenausweisung zu überprüfen. Der listige Valentin Scholl riet dem Oberehnheimer Magistrat unbedingt zu, eine Ratsbotschaft zu einer Entrevue mit dem Zeugmeister nach Straßburg zu entsenden und schlug darüber hinaus vor, nicht mit leeren Händen zu erscheinen, sondern dem kaiserlichen Emissär am besten mit einem Geschenk Elsässer Weins Reverenz zu erweisen, der denn auch den beabsichtigten Eindruck nicht verfehlt zu haben scheint. Scholl warnte in seiner Botschaft außerdem vor dem Landvogtei-Zinsmeister, von dem ein Oberehnheimer Ratsmitglied beim Kaiser angeschwärzt worden sei, es habe mit 600 Gulden *den schbeckbrettlin esseren die vnseligen pfennig seck so wyth gynen* gemacht, daß *ir yeder sin ryemen daruß brocht*, was wohl heißen soll, nicht anders denn durch massive Bestechung entsprechender Vertreter des Hofes für die Ausstellung des Vertreibungs-Privilegs gesorgt zu haben<sup>903</sup>!

Nachdem vorerst niemand mehr Einspruch gegen die Expulsion der Oberehnheimer Israeliten erhob, konnte sich auch der elsässische Landvogt Caspar Freiherr zu Mörsberg und Belfort keine ernsthaften Hoffnungen mehr machen, als er im September 1510 noch einmal die Oberehnheimer Obrigkeit bat, mehreren Juden wegen momentaner Kriegshandlungen *ir zu flucht zu vch inn stat* zu erlauben<sup>904</sup>. Im selben Jahr, also exakt zum rechten Zeitpunkt, kam den Stadtvätern da der »Zufall« in Gestalt einer Hostienschändungsaffäre zu Hilfe, die auch die früheren Oberehnheimer Juden Vohel (Fahel) und Lehmans Sohn<sup>905</sup> eines solchen Sakrilegs verdächtig erscheinen ließ, so daß die Stadt nun um so überzeugender auftreten konnte, wenn sie erklärte, warum ihr die Aufnahme von Israeliten angeblich nicht mehr zuzumuten sei<sup>906</sup>.

<sup>902</sup> Vgl. ebd., S. 49.

<sup>903</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1508). Irrig ist die Interpretation dieser Quelle bei SCHEID, Joselmann (1886), S. 68: »Le magistrat ne pouvait s'opposer légalement à refuser le 'passage' aux juifs du dehors, il le tenta cependant. Heureusement la ville n'avait pas encore payé les 600 florins que Valentin Scholl avait promis comme indemnité à l'empereur. Elle espérait qu'on oublierait de les réclamer, prétendant même qu'elle avait reçu gratis la lettre patentée, et le *zinsmeister* fut obligé de lui infliger une amende de 600 florins.«

<sup>904</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1510 IX 16).

<sup>905</sup> Einer dieser Juden könnte der Vater oder ein Bruder Josels von Rosheim gewesen sein.

<sup>906</sup> Vgl. S. 434.

Alles andere als ungelegen kam ferner, daß der »lange Dietrich« von Kestenholz - so der Name eines vermeintlichen Erfüllungsgehilfen der bezichtigten Juden - als einen der Hauptübeltäter Vohel von Dambach denunzierte, der damals als Intimfeind des Oberehnheimer Magistrats galt<sup>907</sup>. Josel von Rosheim hatte zu dieser Zeit nämlich schon bewirkt, daß Vohel bzw. Phal von Dambach vom Kaiser sicheres Geleit nach Oberehnheim garantiert worden war und er die Ermächtigung erhalten hatte, dort mit seinen Kindern über zwei frühere Judenhäuser zu verfügen. Als Phal demgemäß versuchte, seine ihm von höchster Stelle zugesprochenen Ansprüche zu realisieren, bezahlte er das freilich um ein Haar mit dem Leben: Trotzdem er zusammen mit einer Geleitperson in Oberehnheim erschien, gelangte er gar nicht erst bis zum dortigen Rathaus, sondern wurde in der Stadt zusammengeschlagen, seiner Barschaft beraubt, ja sogar fast ertränkt und schließlich davongejagt. Die jüdischen Hintersassen der Hagenauer Reichslandvogtei sollten dies später (wohl 1523<sup>908</sup>) als ungeheuerliche Freveltat und Mißachtung der kaiserlichen Befehle anprangern<sup>909</sup>.

Der Oberehnheimer Magistrat war aber noch weitergegangen und hatte allen Juden auch die Benutzung der Hauptstraße und den Zutritt zum vom Kaiser gefreiten Stadtmarkt verboten, was die Israeliten ebenfalls schwer treffen mußte<sup>910</sup>. Zudem drohten andere Ortschaften von der antijüdischen Agitation der Reichsstadt Oberehnheim gleichsam angesteckt zu werden, vor allem Rosheim<sup>911</sup>. Die Stadtväter spielten also den Juden ganz ungewöhnlich übel mit.

Wohl keine Judenvertreibung im mittelalterlichen Elsaß war umkämpfter als jener Oberehnheimer Coup des Jahres 1507. Die Juden waren nicht gewillt, sich in ihre Ausweisung zu fügen und schalteten ihren »Landes-Vorsteher« Josel von Rosheim ein, der die Gravamina seiner vertriebenen Glaubensgenossen mehrfach - und durchaus nicht ohne Erfolge - dem Kaiser vorlegte, so zum Beispiel auf dem Koblenzer Reichstag von 1515<sup>912</sup>. Seine hartnäckigsten Gegner waren dabei, zumindest in der Schlußphase des Konflikts, der Oberehnheimer Stettmeister Lienhart Schu-

<sup>907</sup> Oberehnheim hatte schon 1507 den Stettmeister Arbogast Gyss zusammen mit seinem späteren Nachfolger Lienhart Schuster (vgl. die Amtslisten bei GYSS, Obernai I, 1866) wegen dieses Juden zu einer Zusammenkunft mit dem Landvogtei-Zinsmeister nach Hagenau entsenden müssen; AM OBERNAI, CC 68a (1507 b).

<sup>908</sup> Vgl. STERN, Josel, 1959, S. 62.

<sup>909</sup> Vgl. FEILCHENFELD, Rabbi Josel, 1898, Beilage II, S. 146-153; vgl. dazu STERN, Josel, 1959, S. 53f.

<sup>910</sup> FEILCHENFELD, Rabbi Josel, 1898, S. 96. Hierbei handelte es sich um einen Zusatz zum Oberehnheimer Privileg *de non tolerandis Judeis*, um den sich die Stadt im Frühjahr 1516 bemühte. Zu diesem Zweck hatte der damalige Oberehnheimer Stadtschreiber um die Hilfe seines Freundes, des Straßburger Kanzlers Dr. Sebastian Brant - des berühmten Humanisten also -, gebeten. Brant wollte auch willig seine Dienste zur Verfügung stellen, gab aber zu bedenken, momentan sei die Zeit für eine entsprechende Supplik an Kaiser Maximilian nicht günstig, da unklar sei, ob der Habsburger wieder nach Rom ziehe oder ins Elsaß komme; AM OBERNAI, BB 9 (1516 IV 22). Der Kaiser machte dann tatsächlich Station im Elsaß und entsprach voll und ganz den Wünschen der Oberehnheimer Stadtväter bzw. Sebastian Brants; vgl. AM STRASBOURG, III 174/17 Nr. 54.

<sup>911</sup> Vgl. FEILCHENFELD, Rabbi Josel, 1898, S. 98.

<sup>912</sup> STERN, Josel, 1959, S. 54.

ster, über den die Rosheimer Juden im Jahre 1521 besonders harte Klage führten, und dessen Parteigänger<sup>913</sup>.

Schuster und das Oberehnheimer Ratsmitglied Johann von Heiligenstein waren auch auf dem berühmten Wormser Reichstag von 1521 anwesend<sup>914</sup>. Kurz zuvor konnten sie die Konfirmierung ihres Vertreibungs-Privilegs durch den neuen Herrscher Karl V. erreichen<sup>915</sup>. Allein, nachdem derselbe Kaiser einige Jahre später Abt Rüdiger von Weißenburg als Vermittler zwischen den Juden der Reichslandvogtei und der Stadt Oberehnheim eingesetzt hatte<sup>916</sup>, gelang nach einer Anhörung beider Parteien im April 1524 in Steinfels doch noch die Beendigung der schon so lange andauernden Streitigkeiten zu für die Israeliten halbwegs erträglichen Bedingungen.

Fortan galt: Juden durften gegen Zahlung von sechs Straßburger Pfennigen Oberehnheim sehr wohl an Markttagen aufsuchen, aber nicht über Nacht bleiben. Fand kein Markt statt, hatten sie die Erlaubnis zur Durchreise, wenn sie eine Gebühr von zwei Pfennigen entrichteten. Den Juden war es verboten, Geld auf Wucher zu verleihen oder verleihen zu lassen; genehmigt war lediglich die Beleihung mobiler Pfänder, aber auch nur dann, wenn die Juden von ihren christlichen Kunden aufgesucht wurden. Alle Israeliten mußten an Ringen oder sonstigen Zeichen erkennbar sein; ferner hatten sie keinerlei Ansprüche mehr wegen irgendwelcher in der Vergangenheit erlittener Schädigungen<sup>917</sup>. Ähnliche Bestimmungen galten für jüdische Besucher oder Reisende im frühen 16. Jahrhundert auch in anderen elsässischen Städten wie zum Beispiel in Schlettstadt. Im Falle Oberehnheims bedurfte es allerdings erst der Mithilfe Josels von Rosheim, um entsprechende Regelungen zustande zu bringen.

#### IV.2.4 Die Juden in Hagenau

Die eminente Königsnähe sowie die damit einhergehende ökonomische Prosperität<sup>918</sup> der inmitten der fruchtbaren Zaberner Senke gelegenen alten Pfalzstadt Hagenau trugen sicher wesentlich dazu bei, daß dort schon in staufischer Zeit eine organisierte Gemeinschaft jüdischer Einwohner anzutreffen war, die dem Reich für das Jahr 1241 eine Steuer in Höhe von 15 Mark Silber schuldete<sup>919</sup> und schätzungsweise einige Dutzend Köpfe zählte. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gehörte dem Kahal eine Zeitlang R. Malkiel Koplín von Hagenau an, der Lehrer

<sup>913</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1521).

<sup>914</sup> STERN, Josel, 1959, S. 60.

<sup>915</sup> GYSS, Obernai I, 1866, S. 387.

<sup>916</sup> Vgl. AM OBERNAI, BB 9 (1524 III 28).

<sup>917</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1524 IV 22).

<sup>918</sup> Hagenau war unter anderem auch ein Pilgerzentrum, da in der dortigen Kaiserpfalz kostbare Reliquien aufbewahrt wurden, die den Herrschern Konrad III. und Friedrich Barbarossa vom Papst geschenkt worden waren; REL II, 1901, S. 380.

<sup>919</sup> GJ II, 1968, S. 313.

Abrahams von Sinsheim<sup>920</sup>. Die verschiedentlich geäußerte Ansicht, daß der Hagenauer Rabbi als Verfasser des Sefer Malkiel in Frage komme, beruht auf unhaltbaren Voraussetzungen<sup>921</sup>.

Wenn die Hagenauer Juden im Oktober 1313 den neubestallten elsässischen Reichslandvögten Johannes I. und Haneman II. von Lichtenberg eine jährliche Schutzabgabe in Höhe von 50 Mark Silber garantieren mußten, so deutet die gegenüber 1241 stark angestiegene Steuerkraft der Gemeinde sicher nicht nur auf die nachweislich teils bedeutenden Geldhandelsgeschäfte der jüdischen Bankiers<sup>922</sup>, sondern auch auf einen Zuwachs an Beiträgern hin. An der aus dem Jahr 1348 überlieferten Reichssteuersumme - 111 kleine Gulden<sup>923</sup> - läßt sich hingegen eine ähnliche Aufschwungtendenz nicht ablesen.

Eine Israelitengemeinde dieser Größe verfügte in der Regel über eine Vielzahl kultisch-kultureller Einrichtungen. Durch Quellenzeugnisse belegt sind nicht nur Ritualbad (*der jüdinnen kelre*<sup>924</sup>) und Synagoge. Im Jahre 1342 verkaufte der Hagenauer Schöffe Engelmann Schott einen auf dieser *juden schuoln und uf demme gemeinen huse der juden* lastenden Zins in Höhe von 7,5 Schilling für 5 lb 5 ß den. an den örtlichen Prämonstratenser-Prior Johann Volckwin<sup>925</sup>. Das »gemeine Haus« wird man als in unmittelbarer Nähe zur Synagoge befindliches Fest- und Gemeinschaftshaus der Hagenauer Juden ansehen dürfen.

Einzelne Gemeindemitglieder hatten darüber hinaus ansehnlichen Immobilienbesitz in Hagenau. Ein »Stadthaus«, das der Magistrat im Jahre 1329 für 42 Pfund Pfennige an den Hagenauer Bürger Trutmann zu dem Stern verkaufte, befand sich zuvor im Besitz eines Juden namens Sanewel. Es lag zwischen dem Rathaus Zum Engel und dem Anwesen Zu dem Bracken, dessen Besitzer ein Jude namens Isaak gewesen war<sup>926</sup>. Auch andere Nachrichten lassen vermuten, daß die Juden nicht alle in der Judengasse wohnten. So pachtete einer von ihnen, Mellins Sohn Michel, Schwiegersohn des Vide, im Januar 1339 das Haus Zu dem *Kastel* in der Lungengasse für einen Ewigzins von einem Pfund Straßburger Pfennige pro Jahr<sup>927</sup>, den er

<sup>920</sup> Vgl. ebd.

<sup>921</sup> Die von LÖWENSTEIN, Juden in der Kurpfalz, 1895, S. 3f., Anm. 4f., aufgestellte und von GJ II,1, 1968, S. 314, übernommene Behauptung, R. Malkiel von »Hagwna« - womit in der Tat Hagenau gemeint sein dürfte -, der Lehrer von Rabbi Abraham von Sinsheim, sei identisch mit dem Palästina-Auswanderer Rabbi Malkiel Aschkenasi, ist unsinnig, da der letztere viel später lebte. Eventuell war aber der erwähnte Malkiel verwandt mit Joetz ben Malkiel, der ein Klagegedicht über die Hinrichtung der Weißenburger Juden im Jahre 1270 dichtete; vgl. GJ II,2, 1968, S. 874, Anm. 6. Ich danke Prof. Dr. Israel Yuval von der Hebrew University in Jerusalem für seine Erläuterungen zu diesem Problem.

<sup>922</sup> Ein nicht unbedeutender Hagenauer Geldhändler war im frühen 14. Jahrhundert zum Beispiel der Jude Jöselin; vgl. LEMPFRIED, Beiträge (1912/13), Nr. 1, S. 120.

<sup>923</sup> GJ II, 1968, S. 313.

<sup>924</sup> LEMPFRIED, Beiträge (1912/13), Nr. 5, S. 124.

<sup>925</sup> HANAUER, Cartulaire de Saint Nicolas, o. J., Nr. 93, S. 68. Dem Prior muß noch ein weiterer Zins von der Synagoge zugestanden haben, denn in seinem Testament vom 25. Januar 1343 verfügte er über einen solchen in Höhe von 11 ß 3 den. Arg.; a.a.O., Nr. 95, S. 69.

<sup>926</sup> BATT, Eigentum I, 1876, S. 245, Anm. 2.

<sup>927</sup> LEMPFRIED, Beiträge (1912/13), Nr. 6, S. 124. Vgl. auch HANAUER, Cartulaire de S. Georg, 1898, Nr. 107, S. 72.

anscheinend anderthalb Jahre später durch eine einmalige Zahlung abgelten konnte<sup>928</sup>.

Am 29. Oktober 1341 erwarb Michel noch eine neben seinem Haus befindliche Hofstatt hinzu<sup>929</sup> und erweiterte das Anwesen im September 1346 zusätzlich um »den Stall und die Kammer in der Lungengasse, einerseits neben Wildelebe dem Karcher und andererseits neben des vorgenannten Michels Haus um 5 Schilling und 12 Pfund Straßburger Pfennige«<sup>930</sup>. Damit nicht genug, expandierte derselbe Jude wenige Monate später auch noch in die Ortliebengasse, wo er in der Nähe des neuen Spitals für über 13 Pfund Pfennige weiteren Haus- und Grundbesitz aufkaufte, der an sein Areal in der Lungengasse grenzte. Das neuerworbene Vorderhaus in der Ortliebengasse vermietete er an eine Christin weiter<sup>931</sup>. Nach dem Pest-Pogrom schenkte Sigmund Herr zu Lichtenberg, dem die entsprechenden Besitztitel vom König übertragen worden waren<sup>932</sup>, den Hagenauer Stadtvätern sowohl Michels Haus in der Lungengasse als auch drei weitere Judenhäuser, von denen zwei Isaak Dyrel und das dritte - es lag in der Judengasse, den Wohnsitzen von Salomon von Luzern und *Guotlebin Meigers swester* benachbart - Isaaks Sohn Samuelkind gehört hatten<sup>933</sup>. Der Jude Dyrel besaß in den 1340er Jahren ein in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kürschnerlaube gelegenes Haus<sup>934</sup>.

Aus all diesen Informationen erhellt die Bedeutung der 1349 vernichteten<sup>935</sup> Hagenauer Judengemeinde. Es ist leicht begreiflich, daß es in der Folge zu rechtlichen Auseinandersetzungen um den reichen Nachlaß der Opfer kam, bei denen neben Sigmund von Lichtenberg und Graf Walram von Zweibrücken<sup>936</sup> insbesondere Rudolf von Hohenstein als Kläger gegen das Stadtreghiment auftrat<sup>937</sup>, bis auch mit ihm am 28. Januar 1351 eine Einigung erzielt werden konnte<sup>938</sup>. Woraus diese Ansprüche resultierten, wird nicht berichtet.

Auf die genaue Größe des Kahals muß hier noch etwas näher eingegangen werden. Der jüdische Lokalhistoriker Joseph Bloch behauptete, die Hagenauer Gemeinde habe seit dem 13. Jahrhundert aus sechs Familien bestanden und sei dann nicht mehr angewachsen<sup>939</sup>. Wenn man aber die Urkunde heranzieht, in der zwei

<sup>928</sup> LEMPFRID, Beiträge (1912/13), Nr. 7, S. 124.

<sup>929</sup> Ebd., Nr. 8, S. 124.

<sup>930</sup> Ebd., Nr. 9, S. 124.

<sup>931</sup> Ebd., Nr. 10, S. 125.

<sup>932</sup> GJ II,1, 1968, S. 314.

<sup>933</sup> LEMPFRID, Beiträge (1912/13), Nr. 16, S. 129f.

<sup>934</sup> DERTSCH, Urkunden II, 1963, Nr. 1181, S. 117, Anm., in der es versehentlich »Divel« statt Direl (Dyrel) heißt.

<sup>935</sup> Wohl zu Recht wurde mit Hinweis auf die einschlägigen Martyrologien der Auffassung von Lempfrid entgegengetreten, die Hagenauer Juden seien im Januar oder Februar 1349 nicht umgebracht, sondern nur enteignet und vertrieben worden; GJ, II,1, 1968, S. 315, Anm. 10. Einzelne Überlebende aber gab es.

<sup>936</sup> GJ II,1, 1968, S. 314.

<sup>937</sup> Vgl. LEMPFRID, Beiträge (1912/13), Nr. 17, S. 130f.

<sup>938</sup> AM HAGUENAU, EE 21.

<sup>939</sup> BLOCH, Historique, 1968, S. 5. Bloch schrieb ohne Anmerkungen und dürfte sich auf Élie Scheid gestützt haben, bei dem gleichfalls - und wiederum ohne Nachweis - von den angeblichen sechs

Hagenauer Schöffen am 30. Oktober 1347 erklärten, die ortsansässigen Juden Meyerlin (Sohn Dyrels des Alten), Lasond, Isaak (Dyrels Sohn), Dyheman, Isaak (Moses' Sohn), Jacob (Senderlins Sohn), Michel (Vides Schwiegersohn) und Dyrel (Seckelins Bruder) hätten versprochen, sämtliche bei ihren Straßburger Glaubensgenossen bis dato aufgelaufenen Schulden der Stadt Hagenau zu tilgen<sup>940</sup>, so zählt man bereits acht mutmaßliche Haushaltsvorstände, wobei freilich mehrere Personen miteinander verwandt waren.

Freilich haben wir es hier nicht notwendigerweise mit einer vollständigen Auflistung der jüdischen Familienoberhäupter in Hagenau zu tun. Beispielsweise vermißt man den obenerwähnten Salomon von Luzern oder auch den Juden mit dem merkwürdigen Namen »Stein im Auge«<sup>941</sup>. Vielleicht war ja in der Gemeinde vereinbart worden, nur die Vermögendsten respektive allein die Geldhändler sollten für die Tilgungsgarantie geradestehen, von denen aber manche eventuell gerade auf Reisen waren und andere wiederum sich gar verweigern mochten; die Zahl der Hagenauer Judenfamilien überstieg daher sicherlich die in der Literatur immer wieder<sup>942</sup> angenommenen sechs.

Bei den Israeliten nun, die sich wohl nicht erst 1354<sup>943</sup>, sondern schon im Jahr zuvor wieder in der Reichsstadt ansiedeln durften<sup>944</sup>, soll es sich der Germania Judaica III zufolge erneut um sechs Familien gehandelt haben<sup>945</sup>! Dazu wird in dem Artikel einmal mehr auf Scheid sowie auf den Schutzbrief der Hagenauer Stadtväter für die zweite Judengemeinde vom 7. Juni 1354 verwiesen, worin jene die Andersgläubigen als *ingesessen burger* zu schirmen versprachen<sup>946</sup>. Eine quantitative Spezifizierung findet sich dort indessen nicht; vielmehr ist die Rede von der *ludescheit gemeinlich* [...], *die iemer bi uns wurt, oder zu uns komet*<sup>947</sup>. Demzufolge gehörten zu den jüdischen Neuankömmlingen wohl auch Mitglieder der alten Gemeinde. Wieviele es waren, weiß niemand; da Scheid aber unkritisch mit der Rückkehr sämtlicher Juden rechnete, konnte es sich aus seiner Sicht nur um die vermeintlichen sechs Familien handeln.

Vor der Pestverfolgung scheinen die Hagenauer Juden im allgemeinen von gefährlichen Extremsituationen verschont worden zu sein, wenn man von der Ritualmordaffäre des Jahres 1235 absieht<sup>948</sup>; ihre Lebensumstände in der nordelsässischen Königs- bzw. Reichsstadt waren verhältnismäßig günstig. Lediglich Symehel, der Sohn Vinelins von Hagenau, zog sich im Jahre 1318 wegen gewisser

Judenfamilien die Rede ist (SCHEID, Juifs de Hagenau I [1881], S. 77).

<sup>940</sup> LEMPFRIED, Beiträge (1912/13), Nr. 12, S. 125-127.

<sup>941</sup> Vgl. BATT, Eigentum I, 1876, S. 267, Anm. 3.

<sup>942</sup> Vgl. auch BLUMENKRANZ (Hg.), Histoire, 1972, S. 145.

<sup>943</sup> GJ III,1, 1987, S. 486.

<sup>944</sup> König Karl IV. hatte der Reichsstadt ja bereits am 5. November 1353 die Wiederansiedlung von Juden erlaubt; SCHEID, Juifs de Hagenau I (1881), Nr. 6, S. 90.

<sup>945</sup> GJ III,1, 1987, S. 486.

<sup>946</sup> AM HAGUENAU, GG 64 Nr. 3 (Urkunde mit hebräischem Rückvermerk); mit vielen Ungenauigkeiten gedruckt bei SCHEID, Juifs de Hagenau I (1881), Nr. 7, S. 90f.

<sup>947</sup> Ebd.

<sup>948</sup> Vgl. S. 424.

Forderungen die Gegnerschaft der christlichen Stadtgemeinde zu, doch konnte die Angelegenheit nach einem für ihn günstigen Schiedsspruch des bischöflichen Gerichts zu Straßburg beigelegt werden<sup>949</sup>. Ob es dabei um eine Anleihe ging, die Symehel Hagenau gewährt hatte<sup>950</sup>, ist möglich, aber nicht beweisbar.

Bei den Freiheiten und Rechten, in deren Genuß die erste Judengemeinde gekommen war, versprach die Stadt auch deren Nachfolgerin zu belassen; in jedem Jahr sollte der neue Rat vom alten an diese Privilegien der Juden eigens erinnert werden<sup>951</sup>. Daß Hagenau anscheinend früher als die übrigen elsässischen Reichsstädte wieder Juden aufnahm - zumal unter solch vorteilhaften Bedingungen -, ließ die zweite Judengemeinde womöglich rasch anwachsen. Mehrere frühere Judenhäuser einschließlich der Synagoge waren auf Anordnung des Kaisers Graf Walram von Zweibrücken zugesprochen worden, der sie im Februar 1349 an die Stadt Hagenau verkaufte, die entgegen ihren Befürchtungen nicht mit Rückgabeansprüchen seitens der neu in der Reichsstadt ansässigen Juden konfrontiert worden zu sein scheint<sup>952</sup>. Letztere erwarben vielmehr in der Hoffersgasse (heute: rue du Sel) eine Immobilie, die ihnen als neue Synagoge diente und in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer dem heiligen Jakob geweihten Kapelle lag, was zu Protesten seitens der örtlichen Franziskaner führte. Im September 1358 mußten sich die Juden verpflichten, den Bettelmönchen und der Jakobskirche sowie dem zuständigen Sakristan eine geringe Grundrente zu zahlen<sup>953</sup>.

Leider sind uns nur wenige der Gemeindeglieder namentlich bekannt. Anders als im Falle der übrigen Reichsstädte fließen die Quellen zur Geschichte der Hagenauer Juden im späten 14. und im 15. Jahrhundert trotz der an sich erfreulichen Fülle mittelalterlicher Dokumente im kommunalen Archiv beinahe noch spärlicher als für die Zeit vor der Verfolgung von 1349. Hier macht sich insbesondere das Fehlen von Stadtrechnungen und Briefbüchern schmerzlich bemerkbar. Hinzu kommt, daß der berüchtigte Mainzer Archivar und Rechtshistoriker Franz Joseph Bodmann auch dem Hagenauer Archiv Urkundenverluste verursacht hat<sup>954</sup> - darunter ein Stück, das den in dem Unterzentrum an der Moder ansässigen Juden Eliot von Deneuve erwähnt<sup>955</sup>, den Vater des großen Straßburger Finanziers Simon des Reichen<sup>956</sup>.

<sup>949</sup> LEMPFRID, Beiträge (1912/13), Nr. 3, S. 121f.

<sup>950</sup> Dies die vorschnelle Annahme der GJ II,1, 1968, S. 314 mit Anm. 17.

<sup>951</sup> SCHEID, Juifs de Hagenau I (1881), Nr. 7, S. 91.

<sup>952</sup> Ebd., S. 82.

<sup>953</sup> Vgl. ebd., S. 84, wo die Übereinkunft nach einer Straßburger Archivalie referiert wird. Die von den wiederaufgenommenen Juden genutzte Synagoge ist in der jetzigen rue du Sel Nr. 8 (bzw. - von der anderen Gebäudeseite her gesehen - in der rue du Grand-Rabbin-Joseph-Bloch Nr. 3) zu lokalisieren; BLOCH, Historique, 1968, S. 7f. Die Synagoge der ersten Gemeinde - als »Gaden« bezeichnet - befand sich unmittelbar am Stadtzentrum Kornmarkt und keineswegs ab dem Jahr 1342 gegenüber dem nördlichen Ende der Judengasse, wie auf dem Plan der mittelalterlichen Stadt in HIMLY, Atlas, 1970, S. 77, fälschlich angegeben; vgl. SCHEID, Juifs de Hagenau I (1881), S. 82, Anm. 1.

<sup>954</sup> Vgl. BURG, Indélicatesses (1964).

<sup>955</sup> HSA MARBURG/LAHN, Y (Sammlung Bodmann-Habel) Nr. 318.

<sup>956</sup> Vgl. S. 94.

Eliot kam spätestens im Jahre 1366 mit einigen seiner Kinder nach Hagenau. Dem Kurfürsten Ruprecht dem Älteren von der Pfalz war jedoch daran gelegen, den kapitalkräftigen Juden in einer seiner Städte am Rhein anzusiedeln. Deshalb erteilte er Eliot das Privileg, ab Pfingsten 1366 für zunächst drei Jahre in die Pfalzgrafschaft überwechseln und dort alle Freiheiten der übrigen Judenbürger in Ruprechts Herrschaftsbereich genießen zu dürfen, wofür pro Jahr 20 Gulden entrichtet werden sollten. In dem entsprechenden Schutzbrief ist die Möglichkeit angedeutet, Eliot werde vielleicht im ersten Jahr noch keinen Gebrauch von seiner Übersiedlungserlaubnis machen<sup>957</sup>. Der Jude disponierte freilich ganz anders: Am 27. Juli 1371 erscheint er als seßhafter Bürger in Straßburg. Ulrich von Finstingen, amtierender Landvogt im Elsaß, erklärte indes an diesem Tag sein Einverständnis, Eliot ab Michaeli auf ein Jahr als Hintersassen des Reichs in Hagenau aufzunehmen, wo er wider seinen Willen zu keinerlei Kreditvergaben gezwungen werden sollte, ansonsten es ihm freistand, nach Straßburg zurückzukehren<sup>958</sup>.

Ein möglicher Grund, warum Eliot die Stadt Hagenau für einige Jahre verlassen hatte, war sicher die familiäre Bindung zu seinem in Straßburg lebenden Sohn Simon. In der Folge verliert sich Eliots Spur bedauerlicherweise. Wenn von seiner Wiederansiedlung im Vorort der Dekapolis ausgegangen wird, so darf man gleichzeitig annehmen, daß der Jude auch weiterhin gelegentlich seine Familienangehörigen in der Kathedralstadt besuchte. Daher dürfte es sich vor allem auf ihn bezogen haben, wenn Kaiser Karl IV. Anfang Juni 1372 die Straßburger Obrigkeit aufforderte, keine Hagenauer Judenbürger bzw. Reichsjuden mehr am freien Zugang in die Metropole oder an ihrer Abreise zu hindern<sup>959</sup>.

Wie schon angedeutet, wohnten Eliots Nachkommen keineswegs nur in Straßburg: Joseph und Salman, zwei weitere Söhne neben den seit 1369 in Straßburg lebenden Simon von Deneuve und Deyot von Bergheim, scheinen sich um 1380 entschlossen zu haben, mit ihren Familien nach Hagenau zu ziehen. In dieser Stadt sollten sie laut einem Schirm- und Geleitbrief des erwähnten Ulrich von Finstingen denselben Schutz genießen, der schon für *ir vorfarn* galt. Dem Reich schuldeten sie dafür nur die erstaunlich niedrige Steuersumme von zwei Goldgulden pro Jahr<sup>960</sup>. Das läßt weniger auf eine gewisse Verarmung der Juden denn auf ein beträchtliches Interesse des Landvogts an ihrer Übersiedlung in seinen Herrschaftsbereich schließen. In Hagenau erhielt ferner am 17. Januar 1387 Menneli(n), Sohn Eliots von Deneuve, einen einjährigen Schutzbrief, der ihn zehn Pfund Pfennige kostete<sup>961</sup>. Da »Mennelin« zwar zumeist für Menachem steht, u.U. aber auch durchaus als Koseform von Salman (Salomon) aufgefaßt werden darf, sind beide Personen möglicher-

<sup>957</sup> GLA KARLSRUHE, 67/806, fol. 88v-89r; vgl. auch ebd., fol. 80r.

<sup>958</sup> AM HAGUENAU, GG 64 Nr. 5. Die in GJ III,1, 1987, S. 486, aufgestellte Behauptung, Eliot habe damals gleichzeitig über einen Wohnsitz in Straßburg und in Hagenau verfügt, erscheint fragwürdig.

<sup>959</sup> AM STRASBOURG, III 221 Nr. 17.

<sup>960</sup> AGR BRUXELLES, Chambre des Comptes, Cart. 12, fol. 180/26 (Regest: ADERS, Regesten [1947], Nr. 268, S. 84). Die in GJ III,1, S. 488, Anm. 13, angegebene Signatur ist nicht korrekt.

<sup>961</sup> AM HAGUENAU, GG 64 Nr. 10.

weise identisch. Anders als sein Bruder läßt sich der obenerwähnte Joseph als Einwohner Hagenaus nicht nachweisen, eher dagegen in Ensisheim, wo im Mai 1398 ein Joseph von Hagenau lebte<sup>962</sup>.

Bevor Mennelin den Schutzvertrag mit der Reichsstadt abschloß, hatte er im September 1386 für elf Gulden vom Reichslandvogt Stislaw von der Weitenmühle die Genehmigung erwerben müssen, sich zusammen mit seinem Sohn Deyat, seinem Schwiegersohn Vifelin (auch Vifant genannt<sup>963</sup>) und deren Familien sowie den Hausangestellten (welch letzteren die Erlaubnis zur Geldleihe ausdrücklich verwehrt wurde) in Hagenau oder einer anderen Reichsstadt niederzulassen<sup>964</sup>, was an seiner Identität mit Salman denn doch zweifeln läßt. Ein Schirmbrief gleichen Inhalts vom Johannistag 1390 hat sich erhalten<sup>965</sup>. Mennelin blieb also mehrere Jahre am neuen Wohnort.

Seine Familie muß Ende der achtziger Jahre die einflußreichste innerhalb der jüdischen Gemeinde Hagenaus gewesen sein. Zwar sind eigentümlicherweise keine Schuldurkunden des Gläubigers Mennelin überliefert. Einen Eindruck von seinem Vermögen vermitteln indes die Nachrichten über eine Affäre, welche die Stadt Hagenau im Frühjahr 1391<sup>966</sup> mit ihrem Schultheißen Dietrich von Wasselnheim<sup>967</sup> aneinandergeraten ließ.

Anläßlich seiner zweiten sogenannten »Judenschuldentilgung« befahl König Wenzel dem Reichslandvogt Rudolf von Wattweiler, Abt zu Murbach, die Juden in den elsässischen Reichsstädten festzunehmen<sup>968</sup>. Diese Maßnahme sollte auch einen reichen Hagenauer Juden namens *Mensch* treffen, der nach Lage der Dinge niemand anderer als Mennelin von Deneuvre gewesen sein kann. Da 1391 gerade zwischen dem Reich und Heinrich von Fleckenstein Krieg herrschte<sup>969</sup>, war man zudem auf die Idee gekommen, sich bezüglich der Unkosten eines Feldzuges am Vermögen Mennelins schadlos zu halten<sup>970</sup>. Dessen Kontakte zur Landvogtei-Administration schienen bereits auf. Zum dort tätigen Zinsmeister und Amtmann Walther Zinsmeister bestand sogar ein vertrautes persönliches Verhältnis - der Jude

<sup>962</sup> ADHR COLMAR, I C 884/5, fol. 27r.

<sup>963</sup> Vgl. AM HAGUENAU, GG 64 Nr. 9.

<sup>964</sup> Ebd., Nr. 8.

<sup>965</sup> Ebd., Nr. 16.

<sup>966</sup> Laut der von BATT, *Eigenthum II*, 1881, S. 479, mitgeteilten Quelle spielte sich dieser Zusammenstoß *uf den tag also der von Fleckenstein in das rich zog*, ab, wozu es im Frühjahr 1391 gekommen sein dürfte; vgl. MÜLLER, *Fleckenstein*, 1990, S. 189 mit Anm. 67.

<sup>967</sup> Der Reichsschultheiß hatte unter anderem insofern mit den Juden zu tun, als er seit dem Jahr 1384 bei seinem Amtsantritt erklären mußte, alle Juden, die eingessene Hagenauer Bürger seien und sich einer Gesetzesübertretung schuldig machten, hätten sich zukünftig vor ihm persönlich und dem Stadtrat zu verantworten, dessen Mehrheitsentscheide er jeweils akzeptieren werde; BECKER, *Beamtenum* (1899), S. 10; vgl. GJ III, I, 1987, S. 489, Anm. 48. Daß es 1384 in der Stadt auch zu einem solchen Prozeß gekommen sei, wie ebd., S. 487, behauptet wird, geht daraus allerdings nicht hervor.

<sup>968</sup> Vgl. BATT, *Eigenthum II*, 1881, S. 478.

<sup>969</sup> Vgl. MÜLLER, *Fleckenstein*, 1990, S. 189. Müller scheint die von uns herangezogenen Quellen erstaunlicherweise nicht rezipiert zu haben.

<sup>970</sup> Vgl. BATT, *Eigenthum II*, 1881, S. 479.

war ihm *heimelich* -, das sich nun insofern bewährte, als Mennelin rechtzeitig gewarnt wurde und mitsamt seinem beweglichen Vermögen die Flucht ergreifen konnte<sup>971</sup>.

Walther Zinsmeister wurde daraufhin vom Schultheißen Dietrich von Wasselnheim im Hagenauer »Speicherhof« festgesetzt, zur Rede gestellt und aufgefordert, dem Landvogt nun selbst für 2.000 von dem Juden geforderte Gulden Bürgschaft zu leisten. Allein, auch der Zinsmeister verfügte über Freunde in Hagenau, die ihn aus der Hand des Schultheißen befreien und diesen sowie seinen Gehilfen angeblich mit Messern und Schwertern zu bedrohen wagten. Sie sollen sogar die Stadtglocke geläutet und damit die Stadtmiliz gegen den gefangenen »Reichsbeamten« aktiviert haben, so daß Dietrich von Wasselnheim um sein Leben fürchtete und die Angreifer an ihren Eid und ihre Ehre gemahnte.

Batt zufolge forderte der schließlich auf Fürsprache des Marschalls Gerin Lawelin doch entronnene Ex-Reichsschultheiß noch im September des Jahres 1404 wegen der erlittenen Unbill und der unerhörten Verhaltensweise der Hagenauer die Auslieferung Walther Zinsmeisters oder aber des Juden (lebte Mennelin also 1404 noch immer in der Reichstadt?) und - im letzteren Falle - obendrein die Aushändigung von 2.000 Gulden, ansonsten er gar 3.000 Gulden verlangte<sup>972</sup>. Daraus kann man indes nicht schlußfolgern, daß Mennelin ursprünglich um 3.000 Gulden geschröpft werden sollte<sup>973</sup>. König Wenzel hatte der Hagenauer Bürgerschaft ihre Übergriffe freilich schon am 1. November 1395 verziehen<sup>974</sup>.

Danach erfährt man erst wieder zum Jahre 1414 den Namen eines Gemeindemitglieds: Mathis von Hagenau, über den aber keine weiteren Informationen vorliegen<sup>975</sup>. Kurz vorher hatte die Stadt eine ausführliche Regelung der jüdischen Pfandgeschäfte erlassen, wovon auch der Reichslandvogt in Kenntnis gesetzt wurde<sup>976</sup>. In den 1420er Jahren wurden Hagenauer Juden vereinzelt zu außerordentlich hohen Bußzahlungen an den Zinsmeister der Hagenauer Landvogtei verurteilt, der 1422 oder 1423 entsprechende Einnahmen in Höhe von *CC vnd V guldin von Davit vnd dem Roten Juden zu Hagenau verbuchte*<sup>977</sup>. In einem anderen Fall wird wenigstens angedeutet, was sich die Bestraften eigentlich zuschulden kommen ließen: Das Rechnungsheft des Zinsmeisters aus den Jahren 1427/28 verzeichnet unter der Rubrik *Ungefelle: Item L gulden gaben die Juden zu Hagenauw als sie mit Gotliop dem Juden eyne zweyunge hatten*<sup>978</sup>. Es muß also zu schwerwiegenden Streitigkeiten der Juden untereinander gekommen sein.

<sup>971</sup> Ebd., S. 478.

<sup>972</sup> Der Hagenauer Magistrat leugnete freilich den Überfall; vgl. AM HAGUENAU, FF 2 Nr. 40 u. 42, u. BATT, Eigentum II, 1881, S. 477-480.

<sup>973</sup> In GJ III, I, 1987, S. 487, ist diesbezüglich von 3.000 Gulden die Rede.

<sup>974</sup> BATT, Eigentum II, 1881, S. 480.

<sup>975</sup> ADHR COLMAR, 1 E 76/4 Nr. 2, fol. 4r.

<sup>976</sup> HANAUER/KLÉLÉ (Bearbb.), Statutenbuch, 1900, Nr. 127, S. 166.

<sup>977</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1422/23).

<sup>978</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1427/28).

Im Jahre 1436 dann - während der Krisenperiode von 1434-1438<sup>979</sup> - führte der Magistrat bei Kaiser Sigmund massiv Klage über das Geschäftsgebaren der Juden, welche angeblich durch übermäßige Zinsforderungen sowohl den Christen in der Stadt als auch den Bewohnern der umliegenden Reichsdörfer schweren Schaden zufügten. Dies wurde unter anderem damit begründet, daß die zweite Judengemeinde seit ihren Anfängen unter Karl IV. inzwischen zu groß geworden sei. Kaiser Sigmund sowie sein Nachfolger König Albrecht II. verboten den Christen deshalb, ohne Zustimmung des Rates der Reichsstadt weitere Häuser und/oder Grundstücke an die Hagenauer Juden zu verkaufen bzw. zu verpachten<sup>980</sup>.

Wie früheren Orts gezeigt wurde, muß die Hagenauer Obrigkeit zu einem Zeitpunkt, von dem nur bekannt ist, daß er im März 1468 schon *etliche zitten* bzw. *eine gute zitt*: also sicherlich eine Reihe von Jahren, zurücklag, schließlich noch weitergegangen sein und nicht allein den Immobilienerwerb der Juden erschwert, sondern gedroht haben, die bislang geduldeten zehn oder zwölf Judengesesse auf lediglich zwei zu reduzieren. Die überwiegende Mehrheit der Hagenauer Juden hätte in diesem Fall die Stadt verlassen müssen, es sei denn, sie wäre - trotz des damit verbundenen Verstoßes gegen das Herkommen - einverstanden gewesen, dem Hagenauer Stadtmarschall<sup>981</sup> ausdrücklich Gehorsam zu schwören und die Einhaltung weiterer, auf einem ihnen vorzulesenden »Zettel« notierter Punkte zu geloben<sup>982</sup>.

In diesem Zusammenhang verdient folgender Umstand Beachtung: Unter dem sogenannten, im Hagenauer »Stadtbuch« verzeichneten »Judeneid« aus dem 15. Jahrhundert darf man nicht - wie auch die *Germania Judaica* suggeriert<sup>983</sup> - eine auf den jüdischen Glauben abgestimmte Schwurformel verstehen. Gemeint ist nämlich in diesem Fall eine Auflistung dessen, was die Juden dem Hagenauer Magistrat während ihrer Ansässigkeit am Ort zu beachten und zu befolgen schwören mußten: dem Stadtrecht »treu und hold« zu sein, eventuelle Klagen nur vor dem Hagenauer Reichsgericht auf der Laube oder vor dem Rat verhandeln zu lassen, den Höchstzinssatz einzuhalten, keine versteckten Zinseszinsen zu berechnen, nicht heimlich Pfänder zu verkaufen, kein gestohlenes Gut anzunehmen und sich allen Rechtsforderungen zu stellen<sup>984</sup>.

Dieses Reglement - anders gewendet: diese Judenordnung - war in keiner Weise ungewöhnlich. Auf dem Schriftstück, über das sich die Hagenauer Juden damals so aufregten, daß sie ihren Parnas Mosse von Oberehnheim einschalteten, dürfte deshalb doch etwas anderes gestanden haben. Die vorliegenden Quellen lassen

<sup>979</sup> Vgl. S. 203, Anm. 516.

<sup>980</sup> AM HAGUENAU, GG 64 Nr. 17-20; SCHEID, Juifs de Hagenau II (1881), Nr. 10, S. 68f.

<sup>981</sup> Mit diesem Amt hatte es folgendes auf sich: In Hagenau wurde »jedem patrizischen Stettmeister [...] aus den 24ern, also den Handwerkern, ein sogenannter Marschalk beigegeben, damit dieser, was einer guten Regierung des Stettmeisters abginge, durch seine 'Vigilanz und Sorgfalt' ersetzen solle«; REL II, 1901, S. 382.

<sup>982</sup> AM OBERNAI, FF 24 (1467-71: 1468 III 7); ADBR STRASBOURG, C 78/40 Nr. 27.

<sup>983</sup> »Das Hagenauer Statutenbuch enthält einen Judeneid«; GJ III,1, 1987, S. 487 (13a).

<sup>984</sup> HANAUER/KLÉLÉ (Bearbb.), Statutenbuch, 1900, S. 166f.

bedauerlicherweise nicht einmal genau erkennen, ob nach dem entsprechenden Menetekel auch wirklich eine Teilaustreibung der Hagenauer Juden erfolgte, und wenn ja, ob sie nicht bald wieder rückgängig gemacht wurde. Indes intervenierte Mosse von Oberehnheim in dieser Angelegenheit beim Pfalzgrafen persönlich und glaubte sich später auch zu erinnern, daß seine Hagenauer Glaubensgenossen den verlangten Schwur am Ende tatsächlich geleistet hätten<sup>985</sup>.

Enttäuschend ist, daß auch die wenigen Quellen, die sonst aus dem mittleren 15. Jahrhundert vorliegen, nicht mehr Aufklärung über die Vertreibungsfrage bringen. Zu bruchstückhaft sind die Informationen. - Zwei Schwestern des Colmarer Juden Eberlin von Eichstetten könnten im Januar 1447 in Hagenau gelebt haben<sup>986</sup>. Vielleicht war es auch eine von ihnen, die sich rund fünf Jahre später in dieser Stadt verheiratete. Wie bei jüdischen Hochzeiten üblich, reisten zahlreiche Verwandte und Freunde von nah und fern zu diesem Ereignis an, darunter der Jude Joseph von Ensisheim<sup>987</sup>, in welcher Stadt ja im Jahre 1398 der obenerwähnte Joseph von Hagenau ansässig war, so daß engere Kontakte zwischen Angehörigen beider Gemeinden von daher eine mögliche Erklärung finden.

Überraschungen bergen die Einnahmeregister des Zinsmeisters der Reichslandvogtei aus den 1450er Jahren: Ein einziger Jude, Boneman, entrichtete diesen Rechnungsheften zufolge 1453/54 und 1454/55 in Hagenau seine Reichssteuer und den »Guldenpfennig«<sup>988</sup>! In den Folgejahren wird dazu noch sein ungenannt bleibender Schwiegersohn erwähnt<sup>989</sup>. Selbst wenn die Aufstellungen des Zinsmeisters die Zahl jüdischer Haushaltsvorstände in den elsässischen Reichsstädten nicht exakt widerspiegeln sollten, drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß um die Jahrhundertmitte in Hagenau nur noch ganz wenige Juden lebten. Wahrscheinlich handelte es sich um eine einzige Familie, weshalb es auch nicht zu verwundern braucht, wenn die Synagoge langsam verfiel, bis es spätestens 1492 zu einer Restaurierung kam<sup>990</sup>. Im Jahre 1501 war die Synagoge dann im Besitz von Christen<sup>991</sup>.

Unter Berufung auf Scheid heißt es in der *Germania Judaica*, 1444 hätten auswärtige Juden in Hagenau Zuflucht während der Armagnakeneinfälle gefunden<sup>992</sup>. Als über dreißig Jahre später Schweizer Söldner das Elsaß unsicher machten, drängte es wiederum einige Juden in die nordelsässische Reichsstadt. Dies geht jedenfalls aus den Erinnerungen Josels von Rosheim hervor, denen uneingeschränkt Glauben geschenkt werden darf, soweit sie sich auf seine in Hagenau verlebte Jugendzeit beziehen. Er schildert darin, wie seine Eltern wegen der Verfolgungen von 1476/77 ihren bisherigen Wohnort Oberehnheim verlassen mußten und schließ-

<sup>985</sup> Vgl. AM OBERNAI, FF 24 (1467-71: 1468 III 7); ADBR STRASBOURG, C 78/40 Nr. 27.

<sup>986</sup> Vgl. AM COLMAR, BB 52 (1442-49), Nr. 591, S. 451.

<sup>987</sup> AM COLMAR, BB 52 (1449-52), Nr. 683, S. 597f.

<sup>988</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1453/54); C 91 (1454/55), fol. 19v.

<sup>989</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1456 u. 1457).

<sup>990</sup> GJ III,1, 1987, S. 486.

<sup>991</sup> Ebd., S. 486 (3).

<sup>992</sup> Vgl. ebd., S. 487.

lich in (seiner mutmaßlichen Geburtsstadt) Hagenau aufgenommen wurden<sup>993</sup>. Josels Angehörige mütterlicherseits waren damals offenkundig schon seit längerem dort ansässig. Seine Mutter hieß Reislin, Tochter der Gitlin, die einem vornehmen jüdischen Geschlecht entstammte<sup>994</sup>.

Falls der Name »Reislin« eigentlich »Röslein« meint, darf man Josels Mutter ohne großes Zögern mit der Jüdin Rose von Hagenau identifizieren, die sich am 2. Juni 1483 mit einer Beschwerde an den Magistrat von Frankfurt am Main wandte. In ihrem Schreiben stellt sie sich als arme jüdische Hintersässin des Pfalzgrafen bei Rhein vor, die bei einem Besuch in der Messestadt vom ihr völlig fremden Glaubensgenossen Jacob Elsesser ohne ersichtlichen Grund und rechtliche Handhabe aufgehalten, bedrängt und *vorgenommen* worden sei, was ihr insgesamt schon Unkosten in Höhe von 20 Gulden verursacht habe. Sie bittet die Adressaten, einen Gerichtstag anzusetzen und Elsesser vorzuladen, damit er endlich seine eigentlichen Absichten offenbare<sup>995</sup>. Ob es dazu kam, ist nicht ersichtlich. - Auch zwei oder drei Onkel Josels lebten in Hagenau, von denen einer aus unbekanntem Gründen im Jahre 1470 auf dem Rad hingerichtet wurde<sup>996</sup> und ein anderer - vielleicht der Gelehrte Salomon - um 1484 nach Jerusalem auszuwandern beabsichtigte, was er offensichtlich auch in die Tat umsetzte<sup>997</sup>.

Die Hagenauer Zinsmeister-Rechnungen führen für das Jahr 1476 die Juden Smohel, dessen Schwiegersohn Jacob und Mathis von Reichshofen als Steuerzahler an<sup>998</sup>. Daß auch einer oder mehrere von ihnen der Großfamilie Josels angehörte(n), ist nicht auszuschließen. Dasselbe gilt für den Juden Phael von Hagenau. Dieser verließ allem Anschein nach im August 1487 die Stadt, um im Gebiet des Markgrafen von Baden sein Glück zu suchen<sup>999</sup>. Wie erwähnt, wurde die Hagenauer Synagoge spätestens im Jahre 1492 baulich erneuert<sup>1000</sup>. Der mit einer gut erhaltenen Inschrift, die auf den Propheten Elijah Bezug nimmt, versehene Tympanonstein hat sich bis heute erhalten<sup>1001</sup>. So scheint die Gemeinde fortbestanden zu haben, und der 1499/1500 dort belegte Parnas Jesse soll ihr Vorsteher gewesen sein<sup>1002</sup>. In Anbetracht dessen muß es irritieren, wenn im entsprechenden Einnahmebuch der Reichslandvogtei zum Rechnungsjahr 1499/1500 mit besagtem Jesse - genau wie in den frühen 1450er Jahren - nur ein einziger Hagenauer Jude aufgeführt ist<sup>1003</sup>! Was war mit den übrigen Gemeindemitgliedern?

<sup>993</sup> STERN, Josel, 1959, S. 22f.

<sup>994</sup> Ebd., S. 23.

<sup>995</sup> STA FRANKFURT a.M., Judenschaft Ugb. E 56 D Nr. 8.

<sup>996</sup> GJ III,1, 1987, S. 488 (13 c,d) mit Anm. 55.

<sup>997</sup> Ebd., S. 489f., Anm. 51.

<sup>998</sup> ADBR STRASBOURG, C 99 (1476).

<sup>999</sup> ZEHNTER, Juden in Baden (1896), S. 346f.

<sup>1000</sup> Vorbehalte gegenüber dem bisher in der Forschung unbestrittenen Baujahr 1492 äußerte jüngst WEYL, Tympan (1992), S. 132.

<sup>1001</sup> Dazu vor allem NAHON, Inscriptions, 1986, Nr. 189, S. 236-238, sowie WEYL, Tympan (1992).

<sup>1002</sup> GJ III,1, 1987, S. 488 (13b 2).

<sup>1003</sup> ADBR STRASBOURG, C 91 (1499/1500), fol. 65v.

Man darf hier nicht vergessen, daß auch Hagenau zu den elsässischen Städten gehörte, die am 1. August 1497 von König Maximilian I. ermahnt wurden, neuerlich Juden aufzunehmen<sup>1004</sup>. So bleibt anzunehmen, daß die letzteren Ende des 15. Jahrhunderts, wenn überhaupt, dann nur in sehr geringer Zahl im Hauptort der Reichslandvogtei wohnhaft waren. Jesse kann demzufolge schwerlich der Vorsteher eines ja gar nicht mehr existenten Hagenauer Kahals gewesen sein; er war vielmehr ein Parnas aller jüdischen Hintersassen des Reichs im Elsaß<sup>1005</sup> - wie vor ihm unter anderem Mosse von Oberehnheim und vielleicht auch Boneman von Hagenau<sup>1006</sup>.

Wahrscheinlich als Reaktion auf die Mahnungen des Reichsoberhaupts aus dem Sommer 1497 nahm die Stadt außer dem Juden Jesse auch dessen Glaubensgenossen Abraham von Ohlungen auf, der am 10. Juni 1499 als momentaner *burger zu Hagennaw* erscheint<sup>1007</sup>. Danach hören wir erst 1503 wieder von einem Hagenauer Juden: Er hieß Phael (*Faell*) bzw. Raphael und handelte unter anderem mit Tuchen<sup>1008</sup>. Spätestens im Oktober 1510 jedoch gab es nur mehr ein einziges Haus, in dem die Reichsstadt jüdische Bewohner duldeten, wie aus einer Eingabe der Landvogtei-Administration an ihren kaiserlichen Dienstherrn anlässlich der vorgesehenen Vertreibung der Colmarer Juden hervorgeht<sup>1009</sup>.

So war denn im Laufe des 15. Jahrhunderts auch die Stadtoberkeit von Hagenau, trotz der örtlichen Präsenz des elsässischen Landvogts, den Israeliten nicht günstiger gesonnen, als dies in anderen Reichsstädten der Fall war. Selbst wenn Hagenau während der Kindesjahre Josels von Rosheim eine Zeitlang tatsächlich ein elsässisches Zentrum jüdischer Gelehrsamkeit gewesen sein sollte, kann das nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch in dieser Stadt der jüdische Faktor am Ende des Mittelalters zur Bedeutungslosigkeit verurteilt war. Der gegenteilige Eindruck, den die *Germania Judaica* diesbezüglich erweckt, täuscht also.

Das letztgenannte Werk macht freilich außer Jesse als vermeintlichem Vorsteher der Hagenauer Judenschaft des weiteren noch einen Hagenauer Rabbiner aus der Zeit um 1500 namhaft: Raphael ben Elieser Wolf<sup>1010</sup>. Dieser war ein Schüler von R. Naphtali Hirtz, dem Sohn von R. Elieser Treves, ein angesehener Talmudist, der im 15. Jahrhundert im Elsaß wirkte<sup>1011</sup>. Ein Bruder des Raphael Wolf war R. Samuel ben Elieser Mi'sai, ein weiterer der Großvater von R. Isaak von Hechingen. Wahrscheinlich zu Anfang des 16. Jahrhunderts schrieb R. Raphael an seinen Lehrer R. Naftali ein Empfehlungsschreiben für den Augustinermönch Caspar Ammann,

<sup>1004</sup> AM OBERNAI, BB 9.

<sup>1005</sup> Laut dem Steuerregister von 1499/1500 leisteten damals zum einen der »Parnas der gemeinen Jüdischheit«, zum anderen aber in Hagenau Jesse der Parnas Abgaben. Nichts spricht dabei gegen die Auffassung, daß Jesses Titel bzw. Funktionsbezeichnung auf ebenjene Judenschaft und nicht auf eine Gemeinde in Hagenau zu beziehen ist; dies übersah GINSBURGER, Ettendorf (1931), S. 15.

<sup>1006</sup> Vgl. S. 324f.

<sup>1007</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1499 VI 10). Abraham scheint noch im selben Jahr, und zwar in Ohlungen, gestorben zu sein; vgl. ADBR STRASBOURG, C 91 (1499/1500), fol. 68v.

<sup>1008</sup> AM STRASBOURG, V 1 Nr. 58.

<sup>1009</sup> TSCHÉCH, Maximilian, 1971, S. 50.

<sup>1010</sup> GJ III,1, 1987, S. 488 (13b, 5).

<sup>1011</sup> ZIMMER, Hebraist Collaboration (1981), S. 77 u. 74.

dessen Verlangen es war, sein Hebräisch sowie seine Kenntnis des jüdischen Gesetzes zu verbessern<sup>1012</sup>. Der Absender dieses Briefes hieß laut der Zimmerschen Transkription *r raphael dehagnoia*; dieser sei als Rabbiner zuständig gewesen für Hagenau und das Umland<sup>1013</sup>.

Hinsichtlich dieser Information ergeben sich nun mehrere Anknüpfungspunkte: Zum einen könnte Raphael (Wolf) von Hagenau zum Zeitpunkt der Abfassung des erwähnten Schreibens trotz seiner Herkunftsbezeichnung nicht mehr in Hagenau gewohnt haben, so daß - insbesondere in Anbetracht der Namensgleichheit - an Identität mit jenem 1487 vom Markgrafen von Baden aufgenommenen Schutzjuden Phael (Raphael) von Hagenau zu denken ist. Letzterer muß andererseits damals durchaus nicht notwendigerweise aus Hagenau geschieden sein. Die Nachricht indes, Raphael sei als Rabbiner auch für die umliegenden Orte zuständig gewesen, könnte man auch so verstehen, daß er ein Parnas der Judenschaft in der Reichslandvogtei und so niemand anderer als der obengenannte Jesse war. Am naheliegendsten ist freilich des Rabbis Identität mit dem obengenannten Tuchhändler Phael, der auch 1517 noch in Hagenau nachzuweisen ist<sup>1014</sup>.

Unabhängig davon bleibt es dabei, daß von einer Hagenauer Gemeinde des Rabbiners Raphael Wolf höchstens insofern gesprochen werden kann, als zu ihr auch die Juden in den (Reichs-)Dörfern rund um Hagenau gehörten, deren gottesdienstliches Zentrum die Synagoge der Reichsstadt bildete. In Hagenau selbst verfügten die Juden im frühen 16. Jahrhundert nur über ein einziges Wohnhaus. 1528 versuchten die Stadtväter sogar, eine vollständige Vertreibung durchzuführen, doch konnte Josel von Rosheim dies durch Intervention beim Kaiser verhindern, so daß eine Kontinuität jüdischer Ansiedlung in der Stadt an der Moder bis ins 20. Jahrhundert gewahrt blieb<sup>1015</sup>.

#### IV.2.5 Die Juden in Schlettstadt und in den übrigen Reichsstädten

Im Herzen des Elsaß, die imposante Hohkönigsburg in Sichtweite, erstreckt sich an der Ill der neben Colmar und Hagenau bedeutendste Bundesort der einstigen Dekapolis: Schlettstadt. Abgesehen von der für elsässische Verhältnisse hohen Einwohnerzahl (etwa 5.500 im Jahre 1396<sup>1016</sup>) und der differenzierten urbanen Ausstattung, manifestierte sich die wichtige Position dieser Kommune im Zehnstädtebund nicht zuletzt in dem Umstand, daß alle die Dekapolis als solche betreffenden Urkunden und Privilegien in einer hölzernen Truhe aufbewahrt wurden, die sich in

<sup>1012</sup> Ebd., S. 78.

<sup>1013</sup> Ebd., S. 78, Anm. 24, u. S. 84f., Nr. 1.

<sup>1014</sup> Vgl. ADHR COLMAR, I E 40/1 (1517)

<sup>1015</sup> GJ III,1, 1987, S. 488 (13c,d).

<sup>1016</sup> SCHULZ, Handwerksgelesen, 1985, S. 34, korrigierte die bei HIMLY, Atlas, 1970, S. 20, sowie KRISCHER, Verfassung, 1909, S. 71, angegebenen Zahlen (4.400 bzw. 4.000-5.000) nach oben.

Schlettstadt befand<sup>1017</sup>. Trotz gegenteiliger Beteuerungen<sup>1018</sup> dürften sich dort vor der Stadtwerdung im 13. Jahrhundert noch keine Juden niedergelassen haben. Deren lokale Etablierung läßt sich mit den wenigen zur Verfügung stehenden Quellen sogar erst im frühen 14. Jahrhundert sicher belegen.

Wir können uns nachfolgend mit einer kurzen Zusammenfassung der vorliegenden Erkenntnisse über die Geschichte der in Schlettstadt existierenden Judengemeinden bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts begnügen, da eine ausführliche Studie hierüber bereits vorgelegt wurde<sup>1019</sup>. Das in selbigem Aufsatz gezeichnete Bild vom weiteren Schicksal der Israeliten in den Dezennien vor ihrer Vertreibung im Jahre 1477 indes läßt sich mittlerweile nach Auswertung neuen, bislang noch nicht inventarisierten Quellenmaterials aus Beständen des Stadtarchivs Schlettstadt sowie von lange unbeachteten Rechnungsbüchern des Zinsmeisters der Hagenauer Landvogtei noch schärfer konturieren und teils auch korrigieren<sup>1020</sup>.

Beginnen wir unseren Überblick im Jahre 1313. Damals zog es den vermögenden Geldhändler Jecklin von Schlettstadt nach Speyer. Sein Glaubensgenosse Manne von Schlettstadt brachte es Jahre später in Freiburg i.Br. zu Ansehen und Einfluß innerhalb der dortigen Judengemeinde. Wenn auch die Schlettstadter Israeliten den Weggang solch wichtiger Persönlichkeiten bedauert haben dürften - andere traten an deren Stelle, darunter bedeutende Finanziere, die zu ihren Kreditkunden beispielsweise die Grafen von Württemberg zählten. Möglicherweise gab es in jener Zeit auch schon eine Jeschiwa in Schlettstadt, die von Samuel Schlettstadts Vater Aaron geleitet wurde.

Von den Mörderbanden des »Königs Armleder« blieb die Gemeinde aus unbekanntem Gründen verschont, doch scheinen andere Judenfeinde gleichsam das »Versäumte« im Jahre 1347 nachgeholt zu haben, obzwar wohl nicht in dem verheerenden Ausmaß, wie es neun Jahre zuvor etwa in den Sundgau-Städten der Fall war. Das Frühjahr 1349 sah dann den endgültigen Untergang des Schlettstadter Kahals. In einer zweiten Etappe des Pogroms wurden im Sommer auch diejenigen vernichtet, die dem ersten Morden durch Annahme der Taufe vorderhand entronnen waren. Den einschlägigen Briefwechseln zwischen verschiedenen westdeutschen Reichsstädten aus diesen unheilvollen Wochen nach zu schließen, müssen damals gerade die Vorgänge um die Schlettstadter Juden regional große Beachtung gefunden haben, woran der dortige Magistrat freilich unrühmlichen Anteil hatte. Trotz allem konnten 1349 einige Israeliten ihr Leben retten, darunter wahrscheinlich Samuel Schlettstadt.

Die nächsten lokalen Quellen, die wieder von Juden handeln, beziehen sich ebenfalls auf recht unerfreuliche Vorgänge und Ereignisse, mit denen sich auch die in den 1360er Jahren begründete zweite Gemeinde von Zeit zu Zeit immer wieder konfrontiert sah. Schon seit Februar 1363 galt in der Stadt ein Verbot für alle

<sup>1017</sup> Zwei Schlüssel zu dieser Truhe wurden hingegen in Hagenau bzw. Colmar verwahrt. In letztgenannter Stadt war es ein länglicher, besonders gekennzeichnete Schlüssel, der an einem Nagel im Kaufhaus hing; AM COLMAR, BB 44, S. 15.

<sup>1018</sup> GENSBURGER, *Un coup d'oeil* (1960), S. I; ROOS, *Gespräche*, 1896, S. 47.

<sup>1019</sup> MENTGEN, *Juden in Schlettstadt* (1990).

<sup>1020</sup> Das Folgende, falls nicht anders angegeben, zunächst nach ebd.

Müller, Aufträge von Juden anzunehmen, was sonst für das Mittelalter aus keinem anderen elsässischen Ort bekannt ist. Im Februar 1369 wurde der jüdische Hauslehrer Eberlin zusammen mit einer Christin auf ewig aus dem Bannbezirk der Stadt ausgewiesen, da man ihnen vorwarf, geschlechtlich miteinander verkehrt zu haben. Ungefähr elf Jahre später drohte den Schlettstadter Juden in ihrer Gesamtheit wesentlich Schlimmeres als Ausweisung: Die Proselytin Hanne von Ehingen bezichtigte sie auf der Folter einer Reihe schwerster Verbrechen, widerrief allerdings dann am Ende des Verhörs ihre gefährlichen Beschuldigungen wieder, was die Schlettstadter Juden womöglich vor Verfolgung bewahrte. Wie bereits dargelegt wurde<sup>1021</sup>, hielt es der Geldhändler Meister Benjamin von Schlettstadt zur Zeit dieser brisanten Affäre nichtsdestoweniger für angezeigt, aus der Reichsstadt wegzuziehen. Auch unter beiden Judenschulden-Manipulationen König Wenzels hatte die Gemeinde zu leiden.

Im März 1388 wurde nochmals ein christlich-jüdisches Liebespaar verbannt<sup>1022</sup>. Der Jude hieß Jöselin und könnte mit dem im Protokoll über das Verhör der Hanne von Ehingen erwähnten Jossey<sup>1023</sup>, Sohn des Eli(g)at, identisch sein. Jener hatte noch einen Bruder namens Symunt<sup>1024</sup> und einen weiteren Bruder, Isaak. Mit letzterem geschlafen zu haben, gab am 16. Juni 1387 die Frau des Christen Heintzman Geburhase zu. Anders als in den erwähnten Fällen des gleichen Delikts wurde diese Frau nur für zwei Jahre »ohne Gnade vor die Kreuze«, will sagen: die Grenzen der Stadt, verbannt, in welcher Zeitspanne sie sich allerdings um einen päpstlichen Absolutionsbrief bemühen sollte<sup>1025</sup>.

Diese verbotenen Liebesbeziehungen waren vermutlich durch Denunzianten zur Anzeige gebracht worden. Das städtische Gericht reagierte jedesmal hart, aber es wären durchaus grausamere Strafen denkbar gewesen<sup>1026</sup>. Als im Zusammenhang mit den mißachteten Geldforderungen König Wenzels<sup>1027</sup> über alle Einwohner Schlettstadts von 1386-1389 wegen der jüdischen Minorität die Reichsacht verhängt wurde, scheinen jene keine Repressalien seitens der Stadtoberkeit getroffen zu haben. Offenbar im Jahre 1386 hatte der Magistrat sogar auf Bitten der Juden das Straßburger Führungsgremium gebeten, auswärtigen Israeliten doch nicht nur eine einzige Übernachtung in der elsässischen Metropole zu erlauben<sup>1028</sup>. Straßburg hatte diese Verordnung wenige Jahre vor der Vertreibung der dortigen Judenschaft beschlossen.

<sup>1021</sup> Vgl. S. 106.

<sup>1022</sup> ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 600f.

<sup>1023</sup> Vgl. S. 386.

<sup>1024</sup> Vgl. ebd.

<sup>1025</sup> ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 599f.

<sup>1026</sup> Dazu ein Beispiel aus dem mittelalterlichen Basel: »Als Strafe für ein Sexualvergehen mußte ein Jude mit Judenhut auf dem Kopf 3 Tage lang am Pranger stehen und wurde verbrannt«; GJ III, 1, 1987, S. 84. Die christliche Geliebte des Juden wurde zum »Käfig« und anschließender fünfjähriger Verbannung verurteilt; GJ, a.a.O., S. 90, Anm. 109.

<sup>1027</sup> Vgl. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 60.

<sup>1028</sup> Vgl. S. 151.

In Schlettstadt wurde 1412 gleichfalls eine - freilich weniger rigorose - Aufenthaltsbeschränkung für fremde Juden erlassen (nach acht Tagen mußten sie weiterziehen), was die Gemeinde, eingedenk der Erfahrungen ihrer Straßburger Glaubensgenossen, beunruhigt haben dürfte. Drei Jahre vorher war der Jude Eberlin von Chambéry in Schlettstadt von einem gewissen Mune von Pruntrut verprügelt worden, und einem anderen Juden versuchte man gar eine Hostie ins Haus zu schmuggeln, was, wäre die böse Absicht nicht ans Tageslicht gekommen, für die Sicherheit der ganzen Gemeinde höchst unheilvoll hätte sein können.

Obwohl solch vereinzelte Nachrichten von teils ephemeren Geschehnissen nicht überbewertet werden dürfen, waren es keine guten Omina für die Judenschaft. Der Verdacht, daß der Magistrat bei seiner Judenschutzpolitik mit Opposition innerhalb der Stadt zu rechnen hatte, drängt sich auf. Ob die Judengegner jedoch 1421 tatsächlich ihrem Ziel in Gestalt der Vertreibung aller Schlettstadter Israeliten bedrohlich nahekamen (im selben Jahr erlaubte König Sigmund mehreren Städten im benachbarten Breisgau wie zum Beispiel Breisach, die dortigen Israeliten auszuweisen<sup>1029</sup>), ist aufgrund der Unklarheit des einzigen in diese Richtung deutenden Indizes zweifelhaft<sup>1030</sup>.

Ein Schlettstadter Jude, Johan, mußte sich Anfang 1423 nicht gegen einen Christen, sondern einen verfeindeten Glaubensgenossen, den in Rappoltsweiler ansässigen Abraham, behaupten. Dieser hatte es bewirkt, daß der elsässische Landvogt Johan gefangensetzte, der sich anscheinend durch Zahlung von 20 Gulden wieder freikaufen konnte<sup>1031</sup>. Um 1430 wurde in die Munizipalstatuten ein Verbot der Beleihung Christen gehörender Eigengüter durch Juden aufgenommen<sup>1032</sup>. Damit griff der Rat ein viele Interessen berührendes Problem auf, das ja auch in anderen elsässischen Städten im 15. Jahrhundert auf die Tagesordnung kam und judenfreundliche Stimmungen in der Bevölkerung gewiß nicht beförderte.

Anders als im verbündeten Colmar legte man aber auch in der Krisenperiode der ausgehenden dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts in Schlettstadt keine Höchstgrenze für die Zahl der jüdischen Hausgesesse fest, sondern begnügte sich um 1440 mit einer Zusatzbestimmung hinsichtlich der Verweildauer jüdischer Gäste<sup>1033</sup> und vor allem mit restriktiveren Bestimmungen bezüglich der jüdischen Geldleihe. Daß

<sup>1029</sup> GJ III,1, 1987, S. 154.

<sup>1030</sup> In einem der Schlettstadter Missivenprotokolle findet sich folgende Notiz aus dem Jahr 1421: *Item gedencken fur den rat zu bringen von der pffaffen wegen wie man inen getrang abschaffen vnd werben möht vnd dz ir closter nit furbas gebuwen wurden vnd wer furbasser utzit geben wolt, dz sol er bar geben vnd sol man inen gestatten dehein eigenschafft zu kouffen. Item die Juden ab vnd von hunan zu vertriben werben*; AM SÉLESTAT, BB 13, Nr. 27, S. 29. Leider ist auch über den erstgenannten Punkt bezüglich der Geistlichkeit nichts weiter bekannt. ADAM, Histoire religieuse I, 1967, ging nicht auf diese Quelle ein.

<sup>1031</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1422/23).

<sup>1032</sup> ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 347.

<sup>1033</sup> Bis dahin hatte gegolten, daß die Juden fremde Glaubensgenossen nicht länger als acht Tage bei sich aufnehmen durften. Man hatte dies aber zu umgehen versucht, indem sich verschiedene Juden in der Beherbergung solcher Gäste nach drei Tagen abwechselten. Dem suchte nun der Schlettstadter Rat einen Riegel vorzuschieben; vgl. ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 346.

in Schlettstadt dennoch bei manchen Christen Vorbehalte - um das Mindeste zu sagen - gegenüber der Judenpolitik des Rates bestanden, illustriert eine Episode aus dem November 1450, in dem eine Schwägerin des wohl in Schlettstadt ansässigen Claus Meier von Gebweiler ebenjenen hier angesprochenen Argwohn gegenüber dem Stadtr Regiment zu schüren versuchte.

Ob es bei der Agitation der Frau irgendeine Hinterleute gab, ist leider nicht erkennbar, aber keinesfalls unwahrscheinlich. Folgendes spielte sich ab: Eines Tages ertrank - wohl beim Spielen - ein Kind des Claus Meier in der Ill; es wurde ungefähr fünf Tage nach dem Unglück tot aufgefunden. Seine Tante Katharina verbreitete nun bei jeder sich bietenden Gelegenheit - *an allen anden wo su ginck vnd stunt* - die Version, das Unglücksoffer sei nicht etwa in den Fluß gefallen, ohne sich retten zu können, sondern die Juden hätten es ermordet! Mit der von diesem Verbrechen betroffenen Familie hätten die Stadtväter aber keineswegs Mitleid, sondern sie verhinderten im Gegenteil eine gerichtliche Untersuchung des Falles. Ihnen wurde somit - genau wie vor dem Februar-Pogrom 1349 in Straßburg dem Ammannmeister Peter Swarber<sup>1034</sup> - Korruption durch die Juden vorgeworfen! Besagte Katharina erzählte nämlich in Schlettstadt überall, der Rat sei *nit so biderbe, daz er soliche vbeltat* [den angeblichen jüdischen Kindsmord] *getörre gestroffen vnd das machen die schencken vnd mieten so die Juden den gewaltigen dunt*<sup>1035</sup>.

Daraufhin kamen viele Bürger zum Stettmeister, die zu wissen verlangten, was es mit dem Bestechungsvorwurf auf sich habe. Jener versicherte, das städtische Gericht sei nicht manipulierbar, sondern lasse einem jeden Gerechtigkeit widerfahren. Da sich schließlich eindeutig herausstellte, auf welche Weise das von seiner Mutter vernachlässigte, verwahrloste Kind umgekommen war, wurde Katharina auf ewig jenseits des Rheinstroms verbannt unter Androhung der Hinrichtung, falls sie dieses Urteil mißachte<sup>1036</sup>. Nachdem schon 1409 die versuchte Vortäuschung einer jüdischen Hostienschändung aufgefliegen war, verhinderte die Obrigkeit also 1450 auch die gleichermaßen gegen Juden und Stadtr Regiment<sup>1037</sup> gerichtete Inszenierung einer Ritualmordaffäre - denn nichts anderes wurde von Katharina insinuiert - in Schlettstadt.

Die Judenschutzpolitik des Rats erschien aber offenkundig manchem Schlettstadter so unverdächtig nicht, sonst hätte die gewissenlose Verleumderin anders kalkuliert. Ob bei ihrem Plan auch eine Rolle spielte, daß sich die Bürger und Hintersassen noch daran erinnerten, wie der Rat vor knapp einem Jahr den Ulrich

<sup>1034</sup> Vgl. S. 373.

<sup>1035</sup> AM SÉLESTAT, FF 28, S. 8.

<sup>1036</sup> Vgl. ebd. Der Magistrat konnte es natürlich nicht zulassen, daß seine Autorität von x-beliebiger Seite mit Füßen getreten, die obrigkeitliche Autorität unterminiert und Unruhen angezettelt wurden; nicht zuletzt waren die Juden im übrigen wertvolle Steuerzahler, deren Sicherheit es schon aus fiskalischem Interesse heraus zu bewahren galt.

<sup>1037</sup> Man versteht nun, warum eine Stadt wie Luzern schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts allen, die ohne Wissen des Rates Juden des Ritualmordes beschuldigten, eine hohe Geldstrafe angedroht hatte; GJ II,1, 1968, S. 503.

Rübesame *der Juden halp* inhaftiert hatte<sup>1038</sup> - also den Andersgläubigen wieder einmal wirksam Recht widerfahren ließ? Wir wissen zwar nicht, was hier genau vorgefallen war. Kaum bezweifelbar ist aber, daß die Stadtväter ihre Fürsorgepflicht gegenüber allen Einwohnern von Schlettstadt auch dann entschlossen ausübten, wenn es sich um Juden handelte, die malträtiert oder beraubt wurden oder etwa in geschäftlichen Angelegenheiten rechtlicher bzw. administrativer Unterstützung bedurften<sup>1039</sup>. Einer von ihnen, Perentz, wird übrigens 1468 als Hintersasse der Stadt bezeichnet<sup>1040</sup>. Leider lassen die Quellen nicht erkennen, ob damals auf seine Glaubensgenossen allgemein dasselbe zutraf oder doch noch die 1383 festgeschriebene Möglichkeit fortbestand, durch den Nachweis über den Besitz von Haus und Hof in der Stadt im Mindestwert von fünf Pfund Pfennigen den Bürgerstatus zu erlangen<sup>1041</sup>.

Wieviele jüdische Familien oder Alleinstehende gab es aber in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überhaupt noch in Schlettstadt? 1454/55 stoßen wir auf sechs Steuerzahler (im Jahre zuvor waren es fünf<sup>1042</sup>), wobei Abraham und sein Sohn für den Zinsmeister der Reichslandvogtei Elsaß zusammen zehn Gulden als Gewerf und Opferpfennig erübrigen mußten; sie mögen damals noch unter einem Dach gewohnt haben. Ihre Steuersumme fällt als vergleichsweise hoher Betrag<sup>1043</sup> auf, der durchaus einen Rückschluß auf Abrahams ansehnliches Vermögen erlaubt. Auch 1456 und 1457 betrug die Zahl der gewerfpflichtigen Juden fünf bzw. sechs<sup>1044</sup>. In einem kommunalen Steuerverzeichnis erscheinen dann acht Jahre später nur noch vier Personen: Salmon, Sara, deren Sohn Lesar sowie Lesar *der schylen*. Dabei gilt es freilich zu bedenken, daß der Schulklopfer Perentz in dieser Liste fehlt, obwohl auch er damals zweifellos bereits zur Gemeinde gehörte<sup>1045</sup>. Man darf wohl von einer Steuerbefreiung Perentzens aufgrund seiner besonderen Funktion ausgehen<sup>1046</sup>.

<sup>1038</sup> AM SÉLESTAT, FF 28, S. 4.

<sup>1039</sup> Vgl. MENTGEN, *Juden in Schlettstadt* (1990), S. 69f. Dazu sei des weiteren hingewiesen auf eine *vnzuht [...] an einer judin begangen*, also ein nicht näher definiertes Delikt, das sich im Mai oder Juni 1467 der Nürnberger Seidennäher Peter Schutz in Schlettstadt zuschulden kommen ließ, wofür man ihm ein Meßgewand als Pfand abnahm, das er erst zurückerhielt, als er Wiedergutmachung leistete; AM SÉLESTAT, FF 28, S. 72. Etwa um dieselbe Zeit veranlaßten die zuständigen Stellen der Reichsstadt die Inhaftierung von vier Fremden, die angeblich auf offener Straße von einem Juden Geld erpreßt hatten. Sie setzten diese aber wieder auf freien Fuß, als jüdischerseits keine Klage erfolgte. Die vier behaupteten zudem, sich nur mit dem Juden unterhalten und ohne Zwang von ihm einen Schilling erhalten zu haben; AM SÉLESTAT, a.a.O.

<sup>1040</sup> AM SÉLESTAT, BB 14c, S. 19.

<sup>1041</sup> Vgl. MENTGEN, *Juden in Schlettstadt* (1990), S. 57.

<sup>1042</sup> Vay, Gabriel, Abraham und sein Sohn sowie Mathis; ADBR STRASBOURG, C 98 (1453/54).

<sup>1043</sup> Von sämtlichen damals zur Steuer veranlagten Juden in den elsässischen Reichsstädten zahlte nur Isaak aus Mülhausen mit acht Gulden annähernd soviel; vgl. ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 19r-v.

<sup>1044</sup> 1456 waren es Vay, Abraham, Gabriel, Salomon und Mathis; 1457 Abraham und sein Sohn, Salomon, Vay, Mathis sowie *Lasary* als Neuzugang (*ist dis jar erst dar komen*), während Gabriel kurz vorher *hinweg gezogen* war; ADBR STRASBOURG, C 98 (1456 und 1457).

<sup>1045</sup> MENTGEN, *Juden in Schlettstadt* (1990), S. 61.

<sup>1046</sup> Auch der Nördlinger Schulklopfer war abgabenfrei; GJ III,2 CA XII 91, S. 254 (6,7). Der Schulklopfer oder »Schulrufer« (in den Quellen auch als *campanator* bzw. Glöckner bezeichnet, da er

Andere Namen vermißt man indes ebenso: war doch nach heutigem Wissensstand der Jude Löwman gleichfalls schon vor 1465 in der Reichsstadt ansässig<sup>1047</sup>. Der in jener Steuerliste von 1454/55 erwähnte Mathis und/oder ein Mathis von Schlettstadt aus einer Quelle von 1462<sup>1048</sup> könnten zudem identisch sein mit dem ortsansässigen Juden Mathis dem Färber, der demnach wohl auch nicht erst seit dem Juni 1466 Mitglied der Gemeinde war<sup>1049</sup>. Im Juni 1467 erfährt man dann noch von Joseph dem Juden, welcher *der zit zú Sletstat sin wonung hat*<sup>1050</sup>. Allein, dies läßt eher auf eine nur vorübergehende Ansässigkeit in der Reichsstadt schließen. Insgesamt ist indessen erwiesen, daß die Judenschaft zu Schlettstadt in den 1460er Jahren doch mehr Köpfe zählte als bisher angenommen.

So bedeutete es schon eine gravierende Zäsur, als die Stadt ihre Judengemeinde im Jahre 1470 aufgrund eines Kaiserprivilegs, in das man viel Zeit und Geld investiert hatte, auf lediglich zwei Hausgesesse reduzieren durfte, was anderen Dekapolis-Orten ja schon seit längerem ermöglicht worden war<sup>1051</sup>. Die entsprechende Urkunde für Schlettstadt wurde am 5. Juni 1470 ausgestellt und besagte zusätzlich, die Juden müßten von nun an unterscheidende Kennzeichen an ihrer Kleidung anbringen<sup>1052</sup>. Die Bemühungen der Stadt, in den Besitz dieses Dokuments zu gelangen - sie schlugen sich unter anderem in einem Briefwechsel mit dem Hagenauer Landvogt und einer Mission nach Rottweil nieder, dessen Stadtschreiber

---

ursprünglich am Freitagnachmittag von einem hohen Gebäude aus mittels eines dreifachen Signals die Schabbathruhe »einläutete«; vgl. STEIN, Juden im Zeitalter Sigmunds, 1902, S. 64, u. ABRAHAMS, Jewish Life, 1896, S. 56) gehörte zu den einflußreichsten Funktionsträgern innerhalb der jüdischen Gemeindeorganisation - kein Wunder also, wenn der Münchener Schamasch Fink vereinzelt sogar als »Judenführer« bezeichnet wurde; GJ III,2, CA XII 91, S. 160 (6). Zum Aufgabenbereich des Schulklopfers sei ABRAHAMS, Jewish Life, 1896, S. 55-57, zitiert: »[The Shamash or beadle] became ruler of the synagogue. His functions were so varied, his duties placed him in possession of such detailed information of members' private affairs, his presence so permeated the synagogue and the home on public and private occasions, - that the Shamash, instead of serving the congregation, became its master. [...] He was at once the overseer of the synagogue, and the executor of the sentences of the Jewish tribunal or Beth Din. He inflicted corporal punishment on those whom the Jewish court condemned to the penalty, using either a stout, doubled rope, or a leather strap. [...] The Shamash also made announcements in synagogue, sometimes interrupting the prayers to do so. He carried the invitations to private festivities, and sometimes the Council of the congregation claimed the right to supervise the invitations, and, if they thought fit, might refuse to sanction them. The Shamash was despatched to remind congregants of their duties, such as leaving their boots at home on the eve of the Day of Atonement, and observing some mourning rites on the Sabbath on which the ninth of Ab fell.«

<sup>1047</sup> Der Erstbeleg Löwmans datiert vom 6. August 1463; AM SÉLESTAT, FF 28, S. 59.

<sup>1048</sup> ADMM Nancy, B 969, fol. Xv/2.

<sup>1049</sup> Dieses Datum nach AM SÉLESTAT, CC 17 (1436-1580), S. 43.

<sup>1050</sup> AM SÉLESTAT, FF 33 (1360-1616).

<sup>1051</sup> Vgl. S. 300.

<sup>1052</sup> Wieners Transkription zufolge heißt es in dem Privileg Friedrichs III.: *Also daz sy [die Juden] nun hinfür in der vermeln irer stat [Schlettstadt] nit mer dann zwey hewser mit jüden gesess oder wonung bey in zu halten schuldig sein noch mehr bey in gehalten werdn sollen vnd mögen*; WIENER (Bearb.), Regesten I, 1862, Nr. 89, S. 92. Die Formulierung weist hier zum Schluß eine gewisse Ambivalenz auf, da die Verneinung von »sollen« und »mögen« unseres Erachtens keinen echten Hendiadys darstellt.

man sechs Gulden schenkte, damit er sich beim Kaiser für das Anliegen der Schlettstadter verwende<sup>1053</sup> -, waren keine Sache von Tagen, sondern von Wochen und Monaten gewesen. Damit erschließt sich uns möglicherweise ein konkreter Anlaß für die angedrohte Teilaustreibung: der Endinger Ritualmordprozeß vom März/April 1470. Bei anderer Gelegenheit wurde schon die Verwicklung des Schlettstadter Juden Löwman - dessen Bruderkinder in Endingen wohnten - in diese Blutbeschuldigung erläutert<sup>1054</sup>. Löwman tätigte viele Geldgeschäfte mit Endinger Christen, woraus zahlreiche Rechtsstreitigkeiten erwuchsen, darunter eine besonders langwierige mit seinem Kreditkunden Hans Metziger, die wohl erst Ende 1469 beigelegt werden konnte und in die sich sogar der Markgraf von Baden einschaltete<sup>1055</sup>.

Von den Endinger Juden wurden insbesondere die drei Großheime Josels von Rosheim, Rabbi Elias, Mercklin und Eberlin, der Federführung beim angeblichen Ritualmord beschuldigt und schließlich am 8. April 1470 auf einem Hügel nahe der Stadt verbrannt<sup>1056</sup>. Interessanterweise hatte ein Jude aus Endingen namens *Elial* noch im Februar desselben Jahres einen Besuch in Schlettstadt gemacht, wo er eine Behandlung erfuhr, über die er sich nach seiner Rückkehr nachdrücklich beschwerte<sup>1057</sup>. *Elial* (wahrscheinlich ein Abschreibfehler des Schlettstadter Missivenprotokollanten) dürfte indes niemand anderer gewesen sein als Rabbi Elias. Angesichts dieser Verknüpfungen braucht es nicht wunder zu nehmen, daß die Endinger Ritualmordaffäre Rückwirkungen auf die Schlettstadter Judengemeinde zeitigte.

Entweder befürchtete das Ratsgremium der elsässischen Reichsstadt Unruhen wegen der Juden und beschloß als Präventivmaßnahme die Beschaffung des erwähnten Privilegs, um deren Zahl zu vermindern und der sich abzeichnenden Aggression die Spitze zu nehmen. Vorstellbar ist aber auch, daß der Magistrat selbst froh war, einen Vorwand gefunden zu haben, um sich zukünftig jeder Zeit wenigstens eines Teils der örtlichen Judenschaft ungestraft entledigen zu können.

Um 1460 hatte man bereits eine Bestimmung erlassen, wonach die Schultheißen fernerhin keine Juden betreffenden Schuldbriefe mehr besiegeln sollten. Trotzdem wurde die Stadt fortwährend in die unaufhörlichen Auseinandersetzungen der Israeliten mit ihren auswärtigen Schuldnern hineingezogen und hatte mit jenen auch anderweitig vielfachen Ärger. So konnte es vorkommen, daß fremde Juden in Schlettstadt belästigt, behindert oder gar gefangengesetzt wurden und ihren Schutzherrn damit Anlaß zum Protest gegeben war, oder daß - wie im Spätherbst 1469 geschehen - ein vermeintlicher Jude von einer Torwache geschmäht wurde, sich jedoch als ein zutiefst gekränkter Adliger aus dem Gefolge der Herren von Rappolstein entpuppte, der nur mit Mühe wieder zu besänftigen war<sup>1058</sup>. Letzteres mochte

<sup>1053</sup> AM SÉLESTAT, CC 59/3, S. 16 u. 49.

<sup>1054</sup> MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 69.

<sup>1055</sup> Vgl. AM SÉLESTAT, BB 14c, S. 60, 85 u. 193f.; BB 15, Nr. 108, S. 61, u. Nr. 137, S. 78.

<sup>1056</sup> STERN, Josel, 1959, S. 17f.; GJ III, 1, 1987, S. 301.

<sup>1057</sup> Vgl. AM SÉLESTAT, BB 15, Nr. 175, S. 99.

<sup>1058</sup> Vgl. dazu MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 71.

im übrigen bei dem Entschluß zur Einführung der Kennzeichnungspflicht für alle Juden mit ursächlich gewesen sein. Zudem griffen die Stadtväter anscheinend 1471 zu Maßnahmen, um den Aufenthalt fremder Juden besser überwachen und begrenzen zu können<sup>1059</sup>.

Nun war aufgrund handfester Indizien bislang davon auszugehen, die Schlettstadter Juden seien bis auf den »Judenpaffen« Salmon<sup>1060</sup> und den Schulklopfer Perentz in den Monaten nach der Ausstellung des Kaiserdiploms vom 5. Juni 1470 ins Herzogtum Lothringen ausgewandert<sup>1061</sup>. Im übrigen lebte ja auch beispielsweise Mathis von Schlettstadt, der schon 1462 Schutzbürger des Herzogs geworden war<sup>1062</sup>, am 24. Juni 1470 unzweifelhaft in Pont-à-Mousson<sup>1063</sup>. Der von der Endinger Ritualmordaffäre zuvörderst tangierte Löwman ließ sich im August 1470 in Schutz und Schirm des lothringischen Fürsten aufnehmen<sup>1064</sup> und verlängerte 1471/72 seinen Vertrag um ein weiteres Jahr<sup>1065</sup>. Kurz bevor er dieses Schutzverhältnis einging, verkaufte er ein Haus in Orschweiler bei Schlettstadt an zwei Brüder aus Epfig. Wegen der einzelnen Rechte an diesem Anwesen und der vereinbarten Zahlungsmodalitäten kam es im August 1472 zu einem Prozeß vor dem Schlettstadter Ratsgericht, vor dem die Jüdin Myriam ihren Ehemann Löwman vertrat. Bei dieser Gelegenheit wurde davon gesprochen, der Hausverkauf habe stattgefunden *vor der zit [da] er [Löwman] von disem lande gewychen was*<sup>1066</sup>. An der Realität von Löwmans Ortswechsel nach Lothringen kann folglich nicht gezweifelt werden.

Anders verhält es sich nach heutigem Kenntnisstand mit Lesar von Treves und Lesar Blind (sie müssen identisch sein mit den im Gewerberegister von 1465 bezeugenden Lesar und Lesar dem *schylen*), die beide ebenfalls - wengleich erst ab dem 11. November 1470 - mit ihren Familien Aufnahme in die herzoglich-lothringische Kammerbürgerschaft fanden, aber die elsässische Reichsstadt daraufhin erstaunlicherweise *nicht* verlassen haben. Alexandre Dorlan hat 1951 darauf aufmerksam gemacht, das Schlettstadter Anwesen Zu den Falken habe im Jahre 1474 einem Juden gehört, dessen Namen man nicht kenne<sup>1067</sup>. Es hat sich herausgestellt, daß der Besitzer Lesar Blind gewesen sein muß: begegnet doch in einer Schlett-

<sup>1059</sup> Vgl. AM SÉLESTAT, BB 15, Nr. 351, S. 196f.

<sup>1060</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 657 (7) mit Anm. 73, sieht in diesem mutmaßlichen Schlettstadter Rabbiner Salmon Rabbi Samuel Treves, wie aus dem Verweis auf Moses Minz' Rechtsgutachten Nr. 57 hervorgeht. Diese Identifizierung kann jedoch keineswegs als gesichert gelten.

<sup>1061</sup> MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 62. Daß den Juden seit 1470 normalerweise nur noch zwei Wohnhäuser zustanden, wird durch eine aus dem Sommer 1491 datierende Supplik elsässischer Juden an den Reichslandvogt bestätigt, in der dieser gebeten wurde, dafür zu sorgen, daß man ihnen wieder zwei Häuser in Schlettstadt zur Ansiedlung zuweise, gemäß *vnser freyheit*, [in der] *vnser elltere vnnd wir ye vnnd ye, biß vff diß zit beliben sint*; ADBR STRASBOURG, C 78/53 Nr. 70.

<sup>1062</sup> ADMM NANCY, B 969, fol. Xv/2.

<sup>1063</sup> ADMM NANCY, B 970, fol. XIIIr/1; vgl. auch ADMM NANCY, B 971, fol. XIr/2.

<sup>1064</sup> ADMM NANCY, B 970, fol. XIIIr/3.

<sup>1065</sup> Ebd., fol. XIIIr/2.

<sup>1066</sup> AM SÉLESTAT, FF 27, fol. 27r-v; vgl. dazu AM SÉLESTAT, FF enquêtes (1462-1489), S. 39.

<sup>1067</sup> DORLAN, Casier (1951), S. 100.

stadter Quelle aus dem Jahre 1475 *Lezar der Jude zum Valcken*<sup>1068</sup>. Warum hiermit nicht Lesar von Treves gemeint war, wird im folgenden deutlich werden.

Erstaunliche Rückschlüsse auf die reale Größe der Schlettstadter Judenschaft in der Zeit zwischen 1470 und 1477 läßt ein Dokument zu, das auf 1476 oder 1477 zu datieren ist. Damals gab es in der Stadt Kontroversen um das Judengewerf, die ein schlechtes Licht auf Jehuda, den Sohn des Juden *zum Valcken*, warfen. Vor dem Schlettstadter Gericht wurden dazu mehrere Zeugen gehört. Meister Ulrich Starcke gab zu Protokoll, vor ungefähr sieben Jahren, als er städtischer Gewerfer gewesen sei, habe ihn *Salmon der Juden pfaff* zu Hause aufgesucht, um seine Steuern zu entrichten und sich bei dieser Gelegenheit erkundigt, wie es eigentlich angehe, daß »des Juden Sohn zum Falken« keine Steuern zahle, obgleich er Eigengut und »mehr Gewerbe« als Salmon habe und zudem auch reicher sei. Der Gewerfer entgegnete, er höre zum ersten Mal von Jehudas angeblichem Eigengut und müsse sich zudem über diese Frage wundern - schließlich sei Salmon doch mit Jehuda befreundet! Dennoch war Salmon nicht von seinen Vorwürfen abzubringen. Thenye (= Anton) Kannengießer, ein weiterer Zeuge, bestätigte, vor ca. drei Jahren habe der »Judenpfaffe« ihn einmal auf dem Weg ins Gießhaus angesprochen und sich lebhaft beklagt, wie er mit Gewerf überladen werde und wie ungerecht verteilt doch die Steuerpflicht in der Gemeinde sei. »Etliche Juden«, deren Geschäfte besser gingen als seine eigenen, würden kein Gewerf zahlen, insbesondere der Sohn des Juden zum Falken, trotz seines Eigenguts und Reichtums.

Daraufhin erstattete Kannengießer Anzeige beim Rat mit dem Ergebnis, daß auch für Jehuda die Tage der Steuerfreiheit gezählt waren. Da besann sich Salmon plötzlich. Kannengießer zufolge kam er noch einmal zu ihm und bat, doch alles zu vergessen, was er ihm vorher gesagt habe, da Salmon sonst Mißgunst und Unwillen seitens der anderen Juden drohten. Allein es war zu spät. Kannengießer klärte Salmon auf, der Rat sei inzwischen schon von ihm über die leidige Steuersache informiert worden; Salmon hätte ihm gegenüber eben nichts von dieser Angelegenheit erwähnen sollen, wenn er derartige Sorgen trüge<sup>1069</sup>.

Aufschlußreich ist die referierte Quelle gleich in mehrfacher Hinsicht, vor allem aber als Parallele zu einem anderen Abgabenstreit: hatte es doch schon früher ähnliche Zweiungen gegeben, als besonders Löwman dem dafür zuständigen Schulklopfer Perentz vorwarf, sein Vermögen zu hoch zu taxieren<sup>1070</sup>. Ja, selbst vom Verlassen der Reichsstadt wegen unerträglicher Steuerbelastung war damals die Rede<sup>1071</sup>! Die

<sup>1068</sup> AM SÉLESTAT, FF 27, fol. 83r-v.

<sup>1069</sup> AM SÉLESTAT, FF enquêtes (1462-1489), S. 206f.

<sup>1070</sup> Auf Löwman bezieht sich übrigens allem Anschein nach auch MINZ, Gutachten, 1991, Nr. 57, S. 235f., in welchem Responsum ebenfalls von einem Streit zwischen Löwman bzw. *Liwman* und einem seiner Glaubensgenossen, Elieser Levi, die Rede ist. Es ging dabei allerdings nicht um Abgabenleistungen, sondern um nicht näher spezifizierte Zahlungen eines »Fürsten«, die Löwman offenkundig vergeblich von Elieser erhoffte, weshalb er ihn mit Hilfe der städtischen Boten wiederholt in Schlettstadt »behinderte«. Daß in diese Auseinandersetzungen durch einen der Juden ein »Gojim«-Gericht eingeschaltet war, wurde von den Rabbinern Samuel Treves und Moses Minz mißbilligt.

<sup>1071</sup> MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 66f.

Frage der angemessenen Steuerveranlagung der Gemeindemitglieder trug so wiederholt großen Unfrieden in die Judenschaft und konnte selbst Freundschaften zerstören<sup>1072</sup>.

Wenn darüber hinaus hier zum Jahr 1473 oder 1474 noch von *etlichen Juden* mit eigenem Einkommen die Rede ist, muß man in der Tat bezweifeln, ob der Schlettstadter Magistrat 1470 von der Erlaubnis des Reichsoberhauptes, nur mehr zwei Judengesesse dulden zu müssen, nach Erledigung der Enderinger Ritualmordaffäre überhaupt Gebrauch machte - obwohl er sich doch so sehr darum bemüht hatte! So war man es anscheinend erst einmal zufrieden, als wenigstens Löwman und möglicherweise ja noch einige Juden mit ihm die Stadt verlassen hatten. Theoretisch ist nicht auszuschließen, daß nun in zwei größeren Häusern durchaus fünf oder sechs jüdische Familien wohnten und die heranwachsenden Jugendlichen, wie im Falle Jehudas, eines Tages selbst anfangen, Geschäfte zu machen, ohne daß der städtische Gewerfer dessen rechtzeitig gewahr wurde.

Glücklicherweise existiert im Departementalarchiv zu Straßburg noch ein Steuerverzeichnis, das genaueren Aufschluß über die tatsächliche Größe des Schlettstadter Kahals in den 1470er Jahren gibt. Demnach zahlten folgende Juden dem Hagenauer Zinsmeister 1476 die hier in Klammern angegebenen Beträge als Gewerf und Guldenpfennig: Lesar Blind (er und der obenerwähnte Lesar der *schylen* sind, wie schon erwähnt, identisch; das letztgenannte Epithet ist also zu verstehen als Hinweis auf Lesars Augenkrankheit) (13 Gulden) - sein Sohn Jehuda (5 Gulden) - sein zweiter Sohn Abraham (3 Gulden) - sein Schwiegersohn Löwe (2 Gulden) - Lesar, Lemans Schwiegersohn (5 Gulden) - Salomon (13 Gulden) - sein Sohn Lesar (3 Gulden) - sein zweiter Sohn Jacob (1 Gulden) - sein Schwiegersohn Michel (3 Gulden) - Ephraim (1 Gulden) - Lasarman von Sennheim (1 Gulden) - Berytzel (= Perentz!) (1 Gulden). Die Eintragungen schließen mit der Angabe: *Item Hennel ist dot gap IX guldin*<sup>1073</sup>.

Man kommt also an dem erstaunlichen Faktum nicht vorbei, daß sich die in den 1460er Jahren noch recht klein erscheinende Schlettstadter Judengemeinde nicht etwa aufgrund des Kaiserprivilegs von 1470 weiter verminderte, sondern daß sie sich damals im Gegenteil zur wohl größten im ganzen Elsaß formierte. Ein Parallelfall zu den Verhältnissen in Schlettstadt stellt übrigens die Entwicklung in Türkheim dar, das von Kaiser Karl V. ein Vertreibungsprivileg erwarb, aber lange keinen Gebrauch davon machte, sondern im Gegenteil sogar bald neue Juden aufnahm<sup>1074</sup>.

<sup>1072</sup> Bei Fragen der Besteuerung kam den Schulklopfern, die über die materiellen Verhältnisse der einzelnen Gemeindemitglieder einen gewissen Überblick hatten, oftmals eine entscheidende Rolle zu. In diesen Zusammenhang paßt unter anderem auch eine Passage aus einem Bericht der 1421 im Auftrage Konrads von Weinsberg die Stadt Ulm bereisenden Judensteuereinnahmer Henslin Recke und Vivelin: *Item Liepman der Jude zu Ulme wolt mir nichzen geben und der spricht, er sy nit burger zu Ulme; da had mir der Judenschullekloppffer gesagt, es sy nit ware, ist uff zwey jar schuldig den offerpfennig fur sich, sin wip; item darnach had er sich bedacht und had mir 6 gld. geben*; STERN, Juden (1937), S. 246.

<sup>1073</sup> ADBR STRASBOURG, C 99 (1476), fol. 55r.

<sup>1074</sup> FREY, Rechtsschutz, 1983, S. 122.

Die Schweizer Söldner, die 1477 nach Schlettstadt kamen<sup>1075</sup>, trafen dort mithin wesentlich mehr Juden an, als es bislang den Anschein hatte, was die Heftigkeit der Zusammenstöße zwischen diesen Gruppen auch erklärlicher macht, denn bis vor kurzem war ja davon auszugehen, daß die Kriegsknechte in Schlettstadt nur auf zwei jüdische Familien stießen<sup>1076</sup>. Daß einige Israeliten jährlich 9 oder 13 Gulden Gewerf an das Reich abführten, spricht übrigens für eine relativ große Steuerkraft der Gemeinde - kein Wunder, daß es Streit um die Abgabenhöhe gab. Ob zumindest die finanzstärkeren Gemeindemitglieder - aller Vertreibungsgelüste zum Trotz - aus fiskalischen Gründen (schließlich korrespondierte die Höhe ihrer Zahlungen ans Reich mit dem städtischen Steuersatz) in Schlettstadt weiter willkommen blieben, wäre zu überlegen. Es muß jedoch insofern bezweifelt werden, als ja die Prüfung ihrer Einkommensverhältnisse offenbar erstaunlich nachlässig gehandhabt wurde!

Das Ende der Gemeinde wurde dann 1477 durch den angesprochenen Einfall eidgenössischer Kriegsknechte in die Reichsstadt provoziert. Wir müssen davon ausgehen, daß deren judenfeindliche Aktionen in jenem Jahr den Anstoß zum Entschluß der Stadtväter gaben, nach Beendigung der Gefahr durch die Söldner die Juden nunmehr doch unwiderruflich aus der Kommune auszuweisen. Damit wurde auch ernst gemacht: Am 19. August 1477 ist in einem städtischen Brief nur noch die Rede von *wylent* in Schlettstadt seßhaften Juden<sup>1077</sup>. Im Dezember 1479 schließlich war der Magistrat im Besitz eines Kaiserprivilegs *de non tolerandis Judeis*<sup>1078</sup>. Insofern sich darin noch der Passus findet, die Stadt dürfe dann, wenn sie es für erforderlich halte, durchaus wieder Jüdinnen oder Juden aufnehmen, bleibt die Frage zu diskutieren, ob das Jahr 1477 wirklich das endgültige Ende jüdischer Ansiedlung im mittelalterlichen Schlettstadt markiert.

Eine schlüssige Beantwortung bereitet viel Kopfzerbrechen. So hat Simon Schwarzfuchs auf einen angeblich 1480 in Schlettstadt ausgestellten hebräischen Scheidebrief hingewiesen<sup>1079</sup>. Bei dieser Quellengattung ist freilich die Gefahr irreführender Datumsangaben besonders groß, wie Israel Yuval dargelegt hat<sup>1080</sup>, und es spricht eben doch vieles dagegen, von der Anwesenheit von Juden im Schlettstadt des Jahres 1480 auszugehen. Doch zunächst zu den übrigen Argumenten für ihre Präsenz:

Dorlan hat den Eindruck erweckt, das Haus Zu den Falken sei 1481, nach dem Wegzug des dort wohnhaften Israeliten, auf den Schuster Adam Scholl übergegangen<sup>1081</sup>. Anmerkungen fehlen in Dorlans Aufsatz. Sein etwas unpräziser Text läßt sich freilich auch so verstehen, daß der Jude vor 1481 das Haus veräußerte und

<sup>1075</sup> Vgl. S. 407.

<sup>1076</sup> Vgl. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 62.

<sup>1077</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/70 Nr. 229.

<sup>1078</sup> ORSR SCHLETTSTADT, 1902, Nr. 138, S. 152f.

<sup>1079</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 664, Anm. 92.

<sup>1080</sup> Vgl. YUVAL, An Appeal (1983).

<sup>1081</sup> DORLAN, Casier (1951), S. 100.

Adam Scholl nur der erste war, der wieder im Besitz der Immobilie nachgewiesen werden kann.

Noch rätselhafter ist eine vom 12. August 1488 datierende kommunale Schneiderordnung, deren neunter Punkt lautet: *Item es sollen ouch die schnider keinem juden in sinem huse, noch in dem offen frowenhuse oder in des schniders huse weder negen noch schniden durch sich noch sine gesinde*<sup>1082</sup>. Neben dem Datum irritiert hier vor allem der Inhalt: Für Juden Näharbeiten auszuführen, ist den Schneidern weder in ihren noch in deren Häusern noch im städtischen Bordell erlaubt<sup>1083</sup>. Aufgrund welcher Überlegungen und Umstände letzteres der Fall gewesen sein könnte, ist zwar kaum nachvollziehbar, aber die Bezeichnung »offenes Frauenhaus« ist unmißverständlich. Zum späten Datum dieser Regelung ist anzumerken: Die Schneiderordnung von 1488 könnte verlorengegangene Vorgänger gehabt haben, aus denen man die Bestimmung bezüglich der Juden einfach übernahm, da niemand vorhersehen konnte, ob Schlettstadt nicht eines Tages von einem neuen Herrscher doch wieder zur Aufnahme von Juden gezwungen sein oder sich gar freiwillig dazu entschließen würde.

Ferner existiert noch ein abermals recht seltsamer Zettel aus dem Jahr 1546 oder 1547, auf dem in lateinischer Sprache notiert wurde, Doktoren des öffentlichen Rechts hätten im Auftrage der Hagenauer Landvogtei-Administration Nachforschungen über die Judenvertreibungen in den elsässischen Reichsstädten angestellt und eruiert, Schlettstadt habe (zusammen mit Rosheim) 1490 eine Expulsion vorgenommen und kurz vorher für viel Geld diesbezügliche Sonderprivilegien vom Kaiser erhalten<sup>1084</sup>. Warum aber findet sich von einem weiteren *privilegium de non tolerandis Judeis* Friedrichs III. in den ansonsten für das 15. Jahrhundert so reichhaltigen Archives municipales und auch in gedruckten Quellen- und Regestenwerken keine Spur mehr? Überhaupt ist es von schlagender Auffälligkeit, daß beispielsweise in den Schlettstadter Briefbüchern für die Zeit zwischen 1477 und 1490 und auch in anderen seriellen Quellen nach 1477 plötzlich - ganz anders als zuvor - kein einziger Schlettstadter Jude mehr Erwähnung findet!

Unserer Ansicht nach gab es indes nur zwei Vertreibungsprivilegien für Schlettstadt: jenes von 1470 und das weitergehende von 1479. Im Jahre 1490 - dem vermeintlichen Vertreibungsjahr - drängte der Hagenauer Landvogt bzw. der Zinsmeister Emerich Ritter die Stadt zur Wiederaufnahme der Juden. Der Magistrat klärte damals andere, vor demselben Problem stehende Dekapolis-Orte auf, man sei im Besitz von teuren kaiserlichen Freiheitsbriefen, welche die Stadt einer solchen

<sup>1082</sup> ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 907.

<sup>1083</sup> Normalerweise sahen solche Schneiderordnungen eher Verbote für die Innungsmitglieder vor, nicht mehr im Hause von Juden Stoffe zuzuschneiden; vgl. GJ II,1, 1968, S. 352. So wurde etwa auch den christlichen Schneiderinnen oder Schneidern zu Braunschweig untersagt, in den Häusern der Juden zu arbeiten oder arbeiten zu lassen. Man fürchtete nämlich die jüdische Konkurrenz beim Verkauf der genähten oder zugeschnittenen Produkte einerseits und die Versuchung manchen Zunftmitglieds, sein Handwerkszeug zu verpfänden, andererseits; GJ II,1, 1968, S. 116. Freudenhäuser werden jedoch in diesem Zusammenhang nur in Schlettstadt erwähnt.

<sup>1084</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/53 Nr. 70.

Verpflichtung entheben würden<sup>1085</sup>. Damit waren indes die genannten Kaiserurkunden aus den siebziger Jahren gemeint und nicht etwa eine dritte, was die 1546 oder 1547 tätige Untersuchungs-Kommission mißverstand. Vor allem gilt es in diesem Zusammenhang folgendes zu bedenken: Die Stadt rechtfertigte sich gegenüber Ritter hauptsächlich mit dem Hinweis, nicht sie, sondern die eidgenössischen Söldner hätten die Juden vertrieben. Dem Hofmeister des Pfalzgrafen bei Rhein schrieb Emerich Ritter, diese Behauptung sei eine glatte Lüge, denn die Landsknechte seien schon längst wieder verschwunden gewesen: erst da habe die Vertreibung stattgefunden<sup>1086</sup>. Wäre es dazu aber in den 1480er Jahren gekommen - wie hätte man dann 1490 in Schlettstadt die Stirn haben können, mit der indiskutablen Ausrede zu argumentieren, die Ausweisung liege schon dreizehn Jahre zurück? Eine solch unverfrorene Tatsachenschleierung hätte gewiß mit der größten Leichtigkeit widerlegt werden können! Es gibt also keine stichhaltigen Argumente dagegen, von einer endgültigen Judenvertreibung im Jahre 1477 auszugehen<sup>1087</sup>.

Zwar erfolgte am 15. Juli 1489 eine an das Reichsoberhaupt adressierte Beschwerde der elsässischen Reichsstädte Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Oberehnheim, Weißenburg und Mülhausen darüber, *das sie von Juden selbes clein sint mit nisung oder gewerben*<sup>1088</sup>, was vorderhand den Eindruck erwecken kann, als hätte es 1489 in den erwähnten Orten noch Juden gegeben. Abgesehen davon, daß der Wortlaut des Zitats aber beträchtliche Interpretationsprobleme bereitet, zeigt schon die Einbeziehung Weißenburgs, daß hier kein Beweis dafür vorliegt, daß in allen genannten Städten in jenem Jahr noch Juden lebten, wie die *Germania Judaica* unterstellt<sup>1089</sup>.

Die Geschichte der Judengemeinden in den bislang noch nicht abgehandelten Reichsstädten ist so spärlich dokumentiert, daß sich selbst bezüglich des 15. Jahrhunderts nur einige, mitunter zwar bedeutungsvolle, aber in der Regel recht isolierte Fakten zusammentragen lassen.

Eines der bemerkenswertesten Ergebnisse betrifft Weißenburg, die nördlichste dieser Kommunen, die als De-facto-Reichsstadt dem Zehnstädtebündnis angehörte<sup>1090</sup>. Manche der hier ansässigen Juden sollen die Schrecken von 1349 überlebt und außerhalb der Stadt Zuflucht gefunden haben<sup>1091</sup>. Entweder kehrten sie nach einiger Zeit wieder nach Weißenburg zurück oder andere Glaubensgenossen traten dort an ihre Stelle - in jedem Fall aber sollte schon 1359 ihres Verbleibens in Weißenburg nicht länger sein. Nachdem Kaiser Karl IV. berichtet worden war, die

<sup>1085</sup> AM SÉLESTAT, BB 15a, S. 342 u. 350; vgl. auch ROSENKRANZ, Bundschuh I, 1927, S. 33.

<sup>1086</sup> Vgl. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 62, Anm. 114.

<sup>1087</sup> Wir befinden uns damit in Übereinstimmung mit ROSENKRANZ, Bundschuh I, 1927, S. 63.

<sup>1088</sup> RTA m.R. III, 1973, Nr. 286c, S. 1109.

<sup>1089</sup> Vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 660, Anm. 48.

<sup>1090</sup> Vgl. REL III, 1903, S. 1195.

<sup>1091</sup> GJ II,2, 1968, S. 874. Moses Ginsburger bezweifelte seinerzeit, ob zur Zeit des Schwarzen Todes überhaupt ein Angriff auf die Weißenburger Juden erfolgt sei - eine Ansicht, die Simon Schwarzfuchs in GJ III,2, CA XII 91, S. 958, Anm. 2, ohne nähere Begründung für irrig erklärte. Laut SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 39, sollen in Weißenburg drei Juden an einem »Judenrain« genannten Platz verbrannt worden sein, während sich ihre Glaubensgenossen retten konnten.

Weißburger Juden seien weder dem Reich noch der Stadt weiter von Nutzen - was auf ihre weitgehende Verarmung schließen läßt -, erlangte der Rat ein Vertreibungs-Privileg<sup>1092</sup>. Diese Judenausweisung ging mithin selbst der so frühen Expulsion aus Straßburg um über drei Jahrzehnte voraus!

Warum nun wollte sich Weißenburg zu einer Zeit seiner Juden entledigen, als in zahlreichen anderen Städten im Reichsgebiet und auch im Elsaß die Neugründung israelitischer Gemeinden auf der Tagesordnung stand? Falls es sich wirklich nur um mehr oder weniger mittellose Juden handelte, deren angeblich weder das Reich noch die Stadt Weißenburg länger bedurfte, sähen wir uns mit einem in das Wenninger-sche Vertreibungsschema<sup>1093</sup> passenden Fall konfrontiert.

Über die konkreten Vorgänge im spätmittelalterlichen Weißenburg sind wir allerdings nur in äußerst groben Zügen unterrichtet. Das alte Stadtarchiv fiel leider bis auf einen kärglichen Rest der Vernichtung anheim<sup>1094</sup>. Wer letztlich für jene judenfeindliche Politik verantwortlich war, auch welche Rolle die Abtei dabei spielte, ist nicht mehr zu rekonstruieren. Wenigstens in Erwägung gezogen werden darf jedoch ein Zusammenhang zwischen der Rückkehr der Pest ins Oberrheingebiet während des Sommers 1358<sup>1095</sup> - die Auswirkungen dieses neuerlichen Seuchenzuges waren, Fritsche Closener zufolge, *nüt viel kleiner* als zehn Jahre zuvor<sup>1096</sup> - und der Ausweisung der Juden, dergestalt, daß der Weißburger Magistrat mit seinem Bemühen, eine Vertreibungserlaubnis zu erhalten, neuen antijüdischen Unruhen vorbeugen oder gar begegnen wollte. Man kann dies nur dahingestellt sein lassen. Sicher ist indessen, daß sich die Weißburger sehr bald eines Besseren besannen und die städtische Judenpolitik revidierten. Ein neues Privileg Kaiser Karls IV. wurde erwirkt. Jetzt war nicht mehr von der angeblichen »Nutzlosigkeit« der israelitischen Hintersassen die Rede, sondern vom zwischen dem Zinsmeister der Hagenauer Landvogtei als Reichsvertreter und der Weißburger Obrigkeit zu teilenden Gewerf der neuaufzunehmenden Juden<sup>1097</sup>.

Dieser plötzliche Sinneswandel ist unschwer nachzuvollziehen: hatte doch die Stadt im Jahre 1360 eine große Investition getätigt und von Heinrich von Fleckenstein und seiner Frau fünf Ortschaften bzw. Burgen zum Preis von 1.300 Goldgulden erworben<sup>1098</sup>. Kapitalkräftige jüdische Steuerzahler mußten folglich in Weißenburg - nach dem Weichen der Pest - wieder willkommener werden, insbesondere, wenn es sich um zwei »Finanzmagnaten« wie Simon von Deneuvre und seinen Bruder Deyot handelte, die nun für einige Jahre ihre Zelte in der Stadt an der Lauter aufschlugen<sup>1099</sup>. Dann, 1368, öffneten sich ihnen die Tore der Elsaß-Metropole Straßburg; das Intermezzo in Weißenburg war vorüber.

<sup>1092</sup> LEVY, Urkunden (1913), S. 21.

<sup>1093</sup> Vgl. WENNINGER, Man bedarf, 1981.

<sup>1094</sup> La DÉCAPOLE, 1988, S. 111.

<sup>1095</sup> KRIEGER, Beiträge, 1879, S. 82.

<sup>1096</sup> CLOSENER, Chronik (1870), S. 121.

<sup>1097</sup> LEVY, Urkunden (1913), S. 22.

<sup>1098</sup> RHEINWALD, Wissembourg, 1863, S. 60.

<sup>1099</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 958.

Weitere jüdische Präsenz in dieser Stadt ist zwar nicht vollends auszuschließen: Im Jahre 1439 befahl König Albrecht II. in gleichlautenden Schreiben den elsässischen Reichsstädten einschließlich Weißenburgs, dem Magistrat und dem Bischof von Straßburg sowie Smaßmann von Rappoltstein, ihre Juden zur Beschickung einer Mainzer Konferenz über die Leistung des sogenannten Dritten Pfennigs anzuhalten<sup>1100</sup>. Bewiesen ist damit trotzdem wenig. Selbst des Königs Agent in Sachen Judensteuern, Erbkämmerer Konrad von Weinsberg, muß nicht darüber orientiert gewesen sein, ob es noch Israeliten in Weißenburg gab<sup>1101</sup>. Albrechts Briefe waren pauschaler Natur, und ein Antwortschreiben ist nicht auf uns gekommen. Überliefert ist hingegen ein außergewöhnlich langer, mit entwürdigenden Verwünschungen gespickter Judeid von 1515<sup>1102</sup>. Das wiederum sollte man nur als Zeugnis dafür ansehen, daß im ausgehenden Mittelalter auch fremde Juden in Weißenburg mit einem für sie sehr ungünstigen Klima rechnen mußten<sup>1103</sup>. Jüdische Einwohner hatte die Stadt aber damals seit fast anderthalb Jahrhunderten keine mehr.

Typologisch kann Weißenburg auch als Abteistadt bezeichnet werden, die es erst im 15. Jahrhundert endgültig erreichte, die letzten hoheitlichen Rechte des Abtes abzuschütteln<sup>1104</sup>. Ebenso unterstanden die Orte Münster und Selz lange Zeit den dortigen Benediktinerabteien. Münster entwickelte sich schon im 13. Jahrhundert zu einer Königs- bzw. Reichsstadt<sup>1105</sup>, während dies auf Selz nur für die Periode von 1358 bis 1418 zutrifft; die Kommune wurde dann kurpfälzisch<sup>1106</sup>. Weder hier noch dort scheint es nach 1349 zu erneuter Ansiedlung von Juden gekommen zu sein. Einschlägige Quellen für Selz fehlen zur Gänze, während Münster 1439 wegen des Dritten Pfennigs denselben Brief wie Weißenburg erhielt<sup>1107</sup>, dem aber, wie soeben dargelegt, keine Beweiskraft bezüglich jüdischer Niederlassungen zukommt. Bezeichnenderweise fehlt neben Weißenburg auch Münster in den die elsässischen Reichsstädte betreffenden Judenakten Konrads von Weinsberg aus dem Jahre 1422<sup>1108</sup> sowie in den Judensteuer-Erhebungslisten des Landvogtei-Zinsmeisters aus

<sup>1100</sup> RTA ä.R. XIV, <sup>2</sup>1957, Nr. 140 [2], S. 260.

<sup>1101</sup> Auch die Vermutung von KIRN, Bild, 1989, S. 179, wonach die in einem anonymen, auf 1521 datierten Flugblatt geäußerte Behauptung, Johannes Pfefferkorn habe *dem Reichenn Isack damalß Zu Wyssenburg in Norkow zwey guldin fingerlin oder ring yß der teschen gestolen*, sich auf Weißenburg im Elsaß beziehe, überzeugt nicht. Pfefferkorn soll seine übrigen angeblichen Verbrechen nämlich im südostdeutsch-böhmisch-mährischen Raum begangen haben, weshalb Weißenburg in diesem Fall mit Weißenburg in Bayern zu identifizieren ist, das genau wie die gleichnamige elsässische Stadt in einem »Nordgau« genannten Gebiet lag bzw. liegt.

<sup>1102</sup> GINSBURGER, Wissembourg II (1931), S. 6f.

<sup>1103</sup> An dieser Stelle sei noch auf ein Schreiben des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg hingewiesen, aus dem hervorgeht, daß im Jahre 1478 in Weißenburg ein Jude gefangengenommen wurde (TLA INNSBRUCK, Sigm. XIV Nr. 686); diese Nachricht dürfte sich allerdings wiederum auf die gleichnamige bayerische Reichsstadt beziehen.

<sup>1104</sup> EA XII, 1986, S. 7781.

<sup>1105</sup> La DÉCAPOLE, 1988, S. 101.

<sup>1106</sup> EA XI, 1985, S. 6858.

<sup>1107</sup> RI XII, 1975, Nr. 843 u. 855, S. 204.

<sup>1108</sup> Vgl. HZA NEUENSTEIN, E 57/1, S. 21.

den 1450er Jahren und von 1476<sup>1109</sup>. Zudem erfahren wir 1477 nichts von Verfolgung oder Flucht jüdischer Einwohner der Stadt Münster.

Schließlich waren die Münsteraner auch spätestens im 15. Jahrhundert in den Besitz eines königlichen Privilegs *de non tolerandis Judeis* gelangt, das ihnen eines Tages im Archiv verbrannte, im Mai 1507 jedoch von König Maximilian I. erneuert wurde. Bei dieser Gelegenheit versicherte der Magistrat, seit Menschengedenken lebe im gesamten Münstertal kein einziger Jude mehr<sup>1110</sup>! Im selben Jahr beleidigte der Türkheimer Israelit Moses auf dem Ammerschweierer Markt die »armen Leute von Münster«, indem er höhnte, sie würden ja nur Stecken, Dielen, Käse, Butter, Kühe und Kälber »machen«<sup>1111</sup>. Handel und Gewerbe wären demnach in der landwirtschaftlich geprägten Stadt Münster nur schwach entwickelt gewesen. Das könnte erklären, warum die Juden vielleicht gar kein großes Interesse daran hatten, in dieser Reichsstadt Wohnung zu nehmen. Vielleicht ist der Vorfall aber auch ganz anders zu interpretieren, indem Moses nämlich die Münsteraner nur aus Verärgerung über die dortige Judenfeindlichkeit als »dumme Bauern« lächerlich machen wollte<sup>1112</sup>.

Unsere »typologische Beobachtung« über die fast völlige Abwesenheit der Juden in früheren Abteistädten nach 1350 läßt sich ergänzen durch den Hinweis auf Erstein und Neuweiler, wo dasselbe zu konstatieren ist. Dennoch verbieten sich hier voreilige Schlußfolgerungen, da die Gründe für das Fehlen der Juden für jeden Ort einzeln diskutiert werden müßten. Im Falle Ersteins etwa ist in Rechnung zu stellen, daß diese Stadt schon 1333 ihre Ummauerung und damit eines der wichtigsten Merkmale urbaner Qualität wieder einbüßte<sup>1113</sup>, was auf andere Beispiele nicht zutrifft.

Wir haben uns nun indes den Reichsstädten Kaysersberg, Rosheim und Türkheim sowie Ammerschweier zuzuwenden, welches zwar nicht dem Zehnstädtebund angehörte, aber seit 1431 durchaus als Reichsstadt gelten kann<sup>1114</sup>, obwohl es freilich in der Folge den Status der Reichsunmittelbarkeit für kurze Zeit einbüßte<sup>1115</sup>. Bis auf Rosheim handelt es sich bei den genannten Kommunen um benachbarte Orte, die alle zur Reichsvogtei Kaysersberg gehörten<sup>1116</sup>. Zwischen dem wenige Kilometer südöstlich gelegenen Colmar und den Städten der Reichsvogtei bestanden mannigfaltige Beziehungen, was sich gerade auch an der Geschichte ihrer Judengemeinden aufzeigen läßt. Vor allem im 15. Jahrhundert wird dies deutlich, als die

<sup>1109</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 19r-v, u. C 99 (1476), fol. 55r-v.

<sup>1110</sup> SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, Nr. XXVII, S. 363-365.

<sup>1111</sup> AM MUNSTER, FF 201.

<sup>1112</sup> Das neue Privileg *de non tolerandis Judeis* von 1507 war mit Sicherheit keine »Antwort auf die Spötteleien des Türkheimer Juden Moses«, wie SCHERLEN, Inventar Münster, 1925, S. IX, annahm.

<sup>1113</sup> METZ, Enceintes (1990), S. 34.

<sup>1114</sup> EA I, 1982, S. 186. Entsprechend entrichteten die Juden in Ammerschweier mit ihren Glaubensgenossen in der Dekapolis ihre Reichssteuer; vgl. zum Beispiel ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 19r-v.

<sup>1115</sup> SCHERLEN, Turckheim, 1925, S. 35.

<sup>1116</sup> CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 538.

Magistrate von Ammerschweier, Colmar, Kaysersberg und Türkheim ihre Judenpolitik harmonisierten - ohne daß erkennbar wäre, wer die Initiative dazu ergriff. Allen Beteiligten gemeinsam war jedenfalls das Bestreben, die Zahl der ortsansässigen Israeliten zum Teil drastisch zu reduzieren.

Die Frage, wann genau entsprechende Maßnahmen unternommen wurden, hat die Forschung bislang noch keiner Diskussion gewürdigt. Kaum Beachtung<sup>1117</sup> fand August Scherlens Mitteilung, die Städte Colmar, Kaysersberg und Ammerschweier seien zu Beginn des 15. Jahrhunderts übereingekommen, den Juden in Colmar nur noch sechs, in Kaysersberg zwei und in Ammerschweier sowie Türkheim je ein Haus zuzugestehen<sup>1118</sup>. Leider wurde in der dazugehörigen Anmerkung nur summarisch auf die Judenurkunden im Colmarer Stadtarchiv verwiesen. Ein entsprechendes Dokument ist dort aber heute nicht mehr auffindbar. Urkundenverluste seit 1925 sind nicht auszuschließen, aber unwahrscheinlich. So muß sich Scherlen wohl doch auf ein an dem genannten Aufbewahrungsort befindliches Verzeichnis bezogen haben, das lediglich an einem Punkt von seinen Angaben abweicht: Wie für Kaysersberg werden auch für Colmar zwei, nicht sechs jüdische Hausgesesse als Obergrenze festgelegt<sup>1119</sup>.

Die fragliche Archivalie ist bedauerlicherweise undatiert. Warum Scherlen ein so gravierender Fehler unterlaufen zu sein scheint, ist nicht nachvollziehbar. Normalerweise zeichnen sich die Arbeiten des ehemaligen Colmarer Stadtarchivars durch Solidität und Detailgenauigkeit aus. Beachtung verdient daher zumindest, daß er als Abfassungszeit des Verzeichnisses das frühe 15. Jahrhundert annahm. Diese Einschätzung weicht ganz erheblich von den Angaben ab, die sich dazu in der *Germania Judaica* finden. Letztere sind indessen von einer bemerkenswerten Widersprüchlichkeit: Wechselweise wird datiert auf 1490<sup>1120</sup>, die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts<sup>1121</sup>, auf 1465<sup>1122</sup>, auf »nach 1465 II 26«<sup>1123</sup> oder auf »nach 1465«<sup>1124</sup>. Allein, für eine so späte Abfassungszeit des Schriftstückes spricht der paläographische Befund unseres Erachtens nicht. Mit diesem paßt hingegen die Einordnung der Archivalie zwischen zwei anderen Stücken aus den Jahren 1437 und 1448 sehr gut zusammen - insbesondere angesichts der Beschränkung der jüdischen Gemeinschaft Colmars auf zwei Familien, zu der es dort anscheinend im Jahre 1440 gekommen war<sup>1125</sup>.

<sup>1117</sup> Eine Ausnahme bildet GESTERMANN, *Elsässische Landwirtschaft I*, 1936, S. 112.

<sup>1118</sup> SCHERLEN, *Turckheim*, 1925, S. 42.

<sup>1119</sup> AM COLMAR, AA 172 Nr. 27.

<sup>1120</sup> GJ III,1, 1987, S. 658 mit Anm. 58.

<sup>1121</sup> Ebd., S. 661, Anm. 16.

<sup>1122</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 863 - dort fälschlicherweise mit Bezug auf eine ganz andere (obendrein auf 1464 statt 1465 datierte) Archivalie; vgl. GJ, a.a.O., S. 864, Anm. 13.

<sup>1123</sup> GJ III,1, 1987, S. 610, Anm. 10 (Art. Kaysersberg). Völlig unverständlich bleibt, wieso an anderer Stelle des Kaysersberg-Artikels (S. 608 [4]) ausgeführt wird, im Jahre 1465 oder bald danach habe sich die »Gesamtbevölkerungszahl« der Kaysersberger Juden auf »ca. 6 Familien« vermindert.

<sup>1124</sup> GJ III,1, 1987, S. 16.

<sup>1125</sup> Vgl. S. 200-203.

Die Quelle selbst trägt keinen offiziellen Charakter. Sie ist vielmehr eine Art Merkblatt, *wie man es mit den Juden in den Richstetten halten sol vnd wie es die Juden, die darinne bliben halten söllend mit der lihunge*. Als Begründung anführend, in jenen vier Kommunen sei *clage uber die Juden gewesen*, wird diesen nicht nur untersagt, Schuldbriefe oder Immobilien zu beleihen und mehr als 43,33% jährlicher Verzugszinsen zu berechnen. Vielmehr dürften sie auch nicht mehr am Wegesrand verweilen, wenn eine Sakraments- oder sonstige Prozession vorbeiziehe, und auf offener Straße keinen mutwilligen Streit mit Christen anfangen, sonst werde sie der Landvogt strafen. Den nicht länger geduldeten Juden räumten die Reichsstädte eine Frist bis zur nächsten Fastnacht ein, um vor ihrem Wegzug ihre Geldgeschäfte abwickeln zu können.

Demnach hätten neben Colmar auch die anderen drei Reichsstädte vom zuständigen Landvogt um 1440 die Erlaubnis erwirkt, die Mehrzahl ihrer Juden auszuweisen. Darauf dürfte sich folgender, 1477 vom Ammerschweierer Stadtreghiment dem Landvogtei-Zinsmeister gegenüber vorgebrachte Hinweis beziehen: *sunder vns vor ziten zugeseit ist wir nit me dann einen oder zwen [Juden] haben solten*<sup>1126</sup>. Vor allem jedoch ist hier auf einen Brief des Colmarer Magistrats an den Schultheißen sowie den Stadtschreiber von Hagenau hinzuweisen, in dem die Absender am 13. Januar 1450 daran erinnerten, der Landvogt habe *vor guter zyt* - nämlich vor rund zehn Jahren, wie wir annehmen! - Colmar *vnd andern des Richsstetten* erlaubt, zukünftig höchstens zwei jüdische Hausgesesse zu gestatten<sup>1127</sup>.

Noch nicht hinreichend geklärt ist, ob jenes Placet zur Reduzierung der jeweiligen Gemeindegröße auch in allen dazu berechtigten Städten durchgeführt oder - gesetzt den positiven Fall - nicht mit der Zeit dann doch unterschiedlich gehandhabt wurde, wenn sich beispielsweise veränderte kommunale Interessenlagen ergaben. Sowohl in Colmar als auch in Kaysersberg lebten in den fünfziger Jahren des 15. Jahrhunderts die vereinbarten zwei Judenfamilien<sup>1128</sup>; in Ammerschweier jedoch zahlten damals die Israeliten Simon (Salomons Sohn), Salmy und Isaak sowie bis kurz zuvor auch noch zwei Juden namens Abraham und Mathis ihr Opfergeld<sup>1129</sup>. In den Jahren 1456 und 1457 begegnen Mathis, Lazarus, Simon und Salmy als jüdische Steuerzahler in Ammerschweier. Simons Vater Salomon blieb in den 1450er Jahren gleichfalls dort ansässig, aber über ihn heißt es im Rechnungsbuch des Hagenauer Zinsmeisters: *hat nichts vnd hat ouch nie nichts geben*<sup>1130</sup>.

<sup>1126</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/70 Nr. 226.

<sup>1127</sup> AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 246, S. 168.

<sup>1128</sup> Zu Colmar vgl. S. 217. In Kaysersberg steuerten in jenen Jahren die Juden Isaak und Sohn sowie Simon; ADBR STRASBOURG, C 98 (1453/54 u. 1456); ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 19v. 1457 erhielt der Zinsmeister Cune Kappel dann nicht mehr nur von den genannten Juden Zahlungen, sondern auch einen halben Gulden *von einem knaben, ist auch sin [Isaaks] son vnd nuwe kommen*; ADBR STRASBOURG, C 98 (1457).

<sup>1129</sup> Abgaben leisteten also drei Juden, während zwei (vgl. ADBR STRASBOURG, C 98 [1453/54]) vorher weggezogen waren; umgekehrt und daher falsch die Darstellung in GJ III,1, 1987, S. 15f. mit Anm. 2.

<sup>1130</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1456 u. 1457).

Diese fünf Juden gehörten mehr als zwei oder gar einer Familie an. Erst recht trifft solches auf Türkheim zu, wo in dem erwähnten Dezennium ungewöhnlich viele israelitische Steuerzahler nachweisbar sind: ein »Judenmeister«, sein »Sohn« Aaron, Salomon, Jacob (Hennes Schwiegersohn), Smay, Degot und dessen Sohn 1453/54; der »Judenmeister«, sein »Schwiegersohn« Aaron, ein weiterer Aaron, Salomon, Jacob, Smohel (identisch mit Smay?), Abraham und Isaak 1454/55<sup>1131</sup>; Abraham, Salomon, Degot, Smohel, Aaron und Jacob 1456 (der »Judenmeister« fehlt also nun in der Aufzählung)<sup>1132</sup>. 1457 war Abraham dann *hinweg*, Salomons Sohn jedoch *nuwe kommen*<sup>1133</sup>. In einer der kleinsten elsässischen Reichsstädte gab es folglich um die Mitte des 15. Jahrhunderts möglicherweise die größte Judengemeinde der Dekapolis! Bei Salomon bzw. Salman handelte es sich übrigens höchstwahrscheinlich um den Bruder des reichen Colmarer Juden Eberlin von Eichstetten<sup>1134</sup>.

Anscheinend hatte sich die den Juden so ungünstige Atmosphäre in Türkheim nach der Überwindung der krisenhaften Periode in der zweiten Hälfte der 1430er Jahre wieder soweit gebessert, daß keine Bedenken mehr bestanden, doch mehreren israelitischen Familien ein Wohnrecht in der Stadt einzuräumen. Es ist jedoch noch einmal auf die Frage der Entstehungszeit jener »interkommunalen Judenordnung« zurückzukommen. Bei den unterschiedlichen Datierungen der *Germania Judaica* fiel auf, daß mehrere von ihnen mit dem Jahr 1465 operieren. Der Grund dafür ist ein Schreiben des Pfalzgrafen vom 26. Februar 1465 an seinen damaligen Unterlandvogt im Elsaß, den Wild- und Rheingrafen Johann von Dhaun.

Nachdem das Geschäftsgebaren der Juden in Kaysersberg, Türkheim und Ammerschweier der verschuldeten Bevölkerung angeblich immer mehr Anlaß zur Klage gegeben hatte, ordnete der Pfalzgraf an, die Juden dazu zu veranlassen, keinen Grund mehr zu solchen Beschwerden zu geben. Gleichzeitig ist in dem Dokument von einer - nach Lage der Dinge für die Reichsvogtei Kaysersberg geltenden - möglichen »Ordnung« die Rede, in der restriktive Bestimmungen in bezug auf die Darlehensvergaben der Juden niedergelegt werden sollten<sup>1135</sup>.

Die meisten Datierungen der unserer Ansicht nach dem Jahr 1440 entstammenden Judenordnung durch die *Germania Judaica* gehen davon aus, bei dieser handele es sich um die in jenem Brief des Pfalzgrafen ins Auge gefaßte. Dann fiele es auch nicht mehr schwer, zu erklären, warum 1454/55 noch so viele Juden in Türkheim lebten. Die starken Indizien, die für die wesentlich frühere Datierung sprechen, sind dadurch allerdings nicht ernsthaft zu erschüttern. In dem Schreiben des Kurfürsten ist schließlich von den Juden in Colmar ebensowenig die Rede wie von der Absicht,

<sup>1131</sup> ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 19r-v.

<sup>1132</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1456).

<sup>1133</sup> Ebd. (1457).

<sup>1134</sup> Vgl. S. 205. Salman wird im Jahre 1453 auch in einem Urbar der Abtei Münster bezüglich eines Anwesens nahe dem Türkheimer Fronhof der Benediktiner als Zinspflichtiger geführt; ADHR COLMAR, H Munster 97, fol. LXXIXv.

<sup>1135</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/43 Nr. 38. Davon, daß sich der Pfalzgraf auch über die Anzahl der Juden in den einzelnen Städten erkundigt haben soll (GJ III,1, 1987, S. 16, Anm. 4), findet sich keine Spur in dem Dokument.

Teilvertreibungen zu veranlassen. Unabhängig von der Frage, wo überall es zu letzteren wirklich gekommen ist, wurden die Magistrate von Ammerschweier, Kaisersberg und Türkheim schon lange vor 1465 grundsätzlich zu einem solchen Schritt autorisiert.

In Türkheim gab es in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer wieder Probleme mit dem Grafen von Lupfen, der im nahen Kienzheim residierte. Die Stadt beherbergte nämlich außer reichsuntertänigen Bewohnern auch noch Hintersassen der Herzöge von Österreich, von denen der Graf von Lupfen die obrigkeitlichen Rechte an diesem Personenkreis erworben hatte<sup>1136</sup>. Als der Lupfener die Reichsstadt im Jahre 1465 aus Zorn über den Treueid, den viele seiner Untertanen dem Reichslandvogt geleistet hatten, in einem handstreichartigen Überfall besetzte<sup>1137</sup>, wurden viele Einwohner beraubt, gefangen und zu neuen Treueiden genötigt, wenn nicht gar getötet. Der pfälzische Kurfürst beklagte sich im Jahr darauf bitter beim als Vermittler tätigen Ritter Ludwig von Masmünster, den Herzog Sigmund von Österreich zu ihm entsandt hatte, über die Freiheitsberaubung und Erpressung der Türkheimer Reichsjuden<sup>1138</sup>.

Es scheint, als ob nach solchen Bedrängnissen nur einige wenige Israeliten in der Reichsstadt blieben. 1467 wurde nämlich statuiert, sie sollten zusammen jährlich sechs Gulden Gewerf zahlen und nie mehr - eine auffällig geringe Summe<sup>1139</sup>. Außerdem hatten sie freilich, wie andere Bürger auch, Mühlzoll, Weinzoll und Ungeld zu entrichten<sup>1140</sup>. Die Verfolgungen des Jahres 1477 bedeuteten für Türkheim das vorläufige Ende jüdischer Ansässigkeit. Am 30. Juli 1485 wurden dann in einem auf vierzig Jahre terminierten Vertrag die Kompetenzen des Reichs und des Grafen Hans von Lupfen in der Stadt aufs neue gegeneinander abgegrenzt. Auch die Juden wurden erwähnt: Das Blutgericht und die Jurisdiktion über Priester, Edle, Bastarde und Juden fielen fortan in die alleinige Kompetenz des Reichsschultheißen<sup>1141</sup>. Das war jedoch eine generelle Regelung, aus der man nicht ablesen kann, daß zwischen 1477 und 1500 eventuell doch Juden in Türkheim gewohnt hätten. Vielmehr wird erst 1505 wieder ein Jude (Abraham) von *Turckheyn*<sup>1142</sup> erwähnt.

Zwei Jahre später hören wir von einem Moses und 1508 auch von einem Juden Michel aus Türkheim<sup>1143</sup>. Es bildete sich also wieder eine kleine jüdische Gemeinde in der Reichsstadt. Letztere bemühte sich zwar 1521 mit Erfolg um ein Vertreibungsprivileg des Kaisers<sup>1144</sup>; nichtsdestotrotz sind noch bis in die frühen 1570er Jahre hinein Israeliten in Türkheim verblieben. Demgemäß könnte es höchstens eine

<sup>1136</sup> SCHERLEN, *Turckheim*, 1925, S. 35 u. 45.

<sup>1137</sup> Ebd., S. 35.

<sup>1138</sup> CM II, 1884, Nr. 914, S. 444f.

<sup>1139</sup> SCHERLEN, *Turckheim*, 1925, S. 36.

<sup>1140</sup> Ebd.

<sup>1141</sup> AM COLMAR, JJ CC 555.

<sup>1142</sup> AM COLMAR, JJ F 242.

<sup>1143</sup> AM MUNSTER, FF 201; AM KAYSERSBERG, BB 49, fol. 19r.

<sup>1144</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 863.

kurzzeitige Expulsion um 1521 infolge jenes Privilegs gegeben haben. Im Jahre 1538 erlaubte der städtische Rat dann sogar die Ansiedlung von sieben jüdischen Familien, die für diese Gunst besonders hohe finanzielle Leistungen erbringen mußten<sup>1145</sup>. Das endgültige Ende der Türkheimer Gemeinde dürfte durch einen 1570 von Ritter Lazarus von Schwendi initiierten Wucherprozeß gegen die Juden herbeigeführt worden sein<sup>1146</sup>.

In Kaysersberg lebten von 1373 bis 1477 kontinuierlich Juden; allein es waren nur wenige. 1454/55 werden drei namentlich erwähnt: Simon, Isaak und dessen Sohn<sup>1147</sup>. Mithin gab es wohl zwei jüdische Haushaltungen und damit gerade so viele wie die »interkommunale Judenordnung«, deren zeitliche Einordnung sich so schwierig gestaltet, vorsah. Isaak und seine Frau lebten auch 1466 noch in der Reichsstadt<sup>1148</sup>. Auf die Kampagne von Anfang 1465 gegen den Geldhandel der Juden auch in diesem Unterzentrum wurde bereits eingegangen.

Unmut über die Geschäftstätigkeit der Juden diente ferner als Begründung, mit der Kaysersberg um ein Privileg *de non tolerandis Judeis* nachsuchte, als die jüdische Minderheit wegen des Söldnereinfalls von 1477 die Stadt hatte verlassen müssen. Falls sich gegenüber dem Stand von 1476 keine Veränderungen ergeben hatten, waren zuletzt folgende Israeliten zusammen mit ihren Familien in Kaysersberg wohnhaft: Johann und sein Sohn Sandel, Mathis Kyrseman sowie Chajim von Kienzheim<sup>1149</sup>. Kaiser Friedrich III. bekundete am 12. Dezember 1479, der Bürgerschaft sei von den örtlichen Juden *mercklicher schade abnemen vnd verderben entstanden*, weshalb der Magistrat ab sofort nicht mehr gezwungen sei, Juden aufzunehmen oder in die Stadt kommen zu lassen<sup>1150</sup>. Den Kaysersbergern wurde es damit - genau wie den Schlettstadtern - freigestellt, Juden aufzunehmen oder nicht. Darüber hinaus durfte die Obrigkeit den Andersgläubigen sogar den zeitweiligen Aufenthalt in der Stadt verbieten.

Von besonderem Interesse ist ein Zusatz in Friedrichs III. Urkunde, wonach ihn schon früher Klagen über die Juden in Kaysersberg erreicht hätten. Er bezog sich damit aber nicht etwa auf die Zeit um 1465, sondern es heißt ausdrücklich, dies sei geschehen, noch bevor er die Kaiserkrone erlangt habe<sup>1151</sup> - also zwischen 1440 und 1452. Bei dieser Petition des Kaysersberger Stadtreiments an den König kann es eigentlich nur um die Erlaubnis zur Vertreibung aller oder mehrerer Juden gegangen sein, denn Beschwerden über die jüdische Geldleihe hätten in erster Linie an den Reichslandvogt adressiert werden müssen. Der Nebensatz aus der Kaiserurkunde dürfte daher unseres Erachtens auf die dargelegten Vorgänge um 1440 rückverweisen!

<sup>1145</sup> SCHERLEN, Turckheim, 1925, S. 55.

<sup>1146</sup> Ebd.

<sup>1147</sup> ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 19v.

<sup>1148</sup> Vgl. RUB IV, 1896, Nr. 843, S. 361f.

<sup>1149</sup> ADBR STRASBOURG, C 99 (1476), fol. 55v.

<sup>1150</sup> AM KAYSERSBERG, AA 1, fol. 15r-16r.

<sup>1151</sup> Vgl. ebd.

Die *Germania Judaica* nimmt eine endgültige Expulsion der Juden aus Kaysersberg »zwischen 1511 und 1521«<sup>1152</sup> an. Das einzige zur Untermauerung dessen vorgebrachte Argument stellt folgender Eintrag in einem Kaysersberger Rechnungsbuch aus dem Jahre 1511 dar: *Dem Unzucher 1 lib. Judengeld uff die Wiehen-ach*<sup>1153</sup>. Was es aber mit dieser Bezeichnung auf sich hat und wer die Summe bezahlte, ist überhaupt nicht geklärt. Zwar könnte das Geld dem Wortlaut jener Formulierung nach von Kaysersberger Juden gekommen sein; nachdenklich stimmt nur - in Analogie zu unseren Beobachtungen über Schlettstadt -, warum bei den vielen Prozessen, die im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts in Kaysersberg verhandelt wurden und Israeliten involvierten, solche aus Türkheim, Ammerschweier oder Bergheim in den Gerichtsbüchern erscheinen, aber nie von Juden aus Kaysersberg selbst die Rede ist.

Schlettstadt und Kaysersberg sind zwei elsässische Städte, die sich vergleichsweise früh »Judenfreiheitsbriefe« des Reichsoberhauptes hatten verschaffen können<sup>1154</sup>. Falls sich beide Stadtreger nachfolgend auf dieser Rechtsgrundlage jeglicher Ansiedlung von Juden in ihrem Bannbezirk verschließen wollten, gab es praktisch kaum ein Mittel, dagegen anzukommen, wenn man nicht Gewalt brauchen wollte. Uns will scheinen, das Jahr 1479 besiegelte das Ende der mittelalterlichen Judengemeinden zu Schlettstadt und zu Kaysersberg. 1521 setzte der Kaysersberger Magistrat die Stadtreger von Türkheim, Winzenheim, Ammerschweier und Bergheim davon in Kenntnis, daß zukünftig auch auswärtige Juden in Kaysersberg nicht mehr geduldet würden, egal ob sie den montäglichen Wochenmarkt besuchen wollten oder an anderen Tagen in die Stadt kämen, außer sie hätten Gerichtsladungen des Rats oder des Reichsvogts Folge zu leisten, was jedoch wiederum nicht für Montage galt. Die Torwächter seien bereits entsprechend instruiert worden. Auch dazu hatte den Kaysersbergern angeblich der Kaiser die Erlaubnis erteilt<sup>1155</sup>.

In Rosheim - »nicht bloß die kleinste, sondern auch die verschuldetste der zehn Reichsstädte«<sup>1156</sup> - hatte sich vor 1477 nur eine kleine jüdische Gemeinschaft angesiedelt. Von 1454-1457 gab es hier lediglich zwei Familienvorstände, Meiger und Lesar, die jeweils einen bescheidenen Steuersatz aufbrachten; Lesar war sogar so arm, daß über ihn im Jahre 1457 geschrieben wurde: *ist gantz verdorben vnd gat nach brat*<sup>1157</sup>. Gegen sie wurde im Jahre 1461 vom Leutpriester der oberen Pfarrkirche zu Rosheim in gefährlicher Weise Stimmung erzeugt, doch erhielten sie Schutz seitens des Reichslandvogtes bzw. seines Hagenauer Stellvertreters<sup>1158</sup>. Dessen gute

<sup>1152</sup> GJ III,1, 1987, S. 609 (13d).

<sup>1153</sup> AM KAYSERSBERG, CC 18, fol. 46v.

<sup>1154</sup> Vgl. dazu auch ADBR STRASBOURG, C 78/53 Nr. 72.

<sup>1155</sup> AM KAYSERSBERG, BB 49, fol. 184v-185r.

<sup>1156</sup> WITTE, *Armagnaken*, 1889, S. 75.

<sup>1157</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 19r, sowie C 98 (1456 u. 1457, dort auch das Zitat).

Im Jahre 1453 lebte zusätzlich noch ein Jude namens Salomon in Rosheim, der dem Hagenauer Zinsmeister lediglich fünf Schilling Gewerf entrichtete; ADBR STRASBOURG, C 98 (1453/54).

<sup>1158</sup> Vgl. S. 343.

Dienste waren übrigens schon im Jahre 1440 benötigt worden, denn damals ritt er eines Tages von Oberehnheim nach Rosheim, zu *tedingen zwuschent den Juden und Cristen von ir zweyunge wegen*<sup>1159</sup>. - Bedingt durch die Verfolgungs- und Vertreibungswelle im Jahre 1477, konnten die damals plötzlich recht zahlreichen Rosheimer Juden<sup>1160</sup> auch in dieser Reichsstadt nicht länger bleiben, was sich erst im frühen 16. Jahrhundert ändern sollte<sup>1161</sup>.

Noch im Jahr 1510 soll es indes nur ein einziges von Juden bewohntes Haus in der Stadt gegeben haben<sup>1162</sup>. Falls dies zutrifft, muß der Besitzer oder zumindest einer der Bewohner ein Arzt namens Mathis gewesen sein<sup>1163</sup>. Vier Jahre später erst siedelte der berühmte Josel von Rosheim in die Stadt über, nach der er fortan benannt wurde<sup>1164</sup>. Ihm war es zu verdanken, daß eine Vertreibung der Rosheimer Juden unterblieb, obwohl der judenfeindliche Oberehnheimer Stettmeister Lienhart Schuster und sein Anhang im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts alles daransetzten, die Rosheimer Juden zu schädigen, an höchster Stelle zu verleumden und nicht nur Oberehnheim, sondern auch die benachbarte Reichsstadt »judenfrei« werden zu lassen<sup>1165</sup>.

Nicht ganz so nachhaltiger Erfolg war wohl Josels Eintreten für seine Glaubensgenossen in Ammerschweier beschieden, deren Ausweisung er offenbar 1520 nur vorübergehend verhindern konnte, denn die Juden mußten - der *Germania Judaica* zufolge - 1521/22 dann doch die Städte der Reichsvogtei Kaysersberg verlassen<sup>1166</sup>. Am 12. Februar 1522 war der Jude Vohel (*Volh*) allerdings noch in Ammerschweier seßhaft<sup>1167</sup>. Der Vertreibungsbeschluß kann auch nicht lange wirksam gewesen sein: lebten doch zwei Juden namens Götschel und Salomon 1529 wahrscheinlich in Ammerschweier<sup>1168</sup>, andere Israeliten 1534 mit Sicherheit<sup>1169</sup>. Doch tragen wir noch einige Informationen zur früheren Geschichte der Juden in Ammerschweier nach:

<sup>1159</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1439/40).

<sup>1160</sup> Die von Robert Weyl vorgebrachte Zahl von acht jüdischen Familien, die nach 1455 angeblich im allgemeinen in Rosheim ansässig waren - welche Angabe die *Germania Judaica* übernommen hat (vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 581 mit Anm. 7) - ist bis zum Ende unseres Untersuchungszeitraums nicht verifizierbar. 1476 steuerten jedoch immerhin folgende Juden in Rosheim: Eliot (Fohels Sohn), Joseph, Eliot Kartenmacher, Lazarus Kistener, Jessel sowie Gerson, Foes Schwiegersohn (Fohel und Foe waren eventuell ein und dieselbe Person); ADBR STRASBOURG, C 99 (1476), fol. 55r.

<sup>1161</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 581.

<sup>1162</sup> TSCHÉCH, Maximilian, 1971, S. 50.

<sup>1163</sup> Vgl. STA FRANKFURT a.M., Judenschaft Ugb. E 55 C Nr. 4.

<sup>1164</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 581.

<sup>1165</sup> Vgl. ebd., S. 581 u. 583, Anm. 15, AM OBERNAI, BB 9 (1521), u. FEILCHENFELD, Rabbi Josel, 1898, Beilage II, S. 146-153. Für die Jahre nach 1520 sind übrigens - außer Josel - unter anderem folgende Rosheimer Juden nachweisbar: Simon (1527), Schmul (1529) und Salmon (1534); AM OBERNAI, BB 10.

<sup>1166</sup> GJ III,1, 1987, S. 609 (13d).

<sup>1167</sup> AM KAYSERSBERG, BB 10, fol. 70r.

<sup>1168</sup> AM COLMAR, JJ CC 14.

<sup>1169</sup> SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 103.

Im Jahre 1414 quittierte der Reichsvogt von Kaysersberg dreieinhalb Gulden, die er von den Ammerschweierer Juden als Martinsgewerf des Vorjahres erhalten hatte<sup>1170</sup>; ferner leisteten die Juden in Ammerschweier, Kaysersberg und Türkheim am Weihnachtstage den Goldenen Opferpfennig<sup>1171</sup>. Insgesamt fünf Gulden bekam der Reichsvogt im Jahr 1414 von Ammerschweierer Juden geschenkt, weil er zum Beispiel dort einen Rechtsstreit entschied und einem anderen Juden einen Brief *an die von Sletstat* gab<sup>1172</sup>. 1413 oder 1414 hatte der Reichsvogt sogar zehn Gulden *ingenommen von einem Juden von Ammerschweier den hatte ich ette wie viel bucher genommen der loste sie wider*<sup>1173</sup>, was eventuell auf einen jüdischen Gelehrten schließen läßt. Auch 1416 und 1422 sind Israeliten in Ammerschweier nachweisbar<sup>1174</sup>, wo es in der Nähe des ursprünglichen Marktplatzes, der dann im späten 14. Jahrhundert in ein zentraleres Viertel verlegt wurde, auch eine Judengasse gab<sup>1175</sup>. Beim städtischen Kaufhaus - der »Laube« - auf dem neuen Marktplatz wohnte um 1440 der Jude Simon, dessen Haus unmittelbar an den Gasthof Zum roten Ochsen grenzte<sup>1176</sup>.

1459 wanderten in Ammerschweier sechs Christen in den Kerker, weil sie eine Jüdin gefangen hatten. Darunter dürfte sich der Maler Mathis Buckeler befunden haben, der in einem Dokument aus dem Jahre 1460 als flüchtiger Häftling erwähnt wird, verurteilt *ettlichs sins furnemens der Judescheit* wegen<sup>1177</sup>. Bei der Jüdin handelte es sich vielleicht um Bel, die zusammen mit einem Schmoel 1462 als Bewohnerin von Ammerschweier begegnet. Beide schuldeten dem Colmarer Benediktinermönch Jörg von Murten und *sinem natürlichen sün* Smaßmann zu Johanni einen Geldzins in der Höhe eines Guldens, der vorher einem Ammerschweierer Ehepaar gehört hatte<sup>1178</sup>.

Bel oder eine andere Jüdin aus Ammerschweier wurde Ende November 1472 trotz Geleits von einem Knecht des Adligen Stoffel von Balgau gefangengesetzt und genötigt, ihm in gewissen Fristen fünf Gulden zu zahlen. Der Fall wurde jedoch vor das Ratsgericht gebracht, wo sich herausstellte, daß der ansonsten als frommer Mann bekannte Knecht von seinem Dienstherrn Stoffel von Balgau zu der Tat angestiftet worden war. Über die näheren Motive erfahren wir nichts. Der Schuldige, ein Ammerschweierer Edelbürger, der früher in Diensten des Pfalzgrafen gestanden hatte, wurde jedenfalls zur Strafe verbannt<sup>1179</sup>.

<sup>1170</sup> ADHR COLMAR, 1 E 76/4 Nr. 2, fol. 1v.

<sup>1171</sup> Ebd., fol. 2r. Diese Zahlung scheinen die Türkheimer Juden im Jahr darauf versäumt zu haben; vgl. ADHR COLMAR, 1 E 76/4 Nr. 2, fol. 3r.

<sup>1172</sup> Ebd., fol. 4r.

<sup>1173</sup> Ebd., fol. 2r.

<sup>1174</sup> BECKER, Reichsvogtei Kaysersberg, 1906, S. 41, Anm. 1; HZA NEUENSTEIN, E 57/1, S. 21, Nr. 36.

<sup>1175</sup> SCHERLEN (Hg.), Ammerschweier, 1914, S. 74.

<sup>1176</sup> Ebd., S. 75 mit Anm. 2. Dieser Simon ist wohl derselbe, der 1454/55 als jüdischer Steuerzahler in Ammerschweier nachweisbar ist; vgl. ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 19v.

<sup>1177</sup> SCHERLEN (Hg.), Ammerschweier, 1914, S. 116.

<sup>1178</sup> RUB IV, 1896, Nr. 720, S. 281f.

<sup>1179</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/69 Nr. 222.

Ammerschweier gehört zu den Städten, die nach der Verfolgung von 1476/77<sup>1180</sup> nicht erst im 16. Jahrhundert wieder Juden aufnahmen. In den 1480er Jahren lebte dort nämlich der Jude Simon, bei dem angeblich so mancher Dieb seine Beute zu Geld machte<sup>1181</sup>. Simon hatte zwei Söhne, Mathis und Eliot, die 1499/1500 ihren Opferpfennig an das Reich abführten<sup>1182</sup>. Eliot dürfte identisch sein mit *Helias* aus Ammerschweier, der mit dem einflußreichen Colmarer Juden Model bekannt war<sup>1183</sup>. Ihr Glaubensgenosse Jacob wird in einem Gerichtsprotokoll aus dem Jahre 1513 als Ammerschweierer »Judenbürger« bezeichnet<sup>1184</sup>, hatte also nicht den Status eines bloßen Hintersassen. Ein Abraham aus Ammerschweier wurde 1521 in St. Pilt wegen eines strittigen Geldgeschäfts vor Gericht verurteilt, wandte sich aber als Hintersasse der Reichsvogtei Kaysersberg an den dortigen Reichsvogt, welcher sich für ihn, der seine Unschuld beteuerte, wegen der angestrebten Appellationsverhandlung nachdrücklich einsetzte<sup>1185</sup>.

Der obenerwähnte Jude Vohel (= Raphael), den die *Germania Judaica* als »hervorragendsten Geldgeber« im Ammerschweier des frühen 16. Jahrhunderts apostrophiert<sup>1186</sup>, lebte, wie bereits erwähnt, auch 1522 noch in der Stadt. Er war eine äußerst umstrittene Persönlichkeit. Bereits im Jahre 1508 wollte die christliche Bürgerschaft mit Hilfe des Herrn von Rappoltstein - den man mit einschlägigen Gravamina konfrontierte - alle Juden loswerden, insbesondere aber Vohel, den sogar seine Glaubensgenossen für einen *wissenthaften boßwicht* hielten. Um ihn gab es immer wieder unliebsame Zwischenfälle, nicht nur weil er für viele Christen ein verhaßter Wucherer war, sondern er wurde nicht zuletzt beschuldigt, öffentlich mit ehrbaren Frauen zu buhlen. Einmal soll er von einem aufgebrauchten Ehemann dafür auch »gebührend bestraft« worden sein<sup>1187</sup>.

Es ist daher recht erstaunlich, daß sich Vohel überhaupt so lange in Ammerschweier halten konnte. Für die anderen Juden dürfte das Leben dort indes in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gleichfalls beschwerlich genug gewesen sein. In den 1560er Jahren kamen die Stadtväter letztlich doch noch ans Ziel: Mit Gerson, einem der Parnassim der unterelsässischen Judenschaft, mußte der letzte Israelit Ammerschweier verlassen - wegen angeblicher Wuchergeschäfte... Die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Judenvertreibung beschäftigte in der Folge allerdings mehrere Justizgremien bis hinauf zum Reichskammergericht<sup>1188</sup>. Einige Jahre zuvor hatte die Kommune eine äußerst harte Judenordnung erlassen, die den Israeliten nicht nur

<sup>1180</sup> Diese Verfolgung traf in Ammerschweier nur sehr wenige Juden, denn im Jahr zuvor zahlte dort lediglich ein Jude namens Mennel den Goldenen Opferpfennig; ADBR STRASBOURG, C 99 (1476), fol. 55v.

<sup>1181</sup> Vgl. AM COLMAR, FF 345/1, S. 37, 49, 56-58 u. 71-73.

<sup>1182</sup> ADBR STRASBOURG, C 91 (1499/1500), fol. 66r.

<sup>1183</sup> ADHR COLMAR, E 2423.

<sup>1184</sup> ADHR COLMAR, E 2425.

<sup>1185</sup> AM KAYSERSBERG, AA 60, fol. 11r-12r.

<sup>1186</sup> GJ III,1, 1987, S. 16.

<sup>1187</sup> SCHERLEN (Hg.), Ammerschweier, 1914, S. 137f.

<sup>1188</sup> Ebd., S. 139.

hohe Steuer- und sonstige Abgaben sowie gelbe Ringe an ihrer Kleidung anzubringen vorschrieb, sondern unter anderem auch die Bewegungsfreiheit dieser Minorität in der Stadt empfindlich beschnitt<sup>1189</sup>. Das Reglement hatte die Vertreibung gleichsam vorbereitet und eingeläutet.

Im großen ganzen verlief die Geschichte der Juden in den elsässischen Reichsstädten im späten 15. sowie im 16. Jahrhundert so zwar in recht ähnlichen Bahnen, und man gewinnt den Eindruck, daß die Entwicklung schon vor 1477 vielerorts auf eine Vertreibung hinauslief bzw. diese Möglichkeit sich wenigstens mitunter andeutete, so daß viele Juden schlußendlich in die Reichsdörfer ausweichen mußten. Dennoch stießen wir auch auf viele Unterschiede, die es als gerechtfertigt erscheinen ließen, diesem Thema so breiten Raum zu widmen. Mehr als Streiflichter auf die Geschehnisse der einzelnen Judengemeinden zu werfen, blieb uns nichtsdestominder in den meisten Fällen wegen akuten Quellenmangels verwehrt.

---

<sup>1189</sup> Ebd., S. 138.

## V. Aspekte der Einbindung der Juden in das territoriale Herrschaftsgefüge

### V.1 Die elsässischen Juden als Reichskammerknechte

Im späten Mittelalter, letztmals wohl unter Kaiser Karl V.<sup>1</sup>, wurden die Juden als »Kammerknechte« des Königs bzw. des Reichs qualifiziert: als *servi camerae regis/imperii*. Daraus ist jedoch nicht voreilig auf einen deklassierenden, sklavenmäßigen Rechtsstatus der Juden zu schließen, auch wenn nach Einführung des Begriffs - nicht der Sache! - im Juli 1236<sup>2</sup> dessen Ambivalenz (*servus* kann sowohl Sklave als auch Diener/Knecht meinen) einer Ausdeutung in diesem Sinne offenstand und der Terminus etwa hinsichtlich der englischen Juden nachweislich längst so verstanden wurde<sup>3</sup>, als schließlich auch im Reich König Rudolf von Habsburg die Juden entsprechend zu behandeln begann<sup>4</sup>. Dagegen konnten die Juden, die auf ihrer persönlichen Freiheit beharrten<sup>5</sup>, sich nicht zur Wehr setzen. Im 14. Jahrhundert ist zudem ein Leibeigenenstatus von Juden sogar schon auf territorialer Ebene festzustellen, denn Kurfürst Balduin von Trier begann in den 1340er Jahren das Recht auf freien Zug seiner jüdischen Hintersassen immer mehr einzuschränken und deren Hinterlassenschaft zu beanspruchen<sup>6</sup>.

Auf jeden Fall aber waren die Juden schon im Hochmittelalter der Schutz- und Jurisdiktionsgewalt<sup>7</sup> des Reichsoberhauptes direkt unterstellt und der kaiserlichen *familia* im weiteren Sinne zugeordnet<sup>8</sup>. Als damit auf landesherrlicher Ebene korrespondierend, sei auch darauf verwiesen, daß die Äbtissin Bertradis von Quedlinburg den Bürgern der Stadt im Jahre 1273 einschärfte, »ihren« sich dort aufhaltenden Juden gebühre *sicut ali[is] mancipi[is] ecclesie nostre [...] protectio et tutela*<sup>9</sup>. Hier wurden die Juden also mit den *manicipia* der *familia* der Stiftsgrundherrschaft auf eine Stufe gestellt<sup>10</sup>. König Wilhelm von Holland brachte im April

<sup>1</sup> BATTENBERG, Kammerknechte (1987), S. 592.

<sup>2</sup> Es handelt sich um das bekannte Privileg Friedrichs II. für die deutschen Juden; vgl. PATSCHOVSKY, Rechtsverhältnis (1993), S. 341 sowie 356 mit Anm. 61.

<sup>3</sup> WATT, Jews (1991), S. 156. Watts ausgezeichnete Studie führt über den in Deutschland leider nur unzureichend rezipierten Aufsatz von LANGMUIR, *Tanquam servi* (1980), der hauptsächlich über die Situation in Frankreich handelt, hinaus. Zum Rechtsstatus der französischen Juden vgl. auch noch SCHWARZFUCHS, De la condition (1966).

<sup>4</sup> PATSCHOVSKY, Rechtsverhältnis (1993), S. 344f.

<sup>5</sup> Vgl. ein entsprechendes Rechtsgutachten Rabbi Me'irs von Rothenburg, das PATSCHOVSKY, Rechtsverhältnis (1993), S. 346, anführt.

<sup>6</sup> ZIWES, Studien (1992), S. 317f. Diese Praxis hatte französische Vorbilder; ebd., S. 318.

<sup>7</sup> Im Spätmittelalter begründete die »Kammerknechtschaft des Kaisers über die Juden« [sic!] laut BATTENBERG, Rechtsstellung (1979), S. 153, allerdings nicht mehr eine unmittelbare persönliche Gerichtszuständigkeit des Kaisers bezüglich der Juden.

<sup>8</sup> LOTTER, Kaiserliche Judenprivilegien (1991), S. 37.

<sup>9</sup> ARONIUS (Bearb.), Regesten, 1887-1902, Nr. 763, S. 322.

<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang sei auch auf SCHWARZFUCHS, De la condition (1966), S. 231, aufmerksam gemacht, wo die Juden Frankreichs mit Zensualen verglichen werden.

1252 in einem Privileg für Goslar sein Verhältnis zu den Juden wie folgt auf den Punkt: Er versprach, *ipsos amicablem et benigne tamquam speciales camerae servos* zu verteidigen<sup>11</sup>.

Den Schutz des Herrschers gab es jedoch nicht umsonst. Die jüdischen *servi* leisteten vielmehr der *camera imperii* - hier hauptsächlich zu verstehen als Fiskus -, zu der sie gehörten, ein *servitium*, d.h. sie »bedienten« diese »Kammer«<sup>12</sup> mit hohen - im wesentlichen finanziellen<sup>13</sup> - Abgaben, wie es die singuläre Reichssteuerliste von 1241 eindrucksvoll dokumentiert<sup>14</sup>.

Das gleiche immediate Rechtsverhältnis traf freilich keineswegs allein auf die Juden zu, denn Kaiser Karl IV. beispielsweise erklärte 1359 gegenüber der Stadt Zürich, alle Kawertschen, Wucherer und Juden dienten seiner und des Reiches Kammer und gehörten zu ihr<sup>15</sup>. Der Terminus »Kammerknecht« begegnet übrigens im Mittelalter nicht ausschließlich im Zusammenhang mit »Dienern« des Königs bzw. Kaisers. So wurde etwa im Jahre 1398 auch der Christ »W.v.E.« vom Trierer Erzbischof als *unser kamerknecht* bezeichnet<sup>16</sup>.

Wie schon angedeutet, wurde die jüdische Kammerknechtschaft im Verlauf des Spätmittelalters nicht selten als totale Verfügungsgewalt über die Juden und ihren Besitz interpretiert und ausgenutzt, wobei römischrechtliche Einflüsse insofern eine Rolle gespielt haben dürften, als der *servus* der Antike ja Eigentum nur für seinen Herrn erwerben konnte<sup>17</sup>. Am Endpunkt dieser Entwicklung wagte dann Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg 1462 sowie 1464 sogar die extreme Behauptung, wenn ein Römischer König oder Kaiser gekrönt werde, habe dieser, wenn er es wünsche, bekanntlich das Recht, den Juden all ihr Gut und selbst das Leben zu nehmen - d.h. sie verbrennen zu lassen - bis auf eine möglichst kleine Anzahl Israeliten<sup>18</sup>.

Peter Aufgebauer und Ernst Schubert haben die Ansicht geäußert, insofern es spätestens seit dem sogenannten Interregnum gar keine *camera imperii* im Sinne einer zentralen Finanzverwaltung mehr gegeben habe, sei »auch der Zusammenhang gelockert [worden], der Friedrichs II. Feststellung einer jüdischen Kammerknechtschaft den Sinn gegeben hatte«<sup>19</sup>. Demgegenüber muß betont werden, daß es für das

<sup>11</sup> ARONIUS (Bearb.), Regesten, 1887-1902, Nr. 585, S. 249.

<sup>12</sup> Vgl. BATTENBERG, Heilbronn (1992), S. 286. LOTTER, Kaiserliche Judenprivilegien (1991), S. 37, übersetzt daher *servi camerae* mit »Dienstleute der Kammer«. Zu dieser Problematik und zu dem Begriff der *camera imperii* vgl. WILLOWEIT, Vom Königsschutz (1988), S. 80 mit Anm. 41, PATSCHOVSKY, Rechtsverhältnis (1993), S. 361f. mit Anm. 72ff.; ferner (von Patschovsky nicht zitiert:) RIECKEN, Camera Imperii, 1922, SCHUBERT, König und Reich, 1979, S. 277-280, SCHNEIDER, Chambre (1989), sowie AUFGEBAUER/SCHUBERT, Königtum (1992), S. 274-279 mit Anm. 5ff.

<sup>13</sup> Es konnte sich auch um Sachleistungen wie die Lieferung von Betten für den kaiserlichen Hof handeln; vgl. S. 547, Anm. 524.

<sup>14</sup> Vgl. S. 31.

<sup>15</sup> SCHULTE (Bearb.), Handel I, 1900, S. 323.

<sup>16</sup> DEUTSCHES RECHTSWÖRTERBUCH VI, 1961-1972, Sp. 925.

<sup>17</sup> Dies betonte Dietmar Willoweit in einer Rezension in: Aschkenas 2, 1992, S. 330.

<sup>18</sup> AUFGEBAUER, Judenpolitik (1988), S. 95, BACKHAUS, Einrichtung (1989), S. 59.

<sup>19</sup> AUFGEBAUER/SCHUBERT, Königtum (1992), S. 275.

Verhältnis der Juden zum Kaiser/König vollkommen unerheblich war, in welche Kanäle die eingehenden Reichssteuern geleitet oder wie sie transferiert wurden, solange das Reichsoberhaupt sich der Zahlung vergewissern konnte, was sicherlich der Fall blieb.

Im Jahre 1425 schrieb König Sigmund der Reichsstadt Wimpfen:

*Uns ist furbracht worden, wie das die Judischeit vest und vil besweret, umbgetriben und geleidigt werden, da durch sy rumig und von uns und dem Riche getzogen werden, sein und teglichen tziehen, davon unsere und des Richs camer zurüttet und zustöret wurde*<sup>20</sup>.

Daraus geht noch einmal hervor, was mit der Kammer des Königs und des Reichs in erster Linie gemeint war: Haus- und Reichsgut, über das der Herrscher unmittelbar verfügen konnte<sup>21</sup>.

Die Integration der Juden in die *camera imperii* ließ die Stadt Frankfurt, welche selbst als Teil dieser Kammer angesehen wurde, im Jahr 1462 davor zurückschrecken, die Juden zu vertreiben: Da die Stadt *des Heiligen Römischen Reiches Kammer ist [und] die Juden in desselben Kammer gehören*, habe er sich lieber auf Befehl des Kaisers zur Umsiedlung entschlossen, rechtfertigte sich der Frankfurter Magistrat 1462 gegenüber einem Wormser Domherrn dafür, daß man die Juden nicht kurzerhand aus der Stadt ausgewiesen hatte<sup>22</sup>. Die »Kammerknechtschaft« blieb also auch in der Endphase des Mittelalters mehr als nur ein ausgehöhltes Rechtskonstrukt.

Die als Gegenleistung für die Schirmherrschaft des Königs/Kaisers geforderten diversen Steuern und Sonderabgaben der Juden erreichten auch im 14. und 15. Jahrhundert noch ein - gemessen an der relativ geringen Zahl der Betroffenen - enormes Ausmaß; sie machten einen gewichtigen Teil der Gesamtreichseinnahmen aus<sup>23</sup>. 1433/34 beispielsweise bezog der Fiskus allein aus der Krönungssteuer der Juden 40.000 Gulden<sup>24</sup>. Als Kaiser Friedrich III. im November 1463 seinem Schwager, dem Markgrafen Karl von Baden, die Einziehung des Zehnten Pfennigs und des Opfergeldes der Juden übertrug, erbrachte dies *mee dan zweymal hundred tausent gulden, als man sagt* - so jedenfalls Eickhart Artzts Chronik von Weißenburg<sup>25</sup>.

Es ist kaum verwunderlich, daß den deutschen Königen/Kaisern der 1342 eingeführte Goldene Opferpfennig der Juden<sup>26</sup> und ihre unter Wenzel halbierte Reichsteuer (die anderen 50 % zahlten die Juden den Magistraten ihrer Wohnorte)<sup>27</sup> als

<sup>20</sup> ASCHOFF, Juden in der Grafschaft Mark (1990), S. 83.

<sup>21</sup> Schon 1415 hatte sich Sigmund im gleichen Sinne darüber besorgt gezeigt, daß des Reiches »Kammerknechte«, die Juden, aufgrund der Notsituation des Reichs *geleidigt, beswaret, beschätzt, flüchtig gemacht und vertrieben befunden* würden; SCHUMM, Konrad von Weinsberg (1970), S. 28.

<sup>22</sup> BACKHAUS, Einrichtung (1989), S. 72.

<sup>23</sup> Vgl. ISENMANN, Reichsfinanzen (1980), S. 25-36.

<sup>24</sup> SCHUMM, Konrad von Weinsberg (1970), S. 53.

<sup>25</sup> ARTZT, Chronik (1862), S. 199.

<sup>26</sup> AUFGEBAUER/SCHUBERT, Königtum (1992), S. 289-292.

<sup>27</sup> SCHUMM, Konrad von Weinsberg (1970), S. 50.

Mittel zur Abschöpfung des großen Reichtums der Juden selten genügte. Im 15. Jahrhundert kamen außerordentliche Vermögenssteuern hinzu<sup>28</sup>. König Ruprecht plante eine zusätzliche Kleidersteuer für die Juden<sup>29</sup>. Sein Nachfolger Sigmund bevollmächtigte am 2. Oktober 1418 den Burggrafen Johann von Nürnberg, mit den Juden im deutschen und »welschen« Reich zu verhandeln, ob sie ihm nicht statt der halben Judensteuer, des Opfertguldens sowie des Dritten und Zehnten Pfennigs sowie der ihm gebührenden Straf gelder und anderer Abgaben eine »jährliche, monatliche, wöchentliche oder tägliche Steuer« entrichten wollten; allein, die Juden weigerten sich damals und 1429, bei dem zweiten Versuch, dies durchzusetzen, desgleichen<sup>30</sup>.

Eine andere Möglichkeit, von dem Judenregal zu profitieren, bestand in der vor allem von Kaiser Ludwig dem Bayern sowie Karl IV. und Sigmund ausgiebig geübten Praxis, die Juden als Einnahmequelle zu verpfänden<sup>31</sup>. Noch bedrohlicher war es für den Besitzstand der Juden, wenn das Reichsoberhaupt seine Vollmachten zur Annullierung von Judenschulden einsetzte. Der im späten 15. Jahrhundert im Elsaß wirkende Rabbiner Jochanan Luria vertrat die Auffassung, gemäß dem Königsgesetz der Bibel dürfe der Kaiser in Wucherangelegenheiten auch verfügen, was nach der Torah eigentlich verboten sei, nämlich eine Befreiung vom Zinsverbot<sup>32</sup>. Viele Kaiser bzw. Könige nutzten jedoch ihre Gewalt im Gegenteil dazu, legitime Schuldforderungen der Juden aufzuheben und an diesen sogenannten »Schuldentilgungen« selbst zu verdienen. Bekannt sind insbesondere die beiden verschiedengearteten Judenschuldenkassationen Wenzels in den Jahren 1385 und 1390<sup>33</sup>. Von Wenzels erstem Coup waren im Elsaß direkt nur die Mülhauser Juden betroffen<sup>34</sup>, von der zweiten, umfassenderen Aktion hingegen auch die übrigen Gemeinden<sup>35</sup>.

<sup>28</sup> Vgl. AUFGBAUER/SCHUBERT, *Königtum* (1992), S. 292-297.

<sup>29</sup> STEINTHAL, *Augsburger Juden*, 1911, S. 38.

<sup>30</sup> PFAFF, *Verhältnisse* (1857), S. 159.

<sup>31</sup> Zu Ludwig vgl. nur WIENER (Bearb.), *Regesten I*, 1862, Nr. 31f., S. 29, Nr. 48, S. 31, u. Nr. 55, S. 32; zu Karl IV. vgl. SCHULER, *Rolle* (1978), S. 686; zu Sigmund vgl. S. 317.

<sup>32</sup> KIRN, *Bild*, 1989, S. 92.

<sup>33</sup> Besonders die erste Schuldenkassation war für manche Beteiligte wenig attraktiv; vgl. VOLKERT, *Juden in der Oberpfalz* (1967), S. 182f. Vgl. zu den Coups von 1385 und 1390 ansonsten immer noch SÜSSMANN, *Judenschuldentilgungen*, 1907. Zu beiden Aktionen erscheinen freilich neue Forschungen als wünschenswert und vielversprechend, vor allem detailliertere archivalische Untersuchungen zu den Abmachungen von 1390 in ihren Folgen. Aber auch die praktische Durchführung der Maßnahmen von 1385 harret noch weiterer Forschung, da nicht einmal Klarheit darüber besteht, ob den betroffenen Juden tatsächlich - wie vielfach angenommen - ein »Betriebskapital« belassen wurde oder nicht doch die Städte die Außenstände der Juden in ganzer Höhe kassierten; dazu jüngst mit sehr ansprechenden Analysen FINKENAUER, *Judenschuldentilgung* (1992), S. 17-19.

<sup>34</sup> Die übrigen Reichsstädte waren allerdings indirekt betroffen, insofern Wenzel 1386 von den dortigen Juden finanzielle Ausgleichsleistungen forderte; SCHEID, *Juifs de Hagenau I* (1881), S. 91f., Nr. 8. Mit Unterstützung der jeweiligen Stadtreger verweigerten die Juden zu Colmar, Schlettstadt und Hagenau die Zahlung, weshalb über die Stadt- und Judengemeinden dieser Orte mehrere Jahre die Reichsacht verhängt wurde; MENTGEN, *Juden in Schlettstadt* (1990), S. 59.

<sup>35</sup> Der Straßburger Bischof ließ am 14. März 1391 oder 1392 die Stadtväter von Hagenau wissen, er habe gemäß dem Erlaß König Wenzels - so wie andere Fürsten und Herren auch - alle seine Juden

Die erste »Judenschuldentilgung« in Europa nahm der französische König Philipp August im August 1180 vor<sup>36</sup>. Auch König Ludwig der Heilige griff 1234 zu einer solchen Maßnahme<sup>37</sup>. Aus England und Kastilien sind gleichfalls solche Aktionen der jeweiligen Monarchen überliefert<sup>38</sup>. Es hat also den Anschein, als ob die deutschen Herrscher erst mit großer Verspätung auf diese Idee verfallen wären. Man darf jedoch nicht übersehen, daß es schon vor 1385 zu entsprechenden Schritten kam<sup>39</sup>. Ein bemerkenswertes Exempel betraf im Jahre 1346 Juden aus Colmar und Schlettstadt:

Graf Ulrich III. von Württemberg deckte seinen Kreditbedarf unter anderem bei Juden aus den erwähnten Reichsstädten<sup>40</sup>. Die nach seinem Tode ab 1344 gemeinsam regierenden Brüder Eberhard II. der Greiner und Ludwig IV. von Württemberg erbten von ihrem Vater nicht nur die Grafschaft, sondern auch seine Schuldbriefe. Diese Last bereitete den Adligen so große Sorge, daß sie um Annullierung ihrer Schulden durch Kaiser Ludwig den Bayern nachsuchten, der ihrem Begehren entsprach<sup>41</sup>. Im März 1346 teilte Ludwig IV. den Juden in Schlettstadt mit, er habe seine Oeime und Landvögte Eberhard und Ulrich von Württemberg von ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Juden entbunden *ze den ziten do wir ez wol getun mohten*<sup>42</sup>, *da ir uns mit libe und mit gute von dez riches wegen vervallen warend*<sup>43</sup>. Ein inhaltsgleiches Schreiben erging an die Colmarer Juden<sup>44</sup>.

Den kaiserlichen Entscheid ignorierend, gingen die betroffenen Israeliten indes mit Rückendeckung der Colmarer und Schlettstadter Magistrate in die Offensive, indem sie den *grafe ze Wirtemberg mit solduner an ir lut gult und gut raich[t]en vnd das angriffen vmb die schulde, die ir vater selig in schuldig waz*<sup>45</sup>. Diese Reaktion auf den Schuldenerlaß Ludwigs IV. ist sicher erstaunlich. Gibt er jedoch wirklich, wie Meir Wiener einst meinte, »von der großen Macht, die sie [die Juden] besaßen,

---

gefangengesetzt. Da der Hagenauer Schultheiß seinen in Molsheim ansässigen Judenbürger Isenlin von Bretten inhaftiert hatte, bat der Bischof um Überstellung des Israeliten; AM HAGUENAU, GG 63 Nr. 12. Vgl. zu den Auswirkungen der Judenschuldenkassation auf Hagenauer Juden AM HAGUENAU, AA 152 Nr. 8; in bezug auf die 1390 vertriebenen Straßburger Juden S. 173 u. 177 sowie hinsichtlich der Schlettstadter Gemeinde MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 60. In Colmar wurden die Judenschulden erst 1392 annulliert; vgl. S. 193f. Darauf nimmt offenbar auch ein Dokument aus dem Jahr 1397 Bezug; vgl. AM COLMAR, AA 172 Nr. 20.

<sup>36</sup> CHAZAN, *Medieval Jewry*, 1973, S. 65.

<sup>37</sup> Ebd., S. 113.

<sup>38</sup> SHATZMILLER, *Shylock Reconsidered*, 1990, S. 55.

<sup>39</sup> Bereits 1383 spielte Wenzel mit dem Gedanken, in den rheinischen Städten eine »Judenschuldentilgung« vorzunehmen; STEINTHAL, *Augsburger Juden*, 1911, S. 31f.

<sup>40</sup> CARMOLY, *Krieg* (1855), S. 173.

<sup>41</sup> WIENER, *Juden im Elsaß* (1866), S. 94.

<sup>42</sup> Damit wollte Ludwig wohl zum Ausdruck bringen, daß die Juden zum Zeitpunkt seiner Schuldenkassation nicht verpfändet waren.

<sup>43</sup> SATTLER, *Württemberg II*, 1767, Beilage Nr. 126, S. 147.

<sup>44</sup> HAUPTSTAATSARCHIV STUTTGART (Hg.), *Repertorien I*, 1982, Nr. 54, S. 38.

<sup>45</sup> Dieses Zitat entstammt einem schriftlichen Befehl Kaiser Ludwigs an die elsässischen Landvögte Ludwig und Friedrich von Oettingen, den Grafen von Württemberg gegen die Angriffe beizustehen; SATTLER, *Württemberg II*, 1767, Beilage Nr. 127, S. 148.

Zeugnis<sup>46</sup>? Oder liegt hier gar der Beweis eines jüdischen »Söldnerkrieges« gegen zwei Reichsfürsten vor? So die Anschauung von Carmoly, der die Vorgänge von 1346 ausmalte, als ob elsässische Juden an der Spitze eines Trupps Bewaffneter die württembergischen Besitzungen im Elsaß angegriffen und die gräflichen Untertanen überfallen hätten<sup>47</sup>.

Die Quellen sagen jedoch keineswegs aus, daß Colmarer oder Schlettstadter Juden persönlich gegen die Württemberger gekämpft hätten, wie es Carmoly unterstellt. Sie bedienten sich vielmehr berittener Stadtknechte bzw. Stadtboten (= *soldener*)<sup>48</sup>, also keiner Söldner im Sinne angeheuerter Soldaten, wie in der Forschung zumeist angenommen wird<sup>49</sup>. Unter der Erlaubnis, Eigengut oder Eigenleute eines säumigen Schuldners »angreifen« zu dürfen, ist die Genehmigung zu Schuldpfändungen zu verstehen, die zusammen mit der Garantie des Einlagerleistens im Mittelalter eine der geläufigsten Absicherungen bei Kreditgeschäften darstellte<sup>50</sup>. Der Begriff »angreifen« ist also hier nicht im Sinne einer genuin kriegerischen Attacke mißzuverstehen.

Wenn die Hagenauer Stadtväter im Mai 1336 Ludwig III. von Lichtenberg wegen dessen Judenschulden »angreifen« wollten - wovon ihnen Ludwig der Bayer abriet<sup>51</sup> -, so bahnte sich hier eine ähnliche Situation an wie die geschilderte aus dem Jahr 1346. Die Affäre um die Grafen von Württemberg und die Juden aus Schlettstadt und Colmar war übrigens auch im Sommer 1347 noch nicht vorüber. Am 6. August dieses Jahres erklärte Johanna, Herzogin zu Österreich, Steier und Kärnten, in Ensisheim, Kaiser Ludwig habe ehemals ihrem verstorbenen Onkel Graf Ulrich dem Alten von Württemberg die Gnade gewährt, ihm und seinen Bürgen ihre Schulden bei etlichen Juden zu Colmar und Schlettstadt und solchen, die jetzt woanders wohnten, abzunehmen, wie *des keyzers brief besagent*. Letztere habe der Kaiser auch Johannas Onkeln, den Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg, konfirmiert und erneuert. Johanna bestätigte auf Bitten der beiden Grafen, daß diese Dokumente gültig bleiben sollten - auch in Vollmacht ihres Bruders Herzog Albrecht II. von Österreich, *von dem wir och also gescheiden sin*<sup>52</sup>. Damit enden die überlieferten Nachrichten zu dieser Angelegenheit.

Ludwig der Bayer rekurierte freilich noch bei anderen Gelegenheiten auf das Mittel der Schuldenkassation oder der Zinsannullierung zu Lasten elsässischer Juden - so in den Jahren 1326 und 1330<sup>53</sup> - wie auch zum Schaden von Israeliten aus anderen Gegenden<sup>54</sup>. Ludwigs Kontrahent und Nachfolger Karl IV. führte die

<sup>46</sup> WIENER, Juden im Elsaß (1866), S. 94.

<sup>47</sup> CARMOLY, Krieg (1855).

<sup>48</sup> Vgl. ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 500-502 u. 843-845, sowie AM OBERNAI, BB 14, fol. 76r.

<sup>49</sup> Vgl. KELLENBENZ, Juden (1963), S. 212, sowie noch jüngst RI, Regesten Ludwigs des Bayern I, 1991, Nr. 405f., S. 172f.

<sup>50</sup> KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 115ff.

<sup>51</sup> BÖHMER, Acta Imperii, 1870, S. 519.

<sup>52</sup> AN PARIS, K 1752 Nr. 9.

<sup>53</sup> Vgl. WIENER (Bearb.), Regesten I, 1862, Nr. 52, S. 31f., sowie AM COLMAR, AA 172 Nr. 1.

<sup>54</sup> WIENER, Juden in Speyer (1863), S. 426, Anm. 105.

Politik des Wittelsbachers in dieser Hinsicht fort. Er erließ am 9. Januar 1348 den schwäbischen Reichsstädten sämtliche Judenschulden samt Zinsen<sup>55</sup>. Am 5. April 1349 bekundet er, um seines Seelenheils willen sowie aus besonderer Neigung der elsässischen Zisterze Neuburg im Heiligen Forst alle Schulden bei Straßburger oder anderen Juden erlassen zu haben<sup>56</sup>. Zwei Jahre nach den Judenmassakern von 1349, als einige der Überlebenden sich wahrscheinlich wieder traute, ihre Gläubiger an die Abzahlung ihrer Kredite zu erinnern, ließ Karl IV. sämtlichen Untertanen Herzog Albrechts II. von Österreich in Schwaben und im Elsaß ihre Judenschulden nach<sup>57</sup>. Auch König Wenzel schlug nach 1390 noch mehrmals zu. Beispielsweise »tilgte« er im Januar 1393 die Hälfte der Außenstände jüdischer Geldleiher bei der Stadt Konstanz<sup>58</sup>. König Sigmund drohte mitunter mit Judenschuldenkassationen, wenn er von den Reichsjuden Sonderzahlungen forderte<sup>59</sup>.

Wenden wir uns nun - soweit die Überlieferung dies zuläßt - einigen anderen Aspekten des Verhältnisses der deutschen Herrscher zu den elsässischen Juden zu. König Albrecht I. wies am 26. Mai 1299 alle Amtsträger in Reichsdiensten im Elsaß und im Breisgau (*de Hagenowe usque Rynvelden*) an, allen Juden dieses Gebiets in gleicher Weise wie unter König Rudolf von Habsburg verschiedene Gnaden zu gewähren durch königliches Wohlwollen. Dazu zählte, keine exkommunizierten Juden zu beschweren, sondern ihnen im Gegenteil gerichtlichen Schutz zu gewähren. Ferner sollte verhindert werden, daß es zu einer Anleihe in den mobilen Besitz dieser Juden kam. Vor Gericht seien die Juden nur aufgrund eines gleichgewichtigen Zeugnisses gegen sie von Glaubensgenossen und Christen schuldig zu sprechen. In solchen Fällen gelte für sie nur eine Gerichtsbuße, die auch gegenüber einem nichtadligen Christen nicht anders verhängt worden wäre. Lebende und tote Juden sollten an keinem Ort mehr Zoll entrichten müssen, als auch die Christen herkömmlicherweise bezahlen. Schließlich wird den Funktionsträgern befohlen, gegen die *iudeos camere nostre servos* keine Bannurteile oder Exkommunikationen zu verhängen bzw. keine Verordnung zu erlassen, durch die sie beim Kauf von Lebensmitteln oder anderen Dingen ihres Unterhalts in irgendeiner Weise eine Behinderung erführen<sup>60</sup>.

Die Judenpolitik Ludwigs des Bayern wird in der Literatur zumeist mit derjenigen seines Nachfolgers Karls IV. kontrastiert, wobei der Vergleich stark zu Ludwigs Gunsten ausfällt<sup>61</sup>, von dem man ja weiß, daß seine Gemahlin Margarethe ihn 1338 bei seinem Aufenthalt in Colmar während der Armleder-Erhebung sogar als selbst

<sup>55</sup> PFAFF, Verhältnisse (1857), S. 160.

<sup>56</sup> AMS, II 85 (85), fol. 50v-51r.

<sup>57</sup> MGH CONST. X,2, 1981, Nr. 281f., S. 210f.

<sup>58</sup> MAURER, Konstanz II, 1989, S. 62. Dies könnte allerdings noch eine Folge der Judenschuldenkassation von 1390 gewesen sein.

<sup>59</sup> STEINTHAL, Augsburger Juden, 1911, S. 45; STERN, Juden (1937), S. 246; SCHUMM, Konrad von Weinsberg (1970), S. 36.

<sup>60</sup> HESSEL (Hg.), Elsässische Urkunden, 1915, Nr. XLVIII, S. 53-55.

<sup>61</sup> Insbesondere von BORK, Zentralgewalt (1982), aber daneben zum Beispiel auch von SCHUBERT, Probleme (1987), S. 170-172.

schon jüdisch angehauchten Freund der Juden bezeichnete<sup>62</sup>. Ernst Schubert schreibt über Karl IV., dieser habe die Juden sehr bald schon nicht mehr, wie noch Ludwig, als »liebe Kammerknechte« bezeichnet, was bereits viel aussage über den »Luxemburger, der, nach 1349 vollkommen von der Herrschaftspraxis seiner Vorgänger abrückend, die Judenpogrome im Reich nicht mehr ahndete, sondern ihre Folgen finanziell nutzte. Von den Städten ließ er sich den Verzicht auf Strafmaßnahmen abkaufen, legalisierte, im Gegensatz zu seinen Vorgängern, die von den Pogromen geschaffenen Verhältnisse«<sup>63</sup>.

Daß eine solche Praxis aber auch Ludwig IV. nicht fremd war, zeigte sich am 15. März 1338. An diesem Tag erklärte der Kaiser, er habe sich mit dem Magistrat und der Bürgerschaft von Mülhausen *lieplichen vnd gutlichen* bezüglich der jüngst dort geschehenen Morde und Missetaten an den Juden geeinigt. Den Mülhausern wurde der Pogrom unter der Voraussetzung verziehen, daß sie dem Wittelsbacher 1.000 Pfund Basler Währung zahlten. Zur Begleichung dieser Summe konnten sie ohne weiteres die von den erschlagenen Juden hinterlassenen Güter in Zahlung geben. Hatte Ludwig das Geld bekommen, durften sich alle Einwohner von Mülhausen darüber freuen, daß der Kaiser ihre sämtlichen Schulden bei den getöteten Israeliten unanfechtbar für nichtig erklärte<sup>64</sup>. Mit diesem Hinweis soll zwar nicht versucht werden, das schändliche Verhalten Karls IV. hinsichtlich der Juden zur Zeit der Großen Pest zu rechtfertigen; jedoch steht keineswegs fest, daß Ludwig der Bayer 1349 unter vergleichbaren Umständen an Karls Stelle entscheidend anders gehandelt hätte.

Blickt man auf das Elsaß, so ist zu bemerken, daß König Karl IV. immerhin im Sommer 1349 die Straßburger Stadtväter wenigstens davor warnte, andere Herrschaftsträger der Region zu Judenpogromen aufzufordern<sup>65</sup>. Was die Straßburger den dortigen Juden angetan hatten - ihr sogenanntes Gericht an diesen sowie die heimliche oder öffentliche Aneignung allen Judenguts - legalisierte er freilich im September<sup>66</sup>. Unmittelbar vor dem Straßburger Pogrom, am 12. Februar 1349, hatte Karl seinem Großonkel Erzbischof Balduin von Trier ohne räumlich-lokale Spezifikation *alle der verdarften Juden gelazen gut, beide an erbe, gelde, buchern, briven, penden, schulden und anderm irem werde, varende und ligende [...], hinder wen sie sin heymelich oder uffenbair, oder noch komen und befunden werden, übertragen*<sup>67</sup>. Nur fünf Tage später stellte der König seinem *vetirn*, dem Trierer Kurfürsten, eine weitere einschlägige Urkunde aus. Diesmal erklärte er, wegen einer *sere große summen geldes*, die er Balduin schulde, letzterem sämtliche Besitztümer zuerkannt zu haben, *die der Juden sin gewest, die zu Elsaßen oder anders wa daz were sin erslagen oder noch erslagen wurden*. Obendrein sprach er seinem Verwandten auch

<sup>62</sup> Vgl. S. 357.

<sup>63</sup> SCHUBERT, Probleme (1987), S. 171.

<sup>64</sup> CM I, 1883, Nr. 197, S. 168f.

<sup>65</sup> UBS V, 1896, Nr. 210, S. 197f.

<sup>66</sup> Ebd., Nr. 217, S. 207.

<sup>67</sup> MGH CONST. IX,1, 1974, Nr. 148, S. 108f.

noch *alle buße und frevele, die von dem selben Juden slage uns und dem Riche virvallen sin*, zu. Diese Verfügungen rechtfertigte Karl IV. damit, daß die Juden und ihr Gut ausschließlich zur Reichskammer gehörten<sup>68</sup>. Durchzusetzen waren Karls Anordnungen indessen nicht. Ungeklärt ist, wieso Karl IV. im Jahre 1376 plötzlich von den Juden der zweiten Straßburger Gemeinde eine besondere Steuer forderte<sup>69</sup>.

Kaum weniger rätselhaft ist, weshalb König Wenzel ungefähr zehn Jahre später glaubte, die Straßburger, aber auch andere Juden ermahnen zu sollen, ihre übliche Kleidung zu tragen<sup>70</sup>. Wenzel galt bei den Juden - sicher nicht zu Unrecht - als ein Bösewicht auf dem Thron<sup>71</sup>, vor allem wegen der Judenschuldenkassationen von 1385 und 1390. In den Jahren 1384/85 muß es in größerem Umfang zu Auswanderungen von Juden aus dem Reichsgebiet gekommen sein, denen Wenzel zu steuern versuchte<sup>72</sup>. Auch nach 1390 fuhr er jedoch fort, die Juden finanziell auszubeuten. 1394 verlangte er von den Gemeinden zu Rothenburg, Windsheim, Weißenburg und Schweinfurt 10.000 Gulden<sup>73</sup>. An die Straßburger Bürger Thomas von Eendingen und Wilhelm Metziger erging am 21. November 1394 Weisung, auch mit allen Städten und Juden im Elsaß zu verhandeln wegen Wenzels Hilfgeldforderungen anlässlich der kostspieligen böhmischen Unruhen, mit denen er zu kämpfen hatte<sup>74</sup>. Wieviel Geld er von den elsässischen Israeliten erhielt, ist leider nicht bekannt.

Unter König Ruprecht von der Pfalz wurden die Juden wieder zu einer königsnahen Sozialgruppe<sup>75</sup>. Zur Finanzierung seines mißglückten Romzuges zog er 1401 in starkem Maße auch Juden im Elsaß heran<sup>76</sup>. Da der letzte Luxemburger auf dem Thron, Sigmund, ebenfalls in steten Geldnöten war - am 30. Januar 1412 beklagte er in einem Brief, das Reich habe lediglich 13.000 Gulden Jahreseinkünfte<sup>77</sup> -, verfiel er zum Beispiel 1418 auf den Ausweg, die Juden des Elsaß und im übrigen *regnum Teutonicum* für die Gewährung eines päpstlichen Privilegs ein für den König bestimmtes Bullengeld zahlen zu lassen<sup>78</sup>.

Im Herbst 1413 wies der König die Reichsjudensteuern einem gewissen Johann Kirchen an, wovon auch die Juden im Elsaß betroffen waren<sup>79</sup>. Ein Jahr später ließ Sigmund wegen Ungehorsams in Colmar »zu den Juden greifen«, von denen einer

<sup>68</sup> Ebd., Nr. 150, S. 110f.

<sup>69</sup> Vgl. S. 144.

<sup>70</sup> Vgl. S. 158 f.

<sup>71</sup> YUVAL, Magie (1991), S. 182.

<sup>72</sup> SCHUMM, Konrad von Weinsberg (1970), S. 44. Vgl. dazu HZA Neuenstein, E 1.

<sup>73</sup> SCHNURRER, Juden in fränkischen Reichsstädten (1987), S. 89.

<sup>74</sup> RTA ä.R. II, <sup>2</sup>1956, Nr. 240, S. 408.

<sup>75</sup> BATTENBERG, Rechtsstellung (1979), S. 137.

<sup>76</sup> MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 60.

<sup>77</sup> KERLER, Besteuerung I (1889), S. 3.

<sup>78</sup> MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 64. In den Papieren Konrads von Weinsberg findet sich unter dem Datum 1418 II 28 ein Voranschlag über den bei den *Juden in Elsaß in dem Prigew vnd darvmb einsyt an daz gebirge vnd anderhalb an den Swarzwalt* einzusammelnden Betrag: 700 Gulden; HZA NEUENSTEIN, E 58.3 a).

<sup>79</sup> HNSA WIEN, RRB, E, fol. 51r.

ins Gefängnis geworfen wurde<sup>80</sup>. Seinen Pflichten in bezug auf den Judenschutz kam er allerdings im allgemeinen nach. Auf die Klage einer Jüdin (Esther von Zürich) hin ächtete er sogar die Stadt Lausanne sowie einen Grafen<sup>81</sup>. Den elsässischen Juden verlieh er umfassende Freiheitsrechte<sup>82</sup>.

Sigmunds Nachfolger Friedrich III. beschimpften die Wiener angeblich als »Narren und Judenkönig«<sup>83</sup>, woraus auf ein recht gutes Verhältnis zwischen ihm und den Juden zu schließen ist. Auch Friedrich konnte freilich den Juden durch Anziehen der Steuerschraube hart zusetzen<sup>84</sup>. Am 30. September 1451 bevollmächtigte er seinen Bruder Herzog Albrecht VI. von Österreich, von Reichs wegen bis auf Widerruf alle Juden und Jüdinnen in den Bistümern Basel, Augsburg, Straßburg und Konstanz bei ihren alten Freiheiten zu lassen und sie gegen unberechtigte Beschwerung zu verteidigen, beispielsweise wenn sie jemand unbillig vor das Rottweiler Hofgericht oder ein anderes Landgericht fordere. Allen Hof- und Landrichtern wurde geboten, statt dessen *die cleger gegen den furgeladen Juden für in zu Recht* [zu weisen], *vor dem die Juden einem iglichen, der sie anlagt, eins unvertzogen rechten sollen sein*<sup>85</sup>. 1486 erfolgte eine Bestätigung der Privilegien der elsässischen Juden, die Friedrichs III. Sohn Maximilian seinerseits am 16. April 1507 bestätigte<sup>86</sup>.

Während der Herrschaft Maximilians I. rückte das Elsaß wieder stärker in das Blickfeld und den Aktionskreis des Reichsoberhauptes. Es kam zu einer Intensivierung der Landesherrschaft im Oberelsaß und zur »Rückeroberung« der elsässischen Reichslandvogtei<sup>87</sup>. Das Verhältnis Maximilians zu den Juden war - darin unterschied er sich wenig von seinen Vorgängern - hauptsächlich von fiskalischen Interessen bestimmt<sup>88</sup>. An den vielen Judenvertreibungen, zu denen es zeit seiner Regentschaft kam, verstand er nicht selten, doppelt zu profitieren, indem er sich zum einen von Ständen oder Stadtregermenten die Ausweisungserlaubnis entgelten ließ und zum anderen von den Vertreibungsopfern für das Recht, sich andernorts ansiedeln zu dürfen, beträchtliche Zahlungen forderte<sup>89</sup>. Eine bemerkenswert hohe »Ansiedlungsgebühr« wurde den Juden Han und Model in Colmar abverlangt<sup>90</sup>. Darüber hinaus mutete der König ihnen sogar zu, seine Falkner zu finanzieren<sup>91</sup>. Anlässlich der Ausweisung der Colmarer Juden im Jahre 1510 verfügte der Kaiser wie selbstverständlich über deren Häuser und den jüdischen Friedhof<sup>92</sup>. Dasselbe

<sup>80</sup> ADHR COLMAR, 1 E 76/4 Nr. 2, fol. 12v.

<sup>81</sup> SCHNYDER (Bearb.), Quellen I, 1937, Nr. 759, S. 426.

<sup>82</sup> Vgl. BATTENBERG, Kammerknechte (1987), S. 568.

<sup>83</sup> BRAUER-GRAMM, Peter von Hagenbach, 1957, S. 329.

<sup>84</sup> Vgl. etwa DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 70.

<sup>85</sup> TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv I Nr. 7751.

<sup>86</sup> ADBR STRASBOURG, E 1406, fol. 44r-45r.

<sup>87</sup> MERTENS, Maximilian I. (1976), S. 189-195.

<sup>88</sup> So auch das Fazit der dünnen, ungedruckten Grazer Dissertation von TSCHÉCH, Maximilian, 1971, S. 119-121.

<sup>89</sup> WADL, Juden in Kärnten, 1981, S. 28; LOHRMANN, Zur mittelalterlichen Geschichte (1985), S. 124.

<sup>90</sup> Vgl. S. 219.

<sup>91</sup> Vgl. S. 233.

<sup>92</sup> Vgl. ebd.

war unter anderem gelegentlich der Vertreibung der Ulmer Juden der Fall<sup>93</sup>. Der Immobilienbesitz der Juden wurde vom Reichsoberhaupt - sehr zum Leidwesen der Städte - als Pertinenz des Judenregals betrachtet<sup>94</sup>. Aus diesem Grunde befürchtete man in den 1460er Jahren auch in Frankfurt, daß der Kaiser im Falle einer Vertreibung der Juden deren Häuser und Grundstücke forderte und sich so Zugriff in den städtischen Raum zu verschaffen vermocht hätte. Da man jedoch verhindern wollte, daß Frankfurter Grund und Boden in fremde Hände fiel, mußten die Juden anläßlich ihrer Umsiedlung ins Ghetto ihre Häuser unter Verlust zwangsverkaufen, und es wurde ihnen verboten, zukünftig nochmals Grundbesitz in der Stadt zu erwerben<sup>95</sup>.

Abschließend sei noch die Frage - welche hier allerdings nicht beantwortet werden kann - aufgeworfen, inwiefern der Generalkammerprokurator-Fiskal Ritter Peter Völtsch, der den Juden der Reichslandvogtei Elsaß verschiedentlich hart zusetzte, mit dem Einverständnis König Maximilians gehandelt hat. Letzterem hatte 1494 ein Plan des Reichsfiskals Johann Geßl vorgelegen, sämtliche Juden aus dem Reich und den Erblanden zu vertreiben, da sie angeblich den Christen unnützlich seien, das Vermögen von Land und Leuten erschöpften, dauernd Verrat übten, den Türken als Spione dienten und täglich den Namen Gottes verspotteten. Der König indes lehnte dies ab<sup>96</sup>.

Peter Völtsch nun unternahm es - wenn man den Beschwerden des empörten Hagenauer Landvogts Jacob von Fleckenstein Glauben schenken darf -, den elsässischen Reichsjuden und dem Reichslandvogt um 1500 auf vielfältige Weise zu schaden. Er versuchte - wohl nicht ohne Erfolg -, die Juden aus den Reichsdörfern hinaus zu drängen, den Goldenen Opferpfennig für das Reich zu usurpieren und die Juden dazu zu bringen, seinem Knecht jeweils einen Dreiviertelgulden pro Jahr zu zahlen. Überhaupt tat er so, als müßten die Juden in der Reichslandvogtei trotz deren Verpfändung an den Pfalzgrafen nur dem König und seinem Generalfiskal gehorchen. Ferner wollte er die Juden bestrafen, weil sie während des Krieges des Königs mit den Eidgenossen auf einer Hochzeitsfeier in Hochfelden mit Billigung des Grafen von Bitsch getanzt hätten. Auch das Recht des freien Zuges beschnitt er ihnen. Obwohl die Juden Gerichtsstandsprivilegien hatten, drängte sie der Fiskal vor königliche und andere fremde Gerichte. Die Juden baten schließlich den Landvogt um Schutz vor Peter Völtsch, der sie täglich brandschatzte, »daß ihnen der Sattel nicht mehr vom Halse komme«. Völtsch erwirkte auch ständig neue Mandate wegen der Juden, welche die Schutzherrschaft des Pfalzgrafen eindeutig der des Königs bzw. des Fiskals vorzogen<sup>97</sup>.

<sup>93</sup> DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 74. Maximilian erteilte sein Vertreibungsprivileg übrigens unter der Bedingung, seiner bei Leben und Tod in den Ulmer Klöstern zu gedenken. Hatte er etwa ein schlechtes Gewissen?

<sup>94</sup> Zumindest was die Friedhöfe und Synagogen betrifft, worauf kaiserliche Funktionsträger bereits nach der Mainzer Judenvertreibung 1438 hinwiesen; ZIWES, Studien, 1992, S. 434.

<sup>95</sup> BACKHAUS, Einrichtung (1989), S. 76f.

<sup>96</sup> WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. V, 1986, S. 596.

<sup>97</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/74 Nr. 241.

Am 14. März 1500 beschwerte sich Jacob von Fleckenstein erneut beim Pfalzgrafen über Peter Völtsch, mit dem er sich nun schon seit zwei Jahren streiten müsse, *siner wite sweyffigen gesuch halp, in uwer gnaden lantfoigtye vischcalesch hendel zu machen*. Seine Übergriffe würden leider nicht von allen Reichsstädten abgelehnt. Seit einem Jahr schon versuche er, die Juden der Reichslandvogtei zu regieren. Wegen einer Judenhochzeit in dem Flecken Hochfelden habe er von den Juden gefordert, ihm einen reitenden Boten zu finanzieren. Als diese sich weigerten, habe er eine große Pön verhängt und den Juden mit dem Reichskammergericht gedroht. Durch Bestechungsgelder habe er mehrere Judenvertreibungen verschuldet. So bat denn der Fleckensteiner den Pfalzgrafen, eine ernstliche Unterredung mit dem Fiskal zu führen, damit dieser sich mäßige und die Juden geschützt würden. Gebe man aber durch Gottes Willen, daß die Juden nicht mehr in der Reichslandvogtei zugelassen würden, *wolt ich sy, als ich hofft, on sünde helffen vßziehen vnd alles das nemen, das sú hetten*. Die Entscheidung hierüber wurde dem Pfalzgrafen anheim gestellt<sup>98</sup>. Letzterer erhielt jedoch nach einer Unterredung mit Peter Völtsch beruhigende Zusagen und bat seinen Hagenauer Statthalter, auf die genaue Einhaltung derselben zu achten<sup>99</sup>. Ansonsten ist nur bekannt, daß der Fiskal im Jahre 1507 den Juden Lew mit formaler königlicher Rückendeckung aus Oberehnheim zu vertreiben suchte<sup>100</sup>. Das besagt jedoch noch nicht, daß Maximilian wirklich im einzelnen über Peter Völtschs Machenschaften informiert war.

## V.2 Die Juden in der Reichslandvogtei Elsaß

Das im Prinzip für alle Juden des römisch-deutschen Herrschaftsgebiets geltende Untertanenverhältnis der Reichskammerknechtschaft vermochte insbesondere dort mehr zu bedeuten als ein von den jeweiligen Königen bzw. Kaisern in unterschiedlicher Intensität aktivierbares Besteuerungs- und Verpfändungspotential, wo das Reichsoberhaupt über ein Instrumentarium zur Ausübung der ihm aus dem Judenregal erwachsenen Rechte und Pflichten verfügen konnte. In Gestalt der elsässischen Reichslandvogtei-Administration waren entsprechende Möglichkeiten gegeben. Die meisten zu diesem Thema zur Verfügung stehenden Quellen stammen allerdings aus den Jahren 1408 bis 1504, einer Zeit, in der sich die deutschen Herrscher ihrer unmittelbaren Verfügungsgewalt über die Reichslandvogtei begeben hatten, welche in jener Zeit den Pfalzgrafen bei Rhein als Pfandbesitz unterstand<sup>101</sup>.

Den Kern der Hagenauer Landvogtei<sup>102</sup> machte die Dekapolis aus. Über die dortigen Judengemeinden wurde bereits ausführlich gehandelt - vereinzelt auch über

<sup>98</sup> Ebd., Nr. 239.

<sup>99</sup> Ebd., Nr. 240.

<sup>100</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1507 V 18).

<sup>101</sup> BECKER, Reichslandvogtei, 1905, S. 65-79.

<sup>102</sup> BATTENBERG, Zeitalter, 1990, S. 184, spricht fälschlich von einer »Unterlandvogtei«.

Maßnahmen, von denen die Judenschaften mehrerer elsässischer Reichsstädte betroffen waren<sup>103</sup>. Für die Juden sämtlicher Orte der Reichslandvogtei galt das Privileg, das Pfalzgraf Ludwig III. am 16. Juni 1421 für weitere fünf Jahre bestätigte. Es hat folgenden Inhalt:

Das Gewerf der Jüdinnen und Juden soll unverändert bleiben. Werden diese verklagt, soll darüber nach dem Herkommen und gemäß ihren Freiheiten entschieden werden. Streiten Jüdinnen oder Juden untereinander, so dürfen sie gegebenenfalls je einen Schlichter bestimmen. Kommt dennoch keine Einigung zustande, wählen beide »Schiedsrichter« einen dritten<sup>104</sup>. Was von diesem oder den beiden allein schließlich entschieden wird, soll unangefochten gelten, *als dann ein judischer brief wiset, den die Juden in der Landvogtei überkommen sind*. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldbuße in Höhe von 20 Gulden zu ahnden, 10 für den Hagenauer Unterlandvogt Pfalzgraf Stefan, Herzog in Bayern, und die übrigen 10 für die Kammer des Kurfürsten. Welcher Jude von den drei erwähnten »Rechtsprechern« in den jüdischen Bann getan wird und länger als 30 Tage darin verharret, soll dem Landvogt mit Leib und Gut verfallen sein. Wenn jenes Dreiergremium einen Juden bzw. eine Jüdin für landschädlich hält, mag es drei andere Juden wählen, die eine angemessene Buße für den Missetäter festlegen. Eventuell soll jedoch der oberste Judenmeister um Rat gefragt werden. Wird der »Landschädling« zum Tode verurteilt, sollen die Juden von seinem Gut 100 Gulden an die Kammer des Reichslandvogts abführen. Erhält der Jude / die Jüdin nur eine Körperstrafe, sind 50 Gulden zu zahlen, bei Strafe der Verbannung lediglich 25. Sämtliche Juden der Reichslandvogtei treten dafür in Haftung. Dieselben dürfen einen Judenmeister haben, er sei inner- oder außerhalb der Landvogtei ansässig. Dieser ist bevollmächtigt, den Juden *by dem banne [zu] gebietende vnd zu heißzen* und andere Anordnungen zu treffen. Ihm wird jederzeit sicheres Geleit im Landvogteigebiet garantiert, in dem er wohnen und seinen Amtsobliegenheiten nachgehen darf<sup>105</sup>.

Darüber hinaus erhielten die Juden mehrfach Freiheitsbriefe der Könige bzw. Kaiser, z.B. Ruprechts von der Pfalz (1401, 1404 und 1406)<sup>106</sup> sowie Sigmunds (1433)<sup>107</sup>, so daß ihre Rechtsstellung bestmöglich abgesichert war und auch von Juden anderer Gegenden als vorbildhaft empfunden wurde<sup>108</sup>.

Ein weiteres, ausführliches Privileg für alle Jüdinnen und Juden in der elsässischen Reichslandvogtei ist aus dem Jahr 1464 überliefert. Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche stellte es aus. Nachstehend seine Bestimmungen im einzelnen:

<sup>103</sup> Vgl. zum Beispiel S. 298f.

<sup>104</sup> *Auch gönnent wir den vorgen. Juden oder Judinn in der vorgen. landvogtye seßhafft deheinerley ansprache an den andern hat, das yewederteil eynen Juden erkiesen sol, sú underwisen vnd zu richten als sú dann mögent; wurdent sie aber missehellig oder stoßig, so sollent dieselben zwene, die do erkosen sint, eynen dritten man zu inen nemen*; GLA KARLSRUHE, 67/810, fol. 42r.

<sup>105</sup> Ebd., fol. 42r-43r.

<sup>106</sup> Vgl. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 60 mit Anm. 84.

<sup>107</sup> Vgl. STERN, Josel, 1959, S. 90.

<sup>108</sup> Vgl. S. 107f.

1. Die bisherigen Steuerleistungen der Juden oder Jüdinnen sollen unverändert bleiben.
2. Werden Juden/Jüdinnen wegen einer strittigen Schuldsache von irgendjemandem verklagt, soll man sie richten *nach inhalt irer friiheit, brieff vnd herkommen*.
3. Der Landvogt oder seine Amtleute werden ihre jüdischen Hintersassen grundsätzlich unbeklagt lassen, es sei denn, ein Kläger habe etwas Konkretes gegen sie vorzubringen. Beschuldige andererseits irgendjemand einen Juden oder eine Jüdin, ihn an Leib oder Gut geschädigt zu haben, soll er gezwungen werden, *solich sachen vnd rede kunterlichen* zu machen, widrigenfalls er dieselbe Strafe erleide, die für das entsprechende Delikt gilt.
4. Kein Jude und keine Jüdin soll gefangengesetzt werden, außer wenn er bzw. sie vor dem Ratsgericht seiner/ihrer Stadt *verfellig* wurde. Auch in diesem Fall soll man nicht mehr von ihm/ihr verlangen, als *more judaico* zu schwören, *lep vnd guot nit zu entpfremden*. Einen Wächter muß man deswegen nicht in sein/ihr Haus setzen.
5. Werde ein Jude oder eine Jüdin in der Gewalt des Landvogts *fellig* wegen Gütern, *die nit mertlich nach dieplich waren*, soll er/sie höchstens 25 Gulden bezahlen müssen.
6. Geht es um Körperstrafen, sollen vor Gericht je zwei *vnuersprochen* Christen und Juden über einen Juden bzw. eine Jüdin *ertzugen*, bei einfachen Sachdelikten genügen zwei Geschworene aus den Reihen der Bürgerschaft des Orts, in dem der Jude / die Jüdin wohnt.
7. Der Bann eines Judenmeisters, der nicht *in dem Rich* ansässig ist, hat keine Gültigkeit; anders der Bann des Judenmeisters, den die Juden wählen, *die dann vff dise zit in dem lande daruber gesetzt sint*. Kann keine Einigung über die Wahl erzielt werden, bestimmt der amtierende Judenmeister seinen Nachfolger. Richtet der Judenmeister in Ehrangelegenheiten oder in Fällen mit über 10 Gulden Streitwert, soll er zusammen mit drei Glaubensgenossen, die ebenfalls vom *lant* gewählt wurden, nach Mehrheitsentscheid richten.
8. Dieses Richterkollegium soll einheimischen und fremden Juden Recht sprechen, damit keine elsässischen Reichsjuden mit auswärtigen Gerichten »bekümmert« werden. Den jüdischen Hintersassen der Landvogtei ist es verboten, sich untereinander vor fremden Gerichten oder unzuständigen Judenmeistern zu beklagen bzw. einen Bannspruch der letzteren zu respektieren, bei einer Strafandrohung in Höhe von 25 Gulden.
9. Der Judenmeister und seine drei Mitrichter dürfen auch *schrieben, zwingen und bannen, wer fur ir gerichte nit gehorig were*. Fällen sie einen Spruch, so gebührt dem Landvogt die Buße des Verurteilten *an sinem lybe oder an sinem gute*.
10. Die Juden erhalten mit gegenwärtigem Brief *eyn fry starck geleit für alle vergangen sachen*.

11. Juden oder Jüdinnen, die bei ihren elsässischen Glaubensgenossen als land-schädlich gelten, sollen vom Judenmeister und den drei anderen Judenver-tretern verurteilt werden, wie es sich gebührt.
12. Alle Amtleute und sonstige Untertanen des Pfalzgrafen sollen die Juden und Jüdinnen *doby vestiglich hanthaben*. Kommt jemand mit einem Achtbrief des Kaisers oder Königs über einen heimischen Juden oder dessen Gut, soll man den Juden davor schirmen, bis dem Pfalzgrafen die Angelegenheit vorgetragen wird.
13. Wurde einem Juden oder einer Jüdin ein gestohlenes Pfand versetzt, braucht er oder sie den Namen des Diebs nicht zu nennen, und das Pfand ist gegen Er-stattung von Hauptgut und Wucher auszulösen - so wie dies auch anderswo gehandhabt wird. Wollen dies bestimmte Stadtreregimente jedoch nicht dulden, so dürfen die dortigen Juden von ihren Pfändern das *schulbant* nicht entfernen und den Amtleuten darüber *nit antwurten*. Hat ein Jude oder eine Jüdin aber diesbezüglich besondere Privilegien des Reichslandvogts, sollen dieselben in Geltung bleiben.
14. Ziehen neue Juden oder Jüdinnen ins Gebiet der Reichslandvogtei, dürfen sie die gegebenen Privilegien ebenfalls genießen, jedoch müssen sie nach Erkenntnis des Judenmeister-Gremiums ihren Anteil an den Kosten des allgemeinen Freiheitsbriefs bezahlen.
15. Alle Jüdinnen und Juden genießen das Recht des freien Abzugs aus dem Reich.
16. Die drei gewählten Repräsentanten der Juden sollen vom Reichslandvogt oder seinen Amtleuten in keiner Weise behindert werden. Hat jemand etwas gegen die drei vorzubringen, ist er an den Judenmeister zu verweisen<sup>109</sup>.

Die Schutzbriefe von 1421 und 1464 erwähnen beide einen Judenmeister als obersten Repräsentanten der Landvogtei-Juden bzw. -Jüdinnen mit umfangreichen Befugnissen der innerjüdischen Gerichtsbarkeit sowie drei weitere, ihm untergeordnete Funktionsträger. Eine landjudenschaftliche Organisation ist also für den Bereich der elsässischen Reichslandvogtei bereits im 15. Jahrhundert faßbar.

Auf landesherrlicher Ebene begegnet ansonsten 1432 auch in Niederbayern ein Vorsteher der dortigen *judischeit*<sup>110</sup>; die Juden im Hochstift Würzburg waren spätestens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts unter einem gemeinsamen Judenmeister organisiert<sup>111</sup>. Bereits im 14. Jahrhundert, 1381, ernannte ferner Landgraf Friedrich III. von Thüringen »den Samson von Weissensee zum Hochmeister und alleinigen Richter über die Juden seines Landes«<sup>112</sup>. Im Elsaß - freilich wohl nicht nur im Gebiet der Hagenauer Landvogtei, sondern mit darüber hinausgehenden Befugnissen - bekleidete eine solche Funktion im ausgehenden 15. oder frühen

<sup>109</sup> GLA KARLSRUHE, 67/813, fol. lxxxixr-lxxxix[a]v.

<sup>110</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 404.

<sup>111</sup> HUNDSNURSCHER/TADDEY, Gemeinden, 1968, S. 5. Vgl. dazu auch COHEN, Entwicklung (1981), S. 228.

<sup>112</sup> Ebd., S. 231.

16. Jahrhundert unter anderem Aaron, der Sohn des Rabbiners Jochanan Luria, denn nach der Erinnerung seines Enkels war Aaron »Vorsteher und Richter über alle Bezirke des Elsaß«<sup>113</sup>. Er oder ein anderer Inhaber des Amtes werden in einem Brief des Hagenauer Landvogts Freiherr von Mörsberg an Oberehnheim erwähnt, in dem es um eine nicht näher erläuterte Geld- bzw. Pfandgeschäftsangelegenheit geht. Der Landvogt bekundet, sich wegen dieser Sache beim *anwalt des Juden zu Hagnow* erkundigt zu haben, wohingegen der Jude Löw bezüglich eines Pfandes aus Silber die Entscheidung des jüdischen Hochmeisters einholen wolle<sup>114</sup>. Es mag sein, daß mit jenem Anwalt der um die Jahrhundertwende in Hagenau lebende Parnas Jesse<sup>115</sup> gemeint war.

Wie das Privileg von 1421 erkennen läßt, sprach damals rechtlich nichts dagegen, daß der Juden- bzw. Hochmeister der elsässischen Reichsjuden außerhalb des Vogteigebiets ansässig war. Dabei konnte es sich zum Beispiel um einen Wormser Rabbiner handeln. So war etwa der am 4. Juli 1435 von Konrad von Weinsberg als Reichsrabbiner eingesetzte Jude Anselm von Worms unter anderem auch zum »obersten Meister und Rabbi« im Bistum Straßburg sowie in dem Land Elsaß ernannt worden<sup>116</sup>. Im Jahre 1464 indes wurde festgelegt, daß der Bann eines Judenmeisters, der nicht »im Reich« wohne, keine Geltung beanspruchen dürfe. Damit sollte offenbar bewirkt werden, daß der oberste Rabbiner der Juden in der Reichslandvogtei Elsaß ausschließlich von den dortigen Gemeinden gestellt wurde<sup>117</sup>.

Außer von ihm ist in den erwähnten Privilegien noch von drei weiteren Juden mit richterlichen Kompetenzen die Rede, das bedeutet: von Mitgliedern eines Beth Din, d.h. eines Gerichtshofs, der den jüdischen Bann verhängen konnte. Bei ihnen handelt es sich um Parnassim. Deren Einsetzung erwähnt eine Rechnungsquelle aus dem Jahr 1440: *Item darnach satzten die Juden ander parnosen; da schangten sie mir [dem amtierenden Landvogt] XX gulden vnd myner hußfrauwen I gurtelin mit silber beslagen*<sup>118</sup>. In einer Zinsmeister-Rechnung für das Fiskaljahr 1427/28 findet sich der Eintrag: *Item XX guld. schanckent Abram und Isac die Juden umb daz myn jungherre ire sache ließ zu den Juden meistern kommen*<sup>119</sup>. Mit diesen »Judenmeistern« waren höchstwahrscheinlich wiederum die Parnassim gemeint. Einige, die ein solches Amt bekleideten, sind namentlich bekannt: Mosse von Oberehnheim<sup>120</sup> und Jesse von Hagenau<sup>121</sup>. Nicht auszuschließen ist, daß auch Boneman von Hagenau,

<sup>113</sup> LOURIÉ, Familie Lourié, 1923, S. 14.

<sup>114</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1504 X 7).

<sup>115</sup> Vgl. S. 66.

<sup>116</sup> STERN, Wormser Reichsrabbiner (1935), S. 159.

<sup>117</sup> Allerdings konnte es etwa im Jahre 1506 durchaus vorkommen, daß ein auswärtiger Hochmeister der Juden, wie R. Me'ir ben R. Isaak, der in Worms ansässig war, Streitigkeiten niederelsässischer Juden schlichtete. Auf Bitten des Hagenauer Landvogts übersetzte der Rabbiner seinen Entscheid ins Deutsche; GJ III,2, CA XII 91, S. 1092.

<sup>118</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1439/40).

<sup>119</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1427/28).

<sup>120</sup> Vgl. S. 258.

<sup>121</sup> Vgl. Anm. 115.

der in den Zinsmeister-Rechnungen der 1450er Jahre so häufig erwähnt wird<sup>122</sup>, zu diesem Personenkreis gehörte<sup>123</sup>.

Der bekannteste Parnas, der innerhalb des Untersuchungszeitraums im Elsaß wirkte, war jedoch zweifellos Josel von Rosheim. Wie dieser 1553 in einem Brief an den Pfalzgrafen Friedrich den Weisen schrieb, sei er in der »Landvogtei Hagenau und auch an anderen Orten vor fast 50 Jahren 'gemeiner judischeit vorgesetzt und erwelt worden', und er habe einen schweren hohen Eid leisten müssen«<sup>124</sup>. Demnach erstreckte sich sein Kompetenzbereich zweifellos nicht nur auf Glaubensgenossen in reichsunmittelbaren Orten des Elsaß<sup>125</sup>.

Laut seinen Erinnerungen schrieb man das Jahr 1510, als er »in Verbindung mit dem Fürsten R. Zadok und anderen Männern [eingesetzt wurde], in besonderer Fürsorge das Auge offen zu halten über die Gemeinde, um sie zu leiten«<sup>126</sup>. Zu Josels Aufgabenbereich zählte nicht nur die Vertretung der Interessen seiner Glaubensgenossen gegenüber den Christen, sondern auch die Jurisdiktion im Beth Din, dessen entscheidende Strafe in der Verhängung des Bannes (Cherem) über einen oder mehrere Juden bestand. Auch die christliche Obrigkeit betrachtete ein solches Urteil - an dem sie finanziell profitierte - als bindend. Josel berichtet von einer solchen Gerichtssitzung, die in Rosheim, seinem langjährigen Wohnort seit 1514<sup>127</sup>, stattfand. Er saß ihr gemäß dem jüdischen Gesetz mit zwei anderen Rabbinern vor<sup>128</sup>. Der obenerwähnte Rabbi Zadok dürfte diesem Gremium wohl nicht mehr angehört haben. Im Jahre 1477 soll er übrigens einer der Juden gewesen sein, die in der Nähe von Colmar beinahe durch eidgenössische Söldner ermordet wurden<sup>129</sup>.

Josel von Rosheim entstammte einer sehr angesehenen Familie. Seine anlässlich der Endinger Ritualmordaffäre im Jahre 1470 auf dem Scheiterhaufen hingerichteten Großonkel werden in einer Augsburger Chronik zu den *allermechtigsten und gelertesten under den andern juden* gezählt<sup>130</sup>. Die Wahl Josels zu einem Parnas der Judenschaft erwies sich für diese als Glücksfall. Nicht zuletzt ihm war es zum Beispiel zu verdanken, daß die Juden des Reichsdorfs Dangolsheim im Jahre 1519 letztlich doch nicht von den aufrührerischen Bauern dort - wie geplant - vertrieben wurden<sup>131</sup>.

Vielleicht das früheste Zeugnis der neuen Rolle Josels als »Vorgänger« seiner elsässischen Glaubensgenossen stellt ein bislang unbekanntes Briefdokument vom 24. November 1510 dar. Damals rechtfertigte sich der einer Straßburger Adelsfamilie<sup>132</sup> entstammende Walter Spender gegenüber dem Magistrat der Cathedral-

<sup>122</sup> Vgl. besonders ADBR STRASBOURG, C 98 (1457).

<sup>123</sup> Einen weiteren Parnas erwähnt - leider jedoch ohne Namensnennung - ADBR STRASBOURG, C 78/73 Nr. 238 (1490).

<sup>124</sup> STERN, Josel, 1959, S. 50.

<sup>125</sup> Ebd.

<sup>126</sup> Zit. nach ebd.

<sup>127</sup> Vgl. ebd., S. 59.

<sup>128</sup> Ebd., S. 52.

<sup>129</sup> Vgl. ebd., S. 21.

<sup>130</sup> ANONYME CHRONIK (1892), S. 520.

<sup>131</sup> Vgl. S. 461.

<sup>132</sup> Vgl. BRADY, Familie Sturm (1982), S. 30.

stadt wegen der Beschuldigungen, die *Iessel der Jude* (Josel von Rosheim) gegen ihn vorgebracht hatte. Spender gab zu, Josel grob behandelt zu haben, jedoch sei er dazu berechtigt gewesen. Im einzelnen machte er geltend, ausdrücklich autorisiert worden zu sein, den Juden der umliegenden Orte zu untersagen, die kaiserliche Straße zu verlassen und in das Dorf Zellenweiler<sup>133</sup> zu kommen. Als sich jedoch immer wieder Juden über dieses Verbot hinweggesetzt hätten, habe er sie *mit loub in den kot geworffen vnd etlich mit benglen hin vß gedriben*.

Gegen diese brutale Selbstjustiz muß sich Josel von Rosheim (bzw. damals noch »von Mittelbergheim«), der offenbar selbst zu den Betroffenen zählte, dann zur Wehr gesetzt haben. Walter Spender beschrieb ihn als *der freidigen oder gewaltigen einer vnder inen* [den Juden], der mit angeblich vielen verächtlichen und trotzigen Worten Spender Vorwürfe gemacht habe, weil dieser sich nicht mit ihm besprochen und ihn auch gar nicht erkannt habe. Der weiteren Darstellung Spenders zufolge ermahnte dieser den Juden wegen Geleitsverstoßes, woraufhin Josel seinen damaligen Schirmherrn Graf Heinrich von Thierstein aktivierte, der darum bat, den Juden einen Aufenthalt in Zellenweiler künftig zu gestatten. In der Folge änderten aber weder Spender noch Josel ihren Standpunkt, und letzterer soll weiterhin des öfteren in Zellenweiler gesehen worden sein, nachdem auch der damalige Oberschultheiß Peter Völtsch in die Affäre eingeschaltet worden war, der Zellenweiler seinerzeit wohl an Walter Spender als Lehen ausgegeben hatte. Spender bestand freilich unnachgiebig darauf, daß die Juden sich aus jenem Dorf fernhielten, weil sich, wie er schrieb, niemand *siner gerechtigkeit gern entsetzen lot mit eigenen gewalt*<sup>134</sup>.

Josel von Rosheim nahm also seine Tätigkeit als Schtadlan im Verlaufe des Jahres 1510 auf. Insofern man indessen nicht weiß, ob er auch schon im August amtierte, und da man bedenken muß, daß er nicht der einzige Vorsteher der Judenschaft in der Hagenauer Landvogtei war, besteht kein Grund, sich mit Moritz Stern darüber zu wundern, daß Kaiser Maximilian im August 1510 Han von Colmar und nicht Josel zu einem Kommissar bestellte, der die elsässischen Reichsjuden zum Besuch einer Versammlung in Worms auffordern sollte<sup>135</sup>.

Unklar ist, in welcher besonderen Beziehung der Jude Isaak von Kienzheim zu den Juden der Reichslandvogtei stand. Er erscheint am 14. August 1470 im Besitz der Originale dreier für die elsässischen Juden ausgestellter Schutzbriefe. Am frühen Vormittag besagten Tages fanden sich in der Stube von Isaaks Haus der Kleriker aus dem Erzbistum Mainz und kaiserliche Notar Heinrich Lengefeld von Erfurt sowie der Stadtschreiber von Reichenweier Andreas Wyssse und Hans Peters aus Kaysersberg als Zeugen ein. Isaak legte dem Notar die drei Pergamenturkunden vor, von denen dieser ein *glaublich Transsumpt und Vidimus* anfertigen sollte, da der Jude Bedenken trug, die Originale »über Feld« zu schicken<sup>136</sup>.

<sup>133</sup> Vgl. zu diesem Ort REL III, 1902, S. 1238f.

<sup>134</sup> AM STRASBOURG, III 174/38 Nr. 1.

<sup>135</sup> Vgl. STERN, Versammlung (1889), S. 249f.

<sup>136</sup> Als die Juden der Reichslandvogtei am 18. Februar 1518 ein Vidimus ihrer am 8. August 1514 von Kaiser Maximilian gewährten Freiheiten erhielten, äußerten sie den Wunsch, daß das Original in Worms, Regensburg oder Frankfurt aufbewahrt werde; ADHR COLMAR, E 699/4.

Wo und zu welchem Zweck sie damals benötigt wurden und weshalb sie sich im Besitz Isaaks von Kienzheim befanden, erfahren wir nicht. Heinrich Lengefelt gab nur die wichtigsten Grundzüge des Inhalts der Dokumente in seinem Notariatsinstrument wieder, und zwar wie folgt: 1.) Ein Privileg König Sigmunds aus dem Jahr 1414 darüber, daß die Juden in den elsässischen Reichsstädten in des Reichs Kammer gehörten und Anspruch darauf hätten, daß man ihnen ihre Schuldbriefe ordnungsgemäß entgelte. Ihre früheren Freiheiten wurden sämtlich bestätigt, namentlich das Recht des freien Zuges aus einer Stadt in die andere. 2.) Ein Privileg Kaiser Friedrichs III. vom 3. Februar 1454, das den elsässischen »Kammerknechten« ihre Privilegien bestätigte sowie die Leistung der Krönungssteuer registrierte. Es wurde betont, daß die Juden nicht durch Zölle oder Geleitsforderungen unrechtmäßig bedrängt werden sollten und niemand ihre Freiheiten verletzen dürfe. 3.) Ein Privileg von Pfalzgraf Friedrich dem Siegreichen vom 6. Juni 1464<sup>137</sup>, das einen früheren Schutzbrief von Friedrichs Vater Ludwig konfirmierte und unter anderem das Recht des freien Abzugs aus dem Reich garantierte<sup>138</sup>.

Die durchschnittlich im Abstand weniger Jahre erfolgenden Privilegienbestätigungen kamen die Juden recht teuer zu stehen. So heißt es in den Rechnungen des Hagenauer Zinsvogts zum Fiskaljahr 1427/28: *Item LXXX gulden hant die Juden im Riche dem lantvogt geschenckt als er ine ire vorderigen friheiden bestetiget hat alz lange er lantvogt ist*<sup>139</sup>. Im selben Jahr hatten die Juden darüber hinaus dem Landvogt 40 Gulden »geschenkt«, um ihren Friedhof in Colmar vergrößern zu dürfen. Zu dieser Belastung kamen die gewöhnlichen Jahressteuern hinzu: die halbe Reichssteuer und der Goldene Opferpfennig, was zusammen einen Betrag von 113 Gulden ergab<sup>140</sup>. Fünf Jahre zuvor hatten sich Abgesandte des Markgrafen von Baden in Schlettstadt und Colmar eingefunden, um bei den Juden der Reichslandvogtei die Hussitensteuer einzusammeln, deren Höhe leider nicht überliefert ist<sup>141</sup>. Dabei hatten die Juden »im Elsaß« - was sich hauptsächlich auf die Reichslandvogtei beziehen dürfte - erst 1418 Sondersteuern in Höhe von 342 Gulden an das Reich zahlen müssen<sup>142</sup>.

Durch ihre Häufigkeit wurden solche finanziellen Ausnahmeforderungen praktisch zum Regelfall. Die regulären Steuern der Juden stellten gegenüber anderen Formen der Schröpfung dieser Minderheit in manchen Jahren fast schon eine vernachlässigbare Größe dar - verzeichnete doch der Hagenauer Landvogt beispielsweise 1406/07 Steuereinnahmen in Höhe von 52 Gulden, demgegenüber jedoch allein 280 Gulden von zwei - allerdings wohl in beiden Fällen fremden - Juden, die er aus unbekanntem Gründen hatte gefangensetzen lassen<sup>143</sup>. Im Mai 1438 schlug der

<sup>137</sup> Vgl. S. 321-323.

<sup>138</sup> TLA INNSBRUCK, P. 2603.

<sup>139</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1427/28).

<sup>140</sup> Ebd.

<sup>141</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1422/23).

<sup>142</sup> Dies geht aus den Papieren Konrads von Weinsberg hervor; vgl. HZA NEUENSTEIN, E 58/5.

<sup>143</sup> ADBR STRASBOURG, C 91 (1406/07), fol. 6r u. 8v. BECKER, Reichsvogtei, 1906, S. 48, zitierte aus den Rechnungsheften des Reichsvogts zu Kaysersberg zum Jahr 1416 unter einem Punkt »9. Winzenheim«: »Der Judenschutz, 10 Gld. à Familie, erträgt etwa gegenwärtig 550 lib.« Dieser Eintrag kann

Wiener Jude Nachem vor, bei den elsässischen Reichsjuden den sogenannten Dritten Pfennig mit insgesamt 2.000 Gulden zu veranschlagen<sup>144</sup> - und dies, nachdem die Israeliten dem Kaiser erst wenige Jahre zuvor, anlässlich des Basler Konzils, 350 Gulden als Geschenk zugebilligt hatten<sup>145</sup>.

Wieviel Geld die Juden indes 1438 tatsächlich insgesamt zahlen mußten, ist ungewiß. Von Ende Mai liegt eine Abrechnung über die Leistung von 100 Gulden vor<sup>146</sup>. Weniger als ein Jahr später erhielt der damalige Landvogt Reinhard von Neipperg 100 Gulden von der *gemein Judischeit*, die wieder einmal für die Bestätigung ihrer Freiheiten gefordert worden waren<sup>147</sup>. Dieser Betrag kann wohl als in solchen Fällen normal angesehen werden<sup>148</sup>. Außer zur Leistung von regulären Steuern und Sonderabgaben sahen sich die Juden mitunter auch zu »Geschenken« bzw. »kleinen Aufmerksamkeiten« genötigt, um sich bei gegebenem Anlaß die besondere Gunst etwa des Reichslandvogts bzw. seines Hagenauer Stellvertreters zu sichern. Im Jahre 1440 verzeichnete Landvogt Reinhard von Neipperg gleich mehrere Einnahmen dieser Art: zum einen ganz allgemein 26 Gulden als »Geschenk«; zum anderen die obenerwähnten 20 Gulden samt dem wertvollen Gürtel für seine Ehefrau; darüber hinaus jedoch weitere 20 Gulden, damit sich der Neipperger dafür einsetzte, daß die Juden nicht vertrieben würden. Zusätzliche 60 Gulden waren im selben Zusammenhang dem Pfalzgrafen in Aussicht gestellt worden. Als dessen Statthalter im Elsaß den Juden tatsächlich half, schenkten sie ihm ein silbernes Salzfaß<sup>149</sup>.

Für die Jahre ab 1449 liegen mehrere Abrechnungen des Hagenauer Zinsmeisters über das Judengewerf und den Goldenen Opferpfennig vor. Gelegentlich traf das Geld der Juden erst mit Verspätung ein<sup>150</sup>, und für den Boten des Zinsmeisters, der als Kassierer fungierte, wurde - zum Beispiel beim Magistrat von Mülhausen - um Unterstützung gebeten<sup>151</sup>. In diesen Rechnungsheften sind auch zahlreiche Geleitsgeldzahlungen der Juden verzeichnet. In nicht wenigen Fällen war mit dem Geleit die Erlaubnis verbunden, eine Büchse zu tragen, so daß die Jüdinnen - denn auch diese durften sich bewaffnen<sup>152</sup> - und Juden nicht wehrlos waren<sup>153</sup>.

Daß die Juden sich trotzdem nur bedingt sicher fühlen konnten, wenn sie mit Geleit im Elsaß unterwegs waren, zeigen mehrere Beispiele. Als etwa der Reichsvogt zu

---

sich unmöglich auf die mittelalterliche Reichsvogtei oder gar auf Winzenheim beziehen. Die *Germania Judaica III* ließ diese Quelle daher völlig zu Recht unberücksichtigt. SCHAER, *Aspects* (1968/69), S. 1, sprach jedoch von über 50 Judenfamilien in der Reichsvogtei im Jahr 1416.

<sup>144</sup> Vgl. KERLER, *Besteuerung II* (1889), S. 128.

<sup>145</sup> Vgl. ebd., S. 125.

<sup>146</sup> ALBRECHT, *Conrads von Weinsberg Register* (1850), S. 35.

<sup>147</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1439/40).

<sup>148</sup> Er ist auch 1445 nachweisbar; vgl. BECKER, *Reichslandvogtei*, 1905, S. 236. Zu weiteren Bestätigungen kam es unter anderem 1474 und 1477; GLA KARLSRUHE, 67/813, Nr. 89, u. 67/822, fol. 6r.

<sup>149</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1439/40).

<sup>150</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, C 99 (1449/50), fol. 8r.

<sup>151</sup> Vgl. CM III, 1885, Nr. 1127, S. 107f.

<sup>152</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1456).

<sup>153</sup> Vgl. etwa ADBR STRASBOURG, C 99 (1451); C 98 (1453/54); C 91 (1454/55), fol. 25v-26v; C 98 (1457).

Kaysersberg 1521 einem nicht genannten Herrschaftsträger schrieb, der Jude Abraham zu Ammerschweier, Hintersasse der Reichsvogtei, habe in einem Rechtsstreit an das Urteil des Adressaten appelliert, es sei allerdings am besten, die Appellation in Ensisheim, Hagenau oder vor dem Grafen von Lupfen zu gestatten, gab er zur Erklärung an, man müsse befürchten, *daß dem Juden in geleit allerlei beschehe*<sup>154</sup>.

Noch interessanter bezüglich des Judengeleits ist ein Schreiben des Hagenauer Zinsmeisters Emerich Ritter an den pfälzischen Kurfürsten vom 4. Dezember 1472. Ritter erinnerte seinen Dienstherrn an dessen Befehl, keine Juden mehr im Amtsbezirk der Landvogtei zu geleiten und, wenn man sie dennoch in Geleit antreffe, diese vorläufig auf- und festzuhalten. Nun habe der Vogt zu Heiligkreuz, Junker von Regisheim, kürzlich einen Juden (Isaak von Ensisheim<sup>155</sup>) gefangengesetzt, worüber sich der Ensisheimer Statthalter des Herzogs von Burgund bei Landvogt und Zinsmeister in Hagenau beschwert habe. Ritter klärte den Pfalzgrafen darüber auf, daß dieser in seiner Eigenschaft als elsässischer Reichslandvogt oberhalb Straßburgs im Gegensatz zum Herzog von Burgund oder etwa zum Bischof von Straßburg niemanden zu geleiten habe. Nun sei die Frage, ob es wirklich der Befehl des Kurfürsten sei, daß die Vögte zu Heiligkreuz und zu Kaysersberg jene *vergleiteten* Juden festhalten sollten<sup>156</sup>. Man erkennt hier, wie das Judengeleit auch als Mittel politischer Auseinandersetzungen mißbraucht werden konnte.

Für Juden, die nicht in Ortschaften der Reichslandvogtei ansässig waren, bestand offenbar die Möglichkeit, sich dennoch den besonderen Schutz des Landvogts zu sichern, indem sie ein Schirmgeld zwischen einem halben und einem Gulden entrichteten, wovon zum Beispiel 1454-1456 der in Molsheim wohnende Jacob von Börsch und 1457 Isaak aus Molsheim Gebrauch machten<sup>157</sup>. Im selben Jahr zahlte auch *Leman der Jude von Lande* einen Gulden als Schirmgeld, jedoch im Unterschied zu den Molsheimer Juden dafür, daß ihn der Landvogtei-Zinsmeister Cune Kappel *zu des Richs burger uffgenomen* hatte<sup>158</sup>.

Kappels Amtsnachfolger Emerich Ritter nahm 1476 79 Gulden von den elsässischen Reichsjuden als Gewerf- und Guldenpfennigleistung ein: ein vergleichsweise hoher Betrag. Hinzu kamen noch ein gesondert abgerechneter Gulden des Juden Smohel aus Hagenau, sechs Gulden, welche die *gemeine Judischeite* in jenem Jahr dem Zinsmeister und 25 Gulden, die sie dem Hagenauer Landvogt zukommen ließ<sup>159</sup>. Im folgenden Jahr brach dann über die elsässischen Juden eine Katastrophe herein: Bedingt durch den Einfall Schweizer Söldner in das Land zwischen Rhein und Vogesen, kam es zu schweren Verfolgungen und zu Flucht und Vertreibung der

<sup>154</sup> AM KAYSERSBERG, AA 60, fol. 11r-12r.

<sup>155</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, C 78/69 Nr. 223.

<sup>156</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/69 Nr. 219. In diesem Schreiben macht Ritter übrigens ferner darauf aufmerksam, daß der Kaysersberger Vogt einen Edelmann und einen Fußknecht festgenommen habe, die einen Juden geschätzt hätten. Bei dem Adligen handelte es sich um Stoffel von Balgau; vgl. ADBR STRASBOURG, C 78/69 Nr. 222.

<sup>157</sup> ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 17r; C 98 (1456); C 98 (1457).

<sup>158</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1457).

<sup>159</sup> ADBR STRASBOURG, C 99 (1476), fol. 8v u. 55r-v.

Juden aus der Dekapolis<sup>160</sup>. Dies brachte für die Juden auch schwerste finanzielle Einbußen mit sich, wie einige Flüchtlinge Emerich Ritter gegenüber hervorhoben. Nur mit Mühe konnten sie die vorläufige Aussetzung ihrer gewöhnlichen Steuerpflicht erwirken<sup>161</sup>.

Im Jahre 1481 forderte der Pfalzgraf ohne Rücksicht auf die mißliche ökonomische Lage der Juden in der Hagenauer Landvogtei von diesen 300 Gulden Kriegssubsidien. Emerich Ritter teilte dem Kurfürsten am 26. November 1481 mit, auf welche Schwierigkeiten er bei dem Versuch, diese Forderung durchzusetzen, gestoßen war. Er schrieb, die Juden hätten ihm geantwortet, sie seien größtenteils vertrieben worden, ihre vermögendsten Glaubensgenossen lebten mittlerweile in anderen Herrschaftsgebieten, und die in der Landvogtei Verbliebenen könnten aufgrund ihrer Armut die geforderte Summe nicht aufbringen. Außerdem hätten sie dem Pfalzgrafen ja bereits zu Beginn seiner Regentschaft (wohl Ende 1476) - als sie noch *in irem vermogen byeynander gewest* - eine finanzielle *ervnge* geleistet.

Obwohl sie dazu laut ihrer Privilegien vom Papst und vom Reichslandvogt nicht verpflichtet seien, hätten sie ferner dem Pfalzgrafen erst vor zwei Jahren 70 Gulden geschenkt. Nunmehr hätten sie angeboten, einen kostbaren Ring und weitere 100 Gulden zur Verfügung zu stellen, doch er, Emerich Ritter, habe auf kompletter Zahlung bestanden und zu bedenken gegeben, der Pfalzgraf habe bislang gnädig auf alle Beschwerden sowie auf die letzte »Schatzung« verzichtet. Freilich hätten die Juden weiterhin ihre Unfähigkeit betont, 300 Gulden zu zahlen. Nach langen Verhandlungen seien sie schließlich mit 150 Gulden einverstanden gewesen. Ritter bat nun auf dieser Grundlage um weitere Instruktionen seines Dienstherrn<sup>162</sup>.

Zu welcher Regelung es letztlich kam, ist nicht überliefert. In jedem Falle aber ließ Kaiser Friedrich III. die Juden der elsässischen Reichsstädte 1485 und 1486 zur Zahlung von insgesamt 1.800 rheinischen Gulden nötigen<sup>163</sup>. Weitere Zumutungen dieser Art - vor allem in Gestalt von Reichskriegssteuern - sollten folgen<sup>164</sup>. Die finanzielle Ausbeutung der Juden durch ihre wichtigste Schutzinstanz nahm mitunter nahezu unerträgliche Formen an. Somit blieb den Juden vom Verdienst an ihren Geldgeschäften, derentwegen sie soviel Anfeindung erdulden mußten, oft nur wenig zum Leben übrig.

Auf den so teuer erkaufte Schutz durch den Reichslandvogt und dessen Funktionsträger konnten sich die Juden freilich in der Regel verlassen. Anhand zahlreicher Beispiele wurde dies bereits verdeutlicht. Darüber hinaus sei hier noch darauf hingewiesen, daß die Zinsmeisterrechnung zum Jahr 1456 eine interessante Aufstellung der Spesen des Junkers Berchtold von Wickersheim und anderer Bediensteter der Landvogteiverwaltung enthält. Diese waren acht Tage lang in der Gegend

<sup>160</sup> Vgl. dazu ausführlich S. 402ff.

<sup>161</sup> Vgl. S. 406.

<sup>162</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/72 Nr. 236.

<sup>163</sup> WIENER (Bearb.), Regesten I, 1862, Nr. 122, S. 98.

<sup>164</sup> Vgl. ebd., Nr. 132, S. 99, KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 234f. mit Anm. 1, sowie STRAUS (Bearb.), Urkunden und Aktenstücke, 1960, Nr. 776, S. 272, Anm. 1.

von Colmar, Heiligkreuz und Mülhausen Streife geritten, *obe sú jemans vff mynen gnedigen herren von Österich gefangen mochtent, do durch die Judden ime Riche sins furnemens erlassen wurden inn der obgen. wochen nach lute eins rechen zettels*<sup>165</sup>. Übergriffen des Herzogs von Österreich auf die elsässischen Reichsjuden wurde also damals - natürlich nicht zuletzt im eigenen Interesse des Pfalzgrafen - wirkungsvoll entgegengetreten. Welch wichtigen Rückhalt die Juden in der Dekapolis am Landvogt hatten, offenbarte sich »ex negativo« in aller Deutlichkeit, als sich die meisten Magistrate der Dekapolisorte während der Lähmung der Reichslandvogtei im Interregnum 1470-1486<sup>166</sup> erfolgreich weigern konnten, die 1476/77 geflüchteten oder vertriebenen Juden wieder aufzunehmen<sup>167</sup>.

Seitens der Landvogtei wurde in den letzten Jahrzehnten des Untersuchungszeitraums wiederholt interveniert, wenn Juden von Ausweisung bedroht waren. Ebendies war auch im Jahre 1503 der Fall, als den Juden von Marlenheim ein solches Schicksal drohte. Damals wirkte der Straßburger Bischof als einer der Pfandherren von Marlenheim, dem Mittelpunkt eines alten Reichsgutbezirks<sup>168</sup>, an dem Beschluß mit, die Juden aus dieser Ortschaft nach einer Frist von drei Monaten entfernen zu lassen. Landvogt Jacob von Fleckenstein bestand indessen auf Respektierung der den Marlenheimer Juden vom Reich garantierten Rechte. Allerdings konnte er lediglich erreichen, daß die Juden nicht - wie ursprünglich vorgesehen - ihre Pfänder bei den Marlenheimer Amtleuten deponieren und den Eignern eine ganzjährige Rückgabefrist zubilligen mußten. Statt dessen wurde den Juden erlaubt, die Pfänder zu behalten, wenn sie nicht nach entsprechendem öffentlichem Aufruf ausgelöst würden<sup>169</sup>.

Zu einem schweren Konflikt indes zwischen im Amte Kaysersberg ansässigen Juden und dem Reichslandvogt kam es im Frühjahr 1474. Die genannten Israeliten beklagten sich damals bei Emerich Ritter, Heinrich von Rathsamhausen dränge sie - angeblich auf Befehl des Reichslandvogts -, auf Hauptgut und Wucher *gegen etlichen cristen* zu verzichten. Ferner sandten sie dem Pfalzgrafen eine Abschrift ihrer Freiheiten in der Hoffnung auf Bestätigung ihrer finanziellen Ansprüche. Sie verbanden damit die Drohung, notfalls aus dem Reich abzuziehen und sich eine andere Herrschaft zu suchen. Emerich Ritter gab dem Pfalzgrafen zu bedenken, die leidige Affäre bringe diesem

*ein geschrey, das sie [die Juden] wieder fryheyt betrangt vnd so sie hinder andere herschaft kement, ließen sie gar kemmerlich mee mit ine tedigen, abber alle dwile sie hinder uwern gnaden im Rich sitzen, so were doch mit ine zu oberkomen, das den cristen zu troste keme, so ferre es guttlich vnd ane betrang furgenommen wurde*<sup>170</sup>.

<sup>165</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1456).

<sup>166</sup> Vgl. BECKER, Reichslandvogtei, 1906, S. 74-79.

<sup>167</sup> Vgl. S. 409f.

<sup>168</sup> Zu Marlenheim vgl. REL II, 1901, S. 628, und CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 649f.

<sup>169</sup> AM STRASBOURG, AA 1542 Nr. 48.

<sup>170</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/44 Nr. 40.

Sowohl der Reichslandvogt als auch sein Hagenauer Statthalter konnten sich im ausgehenden 15. Jahrhundert durchaus mit dem Gedanken anfreunden, keine Juden mehr im Gebiet der Landvogtei wohnen zu lassen. Am 18. Juli 1491 schrieb der Pfalzgraf an den Zinsmeister zu Hagenau Emerich Ritter, es sei ihm ja nur zu bewußt, daß die Juden in der Landvogtei dem Reich Steuern entrichteten und nach altem Herkommen wieder in der Dekapolis aufzunehmen seien. Insofern jedoch der Kaiser hinter seinem Rücken Privilegien *de non tolerandis Judeis* ausstelle, entfalle auch für ihn die Pflicht, die Juden weiterhin zu schirmen und den Goldenen Opferpfennig einsammeln zu lassen. Wenn also die Städte trotz allen Drucks von seiten des Zinsmeisters nicht zu einer erneuten Aufnahme von Juden zu bewegen seien, müßten diese eben außerhalb der Landvogtei siedeln<sup>171</sup>. In einem Brief an den Pfalzgrafen vom 20. September 1498 äußerte der Hagenauer Landvogt Jacob von Fleckenstein seine Ansicht, es sei eigentlich wünschenswert, die Juden ganz loszuwerden; jedoch sei das aus rechtlichen Gründen wohl nicht möglich in der Reichslandvogtei<sup>172</sup>.

### V.3 Die Juden in den habsburgischen Orten des Elsaß

Aus dem Jahr 1396 hat sich ein Privileg unbeschränkter Geltungsdauer für die Juden im Oberelsaß, Breisgau, Thur- und Ergau sowie in Schwaben erhalten, das anlässlich des Todes Herzog Albrechts III. von Österreich von dessen Vettern und Nachfolgern, den Herzögen Leopold IV. und Wilhelm, namens des gesamten Hauses Habsburg ausgestellt wurde. Dabei handelte es sich im wesentlichen um eine Bestätigung schon früher verbriefter Schutzgarantien, Rechte und Freiheiten der Juden, die nach den Pestverfolgungen seit Ende 1360 mit ausdrücklicher Erlaubnis Kaiser Karls IV. wieder in Schwaben und im Oberelsaß aufgenommen worden waren<sup>173</sup>. Diese hatte für Städte, Flecken, Märkte und Dörfer gegolten<sup>174</sup>, doch beschränkten sich die Siedlungen der Juden auf die Städte. So beziehen sich die Ausführungen dieses Kapitels im wesentlichen auf die Gemeinden zu Altkirch, Dattenried, Ensisheim, Masmünster, Sennheim und Thann sowie auf das oft verpfändete, Ende des 15. Jahrhunderts von den Rappoltsteinern an die Habsburger übergegangene<sup>175</sup> Bergheim<sup>176</sup>, in dem übrigens 1540 17 der 52 Judenfamilien im elsässischen Vorderösterreich lebten<sup>177</sup>!

<sup>171</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/53 Nr. 73.

<sup>172</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/68 Nr. 216.

<sup>173</sup> THOMMEN, Briefe, 1941, Nr. 654, S. 102; WIENER (Bearb.), Regesten I, 1862, Nr. 59, S. 225.

<sup>174</sup> Ebd.

<sup>175</sup> HAUT-RHIN I, 1980, S. 160.

<sup>176</sup> Die Habsburger verpfändeten im 15. Jahrhundert freilich nicht allein Bergheim, sondern 1418 beispielsweise auch Ensisheim, Thann, Masmünster, Pfirt, Landser und Altkirch an Hans von Lupfen; TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv, Putsch-Rep. V, S. 24.

<sup>177</sup> MOSSMANN, Étude, 1866, S. 22.

Das erwähnte Privileg von 1396 enthält dermaßen detaillierte Regelungen, daß es mit Fug als territoriale Judenordnung bezeichnet werden kann. Wie erwähnt, ging es auf eine ältere Vorlage zurück, die somit weit über hundert Jahre vor der ersten Judenordnung verfaßt wurde, die Battenberg für den mittelrheinischen Raum ermittelt hat: ein Privileg des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz aus dem Jahr 1515<sup>178</sup>. Die aufschlußreiche Judenordnung von 1396 beinhaltet folgendes:

Allen Juden *in stetten, dörffern, weldern vnd höltzern*, sie seien arm oder reich, wird Frieden und Schirm und freier Wandel mit oder ohne Geleit zugesagt. Fremde arme Juden dürfen ungehindert durch das Land ziehen. Gerichtsklagen gegen Juden vor dem Landvogt oder seinen Räten können nur zur Verurteilung führen, wenn je zwei ehrbare Christen und »unversprochene« Juden als Zeugen der Anklage auftreten. Die Höchststrafe beträgt in solchen Fällen 20 Pfund gängiger Währung, ausgenommen bei den Delikten Mord oder Diebstahl. Bußgelder bei geringfügigen Vergehen (sogenannten Freveln) richten sich in ihrer Höhe nach dem Recht der Stadt, in der die Juden ansässig sind. Werden letztere wegen solcher Frevel inhaftiert, können sie gegen Kautions auf freien Fuß gesetzt werden. Jüdische Geldleiher dürfen in der Woche drei Pfennige pro Pfund als Zinsen berechnen; Zinsen in beliebiger Höhe bei Kreditsummen unter einem Pfund Pfennige. Die Juden erhalten das Recht des freien Zuges. Steuern und Dienste leisten sie ausschließlich gemäß den alten Vereinbarungen. Fleisch dürfen die Juden nach ihren Bedürfnissen erwerben wie die Christen auch. Die habsburgischen Amtleute helfen den Juden notfalls, ihre Geldforderungen zu realisieren und gute Pfänder zu erhalten, die sie nach Ablauf eines Jahres ohne weiteres verkaufen dürfen. Kommt ihnen ein Pfand abhanden, müssen sie nur das Hauptgut ersetzen. Landvogt und Amtleute sind verpflichtet, die Juden vor Ladungen vor geistliche Gerichte zu schützen. Die Juden sollen niemals verpfändet werden. Wer einen Juden oder eine Jüdin ersticht oder verwundet, wird zur Rechenschaft gezogen. Zerbrochene Kelche, blutige, nasse oder heiße *hut* dürfen nicht beliehen werden. Alle, die im Besitz österreichischer Pfandschaften sind, werden aufgefordert, die Juden zu beschützen. Die Juden sind nicht verpflichtet, über die Herkunft ihrer Pfänder Auskünfte zu geben. Mit Juden soll nicht gekämpft werden. Wie den Christen soll man ihnen auch dann ihre Rechte nicht versagen, wenn sie gebannt sind. Briefe, mit denen gegen die vorliegenden Freiheiten der Juden verstoßen wird, sollen diesen keinen Schaden bringen können. Die Juden dürfen ein Areal für einen Friedhof kaufen oder pachten. Sie haben das Recht, alles zu erwerben, das auch die Christen kaufen. In den habsburgischen Städten sollen keine Sonderregelungen bezüglich der Juden getroffen werden. Diese schwören auf die Bücher Mose; lügen sie, sollen die darin enthaltenen Flüche sich erfüllen. Die Juden sollen dieselben Kleider tragen wie bisher<sup>179</sup>.

Am 8. Februar 1397 erging ein Mandat Herzog Leopolds IV. an seine Vögte in Altkirch, Dattenried, Ensisheim, Masmünster und Thann, den Juden ihrer Städte in deren Synagoge oder auf dem Marktplatz bekanntzugeben, daß sie ab sofort in

<sup>178</sup> BATTENBERG, Kammerknechte (1987), S. 584.

<sup>179</sup> TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv I Nr. 7745.

jedem Monat vor den Vögten Art und Umfang ihrer Schuldforderungen offenbaren müßten, widrigenfalls diese annulliert würden<sup>180</sup>. Dies war gleichsam eine Ergänzung zur zitierten Judenordnung - zu verstehen wohl auch vor dem Hintergrund einer in jener Zeit beabsichtigten neuen »Judenschuldentilgung«<sup>181</sup>.

Auf Bitten Chajims (*Hayms*) des Juden wurde das große Privileg Herzog Leopolds am 20. Oktober 1446 von Herzog Albrecht VI., dem neuen Regenten der Vorlande, auch im Namen Herzog Sigmunds und König Friedrichs III., zu Breisach bestätigt<sup>182</sup>. Am 9. Dezember vidimierte der Breisacher Magistrat den »neuen« Freiheitsbrief<sup>183</sup>. In diesem ist - anders als etwa in dem Privileg für die Juden der Reichslandvogtei Elsaß aus dem Jahr 1464 - von einem Judenmeister oder mehreren bemerkenswerterweise keine Rede. Eine übergeordnete Stellung innerhalb der Judenschaft hatte aber zweifelsohne der erwähnte Chajim von Breisach inne, der auch den Breisacher Obristmeister Hans Juntelin 1450 auf einer Mission, bei der es um Eberlin von Eichstetten ging, nach Colmar begleitete<sup>184</sup>.

Noch deutlicher geht Chajims Mittlerfunktion zwischen seinen Glaubensgenossen und der habsburgischen Obrigkeit aus einem Missiv Herzog Albrechts VI. vom 25. Januar 1454 an »seinen« Juden Chajim zu Breisach sowie »seinen Rabbi« Schmucl (*Smoyl*) zu Bergheim hervor. Der Landesherr erklärt darin, wegen diverser dem entgegenstehender Geschäfte habe er bislang die Ordnung, die sich mit den Juden seiner Lande »zu halten gebühre«, noch nicht »vornehmen« können. Nun jedoch sei es soweit. Chajim und Schmucl werden aufgefordert, einen oder zwei weitere Juden auszuwählen und mit diesen zusammen alle vorderösterreichischen Juden zu einer Versammlung einzuberufen, auf der ein jeder schwören solle, *waz er vermüg an aller seiner hab an schuld, barschafft, silber, klaynod, vnd allen gut, varund vnd ligund, vnd solh sein bekenntnús vnd vermügen aufschreiben, vnd vns dann des aigenlich vnderweiset, vns darnach wissen zerichten*. Jeder Ungehorsam sei mit einem Bußgeld von einer Goldmark zu bestrafen<sup>185</sup>. Hierbei sollte es also kaum um eine neue Judenordnung gehen, sondern der gemeinsame Tag der Juden scheint fiskalischen Zwecken gedient zu haben.

Von Chajim von Breisach weiß man ansonsten noch, daß der Landvogt im Oberelsaß und Sundgau, Ritter Turing III. von Hallwil, 1469 behauptete, ihm vor langer Zeit 100 Gulden geliehen und ihn deshalb verklagt zu haben<sup>186</sup>. Im Jahre 1458 war

<sup>180</sup> AM THANN, AA 1/1, Nr. 39, S. 79f.

<sup>181</sup> Vgl. S. 397f.

<sup>182</sup> THOMMEN (Hg.), Urkunden IV, 1932, Nr. 62, S. 73-76. STERN, Josel, 1959, S. 17, ging davon aus, nach Erteilung dieses günstigen Privilegs sei es zu größeren Zuwanderungen von Juden ins Oberelsaß gekommen, was aber nicht stimmen kann, da es sich nur um die Bestätigung eines schon lange bestehenden Rechtszustandes handelte.

<sup>183</sup> TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv I Nr. 7748.

<sup>184</sup> AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 246, S. 168.

<sup>185</sup> TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv I Nr. 7753.

<sup>186</sup> TLA INNSBRUCK, Sigm. XIII Nr. 534. Vgl. dazu TLA INNSBRUCK, P. 618, 620 u. 622: Urkunden, die auch Chajims Frau und seinen Sohn Joselman erwähnen. Turing III. von Hallwil war übrigens selbst bei Juden (aus Schwäbisch Gmünd) verschuldet; GJ III, 2, CA XII 91, S. 679, Anm. 58.

Chajim wegen einer Schuldsache eine Zeitlang inhaftiert worden<sup>187</sup>. Ob der Hallwiler darauf oder doch auf einen noch nicht so lange vergangenen Vorgang anspielte, ist ungewiß. Interessant ist auf jeden Fall die Tatsache, daß Chajim bei dem Landvogt Geld geliehen hatte. Wäre er nicht ein Jude mit Sonderfunktionen gewesen, wäre es wohl kaum dazu gekommen, daß er keinen geringeren als den Landvogt um jene 100 Gulden - die durchaus nicht für ihn persönlich bestimmt gewesen sein müssen - gebeten hatte.

Im Jahre 1464 wurde dem Breisacher Juden zusammen mit einigen Christen freies Geleit vom rheinischen Pfalzgrafen Friedrich dem Siegreichen in seinem Territorium zugesichert, wenn sie dort in Geschäften des Kaisers bzw. namens des badischen Markgrafen Karl wegen der Reichssteuer der Juden und des Goldenen Opferpfennigs unterwegs seien<sup>188</sup>. Vermutlich fungierte Chajim als Vorsteher der Juden im Breisgau, während sein »Kollege« Schmuël von Bergheim für die oberelsässischen Juden handelte. Allerdings fällt auf, daß letzterer - anders als Chajim - von Herzog Albrecht als »unser Rabbi« bezeichnet wird. Im Lichte späterer Zeugnisse könnte Schmuël durchaus ein Rabbiner gewesen sein, von dem die innerjüdische Gerichtsbarkeit im gesamten vorderösterreichischen Gebiet abhing. Im Jahre 1508 jedenfalls lebte in Bergheim ein anderer Judenmeister, auf den ebendies zutraf. Das zeigt sich an dem Fall des Juden Jöslin aus Villingen, der sowohl bei seinen Glaubensgenossen als auch bei der christlichen Obrigkeit keinen guten Ruf genoß. Am 4. Januar 1508 schrieb der Ensisheimer Landvogt Graf Wolfgang von Fürstenberg an die Stadt Villingen, der »Judenmaier« (ein Parnas?) zu Ensisheim habe ihm berichtet, daß Jöslin sich weigere, aus einem bestimmten Grunde vor dem Judenmeister in Bergheim zu erscheinen und sich statt dessen an den Wormser Judenmeister gewandt habe. Jöslin wurde daraufhin nochmals nach Bergheim vorgeladen<sup>189</sup>.

Von 1484-1492 soll der Jude Moses Rabbiner von Mülhausen und oberelsässischer Judenmeister gewesen sein<sup>190</sup>. Am 21. Januar 1484 schrieb Hans vom Stall, ein Stadtschreiber, an den Mülhauser Magistrat wegen eines Bundesbeschlusses der in Münster im Aargau versammelten Eidgenossen und riet ihm, den Bürgermeister und Moses, den *obersten rabin vnd liebhaber der jüdscheit, úweren stattschreiber* [sic], zu einem gemeinsamen Treffen nach Neuenburg zu entsenden<sup>191</sup>. Dies liest sich, als sei Moses damals Mülhauser Stadtschreiber gewesen. Gemeint war aber wohl eher die Entsendung des Bürgermeisters, des Judenmeisters *und* des Stadtschreibers, dessen Name ungenannt blieb. Sollte dieser »oberste Rabbi« in der Reichsstadt Mülhausen gewohnt haben, was wahrscheinlich ist, handelte es sich bei ihm eher um den damaligen Vorsteher der Judenschaft in der Reichslandvogtei, also nicht der oberelsässischen Juden.

<sup>187</sup> TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv I Nr. 6858.

<sup>188</sup> RMBH IV, 1915, Nr. 9196, S. 189.

<sup>189</sup> RODER, Juden in Villingen (1903), S. 39.

<sup>190</sup> ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 35, der sich auf eine persönliche Mitteilung Moses Ginsburgers berief, welcher auf eine entsprechende Notiz im Memorbuch von Niederehnheim verwiesen habe.

<sup>191</sup> CM IV, 1886, Nr. 1862, S. 325.

Die insgesamt recht vorteilhaften rechtlichen Rahmenbedingungen jüdischer Existenz im habsburgischen Elsaß nach den Pestverfolgungen - für die vorhergehende Periode lassen sich leider keine Aussagen treffen, die auf tragfähiger Überlieferung beruhen - dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß den dortigen Israeliten seitens der Herzöge bzw. Erzherzöge nicht nur eine tolerante, schützende Behandlung zuteil wurde, sondern daß es in dieser Hinsicht auch manch schwere Zeit zu überstehen gab. Zwar ist nicht bekannt, daß auch elsässische Juden von Vertreibungsaktionen betroffen waren, zu denen es 1424 zur Beschwichtigung zahlreicher Bürgerproteste in Vorderösterreich gekommen sein soll<sup>192</sup>. Hier sind auch nicht etwa Einzelaktionen wie die Gefangennahme eines Altkircher Juden im Jahre 1408 gemeint, der dem Landvogt zu Ensisheim 60 Gulden bezahlen mußte, um seine Freiheit wiederzuerlangen<sup>193</sup>. Vielmehr beziehen wir uns auf die Inhaftierung ganzer Gemeinden im Jahre 1435.

Die Ursache für diese rigorose Maßnahme könnten Differenzen zwischen den Juden und der Obrigkeit über die Entrichtung der Krönungssteuer an den 1433 zum Kaiser gekrönten Sigmund gewesen sein. Ein Hinweis auf diese Abgabe findet sich im Zusammenhang mit elsässischen Juden in den einschlägigen Papieren Konrads von Weinsberg unter dem Datum des 27. Oktobers 1433: *Item die Judischeit myns herren hertzog Fridrichs von Osterrich zu Ensesheim, der waren zwene, die haben dem Burckharten von Bruwnkirch sinen hengst bezalt als myns herrn gnaden hiesse*<sup>194</sup>. Man darf wohl daraus schließen, daß in Ensisheim zwei Judenfamilien ihre Krönungssteuer mit der Bezahlung eines Pferdes abgegolten haben.

Rechnungseinträge des für das vorderösterreichische Elsaß zuständigen Hubmeisters Konrad belegen, daß es 1434 mit anderen Juden wegen der verlangten Zahlungen - oder sollte es hier um eine andere, in etwa zeitgleiche Sondersteuer gegangen sein? - Schwierigkeiten gab. Es handelt sich um Notizen über Spesengelder für Thanner »Gesellen«, die in einem Ensisheimer Wirtshaus eingekehrt waren, nachdem sie *die Juden von Tann herab brochten*. Abgerechnet wurden auch die Unkosten für eine Mission im Februar 1434 nach Sennheim, bei der es darum ging, die Juden zurückzufordern, die sich dorthin »entfremdet« hatten. Einige Boten waren ferner nach Altkirch beordert worden, *nach den Juden zu senden*, denen eine - später verlängerte<sup>195</sup> - Frist eingeräumt wurde, bis zu der sie *sich wider ze antwurten* hätten. Schließlich hatte noch eine Mission nach Rappoltsweiler Unkosten verursacht, die den Zweck hatte, *der Juden antwort dem lanntvogt hinab zu verkünden von irer schatzung wegen*<sup>196</sup>.

Aus diesen Nachrichten geht hervor, daß sich zahlreiche jüdische Hintersassen der Habsburger offenbar nicht zu der geforderten »Schatzung« bereitfanden. Diese Weigerung muß ihnen eine Art Beugehaft eingebracht haben, denn im Juni 1435

<sup>192</sup> HUNDSNURSCHER/TADDEY, *Gemeinden in Baden*, 1968, S. 89.

<sup>193</sup> RUB II, 1892, Nr. 761, S. 580.

<sup>194</sup> HZA NEUENSTEIN, E 57/3, S. 3.

<sup>195</sup> Vgl. ADHR COLMAR, 1 C 2/11, S. 59.

<sup>196</sup> Ebd., S. 58.

hielt der Hubmeister fest, die jährlich an Pfingsten fällige Steuer der Gemeinden zu Ensishheim, Thann, Masmünster und Altkirch stehe noch aus, da die Juden im Gefängnis seien<sup>197</sup>. Zuvor waren Boten mit Briefen des Landvogts, in denen es um die Juden des Vogts zu Thann ging - der mit der Vorgehensweise seines Vorgesetzten nicht einverstanden war und darum ermahnt wurde, gehorsam zu sein<sup>198</sup> -, nach Innsbruck entsandt worden<sup>199</sup>. Antwortschreiben des Herzogs und seiner Räte trafen wenig später aus Feldkirch ein<sup>200</sup>. Zu welcher Einigung man am Ende gelangte, lassen die Quellen freilich nicht genau erkennen. In den Hubmeistereirechnungen zum Jahr 1436 fällt allerdings folgender Ausgabeposten auf: Spesenersatz für Ludwig Meiger, *als er thusent guldin Juden gelt sinen gnaden by ime hinin sandte mit sampt der richtung von Frankrich*<sup>201</sup>. Es ist also möglich, daß die Juden insgesamt 1.000 Gulden hatten zahlen müssen, und zwar wohl doch eher an den Herzog als an Konrad von Weinsberg bzw. den Kaiser.

Dieser bemerkenswerte Betrag - zum Vergleich: sämtliche elsässische Besitzungen der Habsburger warfen laut einer Rechnung aus dem Jahr 1411 normalerweise zusammen einen Bruttoertrag in Höhe von etwa 7.300 Gulden p.a. ab<sup>202</sup> - überstieg das gewöhnliche Steuerniveau bei weitem. 1390 beispielsweise verzeichnete die Landvogtei Judensteuereinnahmen in Höhe von 31 fl. 1 β<sup>203</sup>; 1391 belief sich der Betrag auf nur 30 Gulden<sup>204</sup>. 1392 waren es 33 Gulden, dazu aber noch 67 Gulden als Bußleistung zweier Israeliten sowie einige Pfund Pfennige *zu betstur*<sup>205</sup>, also wohl als Sonderabgabe. Für das Jahr 1393 liegt eine Abrechnung über 43 Gulden vor<sup>206</sup>, während 1396 49 Gulden Judensteuern fällig wurden, zusätzlich zu einem Geldgeschenk in Höhe von 30 Pfund Pfennigen anlässlich des Besuchs des Grafen von Nevers in Ensishheim<sup>207</sup>. Zu Pfingsten 1398 steuerten die Juden der Gemeinden Ensishheim, Sennheim, Masmünster, Thann und Altkirch 53 Gulden<sup>208</sup>, so daß von einer mehr oder weniger kontinuierlich gestiegenen Steuerleistung während der 1390er Jahre gesprochen werden kann. Es fragt sich nur, ob dies mit dem Wachstum der Gemeinden, gestiegenem Vermögen ihrer Mitglieder oder Änderungen der Bemessungsgrundlage zusammenhing.

<sup>197</sup> Ebd., S. 46. Vgl. auch SCHWIEN, Ensishheim II, 1985, S. 262.

<sup>198</sup> ADHR COLMAR, 1 C 2/11, S. 59 u. 85.

<sup>199</sup> Ebd., S. 59.

<sup>200</sup> Ebd., S. 88.

<sup>201</sup> Ebd., S. 94.

<sup>202</sup> REVENUE (1863), S. 420.

<sup>203</sup> ADHR COLMAR, 1 C 884/1, fol. 9r.

<sup>204</sup> Ebd., fol. 13r.

<sup>205</sup> Ebd., fol. 17r.

<sup>206</sup> Ebd., fol. 21r.

<sup>207</sup> ADHR COLMAR, 1 C 884/2, fol. 20r.

<sup>208</sup> ADHR COLMAR, 1 C 884/5, fol. 27r. In derselben Rechnung findet sich übrigens auf fol. 1v die Notiz, Lötzelins Sohn sei zu zehn Pfund Pfennigen Bußleistung verurteilt worden, weil er einem Juden ein Gewicht in ein Stück Fleisch gelegt hatte, als man dieses wiegen wollte.

Im Jahre 1403 oder 1404 betrug das Gewerf der Juden nur noch 31 Gulden<sup>209</sup>. Trotzdem besaßen die Einnahmen von den Juden insgesamt einen hohen Stellenwert im Haushalt der Landvogtei. Unterschiedliche, mitunter recht hohe Aufwendungen der Landvogtei-Administration wurden gemäß ausdrücklicher Anordnung des Herzogs von Österreich zumindest teilweise mit »Judengeldern« finanziert (womit nicht etwa Kredite gemeint waren)<sup>210</sup>. Beispielsweise hatte Landvogt Friedrich von Hattstatt im November 1401 von Herzog Leopold den Befehl erhalten, an den Hofmarschall Eppo von Hattstatt 200 Dukaten vom Judengeld oder anderen Gefällen auszuzahlen<sup>211</sup>. Über Verpfändungen der Judensteuern ist dagegen nach einem vereinzelt Fall aus dem Jahr 1369<sup>212</sup> für die gesamte Folgezeit nichts bekannt.

Graf Wilhelm von Montfort, ein Amtsnachfolger Friedrichs von Hattstatt, verbuchte für das Jahr 1430 Judensteuern in Höhe von 47 Gulden, fast 54 Pfund Pfennigen<sup>213</sup>. Unklar ist, was es mit den 250 Gulden »Anschlaggeld« auf sich hat, die der Hubmeister Konrad am 16. Oktober 1432 von den Juden empfangen hatte, und mit denen zahlreiche Bedienstete und Söldner entlohnt wurden<sup>214</sup>. Für 1433 liegt wiederum eine Abrechnung über die reguläre »Pfungststeuer« vor, deren Summe sich damals auf 48 Gulden belief<sup>215</sup>.

1437 wurden abermals »Anschlagelder« der Juden in Höhe von 250 Gulden fällig, an denen die Bergheimer Juden trotz einer Mahnung anscheinend nicht partizipieren wollten, wie der dortige Magistrat unter Verweis auf bestimmte Briefe dem Hubmeister mitteilte<sup>216</sup>. Angesichts solch wiederholter Schröpfungen war es für die Juden der oberelsässischen Landvogtei eine besondere Zumutung, daß 1438 in Zusammenhang mit dem Thronwechsel auch noch der Dritte Pfennig von ihnen gefordert wurde. Nach den Vorstellungen des Wiener Juden Nachem sollten sie bei dieser Gelegenheit noch einmal 1.000 Gulden zahlen<sup>217</sup>.

Neben den erwähnten Steuern lasteten natürlich noch andere Abgaben auf den Juden, zum Beispiel solche an die Kommunen. Allerdings ist auffällig, daß etwa in den Sennheimer Stadtrechnungen aus dem 15. Jahrhundert, die ab 1423 erhalten

<sup>209</sup> ADHR COLMAR, 1 C 2/3, S. 14; KÖHN, Abrechnungen (1992), S. 169. Vgl. dazu ebd., Anm. 47, mit der wenig überzeugenden Vermutung, es könne sich bei der genannten Summe eventuell nur um die Abgaben der Judenschaft eines einzigen Ortes handeln.

<sup>210</sup> Vgl. ADHR COLMAR, 1 C 2/3, S. 19ff.; KÖHN, Abrechnungen (1992), S. 133, 153 u. 157.

<sup>211</sup> Ebd., S. 177. Weitere, ähnliche Beispiele ebd., S. 174-176.

<sup>212</sup> Am 24. Juni 1369 verpfändeten die Herzöge Albrecht III. und Leopold III. von Österreich ihrem Getreuen Johann von Walbach, Bürger zu Basel - der für die Herzöge 1.064 Gulden ausgelegt hatte, um unter anderem die Zinsforderungen eines Basler Juden zu begleichen -, ihre ganzen *judensteuren und ander nutz und velle [...] in welchem weg die gevallen von allen unsern gegenvurtigen und chunftigen Juden in Elsazz und in Suntgau, wa die gesessen und wie die genant sind*, im Wert von höchstens 71 Gulden pro Jahr; HHSÄ WIEN, Hs. »blau« 521, fol. 10r-11r.

<sup>213</sup> ADHR COLMAR, 1 C 2/10, S. 107.

<sup>214</sup> ADHR COLMAR, 1 C 2/11, S. 3ff.

<sup>215</sup> Ebd., S. 32.

<sup>216</sup> Ebd., S. 98. Dieses Geld wurde offenkundig in Form von Wechseln, die für den Münzmeister von Basel bestimmt waren, dorthin transferiert; vgl. ADHR COLMAR, 1 C 2/11, S. 92.

<sup>217</sup> Vgl. KERLER, Besteuerung II (1889), Beilage III, S. 128.

sind, nur eine einzige Zahlung von Juden verzeichnet ist: Diese gaben jedes Jahr *der stat ze stúr an das liecht den scharwachtern ze nacht vff der stuben im winter für ir wachen vnd da mit söllent sy wachendes ze nacht lidig sin* (ca. 1427)<sup>218</sup>. Es handelte sich also um eine geldliche Ablösung der Pflicht, am städtischen Wachdienst teilzunehmen. Ansonsten werden die Juden in diesen Dokumenten mit keinem Wort erwähnt. Dies ist zumindest ein Indiz dafür, daß die Kompetenzen bezüglich der Juden in den habsburgischen Orten des Oberelsaß weitgehend auf landesherrlicher Ebene angesiedelt waren.

Am 27. Juni 1455 wurden den Juden Vorderösterreichs von Herzog Albrecht nach einer Supplik zwei äußerst wichtige Rechtsgarantien gegeben. Erstens wurde bestimmt, daß weder Knaben noch Mädchen, die unmündig seien, den Juden »entwehrt« werden dürften, *wann nun der glaub von sunder erlúchtung des hailgen gaists vnd nit von gezwangnußs fruchtbar ist*. Außerdem versprach Albrecht, keine Judenschulden aufheben zu wollen<sup>219</sup>. Der neue Herzog Sigmund der Münzreiche bestätigte am 3. Januar 1459 alle hergebrachten Privilegien der Juden im Elsaß, Sundgau, Breisgau, Burgau und in Schwaben<sup>220</sup>. Dies hielt denselben Fürsten indes nicht davon ab, am 3. Juli 1478 aus unbekanntem Gründen die sofortige Gefangennahme sämtlicher Juden in den genannten Landen zu befehlen<sup>221</sup>.

Die Administration der ausgedehnten Vorlande lag seit 1510 in der Verantwortung des sogenannten Regiments zu Ensisheim, das allerdings der Innsbrucker Zentralverwaltung unterstand und mit durchschnittlich 18 besoldeten Amtsträgern trotz eines Jahresbudgets von 2.300 bis 4.600 Gulden ebenso wie die Stadt Ensisheim selbst<sup>222</sup> eher bescheiden dimensioniert war<sup>223</sup>. Unklar ist - wie oben angesprochen - die Funktion jenes »Judenmaiers« von Ensisheim.

Obwohl sich für die Juden der Landvogtei Oberelsaß und Sundgau das entscheidende Herrschaftszentrum der christlichen Obrigkeit in Ensisheim befand und sie sich mit ihren Sorgen und Nöten gegebenenfalls dorthin wenden mußten - oder sie wurden umgekehrt vor die Ensisheimer Behörde zitiert -, ist ein Fall nachzuweisen, daß sich ein Bergheimer Jude, Ephraim, im Jahre 1518 wegen einer Verhandlung vor dem Innsbrucker Appellationsgericht direkt in die tirolische Residenzstadt begeben mußte. In Innsbruck ließ sich Ephraim übrigens beim oberelsässischen Landvogt einmal vier<sup>224</sup> und dann nochmals zwei Gulden<sup>225</sup>, was wohl damit zusammenhing, daß sein Aufenthalt dort ein betrübliches Ende nahm, denn wegen Ungehorsams und »unziemlicher Worte« über das Gerichtsurteil in der Streitsache zwischen ihm und seinem Glaubensgenossen Vahel bzw. dessen Sohn Jacob sperrte

<sup>218</sup> AM CERNAY, CC 1 (ADHR COLMAR, 1 Mi 666), fol. 17r.

<sup>219</sup> TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv I Nr. 7755.

<sup>220</sup> Ebd. Nr. 7756.

<sup>221</sup> Vgl. S. 245.

<sup>222</sup> Vgl. BISCHOFF, *Villes seigneuriales* (1989), S. 270.

<sup>223</sup> WIESFLECKER, *Kammerraitbücher*, 1987, S. 83f.

<sup>224</sup> ADHR COLMAR, 1 E 40/1 (1518).

<sup>225</sup> Ebd. (1519).

man ihn eine Zeitlang ins Gefängnis. Gegen das Versprechen, den Entscheid der Justiz anzuerkennen, wurde Ephraim im Oktober aus der Haft entlassen<sup>226</sup>.

Werfen wir abschließend noch einen Blick auf die Judenordnung für Ensisheim vom 24. Juli 1526:

Gemäß einer älteren Bestimmung wird die Zahl der Juden auf zwei »Hausgesesse« mit jeweils einem Ehepaar, seinen unverheirateten Kindern und dem Gesinde beschränkt. Die Juden dürfen in Ensisheim weder eine Synagoge besitzen noch öffentlich beten. Fremde Juden haben sich nicht länger als einen Tag und zwei Nächte ohne besondere Genehmigung des Herzogs in der Stadt aufzuhalten. Die Beleihung von Immobilien, die Berechnung von Zinseszinsen und die Vergabe von Krediten auf Treu und Glauben ist verboten. Um den Bürgern die Weidenutzungsrechte nicht zu schmälern, ist es den Juden nicht gestattet, Grundstücke zu besitzen und mehr Vieh als nötig zu halten. Weder in Ensisheim noch in einem anderen Ort der Vorlande dürfen Juden mit Christen um Geld spielen - nicht in Wirtshäusern, nicht in Häusern der Christen und auch nicht in ihren eigenen Wohnungen. Ihre Hochzeiten sollen die Juden still und nicht öffentlich sowie weder an Frei- noch an Sonntagen feiern. Gemeinsamer Tanz mit Christen ist dabei untersagt, und auswärtige Gäste dürfen nur mit besonderer Genehmigung anreisen. Auch die Laubhütten sind nicht in der Öffentlichkeit zu errichten und Christen nicht in diese einzuladen. Die Kleidung der Juden muß so sein, daß diese nicht versehentlich für Christen bzw. *ehrliche Personen* gehalten und entsprechend geehrt werden. An Sonn- und Feiertagen sind jüdische Begräbnisse verboten. Ohne Erlaubnis der Obrigkeit darf kein Matzenkuchen verteilt werden. Die Jüdinnen haben entweder sehr früh oder sehr spät zu baden, um kein Ärgernis zu geben. Während der Karwoche sollen die Juden zu Hause und still und unauffällig bleiben. Gespräche zwischen Juden und christlichen Nichtklerikern über den Glauben sind verboten. Kein Christ soll den Juden an einem Schabbath, der auf einen christlichen Feiertag fällt, Dienste leisten<sup>227</sup>.

Im Vergleich dieses Dokuments mit der großzügigen Landesjudenordnung von 1396 wird deutlich, wie sehr sich die rechtlichen Rahmenbedingungen jüdischen Lebens am Ende des Untersuchungszeitraums im habsburgischen Oberelsaß verschlechtert hatten.

## V.4 Die Juden im Straßburger Hochstift

Judenordnungen, die für den weltlichen Herrschaftsbereich der Straßburger Bischöfe galten, sind leider nicht auf uns gekommen. Überhaupt läßt sich nur sehr wenig über die Situation der Judenschaft des Hochstifts oder etwa über die »Judenpolitik«

<sup>226</sup> TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv I Nr. 7148.

<sup>227</sup> LEWIN, Juden in Freiburg, 1890, S. 97f., Anm. 1; SCHNURMANN, Population, 1936, S. 149. Das Datum dieser Judenordnung nach SCHNURMANN, a.a.O., u. MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 323 (bei Lewin lautet es auf den 12. Juli 1526).

der Straßburger Prälaten sagen. In unrühmlicher Erinnerung bei den Juden blieb sicherlich Bischof Konrad III., der 1293 zumindest die Rufacher Juden zu verfolgen oder zu erpressen beabsichtigt haben muß, sonst hätten sie damals nicht nach Colmar flüchten müssen<sup>228</sup>. Unter Bischof Berthold von Buchegg erhielten alle Stiftsjuden zwar 1340 eine Schutzgarantie. Andererseits spielte dieser Oberhirte im Zusammenhang mit der Mutziger Ritualmordaffäre und ihrer Vorgeschichte »seinen« Juden übel mit. Außerdem war er mitverantwortlich für den Straßburger Pogrom 1349, was allerdings nicht bedeuten muß, daß er auch die Pestverfolgungen in Hochstiftsorten gebilligt haben wird.

Von den Juden, die 1390 die Stadt Straßburg verlassen mußten, fand mindestens eine Familie in einem Ort des Bischofs Aufnahme, und zwar in Molsheim<sup>229</sup>. In der Folge scheinen jedoch nur wenige Juden auf bischöflich-straßburgischem Territorium gesiedelt zu haben. Bischof Wilhelm II. teilte im September 1439 dem Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg mit, er habe alle Juden, *so dann vnder vnd in vnsern slossen sitzen, der doch nit uber achte sint*, wie gewünscht aufgefordert, einen in Worms anberaumten Tag zu besuchen. Würden sie sich jedoch als ungehorsam erweisen, werde er gerne den weiteren Empfehlungen des Weinsbergers in dieser Angelegenheit Folge leisten<sup>230</sup>. Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, ob dies bedeutet, daß es 1439 im Hochstift etwa nur acht Städte gab oder nur acht Städte, in denen Juden wohnten, oder gar daß im gesamten Stiftsgebiet nur acht Juden bzw. jüdische Familien ansässig waren. Wahrscheinlich bezog sich die Zahlenangabe jedoch in der Tat auf die jüdischen Haushaltungen.

Der seit 1440 amtierende Straßburger Oberhirte Pfalzgraf Ruprecht von Simmern soll laut neuerer Forschung die Juden zu Beginn seines Pontifikats aus Molsheim und Zabern ausgewiesen bzw. ihre Ausweisung gebilligt haben<sup>231</sup>. Für letztere Stadt liegt ein Privileg des Prälaten vor, mit dem er ihr garantierte, sie auch in Zukunft ohne Juden zu lassen bzw. *deheine Juden zu Zabern mit husz wonnen [zu] lassen, noch sollichs [zu] gestatten, über der bürger doselbs willen*<sup>232</sup>. Es handelte sich hier also nicht etwa um eine aktuelle Ausweisungsverfügung, sondern um eine Privilegienbestätigung des 24 Jahre jungen neuen Bischofs<sup>233</sup>.

Anders als in Zabern lebten in Molsheim sowohl vor als auch nach 1440 Juden<sup>234</sup>, so daß dort in der ersten Hälfte des 15. Jahrhundert gar keine Vertreibung stattgefunden haben dürfte. Hingegen könnte es 1472 zu Ausweisungen aus der oberelsässischen Mundat mit dem Zentrum Rufach gekommen sein. Bischof Ruprecht versprach den Bewohnern der Mundat in jenem Jahr, keine Judenniederlassungen

<sup>228</sup> *Iudei Rubiacenses ob metum episcopi se in Columbariam transtulerunt* [1293]; ANNALES COLMARIENSES MAIORES (1861), S. 220.

<sup>229</sup> Vgl. S. 121 mit Anm. 356.

<sup>230</sup> HZA NEUENSTEIN, E 55/110; KERLER, Besteuerung II (1889), S. 120, Anm. 3.

<sup>231</sup> WEILL, Recherches (1971), S. 53; GJ III,2, CA XII 91, S. 135.

<sup>232</sup> Zit. nach FISCHER, Zabern, 1874, S. 224.

<sup>233</sup> PFLEGER, Kirchengeschichte, 1941, S. 153f.

<sup>234</sup> Im Jahre 1434 lebte in Molsheim ein Jude, der kabbalistische Bücher kopierte; GJ III,2, CA XII 91, S. 135. Auch 1456 beherbergte Molsheim Juden; vgl. ADBR STRASBOURG, C 98 (1456).

in ihrem Gebiet mehr zuzulassen, um den allgemeinen Klagen über die Geldleihgeschäfte der Juden abzuwehren. Zudem wurde diesen verboten, Glücksspiele zu organisieren<sup>235</sup>. Da die Ausstellung dieses Privilegs zweifelsohne mit dem Tode des ehemaligen Straßburger Bischofs Konrad von Busnang, des Vitztums der Mundat, im März 1471<sup>236</sup> zusammenhing, mag es sich auch bei den Zusicherungen von 1472 - wenigstens im Hinblick auf die Judensiedlungen - nur um die Bestätigung eines schon bestehenden Zustands gehandelt haben.

Elf Jahre vorher war Bischof Ruprecht - wohl recht überraschend - energisch gegen die Judenschaft im gesamten Bistumsgebiet aufgetreten, wovon also alle Juden im Hochstift, darüber hinaus jedoch auch deren Glaubensgenossen im übrigen Unterelsaß und einige Gemeinden rechts des Rheins betroffen waren. Am 6. Mai 1461 erließ Ruprecht nämlich ein Rundschreiben an alle Kleriker des Bistums, in dem er lebhaft die Gefährdung und Bedrückung der Gläubigen durch die Juden beklagte. Die den letzteren von der Kirche großzügig zugestandenen Rechte seien zwar zu achten, betonte er, jedoch würden die Juden ihre Befugnisse massiv übertreten. Vor allem seien sie bestrebt, den Christen - egal ob arm oder reich - völlig ungerechtfertigte Wucherzinsen zu berechnen, wobei sie zu allem Überdruß noch von christlichen Richtern trotz aller Sanktionen der Kirche unterstützt würden. Außerdem erklärte es Ruprecht als seine Pflicht zu verhindern, daß die Juden die Christen in ihrem Glauben beeinflussen. Darum rief er in aller Entschiedenheit und unter schwerster Strafandrohung zum Gehorsam gegenüber den kirchlichen Weisungen auf.

Dazu ordnete er an, den Inhalt seines Schreibens überall bekanntzumachen und insbesondere in den Gottesdiensten der Sonn- und Feiertage dem Kirchenvolk von der Kanzel aus zu verkündigen. Den Juden sei zur Kenntnis zu bringen, daß sie keinen Wucher mehr von den Christen erpressen und sich auch nicht mehr mit diesen verbinden dürften. Die Christen hinwiederum durften den Juden keinen Wucher bezahlen und auch nicht solches als Richter durchsetzen oder mit den Juden über das Maß hinaus, das die Kirche erlaube, in Teilhaberschaft treten. Ferner hätten alle Juden in der Öffentlichkeit einen Judenhut (*mitram iudeorum*) und ihre hergebrachte Kleidung zu tragen. Auch den Judeneid müßten sie künftig stets nach der überlieferten Weise leisten, sonst sei er ungültig<sup>237</sup>.

Da der größte Teil der elsässischen Reichslandvogtei zum Straßburger Kirchensprengel gehörte, rief das bischöfliche Rundschreiben heftige Reaktionen seitens des Landvogts Götz von Adelsheim und schließlich auch des Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen hervor. Der Adelsheimer erklärte dem Fürstbischof am 28. Mai 1461 schriftlich sein Befremden über dessen Vorgehen gegen die Juden, da es sich dabei um einen unerhörten Eingriff in die Befugnisse des Pfalzgrafen handele, und bat dementsprechend, die Juden bei ihren hergebrachten Rechten zu belassen<sup>238</sup>.

<sup>235</sup> WALTER (Hg.), Beiträge III, 1913, Nr. 265, S. 163.

<sup>236</sup> Vgl. PFLEGER, Kirchengeschichte, 1941, S. 155.

<sup>237</sup> ADBR STRASBOURG, 1 G 207 Nr. 3.

<sup>238</sup> ADBR STRASBOURG, 1 G 158 Nr. 4a (2).

Ruprecht verteidigte sich ebenso dezidiert: Nicht anders denn mit dem Rat seiner Sachverständigen und gemäß der Ordnung des Reiches habe er gehandelt, und er hoffe zu Gott, *das ein solch vnser furnemen gotlich lobelich vnd cristlich sy vnd sin solle vnd auch als eime geistlichen fursten gepurlich vnd nit zuverkiesen [...], auch das es vur die Cristen und nit widder sie sin solle*. Höchst fragwürdig war des Bischofs Versicherung, er habe durchaus nicht zum Unwillen seines Veters, des Reichslandvogts, gehandelt und dessen Rechte verletzt<sup>239</sup>. Am 3. Juni wandte sich der letztere nichtsdestoweniger persönlich an den Bischof, den er ermahnte, die ihm unterstehenden Juden nicht zu bedrücken. Gleichzeitig gab er sich seinem Verwandten gegenüber konziliant: Werde der *gemein man* wirklich durch die Juden unbillig beschwert - trage der Bischof also Sorge um den Gemeinnutz -, wolle er gerne Abgesandte entsenden, um geeignete Gegenmaßnahmen zu beschließen<sup>240</sup>. Ruprecht war damit einverstanden und bat um Festlegung eines geeigneten Verhandlungsortes<sup>241</sup>.

Für den Pfalzgrafen sollte Landvogt Götz von Adelsheim die Unterhandlungen führen<sup>242</sup>. Derselbe wandte sich dann am 30. Juni mit einem Protest an zwei Rosheimer Leutpriester, weil das antijüdische Rundschreiben des Straßburger Oberhirten, der laut Götz von Adelsheim *etliche presse, die Judescheit im Riche vnd den Ampt der lantfougte antreffen*, [hatte] *thun lossen*, die Rosheimer Kleriker anscheinend zu besonderer Agitation gegen die örtlichen Juden animiert hatte. Nachdem der Hagenauer Landvogt auf die kaiserlichen Privilegien des Pfalzgrafen einerseits und der Juden andererseits verwiesen hatte, drohte er den zwei Geistlichen, er werde ihnen, wo immer möglich, *an leib vnd gut greifen*, wenn sie die Juden nicht unbehelligt ließen<sup>243</sup>.

Dadurch verbesserte sich das Klima für die ins Auge gefaßte Konferenz über die »Judenfrage« natürlich nicht. Der Kirchenfürst beklagte sich denn auch beim Pfalzgrafen über das Vorgehen des Hagenauer Landvogts gegen die Bistumspriester; gleichzeitig bekräftigte Ruprecht indes, immer noch zu Verhandlungen bereit zu sein, auch wenn er eigentlich nicht dazu verpflichtet sei<sup>244</sup>. Ähnliches versicherte Friedrich der Siegreiche seinem bischöflichen Vetter. Dem Pfalzgrafen ging es zuvörderst darum, seine jüdischen Untertanen nicht mehr ungebührlich beschwert zu sehen, denn er hatte angeblich Kenntnis davon, daß sich der Bischof bei seinem Vorgehen weniger von der Sorge um den »gemeinen Nutzen« der Christen als von seinen Eigeninteressen hatte leiten lassen<sup>245</sup>.

Weiter ist dieser Briefwechsel nicht überliefert. Ob die anvisierte Konferenz schließlich doch noch zustande kam, wird man bezweifeln müssen. Ebenso wenig läßt sich klären, inwieweit die Publikation jener »Judenzyklika« tatsächlich nur um der Lebensumstände und des Seelenheils von Ruprechts Diözesanen willen erfolgt war. Jedenfalls muß man die geschilderte Auseinandersetzung um die Juden

<sup>239</sup> Ebd. (3).

<sup>240</sup> Ebd. (4).

<sup>241</sup> Ebd. (5).

<sup>242</sup> Ebd. (7).

<sup>243</sup> Ebd. (8).

<sup>244</sup> Ebd. (9).

<sup>245</sup> Ebd. (10).

auch vor dem Hintergrund des notorischen Antagonismus zwischen dem Straßburger Bischof und Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz betrachten<sup>246</sup>.

Georges Weill zufolge soll 1468 geplant gewesen sein, alle Juden aus dem Straßburger Hochstift zu vertreiben, wozu es aber nicht gekommen sei. Dafür haben sich keine Anhaltspunkte finden lassen<sup>247</sup>. Am 20. August 1479 hingegen, dem Freitag nach Mariä Himmelfahrt, schrieb Bischof Albrecht von Bayern an den Straßburger Magistrat:

*Wir hant allenthalben inn vnsers stifts slossenn die Judenn thun enweg ziehenn vnnd dheinen furter inn vnnserm stift halten oder habenn vnd vns der entslagenn so emphohet aber Jacop von Landesperg uwer burger die selben vnd andere Judden vff hinnder sich gein Nidernehenheim do durch vnnser für nemen engegen den Judden nit vollenzogenn werdenn mag. Demnach bitten wir uch mit frúntlichem fliß ir wöllent den obgenanten Jacop von Landesperg als uwenn burger daran halten das er sich der Judden auch entslage als wir nit zwifelnn uch auch zu missefallenn sin soll domitt vnnser stift mit den vngloubigen nit behenckt werde<sup>248</sup>.*

Aus diesem Brief spricht eine primär religiöse Motivation, die zur Vertreibung der »ungläubigen« Juden aus dem Straßburger Hochstift geführt habe. - Trotz einiger unehelicher Kinder galt der neue Straßburger Oberhirte Albrecht als ein Mann, der seine Aufgabe als Geistlicher durchaus ernst nahm<sup>249</sup>. Freilich ist damit keineswegs erwiesen, welche Gründe wirklich den Ausschlag zur Ausweisung der Juden gegeben hatten. Nicht das geringste Indiz stützt die Behauptung Freddy Raphaëls, der Domprediger Geiler von Kaysersberg habe den Straßburger Bischof aufgestachelt, die Juden zu vertreiben<sup>250</sup>.

Blickt man über das Elsaß hinaus, so stellt man fest, daß im zeitlichen Umfeld dieser Judenvertreibung ungewöhnlich viele weitere Expulsionen bzw. andere antijüdische Maßnahmen stattfanden oder zumindest ernsthaft erwogen wurden, so daß man beinahe gewillt ist, von einer Kettenreaktion zu sprechen. Im Südwesten des Reiches hatte der Einfall judenfeindlicher Schweizer Söldner ins Elsaß 1476/77 Verfolgungen und Vertreibungen in dieser Region provoziert. Auch Städte des Hochstifts wie Dambach waren von dieser Gefahr nicht unberührt geblieben<sup>251</sup>. 1477 mußten alle Juden das Herzogtum Lothringen auf Dauer verlassen<sup>252</sup>. Erwähnung verdient hier zudem die Flucht der Juden aus der Stadt Luxemburg im Jahr 1478, nachdem dort ein Pogrom ausgelöst worden war<sup>253</sup>.

<sup>246</sup> Zu diesem Antagonismus vgl. STENZEL, Gerichte (1914), S. 431.

<sup>247</sup> BLUMENKRANZ (Hg.), Histoire, 1972, S. 142.

<sup>248</sup> AM STRASBOURG, III 174/17 Nr. 51.

<sup>249</sup> PFLEGER, Kirchengeschichte, 1941, S. 160.

<sup>250</sup> RAPHAËL, Juifs et sorcières (1974), S. 79.

<sup>251</sup> Vgl. S. 404f.

<sup>252</sup> Vgl. S. 98.

<sup>253</sup> GJ III,1, 1987, S. 766 (13c,d).

Am 3. Juli desselben Jahres gab Herzog Sigmund von Österreich plötzlich den Befehl, alle Juden in seinem Herrschaftsbereich - also auch im Oberelsaß - gefangenzunehmen, ohne daß dies jedoch eine Ausweisung der Juden zur Folge gehabt hätte<sup>254</sup>. Diesen Schritt vollzog 1478 indes der Bischof von Bamberg in seinem Hochstift<sup>255</sup>. Ihm tat es später der neue Erzbischof Hermann IV. von Köln (1480-1508) nach der Poppelsdorfer Disputation von 1480 gleich<sup>256</sup>. Ein anderer Kirchenfürst, Ulrich von Passau, hatte 1478 einen Justizmord an Juden seiner Bischofsstadt zugelassen, die sich 1477 angeblich eines Hostienfrevels schuldig gemacht hatten<sup>257</sup>. Müller fand Anzeichen für eine drohende Vertreibung der Juden aus Nördlingen im Jahr 1479<sup>258</sup>.

All dies trug sich nur relativ kurze Zeit nach der im Reichsgebiet großes Aufsehen erregenden Ritualmordaffäre um den kleinen Simon von Trient<sup>259</sup> zu, die sich begünstigend auf den offenbar fast überall wachsenden Antijudaismus auswirken mußte. Im übrigen dürften jedoch bei Vertreibungen, die unmittelbar mit Herrschafts- bzw. Pontifikatswechseln zusammenhängen - man denke nur an die Beispiele der französischen Krondomäne 1182<sup>260</sup>, der Kurpfalz 1390<sup>261</sup>, Kurtriers 1418<sup>262</sup> oder des Herzogtums Bayern-Landshut<sup>263</sup> -, zum einen persönliche Aversionen gegen die Juden seitens der neuen Landesherren, zum anderen ein Mitbestimmungsrecht der Stände des öfteren für den Vertreibungsbeschluß verantwortlich gewesen sein<sup>264</sup>.

Von langer Dauer war die Verbannung der Juden aus bischöflich-straßburgischem Territorium nicht, denn im August 1482 setzte sich Albrecht beim Straßburger Stadtreghiment für seinen *Juddenburger*<sup>265</sup> Nason aus Wangen ein, der sich über die

<sup>254</sup> Vgl. S. 245.

<sup>255</sup> GJ III, 1, 1987, S. 76f.

<sup>256</sup> KIRN, Bild, 1989, S. 89, Anm. 159.

<sup>257</sup> SCHMID, Juden in Passau (1929), S. 134f.

<sup>258</sup> MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 70.

<sup>259</sup> Vgl. S. 433.

<sup>260</sup> Vgl. S. 78.

<sup>261</sup> VOLKERT, Juden in der Oberpfalz (1967), S. 186f.

<sup>262</sup> HAVERKAMP, Juden (1979), S. 36.

<sup>263</sup> Der neue Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut leitete unmittelbar nach seinem Herrschaftsantritt im Jahre 1450 die Gefangennahme, Enteignung und schließliche Vertreibung der Juden in die Wege; GJ III, 1, 1987, S. 714.

<sup>264</sup> Die große Beklommenheit, mit der die Juden unter Umständen einem Herrschaftswchsel entgegensehen, illustriert auf beeindruckende Weise eine Episode, die sich Mitte des 16. Jahrhunderts zutrug: Kurz vor der Regierungsübernahme des Kurfürsten Ottheinrich von der Pfalz am 26. Februar 1556 erschien in Alzey der Heidelberger Jude Lazarus, um eine Audienz bei der damaligen Kurfürstin zu erbitten. Er mußte jedoch mit dem Hofprediger Ottmar Stab Vorlieb nehmen. Diesem erklärte er, seit längerer Zeit quälten ihn des Nachts seltsame Phantasien und Träume so sehr, daß er keine Ruhe mehr finde und auch nicht essen oder trinken könne. Der Grund dafür liege in seiner Furcht, der neue Regent würde keine Juden mehr in seinen Landen dulden. Um dies zu verhindern, wollte Lazarus allen Ernstes sondieren, ob nicht ein Weg gefunden werden könne, anstelle Ottheinrichs zunächst der Kurfürstin die Herrschaft zu übertragen, um sie dann an den Herzog von Lothringen weiterzugeben. Diese Intervention blieb für den Juden nicht folgenlos: Er wurde gefoltert und verhört, ob er Hintermänner habe; V. WEECH, Ottheinrich (1873), S. 242f.

<sup>265</sup> Als Bürger - nicht nur als Hintersasse - des Bischofs von Straßburg wurde im September 1460 beispielsweise auch der Jude Isaak von Molsheim bezeichnet; vgl. AM SÉLESTAT, BB 14b, S. 150f.

Mißachtung seiner bischöflichen Geleitsbriefe durch einen gewissen Hans Adolf Elnhart - der dies abstritt - beklagt hatte<sup>266</sup>. Die wohl wenige Jahre nach den Verfolgungen von 1477 in Sulzbad aufgenommenen Juden erhielten offenkundig einen auf immerhin zehn Jahre befristeten Schutzbrief des Bischofs<sup>267</sup>.

Andererseits wirkte Albrecht im Jahre 1503 als einer der Pfandherren von Marlenheim daran mit, die Juden dieses Ortes nach einer dreimonatigen Frist zum Wegzug zu zwingen<sup>268</sup>. An der über zehn Jahre später durchgeführten Vertreibung der Juden aus den teils dem Straßburger Hochstift zugehörigen<sup>269</sup> Dörfern Blienschweiler, Mittelbergheim und Nothalten-Zell war Albrechts Amtsnachfolger Bischof Wilhelm III. von Straßburg beteiligt. Zusammen mit den Herren von Andlau und deren Anverwandten und Nachkommen erhielt der Bischof am 1. Dezember 1514 ein kaiserliches Privileg mit der Erlaubnis, alle Juden der genannten Orte bis zum nächsten Pfingstfest auszuweisen. Zukünftig sollten sie nicht einmal mehr eine Nacht dort verbringen dürfen; außerdem hatten sie einen gelben Judenring an ihrer Kleidung anzubringen<sup>270</sup>. Die zuletzt betrachteten Aktionen der Straßburger Bischöfe waren jeweils nur von lokaler Tragweite.

<sup>266</sup> WEISS, Geschichte, 1896, Nr. Ia, S. 123f.

<sup>267</sup> Vgl. die Klage Jacob Wimpfelings über diese lange Frist bei HERDING, Handschrift, 1974, S. 182.

<sup>268</sup> Vgl. S. 331.

<sup>269</sup> Blienschweiler, Nothalten und Andlau gehörten teils dem Bischof von Straßburg, teils den Herren von Andlau, teils einer dritten Partei. An Nothalten hatte auch die Stadt Straßburg Rechte; CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 145 u. 783.

<sup>270</sup> WEISS, Geschichte, 1896, Nr. II, S. 124-126. Die Vertreibung muß sich jedoch verzögert haben. Der Kaiser terminierte sie in einem zweiten Schreiben auf den 25. Juli 1516 spätestens; WEISS, a.a.O., Nr. IIa, S. 126f.

## VI. Motive und Erscheinungsformen des Antijudaismus

### VI.1 Judenverfolgungen

Zu den Schlüsselbegriffen der Literatur, die sich mit dem Phänomen des Antijudaismus bzw. Antisemitismus auseinandersetzt, gehört das Wort »Verfolgung«. Obwohl es zumeist so unreflektiert Verwendung findet, daß man meinen könnte, sein Bedeutungsgehalt sei unstrittig, bedarf der Verfolgungs-Begriff definitorischer Klärung. Darum war in letzter Zeit insbesondere František Graus bemüht. Zunächst faßte er den fraglichen Terminus extrem weit, indem er die jahrhundertealte Minderberechtigung der Juden durch die Kirche sowie weltliche Instanzen als Dauererscheinungen deutete, die »schon als 'Verfolgung' charakterisiert werden [können]«<sup>1</sup>. Gemeinhin wird man diese allerdings auch künftig lieber als »Diskriminierung« bezeichnen wollen. Graus differenzierte sodann wie folgt: »Von ihnen [diesen Diskriminierungen] unterscheiden sich konkrete Verfolgungsmaßnahmen durch ihre Intensität, oft durch die blutige Durchführung«<sup>2</sup>. Davon grenzte er die Kategorie der »Pogrome« ab, welche radikaler, tumultuarischer und »außerhalb des 'legalen Rahmens'«<sup>3</sup> vonstatten gingen. Graus war sich aber sehr wohl darüber im klaren, daß es sich bei seinen Beschreibungsmodellen um Idealtypen handelt und man die Realtypen »nicht säuberlich voneinander trennen« kann<sup>4</sup>.

»Verfolgung« in unserem Sprachgebrauch nun versteht sich als Oberbegriff, unter dem ebenfalls die besonders »verheerenden« (dies ja auch die Grundbedeutung des russischen Lehnwortes) Pogrome als Maximalstufe<sup>5</sup>, nicht aber die Diskriminierungen subsumiert werden. Die spezifische Differenz einer Judenverfolgung sei an dem Kriterium eines Angriffs auf Leib und Leben bzw. Hab und Gut von Juden festgemacht, der erkennbar das Jude-Sein der Opfer zu seiner typischen Voraussetzung hat, sich also hauptsächlich mittels tradierter Feindstereotypen (Verweis auf angebliche Ritualmorde, Hostienfrevell, Brunnenvergiftungen, Pakte mit Ketzern, wucherische Ausbeutung der Christen usw.) vordergründig legitimierte.

Zu Recht hat Rotraut Ries festgestellt: »Nicht allen Gewalttaten gegen Juden kann man antijüdische Motive unterstellen«<sup>6</sup>. Nur wenn letzteres eindeutig erkennbar ist, kann sinnvoll von einer Judenverfolgung gesprochen werden. Damit können nach unserer Definition durchaus auch Inhaftierungen von Juden respektive Vermögenskonfiskationen gemeint sein<sup>7</sup>, jedoch nur wenn es sich um eindeutig willkürliche,

<sup>1</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 379.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Ebd., S. 380.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> PATSCHOVSKY, Judenverfolgung (1988), S. 36, wertet als Pogrome »im strengen Sinn« solche, »wo zutiefst verunsicherte Menschen außer Kontrolle geraten und für ihre Nöte Sündenböcke suchen, finden und erschlagen.«

<sup>6</sup> RIES, Bedingungen, 1990, S. 561.

<sup>7</sup> Vgl. etwa den Sprachgebrauch bei DIAMANT, Chronik, 1973, S. 2f.

als legitime Schutz- oder Strafmaßnahmen verbrämte Akte handelt, die gezielt gegen die jüdische Minderheit gerichtet waren. Ferner gehören dazu selbstverständlich die Judenvertreibungen in ihren unterschiedlichen Facetten. Die letztgenannten Themenkomplexe sollen freilich nachfolgend nicht noch einmal gesondert abgehandelt werden. Unser Verständnis des Verfolgungs-Begriffs stimmt nicht überein mit der aus Überlegungen hinsichtlich der Bedeutung von Talmudverbrennungsaktionen gewonnenen, in ihrer Verallgemeinerung jedoch wenig überzeugenden Ansicht Patschovskys: »Judenverfolgung im Mittelalter zielt auf die Totalität jüdischer Existenz«<sup>8</sup>. Eher könnte unseres Erachtens diese Beurteilung auf die Judenpolitik im totalitären NS-Staat Anwendung finden!

## VI.1.1 Verfolgungswellen

### VI.1.1.1 Die Verfolgungen im Jahre 1309 und die Armleder-Pogrome

Der schroff antijüdisch eingestellte Minorit Malachias (bürgerl. Franz Anton) Tschamser (1678-1742)<sup>9</sup> berichtet in seinen sogenannten Annalen der Thanner Barfüßer:

*Den 25. Jan. [1309] an Pauli Bekehrung war ein solcher Erdbidem daß fast gantz Teutschland davon erschüttert worden und bald darauf ein leidig Pestilenz sich ereignet. Zu Ruffach schafften und stifften die verruchte Juden abermahl große Unruhe, dann als sie umb und umb hatten zusammen geschworen, daß sie nit ruhen wollten bis sie die Christen, Goyen nennens die Schelmen, gar ausgetilgt hätten: und deßwegen zu Sennheim, Thann, Roderen, Burnhaupten, Isenheim und anderstwo gar vil ihrer Missethaten halben gefangen und verbrennt worden, haben die Ruffacher vil von ihren Juden, die ihr Synagog in der Statt hatten auch gefangen und außerhalb der Statt gegen Gundolsheim [Gunoldsheim] verbrennt<sup>10</sup>.*

Dies ist die erste Nachricht über einen angeblichen Serienpogrom im Elsaß. Tschamsers Angaben beruhen vornehmlich auf Sebastian Münsters »Cosmographie«. Dort ist zunächst davon die Rede, die Stadt Rufach sei 1298 zum dritten Mal in ihrer Geschichte zerstört worden. Jahre später nun hätten die Juden *ein grosse vnrhu* gemacht:

*Dann alß sie vmb vnd vmb hetten zusammen geschworen/vnd ihren viel ihr vbelthat halb verbrennt wurden/haben die Rufacher viel von ihren Juden/die ein*

<sup>8</sup> PATSCHOVSKY, Judenverfolgung (1988), S. 28.

<sup>9</sup> HAUT-RHIN III, 1982, S. 1494.

<sup>10</sup> MERKLEN (Hg.), Annales, 1864, S. 285.

*Synagog in der Statt hatten/auch ausserhalb der Statt verbrennt anno Christi 1309. im Jenner/ vnd die andern auß der Statt getrieben<sup>11</sup>.*

Demnach betraf diese Verfolgung die Umgegend von Rufach und nicht zuletzt das Mundatszentrum selbst. Eine angeblich 1444 im Chor der Pfarrkirche zu Rufach angebrachte Inschrift besagte: *Anno Dni MCCCIX in die Hylarii fuit combustio Judaeorum<sup>12</sup>*. Die Rufacher Juden wurden also keineswegs am Feste Pauli Bekehrung - wie Tschamser's Chronik nahelegt -, sondern am 14. Januar 1309 - wohl auf der später so bezeichneten »Judenmatt«<sup>13</sup> - verbrannt. Tschamser und Münster zufolge entging damals nur ein kleiner Teil der Gemeindeangehörigen dem Blutbad. Völlig unklar ist, woher Tschamser so genau wußte, in welchen Orten außer Rufach sonst noch Juden getötet worden waren. Man kann nicht ausschließen, daß er diesbezügliche Nachrichten von der Armleder-Verfolgung und seine aus Sebastian Münsters Werk übernommenen Informationen über die Pogrome von 1309 durcheinanderwarf<sup>14</sup>, wenn er nicht gar seine Ortsangaben frei erfunden hat. Das vermeintliche Verfolgungsdatum 25. Januar ist jedenfalls auf das Jahr 1338 (Armleder-Pogrom, vgl. weiter unten) bzw. auf das von Tschamser erwähnte Erdbeben und nicht auf 1309 zu beziehen, während andererseits die Hinweise auf jenes Erdbeben sowie auf die Pest in Wirklichkeit Ereignisse des Jahres 1348<sup>15</sup> meinen.

Hintergründe und nähere Umstände der Verfolgung oder gar Verfolgungswelle von 1309 sind ohne ergänzendes Quellenmaterial kaum aufzudecken<sup>16</sup>. Die Judentötungen im Elsaß waren nicht die einzigen, die aus dem genannten Jahr überliefert sind: kam es doch damals in Brabant zu Pogromen, die auf das Konto von ungezügelter Kreuzfahrerscharen gingen, welche zum Papst nach Avignon gezogen sein sollen<sup>17</sup>. Ein Zusammenhang zwischen beiden Verfolgungen kann freilich getrost

<sup>11</sup> MÜNSTER, *Cosmographie*, 1588, S. dcxliiii (diese Seite wurde übrigens mit dem Bild eines bärtigen Juden illustriert, der an Kugelhut und Judeningel ist).

<sup>12</sup> Zit. nach GINSBURGER, *Juden in Rufach*, 1906, S. 10. Vgl. dazu ebd., Anm. 1, wo ferner darauf hingewiesen wird, daß die Inschrift in unserem Jahrhundert noch existierte.

<sup>13</sup> Freilich könnte diese Flurbezeichnung auch von dem Pogrom im Jahre 1338 herrühren (vgl. GINSBURGER, *Juden in Rufach*, 1906, S. 11), falls die damals erschlagenen Juden auf einem Scheiterhaufen vor der Stadt verbrannt worden sein sollten.

<sup>14</sup> Einiges verwechselt wurde auch im Rufach-Artikel der GJ II,2, 1968, S. 723. Dort ging Ginsburger merkwürdigerweise davon aus, die Rufacher Juden seien am 13. Januar 1298 wegen ihrer angeblichen Sympathien für König Adolf von Nassau - der die Stadt Anfang des Jahres erobert hatte - verfolgt worden. Auf die Judenmorde von 1309 findet sich nicht der geringste Hinweis, wohl aber im Thann-Artikel desselben Autors auf S. 818! Der angebliche Pogrom von 1298 ist zwar erwähnt bei MOSSMANN (Hg.), *Chronique*, 1844, S. 28: (1298:) *hierauff haben die Juden herhalten undt das gelächter bezahlen miessen, als welche von denen Burgeren Theils verbrandt, theils sonst umgebracht worden seind*. Dabei handelt es sich jedoch um die fälschliche Verlegung des Pogroms von 1309 in das Jahr 1298.

<sup>15</sup> Vgl. zu dieser Naturkatastrophe BORST, *Erdbeben* (1990), S. 531-536.

<sup>16</sup> Die Behauptung von JORDAN, *Monarchy*, 1989, S. 223, daß um 1309 Straßburg »also saw a brief eruption of persecution of the Jews«, stützt sich auf völlig veraltete Literatur.

<sup>17</sup> Papst Clemens V. hatte am 11. August 1308 zur Unterstützung eines Kreuzzuges der Johanniter aufgerufen und dabei in den Niederlanden offenbar ein überraschendes Echo gefunden, was dann - ähnlich wie bei vorhergehenden Kreuzzügen - zur mehr oder minder spontanen Ermordung

ausgeschlossen werden. Vielmehr läßt sich in Übereinstimmung mit Ginsburger feststellen, daß die Darstellung des Ingenieurs, Architekten und Historikers Daniel Specklin (1536-1589), wonach die Rufacher Verfolgung eine Reaktion auf zunehmende Verschuldung Rufacher Bürger bei Mitgliedern der relativ großen Judengemeinde gewesen sei, zutreffend sein dürfte. Glaubhaft klingt desgleichen Specklins Erläuterung, daß sich in jenem Jahr eine Reihe von Juden nach Colmar oder Ensisheim geflüchtet hätten und einige der Judenmörder vom Straßburger Bischof zur Rechenschaft gezogen worden seien<sup>18</sup>.

Dem Bischof unterstanden die Rufacher Juden im Januar 1309 allerdings erst seit kurzer Zeit: Noch vor seiner Königskrönung hatte der Luxemburger Heinrich VII. der Straßburger Kirche die Hoheit über sämtliche jüdischen »Kammerknechte« in Rheinau, Molsheim, Sulz und Rufach übertragen<sup>19</sup>. Keine zwei Monate später wurden die neuen Untertanen Bischof Johanns in Rufach ermordet. - Hielten die Täter etwa den Judenschutz seitens des Straßburger Prälaten für weniger wirkungsvoll als den des Königs und fühlten sich dadurch zu ihrem grausamen Tun ermuntert, oder wollte man vielleicht durch einen Angriff auf die Rufacher Juden den Oberhirten selbst treffen? Solche Fragen drängen sich hier auf, können indes nicht schlüssig beantwortet werden. Das damit angesprochene Grundproblem des Verhältnisses der Aufrührer zum Rufacher Stadt- und »Judenherren« soll jedoch auch im Mittelpunkt der nachfolgenden Betrachtungen über die Armleder-Erhebung stehen.

Wie einige andere Regionen des *regnum Teutonicum* auch wurde das Elsaß bereits über ein Jahrzehnt vor den Pestverfolgungen zum Schauplatz einer Pogromserie verheerenden Ausmaßes. Über die Armleder-Verfolgungen von 1336-1338 insgesamt heißt es bei Heinrich von Diessenhofen: *Et tam multi Iudeorum infra trigennium [sic] sunt extincti, quod Iudei qui remanserant fatebantur, se numquam in Alemannia tantam persecutionem sustinuisse*<sup>20</sup>. Fatalerweise konnte den Juden, die damals dem Tod entgingen, noch Jahre später gleichsam aus ebendieser Tatsache ihres Überlebens ein Strick gedreht werden: Als sie 1348/49 allenthalben der Brunnenvergiftung bezichtigt wurden, war es ein leichtes, ihnen als angebliches Motiv Rache für die Armleder-Gemetzel zu unterstellen<sup>21</sup>.

Obwohl sich Ginsburger schon 1906 ausführlich mit den der Armleder-Bewegung zugeschriebenen Judenmassakern im Elsaß beschäftigt hat<sup>22</sup> und die chronikalische Überlieferung mitsamt den wenigen einschlägigen Urkunden seither von mehreren Autoren neuerlich analysiert wurde<sup>23</sup>, blieben wesentliche Bedingungsfaktoren des

---

zahlreicher Juden als grausamem »Nebeneffekt« führte; vgl. BARAS, *Persecution* (1969), u. GJ II,1, 1968, S. 484.

<sup>18</sup> Vgl. GINSBURGER, *Juden in Rufach*, 1906, S. 9f.

<sup>19</sup> MGH CONST. IV,1, 1906, Nr. 263a, S. 232.

<sup>20</sup> HEINRICUS DE DIESENHOFEN, *Historia* (1868), S. 28.

<sup>21</sup> Dies zeigt das »Geständnis« eines in Freiburg verhörten Juden; UBS V, 1896, Nr. 186, S. 176, GRAUS, *Pest*, <sup>2</sup>1988, S. 314, Anm. 96.

<sup>22</sup> GINSBURGER, *Juden in Rufach*, 1906, S. 17-30.

<sup>23</sup> So von HOYER, *Armlederbewegung* (1965) (vgl. dazu MOTTEK/HOYER, *Armlederbewegung*

elsässischen Armleder-Phänomens bislang unerkannt. Lange Zeit stand nicht einmal die genaue Datierung der Verfolgungen fest, da die Quellen nicht einhellig 1338 als das Jahr nennen, in dem die Judenmorde stattfanden. Oftmals wurde die Katastrophe ein Jahr früher angesetzt<sup>24</sup> - hatte doch auch der Zeitgenosse Fritsche Closener als Beginn der Unruhen den Sommer 1337 angenommen<sup>25</sup>. Heute wird diese Anschauung durchweg verworfen<sup>26</sup>. In der Tat ist davon auszugehen, daß die Exzesse erst im Januar 1338 begannen und somit eindeutig als dritter Abschnitt der Armleder-Verfolgungen abgegrenzt werden können.

Die erste, Franken erfassende Phase hatte ebenso wie die folgende - als der Funke 1337 bis zum Mittelrhein- und Moselgebiet übersprang<sup>27</sup> - kurz vor der Ernteperiode, im Frühsommer, begonnen<sup>28</sup>. Das Elsaß aber sah die ersten Angriffe erstaunlicherweise mitten im Winter. Der Januartermin ergibt sich aus den Murbacher Annalen: *Anno Domini MCCCXXXVIII, in die conversionis beati Pauli, qui tunc fuit die dominica* [25. Januar], *in ortu diei occisi sunt Judei fere omnes in Rubiaco et Sultz et statim post in aliis locis*<sup>29</sup>. Auffälligerweise fehlt hier jeder Hinweis auf eine Beteiligung »König Armleders« und seiner Scharen. Aufhorchen läßt desgleichen der Hinweis auf die beiden Orte, in denen die Judenverfolgungen ihren Anfang nahmen: Rufach<sup>30</sup>, Hauptort der oberen Mundat, und Sulz: die einzigen oberelsässischen Städte, die dem Bischof von Straßburg unterstanden.

[1965]), ARNOLD, Armledererhebung (1974), SCHWINDEN, Judenverfolgungen, 1976, KIRMEIER, Judenverfolgungen, 1983, HAASIS, Spuren I, 1984, S. 254-259, LOTTER, Hostienfrevelvorwurf (1987), S. 565-567, u. GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 294-298.

<sup>24</sup> Vgl. HANDSCHRIFTEN WIEN I, 1840, S. 601; RATHGEBER, Aus einer untergegangenen Chronik (1875), S. 463; GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 24. Sogar im Colmar-Artikel der EA IV, 1983, S. 1936, wurde die Armleder-Verfolgung noch fälschlich in das Jahr 1337 datiert und zudem einem Wirt aus Molsheim (!) zugeschrieben. MERKLEN, Ensisheim I, 1840, S. 188, behauptete seinerzeit, »Armleder« sei ein Colmarer Gastwirt gewesen.

<sup>25</sup> CLOSENER, Chronik (1870), S. 103.

<sup>26</sup> Explizit von HOYER, Armlederbewegung (1965), S. 80, Anm. 52. Hoyer mißtraute - zu Recht - Closeners Jahresdatum, stützte sich hingegen auf dessen Monatsangabe bei der Datierung des zweiten Armleder-Angriffs auf Colmar; vgl. HOYER, a.a.O., S. 82. Ginsburgers Annahme eines Verfolgungsbeginns im Jahr 1337 ging von der Chronik Johanns von Winterthur aus, der über den ersten Angriff der »Judenschläger« auf Colmar schrieb, letztere hätten *messem et vindemiam* [sic] schwer behindert (JOHANN VON WINTERTHUR, Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 141). In der Verbindung mit *impediens* scheinen *messis* und *vindemia* auch in der Tat weniger die Zerstörung von Feldern und Reben - wie HAASIS, Spuren I, 1984, S. 257, es verstand - als die »Blockierung« der Ernteeinfuhr bzw. Weinlese zu meinen, was auf den Sommer respektive Herbst hindeutet. In diesem Punkt irrte der Franziskaner offenbar. Wenig glaubhaft - jedenfalls eindeutig übertrieben - ist ferner die Behauptung eines anderen Geschichtsschreibers, *ut quasi omnes [Iudei in dyocesi Argentinensi et Basiliensi] qui erant extra predictas civitates infra octo dies necarentur*; HEINRICUS DE DIESENHOFEN, Historia (1868), S. 28. Hier wurde neben dem Ausmaß der Verfolgungen sicherlich auch deren Rasanzt überschätzt.

<sup>27</sup> HOYER, Armlederbewegung (1965), S. 78.

<sup>28</sup> Ebd., S. 77.

<sup>29</sup> MURBACHER ANNALEN (1883), S. 173. Auch nach HEINRICUS DE DIESENHOFEN, Historia (1868), S. 28, nahm das Unheil im Januar 1338 seinen Lauf.

<sup>30</sup> Die Erinnerung an diesen Pogrom wurde abermals durch eine in der Pfarrkirche angebrachte Inschrift (*Anno Dni MCCCXXXVIII in conversione Pauli fuit interfectio Judaeorum*) verewigt; GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 26.

Rufach aber war, wie oben dargelegt, 1309 - ebenfalls im Januar! - schon einmal das Zentrum einer Judenverfolgung gewesen. Dies erinnert ein wenig an die eigentümliche Rolle der fränkischen Gemeinde Röttingen als Ursprungsort sowohl der Rintfleisch-Pogrome des Jahres 1298 als auch der Armleder-Erhebung von 1336<sup>31</sup>. Auf Röttingen ist hier nicht weiter einzugehen. Den Rufacher Implikationen hingegen muß genauer nachgeforscht werden. Dazu sei zuvörderst nach der Politik des Straßburger Kirchenfürsten in der dem Januar 1338 unmittelbar vorausgehenden Periode gefragt.

Bischof Berthold von Buchegg geriet im Jahre 1337 in große Bedrängnis. Ende Mai 1337 war der Straßburger Dompropst Gebhard von Freiburg gestorben<sup>32</sup>. Dieser hatte eine klerikale Oppositionspartei gegen Berthold angeführt, die vor allem darüber aufgebracht war, daß in der Diözese Straßburg unter Bischof Berthold keine Pfründen oder Pfarrstellen mehr an Kleriker ohne höhere Weihen vergeben werden sollten. Bei der Wahl eines neuen Propstes fand kein Kandidat - weder Johann von Lichtenberg, ein Gegner Bertholds, noch der Favorit und Neffe des Bischofs, Ulrich von Signau - die nötige Mehrheit. Diese Kontrapositionen waren ihrerseits eingebettet in den säkularen Konflikt zwischen Imperium und Sacerdotium, da Berthold II. von Straßburg mit dem Kaiser verfeindet war, jedoch über beste Beziehungen zum avignonesischen Papsttum verfügte. Hinzu kam, »daß die geistlichen Fragen im Domkapitel sich mit den Familienhändeln der elsässischen Dynasten verquickten«<sup>33</sup>.

In der Nacht vom 10. auf den 11. September spitzten sich diese Auseinandersetzungen in aufsehenerregender Weise zu: Mit Billigung des Straßburger Offizials Konrad von Kirkel überfiel der Edelknecht Rudolf von Hohenstein den Straßburger Oberhirten in Nieder-Haslach und nahm ihn gefangen. Erst nach dreieinhalb Monaten Haft<sup>34</sup> auf der Burg Waldeck bzw. dem Kirkelschen Stammsitz im Westrich und nach Zahlung von 1.500 Mark Silber Lösegeld wurde Berthold II. von Straßburg wieder auf freien Fuß gesetzt - wenige Wochen bevor der sogenannte Armleder-Aufstand im Elsaß begann!

Da er seine Haftentlassung teuer hatte bezahlen müssen, sah sich der unter anderem aufgrund seiner häufigen Fehden ohnehin in steter Geldnot befindliche Prälat<sup>35</sup> in dieser Beziehung nun einer noch angespannteren Situation gegenüber. Im Januar 1338 war zwar wahrscheinlich noch nicht vorhersehbar, daß er im Herbst sogar gegen den Kaiser selbst einen Krieg würde führen müssen, der weite Teile des Elsaß schwer in Mitleidenschaft ziehen sollte<sup>36</sup>. Keinen Zweifel konnte aber Bertholds Absicht leiden, möglichst rasch seine finanziellen Verhältnisse aufzubessern.

<sup>31</sup> CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, 1920, S. 202.

<sup>32</sup> Dies und das Folgende nach LEUPOLD, Berthold von Buchegg, 1882, S. 98-102.

<sup>33</sup> Ebd., S. 98.

<sup>34</sup> Vgl. D'ANDLAU-HOMBOURG, Livre, 1972, S. 79.

<sup>35</sup> LEUPOLD, Berthold von Buchegg, 1882, S. 96.

<sup>36</sup> Vgl. ebd., S. 114-120.

Betrachtet man vor dieser Folie<sup>37</sup> die Rufacher und Sulzer Pogrome, muß man zunächst in Rechnung stellen, daß sich der geldhungrige Berthold von Buchegg im Januar 1338 auf der Suche nach schnellen Einkünften höchstwahrscheinlich wieder mit dem Gedanken trug, seine jüdischen Hintersassen, insbesondere aber die Rufacher Gemeinde als eine der größten und einträglichsten seines Territoriums<sup>38</sup>, Sonderbesteuerungen zu unterziehen. Am frühen Morgen eines Sonn- und hohen kirchlichen Feiertages<sup>39</sup> jedoch - an dem man des erst auf göttliche Intervention hin bewirkten Sinneswandels des ehemaligen jüdischen Christenverfolgers Paulus gedachte - wurden mit einem Schlage die meisten Juden in Rufach und Sulz gnadenlos niedergemacht.

Dabei kann es sich in Anbetracht der Tageszeit und des aufeinander abgestimmten Losschlagens in beiden Städten schwerlich um eine von Fremden provozierte Tat gehandelt haben. Weit eher ist von einer sorgfältig geplanten Gemeinschaftsaktion auszugehen, die unseres Erachtens ohne Mitwirkung »König Armleders« zustande kam<sup>40</sup>.

Nach Aussage des Stadtbuches von Rufach wurden die örtlichen Juden *durch die burgersleuth [...] mit Hämmern zu todt geschlagen*<sup>41</sup>, während man sie 1309 anscheinend nicht auf der Stelle getötet, sondern außerhalb der Stadt verbrannt hatte. Es wirkt, als hätten die »Judenschläger«<sup>42</sup> 1338 ihre Opfer am vereinbarten Tag ohne den geringsten Verzug töten wollen, um schnell vollendete Tatsachen zu schaffen. Die Mordinstrumente deuten darauf hin, daß der Täterkreis sich mehrheitlich aus Handwerkern, Knechten oder Ackerbürgern zusammensetzte, da Patrizier bzw. Ritter sich gewiß ihrer Schwerter bedient hätten.

<sup>37</sup> Von eventuellen Mißernten, Seuchen oder Ungezieferplagen, die 1337 oder Anfang 1338 das Elsaß heimgesucht hätten, ist nichts bekannt; KIRMEIER, Judenverfolgungen, 1983, S. 36. Die Armleder-Revolte in Franken könnte dagegen ebenso wie die Verfolgungswelle von 1337 auch vor dem Hintergrund vorausgegangener Mißernten zu sehen sein; vgl. HOYER, Armlederbewegung (1965), S. 77 (der gleichwohl keine konkreten diesbezüglichen Erntenachrichten anführte), und vor allem ZIWES, Studien, 1992, S. 396.

<sup>38</sup> Vgl. GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 15.

<sup>39</sup> Vgl. zum ähnlich frühen Zeitpunkt eines anderen Pogroms S. 415.

<sup>40</sup> Zwar schrieb JOHANN VON WINTERTHUR, Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 140: *sive in Rufach vel in Ensisheim sive in aliis oppidis et locis Alsacie fuerit, M et D et ultra, ut fertur, Iudeos perdidit [rex Armleder]*. Über die besonderen Umstände des Rufacher Pogroms dürfte der Chronist indessen nicht orientiert gewesen sein.

<sup>41</sup> Zitat nach GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 25. Eine wenig vertrauenerweckende Notiz in einem neuzeitlichen Schriftstück besagt, 1338 seien in Rufach 300 Juden auf der »Judenmatt« verbrannt worden; vgl. GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 11. Daß die Rufacher Gemeinde jedoch von solch imponierender Größe gewesen sein soll, ist schwer vorstellbar.

<sup>42</sup> Hierbei handelt es sich um einen zeitgenössischen Ausdruck (vgl. ARNOLD, Armledererhebung [1974], S. 37, SCHNURRER, Juden in fränkischen Reichsstädten (1987), S. 93, u. GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 179, Anm. 70), der bei Kreuznacher Christen 1358 sogar als Familienname begegnet; SCHÄFER, Andernacher Juden (1990), S. 20. Ein Straßburger Patriziergeschlecht hieß übrigens Judenbreter, jedoch bereits im 13. Jahrhundert (KINDLER v. KNOBLOCH, Das goldene Buch, 1886, S. 138f.), so daß der Name nicht mit den Verfolgungen von 1338 oder 1349 erklärt werden kann. Dagegen könnte sich der 1350 in Nürnberg nachweisbare Handwerksgeselle *Cristan* [sic; evtl. verlesen für Tristan] *Judenfeint* (SCHULTHEISS [Bearb.], Fehdebücher, 1960, Nr. 652, S. 77) seinen Beinamen bei einer der genannten Gelegenheiten erworben haben.

Unter Ausnutzung der von jenem kirchlichen Hochfest ausgelösten religiösen Emotionen fiel man über die bischöflichen Juden her und fügte so dem verhaßten Stadtherrn<sup>43</sup> schweren finanziellen Schaden zu. Der Bischof hätte sonst die Juden - die dadurch gezwungen gewesen wären, sich an ihren Schuldnern schadlos zu halten -, wie früher ja bereits vorexerziert<sup>44</sup>, gehörig schröpfen können, mußte nun statt dessen eine Minderung der ihm zustehenden Judenabgaben über Jahre hinweg hinnehmen und konnte höchstens einen geringen Anteil jüdischer Wertsachen einbehalten<sup>45</sup>, da das meiste - wie bei solchen Aktionen üblich - in den Taschen der Totschläger verschwand.

Die Darstellung, Bischof Berthold selbst habe hinter den Massakern in Sulz und Rufach gestanden<sup>46</sup>, ergibt keinen Sinn. Vielmehr scheint es sich, abgesehen von dem Bereicherungsmotiv, um eine gezielt gegen den Vorsteher der Straßburger Diözese gerichtete Aktion gehandelt zu haben, die dann auf andere oberelsässische Orte übergriff. Entsprechend fällt an der Verfolgungskarte A auf, daß im gesamten Unterelsaß im Frühjahr 1338 allein die Judengemeinde im bischöflichen Zabern von einem Pogrom betroffen war. Auch in diesem Fall spricht wenig für eine unmittelbare Beteiligung des *rex Armleder*, denn warum hätten er und seine Gefolgschaft alle anderen Orte der Region, in denen Juden lebten, verschonen sollen? Fügen wir noch hinzu, daß im Januar 1338 auch - und zwar ausschließlich - in zwei Orten des westlichen Oberrheingebiets Judenverfolgungen zu beklagen waren: Ettenheim und Oberkirch. Beide zählten ebenfalls zum Straßburger Hochstiftsbesitz<sup>47</sup>. So wird verständlich, warum der Bischof beim Zustandekommen eines elsässischen Anti-Armleder-Bündnisses im Mai 1338 zu den treibenden Kräften gehörte<sup>48</sup>.

<sup>43</sup> Bertholds Untertanen im Hochstift und auch die Landpfarrer der Diözese litten sehr unter der fest angezogenen Steuerschraube des Bischofs und den Auswirkungen von dessen verheerenden Kriegshändeln; LEUPOLD, Berthold von Buchegg, 1882, S. 96.

<sup>44</sup> Vgl. S. 429f.

<sup>45</sup> Vgl. die Chronik von Maternus Berler, in: CODE HISTORIQUE I, 1843, S. 23.

<sup>46</sup> Meir Wiener ging davon aus, der Bischof von Straßburg habe die Juden zu Rufach teils verbrennen, teils ausweisen lassen; WIENER, Juden im Elsaß (1865), S. 92.

<sup>47</sup> GJ II, 1, 1968, S. 203.

<sup>48</sup> Vgl. ebd., S. 28. Anders BORK, Zentralgewalt (1982), S. 52. Der Bischof mußte sich schon allein deswegen für Maßnahmen zur Unterdrückung der Armleder-Unruhen starkmachen, weil die Bewegung neben ihrer Judenfeindlichkeit eine antikerikale Stoßrichtung aufwies, die sogar dazu führte, daß der Augsburger Magister Konrad Derrer den elsässischen Armleder-Aufstand als Verschwörung von Bauern mit dem Ziel ansah, *omnes comedentes panem ociosum ut episcopos, clericos, monachos, moniales, scolares* umzubringen; zit. nach GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 295, Anm. 84. Vgl. dazu ebd., S. 295. Das oberrheinische Landfriedensbündnis von 1345 hatte denn auch bezeichnenderweise in erster Linie den Schutz von *pfaffen, sù werent geistlich oder weltlich*, vor neuen Armleder-Aktionen im Auge und erst danach die Sicherheit anderer Christen und die der Juden; RUB I, 1891, Nr. 568, S. 441. Folgt man der Germania Judaica, so war ein »Anti-Armleder-Pakt« übrigens schon 1337 ins Auge gefaßt worden, und zwar seitens des Straßburger Magistrats: »Die Stadt schrieb 1337 dem 'König Armleder' und korrespondierte im selben Jahre auf Bitten der Juden mit andern Städten; sicherlich handelte es sich hierbei um die Vorbereitung des Bündnisses gegen Armleder, das 1338 unter Beteiligung des Bischofs und der Stadt geschlossen wurde«; GJ II, 2, 1968, S. 804, Anm. 3. Die zugehörige Quellenreferenz verweist auf einen Eintrag in den Straßburger Stadtrechnungen zum Jahr 1337: *Item de literis ad civitates ex parte Judeorum* (es folgt die Spesensumme); AMS, AST 176 (Varia Eccl. XI), Bd. 2, S. 315. Auszuschließen ist die Richtig-

Unmittelbar nach jenem 25. Januar 1338 muß dann das bäuerliche »Armleder-Heer« gesammelt und auf fast alle noch existierenden Judengemeinden im Oberelsaß losgelassen worden sein. Beachtet man, daß Adlige nach einer Wendung von Graus die »Teilnehmer-Initiatoren«<sup>49</sup> der Armleder-Erhebung stellten und zu teils recht harten Konditionen bei jüdischen Geldleihern in der Kreide standen<sup>50</sup>, so fällt es nicht schwer, die Beweggründe auszumachen, die zu der Entschlossenheit führten, 1338 eine günstige Situation zu nutzen, um jüdische Gläubiger massenhaft zu vernichten<sup>51</sup>. Inspiriert durch die vorausgegangenen Armleder-Bewegungen einerseits und die aktuellen Pogrome andererseits, verfiel man auf die Idee, eine Art Kreuzzug gegen die Juden zu inszenieren, der die Möglichkeit bot, die Verantwortung für die beabsichtigte Eliminierung der jüdischen Geldhändler im Oberelsaß einerseits zu verschleiern und andererseits auf möglichst viele Schultern abzuwälzen.

Die Landbevölkerung, aber auch städtische Schichten in breitem Umfang für dieses Unternehmen zu gewinnen, fiel bei entsprechendem »Propaganda«-Einsatz des an die Spitze des »Kreuzzugs« gestellten charismatischen *rex Armleder* offenkundig nicht schwer<sup>52</sup>. Auch Bauern hatten sich zweifelsohne bei Juden verschuldet<sup>53</sup>, und just 1337 war im Elsaß eine große Teuerung zu verzeichnen gewesen, die den Landbewohnern zusätzliche finanzielle Belastungen bescherte<sup>54</sup>. So machte sich denn ein in der Masse von Bauern und Handwerkern getragener Heerhaufe an sein mörderisches Werk.

Lediglich der zeitgenössische, judenfeindlich eingestellte Franziskaner Johannes von Winterthur, dessen Angaben leider nur bedingt Vertrauen erwecken<sup>55</sup>, hat in

---

keit der Interpretation in der *Germania Judaica* nicht.

<sup>49</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, Anm. 81. Flüchtige »Judenschläger« fanden nach Ansicht von BORK, Zentralgewalt (1982), S. 52, »wahrscheinlich auf Burgen Unterschlupf«.

<sup>50</sup> Der Edelknecht Eberlin von Dorlisheim schuldete einem Juden aus Lützelstein im Februar 1333 kurzfristig sechs Pfund Straßburger Pfennige, die nicht nur mit »Schaden«, sondern gegebenenfalls sogar mit einem 86,66 % betragenden Verzugszins rückzahlbar waren; ADBR STRASBOURG, 25 J 249. In Anbetracht seiner Herkunft aus Dorlisheim, die er mit dem adligen *rex Armleder* teilte, dürfte es sich bei dem Schuldner um niemand anderen denn Eberlin von Rosheim, einen der Hauptbeteiligten an der Armleder-Erhebung (vgl. S. 358), gehandelt haben, da die Familie dieses Edelknechts sowohl in Rosheim als auch in Dorlisheim ansässig war; vgl. SCHWINDEN, Judenverfolgungen, 1976, S. 35.

<sup>51</sup> *necarentur [Judei], non ob aliud nisi quod eis bona temporalia auferre volebant occisores eorum*; HEINRICUS DE DIESENHOFEN, *Historia* (1868), S. 28.

<sup>52</sup> Am 21. Februar 1338 schlossen der Herzog von Österreich, Rudolf von Andlau als Vertreter des Straßburger Bischofs, dessen Basler Amtsbruder, der Abt von Murbach, die Städte Breisach, Neuenburg und Rheinfelden, der Reichslandvogt im Elsaß sowie neun elsässische Reichsstädte für die Zeit vom 22. März 1338 bis zum 23. April 1340 ein Landfriedensbündnis, zweifellos als Reaktion auf die Armleder-Unruhen. Auf einen besonderen Schutz der Juden hob der Urkundentext jedoch nicht ab. Interessant ist die Bestimmung, zukünftig solle in Colmar mindestens vierteljährlich eine Kommission zusammentreten, *durch armer lüt willen, alle gebresten vnd vfluff ze verhorende*; RUB I, 1891, Nr. 494, S. 365-369. Man versuchte also die Entschärfung der zutage getretenen sozialen Spannungen auf dem Dialogwege bzw. durch die Etablierung einer Art mittelalterlichen Petitionsausschusses.

<sup>53</sup> Den unerschütterlichen Beweis für dieses ansonsten quellenmäßig schwer zu fassende Faktum stellt die Armleder-Bewegung selbst dar.

<sup>54</sup> RAPP, *Domaine* (1983), S. 92.

<sup>55</sup> Vgl. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, *Juden in Überlingen* (1872), S. 259 mit Anm. 1. Einmal setzt

seiner Chronik mehr als die dürftigen Bruchstücke an Information hinterlassen, mit denen die übrigen mittelalterlichen Autoren zum Thema »Armleder im Elsaß« aufwarten. Der in Lindau am Bodensee schreibende Kleriker<sup>56</sup> differenzierte nur zwischen einer fränkischen und einer elsässischen Phase der Armleder-Verfolgung und führte letztere auf die Initiative eines Mannes zurück, dessen Namen und Motivation er nicht kannte, bei dem es sich aber nach dem Hörensagen um *quidam rusticus caupo*<sup>57</sup> gehandelt haben soll, was Schank- bzw. Herbergswirt oder Krämer bedeuten kann<sup>58</sup>. Derselbe habe sich plötzlich aufgemacht, gemäß göttlicher Eingebung das Martyrium Christi an allen Juden zu rächen und sie vom Erdboden zu vertilgen. Von Stadt zu Stadt ziehend, habe er zu diesem Zweck Einlaß gefordert.

Während er selbst nur *vexillo crucis et imagine* ausgerüstet *gewesen sei*, habe sich die gewaltige Menge Landvolks, die er laut Vitoduranus sehr schnell um sich geschart hatte, mit allerlei Handwerksgerät (*instrumento sui officii vel artis sue, scilicet securi, rastro, gladio, malleo vel tribula, cultro, ascia bipenni, venabulo, arcu, balista cuspite vel quocumque alio*) bewaffnet, um damit in Gemeinschaft mit einem Teil der Bewohner in den angegriffenen Städten die Juden zu töten. Der Anführer der Scharen habe - *allegans se divina inspiracione et celesti oraculo in mandatis*<sup>59</sup> *accepisse in tota terra debere Iudeos inimicos Christi per eum et mediantibus suis auxiliatoribus deleri* - stets mit der Drohung Einlaß gefunden, welche Kommune ihm nicht dabei helfe, die Feinde Christi zu vernichten, stelle sich gegen den rechten Glauben.

A *vulgaribus* sei der selbsternannte Himmelsdiener - wohl aufgrund seines einfachen Armschutzes - *rex Armleder*<sup>60</sup> genannt worden. Immer mehr *simplices homines rudes et insipientes* aus allen Ecken und Enden des Elsaß seien wegen der vermeintlich so lauterer Absichten des »Königs« und dessen magischem »Nom de guerre« zu den Aufständischen gestoßen, welche angeblich auf Kommando ihres *rex* ebenso schnell nach Hause geschickt wie reaktiviert werden konnten.

---

Johann zum Beispiel die Juden mit *spurcicia* (Unflat) gleich; JOHANN VON WINTERTHUR, Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 140, Z. 29.

<sup>56</sup> Vgl. VERFASSERLEXIKON IV, 1983, Sp. 816f.

<sup>57</sup> JOHANN VON WINTERTHUR, Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 139, Z. 12.

<sup>58</sup> LEXER, Handwörterbuch I, 1872, Sp. 1038f. s.v. 'caupo'.

<sup>59</sup> Mit seiner Behauptung, im Besitz von Himmelsbriefen zu sein, entlarven sich die angeblichen Visionen des »Königs Armleder« als Schwindel, so daß man auch kaum noch geneigt ist, an einen Fall von Autosuggestion zu glauben, es sei denn, die angebliche Botschaft aus einer außerirdischen Sphäre wäre dem nichtsahnenden *caupo* »untergeschoben« worden. - Zur mittelalterlichen Wanderlegende vom Himmelsbrief, der auch eine Verurteilung des Wuchers enthalten konnte und bei der Geißlerbewegung von 1349 eine nicht unerhebliche Rolle spielte, vgl. ERBSTÖSSER, Strömungen, 1970, S. 43-46.

<sup>60</sup> Den Zunamen Armleder führten Christen im spätmittelalterlichen Elsaß häufiger, so zum Beispiel ein Straßburger Söldner namens *Beholt von Massembach dem man spricht Armleder* (1394); UBS VI, 1899, S. 520; ferner ein Claus Armleder, Bruder des Konvents zu Unterlinden in Colmar (14. Jahrhundert); ADHR COLMAR, H Unterlinden 2/1, S. 117. Zur im Spätmittelalter ebenso beliebten wie verbreiteten Wahl von »Königen« oder »Königinnen« verschiedenster Gruppen und Vereinigungen neuerdings GRAUS, Organisationsformen (1989), S. 251-254.

Überlebende Juden hätten in Colmar Zuflucht gesucht, weshalb man den nächsten Schlag gegen diese Stadt habe führen wollen. Trotz offen bekundeter Sympathie der Colmarer *vulgares* für die Belagerer seien die Stadttore den letzteren dank der kompromißlosen Entschlossenheit der *potenciores* nicht geöffnet worden<sup>61</sup>. Das Armleder-Volk zog sich dann - den Angaben Johanns von Winterthur zufolge - zuerst in ein nahegelegenes Dorf (Deinheim) und endlich sogar *in partes Gallie* zurück, als in der ersten Märzhälfte 1338<sup>62</sup> Ludwig der Bayer nach Colmar kam.

Kaiserin Margarethe habe ihren Mann dort bei einem Mahle als mittlerweile schon selbst »judaisierenden« Freund der Israeliten verhöhnt, worauf dem Kaiser plötzlich nicht mehr viel am Schutz derselben gelegen gewesen sei. Nachdem er Colmar wieder verlassen habe, seien die angeblichen Rächer des Heilandes ein zweites Mal vor der Reichsstadt erschienen, allein, sie hätten die Gewaltigen Colmars trotz all ihres Wütens im Umland auch beim zweiten Anlauf nicht in die Knie zwingen können. Damit habe das Armleder-Phänomen ein plötzliches Ende gefunden (*ad nihilum redactum est ut aqua decurrens*), ohne daß die zutiefst besorgten Juden Schwabens ebenfalls noch überfallen worden wären<sup>63</sup>.

In Ergänzung dieser Schilderung ist zu konstatieren, daß der Haupt-Namengeber der Armleder-Verfolgungen von 1338, jener *caupo* aus dem Elsaß also, mit richtigem Namen Johann Zimmerlin hieß und aus Andlau kam<sup>64</sup>. Seine *milicia*<sup>65</sup>, mit der - im Gegensatz zu seinem *exercitum*<sup>66</sup> - das für die militärische Organisation zuständige adlige Gefolge Zimmerlins gemeint sein dürfte, führte hingegen höchstwahrscheinlich der Burggraf Johann »Unbehauen« von Dorlisheim - der gelegentlich gleichfalls als »König Armleder« bezeichnet wurde - in den Kampf<sup>67</sup>, ohne später ernstlich dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden<sup>68</sup>.

<sup>61</sup> *vulgares expellere Iudeos nitebantur, sed potenciores ausus eorum temerarios cohercentes Iudeos totis viribus tuebantur. Quam ob rem illic turbaciones et terrores subsecuta sunt [in Colmar]. Nam, ut tunc a quibusdam dicebatur, de pocioribus civibus pro muro ad defensandum Iudeos stantibus aliqui vulnerati sunt*; JOHANN VON WINTERTHUR, Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 141.

<sup>62</sup> Vgl. GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 30.

<sup>63</sup> JOHANN VON WINTERTHUR, Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 139-142.

<sup>64</sup> *Do man zalt 1337 jor, do was ein edelman zu Doroltzheim der hies der Unbehouwen, und einre zu Andelahe hies Zimmerlin, die sametent ein michel volke, mit den besoßent sü Kolmar und hieschent die Juden herus und wolent sü han verderbet*; CLOSENER, Chronik (1870), S. 103; vgl. dazu UBS V, 1896, Nr. 95, S. 100. Merkwürdig ist, wieso eine mittelalterliche Quelle (HANDSCHRIFTEN WIEN I, 1840, S. 601) mit der Behauptung aufwartet, der elsässische Armleder-Führer habe »Vetter Toms« geheißten.

<sup>65</sup> JOHANN VON WINTERTHUR, Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 141, Z. 12.

<sup>66</sup> Ebd.

<sup>67</sup> Den von Closener erwähnten *edelman zu Doroltzheim*, welcher *der Unbehouwen* hieß und ebenso wie Joahn Zimmerlin als »König Armleder« agierte, identifizierte SCHWINDEN, Judenverfolgungen, 1976, S. 37, mit dem genannten Burggrafen. Allerdings vermeldet die älteste deutsche Chronik von Colmar aus dem Jahr 1403, er habe mit Vornamen Emich geheißten; BERNOULLI (Hg.), Älteste Chronik, 1888, S. 9. - Hatte Johann vielleicht noch einen ansonsten unbekanntem Bruder namens Emich, so daß in Wirklichkeit dieser als König Armleder auftrat? Eine Colmarer Franziskaner-Chronik weiß übrigens noch zu berichten, daß der Armleder-König aus Dorlisheim auch *am Hägenn* genannt worden sei; RATHGEBER, Aus einer untergegangenen Chronik (1875), S. 463.

<sup>68</sup> Der Ritter *Johans Burgrauve von Torolsheim, ein edelknecht, dem man spricht der vnbehowen*, seine Ehefrau Agnes von Schönau, Henin Sorg von Freiburg, ein Colmarer Edelknecht und weitere

Auch über die Namen aktiver »Helfer«<sup>69</sup> der Bewegung sind wir unterrichtet. Ihnen gemeinsam ist die Herkunft aus dem südlichen Hinterland der Stadt Straßburg, deren Ausbürger zumindest der trotz seiner Herkunftsbezeichnung wohl in Dorlisheim ansässige<sup>70</sup> Edelknecht Eberlin von Rosheim war<sup>71</sup>. Darüber hinaus ergaben prosopographische Untersuchungen auch eine verwandtschaftliche Verflechtung innerhalb dieser Gruppe, so etwa zwischen dem »Judenschläger« Fritschemann Burggraf von Dorlisheim, einem Edelknecht, und dem Armleder-Führer Johann Burggraf von Dorlisheim (das geradezu als »Verschwörungszentrum« erscheint) gen. Unbehauen<sup>72</sup>. Was ferner Johann von Winterthur erstaunlicherweise gleichfalls nicht gewußt zu haben scheint, ist, daß den Rückzügen der Armleder-Haufen vor Colmar beim ersten Mal eine vereinte Attacke Colmarer Juden und Christen und im Mai 1338 ein Entsatzangriff durch ein Aufgebot der Stadt Straßburg vorausging<sup>73</sup>.

Umstritten ist, wie die soziale Struktur der Armleder-Bewegung eingestuft werden soll. Da sich Hoyers Studie als Beitrag zum Themenkreis »Der Klassenkampf der feudalabhängigen deutschen Bauern bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts«<sup>74</sup> begriff, stand für ihn die Beteiligung der »wirtschaftlich schwächsten Teile der Landbevölkerung mit nur geringem Hufenbesitz, die am ehesten zu ruinieren waren«, sowie »deklassierter Adliger« im Vordergrund<sup>75</sup>. Ihm entging jedoch keineswegs die Mittäterschaft von anderen Adligen, Geistlichen oder Patriziern, wie im Elsaß möglicherweise in Mülhausen, mit Sicherheit aber während der ersten beiden Armleder-Phasen außerhalb des Elsaß geschehen<sup>76</sup>.

---

Angehörige des Geschlechts derer von Schönau vermachten am 2. November 1347 als Erben »der Falknerin« den Barfüßern in Rufach Ackerland zu Oberbergheim als Seelgerätstiftung; WALTER (Hg.), Beiträge II, 1908, Nr. 404, S. 169.

<sup>69</sup> Am 15. Juli 1339 schworen gegenüber Meister und Rat zu Straßburg *Eberlin hern Heinriches sun von Rosheim, Fritscheman Burggrave und Johans Bechlin* [, daß sie] *niemer beholfen süllent sin keinem Armleder noch nieman, der die juden slahen oder schadigen wil*; UBS V, 1896, Nr. 93, S. 98.

<sup>70</sup> Vgl. KINDLER v. KNOBLOCH, Das goldene Buch, 1886, S. 285.

<sup>71</sup> Vgl. die verdienstvolle Analyse von SCHWINDEN, Judenverfolgungen, 1976, S. 35-39. GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 295, Anm. 81, sprach sogar von »Straßburger Patrizier-Rittern«, welche Behauptung jedoch eindeutig zu weit geht.

<sup>72</sup> SCHWINDEN, Judenverfolgungen, 1976, S. 37.

<sup>73</sup> BERNOULLI (Hg.), Ältteste Chronik, 1888, S. 9; CLOSENER, Chronik (1870), S. 103. Daß sich Johann Zimberlin und seine Gefolgschaft anscheinend vom nördlichen Elsaß ganz fernhielten, könnte an der als zu gefährlich erachteten Nähe des mächtigen Straßburg gelegen haben.

<sup>74</sup> Vgl. HOYER, Armlederbewegung (1965), S. 74.

<sup>75</sup> Ebd., S. 87.

<sup>76</sup> Ebd., S. 86. Zu fragen wäre auch, welcher Täterkreis 1338 für die antijüdischen *ufflöffe, stösse und missehungen* in der unteren Stadt Rappoltweiler verantwortlich war, für die Johann und Anselm von Rappoltstein und die Bürgerschaft am 15. Oktober 1338 von Kaiser Ludwig dem Bayern Verzeihung erlangten; RUB I, 1891, Nr. 502, S. 379. Zwei Aspekte dieser Urkunde sind merkwürdig: der vergleichsweise späte Zeitpunkt ihrer Ausstellung und die Tatsache, daß, anders als in dem ähnlichen Diplom des Kaisers für die Bürger Mülhausens vom 15. März 1338, hier keine an den Juden verübten *todslege* (vgl. CM I, 1883, Nr. 197, S. 168) erwähnt sind.

Schwinden zog gegen Hoyers marxistische Interpretation vehement zu Felde<sup>77</sup>, und auch Graus äußerte Bedenken<sup>78</sup>. - Sicherlich sind die zeitgenössischen Quellen zu undifferenziert, wenn sie die Armleder-Gefolgschaft als *vil tuseng geburen*<sup>79</sup> oder *michel volke*<sup>80</sup> bezeichnen. Daß es sich bei diesem Personenkreis - wie Johann von Winterthurs Aufzählung der Mordwaffen nahelegt - nicht nur um Bauern bzw. Weinbauern handelte, sondern auch um Handwerker oder Gärtner, während den zahlenmäßig demgegenüber als kleine Minderheit zu betrachtenden Rittern indes gleichzeitig eine Schlüsselrolle zukam; daß in den Städten außerdem nicht ausschließlich Unterschichten auf die Juden losgingen: dies kann und will freilich niemand bestreiten.

So läßt sich allenfalls über Gewichtigungen diskutieren. Auch Graus zögerte keineswegs, alles in allem die Armleder-Erhebung als »bäuerliche Bewegung«<sup>81</sup> einzustufen, wobei er fortfuhr: »und dieser Charakter bewog die Städte dazu, sich gegen diesen 'Aufruhr' zu wenden«<sup>82</sup>. Man darf jedoch fragen, ob »die Städte« am Armleder-Aufstand nicht eher das Moment adliger Steuerung denn die Angriffslust schlecht ausgerüsteter »Bauern« fürchteten. Schwinden bestritt indes vor allem Hoyers Charakterisierung der Armleder-Hauptleute als sozial deklassierte Ritter<sup>83</sup>. Zu diesem Zweck trug jener die spärlichen Informationen, die über die namentlich bekannten adligen »Judenschläger« existieren, zusammen, ohne aber zwingende Aussagen über deren materielle Lage treffen zu können, worum es doch hätte gehen müssen. Die zukünftige Forschung sollte allerdings diesen Ansatz weiterverfolgen.

Im übrigen wurde bislang eine zentrale urkundliche Quelle, welche die Identität des elsässischen »Königs Armleder« enthüllt, in anderer Hinsicht noch nicht zureichend gewürdigt: Ritter Rudolf der Junge von Andlau verbürgte sich im August 1339 gegenüber der Stadt Straßburg, daß Johann Zimberlin, *der sich an name ein künig Armleder zu sinde*, in den nächsten zehn Jahren keine Juden mehr schädigen oder angreifen lassen werde, was er - Zimberlin - zuvor bereits vor Meister und Rat von Straßburg geschworen hatte<sup>84</sup>. Bedenkt man das Schicksal des allerersten »Königs Armleder«, Ritter Arnolds von Uissigheim, der unter dem Richtschwert endete<sup>85</sup>, befremdet dies in hohem Maße! Weshalb mußte sich der Anführer von Heerscharen fanatisierter Landfriedensbrecher nicht wenigstens verpflichtet, auf ewig von den Juden zu lassen, anstatt diese Zusage - einer Konzession gleichend! - auf ein Dezennium zu beschränken? (Beinahe hätte er sich folgerichtig ungestraft an

<sup>77</sup> SCHWINDEN, Judenverfolgungen, 1976, S. 39. Auch KIRMEIER, Judenverfolgungen, 1983, S. 31 mit Anm. 111, machte sich hier sein Urteil zu leicht.

<sup>78</sup> Laut GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 178, war die »Verfolgungswelle im Elsaß bei weitem nicht nur Angelegenheit des 'geringen Volkes'«.

<sup>79</sup> OBERRHEINISCHE CHRONIK, 1850, S. 33.

<sup>80</sup> CLOSENER, Chronik (1870), S. 103.

<sup>81</sup> BLICKLE, Unruhen, 1988, S. 58, möchte die Armlederbewegung hingegen nur entfernt als Bauernunruhe bezeichnet wissen.

<sup>82</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 177.

<sup>83</sup> SCHWINDEN, Judenverfolgungen, 1976, S. 39.

<sup>84</sup> UBS V, 1896, Nr. 95, S. 100.

<sup>85</sup> LOTTER, Hostienfrevelvorfur (1987), S. 563.

den Pestverfolgungen beteiligen können!) Drei seiner Mitstreiter hatten jedenfalls im Vormonat dem Straßburger Magistrat nicht etwa garantieren müssen, eine Weile keine Juden mehr zu belästigen, sondern sie durften *niemals* mehr Hand an dieselben oder deren Güter legen. Zusätzlich war ihnen auferlegt worden, allen durch ihr Treiben entstandenen Schaden wiedergutzumachen und »lautere Stadtsühne« gegenüber Straßburg, Colmar, Hagenau, Schlettstadt, Ehnheim, Rosheim und dem Straßburger Oberhirten zu halten<sup>86</sup>.

Wenn man nicht gerade davon ausgehen will, daß Zimmerlin den Straßburger Magistrat durch die Glaubhaftmachung seiner himmlischen Gesichte erweichen konnte, läßt sich die ihm gegenüber an den Tag gelegte Milde der Straßburger Landfriedenshüter nur durch wirkungsvolle Protektion erklären, und zwar durch die Personen oder Kreise, deren »Strohmann« Johann Zimmerlin trotz seines Gehabes als in göttlichem Auftrag handelnder neuer *rex Armleder* gewesen sein muß. Bei der Beantwortung von Johann von Winterthurs Ausgangsfrage, *quo motivo instigatus* sich eigentlich ein *rusticus caupo* mit einem »weltweiten« Anspruch plötzlich gegen die Juden hatte »erheben« können (*insurgens*)<sup>87</sup>, muß man sich daher weniger auf diesen selbst als auf dessen adlige Hinterleute konzentrieren. Ob dazu sogar Ritter Rudolf von Andlau - seinerzeit als Vitztum weltlicher Stellvertreter des Straßburger Bischofs Berthold von Buchegg und während dessen Gefangenschaft kraft eigener Vollmacht im Hochstift handelnd<sup>88</sup> - zu zählen ist, oder ob er wirklich nur, wie allgemein vorschnell angenommen wird, als Gerichtsherr Johann Zimmerlins von Andlau und somit aus rein formalen Gründen für das Wohlverhalten des letzteren bürgte<sup>89</sup>, ist eine Kernfrage<sup>90</sup>. Sollte der Vitztum den zwischen 1334 und 1340 erfolgten Bau der Burg Niederandlau<sup>91</sup> ganz ohne Judenkredite finanziert haben? Wenn nicht, gehörte vielleicht auch er zu den Begünstigten der Massenmorde an den jüdischen Geldverleihern ...

<sup>86</sup> In der am 19. Mai 1338 verabschiedeten Bundessatzung zur Verhinderung weiterer Armleder-Unruhen waren zudem 15 Einzelpersonen, *die an der ersten getête schuldig sint von der juden wegen*, proskribiert worden (RUB I, 1891, Nr. 497, S. 372, Z. 1), woraufhin sie möglicherweise das Land verlassen haben. Das *erste getête* muß sich entweder auf die Ursprungspogrome in Rufach und Sulz, auf die Verfolgungsserie vor dem Aufenthalt Kaiser Ludwigs des Bayern in Colmar oder aber auf die »innerstädtischen Auseinandersetzungen« dort während des ersten Armleder-Angriffs bezogen haben.

<sup>87</sup> JOHANN VON WINTERTHUR, Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 139.

<sup>88</sup> *Rudolfus autem de Andelahe vicedominus episcopi crastino captivitatis inceptit ab officiatibus et municionibus, quod sibi parerent tempore captivitatis, recipere iuramenta*; HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 176.

<sup>89</sup> HOYER, Armlederbewegung (1965), S. 82; ARNOLD, Armledererhebung (1974), S. 41; D'ANDLAU-HOMBOURG, Livre, 1972, S. 82.

<sup>90</sup> Einen entsprechenden Verdacht äußerte - als bisher einziger - bereits GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 178, und zwar zur Untermauerung seiner nicht restlos überzeugenden These, daß auch »Straßburger Ritter und Patrizier« hinter den Armleder-Verfolgungen gestanden hätten. Vom Vitztumsamt des Andlauer im Straßburger Hochstift scheint Graus keine Kenntnis gehabt zu haben.

<sup>91</sup> BILLER/METZ, Zusammenarbeit (1984/86), S. 163 (d'ANDLAU-HOMBOURG, Livre, 1972, S. 80 u. 82, verwechselte die Burgen Hoh- und Niederandlau).

### VI.1.1.2 Antijüdische Unruhen in elsässischen Reichsstädten 1347

In seine Auflistung der Judenverfolgungen im Zeitraum von 1298 (Rintfleisch-Pogrome) bis 1420/21 («Wiener Geserah») nahm Graus zum Jahr 1347 pauschal das Elsaß auf, um dazu festzustellen: »Unklar ist der Verlauf und Charakter dieser Verfolgungswelle, über die wir bloß indirekt unterrichtet sind«<sup>92</sup>. Dies erstaunt insofern, als wir über zahlreiche erzählende Quellen aus dem 14. Jahrhundert verfügen, in denen doch wenigstens vereinzelt Hinweise auf eine solche »Verfolgungswelle« zu erwarten wären. Man kann daraus wohl zumindest schließen, daß die fraglichen Ereignisse von 1347 nicht so spektakulär verliefen wie die Armleder-Gemetzel und Pestverfolgungen.

Um es gleich vorwegzunehmen: Auch aus dem vorliegenden Urkundenmaterial ergeben sich keine präzisen Aufschlüsse über die in Rede stehenden Vorgänge. Indessen läßt es doch soviel erkennen: daß von einer massenhaft Tod und Verderben bringenden Verfolgungswelle keine Rede sein kann. Die Orte nun, in denen die Rechte der jüdischen Minderheit im Jahre 1347 mehr oder minder schwer verletzt wurden, sind Colmar, Hagenau, Kaysersberg, Mülhausen, Münster, Oberehnheim, Rosheim, Schlettstadt und Türkheim. Da es sich durchweg um Reichsstädte handelt, müssen auch die Vorgänge, um die es hier geht, vor diesem Hintergrund betrachtet werden.

Am 15. November 1347, fünf Wochen nach dem Tod seines Widersachers Ludwig des Bayern, versicherte der neue König Karl IV. sieben jener neun Städte, gegen sie bestünden keinerlei Forderungen oder Klagen mehr bezüglich dessen, *wie su mit den Juden hant geschaffet oder getan untz uf disen huttigen tag*<sup>93</sup>. Als der Luxemburger sich dann im Dezember persönlich im Elsaß aufhielt, bekamen sämtliche obenerwähnten Reichsstädte mit Ausnahme Hagenaus von ihm die schriftliche Garantie, alles, was sie *mit únsern* [des Königs] *Juden [...] untz uf disen hütigen tag [...] hant geworben oder getan*, zähle ab sofort *ze gelicher wis, als ob es nie geschehen were*<sup>94</sup>.

In den betreffenden Ortsartikeln der *Germania Judaica* findet sich dafür jedesmal die Erklärung, während der Wirren des Thronstreits ab 1346 hätten diese Städte die Reichssteuern ihrer Juden usurpiert und deswegen von Karl IV. nachträglich Indemnität erhalten<sup>95</sup>. Zu diesen Darlegungen Ginsburgers merkte Ruth Bork an, sie seien »nicht auszuschließen«, stünden aber nirgends expressis verbis geschrieben<sup>96</sup>. Hinzugefügt sei, daß Ginsburger selbst von seiner Interpretation nicht restlos überzeugt war<sup>97</sup> und im Falle Hagenaus von seinem Erklärungsmuster gänzlich abwich.

<sup>92</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 157, Anm. 7.

<sup>93</sup> MGH CONST. VIII, 1910-1926, Nr. 317, S. 367.

<sup>94</sup> Ebd., Nr. 394f., S. 437f.

<sup>95</sup> GJ II,1, 1968, S. 394 u. 417, u. GJ II,2, 1968, S. 554, 560, 614, 704, 745 u. 838.

<sup>96</sup> BORK, Zentralgewalt (1982), S. 58.

<sup>97</sup> Im Münster-Artikel der GJ II,2, 1968, S. 560, relativierte Ginsburger seine Erläuterungen plötzlich mit einem »anscheinend«.

Diese Kommune war erst am 22. November 1347 in den Genuß eines Strafverzehrs des Königs hinsichtlich dessen gekommen, *was oder wie si mit den juden hant geschaffet oder getan unz uf disen hütigen dag*<sup>98</sup>. Nach Ansicht Ginsburgers verhielt es sich mit den hier angesprochenen Übergriffen wie folgt: »Während der Kämpfe um die Königskrone, am 30. Oktober 1347, wurde die [jüdische] Gemeinde gezwungen, die Bezahlung der städtischen Schulden bei Straßburger Juden zu übernehmen, und Karl IV. verzieh einen Monat später diese Erpressung an seinen Kammerknechten«<sup>99</sup>. Mit Lempfrid muß dieser Darstellung entgegengehalten werden, daß das Reichsoberhaupt wahrscheinlich nicht etwa jene Zwangsschuldtilgung als eventuell widerrechtlich erzwungene Maßnahme indemnsierte, sondern vielmehr andere Bedrückungen der Juden, die ihr vorausgingen. Somit ließe sich die Zahlung der Juden schlüssiger als ein Versuch verstehen, »das Wohlwollen der Stadt und den Schutz des Rates sich zu sichern, um weiteren Belästigungen vorzubeugen«<sup>100</sup>.

Was aber hatten die elsässischen Städte denn nun konkret mit ihren Juden *geschaffet oder getan*, daß es dem Reichsoberhaupt mißfallen mußte<sup>101</sup>? Näheres hierüber erhellt aus zwei Königsdiplomen für Mülhausen und Schlettstadt vom 12. Dezember 1347. Darin erklärt sich Karl IV. jeweils bereit, den *kurtzeliche vor dirre zite in disem jare* in beiden Orten *von semlichen burgern und lüten* durchgeführten *überval* auf Leib und Gut seiner Kammerknechte - welche dabei Schaden und Einbußen ihres *houbtgutes oder wuchers* erlitten hätten - als ungeschehen zu betrachten<sup>102</sup>. Dadurch daß sich diese Gnadenerweise auf jüngstvergangene Übergriffe bezogen, könnte man auf Verfolgungen rückschließen, die erst nach den oben besprochenen Straffreiheitsgarantien vom 15. November 1347 stattfanden. Dann wären die antijüdischen Ausschreitungen interpretierbar als Reaktion der Judenschuldner in Schlettstadt und Mülhausen auf die angesichts seines noch nicht gefestigten Königtums zutage getretene Nachgiebigkeit Karls IV. als oberster Schutzherr der Israeliten.

Die Attacken gegen die Juden zu Mülhausen und Schlettstadt könnten sich nichtsdestotrotz auch gleichzeitig mit den weniger brutalen und rigorosen Bedrückungen der Juden in den anderen Städten abgespielt haben. In sämtlichen Fällen dürfte es darum gegangen sein, die Juden zum Verzicht auf Schulforderungen zu zwingen, womöglich mit Schützenhilfe der jeweiligen Stadtregimente, die sich in dieser Haltung durch die momentane Schwäche der Reichsspitze begünstigt sahen. Als Erklärung für die bis zur Pogrombereitschaft aufgeladene Stimmung der Judenschuldner kann auf eine große Teuerung im Jahre 1347 verwiesen werden, die

<sup>98</sup> LEMPFRID, Beiträge (1912/13), Nr. 13, S. 127f.

<sup>99</sup> GJ II, 1, 1968, S. 314.

<sup>100</sup> LEMPFRID, Beiträge (1912/13), S. 116.

<sup>101</sup> Schon dieser Wortlaut spricht schwerlich dafür, daß die Affären sich um die widerrechtliche Aneignung der Reichsjudensteuern drehten.

<sup>102</sup> MGH CONST. VIII, 1910-1926, Nr. 405 u. 407, S. 452f. u. 455. Beiden Urkunden liegt dasselbe Formular zugrunde.

damals der elsässischen Bevölkerung zusetzte<sup>103</sup>. Das antijüdische Klima in jener Zeit beschränkte sich allerdings nicht auf das Elsaß, sondern betraf auch Landau<sup>104</sup> sowie anscheinend desgleichen 23 schwäbische Städte<sup>105</sup>. Zudem wäre zu fragen, ob nicht auch die Flucht mehrerer Juden aus dem niederrheinischen Kempen zu jener Zeit<sup>106</sup> damit zusammenhing<sup>107</sup>.

### VI.1.1.3 »Seuchen-Verfolgungen«

Die Beschuldigung, den Kreuzestod Christi auf dem Gewissen zu haben, mußte für die Juden zwangsläufig zu einer schweren grundsätzlichen Belastung ihrer Existenz als Minderheit in einer christlichen Umwelt führen. Allein, die Juden sahen sich im späteren Mittelalter noch mit anderen stereotypen Verleumdungen konfrontiert, die sich für sie als nicht minder verhängnisvoll erwiesen. Als seit dem 14. Jahrhundert der Kontinent wiederholt von verheerenden Seuchenzügen heimgesucht wurde, schreckte man nicht davor zurück, die Juden auch für diese Katastrophen verantwortlich zu machen, obwohl sie darunter keineswegs weniger zu leiden hatten als die Christen<sup>108</sup>. Wir wenden uns damit einem der dunkelsten Kapitel in der Geschichte der christlich-jüdischen Beziehungen zu. Mit »Seuchen-Verfolgungen« sind dabei fast ausschließlich »Pest-Verfolgungen« gemeint. Da jedoch die mittelalterlichen Epidemien, deren Ausbruch den Juden angelastet wurde, trotz der zeitgenössischen Einschätzung nicht mehr in jedem Fall unzweideutig als Pest zu identifizieren sind, wurde der neutralere Oberbegriff gewählt.

#### VI.1.1.3.1 Verfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes

Obwohl das Spätmittelalter eine Vielzahl von Pestausbrüchen kennt, bedarf es keiner besonderen Erklärung, welche Periode mit der »Zeit des Schwarzen Todes«

<sup>103</sup> RAPP, Domaine (1983), S. 92. Offenbar schnellten 1347 die Lebensmittelpreise nach einer katastrophalen Ernte in die Höhe, wie aus folgendem Eintrag in einem Urbar des alten Rufacher Pfarr-Archivs über die Anbringung eines »Hungertuchs« in der örtlichen Kirche hervorgeht: *Anno 1347 Ist ein grosser Hunger vndt Mangell in der Stadt Ruffach Endstandten wegen Mangell der Erdfrüchten, das die bürger zuer Ewigen gedechtnus zuesamen gesteuirdt vndt ein grosser Vorhang in die Pfarrkürch machen lassen vndt haben vndten daran schreiben lassen: Anno 1347 ist ein großer hunger vndt Mangell der Erdfrüchten in der Stadt Ruffach gewesen, welcher Vorhang Jährlich in der Fasten ist auffgethan vnd hervndter gelassen worden*; WALTER (Hg.), Beiträge I, 1900, Nr. 26, S. 25. Vgl. auch MÜNSTER, Cosmographie, 1588, S. dcxliiii.

<sup>104</sup> GJ II,1, 1968, S. 465 u. 466, Anm. 3 (mit Zweifeln daran, daß Tötlichkeiten gegenüber den Landauer Juden erfolgten), und ZIWES, Studien, 1992, S. 407, der an eine »tumultuarisch verlaufene Auseinandersetzung zwischen Vertretern der Stadt- und Judengemeinde« glaubt.

<sup>105</sup> Vgl. BORK, Zentralgewalt (1982), S. 60f.

<sup>106</sup> GJ II,1, 1968, S. 395.

<sup>107</sup> Dieselbe Situation, die dazu führte, daß es 1347 im Westen des Reiches zu Angriffen auf Gut oder Leben jüdischer Geldhändler kam, könnte damals in Frankreich für die Maßnahme König Philipps VI. verantwortlich gewesen sein, bei den Lombarden im nämlichen Jahr Besitzkonfiskationen durchführen zu lassen; vgl. KOHN, Statut forain (1983), S. 9.

<sup>108</sup> GRAUS, Judenpogrome (³1985), S. 75.

gemeint ist: die 1347-1351 in Europa wütende Pestwelle<sup>109</sup>, welche nach groben Schätzungen etwa ein Drittel der damaligen Bevölkerung hinweggerafft hat, wobei die Verlustzahlen freilich regional sehr stark differierten<sup>110</sup>. Als für das Leben der Juden noch gefährlicher denn die Pandemie selbst erwies sich damals allerdings der von vielen Zeitgenossen begierig aufgegriffene Irrglaube, die Israeliten hätten sich verschworen, durch eine Vergiftung der Trinkwasserquellen die Christen zu ermorden. Eines der Zentren, von denen aus die fatale »Brunnen-Fabel« ihre Verbreitung fand, stellt nach Ansicht von Graus der Untersuchungsraum vorliegender Arbeit dar<sup>111</sup>.

#### VI.1.1.3.1.1 Der Massenmord an den elsässischen Juden im Frühjahr 1349, vornehmlich unter Berücksichtigung Straßburgs

Die geistige Stigmatisierung und Dämonisierung der Juden als angebliche »Christus-Mörder« und »Söhne des Teufels« (Joh. 8, 44) durch die Kirche wog im Verein mit dem kulturellen »Anderssein« der jüdischen Bewohner des christlichen Abendlandes schwer genug, um sich immer wieder in der Geschichte als Handhabe für eine gesteuerte Verleumdungskampagne und Haßpropaganda gegen die Juden anzubieten - mit der Folge, daß ihre formal gewährleistete Sicherheit ein ums andere Mal in ihrer ganzen Labilität und Fragwürdigkeit offenbar wurde.

Der Nährboden für regelrechte Massenpsychosen war bereitet, wenn das oftmals fremdartige Erscheinungsbild der Juden und ihrer Gebräuche sowie der ihnen unterstellte Christenhaß mit einem vorderhand so unerklärlichen Phänomen wie einer akuten Pandemie in Beziehung gebracht wurde. Bei näherem Hinsehen erweist sich indes, welch verhältnismäßig geringes Maß an Irrationalität selbst bei den Pest-Pogromen in den Jahren 1348 bis 1350 als auslösendes Moment zu veranschlagen ist<sup>112</sup>, da vor allem auch handfeste materielle und politische Interessen dafür verant-

<sup>109</sup> Mit dem schlimmsten Ausbruch der Pest seit Menschengedenken fand eine für die Bevölkerung in weiten Teilen des Reichsgebiets die Erinnerung an die Plagen Ägyptens zu beschwören geeignete Katastrophenperiode seit dem Armleder-Jahr 1338, die unter anderem Heuschreckeneinfälle, Sonnenfinsternisse, furchtbare Kälteeinbrüche, Überschwemmungen, arktische Fröste, Orkane, Großfeuer, Teuerungen und Erdbeben beschert hatte (BORST, Erdbeben [21990], S. 537), einen furchtbaren Abschluß, wodurch das Gottvertrauen des Volkes auf eine harte Probe gestellt und irrationales Verhalten zweifellos gefördert wurde.

<sup>110</sup> KEIL, Seuchenzüge (1989), S. 114.

<sup>111</sup> GRAUS, Pest, 21988, S. 166, Anm. 62.

<sup>112</sup> Freilich sollte man dieses Moment andererseits auch nicht zu gering achten. Erzbischof Agobard von Lyon hätte zweifellos auch im 14. Jahrhundert viel Grund gehabt, an der abergläubischen »Dummheit« vieler Christen ebenso zu verzweifeln, wie er das im frühen 9. Jahrhundert anlässlich eines verheerenden Viehsterbens tat. Auch damals rechneten die Menschen nicht mit einer natürlichen Ursache der Katastrophe, sondern gaben vermeintlichen Giftauslegern, die sie im Auftrage des Herzogs von Benevent zu handeln verdächtigten, die Schuld. Es kam daraufhin zu Verfolgungen, die denen von 1349 ähneln, bis hin zu dem Punkt, daß die angeblichen Gifttäter selbst gestanden, tödliches Pulver in der Landschaft verstreut zu haben, was Agobard der Tatsache zuschrieb, daß der Teufel Macht über sie erhalten habe. Diese Vorgänge lassen sich vor dem Hintergrund irrationaler Fremdenangst begreifen; vgl. BORST, Lebensformen, 1979, S. 374-376. Im 14. Jahrhundert fanden sich Juden, Aussätzige oder andere Minderheiten in der gleichen Rolle wie die »Beneventaner« wieder.

wortlich waren, daß rund fünfzig Jahre nach den Rintfleisch- und gut zehn Jahre nach den nicht minder verheerenden Armleder-Verfolgungen hier nochmals eine Steigerung eintreten konnte und das Judentum im *regnum Teutonicum* von der bis zur Schoah größten Katastrophe seiner Geschichte überhaupt<sup>113</sup> heimgesucht wurde<sup>114</sup>.

Wenn im Gegensatz zu den genannten regionalen Verfolgungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts fast im gesamten Reichsgebiet Massaker an den Juden verübt oder zumindest Vertreibungsaktionen durchgeführt wurden, so hängt dies mit dem ubiquitären Charakter der Pestseuche zusammen. Das Gerücht, Israeliten hätten Gift in Brunnen und Quellen gelegt, um auf diese teuflische Weise die Christen auszuroten, war bis dahin massiv zum ersten und einzigen Mal 1321 - im Rahmen einer auch Aussätzige<sup>115</sup> und Muslime einschließenden Verschwörungsmär - in Südfrankreich aufgekommen und mit tödlichen Folgen kolportiert worden<sup>116</sup>.

Einige Zeit nachdem die Pest 1347 in die Provence eingeschleppt worden war, kam - nachdem sich zunächst Arme und Adlige gegenseitig die Schuld daran in die Schuhe geschoben haben sollen<sup>117</sup> - abermals der Glaube an eine großangelegte jüdische Brunnenvergiftungsaktion auf, welcher sich anscheinend zunächst einmal verselbständigte. In argumentativer Verknüpfung mit einem konkreten Seuchenausbruch ist er sogar nicht vor dem 30. Januar 1349 quellenmäßig einwandfrei nachzuweisen. Von der romanischen Schweiz her nahm das Gerücht seinen Fortgang nach Norden mit viel größerer Geschwindigkeit als die letale Krankheit selbst<sup>118</sup>.

<sup>113</sup> Vgl. HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 27.

<sup>114</sup> Mit LOTTER, Judenverfolgung (1988), S. 420, kann davon gesprochen werden, daß die Pest-Pogrome »jenes Halbjahrhundert der Massenverfolgungen [ab]schlossen], die mit der Rintfleisch-erhebung begonnen hatten und eine längere Epoche relativ erträglicher christlich-jüdischer Symbiose in Mitteleuropa beendeten.«

<sup>115</sup> Wenngleich nur vereinzelt, so wurden Leprakranke doch auch zur Zeit des Schwarzen Todes wieder mitunter der Mittäterschaft bei vermeintlichen Brunnenvergiftungen bezichtigt; vgl. FÖSSEL, Der »Schwarze Tod« (1987), S. 41.

<sup>116</sup> GINZBURG, Hexensabbat, 1990, S. 39-50. Die ebd., S. 45 mit Anm. 28, im Anschluß an Trachtenberg behaupteten Fälle schon vor 1321 gegen die Juden ausgestreuter Wasservergiftungsbeschuldigungen ließen sich nicht verifizieren. Allerdings kam es im Kreuzzugsjahr 1096 in Worms zu einem merkwürdigen »Präzedenzfall«. Am 5. Mai ersannen Kreuzfahrer in dieser Stadt folgenden listigen Anschlag: Sie gruben einen Leichnam aus, trugen ihn in der Stadt umher und riefen, die Juden hätten einen Christen gebrüht und das Wasser in die Brunnen geschüttet, um dadurch die übrigen Christen zu töten. Daraufhin sollen alle Waffenfähigen an den Juden Rache für den Kreuzestod des Herrn genommen haben; NEUBAUER/STERN (Hgg.), Hebräische Berichte, 1892, S. 172; vgl. dazu MENTGEN, Origins (1994), oder DERS., Über den Ursprung (1994). Eine ähnliche Beschuldigung hat SHATZMILLER, Recherches, 1973, S. 133f., ermittelt: 1306 wurden Juden von Forcalquier verleumdet, sie hätten einen Kindsleichen in einen Brunnen der Stadt Manosque werfen wollen, um das Trinkwasser zu vergiften. Nichts Näheres ist bedauerlicherweise darüber bekannt, welche »bösen Sachen« 1327 im Brunnen der Kölner Judengemeinde gefunden worden sein sollen; vgl. GJ II,1, 1968, S. 433. Im Mai 1335 wurde die Brunnenvergiftungsbeschuldigung im Rahmen eines Ketzerprozesses in Carcassonne von der Inquisition gegen zwei Schäfer eingesetzt, die man anklagte, unter anderem vom Teufel persönlich Gift zur Wasserverseuchung erhalten zu haben; RUSSELL, Witchcraft, <sup>3</sup>1988, S. 181. Erstaunlicherweise spielt der Leibhaftige dann bei den die Juden betreffenden Brunnenvergiftungsmären keine Rolle mehr.

<sup>117</sup> GRAUS, Judenpogrome (<sup>3</sup>1985), S. 74.

<sup>118</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 299 mit Anm. 1 u. 3, sowie S. 309 mit Anm. 64.

In den letzten beiden Monaten des Jahres 1348 zogen die Straßburger Behörden aus mehreren Schweizer Städten wie Bern, Lausanne oder Zofingen Erkundigungen über die umlaufenden Komplott-Kolportagen ein<sup>119</sup>. Der Kölner Magistrat wiederum erbat vom Straßburger Stadtregiment Nachricht, was es mit den aktuellen Beschuldigungen der Juden auf sich habe, um gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen treffen zu können<sup>120</sup>. In Straßburg wußte man zwar über Verhaftungen, Folterungen, Geständnisse und Exekutionen verdächtiger Juden in verschiedenen Städten zu berichten; der Straßburger Rat bewahrte diesen Informationen gegenüber jedoch große Skepsis. Daran änderte auch nichts, daß die Stadtväter von Zofingen - wo Straßburger Boten Augenzeugen waren, als drei Juden und eine (christliche?) Frau gerädert wurden - sich angesichts des anhaltenden Mißtrauens der Verantwortlichen in der Oberrhein-Metropole erboten, angeblich sichergestelltes und bei Haustieren positiv erprobtes Gift jüdischer Provenienz Beauftragten der Stadt Straßburg vorzuführen<sup>121</sup>.

Das Jahr 1348 war noch nicht zu Ende, als solche Einkerkierungen und Geständnis-erpressungen auch schon im Elsaß und dem angrenzenden Baden praktiziert wurden. Straßburg sandte wohl weiterhin seine Boten aus, um über die neuesten Entwicklungen auf dem laufenden zu sein. Ansonsten reagierte das Ratsgremium der Münsterstadt zunächst einmal in ebenso rationaler wie vielleicht auch hinhalten-der Weise vermittelt der Einsetzung einer vierzigköpfigen Untersuchungskommission<sup>122</sup>. Diese Maßnahme war kennzeichnend für den wachsenden Druck, dem sich der Magistrat ausgesetzt sah: tauchten doch in den Verhörprotokollen aus verschiedenen Städten bald auch Namen Straßburger Juden auf.

Als Anstifter und Organisator einer Brunnenvergiftung zu Colmar benannte ein dortiger Jude, der freilich als *nüt biderbe* galt, nach vorausgegangener Marterung Meister Jacob »den Sänger« aus Straßburg (den Chasan der Synagogengemeinde?)<sup>123</sup>. Die den Kenzinger Juden angedichteten Schandtaten gingen angeblich auf das Konto folgender Straßburger Verschwörer: Abrahams, Süßkints sowie Jacobs des Reichen<sup>124</sup>. Warum wohlhabende Juden bevorzugte Diffamierungsoffer abgaben<sup>125</sup>, ist einfach zu erklären. Ihnen konnte man am ehesten zutrauen, über das Geld und die Verbindungen zu verfügen, die nötig waren zu bestechen, reichlich Gift zu beschaffen und den Verderb der Christen zu organisieren. Ferner waren Juden, welche die meisten Christen an Vermögen weit übertrafen, besonders großem Neid und Haß vor allem seitens ihrer zahlreichen Schuldner ausgesetzt. In den

<sup>119</sup> Vgl. MULINEN, *Persécutions* (1899).

<sup>120</sup> MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 282.

<sup>121</sup> UBS V, 1896, Nr. 182, S. 166.

<sup>122</sup> Vgl. ebd., Nr. 187, S. 176; vgl. auch GRAUS, *Pest*, <sup>2</sup>1988, S. 179, Anm. 67.

<sup>123</sup> UBS V, 1896, Nr. 183, S. 166.

<sup>124</sup> Hier wurde den Juden auch das »Eingeständnis« ganz besonders dreister Verpestungsanschläge abgepreßt: mußten sie doch »zugeben«, zuerst die Brunnen und einen Bach vergiftet und dazu noch die Sauerkrautvorräte, eine Kelter voller Trauben sowie den Wassergraben - wo Frösche und Fische unverzüglich eingegangen seien - »beschissen« zu haben; UBS V, 1896, Nr. 188, S. 177. Auch in Oberehnheim wurden Abraham und Jeckelin der Reiche denunziert, in Speyer verabredet zu haben, Gift in die elsässische Reichsstadt zu expedieren; UBS, a.a.O., Nr. 187, S. 176f.

<sup>125</sup> Vgl. auch CLUSE, *Studien*, 1992, S. 81, Anm. 121.

meisten Fällen wissen wir freilich nur wenig über die jeweils treibenden Kräfte, die in den oberrheinischen Städten ganz konkret die Propaganda gegen die jüdische Bevölkerung bestimmten.

Nirgendwo noch belegte freilich zum damaligen Zeitpunkt, im Winter 1348/49, ein Massensterben die Realität der angeblich so teuflischen jüdischen Giftanschläge in Deutschland. Deswegen erstaunt es einigermaßen, daß die allgemeine Hetze gegen die Juden anscheinend nur auf einem einzigen Anklagepunkt aufgebaut und im allgemeinen nicht mit einem zusätzlichen Rückgriff auf das Reservoir traditioneller Greuelpropaganda, konkret: mit dem Vorwurf des Hostienfrevels oder Ritualmordes, untermauert wurde.

Graus hat dies dezidiert hervorgehoben und etwa auch für Zürich, trotz gegenteiliger Anzeichen, negiert<sup>126</sup>. Einige Ausnahmen sind ihm dennoch entgangen - deutet doch das Kenzinger Verhörprotokoll von Ende 1348 gleich drei Ritualmorde an (anders ergibt die nachfolgende Aussage keinen Sinn), von denen einer sogar in Straßburg geschehen sein soll: *so het Jacob sunderlichen verjehen, daz er zwei cristann kint gescehet habe, eins zu Munchen und eins zu Tuwingen. So hett Abraham ein kint verderbet alt vonn eim jare zu Strasburg, wart gekouffet umb zehen pfunt* (Ende 1348)<sup>127</sup>. Vor diesem Hintergrund kommt der Erklärung des Mathias von Neuenburg, wonach man den Juden 1349 nachgesagt habe, sie wären vor kurzem in Spanien nicht nur *de veneficiis*, sondern auch *de nece multorum puerorum* (sowie *de falsis litteris et corruptione monetarum, furtis et aliis multis, que offendebant Altissimi maiestatem*) übereingekommen<sup>128</sup>, denn doch größere Bedeutung zu als bisher angenommen. Sie reflektiert die Tatsache, daß die ansonsten vornehmlich mit der Brunnenvergiftungslüge operierenden Judenfeinde<sup>129</sup> auch 1348/49 in der Tat wieder von der Ritualmordfabel unterstützenden Gebrauch machten<sup>130</sup>.

Anders als Graus interpretieren wir ferner eine Würzburger Quelle nicht als Offenbarung einer »gewissen 'Variante' des üblichen Vorgehens«<sup>131</sup> - sprich: der

<sup>126</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 332 mit Anm. 196; DERS., Judenpogrome (<sup>3</sup>1985), S. 71. ULRICH, Sammlung, 1768, S. 82f., konstatierte zwar, alle Lokalhistoriker stimmten darin überein, daß 1349 Zürcher Juden einen vierjährigen Schustersohn entführt, gemartert und in den Wolfbach geworfen hätten, wo er von einem Stelzengänger aufgefunden worden sei. Das angebliche Ritualmordopfer sei in einer Zürcher Kirche begraben und als Heiliger verehrt worden. Primärquellen, die solches bestätigen, ließen sich jedoch nicht ermitteln.

<sup>127</sup> UBS V, 1896, Nr. 188, S. 177. Auch in der Dauphiné soll es 1348 noch eine Ritualmordbeschuldigung gegeben haben; GINZBURG, Hexensabbat, 1990, S. 70.

<sup>128</sup> HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 267. Im Zusammenhang mit den *litterae falsae* ist interessant, daß man Ende 1348 bei der Durchsuchung des Hauses eines angeblich geständigen »Brunnenvergifters«, des Juden Heggman in Colmar, ein gefälschtes Stadtsiegel von Endingen samt einem damit versiegelten Brief gefunden haben wollte, so daß Heggman keineswegs nur unter der Anklage des Giftauslegens gerichtet wurde; UBS V, 1896, Nr. 183, S. 166f.

<sup>129</sup> Als *alumpni Satani* brandmarkte Königin Johanna von Frankreich im April 1348 solche Judenmörder in der Provence; SHATZMILLER, Juifs de Provence (1974), S. 460.

<sup>130</sup> Darüber hinaus verbreitete der zeitgenössische Chronist Gilles li Muisit bei seiner Behandlung der Brüsseler Judenverfolgung Gerüchte über ein angebliches Geständnis eines falschen Konvertiten, in dem von Hostienfreveltaten und anderen Verbrechen Kölner Juden die Rede ist; CLUSE, Studien, 1992, S. 144.

<sup>131</sup> GRAUS, Pest <sup>2</sup>1988, S. 316, Anm. 103.

Giftmord-Verleumdung -, sondern sehen die in der fränkischen Bischofsstadt gefällten Todesurteile wegen Münzbeschneidung nicht als in kausalem Zusammenhang mit der allgemeinen Verfolgungswelle stehend an. In dem diesbezüglichen Brief von Würzburg an Oberehnheim heißt es schließlich ausdrücklich: *do fugt es sich, das wir ein judein und einen juden bey uns fingen und auch dye hingend von phennige wegen, dy sy bescrotten hattend, und frachten sye vast, ob sy ichts westen umb dy vergift, do sprachen sy nein*<sup>132</sup>. Hätte man es damals in Würzburg wirklich gezielt darauf angelegt, mißliche Juden zu eliminieren, hätte man sie mit Sicherheit gleich das sich doch damals geradezu aufdrängende Delikt der Brunnenvergiftung auf der Folter »gestehen« lassen.

Am 12. Januar 1349 wurde in Köln ein Schreiben an den Straßburger Magistrat aufgesetzt, aus dem tiefe Besorgnis über die fortdauernden Brunnenvergiftungs-Gerüchte sprach. Da er die Pest einzig für eine Strafe Gottes halte, nicht aber für ein Verbrechen der Juden, wollte der Kölner Rat dem Drängen »des Volkes« auf keinen Fall nachgeben, sondern weiterhin seine schützende Hand über die Andersgläubigen halten, da der Stadt sonst zukünftig ungeahnte Gefahren drohten. Gerade Straßburg nun müsse desgleichen eine Judenschlacht zu verhindern trachten, *nam quod apud vos - so hieß es in dem Brief - de ipsis judeis ex concursu hujusmodi fieret, id ipsum in ceteris civitatibus et opidis fieri deberet verisimiliter ut videtur*<sup>133</sup>.

Auch den »Ermittlungen« in Freiburg und Waldkirch zufolge mußte sich indes in Straßburg das Zentrum der vermeintlichen jüdischen Konspiration befinden. Nach Angaben des Freiburger Juden Meiger Nasse<sup>134</sup> wußten seine Basler, Breisacher, Freiburger und Straßburger Glaubensgenossen über das ausgelegte Gift genau Bescheid. Ein anderes Verhör erbrachte sogar die »Aufklärung«, das Gift sei ein Straßburger Direktimport aus Jerusalem, den Anselm von Veringenstadt<sup>135</sup> besorgt habe. Die avignonesischen Juden hätten sich des weiteren ihren Straßburger Brüdern gegenüber erboten, noch mehr Giftpulver zu beschaffen<sup>136</sup>.

Ansonsten wurde übrigens eine wagemutige Jüdin namens Guthilt in mindestens zwei verschiedenen Städten übereinstimmend verleumdet, persönlich übers Meer gefahren zu sein, um Gift zu holen - welches dann jedoch durch bestimmte Umstände unschädlich geworden sei<sup>137</sup>. In anderen Fällen wurden hinwieder zum einen die Straßburger und Freiburger Juden und zum anderen zusätzlich die Juden aus Schlettstadt als die großen Verschwörer hingestellt<sup>138</sup>.

<sup>132</sup> HOFFMANN, Würzburger Judenverfolgung (1953), S. 98, Nr. 1.

<sup>133</sup> UBS V, 1896, Nr. 190, S. 178f. (das Zitat S. 179, Z. 33f.).

<sup>134</sup> Der Abschrift des Verhörprotokolls im Straßburger Stadtarchiv zufolge hieß dieser Jude allerdings Meiger Classe und nicht Nasse oder Nase; AM STRASBOURG, III 174/3 Nr. 28. Er ist deswegen für die Forschung nicht ganz uninteressant, weil er sich anscheinend 1329 als »Neiher Nase« in Landau nachweisen läßt; vgl. ARNOLD, Juden in der Pfalz, 1967, S. 4. Andererseits begegnen merkwürdigerweise aber auch Christen ähnlichen Namens im selben Zeithorizont in Freiburg; vgl. LEWIN, Juden in Freiburg, 1890, S. 41, Anm. 4.

<sup>135</sup> Vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 913, Anm. 1 oben.

<sup>136</sup> UBS V, 1896, Nr. 186, S. 174-176.

<sup>137</sup> Vgl. ebd., S. 175, Z. 25-27, u. HOFFMANN, Würzburger Judenverfolgung (1953), S. 101, Nr. 4.

<sup>138</sup> Vgl. SCHREIBER (Hg.), Urkundenbuch I, 1828, Nr. CLXXXIII, S. 378-383.

Welche weiteren Reaktionen nun rief dies alles in der Stadt mit der vielleicht größten jüdischen Gemeinde im Oberrheingebiet hervor? Soweit ersichtlich, konnte der Straßburger Rat schon vor der Jahreswende 1348/49 aus den aufgezeigten Gründen nicht mehr länger zuwarten und sich auf auswärtige Erkundigungen beschränken. Das zuständige Sondergremium der »Vierziger« scheint vielmehr nach Ausweis der Straßburger Stadtrechnungen für das Jahr 1348 eine Reihe in der damaligen Situation durchaus angebracht wirkender Maßnahmen in die Wege geleitet zu haben: Man fahndete wochenlang nach dem Gift, verhörte etliche Juden unter Anwendung der Folter<sup>139</sup>, untersuchte hebräische Schriftstücke und ließ angeblich die Judengasse präventiv absperren<sup>140</sup>. Die Kölner Warnung an Straßburg vom 12. Januar 1349, nicht auf bloße Gerüchte hin gegen die Juden vorzugehen, dürfte eine unmittelbare Reaktion auf diese Schritte gewesen sein.

In der Folge spitzte sich die Situation in Straßburg immer mehr zu. Fritsche Closener berichtet, die Juden seien in der Stadt ohnehin im allgemeinen nicht gut gelitten gewesen, da ihnen vom Rat ein Rechtsschutz gewährt worden sei, wie man ihn selbst Christen nicht habe zuteil werden lassen, was die Juden gnadenlos ausgenutzt hätten<sup>141</sup>. An der Objektivität dieser Darstellung sind sicher Abstriche zu machen, aber allein die Kreditgeschäfte der Straßburger Juden bescherten ihnen zwangsläufig einen großen Kreis potentieller Gegner in Gestalt ihrer Debitoren, die über den günstigen Rechtsstatus der Juden jedenfalls kaum erfreut gewesen sein dürften. Viele mögen sich außerdem jetzt wieder des angeblich 1337 verübten jüdischen Ritualmordes an einem darauf kurzzeitig als heilig verehrten Straßburger

<sup>139</sup> Dabei »bekannt« diese Juden *drie weis viere andere sachen, der sü schuldig worent, darumbe man sü radebrehte. doch verjohent sü nie, daz sü an der vergift schuldig werent*; CLOSENER, Chronik (1870), S. 127.

<sup>140</sup> *Item pro expensis domino magistro scabinorum ouch, do der hof hie was, und den kosten, den er hatte, do man die juden behute darnach VI lib. ... Item dem getoifen juden V sol. von der judschen briefen zu lesende. Item IX sol. die vergift zu versuchende zu drien wochen. Item XII sol. cum II den. umb wurtz und win und körbe, do man die juden dumelte imme gerihte. Item II[½] lib. und II sol., die verzerent die bereiten lute, do man die britsche mahte vor Judengasse*; KAISER, Stadtrechnungen (1933), S. 382f. Der Zuschreibung des einstigen Straßburger Archivars Wencker zufolge, dessen Abschriften allein wir diese Quelle verdanken, waren angeblich sämtliche vorstehenden Einträge dem Jahr 1348 zugeordnet; vgl. KAISER, a.a.O. Zu einer Verbarrikadierung und Bewachung der Judengasse kam es nach TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 760, aber erst im Januar 1349, nach der Benfelder Konferenz. Zu dieser Schutzmaßnahme hatte man gegriffen, weil man offensichtlich fürchtete, ein wie auch immer geartetes Vorgehen gegen die Juden könne diese in den rituellen Selbstmord treiben und, etwa durch Feuersausbruch, materiellen Schaden an ihren Häusern verursachen; CLOSENER, Chronik (1870), S. 127. In Konstanz beispielsweise zündete der Jude Nathan am 3. April 1349 sein Haus an, um darin mit seinen Kindern als Juden zu sterben. Das Feuer griff auf andere Gebäude über, von denen ca. 40 eingäschert wurden; GJ II,1, 1968, S. 447.

<sup>141</sup> *Die stat hette gut genomen von den Juden, und hetten sü getroste uf ein zil und hette in des briefe wol versigelt geben und hettent ouch solichen friden: wer in ut hette geton, er müst es swerlicher hon verbeszert, wan hetters eim kristen geton. deruf ließent sich die Juden und wurdent also hochtragenden mutes, daz sü niemanne woltent vorgeben, und wer mit in hette zu dunde, der kunde kume mit in uberein kumen. darumbe wurdent sü verhaßet von meneglichen*; CLOSENER, Chronik (1870), S. 127.

Mädchen erinnert haben<sup>142</sup>. Unter solchen Umständen mußten die in einigen Städten ja bereits ganz offiziell »verifizierten« Brunnenvergiftungs-Gerüchte gerade in Straßburg als gefährliches Ferment eines präexistenten Judenhasses wirken.

Als noch verhängnisvoller sollte sich allerdings die just zu jener Zeit in der Münsterstadt vorhandene politisch-soziale Gärung erweisen<sup>143</sup>. Den seit der Neuverteilung der Ratssitze und kommunalen Spitzenämter im Gefolge des Umsturzes von 1332<sup>144</sup> in Opposition zum neuen Stadtreghment verharrenden, da in ihrem politischen Einfluß zurückgedrängten bürgerlichen und adligen Patriziern<sup>145</sup> gelang es, die »Judenfrage« als Hebel zum Sturze des Stadtreghments - dem der ebenso mächtige wie unbeliebte, standhaft am verbrieften Judenschutz festhaltende Ammann- bzw. Schöffenmeister Peter Swarber<sup>146</sup> vorstand - zu instrumentalisieren. Sie verstanden es dabei, sich entscheidende Unterstützung seitens der Handwerke zu sichern. Mit einer Intervention König Karls IV. zugunsten seiner von ihm noch am 25. November 1347 mit einem ausführlichen Schutzbrief<sup>147</sup> begabten Straßburger »Reichskammerknechte« brauchte in den ersten Wochen und Monaten 1349 kaum gerechnet zu werden, da der Luxemburger im Reich zunächst von der starken wittelsbachischen Partei in seinem Machtanspruch angefochten wurde und einstweilen am Oberrhein noch nicht über eine gefestigte Autorität verfügte<sup>148</sup>. Es war

<sup>142</sup> Vgl. S. 431, Anm. 454.

<sup>143</sup> Wir können nicht recht erkennen, inwiefern Haverkamp die sozialen Antagonismen in der Stadt Straßburg unterschätzt haben soll, wie GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 176f., Anm. 51, befand.

<sup>144</sup> Im Jahre 1332 waren in Straßburg die mächtigen Familien der adligen Zorn und der die Elite des bürgerlichen Patriziats repräsentierenden Mülnheim aneinandergeraten. Die dadurch ausgelösten schwerwiegenden Konfrontationen führten schließlich zu einer Neuverteilung der Ratssitze, bei der auch den bislang oppositionellen Zünften und nichtpatrizischen Kaufleuten ein politisches Mitspracherecht eingeräumt wurde. Seit 1334 hatten Ritter und Edelknechte 8 und die Handwerke 25 der 47 Ratssitze inne, der Rest entfiel auf die übrige Bürgerschaft. Den Adligen verblieb des weiteren das lebenslängliche Stettmeisteramt; BERTHOLD, Auseinandersetzungen (1977), S. 168-171, ALIOTH, Gruppen I, 1988, S. 119f.

<sup>145</sup> Vgl. DOLLINGER, *Patriciat noble* (1950/51), S. 77.

<sup>146</sup> Vgl. SPECKLIN, *Collectanées*, 1890, S. 246. Der Ammannmeister hatte die beherrschende Position im Straßburger Magistrat inne. Obwohl 1346 von den Zünften gewählt, entstammte Peter Swarber einer zum Stadtadel zählenden patrizischen Familie, die mit dem 1334 gestorbenen Rulmann Swarber bereits einen Stettmeister gestellt hatte. Zwischen 1346 und 1347 amtierte auch Peter Swarbers Bruder Berthold als Stettmeister von Straßburg. Diese Machtbündelung innerhalb einer Familie sowie die Tatsache, daß der Ammannmeister auf Lebenszeit ernannt war, brachte dem reichen und hochmütigen Peter Swarber viel Feindschaft durch Neider und politische Gegner ein; DOLLINGER, *Patriciat noble* (1950/51), S. 75-77. Zu dem neuen König Karl IV., der ihn als *servitor et fidelis noster* bezeichnete, hatte Peter Swarber enge Beziehungen (HILLENBRAND, Karl IV. [1978], S. 55), die seinen Sturz 1349 nicht verhindern konnten. An der Rechtschaffenheit und Integrität des Ammannmeisters zweifelten keineswegs alle Straßburger. Vielmehr nahmen ihn auch viele ausdrücklich gegen den Vorwurf der Bestechlichkeit in Schutz, wie CLOSENER, *Chronik* (1870), S. 129, überliefert hat: *doch sprach man, er [Peter Swarber] were ein bider man, wie daz man in zeh, er hette miet genomen. und ouch andere sachen, der must er aller schuldig sin, es wer wor oder nüt, wan daz ungelucke was uf in gevallen.*

<sup>147</sup> UBS V, 1896, Nr. 154, S. 148.

<sup>148</sup> Haverkamp insbesondere betont die reichspolitische Dimension der Herrschaftsverhältnisse, in die die Straßburger Judengemeinde eingebunden war. Peter Swarber habe als Anhänger Karls IV. möglicherweise keine Mehrheitsposition im Rat vertreten. Der damalige Gegenkönig Günther von

also Anfang 1349 in Straßburg zu einer Art »gegenrevolutionärer Situation« gekommen, die ausgerechnet den Juden zum Verhängnis werden sollte<sup>149</sup>.

Für deren weiteres Schicksal wurde darüber hinaus eine im Januar 1349 nach Benfeld einberufene Sonderkonferenz bestimmend. Von der Wahl des Tagungsortes her zu schließen, durch den Straßburger Bischof Berthold II. einberufen, beratschlagten dort außer dem letzteren die maßgebenden Adligen der Region mit Vertretern der wichtigsten Kommunen<sup>150</sup> darüber, wie mit den Juden weiter zu verfahren sei. Die Repräsentanten Straßburgs setzten sich auf einer stürmisch verlaufenden Sitzung trotz aller Unpopularität für die Juden ein: wüßten sie doch *keine bosheit von iren Juden*<sup>151</sup>. Da die übrigen Konferenzteilnehmer, obwohl Garanten eines auch die Juden einschließenden Landfriedensabkommens<sup>152</sup>, angesichts der verlockenden Umstände in überwältigender Mehrheit zu einer radikalen Aktion gegen die Juden entschlossen waren, brachte sie die vom mächtigen Straßburg verweigerte Solidarität gegen die politische Führung der Bischofsstadt auf. Wenn man es schon wagen wollte, sich an den »Reichskammerknechten« zu vergreifen, dann war es zu vermeiden, sich dabei von Straßburg desavouieren zu lassen. Außerdem waren viele der in Benfeld Anwesenden gerade bei den Juden dieser Stadt verschuldet<sup>153</sup>.

Um den Straßburger Ratsvertretern vor Augen zu führen, daß auch sie sich schon längst kompromittiert hätten, wurde ihnen die provokante Frage gestellt, warum sie eigentlich *ire burnen hettent beslossen und die eimer drabe geton*<sup>154</sup>. So gerieten die Abgesandten der Stadt Straßburg in Benfeld in eine isolierte Position und konnten nicht verhindern, daß *convenerunt [...] episcopus, domini Alsacie et civitates imperii de non habendis Iudeis*<sup>155</sup>. Besonders zu beachten ist dabei der Hinweis auf die »Reichsstädte«. Damit können eigentlich nur die später in der Dekapolis vereinten elsässischen Reichsstädte gemeint gewesen sein.

Jene Beschlußfassung, die man sich nicht zu formell vorstellen sollte - man einigte sich, die Juden müßten auf jeden Fall weg - mit oder ohne Gewalt -, hatte

---

Schwarzburg stellte denn auch schon Anfang 1349 dem Grafen Johann von Katzenelnbogen eine Anweisung auf die Reichsteuerleistungen der Straßburger Juden aus; HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 69f.

<sup>149</sup> Die Straßburger Judenverfolgung ähnelt in ihren politischen Implikationen und Begleitumständen den Vorgängen, die am 21. März 1349 zur Ermordung der Juden in Erfurt führen sollten, denn dort war eine Koalition aus Ratsherren, Patriziersöhnen und Zunftmeistern ebenfalls entschlossen, den Weg zur Macht über die Leichen der örtlichen Juden zu nehmen, die der amtierende Rat vergeblich zu schützen suchte; GJ II,1, 1968, S. 220.

<sup>150</sup> *episcopus, domini et barones et nuncii civitatum*, so die unspezifische Angabe bei Mathias von Neuenburg; HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 265.

<sup>151</sup> TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 760.

<sup>152</sup> Vgl. dazu HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 63, sowie GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 178f.

<sup>153</sup> Ebd., S. 180.

<sup>154</sup> TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 760. Zuvor waren die Juden eine Zeitlang gezwungen worden, ihr Trinkwasser den öffentlichen Brunnen zu entnehmen; GJ II,2, 1968, S. 802.

<sup>155</sup> HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 265f. Der Interpretation dieser etwas merkwürdigen Wendung als unzweifelhafte Umschreibung eines *Vernichtungsbeschlusses* (SCHNEIDER, Tag [1992], S. 258) kann man nicht ohne weiteres zustimmen.

letztlich dann doch in fast allen Fällen die Vernichtung der Juden zur Folge. Die Chronik des Mathias von Neuenburg fährt nämlich fort: *Et sic modo in uno loco, postea in alio [Judei] sunt cremati. Alicubi autem sunt expulsi. Quos vulgus apprehendens hos cremavit, aliquos interfecit, alios in paludibus suffocavit*<sup>156</sup>.

In den Städten Freiburg und Basel, deren Gesandte wahrscheinlich an der Benfelder Zusammenkunft teilgenommen<sup>157</sup> und - zumindest im Falle Freiburgs - ihre Straßburger Kollegen unterstützt hatten<sup>158</sup> (ohne daß uns freilich durch Mathias von Neuenburg etwas von ihrem dortigen Auftreten überliefert wäre<sup>159</sup>), wurden die Juden bereits im Januar 1349 ermordet<sup>160</sup>. Dagegen gaben sich unterdessen in Straßburg Peter Swarber, die beiden Stettmeister und ihre Gefolgsleute noch den gesamten Monat über alle Mühe, ein solches Verbrechen zu verhindern. Allein es half weder, daß der Ammeister gegen den Bischof und den Adel mit der Warnung Stimmung zu machen suchte: *Si episcopus et barones in hoc eis [dem »gemeinen Volk«] prevaluerint, nisi et in aliis prevaleant, non quiescent*<sup>161</sup>, noch vermochte eine verdächtig schnelle Hinrichtung nur einiger weniger Juden die Bevölkerung zu beruhigen - im Gegenteil<sup>162</sup>. Schließlich liefen die Ereignisse Schlag auf Schlag ab, nachdem der Bischof am Sonntag, dem 8. Februar, noch einmal mit Vertretern der wichtigsten Geschlechter eine Absprache hinsichtlich des weiteren Vorgehens gegen den amtierenden Magistrat und gegen die Juden getroffen hatte<sup>163</sup>. Die

<sup>156</sup> HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 266. Man kann nicht mit Sicherheit sagen, welche Pogrome im Elsaß tatsächlich schon im Januar 1349 stattfanden. Immerhin behaupten jedoch auch die beiden ältesten JAHRBÜCHER ZÜRICH, 1844, S. 72: *Des selben jors [1349] wurden alle juden im Elsaz verbrannt im Jenner*.

<sup>157</sup> Vgl. DIETLER, Gebweiler Chronik, 1898, S. 33.

<sup>158</sup> Da man nicht genau weiß, ob der am Schutz der Juden interessierte Basler Rat schon vor dem Tag von Benfeld vor dem Druck der Judenfeinde in der Stadt endgültig kapitulierte - Mathias von Neuenburg erweckt diesen Eindruck; vgl. HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 265 -, läßt sich hier schwerlich eine sichere Aussage treffen; SCHNEIDER, Tag (1992), S. 262, formuliert vorsichtig: »Nächst dem Bischof von Straßburg schält sich wohl auch die Stadt Basel als treibende Kraft des Benfelder Beschlusses heraus.« Vgl. auch die folgende Anm.

<sup>159</sup> Mathias von Neuenburg erwähnt immerhin noch, daß kurze Zeit vor der Benfelder Tagung *pluries nuncii meliores* der Städte Freiburg, Basel und Straßburg zusammengetroffen seien, *quibus cordi erat retencio Iudeorum*; HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 265. Daß Mathias sich hier auf die angeführten drei Kommunen bezog, ergibt sich ganz klar aus dem vorangehenden Absatz seiner Chronik. Breisach wird dabei mit keinem Wort erwähnt; SCHNEIDER, Tag (1992), S. 258, verdunkelt diesen Sachverhalt etwas.

<sup>160</sup> In Basel wurden die Juden entweder am 9., 16. oder 17. Januar (die beiden letzteren Daten sind wahrscheinlicher), in Freiburg i.Br. am 30. Januar verbrannt; vgl. HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 266, u. HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 36. SCHNEIDER, Tag (1992), S. 260, zitiert zwar ebenfalls Haverkamp, führt aber unerachtet dessen aus, die Basler Juden seien »am 9. und 16. (oder 16. und 23.) Januar« verbrannt worden. Im gleichen Aufsatz ist auf S. 262, Anm. 49, dann von der Tötung der Judengemeinde Basels »am 16./17. Januar« die Rede!

<sup>161</sup> Nach der Darstellung des Mathias von Neuenburg wandte sich der *magister scabinorum* Peter Swarber im Verein mit einigen Getreuen mit dieser beschwörenden Warnung an den Straßburger *populus*; HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 266.

<sup>162</sup> *Aliqui [Judei] autem Argentine, ut sedaretur clamor, sunt positi super rotis statimque necati, ne super reos viventes quid dicere possent; ex quo contra maiores maior suspicio est suborta*; HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 267.

patrizisch dominierte innerstädtische Opposition glaubte nun, da sie auf wirkungsvolle Unterstützung aus dem Zunftlager (allen voran die aus Konkurrenzgründen besonders judenfeindlichen Metzger<sup>164</sup>) zählen konnte, den Umsturz des seit 1332 bestehenden Stadregimentes wagen zu sollen<sup>165</sup>.

Durch eine gezielte Provokation Peter Swarbers, den einige Fleischer verhöhnten, die Juden hätten ihn korrumpiert<sup>166</sup>, und dessen harsche Reaktion darauf, schafften

<sup>163</sup> In Mathias von Neuenburgs Chronik heißt es über diese zweite Konferenz: *Anno autem Domini M CCC XLIX dominica ante Valentini* [feb. 8] *convenientibus episcopo et dominis Argentine in negotio Iudeorum*; am folgenden Tag (*crastino*) habe das Verhängnis dann seinen Lauf genommen; HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 267. Die Wendung *in negotio convenire* bedeutet hier »eine Abmachung über etwas treffen« und nicht einfach »eine Zusammenkunft wegen etwas haben«. GJ II,2, 1968, S. 802, interpretiert dies sowie den Ausdruck *domini Argentine* falsch: »Nachdem der Bischof und die Vertreter der Stadt aus Benfeld zurückgekehrt waren, berieten sie am 8. Februar über das Schicksal der Juden, ohne jedoch zu einem Beschluß zu gelangen«. Fragliche Passage der Mathiasschen Chronik wird hingegen zutreffend und angemessen gewürdigt von BORK, Zentralgewalt (1982), S. 63 (wo allerdings der 8. Februar mit dem Valentinstag verwechselt wird), und HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 64 mit Anm. 141 (wo jedoch der Eindruck entstehen kann, auch Twinger und Closener hätten darüber berichtet), während GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, explizit nicht darauf einging. - Inwieweit Bischof Berthold II. von Straßburg aber an der Anzettelung des Pogroms am 14. Februar 1349 nicht nur beteiligt war, sondern letztlich sogar als *die* treibende Kraft dabei anzusehen ist, wie dies zum Beispiel GINSBURGER, Geistlichkeit (1923), S. 264, nahelegt, geht nicht zwingend aus den Quellen hervor. Im selben Sinne wertete Ruth Bork die Straßburger Judenverfolgung als eine zwar in den Auswirkungen verheerendere, aber ansonsten dem skrupellosen Vorgehen Bertholds von Buchegg im Zusammenhang mit der Mutziger Ritualmordaffäre um 1329 ähnelnde Aktion, die deutlich genug für die lenkende Hand des Straßburger Kirchenfürsten auch im Februar 1349 spreche; BORK, Zentralgewalt (1982), S. 64. Ebd., S. 60, wies sie ferner darauf hin, daß dem Bischof von König Karl IV. im Januar 1348 die Jurisdiktionsgewalt über Christen *und* Juden in seinem gesamten Herrschaftsgebiet zugesprochen worden sei. Die Gerichtshoheit über die Straßburger Juden blieb in der Praxis allerdings davon zweifellos weitgehend unberührt. Insgesamt muß zwar in der Tat von einer direkten Mitverantwortung des Oberhauptes der Straßburger Kirche an dem »Judenbrand« in seiner Bischofsstadt ausgegangen werden; vgl. dazu jüngst auch SCHNEIDER, Tag (1992), S. 261, der freilich den wichtigen Aufsatz von Ruth Bork nicht kennt. Für deren oder auch Ginsburgers und Schneiders weitergehende, durchaus ansprechende »Urheberthese« fehlen allerdings immer noch eindeutige Beweise. Auf eine diesbezüglich ungleich befremdlichere Aussage stößt man im katholischen Lexikon für Theologie und Kirche, wo es in völliger Verkennung der Lage verharmlosend heißt: »der großen Judenverfolgung nach der Pest 1348 bot er [Bischof Berthold] nicht genügend Einhalt«; LThK II, <sup>2</sup>1958, Sp. 265. Nicht minder peinlich ist demgegenüber die von RUNES, Wurzel, 1981, S. 71, verbreitete tendenziöse Phantasiebehauptung, Bischof Berthold habe in Benfeld verlangt, »daß alle Juden *mit Kind und Kegel* vernichtet werden sollten, ein Ausdruck den Hitler später übernahm.« Für die radikal antijüdische Politik Bertholds von Buchegg im Frühjahr 1349 soll laut der ausführlichen Spekulation von SCHNEIDER, a.a.O., S. 265, eventuell des Bischofs Neffe Burkart Senn von Münsingen, der Ende 1348 in Solothurn zwei getaufte Juden habe hinrichten lassen, in gewisser Weise mitverantwortlich gewesen sein. Schneider übersah jedoch, daß der von ihm herangezogene Brief Senns, anders als im Straßburger Urkundenbuch angegeben, in Wirklichkeit aus dem Sommer 1349 datiert, womit seinen Überlegungen weitgehend der Boden entzogen ist. Dieser Fehldatierung ist auch GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 271 u. 306, Anm. 41, aufgesessen.

<sup>164</sup> Vgl. dazu ebd., S. 181f. mit Anm. 83.

<sup>165</sup> Das Folgende nach Fritsche Closener und Mathias von Neuenburg.

<sup>166</sup> Laut CLOSENER, Chronik (1870), S. 127f., hatte sich *daz gemein volke* auf der Suche nach einer Erklärung, warum die Juden nicht endlich verbrannt würden, schon länger zugeflüstert, daß sowohl der Ammann- als auch die beiden Stettmeister *mustent han gut von den Juden genomen, daz sü sü*

die zum Aufstand bereiten Zünfte zusammen mit den Vertretern der Ritterfamilien, die, angeführt von Claus Zorn gen. Lappe, nicht nur im Hintergrund agierten, am folgenden Montag einen Vorwand, sich bewaffnet gegen die drei Meister der Stadt zu stellen, deren Gefolgschaft wahrscheinlich für einen aktiven Widerstand zu schwach und unentschlossen war. So kam es schließlich nach einigem nicht von Gewaltausübung, sondern Verhandlungen geprägten Hin und Her zu einem merkwürdig reibungslosen Umsturz (bei dem es vordergründig überhaupt nicht um die »Judenfrage« ging) mit frühzeitiger Kapitulation der opportunistischen beiden Stettmeister Gosse Sturm und Cuntze von Winterthur, während der Ammannmeister den Weg in die Verbannung nach Benfeld antreten mußte<sup>167</sup>.

Der entsprechend den neuen Machtverhältnissen zusammengesetzte und umorganisierte Magistrat unter dem neuen Ammannmeister Johann Betscholt, einem Metzger, ging nun umgehend daran, die Ermordung der Juden in Angriff zu nehmen, zu der es am Samstag, dem 14. Februar, also am Festtag des heiligen Valentin, kam<sup>168</sup>.

Über nähere Einzelheiten des grausigen Geschehens unterrichten mit Fritsche Closener und Mathias von Neuenburg<sup>169</sup> zwei mögliche Augenzeugen, die jedenfalls im Februar 1349 in der Stadt gelebt haben dürften<sup>170</sup>. Closener sagt allerdings nur, daß die Juden am Freitag vor dem Valentinstag zusammengetrieben worden seien und daß man dann am folgenden Tag, als die Flammen zu lodern begannen, alle Taufwilligen verschont sowie *vil junger kinde von dem für genomen [habe] uber [gegen] irre müter und irre vetter wille, die geteufet wurdent*<sup>171</sup>. Die Kinder sollten also lieber sterben als Christen werden<sup>172</sup>. Mathias von Neuenburg weiß

---

*alsus fristetent wider allemenegliches wille.* In einer ähnlichen Umsturzsituation, in der 1429 »innerstädtische Auseinandersetzungen« (über die Problematik dieses Begriffs vgl. HAVERKAMP, »Innerstädtische Auseinandersetzungen« [1991]) in Konstanz auf dem Rücken der Juden ausgetragen wurden, arbeitete man wieder mit solch bequemen Bestechungsbeschuldigungen; HÖRBURGER, Judenverreibungen, 1981, S. 90.

<sup>167</sup> Die Umstände des Machtwechsels in Straßburg charakterisierte GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 181, 183 u. 383, mit Vorliebe als »Komödie« bzw. »Schmierkomödie«. Dramatisch verliefen sie in der Tat; ob es dabei jedoch viel zu lachen gab, ist eine andere Frage.

<sup>168</sup> *An der mitewoche swur man den rot, an dem dunrestage swur man in deme garten, an deme fritage ving man die Juden, an dem samestage brante man die Juden*, wie CLOSENER, Chronik (1870), S. 130, den Ereignisablauf kurz und prägnant zusammenfaßte.

<sup>169</sup> Sich hier auf Mathias von Neuenburg stützen zu können, ist ein besonderer Glücksfall: stand doch der in Bologna ausgebildete Jurist aus patrizischem Hause in Neuenburg lange Jahre in Diensten des Bischofs von Straßburg, dessen Lebensbeschreibung er auch verfaßte, ohne jedoch seine kritisch-distanzierte Haltung gegenüber Berthold von Buchegg sowie anderen Mächtigen aufzugeben. Vielmehr blieb Mathias »der mutige und charaktervolle Beobachter«, als den SPRANDEL, Studien (1988), S. 278, ihn völlig zu Recht eingeschätzt hat. Über Mathias von Neuenburg vgl. ansonsten VERFASSERLEXIKON VI, 1987, Sp. 194-196.

<sup>170</sup> Vgl. GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 181, sowie die Erwähnung des Mathias von Neuenburg in UBS V, 1896, Nr. 172, S. 162.

<sup>171</sup> CLOSENER, Chronik (1870), S. 130.

<sup>172</sup> GINZBURG, Hexensabbat, 1990, S. 42, schreibt über den Pogrom in Chinon bei Tours, der 160 Opfer forderte: »Viele [Jüdinnen und Juden...] warfen sich singend in die Grube, als gingen sie zur Hochzeit. Eine Witwe ließ ihre Kinder ins Feuer werfen, damit sie nicht getauft oder von

darüber hinaus zu berichten, daß auch einige besonders hübsche Jüdinnen mehr oder weniger gegen ihren Willen in letzter Minute gerettet wurden. Diejenigen Juden jedoch, die aus sich heraus den Flammen zu entkommen versucht hätten, seien zumeist erschlagen worden<sup>173</sup>.

Im Gegensatz zu Closener äußert sich Mathias von Neuenburg auch über den Hinrichtungsort: eine *domus combustioni parata* auf dem Judenfriedhof<sup>174</sup>. Daß Menschenverbrennungen in solchen Holzhäusern stattfanden, ist seit dem Hochmittelalter nicht nur anlässlich der Tötung von Juden bezeugt<sup>175</sup>. Die massenhafte Taufe von Kindern sowie die Verwendung einer Hütte statt eines Scheiterhaufens war mehr als drei oder vier Wochen vor dem Valentinstag schon ein Kennzeichen des Basler Judenpogroms gewesen<sup>176</sup>.

Sondergut des Mathias von Neuenburg ist folgende Nachricht über das Ende der Straßburger Juden: *Iudei, qui per priores magistros ducti fuerant ad domum super Brusca infimam, quasi ut abduci possent*, seien zu dem Hinrichtungsort geführt und unterwegs vom Pöbel ihrer Kleider beraubt worden, *in quibus multa pecunia est reperta*<sup>177</sup>. Der wahre Sinn dieser Passage ist bislang einzig von Graus erfaßt worden, der in diesem Zusammenhang von einer »widerlichen Betrugskomödie, allerdings mit tödlichem Ausgang« gesprochen hat: Die beiden früheren, nunmehr zu den Umstürzern übergelaufenen Stettmeister hätten nämlich die Juden, wohl unter dem Vorwand, vertrieben zu werden, aus der Stadt geleitet, um sie jedoch letztlich nirgendwoandershin denn zu dem inzwischen aufgebauten Todeshaus zu bringen<sup>178</sup>. Damit ist erklärt, was Fritsche Closener mit seiner Angabe, am Freitag vor dem Valentinstag habe man die Juden »gefangen«<sup>179</sup>, meinte. Schließlich saßen die letzteren ja bereits in der abgesperrten Judengasse fest; nun jedoch wurden sie

---

Adligen, die der Szene beiwohnten, fortgebracht würden.« In diesem Zusammenhang sei auch zitiert, was der Dominikaner Heinrich von Herford (gest. 1370) über die glaubensfeste Haltung der Juden im Angesicht des nahen Todes bemerkte: *Ad mortem quoque leti et coreas ducentes properabant, primo parvulos, post feminas, post se ipsos incendio tradentes, ne humana fragilitate per eos quidquam contra judaismum ageretur*; zit. nach WESTFALIA JUDAICA I, <sup>2</sup>1992, Nr. 29, S. 291.

<sup>173</sup> HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 268. Nach dem Pogrom war man in Straßburg allerdings lange Zeit besorgt hinsichtlich aller Forderungen *von der juden wegen, die noch lebent, vnd die von in [den Straßburgern] geuarn oder entwichen sint*; RUB I, 1891, Nr. 610, S. 464f. Demzufolge war dem Inferno wohl doch eine gewisse Zahl von Juden, die sich - wodurch auch immer - hatten in Sicherheit bringen können, entronnen, wie dies etwa auch in Augsburg der Fall war; vgl. STEINTHAL, Augsburger Juden, 1911, S. 25. Vgl. des weiteren zu den getauften Überlebenden im Obertheingebiet MENTGEN, Jüdische Proselyten (1994), S. 124-130.

<sup>174</sup> HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 268.

<sup>175</sup> Vgl. HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 52, FICHTENAU, Ketzer, 1992, S. 35, und SCHATTENHOFER, Henker (1984), S. 120, über die Verbrennung von sechs Wiedertäufern in München 1528 »in einer eigens gefertigten hölzernen Stuben«.

<sup>176</sup> GJ II,1, 1968, S. 53. Dort auch Näheres über weitere Parallelen zwischen beiden Judenverfolgungen.

<sup>177</sup> HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 268.

<sup>178</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 183f. Dieselbe Interpretation schon bei GRAUS, Judenpogrome (<sup>3</sup>1985), S. 74.

<sup>179</sup> Vgl. Anm. 168.

sämtlich gleichsam herausgelockt und von Gosse Sturm sowie Cuntze von Winterthur, die sie in Unkenntnis der aktuellen Entwicklung für die noch amtierenden Stettmeister halten mochten, zur städtischen Wehranlage Haus Stoltzeneck an der Breusch (von wo aus die Stadt auf dem Wasserwege leicht zu verlassen war) in vermeintliche Sicherheit gebracht. Inzwischen konnten die einzelnen Judenhäuser gründlich und in aller Ruhe nach Israeliten durchsucht werden, die sich eventuell noch dort versteckt hielten.

Es ist daher keineswegs davon auszugehen, von jener Maßnahme seien nur die reicheren Juden betroffen gewesen, welche man schon längere Zeit vor dem politischen Umsturz vom 9./10. Februar 1349 aus echter Sorge um ihre Sicherheit nach Stoltzeneck verlegt habe, wie von maßgeblicher Seite angenommen wurde<sup>180</sup>. Ein solcher Schritt hätte angesichts der explosiven Stimmung in der Stadt ohnedies kaum gewagt werden können. Die Prozession der unglückseligen, am Ende halbnackten Hinrichtungskandidaten von Stoltzeneck aus zum Judenfriedhof mußte also fast die ganze Gemeinde mitmachen und nicht nur eine kleine jüdische »Elite«.

Wegen der außerordentlichen Gemeindegröße seien in Straßburg sogar an sechs Tagen hintereinander Juden den Flammen ausgeliefert worden, lautet die Darstellung Heinrichs von Diessenhofen<sup>181</sup>, der kein Augenzeuge war und auch über andere Judenverfolgungen zweifelhafte Details berichtet<sup>182</sup>. Um mehr als ein unzutreffendes Gerücht dürfte es sich bei jener »Information« nicht gehandelt haben; es könnte höchstens sein, daß einzelne Juden, die sich zunächst noch hatten verbergen können, nach und nach entdeckt und ebenfalls hingerichtet wurden.

Eine andere Frage ist, ob diese Massentötungen wirklich auf dem Gelände des Judenfriedhofs<sup>183</sup> stattfanden und nicht vielmehr - wie es prima facie in den Straß-

<sup>180</sup> Zu nennen ist hier hauptsächlich GJ II,2, 1968, S. 802. Man muß der GJ freilich zugute halten, daß eine Fassung der Mathias-von-Neuenburg-Chronik die Variante aufweist, die nach Stoltzeneck geschafften Juden seien *divites* gewesen; HOFMEISTER (Hg.), Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 424, Z. 15. Dagegen, hier solch singulärer *lectio difficilior* zu folgen, spricht aber bereits der Umstand, daß dann der wohlinformierte Chronist mit keinem Wort auf die Hinrichtung der großen Mehrheit der Juden zu sprechen gekommen wäre. Außerdem läßt dieselbe Chronik-Version in Benfeld *nuncios comitum* anstatt *nuncios civitatum* zusammentreten (HOFMEISTER, a.a.O., S. 423, Z. 7), was ebenfalls offenkundig falsch ist, denn auch die Stadt Straßburg etwa entsandte ja nachweislich solche Vertreter; vgl. dazu auch SCHNEIDER, Tag (1992), S. 258. HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 52, schloß sich der Interpretation der GJ weitgehend an. Zu erwähnen bleibt in diesem Kontext noch folgendes: In Freiburg i.Br., wo die Juden schon Ende Januar 1349 hingerichtet wurden, erfuhren die vermögendsten unter ihnen in der Tat eine besondere Behandlung: *duodecim dicioibus retentis, ut per illos possent eorum debitores artare*; HOFMEISTER (Hg.), a.a.O., S. 266. Daß eventuell eine Motivation solcher Art doch zur Verbringung nur der reichen Straßburger Juden in das Haus Stoltzeneck geführt hätte, ist mit dem Geschehensablauf in der Cathedralstadt sinnvoll nicht in Einklang zu bringen.

<sup>181</sup> *xvi. vero kal. marcii in civitate Argentinensi, [...] eos [judeos] sex diebus cremabant propter multitudinem existentium ibidem*; HEINRICUS DE DIESENHOFEN, *Historia ecclesiastica* (1868), S. 70.

<sup>182</sup> Beispielsweise wurden laut Heinrich von Diessenhofen 1349 sämtliche Kaufbeurener Juden ermordet. Späteren Chronisten zufolge entkamen aber einige Israeliten in Dörfer der Umgebung; GJ II,1, 1968, S. 392.

<sup>183</sup> Von einer Hinrichtung auf dem Judenfriedhof gehen auch HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 52, u. GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 184, aus, obwohl ersterer den dazu scheinbar im Widerspruch stehenden Stadtrechnungseintrag auf der gleichen Seite, Anm. 89, noch eigens zitierte und offensichtlich auch auf den »Judenbrand« vom Valentinstag bezog. An dieser Stelle sei übrigens

burger Stadtrechnungen überliefert ist<sup>184</sup> - ihren Schauplatz einige Kilometer nördlich von Straßburg in Rotenkirchen<sup>185</sup> nahe Schiltigheim hatten. Dieser Widerspruch zwischen dem Zeugnis der Rechnungen einerseits und der Angabe des Mathias von Neuenburg läßt sich auflösen, wenn man davon ausgeht, daß die noch unter der Verantwortung Peter Swarbers zur Beschwichtigung des Volkes hingerichteten Juden bei Rotenkirchen verbrannt und ihre Überreste auf Kosten der Stadt zum Judenfriedhof transportiert worden waren<sup>186</sup>.

Wo und wie aber auch immer der »Judenbrand« im einzelnen vonstatten ging: Er war ein barbarisches Verbrechen. Dies berührte indessen die große Schar der aktiven und passiven Täter wenig angesichts des pekuniären Ergebnisses ihres gewissenlosen Handelns: *waz man den juden schuldig waz, daz wart alles wette, unde wurdent alle pfant und brieft die sie hettent uber schulde wider geben. daz bar gut daz sü hettent, daz nam der rot und teiletes under die antwerg noch marczal*<sup>187</sup>.

einem leider recht verbreiteten Mißverständnis entgegengetreten: Der Name der heutigen Rue Brûlée in Straßburg leitet sich entgegen der unter anderem noch bei LANDAU, Condition (1972), S. 255, anzutreffenden Fehlinformation nicht etwa vom »Judenbrand« ab: gab es doch schon 1268 in dieser Straße einen »Branthof«; SCHMIDT, Häuser-Namen, 21888, S. 41.

<sup>184</sup> Die Stadtrechnungen für das Jahr 1349 beinhalten den Eintrag: *Item IIII sol. die juden zu begrabende, die verbrant wurdent zu Roterkirche*; KAISER, Stadtrechnungen (1933), S. 383.

<sup>185</sup> Rotenkirchen ist ein abgegangener Ort, der nach der Farbe der ehemaligen, 1531 abgebrochenen Pfarrkirche von Schiltigheim, St. Helena, benannt war. Der auf dem Kirchengelände angelegte Helenengottesacker war ein vor dem sogenannten Steintor befindlicher alter Dorffriedhof, der im Spätmittelalter an die Stadt Straßburg übergang. In der Nähe von St. Helena befand sich im 14. Jahrhundert unter anderem auch ein Leprosorium; CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 924 u. 995f. Auf dem besagten Helenenfriedhof sind die Juden gewiß nicht verbrannt worden, sicherlich aber nicht weit davon entfernt. In der EA VII, 1984, S. 4361, stößt man auf die Version, einigen Straßburger Juden sei die Flucht nach Rotenkirchen geglückt, was jedoch abwegig erscheint.

<sup>186</sup> Freilich muß beachtet werden, daß das in vorletzter Anm. wiedergegebene Zitat nur abschriftlich überliefert ist und man sich hinter *wurdent* durchaus noch ein Komma denken könnte, was einen ganz anderen Sinn ergäbe. Vielleicht wurden jene Juden demnach gar nicht in Rotenkirchen verbrannt, sondern dort bestattet, wofür dann der Friedhof der dortigen Aussätzigen in Frage käme, denn nicht selten begrub man im Mittelalter Hingerichtete auf einem Leprosenfriedhof; vgl. BELKER, Aussätze (1990), S. 211f., Anm. 35.

<sup>187</sup> CLOSENER, Chronik (1870), S. 130. Cloener fährt dann mit der vielzitierten Aussage fort: *daz was ouch die vergift, die die Juden dote*, während Twinger von Königshofen den Akzent etwas anders setzt: *werent sü [die Juden] arm gewesen und werent in die landesherren nüt schuldig gewesen, so werent sü nüt gebrant worden*; TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik (1871), S. 764. Diese Differenz zwischen beiden Geschichtswerken ist ganz einfach dadurch zu erklären, daß Twinger sich bei seiner Behandlung der Straßburger Judenverfolgung außer auf Cloener noch auf die Chronik des Mathias von Neuenburg stützen konnte (vgl. dazu SCHOPPEMEYER, Zur Chronik [1988], S. 288) und somit von der die Pogromserie am Oberrhein heraufbeschwörenden Benfelder Tagung Kenntnis hatte, von der Cloener entweder nichts wußte oder nichts berichten wollte - womit er sie dann also bewußt verschwiegen hätte, etwa aus Rücksichtnahme auf den Teilnehmerkreis, insbesondere auf Bischof Berthold, denn Cloener wirkte ja als Priester am Straßburger Münster (NDB III, 1957, S. 294f.). Twinger von Königshofen andererseits, der gleichfalls Kleriker und im Stadtschreiberdienst tätig war, stand 1379 in Opposition zum Straßburger Oberhirten, bei dem es sich damals freilich nicht mehr um Berthold von Buchegg handelte; LANGOSCH (Hg.), Verfasserlexikon IV, 1953, s.v. Twinger von Königshofen, Sp. 537. Beide Chronisten stellten jedoch übereinstimmend die Verwerflichkeit des Straßburger Judenmordes heraus. Das bei letzterem mit Ausschlag gebende Habgier-Motiv unterstrich auch Rulman Merswin, als er schrieb: *Wilt du wissen was die juden ertote? Du solt wissen daz es tet der cristenheite grit*; zit. nach GLASER,

Der neue Rat investierte übrigens 1 lb 7 ß den. *umbe eine yserin kiste, umbe slösser und umbe yserin werk, da man der juden pfant inne behütet*<sup>188</sup>. Darin dürften hauptsächlich die Pfänder und Schuldkunden der *auswärtigen* Judenschuldner aufbewahrt worden sein.

Ob das neue Straßburger Stadtrecht nach dem kaltblütigen Pogrom, den man später mit Erfolg als »rechtes Gericht« an den Juden zu beschönigen suchte<sup>189</sup>, wirklich, wie behauptet wurde, sogleich versucht hat, die erbeuteten Schuldscheine auswärtiger, nicht befreundeter Personen oder Institutionen zu Geld zu machen<sup>190</sup>, darf man bezweifeln. Schwer vorstellbar ist, welche Debenten sich ohne Not auf rechtlich so anfechtbare Forderungen eingelassen hätten. Im Gegenteil standen nun aus Sicht der Stadt Straßburg zahlreiche Ansprüche, wenn nicht gar gewaltsame Angriffe, zu befürchten *von der juden wegen, von den sie gerichtet hant und getötet sind, oder von der juden wegen, die noch lebent und die von in gevorn oder entwichen sint, oder von irs gutz wegen, es sie schulde, pfant, briefe, oder welerleige gut man genemen kan oder mag*<sup>191</sup>. Um sich dagegen zu wappnen, sammelte die Stadt zahlreiche Verbündete, die sich verpflichten mußten, derartige Attacken auf Straßburg unverzüglich abwehren zu helfen. Als Gegenleistung erhielten sie ihre eigenen Pfänder und Schuldverschreibungen zurück.

Die Einschätzung von Graus, dies sei unter anderem eine gegen König Karl IV. gerichtete Einung gewesen<sup>192</sup>, überzeugt nicht - bestätigten doch sowohl der Hagenauer Reichslandvogt Johann von Finstingen als auch Karls große Stütze im Elsaß, der Straßburger Dekan Johann von Lichtenberg, daß hier mit ihrem vollen Einverständnis *von dez richs wegen* geteidigt worden sei<sup>193</sup>. Von dem Judengeld, das in Straßburg blieb, ging übrigens ein Teil als Spende von verschiedener Seite an das Liebfrauenwerk sowie an das Dominikaner- und das Karmeliterkloster<sup>194</sup> - was die leider nicht beantwortbare Frage nach dem Verhalten der Bettelorden bei der Judenverfolgung provoziert<sup>195</sup>.

---

Juden in Straßburg I, 1924, S. 94. Ganz ähnlich hatte zuvor bereits Peter von Zittau über die Gründe für die Rintfleisch-Massaker geurteilt; vgl. LOTTER, Judenverfolgung (1988), S. 417. Auch Papst Innozenz IV. war sich dieser grundsätzlichen Problematik der Geldgier als Antriebsfeder bei Pogromen genau bewußt gewesen; BROWE, Judenmission, 1942, S. 192. Der Dominikaner Heinrich von Herford zog nach den Pestverfolgungen eine Parallele zwischen letzteren und dem Schicksal der Templer: Beide Male habe man unter einem Vorwand lediglich die Reichtümer der Verfolgungsoffer an sich reißen wollen; HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 30f.

<sup>188</sup> KAISER, Stadtrechnungen (1933), S. 383.

<sup>189</sup> Vgl. UBS V, 1896, Nr. 327, S. 292, u. Nr. 407, S. 353.

<sup>190</sup> So GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 186, Anm. 98.

<sup>191</sup> UBS V, 1896, Nr. 205, S. 192.

<sup>192</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 185.

<sup>193</sup> UBS V, 1896, Nr. 205, S. 193; vgl. dazu BORK, Zentralgewalt (1982), S. 65f.

<sup>194</sup> Vgl. GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 184f. mit Anm. 104, sowie bezüglich der Karmeliter SPECKLIN, Collectanées, 1890, S. 253. Am 14. Dezember 1349 stellten ferner die Markgrafen Friedrich III. und Rudolf V. von Baden ihrer Base, der Äbtissin Agnes von Baden, eine Urkunde aus, die sie ermächtigte, bis zu 50 Pfund Pfennige Straßburger Judengeldes für die Abtei Lichtental anzunehmen; SCHINDELE, Lichtental (1983), S. 90.

<sup>195</sup> Vgl. zum Beispiel SCHMITT, Franciscains (1985), S. 38.

So erfreulich sich dennoch die Forschungssituation für Straßburg auch darbietet, so wenig läßt sich über die Vernichtung der anderen elsässischen Judengemeinden feststellen. In der Regel lassen sich nicht einmal genaue Daten angeben, da wir zumeist nur auf die Überlieferung der Memorbücher zurückgreifen können, in denen die Pogromorte (mit einer Jahresangabe) lediglich aufgezählt sind<sup>196</sup>.

Danach müssen wir davon ausgehen, daß im Frühjahr bzw. Herbst 1349 fast alle elsässischen Judengemeinden untergingen und nur ausnahmsweise - ein Beispiel ist eventuell Molsheim<sup>197</sup> - die Israeliten durch vorherige Flucht dem Verderben ent-rinnen konnten. Wenn sich auf unserer Verfolgungs-Karte H für einige Orte im äußersten Südwesten des Elsaß bzw. im Sundgau, wie Masmünster, Rotenberg, Belfort, Dattenried, Altkirch oder Blumenberg, kein Eintrag eines Pogroms zur Zeit des Schwarzen Todes findet, hat dies nicht unbedingt zu bedeuten, daß die Juden dort verschont worden seien. Vielmehr ist es höchst unklar, ob in diesen Orten nach der Armleder-Verfolgung überhaupt noch Juden in den 1340er Jahren ansässig waren.

#### VI.1.1.3.1.2 Juden- und Proselytenverfolgungen im Sommer 1349

Der mit der Pestbedrohung legitimierte Straßburger Judenbrand lag schon vier Monate zurück: Da erst wurden die Stadtbewohner tatsächlich mit der schrecklichen Seuche unmittelbar konfrontiert. Sie verbreitete sich in Windeseile in der Ober-rheinmetropole und »schlug ungeheuerlich zu«<sup>198</sup>. In ihrem Gefolge hielten Flagel-lanten Einzug in Straßburg, die lange Zeit als ausgesprochen judenfeindlich angese-hen wurden, ohne daß dafür jedoch eindeutige Beweise vorgelegt worden wären<sup>199</sup>.

<sup>196</sup> Dabei kann es vorkommen, daß, wie etwa im Falle von Wörth, nicht einmal Klarheit darüber besteht, welcher elsässische Ort dieses Namens eigentlich gemeint ist; vgl. S. 45, Anm. 145. Eine sehr verdienstvolle chronologische Auflistung der zeitlich näher eingrenzbareren Pestpogrome findet sich bei HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 35-38. Graus präsentierte dann erstaunlicher-weise noch einmal seinerseits eine solche Tabelle, die sich nur durch geringfügige Modifikationen von der Haverkampschen unterscheidet, wobei sich aber beispielsweise nicht einmal erklärt findet, warum Lauterburg hier plötzlich unter dem Aprilanfang 1349 eingetragen ist. Die auffälligste Abweichung des Vorgehens von Graus ist jedoch, daß er Datums- und Ortslisten in der Anordnung tauschte und zudem leider auf die Wochentagsangabe verzichtete. Bei beiden Autoren könnte man noch ergänzen: Schlettstadt: Pogrom vor 1349 III 23; vgl. ORSR SCHLETTSTADT, 1902, Nr. 38, S. 48f. Der Colmarer »Judenbrand« geschah nach FLEURENT, Geschichte der Pest (1911), S. 132, eher im Februar 1349 als Ende 1348 / Anfang 1349, wie GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 161, fußend auf der Germania Judaica, annahm.

<sup>197</sup> Freilich büßten die Molsheimer Juden durch die schnelle Flucht ihre ganze Habe ein, die in der Stadt zurückblieb, wenn wir EUTING, Steine (1888), S. 230, glauben dürfen, der diese Nachricht einem Eintrag im Kopialbuch des Straßburger Münsters entnommen haben will.

<sup>198</sup> F., Vor 630 Jahren (1979), S. 88.

<sup>199</sup> Darauf haben - in der Nachfolge von Robert Hoeniger - in letzter Zeit vor allem ERBSTÖSSER, Strömungen, 1970, S. 55-58, HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 43-46, sowie GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 220-222, zu Recht hingewiesen. Vgl. dazu ferner Haverkamps Rezension des Bandes »Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen.« Bearb. v. Christiane Heinemann, Wiesbaden 1983, in: HZ 240 (1985), S. 389f. (äußerst befremdlich ist es daher, wenn WENZEL, Synagoga [1987], S. 62, ausgerechnet unter Verweis auf Haverkamp von Judenverfolgungen der Geißler spricht!), sowie jüngst BACKHAUS, Einrichtung (1989), S. 83f., u. HEIL, Vorgeschichte (1991), S. 119-125 (jeweils am Frankfurter Beispiel). Grundlegend zur Frage der Geißler als eventueller

Als nun jener verheerende Pestzug im Sommer 1349 das Elsaß überzog, dort aber die meisten Juden als angebliche Verursacher der Epidemie bereits ermordet worden waren, wurde nicht etwa nach anderen Gründen für das einsetzende Massensterben gesucht. Vielmehr schreckte man keineswegs davor zurück, die Gelegenheit zu nutzen, die noch im Lande verbliebenen Juden durch eine Reaktivierung der Mär von der Brunnenvergiftung möglichst ebenfalls zu vernichten. Ausschlaggebend dafür war sicherlich nicht zuletzt das Bestreben, der in dem Straßburger Bündnis vom 5. Juni 1349<sup>200</sup> so deutlich zum Ausdruck gebrachten Möglichkeit vorzubeugen, daß dem Inferno entronnene Juden mit Hilfe neuer Schutzmächte Gut und Geld von ihren alten Heimatstädten bzw. ihren sich aller Zahlungsverpflichtungen enthoben glaubenden Schuldnern zurückforderten.

Dem Schlettstadter Magistrat allerdings war schon im März 1349 durch König Karl IV. Indemnität bezüglich des dortigen Judenmords und obendrein die gesamte Hinterlassenschaft der Getöteten zugesprochen worden<sup>201</sup>. Trotzdem agitierte die Stadt nun wieder in vorderster Linie gegen die Juden mit. Eine Botschaft Schlettstadts an Mainz beweist dies in beklemmender Weise.

In Schlettstadt gab es im Juni 1349 mehrere Neuchristen, die sich zur Zeit des Pogroms hatten taufen lassen, um dadurch ihr Leben zu retten. Zu ihnen gehörte ein Neophyt, der ehemals unter den örtlichen Juden *der besten und der reichsten einer waz*<sup>202</sup>. Er wurde im Frühsommer in der elsässischen Reichsstadt festgenommen und verhört, wobei er angeblich *unbetwungelich* erklärte, *daz die jüdescheit die cristenheit gerne mit der vergifte verdarbt*<sup>203</sup>. Eventuell handelte es sich bei ihm um

---

Judenfeinde sind ansonsten die Untersuchungen von CLUSE, Studien, 1992, S. 102-143, mit seiner Konzentration auf den in diesem Zusammenhang sehr wichtigen niederländischen Raum. Völlige Klarheit konnte Cluse hinsichtlich der Rolle der Geißler bei den dortigen Judenmorden allerdings aufgrund der recht ambivalenten Quellen nicht erzielen. HERDE, Kirche (1988), S. 78 sowie S. 83, Anm. 48, ist der Auffassung, die angeblich chiliastisch geprägten Geißler hätten dem erwarteten Weltgericht durch Judenverfolgungen vorgreifen wollen und durch ihre Anprangerung von Wuchergeschäften sowie einen gewissen Blutkult auch von daher eine Prädisposition zum Kampf gegen die Juden aufgewiesen. Daß aber die Flagellanten bei den Pogromen im Reichsgebiet keine auslösende Rolle gespielt hätten, gesteht Herde selbst zu. Statt dessen geht er von einer massiven Beteiligung der Geißlergruppen an den Pogromen in Nordfrankreich und den Niederlanden aus. In der Tat kann er sich dabei auf wichtige Indizien stützen. Die quellenkritischen Forschungen von CLUSE, a.a.O., erweisen jedoch die prekäre Aussagekraft auch dieser Zeugnisse. Nicht zu bestreiten ist indessen, daß Juden nach dem Schwarzen Tod im ausgehenden 14. Jahrhundert bei mindestens einer Gelegenheit zweifellos das Treiben von Geißlerscharen fürchteten, die sich angeblich zum Ziel gesetzt hatten, die Juden zu ermorden; vgl. YUVAL, Magie (1991), S. 182. So könnte es angesichts der teilweise unbefriedigenden Überlieferungslage in der Tat auch 1349 in manchen Gegenden zu tödlichen Konfrontationen zwischen Geißlern und Israeliten gekommen sein. Das ist aber immer noch nicht mehr als eine Konjektur; die Beweislast liegt hier weiterhin unzweifelhaft bei Herde.

<sup>200</sup> Vgl. S. 498.

<sup>201</sup> ORSR SCHLETTSTADT, 1902, Nr. 38, S. 48f.

<sup>202</sup> UBS V, 1896, Nr. 208, S. 196.

<sup>203</sup> Ebd. Ein anderer Jude - der aber wohl auch getauft war - hatte in Schlettstadt unter Einwirkung der Folter dasselbe »bekannt« und sich in der Nacht darauf aus Gram und Furcht im Gefängnis erhängt; vgl. UBS V, 1896, Nr. 208, S. 196. Er gehörte also zu den angeblich so »wenigen Selbstmördern des Mittelalters«, von denen BORST, Ketzerei (1990), S. 233, gesprochen hat. Selbst wenn man von den überlieferten Beispielen jüdischen Massenselbstmords als Form des »Kiddusch ha-

Heigim (Chajim) von Schlettstadt, den ein Täufling in Breisach bezichtigt hatte, zwei andere Proselyten für 3.000 Gulden gedungen zu haben, für die Verbreitung eines Säckleins voller Gift zu sorgen<sup>204</sup>

Als jüdischer Hauptübeltäter wurde in dem Schlettstadter Brief an den Mainzer Magistrat - »mit geradezu diabolischer Raffinesse auf die Lage der [noch keinem Pogrom zum Opfer gefallen] Juden in Mainz abzielend«<sup>205</sup> - ein Mitglied des Mainzer Kahals in Verruf gebracht, *heisset Moyses und ist ein grosser jude, ein richer, der richtet sú* [christliche Mordgehilfen] *alle usz mit der vergift und gibt inen ouch daz gut dar umb, daz sú ez tügent*<sup>206</sup>. Zu allem Überfluß wurden auch die Frankfurter Stadtväter hiervon in Kenntnis gesetzt<sup>207</sup>. Derweil schürten andere elsässische Reichsstädte und vor allem Straßburg - »ironischerweise mit Berufung auf den Landfrieden«<sup>208</sup> - die neuerliche Pogromstimmung so stark, daß diesmal selbst Karl IV. einschritt. Er gebot, andere Städte oder Territorialherren im Elsaß, die bislang ihre jüdischen Hintersassen nicht »vertrieben und vertilgt« hätten, jetzt auf keinen Fall noch eigens dazu anzustacheln - sei dies doch ein ihm gegenüber feindliches und vor allem dem Fiskus abträgliches Verhalten<sup>209</sup>.

Straßburg bietet übrigens ein gutes Beispiel dafür, wie leicht die Giftkomplottfabel nicht nur im Kampf gegen die Juden instrumentalisiert, sondern auch mit ganz anderer Stoßrichtung eingesetzt werden konnte - etwa um irgendwelche offenen Rechnungen zu begleichen. Graus verdanken wir einen Überblick über die Fälle, in denen zu Pestzeiten auch Christen, nicht zuletzt Geistliche und Mönche, wie zum Beispiel der aus dem Predigerorden hervorgegangene Mystiker Heinrich Seuse, der Brunnenvergiftung bzw. ganz allgemein des Giftmischens beschuldigt wurden<sup>210</sup>.

Fast durchweg übersehen<sup>211</sup> wurde von der bisherigen Forschung eine Straßburger Quelle vom 5. August 1349, aus der hervorgeht, daß ein aus Straßburg stammender

---

Schem« (»Heiligung des Gottesnamens«) und anderen Belegen jüdischer Selbstmörder im Mittelalter einmal absieht, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Borst die Verbreitung des Suizids in mittelalterlicher Zeit gerade auch bei Christen unterschätzt; vgl. nur SCHMITT, *Suicide* (1976).

<sup>204</sup> UBS V, 1896, Nr. 189, S. 177f. (die Datierung des UBS auf »Ende 1348« ist in »Juni 1349« zu korrigieren).

<sup>205</sup> HAVERKAMP, *Judenverfolgungen* (1981), S. 42, Anm. 46.

<sup>206</sup> UBS V, 1896, Nr. 208, S. 196. Dieselbe Zielrichtung wies interessanterweise die Inquisition zweier getaufter Juden aus dem Amtsbereich des Solothurner Gerichtsherrn Ritter Burkart Senn II. von Münsingen auf (vgl. über diesen Neffen des Straßburger Bischofs Berthold von Buchegg SCHNEIDER, *Tag* [1992], S. 265), die *uf den redern verjahent, das meistig al die gift, die man nu treit, das die kunt von Megenz von den juden, und namt ein sunderlich, des namen kan ich uch nüt wol verscriben, das der etwe mengen versoldet, die gift tragent*, wie der Adlige dem Straßburger Rat auf Anfrage mitteilte; UBS V, 1896, Nr. 184, S. 167 (dort fälschlich auf »Ende 1348« datiert).

<sup>207</sup> DORLAN, *Notices II*, 1843, S. 42-44, Anm. 1.

<sup>208</sup> GRAUS, *Pest*, <sup>2</sup>1988, S. 185.

<sup>209</sup> UBS V, 1896, Nr. 210, S. 197f.

<sup>210</sup> GRAUS, *Pest*, <sup>2</sup>1988, S. 306-308. Seuse wurde - in der Nähe des Elsaß übrigens - von seinem ziemlich charakterlosen Begleiter, einem Laienbruder, um 1349 verleumdet, in seinem großen Büchersack in Wirklichkeit Giftsäcklein mit sich zu führen sowie Gulden, die angeblich von den Juden als den Anstiftern zur Brunnenverseuchung stammten; vgl. BÜHLER, *Klosterleben*, 1989, S. 489. Also richtete sich diese Denunziation teilweise auch wieder gegen die Juden.

<sup>211</sup> Mit Ausnahme von KOTHE, *Kirchliche Zustände*, 1903, S. 70.

Franziskanerbruder namens Peter von Helfenstein wenige Tage zuvor *juxta opidum Tanne* vor einer großen Menschenmenge eine Predigt gehalten hatte, worin er angeblich dazu aufrief, sich vor dem Gift in acht zu nehmen, welches 60 Bürger der Stadt Straßburg<sup>212</sup> in ihren Häusern aufbewahrten, um damit Menschen zu töten.

Peter von Helfenstein berief sich auf das Zeugnis des Bischofs Heinrich von Rossi, der wie er dem Franziskanerorden angehörte und Vikar des Straßburger Oberhirten Berthold von Buchegg war. Bischof Heinrich wiederum hatte diese Information angeblich von einem Mitglied des Rates der Kathedralstadt<sup>213</sup>. Als besagte Predigt in Straßburg bekannt wurde, sah sich Heinrich von Rossi in Anwesenheit des Richters der Straßburger Kurie, des Ordensministers für die oberdeutsche Provinz des Franziskanerordens sowie mehrerer Magistratsvertreter zu einem Reinigungseid gezwungen, der beweisen sollte, das gefährliche Gerücht sei nicht von ihm verbreitet worden.

Im Anschluß daran blieb jenem Minderbruder nichts anderes mehr übrig, als für seinen bösen »Irrtum« Verzeihung zu erflehen<sup>214</sup>. Ob er indes wirklich einem Mißverständnis aufgesessen war, darf man füglich bezweifeln. Jener Verdacht wurde deswegen als so gefährlich für das momentane Klima in der Stadt angesehen, weil er allzu geeignet war, wieder gewalttätige Auseinandersetzungen in Straßburg zu provozieren - zu denen es anscheinend auch tatsächlich gekommen war -, da sich die Bevölkerung wegen der gerade grassierenden Pest und der, wie viele glaubten, von den Juden organisierten Giftanschläge ohnehin in Aufregung befand<sup>215</sup>.

Die Giftmordfabel, die bereits einmal geholfen hatte, einen politischen Umsturz in Straßburg herbeizuführen, könnte auch benutzt worden sein, um das neue Ratsregiment in Schwierigkeiten zu bringen, oder aber der Machtwechsel sollte im Gegenteil durch die Ausschaltung weiterer Repräsentanten der alten Herrschaft flankiert werden. Die Informationen werfen jedenfalls neues Licht auf einen Eintrag in den nur in einem Exzerpt auf uns gekommenen Straßburger Stadtrechnungen vom Sommer 1349: *Item Johans Benfelt zu kosten gegen Rufach nach dem barfüßen, der da von dem vergift gepredigt hette [1/2] lib. et de equis XVI sol.*<sup>216</sup>. Solche Ausgaben für eine Mission nach Rufach zu einem Franziskanermönch, der über »das Gift« gepredigt hatte, sind aus naheliegenden Gründen als weiterer Beleg dafür gedeutet worden, daß bei den Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes

<sup>212</sup> Vgl. dazu den Hinweis bei HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 42, Anm. 46 unten, auf eine Passage in den *Annales Matseenses*, wonach im Sommer 1349 auch *generosi et honesti* mit Giftanschlägen in Verbindung gebracht worden seien.

<sup>213</sup> UBS V, 1896, Nr. 215, S. 201f.

<sup>214</sup> Ebd., S. 202f.

<sup>215</sup> *Propter quem sermonem, ut sit publice fatum, idem dominus episcopus Rossensis in populo Argentinensi magnum scandalum dixit esse subortum, et quod ob hoc magister et consules ipsius civitatis Argentinensis de hujusmodi publico sermone certificati eundem dominum episcopum Rossensem super eo requisierint, an ipse hujusmodi sermoni, verbo vel opere occasionem dederit sive causam et an dicto fratri Petro retulerit vel scripserit supradicta, propter que in populo Argentinensi oriri poterat magna strages, cum propter judeos intoxicantes [sic] per se et per alios et per communem pestilenciam populus inibi nimium sit perturbatus;* UBS V, 1896, Nr. 215, S. 202.

<sup>216</sup> KAISER, Straßburger Stadtrechnungen (1933), S. 383.

»franziskanische Volksprediger des öfteren eine [...] unheilvolle Wirkung ausgeübt [haben]«<sup>217</sup>.

Untermauern läßt sich diese These anhand folgenden Beispiels: »Für den Pogrom in Eger, der am Gründonnerstag 1350 stattfand, war die Predigt eines Franziskanermönches über die Leidensgeschichte der Ausgangspunkt«<sup>218</sup>. Im Falle der Homilie des von Straßburger Abgesandten kontaktierten Mönchs sollte man freilich entweder davon ausgehen, daß sie die Gemüter beruhigen sollte, welche die Warnung vor 60 christlichen Giftmischern in Straßburg aufgeschreckt hatte, oder davon, daß im Gegenteil Peter von Helfensteins Auftritt in der Thanner Gegend damit gemeint war. Die Juden dürften indes - wenn überhaupt - in jener Predigt höchstens am Rande vorgekommen sein.

Wenn der Kölner Rat die Straßburger Amtskollegen am 10. August 1349 um Aufklärung darüber bat, ob es wirklich stimme, daß - wie man von Bürgern der Oberrheinmetropole erfahren habe - sechs Personen in Straßburg *propter actus venenificos* zum Flammentod verurteilt worden seien<sup>219</sup>, nachdem Juden sie zur Brunnenvergiftung angestiftet hätten<sup>220</sup>, mag sich dies in Wirklichkeit auf die obenerwähnten 60 »Gifttäter« bezogen haben, deren Zahl das Gerücht irrtümlich auf sechs reduzierte. Andererseits können die dem Kölner Rat vorliegenden Informationen aber auch zutreffend gewesen sein, so daß zwischen der Affäre um die 60 einerseits und der der sechs Hingerichteten als Bestandteil der Proselytenverfolgung im Elsaß andererseits trotz ihrer zeitlichen Nähe unterschieden werden mußte. Klarheit ist diesbezüglich leider nicht zu erzielen.

Zur damaligen Zeit lebten zweifelsohne nur noch sehr wenige ungetaufte Juden im nördlichen Elsaß. Diejenigen, denen die Flucht geglückt war - wie womöglich den Molsheimer Juden -, mochten die Region verlassen bzw. auf dem Lande oder insonderheit auf Adelsburgen Unterschlupf gefunden haben. Um so größer dürfte jedoch die Zahl der im Lande verbliebenen Proselyten gewesen sein. Attraktive Jüdinnen vor allem hatten der Ermordung durch die widerwillige Annahme der Taufe zusammen mit ihren Kindern entgehen können<sup>221</sup>. Aber auch Männern hatte

<sup>217</sup> HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 48. GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 330 mit Anm. 187, schloß sich dieser Deutung nur mit leichtem Vorbehalt an.

<sup>218</sup> HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 47.

<sup>219</sup> Hierbei handelte es sich nicht um Täuflinge, wie SCHNEIDER, Tag (1992), S. 260, suggeriert. Er geht auch fehl mit seiner künstlichen Trennung zwischen der Verfolgungswelle, die im Sommer 1349 die konvertierten Juden betraf, und einer vermeintlich weiteren, die sich auf die christlichen Helfer dieser Neophyten konzentriert habe.

<sup>220</sup> UBS V, 1896, Nr. 173, S. 162. GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 179 mit Anm. 66 u. S. 333, übernahm leider ungeprüft die falsche Datierung dieser Quelle im UBS und führte aus, schon im August 1348 seien in der Münsterstadt sechs vermeintliche Brunnenvergifter hingerichtet worden. In Wirklichkeit geschah dies erst ein Jahr später. Zutreffend datierte das fragliche Dokument MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 287, wo sich allerdings ein anderer Fehler findet, den auch das Regest im Straßburger Urkundenbuch aufweist: In der Quelle ist zweifellos von zum Tode verurteilten christlichen Brunnenvergiftern die Rede, die lediglich auf Anstiftung der Juden gehandelt haben sollen. Auf beide Irrtümer hat HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 42 mit Anm. 46, bereits 1981 hingewiesen.

<sup>221</sup> DIETLER, Gebweiler Chronik, 1898, S. 33.

eine schnelle Konversion in manchen Fällen noch das Leben gerettet<sup>222</sup>. Bei den Pogromen im Sommer 1349 wurden nun viele dieser Neophyten nach »altbewährter« Manier der Brunnenvergiftung bezichtigt, eingekerkert, gefoltert und hingehichtet. An die getauften Jüdinnen ist dabei unseres Erachtens kaum zu denken. Sicherlich noch weniger zählten zu den Mordopfern - entgegen Schneiders Behauptung<sup>223</sup> - die im Frühjahr 1349 getauften Kleinkinder.

Als zu verlockend erwies es sich, den erwachsenen Proselyten anzudichten, sie hätten für ihren Verschwörungsplan<sup>224</sup> auch Christen gewonnen. Daß sich unter diesen nicht zuletzt gesellschaftliche Außenseiter befanden, hat Haverkamp hervorgehoben. Er verwies dazu auf in den einschlägigen Quellen erwähnte *wildewortzer* - darunter sind arzneikundige Wurzel- und Kräutersammler zu verstehen<sup>225</sup> -, Lebkuchenbäcker (weniger überzeugend), Aussätzige<sup>226</sup> und Beginen<sup>227</sup>. - Eine Verbindung zwischen Täuflingen und Beginen konnte dabei besonders leicht konstruiert werden, da sich nach dem Straßburger Februar-Pogrom beispielsweise die Begine Nesa von Weißenburg der Ex-Jüdin Ennelina annahm und für sie sorgte<sup>228</sup>, was durchaus kein Einzelfall gewesen sein muß.

Bei dem *cristanknecht* Peter Birrin, der in Schlettstadt gefoltert wurde, damit er Einzelheiten der vermeintlichen Giftverschwörung preisgebe, handelte es sich vermutlich um den Hausangestellten eines getauften Juden. Ihn - dem eine intime Kenntnis der Beziehungen seines Dienstherrn zu Christen und Juden zuzutrauen war - zwang man zu der fatalen »Offenbarung«, er kenne 14 Christen, die mit dem Gift unterwegs seien, *die welt da mitte zu verderbende*<sup>229</sup>. Nachdem Birrin gesagt hatte, was man von ihm hören wollte, wurde er öffentlich verbrannt. Dasselbe schreckliche Ende fanden zwei seiner Leidensgenossen in Anwesenheit Schlettstadter und Straßburger Boten in Eschau<sup>230</sup>.

<sup>222</sup> Vgl. S. 380.

<sup>223</sup> SCHNEIDER, Tag (1992), S. 260.

<sup>224</sup> Täuflinge - »neue« und »alte« - wurden unter diesem Vorwand zum Beispiel in Basel gefangen gesetzt und gefoltert; vgl. HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 45.

<sup>225</sup> Vgl. zu diesen »Wildwurzlern« und »Kräutlern«, die sich hauptsächlich aus ärmeren Schichten rekrutierten und teils einer Fachprüfung durch Apothekerherren oder medizinische Fakultäten unterziehen mußten, GOLDBERG, Krankenwesen, 1909, S. 96, u. GEERING, Handel, 1886, S. 247. In einer der Quellen über die Proselytenverfolgung wird auch eine *wurtzerin* erwähnt, *süzet bi dem* [Straßburger?] *münster nebens den greten bi der hinderen tür zu der linggen hant*, bei der man angeblich giftiges *spennewert gemerren* kaufen konnte; UBS V, 1896, Nr. 189, S. 178.

<sup>226</sup> Diesen war ja bereits 1321 in Frankreich angedichtet worden, sich verschworen zu haben, die Gesunden durch Vergiftung von Brunnen und Wasserläufen zu töten, weshalb viele von ihnen damals auf Befehl des französischen Königs Philipp V. hingerichtet wurden. Gleichzeitig kam das Gerücht auf, die Juden - hinter denen angeblich der »König« von Granada stand - hätten die Leprakranken zu ihrem fatalen Tun angestiftet; GINZBURG, Hexensabbat, 1990, S. 39-41. Zu weiteren das Reichsgebiet im Jahr 1349 betreffenden Versuchen, Aussätzige als Handlanger jüdischer Brunnenvergifter hinzustellen, vgl. neuerdings HEIL, Vorgeschichte (1991), S. 123, Anm. 99.

<sup>227</sup> HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 42f.

<sup>228</sup> PHILLIPS, Beguines, 1941, S. 118f.

<sup>229</sup> UBS V, 1896, Nr. 208, S. 196.

<sup>230</sup> Ebd.

Im Oberelsaß waren unterdessen die jüdischen Hintersassen der Habsburger bis Mitte 1349 noch relativ unbehelligt geblieben und auch nicht - oder jedenfalls nur selten - gezwungen gewesen, ihr Heil in der Taufe zu suchen. Die zweite elsässische Verfolgungswelle des Jahres 1349 erreichte dann jedoch auch diese Juden, da die herzoglichen Vögte und sonstigen Administratoren sich immer stärkerem Druck durch die Reichsstädte sowie nicht zuletzt durch Basel<sup>231</sup> ausgesetzt sahen, den Schutz der bedrohten Minderheit aufzugeben. Als der obrigkeitliche Widerstand schließlich erlahmte und zahlreiche Juden gefangengenommen sowie in dem Hauptort Ensisheim »konzentriert« worden waren, weckte dies erst recht die Mordlust der Judenfeinde. So wurde auch das südliche Elsaß sowie die Grafschaft bzw. die Burg Kiburg im Spätsommer 1349 zum Schauplatz massenhafter Tötungsaktionen, die erst am 18. September mit der Verbrennung von angeblich 330 Juden endeten<sup>232</sup>.

Damit waren die anlässlich der Großen Pest einsetzenden Schläge gegen das elsässische Judentum zum Abschluß gekommen, welche dieses so stark dezimierten, daß es - wie im Falle der Juden in anderen Landstrichen auch - viele Jahrzehnte ungestörter Entwicklung bedurft hätte, um sich von dieser Katastrophe zu erholen.

#### VI.1.1.3.2 Versuche zur Anstiftung einer neuen Judenverfolgung im Elsaß im Jahre 1379

Von der früheren Forschung unbeachtet, verwahrt das Straßburger Stadtarchiv in derselben Lade, welche die lückenlos gedruckten, für die Wissenschaft so kostbaren Schriftstücke bezüglich der 1348/49 umlaufenden Gerüchte und »Erkenntnisse« über angebliche Brunnenvergiftungen und sonstige den Juden angelastete Untaten enthält, auch zwei hochinteressante, nahezu identische Verhörprotokolle, die ihrem Inhalt nach auf den ersten Blick dem gleichen Ereigniszusammenhang zuzuordnen sind. Indes offenbart eine genauere Lektüre überraschenderweise eine Entstehungszeit um 1380 sowie eine so große Fülle wichtiger Einzelheiten, daß eine vollständige Wiedergabe unserer Transkription eines dieser bemerkenswerten Dokumente angezeigt erscheint:

<sup>231</sup> In Basel waren Ende Juni oder Anfang Juli 1349 sämtliche getauften Juden gefangengenommen worden, darunter nicht nur diejenigen, die sich im Verlaufe des Pestpogroms »bekehrten«, sondern ausdrücklich auch die *alten getoften juden*. Die meisten dieser Proselyten wurden entweder gerädert oder verbrannt. In ihrer Todesangst war auch den Tapfersten unter ihnen nichts anderes übriggeblieben als »zuzugeben«, daß *alle juden, si werent getoft oder nüt getoft, die in deheim alter werint, von der gift wisten*. Angeblich hätten sie nicht nur Quellen verseucht, sondern auch *heven* (= Kochtöpfe; vgl. BRINCKMEIER, Glossarium I, 1856, S. 950, s.v. 'Hafen') durch zerlassene Butter vergiftet und Christen tödlichen Wein angeboten. Etliche Täuflinge sollen zudem die Bürger der Stadt Basel um Vergebung dafür gebeten haben, daß sie ihre Kinder vergiftet hätten. Als Giftverteiler aber denunzierten sie gezwungenermaßen neben einer Begine aus Colmar unter anderem mehrere oberelsässische Juden: Isaak von Pfirt, Jöfferli von Ensisheim und Salman, Trutlins Bruder von Altkirch; UBS V, 1896, Nr. 209 u. 212, S. 196-199. Damit war für diese Israeliten und ihre Glaubensgenossen im Grunde genommen bereits das Todesurteil gesprochen.

<sup>232</sup> Vgl. HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 39f. mit Anm. 40, und GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 185f. mit Anm. 109.

*Hanne von Ehingen die júdin hat dise nachgeschriben stúgke vmbetwungenlich geseit und veriehen. item vom erst so hat sú geseit, als sú und Josey der Eligetin der júdin sun von Sletzstat mit Peter Zimberman spilent dz do Symunt, des egenannten Josseis bruder, die wúrfele dar leyte und sprach er hette sú von Straszburg broht, und worent do zwene böse wúrfele. wande vf dem einen wúrfele worent vier zingken und zwey es, do worent uf dem andern wúrfele vier tuhsz und zwey es und do der egenante Jossey mit den selben wúrfele also spilte do sprach sú zu ime in abrahameisch Ich sehe wol wenne du die merre schantz hest, so lost du ouch die merren wúrfele louffen und uf die minre schantz die minren wúrfele, und seite ouch dz die vorgeannt Jossey und Simont sin bruder und sú selber umb die wúrfele wol wústent, und do der egenannt Peter Zimberman uf den wúrfele also verlor, do greyf er noch den wúrfele und wart ime der wúrfele mit den vier zingken und wart ir der andere mit den vier thuszen von Walther Hesseman und den warf sú zu eime venster us, und wúrfent ouch die vorgeannt zwene gebrudere soliche wúrfele, die sú hettent mit hanfolen, in dz fúr und enweg.*

*item sú hat ouch geseit dz Symont Bonemans sun der jude von Sletzstat pfenninge beschrotet und horte sú dz von Isagk, des selben Symontz tochterman zu Bergheim do sú müttenander kriegeten, do sprach der vorgeannte Isog zu dem egenannten Symont sime sweher du beschrotet die pfeninge und dz wil ich minen herren von Sletzstat sagen.*

*item dz der selbe Sumont sinre swester vergap zu Keysersperg umb dz sú kristan wolte worden sin.*

*item dz Abraham der jude getouffet wart, zu Uiner [sic], der sitzet zu Bergheim dz widerruofte sú an irme ende.*

*item dz Michel von Odernheim der jude versoldete einen kristan und gap ime gut dz er ime vergift gebe do mitte er eyne kristan vergerbe.*

*item dz eine lange swartze júdin von Lutringen zu Straszburg den juden dienet, die wart getóffet.*

*item sú hat ouch geseit dz Mettelin der jude von Ehenheim wolte eime kristan heisset Henselin gut geben han, dz er herrn Walther von der Digke<sup>233</sup> und den pfaffen, der den selben Mettelin tóufte, erstochen oder in vergerben hette.*

*item dz ir der selbe Mettelin ouch hundert guldin bot, dz sú mit solicher vergift die er ir och geben wolte han, herrn Walther von der digke Brugker und dem schultheissen zu Bergheim vergeben hette und des zu wortzeychen, do er dz also mit ir rette, do sprach sú ich wil kein solich gut verdienen aber ich bedarf wol pfeninge und han einen kugelhut von herren Brunen tochter von Rapoltzstein und bitte dich dz du mir dar uf lihest und den selben kugelhut het er noch fúr sehs guldin.*

<sup>233</sup> Über den mächtigen Walter von der Dicke, Herrn zu Spehsberg, der mit einer Geroldseck verheiratet war, vgl. LEHMANN, Urkundliche Geschichte II, 1862, S. 73. Er war Straßburger Ausbürger; vgl. UBS V, 1896, Nr. 406, S. 352.

item dz der alte Symont der Eligettin tohterman von Sletzstat der jude ouch pfeninge beschrotet dz widerrufte sú och.

item sú hat ouch geseit dz der alte Samuel und der junge Samuel die juden zu Múnchen hubent dz blut und dz kot mittenander uf, do der selben Hannen sun ermordet wart, uf den winnaht obent, anno domini etc. LXXIX und do by wz der Besel der kúrsener ein kristan und us dem blute und kote mahtent die egenannten juden vergift und pulfer und santent och dz us in dz lant, und starp ouch do von in dem lande gar vil lúte, wande die búrnen wúrdent do mitte vergiftet und hub do der sterbat zu Landeshut an und starb do umbe gar vil lúte.

item dz des selben vergiftes ouch gen Straszburg gesant wart in Soissekint des juden des egenannten alten Samuels swager hus und dz alles seite ir Snabel der jude von Ingelstat, dem sú diene, und sprach zu ir, us dines kindes blut wurt gemaht, do von gros unglúgke uf stonde wurt; ouch seite es ir ein kristan heisset Henselin Schuchsúter und sitzet zu Múnchen, under der búrge.

item Vivilkint der jude zu Brisach hat ouch des selben vergiftes und get dar uf dz er siner vigenden gerne vergerbe.

item Eliat und der alte Symont, die juden von Sletzstat, hant ouch des selben vergiftes und vergent den lúten do mitte. och hat sin der egenannte Symont Bonemans sun.

item sú hat och geseit, dz ir Salmon, der jude von Peygern der zu Colmer gefangen wz, seite, dz er des selben vergiftes eine flesche foul hette und dz er ouch es in dz lant umb und umb trúge, und dz er es ouch gen Colmer getragen hette.

item dz der selbe Salmon mit der fleschen foul vergiftes gen Sletzstat kam in des vorgeannten alten Symondes hus und lies ouch der vergift ein teil do, und sint dz wol uf sehs wúchen und heisset dz vergift sumia [?] eins.

item sú hat ouch geseit, dz die juden die vergift in begkin legent, und die in ire hófe setzent an die súnne, durch dz die súnne es uf zil ziehe, und werdent do von soliche bóse róche und nebel, do von die lúte sterben músszent.

item dz seite ir ouch der vorgeannte Salmon, dz dz geschehen und bewert ist in Lówen von Ulme und in Sússekint der juden hófe zu Straszburg.

item sú hat ouch geheissen und gereten dz man ze stunt alle búrnen rumen solle.

item sú sprach ouch dz man die andern juden ouch vohen solt, und sunderlich den vorgeannten Symont Bonemans sún wande der wuste wol darumbe so befunde man die worheit, und fúnde es sich denne nut in der warheit also sú geseit hette, dz man ir denne hundert tode an tete.

item dz sú selber der vergift getragen habe und doch nie keime kristan man do mitte vergerbe und seite ouch dz man es mahte us eegel [?] des die goltsmide hant. sú seite ouch dz sú selber getouffet wúrdte do man die juden brante.

item do man sú tunnlete und sú uf zoch doch sprach sú wes martelent ir mich, der die egenannten Sússekint und Lówen von Ulme von Straszburg fragte, die kondent wol do von gesagen, wenne sú wússent me do von denne ich.

*item sù begerte ouch alwent kristan ze werdende untz dz man sù us furte und sù soch dz sù sterben múste do sprach sù, ich wil júdisch sterben alz min vatter vnd widerrufte do wz sù von der vergifte wegen von den juden zu Sletzstat geseit hette und sprach by irme gotte sù hette uf sù gelogen und wuste nit anders dene dz es byderbe juden werent<sup>234</sup>.*

Der wichtigste Anhaltspunkt zur Datierung dieser Quelle findet sich im neunten Absatz, wo von der Ermordung des Sohnes der aussagenden Jüdin Hanne von Ehingen die Rede ist - ein Verbrechen, das am Weihnachtsabend des Jahres '79 geschehen sein soll. Aufgrund des prosopographischen Befundes kann es sich hierbei nur um den 24. Dezember 1379 gehandelt haben. Freilich ist durchaus die Möglichkeit einer Datierung nach dem Nativitätsstil gegeben, womit unserer Zeitrechnung zufolge anstatt des erwähnten Hochfestes im Jahr 1379 der 24. Dezember 1378 als terminus a quo in bezug auf das Verhör Hannes von Ehingen anzusehen wäre. Der vorgestellte Text vermittelt den Eindruck, daß jene »peinliche« Befragung irgendwann im folgenden Jahr stattgefunden hat, also 1379 oder 1380.

Als nächstes sei untersucht, wo dieses Verhör durchgeführt wurde. Daß in dem Dokument hauptsächlich elsässische Ortsnamen vorkommen (Bergheim, Colmar, Kaysersberg, Oberehnheim, Schlettstadt und Straßburg) und in einem Abschnitt zudem der Name Brunos von Rappoltstein<sup>235</sup> fällt, weist bereits grob den Weg zum Ursprungsort unserer Quelle. Größere Klarheit ergibt sich aus der Betrachtung von Beginn und Schluß der Archivalie: Zum einen erscheint Hanne von Ehingen in Gesellschaft zweier Söhne einer Jüdin von Sletzstat sowie zweier Christen, deren Familiennamen sich gleichfalls im 14. Jahrhundert in ebendieser Reichsstadt - welche nicht weit vom Herrschaftssitz Brunos von Rappoltstein entfernt liegt - nachweisen lassen<sup>236</sup>. Zum anderen zeigt sich die Jüdin auch sonst über Schlettstadter Juden besonders gut informiert; insbesondere aber schließt das Protokoll über Hannes Aussagen auffälligerweise mit der Feststellung, daß sie - neben der Behauptung, ein zu Bergheim wohnhafter Jude namens Abraham sei getauft worden - ausdrücklich den Teil ihrer Bezichtigungen widerrufen habe, der sich auf Schlettstadter Juden bezog, welche nämlich Hanne zufolge in Wahrheit doch allesamt rechtschaffene (*byderbe*) Leute waren. All dies spricht für die Annahme einer von Schlettstadter Machttägern 1379 oder 1380 veranlaßten Inhaftierung und mittels der sogenannten Strappada durchgeführten *inquisitio* einer wehrlosen jüdischen Frau, die sich in ihrer Verzweiflung gezwungen sah, zahlreiche Glaubensgenossen insbesondere zu mörderischen Giftauslegern zu stempeln.

Das Vorkommen dieses spezifischen Delikts provoziert die Frage nach einem eventuellen Pestausbuch in jener Zeit, ohne den solche Anschuldigungen jeder Plausibilität ermangelt hätten. In der Tat weiß man von einem in der fraglichen

<sup>234</sup> AM STRASBOURG, III 174/3 Nr. 25.

<sup>235</sup> Gemeint ist Bruno Herr zu der Hohen Rappoltstein (1344-1398); vgl. die Stammtafel der Rappoltsteiner in RUB II, 1892, S. 694.

<sup>236</sup> Vgl. ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 332, 590 u. 625.

Periode auch die Oberrheinlande erfassenden, besonders gravierenden Pestzug<sup>237</sup>. Dieser erreichte seinen Höhepunkt 1380/81, nachdem es 1379 bereits zu einer Welle von Erkrankungen unter anderem in Teilen Frankreichs, in Nürnberg und in Prag gekommen war. 1380 brach die Pest in ganz Böhmen aus und wütete ferner vor allem in Augsburg und Regensburg<sup>238</sup>.

Damals dürfte das Elsaß gleichfalls schon von dieser als Bubonenpest identifizierten Epidemie heimgesucht worden sein<sup>239</sup>. Bezüglich der Stadt Straßburg überliefert Twinger von Königshofen freilich erst zum Jahr 1381 Nachrichten über ein

*grosser sterbotte in dem summer [...]: den schetzete men also gros und langewerende, also ie keinre vor was zu Strosburg gewesen. von disem sterbotte wurden die kirchen also rich, das men die alten kirchen zu Strosburg zu sant Martin, zu sant Niclawes gynesit Brüsch und zum alten sant Peter abebrach und nuwe witer kirchen dar machte<sup>240</sup>.*

Ob die Auswirkungen jenes Seuchenzuges in Straßburg nun tatsächlich die Folgen der großen Pest vom Sommer 1349<sup>241</sup> noch übertrafen, läßt sich heute nicht mehr mit Sicherheit behaupten.

Von Pestfällen in Landshut im Jahre 1379 oder 1380 hat die Forschung bislang keine Kenntnis<sup>242</sup>. Genau dort soll aber nach der erforderten Angabe Hannes von Ehingen das große Sterben seinen Ausgang genommen haben, wie sie zu Protokoll gab unter Berufung auf einen Juden namens Schnabel von Ingolstadt, bei dem sie in irgendeiner Form - offen bleibt auch, wann und wo - in Diensten stand. Auf die in unserer Quelle so auffällige »Bavarian Connection« sei aber vorerst noch nicht näher eingegangen. Das vorliegende Dokument setzt schließlich nicht etwa mit dem so schwerwiegenden Vorwurf einer jüdischen Verschwörung zur Brunnenvergiftung ein, sondern mit einem im Vergleich zu den vielfältigen Bezeichnungen in den 1348er und 1349er Dokumenten neuen und hier breit geschilderten Element des antijüdischen Klischee-Fundus der Zeit: Es ist der vergleichsweise harmlose Vorwurf des Spielbetrugs - hier angeblich vermittelt aus Straßburg besorgter präparierter (»böser«) Würfel.

Mit denselben hätten Hanne, die Juden Jossey und Symunt und zwei Christen zusammen »geschantzt«: eine der im Mittelalter gängigsten Formen des Würfel-

<sup>237</sup> Vgl. DUBLED, *Conséquences* (1959), S. 279, Anm. 17; LEWIN, *Juden in Freiburg*, 1890, S. 61; BIRABEN, *Peste I*, 1975, S. 378.

<sup>238</sup> LICHTENBERGER, *Pestjahre*, 1921, S. 22f.

<sup>239</sup> Vgl. KRIEGER, *Beiträge*, 1879, S. 85.

<sup>240</sup> TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, *Chronik* (1871), S. 772; vgl. dazu den Kommentar bei KRIEGER, *Beiträge*, 1879, S. 85.

<sup>241</sup> Man hat hier - ob zu Recht oder zu Unrecht bleibe dahingestellt - von einer »typischen Übertreibung« des Chronisten gesprochen; LICHTENBERGER, *Pestjahre*, 1921, S. 24.

<sup>242</sup> Im Landshut-Artikel des Deutschen Städtebuchs sucht man jedenfalls unter der Rubrik zur Geschichte der lokalen Seuchenausbrüche vergebens nach einem Hinweis auf eine Pest in Landshut um 1379/80; vgl. BAYERISCHES STÄDTEBUCH II, 1974, S. 319 (6b).

spiels<sup>243</sup>. Angeblich seien die beiden Würfel nun statt mit den sechs gewöhnlichen Zahlensymbolen mit vier Fünfen und zwei Einsen respektive vier Zweien und zwei Einsen<sup>244</sup> numeriert gewesen und von den darum wissenden Juden in manipulieren-der Weise eingesetzt worden - je nachdem, ob es galt, eine möglichst hohe oder niedrige Punktzahl zu werfen. Die christlichen Spielpartner blieben zunächst ahnungslos, warum die Juden andauernd siegten, bis Peter Zimmerman doch Verdacht schöpfte und die Würfel überprüfen wollte. Sogleich suchten sich die Juden dann der Corpora delicti zu entledigen. Wie sie überhaupt glauben konnten, mit ihrem Trick nicht schon nach kurzer Zeit »aufzufliegen«, mutet rätselhaft an. Dennoch könnte sich die Szene tatsächlich so oder so ähnlich abgespielt haben, denn gefälschte Würfel der beschriebenen Art waren im Mittelalter keine Seltenheit<sup>245</sup>.

Einen anscheinend zweiten Schlettstadter Israeliten namens Symunt, den Sohn Bonemans, beschuldigte Hanne von Ehingen der Münzbeschrotung, was sie angeblich von dessen Bergheimer Schwiegersohn Isaak gehört hatte; obendrein soll dieser Symunt auch noch seine in Kaysersberg wohnende Schwester umgebracht haben, als sie Christin werden wollte, während einem dritten Symunt aus Schlettstadt, Schwager des gleichnamigen Falschspielers, anfangs von Hanne ebenfalls die Beschrotung von Pfennigen zur Last gelegt wurde<sup>246</sup>.

<sup>243</sup> TAUBER, Würfelspiel, 1987, S. 77, 79 u. 83.

<sup>244</sup> Im Mittelalter hießen die verschiedenen Augenzahlen, die ein regulärer Würfel aufwies, wie folgt: *es* (1), *tus* (2), *drie* (3), *quatter* (4), *zinke* (5) und *ses* (6); TAUBER, Würfelspiel, 1987, S. 83.

<sup>245</sup> Vgl. SEMRAU, Würfel, 1910, S. 30.

<sup>246</sup> Damit spielt der ja auch schon zur Zeit der Pestverfolgungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts vereinzelt erhobene Vorwurf des Münzbetrugs (vgl. oben, S. 367) im vorliegenden Anschuldigungs-Katalog doch eine vergleichsweise gewichtige Rolle. Im Elsaß läßt sich in der Untersuchungsperiode ansonsten nur ein weiteres Beispiel nachweisen, daß ein Jude solche Münzmanipulationen begangen haben soll: Anfang Februar 1442 fand eine Mission von Meister Gilg Kempf zum gerade in Kaysersberg weilenden elsässischen Landvogt statt *von des juden wegen so die guldin beschrotten hatte*; AM COLMAR, CC 142 (1442-1448), 2. Zählung, S. 38. In England dagegen wurde den Juden im 13. Jahrhundert besonders häufig *coin-clipping* zur Last gelegt, woraufhin zahlreiche Todesurteile vollstreckt wurden; vgl. ROTH, *Jews in England*, 1964<sup>3</sup>, S. 74, RICHARDSON, *English Jewry*, 1960, S. 218-221, u. ENTIN ROKÉAH, *Crime* (1984), S. 112 u. S. 135f., Anm. 130 u. 132. Im Reichsgebiet kam dies seltener vor. Statt dessen waren dort einige Juden in Geldfälschungsaffären verwickelt. Im Herbst 1469 zum Beispiel gerieten die Juden Eliezer von Worms und David von Magdeburg im Herrschaftsbereich Herzog Sigmunds von Österreich ins Gefängnis, als sie Zollgebühren mit Falschgeld bezahlt hatten. Auf der Folter darüber ausgefragt, gaben sie an, die unechten Kreuzer von dem Juden Isaak aus Weißenhorn erhalten zu haben; TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv I Nr. 6933. Ein anderer Fall, der viel Staub aufwirbelte, wurde im Jahre 1522 dem Straßburger Stadtregenten von den »fünf geheimen Räten von Ulm« zur Kenntnis gebracht. Es ging um einen fremden Juden, der sich längere Zeit im Gebiet der Stadt Ulm aufgehalten hatte, wo er sich *argkwenisch mit reden vnnd anbieten, etlich gelt vnd gold zu wechseln, gehaltenn*. Schließlich wurde er von *etlichen knechten* gefangen und vor der Stadt von einem schweren Weinwagen überfahren. Bei dem Toten fand man *ain gute antzal bis inn die hundert guldin, falscher, halb, vnd gantz Rollenbatzen, auch annder münzten inn ligennder schlege etc.* Als noch darüber gerätselt wurde, wo dieses Falschgeld herstamme, sei - so die Ulmer Räte weiter - ein *Jud aus welischenn landen* mit Geleit in die Stadt gekommen, der glaubwürdig berichtet habe, die gefälschten Münzen seien von zwölf ihm bekannten Glaubensgenossen und mehreren Christen aus Mantua und anderen italienischen Städten nach Deutschland gebracht und dort in Umlauf gesetzt worden. Nachfragen bei *etlichenn statlichenn Juden, su vmb vnser stat [Ulm] gesessen*, hätten

Der möglicherweise im Elsaß lebende Jude Michel von Odernheim - eine auf Gau-Odernheim (Kreis Alzey-Worms) zu beziehende Herkunftsbezeichnung - soll versucht haben, sich über einen Christen Gift zu beschaffen, um einen anderen Christen damit zu töten. Mordvorwürfe spielen mithin eine zentrale Rolle in den »Geständnissen« der Jüdin. Daneben ist ferner verhältnismäßig oft von Täuflingen die Rede. Der Verheimlichung ihres Übertritts zum Christentum werden zum Beispiel auch ein gewisser Abraham aus Bergheim und eine »lange, schwarze Jüdin« aus Lothringen, die sich in Straßburg verdinge, bezichtigt, was das Mißtrauen reflektiert, mit dem man nicht nur zur damaligen Zeit dem Willen von Proselyten, dem Judentum ernsthaft abzuschwören, begegnete. Einer dieser Neophyten, Mettelin aus (Ober-)Ehnheim, habe gar versucht, den Priester, von dem er einst die Taufe empfangen, umbringen zu lassen. Dieser Mettelin muß recht vermögend gewesen sein und Geld- und Pfandleihgeschäfte betrieben haben. Daß Hanne von Ehingen ihm einmal ein verfallenes Pfand in Gestalt eines Kugelhuts für 6 Gulden versetzte, ist gut vorstellbar, war indes sicher nicht das, was man an dieser Stelle von ihr hören wollte; befriedigender fiel hingegen Hannes Erklärung aus, Mettelin habe ihr 100 Gulden geboten, wenn sie für ihn den Bergheimer Schultheißen und einen andern Christen vergifte.

Die mehrfache Andeutung jüdischen Giftbesitzes leitet schließlich zum eigentlichen Kern der erpreßten Aussagen über, der in der Verknüpfung einer eigentümlichen Variante der Blutfrevellegende mit der Brunnenvergiftungsfabel besteht. Das der gepeinigten Jüdin abgerungene große Verschwörungsszenario beginnt mit der angeblichen Ermordung ihres Sohnes. Der Leser muß annehmen, in dieses Verbrechen seien die Münchener Juden Samuel der Alte und Samuel der Junge - beide sind in einem Schreiben der Münchener an die Straßburger Judenschaft nachweisbar, also keine erfundenen Personen<sup>247</sup> - zusammen mit einem namentlich genannten christlichen Kürschner verwickelt gewesen. Demnach sollen erstaunlicherweise zwei Juden den Sohn Hannes von Ehingen getötet haben. Hierbei muß bedacht werden, daß Hanne *getouffet würde do man die juden brante*, welche Mitteilung sich fraglos auf die Massenverbrennungen von Juden zur Zeit des Schwarzen Todes bezog. Wir sahen bereits, wie zumindest in Straßburg im Februar 1349 zahlreiche gutaussehende Jüdinnen, teils mit ihren Kindern, dem Feuertod in letzter Minute entrissen wurden, sich dafür jedoch taufen lassen mußten. Zu ihnen ist auch Hanne von Ehingen zu zählen. Da sie am Ende des Verhörs, von der Tortur zermürbt, *begerte ouch alwent kristan ze werdende*, obwohl sie ja längst getauft war, kann man schließen, daß ihre Zwangschristianisierung im Jahre 1349 ohne Einfluß auf ihr wahres religiöses Bekenntnis geblieben war. Ob Gleiches auch für ihren Sohn galt, ist eine andere Frage. Er hatte vielleicht eine christliche Erziehung

---

diese Angaben bestätigt. Man habe daraufhin einen Reichsfürsten gewarnt, daß zwei der angeschuldigten Juden seine Hintersassen seien, und man warne auch Straßburg vor dem Auftauchen jener manipulierten Münzen; AM STRASBOURG, XII 71 2/33 Nr. 42f. Mit dem erwähnten Reichsfürsten dürfte der Herzog von Österreich gemeint gewesen sein, in dessen Stadt Bräunlingen (Schwarzwald-Baar-Kreis) im September 1522 zwei Juden wegen Falschmünzerei zum Tode verurteilt und verbrannt wurden; RODER, Juden in Villingen (1903), S. 41f.

<sup>247</sup> Vgl. BRESSLAU, Straßburger Judenacten I (1892), S. 119.

genossen, in die seine Mutter nolens volens einwilligen mußte, um den äußeren Schein ihres Bekenntniswechsels zu wahren. Demnach hätten jene angeblichen jüdischen Mörder mit ihm wohl einen Christen getötet.

Die Konspirationsfabel wird wie folgt weiterentwickelt: Das teuflische Münchener Trio verarbeitet Blut und Kot des Opfers zu einem Giftpulver, mit dessen Hilfe im weiten Umkreis Brunnen in Todesquellen verwandelt werden, was vielen Menschen den Tod bringt. So konnte das damalige Wüten der den Zeitgenossen immer noch so mysteriösen Pest rationalisiert - eigentlich aber »irrationalisiert« - und nach bewährtem Muster den Juden und christlichen Helfershelfern angelastet werden. Die Angabe, das Massensterben habe in Landshut begonnen, darf man vielleicht, wie bereits angedeutet, als historisch ernstzunehmende Information werten, auch wenn eine unterstützende Überlieferung fehlt.

Enge Beziehungen zwischen Juden aus dem Elsaß und aus Bayern<sup>248</sup> illustriert sodann die Bezeichnung, auch der Straßburger Jude Süßkint (er dürfte identisch sein mit Süsssekint von Zürich) habe eine Sendung Gift aus Bayern erhalten. Diese Verbindung zu konstruieren, lag deshalb nahe, weil Süßkint ein Schwager Samuels des Alten aus München war. Von einem Juden »von Bayern« namens Salmon heißt es außerdem, er habe mit einer Flasche voller Gift in Colmar und Schlettstadt sein Unwesen getrieben. Salmon war anscheinend gut bekannt mit dem Schlettstadter Juden Simon dem Alten und wurde schließlich in Colmar festgenommen, was aber nicht notwendigerweise mit den Giftgerüchten zusammenhing.

Die unglückliche Hanne von Ehingen nun verkörpert gleichsam den Brückenschlag von den bayerischen bzw. süddeutschen Juden zu ihren elsässischen Glaubensgenossen, da sie selbst mit ziemlicher Sicherheit in Schlettstadt wohnte, vermutlich aus Ehingen an der Donau stammte und zeitweilig für den Juden Schnabel von Ingolstadt gearbeitet hatte. Ihr Sohn lebte in Bayern. So überrascht es auch nicht, wenn sie mit einem Münchener Schuster näher bekannt war.

Ihre erforderten Erläuterungen bezüglich der konkreten Durchführung des Vergiftungscoups betonten einerseits das Moment der Brunnenverseuchung - weshalb am besten sämtliche Brunnen auszuräumen seien -, andererseits sollen einige Juden das Gift in Becken getan und in ihren Höfen der Sonneneinstrahlung ausgesetzt haben, um todbringende Nebelschwaden zu produzieren - eine Behauptung, die außer acht läßt, daß sich die Juden damit selbst hätten gefährden müssen. Sogar ein Name des angeblichen Gifts wird angegeben sowie der Hinweis, daß seine Grundsubstanz bei Goldschmieden Verwendung finde. Hierbei springt der innere Widerspruch zu der ursprünglichen Aussage, aus Blut und Kot sei das Gift bereitet worden, ins Auge.

Wenn im zitierten Verhörprotokoll wieder einmal vornehmlich reiche Juden als vermeintliche Mordkomploteure belastet werden - neben Mettlin von Oberehnheim ist insbesondere hinzuweisen auf den Straßburger Bankier Löwe von Ulm<sup>249</sup>, aber

<sup>248</sup> Vgl. S. 108ff. u. 162.

<sup>249</sup> Hanne von Ehingen dürfte der Jude Löwe von Ulm nicht zuletzt deswegen bekannt gewesen sein, weil dieser als Sohn Jäcklins von Ulm ein Enkel des Mosse von Ehingen war; vgl. DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 25. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang noch einmal der Umstand, daß Hanne ansonsten nur ein einziges Straßburger Gemeindemitglied der Komplizen-

auch auf den wohlhabenden Breisacher Juden Vivilkind<sup>250</sup> - so vielleicht auch deswegen, weil Hanne von Ehingen spürte, daß dem Inquisitor an der Denunziation solcher Kreditgeschäfte im großen Stil betreibenden Israeliten besonders gelegen war. Freilich muß offenbleiben, inwieweit die Fragen, die Hanne gestellt wurden, schon einige Namen enthielten, welche sie nur noch zu bestätigen hatte.

Eine weitere Parallele zu den elsässischen Pestverfolgungen des Jahres 1349 besteht in der Lücke zwischen dem Aufkommen der Brunnenvergiftungs-Beschuldigung und dem tatsächlichen Ausbruch der Seuche, denn zur Zeit von Hannes Verhör war das Elsaß, nach allem, was wir wissen, von der Epidemie noch gar nicht direkt betroffen. Insofern die Pest aber schon 1379 in bayerischen bzw. fränkischen Gegenden wütete und für die angebliche Verbringung des Gifts ins Elsaß sicher nur eine geringe Zeitspanne zu veranschlagen ist, Hanne von Ehingen aber andererseits aussagte, Salmon von Bayern habe erst vor ca. sechs Wochen Symunt von Schlettstadt einen Teil des Gifts gebracht, ist das Verhörprotokoll unseres Erachtens auf das Jahr 1379 zu datieren.

Gestützt wird diese Vermutung nicht zuletzt von einem in Ulrichs oft nur unzulänglich rezipiertem Standardwerk zur Geschichte der Schweizer Juden mitgeteilten Eintrag im Zürcher »Rats-Manual« aus dem fraglichen Jahr: *Man soll nachgan und richten, wer von den Juden ausgegeben habe, daß sie Gift in die Brunnen gethan*<sup>251</sup>. Wie Ulrich weiter ermitteln konnte, förderten die daraufhin in Zürich angestellten Untersuchungen zutage, *daß in eines Kannengiessers Gaden, einer zu seinem Nachbar soll gesagt haben: O Heini man seit, es gang aber Gift aus!*<sup>252</sup>. Der Zürcher Bürger Wälti Grebel hatte (bei derselben Gelegenheit?) im Kannengießerhaus verlauten lassen, »des Schulers Wein habe gesagt: Der Brunn im Niederdorf wäre vergiftet«<sup>253</sup>. Eine solcherart brodelnde Gerüchteküche hätte die Juden damals selbstredend in höchste Gefahr bringen können, doch scheint die Zürcher Obrigkeit dem erfolgreich vorgebeugt zu haben<sup>254</sup>.

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus an das Mainzer Memorbuch zu erinnern, wo sich nach den Angaben Neubauers eine Judenverfolgung im Straßburg des Jahres 1379 erwähnt findet, was man, wenn hier kein Lese- oder Abschreibfehler vorliegt, so deuten müßte, daß die von den Verantwortlichen in Schlettstadt veranlaßte Übermittlung der brisanten »Geständnisse« Hannes von Ehingen an den

---

schaft bei der Gift-Verschwörung beschuldigte: den Juden Süssekind. Dies mag nicht nur im Licht von dessen angesprochenen Verwandtschaftsbeziehungen nach München zu sehen sein, sondern auch mit seiner Geschäftsverbindung zu Mennelin und Löwe von Ulm zu tun gehabt haben, mit denen zusammen er zum Beispiel im September 1382 einen Kredit an den Grafen zu Lützelstein vergab - vorausgesetzt, jener Süssekind ist identisch mit dem in der betreffenden Schuldurkunde genannten Süssekind von Zürich, wovon wir ausgehen; vgl. S. 392.

<sup>250</sup> Vgl. zu diesem Juden HASELIER, Breisach I, 1969, S. 209.

<sup>251</sup> ULRICH, Sammlung, 1768, S. 103. In Frankreich hingegen traf 1379/80 erstaunlicherweise nicht die Juden, sondern wandernde Bettler und andere angebliche Verschwörer die Beschuldigung der versuchten Vergiftung der Brunnen des Landes; GRAUS, Die Randständigen (1985), S. 102f., Anm. 51.

<sup>252</sup> ULRICH, Sammlung, 1768, S. 103.

<sup>253</sup> Ebd.

<sup>254</sup> Vgl. ebd. sowie auch BURGHARTZ, Juden (1992), S. 240.

Straßburger Magistrat böse Folgen für die Sicherheit der dortigen Juden an Leib und Leben gezeitigt hätte, von denen keine andere Quelle mehr Näheres berichtet. Allerdings ist in dem Memorbuch davon die Rede, im Jahre 5139 der Jüdischen Weltära seien an einem Freitag in Augsburg, Nördlingen, Ulm, Straßburg, Basel, Worms, Speyer und mehreren anderen Städten sowie in der Provinz Meißen Pogrome ausgebrochen<sup>255</sup>, was kaum vorstellbar ist. Dies weckt denn doch im Gegenteil eher Zweifel daran, ob es 1379 wirklich zu Judenverfolgungen in Straßburg oder anderen elsässischen Städten gekommen ist, weshalb in Karte H eine solche Verfolgung nur für Schlettstadt angedeutet wird, wo es mit Hanne von Ehingen ja zumindest ein jüdisches Todesopfer gab. Zudem kann etwa der durch Hanne von Ehingen schwer diskreditierte Löwe von Ulm wegen des Verdachts auf Giftauslegung in Straßburg höchstens inhaftiert, keineswegs aber hingerichtet worden sein kann, denn er bleibt in späteren Quellen nachweisbar<sup>256</sup>.

Äußerst tragisch war Hannes zweckloser Versuch, durch die ihr aufgezwungenen Verleumdungen ihren Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Weder die verzweifelte Aufforderung an ihre Peiniger, doch alle verdächtigen Juden zu fangen und insbesondere Symunt, den Sohn Bonemans von Schlettstadt, sowie die Straßburger Juden Löwe von Ulm und Süssekindt zu verhören, da diese viel mehr über die Verschwörung wüßten als sie selbst, noch ihre Versicherung, bei Nachweis unwahrer Angaben »mehr als hundert Tode« erleiden zu wollen, retteten Hanne von Ehingen vor abschließender Tortur und Hinrichtung; desgleichen nicht ihr Ansinnen, neuerlich zum Christentum konvertieren zu wollen.

Da besann sie sich schließlich tapfer auf ihre jüdische Ehre und bekundete, im angestammten Glauben sterben zu wollen wie ihr Vater. Außerdem widerrief sie einige ihrer gegen unschuldige Glaubensgenossen zwangsweise vorgebrachten Verleumdungen. Die Vielgestaltigkeit der letzteren mögen von Schlettstadter Seite dazu bestimmt gewesen sein, den Mobilisierungseffekt bei einer eventuell intendierten großangelegten Judenverfolgung nach dem Muster von 1349 zu erhöhen, wozu die Beschuldigung der Brunnenvergiftung allein scheinbar nicht mehr als ausreichend erachtet wurde. Wie gesagt, ist es nicht zu entscheiden, ob es in der Folge an manchen Orten tatsächlich auch zu Pogromen kam oder nicht.

### VI.1.1.3.3 Neuerliche Judenmorde wegen angeblicher Brunnenvergiftung im Jahre 1397

Anläßlich eines weiteren gravierenden Pestausbruchs<sup>257</sup> wurde 1397 im Elsaß zum vierten Male das Hirngespinnst eines jüdischen Gift-Komplots zur Rationalisierung

<sup>255</sup> NEUBAUER, Memorbuch (1882), S. 28. Vgl. dazu auch STERN, Juden (1937), S. 245. Interessant ist ferner, worüber GJ III,1, 1987, S. 418, im Ortsartikel 'Fürstenwalde' (eine 35 km westlich von Frankfurt/Oder gelegene Kleinstadt) berichtet: »In der Stadt F[ürstenwalde] wurde 1379 ein Jude, vermutlich im Zuge der damals häufigen Pestepidemien und der damit verbundenen Verdächtigungen gegen Juden, verbrannt«.

<sup>256</sup> Vgl. S. 480.

<sup>257</sup> Vgl. FLEURENT, Geschichte der Pest (1911), S. 130.

des Wütens der Seuche bemüht. - Allerhand *loiffe und mere* [...] *nü ze mal* [...] *von der iuden wegen* hatten im Juni 1397 Freiburg i.Br. erreicht und sicherlich statt reiner Neugier auch eine gewisse Beunruhigung geweckt. Da diese Gerüchte ihre Quelle im nahen Elsaß hatten, sandte der Freiburger Magistrat einen Brief mit der Bitte um Mitteilung näherer Einzelheiten an die Amtskollegen in Colmar. Die dortige Obrigkeit hatte zwar bislang auch noch keinen befriedigenden Kenntnisstand, übersandte aber dennoch zwei *zedelin* mit den Aussagen eines durch Bruno von Rappoltstein zu Rappoltsweiler gefangenen Juden namens Meiger von Aschaffenburg sowie seines Glaubensgenossen David von Türkheim, der ebendort inhaftiert worden war.

Den erstgenannten Israeliten hatte sein »Geständnis« anscheinend genausowenig wie ehemals Hanne von Ehingen in Schlettstadt vor der Hinrichtung bewahren können, denn es heißt, Bruno von Rappoltstein habe ihn *geton rihten vmb sine missetät, als er die vergehen hat*<sup>258</sup>. Meiger von Aschaffenburg ist - eine weitere Parallele zur Verfolgung von 1379 - das einzige uns mit Sicherheit bekannte Todesopfer von damals mutmaßlich weitaus umfangreicheren Gewaltaktionen gegen die Juden im Elsaß<sup>259</sup>. Trotz des vielfach indiskutablen Wahrheitsgehaltes von Meigers erpreßten Aussagen seien sie hier aufgrund ihrer bemerkenswerten Details referiert.

Das pulverförmige Gift soll ihm Ende April 1397 auf einem Feld zwischen Kienzheim und Colmar von einem *schilenden iuden, truog ein lange glefe, ist ein lerremeister gewesen ze Schaffhusen*<sup>260</sup>, übergeben worden sein. Zwei dabei anwesende Juden - einer unbekanntens Namens aus Colmar mit grüner Glefe<sup>261</sup>, wohnhaft in der Reichsstadt neben dem Tor, in dessen Nähe sich das (alte) Judenviertel befand, und ein junger Mann, der gerade eine Ziege von Kienzheim nach Colmar getrieben habe (vermutlich um sie auf dem Markt zu verkaufen) - hätten Meiger angestiftet, die *burnen vmb vnd vmb* zu vergiften, wobei er sich aber auf den Brunnen in Sigolsheim beschränkt habe.

Weisungsgemäß besuchte er daraufhin die Juden in Rappoltsweiler. Dort sei er von einem gewissen Menlin aufgenommen worden, dem er ein Säcklein mit Gift vor der *küchin vnder dem böme vnder eime steine* hinterlassen habe. Angeblich stiftete Menlin ihn jedoch an, das Pulver mitzunehmen und in die Brunnen der niederen Stadt Rappoltsweiler zu werfen, wo Meiger dann folgendes widerfuhr:

*[...] vnd waz das die zit als man daz ave Maria lütet, an dem meigtag zu naht, vnd wart gefangen in der nidern stat, vnd wolte in Henselin Kouffes hus sin gelegen, vnd do er gefangen wart, do ließ er das pulver von ime fallen in den kot, wand er do gieng vmb vnd vmb guckend, darumb wart er ouch gefangen*<sup>262</sup>.

<sup>258</sup> SCHREIBER (Hg.), Urkundenbuch II, 1829, Nr. CCCLIV, S. 108.

<sup>259</sup> GINSBURGER, Juifs à Ribeaupillé, 1939, S. 4, behauptete ohne Nachweis, die Judengemeinden von Rappoltsweiler und Bergheim hätten 1397 unter einer schweren Verfolgung gelitten und mehrere Todesopfer beklagt.

<sup>260</sup> SCHREIBER (Hg.), Urkundenbuch II, 1829, Nr. CCCLV, S. 108.

<sup>261</sup> Darunter ist eine im Spätmittelalter gängige Stangenwaffe mit spitzer, breiter Klinge zu verstehen (vgl. SCHMIDTCHEN, Kriegswesen, 1990, S. 190f.), so daß also hier eine Bewaffnung von Juden konstatiert werden muß.

<sup>262</sup> SCHREIBER (Hg.), Urkundenbuch II, 1829, Nr. CCCLV, S. 108f.

Meiger soll dann gegen Preisgabe der Namen weiterer vermeintlicher Verschwörer um Schonung seines Lebens gebeten und beteuert haben, er sei aus schierer Geldnot zu seinem Tun verleitet worden, denn er lebe in Armut, und man habe ihn reich belohnt. Durchaus glaubwürdig klingt seine ergänzende Angabe, Menlin von Rappoltswiler habe in seinem Haus einen welschen Juden beherbergt, den er verdächtigte, ihm ein Buch gestohlen zu haben. Der Beschuldigte bot daraufhin wohl an, Menlins Haus zu verlassen und bei einem Christen einzukehren, was Menlin jedoch nicht recht gewesen sei.

Außer der Brunnenvergiftung bezichtigte Meiger seine Glaubensgenossen *in andern landen*<sup>263</sup> noch des Geschäftsbetruges: Stürbe ein Schuldner der Juden, würden diese die entsprechenden Schuldbriefe fälschen, eine überhöhte Kreditsumme eintragen und das Siegel des Verstorbenen fingieren. Das alleinige Eingeständnis der Brunnenvergiftung - obwohl es sich doch dabei um ein ungeheuerliches Verbrechen gehandelt hätte - genügte denjenigen, die das Verhör durchführten, also auch diesmal offenbar nicht.

In Türkheim nun bekannte der Jude David *vnbetwungenlich* - also wohl in einer Folterpause -, einen städtischen Brunnen verseucht und verunreinigt zu haben. Daraufhin wurde er losgebunden und aus dem Gefängnisturm geführt, um den Tatort anzuzeigen, wozu er sich auch bereitfand. Er fügte hinzu, die Reste des von ihm zerschnittenen Giftsäckleins in den Stadtbach geworfen zu haben. Als Anstifter aber denunzierte er den Juden Jacob aus Breisach, der ihm angeblich das tödliche Pulver anlässlich einer jüngst in dieser Stadt abgehaltenen jüdischen Hochzeitsfeier unter der Laube übergab und sich den in Türkheim auszuübenden Anschlag zehn Schilling Straßburger habe kosten lassen. Von einem anderen Glaubensgenossen namens Schekan seien zu demselben Behufe weitere sechs Schilling beigesteuert worden. Schekan habe damals zusammen mit der Basler Judenschaft dem Hochzeitsfest zu Breisach beigewohnt<sup>264</sup>.

Diese erpreßten Beschuldigungen - den Folteropfern blieb wieder einmal nichts anderes übrig, als das »zuzugeben«, was man von ihnen hören wollte, indem die Antworten durch die Art der Fragestellung schon mehr oder weniger vorgegeben waren, wie man dies ja auch von den Hexenprozessen her kennt<sup>265</sup> - bezeugen einen weiteren Versuch von christlicher Seite zur Diskreditierung der unter großer Beteiligung aus umliegenden Gemeinden oft recht ausgelassen und mit großem Aufwand abgehaltenen jüdischen Hochzeitsfeiern. Letztere ließen sich immer leicht als Vorwand der Juden, sich zu finster-verschwörerischen Machenschaften zu treffen, in ein falsches Licht rücken<sup>266</sup>.

Die Beteiligung zahlreicher Basler Juden an dem Fest in Breisach, die David durchaus nicht erfunden haben muß<sup>267</sup>, zeitigte fatale Konsequenzen: Im Juli oder

<sup>263</sup> Ebd., S. 110.

<sup>264</sup> Ebd., Nr. CCCLVI, S. 110.

<sup>265</sup> Vgl. nur Friedrich Spees Beschreibung eines Hexenprozesses in seiner *Cautio Criminalis*, Ausgabe München 1986, S. 286 (36).

<sup>266</sup> Vgl. S. 110, Anm. 248.

<sup>267</sup> Vgl. LEWIN, Juden in Freiburg, 1890, S. 66.

August 1397 verließen die Israeliten aus Angst vor drohender Verfolgung fluchtartig die oberrheinische Kathedralstadt, um sich in den Schutz Herzog Leopolds IV. von Österreich - dessen Verhältnis zu Basel äußerst gespannt war - zu begeben<sup>268</sup>, was das endgültige Ende jüdischer Niederlassung im mittelalterlichen Basel bedeutete. Wieso gerade der Schutz der Habsburger gesucht wurde, ist nicht schwer zu erklären: Die Erinnerung an deren Bestreben vor rund einem halben Jahrhundert, in ihrem elsässischen Herrschaftsbereich keine Pogrome zu dulden, war bei den Juden lebendig geblieben<sup>269</sup>.

Für den in Türkheim gefangenen David jedoch gab es wohl ebensowenig noch ein Entrinnen wie für den unglücklichen Meiger von Aschaffenburg. Seine sämtlichen Aussagen nahm David in seiner Verzweiflung *vff das sterben, daz er sterben sol, vnd vff die vart so er varen sol, daz es als sige, als er do von geseit hat*<sup>270</sup>. Seine letzte Fahrt, nämlich der Weg in den Tod von Henkershand, stand höchstwahrscheinlich in der Tat am Ende seines »Prozesses«, bei dem zahlreiche Adlige, Vögte, Schultheißen, Weibel und Türkheimer Ratsmitglieder einschließlich des Stettmeisters Walter Schlosser anwesend waren<sup>271</sup>.

Die Schicksale Meigers und Davids und auch das Verhalten der Basler Juden sprechen - wie bereits angedeutet - dafür, das Ausmaß der Verfolgung von 1397 nicht leichtfertig zu unterschätzen, wengleich unsere Kenntnis dieser Vorgänge nur auf einer einzigen Quelle gründet, was aber nicht viel bedeuten will. Vielleicht mußten im Jahre 1397 zudem auch die Israeliten in Kärnten und in der Steiermark um ihr Leben fürchten, da ein chronikalischer Hinweis auf Pogrome in diesen beiden Herzogtümern zur fraglichen Zeit vorliegt<sup>272</sup>.

Interessanterweise ging Arthur Süßmann in seinem Werk über die »Judenschuldentilgungen« auch auf die hier behandelte Verfolgung ein. Er beschrieb, wie König Wenzel der Faule im September 1394 den bewährten Boriwoj von Swinare bzw. Herzog Stefan III. von Bayern-Ingolstadt beauftragte, mit schwäbischen, fränkischen und bayerischen Städten über Sondersteuerzahlungen der Christen- und Judengemeinden zu verhandeln, um damit der fortdauernden Finanznot des Reichsoberhauptes in einer Zeit schwerer Krisen zu steuern. Im Elsaß sollte Landvogt Emicho von Leiningen diesbezüglich mit den elsässischen Reichsstädten Kontakt aufnehmen, wie ihm von Bruno von Rappoltstein mitgeteilt wurde, der sich im Juni 1396 am Prager Königshof aufgehalten hatte<sup>273</sup>. Solche Unterhandlungen fanden

<sup>268</sup> GJ III,1, 1987, S. 86 (mit Verweis auf GINSBURGER, Juden in Basel [1909], S. 294-298 anstatt 394-398).

<sup>269</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 396.

<sup>270</sup> SCHREIBER (Hg.), Urkundenbuch II, 1829, Nr. CCCLVI, S. 110.

<sup>271</sup> Vgl. ebd., S. 111.

<sup>272</sup> ALTMANN, Juden in Salzburg I, 1913, S. 108; SCHERER, Rechtsverhältnisse, 1901, S. 468f. Über Art und Umfang dieser Verfolgungen konnte bislang noch keine befriedigende Klarheit erzielt werden. Kaum bezweifelbar ist, daß es 1397 in Österreich zumindest zu Vermögenskonfiskationen bei den Juden kam; vgl. SPITZER, Alltagsleben (1984), S. 74. Die bei SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, 1907, S. 183 mit Anm. 5f., erwähnten angeblichen Gewaltakte und Exzesse gegen Juden in Schweizer Landen und in Ingolstadt allerdings erwiesen sich als nicht verifizierbar.

<sup>273</sup> SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, 1907, S. 175-178 mit Anm. 3 auf S. 177.

auch im Jahre 1397 noch statt. Süßmann bemerkte dazu: »Welcher Erfolg Emicho im Elsaß beschieden war, ist nicht bekannt. Daß aber auch dort die Judenfrage wieder auf der Tagesordnung stand, beweist ein Schreiben Boriwojs an Colmar vom 19. Juni 1397, in dem auf die dortige Judenschuldentilgung von 1390 bzw. 1392 angespielt wird. Wie speziell Bruno von Rappoltstein das 'Verhandeln' mit der Judenschaft auffaßte, darüber berichtet ein Brief Colmars an Freiburg vom 23. Juni 1397.«<sup>274</sup>.

Die aus letztgenanntem Schreiben hervorgehende Gefangennahme und Hinrichtung Meigers von Aschaffenburg durch Ritter Bruno von Rappoltstein war nach Auffassung Süßmanns folglich nichts anderes als ein erpresserisches Mittel, die elsässischen Juden einzuschüchtern und gefügig zu machen, auf daß sie zugunsten Wenzels einmal mehr tief in die Tasche griffen. Diese Vermutung erscheint recht plausibel, ist aber schwer beweisbar, schon allein deswegen, weil man nicht weiß, in welchem Zeitraum und inwiefern genau die »Judenfrage [im Elsaß] wieder auf der Tagesordnung stand«. Meiger von Aschaffenburg war außerdem am 1. Mai 1397 deswegen verhaftet worden, weil er, ein Fremder, sich durch sein Verhalten in Rappoltweiler, wo die Bevölkerung wegen des Pestausbruchs gerade sehr verunsichert und ängstlich war, verdächtig gemacht hatte. Seine Gefangennahme dürfte schwerlich ein reiner Willkürakt Brunos von Rappoltstein gewesen sein. Verhör und Folter Meigers fanden indes wohl erst einige Tage oder Wochen nach dem Maibeginn statt. Daß der Rappoltsteiner zwischenzeitlich den Plan gefaßt haben könnte, die Situation in der dargelegten Weise zu nutzen und mit einem erpreßten Brunnenvergiftungs-Geständnis die Juden zu schrecken, wobei er in Türkheim Nachahmer fand, ist in der Tat eine Möglichkeit, mit der bis zum Beweis des Gegenteiles gerechnet werden muß. Welches aber auch immer die entscheidenden Hintergründe der Judenverfolgung von 1397 gewesen sein mögen: Mit letzterer nahm eine ganze Serie von Juden-, Zauberei- und Ketzerprozessen in Süddeutschland ihren Auftakt, die bis 1406 dauerte<sup>275</sup> und Gelegenheit zur Beseitigung zahlreicher mißliebiger Personen oder Gruppen bot.

#### VI.1.1.3.4 Ergänzende Beobachtungen

Welch unauslöschlichen Eindruck die böswillige Assoziation vermeintlicher jüdischer Mordkomplotte mit Massenerkrankungen von Christen im Bewußtsein vieler Menschen fast zwangsläufig hinterlassen mußte, illustriert auf wahrhaft handgreifliche Weise ein Vorfall, der sich einige Zeit vor dem 24. Juli 1467 in Oberehnheim zutrug und ein gerichtliches Nachspiel hatte, als der Oberehnheimer Dietrich Hede gegen den Juden Mosse von Börsch eine Beleidigungsklage einreichte.

Es kam also zu einem Prozeß, in dessen Verlauf Zeugen zu Protokoll gaben, Mosse habe zum fraglichen Zeitpunkt bei einem der Stadttore den Wächtern Gesell-

<sup>274</sup> Ebd., S. 183.

<sup>275</sup> BLAUERT, Frühe Hexenverfolgungen, 1989, S. 51.

schaft geleistet, als Dietrich Hede gerade von der Arbeit im Weinberg heimgekehrt sei. Letzterer habe den ihm wohl näher bekannten Juden begrüßt und sich gleich darauf erkundigt, warum man eigentlich momentan soviel stürbe in Börsch und wieso davon nicht auch Juden betroffen seien<sup>276</sup>. Demzufolge wurde die Einwohnerschaft dieses Ortes damals höchstwahrscheinlich von einer ansteckenden Krankheit heimgesucht, von der man auch in Oberehnheim nicht verschont blieb, sonst hätte Mosse nicht entgegenn können, Dietrich sei ja schließlich auch noch am Leben.

Dieser jedoch verwies darauf, inzwischen ebenfalls von schwerer Krankheit genesen zu sein. Als der erzürnte Jude dann das Wortgefecht mit der Behauptung fortsetzte, Dietrich müßte eigentlich schon längst *vff dem rade ligen*, war die Stimmung im Nu so gereizt, daß der Oberehnheimer plötzlich zu einer Hellebarde griff und sein Gegenüber damit attackierte, bis es einer der Torwachen gelang, die Streithähne zu trennen<sup>277</sup>. - Wie ernst es dem Weinbergсарbeiter oder Winzer mit seiner Verdächtigung, den Juden habe die Krankheit nichts anhaben können, wirklich gewesen ist, bleibe dahingestellt. Nur zu verständlich ist es, wenn Mosse von Börsch angesichts der einschlägigen leidvollen Erfahrungen seiner Glaubensgenossen in der Vergangenheit hier nicht zum Scherzen zumute war. Er sah sich nämlich unausgesprochen mit dem Verdacht konfrontiert, die Juden könnten gegen Seuchen immun sein, wobei die Unterstellung nicht fernlag oder sogar tatsächlich mitschwang, sie könnten sie selbst verursacht haben.

Es fragt sich nun, ob eine um 1467 im Elsaß auftretende Epidemie auch aus anderen Quellen bekannt ist. Nach der Thanner Chronik soll es erst im Jahr 1468 zu einem allgemeinen Sterben im Elsaß gekommen sein; schon drei Jahre zuvor indes litten die Menschen unter »Pestilenz«, die von den Zeitgenossen auf den Genuß von - witterungsbedingt - extrem schlechtem Wein zurückgeführt wurde<sup>278</sup>. Spätfolgen mochten sich auch 1466 oder 1467 noch bemerkbar machen. Freilich kann die uns interessierende Krankheit durchaus ein Phänomen lokalen Charakters gewesen sein, das von den Chronisten nicht registriert wurde.

Auf jeden Fall bleibt zu konstatieren: »Seuchenverfolgungen« fanden im Elsaß auch nach 1349 statt; im 15. Jahrhundert zwar nicht mehr, aber die Gefahr war diesbezüglich keineswegs gebannt, denn die Brunnenvergiftungslüge war aus dem Bewußt- oder Unterbewußtsein der Menschen trotz mehrerer zur Vernunft mahnender Stimmen genausowenig zu tilgen wie die Fabeln vom jüdischen Ritualmord oder Hostienfrevel.

<sup>276</sup> Die Vorstellung, daß Juden gegen die Pest sowie den Aussatz immun sein könnten, kommt in einer Crailsheimer Judenordnung von 1480 zum Ausdruck: *est enim cottidianus eorum* [sc. Judeorum] *usus comedere pipereata alliata et condimenta contra pestem et lepram et pauci eorum infirmantur*; CRAILSHEIMER JUDENORDNUNG (1877), S. 12. Erst in der Neuzeit dürfte der Aberglaube aufgekommen sein, in Pestzeiten pflegten die Juden das Wort »Diridon« mit jedem Buchstaben des Alphabets davor an die Haustür zu schreiben; GIEHRL, *Conversationslexikon* I, 1829, S. 101. Mit diesem Gerücht war wohl seitens der Christen die Meinung verknüpft, die Juden hätten auch apotropäische Mittel gegen die Pest.

<sup>277</sup> AM OBERNAI, FF 24 (1467-1471).

<sup>278</sup> KRIEGER, Beiträge, 1879, S. 92.

Dies ist in der Forschung bisher nicht klar genug gesehen worden. Patschovsky ging fehl in seiner Annahme, Graus habe in seinem letzten Buch die »wenigen späteren Beispiele« für den Vorwurf der Brunnenvergiftung nach 1350 angeführt<sup>279</sup>. Graus ermittelte seinerzeit einschlägige Fälle in Schlesien (1362)<sup>280</sup> und Halle (1382) und verwies außerdem<sup>281</sup> darauf, daß auch die Stadt Köln die dortselbst 1424 durchgeführte Judenvertreibung sieben Jahre später unter anderem mit der Gefährlichkeit von Gerüchten über eine jüdische Brunnenvergiftungsaktion begründete<sup>282</sup>. Außerhalb des Reichsgebiets sollen darüber hinaus im Jahre 1360 Juden in Krakau als Brunnenvergifter verleumdet worden sein<sup>283</sup>. Um eine erschöpfende Aufzählung handelt es sich hierbei aber nicht.

Zunächst ist auf die Angabe zu Krakau zurückzukommen. In das Umfeld dieser pestausbruchbedingten Verfolgung dürfte auch eine regional leider nicht spezifizier- te Mitteilung einer österreichischen Chronik zum Jahr 1359 einzuordnen sein: *Iudei in magna persecucione habebantur propter pestilenciam que in aliquibus locis prevaluit, quasi ab illis procedat execralis toxicacio*<sup>284</sup>. Sodann sei an die folgenschwere Diessenhofener Ritualmordaffäre des Jahres 1401 erinnert, in deren Verlauf auch Brunnenvergiftungsgerüchte laut wurden<sup>285</sup>. Im Jahre 1415 wurde ferner in Chateaufort in der Montagne eine Bettlerin zusammen mit ihrem Sohn festgenommen. Beide »bekannten«, auf Anstiftung eines Juden namens Abraham aus dem

<sup>279</sup> PATSCHOVSKY, Judenverfolgung (1988), S. 44, Anm. 23. Der Versuch eines Überblicks über das Auftreten des Brunnenvergiftungsvorwurfs übrigens auch in BÄCHTOLD-STÄUBLI (Hg.), Handwörterbuch IV, 1931/32, Sp. 825, doch sind die dortigen Angaben höchst unzuverlässig.

<sup>280</sup> Vgl. dazu GJ III,1, 1987, S. 758.

<sup>281</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 299f., Anm. 4.

<sup>282</sup> *Sunderlingen darumb, want do eyn Schall und Geruchte ussgebrochen was, daz die Juetscheit die Putze und Bronnen bynnen unser Stat fenynet seulden haben gelych sy auch eynsdeils in den Landen umb uns geleigen getain hatten, die darumb gericht und untlyft wurden. Davan wir uns do groeslichen besorgeden, eyn Gelouffe von unser Gemeynden zu unsteen, so alz sere kurzlich dabevor und auch darma die Lude bynnen unser Stat doch gerincklich starben*; VON DEN BRINCKEN, Rechtfertigungsschreiben (1971), S. 316f. (Punkt 6f.).

<sup>283</sup> GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 299f., Anm. 4.

<sup>284</sup> CONTINUATIO ZWETLENSIS QUARTA (1851), S. 688. An eine Verwechslung mit den Pestverfolgungen von 1349 ist hier nicht zu denken, da die Chronik auch diese erwähnt.

<sup>285</sup> Aus jener Zeit ist das Protokoll über ein Verhör des ansonsten unbekanntes Juden Aaron überliefert, in dem es heißt: *Und vff die frage als dick lümd ist vffgelouffen, daz juden den luft vergiffend darumb, daz die cristanheit gedempt werde, hat er verjehen, daz sü das cristanblut lassent dorren, vnd stossent es zem pulver, vnd saygent es frü uff ein towe, vnd davon so kome denne ein sterbat, der were bi dryn oder vier wuchen vnd ouch bi einer halben mile witt, vnd sterbert ouch davon lüt vnd vih, vnd alle die wile der sterbat were, so gangent sü nit gern an den luft vnd haltent sich vast inn. Aber an grossen töden, die das land durchgont, habent sü nit schuld, vnd rürent ouch dar, an ir zutun*; SCHREIBER (Hg.), Urkundenbuch II, 1829, Nr. CCCLXVIII, S. 170. Man erkennt hier wiederum eine besonders »geschickte« Verknüpfung von Blutfrevel- und Giftmordfabel - vom Freiburger Rat sogleich benützt, um die Vertreibung der dortigen Juden zu erreichen. So schrieb die Stadt an Herzog Leopold von Österreich, da es nicht zu leugnen sei, daß etliche Juden nach Christenblut von einem Knaben trachteten *vnd ouch gedenkent cristenheit ze demment mit vergiffende den lufft*, könne es den Freiburger Christen nicht mehr zugemutet werden, mit den Juden *bi einander ze wonende*; SCHREIBER (Hg.), a.a.O., Nr. CCCLXX, S. 172f. Vgl. allgemein zu den damaligen Vorgängen ULRICH, Sammlung, 1768, S. 209.

burgundischen Seurre mehrere Brunnen und Quellen vergiftet zu haben. Im August 1415 wurde daraufhin ein kurz zuvor getaufter Jude von Beaune nach Dijon bestellt, um einen hebräisch geschriebenen Brief zu übersetzen, den die Frau des jüdischen Arztes Salomon de Balmes ihrem Mann - der anscheinend gerade zu Behandlungszwecken in Dijon weilte - gesandt hatte. Man versprach sich davon nähere Aufschlüsse über ein eventuelles Giftkomplott<sup>286</sup>. Sehr unsicher ist, ob auch eine Vertreibung der Juden aus Paderborn in den 1380er Jahren mit der Pest zusammenhing<sup>287</sup>. Unzweideutig nachweisen läßt sich jedoch eine gegen Juden erhobene Brunnenverseuchungsbeschuldigung 1422 in Kalabrien, als dieses Land von der Pest heimgesucht wurde<sup>288</sup>.

Der Pfarrer von Crailsheim verlangte im späten 15. Jahrhundert von Christen, die Juden ein Haus vermieteten, letztere schwören zu lassen, *nec utentur veneficys aut maleficys, ne fontes inficiant veneno*<sup>289</sup>. Ohne erkennbare Verknüpfung mit der Brunnenverseuchungsmär wurden Juden im 45 km nordöstlich von Prag gelegenen Jungbunzlau 1522 beschuldigt, sie hätten die Pest eingeschleppt<sup>290</sup>. Nicht anders erging es im Jahre 1496 zahlreichen jüdischen Spanien-Flüchtlingen im Königreich Portugal<sup>291</sup>. Als David Reubeni sich in den 1520er Jahren in Rom aufhielt, kam eines Tages ein Schüler von Rabbi Joseph Aschkenasi zu ihm und klagte, man habe seinen Onkel »in einer Landstadt ins Gefängniß gesetzt wegen der Pest«<sup>292</sup>. Erwähnen wir in einem Ausblick noch, daß der reformierte Zelot Johann von Nassau 1588 bzw. 1591 die Ausweisung aller Juden aus der Grafschaft Hanau bewirkte, weil er »von abergläubischen Überzeugungen durchdrungen [war], daß das frühe Ableben der Hanauer Grafen, die Pest im Lande und andere Kalamitäten auf jüdische Hexerei zurückzuführen seien«<sup>293</sup>.

Manchmal wurde die Brunnenvergiftungslüge sogar nachträglich zur Erklärung von Pogromen bemüht, die nachweislich nicht das geringste damit zu tun hatten: Leider ist nicht mehr erkennbar, aufgrund welcher Überlieferung Malachias Tschamser in seinen Thanner Annalen mit jenem Hirngespinnst den Nördlinger

<sup>286</sup> KOHN, Juifs, 1988, S. 274.

<sup>287</sup> ASCHOFF, Juden in Westfalen (1980), S. 103.

<sup>288</sup> TOAFF, Il vino, 1989, S. 175, Anm. 22.

<sup>289</sup> CRAILSHEIMER JUDENORDNUNG (1877), S. 12. Einige Jahre vor der Abfassung dieses Dokuments, im März 1474, war übrigens in Regensburg ein Jude unter der Beschuldigung verbrannt worden, Christen die »Kunst« des Giftmordes gelehrt zu haben. Im Gefängnis »gestand« er, *daß er etlich person in der Stadt R. böse gift zu machen gelert und darumb gelt genomen hab, und hab auch solliche ding darzu dienende aus der appertecken...begert, das man im aber nit hat geben wöllen, und hat auch zugesagt, das er in sollich gift noch machen wölle, und hab dorumb auch gelt genomen, und wer solich gift...neußet, der muß sterben*. Nähere Einzelheiten dieses Falles hatten die Regensburger Untersuchungsinstanzen in einem Büchlein niedergelegt, auf dem *Mosse Jud* geschrieben stand; STRAUS (Bearb.), Urkunden und Aktenstücke, 1960, Nr. 140, S. 37f. Es scheint leider verlorengegangen zu sein.

<sup>290</sup> GJ III,1, 1987, S. 598.

<sup>291</sup> IANCU, Juifs en Provence, 1981, S. 201.

<sup>292</sup> BIBERFELD, Reisebericht, 1892, S. 51.

<sup>293</sup> ROSENTHAL, Zur Geschichte, 1963, S. 31.

Judenmord von 1384 erklären konnte<sup>294</sup>. Ein Reimpaarspruch aus der Zeit um 1500 brachte sogar den »Judenmord von Deggendorf« 1337 unter anderem in Zusammenhang mit einer Brunnenvergiftung durch Juden<sup>295</sup>.

Daß die Juden so häufig mit der Pest assoziiert wurden, mag auch damit zu tun gehabt haben, daß sie - ebenso übrigens wie mitunter die Lombarden<sup>296</sup> - selbst vielfach als eine Pest bezeichnet wurden; ein Sprachgebrauch, dessen sich gelegentlich auch Päpste bedienten<sup>297</sup>. Nach der Zeit des Schwarzen Todes wurde der latent fortdauernden Angst vor jüdischen Anschlägen auf die Wasserversorgung der Christen von manchen Magistraten dadurch Rechnung getragen, daß den sich neu ansiedelnden Judengemeinden die ausschließliche Benutzung eigener Brunnen vorgeschrieben wurde<sup>298</sup>. Ob dies allerdings auch in elsässischen Städten der Fall war, läßt sich nicht sagen.

Ebensowenig drängt sich eine schlüssige Klärung der Frage auf, warum die gegen die Juden gewandte »Pestlüge« ausgerechnet im Elsaß eine besondere Wirkmächtigkeit erlangte, sofern dieser Eindruck nicht täuscht. Bernhard Blumenkranz hat ein angebliches Kleidertrödel-Monopol der elsässischen Israeliten dafür verantwortlich gemacht<sup>299</sup>: Durch Weiterverkauf der Kleidung Kranker hätten die Juden sich dem Verdacht ausgesetzt, das Umsichgreifen der Pest zu verschulden. Allein, für die Richtigkeit dieser Behauptung gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt. Einzig aus Marseille ist solches überliefert<sup>300</sup>.

#### VI.1.1.4 Der Einfall Schweizer Kriegsknechte ins Elsaß 1476/77 in seinen Folgen für die Juden

Als in den Jahren 1439 und 1444/45 die gefürchteten Armagnaken (im Volksmund »Arme Gecken« oder »Schinder« genannt) das Land zwischen Vogesen und Rhein buchstäblich verheerten und mit unvorstellbarer Grausamkeit und Plünderungslust die Bevölkerung terrorisierten<sup>301</sup>, war das Elsaß monatelang dem wohl schlimmsten

<sup>294</sup> MERKLEN (Hg.), Annales, 1864, S. 438: »Den 26. Heumonath [1384] haben die Burger zu Nördlingen zum zweyten Mahl ihre Juden alle umbgebracht: Weiber und Männer, Meidlen und Buben bey 200 an der Zahl, und ihnen all ihr Haab und Parschafft hinweggenommen, weil sie im Verdacht waren, sie wolten wider wie 1348 mit Giffit die Christenheit vertilgen. Und schreibt man, daß solches auch in anderen Stätten geschehen sey, ohne daß man dem Magistrat Part davon geben.«

<sup>295</sup> VERFASLERLEXIKON IV, 1983, Sp. 893f.

<sup>296</sup> Vgl. WOLFF, Problème (1950), S. 229.

<sup>297</sup> Vgl. z.B. BROWE, Judenmission, 1942, S. 303, zu Honorius IV. Schon Kaiser Tiberius drohte, das unruhige Alexandria zu befrieden, indem er gegen die Juden vorgehe, die der ganzen Welt eine »allgemeine Seuche« erregten; BRUNNER, Juden und Christen (1992), S. 41, Anm. 5.

<sup>298</sup> EIDELBERG, Jewish life, 1962, S. 74 mit Anm. 83.

<sup>299</sup> LexMA IV, 1989, Sp. 795.

<sup>300</sup> Dort klagte im Dezember 1490 der *nobilis* Honorat de Forbin gegenüber dem Rat, *quod judei vendunt rauppas seu expolia antiqua et debilia que frustra processerunt a personis infectis et peste defunctis non sine contagionis suspicione, presertim quod incedunt per civitatem dicta expolia defferentes, et illa publice ad inquantum vendentes*; IANCU, Juifs en Provence, 1981, S. 285, Nr. 34.

<sup>301</sup> Für Einzelheiten ist hier immer noch auf den heutigen Ansprüchen allerdings nur bedingt genügenden WITTE, Armagnaken, 1889, zurückzugreifen.

Söldnereinfall in seiner Geschichte ausgesetzt. Es erhebt sich die Frage, ob darunter etwa nur Christen zu leiden hatten: gehörten doch auch die Juden im Mittelalter wiederholt zu den bevorzugten Opfern von Kriegsknechten oder Briganten<sup>302</sup>.

Mitte März 1445 gerieten Hunderte Armagnaken bei Heiligkreuz in einen von Elsässern gelegten Hinterhalt, wobei sie große Mengen an geraubtem Silbergeschirr, prallgefüllte Kleidersäcke und ca. 60.000 Gulden Bargeld einbüßten<sup>303</sup>. Sollte sich hierunter nicht auch erbeutetes Judengut befunden haben? Damit ist unseres Erachtens durchaus zu rechnen. Ein Beweis jedoch für gezielte Übergriffe jener »welschen« Söldner auf die Juden existiert nicht, lediglich ein Indiz<sup>304</sup>.

<sup>302</sup> Eines der frühesten Beispiele stellt der Angriff russischer Truppen auf die Häuser Kiewer Juden während der Interimsherrschaft König Boleslaw Chrobry im Jahre 1018 dar; BIRNBAUM, On some evidence (1973), S. 254. Der Landvogtei-Zinsmeister Balthasar Imhof betonte im Mai 1499 gegenüber den Stadtvätern von Oberehnheim aus aktuellem Anlaß, daß besonders für die Juden *kriegslewffen vngunstiger ist dann andern lewffen*; AM OBERNAI, BB 9 (1499 V 3). Der Jude Isaak von Mülhausen traute sich im Jahre 1462 verständlicherweise nicht, einen auswärtigen Gerichtstermin wahrzunehmen, *nach dem er leider dirre wilden kriegs löuffen vnsicherheit des libes vnd verre halb des wegus dem rechten persönlich nit wol nachvolgen möge* (AM MULHOUSE, XIII A 1, fol. 103r), wie es in einem Entschuldigungsschreiben des Mülhauser Stadtreiments hieß. Vgl. ferner zur Gefahr von Söldnerattaken gegen Juden CRÉMEUX, Juifs de Marseille (1903), S. 255, u. FAVRE, Médecins (1903), S. 34.

<sup>303</sup> WITTE, Armagnaken, 1889, S. 144.

<sup>304</sup> Daß sich die Juden vor den Armagnaken auf jeden Fall fürchteten, erweist die Tatsache, daß mehrere Israeliten aus dem Unterelsaß zumindest 1439 in Hagenau (mit Erfolg, allerdings gegen entsprechende Bezahlung) vor ihnen Zuflucht suchten; SCHEID, Juifs de Hagenau II (1881), S. 60f. Damit ist aber noch nichts über eventuelle Judenverfolgungen ausgesagt. Ganz im Gegenteil kommen in einem vermutlich mittelalterlichen *Lied oder Cantilen von den Armen Jecken* mit Bezug auf das Jahr 1444 sogar einige an den Dauphin als Anführer der Armagnaken gewandte Zeilen vor, die letzteren als - darob zu tadelnden - Beschützer der Juden erscheinen ließen: *Von Franckrich de edelsz plut, Du hast ein edlen nammen, Du halst die Juden in dinner hut, Desz soltu dich nun schammen. Der dem rechten nach wolt gon, Man solt yr keinnen leben lon. Scham dich du edler stamme*; Chronik von Maternus Berler, zit. nach CODE HISTORIQUE I, 1843, S. 62. Eine hebräische Quelle erweckt demgegenüber den Eindruck, als sei ein Jude namens Rabbi Nathan Elsusser 1439 oder 1444/45 von den »Schindern« entführt worden. Es handelt sich um ein Responsum von Moses Minz, vor dem eines Tages eine Frau Junte oder Jente aus dem Elsaß erschien. Sie schilderte dem Rabbiner, ihr Mann Nathan sei vor langer Zeit von ihr geschieden, weil er »zu den Truppen der Gecken vertrieben wurde«. Er habe jedoch zurückkommen sowie durch Betteln aus der Ferne für den Unterhalt seiner Familie sorgen wollen. Letzteres scheint er auch in die Tat umgesetzt und das Geld bei dem Juden Lasan - dem Bruder des Rabbi Ens'chen (Ascher ben Jesaja), der von 1455 bis 1460 in Italien lebte, aber Anfang der sechziger Jahre in seinen Heimatort Ulm zurückkehrte (GJ III,2, CA XII 91, S. 877 [5]) - deponiert zu haben, doch dann hörte Jente über zehn Jahre lang nichts mehr von ihrem Mann, weshalb sie schließlich annahm, er sei gestorben, ansonsten er zu diesem Zeitpunkt schon sehr alt (ungefähr 80 Jahre) gewesen wäre. Es stellte sich das Problem, was mit dem Geld geschehen sollte, das Lasan nicht länger zu behalten gewillt war, weshalb er seinen Bruder Rabbi Ens'chen bat, Nachforschungen über Nathan Elsussers Familie anzustellen. Ens'chen jedoch sah sich diesbezüglich nicht als völlig unparteiisch an und war zudem alt und schwach; so schaltete er Rabbi Moses Minz ein. Letzterem legte Jente Dokumente vor, die bewiesen, daß sie wirklich Nathan Elsussers Frau war und »bei den Truppen« alles verloren hatte einschließlich ihrer Ketubah, die auf mindestens 1.000 Goldstücke gelautet habe. Solange sie gesund gewesen sei, habe sie - so ihre Erläuterung - sich, ihre Tochter und den Enkel mit ihrer Hände Arbeit ernährt, so gut es ging (dabei auch manchmal Schulden gemacht), doch nun sei sie alt und nicht mehr so rüstig. Das Geld bekam dann ihre Tochter zugesprochen, die damit ihre Mutter versorgen sollte; Minz, Gutachten, 1991, Nr. 41, S. 165-172. Als GÜDEMANN, Erziehungswesen III, <sup>2</sup>1888, S. 206f., seinerzeit auf dieses Responsum näher einging, verstand er nicht, daß mit dem Ausdruck »Gecken«

Besser informiert sind wir über die Auswirkungen einer vergleichbaren Situation im Winter 1476/77 auf die Juden, als Schweizer - hauptsächlich Berner - »Reisläufer« im Zuge des Endkampfes der großen Koalition zwischen dem Herzog von Lothringen, den Eidgenossen, der Bischöfe von Basel und Straßburg sowie der Städte Straßburg, Colmar und Schlettstadt gegen den schon bei Grandson und Murten unterlegenen Herzog Karl den Kühnen von Burgund neuerlich das Elsaß unsicher machten<sup>305</sup>.

Während ihres Anmarsches zum Entscheidungstreffen vor dem belagerten Nancy am 5. Januar 1477 trachteten diese zügellosen Scharen in den größeren Städten des Elsaß, die an ihrer Wegstrecke lagen, den Juden nach ihrem Vermögen und in vielen Fällen sogar nach dem Leben, so daß schließlich auch Tote zu beklagen waren<sup>306</sup>. Die Schweizer Kontingente erreichten am 27. Dezember 1476 den Sundgau und bewegten sich unter anderem auf Ensisheim zu. Dort *nament sy [...] den Juden, was sy hetten, silbergeschirr und kleider; und was pfänder der burger warent, gabent sy ynen wider*<sup>307</sup>. Durch diese geschickte Maßnahme sicherten sich die »Gewalthaufen« ein gewisses Wohlwollen der christlichen Einwohner, die zu Komplizen der Raubaktion wurden. Solches konnte für die Rückreise der Schweizer von Nutzen sein, und man kann sich vorstellen, daß nicht nur an einem Ort so verfahren wurde.

Es wird berichtet, einer der reicheren Ensisheimer Juden habe angesichts der Ausschreitungen nicht lange gezögert, seine kostbarsten Besitztümer in die städtische Burg zu schaffen, damit sie in Sicherheit waren. Der Burgvogt tat auch zunächst, was in seiner Macht stand, um dem Juden zu helfen. Allein, er mußte sich schließlich der Macht der bewaffneten Plünderer beugen, die von dem Versteck erfahren hatten. Sie drohten dem Kastellan an, dessen eigenen Besitz und überhaupt sämtliche Wertgegenstände in der Burg an sich zu reißen, wenn ihnen der »Schatz« jenes Juden nicht ausgeliefert würde. So triumphierten die Söldner und führten die Beutestücke davon, die im Verlaufe ihres Zuges durch das Oberelsaß zu einem *magnum thesaurum auri, argenti, clenodiorum et vestimentorum impignoratorum* anwuchsen<sup>308</sup>. Am 3. Januar ließen sie das bis dahin Geraubte in zwei Halbfuderfässern mit einem Wagen nach Bern schaffen, um es später untereinander aufzuteilen<sup>309</sup>.

Zu Bischof Ruprecht von Straßburg nach Zabern war unterdessen aus Dambach, einer wenige Kilometer nördlich von Schlettstadt gelegenen Kommune des Hochstiftes, eine alarmierende Botschaft gelangt: Am Dreikönigstag 1477 teilte Ruprecht dem Führungsgremium der Cathedralstadt mit, die Bewohner von Dambach seien

---

die Armagnaken gemeint waren, und folgerte daher aus dem Minzschen Rechtsgutachten irrtümlich: »Neben den Studenten waren es die Narren- oder Geckengesellschaften, besonders im Elsass, welche aus dem Spiel den Juden gegenüber zuweilen bitteren Ernst machten und sie von Haus und Hof vertrieben.«

<sup>305</sup> STERN, Josel, 1959, S. 20.

<sup>306</sup> KRACAUER, Rabbi Joselmann (1888), S. 96.

<sup>307</sup> BASLER CHRONIKEN V, 1895, S. 524.

<sup>308</sup> BASLER CHRONIKEN III, 1887, S. 88.

<sup>309</sup> Ebd., S. 90.

von den Eidgenossen schwer beleidigt und bedroht worden, es werde ihnen beim Rückmarsch der Söldner übel ergehen. Man habe von ihnen die Herausgabe der Juden verlangt, was die Dambacher jedoch mit der Begründung verweigert hätten, ihre Juden seien Hintersassen und Bürger des Straßburger Kirchenfürsten.

Da man die Stadttore verschlossen gehalten habe, hätten die Scharen Dambach schließlich passiert, ohne die Bürgerschaft weiter zu bedrängen. Ruprecht gab seiner Befürchtung Ausdruck, wenn die Schweizer nach geschlagener Schlacht wieder heimzögen, könnten die Dambacher oder andere Untertanen erneut in Gefahr geraten, weswegen das kriegführende Straßburg die lothringischen Hauptleute bitten solle, mit den Eidgenossen zu sprechen, damit die stiftischen Juden und Christen künftig unbehelligt blieben<sup>310</sup>.

Dambach blieb indessen vorerst sicher und nahm möglicherweise jüdische Flüchtlinge aus den Städten auf, in denen die Juden verfolgt bzw. aus denen sie vertrieben wurden oder aus sich heraus flohen<sup>311</sup>. Davon betroffen waren vor allem die Gemeinden in Ensisheim, Colmar, Schlettstadt, Ammerschweier, Bergheim, Kaysersberg, Kienzheim, Mülhausen, Oberehnheim, Rosheim sowie Heiligkreuz<sup>312</sup>. Die Israeliten wurden nicht nur ausgeplündert, sondern teilweise auch gefoltert. Stießen die Kriegsknechte auf hebräische Bücher oder Schriften, wurden diese geschändet oder verbrannt<sup>313</sup>. Nach jüdischer Überlieferung wurden zudem 46 Israeliten durch brutale Gewalt gezwungen, ihrem Glauben abzuschwören, wobei sich aber die überwiegende Mehrheit niemals ernsthaft daran gebunden fühlte und bis auf wenige Ausnahmen, darunter ein gewisser Raphael von Colmar, dem angestammten Glauben treu blieb<sup>314</sup>.

Eine besonders grausame Episode dieser Verfolgungen spielte sich auf einem Feld in der Nähe von Colmar ab. Ob aber die jüdischen Opfer in der Mehrzahl Hintersassen der Stadt Colmar waren<sup>315</sup>, muß bezweifelt werden. Es könnte sich um Flüchtlinge gehandelt haben, die - wie bei früheren Verfolgungen auch - Zuflucht in Colmar - diesmal jedoch auch in Türkheim<sup>316</sup> - suchten. Beinahe gab es für sie jedoch keine Rettung mehr, denn die Schweizer Reisläufer wollten 80 Juden - Männer, Frauen und Kinder -, die sie gefangengenommen hatten, kurzerhand enthaupten, als es einem der Söldner gelang, seine Kameraden zu überzeugen, es sei besser, pro Person zehn »Reichstaler« - soll wohl heißen: Gulden - Lösegeld zu verlangen, als einfach alle niederzumetzeln.

An wen hätten sich die Juden damals wegen der geforderten Summe wenden können? Ihr Schicksal schien besiegelt zu sein. Auf irgendeinem Wege drang jedoch

<sup>310</sup> AM STRASBOURG, AA 293 Nr. 21.

<sup>311</sup> Vgl. GJ III,1, 1987, S. 219.

<sup>312</sup> Vgl. BLUM, Horribles massacres (1852/53), S. 117, KRACAUER, Joselmann (1888), S. 96, SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 74, DERS., Joselmann (1886), S. 63, CM IV, 1886, Nr. 1778, S. 195, GJ III,1, 1987, S. 614, u. SEGESSER (Bearb.), Eidgenössische Abschiede II, 1865, Nr. 871a, S. 649.

<sup>313</sup> BASLER CHRONIKEN III, 1887, S. 88.

<sup>314</sup> BLUM, Horribles massacres (1852/53), S. 117; KRACAUER, Joselmann (1888), S. 96.

<sup>315</sup> So STERN, Josel, 1959, S. 21.

<sup>316</sup> Ebd.

die Kunde ihres Unglücks bis nach Mülhausen, wo der wohlhabende Jude Rabbi Jehuda bzw. Juda von »Bambis« alias Isaak mit seiner Familie unter dem besonderen Schutz des dortigen Magistrates stand. Die geforderten 800 Gulden hatte zwar auch er nicht sogleich verfügbar. Allein, indem er seine finanziellen Reserven aus einem Versteck holte und den persönlichen Schmuck seiner Angehörigen eilig verkaufte oder verpfändete, gelang es ihm, genügend Geld für den Freikauf seiner Glaubensgenossen aufzubringen<sup>317</sup>.

Unter den Juden, die sich im Verfolgungs- und Vertreibungsjahr 1477 ein Refugium suchen mußten, befanden sich auch die Eltern Josels von Rosheim, die damals noch in Oberehnheim ansässig waren. Später erzählten sie ihrem Sohn, daß sie zusammen mit anderen Israeliten in den Festen Hohbarr und Lützelstein Aufnahme fanden, wo sie einen extremen Winter zu überstehen hatten und insgesamt »ein ganzes Jahr in 'Hunger und Durst' zubrachten«<sup>318</sup>. Kostenlos dürften sie kaum innerhalb der Burgmauern geduldet worden sein. Zu allem Unglück aber blieben sie, jedenfalls auf Lützelstein, keineswegs vom Zinsmeister der Hagenauer Landvogtei, Emerich Ritter, von finanziellen Forderungen unbehelligt.

»Nach altem Herkommen« verlangte letzterer - der mithin über den Zufluchtsort der Juden informiert war - von diesen die Leistung des Goldenen Opferpfennigs und der gewöhnlichen Schutzsteuer. Die Juden lehnten die Zahlung allerdings mit dem Argument ab, sie hielten sich ja nunmehr nicht länger in einer Reichsstadt auf und betrieben auch *kein gewerb mer*, da der Zinsmeister ihnen verboten habe zu wuchern. Ritter berichtete an den Reichslandvogt Pfalzgraf Philipp, er habe sich daraufhin mit ihnen auf einen Kompromiß geeinigt: Erlaß des Gewerfs für das laufende Jahr gegen Finanzierung der - höchst diffizilen - Wasserversorgung von Burg und Stadt Lützelstein durch die Juden. Ohnehin hätte ja das Gewerf *dieß jar, nach dem die Juden fast zurtrennt sint*, höchstens 40 bis 50 Gulden eingebracht. Soviel etwa würde jedoch auch der neue Brunnen kosten<sup>319</sup>.

Obwohl die Berner »Gewalthaufen« nicht nur plünderten, sondern es auch auf die Schriften der Juden abgesehen hatten und Zwangstaufen vornahmen, möchte man

<sup>317</sup> In Details leicht abweichende Fassungen dieser Vorgänge bei SCHEID, Joselmann (1886), S. 63, STERN, Josel, 1959, S. 21, u. BLUM, Horribles massacres (1852/53), S. 118f. Eine gewisse Dramatisierung der hebräischen Überlieferung ist freilich nicht zu übersehen. Letztere besteht aus entsprechenden Eintragungen in einem Niederehnheimer Memorbuch und den persönlichen Erinnerungen Josels von Rosheim sowie dessen Kenntnis einschlägiger Verfolgungsnotizen in einem hebräischen Gebetbuch, auf das Josel bei einem Aufenthalt in Würzburg stieß. Es gehörte dem Nürnberger Juden Jacob ben Isaak, der es im Juni 1477 in der Nähe von Colmar einem Kleriker abgekauft hatte, in dessen Hände es gefallen war; KRACAUER, Rabbi Joselmann (1888), S. 95; SCHEID, Joselmann (1886), S. 63.

<sup>318</sup> Zit. n. STERN, Josel, 1959, S. 21.

<sup>319</sup> In jener Zeit litten Stadt und Burg Lützelstein unter großem Wassermangel. Der Pfalzgraf finanzierte eigens einen berittenen Knecht, der nichts anderes zu tun hatte, als täglich auf dem Feld in zwei Armbrustschuß Entfernung Wasser herbeizuschaffen. Emerich Ritter schlug seinem Dienstherrn, dem Reichslandvogt, vor, mit den Juden zu reden, damit sie einen Brunnen für Lützelstein anlegten, *mit roren zu leiten*. Auf diese Weise würden die »armen Leute« zu Lützelstein und auch der Pfalzgraf *ein merglichen costen* einsparen; ADBR STRASBOURG, C 78/46 Nr. 45; vgl. dazu KILL, Une recherche (1990), S. 205 u. 207, sowie S. 583, Anm. 761, über einen jüdischen Brunnenbaumeister zu Ulm. Solche Experten gab es also auch unter den elsässischen Juden.

dem religiösen Antrieb der Söldner keine allzu große Bedeutung beimessen, selbst wenn von ihnen eine fromme Propaganda verbreitet worden sein sollte. Diese entfesselten Scharen nahmen vielmehr die Gelegenheit wahr, sich in einer Situation, die für sie mit wenig Risiko verbunden war, rücksichtslos an einer teils recht vermögenden Gesellschaftsgruppe zu vergreifen, die ihnen relativ hilflos ausgeliefert war, sofern nicht gerade die Verantwortlichen einer Stadt wie Dambach die Nerven behielten und das Eindringen der Plünderer zu verhindern wußten. Die Juden hatten indes nicht nur unmittelbar unter dem Erscheinen der Kriegsknechte zu leiden, sondern zumindest die Schlettstadter Gemeinde traf noch ein zusätzlicher Schlag, der von dem Magistrat der Reichsstadt gegen sie geführt wurde.

In Schlettstadt war man ja schon seit längerem gesonnen, sich der Juden möglichst zu entledigen, hatte dann aber in den 1470er Jahren doch wieder mehrere jüdische Familien zusätzlich aufgenommen. Als nun die Schweizer »Reisläufer« im Januar 1477 Station in Schlettstadt machten, kam es dort wegen der Juden zwar zu *smohe vnd vnnlust*, also zu Schmähungen und gewaltsamen Zusammenstößen<sup>320</sup>, kurz: zu einem Tumult<sup>321</sup>; nach dem Abzug der Truppen waren die Juden jedoch vorderhand in der Stadt verblieben. Erst einige Wochen oder Monate später mußten die Juden auf Anordnung der Stadtväter ihre Wohnquartiere räumen. Daß diese - anscheinend gar unter massivem Zwang erfolgte<sup>322</sup> - Vertreibungsmaßnahme wirklich aus Angst vor einer Rückkehr der Söldner und neuen Zwischenfällen durchgeführt wurde, muß bezweifelt werden.

Später wollte sich der Magistrat nicht einmal mehr daran erinnern, selbst für die Expulsion der Juden verantwortlich gewesen zu sein, sondern er schob die alleinige Schuld auf das Gebaren der Judenfeinde aus Bern<sup>323</sup>. Den Schlettstadtern war die Vertreibung sicherlich dadurch erleichtert worden, daß gegen einen solchen Schritt von der seit 1470 durch die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Friedrich III. und dem pfälzischen Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen in ihrer Durchsetzungskraft beeinträchtigten Administration der Hagenauer Reichslandvogtei<sup>324</sup> kein allzu

<sup>320</sup> MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 62.

<sup>321</sup> Daran trugen die Schweizer möglicherweise nicht allein Schuld. Als nämlich der pfälzische Kurfürst beim Bund der Eidgenossen wegen des Schadens, den die Kriegsknechte auf dem Zug nach Nancy den Christen und Juden in Heiligkreuz zugefügt hätten, im Januar oder Februar 1477 protestierte, wurde ihm entgegengehalten, seine Untertanen hätten diesen Schaden wegen der Schmach, welche sie den Schweizern angetan hätten, selbst verschuldet; SEGESSER (Bearb.), Eidgenössische Abschiede II, 1865, Nr. 871a, S. 649.

<sup>322</sup> Vgl. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 62, Anm. 114.

<sup>323</sup> Am 5. Juli 1491 erklärten die Stadtväter gegenüber dem pfalzgräflichen Hofmeister Jacob von Fleckenstein, die Juden seien früher, als man - nichts Böses ahnend - etlichen Eidgenossen die Stadttore geöffnet habe, mit frevelhafter Gewalt, für die man nichts könne, vertrieben worden. Die Juden hätten damals *verderplichen schadenn* verursacht und seien deswegen nicht mehr aufgenommen worden; ADBR STRASBOURG, C 78/53 Nr. 71. Der Colmarer Magistrat erklärte 20 Jahre nach dem Krieg gegen Karl den Kühnen von Burgund, man habe im Jahre 1477 nach Einlaß der Söldner um Leib, Leben, Gut und Ehre gefürchtet und den Juden auf deren eigene Bitte hin geholfen, aus der Stadt zu fliehen; ADBR STRASBOURG, C 78/3 Nr. 15.

<sup>324</sup> Vgl. BECKER, Reichslandvogtei, 1905, S. 74-79.

großer Widerstand mehr zu erwarten war<sup>325</sup>. Ob es in anderen Reichsstädten zu einem ähnlichen Ablauf der Geschehnisse kam, läßt sich nicht mehr eruieren.

Bei den Juden, die sich nach Beendigung der Söldnergefahr um eine Rückkehr an ihre früheren Wohnstätten bemühten, handelte es sich vielfach um verarmte, geschundene Menschen, die erneut aufzunehmen Colmar, Kaysersberg, Oberehnheim, Rosheim, Schlettstadt und Türkheim nach gemeinsamen Beratungen in der erstgenannten Stadt im Mai 1477 einhellig ablehnten, wobei man eine gemeinsame Verteidigungsstrategie gegenüber dem Hagenauer Zinsmeister Emerich Ritter entwarf<sup>326</sup>. Trotz der angesprochenen momentanen Schwächung war man seitens der Reichslandvogtei zu Elsaß bestrebt, den jüdischen Schutzbefohlenen Hilfe angedeihen zu lassen. Vielleicht schon in der ersten Jahreshälfte 1477 bestätigte der neue pfälzische Kurfürst Philipp der Aufrichtige den »Judenmeistern, Juden und Jüdinnen« in der Landvogtei zu Elsaß ihre althergebrachten Privilegien<sup>327</sup>, was jedoch angesichts seiner Regierungsübernahme im Dezember 1476 ohnedies angezeigt und zuletzt im Mai 1474 geschehen war<sup>328</sup>.

Am 12. September 1477 allerdings erließ derselbe umstrittene Inhaber der Reichslandvogtei zusätzlich Order an alle ihm unterstehenden Amtleute und Zöllner, keinen Juden, der sein und des Reiches Hintersasse sei und dies mit einem Schriftstück beweisen könne, ungerechtfertigt aufzuhalten oder ihm Geleit zu verweigern<sup>329</sup>. Dies läßt auf verstärkte Wanderungsbewegungen der noch nicht wieder »zur Ruhe gekommenen« Juden im Elsaß schließen, die inzwischen sicherlich vielfach Schwierigkeiten hatten, Zoll oder Geleitgeld zu bezahlen. Deshalb schärfte der Pfalzgraf den Funktionsträgern ebenfalls ein, die Abgaben auch wirklich zu erheben.

<sup>325</sup> Auf die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Pfalzgraf um die elsässische Reichslandvogtei bezogen sich die Reichsstädte, von denen Zinsmeister Emerich Ritter 1477 die Wiederaufnahme der Juden verlangte, denn auch explizit, indem sie erklärten, die Juden-Angelegenheit erst einmal auf sich beruhen lassen zu wollen, bis der Streit um die Landvogtei zu einem guten Ende gekommen sei; vgl. den im Fonds AM OBERNAI, BB 9, aufbewahrten undatierten »Musterantwortbrief« an Emerich Ritter ohne Absender.

<sup>326</sup> Vgl. AM OBERNAI, BB 9 (1477 IV 30; 1477 V 2). Anders als bei STERN, Josel, 1959, S. 22, angegeben, nahm von Mülhauser Seite offenbar niemand an der Colmarer Tagung teil. Auch in der Folge hielten die Reichsstädte wegen der verlangten Judenaufnahme engen Kontakt. Die Oberehnhemer Stadtrechnungen verzeichnen Ende Juni 1477 Ausgaben für einen *soldner*, der nach Schlettstadt, Colmar und Kaysersberg geritten war und *antwort brocht, ob sy die Juden inliessen*; AM OBERNAI, CC 66a (1477 b). Kaysersberg wurde übrigens Anfang Oktober 1477 von anderen Städten verdächtigt, die Abmachungen bezüglich der Juden mißachtet und doch wieder Israeliten aufgenommen zu haben. Der Kaysersberger Rat wies diese Unterstellung gegenüber dem Oberehnhemer Stadtre Regiment empört zurück und hob hervor, er habe den *abscheid zu Colmar* strengstens eingehalten: *vnd ist ouch sidt dem selben tag kein Jude wesentlich nach sust in vnser statt nye kommen, sint ouch des gemuts vnd willens hutbitags, dehein Juden wesentlich in vnser statt niemer mere zu nemmen nach ze haben souerre wir dern mit eren vnd glimpff ab sin mögen sonder wie der abscheid zu Colmer gehalten, wellend wir volliclichen nach vnserm vermögen vollziehen*; AM OBERNAI, BB 9 (1477 X 4).

<sup>327</sup> GLA KARLSRUHE, 67/822, fol. 6r.

<sup>328</sup> GLA KARLSRUHE, 67/813, Nr. 89.

<sup>329</sup> GLA KARLSRUHE, 67/816, fol. 19v.

Als diese Anweisung verfaßt wurde, stand der Landvogtei-Zinsmeister Emerich Ritter schon eine Zeitlang in zähen Verhandlungen mit den Reichsstädten, die »judenfrei« bleiben wollten. Die jeweiligen Magistrate verfolgten eine Hinhaltenaktik, die ihnen insofern um so leichter gemacht wurde, als sich auch im Spätsommer 1477 immer noch Schweizer Söldner im Lande befanden. Ritter hatte schon vor dem 29. Juli mehrfach mit dem Colmarer Magistrat in Sachen Judenaufnahme korrespondiert und stets die Antwort erhalten, nicht die Stadt, sondern die Eidgenossen trügen daran Schuld, daß die Juden nicht mehr länger in Colmar hätten bleiben können. Demgegenüber wies der Zinsmeister am genannten Tag darauf hin, daß sich *die selben Eidgenossen* [für ihre antijüdischen Aktionen], *als mir vürkompt, entschuldigen*. Letztere seien nämlich *one iren bevelhe vnd wider iren willen bescheen*. Zukünftig würden keine jüdischen oder christlichen Untertanen des Reiches bzw. des Pfalzgrafen mehr angegriffen<sup>330</sup>. Darum sei es das ernstliche Begehren des Pfalzgrafen, Colmar solle wieder einen Teil der ehemals dort ansässigen Juden zu den alten Konditionen bei sich aufnehmen, damit der Hoheit des Reiches und seines Landvogtes kein Abbruch getan werde.

Im August 1477 trafen in Hagenau Antworten mehrerer von Ritter angeschriebener Städte ein, so von Ammerschweier<sup>331</sup>, Colmar<sup>332</sup>, Oberehnheim<sup>333</sup>, Rosheim<sup>334</sup>, Schlettstadt<sup>335</sup> und Türkheim<sup>336</sup>. Ammerschweier erklärte, man wolle zwar dem Pfalzgrafen keine Bitte abschlagen, doch just am Wochenende sei eine größere Anzahl Schweizer »Buben« in die Ammerschweierer Gegend gezogen, um bei Sigolsheim ein Lager aufzuschlagen, was Emerich Ritter wohl gar nicht wisse. Würden die Söldner aber von der Anwesenheit von Juden in Ammerschweier erfahren, geriete man in höchste Gefahr, ohne imstande zu sein, die Israeliten zu schützen. Der Zinsmeister solle deshalb seinen Herrn bitten, vor der vollständigen Räumung des Elsaß durch die Schweizer der Stadt keine Juden mehr aufzuzwingen. Für den Fall, daß der Pfalzgraf aber insistierte, bat man unter Hinweis auf ein angebliches Privileg mit dem Inhalt, nicht mehr als ein oder zwei Judenfamilien dulden zu müssen, ebendiese Vergünstigung zu beachten und den Ort nicht mit Juden zu *vberladen*.

Schlettstadt und Oberehnheim teilten im August 1477 mit, sie hätten zur Kenntnis genommen, daß sich die Eidgenossen inzwischen für allen durch sie in den Städten angerichteten Schaden entschuldigt hätten, dies allein bedeute freilich noch nichts. Beide Dekapolis-Städte bekundeten, erst einmal die weitere Situation abwarten zu wollen, bevor sie das Anliegen des Pfalzgrafen - wie es sich an sich gezieme - positiv bescheiden könnten. Der Oberehnheimer Stettmeister habe dies

<sup>330</sup> AM COLMAR, AA 172/29 (mit einigen Fehlern gedruckt bei SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, Nr. XXIV, S. 358f.); AM OBERNAI, BB 9 (1477).

<sup>331</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/70 Nr. 226.

<sup>332</sup> Ebd., Nr. 230.

<sup>333</sup> Ebd., Nr. 228.

<sup>334</sup> Ebd., Nr. 227 (stark beschädigt!).

<sup>335</sup> Ebd., Nr. 229.

<sup>336</sup> Ebd., Nr. 231.

dem Zinsmeister ja bereits in Bischweiler erklärt, und daran solle nicht gerüttelt werden<sup>337</sup>.

In dem Antwortbrief aus Oberehnheim hieß es, die Eidgenossen lägen momentan noch in der Gegend von Kestenholz und Scherweiler und hätten angekündigt, überall die Juden zu »beschädigen«, worunter dann auch die Christen leiden müßten. Als das Jahr 1477 schon fast vorüber war, hatte die Stadt Kaysersberg angeblich immer noch große Furcht vor den im Lande verbliebenen Schweizer Kriegsknechten, durch die man *in dem lottrinschen herrzugk* der Juden wegen *merglichen nottrang, hochmut vnd bezwang* erduldet habe und nur durch Gottes Vorsehung nicht *vmb lib, ere vnd gut kommen sin möchten*. In dem Kaysersberger Schreiben ist aber darüber hinaus noch von etwas anderem die Rede: *Wir habend ouch dem Juden vff uwer beger trostung und geleit zu geschriben, hat er verachtet vnd ist dem nit nachkommen*<sup>338</sup>. Damit war wohl ein Schutzangebot für den oder die Juden<sup>339</sup> gemeint, die zwar nicht mehr in Kaysersberg wohnen, aber die Stadt weiterhin besuchen durften. Weil sie sich damit aber offenbar nicht abspesen lassen wollten, unterstellten ihnen die Stadtväter Undankbarkeit und bösen Willen, was erst recht zur Verweigerung ihrer Wiederansiedlung beitrug.

Wengleich die Besorgnisse der Reichsstädte nicht aus der Luft gegriffen waren, sondern tatsächlichen leidvollen Erfahrungen aus dem Winter 1476/77 entsprangen, drängt sich doch der Eindruck auf, daß die fortdauernde Präsenz schweizerischer Söldner im Elsaß den Kommunen im Grunde gar nicht unwillkommen war, da sie gleichsam eine Katalysator-Funktion für das Bestreben der Stadtreger erfüllte, den Widerstand der Reichslandvogtei gegen die Entfernung der Juden zu brechen.

## VI.1.2 Lokale Pogrome

Von fast allen Judenpogromen im mittelalterlichen Elsaß war jeweils mehr als nur eine Gemeinde betroffen. Lediglich in zwei Fällen handelte es sich eindeutig um isolierte, lokale Phänomene, denen wir uns nun zuzuwenden haben.

### VI.1.2.1 Ein wenig beachteter Pogrom in Herlisheim im Jahre 1340

Als die entsetzlichen Armleder-Pogrome endlich vorüber waren, konnten die überlebenden elsässischen Juden schwerlich ahnen, welch kurze »Atempause« ihnen bis zu den nächsten Verfolgungswellen 1347 und 1349 beschieden sein würde. Doch selbst die kurze Zwischenperiode gestaltete sich für sie keineswegs zu einem

<sup>337</sup> Der Oberehnheimer Magistrat erwähnte außerdem noch, daß die eidgenössischen Söldner momentan in Kestenholz und Scherweiler lagerten und willens seien, alle Juden, die ihnen begegneten, zu *beschädigen*; ADBR STRASBOURG, C 78/70 Nr. 228.

<sup>338</sup> Ebd., Nr. 232.

<sup>339</sup> Entweder ging es hier nur um einen Juden (und dessen Familie), oder aber die Singular-Wendung ist als *Pars pro toto* zu verstehen.

irenischen Jahrzehnt. Der fortbestehenden Gefahr, das Armleder-Fanal könne nach der einstweiligen Niederschlagung dieser antijüdischen Revolte jederzeit wieder aufflackern, waren sich die maßgeblichen Mächte im Elsaß sehr wohl bewußt: dienten doch mehrere in den 1340er Jahren abgeschlossene Landfriedensbündnisse nicht zuletzt dazu, eventuellen neuen Judenverfolgungen gemeinsam zu wehren<sup>340</sup>.

Zu solchen Vorsichtsmaßnahmen gaben wohl auch mehrere außerhalb des Elsaß sich abspielende Exzesse Anlaß. So wurden etwa im April 1343 in Germersheim zahlreiche - insbesondere aussätzigige - Juden ermordet<sup>341</sup>, wohl im Zusammenhang mit einer regelrechten Verfolgungswelle, die auch die südpfälzischen Gemeinden Wachenheim, Lamsheim und Neustadt sowie das badische Mosbach heimsuchte. Zuvor hatte man am Ende der Karwoche nahe Worms oder Speyer die verstümmelte Leiche eines Eremiten gefunden, für dessen Tod man die Juden verantwortlich machte und den Pfalzgraf Rudolf II. so hoch verehrte, daß er von seinem Onkel, Kaiser Ludwig IV., gerne die Erlaubnis zur Tötung aller Juden in *rengni Germanie* erlangen wollte<sup>342</sup>.

Schon 1340 waren die trierischen Juden in Kirchberg auf dem Hunsrück »zwischen die Fronten konkurrierender territorialpolitischer Interessen ger[a]ten« und von den Einwohnern der Ortschaft Dill in einer Nacht- und Nebelaktion ermordet und ausgeplündert worden<sup>343</sup>. Eine andere grausame Judenverfolgung trug sich allem Anschein nach im selben Jahr im Elsaß zu, als die kleine israelitische Gemeinschaft des auf halbem Weg zwischen Colmar und Rufach gelegenen Städtchens Herlisheim, wo bereits zur Armleder-Zeit jüdische Märtyrer zu beklagen waren<sup>344</sup>, offenkundig auf obrigkeitliches Geheiß hin vernichtet wurde. Der einzigen Nachricht von diesem Pogrom hat die Juden-Forschung bislang noch keinerlei Beachtung geschenkt<sup>345</sup>.

Die Gutemannen von Hattstatt hielten Burg und Stadt Herlisheim als Lehen der Bischöfe von Straßburg<sup>346</sup>. Der letzte Abkömmling dieses Rittergeschlechts, Claus von Hattstatt, verstarb 1585 in Basel, so daß der Straßburger Kirchenfürst gedachte, Herlisheim als heimgefallenes Lehen einzuziehen. Er mußte jedoch erfahren, daß seine Besitztitel vom habsburgischen Landvogt zu Ensisheim angefochten wurden.

<sup>340</sup> Vgl. UBS V, 1896, Nr. 116, S. 117 (1343 V 20); RUB I, 1891, Nr. 568, S. 441-443 (1345 III 3); vgl. dazu allerdings BOCK, Landfriedenseinungen (1933), S. 352. Auch in Franken, dem Ursprungsgebiet der Armleder-Unruhen, blieb die Judenfeindschaft nicht nur latent gefährlich, wie am Beispiel der Stadt Rothenburg abzulesen ist, die auch 1338 wieder durch *judensleher* unsicher gemacht worden sein soll und 1342 sogar eine neuerliche *occisio judeorum* erlebte; SCHNURRER, Juden in fränkischen Reichsstädten (1987), S. 93. So verwundert es nicht, daß 1342 auch der Regensburger Rat vorsorglich verkündete, bei einem »Auflauf wegen der Juden« müßten alle Bürger die Ehre der Stadt verteidigen; FISCHER, Stellung, 1931, S. 158.

<sup>341</sup> GJ II,1, 1968, S. 277; ZIWES, Studien, 1992, S. 152f.

<sup>342</sup> Darüber ausführlich ebd., S. 402-407.

<sup>343</sup> Ebd., S. 400f. mit Anm. 25f.

<sup>344</sup> GJ II,1, 1968, S. 355.

<sup>345</sup> Nur in den Arbeiten, die sich direkt mit der Geschichte der Herren von Hattstatt beschäftigen, stößt man wenigstens en passant auf einen entsprechenden Hinweis; vgl. FELLER-VEST, Hattstatt, 1982, S. 14.

<sup>346</sup> SCHERLEN, Hattstatt, 1908, S. 319.

Nachdem es mit der Besetzung von Stadt und Burg Herlisheim bereits ein *fait accompli* geschaffen hatte, untermauerte das Ensisheimer Regiment seine zweifelhaften Rechtsansprüche vermittels eines 150 Artikel umfassenden Memorandums, das unter anderem folgende Erklärungen enthielt:

*Zum 10. wahr, dass in Anno 1340 die Edlen Mannen Conrad und Hanneman von Hatstatt vnd Ire Burger zu Herlißheim die Juden daselbst verbrennen lassen. Zum 11. wahr, dz sie sich derhalben vertragen vnd aussüenen mießen. aber zum 12. ohne, dass solche aussüennung vnd überckhomung gegen oder mit damahlen Regierenden Bischoffen Heinrich zue Straßburg alß Inhaber der obern Mundat beschehen<sup>347</sup>.*

Unsere Kenntnis von dem Herlisheimer Pogrom entstammt also keinem zeitgenössischen Dokument, sondern einer Quelle aus dem späten 16. Jahrhundert. An ihrem Inhalt fällt besonders der Irrtum auf, im fraglichen Jahr 1340 habe ein Bischof namens Heinrich<sup>348</sup> die Straßburger Cathedra innegehabt, da damals in Wirklichkeit Berthold von Buchegg das Bistum leitete. Dennoch vermag dieser Fehler nach unserem Dafürhalten die Glaubwürdigkeit der Nachricht im Kern nicht zu erschüttern - konnten sich doch die Denkschrift-Autoren bezüglich der Artikel 12-14 offenkundig auf eine ihnen - abschriftlich oder im Original - vorliegende Urkunde über die Sühne der Gutemannen (*nomen non est omen!*) von Hattstatt und ihrer Untertanen wegen jenes Judenmordes stützen.

Nicht der Pogrom als solcher war hier für die habsburgische Seite von Interesse, sondern die unterbliebene Sühneleistung zugunsten des Bischofs. Daher müßte es erstaunen, wenn die Herlisheimer Judenverfolgung lediglich eine Erfindung habsburgischer Propaganda gewesen wäre; andersgeartete Bezeichnungen hätten in solch einem Fall schließlich gewiß nähergelegen. Bezüglich der Verlässlichkeit des angeführten Memorandumteils bleibt darüber hinaus anzumerken, daß es früher neben der alten Herlisheimer Richtstätte auf dem »Ottonsbüchel« ein angrenzendes Gelände mit der Bezeichnung »Judenbrand«<sup>349</sup> gab (möglicherweise sogar noch gibt), welcher Name, sofern er nicht auf die Pestverfolgung zurückgeht, die Erinnerung an die Verbrennung der Israeliten im Jahre 1340 bewahrt hat.

Es wäre natürlich wünschenswert zu erfahren, wieso die Sühneleistung damals nicht gegenüber dem Straßburger Bischof als Herrn der oberen Mundat bzw. an wen sonst gewandt sie erfolgt sein soll (eine Reichsinstanz?). Immerhin kann aber aufgrund unserer Quelle wenigstens davon ausgegangen werden, daß für die grausame Tötungsaktion die Vettern Konrad und Hanneman von Hattstatt einesteils sowie die Bürger Herlisheims andernteils verantwortlich waren. Daß es zu dem Verbrechen im Jahre 1340 kam, zeigt, wie erstaunlich schnell sich nach dem

<sup>347</sup> WALTER, Erbfolge (1898), S. 230ff.; das Zitat S. 234.

<sup>348</sup> Weder im 14. noch im 15. Jahrhundert stand der Straßburger Diözese ein Bischof vor, der Heinrich hieß.

<sup>349</sup> SCHERLEN, Hattstatt, 1908, S. 222.

Armleder-Pogrom von 1338 wieder eine neue Judengemeinde in der bischöflich-straßburgischen Stadt gebildet haben muß.

Insofern die Hattstatter Vettern als Anstifter der Judenverbrennung anzusehen sind, bestätigt der vorliegende Fall das Bild, welches von der Rolle des Niederadels beim Armleder-Aufstand zu zeichnen war. Abgesehen von den Armleder-Pogromen, mag insbesondere die Auslöschung der Herlisheimer Judengemeinde Bischof Berthold II. von Straßburg dazu bewogen haben, gerade im Jahre 1340 (im November) der gesamten Judenheit in seinen Landstädten einen feierlichen Schutzbrief ausstellen zu lassen<sup>350</sup>.

#### VI.1.2.2 Die Auslöschung der Judengemeinde von Reichenweier im Jahre 1416

Seit der am Colmarer Departementalarchiv tätige Archivar J. Dietrich vor 135 Jahren in einer Miscelle ohne Anmerkungsteil ausführte, die Bewohner von Reichenweier, dem berühmten oberelsässischen Weinstädtchen, hätten ohne Befehl der Obrigkeit im Jahre 1420 die örtliche Judenschaft teils niedergemetzelt, teils vertrieben<sup>351</sup>, ist diese Ansicht praktisch zum Allgemeingut der Forschung geworden. Über Élie Scheids Geschichte der Juden im Elsaß<sup>352</sup>, einen Aufsatz Moses Ginsburgers<sup>353</sup> und die von Bernhard Blumenkranz herausgegebene »Histoire des Juifs en France«<sup>354</sup> - um nur die wesentlichen Stationen zu nennen - hat Dietrichs Fehlinformation sogar den Weg in das Manuskript der *Germania Judaica III* gefunden<sup>355</sup>.

Mittelalterliche Quellen registrierten indes zum Jahr 1420 keinerlei Verfolgung oder Vertreibung der Reichenweierer Juden, vielmehr deren Ermordung *anno domini 1416, octava apostolorum Petri Pauli*<sup>356</sup> (auf welches Datum sich auch ein am Eingang zum sogenannten Judenhof im heutigen Riquewihir angebrachtes Informationsschild bezieht). Eine Version dieser in den »Basler Chroniken« mehrfach überlieferten Nachricht erläutert die Bluttat mit einem Angriff von *300 confederiert puren* auf die Juden. Im Anschluß an das Massaker habe Smaßmann I. von Rappoltsweiler die Schuldigen nach Rappoltsweiler in Gefangenschaft geführt, von wo aus er nach dreiwöchiger Frist 16 der Täter zu ihrer Hinrichtung nach Bebelnheim - einem nahegelegenen Dorf, das Bestandteil des Herrschaftskomplexes Horburg-Reichenweier war<sup>357</sup> - bringen ließ, während des Junkers Schwester mit Erfolg für die übrigen Gefangenen um Gnade gebeten haben soll<sup>358</sup>.

<sup>350</sup> Vgl. LEUPOLD, Berthold von Buchegg, 1882, S. 45, u. HESSEL (Hg.), *Elsässische Urkunden*, 1915, Nr. XLVIII, S. 54.

<sup>351</sup> DIETRICH, *Notice* (1856), S. 408.

<sup>352</sup> Vgl. SCHEID, *Juifs d'Alsace*, 1887, S. 70.

<sup>353</sup> Vgl. GINSBURGER, *Juifs de Horbourg* (1904), S. 106.

<sup>354</sup> BLUMENKRANZ (Hg.), *Histoire*, 1972, S. 139.

<sup>355</sup> »1420 wurden die Juden von der Stadt [Reichenweier] ohne Wissen der Stadtherrschaft vertrieben und die, die nicht rechtzeitig abzogen, getötet«; GJ III,2, CA XII 91, S. 560.

<sup>356</sup> BASLER CHRONIKEN IV, 1890, S. 378.

<sup>357</sup> HAUT-RHIN I, 1980, S. 144f.

<sup>358</sup> BASLER CHRONIKEN IV, 1890, S. 379.

Eine andere Darstellung präzisiert die Zahl der in Reichenweier getöteten Juden: 28 (*jung und alt*) seien am 6. Juli 1416 bei Sonnenaufgang umgebracht und am Tage darauf vor der Stadt verbrannt worden, während zwei Israeliten diesem Schicksal durch Annahme der Taufe entgingen. Am 11. Juli sei dann der Rappolsteiner erschienen und habe befohlen, neun der festgenommenen Judenmörder hinzurichten. Außerdem *nam der hencker einen ze zechende, was ein schnider; der wart geschetzen umb 10 gl., wurdent betler*<sup>359</sup>. Letzteres ist so zu verstehen, daß auch ein Schneider enthauptet werden sollte, man aber zehn Gulden zusammenbetelte und ihn damit auslösen konnte, da nach traditionellem, wenn auch selten praktiziertem Recht dem Scharfrichter jeder zehnte Mann, der zum Tode verurteilt worden war, als »Henkerzehnter« überantwortet werden sollte, für den dann ein Lösegeld festgelegt wurde<sup>360</sup>.

Die zitierten Aufzeichnungen über die blutigen Geschehnisse in Reichenweier und Bebelnheim stimmen im wesentlichen überein. 1922 hat Ginsburger in einem kleinen, kaum beachteten Artikel auf die genannten chronikalischen Notizen aufmerksam gemacht und sie um zwei weitere Nachrichten ergänzt<sup>361</sup>. So habe der Rufacher Historiker Matern Berler, zu Anfang des 16. Jahrhunderts schreibend, überliefert, die Juden seien 1416 *um ihr eigen gut* erschlagen worden<sup>362</sup>. Damit wäre die ökonomische Motivation zum Judenmord angesprochen. In der Colmarer Stadtbibliothek war Ginsburger indes noch auf einen anderen, in diesem Fall weitaus besser informierten Chronisten gestoßen, der zwar noch später als Berler zur Feder griff, dem jedoch von einem betagten Ratsherrn aus Reichenweier namens Arbogast Flach persönlich zahlreiche Einzelheiten über die »Judenschlacht« mitgeteilt worden waren, welche diesem Gewährsmann hinwiederum dessen Großvater und Urgroßeltern hinterbracht hatten. Es handelt sich um eine »Kirchners Elsässische Chronik« betitelt, im großen und ganzen eher wertlose Kompilation geschichtlicher Nachrichten, die Christoph Kirchner, von 1604-1627 Rektor des protestantischen Gymnasiums zu Colmar, angefertigt und Pastor Sigismund Billing (1732-1796) später mit einigen Randbemerkungen versehen hat<sup>363</sup>. Die Kirchnersche Überlieferung bezüglich des Judenmords in Reichenweier ist für die Pogromforschung ganz allgemein aufschlußreich; leider steht jedoch die Wichtigkeit dieser Quelle in umgekehrt proportionalem Verhältnis zu ihrem Bekanntheitsgrad. Deshalb ist es angebracht, sie an dieser Stelle in extenso zu zitieren:

[...] *die gemein nahm dz Creutz auss der Kirchen und giengen von eins judenhaus in dz ander (ad marginem: und haben sie befragt ob sie wollten Christen werden und welche nein gesagt die haben sie zu todt geschlagen) und schlugen jung und alt zu todt und nammen ihr gutt und trugens auss den heusern under*

<sup>359</sup> Ebd., S. 433.

<sup>360</sup> Vgl. GINSBURGER, Judenhof (1922), S. 204, u. PETERS, Fronbote (1991), S. 310-313.

<sup>361</sup> GINSBURGER, Judenhof (1922).

<sup>362</sup> Zit. nach ebd., S. 204.

<sup>363</sup> Vgl. CATALOGUE GÉNÉRAL DES MANUSCRITS LVI, 1969, Nr. 540, S. 197.

*die laub oder Rhat hauss undt berufft ein ieglicher sein hausgesindt knecht und kellerin jung und alt under das hauss zu einem zeichen und gedechtnis dz sie mit den juden also werren umgangen undt soll zu derselben zeit ein kiefferknecht vorhanden sein gewesen, der soll ein Judin wollen zu der Ehe nemmen, die über soll sein blieben, so vern sie sich liess tauffen und christen glauben annehmen, da er ir solches für Rat gehalten, hat sie es nitt wollen thun, soll er ein breydt Kyefferbeyl bey ihm haben gehabt, und sie auch damit zum todt dahin gericht (der Besserer sagt er hab einen Kolben gehabt damit man die Reiff beuget). Ist beschehen ob der badstuben in einem hauss Redrer Flachen in einem Kellershals. Dz soll alles zuweg habe gericht ein Weybel zu derselben zeit zu Reichenweyer hat man darnach den Kopf abgehauen ohn urteil und recht, und war das die ursach, warum es mehrteil geschah. Es war viel Adels zu Reichenweyer, dergleichen viel Juden und kundt kein guter armer gesell zu gütter kommen. Die Juden wollten als zu ihnen ziehen also beschach dz war zu derselben zeit der Rhat zu Reichenweyer mitt adelspersonen zum theil gesetzt, also geschah, dz die gemein ohn der obrigkeit wissen und willen die Juden zu todt schlug, undt ist leyder der adel nun aller zu Gott bescheyden. Mann findt nitt viel mehr von den selben geschlechtern, wir müssen baldt hienach Gott helf uns allen (Haec sunt ad marginem explicationis causa addita). Diss geschlecht der Flachen leben noch viel und ist aber ausser ihrem Geschlecht auch einer gesin der die Juden zu todt geschlagen, wiewohl er mit dem leben davon kommen, sein..... findet man noch in der Canzeley [Item ohn gefahr ist geschehen anno 1420]<sup>364</sup>.*

Die eingeklammerte Datumsangabe verleitete Ginsburger seinerzeit leider dazu, sein Quellenzitat zu früh zu beenden, obwohl Billing in dem Buch ein Zeichen anbrachte, das auf die Zugehörigkeit des im Text unmittelbar folgenden Abschnitts zu der Pogromschilderung hinweist. Dieser ist teilweise besonders schwer zu entziffern, es geht aber daraus hervor, daß man die Mordopfer am Pogromtag jeglicher Fluchtmöglichkeit beraubte, indem man den Amtleuten die Schlüssel zu den Stadtoren, die früh am Morgen noch verschlossen waren, abnahm und letztere wie auch die Stadtmauer - an die das sackgassenartige Judenviertel angrenzt<sup>365</sup> - bewachen ließ. Außerdem werden in dem Bericht mehrere Personen aufgeführt, die in bestimmten Höfen gesessen hätten<sup>366</sup>. Da uns die einzelnen Namen aber nichts sagen und keine Erläuterungen hinzugefügt wurden, wissen wir diese Passage nicht recht zu deuten. Vielleicht waren es Adelshöfe, die während des Gemetzels auch bewacht wurden, oder es bezieht sich auf Höfe bzw. Häuser von Anführern des Judenmords,

<sup>364</sup> GINSBURGER, Judenhof (1922), S. 204. Die Ginsburgersche Transkription der im Original sehr klein und eng geschriebenen und zudem unglücklich eingebundenen Quelle - was sich alles höchst negativ auf die Lesbarkeit auswirkt - ist bis auf einige unerhebliche Schnitzer recht sorgfältig und konnte daher getrost zitiert werden. Ginsburgers Folio-Angabe (fol. 182) ist freilich in eine Seitenzahl zu korrigieren. Kirchners Elsässische Chronik wird in der Bibliothèque municipale de Colmar unter der Signatur »I.Ch. 1« aufbewahrt.

<sup>365</sup> Vgl. GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 31.

<sup>366</sup> BM COLMAR, I.Ch.1., S. 183.

die hingerichtet wurden und deren Eigentum dann an andere Reichenweierer übertragen wurde.

Wenn man davon ausgeht, daß die genaue Datierung des Pogroms in den Basler Chroniken zutreffend ist und die Reichenweierer Judengemeinde nicht zweimal innerhalb weniger Jahre vernichtet wurde, gilt es, den Oktavtag des Festes der Apostelfürsten Peter und Paul im Jahr 1416, einen Montag, und damit den 6. Juli des genannten Jahres als mit der zitierten Angabe »ungefähr 1420«<sup>367</sup> durchaus vereinbares Datum der Judenverfolgung in Reichenweierer festzuhalten. Inwieweit dieses Verbrechen damit noch der Kategorie der »Feiertagspogrome«<sup>368</sup> zuzuordnen ist, läßt sich schwer entscheiden. Es handelte sich eben nicht, wie Ginsburger nachlässig formulierte<sup>369</sup>, um das Fest Petri et Pauli selbst, sondern um die Oktav. In der zweiten Berichtsversion der Basler Chroniken zog man es denn auch vor, den fraglichen Tag als *secunda [feria] post Uolrici*<sup>370</sup> zu bezeichnen. Ein besonderer liturgischer Hintergrund der Terminierung des Pogroms ist denn auch nicht unbedingt zu vermuten, so daß eher von Zufall ausgegangen werden kann - es sei denn, das im »Schott« unter dem Datum des 6. Juli angegebene Graduale sei auch in vortridentinischer Zeit allgemein üblich gewesen. Der Text aus dem Lukasevangelium (Kap. 22, 28-30) mit dem Wortlaut: »Ihr seid es, die mit Mir in Meinen Prüfungen ausgeharrt? darum vermache ich euch das Reich; ihr sollt auf Thronen sitzen und die zwölf Stämme Israels richten«<sup>371</sup> wäre jedenfalls als zynisches Motto des Reichenweierer Judenmordes denkbar<sup>372</sup>.

Die Tatsache des vereinten Losschlagens der Judenfeinde in aller Frühe - womit die Obrigkeit vor vollendete Tatsachen gestellt werden konnte - zeigt deutlich, daß es sich um keine spontane Aktion handelte. Sie war wohl am vorangehenden Sonntag endgültig beschlossen und schon länger geplant worden.

Wenn es in den Basler Chroniken heißt, »300 verbündete Bauern« hätten den Pogrom verübt, nach der uns von Ginsburger zur Kenntnis gebrachten Quelle jedoch die ganze *gemein* von Reichenweierer dafür verantwortlich war, so stellt sich dies nur vorderhand als widersprüchlich dar, denn die genannten 300 (Wein-)Bauern lassen sich unserer Ansicht nach als Synonym für die Reichenweierer Gemeinde begreifen<sup>373</sup>, da die Majorität der selbständigen Bürgerschaft bekanntlich in der Weinwirtschaft tätig war.

<sup>367</sup> Wahrscheinlich hat diese ungenaue Zeitangabe dazu geführt, daß man an einen 1420 stattfindenden Pogrom glauben konnte.

<sup>368</sup> Vgl. HAVERKAMP, *Judenverfolgungen* (1981), S. 46ff.

<sup>369</sup> GINSBURGER, *Judenhof* (1922), S. 204.

<sup>370</sup> BASLER CHRONIKEN IV, 1890, S. 433.

<sup>371</sup> Vgl. SCHOTT, *Meßbuch*, <sup>37</sup>1955, S. 846.

<sup>372</sup> Laut einer ansprechenden Vermutung von ZIWES, *Studien*, 1992, S. 256 mit Anm. 124, könnten übrigens auch die Ausstellungsdaten von Einzelprivilegien für Juden in manchen Fällen in Anlehnung an die christliche Liturgie erfolgt sein.

<sup>373</sup> Die *Germania Judaica* vermutet demgegenüber, die »Judenschläger« seien auswärtige Bauern gewesen, jedoch hätten sich Einwohner von Reichenweierer an dem Pogrom beteiligt (GJ III,2, CA XII 91, S. 560), was mit den Aussagen der Kirchnerschen Quelle nicht vereinbar ist.

Die Durchführung des Überfalls auf die Juden geschah nach dem berüchtigten Motto »Tod oder Taufe«. Wer sich weigerte, getauft zu werden - und das traf offenbar auf fast alle Juden zu - wurde, gleichgültig welchen Alters oder Geschlechts, gnadenlos im Zeichen des Kreuzes erschlagen. Dann raubte man die Häuser der Opfer aus und schaffte die ganze Beute zur Rathauslaube, dem Sammelplatz. Die »Judenschläger« riefen gleichzeitig ihre Hausangestellten, die Knechte und alles Gesinde herbei - zu einem *zeichen und gedechtnis*, wie es heißt. Ginsburger hat dies sicherlich zutreffend als Versuch gedeutet, die Verantwortung für das Geschehene auf den denkbar größten Kreis der Einwohnerschaft abzuwälzen<sup>374</sup>. Da diese Knechte und Mägde etc. bei den örtlichen Juden hin und wieder Pfänder versetzt haben dürften, wurde ihnen nun möglicherweise erlaubt, diese wieder an sich zu nehmen, wenn sie sie in dem zusammengeraubten Warenstapel entdeckten. Damit konnte die Komplizenschaft dieses Personenkreises bei dem Pogrom besiegelt werden.

Es fällt schwer, die unmittelbaren Ursachen für den hier geschilderten, mit missionarischem Eifer verbrämten Akt der Barbarei auszumachen. In seinem zeitlichen Umfeld fanden sonst keine Judenverfolgungen oder besonderen Bedrückungen der andersgläubigen Minderheit statt<sup>375</sup>. König Sigmund hatte den Reichsjuden vielmehr erst im Juni 1415 ein ausführliches Schutzprivileg ausgestellt<sup>376</sup>. Wenn in einem ökonomisch ganz auf Weinbau ausgerichteten Ort wie Reichenweier die Einwohner plötzlich über ihre jüdischen Gläubiger herfallen, drängt sich indes in erster Linie die Frage auf, inwieweit der Pogrom zeitlich eventuell in eine weinwirtschaftliche Krisenperiode eingebettet gewesen sein könnte. Diesbezüglich existiert unseres Wissens nach aber nur ein einziger Anhaltspunkt: In einer 1625 erschienenen Straßburger Chronik heißt es, im Jahre 1416 habe ein Fuder Wein im Elsaß für drei Schilling den Besitzer gewechselt<sup>377</sup>. Es ist freilich anzunehmen, daß sich diese - im übrigen von anderen Chronisten nicht bestätigte - Nachricht von einem katastrophalen Weinpreisverfall erst auf den 1416er Jahrgang bezieht und somit für die Winzerschaft im Frühsommer des Jahres 1416 noch nicht relevant war. Im Jahre 1415 war infolge starker Regenfälle die Weinernte im Elsaß von denkbar schlechtem Ertrag, was aber gerade nicht zu solch extrem niedrigen Preisen geführt haben dürfte<sup>378</sup>.

Mit Juden in Konflikt geraten war man in der so idyllisch wirkenden Ortschaft Reichenweier in der Vergangenheit ohnedies schon öfter. Zum Beispiel hatte das Reichsoberhaupt 1392 einem jeden Untertan geboten, dem Grafen Eberhard IV. von Württemberg und insbesondere der Stadt Reichenweier dabei behilflich zu sein, nach vorausgegangener königlicher Judenschulden-Kassation auch von den Juden in widerspenstigen Reichsstädten ihre Obligationen und Pfänder zurückzuerhalten<sup>379</sup>. 18 Jahre später war beim Landrichter am oberelsässischen Landtag zu Meien-

<sup>374</sup> GINSBURGER, *Judenhof* (1922), S. 204.

<sup>375</sup> Lediglich von Frankfurt a.M. wird berichtet, daß der dortige Rat im Jahre 1416 eine deutlich judenfeindlichere Politik einschlug; KRACAUER, *Juden in Frankfurt I*, 1925, S. 152f.

<sup>376</sup> Ebd., S. 153.

<sup>377</sup> BN PARIS, Ms. all. 273 (»Strasburgische Chronneck«), S. 95.

<sup>378</sup> Vgl. HERTZOG, *Weinernten* (1903), S. 126.

<sup>379</sup> HAUPTSTAATSARCHIV STUTTGART (Hg.), *Repertorien I*, 1982, Nr. 15, S. 66.

heim ein Prozeß eines gewissen Joseph von Ensisheim gegen Vogt, Schaffner, Rat, Amlleute sowie die Bürgerschaft zu Reichenweier anhängig, weil sie dem genannten Juden unrechtmäßig mehrere ihm verpfändete Tuche entwendet hätten, die ursprünglich dem Reichenweierer Bürger Jecklin Kroese von Rappoltsweiler gehörten<sup>380</sup>.

Affären dieser Art konnten zu empfindlichen Belastungen des christlich-jüdischen Verhältnisses in der Kommune führen. Als für die Katastrophe von 1416 letztlich ausschlaggebender Faktor kristallisiert sich aber aus den zitierten Aufzeichnungen Kirchners heraus, daß es im Vorfeld des Pogroms in Reichenweier politisch-sozial gegärt haben muß. An sich sind wir über die dortigen innerstädtischen Machtverhältnisse kaum informiert, erfahren hier aber von dem beherrschenden Einfluß adliger Geschlechter im Rat, die wohl eine für die Juden nicht ungünstige Politik durchsetzten. Bei der vielfach den Israeliten gegenüber verschuldeten Bevölkerung wurde dies mit der Zeit immer unpopulärer: konnte doch angeblich aufgrund der Ratspolitik und des jüdischen »Wuchers« *kein guter armer gesell zu gütter kommen*.

Das an den Reichenweierer Juden verübte Massaker war, von daher gesehen, zunächst einmal nichts anderes als ein (um uns an Roscher anzulehnen:) barbarisches Entschuldungsunterfangen, indem man kurzerhand die Gläubiger beseitigte, die Schuldscheine vernichtete und die Pfänder verteilte. Zum anderen sollte mit dem Pogrom aber wohl auch der Stadtadel getroffen werden, dem keine Chance gelassen wurde, die Juden zu schützen. Doch dürfte das nicht die ganze Wahrheit gewesen sein. Von einem Adligen aus der Flach-Familie heißt es nämlich ausdrücklich, er habe ebenfalls *die Juden zu todt geschlagen*. Zu sehr schematisch-vereinfachend darf daher das Konfrontationsmuster nicht gezeichnet werden - erinnern doch die Vorgänge in Reichenweier in dieser Hinsicht an den Ratsumsturz und die ihn begleitende Judenverfolgung 1349 in Straßburg, da ja auch dort mit Claus Lappe ein Patrizier großen Einfluß auf die rebellierenden Zünfte ausübte<sup>381</sup>.

Es scheint zudem, als gehe Ginsburgers Interpretation, der Mob habe den in der Quelle erwähnten Weibel tumultuarisch enthauptet, weil er sich als obrigkeitlicher Amtsträger in der Vergangenheit durch einige Übergriffe bei der Einwohnerschaft unbeliebt gemacht haben mochte<sup>382</sup>, fehl. Zunächst fällt auf, daß Kirchners Chronik im Anschluß an die Schilderung des Pogroms über den Weibel berichtet, daß er [*d*]z *alles zuweg habe gericht* - eine sprachlich unklare Passage zwar, aber unseres Erachtens ist die Deutung in Erwägung zu ziehen, der Weibel habe den Überfall auf die Juden zuwege *gebracht*, sei also führend daran beteiligt gewesen. Schließlich ist ausdrücklich davon die Rede, er sei *nach* dem Pogrom enthauptet worden, und zwar *ohn urteil und recht*. Hätte er als einer der Hauptverantwortlichen für den Judenmord gegolten, wäre seine sofortige Exekution ohne Gerichtsprozeß, etwa durch einen wütenden Adligen, durchaus nachvollziehbar. Der Text läßt dies, wie gesagt, offen. Jedoch impliziert die Bemerkung, der Enthauptung sei kein ordentlicher

<sup>380</sup> AM STRASBOURG, III 174/44 (1410).

<sup>381</sup> Vgl. S. 374.

<sup>382</sup> Vgl. GINSBURGER, Judenhof (1922), S. 204.

Schuldspruch vorausgegangen, eigentlich, daß ein solcher normalerweise hätte erfolgen müssen. Dazu wäre jedoch nur ein obrigkeitliches Gericht legitimiert gewesen. Wir hätten es hier folglich mit einer völlig überflüssigen Erläuterung des Autors zu tun, wenn der Weibel tatsächlich etwa von einem der Reichenweierer Winzer getötet worden wäre. Absolut ausschließen läßt sich die Richtigkeit von Ginsburgers gegenteiliger Deutung damit indes eingeständenermaßen nicht, jedoch ist ferner zu fragen, ob ein Weibel - wie Ginsburger des weiteren anzunehmen scheint - überhaupt befugt gewesen wäre, gegen die Judenmörder gerichtlich vorzugehen<sup>383</sup>.

Zumindest fragwürdig ist auch Ginsburgers Erläuterung zu dem brutalen Mord an einer Jüdin durch den Küferknecht. Unserer Ansicht nach ist es irrig zu behaupten, daß hier »ein Küferknecht [...] eine Jüdin aus Liebe retten wollte« und so »noch im Anfange des 15. Jahrhunderts trotz mannigfacher Gegensätze selbst das Verhältnis zwischen Juden und christlichen Handwerkern hin und wieder ein sehr vertrautes war«<sup>384</sup>. - Dieser Handwerker versuchte, die Gunst der Stunde zu nutzen, um eine ansonsten für ihn unerreichbare, attraktive Jüdin zum Religionswechsel und zur Ehe mit ihm zu nötigen. Als er damit keinen Erfolg hatte, hinderte ihn sein angeblich so inniges Verhältnis zu der Frau nicht daran, ihr mit einem seiner Arbeitswerkzeuge kurzerhand den Schädel einzuschlagen!

All diese grauenvollen Untaten blieben indes nicht ungesühnt. Sie mußten den Landesherrn auf den Plan rufen. Reichenweier war Hauptort der Grafschaft Horburg-Reichenweier, die im Jahre 1324 von den Horburger Dynasten Walter IV. und Burkhard II. für 4.400 Mark Silber an das Haus Württemberg veräußert worden war<sup>385</sup>. Nicht Graf Eberhard von Württemberg jedoch - wie man hätte erwarten können -, sondern Junker Smaßmann von Rappoltstein ging 1416 energisch gegen die Rechtsbrecher von Reichenweier vor und ließ entweder neun oder sogar sechzehn Bürger hinrichten. Die Herren von Rappoltstein waren in Reichenweier begütert und auch aufgrund anderer Rechtsverhältnisse Vasallen der Württemberger<sup>386</sup>; vor diesem Hintergrund muß die Initiative des Junkers gesehen werden.

Mit den erwähnten Exekutionen waren für die Stadtgemeinde allerdings die Folgen ihres kollektiv verübten Kapitalverbrechens und insbesondere ihrer Rebellion gegen die Obrigkeit noch keineswegs ausgestanden. Vielmehr mußten *die*

<sup>383</sup> Unter einem »Weibel« ist eigentlich ein Gerichtsbote bzw. Fronbote zu verstehen, für den je nach Landschaft auch Bezeichnungen wie Büttel oder Scherge gebräuchlich waren und zu dessen Aufgaben auch der Vollzug von Hinrichtungen - also eine Tätigkeit als »Nachrichter« - gehören konnte, jedoch im 15. Jahrhundert sicherlich nicht die Leitung eines Gerichts; PETERS, Fronbote (1991), S. 305. Vielleicht war aber in dem Reichenweierer Fall ein Landweibel gemeint, wie er im habsburgischen Oberelsaß als herrschaftlicher Einnehmer bezeugt ist; vgl. BRAUER-GRAMM, Peter von Hagenbach, 1957, S. 69. Solch ein Amtsträger konnte bei den Untertanen äußerst verhaßt sein - etwa jener Landweibel Bromann, der im Jahre 1474 in Ottmarsheim von den aufgeführten Bürgern der Stadt Neuenburg erschlagen wurde (BRAUER-GRAMM, a.a.O., S. 130), was nun wieder eher für Ginsburgers Ansicht zu der Weibel-Episode spräche.

<sup>384</sup> GINSBURGER, Judenhof (1922), S. 204.

<sup>385</sup> DIETRICH, Notice (1856), S. 406.

<sup>386</sup> SITTLER, Maximin, 1933, S. 33.

*nachbeschryben person, bürger vnd inwonere, der statt zu Richenwilr mit namen Clauwelin Malberg, Hans Merpolzheim, Martin Berger der alt, Martin Berger sein sune, Gerätwol der schinder von Marpach der Junge, Jeckelin Küffer, Magechenstein, Martin Nüssen, Colmar Henselin, Peter Hirzbach, Hainrich Schilber, Clausmans Petter, Muffaubeclein, Malberg Cristan, Troschelin, Clauwelin Sudeler, Hans Sudeler sein bruder, Claus Wiherich, Bastian Hederich, Meder Clauwelin, Göldtlin Hainrich Mayger vnd Peter Húgelin am 9. August 1416, ca. einen Monat nach dem Pogrom, urkundlich versprechen: als wir vnd etlich ander die layder darumb getötet sind, die Jüden alt vnd jung, man weybe vnd kinde zu Reichenweyler getötet haben, darumb wir alle in den thode verdampt, vnd mit den, die darumb getödt sind, an die statt, da die selben vnser gesellen den thode gelitten hand, vßgevürt worden sind, vns auch den thode, als wir den layder woll vnd menikelich verschuldt hetten, mit in zuthun, vnd wan vns got der almechtig, vnser fraw sin lieb j Mutter, durch der Edlen frawen frawe Elsen von Rapoltzstain genant von Huse vnd ander erber leute, gebetten willen von sollichen vnsern schuldigen töden erloßet vnd erbetten vnd dem hencker von seinen handen genommen hand, [dem Grafen Eberhard von Württemberg aufgrund] sollicher vbell vnd beser geschicht, so wir an seinen gnaden [began- gen] nemlich, das wir im vnd seinen Amptleuten sein schlosse Richenwilre entwert hetten, die Juden daselbs haben helfen tödten, vnd die freyhait die den selben Juden von seinen gnaden, oder amptleuten gegeben was, nit gehalten, vnd vnser ere, vnd ayde vergessen haben, bei Strafe ihrer Hinrichtung im Falle eines Zuwiderhandelns zukünftig samt ihren Familien Eigenleute des Württembergers sein zu wollen. Sie beschworen zudem feierlich, sich auf ewig in keinem anderen Territorium anzusiedeln. Diese Urkunde besiegelte Junker Smaßmann von Rappoltstein neben zwei anderen Adligen<sup>387</sup>. Sie bestätigt damit die chronikalischen Nachrichten vom Judenmord zu Reichenweier, insbesondere auch Einzelheiten wie die Fürsprache für die zum Tode Verurteilten seitens der Gemahlin des Rappoltsteiners, die große Beteiligung an dem Pogrom und dessen umstürzlerische Implikationen. Die an der Mordorgie Beteiligten büßten ihr schändliches Tun entweder mit dem Verlust ihres Lebens oder dem Verlust ihrer Freiheitsrechte.*

Ginsburger nun nahm 1922 an, »seit dem unglückseligen Jahre 1416 bis auf den heutigen Tag« hätten begreiflicherweise keine Juden mehr beabsichtigt, sich in Reichenweier niederzulassen<sup>388</sup>. Da die Stadtgemeinde im Jahre 1419 auf die Klage eines Juden namens Joseph hin durch ein nicht näher bezeichnetes Gericht - wozu das Rottweiler Hofgericht<sup>389</sup> - geächtet wurde und über den Magistrat der Stadt Straßburg beim Straßburger Bischof Wilhelm II. intervenieren mußte, damit diese Acht aufgehoben wurde<sup>390</sup>, wäre das Klima damals für eine erneute Aufnahme von Juden in Reichenweier auch von daher alles andere als günstig gewesen. Nichtsdestoweniger existiert eine Quelle, die zweifelsfrei belegt, daß schon 1422

<sup>387</sup> AN PARIS, K 2310/3 (Nr. 232), fol. 57r-v.

<sup>388</sup> GINSBURGER, Judenhof (1922), S. 204.

<sup>389</sup> Vgl. zur Frequentierung des Rottweiler Hofgerichts durch Juden künftig MENTGEN, Hofgericht (1995).

<sup>390</sup> AM STRASBOURG, AA 1454 Nr. 22.

wieder mindestens ein Jude - *Gotlieb* - in Reichenweier wohnte, dem der Schlettstadter Bürger Michel Botzheim damals den Betrag von 25 Gulden schuldig zu sein bekannte<sup>391</sup>.

Im Frühsommer 1439 stellten die Grafen von Württemberg dem Juden Märklin aus Reichenweier ein Privileg aus<sup>392</sup>. Von Märklins Verwandtem Aaron von Reichenweier allerdings läßt sich keine Ansässigkeit dort, sondern nur eine solche in Rappoltsweiler (1447) ermitteln<sup>393</sup>. Für eine Wiederansiedlung einiger Israeliten in Reichenweier spricht aber auch die vom örtlichen Vogt namens »seiner« Juden im Jahre 1444 gegen die Stadt Colmar erhobene Beschwerde, den dortigen jüdischen Zentralfriedhof zerstört zu haben, obwohl er auch der Reichenweierer Gemeinde als Begräbnisstätte diene<sup>394</sup>. Noch lange Zeit gehörte ferner zum Eid, den die Stadtschreiber von Reichenweier zu leisten hatten, die Verpflichtung, *ouch den Juden kein brieff* auszustellen<sup>395</sup>, was sich jedoch genauso gut auf auswärtige Israeliten bezogen haben kann.

## VI.2 Ritualmord- und Hostienfrevolverleumdungen

Die Entstehungsgeschichte der schier unausrottbaren<sup>396</sup> Ritualmordbeschuldigung<sup>397</sup> ist mysteriös. Dem griechischen Geschichtsschreiber Poseidonios zufolge fand der Seleukiden-König Antiochos IV. Epiphanes im Jahre 168 v. Chr. bei seinem Eindringen in den Tempel zu Jerusalem einen griechischen Gefangenen vor. Dieser habe behauptet, die Juden fingen alle sieben Jahre einen Griechen, mästeten und schlachteten ihn, um ihn teilweise zu verspeisen und schwören dann allen Griechen

<sup>391</sup> AM SÉLESTAT, GG 154 (1422 XI 3).

<sup>392</sup> HAUPTSTAATSARCHIV STUTTGART (Hg.), Repertorien I, 1982, Nr. 871, S. 273.

<sup>393</sup> THOMMEN (Hg.), Urkunden IV, 1932, Nr. 76, S. 88-92.

<sup>394</sup> MOSSMANN, Matériaux I (1875), S. 161.

<sup>395</sup> ENSFELDER, Freiheitsbriefe (1873/74), S. 276, Anm. 2 (nach dem Rotbuch von Reichenweier aus dem Jahr 1505, fol. 1v).

<sup>396</sup> Dazu ein aktueller Fall aus England: Die hochbetagte, unbelehrbare Rassistin Lady Jane Birdwood verbreitete 1991 neben anderen antijüdischen Verleumdungen die Ritualmordlüge und wurde dafür vom Old-Bailey-Gericht verurteilt; vgl. den Art. »Birdwood: guilty and not alone«, in: The Independent v. 19. Oktober 1991. Vgl. ansonsten den instruktiven Überblick »Die 'Barbarei längst verflossener Jahrhunderte'«, in: ROHRBACHER/SCHMIDT, Judenbilder (1991), S. 304-368, sowie das peinlich-skandalöse, hartnäckige Festhalten erzkonservativer Katholiken am Kult um das Anderl von Rinn, dokumentiert durch ERB/LICHTBLAU, »Es hat nie ...« (1989).

<sup>397</sup> Vgl. dazu letzters WENNINGER, Fest (1991), die nützliche Aufsatzsammlung DUNDES (Hg.), Blood Libel Legend, 1991, die Studie von TREUE, Schlechte und gute Christen (1992), über den Typus des christlichen Komplizen angeblicher jüdischer Ritualmörder und Hostienfrevler, HÄGLER, Christen, 1992, über die auch für den Mittelalterforscher interessanten Kontroversen zwischen Eck und Osiander über die Blutbeschuldigung; ferner LOTTER, Innocens Virgo (1993), BATTENBERG, Ritualmordprozesse (1993), u. ANGERSTORFER, Jüdische Reaktionen (1993), sowie die einschlägigen Beiträge in den neuesten Ausgaben der israelischen Zeitschrift Zion: YUVAL, Vengeance (1993), BREUER, Historian's Imagination (1994), MENTGEN, Origins (1994), sowie YUVAL, 'The Lord...' (1994).

ewige Feindschaft<sup>398</sup>. Davon hatte man indes im 12. Jahrhundert, als die antijüdischen Ritualmordverleumdungen in Europa aufkamen, wohl so gut wie keine Kenntnis mehr<sup>399</sup>.

Dagegen dürfte es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der bei den Juden übliche Brauch, am Purim-Fest eine Haman-Puppe an einem kreuzförmigen Galgen aufzuhängen und diese zu verbrennen, manchen Christen Veranlassung geboten hat, daran zu glauben, die Juden kreuzigten jedes Jahr aufs neue einen Christen<sup>400</sup>.

Ferner ist festzustellen, daß es sich beim Ritualmord-Stereotyp um eine Wanderlegende handelt, die - wie bei Tertullian nachzulesen - schon die heidnischen Römer gegen die Christen einsetzten. 1022 bekämpfte dann die Kirche ihrerseits die ketzerischen Domherren von Orléans unter anderem mit der Bezichtigung, sie würden Kinder verbrennen und Teufliches mit deren Asche treiben<sup>401</sup>.

Daß aber gerade die Juden seit dem hohen Mittelalter so wirkungsvoll zu den »Ritualmördern« schlechthin gestempelt wurden<sup>402</sup>, hat mannigfache Gründe, ist also nicht allein durch den Hinweis auf die Fehlperzeption des Purimgeschehens seitens der Christen zu erklären.

Die Urfassung der antijüdischen Ritualmordfabel des Mönchs Thomas of Monmouth ging davon aus, die spanischen Juden würden aus Verachtung Christi und Rache für ihr Exil jedes Jahr in Narbonne eine Versammlung abhalten, um ein Land auszulösen, in dessen Hauptstadt ein Ritualmord geplant werde, bei dem man einen jungen Christen kreuzige. Ein Opfer dieser großangelegten Verschwörung sei im Jahre 1144 der kleine William of Norwich gewesen<sup>403</sup>.

Ein anderer Mönch, der Dominikaner Rudolf von Schlettstadt, läßt in einer seiner Erzählungen aus der Zeit um 1300 eine verarmte Taufjüdin aus Würzburg gegenüber einer christlichen Witwe in Colmar erklären, sie habe vor ihren früheren Glaubensgenossen die Flucht ergriffen, nachdem sie Zeugin eines jüdischen Hostienfrevels mit eucharistischem Wunder geworden sei. Angeblich hatten ihr Würzburger Juden ferner zuvor erklärt, daß alle Nachkommen der Juden, die Pontius Pilatus zugerufen hätten: *sanguis eius super nos et filios nostros!* unter Blutsturz, Dysenterie und verminderter Lebenserwartung litten. Zur Heilung ihrer Erbkrankheiten aber bedienten sie sich des Blutes eines getauften Christen<sup>404</sup>. Einen Zusammenhang zwischen den angeblichen Ritualmorden der Juden und jenem Satz aus der Passionsgeschichte hatte zuvor bereits Rudolfs Ordensbruder Thomas von

<sup>398</sup> LANGMUIR, Thomas of Monmouth (1984), S. 822f.

<sup>399</sup> Vgl. ebd., S. 823.

<sup>400</sup> Dazu vor allem ROTH, Feast (1933), und MENTGEN, Origins (1994).

<sup>401</sup> Vgl. FICHTENAU, Ketzer (1991), S. 418f. (dort auch Verweise auf die Rezeption dieses Motivs durch Michael Psellos, Ademar von Chabannes und Guibert von Nogent). Als nächste Gruppe nach und neben den Juden wurden von dieser Wanderlegende bekanntlich die sogenannten »Hexen« betroffen; vgl. z.B. WOLF, Hexenwahn, <sup>2</sup>1989, S. 423.

<sup>402</sup> Allein bis zum Jahr 1294 soll es bereits rund 30 antijüdische Ritualmordbeschuldigungen gegeben haben; so BORST, Lebensformen, 1982, S. 607. Diese Zahl steigerte sich laut OUDEJANS, Jood (1985), S. 248, bis zum Ende des Mittelalters auf etwa 150.

<sup>403</sup> LANGMUIR, Thomas of Monmouth (1984), S. 835f.

<sup>404</sup> RUDOLF VON SCHLETTSTADT, *Historiae*, 1974, Nr. 16, S. 65.

Cantimpré hergestellt<sup>405</sup>. Solche und andere Konstruktionen bezweckten eine Rationalisierung des Ritualmordglaubens der Christen und fanden als solche großen Anklang.

Daneben spielte bei der Durchsetzung der antijüdischen Ritualmordmär ganz zweifellos der bei Juden und Christen verbreitete »allgemeine« Blutaberglaube<sup>406</sup> eine Rolle. Außerdem ließen sich leicht Verbindungen zwischen der verbreiteten Charakterisierung der jüdischen »Wucherer« als »Blutsauger«<sup>407</sup> und den Ritualmordbeschuldigungen herstellen<sup>408</sup>. Allgemeiner betrachtet, ist darüber hinaus freilich folgendes zu bedenken: Im 11. und 12. Jahrhundert sah sich die Kirche in ihrer überkommenen Glaubenslehre und Organisationsstruktur plötzlich zusehends verunsichert und herausgefordert. Dies tangierte auch das christlich-jüdische Verhältnis. Viele Kleriker verfaßten nun antijüdische theologische Traktate. In diesem Klima kam ihnen die Ritualmordfabel in ihrer auf die Juden gemünzten Variante sehr zupaß<sup>409</sup>.

Thomas of Monmouth, der ein außerordentliches Interesse an dem Schicksal und der Verehrung des kleinen William of Norwich entwickelte, verfaßte um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Buch über dessen Leben und Sterben und bewirkte damit einen beträchtlichen Aufschwung des bis dahin nur mäßig erfolgreichen Kults um den nach längerem Hin und Her in der Kathedrale von Norwich beigeetzten Knaben<sup>410</sup>. Der damalige Diözesanbischof Evorard verbrachte seinen Lebensabend in der burgundischen Zisterze Fontenay. Es besteht die Möglichkeit, daß er bzw. sein Gefolge dafür verantwortlich war, daß sich der Ritualmordglaube spätestens mit der Blois-Affäre von 1171 auch auf dem Kontinent weiter ausbreitete<sup>411</sup>.

<sup>405</sup> Vgl. CLUSE, Studien, 1992, S. 186f.

<sup>406</sup> Damit ist vor allem die schon in der Antike verbreitete Vorstellung gemeint, Menschenblut - vor allem solches von Kindern oder Jungfrauen - sei als Heilmittel gegen Aussatz tauglich. Auch dem Judentum war dieser Aberglaube nicht fremd. Im Kern immer gleiche Legenden handeln davon, daß etwa ein Pharao, Kaiser Konstantin, Richard Löwenherz oder Ludwig der Heilige auf den Rat von heidnischen respektive jüdischen Ärzten hin im Blute Hunderter geschlachteter Kinder gebadet hätten, um vom Aussatz rein zu werden; vgl. STRACK, Blutaberglaube, <sup>4</sup>1892, S. 20-24, u. GEISLER, Juden (1975), S. 219. Dieselbe Legende wurde noch 1750 anlässlich der mysteriösen Kinderdeportationen in Frankreich verbreitet: Ein Prinz sei aussätzig geworden und benötige zur Heilung Kinderblut; FARGE/REVEL, Logik, 1989, S. 102.

<sup>407</sup> Diese Metaphorik findet sich ja zum Beispiel auch bei dem Judenhasser Jacob Wimpfeling; vgl. S. 520.

<sup>408</sup> Besonders eigentümlich ist die Verknüpfung von Blutfrevel- und »Wucher«-Vorstellungen im Falle einer Beschuldigung des Juden Smaria des Langen im Zürich der 1380er Jahre: Smaria soll nämlich seiner Schuldnerin Elli Boller vorgeschlagen haben, statt mit Geld mit einigen Tropfen Blut aus ihrer Brust bezahlt zu werden; BURGHARTZ, Juden (1992), S. 233f. Der Senat von Venedig beschrieb die Juden zu Anfang des 16. Jahrhunderts als »grossly enjoying usury from the blood of our Christian subjects« und »enrich[ing] themselves through Christian blood«; SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 47. Der Franziskanerobservant Fortunato Coppoli von Perugia benutzte eine ähnliche Sprache und diffamierte die Juden als »truly wild and thirsty dogs that have sucked and go on sucking our blood«; HUGHES, Ear-rings (1986), S. 28.

<sup>409</sup> Vgl. dazu insbesondere LANGMUIR, Doubt (1990), u. DERS., Peter the Venerable (1990).

<sup>410</sup> Die Umstände der Etablierung des Märtyrerkults um William of Norwich waren mehr als suspekt; vgl. dazu im einzelnen LANGMUIR, Thomas of Monmouth (1984), S. 830-832.

<sup>411</sup> ENTIN ROKÉAH, State (1988), S. 106. Bereits um 1163 soll der Knabe Richard von Pontoise, der dann feierlich zu Saints-Innocents in Paris bestattet wurde, von Juden getötet worden sein. Unklar

Auf deutschem Boden spielte sich der erste Fall einer Ritualmordbeschuldigung gegen die Juden vermutlich schon im Kreuzzugsjahr 1147 ab<sup>412</sup>. Zu einer weiteren einschlägigen Affäre kam es dann im Jahre 1235 weder in Wolfisheim im Kreise Straßburg, wie noch Ephraim annahm<sup>413</sup>, noch in Hagenau, wo Juden nach der Chronik des diesbezüglich wenig zuverlässigen Richer von Senones bei ihrer Pessachfeier drei siebenjährige Christenknaben zu Tode gemartert und damit die Passion des Heilandes verhöhnt haben sollen, was Kaiser Friedrich II. jedoch nicht im geringsten gerührt habe<sup>414</sup>. In Wirklichkeit war der Schauplatz des angeblichen Ritualmordes von 1235 die Stadt Fulda, in der am 28. Dezember 34 Juden von Ketzerkreuzzüglern<sup>415</sup> erschlagen wurden, weil man sie für den Tod von fünf Müllerskindern verantwortlich machte, die an Weihnachten bei einem Mühlenbrand den Tod gefunden hatten, während ihre Eltern gerade den Gottesdienst besuchten<sup>416</sup>.

Die elsässische Stadt Hagenau wurde von diesen Vorgängen nur insofern betroffen, als die Fuldaer Kindsleichen als vermeintliches Beweismittel gegen die Juden nach Hagenau an den Hof Kaiser Friedrichs II. transportiert wurden<sup>417</sup>. Dort mußte sich der Staufer mit dem Vorwurf auseinandersetzen, die Juden - seine »Kammerknechte« - hätten den Kindern Blut abgezapft und es in Gefäßen gesammelt<sup>418</sup>: nach Langmuirs wenig überzeugender<sup>419</sup> Auffassung die erste Blutbeschuldigung im eigentlichen Sinne (er gebraucht dafür den Begriff »ritual cannibalism«), da die

---

ist jedoch, ob Richard von Anfang an als *Ritualmordopfer* im eigentlichen Sinne gegolten hat; LANGMUIR, *L'absence* (1977), S. 240f.

<sup>412</sup> YUVAL, 'The Lord ...' (1994), S. 401.

<sup>413</sup> EPHRAIM, *Juifs d'Alsace*, 1925, S. 35; gegen diese Auffassung wandte sich bereits ARONIUS (Bearb.), *Regesten*, 1887-1902, Nr. 473, S. 207. Nicht in Wolfisheim im Elsaß, sondern in Wolfhagen (bei Kassel?) wurden im Spätherbst 1235 Juden beschuldigt, einen Christen getötet zu haben, was 16 oder 18 von ihnen mit ihrem Leben büßten. Unter derselben Anklage hatte man Anfang des Jahres bereits in Lauda an der Tauber acht Juden verbrannt; ARONIUS (Bearb.), a.a.O., Nr. 469, S. 206, u. Nr. 472, S. 207. Als Ritualmordaffären sind diese Fälle jedoch nicht eindeutig identifizierbar; LANGMUIR, *Ritual Cannibalism* (1990), S. 276. Die Jahre 1235/36 waren für die Juden übrigens eine Zeit voller Katastrophen. 1236 wurden in Westfrankreich und in der Bretagne 2.500-3.000 Juden von Kreuzfahrern ermordet; *LexMA IV*, 1984, Sp. 794. Im selben Jahr wurden die Juden in Narbonne des Ritualmordes an einem Fischerjungen verdächtigt und deshalb verfolgt; LANGMUIR, *L'absence* (1977), S. 248. 1236 war es auch, als man die Oxforder Judengemeinde unter der Anklage gefangen setzte, einen getauften jüdischen Jungen entführt zu haben; ENTIN ROKÉAH, *Jewish Church-Robbers* (1982), S. 340, Anm. 26.

<sup>414</sup> Vgl. ARONIUS (Bearb.), *Regesten*, 1887-1902, Nr. 474, S. 208.

<sup>415</sup> Zu Zusammenhängen zwischen Juden- und Ketzerverfolgungen vgl. neustens YUVAL, *Juden, Hussiten* (1992), S. 69, u. LANDES, *Vie apostolique* (1991), S. 584-586.

<sup>416</sup> LANGMUIR, *Ritual Cannibalism* (1990), S. 264; DIESTELKAMP, *Vorwurf* (1990), S. 20f. u. 32.

<sup>417</sup> Vgl. GUERBER, *Histoire de Hagenau II*, 1876, Nr. XXXII, S. 467f. (ebd., S. 386, findet sich übrigens die irrije Behauptung, in einer Thanner Chronik sei ein ähnlicher Fall für Colmar zum Jahr 1236 berichtet), GRANDIDIER, *Oeuvres III*, 1865, S. 191, u. ARONIUS (Bearb.), *Regesten*, 1887-1902, Nr. 474, S. 207-209. In GJ I, 1934, S. 122 mit Anm. 13, ging Ginsburger fälschlich davon aus, 1235 sei es in Fulda *und* Hagenau zu Ritualmordbeschuldigungen gekommen.

<sup>418</sup> LANGMUIR, *Ritual Cannibalism* (1990), S. 264.

<sup>419</sup> Vgl. MENTGEN, *Über den Ursprung* (1994), S. 405, Anm. 3.

Ritualmordmären bisher stets nur den Nachvollzug der Kreuzigung an den jungen Opfern zum Inhalt gehabt hätten<sup>420</sup>.

Das Reichsoberhaupt ließ die antijüdischen Vorwürfe vor allem durch eine im Frühjahr 1236 zusammengetretene Proselyten-Kommission sehr sorgfältig prüfen und stellte die Unschuld der Juden hinsichtlich der neuesten Variante der Ritualmordverleumdung eindeutig fest. Allein weder dieser Entscheid noch die Verurteilung des Pogroms, mit dem 1247 die Ritualmordaffäre im französischen Valréas geendet hatte, durch Papst Innozenz IV. im Mai 1247 (einige Wochen später stellte Innozenz in zwei Bullen zudem die Lügenhaftigkeit der antijüdischen Blutbeschuldigung fest)<sup>421</sup>, konnte die Ritualmordlüge wieder aus der Welt schaffen. Zu verführerisch wirkte sie auf alle Judenfeinde und nicht zuletzt auf Kleriker, denen an der lukrativen Etablierung von Heiligenkulten um die vermeintlichen Ritualmordopfer gelegen war. Parallel dazu stieg allerdings im ausgehenden 13. Jahrhundert, nach der Dogmatisierung der Transsubstantiationslehre auf dem IV. Lateranum 1215 sowie der Einführung und allmählichen Durchsetzung des Fronleichnamstages als gesamt-kirchliches Hochfest der Corpus-Christi-Verehrung ab 1264<sup>422</sup>, die Versuchung, die Juden anstatt des Blutfrevels alternativ der Hostienschändung zu bezichtigen<sup>423</sup>. Im

<sup>420</sup> Vgl. LANGMUIR, *Ritual Cannibalism* (1990), S. 268. Langmuir übersah freilich, daß der »Kannibalismus«-Vorwurf dem Chronisten Richard of Devizes zufolge schon in Zusammenhang mit der Ritualmordbeschuldigung von Winchester im Jahre 1192 laut wurde; vgl. ENTIN ROKÉAH, *State* (1988), S. 107. Auch der »Gute Werner von Oberwesel« wurde laut einer späteren Fassung der Legende von seiner Wirtin in Oberwesel gewarnt, sich zu hüten, nicht am Karfreitag von den Juden verspeist zu werden: *Certe, Wernhere, cave te a perfidis Judaeis: quia instat dies parasceves. Sine dubio te comedent*; ACTA SANCTORUM, Aprilis tomus secundus, 1866, S. 698. 1329 wurden Juden in Savoyen verleumdet, sich fünf junge Christenknaben beschafft zu haben, deren Köpfe und Eingeweide sie zu ihrem angeblich alle sechs Jahre einzunehmenden Festmahl *aharace* gekocht und gegessen hätten; eine sorgfältige gerichtliche Untersuchung des Falles ergab den Beweis für die Unschuld der Juden, deren Schutz Graf Eduard von Savoyen daraufhin sicherstellte; STERN, *Urkundliche Beiträge I*, 1893, Nr. 2, S. 7-14. SCHERER, *Rechtsverhältnisse*, 1901, S. 435, erwähnt ein Spottgedicht aus der Zeit Kaiser Friedrichs III. mit den Zeilen: *ich pin ein jud, des laugn ich nicht, von art ein schalkhaft pösentwicht [...] Es wer vil mer zu schreiben not, Wie wir den christen tuen den tod Mit mancher wunderlicher pein An iren clein kindelein. Wir fressen dann ir fleisch und pluuet Vnd glauben, es kumb uns wol zu guet, Darumb wir neulich in grosser not Gefangen lagen auff den tod* (zu Regensburg). RUSSELL, *Witchcraft*, <sup>3</sup>1988, S. 269, ging noch fälschlicherweise davon aus, daß »Jews, unlike witches, were not supposed to eat their sacrificial victims«.

<sup>421</sup> LANGMUIR, *Ritual Cannibalism* (1990), S. 265. Dies schloß freilich nicht aus, daß die zum Beispiel von Papst Innozenz III. geteilte Überzeugung lebendig blieb, Juden würden mitunter Christen aus ihrer Nachbarschaft geheim ermorden; vgl. PFAFF, *Soziale Stellung* (1965), S. 186. Außerdem ist zu beachten, daß Innozenz IV. die »klassische« Variante der Ritualmordfabel ohne Blutfrevel in seinen Bullen nicht erwähnte; LANGMUIR, a.a.O., S. 265. Nicht nur Ritualmordbeschuldigungen, sondern auch manche Hostienfrevelaffären erregten bei geistlichen und weltlichen Autoritäten Mißtrauen. So informierte Herzog Albrecht II. von Österreich 1337 oder 1338 Papst Benedikt XII. darüber, daß die Hostienfrevelbeschuldigung von Groß-Weikersdorf erwiesenermaßen eine böswillige Verleumdung war; GJ II,2, 1968, S. 306.

<sup>422</sup> Zur Sakramentsverehrung im Spätmittelalter vgl. jetzt RUBIN, *Corpus Christi*, 1991. Miri Rubin bereitet zur Zeit auch eine Publikation über die antijüdischen Hostienfrevelbeschuldigungen vor. Vgl. als Vorstudie (die leider wenig Neues enthält) einstweilen RUBIN, *Desecration* (1992).

<sup>423</sup> Vgl. die Auflistung einschlägiger Fälle bei BROWE, *Hostienschändungen* (1926), S. 173-175. Vor allem nach der Pariser Hostienfrevelaffäre 1290 erfolgte eine »fast epidemieartige Ausbreitung der Anklagen«; BROWE, a.a.O., S. 189.

Gegensatz zur Ritualmordlegende sollte dieses Stereotyp mit Anbruch der Reformationszeit aus dem antijüdischen Verleumdungskatalog weitgehend verschwinden<sup>424</sup>. Im Elsaß entfaltete es keine große Wirksamkeit.

Die ersten gesicherten Nachrichten über Judentötungen im Elsaß wegen Ritualmords oder Hostienfrevels sind die Mitteilungen über die Hinrichtung von sieben Juden am 4. Juli 1270 in Weißenburg, denen zur Last gelegt wurde, sie hätten in Weißenburg einen Christenjungens geraubt und umgebracht<sup>425</sup>. Es ist bemerkenswert, daß Hertzogs Edelsässer Chronik aus dem 16. Jahrhundert sogar um die angeblichen Namen der getöteten Juden weiß:

*also ward nach gefasstem vrtheil durch den graffen vsgesprochen / das man einen jeden Juden vff ein rad setzen solt / der juden einer bat ums schwerdt / und suchten mancherley renck / aber es mocht nit helfen / sondern worden die s i e b e n Juden / als Moises / Samson / Salomon / Chryson / Jacob / Selmelin / Ruben / hinauss geführt / geradbrecht / vnd nah bei dem acker / da sie das kind gestolen / jedweder vff ein rad gesetzt<sup>426</sup>.*

Der Name des Ruben, eines jungen französischen Juden, wird nicht einmal in der jüdischen Überlieferung erwähnt<sup>427</sup>. Hertzogs Kenntnisse rühren daher, daß er selbst aus Weißenburg stammte und von dem Grab des in der Abteikirche St. Peter und Paul bestatteten, als heilig verehrten »Ritualmordopfers« her ein Bild und auch eine Schrifftafel kannte, welche die Gläubigen über die Einzelheiten des behaupteten Martyriums informieren sollten und erst im Gefolge der Französischen Revolution entfernt wurden<sup>428</sup>.

Das letzte Fünftel des 13. Jahrhunderts sah im übrigen eine ganze Reihe durch Blutbeschuldigungen initiierte Judenverfolgungen im Reichsgebiet, zum Beispiel in Mainz, Bern und München<sup>429</sup>; drei Jahre vor dem Weißenburger Justizmord hatte sich ferner ein ähnlicher Fall in Pforzheim abgespielt<sup>430</sup>. Zudem muß hier an die entsetzliche, 1287 von Oberwesel ausgehende Verfolgungswelle erinnert werden, bei der das Auffinden einer angeblich von wunderbarem Lichtschein umgebenen Leiche eines jungen Bettlers in Bacharach - des später als Patron der Winzerschaft überregional verehrten »Guten Werners von Oberwesel« - verschuldete Weinbauern, aber auch Angehörige anderer Bevölkerungsgruppen an Rhein und Mosel sowie im Hunsrück zu Pogromen inspirierte, nachdem um Werners Schicksal eine Ritualmord-

<sup>424</sup> PO-CHIA HSIA, Myth, 1988, S. 4.

<sup>425</sup> Vgl. ARONIUS (Bearb.), Regesten, 1887-1902, Nr. 666, S. 277, u. Nr. 740, S. 312f. Nr. 740 ordnet übrigens noch zahlreiche andere jüdische Märtyrer irrtümlicherweise der Weißenburger Ritualmordaffäre zu; vgl. dagegen MARTYROLOGIUM, 1898, S. 150.

<sup>426</sup> Zit. nach ebd.

<sup>427</sup> Vgl. ebd., S. 148.

<sup>428</sup> GINSBURGER, Wissembourg I (1931), S. 9-11; GUERBER, Histoire de Haguenau II, 1876, S. 386.

<sup>429</sup> SALFELD, Judenschutz (1916), S. 140; KAYSERLING, Juden in der Schweiz (1864), S. 47; GJ II,2, 1968, S. 556.

<sup>430</sup> Ebd., S. 654.

geschichte gesponnen worden war. Obgleich das Elsaß damals von diesen Verfolgungen verschont blieb, müssen die Ereignisse um den »Guten Werner« zumindest bei den Colmarer Dominikanern große Aufmerksamkeit gefunden haben<sup>431</sup>.

Die Wernerlegende verknüpfte in einer späteren Version übrigens die Ritualmord mit der Hostienfrevolverleumdung<sup>432</sup>. Letztere war mit furchtbaren Folgen für die denunzierten Juden erstmals 1290 in Paris laut geworden, nachdem vereinzelte frühere Beschuldigungen noch keine Pogrome nach sich gezogen hatten<sup>433</sup>. Die achtziger und neunziger Jahre des 13. Jahrhunderts, in denen es obendrein zur Vertreibung aller Juden aus England und schließlich zu den Rintfleisch-Pogromen in Süddeutschland kam, stellten also für die Juden im westlichen Mitteleuropa eine ausgesprochene Krisenperiode dar.

1292 soll dann in Colmar wieder ein männliches Kind durch Juden getötet worden sein<sup>434</sup>, aber eine damit in Zusammenhang stehende Verfolgung ist nicht bekannt. Fraglich ist, ob man den Juden nur einen »normalen« Mord oder einen Ritualmord unterstellte. Die Erzählungen des obengenannten Predigermonchs Rudolf von Schlettstadt, die sich zu einem großen Teil um Hostienfrevel- bzw. Hostienwundergeschichten (mit und ohne Beteiligung von Juden) drehen, legen nahe, von weiteren antijüdischen Kindsmordbeschuldigungen um die Wende zum 14. Jahrhundert im Untersuchungsraum auszugehen<sup>435</sup>.

Zum Beispiel handelt eine von Rudolfs Historien von einer Frau aus Thierheim im Elsaß, die einen siebenjährigen epileptischen Sohn hatte und im Jahre 1303 mit ihm zum Besuch einer Tante nach Sulz fuhr. Während sie bei ihrer Verwandten weilte, lief der Junge vor das Stadttor und ließ sich unbeaufsichtigt an einem bequemen Platz nieder. Dies sahen zwei Juden, die den Knaben ergriffen *et in paludem sive fossatum subito proiecerunt et in profundum corpusculum torserunt*. Die Juden sprachen die Mutter auch noch auf den verschwundenen Jungen an, worauf diese sie sogleich für dessen Mörder hielt. Schließlich kam der Leichnam eines Tages doch zum Vorschein. Der Ertrunkene wurde als Märtyrer angesehen und konnte aufgrund seiner Heiligkeit andere Kinder von ihren Schmerzen heilen, was viel Aufsehen erregte. Doch plötzlich hörten die Wunder auf, denn die Juden entschlossen sich reuig, für ihre Untat bei den zuständigen Landrichtern und vor dem Volk Abbitte zu

<sup>431</sup> Abzulesen ist dies an der Breite, in der die Colmarer Dominikanerchronik - eine der wichtigsten Quellen zur Geschichte der Werner-Affäre - darauf eingeht. Vgl. künftig MENTGEN, Ritualmord-affäre (1995).

<sup>432</sup> ISERLOH, Werner von Oberwesel (1963), S. 274.

<sup>433</sup> Der vielleicht erste Vorwurf der Hostienschändung durch Juden findet sich in der Chronik des Anonymus Valesianus aus dem 6. Jahrhundert; nach dieser leider unbefriedigend überlieferten Quelle sollen Juden aus Ravenna einmal *oblatam* in den Fluß geworfen haben; BLUMENKRANZ, Juden und Jüdisches (1954), S. 440, Anm. 74. Gute Überblicke neueren Datums über die antijüdischen Hostienfrevelbeschuldigungen bieten DESPINA, *Accusations* (1971), sowie RUBIN, *Desecration* (1992).

<sup>434</sup> ANNALES COLMARIENSES MAIORES (1861), S. 219, Z. 20.

<sup>435</sup> Vgl. dazu die Einschätzung von LOTTER, Hostienfrevelvorwurf (1988), S. 557: »Reine Erfindung ist bei Rudolf [...] sicherlich auszuschließen. Die Geschichten dürften auf mündlichen, im Volk und niederen Klerus, sicher nicht zuletzt unter den Dominikanern verbreiteten Überlieferungen beruhen, die Rudolf literarisch festgehalten und stilisiert hat. Die historischen Bestandteile dieser Erzählungen vermitteln uns nicht unwesentliche Einblicke in das wirkliche Geschehen.«

leisten. Soweit die Schilderung<sup>436</sup>. Eine *Ritualmordgeschichte* liegt damit nicht vor. Daß aber 1303 im Elsaß tatsächlich wieder eine Kindsmordbeschuldigung gegen Juden erhoben wurde, die Rudolf von Schlettstadt in eine moralisierende Fassung brachte, läßt sich nicht ausschließen.

Ebenfalls stark ausgeschmückt ist eine weitere Geschichte, die auf andere Weise als die Wernerlegende die Ritualmordbeschuldigung mit dem Vorwurf des Hostienfrevels verbindet. So soll sich 1298 ein junger, armer Kürschner im Auftrage von Basler Juden in das seinerzeit rappoltsteinische Bergheim aufgemacht, sich dort unvorsichtigerweise ohne Begleitung in ein Judenhaus begeben und dieses nicht mehr lebend verlassen haben. Seine Ermordung sei ungesühnt geblieben - trotz der Agitation einer von Dämonen besessenen Frau aus Rappoltsweiler, welche die zuständigen (Gerichts-)Herren von Rappoltstein angeklagt habe, von den Juden bestochen worden zu sein<sup>437</sup>.

Die Seherin, die unter anderem mit König Adolf von Nassau und seinem Nachfolger Albrecht von Habsburg verwandt gewesen sei, soll in Rappoltsweiler auf den Straßen ausgerufen haben, die verruchten Juden hätten das Blut Christi vergossen, schändeten Hostien und hätten nun im Nachbarort Bergheim einen Kürschner getötet, ihm das Blut entzogen und den toten Körper in den Rhein geworfen<sup>438</sup>. Es ist durchaus denkbar, daß solche Hetze gegen die Juden tatsächlich in Rappoltsweiler stattfand und vor der Folie einer Opposition gegen das Regiment der Herren von Rappoltstein gesehen werden muß. Die wunderliche adlige Frau und fanatische Judenhasserin, die als einzige den Bergheimer »Ritualmord« bemerkt und die Herren von Rappoltstein der Korruption geziehen haben soll, könnte, so sie denn wirklich existierte, selbst gegen klingende Münze Einflüsterungen von dritter Seite zugänglich gewesen sein.

An der geschilderten Episode läßt sich ablesen, wie einfach auf dem Umweg über die Verleumdung der Juden auch die Obrigkeit in Mißgunst zu bringen war, und daß sich von daher solche antijüdischen Mären nicht nur dazu eigneten, Judenpogrome anzuzetteln, sondern auch dazu, christliche Herrschaftsträger gefährlich zu diskreditieren<sup>439</sup>.

Im Jahre 1293 schließlich sollen nach derselben Quelle drei Juden in *Thunowerd* (damit ist möglicherweise nicht etwa Donauwörth, sondern Donauried gemeint<sup>440</sup>) eine Hostie der Feuerprobe unterworfen haben. 1295 seien nach Offenbarung der Tat durch einen von ihnen, der, von Reue geplagt, zum Christentum konvertierte, die übrigen beiden eingesperrt und gewiß auch umgebracht worden, hätten nicht auf

<sup>436</sup> RUDOLF VON SCHLETTSTADT, *Historiae*, 1974, Nr. 17, S. 66-68.

<sup>437</sup> Das Motiv der bestochenen Richter kommt in mehreren Ritualmordfabeln vor; vgl. nur ISERLOH, Werner von Oberwesel (1963), S. 278, u. MENTGEN, Richard of Devizes (1988/89), S. 97.

<sup>438</sup> RUDOLF VON SCHLETTSTADT, *Historiae*, 1974, Nr. 39, S. 99-101. Die Geschichte weist u.a. eine bemerkenswerte strukturelle Ähnlichkeit mit der von Richard of Devizes überlieferten Ritualmordfabel auf, die im Winchester des Jahres 1192 spielt; vgl. MENTGEN, Richard of Devizes (1988/89), S. 101f.

<sup>439</sup> Vgl. S. 286. Zur Inszenierung von Ritualmordaffären aus politischen Gründen vgl. vor allem BACKHAUS, *Judenfeindschaft* (1987), S. 302.

<sup>440</sup> Vgl. RUDOLF VON SCHLETTSTADT, *Historiae*, 1974, S. 79, Anm. 121.

ihr Verlangen hin jüdische Verwandte in Gebweiler die dortigen Dominikaner - *precibus ac precio!* - dazu bewegen können, den beschuldigten Juden zu helfen. Der Konvent entsandte seinen Rechtsexperten Bruder Bruno, um die Juden aus ihrer großen Gefahr zu befreien, nachdem die Gebweiler Israeliten ursprünglich den Prior als Intervenienten beim zuständigen Inquisitor hatten gewinnen wollen. Der alles andere als freudig aufbrechende Mönch Bruno begab sich durch diese heikle Mission seinerseits in große Gefahr, denn als er bei den gefangenen Juden eingetroffen war, wurde er von einer wütenden Bevölkerung auch inhaftiert und ein Jude sogleich verbrannt. Bruno benötigte nun selbst die Hilfe seiner Ordensbrüder, um wieder auf freien Fuß zu gelangen. Als dies endlich der Fall war, gelang es ihm wenigstens noch, den zweiten Juden zu retten<sup>441</sup>.

Die vielen Einzelheiten dieser Erzählung bis hin zur Mitteilung des Namens eines der Gebweiler Juden lassen wiederum an der völligen Erfindung der behaupteten Vorkommnisse zweifeln. Da der Dominikanerkonvent zu Gebweiler ganz in der Nähe der Judensiedlung lag<sup>442</sup>, finden auch die bemerkenswerten Kontakte der Bettelmönche zu den Juden eine Erklärung. Rudolf von Schlettstadt (dessen Kloster übrigens gleichfalls der örtlichen Judensiedlung benachbart war<sup>443</sup>, was Rudolfs großes Interesse an den Juden begreiflich machen kann) bzw. seinen Ordensgenossen dürften diese Beziehungen allerdings ein Dorn im Auge gewesen sein, weshalb vermutlich den Gebweiler Dominikanern Bestechlichkeit unterstellt wurde<sup>444</sup>. Festzuhalten bleibt, daß einige elsässische Juden zumindest indirekt von einer frühen Sakramentsfrevellbeschuldigung betroffen waren, die - anders etwa als einige Jahre später im österreichischen St. Pölten<sup>445</sup> - keinen Pogrom, aber offenbar ein Inquisitionsverfahren zur Folge hatte.

Folgeschwer endete eine gegen die Juden gerichtete Kindsmordbeschuldigung in Mutzig, einer Stadt des Straßburger Hochstifts, kurze Zeit nach Beginn des Pontifikats Bischof Bertholds II. von Straßburg - mithin wahrscheinlich 1329<sup>446</sup> -, dessen Biograph Mathias von Neuenburg die Rolle des Kirchenfürsten bei der Mutziger Affäre als sehr suspekt erscheinen läßt.

Der neue Straßburger Oberhirte Berthold von Buchegg hatte sich seinen prunkvollen Einzug in die Münsterstadt viel Geld kosten lassen. Er geriet zudem dadurch in finanzielle Engpässe, daß er teure Wahlversprechen gegeben und darüber hinaus die Aussteuer gleich dreier Nichten aus eigener Tasche bezahlt hatte. Der Bischof forderte daraufhin *a Iudeis suis* ein Darlehen in Höhe von 300<sup>447</sup> Mark Silber, das

<sup>441</sup> Ebd., Nr. 25, S. 79-82.

<sup>442</sup> Vgl. HIMLY, Atlas, 1970, S. 72f.

<sup>443</sup> Vgl. ebd., S. 112f.

<sup>444</sup> Vgl. LOTTER, Judenbild (1993), S. 437.

<sup>445</sup> GJ II,2, 1968, S. 735.

<sup>446</sup> Vgl. GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 17. Anders WEISS, Geschichte, 1896, S. 7 (»1328«), u. GJ II,2, 1968, S. 567 (»In den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts«).

<sup>447</sup> GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 16, glaubte unter Berufung auf Specklins Collectaneen, der Bischof habe in Wirklichkeit 3.000 Mark leihen wollen. Offenkundig sah Ginsburger nicht, daß Specklins Überlieferung in diesem Fall nur eine mitunter frei umgestaltete und nicht immer ganz fehlerfreie Nacherzählung der Gesta Bertholdi darstellt.

er aber nicht erhielt. Schließlich griff Berthold zur Gewalt und ließ an einem Schabbath frühmorgens alle Juden gefangensetzen, und zwar *de concordi consilio suorum dicencium, Iudeos excoriasse populum suum*. Um wieder auf freien Fuß zu gelangen, mußten die Juden 6.000 Mark Lösegeld bezahlen, also das Zwanzigfache des Betrages, den der Prälat ursprünglich auf dem Kreditwege erlangen wollte<sup>448</sup>.

Damit war indes die Krisensituation für die stiftischen Juden noch keineswegs vorüber, denn bald nach der Erpressungsaktion wurden die Juden in Bertholds Stadt Mutzig - angeblich in der Karwoche<sup>449</sup> - beschuldigt, heimlich einen elfjährigen Knaben getötet zu haben, *qui post clamorem populorum contra Iudeos sub rota molendini inventus est in uno latere habens vulnera infinita*<sup>450</sup>. Solche Einzelheiten weisen auf eine Ritualmordbeschuldigung hin, die bereits erfolgte, als noch gar keine Leiche gefunden worden war. Einige Juden wurden nach der Entdeckung jenes wundenübersäten toten Kindes gefoltert und »gestanden« so die ihnen ange-dichtete Untat<sup>451</sup>. Die vermeintlichen drei Hauptschuldigen wurden gerädert, *alii divites Iudei* aus der Stadt verbannt, andere wiederum inhaftiert, sofern es ihnen nicht gelang, nach Colmar zu flüchten, wo sie jedoch auf Drängen des Mutziger Gerichts die Justiz des Basler Offizials verfolgte. Bischof Berthold von Buchegg erzwang von ihnen die Zahlung von 2.000 Mark Silber<sup>452</sup>. Nutznießer dieser Ritualmordaffäre war also in erster Linie der Straßburger Bischof. All dies berichtet Mathias von Neuenburg in spürbar distanzierter Haltung, er scheint jedoch nicht an der »Tatsache« eines jüdischen Ritualmords in Mutzig gezweifelt zu haben.

Kurze Zeit später beschwerten sich die Straßburger Domherren bei Berthold II. darüber, daß er trotz seiner soeben erfolgten Bereicherung am Vermögen der Juden auch noch sämtlichen Geistlichen der Diözese eine finanzielle Sonderleistung abfordere: habe er doch von den Juden 12.000 Mark Silber »aufgehoben«<sup>453</sup>. Sofern es sich bei dieser Angabe nicht um einen Überlieferungsfehler handelt, läßt sie erkennen, welch enormen pekuniären Tribut wohl in erster Linie die Rufacher Judengemeinde als größte des Hochstifts dem geldhungrigen neuen Bischof hatte zollen müssen.

Zur Zeit der Armleder-Verfolgungen, als diese noch nicht auf das Elsaß übergegriffen hatten (1337), soll ein Jude in Straßburg eine junge Christin mit Namen Elisabeth ermordet haben, um an deren Blut zu gelangen. Als der vermeintliche

<sup>448</sup> GESTA BERTHOLDI (1868), S. 301.

<sup>449</sup> REUSS (Hg.), *Collectanées I* (1888), Nr. 1296, S. 359. Auch dieses Detail dürfte Specklin nach eigenem Gutdünken überliefert haben.

<sup>450</sup> GESTA BERTHOLDI (1868), S. 301.

<sup>451</sup> Was von solchen Selbstbezeichnungen zu halten ist, sei an einem anderen Beispiel illustriert: Als die Schaffhauser Juden im Jahr 1401 ähnliche »Geständnisse« abgelegt hatten und zur Hinrichtungsstätte transportiert wurden, widerriefen sie plötzlich und beteuerten ihre Unschuld. Sie klagten ihre Richter als Verbrecher an, und einer der Juden erklärte, er wisse nicht mehr, was er »gestanden« habe, aber durch die Folter hätte man ihn sogar dazu bringen können zu behaupten, daß Gott nicht Gott sei; GUGGENHEIM-GRÜNBERG, *Judenschicksale*, 1967, S. 13.

<sup>452</sup> GESTA BERTHOLDI (1868), S. 301.

<sup>453</sup> REUSS (Hg.), *Collectanées I* (1888), Nr. 1297, S. 359. In diesem Fall könnte sich Specklin auf eine entsprechende Beschwerdeschrift gestützt haben.

Täter gefaßt und den Folterknechten ausgeliefert wurde, blieb er standhaft und zieh niemanden einer imaginären Mitschuld, um dadurch vielleicht eine Strafmilderung zu erlangen. Auf dem Straßburger Hochgericht, wohin man ihn, in eine Schweins- haut eingewickelt, schleifen ließ, starb er einen grausamen Tod und wurde anschließend verbrannt.

Auch diese Affäre gereichte einer klar identifizierbaren Seite zum Vorteil: den Klerikern von St. Andreas, da sich kurzzeitig am Grabe des in dieser Kirche bestat- teten Mädchens ein Heiligenkult entwickelte<sup>454</sup>. Die Pfarrkirche St. Andreas war nicht weit von der Straßburger Synagoge entfernt am Judentor nahe dem Stadt- graben gelegen<sup>455</sup>. An dem Haus, wo sich der aufsehenerregende »Ritualmord« zugetragen haben soll, war noch in der Neuzeit eine Skulptur angebracht, die einen Judenkopf darstellte und nicht beseitigt werden durfte<sup>456</sup>.

Nach 1350 wurden die beiden antijüdischen Standardverleumdungen des Ritual- mords und Hostienfrevels nur noch sehr selten im Elsaß laut. Zwar traute man den Juden grundsätzlich weiterhin rituelle Tötungen von Christenkindern zu, doch wenn in den 1380er Jahren mehrmals gegen Christen eingeschritten wurde, weil sie jeweils versucht hätten, Straßburger Juden ein Kind zu verkaufen<sup>457</sup>, waren damit nicht notwendigerweise antijüdische Verleumdungen verbunden. Vielmehr ist durchaus mit der Realität solcher Angebote zu rechnen - sei es, daß den Juden dabei lediglich christliche Arbeitskräfte (man denke nur an den obenerwähnten Basler Kürschnergesellen!) vermittelt werden sollten oder daß tatsächlich jemand in dem Glauben, die Juden übten wirklich Ritualmorde aus, auf die Idee kam, ihnen für viel Geld ein Opfer zu verkaufen<sup>458</sup>. Der Colmarer Rat verbannte am 21. Dezember 1409 die Christin Gretlin Weltin von Sulzburg (Baden) auf ewig aus der Reichsstadt und einem Umkreis von zehn Meilen, *vmb das sú ein kint den Juden ze Sultzberg ze kouffende gab*<sup>459</sup>. Sie unterhielt also offenkundig noch Kontakte zu den Juden ihres

<sup>454</sup> CLOSENER, Chronik (1870), S. 137f.: *Do man zalt 1337 jor, zwo wochen vor sant Johannes dag zu sunegihten, do ermordet ein Jude ein juncfrowe die hies Else und diende zu Strosburg der Fenterlerin uf der hovestat. die wort begraben zu sant Andrese. do moht man ir ein erhebet grab und sprach an der erste, sü tete zeichen, und was großes geleufe dar und bringent die alten wib vil waszes dar. zu jungest do es veralte, do verdorretent die zeichen daz nüt drus wart, der Jude wart geschleufet uf einre swinin hut und geradebrechet.*

<sup>455</sup> DACHEUX, Fragments (1897), S. 69. Vgl. den Stadtplan bei HIMLY, Atlas, 1970, S. 121.

<sup>456</sup> DACHEUX, Fragments (1897), Nr. 4232, S. 108.

<sup>457</sup> Vgl. S. 160.

<sup>458</sup> Vgl. dazu vor allem einen von TREUE, Schlechte und gute Christen (1992), S. 104, angesprochenen Fall aus Brünn, bei dem eine alte Frau im frühen 14. Jahrhundert ihr eigenes Kind an einen Juden verkaufen wollte, der zum Schein auf dieses Angebot einging, die Obrigkeit verständigte und so half, die Frau in flagranti festzunehmen. Sie wurde lebendig begraben. In der Pforzheimer Ritual- mordgeschichte Thomas von Cantimprés verkauft eine alte Vettel ein junges Waisenmädchen an Juden zum Zwecke der Tötung; CLUSE, Studien, 1992, S. 185. Erwähnt sei ferner der ritterbürtige Knabe, der angeblich von seiner Amme an Juden verkauft wurde, damit diese ihn umbringen konnten, woraus der Mainzer Pogrom von 1283 resultierte; ZIWES, Studien, 1992, S. 376. Ähnliche Fälle sind noch aus dem 18. Jahrhundert überliefert; vgl. ERB, Hund (1992), S. 134.

<sup>459</sup> AM COLMAR, BB 43, S. 99. Entgegen der Angabe in GJ III,2, CA XII 91, S. 809, sind Juden aus Sulzburg nach 1409 nicht erst seit 1528 wieder bezeugt. In den Abrechnungen des Landweibels von Landser findet sich vielmehr folgender Eintrag: *von des juden wegen von Sultzberg [= Sulzburg]*

Heimatortes. Eine Verfolgung der Sulzburger Juden fand damals nicht statt. Keineswegs war es also »einzigartig« - wie die *Germania Judaica II* meint -, »daß, als 1348 ein Christ verdächtigt wurde, seinen Sohn an Juden verkauft zu haben, wohl der Vater, nicht aber die Juden vor Gericht gestellt wurden«<sup>460</sup>.

Zur besseren Einschätzung dieses Phänomens sei noch auf folgende Fakten aufmerksam gemacht: Im Stadtrecht von Halberstadt war bereits Ende des 13. Jahrhunderts allen Bürgern bei Androhung der Todesstrafe untersagt worden, Kinder an Juden zu verkaufen<sup>461</sup>. Das Goslarer Stadtrecht bestimmte, wer sein eigenes Kind Juden feilbiete, solle gerädert werden<sup>462</sup>. 1379 mußte ein Ehepaar die Stadt Halle verlassen, weil es dortigen Juden angeblich ein Kind verkauft hatte<sup>463</sup>. In Berlin wurden 1405 zwei Personen hingerichtet *de causa quod voluerunt vendere pueros iudeis*<sup>464</sup>. Man kann sich leicht vorstellen, daß solche Vorgänge von den Ritualmordfabeln als Motiv aufgenommen und verarbeitet wurden, wozu auch auf das Beispiel der Waldkircher Blutfrevelgende verwiesen sei<sup>465</sup>.

Leider völlig im ungewissen sind wir darüber, was genau sich spätestens im 15. Jahrhundert in Zabern zugetragen hat, das dann dazu führte, in der unweit der Stadt gelegenen Veitskapelle, wie im Jahre 1418 nachzuweisen, die sterblichen Überreste eines Kindes als die eines Ritualmordopfers zu verehren<sup>466</sup>. Im Jahre 1409 scheiterte in Schlettstadt ein Versuch, die dortigen Juden als Hostienschänder erscheinen zu lassen. Dem Rat gelang es, Henselin Glaser aus Weißenburg festzunehmen und zu verurteilen *darumb das er ein ostye schelkklichen in eins juden hus trug*<sup>467</sup>. Daran läßt sich ablesen, wie man sich die Inszenierung einer Hostienschändungsaffäre durch böswillige Christen konkret vorstellen kann<sup>468</sup>. Mitte des 15. Jahrhunderts gelang es der Schlettstadter Obrigkeit auch, eine Kindesmordaffäre im Keim zu ersticken, die in recht »durchsichtiger« Weise angezettelt worden war<sup>469</sup>. Überhaupt

---

*mitt dem ich zu gericht gieng von der hundert guldin wegen, die min her sim vatter gelühen hat, hieß mich min herr [...] das gelt foderen an den Juden; ADHR COLMAR, 1 C 775/8 Nr. 1, fol. 43v. Auf diese Affäre bezieht sich wohl auch folgender Vermerk des Weibels: Item VIß gab ich vm den abscheid weiß sich jeder teil erst vermoss für zubringen wan der jud was mir aller stuck abred; a.a.O., fol. 44r.*

<sup>460</sup> GJ II,2, 1968, S. 683.

<sup>461</sup> GJ II,1, 1968, S. 318.

<sup>462</sup> GJ III,1, 1987, S. 455, Anm. 39.

<sup>463</sup> Ebd., S. 506, Anm. 105. Zu einem anderen Fall vgl. TREUE, Schlechte und gute Christen (1992), S. 104.

<sup>464</sup> Ebd., S. 105.

<sup>465</sup> *Anno 1503 pater filium proprium quadriennem Judaeis vendidit Waltkirchi florenis Rhenensibus decem, hac conditione ut modico sanguinis emisso restituerunt vivum: illi vero eum pupugerunt usque ad mortem; diese Version nach einer 1602 gedruckten, ins Lateinische übersetzten polnischen Quelle, zit. nach KINDERMORDE (1899), S. 297.*

<sup>466</sup> GRANDIDIER, Oeuvres IV, 1866, S. 324; GJ II,2, 1968, S. 937.

<sup>467</sup> ORSR SCHLETTSTADT, 1902, Nr. 129, S. 617.

<sup>468</sup> Es gibt auch Belege dafür, daß Christen gelegentlich geweihte Hostien an Juden zu verkaufen suchten; vgl. BROWE, Hostienschändungen (1926), S. 179, u. TREUE, Schlechte und gute Christen (1992), S. 105.

<sup>469</sup> Vgl. S. 286.

weisen ja manche Ritualmordbeschuldigungen nachgerade absurde Begleitumstände auf<sup>470</sup>.

Zu den vermeintlichen Ritualmordfällen, die im spätmittelalterlichen Deutschland am meisten Aufsehen erregten, gehören die Endinger und die Trienter Affären von 1470 bzw. 1475. Der Endinger Prozeß hat mit dem Elsaß insofern etwas zu tun, als die »Geständnisse« dreier Großonkel Josels von Rosheim auch den Schlettstadter Juden Löwman schwer belasteten<sup>471</sup>. Hinsichtlich des Echos, das der sogar in Norddeutschland Beachtung findende<sup>472</sup> Trienter Ritualmordprozeß im Elsaß auslöste, sei hier auf folgende Einzelheit aufmerksam gemacht: Eine der Handschriften der ehemaligen Schönensteinbacher Klosterbibliothek enthält einen detaillierten, noch aus dem 15. Jahrhundert stammenden Bericht über das angebliche Martyrium des Kleinkindes Simon Unferdorben aus Trient nach der Version des mittels der Folter verhörten Trienter Juden Tobias<sup>473</sup>.

Unsere Übersicht läßt freilich erkennen, daß der Untersuchungsraum das gesamte 15. Jahrhundert hindurch als direkter Schauplatz von Ritualmord- oder Hostienfrevelaffären so gut wie keine Rolle spielte. Erst in den ersten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, als sich immer mehr Städte um ein kaiserliches Privileg *de non tolerandis Judeis* bemühten, wuchs diese Gefahr wieder.

Die Ritualmordbeschuldigung, die im Jahre 1503 hauptsächlich die Juden von Waldkirch i.Br. traf und weite Kreise zog, führte nicht zuletzt auch zu Verfolgungen elsässischer Juden. In Mülhausen - wohin ein an dem behaupteten Verbrechen angeblich direkt beteiligter Israelit übersiedelt sein soll - sowie in Bollweiler, Colmar und Ensisheim wurden 1504 jeweils die örtlichen Juden kollektiv verhaftet, da sie verdächtigt wurden, von den Waldkircher Juden mit Blut des vermeintlichen Ritualmordopfers versorgt worden zu sein. Weitere Inhaftierungen trafen die Gemeinden rechts des Rheins zu Aach, Stockach, Villingen, Waldkirch und Freiburg<sup>474</sup>. Bei Gelegenheit der zahlreichen daraufhin durchgeführten Verhöre der

<sup>470</sup> Vgl. etwa HERDE, *Gestaltung und Krisis* (1959), S. 380-382, an einem Regensburger Beispiel. Aus gutem Grund hatte Bischof Hartmann von Augsburg schon 1271 erklärt, wenn - aus teuflischer Eingebung oder durch Bestechung veranlaßt - jemand in Häuser oder Höfe von Juden tote Körper werfe, reiche dies keineswegs aus, um die Juden deswegen anzuklagen; vgl. TREUE, *Schlechte und gute Christen* (1992), S. 106f. Erstaunlich ist ein Fall, bei dem 1384 in Zürich Juden durch einen Glaubensgenossen in den Geruch des Ritualmordes hätten kommen können. Ursache war ein schon länger andauernder Streit zwischen dem jungen bzw. bösen Fifli und dem kurzen Smaria. Jener hatte eines Nachts heimlich ein totes Kind in die Synagoge tragen lassen. Als Smaria und andere Juden die Leiche fanden, erschrakten sie sehr, denn sie hielten sie für die eines Christenkindes, was allzu leicht zu einem Ritualmordverdacht seitens der Christen hätte führen können, sich dann allerdings als falsch herausstellte. Fifli wurde vom Zürcher Ratgericht zu zwei Mark Buße verurteilt. Wahrscheinlich war er durch makabre Rügebräuche, die er Zürcher Christen abgeschaut hatte, zu seinem gefährlichen Tun inspiriert worden; BURGHARTZ, *Juden* (1992), S. 240.

<sup>471</sup> Vgl. WOLFRAM, *Prozeßakten* (1887), u. KRACAUER, *Affaire* (1888). Zur Endinger Affäre vgl. ferner RMBH IV, 1915, Nrr. 10014, 10025 u. 10028, S. 280f., KOLLER (Hg.), *Regesten IV*, 1986, Nr. 496f., S. 272f., sowie die ausführliche Darstellung bei PO-CHIA HSIA, *Myth*, 1988, S. 14-41.

<sup>472</sup> EBELING, »De Jodden«, 1986, S. 63.

<sup>473</sup> Vgl. RIEDER, *Martyrium* (1898), S. 64.

<sup>474</sup> Vgl. KINDERMORDE (1899), S. 277, 282-284, 287 u. 297, LEWIN, *Juden in Freiburg*, 1890, S. 94f., GINSBURGER, *Juifs de Villingen* (1903), S. 127, sowie PO-CHIA HSIA, *Myth*, 1988, S. 92. Ein

Juden suchte man übrigens dem Freiburger Juden Lameth, der früher im schweizerischen Rheinau gewohnt hatte, gleich noch einen schon Jahre zurückliegenden Kindsmord in Rheinau anzuhängen, da ehemals die Leiche angeblich in der Nähe von Lameths Haus gefunden worden war<sup>475</sup>.

Sechs Jahre nach der Waldkirch-Affäre ging das alte Gespenst der Hostienfrevelverleumdung im Elsaß um - vorbereitet gleichsam durch Geistliche wie Jacob Wimpfeling, der eine angebliche Sakramentsverhöhnung seitens der Juden um die Jahrhundertwende gleichsam »gewittert« hatte<sup>476</sup>. Auslösender Faktor war die Festnahme eines Kriminellen, des langen Dietrich von Kestenholz aus Dambach, in einer elsässischen Stadt (Oberehnheim oder Dambach?). Dietrich war ein Kirchenräuber. Als er nach seiner Inhaftierung einem Verhör unterworfen wurde, versuchte er, seine Haut zu retten, indem er sich als bloßes Werkzeug jüdischer Verschwörer präsentierte.

Dietrichs Version lautete, die Juden Vohel aus Dambach und Michel aus Reichshofen hätten ihm eine Belohnung in Höhe von 3.000 Gulden in Aussicht gestellt, wenn er ihnen eine geweihte Hostie beschaffe. Also sei er zuerst in die Pfarrkirche von Kestenholz eingebrochen, habe dort aber keinen Erfolg gehabt. Im Jahre 1503 habe er sich dann in der Kirche zu Wattweiler solange versteckt, bis er ungestört das Gitter vor dem Allerheiligsten habe aufbrechen und eine Monstranz mit dem Sakrament entwenden können; letzteres habe er heimlich nach Dambach in Vohels Haus getragen. Dort seien viele Israeliten versammelt gewesen, namentlich Vohel selbst, Michel aus Reichshofen und Lehmanus Enss. Vohel habe die Hostie in eine Kammer getragen, in die auch seine Glaubensgenossen hineingegangen seien. Ihn selbst, Dietrich, aber habe man einen *schalk* genannt, mit 60 Gulden versehen und dann des Hauses verwiesen<sup>477</sup>.

Zu einer Judenverfolgung scheinen diese schweren Anschuldigungen freilich nicht geführt zu haben. Auch wenn - insgesamt gesehen - die Blutfrevel- und die Hostienschändungslüge unter den elsässischen Juden eher selten Opfer forderten, stellten sie doch während des gesamten Spätmittelalters eine kontinuierliche Bedrohung der israelitischen Minderheit dar. In dem halben Jahrhundert von 1348 bis 1397 traten beide Standardverleumdungen jedoch fast völlig hinter der Bezichtigung der Seuchenverursachung zurück.

---

Protokoll der die Juden belastenden Aussagen des Kriminellen Hans Gysenbrecht, einer Schlüsselfigur in der Waldkircher Ritualmordaffäre, findet sich übrigens auch in AM MULHOUSE, VIII 02 Nr. 7.

<sup>475</sup> Vgl. KINDERMORDE (1899), S. 286.

<sup>476</sup> HERDING, Handschrift (1974), S. 175.

<sup>477</sup> LEHMANN, Rabbi Joselmann I, 1924, S. 104f. (nach einer Archivalie aus dem Oberehnheimer Stadtarchiv [Lehmann gibt eine alte Signatur an], die offenbar verlorengegangen ist).

### VI.3 Zum Vorwurf der Diebstahls-Begünstigung

Diebstahl war im Mittelalter ein Delikt, das »um vieles gewisser der öffentlichen Gewalt Anlaß zum Einschreiten [gab] als Mord und Totschlag, und die Strafe war in der Regel sicherer und zugleich schärfer«<sup>478</sup>. An die von Fürsprechern der Todesstrafe immer wieder behauptete abschreckende Wirkung derselben zu glauben fällt schwer angesichts der im Spätmittelalter zu beobachtenden großen Verbreitung von Raub und Diebstahl trotz konsequenter Hinrichtung unzähliger Täter. Verschiedentlich haben sich aus dieser Epoche gerichtliche Verhörprotokolle erhalten, in denen mit teils verblüffender Akribie aufgezeichnet wurde, welcher Delikte im einzelnen sich die wegen Diebstahls zumeist dem Henker überantworteten Personen angeblich schuldig gemacht hatten.

Arnold Esch hat sich vor einiger Zeit mit Inhalten und Aussagewert jener wenig beachteten Quellengattung am Beispiel entsprechender Berner Akten auseinandergesetzt. Er konnte zeigen, welch tiefe Einblicke in Milieu, Wirkungskreis, Aktivitäten und Spezialisierung einzelner oder bandenmäßig organisierter Diebe, Räuber und Wegelagerer solche Verhörprotokolle erlauben<sup>479</sup>. Daneben ist jedoch Eschs methodologische Klarstellung hervorzuheben, daß die schriftlich festgehaltenen »Geständnisse« der als Verbrecher abgeurteilten Personen aus heutiger Sicht zunächst einmal lediglich unbewiesene Aussagen beinhalten, bei deren Zustandekommen nicht zuletzt die Drohung mit der Folter ausschlaggebend gewesen sein dürfte<sup>480</sup>. Dennoch werde in diesen Protokollen insgesamt ein authentisches Spiegelbild der Zeitverhältnisse sichtbar<sup>481</sup>. Ferner ist davon auszugehen, daß keineswegs alle unter Druck erfolgten Selbstbezeichnungen deswegen als unwahr angesehen werden müssen.

Solches gilt auch für die Eintragungen in einem spätmittelalterlichen »Vergichtbuch« aus Colmar; - beispielsweise für das Geständnis von Erhart Hasenburg aus Mülhausen, der am 26. Juni 1460 mit dem Strang hingerichtet wurde. Er hatte außer sieben weiteren Delikten, bei denen Juden keine Rolle spielten, zugegeben, im Jahr zuvor eines Morgens nach Colmar gekommen zu sein, wo er das Haus des Schuhmachers Hans Tanner aufgesucht habe, als ob er dessen Dienste in Anspruch zu nehmen beabsichtige. Da er weder Meister noch Meisterin dort antraf, habe er die Gelegenheit genutzt, aus einer Kammer eine Silberschale zu stehlen, sei damit zu Simon dem Juden gegangen und habe diesem das Diebesgut für 15 Schilling versetzt.

<sup>478</sup> BUFF, Verbrecher (1877), S. 198.

<sup>479</sup> ESCH, Räuber (1987).

<sup>480</sup> Ebd., S. 743 u. 754. Vgl. auch SCHUBERT, Mobilität (1988), S. 132, Anm. 122, über die Erpressung solcher »Geständnisse«. Wenn eines dieser Verhörprotokolle im Colmarer »Vergichtbuch« mit der ausdrücklichen Feststellung endet, die Aussagen seien *ungetrungen* in der Weibelstube erfolgt (AM COLMAR, FF 345/1, S. 49), schließt dies keineswegs die vorherige Anwendung von Zwangsmitteln oder zumindest die Androhung mit der Folter aus, sondern deutet im Gegenteil gerade darauf hin.

<sup>481</sup> ESCH, Räuber (1987), S. 754.

Angeblich verspielte er das Geld sogleich im Wirtshaus »Rosengarten« und kehrte dann noch einmal zum Anwesen des Simon zurück, aus dessen Pfänderdepot er unbemerkt drei Ellen Leinentuch, ein korallenes Paternoster und zwei Nadeln entwendete, welche Gegenstände er teils bei dem Juden Isaak zu Geld machte, teils aber auch beim Glücksspiel im erwähnten »Rosengarten« einsetzte und an den Sohn des Wirtes verlor. Am nächsten Morgen habe er sich dann abermals zu Simons Haus aufgemacht und dort neue Kleider mitgehen lassen; allein, dabei sei er gestellt worden<sup>482</sup>.

Diese unter welchem Zwang auch immer gegebene Schilderung darf unseres Erachtens ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit beanspruchen. Insbesondere der Wahrheitsgehalt des Schlusses von Hasenburgs Teilgeständnis steht außer Zweifel, denn die Umstände seiner Festnahme im Hause Simons des Juden, der ihn in flagranti beim Diebstahl ertappt hatte, müssen ja klar zutage gelegen haben. Die einzelnen Angaben bezogen sich auch nicht auf längst vergangene, nicht mehr nachprüfbare Geschehnisse, sondern wären über Zeugenvernehmungen verifizierbar gewesen. Außerdem vermitteln die angeführten Einzelheiten einen sehr realistischen Eindruck vom sich zwischen Diebstahl und Einbruch als »Arbeit« sowie Müßiggang, Wirtshausbesuch und Hasard als »Freizeitbeschäftigung« abspielenden Alltagstreiben eines Vagabunden, wie er uns in Gestalt des Erhart Hasenburg begegnet, der dann ein für seine »Karriere« so typisches Ende fand.

Der Umstand, daß in der Quelle zwei Juden als »Hehler« von Diebesgut auftreten, kann schwerlich mit eventuellen antijüdischen Absichten des Aussagenden oder der Colmarer Verhörinstanz erklärt werden, da diese Juden sich über die Herkunft der ihnen in einem alltäglichen Vorgang angebotenen Pfandgegenstände ohne besondere Verdachtsmomente weder näher zu kümmern brauchten noch vermocht hätten, ihrem Ursprung auf den Grund zu gehen. Darüber hinaus war ja einer der beiden Juden selbst bestohlen worden, und diesem war es zu verdanken, daß der Tagedieb endlich dingfest gemacht werden konnte.

Angriffe auf das Eigentum von Juden im Rahmen der Alltagskriminalität gehen aus mehreren elsässischen Quellen hervor. So sagte der im Januar 1458 in Colmar wegen verschiedener Straftaten geräderte Jennicken von Ostheim aus: *Item das er einen juden zwuschent Osthein vnd Gemar gestroßbroubet vnd dem er genomen habe I lib. d., der sige von Oberehenhin, sige wol ein jar*<sup>483</sup>. Im Sommer 1427 war in Schlettstadt Eberlin Messerschmied gehenkt worden, weil er zusammen mit seiner Frau eine Jüdin bestohlen hatte, die *ob inn gesessen was*<sup>484</sup>. Als Isaak von Mülhausen 1466 oder 1467 mit einem Verkaufsstand auf dem örtlichen Jahrmarkt vertreten war, wurde ihm dort eine Messingkanne entwendet<sup>485</sup>. Zu Halseisen und Ruten wurde im Mai 1512 ein Knecht begnadigt, der ursprünglich als Dieb von einem Colmarer Gericht zu einer noch drakonischeren Strafe verurteilt worden war.

<sup>482</sup> AM COLMAR, FF 358 Nr. 20.

<sup>483</sup> Ebd. Nr. 11.

<sup>484</sup> ORSR SCHLETTSTADT, 1902, Nr. 286, S. 637.

<sup>485</sup> Vgl. AM MULHOUSE, VIII 0 1, Nr. 12.

Unter anderem hatte er Model dem Juden ein Wams aus gelbem Barchent gestohlen<sup>486</sup>.

Aus Schlettstadt ist ein Fall bekannt, bei dem im Jahre 1472 hartnäckig versucht wurde, einer Jüdin Diebstahl von Gänsen in die Schuhe zu schieben. Als Zeugin vor Gericht machte damals die Jüdin Gente *by irer truwen vnd irer judisheit* folgende Aussage: Vor einiger Zeit habe sie Besuch von einer Christin namens Groß erhalten, die ihr angeblich Butter verkaufen, in Wirklichkeit aber vor allem in Erfahrung bringen wollte, ob Gente von einer gewissen Ennel Klein vier Gänse gekauft habe. Gente bejahte, diese öffentlich - wohl auf dem Markt - bei der Frau erworben zu haben. Die Besucherin wollte das Federvieh einmal in Augenschein nehmen, und Gente hatte nichts dagegen. Plötzlich behauptete Frau Groß jedoch, es handele sich um ihre Gänse, die sie zurückfordere, nur war sie nicht imstande anzugeben, ob und, wenn ja, wie die Tiere gekennzeichnet waren, so daß Gente die Christin empört der Lüge zieh. Später erkundigte sich auch noch eine Hebamme aus Kestenholz bei der Jüdin, ob diese markierte Gänse habe, da sie solche vermisse. Gentes Tiere trugen aber kein Zeichen. Sie versprach der Kestenholzerin jedoch, Nachricht zu geben, wenn ihr irgendwo verdächtige Gänse auffielen<sup>487</sup>.

Die weitaus meisten elsässischen Quellen der obenerwähnten Kategorie lassen Juden jedoch nicht als Verbrechens- oder Verleumdungsoffer, sondern vielmehr als bevorzugte Anlaufstellen für Diebe erscheinen, die ihre Beute schnell und unkompliziert zu Geld machen wollten: wiederum also *de facto* in einer Hehler-Funktion. Insbesondere Colmarer und Mülhauser Dokumente warten mit zahlreichen Fällen dieser Art aus dem 15. und frühen 16. Jahrhundert auf. Besonders häufig wurden demzufolge Textilien - Röcke, Wämser, Pelze, Mäntel etc. - gestohlen und anschließend an Juden veräußert oder versetzt<sup>488</sup>. Der Ankauf einer größeren Menge von Männer- und Frauenkleidern, deren Verlust ein Schlettstadter Bürger beklagte, wurde im Jahre 1498 auch dem Juden Han von Dambach nachgesagt, so daß der Schlettstadter Magistrat auf Bitten des Eigentümers bei den Dambacher Stadtvätern mit der Bitte vorstellig wurde, Han gegebenenfalls zur Rückgabe des Diebesguts zu bewegen<sup>489</sup>.

Bemerkenswert viele Diebstähle wurden dem 1497 in Colmar hingerichteten Hans Heinrichs aus *Erewswilr* zur Last gelegt, der vor seinem Tod unter anderem folgende Delikte aus den vergangenen zehn Jahren »gestand«: Im Gutleuthaus zu Freiburg hatte er mehrmals Textilien entwendet und sie Juden in Winzenheim und Bergheim versetzt. Schuhe und Strümpfe ließ er in einem Colmarer Schusterhaus mitgehen, um sie dem Juden Simon zu Ammerschweier zu verpfänden. Für andere Kleidungs- bzw. Wäschestücke, die Heinrichs nicht gehörten, fanden sich jüdische Abnehmer in Winzenheim (Mossy), Niederehnheim und Bergheim. In Freiburg gestohlenen

<sup>486</sup> AM COLMAR, FF 345/1, S. 110.

<sup>487</sup> AM SÉLESTAT, FF enquêtes (1462-1489), S. 26f.

<sup>488</sup> Ebd., S. 7, 10, 22, 33, 60f., 65f., 68, 71-73, 95 u. 113f.; AM SÉLESTAT, FF 28, S. 80.

<sup>489</sup> AM SÉLESTAT, BB 16, S. 22. Ein Parallellfall betraf im selben Jahr den Juden Ephraim aus Bergheim; AM SÉLESTAT, BB 16, S. 28.

Sohlenleder gab Heinrichs ebenfalls einem Bergheimer Juden in Zahlung, demselben oder einem seiner Gemeindegossen zudem einen Gürtel und einen nicht näher bezeichneten Säckel; einem in Winzenheim ansässigen Sennheimer Juden dagegen 30 Stangen Garn<sup>490</sup>.

Ein anderer mutmaßlicher Gesetzesbrecher stellte 17 Diebstähle nicht in Abrede, darunter den eines Schweinespießes, welchen er Isaak alias Juda von »Bambis« aus Mülhausen für zwei Schilling verpfändet haben wollte<sup>491</sup>. Stefan Schneider von Hatt, der im August 1512 in Colmar zum Tod durch Erhängen verurteilt wurde, hatte sich ebenfalls einer ganzen Serie von Diebstählen schuldig bekannt. Er allerdings handelte nicht als Einzeltäter. Mit einigen Kumpanen hatte er seinem »Geständnis« zufolge in Truchtersheim am Kochersberg jemandem zwei Leinenlaken gestohlen und sie für 18 Pfennige einem Juden verkauft. Zu Geberschweiler war ihr Opfer ein Rebknecht, dem sie die Kopfbedeckung stahlen, für die ihnen ein Jude in Gebweiler zwei Schilling bezahlte. Für anderes Diebesgut durchweg geringen Wertes fanden sie in Heckelberch aus Dangolsheim bzw. anderen Juden aus Birschweiler, Wingsheim, Pfaffenhofen und Hohengöft Abnehmer<sup>492</sup>.

Solche Verhörresultate erwecken dadurch, daß sie glauben machen wollen, die Delinquenten hätten sich noch nach Jahren genauestens jeglichen Kleindiebstahls samt des Erlöses sowie des jeweiligen »Hehlers« erinnert, erhebliche Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit. Wie im Falle des Isaak aus Mülhausen kann aber zumindest davon ausgegangen werden, daß die in den Geständnisprotokollen erwähnten Juden keine fiktiven Personen waren.

Mit Isaak erklärte auch ein Frankfurter Metzgerknecht Geschäfte gemacht zu haben, der 1465 in Mülhausen sechs Diebstähle gestand. Ein Fleisch- und zwei andere Messer sowie einen Rock aus seiner Beute hatte er für einen Gulden Isaak dem Juden versetzt<sup>493</sup>. Letzterer war vielleicht derselbe Mülhauser Israelit, der einem 1461 in der südensässischen Reichsstadt in Priesterkleidung auftretenden verdächtigen Fremden für vier Plappart eine gestohlene Frauenschürze abgekauft hatte<sup>494</sup>. Einem *rebeman* in Worms ein Bett entwendet zu haben, gab 1446 Konrad Krügelner aus Rastatt in Colmar zu Protokoll, und zwar habe er es in einem günstigen Augenblick aus einem Fenster geworfen und sodann *an die Juden* versetzt<sup>495</sup>.

Verhältnismäßig wertvoll war das Beutestück, das einmal einem Basler Sporerknecht in die Hände fiel, der am 24. Oktober 1459 vor sechs Zeugen in Mülhausen unter anderem bekundete: *Des ersten ein silbre schalen* [gestohlen zu haben,] *ist im für zwen gulden angeschlagen uff der schmiden zunffthus zu Bern, hatt er den Juden zu Münchenstein für einen gulden versetzt*<sup>496</sup>. Ein mutmaßlicher Gewohnheitsdieb

<sup>490</sup> AM COLMAR, FF 345/1, S. 56-58.

<sup>491</sup> AM MULHOUSE, VIII 0 1, Nr. 10.

<sup>492</sup> AM COLMAR, FF 345/1, S. 101-105.

<sup>493</sup> AM MULHOUSE, VIII 0 1, Nr. 11.

<sup>494</sup> AM MULHOUSE, XIII A 1, fol. 86v.

<sup>495</sup> AM COLMAR, FF 358 Nr. 2.

<sup>496</sup> AM MULHOUSE, VIII 0 1, Nr. 4.

aus Illfurt erklärte 1518 in Mülhausen hingegen, er habe die von ihm gestohlenen Gegenstände vornehmlich bei Juden zu Bollweiler abgesetzt<sup>497</sup>.

Glaubt man einem anderen Zeugnis, konnte man auch fremde Pferde problemlos an Juden verkaufen. Morant Mentzer aus Thann, der 1518 in Colmar enthauptet wurde, hatte nämlich ausgesagt, er habe auf der Gemeindeweide in Uffholz einen Knaben überredet, ihm ein Roß zu leihen, um damit nach Bollweiler reiten zu können. Unterwegs sei ihm dann ein Bollweiler Jude begegnet, dem er das fremde Pferd überlassen habe, um damit ein früher demselben Juden verpfändetes Überkleid aus dem Besitz seiner Frau auszulösen<sup>498</sup>. Dies mag sich durchaus so zugegetragen haben. Dasselbe gilt für die Aussagen zweier Knechte, die 1517 in Colmar öffentlich gehängt wurden, weil sie offenbar wiederholt Tücher aus Colmarer Walkmühlen gestohlen und verschiedenen Juden wie zum Beispiel Meyer von Winzenheim versetzt hatten. Hinzu kamen Diebstähle eines Rocks, der einem Juden namens Jacob für einen Gulden verpfändet wurde, sowie von vier Sestern Zwiebeln und Knoblauch im Sack, den ihnen ein Winzenheimer Jude für 20 Pfennig pro Sester abkaufte<sup>499</sup>.

Auf Kircheneinbrüche waren Hans Allwelt und Wagners Sohn gen. Halbwachsen spezialisiert, bis sie im Jahre 1500 in Mülhausen gefaßt wurden. Unter den von ihnen geschilderten Raubaktionen war folgender Fall: Eines Abends ließen sie sich in der Basler Martinskirche einschließen, um nachts ins Chor einzudringen. Dort zerbrachen sie ein großes vergoldetes Kreuz aus Silber und nahmen das Edelmetall samt zwei daran befestigter silberner Agnus-Dei-Figuren und einem weiteren - kleinen, vergoldeten - Kreuz an sich. Letzteres versetzten sie einem Juden in Ensisheim, die Figuren jedoch schenkten sie einer dortigen Wirtin und ihrer Tochter<sup>500</sup>.

Untersuchungen über das Räuberunwesen im 16. Jahrhundert nun ergaben folgenden Befund: »Im hehlerischen Umfeld von Räuber- und Diebesbanden sind Juden [...] regelmäßig und in großer Zahl anzutreffen«<sup>501</sup>. Diese Entwicklung wurde lange vorher grundgelegt. Die Forschung steckt hier freilich noch in den Anfängen. Anzeichen für Geschäftsverbindungen zwischen Dieben oder Räufern und Juden in spätmittelalterlicher Zeit finden sich in größerer Zahl keineswegs nur im Untersuchungsraum. Im *Bekanntnuspuech* der Stadt Regensburg etwa betreffen unter anderem 36 Einträge aus dem Zeitraum von 1443 bis 1474 Juden. Dabei handelt es sich nahezu ausschließlich darum, daß inhaftierte Christen Diebstähle gestanden und angaben, sie hätten die Beute Juden versetzt oder verkauft. Ein im Januar 1468 in der Donaustadt gehängter Dieb namens Jorig Pfandschmid beschuldigte sich einer enormen Zahl von Diebstählen und sagte aus, Juden in 13 verschiedenen Orten hätten ihm das gestohlene Gut beliehen<sup>502</sup>.

<sup>497</sup> AM MULHOUSE, VIII 0 2, Nr. 24.

<sup>498</sup> AM COLMAR, FF 345/1, S. 79-80.

<sup>499</sup> Ebd., S. 77-79.

<sup>500</sup> AM MULHOUSE, VIII 0 2, Nr. 1.

<sup>501</sup> BUMILLER, Hechingen (1988/89), S. 183, Anm. 113.

<sup>502</sup> STRAUS (Bearb.): Urkunden und Aktenstücke, 1960, Nr. 168, S. 44-47. Vgl. auch SCHNYDER (Bearb.), Quellen II, 1937, Nr. 1389, S. 794.

Bezeichnend ist auch eine Eintragung im Geschäftstagebuch des Konstanzer Goldschmieds Stephan Maignow: Eines Nachts im Januar 1494 hatte ihm ein Dieb aus seiner Stube zwei gute Röcke, ein Wams und ein paar Hosen entwendet; am folgenden Aschermittwoch kam einer der beiden Röcke bei einem Juden von Diesenhofen wieder zum Vorschein, wo Maignow ihn für einen Gulden zurückerwarb<sup>503</sup>.

Im Jahre 1503 bekannte ein jüdischer Hintersasse der Adligen Margarethe vom Stein, daß er *etlich diepstell angenommen*<sup>504</sup>. Ein Jahr zuvor war im württembergischen Calw Jacob Renhard von Dornstetten inhaftiert worden, und zwar - wie es später in seiner Urfehdeerklärung hieß - *diepstals vnd woluerschuldter sach wegen dz ich solichen diepstal den Juden zum teil gebracht vnd mit inen wandel gehept hab*<sup>505</sup>. Ähnliche Beziehungen dürften zwischen Waldkircher Juden und den als Pferdediebe, Wegelagerer, Kirchenräuber und Mörder ihr Leben fristenden Hans Gysenbrecht und Michael Hun bestanden haben, die anlässlich der Waldkircher Ritualmordaffäre als von den Juden gedungene Kindsmörder auftraten<sup>506</sup>. Wenn die Frankfurter Juden im Vorfeld ihrer 1462 durchgeführten Zwangsghettoisierung als Argument gegen den Quartierwechsel geltend machten, in der Einsamkeit des Fischerfeldes am Wollgraben ermangelten sie unmittelbaren Schutzes, den sie um so dringender benötigten, als sie geschäftlich häufig mit *wunderlichen luyden* zu tun hätten<sup>507</sup>, so dürften sie dabei an Existenzen wie Hun und Gysenbrecht gedacht haben.

Trotz aller Vorbehalte gegenüber der Tauglichkeit von Verhörprotokollen zum Erweis geschäftlicher Kooperation zwischen Dieben bzw. Räubern und Juden kann aufgrund der Fülle einschlägiger Indizien an der generellen Verbreitung und Bedeutung dieses Phänomens kaum gezweifelt werden. Hinweise darauf finden sich bereits in hochmittelalterlicher Zeit, so etwa wenn ein Abt aus einem bei Worms gelegenen Kloster in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts einen Wormser Geistlichen bittet, nach einigen gestohlenen Besitztümern eines Freundes Ausschau zu halten und insbesondere nachzuforschen, *si quid ex his rebus inter vestrates clericos vel Judeos forte fuerit delatum*<sup>508</sup>.

In einer Dichtung aus dem Kölner Raum aus der Zeit um 1200 mit dem Titel *Morant und Galie* wird einigen Juden nachgesagt, sie kauften dem Kirchenräuber Ruhard seine Beutestücke ab<sup>509</sup>. Insbesondere wenn ihnen Sakralgegenstände bzw. Kirchenornat zum Kauf oder Pfanderwerb angeboten wurden<sup>510</sup>, dürfte den Juden sehr wohl die Anrühigkeit zumindest der ihnen von Nichtklerikern vorgeschlagenen Geschäfte bewußt gewesen sein. Dies zeigt auch das Beispiel mehrerer Nord-

<sup>503</sup> MAURER, Konstanz II, 1989, S. 119.

<sup>504</sup> HSA STUTTGART, A 44 U 1171.

<sup>505</sup> Ebd. U 896.

<sup>506</sup> PO-CHIA HSIA, Myth, 1988, S. 89f. u. 100.

<sup>507</sup> BACKHAUS, Einrichtung (1989), S. 66.

<sup>508</sup> HOENIGER, Juden Deutschlands (1887), S. 96.

<sup>509</sup> GEISSLER, Juden (1975), S. 196.

<sup>510</sup> Bischof Bruno von Olmütz beschwerte sich 1273 bei Papst Gregor X. darüber, daß die Juden in Deutschland gestohlene Kelche, heilige Gewänder und Bücher annähmen, aufbewahrten und zur Rückgabe nicht gezwungen werden könnten; LOTTER, Talmudisches Recht (1990), S. 58f.

hauser Israeliten, welche die Gelegenheit erhielten, eine goldene Monstranz zu kaufen, die in der Pfingstnacht 1505 aus der Pfarrkirche von Wallhausen gestohlen worden war. Da die Juden Verdacht schöpften, brachten sie die Monstranz sofort zum Rathaus und bewirkten so die Rückgabe des kostbaren Kleinods<sup>511</sup>. Zefira Entin Rokéah hat auf einen Fall aus England aufmerksam gemacht, bei dem ein Kirchenräuber zwei gestohlene Kelche nirgendwo loswurde, *eo quod nullus Judeus eos recipere voluit nec super hiis mutuare aliquid*<sup>512</sup>. Dieselben Schwierigkeiten hatte 1272 oder 1273 der St. Galler Ministeriale Walter von Elgg, dem ein äußerst wertvoller Kelch (*da was an LXX marck silbers und ain marck goldes*) aus dem Klosterschatz von St. Gallen verpfändet worden war. Walter von Elgg nahm den Kelch nach Zürich mit und wollte ihn dortigen Juden versetzen. Diese sprachen jedoch, *sy nemint enkainen gantzen kelch ze pfand*. Da nahm ihn der Ministeriale *usser der buchs* und zerbrach ihn<sup>513</sup>.

Eine kleine Minderheit unter den Juden betätigte sich indessen ganz bewußt als Hehler wie zum Beispiel ein skrupelloser französischer Händler, von dem ein Responsum aus dem frühen 11. Jahrhundert berichtet, er habe regelmäßig die Ortschaften der näheren Umgebung bereist; dort sei ihm dann von seiner Klientel häufig geraubtes Vieh oder gestohlenen Edelmetall verpfändet worden, was er mit viel Gewinn weiterverkauft habe, so daß man über ihn klagte, durch seine Aktivitäten für eine hohe Diebstahlsrate in der Gegend mitverantwortlich zu sein<sup>514</sup>. Der jüdische Talmudist Gerschom ben Jehudah (ca. 960-1028), der in Mainz einer Jeschiwah vorstand, hinterließ ein Responsum, das von einem Streit zweier Juden handelt, die dafür bekannt waren, zu professionellen nichtjüdischen Dieben exklusive Geschäftspartnerschaften zu unterhalten<sup>515</sup>.

Das Argument, zwischen den Geschäften der Juden und einem Überhandnehmen des Diebstahls bestehe ein ursächlicher Zusammenhang, sollte im ausgehenden Mittelalter sogar bemüht werden, um Judenvertreibungen zu legitimieren. König Maximilian jedenfalls behauptete im Jahre 1507, da die Oberehnhemer Juden den Einwohnern der Umgebung Geld auf Pfänder liehen, sei viel Leichtfertigkeit und Diebstahl und dem Rat von Oberehnheim großer Ärger entstanden; deswegen müßten die Juden die Stadt verlassen<sup>516</sup>.

<sup>511</sup> GLANZ, Geschichte, 1968, S. 42.

<sup>512</sup> ENTIN ROKÉAH, Crime (1984), S. 136, Anm. 132.

<sup>513</sup> SCHNYDER (Bearb.), Quellen I, 1937, Nr. 53, S. 31f.

<sup>514</sup> CHAZAN, Medieval Jewry, 1973, S. 16f. Vgl. auch LOTTER, Talmudisches Recht (1990), S. 43, sowie ENTIN ROKÉAH, Crime (1984), S. 111, am Beispiel Oxforder Juden. Vgl. ferner DIES., Jewish Church-Robbers (1982), S. 335, Anm. 13, über den englischen Juden Josce Bundy, einen notorischen Hehler, der sich weigerte, Steuern zu zahlen, und absichtlich Glaubensgenossen als Münzkipper verleumdete. Im Regensburger *Bekanntmuspuech* sind die mit wechselnden Komplizen verübten Kirchendiebstähle eines gewissen Hans Koch festgehalten, dessen Stammhehler der Jude Haya aus Retz war. Hans Koch gab nach seiner Verhaftung auch an, *das im der Solaman Jud zu Hastaw hat geben verporgen slussl, da man die kirchen mit aufpricht*; STRAUS (Bearb.), Urkunden und Aktenstücke, 1960, Nr. 168, S. 47.

<sup>515</sup> V. MUTIUS, Rechtsentscheide I, 1984, S. 109-112.

<sup>516</sup> AM STRASBOURG, III 174/17 Nr. 54 u. AM OBERNAI, BB 9 (1507 IV 24).

Zehn Jahre zuvor hatte Maximilian in einem Mandat an alle Orte der Reichslandvogtei Elsaß erklärt, im Kriegsjahr 1477 hätten mehrere Reichsstädte geholfen, die Juden auf die Dörfer zu vertreiben, wo sie *dem gemainen mann, mit diebstal vnd zu anddere weg, die weyl den Juden sollichs bey tag vnd nacht zubracht wurdet das in den stetten nit als wol beschechen mecht, mercklichen schaden geperet*<sup>517</sup>. Auch die Nürnberger Juden hatten sich vor der Vertreibung von 1499 den Vorwurf gefallen lassen müssen, ihre weitere Duldung in der Stadt sei ruinös und würde Diebe und Gauner begünstigen, mit denen die Juden angeblich nicht selten unter einer Decke steckten<sup>518</sup>. Im Salzburger Land wurde 1495 von Bauern und Städtern beklagt: *Die juden kaufen die gestolen guter und lechen dorauß*<sup>519</sup>. Das Diebstahl-Argument spielte gleichfalls eine Rolle bei der Hetze Jacob Wimpfelings gegen die Juden in seiner Pfarrei Sulzbad<sup>520</sup>.

So vorgeschoben diese Versuche der Rationalisierung des Antijudaismus auch wirken: Sie fußten alle auf einem realen, in Ausmaß und Wirkung freilich übertrieben dargestellten Problem, das mit der Natur des von den Juden betriebenen Pfandleihgeschäfts zusammenhing. Letzteres wäre schwerlich praktikabel gewesen, wäre den Juden nicht seitens der Obrigkeit ein Marktschutzrecht zugebilligt worden, für das in der älteren Forschung vielfach der pejorative Terminus »Hehlerprivileg« Verwendung fand<sup>521</sup>.

Mittels des Marktschutzprivilegs wurde dem Kaufmann bzw. Geldhändler oder Pfandleiher garantiert, jede unverdächtige Ware erwerben bzw. annehmen zu dürfen und im Falle, daß man sie nachträglich als Diebesgut erkannte, den Erwerb *bona fide* nicht nachweisen zu müssen. Außerdem bestand zwar eine Rückgabepflicht, aber nur gegen Erstattung des Kaufpreises<sup>522</sup>. Ohne diese Sicherheit wären die Juden bei ihren vielfältigen Geschäften mit Kunden, die ihnen etwas verkauften oder verpfändeten, dessen Herkunft zu bestimmen sie außerstande waren, stets ein gewisses Risiko eingegangen. Es ging also um eine praktische Erleichterung der Marktbeziehungen, in deren Genuß dementsprechend nicht nur Juden, sondern auch Lombarden, Kawertschen, Makler oder Schankwirte gelangen konnten<sup>523</sup>.

Hatte noch Kisch den Ursprung des Marktschutzrechts im talmudischen Recht entschieden in Abrede gestellt und statt dessen den vermeintlich originär deutschrechtlichen Charakter jenes Rechtsinstituts hervorgehoben<sup>524</sup> - eine Anschauung, die seitdem unwidersprochen blieb -, so gelang Friedrich Lotter jüngst erstmals der Nachweis des Gegenteils am Beispiel der »Pionierfassung« in den bekannten Privile-

<sup>517</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1497 VIII 1).

<sup>518</sup> MUMMENHOFF, Juden in Nürnberg (1931), S. 327.

<sup>519</sup> FRANZ, Bauernkrieg, 41977, Nr. 7, S. 25.

<sup>520</sup> Wimpfeling beschuldigte die Juden unter anderem, sie gäben durch ihre Geldgeschäfte *et furto et ceteris multis viciis ansam et occasionem*; HERDING, Handschrift (1974), S. 181.

<sup>521</sup> Zur älteren Begrifflichkeit vgl. HRG II, 1978, Sp. 37f. Von »Marktschutzrecht« spricht, in Anlehnung an die Halacha, LOTTER, Talmudisches Recht (1990), S. 26.

<sup>522</sup> Ebd., S. 33f.

<sup>523</sup> Vgl. HRG II, 1978, Sp. 38, u. MEYER, Hehlerrecht (1937), S. 95.

<sup>524</sup> KISCH, »Hehlerrecht« (1978), S. 135.

gien Kaiser Heinrichs IV. für die Juden von Worms und Speyer aus dem Jahre 1090<sup>525</sup>. Auch in elsässischen Quellen des Untersuchungszeitraums stößt man auf Formulierungen des Marktschutzrechts, beispielsweise in den Bestimmungen, denen sich die neu aufgenommenen Oberehnheimer Juden 1437 unterwerfen mußten<sup>526</sup>. Verschiedentlich - in Oberehnheim im Jahre 1500<sup>527</sup>, in Straßburg schon 1383<sup>528</sup> - wurde den Juden allerdings eingeschärft, auf Verlangen *ernstlichen* nach gestohlenen Pfändern zu suchen bzw. - falls vorher notiert, wie es in Oberehnheim Vorschrift war - den Namen des Diebes preiszugeben, sonst würden sie ihren Anspruch auf Erstattung des Hauptguts verirken.

Letzten Endes aber bestand kein wirksamer Schutz gegen die naheliegende Praxis von Dieben oder Räubern, ihr Beutegut zum Pfandleiher zu tragen, um es dort gegen bare Münze einzutauschen<sup>529</sup>. Die Pfandleiher indes waren in den Orten, aus denen man sie noch nicht vertrieben hatte, meistens Juden, denen von der Obrigkeit das Marktschutzrecht eingeräumt worden war. Auf diese Weise war der Konflikt um die im ausgehenden Mittelalter in zunehmendem Maße angeprangerte angebliche Diebstahlsbegünstigung durch Juden vorprogrammiert. Schließlich wurden die Rufe nach Abschaffung des sogenannten »Hehlerprivilegs« immer lauter. Im Bauernkrieg von 1525 wurden zum Beispiel solche Forderungen erhoben, die aber nur zu Kompromißlösungen führten<sup>530</sup>. Herzog Johann III. von Kleve glaubte sich im selben Jahr am besten beraten, indem er kurzerhand alle Juden, Räuber und »Spitzbuben« seines Landes verwies<sup>531</sup>. Im Nürnberg des 16. Jahrhunderts dagegen wurde den Juden das Marktschutzprivileg Schritt für Schritt wieder entzogen<sup>532</sup>, in der hessischen Judenordnung von 1539 sogar allen Juden, die gestohlene Güter annähmen, die Todesstrafe angedroht<sup>533</sup>.

Nicht verschwiegen werden soll am Schluß dieses Kapitels, daß die mittelalterlichen Judengemeinden neben wissentlichen Hehlern auch Diebe und Räuber hervorgebracht haben. Schließlich war die jüdische Gesellschaft genausowenig wie die

<sup>525</sup> LOTTER, Talmudisches Recht (1990), S. 33-37.

<sup>526</sup> *Die vorg. Juden söllent ouch mit wissen, vff deheine röubige oder ver stolne pfant lihen, gebürte es sich aber, dz inen one ire wissen solliche röubige ver stolne pfant versetzt vnd hunder inen funden wurdent, so sol man inen ire houbtgut souil s dann behubent, dz sy daruff geluhen hettent, wider geben, vnd alle die wile man inen nit also ir houbtgut wider gebe, mögent sy die selben pfande hinder inen behalten bitz vff die zit, dz inen ire houbtgut wurt, one guerde; AM OBERNAI, BB 9 (1437).*

<sup>527</sup> Ebd. (1500 I 31).

<sup>528</sup> UBS VI, 1899, Nr. 147, S. 91, Art. 13.

<sup>529</sup> Dies konnten sie sogar, wie Papst Innozenz III. 1205 in einem Brief an König Philipp August von Frankreich behauptete, mitten in der Nacht tun; LOTTER, Talmudisches Recht (1990), S. 50.

<sup>530</sup> 1525 forderten die Zünfte in Frankfurt a.M. vom Rat der Stadt, die Juden sollten künftig Diebesgut ohne Erstattung der Kauf- oder Pfandsumme sofort zurückgeben müssen. Der Rat entschied daraufhin: *Es sollen auch der Burger verlornе oder gestolne gutter, uff Berechtigung umbsunst von Judden widder geantwort werden. Aber das kawffenen und verkawffenen moге ine den Judden nit wole gewehret werdenn; STERN, Juden im Bauernkriege (1870), S. 66f., Anm. 2.*

<sup>531</sup> PRIEUR, Wesel (1988), S. 29.

<sup>532</sup> MICHELFELDER, Wirtschaftliche Tätigkeit (1967), S. 251.

<sup>533</sup> COHEN, Martin Bucer (1968), S. 101.

christliche frei von schwarzen Schafen und Kriminalität. Von diesen Geschichtsaspekten ist freilich noch wenig gehandelt worden<sup>534</sup>. Einen gewerbsmäßigen jüdischen Dieb, den »berühmten Ganeff«, erwähnt beispielsweise Rabbi Israel Isserlein<sup>535</sup>. In den 1340er Jahren wurde in Eger ein Jude wegen gemeinsam mit einem Christen begangenem Straßenraub geächtet<sup>536</sup>. Dieselbe Strafe wurde gegen einen Israeliten namens David, der des Diebstahls für schuldig erklärt wurde, in Stralsund verhängt<sup>537</sup>. Keine einzige Quelle wüßten wir jedoch anzuführen, die von Dieben unter den elsässischen Juden handelt.

Auch die sich aus Christen und Juden rekrutierende Räuberbande, die den Oberrhein unsicher machte, bis 13 ihrer jüdischen Mitglieder 1342 *apud oppidum Hornberg* (Hornberg) *vocitatum [...] deprehensi in sacrilegiis et aliis furtis gravibus* zum Feuertod verurteilt wurden, hatte keinen Elsässer in ihren Reihen. Vor ihrer Hinrichtung gaben die Todeskandidaten noch die Namen ihrer Komplizen in Schaffhausen, Freiburg i.Br. und Villingen preis, die *morte condigna [sic] mulctati sunt*<sup>538</sup>.

Wenig bekannt ist, daß von den Freiburger Bandenmitgliedern und Komplizen ein umfangreiches Geständnis überliefert ist. Diesen zufolge war die Kriminellenvereinigung, die ihren Hauptstützpunkt in Hornberg hatte, bei ihren Raubzügen ungewöhnlich erfolgreich. Allein bei von drei Tätern durchgeführten Einbrüchen in Zürich und Breisach sollen jenen Schuldbriefe und Kleinodien im Wert von ca. 1.000 Pfund Silber in die Hände gefallen sein. Neben Christen und Gotteshäusern in zahlreichen süddeutschen und schweizerischen Städten zählten aber auch Juden in Colmar und Rufach zu den Opfern der Hornberger Räuber, die also auch vor dem Eigentum von jüdischen Glaubensgenossen nicht haltmachten<sup>539</sup>. Über die kriminellen Banden des Mittelalters sind wir erstaunlicherweise trotz der Popularität der Devianzforschung immer noch eher dürftig orientiert<sup>540</sup>. Wohlbekannt ist die Existenz berühmter jüdischer oder sich aus Christen und Juden zusammensetzender Räuber- und Diebesbanden im 17., 18. oder 19. Jahrhundert<sup>541</sup>. Es hat dieses Phänomen jedoch, wie das Hornberger Beispiel zeigt, schon im Mittelalter gegeben<sup>542</sup>.

<sup>534</sup> An wichtigen Arbeiten sind hier für das Mittelalter GLANZ, Geschichte, 1968, COHEN, Jewish Criminals (1981), ENTIN ROKÉAH, Jewish Church-Robbers (1982), ASSIS, Crime (1985), LOURIE, Complicidad criminal (1988), sowie DIES., Mafiosi (1988), zu nennen.

<sup>535</sup> SPITZER, Alltagsleben (1984), S. 73.

<sup>536</sup> GJ II,2, 1968, S. 760.

<sup>537</sup> *David judeus est proscriptus eo, quod Hinrico Badiseren detulit furtive fibulam auream valentem 40 marcas Lubicenses et dimidiam marcam puri auri, justis sententiis*; GLANZ, Geschichte, 1968, S. 38.

<sup>538</sup> JOHANN VON WINTERTHUR, Chronik, <sup>2</sup>1955, S. 189. Dies ist die Quelle über die Hornberger Bande, deren Existenz LEWIN, Juden in Freiburg, 1890, S. 104 u. 109, seinerzeit in Abrede stellte.

<sup>539</sup> Die recht ausführlichen Bekenntnisse bezüglich des Treibens der Hornberger Diebe finden sich am Ende des Rotulus STA FREIBURG i.Br., A I XIII c (1349 I 30). Mit nur minimalen Abweichungen vom teils stark beschädigten Original lieferte LEWIN, Juden in Freiburg, 1890, S. 105-107, eine zuverlässige Inhaltswiedergabe.

<sup>540</sup> GRAUS, Organisationsformen (1988), S. 249.

<sup>541</sup> Vgl. GLANZ, Geschichte, 1968, S. 82-127, u. REINICKE, Gaunerwirtschaft, 1983, S. 98.

<sup>542</sup> Nachfolgend sei nur auf wenige weitere Fälle dieser Art aufmerksam gemacht. Auf zwei gemischte, auf Kirchenraub spezialisierte Banden, die laut den Eyre Rolls von 1285/86 im Bezirk Norfolk aktiv waren, hat ENTIN ROKÉAH, Jewish Church-Robbers (1982), S. 333, hingewiesen (s. auch den

Auch diesem ungewöhnlichen Kapitel christlich-jüdischer Begegnung und »Zusammenarbeit« sollte zukünftig verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

#### VI.4 Juden als Bedroher von Geistlichen - ein antijüdisches Stereotyp?

Die für ein friedliches Zusammenleben von Christen und Juden so unheilswangenen Kar- und Osterfeiertage des Jahres 1377 waren kaum vorüber, als es in Straßburg zu einer emotionsgeladenen Konfrontation zwischen zwei Juden und einem Geistlichen kam, welcher nahe der Andreaskirche<sup>543</sup> Entsetzliches erdulden mußte, sofern man dem Rundschreiben Bischof Friedrichs II. von Straßburg an den Diözesanklerus über diese Angelegenheit Glauben schenken will. Wie um allen Zweiflern von vornherein entgegenzutreten, betonte der Oberhirte in der Einleitung ausdrücklich, er schildere einen unbezweifelbaren Vorfall, der eindeutig - nicht nur durch eine *fama publica* - erwiesen sei<sup>544</sup>. Die behauptete Schandtats der beiden Juden muß wohl seinerzeit in Straßburg zum Tagesgespräch gehört, also großes Aufsehen erregt haben.

Des Kirchenfürsten weitschweifige lateinische Ausführungen besagten im wesentlichen folgendes: *Lasonus judeus privignus Symundi de Hagenowe et Mennelinus filius Jeckelini filii quondam Lasonis judei Argentinensis*<sup>545</sup> *sive crucis Christi*

Abdruck der betreffenden Quelle S. 348f.). Die gefährliche Straßenräuberbande des Epplein von Gailingen, die vor allem in Franken ihr Unwesen trieb, bis der Anführer 1381 gefangen und hingerichtet wurde, verfügte über zahlreiche Helfer, darunter auch *ein Jud Jäcklein genant*; SCHULTHEISS (Bearb.), Fehdebücher, 1960, S. 160. Im Jahre 1371 kam in Frankfurt a.M. der Jude Joseph von Kassel vor Gericht, nachdem er einem Glaubensgenossen erzählt hatte, er habe Kalman dem Juden *gewegelagt mit christen und joden*; KRACAUER (Bearb.), Urkundenbuch I, 1914, S. 488. Zu einer 1519 in Stettin durch die Arbeit des Henkers ausgelöschten Bande, die sich vornehmlich auf Kirchendiebstähle gelegt hatte, aber auch für Morde verantwortlich war, gehörten neben mehreren Frauen, Knechten und Geistlichen insgesamt 27 Juden; REINICKE, Gaunerwirtschaft, 1983, S. 98. Besonders aufschlußreich in unserem Zusammenhang muß aber Rudolf Glanz zufolge das Posener Stadtbuch aus dem beginnenden 16. Jahrhundert sein, denn es enthält ein »vollgiltiges Zeugnis über das Wirken einiger jüdischer Gaunertrupps. In den als 'professiones' gekennzeichneten Eintragungen erscheinen uns jüdische Gauner sowohl als Teilnehmer christlicher Banden in deren Unternehmungen, insbesondere als Kundschafter, andererseits aber auch in gesonderten Unternehmungen jüdischer Trupps. Das Stadtbuch kennt aber auch bereits die durch tiefe Klassenscheidung innerhalb des Judenvolkes bedingte gaunerische Aktion von Juden gegen Juden, die von den jüdischen Gaunern ausgekundschaftet und vorbereitet wird. Im Lichte dieser hier beurkundeten Tatsache wird uns die frühe Abwehrtätigkeit von jüdischen Gemeinden gegen jüdische Gauner nur noch verständlicher«; GLANZ, Geschichte, 1968, S. 40 mit Anm. 46 auf S. 281.

<sup>543</sup> Hierbei kann es sich - obwohl die entsprechende Quelle unerwähnt läßt, in welcher Stadt es zu dem Zusammenstoß kam - nur um die Andreaskirche in Straßburg gehandelt haben, die in unmittelbarer Nähe des Judenviertels, an der Stadtmauer vor dem Judentor, also zwischen Judengasse und Judenfriedhof, gelegen war; vgl. v. BORRIES, Straßburg, 1909, Karte II, Symbol I.

<sup>544</sup> UBS V, 1896, Nr. 1283, S. 934.

<sup>545</sup> Der Wohnort der beiden Juden kann leider nicht identifiziert werden. WEISS, Stellung, 1896, S. 121, Anm. 2, hielt sie für identisch mit den von SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 58, erwähnten Straßbur-

*inimici*, deren Nachbarschaft die christliche *pietas* trotz der jüdischen Verdammnis zu ewiger Knechtschaft dulde, hätten am Donnerstag nach Ostern 1377 den Isenheimer Antoniter Wilhelm von Geriola schwer beleidigt und mißhandelt. Er sei an der Kapuze gezogen, verhöhnt und in den Magen getreten worden - ja, Lason habe ihn zudem mit einem Messer attackiert, womöglich sogar, um ihn zu töten. Daraufhin sei Wilhelm in begreiflicher Todesangst zur Andreaskirche geflüchtet, in der er Rettung gefunden habe.

Solch angeblichen Frevel und erst recht eine eventuelle Strafflosigkeit der vermaledeiten Täter, die sich an den Freiheiten der Kirche und der gesamten christlichen Religion vergangen hätten, nicht duldend, forderte Bischof Friedrich alle Bistumskleriker bei Strafe der Suspension auf, den Übergriff der Juden entweder auf der Kanzel oder durch Anschläge der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Die Juden aber müßten innerhalb dreier Tage Genugtuung leisten und sich entschuldigen, widrigenfalls alle, die weiter Umgang mit ihnen pflegten, zu exkommunizieren seien<sup>546</sup>.

Unterstellt man dem Bischof eine wahrheitsgetreue Wiedergabe dessen, was sich bei der Andreaskirche zugetragen hatte, so bewegt vor allem die kaum glaubliche Aggressivität der Juden. Über den Grund dafür, daß letztere mit dem Antoniter aneinandergerieten, erfahren wir nichts. Man darf freilich davon ausgehen, daß sich die Geschichte des malträtierten und beinahe erdolchten Wilhelm von Geriola aus Sicht der beschuldigten Israeliten ganz anders darstellte denn im bischöflichen Rundschreiben präsentiert: Sei es, daß Wilhelm die beiden provoziert oder zumindest die Attacke auf seine Person übertrieben geschildert hatte.

Die Authentizität des angeblichen Tatherganges wird noch fragwürdiger, wenn in die Betrachtung ein frappierend ähnlicher Fall aus Regensburg einbezogen wird. Auch dort sollen 1327 zwei Juden einen Kleriker gejagt und beinahe erstochen haben, der sich wiederum nur dadurch habe retten können, daß er einen kirchlichen Immunitätsbezirk erreichte<sup>547</sup>. Damals forderte der Bischof von Regensburg die dortige Judengemeinde auf, die Täter zu ermahnen und für eine Beilegung der entstandenen Auseinandersetzung zu sorgen. Als er damit keinen Erfolg hatte, griff er zu einer harten Sanktion und verbot sämtliche Privat- oder Geschäftskontakte von Christen mit jenen Israeliten. Auch diese Reaktion erinnert an den Straßburger Parallellfall. Offen bleibt jeweils, ob es letztendlich wirklich zur angedrohten Proskription der Juden gekommen ist.

Solche Übereinstimmungen deuten bereits an, daß es im Mittelalter eine toposhafte Vorstellung vom Juden als potentiellerm Priesterkiller gegeben hat, immer

---

ger Juden »Loser gendre de Symunt et Mennelin gendre de Jecklin«. Scheid stützte sich bei seiner Angabe auf eine - von ihm willkürlich auf 1387 datierte - Straßburger Judensteuerliste, die aber in Wirklichkeit nur die Jüdin Minnelin, Tochter des Jeckelin, sowie Loseer, Schwiegersonn Simons von Deneuve, aufführt (vgl. AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 50), also keineswegs einen Lason, Stiefsohn Symunds von Hagenau! Auch die Germania Judaica unterliegt dem Irrtum, Symon von Hagenau sei ohne weiteres als Straßburger Jude identifizierbar; vgl. GJ III,1, 1987, S. 486 mit Anm. 17, wo es übrigens im Nachweis statt »Nr.« irrtümlich »§« 1283 heißt.

<sup>546</sup> UBS V, 1896, Nr. 1283, S. 934-936.

<sup>547</sup> MONE, Über die Juden (1858), S. 265; FISCHER, Stellung, 1931, S. 165.

bereit, sich an Klerikern als aus Sicht der Juden provozierenden Exponenten der *ecclesia triumphans* zu rächen und sie vorzugsweise zu erstechen<sup>548</sup>. Zum weiteren Beleg dessen braucht nur an die 1379 zu Schlettstadt auf der Folter erpreßte Aussage der getauften Jüdin Hanne von Ehingen verwiesen zu werden, wonach ein ihr bekannter konvertierter Jude einen Christen als Mörder gedungen habe, um den Priester, welcher ehemals die Taufe vorgenommen hatte, zu erstechen oder auf eine andere Art umzubringen<sup>549</sup>.

Antijüdische Klischees oder Obsessionen sind im Rückblick gerade anhand solcher den gemarterten Juden oft regelrecht in den Mund gelegten Beschuldigungen leicht zu identifizieren. Auch während der Pestverfolgungen wurde mindestens bei einer Gelegenheit ein entsprechendes Gerücht verbreitet. So wollte man im März 1349 in Fulda wissen, verkleidete Juden hätten am Sonntag Laetare dem Gottesdienst beigewohnt, um die Kirchenbesucher zu ermorden. Der Abt von Fulda habe dies jedoch nicht wahrhaben wollen, bis auch zu ihm ein Jude *in eyner verwandelten weyse* vorgedrungen sei, um ihn mit seinem *barren messer* zu töten<sup>550</sup>.

Ein grausamer Klerikermord durch eine heimtückische Gruppe von Juden ist auch Bestandteil einer englischen Hostienwundergeschichte<sup>551</sup>. Als der böhmische Chronist Hajek, selbst ein Pfarrer, in seinem historiographischen Machwerk zahllose antijüdische Standardverleumdungen verwob, war darunter nicht zuletzt auch die des Priesterermordes: Prager Juden hätten aus Rache wegen der Hinrichtung eines jüdischen Diebes im Jahre 1077 beschlossen, alle auf den Landstraßen angetroffenen Geistlichen zu ermorden<sup>552</sup>. Es kann kaum verwundern, daß - wie Ritualmordlüge und Hostienfrevellbeschuldigung auch - die Priesterermordverleumdung nach den Juden später auch die »Hexen« traf<sup>553</sup>.

Unrealistisch wäre jedoch die Vorstellung, alle Berichte über Angriffe von Juden auf Geistliche seien nur übler Nachrede oder heimtückischer Erfindung entsprungen. Deshalb kann eben auch nicht mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden, daß die obenerwähnten elsässischen Juden auf den Isenheimer Antoniter aus irgendeinem Grunde losgegangen waren. Wie es mitunter zu solchen Auseinandersetzungen kommen konnte, zeigt beispielsweise ein Fall aus Frankfurt am Main aus dem Jahre 1409. Damals berichtete der dortige Magistrat dem König von einem fremden Juden namens Jacob, der eines Tages von einigen unachtsam aus einem Fenster geschütteten Obstschalen getroffen worden sei und daraufhin dem »Täter« furchtbare Flüche nachgerufen habe. Ein dazustoßender Dominikaner wollte den

<sup>548</sup> Ein Sonderfall dieser Beschuldigung stellt wohl der schon im späten 13. Jahrhundert belegte Vorwurf dar, Juden würden das Sakrament tragende Priester bewerfen; vgl. nur HEINRICI DE HEIMBURG ANNALES (1861), S. 717, Z. 35-37: *Rudolphus Romanorum rex post pascha inter alia iudicia, que fecit Wienne, fecit Iudeum quendam lapidibus obrui, qui fertur sacerdotem cum corpore dominico euntem luto nescio vel lapide vulnerasse.*

<sup>549</sup> Vgl. S. 386.

<sup>550</sup> HOFFMANN, Würzburger Judenverfolgung (1953), S. 102, Nr. 6.

<sup>551</sup> GLASSMAN, Stereotypes, 1975, S. 30f.

<sup>552</sup> TREUE, Ritualmord, 1989, S. 72.

<sup>553</sup> BLAUERT, Hexenverfolgungen, 1989, S. 51 u. 65.

Juden zurecht weisen, *daz er daz liesse und Christenlude umb soliche ungeverliche clein geschicht nit als ubel handelte mit fluchen*. Jacob aber habe den Priester beleidigt, bedroht, vor die Brust gestoßen und ihn hinaus aufs Feld getrieben<sup>554</sup>.

Wie es sich aber im einzelnen wirklich verhielt, als etwa Juden aus dem Magdeburger Judendorf im Jahre 1492 angeblich einen Barfüßermönch überfielen, was letzterer selbst auf der Kanzel kundtat<sup>555</sup>, oder in den zahlreichen Fällen, in denen Juden im 13. Jahrhundert sogar vor dem Papst angeklagt wurden, ihre Hand gegen Priester erhoben zu haben<sup>556</sup>, entzieht sich unserer Beurteilung. Man muß jedoch dabei stets die Existenz des aufgezeigten Stereotyps in Rechnung stellen.

## VI.5 Zum Antijudaismus bestimmter Gesellschaftsgruppen: Kleriker - Kinder und junge Leute - Knechte und Gesellen - Bauern

An sich war der spätmittelalterliche Antijudaismus weder gruppen- noch schichten-spezifischer Natur, sondern ein die »christliche« Gesellschaft allgemein betreffendes Phänomen. Völlig verfehlt wäre es, mit Stuart Jenks<sup>557</sup> und Fritz Backhaus<sup>558</sup> annehmen zu wollen, daß ausgerechnet die Schuldner der Juden bei deren Verfolgung keine nennenswerte Rolle gespielt hätten, was sich schon allein im Hinblick auf die Armleder-Revolte widerlegen läßt. An den antijüdischen Exzessen der Armleder-Scharen waren schließlich gerade verschuldete Adlige führend beteiligt bzw. sie waren dafür mitverantwortlich<sup>559</sup>. Außerdem muß nur an die Feststellung Fritsche Closeners erinnert werden, wonach die Schuldbriefe das Gift gewesen seien, das 1349 die Straßburger Juden getötet habe<sup>560</sup>. Oder man denke an den bankrotten Ritter, der 1478 Juda von »Bambis« ermordete, bei dem er in der Kreide stand<sup>561</sup>. Es

<sup>554</sup> STERN (Hg.), König Ruprecht, 1898, Nr. 70, S. 56-58.

<sup>555</sup> GÜDEMANN, Juden in Magdeburg (1865), S. 253 (Beilage V).

<sup>556</sup> Vgl. SIMONSOHN, Apostolic See I, 1988, Nr. 91, S. 96f.; Nr. 111, S. 113f.; Nr. 125, S. 129f.; DERS., Apostolic See II, 1989, Nr. 900, S. 1114-1116.

<sup>557</sup> »Die Peiniger der Juden aus den Jahren 1298, 1336/37 und 1349 kamen aus der Stadt, wo man nur ganz selten Schulden bei den Juden hatte [sic!] und wohl überwiegend ganz gewöhnlichen, alltäglichen Umgang mit ihnen pflegte. Schulden und Schuldklagen haben kein nachweisbares Verhältnis zu den Judenverfolgungen dieser Jahre«, JENKS, Judenverschuldung (1978), S. 352. Zur Kritik an der Tragfähigkeit der von Jenks untersuchten Quellenart bezüglich seiner weitreichenden Schlußfolgerungen vgl. HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 67, Anm. 160, sowie GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 337, Anm. 18.

<sup>558</sup> BACKHAUS, Judenfeindschaft (1987), S. 324, ging von dem Trugschluß aus, die Judenschuldner hätten davor zurückgeschreckt, ihre wichtigsten Geldgeber anzugreifen, und folgerte: »Daher ist es eigentlich unwahrscheinlich, daß die Verfolger der Juden gerade unter ihren Schuldnern zu suchen seien.«

<sup>559</sup> Vgl. S. 359.

<sup>560</sup> Vgl. S. 377, Anm. 187.

<sup>561</sup> Vgl. S. 245.

waren also mitnichten Einzelfälle, wenn aus Kreditkunden der Juden Verfolger dieser Minderheit wurden.

Auch von den Gesellschaftsgruppen, denen wir uns nun zuwenden wollen, ging aus jüdischer Sicht ein überdurchschnittlich hohes Bedrohungspotential aus. Ein erhellendes Beispiel stellt ein Ereignis dar, das 1522 in Ensisheim stattfand und in den Rechnungen der Stadt als *juden ufrur* bezeichnet wird, der eine besondere Nachtwache der Bürger erfordert hatte<sup>562</sup>. Dieser »Aufruhr« ist als schwere Ausschreitung nach einer Passionspredigt zu verstehen:

*Am h. Karfreytag predigt zu Ensisheim den Passion ein Predigtherr uß dem Konvent zu Gebweiler, und in seinem Predigen schalt er die Juden so übel daß es niemand also vorher gehört hat; und also darnach noch dem Imbiss war ein Zuolaufen von Schuelern und andern Kindern für Thomas des Juden Haus, zerbrachen ihm die Fensterläden, zween Oefen, das Dach, Kamin, Thüren und vil Zinnengeschirr, Kannten, Blatten, Pfannen, Kessel und was sie funden*<sup>563</sup>.

Der Dominikaner aus Gebweiler hatte in seiner Homilie gegen die Juden gehetzt, und Kinder und Jugendliche setzten seinen impliziten Aufruf, gegen die Juden vorzugehen, in blanke Gewalt um: ein bezeichnender Geschehensablauf<sup>564</sup>. Daß die Amtskirche wesentlichen Anteil an der Entstehung und Ausbreitung von Judenfeindschaft unter den Christen hatte, bedarf keiner großen Erläuterung. Wollten einzelne Kleriker nun aber den in den Köpfen der Gläubigen glimmenden Antijudaismus schüren und durch diese geistige Brandstiftung auf konkrete Verfolgungsakte hinwirken, bot sich ihnen dazu vor allem das Mittel der Predigt an. In diesem Sinne soll es uns hier zunächst nicht um die »diffuse« antijüdische Indoktrination der Christen durch die Kirche, sondern um die konkrete Verantwortung von Geistlichen für bestimmte Aktionen gegen die Juden gehen.

Beispielsweise war der unmittelbare Auslöser des Pogroms, der am Gründonnerstag 1350 in Eger stattfand, die Predigt eines Franziskaners über die Passion Christi<sup>565</sup>. In Breslau weckten 1453 die mehrstündigen Auftritte des wortgewaltigen Johannes von Capestrano starke antijüdische Emotionen und führten schließlich zu einer Hostienfreveldesbeschuldigung, wegen der am 4. Juli 1453 41 Juden hingerichtet wurden<sup>566</sup>. Dieser Bettelmönch gehörte seit 1415 dem Kloster der Franziskanerobservanten in Perugia an<sup>567</sup>. Die Observantenbewegung nahm in der zweiten Hälfte

<sup>562</sup> SCHWIEN, Ensisheim III, 1985, S. 47.

<sup>563</sup> ENSISHEIMER CHRONIK (1873/74), S. 292.

<sup>564</sup> Wie stark eine flammende Judenpredigt auf Jugendliche wirken konnte, zeigt sich unseres Erachtens auch daran, daß 1467 vor dem Bayreuther Stadtgericht von einer Mutter die Klage vorgebracht wurde, Mitschüler hätten ihrem Sohn einen Arm gebrochen, woraufhin die beschuldigten Schüler indes klarstellten, daß der verletzte Junge in der Schule von einem hohen Stuhl gestürzt sei, als er eine *judenpredig* habe halten wollen; JAKOB, Schulen, 1994, S. 349.

<sup>565</sup> HAVERKAMP, Judenverfolgungen (1981), S. 47.

<sup>566</sup> GJ III,1, 1987, S. 162.

<sup>567</sup> TAUBER, Würfelspiel, 1987, S. 49.

des 15. Jahrhunderts einen raschen Aufschwung<sup>568</sup>. Als Thema eines Predigtzyklus erfreute sich die Passion bei ihren Vertretern großer Beliebtheit<sup>569</sup>. Die Franziskanerobservanten entwickelten sich zu den wohl kompromißlosesten Kämpfern gegen die Juden und deren angeblich unerträglichen Wucher<sup>570</sup>, wiewohl das oben erwähnte Ensisheimer Beispiel zeigt, daß ihnen die Dominikaner darin oft nicht nachstanden.

1421 predigte ein Angehöriger des letztgenannten Ordens in Zürich gegen die Juden, weil sie die Hostie und die Mutter Gottes beschimpft hätten. Er beschuldigte die Gläubigen einer jüdenfreundlichen Haltung und hielt ihnen als leuchtendes Beispiel die Berner vor, die ihre Juden nach ähnlichen Schandtaten ausgewiesen hätten. Im Jahre 1423 mußten die Juden daraufhin auch Zürich verlassen<sup>571</sup>. Als der Augsburger Rat 1438 die Juden vertreiben wollte, geschah dies

*sunderlich umb des willen, das man an den cantzlen offennlich von in prediget, wiewil übels darus komme, das man si in stetten und ouch anderschwa enthielte und ouch von ungehorsamkait wegen, di si wider der statt bott und gesatzte in vil wege getaun hätten*<sup>572</sup>.

Am 4. November 1469 vertagte das Mainzer Domkapitel die Entscheidung darüber, ob die Juden aus Bingen vertrieben werden sollten. Gegen die Israeliten, aber auch gegen alle, die sie schützten, wettete derweil der Magister Johann Lutrea von der Kanzel des Mainzer Doms<sup>573</sup>. Von gleichem Ort aus hatte dies in den 1430er Jahren bereits der dominikanische Inquisitor und Theologieprofessor Heinrich Kalteisen getan<sup>574</sup>. Als Domprediger in Regensburg wirkte seit dem 25. Januar 1516 Balthasar Hubmaier und machte dort vor allem durch seine radikalen Homilien gegen die Juden von sich reden. Daß die Regensburger Judengemeinde im Jahre 1519 zu existieren aufhörte, war nicht zuletzt sein zweifelhaftes »Verdienst«<sup>575</sup>.

In Donauwörth hatte es über zwei Jahrzehnte zuvor der von der Stadt angestellte Prediger Ulrich Zoller durch seine Haßtiraden bewirkt, daß die dortigen Juden ghettoisiert wurden<sup>576</sup>. Die von Gerhard Dobler in Halle gehaltenen Predigten richteten sich ebenfalls mit Vorliebe gegen die Juden<sup>577</sup>. So kann es nicht weiter

<sup>568</sup> LANDMANN, Predigtwesen (1928), S. 317ff.

<sup>569</sup> Vgl. etwa ebd., S. 325.

<sup>570</sup> Vgl. BROWE, Judenmission, 1942, S. 280, und die Beispiele bei HUGHES, Earrings (1986), passim. Dort, S. 36, Anm. 101, auch der Hinweis auf ein Responsum von Rabbi Joseph Colon aus den 1470er Jahren, in dem dieser die Observanten und ihre tagtäglichen Predigten als tödliche Gefahr für die Juden geißelt.

<sup>571</sup> BURGHARTZ, Juden (1992), S. 242.

<sup>572</sup> Zit. nach STEINTHAL, Augsburger Juden, 1911, S. 48f.

<sup>573</sup> PROTOKOLLE I, 1976, Nr. 645 (2), S. 277 (in GJ III,1, 1987, S. 119, irrtümlich auf 1449 datiert).

<sup>574</sup> VERFASSUNGSGESCHICHTE (1882), S. 167. Andere Prediger und Beichtväter trugen in jenem Jahrzehnt zum Vertreibungsbeschluß der Stadt Heilbronn bei; ZIWES, Studien, 1992, S. 433.

<sup>575</sup> HERDE, Gestaltung und Krise (1959), S. 373f.

<sup>576</sup> ZELZER, Donauwörth I, o.J., S. 134.

<sup>577</sup> BACKHAUS, Judenfeindschaft (1987), S. 296.

verwundern, daß man auch dem Straßburger Münsterprediger Johannes Geiler von Kaysersberg unterstellen konnte, er sei daran schuld gewesen, daß die Juden aus dem Straßburger Hochstift ausgewiesen wurden<sup>578</sup>. Dabei handelt es sich jedoch um reine Spekulation.

Die Glaubensunterweisung geschah im Mittelalter freilich nicht allein durch die Verkündigung oder auch das geistliche Schauspiel, sondern daneben in starkem Maße vermittelt der religiösen Bildkunst, die der Visualisierung, Einprägung und Verinnerlichung der biblischen Botschaft - nicht zuletzt der Leidensgeschichte Jesu - diente<sup>579</sup>. Reichhaltige Möglichkeiten zu antijüdischen Manifestationen bot auch dieses Medium. Sie haben in den letzten Jahren nach langer Vernachlässigung verstärkt die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen<sup>580</sup>.

Wenn 1516 in Straßburg verordnet wurde, daß jeder Maler, der im Straßburger Bannbezirk eine Werkstatt eröffnen wolle, drei Proben ablegen müsse: ein Marienbild, ein weiteres oder ein Engelbild, sowie *ein crucifix mit eim getrenge, [...] darbey die Juden zu ross und fuss inn einer lantschafft*<sup>581</sup>, so erhellt daraus, welche Sujets damals in der Malerei die wichtigste Rolle spielten. In unserem Zusammenhang wäre es äußerst lohnend gewesen, vergleichen zu können, wie die Künstler ihre Aufgabe insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Juden lösten, doch dürften entsprechende Qualifikationsarbeiten nicht erhalten sein.

Die elsässische Kunstlandschaft bietet indes heute noch mehrere bemerkenswerte Exempel spätmittelalterlicher Judendarstellungen, welche - im Gegensatz etwa zu den bekannten Figuren der Synagoge und Ecclesia am Südportal des Straßburger Münsters, anderen Details der Kathedrale oder den einschlägigen Illustrationen des Hortus Deliciarum<sup>582</sup> - als solche noch nicht gewürdigt wurden. Einige seien hier hervorgehoben. So befindet sich zum Beispiel an der Innenwand des Südquerhauses der Abteikirche St. Peter und Paul zu Weißenburg ein riesiges Christophorus-Fresco aus dem späten 14. Jahrhundert, von dem lange Zeit ein großer Teil übertüncht war<sup>583</sup>. Mittlerweile sind jedoch selbst die halbkreisförmig um den »Christusträger« verteilten Figuren wieder - wenn auch nur schwach - erkennbar. Auf den ersten Blick handelt es sich um gelbgekleidete Gnome oder »Hutzelmännlein«. Farbgebung und Kopfbedeckung lassen aber keinen Zweifel daran, daß Juden gemeint sind. Mit diesen koboldhaften »Trabanten« des Christophorus bzw. des Jesusknaben wurde wohl auf die angeblichen jüdischen Ritualmörder angespielt, die nach allgemeiner

<sup>578</sup> RAPHAËL, Juifs et sorcières (1974), S. 79.

<sup>579</sup> Dazu JARITZ, Zur Funktion (1980).

<sup>580</sup> Vgl. dazu neben dem älteren Werk von BLUMENKRANZ, Juden und Judentum, 1965, den systematisch angelegten Überblicksbeitrag von ECKERT, »Von Niedrigkeit« (1991); dazu aus jüngerer Zeit MARROW, Passion Iconography, 1979, sowie auch JORDAN, Last Tormentor (1987). Vgl. zur Darstellung von Juden auf Passionsbildern ferner den hervorragend illustrierten Beitrag von ROHRBACHER, Charge (1991) (siehe bes. Abb. 5, S. 308).

<sup>581</sup> ORDUNGEN (1887), S. 99.

<sup>582</sup> Vgl. etwa HILDENFINGER, Figure (1903), W., Chapiteau (1925), RAPHAËL/WEYL, Juifs en Alsace, 1977, S. 18-22 u. 42, sowie jüngst (zum Hortus Deliciarum) SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1988, S. 601-604, Nr. 170.

<sup>583</sup> BARTH, Handbuch, 1980, Sp. 1695, u. EYER, Wissembourg, 1980, S. 19.

Überzeugung im Jahre 1270 den vermeintlichen jungen Märtyrer getötet hatten, der in der Weißenburger Abteikirche bestattet lag und dort verehrt wurde<sup>584</sup>.

Ungefähr ein Jahrhundert jünger als das Weißenburger Fresko sind die vier Passionsgemälde, welche die Wand einer Kapelle der Zaberner Pfarrkirche Notre-Dame-de-la-Nativité zieren. Eine dieser Darstellungen<sup>585</sup> zeigt den kreuztragenden Christus, der von zahlreichen bewaffneten Soldaten umgeben ist, während am linken Bildrand die Mutter Jesu und weitere Heilige zu erkennen sind. Die teils durch ihren rotbraunen Teint etwas exotisch anmutenden Waffenträger lassen sich nicht als Juden identifizieren, wenn auch am rechten oberen Bildrand einer von ihnen zu sehen ist, wie er ein Schofar bläst. Hingegen fällt in der Mitte der linken Bildhälfte eine abstoßende, kahlköpfige Gestalt auf, die - nach rückwärts gewandt - Maria und Johannes frech ihr ausgesprochen häßliches, dunkles Antlitz zukehrt und der Gottesmutter obendrein die Zunge herausstreckt.

Diese Negativfigur trägt einen leuchtend gelben Rock<sup>586</sup>, und sie weist mehrere bezeichnende Attribute auf: Am Gürtel des Mannes hängen eine Geldbörse und Knoblauchzehen, in seinen Händen erkennt man einen Hammer und mehrere lange Nägel, deren Bestimmungszweck zu erraten nicht schwerfällt. Durch den Knoblauch wird symbolisiert, daß es sich bei ihm um einen Juden handelt<sup>587</sup>. Dafür spricht ferner der Geldbeutel<sup>588</sup>, der im übrigen - auch vor dem Hintergrund der gelben Kleidung - an Judas Iskariot denken läßt. Der Einfall, den Heiland von solch einem widerlichen Gesellen ans Kreuz schlagen zu lassen, dürfte seinen schockierenden Effekt auf die Zaberner Kirchenbesucher nicht verfehlt haben. Die vier Ölgemälde lassen sich keinem Künstler zweifelsfrei zuweisen; eventuell stammen sie aus der Malerschule des Straßburgers Hans Hirtz oder dem Umkreis Martin Schongauers<sup>589</sup>.

Letzterer hat im späten 15. Jahrhundert die für die Colmarer Dominikanerkirche bestimmten Passionsgemälde geschaffen. Auf ihnen sind angeblich »die Juden mit abscheulichen Fratzen dargestellt«<sup>590</sup>: eine Einschätzung, die einer Überprüfung nicht ganz standhält. In Wirklichkeit hat selbst die Judasgestalt ein verhältnismäßig

<sup>584</sup> Vgl. S. 426.

<sup>585</sup> Vgl. INVENTAIRE GÉNÉRAL DES MONUMENTS, 1978, S. 411.

<sup>586</sup> Dieselbe Farbe weisen übrigens auch die Beinlinge des Soldaten auf, der Jesus zur Linken steht und der außerdem durch eine abstoßend breite Nase auffällt.

<sup>587</sup> Knoblauch war bei den Juden so beliebt, daß etwa ein Schriftsteller wie Ammianus Marcellinus sie deswegen *judaei faetentes* nannte; BIBEL-LEXIKON, 1951, Sp. 939. REUTER, WARMAISA, 1984, S. 69, gibt eine Darstellung aus dem späteren 16. Jahrhundert wieder, die einen Juden zeigt, der Knoblauch in der Hand hält, was nach Ansicht von REUTER, a.a.O., S. 68, auf seine Herkunft aus der »SCHUM«-Stadt Worms hindeutet, denn *schum* ist das hebräische Wort für Knoblauch. Dabei kann es sich jedoch um eine rein zufällige Koinzidenz handeln. Wegen der großen Verbreitung des Knoblauchs bei den Juden wurde manchen von ihnen, wie zum Beispiel Joseph Knoblauch aus Wiener Neustadt, schon im Mittelalter ein entsprechender Beiname gegeben; GJ III,2, CA XII 91, S. 1026 (13b, 20).

<sup>588</sup> Der Wormser Jude auf dem in der vorigen Anm. erwähnten Bild weist neben dem Knoblauch ebenfalls das Attribut des Geldbeutels auf.

<sup>589</sup> INVENTAIRE GÉNÉRAL DES MONUMENTS, 1978, S. 314 (zu den Abb. auf S. 411).

<sup>590</sup> So GJ III,1, 1987, S. 659 (12 a,e), mit Berufung auf Mossmann.

»normales« Gesicht hat (die Haare sind rötlichbraun). Zwar sehen einige der Knechte, die Jesus mit Stöcken traktieren bzw. ohrfeigen wollen, in der Tat etwas »verunstaltet« aus, jedoch sind sie in keiner Weise als Juden charakterisiert<sup>591</sup>. Bemerkenswert ist die Art und Weise, in der Christus durch obszöne Gesten geschmäht wird<sup>592</sup>. Was Colmar anbelangt, ist hingegen noch auf zwei mittelalterliche Skulpturen des sogenannten »Judensau«-Motivs - dargestellt ist freilich in einem Fall ein Bock und keine Sau - aufmerksam zu machen, die immer noch an den Außenmauern des Martinsmünsters zu sehen sind<sup>593</sup>.

Im Unterlinden-Museum zu Colmar wird heute ein unvergleichlicher Kunstschatz aufbewahrt: der Isenheimer Altar, dessen Entstehungszeit auf ca. 1512 bis 1516 datiert wird<sup>594</sup>. Eine seiner Bildtafeln weist eine kleine, von Ruth Mellinkoff in ihrer Bedeutung herausgearbeitete Besonderheit auf: einen unscheinbaren Nachtopf, der mit unzweifelhaft hebräischen Buchstaben bemalt wurde. Mellinkoff hat - unter anderem an ein ähnliches Gefäß auf dem Holzschnitt »Der Hexensabbath« von Hans Baldung Grien (ca. 1510) erinnernd - folgendes verdeutlichen können: »By painting Hebrew letters on a chamber pot, Grünewald reveals his and his society's condemnation of contemporary Jewry, for Jews had long been associated with excrement, especially in Germany«<sup>595</sup>. Das Bilddetail des Nachtopfes verstand sich offenkundig als »symbol of the historical corruption and passing of the Old Law and the permanent defilement of unbelieving Jews, ancient and contemporary«<sup>596</sup>.

Unter den im Elsaß anzutreffenden spätmittelalterlichen Judenbildnissen finden sich auch solche, bei denen nicht die geringste böswillige Stilisierung auszumachen ist, was jedoch stark vom jeweiligen Bildkontext abhängt. In einer Kapelle hinter dem Chor der ehemaligen Abteikirche St. Peter und Paul zu Neuweiler wird ein kostbarer, in einem elsässischen Atelier angefertigter Wandteppich aus dem frühen 16. Jahrhundert verwahrt, der auf 21 Bildern die Translatio des Bischofs Adelphus von Metz nach Neuweiler darstellt<sup>597</sup>. Dem interessierten Besucher, dem ein Blick auf dieses normalerweise nicht frei zugängliche Kunstwerk gestattet wird, fällt auf, daß auch ein Jude im dunklen Kapuzenmantel mit hebräischen Schriftzügen der sterblichen Hülle des Prälaten das letzte Geleit gibt. Dieser Jude wurde nicht negativ charakterisiert. Die Teilnahme sogar eines Israeliten an der Prozession nach Neuweiler ist hier vielmehr in einem den Ruhm des heiligen Adelphus erhöhenden Sinne zu verstehen. Ein ausgesprochen sympathisches Äußeres zeichnet den Juden aus, welcher im Mittelpunkt der im späten 15. Jahrhundert geschaffenen Fresken-

<sup>591</sup> Herr Pierre Schmitt aus Colmar, ehemaliger Custos des Unterlinden-Museums, stellte mir freundlicherweise Farbfotografien dieser Gemälde zur Verfügung, wofür ihm noch einmal herzlich gedankt sei.

<sup>592</sup> Vgl. dazu die Anm. von SCHMITT, *Raison des gestes*, 1990, zu Pl. IX u. X.

<sup>593</sup> In GJ III, 1, 1987, S. 659 (12 a,e), ist irrtümlich von zwei Judensau-Figuren *im* Münster die Rede; außerdem gewinnt man dort den Eindruck, als ob sie nicht mehr vorhanden seien. Die zweite Figur ist abgebildet bei RAPHAËL/WEYL, *Juifs en Alsace*, 1977, planche IV.

<sup>594</sup> MELLINKOFF, *Devil* (1988), S. 61.

<sup>595</sup> Ebd., S. 64.

<sup>596</sup> Ebd., S. 67.

<sup>597</sup> EA IX, 1984, S. 5521.

illustration der Nikolauslegende in der Wehrkirche von Hunaweier steht. Er ist unter anderem am Judenhut zu erkennen. Daß er vom Künstler mit ausgesprochen freundlichen Gesichtszügen dargestellt wurde, hängt sicherlich zuvörderst damit zusammen, daß dieser Jude sich nach einem Wunder taufen ließ<sup>598</sup>.

Das um 1485 gearbeitete sogenannte Scharfzandt-Fenster der Münchener Liebfrauenkirche ist ein Werk Peter Hemmels, des in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts führenden Glasmalers in Süddeutschland. Er stammte aus Andlau und lebte ab 1447 in Straßburg. Auf dem Fenster ist die Darstellung Jesu im Tempel zu sehen. Auf der rechten Seite gewahrt der Betrachter mehrere Juden, davon einen mit typisierender Hakennase. Ein daneben stehender Rabbi freilich ist en face portraitiert, wie es scheint nach dem Leben. Paul Frankl hat die ansprechende Vermutung geäußert, für diese Figur, die eine für die Juden seit dem ausgehenden Mittelalter nicht untypische, barettförmige Kopfbedeckung trägt, habe ein Jude, den Peter Hemmel aus seiner elsässischen Heimat (die er nie verließ) kannte, »Modell gestanden«<sup>599</sup>.

Nicht in jedem Falle dienten also im späten Mittelalter die Judendarstellungen in den Gotteshäusern antijüdischer Propaganda. Vor allem Passionsbildnisse aber, bei denen es sich um Auftragsarbeiten zum Schmuck von Kirchen handelte, weisen oft solche Tendenzen auf und trugen so das Ihre zur vom Klerus zu verantwortenden Intensivierung des Judenhasses insbesondere im 15. und 16. Jahrhundert bei<sup>600</sup>. Dasselbe gilt freilich auch für ein anderes, an der Wende zur Neuzeit sich explosionsartig ausbreitendes Kunstmedium: den Holzschnitt. Verwiesen sei nur auf die dem Franziskaner Thomas Murner zugeschriebene Dichtung »Entehrung und Schmach der Bildung Mariae von den Juden«, die 1515 mit zahlreichen Holzschnitt-Illustrationen in Straßburg gedruckt wurde<sup>601</sup>.

Der obenerwähnte Ensisheimer »Judenaufuhr« von 1522 macht deutlich, wie empfänglich insbesondere die junge Generation für die antijüdische Agitation von Klerikern war. Als »Erfüllungsgehilfen« erwiesen sich Kinder und Jugendliche freilich nicht nur, wenn gegen die Juden gewettert wurde. Als etwa ein angeblicher Karmeliter namens Bruder Thomas 1428 in Nordfrankreich und Flandern Volkspredigten hielt und ihm in der Menge Damen mit spitzem Kopfputz auffielen, hetzte er kleine Jungen auf sie mit dem Ruf »au hennin, au hennin«<sup>602</sup>! Weitauß bezeichnender noch sind die in Bataillonsstärke aufgetretenen »Knaben des Frà Girolamo (Savonarola)«, die gefürchtete Sittenpolizei des Mönch-Diktators von Florenz<sup>603</sup>.

Der Personenkreis indes, der im Laufe der Geschichte mit am meisten unter den Ausschreitungen ungezügelter Kinder oder junger Leute zu leiden gehabt haben

<sup>598</sup> Vgl. CHRISTMANN, *L'image* (1975); Zu Inszenierungen dieser Legende vgl. ferner DAHAN, *Juifs* (1977), S. 4.

<sup>599</sup> FRANKL, *Portrait* (1943); vgl. die diesem Aufsatz beigegebenen Abbildungen.

<sup>600</sup> Vgl. dazu FREY, *Passionsspiel* (1984).

<sup>601</sup> RAPHAËL, *Juifs et sorcières* (1974), S. 75.

<sup>602</sup> HUIZINGA, *Herbst*, 1975, S. 7.

<sup>603</sup> LEA, *Geschichte der Inquisition III*, 1987, S. 240.

dürfte, sind die Juden. Es ist daher bezeichnend, wenn Berthold von Regensburg in einer seiner Predigten die jungen Männer tadelte, die jüdische Kinder und Greise zum Spott wegen ihrer fehlenden Taufe ins Wasser stießen<sup>604</sup>. Als über 200 Jahre später in Regensburg bekanntgemacht wurde, daß es streng verboten sei, Juden zu belästigen, zu beleidigen oder zu mißhandeln, war zum Schluß von der Strafe die Rede, die verhängt würde, *wo ain knab* [Hervorhebung G.M.] *solichs überträte*<sup>605</sup>.

Knaben waren es auch, die im frühen 16. Jahrhundert dem mißliebigen Juden Vohel in Ammerschweier die Läden einwarfen<sup>606</sup>. An diesem Fall ist ebenso wie an den Ausschreitungen in Ensisheim typisch, daß vor einem Judenhaus randaliert wurde - ein auch in der Neuzeit immer wieder begegnendes Verhaltensmuster. Hingewiesen sei nur auf den Bericht des jüdischen Hausierers Jonas Cohn aus dem kleinen Ort Grimlinghausen über einen Randal, der 1819 stattfand. Danach hatte sich am 27. Oktober nachmittags vor seinem Hause »ein Hauffe Schulkinder und reifere Jugend aufgestellt und mit viel Lärmen und Steinwürffen gegen die Thür und Fenster sich verlustigt«<sup>607</sup>.

Von Schülern wurde ferner um 1174 ein Jude in Krakau schwer mißhandelt<sup>608</sup>. Der Mord an drei Israeliten in Hildesheim im Jahre 1434 wurde ebenfalls von einem Schüler verübt<sup>609</sup>. 17 Bürgersöhne und Lehrjungen erhielten 1469 in Dresden Geldstrafen, weil sie *der Juden huß stormen* geholfen hatten<sup>610</sup>. Ein betagter Jude aus Melverode wurde 1583 auf dem Braunschweiger Altstadtmarkt von mehreren Jungen verfolgt<sup>611</sup>. Man könnte die Reihe solcher Beispiele beliebig fortsetzen. Bezüglich des Mittelalters sei noch besonders darauf hingewiesen, daß die »Pastorellen«-Bewegung, die 1320 in Südfrankreich Massaker an Juden verübte, als eine Art Kinderkreuzzug verstanden werden kann, dessen Teilnehmer mehrheitlich jünger als 20 Jahre waren<sup>612</sup>. Bereits im Jahre 1190 hatte eine englische Gruppe jugendlicher Kreuzfahrer in Stamford einen Pogrom verübt<sup>613</sup>.

Wenn die Frankfurter Judenschaft im 15. Jahrhundert zur Abwehr ihrer drohenden Ghettoisierung gegenüber dem Magistrat das Argument ins Feld führte: Sähe das Volk, daß sie so schmachlich wohnten, sei die *gemein, alde und junge*, die den Juden feindlich gesinnt sei, erst recht nicht mehr zurückzuhalten *mit roffen, werffen und schlagen*<sup>614</sup>, so wollten die Juden damit sagen, daß sie keineswegs ausschließlich, aber doch nicht zuletzt von jungen Leuten malträtirt würden. Vor allem mit dem

<sup>604</sup> SCHMID, Judenpolitik (1980), S. 604.

<sup>605</sup> STRAUS (Bearb.), Urkunden und Aktenstücke, 1960, Nr. 708, S. 244.

<sup>606</sup> SCHERLEN (Hg.), Ammerschweier, 1914, S. 138.

<sup>607</sup> ROHRBACHER, »Hep-Hep-Krawalle« (1987), S. 139. In Hülchrath warfen wenige Tage später überwiegend »junge Burschen« auf dem Judenfriedhof mit großen Steinen auf die Synagoge und richteten darin größeren Schaden an; ROHRBACHER, ebd.

<sup>608</sup> HORN, Wirtschaftliche Tätigkeit (1987), S. 51.

<sup>609</sup> RIES, Bedingungen, 1990, S. 563.

<sup>610</sup> RICHTER, Verfassungsgeschichte I, 1885, S. 234.

<sup>611</sup> RIES, Bedingungen, 1990, S. 565.

<sup>612</sup> PASSERAT, Juifs en Tarn-et-Garonne (1979), S. 93.

<sup>613</sup> COHN-SHERBOK, Medieval Jewish Persecution (1981), S. 25.

<sup>614</sup> BACKHAUS, Einrichtung (1989), S. 66.

Hinweis auf das Werfen - von Steinen nämlich - waren zweifellos insonderheit Jugendliche gemeint<sup>615</sup>.

Wie aber ist diese auffällige Judenfeindschaft auf seiten der jungen Generation<sup>616</sup> zu erklären? Sicherlich nicht einfach durch den Verweis auf jugendlichen Übermut. Eine Rolle dürfte vielmehr der tiefe Eindruck gespielt haben, den die vielen Schauermärchen wie etwa die Ritualmordgeschichten, die über die Juden im Umlauf waren, besonders auf das Gemüt von Kindern und Jugendlichen ausüben mußten. Man kann dies am Beispiel einer um die Jahrhundertwende in der Nähe von Wien sich zutragenden Begebenheit gut illustrieren. Damals war, aus Rußland kommend, ein französischer Wanderarbeiter auf einer Landstraße unterwegs in sein Heimatland. »Plötzlich stürzten auf den Ahnungslosen einige in der Nähe der Straße beschäftigte Ziegeleiarbeiter und schlugen ihn krankenhausreif. Spielende Kinder waren vor dem schwarzlockigen und dunkelhäutigen Mann, der aus dem Osten kam und auf sein Ränzelt eine Blechschale gebunden hatte, erschrocken und hatten die Arbeiter mit dem Ruf alarmiert: *Der Jud, das ist der Jud, der will uns abschlachten!* Das Eßgeschirr des Mannes hatten sie für ein Blutgefäß gehalten«<sup>617</sup>.

Zu fragen ist ferner, wie wohl Hans Folzens Schauspiel *Der Juden und der Christen streit vor kaiser Constantinus*, in dem nicht zuletzt jüdische Ärzte den erkrankten Imperator durch das Blut von 3.000 Kindern heilen zu wollen erklären, von Kindern aufgenommen wurde<sup>618</sup>. Müssen darüber hinaus nicht gerade die anwesenden Jugendlichen besonders stark gegen die Juden aufgestachelt worden sein, als etwa im Jahre 1407 ein Priester in einem Krakauer Gotteshaus von der Kanzel einen angeblichen Ritualmord bekanntmachte<sup>619</sup>? Als König Philipp II. von Frankreich bald nach Beginn seiner Regentschaft die Juden aus der Krondomäne auswies, soll ihn dazu jedenfalls unter anderem bewegt haben, daß er in seiner Kindheit grausame Details über die vermeintliche jüdische Ritualmordpraxis gehört hatte<sup>620</sup>. Im übrigen konnte die antijüdische "Indoktrination" durch Kirche, Familie und Gesellschaft dazu führen, daß Christen bereits im Kindesalter jüdischen Kindern die Schuld am Tode Jesu vorwarfen<sup>621</sup>.

Konzentrieren wir uns mehr auf die älteren Jugendlichen - die sich, beiläufig, etwa in Frankfurt auch als Schuldner jüdischer Geldleiher nachweisen lassen<sup>622</sup> - und Jungmänner, so ist freilich noch ein anderer Hintergrund ihrer Ausschreitungen und Aktionen gegen die israelitische Minderheit anzusprechen: der Zusammenschluß von Jugendlichen und Junggesellen bzw. von "Knaben"<sup>623</sup> zu Bänden, die eine

<sup>615</sup> Vgl. dazu MENTGEN, Würfelzoll (1995), S. 17, Anm. 69.

<sup>616</sup> Zu weiteren Beispielen vgl. ebd., S. 17, Anm. 69 u. S. 30.

<sup>617</sup> SCHROUBEK, »Ritualmord« (1987), S. 157.

<sup>618</sup> GEISLER, Juden (1975), S. 219. Vgl. über die besondere Empfänglichkeit von Kindern für antijüdische Vorurteile auch PO-CHIA HSIA, Myth, 1988, S. 1.

<sup>619</sup> NETZER, Wanderungen (1983), S. 42.

<sup>620</sup> DUBNOW, Weltgeschichte IV, 1926, S. 294.

<sup>621</sup> Vgl. LIEFMANN, Überlieferungen (1951), S. 483.

<sup>622</sup> Vgl. KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 314.

<sup>623</sup> Zum Bedeutungsgehalt dieses Begriffs vgl. RIPPANN, Bauern, 1990, S. 116.

Funktion als Hüter der öffentlichen Moral bzw. Sittenrichter oder - anders gewendet - als inoffizielle Organe der Sozialdisziplinierung ausübten, obwohl ihre oft rohen Bräuche und ihr ungebärdiges Treiben eigentlich selbst der Disziplinierung bedurft hätten<sup>624</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist zweifellos auch der erwähnte Angriff auf Vohel von Ammerschweier zu interpretieren, der als Verführer christlicher Frauen galt<sup>625</sup>. Am Beispiel dörflicher Knabenschaften des Basler Raumes wurde festgestellt, daß diese »stets und überall bereit waren, die gemeindlichen Forderungen mit den radikaleren, gewaltsameren Mitteln aktiv durchzusetzen«<sup>626</sup>. Ihr Kampf habe sich in Zeiten wirtschaftlicher Not verstärkt gegen diejenigen gerichtet, »die zumindest vordergründig den dörflichen Ressourcenspielraum am augenfälligsten zu bedrohen schienen, nämlich gegen die Dorfbewohner minderen Rechts«, die der Bischof von Basel gegen den Willen der Gemeinde im Dorf angesiedelt hatte<sup>627</sup>. Es fällt nicht schwer, sich vorzustellen, daß Jugendliche und Jungmänner bzw. Junggesellen unter ähnlichen Umständen schon in mittelalterlicher Zeit sowohl in Dörfern als auch in Städten, in denen die angesprochene Minderheit von den Juden gebildet wurde, zu dem dargelegten Aggressionsverhalten neigten. Darin liegt auch die Erklärung dafür, daß Juden, die sich nach der Vertreibung von 1507 noch in die Nähe von Oberehnheim wagten, unter Bürgersöhnen zu leiden hatten, die sie regelrecht anfielen<sup>628</sup>.

Den Oberehnheimer Bürgersöhnen taten es zahlreiche Knechte gleich<sup>629</sup>. Einer von ihnen schreckte sogar nicht davor zurück, einen Juden auf der Stelle zu erschlagen, als dieser ihm keinen Würfelzoll entrichten wollte<sup>630</sup>. Der »Brauch«, Israeliten durch Würfelforderungen zu quälen, stellte eine ausgesprochene »Spezialität« von Dienst- und Handwerksknechten bzw. Gesellen dar<sup>631</sup>. Zwischen diesen Gruppen braucht in unserem Zusammenhang nicht notwendigerweise differenziert zu werden<sup>632</sup>. Vor allem die Bezeichnung »Knecht« hatte im Spätmittelalter ohnedies einen schillernden Bedeutungsgehalt<sup>633</sup>. Die Knechte, unter deren Aggressionen gerade die Juden so häufig zu leiden hatten, konnten Ackerknechte oder Lehrlinge, arbeitslose Söldner oder Dienstboten sein. Nicht selten waren es Vaganten, die in die Kriminalität abglitten<sup>634</sup>. Am Oberrhein trieben im ausgehenden Mittelalter Dienstknechte

<sup>624</sup> Vgl. hierzu WACKERNAGEL, Pfeiferknaben (1940/41), ROSSIAUD, Fraternités (1976), MUCHEMBLED, Jugend (1987), sowie auch SCHINDLER, Jugendliche Ruhestörer (1988).

<sup>625</sup> Vgl. S. 307.

<sup>626</sup> SUTER, Träger (1983), S. 105.

<sup>627</sup> Ebd., S. 105.

<sup>628</sup> FEILCHENFELD, Rabbi Josel, 1898, Beilage II, S. 150.

<sup>629</sup> Vgl. ebd.

<sup>630</sup> Vgl. MENTGEN, Würfelzoll (1995), S. 5.

<sup>631</sup> Ebd., S. 30.

<sup>632</sup> In der rheinischen Knechteordnung von 1436 wird hingegen auch zwischen Dienst- und Handwerksknechten unterschieden; SCHULZ, Handwerksgelesen, 1985, S. 52.

<sup>633</sup> Vgl. RIPPMANN, Bauern, 1990, S. 114.

<sup>634</sup> WACKERNAGEL, Basel II, 2, 1916, S. 941, u. SCHUBERT, Mobilität (1988), S. 152.

ihr Unwesen, die bei der Bevölkerung als »Blutzapfen« bekannt und gefürchtet waren. Stenzel hat sie wie folgt charakterisiert: Als »meist vom Lande stammende Gesellen, die aus irgend welchen Gründen, sei es infolge Überschuldung oder weil sie vor dem wirtschaftlichen Ruin standen, sei es, weil sie etwas auf dem Kerbholz hatten, aus ihrer Heimat fortgezogen waren und nun gewerblos in der vieles bergenden Stadt herumlungerten, die aber, da sie gar nichts zu verlieren hatten, jede gesetzlich erlaubte oder unerlaubte Gelegenheit, wo sie mit Anwendung der rohen Gewalt etwas verdienen konnten, mit Freuden begrüßten«<sup>635</sup>. Es gibt keine Beweise dafür, daß diese »Blutzapfen« Juden verfolgt hätten. Wenn jedoch den Juden des Reichsdorfes Dangolsheim im Jahre 1524 seitens der christlichen Obrigkeit ausdrücklich Schutz gegenüber Dienstknechten zugesichert wurde<sup>636</sup>, so hatte man dabei wohl nicht zuletzt den »Blutzapfen« vergleichbare Personen im Auge. In Göttingen wurden übrigens im 16. Jahrhundert insbesondere Handwerksburschen davor gewarnt, Juden zu belästigen<sup>637</sup>.

Rufen wir uns die Schilderung des Reichenweierer Pogroms aus dem Jahr 1416 in Erinnerung, so fällt eine Akzentuierung des besonders brutalen Vorgehens eines Küferknechts auf<sup>638</sup>. Auch aus anderen Verfolgungsnachrichten, die näheren Aufschluß über die Identität der Täter vermitteln, spricht eine hohe Beteiligung von Knechten und Gesellen. Als sich Bischof Albrecht von Straßburg am 5. September 1482 bei Marx Kerling, einem Altammeister von Straßburg, über die schlechte Behandlung eines Juden aus Wangen durch Kerlings Knechte beschwerte, führte er aus, der Israelit sei friedlich in Geschäften nach Marlenheim unterwegs gewesen, als ihn etliche von Marxens Knechten auf freier Straße ohne jeden Grund angefallen und geschlagen hätten. Kerling hatte seine Arbeiter auf den Wangener Juden »angesetzt« und vollkommen mißachtet, daß das Opfer im Geleit des Bischofs stand<sup>639</sup>. Man darf also nicht übersehen, daß Knechte, die Juden quälten oder gar töteten, durchaus nicht immer aus eigenem Antrieb handelten, sondern auch als bloße Handlanger fungieren konnten.

Schlettstadter Hufschmiedeknechte sorgten im April 1469 dafür, daß der Sohn des Rabbis Salman ins Gefängnis der Reichsstadt geworfen wurde, weil er angeblich ihr Handwerk geschmäht hatte<sup>640</sup>. Salmans Sohn war den Knechten wohl aufgefallen, als er seinen Vater besuchte, der wahrscheinlich in der Judengasse wohnte, die nahe der Schmiedegasse gelegen war<sup>641</sup>. Es läßt sich nicht entscheiden, ob die Schlettstadter Schmiedeknechte wirklich Grund hatten, für die Inhaftierung jenes Juden zu sorgen. Fest steht hingegen, daß ihre Magdeburger Berufsgenossen im Mai 1492 - nach ihrer Mobilisierung durch einen Franziskanermönch, der in einer Predigt behauptet hatte, von zwei Juden beleidigt worden zu sein - außergewöhnlich radikal

<sup>635</sup> STENZEL, Geistliche Gerichte (1914), S. 412f.

<sup>636</sup> ADBR STRASBOURG, 8 E 84 Nr. 2.

<sup>637</sup> RIES, Bedingungen, 1990, S. 561.

<sup>638</sup> Vgl. S. 415.

<sup>639</sup> WEISS, Geschichte, 1896, Nr. Ia, S. 124.

<sup>640</sup> MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 70.

<sup>641</sup> DORLAN, Seléstat (1911), S. 30.

gegen alle Juden in ihrer Stadt vorgingen. 40 bis 50 Schmiedeknechte waren an diesen Ausschreitungen beteiligt, bei denen ein Israelit getötet wurde. In der Folge bestanden die Schmiedeknechte mit Erfolg auf der Vertreibung der Juden aus Magdeburg. Durchreisende Juden liefen Gefahr, von ihnen geschlagen, beworfen und verjagt zu werden<sup>642</sup>.

Nicht näher qualifizierte Knechte stürten 1487 in Braunschweig den Frieden der Synagoge sowie mehrerer Judenhäuser<sup>643</sup>. 1489 wurde ein Jude im Thurgau von vier Knechten zwangsgetauft und beraubt<sup>644</sup>. Tischlerknechte verhöhnten im Jahr 1467 einen Juden in Dresden<sup>645</sup>. Zwei Knechte, die Ende 1348 in Augsburg als Judenverfolger ergriffen wurden, büßten ihre Untat mit Handabschlagen und Verbannung<sup>646</sup>. Erwähnung verdient an dieser Stelle auch, daß ein gewisser Heini Nägeli den Schaffhauser Juden 1394 während des Purimfestes drohte, er werde ihnen die Keßler »über den Hals schicken« und ihnen mit 30 bis 40 Mann vor der Synagoge die Köpfe einschlagen, so daß ihnen auch ihre zwei christlichen Beschützer nicht helfen könnten<sup>647</sup>. Bei diesen Keßlern dürfte es sich hauptsächlich um Gesellen gehandelt haben.

Mit diesen wenigen Beispielen zum Thema Judenfeindschaft von Knechten und Gesellen wollen wir uns hier begnügen. Die antijüdischen Gewaltakte von Angehörigen dieser Gesellschaftsgruppe darf man freilich nicht isoliert betrachten: muß doch für sie auch sonst eine überdurchschnittlich große Gewaltbereitschaft konstatiert werden<sup>648</sup>. Bei den Knechten und Gesellen handelte es sich auch oft um relativ junge Leute und um Heißsporne, die sich etwa am Karnevalsfest in ihren Ausschweifungen von niemandem übertreffen ließen<sup>649</sup>. Bei den Handwerksgesellen, aber auch bei den Lohnknechten ist zudem in Rechnung zu stellen, daß ihre wirtschaftliche Situation oft ungünstig und die Arbeitslosenrate hoch war. Zu Recht wurde betont, daß dieses »Proletariat« »bis in unser Jahrhundert hinein ein revolutionäres Element dargestellt hat« und daß »antijüdische Demonstrationen [...] dabei nur ein Teil des Kampfes der unteren Schichten gegen das Patriziat« waren<sup>650</sup>, was allerdings nicht heißen soll, daß die Patrizier stets judenfreundlich gewesen seien.

Wie nicht zuletzt jenes Beispiel aus Magdeburg vor Augen führt, konnte sich auch die religiöse Betreuung der Knechte bzw. der Gesellengilden durch die bekanntlich häufig gegen die Juden agitierenden Bettelmönche unheilvoll auf die Sicherheit der Juden auswirken<sup>651</sup>. Wirkungsvoll propagiert und aufgestachelt wurden antijüdische Emotionen der Christen übrigens auch immer wieder durch die Aufführung von

<sup>642</sup> GÜDEMANN, Juden in Magdeburg (1865), Beilage V, S. 253-256.

<sup>643</sup> EBELING, »De Jodden« (1986), S. 62.

<sup>644</sup> KAYSERLING, Juden im Thurgau (1863), S. 409.

<sup>645</sup> DIAMANT, Chronik, 1973, S. 5.

<sup>646</sup> GJ II,1, 1968, S. 36.

<sup>647</sup> HARDER, Ansiedelung (1863), S. 47.

<sup>648</sup> Vgl. JARITZ, Kriminalität (1990), S. 104 u. 112.

<sup>649</sup> Vgl. zum Beispiel PO-CHIA HSIA, Gesellschaft, 1989, S. 173.

<sup>650</sup> HERDE, Gestaltung und Krisis (1959), S. 371.

<sup>651</sup> Vgl. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 70, Anm. 189.

Passions- und anderen geistlichen Spielen<sup>652</sup>, an denen Zünfte und fahrende Gesellen führend beteiligt waren<sup>653</sup>, was das Verhältnis der Handwerksgesellen zu den Juden zusätzlich belasten mußte.

Abschließend soll von einer gesellschaftlichen Großgruppe die Rede sein, bei der sich speziell im Elsaß gegen Ende unserer Untersuchungsperiode verschiedentlich eine ausgeprägt antijüdische Stimmung auflud, die sich mit schwerwiegenden Folgen äußerte. Gemeint sind die »Bauern« im weitesten Sinne (einschließlich der Winzer), also die überwiegende Mehrheit der nichtadligen Landbevölkerung. Aus ihren Reihen rekrutierte sich bekanntlich schon die Masse des »Armlederheers«, das 1338 für die Ausrottung ganzer Judengemeinden im Elsaß verantwortlich war<sup>654</sup>. Ferner wurde auf eine Judenverfolgung durch Bauern in Gotha 1391 hingewiesen<sup>655</sup>. In nicht allzu weiter Entfernung vom Elsaß fand 1431/32 in der Wormser Gegend ein Bauernaufstand statt, der ebenfalls eine antijüdische Stoßrichtung aufwies und mit durch König Sigmund enttäuschten Hoffnungen auf eine Schuldentilgung zusammenhing<sup>656</sup>.

Diese Erhebung ist als das erste offene Auftreten des Bundschuhs interpretiert worden<sup>657</sup>, in dessen Zeichen es dann im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert zu mehreren periodisch aufflackernden Bauernunruhen kam. Besonders die 1493 vorbereitete, allerdings schon im Ansatz gescheiterte Erhebung im Herzen des Elsaß, aber auch spätere Regungen des Bundschuhs sowie einige Episoden des Bauernkriegs von 1525 waren eng mit der Eigenschaft der Juden als Gläubiger bäuerlicher Kreise im angesprochenen Zeitraum<sup>658</sup>, in dem es vielen Kleinbauern und Winzern ökonomisch ausgesprochen schlecht ging<sup>659</sup>, verknüpft.

Daß sich der Zorn elsässischer Bauern 1493 nicht zuletzt gegen die Juden wandte, die sie allesamt vertreiben oder gar töten und ausplündern wollten, geht aus den Bundschuh-Dokumenten klar genug hervor<sup>660</sup>. Um so merkwürdiger ist es, daß Blickle diesen Umstand bei seiner Behandlung des Bundschuhs in der »Enzyklopä-

<sup>652</sup> Entsprechende Aufführungen fanden zum Beispiel auch am Fronleichnamstag statt; vgl. AM COLMAR, CC 142 (1455-1463), S. Zählung, S. 5: *Item als man vff vnss herren fronlichnamstag dz spiel gehept hatte costet zu vffrustung inn allem II,5 lib. VIII β.*

<sup>653</sup> PO-CHIA HSIA, *Sakralisierung* (1989), S. 59.

<sup>654</sup> Vgl. S. 356.

<sup>655</sup> Vgl. ZIWES, *Studien*, 1992, S. 411f., Anm. 57, in der eine öfter zitierte gleichartige Aktion in Speyer als Irrtum erwiesen, gleichzeitig jedoch auf eine 1411 vom »Pöbel« beabsichtigte Judenverfolgung in Mainz - zu der es dann glücklicherweise nicht kam - aufmerksam gemacht wird.

<sup>656</sup> ECKHARDT, *Bechtheimer Dorfordnung* (1975), und neuerdings vor allem ZIWES, *Studien*, 1992, S. 424-432, mit einer vielschichtigen Analyse der spannungsgeladenen Vorgänge jener Zeit.

<sup>657</sup> V. BEZOLD, *Bauernaufstand* (1875), S. 138.

<sup>658</sup> Vgl. dazu GILOMEN, *Motiv* (1992), S. 175 mit Anm. 16.

<sup>659</sup> Vgl. RAPP, *Vorgeschichte* (1975), S. 41f.

<sup>660</sup> Vgl. nur ROSENKRANZ (Bearb.), *Bundschuh II*, 1927, Nr. 1, S. 1, u. Nr. 47, S. 74. Daß zu den wichtigsten Anliegen der Bundschuh-Leute ferner der Kampf gegen das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil gehörte, hängt übrigens eng mit ihrer antijüdischen Einstellung zusammen, da gegen elsässische Bauern von ihren jüdischen Gläubigern verhältnismäßig häufig vor dem Rottweiler Gerichtshof prozessiert wurde; dazu ausführlich MENTGEN, *Hofgericht* (1995).

die deutscher Geschichte« mit keinem Wort erwähnt<sup>661</sup>. Im unterelsässischen Reichsdorf Dangolsheim fand der Bundschuh zahlreiche Anhänger. Mit dem durchaus als exemplarisch zu wertenden Verhältnis dieser bäuerlichen Gemeinde zu den Juden wollen wir uns nachfolgend eingehender beschäftigen.

Dietrich Ribisen, der zeitweise Generalvikar des Bischofs von Speyer war, wollte - wie er im April 1496 Jacob Wimpfeling mitteilte - vom Hagenauer Landvogt Jacob von Fleckenstein erfahren haben, es sei beabsichtigt, die Juden in Kürze aus dem Reichsdorf Dangolsheim auszuweisen<sup>662</sup>. Zu dieser Vertreibung scheint es indes nicht gekommen zu sein, denn um die Wende zum 16. Jahrhundert sind noch einige Juden in dem Ort nachweisbar<sup>663</sup>. Damit war aber die Gefahr für die Dangolsheimer Juden keineswegs gebannt.

Einen frappierenden Beweis für die Rückwirkungen der Situation des Königtums auf das Schicksal der Juden stellen die Ereignisse in Dangolsheim im Jahr 1519 dar. Kaiser Maximilian I., dem seit 1504 auch die elsässische Reichslandvogtei unmittelbar unterstand<sup>664</sup>, starb am 12. Januar 1519. Am 2. Februar, also nur kurze Zeit, nachdem sich die Todesnachricht im Elsaß verbreitet hatte, wurden die Dangolsheimer Juden vertrieben<sup>665</sup>. Solch auffällige Koinzidenz war auch nach den »Annalen Sebastian Brants« keineswegs ein Ungefähr:

*Die bauren von Danckoltzheim vertrieben - so lautet der Eintrag zum 10. Februar 1519 - die Juden daselbsten wohnhafft, weil sie nach key. Mjt. absterben keinen schirmherrn haben<sup>666</sup>, und begehen andere unfug mit träuworten und anderen, deswegen der Landvogt zu Hagenau die Statt Strossburg um hülff anrufft ihm 30 pferd zu leihen, und zu dem landvogt zu Oberehenheim sicher zu reiten und sich daselbst bescheydt erholen. Bauren sagen der fenerich im bundschuh sey in der Pfaltz und der hauptmann im Reich; solchem gift nun vorzusein, habe sich der landvogt auch bey dem Bischof um 25 [pferd] beworben<sup>667</sup>.*

Zu dieser Vertreibungsaktion kam es also nicht zuletzt vor der Folie der Bundschuh-Bewegung, deren neuerliches Erstarken wiederum damit zusammenhing, daß sich die Jahre 1516-1519 nicht nur im Elsaß als ausgesprochene Krisenperiode für die Landwirtschaft erwiesen hatten<sup>668</sup>. Was die Quelle jedoch verschweigt, ist die

<sup>661</sup> BLICKLE, Unruhen, 1988, S. 23f.

<sup>662</sup> [...] dixit [Ribisen] aduocatum Hagenoiensem Jacobum de Fleckenstein sponondisse sese in breui interuallo temporis Judeos ex Tanckratzheim pulsurum. Quo facto Cancellarius pollicitus est hoc idem de Judeis in Sultz esse futurum. Anno 1496; WIMPFELING, Briefwechsel I, 1990, S. 241f., Anm. 3.

<sup>663</sup> Vgl. S. 66.

<sup>664</sup> SITTLER, Décapole, 1955, S. 122.

<sup>665</sup> Daß Juden auch in der Umgebung verjagt wurden (vgl. GJ III,1, 1987, S. 220), muß nach KRACAUER, Joselmann (1888), S. 97, eher bezweifelt werden.

<sup>666</sup> Derselbe Umstand provozierte 1519 bekanntlich auch die Vertreibung der Juden aus Regensburg; WENNINGER, Man bedarf, 1981, S. 178f.

<sup>667</sup> WENCKER, Extractus (1892), Nr. 3447<sup>ba</sup>, S. 241.

<sup>668</sup> RAPP, Vorgeschichte (1975), S. 40.

erfolgreiche Hilfeleistung Josels von Rosheim für die seiner Fürsorge als Schtadlan im Gebiet der Reichslandvogtei anvertrauten Dangolsheimer Juden. Um den letzten das Wohnrecht in dem Reichsdorf zu sichern, war Josel nämlich sogleich beim Landvogt und beim Bischof von Straßburg vorstellig geworden. Josel erinnerte sich später, er und der Landvogt hätten sich in der Folge persönlich nach Dangolsheim begeben. Trotz seiner begreiflichen Furcht sprach Josel mit den Aufrührern. Durch die Unterstützung des Landvogts gelang es ihm tatsächlich, das Versprechen zu erhalten, die »Taten, die sie [die Dangolsheimer Bauern] begangen hatten, nämlich die Verträge und den Landfrieden zu brechen, wieder zurück[zunehmen]«<sup>669</sup>.

Worin jedoch lag eigentlich die Ursache für die mangelnde Toleranz der Dangolsheimer gegenüber den dortigen Juden? Ein Schriftstück aus dem Jahre 1524 ist geeignet, uns diesbezüglich interessante Aufschlüsse zu vermitteln. Es wurde anlässlich einer Verhandlung vor dem zuständigen elsässischen Landvogt sowie mehreren kaiserlichen Räten zur Beilegung neuerlicher *spenn und zweyung* zwischen den Christen und den Juden von Dangolsheim verfaßt. Nach Anhörung beider Parteien wurde auf eine Sieben-Punkte-Regelung entschieden, die das Leben der Dangolsheimer Juden einengte und auf eine neue rechtliche Grundlage stellte:

Fünfzig Gulden wurden den Israeliten als Kontribution zu den Unkosten abverlangt, die der Kommune durch ihre Auseinandersetzungen mit einem Kriegsknecht namens Claus Meyer entstanden waren (Art. 1). Außerdem sollte fortan die jährliche Steuerleistung eines jüdischen Hausvorstandes in Höhe von 4 Pfund 7 Schilling auf 8 Pfund Pfennige erhöht, also nahezu verdoppelt werden. Dafür wurde den Juden garantiert, sie am Tage und auch bei Nacht gegen jedermann nach bestem Vermögen zu schirmen - insbesondere gegen *unpillich beschwörung* von den *dienst knechten und anderm gemeinen volck* (Art. 7). Des weiteren wurden die Juden verpflichtet, lediglich den für sie reservierten Brunnen zu benutzen, da sie bislang angeblich *mit unraynen vnd vnlustigen geschirren oder küblen In deren von Danckolsheim Brunnenwasser geraichten* (Art. 3). Auch durften die Juden ihre *vnrainen* bzw. »unsauberen« Pferde nicht mehr auf die Ortsweide treiben oder *slahen* (Art. 4). In drei anderen Punkten wurden ausdrücklich die Bestimmungen aus *deren von Rosheim vertrag* übernommen. Die Regelungen beziehen sich detailliert auf die Geldleihtätigkeit der Juden, welche weiterhin ihre Haupterwerbsquelle war. Man warf ihnen gewisse unlautere Geschäftspraktiken vor, zum Beispiel gezielt Wohnungen aufzusuchen, von denen sie wüßten, daß keine Männer zu Hause seien. Dort hätten sie dann leichtes Spiel und durch ihre Überredungskunst an den Haustüren wiederholt *den wybern gelt gelichen, vnd allerley zu kauffen geben, dar auch manchen Burger zu verderben pracht*. Bei einer Strafandrohung in Höhe von 5 Schilling wurde es daher Juden, Jüdinnen und auch ihren Kindern - wie schon in Rosheim - nunmehr verboten, *in ains burgers hus zu gen oder stan unerlangt eins stetmeisters daselbst, vnd eins burgers vnnd seyns wybs wissen und willen*. Gemeint waren freilich in diesem Falle keine Bürger, keine Stadt und auch kein Bürgermeister, sondern Dangolsheim und seine Bewohner bzw. der dortige Schultheiß.

<sup>669</sup> Die Translation aus dem Hebräischen nach STERN, Josel, 1959, S. 55.

Erst recht durften die Juden in jenen Häusern nichts mehr kaufen oder verkaufen, vielmehr mußte dies in jedem Fall auf dem offenen Markt geschehen (Art. 6). Dortselbst hatten sie aber wiederum kein Recht, im Sommer vor 9 bzw. im Winter vor 8 Uhr einzukaufen (Art. 2). Außerdem wurde den jüdischen Geldhändlern jede Zinsnahme verboten, es sei denn, es handelte sich um Verzugszinsen, die freilich - damit *dan der arm man* nicht mehr ruiniert werde - frühestens nach einem Monat der Tilgungssäumnis in Höhe von einem Pfennig pro Gulden in Anschlag gebracht werden durften<sup>670</sup>.

Die hier in ihren Grundzügen wiedergegebene dörfliche Judenordnung trat im Vorjahr des Bauernkrieges in Kraft, in dem vor allem die Bergheimer Juden sehr unter den Gewalttätigkeiten der Aufständischen zu leiden hatten. Beachtung verdient dabei die Tatsache, daß damals an den Unruhen im Elsaß auch zahlreiche Jugendliche - selbst Acht- und Zehnjährige<sup>671</sup> - beteiligt waren, so daß diese Gesellschaftsgruppe an jenen antijüdischen Ausschreitungen gleichfalls einen Anteil gehabt haben mag.

In Bergheim waren es angeblich 5.000 »Bauern, die sich an einem Freitagnachmittag im Mai 1525 Einlaß in die Stadt verschafften. Sie erklärten,

*sie wären [...] niemands feind, denn der Pfaffen, München, Nonnen und Juden*<sup>672</sup>... Also [haben sie] den Juden all ihre Bücher zerrissen und ihre Gesetzaufel auch zerrissen und ihre Kirch verzerrt und hat man die Juden alle in ein Haus gethan und all ihr Pfand auch in eines und Leut darüber gesetzt; wo einer sein Pfand lösen wollt, wards ihm gegönnet und sammlen die das Geld«<sup>673</sup> -

so der Bericht eines Augenzeugen. Unklar ist, ob jene Bücher liturgische Schriften oder Geschäftsbücher waren. Jedenfalls boten die Juden vergeblich an, sie um 400 Gulden auszulösen<sup>674</sup>.

Die große Angst und Bedrohung der elsässischen Juden während des Bauernkrieges geht in aller Deutlichkeit aus dem Schreiben hervor, mit dem einige von ihnen in jenem Jahr der Stadt Straßburg dafür dankten, daß sie hinter ihren Mauern vorübergehend Schutz gefunden hatten<sup>675</sup>. Dezidiert judenfeindlich war im Elsaß auch der Bauernhaufe von Ebersheimmünster, der Pfaffen und Juden »strafen« wollte<sup>676</sup>. In den wohl schon 1523 auf einem Landtag in Ensisheim vorgebrachten Beschwerden der vorderösterreichischen Landschaft war davon die Rede, daß alle Juden *als vind cristenlichs glaubens* aus dem Land vertrieben werden sollten, da sie die *inwoner und undertanen zu stet und auf dem land zu armuet und verderben*

<sup>670</sup> ADBR STRASBOURG, 8 E 84 Nr. 2.

<sup>671</sup> WACKERNAGEL, Pfeiferknaben (1940/41), S. 217.

<sup>672</sup> RATHGEBER, Verzeichniß (1874), S. 96.

<sup>673</sup> Ebd., S. 94.

<sup>674</sup> STERN, Juden im Bauernkriege (1870), S. 64.

<sup>675</sup> Vgl. S. 183.

<sup>676</sup> STERN, Juden im Bauernkriege (1870), S. 62.

gebracht hätten<sup>677</sup>. Im Juli 1525 wiederholte die Bauernschaft des Sundgaus die Forderung nach Ausweisung der Juden<sup>678</sup>. Unklar ist, ob 1525 auch der Schultheiß des rappoltsteinischen Dorfes Bennweiler gegen die Juden vorzugehen beabsichtigte<sup>679</sup>.

Der Bauernhaufe zu Pruntrut (Porrentruy) formulierte 1525 unter anderem die Forderung, daß alle Juden den Bauern ihre sämtlichen Güter in Stadt und Land *zu iren handen stellen* sollten. Als Ausgleich dafür wurde der Kaiser gebeten, den Juden *ein land* zur Verfügung zu stellen, *damit sye sich neren mogen*<sup>680</sup>. Die »Judenfrage« spielte also während des Bauernkrieges nicht nur im Elsaß eine Rolle. So wurde auch im 14. Artikel des Manifestes des Rheingauischen Landschaft den Juden vorgehalten, dem »gemeinen Mann« großes Verderben gebracht zu haben<sup>681</sup>.

Der von Götz von Berlichingen und Georg Metzler geführte Bauernhaufe wollte in Frankfurt a.M. die Juden und die Deutschherren »vertilgen«<sup>682</sup>. Ferner gehörte 1525 zu den ersten Gewaltmaßnahmen in Bozen ein Überfall auf die Häuser der Juden<sup>683</sup>. Insgesamt ist jedoch hinsichtlich der Situation der Juden im Bauernkrieg vor Verallgemeinerungen zu warnen. In Würzburg nämlich wurde nach Niederschlagung der Empörung ein Jude zusammen mit den übrigen Bauernrebellens hingerichtet<sup>684</sup>. Der Gothaer Humanist Konrad Mutianus hatte gar im April 1525 dem sächsischen Kurfürsten gegenüber erklärt, er habe den Eindruck, die Bauern wollten - aufgestachelt von den Reichsstädten - mit Hilfe der Juden die fürstlichen und hochadligen Häuser beseitigen<sup>685</sup>. Der fränkische Haufen hatte im Lager zu Bildhausen ausdrücklich bestimmt, die Juden und ihr Vermögen seien einstweilen zu schützen<sup>686</sup>. Dies allerdings schloß wiederum nicht aus, daß später dennoch gegen die Juden losgeschlagen werden sollte.

<sup>677</sup> FRANZ, Bauernkrieg, <sup>4</sup>1977, Nr. 21, S. 134.

<sup>678</sup> Ebd., Nr. 78a, S. 215, Anm. 2.

<sup>679</sup> Vgl. ebd., Nr. 81, S. 238f., Anm. 1.

<sup>680</sup> Ebd., Nr. 95, S. 257.

<sup>681</sup> STERN, Juden im Bauernkriege (1870), S. 62f.

<sup>682</sup> Ebd., S. 65f.

<sup>683</sup> PALME, Juden in Tirol (1981), S. 188.

<sup>684</sup> ROSENTHAL, Heimatgeschichte, 1927, S. 52.

<sup>685</sup> STERN, Juden im Bauernkriege (1870), S. 57f.

<sup>686</sup> Ebd., S. 61.

## VII. Zur Rolle der Juden im elsässischen Wirtschaftsleben

### VII.1 Der jüdische Kapitalmarkt im Wandel der Zeit

#### VII.1.1 Bis zur Katastrophe von 1349

##### VII.1.1.1 Straßburger Bankiers

Der im 14. Jahrhundert in Orange lebende Jude Aaron von Albon ließ in einem Zeitraum von zwölf Jahren 368 Geldleihgeschäfte notariell registrieren<sup>1</sup>. Von Aarons ab 1384 in Wien nachweisbarem<sup>2</sup> Glaubensgenossen Seligman von Brünn sind 110 Transaktionen bezeugt<sup>3</sup>. Dies sind jeweils exorbitante Überlieferungswerte. Im Elsaß dagegen ist mangels einschlägiger serieller Quellen die Zahl der dokumentierten Darlehensvergaben *sämtlicher* Angehörigen der immerhin mehr als zwei Jahrhunderte bestehenden ersten Straßburger Judengemeinde nicht einmal dreistellig.

Selbst einer der im Mittelalter bedeutendsten jüdischen Geldgeber im Reichsgebiet überhaupt, Vivelin der Rote aus Straßburg, hat in den zur Verfügung stehenden Urkunden nur verhältnismäßig wenige Spuren hinterlassen<sup>4</sup>. Wann und von wo aus Vivelin in die Münsterstadt an der Ill übersiedelte, oder ob er eventuell dort geboren wurde und aufwuchs, ist nicht bekannt. Ein Jude namens Vivis Rot gehörte im Jahre 1323 einem Babenhauser Bankierskonsortium an, bei dem die Abtei Fulda in der Kreide stand<sup>5</sup>. Wahrscheinlich handelt es sich jedoch bei Vivis Rot und Vivelin dem Roten um zwei verschiedene Personen<sup>6</sup>.

Fest steht, daß Vivelin eine Tochter des Straßburger Rabbiners David Walch, des Oberhauptes einer vielköpfigen Familie reicher Geldhändler, geheiratet hat<sup>7</sup>. Vivelin und sein Schwager Kullim führten jeweils ein eigenes Siegel, mit dem beide am 9. Juli 1336 eine Schuldverschreibung des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg gegenüber 15 Jüdinnen und Juden aus Straßburg beglaubigten<sup>8</sup>. In den folgenden

<sup>1</sup> GASPARRI, Juifs d'Orange (1973/74), S. 25.

<sup>2</sup> GJ III,1, 1987, S. 181, Anm. 25.

<sup>3</sup> Vgl. STAUDNER, Wiener Juden, 1966, S. 85. Von einem mährischen Juden namens Salman sind sogar 490 Geldgeschäfte faßbar, allerdings erst aus dem ausgehenden Mittelalter; ENGEL, Ausweisung (1930), S. 54.

<sup>4</sup> Die Behauptung, Vivelin sei »häufig in Straßburg [...] bezeugt« (GJ II,1, 1968, S. 385, Anm. 6), ist in dieser Form irreführend, denn konkret in der Münsterstadt nachweisbar ist Vivelin nur ein einziges Mal (1336). In einer Straßburger Urkunde aus dem Jahre 1366 wird eine *domus dicta zu dem roten Juden* erwähnt; UBS VII, 1900, Nr. 1224, S. 360. Bei diesem Gebäude könnte es sich durchaus um Vivelins ehemaliges Wohnhaus gehandelt haben; vgl. dazu GLASER, Juden in Straßburg, 1894, S. 16, Anm. 1<sup>a</sup>. Ob der 1354 im Achtbuch der Stadt Speyer aufgeführte Henselin Judelin von Straßburg, des Roten Tochtermann, überhaupt ein Jude, geschweige denn Schwiegersohn Vivelins, war (vgl. GJ II,2, 1968, S. 803), läßt sich ohne weitere Informationen nicht entscheiden.

<sup>5</sup> GJ II,1, 1968, S. 43.

<sup>6</sup> Solche Vor- und Zunamen waren bei den Juden im mittelalterlichen Reichsgebiet schließlich recht verbreitet.

<sup>7</sup> MENTGEN, Finanziers (1995), S. 80f.

<sup>8</sup> Ebd., S. 79f.

Jahren tritt Vivelin bis 1337 in den Quellen selbst wiederholt als Kreditor namhafter Summen in Erscheinung und versorgte so etwa den Pfalzgrafen bei Rhein, Rudolf II., und Erzbischof Heinrich III. von Mainz mit dringend benötigten Geldern<sup>9</sup>.

Auffällig sind Vivelins des Roten enge Beziehungen zu Balduin von Trier und dessen Hof. Mit Balduins jüdischem Finanzadministrator Jakob Daniels und auch mit dessen Schwiegersohn tätigte er gemeinsame Finanztransaktionen<sup>10</sup>; in anderen Fällen verband er sich geschäftlich mit Balduins Mundschenk Heinrich Fulpot<sup>11</sup>. Bei einer Gelegenheit wird Vivelin sogar als Rat (*consilium* - soll heißen: *consiliarius*) Balduins von Luxemburg bezeichnet. Von diesem Vertrauten des mit ihm verbündeten Erzbischofs ließ sich König Edward III. von England während seiner antifranzösischen Expedition auf dem Kontinent 1338/39 die immense Summe von 340.000 Gulden vorschießen. Eine der Sicherheiten für diese einzigartige finanzielle Anstrengung bildete die große englische Reichskrone, die zwar in erster Linie an Kurfürst Balduin, über diesen jedoch auch an Vivelin verpfändet wurde<sup>12</sup>. Besser läßt sich die Bedeutung dieses Repräsentanten jüdischer Hochfinanz im 14. Jahrhundert nicht illustrieren.

Die Gelder, die Balduin von Luxemburg ehemals *occasione ecclesie Mog. et pro eius necessitatibus*<sup>13</sup> - in seiner Eigenschaft als Provisor der Mainzer Kirche (1328-1337) also - bei einem vielköpfigen Konsortium Straßburger Juden geliehen hatte, standen auch im Jahre 1340 noch zur Rückzahlung an. Sie waren zum größten Teil von Aaron von Straßburg zur Verfügung gestellt worden: hatte doch jener im Jahre 1340 noch Geldforderungen gegenüber dem Erzbischof bzw. dem Domkapitel zu Mainz in Höhe von insgesamt 31.500 Pfund Pfennigen, von denen mindestens 7.500 Pfund aus der Zeit stammten, als Balduin die Mainzer Kirche verwaltet hatte. Durch ein ihm aufgenötigtes Entschuldungsabkommen mit Erzbischof und Domkapitel mußte Aaron dann jedoch am 1. Juli 1340 von seinen gesamten Außenständen 21.500 Pfund abschreiben<sup>14</sup>!

<sup>9</sup> Ebd., S. 80 u. 89.

<sup>10</sup> Ebd., S. 88-90.

<sup>11</sup> Ebd., S. 85.

<sup>12</sup> Ebd., S. 83f.

<sup>13</sup> OTTO (Bearb.), Regesten I,2, 1932, Nr. 3613, S. 169.

<sup>14</sup> Aaron von Straßburg besaß zwei auf 7.500 bzw. 24.000 Pfund Heller lautende Schuldbriefe, sollte aber gemäß der angesprochenen Übereinkunft auf das meiste Geld verzichten und statt dessen mit 10.000 Pfund - sein Bruder Vögelin mit 800 - abgespeist werden, zahlbar in fünf jährlichen Raten à 2.000 bzw. 160 Pfund Heller. Dieses Geld sollten die Juden aus einem entsprechenden Anteil (26 Heller pro Gebühr) am Zoll zu Ehrenfels erlösen. Es war vorgesehen, ihre Einnahmen in einer speziellen Kiste zu sammeln, zu der ein Bote Aarons den Schlüssel bekam. Falls der Zoll nicht die erwarteten 2.160 Pfund pro Jahr abwarf, sollte den Juden der schuldige Rest aus anderen Mitteln zufließen. Aaron konnte im übrigen auch einen entsprechenden Zollgehilfen benennen, für dessen Kosten er dann aber selbst aufkommen mußte. Ferner wurde eine eventuelle Verlängerung von Aarons Zollarrechten ins Auge gefaßt, falls die eingehenden Abgaben hinter dem erhofften Maß zurückblieben. Wichtig war jedoch der Vorbehalt, daß dieses Abkommen erst dann Gültigkeit erlangen sollte, wenn Aaron erreicht habe, daß auch die übrigen Straßburger Gläubiger (erwähnt werden *Belen Bendetz widauwe, Heiden, Vivelin gebrudern Gotlibes sune, Aran Ysacs sun, Lea Vilers frauen, Meier Jacobs sun von*

Aaron und sein ebenfalls im Finanzgeschäft reüssierender Bruder Vögelin (alias Elyad) waren zwei von mindestens sechs Söhnen Davids des Alten gen. Walch von Straßburg<sup>15</sup>. Das Familienoberhaupt David senior, ein Immigrant aus Frankreich, war bis zu seinem um 1330 erfolgten Tode<sup>16</sup> das mutmaßlich einflußreichste Mitglied des Straßburger Kahals - nicht nur als Vorsteher eines Bankhauses mit erlauchtem Kundenkreis, sondern auch als Rabbiner, denn in einer hebräischen Urkundennotiz bezeichnete ihn sein Sohn Aaron als *Morenu Harab Rabbi Asriel Ischak*<sup>17</sup>. Man darf die Hypothese wagen, daß Vivelin der Rote den Grundstein zu seinem Aufstieg in die Gipfelregionen der Hochfinanz (er war sicherlich mehr als nur der »größte jüdische Geldmann in Straßburg«<sup>18</sup>) durch sein Konnubium mit der Familie von David Walch gelegt hat<sup>19</sup>. Des letzteren Geldgeschäfte haben leider in den verfügbaren Quellen kaum Spuren hinterlassen, was einzig auf die bezüglich der ersten drei Dekaden des 14. Jahrhunderts noch sehr ungünstige Überlieferungsdichte zurückzuführen ist. So wissen wir nur von seinen - in einem Fall gemeinsam mit dem wohl ältesten Sohn Aaron vergebenen - Darlehen an Markgraf Rudolf III. von Baden<sup>20</sup>.

---

*Mulsheim, Suze Lazarus wirten und Mannekint ir sun*) der Mainzer Kirche auf einen Teil ihrer Außenstände Verzicht leisten und sich mit der Rückzahlung von 10.200 Pfund Heller begnügen würden; NA II,1, 1930, Nr. 649f., S. 443-445 (Regest: OTTO [Bearb.], Regesten I,2, 1932, Nr. 4542, S. 356).

<sup>15</sup> Vgl. UBS V, 1896, Nr. 33, S. 45f., wo im übrigen noch ein zweiter Vögelin als Mitglied der Straßburger Judengemeinde erscheint, der jedoch nicht zur Familie des David Walch gehörte, sondern ein Schwager Jeckelins des Reichen war.

<sup>16</sup> Vgl. RUB I, 1891, Nr. 435, S. 323.

<sup>17</sup> Siehe Aarons Unterschrift unter sein Abkommen mit dem Mainzer Erzbischof sowie dem Domkapitel vom 2. Juli 1340 betreffs seiner und anderer Juden aus Straßburg Schuldforderungen. Aaron erklärte nach der Datumszeile, er bestätige den Urkundeninhalt, so wie er in fremder Sprache (»alamannisch«) geschrieben stehe. Sodann folgt sein Schriftzug mit Nennung des Vaternamens. Die Umschrift des von Aaron an dem Dokument angebrachten schildförmigen Siegels mit einem Tierkopf konnte wegen starker Beschädigung leider nicht entziffert werden; vgl. NA II,1, 1930, Nr. 650, S. 445 mit Anm. 1. ebd., S. 445 oben, hat der Herausgeber Stengel behauptet, nicht Aaron, der Sohn von David Walch, sondern der in dem Vertragstext unter anderem ebenfalls genannte Jude *Aran, Ysacs sun*, habe signiert. Da »Ishaq« und Isaak in der Tat ein und derselbe Name sind, ging Stengel davon aus, Aaron, der Sohn Davids des Älteren, könne nicht Aaron, der Sohn Isaaks, gewesen sein. Ersterer war jedoch der Aussteller der Urkunde, und auf *seine* eigenhändige Bestätigung des deutschen Textes kam es den Vertragspartnern an. Daß ein bei den Christen als David bekannter Jude eigentlich einen ganz anderen hebräischen Namen tragen konnte, ist im übrigen ein nur zu gut bekanntes onomasiologisches Phänomen. Vor allem aber übersah Stengel, daß der hebräische Name von Aarons Vater ja gar nicht Isaak, sondern Asriel [ben?] Isaak lautete. - Ein Schwiegersohn oder Schwager (*gener*) von Rabbi Asriel Isaak alias David Walch hieß übrigens Meiger gen. Enselin von Überlingen (vgl. UBS V, 1896, Nr. 33, S. 45) und könnte identsch gewesen sein mit dem mutmaßlichen Chasan (*precentor*) und Friedhofsverwalter der Straßburger Gemeinde, der auch Meiger hieß; vgl. UBS II, 1886, Nr. 447, S. 394.

<sup>18</sup> GJ II,2, 1968, S. 800.

<sup>19</sup> Auch CHAZAN, *Medieval Jewry*, 1973, S. 93, nahm in seinem Untersuchungsraum »close relationships among the Jewish financial elite« wahr. Vivelins so vermögende Straßburger Verwandtschaft dürfte übrigens an der Finanzierung seines Großkredits für König Edward nicht unbeteiligt gewesen sein, denn allein verfügte selbstverständlich auch ein Mann wie Vivelin nicht über eine Summe von 340.000 Gulden.

<sup>20</sup> UBS II, 1886, Nr. 408, S. 357f.; RMBHI, 1900, Nr. 4542, S. 521. Als sich zu einem nicht bekannten Zeitpunkt der Schenk Berthold von Schöneck und sein Bruder Johannes in Straßburg verpflichteten,

Zu den jüdischen Vertragspartnern bei jenem Kreditgeschäft mit dem Trierer Kurfürsten Balduin, das auf seiten der Juden Davids Schwiegersohn Vivelin und der Sohn Kullim bzw. Kullon besiegelten, gehörten auch Davids Tochter Meryan sowie ihr Bruder Philer als Gläubiger des Erzbischofs. Einem anderen Sohne David Walchs, Heckelin, und dessen Frau Trine wollte Johann von Rappoltstein der Junge bis zum Dreikönigstag 1333 100 Mark Silber Colmarer Gewichts sowie 100 Pfund Basler Pfennige entgelten, wie er dem Colmarer Magistrat gegenüber am 24. März 1332 erklärte. Dem Ehepaar sollten die genannten Beträge nämlich von der Stadt Colmar ausgezahlt werden, die für ihre Mittlerfunktion von dem Rappoltsteiner einen Schadlosbrief erhielt<sup>21</sup>.

Ebenfalls ein direkter Nachkomme Davids war der schon erwähnte, spätestens im Jahre 1344 verstorbene Gottlieb alias Koge von Straßburg, welcher zusammen mit seiner Frau Bune und anderen Glaubensgenossen aus der Cathedralstadt zu den Gläubigern der Herren von Lichtenberg gehörte<sup>22</sup>. Gottliebs Bruder Aaron aber, der Hauptgläubiger des Mainzer Erzbischofs Heinrich von Virneburg<sup>23</sup>, war unter seinen im Geldgeschäft tätigen Geschwistern der führende Finanzier, was hier mit einer weiteren Nachricht untermauert sei: Um 1344<sup>24</sup> warnte der Mainzer Rat die Amtskollegen in Straßburg vor dem Zorn der Grafen Gerlach und Adolf von Nassau, denen Aaron einen neuen Kredit in Höhe von 1.200 Pfund Pfennigen *an judenpagament* in Aussicht gestellt hatte, welche Summe Aaron *zu andern iren schulden geslagen sulte haben, die sie ime vür schuldig waren*. Sein Bruder Kullim hatte mit den Adligen die Darlehenskonditionen ausgehandelt. Demnach war vorgesehen - und Kullim beeidete dies sowohl vor etlichen Mainzer Ratsherren und anderen Bürgern als auch vor den dortigen Judenmeistern und dem Judenbischof -, daß die beiden Grafen *gysel und burgen und die fürwerte, die dar zu gehorten*, als Garanten für die Rückzahlung der Schuld aufbieten würden. Kullim sollte eine entsprechende Nachricht (*nottel*) zu seinem Bruder nach Straßburg mitnehmen, damit dieser das Geld zu einem festgesetzten Termin abschicke. Allein, selbst als Aaron der ausgefertigte Schuldbrief zuzuging, veranlaßte dieser die vereinbarte Zahlung nicht. Vor den möglichen Konsequenzen, welche dieser Vertragsbruch für ihren Bürger Aaron zeitigen konnte, wurden die Straßburger Stadtväter nachdrücklich gewarnt<sup>25</sup>.

---

anstelle der Städte Offenburg und Gengenbach für den Markgrafen X gegenüber David dem Alten für 100 Mark Silber Bürgschaft zu leisten und gegebenenfalls in Straßburg ins Einlager zu ziehen (RMBH, a.a.O.), betraf dies höchstwahrscheinlich wiederum Markgraf Rudolf III. von Baden.

<sup>21</sup> RUB I, 1891, Nr. 435, S. 323.

<sup>22</sup> UBS VII, 1900, Nr. 198, S. 61; CLEMM, Teilung (1942), Nr. 3, S. 63f., u. Nr. 10, S. 70.

<sup>23</sup> Vgl. S. 466.

<sup>24</sup> Datierung nach MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 165.

<sup>25</sup> Am Schluß des Briefes aus Mainz heißt es: *Und wir dez von...unseren frunden gar heymlichen gewarnet sien, ob Aaron die selben graven nit unclagehaft machet, daz sie danne daz...allen iren herren, frunden und magen von ime eugen und klagen wolnt, als lange, bit sie dez von ime richtünge gewynnent [...]. Dete er dez nit, sa fu[r]chten wir, daz solich unrait in die sache vallende wurde, die dem selben Aaron nit wol quemen*; UBS V, 1896, Nr. 1403, S. 1027f.

All diese Quellen sprechen beredt für die beherrschende Stellung der Großfamilie »Walch« auf dem Kapitalmarkt der ersten Straßburger Judengemeinde, was sich auch in der nächsten Generation fortsetzte - lieh doch etwa Bischof Gerhard von Speyer im Februar 1341 bei dem Juden Mosse von Straßburg, dem Sohn Aarons und Enkel David Walchs, sowie seiner Frau Hanne 1.500 Pfund Heller<sup>26</sup>.

Als die Straßburger Gemeinde im Jahre 1325 neue Vereinbarungen mit dem Kapitel des Stifts Jung-St. Peter zur weiteren Nutzung des Judenfriedhofs traf, wurde sie bei den Verhandlungen außer durch den Kantor Meiger durch David Walch, dessen Sohn Vögelin sowie durch Jeckelin, Sohn des verstorbenen Selmelin, repräsentiert<sup>27</sup>. Daraus geht hervor, daß auch Jeckelin eine wichtige Persönlichkeit innerhalb der jüdischen Gemeinschaft zu Straßburg gewesen sein muß. Sein Vater Selmelin begegnet im Jahre 1312 als Geldverleiher, dem Markgraf Rudolf der Ältere von Baden 22 Pfund Pfennige schuldet<sup>28</sup>. Selmelins Sohn Jeckelin jedoch sollte es im Kreditgeschäft sogar dahin bringen, daß er Ende 1348 als Jeckelin bzw. Jacob »der Reiche« und - zusammen mit seinen Glaubensgenossen Süßkint und Abraham - einer der *türsten* [»teuersten«] *juden, die zù Strasburg weren*<sup>29</sup> (Vivelin der Rote lebte damals wohl nicht mehr dort), weit über die Elsaß-Metropole hinaus bekannt war<sup>30</sup>.

Jeckelins imposanter Wohlstand scheint auch im Dezember 1338 auf, als der Straßburger Rat die Jahressteuersummen von 15 jüdischen Familien auf zusammen fast 245 Pfund Pfennige festlegte, wovon *Jecklin und Mannekint der Selmelerin süne* allein 102,5 Pfund zahlen mußten<sup>31</sup>. Gleich seinem Vater zählte Jeckelin - der vielleicht erst nach Selmelins Tod von Colmar nach Straßburg gewechselt war<sup>32</sup> - Angehörige des badisch-schwäbischen Hochadels zu seinen Debitoren. Am 8. November 1331 versicherten Jeckelin und die Witwe Minnelin (seine Mutter?) vor dem Straßburger Kuriengericht, namens des Grafen Ulrich III. von Württemberg durch Markgraf Rudolf Hesso, Herrn zu Baden, 1.800 Pfund Heller empfangen zu haben<sup>33</sup>. Ein anderes Mitglied des Hauses Baden, Markgraf Rudolf IV., Herr zu

<sup>26</sup> REIMER, Gerhart von Speyer (1874), Nr. 39, S. 86.

<sup>27</sup> Vgl. UBS II, 1886, Nr. 447, S. 394. Auch in der Urkunde UBS V, 1896, Nr. 33, S. 45f., die fast sämtliche jüdischen Familienvorstände im Straßburg des Jahres 1334 auflistet, beginnt die Aufzählung mit den Nachkommen des David Walch, und sofort danach wird Jeckelin genannt.

<sup>28</sup> UBS III, 1884, Nr. 704, S. 220f.

<sup>29</sup> UBS V, 1896, Nr. 177, S. 188, Z. 20.

<sup>30</sup> Vgl. ebd., Nr. 187f., S. 177.

<sup>31</sup> Ebd., Nr. 88, S. 95. Aus dieser Quelle geht auch hervor, daß Jeckelin im Jahre 1338 noch zwei Schwäger namens Judelin und Vogel bzw. Vögelin (vgl. UBS V, 1896, Nr. 33, S. 45) hatte, die weitaus weniger vermögend waren als er. Ein anderer Schwager Jeckelins des Reichen hieß Meister Isaak. Sein Wohnort ist unbekannt. Er überlebte die Pogrome der Jahre 1348/49 und brachte 1356 auf dem Metzzer Reichstag zusammen mit dem Grafen Walram von Zweibrücken eine Klage gegen die Stadt Straßburg vor, deren Gegenstand im dunkeln bleibt; UBS V, 1896, Nr. 411, S. 355f.

<sup>32</sup> Ein Colmarer Jude namens Jeckelin von Straßburg wird erwähnt in ADHR COLMAR, 3 G St. Pierre 16 D I Nr. 9.

<sup>33</sup> UAWHI, I, 1916, Nr. 2193, S. 88.

Pforzheim, stand selbst bei Jeckelin von Straßburg und dessen »Gesellschaft« (Kompagnons) in der Kreide. Für ihn bürgte der genannte Graf von Württemberg<sup>34</sup>.

Allem Anschein nach war dies nicht das letzte Darlehen, um das Markgraf Rudolf von Pforzheim die Selmelin-Kinder anging, denn sein Onkel Ludwig Herr von Lichtenberg leistete im Oktober 1341 sogar für einen Kredit in der stolzen Höhe von 3.625 Pfund milderer Straßburger Pfennige gegenüber den Geschwistern Jeckelin, Mannekint, Gute und Recheline von Straßburg Bürgschaft<sup>35</sup>. Bei einem Vetter des erwähnten Lichtenbergers, Ludemann, hatte Jeckelin übrigens im Jahre 1335 Außenstände in Höhe von 247 Pfund Heller<sup>36</sup>. Schließlich bleiben noch die 300 Pfund Straßburger Pfennige zu erwähnen, die Jeckelin und sein Bruder Mannekint im Jahre 1336 von Graf Friedrich II. von Saarwerden zurückforderten, der ihnen am 11. März als erste Rate ein Drittel des geschuldeten Betrages zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen erstattete<sup>37</sup>.

Ein Jacob von Straßburg nun, den wir mit dem reichen Jeckelin identifizieren, gehörte nicht zuletzt auch zu den vielen Gläubigern des Burggrafen Johann von Nürnberg, deren Geldforderungen auf Befehl Kaiser Ludwigs des Bayern im Jahre 1343 annulliert wurden, wie aus einer vielzitierten Urkunde, die eine Auflistung aller Geprellten enthält, hervorgeht<sup>38</sup>. Ebenfalls von dieser Maßnahme betroffen war der jüdische Geldverleiher *Viuelman Gottliebs sun*<sup>39</sup>, dessen Namen leider keine Herkunftsbezeichnung beigefügt ist. Ein Jude gleichen Namens taucht bemerkenswerterweise wiederum zusammen mit Jeckelin in einer Würzburger Quelle vom 5. September 1347 auf: Letzterer erscheint dort als neben dem Dietrichspital zu Würzburg ansässiger Jude, in dessen unmittelbarer Nachbarschaft sich die Wohnungen seines damals schon verstorbenen Glaubensgenossen Johelin von Straßburg sowie Vivelmanns, Gottliebs Sohn, befanden<sup>40</sup>. Demzufolge kann entweder von einer - höchstens zeitweiligen - Übersiedlung Jeckelins des Reichen nach Würzburg in den späteren 1340er Jahren ausgegangen werden (1348 war er schließlich, wie oben dargelegt, mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin in Straßburg anzutreffen), oder aber er verfügte - was plausibler ist - über einen Zweitwohnsitz in der fränkischen Bischofsstadt. Zu erwägen bleibt, ob nicht auch jener Nachbar und Bankierskollege Jeckelins von Straßburg: Vivelmann, Gottliebs Sohn, ursprünglich in der Elsaß-Metropole beheimatet war, denn, von der eher seltenen Namenskombination her zu schließen, könnte es sich bei ihm um Vivelin, den Sohn des Gottlieb alias Koge<sup>41</sup>, und damit um einen Enkel von David Walch gehandelt haben. Somit hätten

<sup>34</sup> RMBH I, 1900, Nr. 887, S. 89.

<sup>35</sup> HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 295 (falsche Summen nennen hier RMBH I, 1900, Nr. 992, S. 99, sowie LEHMANN, Urkundliche Geschichte I, 1862, S. 172, Anm. 472).

<sup>36</sup> Vgl. CLEMM, Teilung (1942), Nr. 3, S. 63 (nach HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 240).

<sup>37</sup> ADBR STRASBOURG, 25 J 271 (Regest: HERRMANN, Saarwerden I, 1957, Nr. 301, S. 150).

<sup>38</sup> MONUMENTA ZOLLERANA III, 1857, Nr. CIX, S. 106.

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> ENGEL (Bearb.), Urkundenregesten, 1952, Nr. 224, S. 184f.

<sup>41</sup> Vgl. MENTGEN, »Gutleben« (1991), S. 81, Anm. 7. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß zu einem Konsortium Straßburger Juden, das Ludwig von Lichtenberg im Jahre 1344 einen 650-Pfund-

engere Verbindungen zwischen den führenden Straßburger Bankiersfamilien bestanden, als bisher anzunehmen war.

Da Jeckelin der Reiche zu den Israeliten gehörte, die Ende 1348 bzw. Anfang 1349 vielerorts der Drahtzieherschaft bei den angeblichen Brunnenvergiftungsaktionen der Juden bezichtigt wurden, und er zudem nach 1349 nicht mehr nachweisbar ist, scheint er die große Pogromwolle zur Zeit des Schwarzen Todes nicht überlebt zu haben. In seinem Nachlaß befand sich unter anderem ein besonders kostbares Kleinod, nämlich eine Krone, die Pfalzgraf Ruprecht I., Herzog zu Bayern, einst für seinen 1348 verstorbenen Onkel Markgraf Rudolf IV. von Pforzheim an Jeckelin und seinen Bruder Mannekint versetzt hatte und die er Ende April 1349 von der Stadt Straßburg aus deren Beutegut zurückforderte<sup>42</sup>. Wunschgemäß wurde Rudolfs IV. Sohn Markgraf Friedrich III., Herr zu Baden und Pforzheim, das wertvolle Stück nur wenige Tage später in unzerbrochenem Zustand überbracht<sup>43</sup>.

Die den jüdischen Kapitalmarkt der Münsterstadt in den Dezennien vor dem 1349 erfolgten Untergang der dortigen Gemeinde dominierenden Geldhändler dürften damit alle erwähnt sein. Bedauerlicherweise haben sich keinerlei Hinweise auf einschlägige Finanztransaktionen aus dem 13. Jahrhundert mehr ausfindig machen lassen - mit einer Ausnahme, die Wenckers Exzerpten aus den verlorenen Straßburger Stadtrechnungen zu verdanken ist. Demnach überbrückte auch das Straßburger Liebfrauenwerk gelegentliche Liquiditätskrisen mit Hilfe von Anleihen bei - wie man wohl annehmen darf - örtlichen Juden. Nicht näher spezifizierten jüdischen Gläubigern wurden jedenfalls nach der Pfingstoktav des Jahres 1300 200 Pfund Pfennige an einer zweieinhalbmal so hohen Schuld durch die Prokuratoren des Liebfrauenwerkes - der Straßburger Dombauhütte - abbezahlt<sup>44</sup>.

#### VII.1.1.2 Jüdische Geldhändler im übrigen Elsaß

Bereits im 13. Jahrhundert brachte die Geldhandelstätigkeit der auf dieses Gewerbe spezialisierten Juden im Elsaß unzweifelhaft große Bankiersvermögen hervor; allein es existiert keine Quelle mehr, die uns etwa wenigstens die Namen jener Ensisheimer Juden überlieferte, die zusammen mit Berner Glaubensgenossen im Jahre 1291 Forderungen in Höhe von etwa 2.000 Mark Silber gegenüber der Reichsabtei Murbach geltend machten<sup>45</sup>. Die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts sah dann nicht nur einen gewaltigen Zuwachs der jüdischen Bevölkerung des Elsaß, sondern war -

---

Kredit gewährte, außer Bune, der Witwe von Gottlieb/Koge auch noch ein Jude namens *Gottliebe*, *Viuelins* Sohn, gehörte; HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 323 (Regest: CLEMM, Teilung [1942], Nr. 10, S. 70). Vielleicht war dies nur ein Irrtum des Urkundenschreibers, und der Name hätte umgekehrt lauten müssen, was dann wieder auf Koges Sohn Gottlieb verwies. Ansonsten aber würde es sich hier um einen weiteren Beleg der von uns angenommenen Affinität der Namen Gottlieb oder Gutleben und Vivelin (vgl. MENTGEN, »Gutleben« [1991], S. 80f. mit Anm. 5-7) handeln.

<sup>42</sup> UBS V, 1896, Nr. 203, S. 191.

<sup>43</sup> Ebd., Nr. 204, S. 191 (1349 V 8); SCHAAB, Geschichte II, 1855, Nr. 144, S. 210.

<sup>44</sup> AM STRASBOURG, AST 176 (Varia Eccl. XI), Bd. 2, S. 305.

<sup>45</sup> Vgl. S. 495.

damit einhergehend - zugleich die Blütezeit des jüdischen Einflusses im Darlehensgeschäft, mit Vivelin dem Roten aus Straßburg als seinem bedeutendsten Exponenten<sup>46</sup>.

Trotz der Vielzahl jüdischer Geldhändler in Dutzenden elsässischer Städte, ist nicht davon auszugehen, daß dieser Wirtschaftssektor von einer ruinösen Konkurrenzsituation geprägt wurde. Dem dürfte schon allein die Anwendung des Cherem ha-Jischuw entgegengewirkt haben<sup>47</sup>. Vor allem aber herrschte im 14. Jahrhundert auch im Elsaß allgemein ein gewaltiger Kapitalbedarf vor, den zu befriedigen sich erst im Laufe der Zeit eine ausreichende Zahl von Geldquellen aufat<sup>48</sup>.

Großvolumige Kreditvergaben seitens Ensisheimer Juden - um diese noch einmal herauszugreifen - bleiben in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts für den Historiker nicht länger im Dunkel der Anonymität. Hêgeman und Perrin etwa, zwei Mitglieder der genannten Gemeinde, liehen unter anderem der Gräfin Johanna von Montbéliard, der Erbin Belforts (1332)<sup>49</sup>, die in dritter Ehe mit Graf Wilhelm von Katzenelnbogen verheiratet war<sup>50</sup>, stattliche Summen Geldes. Dies und noch mehr geht aus einer aufschlußreichen Urkunde der genannten Adligen vom 17. September 1336 hervor. An diesem Tage - oder zumindest kurz zuvor - erhielt die Gräfin Besuch von dem Juden Leonat von Masmünster, der ein Tuch präsentierte, in dem sich insgesamt elf Schuldbriefe befanden. Zehn waren durch ein anhängendes Siegel beglaubigt, einer bestand lediglich aus einem »Zettel« mit aufgedrücktem Siegel. Aus diesen und weiteren Obligationen ging insgesamt ein Zahlungsrückstand Johannas von Montbéliard in Höhe von 3.842 Pfund 10 Schilling hervor. Die Schuldnerin erklärte sich einverstanden, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und ihr Debitio in vier Raten abzutragen: 1.000 Pfund Pfennige wurden Leonat zu Michaeli 1336 zugesagt, 1.140 Pfund zum folgenden Osterfest, weitere 1.000 Pfund zu Michaeli 1337 und die restlichen 702,5 Pfund zu Ostern 1338<sup>51</sup>. Wieweit dieses Versprechen eingehalten wurde, läßt sich nicht mehr nachprüfen. Zur letztgenannten Ratenzahlung aber dürfte es wegen der Armleder-Pogrome im Oberelsaß mit ziemlicher Sicherheit nicht mehr gekommen sein.

Die einzelnen Schuldbriefe lauteten freilich keineswegs alle auf Leonats Namen. 160 Pfund Basler Währung waren beispielsweise der Anteil Hêgemans von Ensisheim für sein am 17. Dezember 1331 gewährtes Darlehen. Aus dem gleichen Jahr stammten Schuldverschreibungen gegenüber Aaron dem Engländer von Masmünster (45 Pfund) und Leonat selbst (133 Pfund). Letzterer hatte - unter der Maßgabe, daß er mit dem Sohn Josselts von Pontoise identisch ist - der Gräfin am 13. Mai 1332 im Verein mit dem Juden Merat von Sennheim in Rotenberg/Rougemont 200

<sup>46</sup> Gemeineuropäisch betrachtet, ist der Zenit der jüdischen Geldgeschäfte freilich auf die Zeit um 1200 angesetzt worden; vgl. LANGMUIR, *Medieval Antisemitism* (1990), S. 305f.

<sup>47</sup> Vgl. S. 122f.

<sup>48</sup> Vgl. SALCH, *Ursprünge* (1977), S. 30.

<sup>49</sup> TUEFFERD, *Comtes*, 1877, S. 117.

<sup>50</sup> Vgl. RMBHI, 1900, S. 622 s.v. Johanna v. Châlons.

<sup>51</sup> TLA INNSBRUCK, *Schatzarchiv II* Nr. 798.

Pfund Pfennige geliehen. Noch älter war Leonats Forderung in Höhe von 31 Pfund wegen eines Kredits vom Heiligabend 1330. Zu den Sennheimer Gläubigern (hier ging es um 75 Pfund, datierend vom 2. August 1335) zählte des weiteren der Jude Klein Jöselin. Hinzu kamen noch vier andere Briefe, die Leonat mehr als 500 Pfund Pfennige einbrachten. Schon im November 1330 hatte zudem Leonats Sohn Mettelin der Gräfin von Montbéliard einen Kredit über 63,5 Pfund Pfennigen zur Verfügung gestellt, der nun inklusive Zinsen mit 120 Pfund - also beinahe dem Doppelten der Kapitalsumme, was aber, auf mehrere Jahre gerechnet, einen durchaus gemäßigten Zinssatz erschließen läßt - zur Tilgung anstand. Darüber hinaus wurde über einen vom Notariat in Belfort beglaubigten Schuldbrief verhandelt, der dem Juden Menlin von Basel gehörte, wofür Leonat 426 Pfund Pfennige in Empfang nehmen sollte.

Diesen elf Kreditbriefen gesellten sich aber noch andere hinzu, über die bei gleicher Gelegenheit mit Leonat abgerechnet wurde. Hier fanden sich unter den Gläubigern die Juden Vinand von Rochefort, Jöselin Nobletz von Sennheim und der oben erwähnte Perrin aus Ensisheim, deren Außenstände sich samt Zinsen jeweils auf 53 bzw. 600 respektive sogar auf 946 Pfund Pfennige beliefen. Es erhebt sich die Frage, wie Leonat von Masmünster an alle diese Schuldurkunden seiner oberelsässischen Glaubensgenossen gelangt war. Entweder hatten ihn als einen der Hauptgläubiger der Gräfin die übrigen Juden beauftragt, für diese mitzuverhandeln, wie das bezüglich der von Leonat vertretenen Geldforderungen Menlins von Basel sicherlich der Fall war; es kann aber auch sein, daß er andere Schuldbriefe käuflich erworben hatte. Jedenfalls übernahm er es ganz allein, die 3.842,5 Pfund Pfennige notfalls mit Zwangsmitteln einzutreiben: wurde ihm doch am Schluß der hier referierten Urkunde versichert, er dürfe, falls die versprochenen Zahlungen an ihn ausblieben, seine Schuldbriefe aus dem Tuch herausnehmen und alle Bürgen haftbar machen, bis er zu seinem Geld gekommen sei<sup>52</sup>.

Eine Quelle dieser Art, die detaillierten Einblick in den im Elsaß beheimateten jüdischen Schuldnerkreis einer oder eines bestimmten Adligen gewährt, steht indes unter Ausblendung der sich auf Straßburger Israeliten beziehenden Überlieferung auch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts durchaus einzig da. Glücklicherweise liegen bezüglich der Geldgeschäfte elsässischer Juden mit der Gräfin von Montbéliard sogar noch ergänzende Zeugnisse vor. Zur Zeit von Johannas zweiter Ehe mit dem Markgrafen Rudolf Hesso von Baden, der im August 1335 verstarb<sup>53</sup>, verschuldete sich das Paar nämlich bei dem Colmarer Juden Joseph von Kaysersberg. Nach dem Tode Hessos suchte sich Johanna mit ihrem Gläubiger wegen dieser Kredite zu einigen und sagte ihm am 5. November 1341 unter anderem zu, in drei gleichen Raten insgesamt 900 kleine Florentiner Gulden zu bezahlen<sup>54</sup>. Wenn nun die Gräfin Josephs in Montbéliard wohnendem Sohn *Salemin* wegen eines von seinem Vater erhaltenen Darlehens am 2. März 1344 versichern mußte, bis Michaeli

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> Vgl. RMBHI, 1900, S. 547f. s.v. Rudolf-Hesso.

<sup>54</sup> THOMMEN, Briefe, 1941, Nr. 1067, S. 141.

330 Florentiner Gulden guten Gewichts plus 4 Turnosgroschen mit Kosten und Schaden zu bezahlen, wofür sie mit ihrem gesamten Besitz hafte<sup>55</sup>, ist dies wohl so zu verstehen, daß die Gräfin mit der rechtzeitigen Tilgung der dritten Schuldrate nicht nachgekommen war.

Zu den bedeutenderen Geldhändlern im Sundgau zählte auch Nathan von Sennheim, dem der Adlige Johann von Gliers vermutlich im frühen 14. Jahrhundert 200 Pfund Basler Währung schuldig war<sup>56</sup>. Bei dem in Masmünster wohnenden Juden *Sainerei* stand ein Sohn des Prévôts von *Fontemaigne* (Fondremand?) im April 1325 mit 54 Pfund Basler Münze in der Kreide<sup>57</sup>. Nachdem nun mehrfach jüdische Finanziere aus Sennheim begegneten, sei noch darauf hingewiesen, daß die Hälfte der von dieser Stadt aufgebrachtten Steuern vor dem 28. November 1315 durch den Grafen Ulrich von Pfirt eine Zeitlang dem Juden *Crafthant* überschrieben worden war, bei dem es sich also um keinen unbedeutenden Gläubiger des erwähnten Adligen gehandelt haben kann<sup>58</sup>.

Im Kontrast zu solchen Nachrichten fällt auf, daß sich in der Zeit vor 1349 kaum größere Leihegeschäfte der im nördlichen Elsaß ansässigen Juden konkret fassen lassen, doch handelt es sich dabei um eine reine Überlieferungs-laune. Lediglich ein Leihegeschäft Jöselins von Hagenau mag hier angeführt werden, obwohl nicht ganz auszuschließen ist, daß dieser gar nicht in Hagenau, sondern vielmehr in der elsässischen Kapitale lebte. Jedenfalls partizipierte er im Jahre 1312 an einer Kreditvergabe seines Straßburger Glaubensgenossen Enselin: Markgraf Rudolf III., Herr von Baden, erhielt 250 Pfund Pfennige<sup>59</sup>.

Zu guter Letzt muß an dieser Stelle noch Jeckelin von Schlettstadt erwähnt werden, der im Jahre 1313 in Speyer ansässig wurde<sup>60</sup>. Einige Zeit vorher hatte er dem Benediktinerkloster St. Peter in Colmar einen Kredit in Höhe von 60 Mark Silber gewährt, den der Konvent aber zum vereinbarten Zeitpunkt offenkundig nicht zurückzahlen konnte, so daß Verzugszinsen anfielen. Zur Entschädigung des Juden überließ ihm der Propst von St. Peter den eigentlich dem Peterlinger Mutterkloster gehörenden Colmarer Zoll für eine Periode von sechs Jahren, zusätzlich zu einer jährlichen Weinlieferung. Vier Bürgen garantierten Jeckelin die reibungslose Nutznießung seiner Zollrechte<sup>61</sup>, durch die er denn auch auf seine Kosten kommen sein dürfte. Mehr noch als diese Nachricht läßt Jeckelins privilegierte Stellung innerhalb der Speyrer Judenschaft erahnen, daß es sich bei ihm um einen besonders einflußreichen Geldhändler gehandelt haben muß<sup>62</sup>. Dafür sprechen auch die Transaktionen, die für Jeckelins Witwe Jutha und den Sohn Isaak bezeugt sind. Zu ihren wichtigsten Geschäftskunden zählte Bischof Gerhard von Speyer, welcher zum

<sup>55</sup> TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv I Nr. 8125.

<sup>56</sup> THOMMEN, Briefe, 1941, Nr. 1082, S. 142.

<sup>57</sup> TLA INNSBRUCK, Schatzarchiv I Nr. 8098.

<sup>58</sup> ADHR COLMAR, 11 E 149 Nr. 1.

<sup>59</sup> UBS III, 1884, Nr. 724, S. 220f.

<sup>60</sup> HILGARD, Urkunden, 1885, Nr. 276, S. 210f. (1313 V 4).

<sup>61</sup> ADHR COLMAR, 3 G St. Pierre 16 D I Nr. 8.

<sup>62</sup> Vgl. HILGARD, Urkunden, 1885, Nr. 276, S. 210f., u. Nr. 354, S. 284f.

Beispiel der genannten Jüdin im März 1346 für 1.500 Pfund Pfennige seine sämtlichen Geldgülden zu Bruchsal verpfändete<sup>63</sup>.

Insbesondere die Abrechnung der Gräfin Johanna von Montbéliard mit Leonat von Masmünster aber ließ erahnen, über wieviel Kapital zahlreiche Juden, von denen wir gar nichts oder kaum mehr etwas wissen, auch in den kleineren elsässischen Städten verfügten und welch immense Beute die Judenmörder von 1338 und 1349 aus den Häusern der Opfer davongetragen haben. Erstaunlicherweise sind selbst die bedeutenderen Kreditvergaben außerhalb Straßburgs im Elsaß ansässiger Juden nur höchst selten dokumentiert, was nicht zuletzt aus der bekannten Tatsache resultiert, daß viele Schuldbriefe nach der Tilgung getrost vernichtet werden konnten, falls nicht gerade für das Pergament noch anderweitige Verwendung bestand.

## VII.1.2 Die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts

### VII.1.2.1 Straßburger Bankiers

#### VII.1.2.1.1 Die Transaktionen Simons von Deneuvre und die Straßburger Geschäftsfiliale Jäcklins von Ulm

Von dem seit den Tagen Vivelins des Roten mit Abstand bedeutendsten jüdischen Finanzier in Straßburg hat die Forschung bislang erstaunlicherweise kaum Notiz genommen. Es handelt sich um Simon von Deneuvre, der sicherlich ursprünglich aus Lothringen stammte und in den 1360er Jahren, zusammen mit seinem Bruder Deyot, eine Zeitlang in Weißenburg - eventuell auch noch kurzfristig in Bergheim - lebte, um schließlich gemeinsam mit dem wenig später einem Gewaltverbrechen zum Opfer gefallenen Deyot zu den ersten Juden zu gehören, denen der Straßburger Magistrat wieder die Ansiedlung dort gestattete<sup>64</sup>. Simon von Deneuvre, den man ob seines imposanten Vermögens »den Reichen« nannte, wurde nach seiner Übersiedlung in die Münsterstadt rund zwei Jahrzehnte, bis zu seinem Tode 1389, zur »ersten Adresse« unter den jüdischen Finanziers im Unterelsaß.

Die überlieferten Schuldbriefe lassen erkennen, daß neben dem Bischof von Straßburg, dessen Amtsbruder aus Metz und Kaiser Karls IV. Halbbruder Herzog Wenzel von Luxemburg-Brabant (zeitweilig Reichslandvogt im Elsaß) zahlreiche - untereinander vielfach verwandte - Adelsfamilien des weiteren Untersuchungsraumes Simons Dienste als Bankier in Anspruch nahmen, wenn sie Kredite in Höhe mehrerer Hundert oder gar Tausend Gulden bzw. Pfund Pfennige benötigten.

Aber auch Gemeinden wie Zabern oder Bergheim verschuldeten sich kollektiv bei Simon dem Reichen, dem seine Kredite vielfach auch in Form von Wein zurückgezahlt wurden<sup>65</sup>. Nach Simons Tod kurz vor der Vertreibung der Straßburger Rest-

<sup>63</sup> REIMER, Gerhart von Speyer (1874), Nr. 86, S. 94; vgl. ferner Nr. 42, S. 87, u. Nr. 65, S. 90f.

<sup>64</sup> MENTGEN, Finanziers (1995), S. 93.

<sup>65</sup> Ebd., S. 93 u. 96.

gemeinde führte seine Witwe Rachel - wohl gemeinsam mit ihren Kindern - die Geschäfte ihres Mannes, mit denen sie auch schon vorher befaßt war, weiter. So war es auch an ihr, dafür Sorge zu tragen, daß Simons des Reichen wohl prominenteste Schuldner, die Grafen Amadeus VI. und VII. von Savoyen, ihre zeitweise auf über 16.000 Francs gestiegene Kreditlast bei der Prokuratorin und Erbin ihres im fernen Straßburg residierenden, aber über Mittlerdienste in Basel und Bern ansässiger Finanziers verfügenden Gläubigers nach und nach ganz abtrugen<sup>66</sup>.

Den am 31. Mai 1375 erstmals nachweisbaren<sup>67</sup> Bankier Jäcklin von Ulm nannte schon Nübling »vielleicht eine der interessantesten Figuren aus der überaus reichbewegten Judengeschichte des 14. Jahrhunderts«<sup>68</sup>. Als »einer der ersten Finanzmänner jener Zeit«<sup>69</sup> stand Jäcklin einem laut Heymann Chone »für ganz Süddeutschland mächtigen Geldinstitut«<sup>70</sup> vor, das außer in Ulm zeitweilig in Konstanz, Nördlingen, Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Zürich und Straßburg vertreten war<sup>71</sup>. Geleitet wurden die einzelnen Geschäftsfilialen entweder von Jäcklin selbst oder von seinen zahlreichen Kindern. Im folgenden ist in erster Linie die Straßburger Dependance näher zu beleuchten.

Jäcklin (Jacob bar Juda<sup>72</sup>) von Ulm hatte, soweit bekannt, vier Söhne: Isaak, Löwe (Leo), Mennelin und V(e)iflin, sowie mindestens zwei Schwiegersöhne: Isaak (*Yhtczhegg*) von Straßburg - dessen Vater Vischlin ebenfalls in der elsässischen Kathedralstadt wohnte - und Isaak, Rachels von Reutlingen Sohn<sup>73</sup>. Mehrere der Genannten waren als Finanziers in Straßburg ansässig. Am 1. Oktober 1379 stellte beispielsweise Bruno Herr zu Hohrappoltstein seinem Onkel Heinrich IV. von Lichtenberg einen Schadlosbrief aus, weil dieser zusammen mit anderen befreundeten Adligen Mitschuldner bezüglich eines dem Rappoltsteiner von den Straßburger Juden Mennelin, Löwe und Isaak von Ulm gewährten Kredits in Höhe von 880 Gulden geworden war<sup>74</sup>.

<sup>66</sup> Ebd., S. 99-101.

<sup>67</sup> DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 25.

<sup>68</sup> Zit. nach STERN, Juden (1937), S. 244.

<sup>69</sup> MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 26, Anm. 1.

<sup>70</sup> CHONE, Juden in Zürich (1935), S. 204.

<sup>71</sup> Vgl. ebd., GJ III,2, CA XII 91, S. 593 (22) und die im Text folgenden Erläuterungen. Der Jude Fidel von Ulm, der die Filiale in Zürich leitete und sich ab 1393 in Erfurt nachweisen lasse, war entgegen Chones Behauptung kein Sohn Jäcklins, sondern dessen Schwager; GJ III,2, CA II 92, Art. Zürich (13b 4). Dicker kannte diesen Fidel nicht; vgl. DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 27. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, denn aus ULRICH, Sammlung, 1768, Nr. IV, S. 389f. - worauf sich Chone bezog -, geht überhaupt nicht hervor, daß Fidel von Ulm in irgendeiner Verwandtschaftsbeziehung zu Jäcklin stand. Chone irrte auch, als er von einer weiteren Niederlassung der Jäcklin-Familie in Reutlingen sprach. Die Tatsache, daß Jäcklin einen Schwiegersohn namens Isaak, Rachels Sohn von Reutlingen, hatte (vgl. DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 27), beweist in diesem Zusammenhang nichts. Auch TOCH, Geldhandel (1981), S. 286, Anm. 18, ist diesbezüglich zu korrigieren.

<sup>72</sup> Vgl. DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 89, Anm. 31 u. 34.

<sup>73</sup> Ebd., S. 27. Dort ist allerdings einmal irrtümlich von Jäcklins Sohn »Lemlin« anstatt Mennelin die Rede.

<sup>74</sup> HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 630.

Der in der Elsaß-Metropole prosperierende Geschäftszweig des Jäcklinschen Geldhandelsunternehmens wurde von 1383 bis zum Ende des Jahrzehnts von Mennelin und Löwe<sup>75</sup> geführt, während ihr Bruder Isaak zusammen mit seinem gleichnamigen Schwager 1383 zur Nürnberger Bankfiliale stieß, die zuvor allem Anschein nach von dem Jäcklin-Sohn Viflin geführt worden war<sup>76</sup>. Das Familienoberhaupt selbst hatte sich im Jahre 1375 in Ulm an einem Leihgeschäft mit den Grafen Heinrich und Konrad von Werdenberg als Kreditnehmern beteiligt, welche sich im Jahre 1377 gezwungen sahen, einen beträchtlichen Teil ihrer den Juden verpfändeten Besitzungen der Stadt Ulm zu verkaufen. Letztere wurde dadurch zwar ihrerseits zu Jäcklins Schuldnerin, gewann aber nach Auslösung der Pfandschaften Ober- und Unterlangenau ihrem Territorium einige wichtige Orte hinzu.

Bei Jäcklins größeren Leihgeschäften erfolgte vielfach eine Kapitalbeteiligung seiner Kinder, die somit ebenfalls gegenüber der Ulmer Bürgerschaft in eine Gläubigerposition gerieten. Im Jahre 1378 stand die Reichsstadt bei den einzelnen Familienmitgliedern mit insgesamt 3.480 Gulden in der Kreide<sup>77</sup>. Der Rat suchte diese Schulden etappenweise abzuführen. So quittierte denn Jäcklin seiner Heimatstadt zum Beispiel im Dezember 1378 auch im Namen Isaaks zu Straßburg und Viflins zu Nürnberg den Erhalt von 200 Gulden<sup>78</sup>. Der Ulmer »Stadtbankier« hatte sich vorsichtshalber schon im Juli 1377 mit seiner Frau, zwei Töchtern und einem Schwiegersohn gegen Zahlung von 100 Gulden pro Jahr in einer anderen mächtigen Reichsstadt Schwabens, in Konstanz, ebenfalls einbürgern lassen. Dorthin (in ein 400 Gulden teures Anwesen) zog er im Herbst 1380 um, als sein Aufenthaltsrecht in Ulm abgelaufen war und der Rat es ihm trotz aller Bemühungen nicht verlängerte. Erst im Jahre 1382 konnte Jäcklin wieder an seinen ursprünglichen Wohnort zurückkehren<sup>79</sup>.

Jäcklins Verbindung zu Konstanz konnte schwerlich ohne Auswirkungen auf seine geschäftliche Tätigkeit bleiben. Am 2. Juli 1377 bekundete der dortige Rat, bei dem Ulmer Geldleiher und seinem in Straßburg eingebürgerten Sohn Mänlin (Mennelin) ein Darlehen in Höhe von 1.000 Gulden aufgenommen zu haben, das am Martinstag 1379 zurückzahlen war, bei Anerkennung eines eventuellen Verzugszinssatzes von zwei Heller pro Gulden und Woche<sup>80</sup>. In dieser Urkunde wird Jäcklin übrigens nicht mit eigenem Namen genannt, sondern als Tochtermann

<sup>75</sup> Davon, daß über Löwe nichts weiter bekannt sei, wie DICKER, *Juden in Ulm*, 1937, S. 27, meinte, kann insofern keine Rede sein.

<sup>76</sup> Vgl. ebd. In Nürnberg einigte sich Isaak von Straßburg mit den Vertretern der Bürgerschaft auf die Zahlung einer jährlichen Steuer in Höhe von 50 Gulden, wofür sein Schwager Viflin Bürgerschaft leistete; STERN (Hg.), *Bevölkerung III*, 1894-96, S. 32. Zur finanziellen Potenz des Isaak vgl. auch ebd., S. 253.

<sup>77</sup> DICKER, *Juden in Ulm*, 1937, S. 27; HSA STUTTGART (Hg.), *Thematische Repertorien I*, 1982, Nr. 128, S. 59.

<sup>78</sup> DICKER, *Juden in Ulm*, 1937, S. 89, Anm. 40.

<sup>79</sup> Ebd., S. 29f.

<sup>80</sup> STA KONSTANZ, Urk. Nr. 8550. Vgl. auch KIRCHGÄSSNER, *Speyrer Recht* (1986), S. 54, der trotz Kenntnis dieser Quelle stark zur Unterschätzung der Bedeutung des jüdischen Geldhandels nach 1349 neigt.

des Juden Moses von Ehingen bezeichnet, woraus man vielleicht auf das hohe Ansehen dieses wohl schon 1370 verstorbenen Sohnes eines Märtyrers der Pogrome von 1349<sup>81</sup> schließen darf. Im Jahr 1379, als die Rückzahlung besagten Kredits anstand, erfahren wir von einem weiteren, den die Stadt um ihres gemeinen Nutzens wegen bei denselben Gläubigern - Jäcklin wird nunmehr als Konstanzer Bürger bezeichnet - aufgenommen zu haben erklärte. Es handelte sich hierbei somit um einen Folgekredit, diesmal in Höhe von 900 guten ungarischen und böhmischen Gulden<sup>82</sup>.

Aus dem gleichen Jahr ist ein Leihegeschäft Mennelins von Ulm mit einer Hauptsumme von 470 Gulden belegt, die sich der Hagenauer Magistrat namens der Stadtgemeinde mit umfangreichen Sicherungsklauseln - unter anderem der Garantie, sich der Rückzahlungspflicht nicht etwa mittels kaiserlicher, bischöflicher oder landvogtellicher Privilegien entziehen zu wollen - samt Schaden oder Kosten zu erstatten verpflichtete<sup>83</sup>. Ein ander Mal lieh Mennelin der Gemeinde des auf halber Strecke zwischen Straßburg und Hagenau gelegenen Dorfes Weyersheim 140 Goldflorenen sowie 4 lb 17 β 4 den. Straßburger Währung, die mit Zinsen und Kosten - gegebenenfalls vermittelt anderer Juden - rückzahlbar waren<sup>84</sup>. Obwohl Mennelin bei größeren Finanztransaktionen meistens seinen Bruder Löwe zum Partner hatte, scheint er insgesamt bei seinen Geschäften einen weitaus größeren Umsatz als dieser erzielt zu haben - zahlte doch Mennelin in Straßburg mehr als doppelt soviel Gewerf als Löwe von Ulm (90 gegenüber 40 Gulden pro Halbjahr)<sup>85</sup>.

Aus dem Elsaß ist allerdings nur ein einziger auf mehr als 1.000 Gulden lautender Schuldbrief, in dem die Straßburger Jäcklin-Söhne als Gläubiger genannt sind, auf uns gekommen: Dem Hagenauer Landvogt Ulrich von Finstingen liehen sie im Frühjahr 1378 kurzfristig 1.290 Gulden, und zwar in Geschäftsgemeinschaft mit Vischlin von Straßburg<sup>86</sup>, mit dessen Sohn sie, wie erwähnt, verschwägert waren. Mennelin und Löwe von Ulm sollten Jahre später mit dem Finstinger noch harte Auseinandersetzungen durchzufechten haben, bis Anfang Januar 1386 endlich die zwischen beiden Parteien entstandenen *spenne, stösze und missehelle* beigelegt

<sup>81</sup> Vgl. GJ III,1, 1987, S. 288, Anm. 4.

<sup>82</sup> STA KONSTANZ, Urk. Nr. 8581.

<sup>83</sup> AM HAGUENAU, CC 331.

<sup>84</sup> AM STRASBOURG, AST F. Nr. 813 (1 [1376]) (Pergamenteinband). Die Urkunde ist nicht datiert, dürfte aber vor dem 25. September 1383 ausgestellt worden sein, da den Straßburger Juden damals geboten wurde, *uf keine gemeinde in dorffern [zu] lihen in keinen weg*; UBS VI, 1899, Nr. 147 (Art. 9), S. 91. Das Geschäft mit Mennel von Ulm wurde vor dem Straßburger Kuriengericht abgeschlossen. Namens der Dorfgemeinde sowie der örtlichen Obrigkeit waren ein Rechtsvertreter der Adligen Waltburgis von Geroldseck sowie des Herrn von Geroldseck und der örtliche *villicus* erschienen, die als Mitschuldner fungierten. Als Bürgen des Kredits sowie als Siegler der Urkunde traten Volmar Herr von Lützelstein, der Straßburger Tuchhändler Erhart Mathys und die Brüder Ritter Johannes von Mülnheim gen. von Reichenberg, Kämmerer der Straßburger Kirche, und Johannes gen. Ulrich von Mülnheim auf. Sie verpflichteten sich, bei ausbleibender Rückzahlung von Kapital und Zinsen innerhalb von acht Tagen je einen Knecht nach Straßburg ins Einlager zu entsenden.

<sup>85</sup> Vgl. zum Beispiel AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 47.

<sup>86</sup> HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 615.

werden konnten<sup>87</sup>. Welcher Art diese waren, wird in der betreffenden Urkunde leider ebensowenig erläutert wie der Entstehungsgrund. Es kann aber wohl kaum um etwas anderes als Schuldforderungen gegangen sein, und vielleicht bestand hier insbesondere ein Zusammenhang mit der Wenzelschen Schuldenkassation von 1385.

Eine andere einschlägige Quelle zeigt Boemund von Ettendorf, Herrn zu Hohenfels, als weiteren Schuldner der beiden Brüder, die ihm im April 1382 320 Pfund Straßburger Pfennige liehen<sup>88</sup>. Bei jenen Kreditoren stand im September 1382 auch Graf Heinrich zu Lützelstein in der Kreide: Er schuldete ihnen zum einen 200 Gulden, 4 Pfund und 2 Unzen Straßburger Pfennige, und zusätzlich noch einmal 800 Gulden, 16 Pfund und 2 Unzen Pfennige. Solche Beträge deuten auf eine Altschuldenlast hin, die man nun mit Zinsen bzw. »Kosten und Schaden« neu berechnete. In beiden Fällen wurde die Tilgung auf den 11. November 1382 terminiert<sup>89</sup>; es handelte sich also diesmal um Darlehen mit ausgesprochen kurzer Laufzeit.

Den höheren Kredit stellten die Brüder allerdings nicht alleine zur Verfügung, sondern sie bildeten hier mit ihrem Glaubensgenossen Süssekind von Zürich ein Geschäftskonsortium, so daß auch solch spärliche Nachrichten durchaus die Grenzen der ökonomischen Leistungsfähigkeit Löwes und Mennelins von Ulm als Geldgeber von Adel, Städten und Geistlichkeit erkennen lassen. In diesem Punkte standen sie womöglich hinter ihrem in Nürnberg operierenden Bruder Viflin zurück. Letzterer griff dennoch auf die geschäftliche Unterstützung durch die Straßburger »Schwesterfirma« zurück, als die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen im Jahre 1387 zusammen mit ihrem Bruder Friedrich dem Jüngeren, dem Bischof von Eichstätt, einen Kredit in der imposanten Höhe von 4.740 Gulden bei Viflin, Mennelin und Löwe von Ulm aufnahmen und dafür zwölf Adlige, die Oettinger Bürgerschaft sowie das Kloster Neresheim als Bürgen stellten. Der Zinssatz betrug 10%<sup>90</sup>. Damit wuchsen die Verbindlichkeiten der weit über ihre Verhältnisse lebenden Grafen von Oettingen gegenüber israelitischen Bankiers in schwindelnde Höhen. Müller schätzte sie auf rund 50.000 Gulden zur Zeit der Wenzelschen »Judenschuldentilgung« des Jahres 1390<sup>91</sup>. Dieser Coup des Reichsoberhauptes sollte auch dazu führen, daß die drei Kompagnons von ihrer den Oettingern gewährten Anleihe nichts oder höchstens einen Teil wiedersahen<sup>92</sup>.

Bei der ersten, 1385 befohlenen Schuldenmanipulation hatte die Stadt Nürnberg ihren damaligen Neubürger<sup>93</sup> Jäcklin von Ulm und seine Söhne Viflin und Isaak von

<sup>87</sup> UBS VI, 1899, Nr. 297, S. 162.

<sup>88</sup> HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 665.

<sup>89</sup> GA SCHLOSS EBNET, A Nr. 156.

<sup>90</sup> MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 28, Anm. 2.

<sup>91</sup> Ebd., S. 28. Eine Spezialstudie zum Thema »Die Grafen von Oettingen und die Juden« stellt unseres Erachtens ein echtes Desiderat der Forschung dar.

<sup>92</sup> Vgl. MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 28, Anm. 2.

<sup>93</sup> Jäcklins offizielle Aufnahme in der Stadt Nürnberg datiert vom 21. Juli 1384: *Jekel von Ulm[:]* Item derselb Jekel Jud hat geteydingt mit den burgern, also daz er funf jar hie sol siczen und sol alle jare geben 200 gulden halb Michahelis und halb Walpurgis für sich und alle die, die in seinem brot sein und nicht aygens gúts haben; wer aber daz er in denselben funf jaren hin fur, dannoch sol er die tausent guldein vervallen sein, und dorfur haben gesprochen Feyfelein und Ysak sein sún, und ob

Straßburg bereits um ein Vermögen von insgesamt 15.000 Gulden gebracht<sup>94</sup>! Jäcklin war erst im Jahre zuvor nach Nürnberg übergesiedelt, nachdem er eine Zeitlang in Nördlingen gelebt hatte<sup>95</sup>. Dort war es bekanntlich am 29. Juli 1384 zu einem entsetzlichen Pogrom gekommen, bei dem zahlreiche Juden ihr Leben verloren. Nach langen Auseinandersetzungen, die Nördlingen wegen der materiellen Hinterlassenschaft der Mordopfer mit dem schwäbischen Städtebund führen mußte, wurde der Reichsstadt schließlich im Jahre 1385 das Judengut zum Preis von 3.500 Gulden von König Wenzel offiziell überlassen<sup>96</sup>.

Wohl aus seiner Nördlinger Zeit herrührend, hatte aber auch Jäcklin von Ulm noch Ansprüche gegenüber einem Bürger der Stadt im Ries geltend zu machen. Es handelte sich um Friedrich Berwig - vermutlich ein Kaufmann, der auch in Straßburg Geschäfte machte. Da er von dem Entscheid des Königs ebenfalls profitieren zu dürfen glaubte und Jäcklin mit seinen Geldforderungen bei ihm auf taube Ohren stieß, wurden Löwe und Mennelin von Ulm in der elsässischen Cathedralstadt aktiv, indem sie bewirkten, daß einige Güter Berwigs, die sich gerade in Straßburg befanden, vorübergehend mit Beschlag belegt wurden<sup>97</sup>. Der erboste Berwig wandte sich daraufhin mit einem Hilfeersuchen an den Nördlinger Rat, welcher die Verantwortlichen in Straßburg wiederholt bat, Sorge zu tragen, daß Berwig und seine Güter fortan in der Elsaß-Metropole nicht mehr behindert würden - schließlich sei dessen Geldschuld vom König ordnungsgemäß erlassen worden, worüber man auch auf einer Tagung des Schwäbischen Städtebunds in Jäcklins Anwesenheit ordnungsgemäß geteidingt habe<sup>98</sup>. Jäcklin stand also in jener Zeit weiterhin in engem Kontakt zur Straßburger Geschäftsfiliale.

Wie ein Vergleich der Judengewerflisten aus dem Archiv der Münsterstadt zeigt, muß Löwe von Ulm zwischen Weihnachten 1387 und Johanni 1388 - lange vor seinem das Jahrhundert überlebenden Vater - gestorben sein<sup>99</sup>. Die Witwe und ihre Kinder sowie Mennelin von Ulm und seine Frau Juttelin verließen Straßburg notgedrungen im Verlaufe des Jahres 1390 und fanden in einer anderen Bischofsstadt, nämlich Mainz, Aufnahme<sup>100</sup>, wo Mennelin weiterhin als gefragter Bankier tätig blieb. An ihn wandte sich beispielsweise das Mainzer Domkapitel, als es im Oktober 1390 einen größeren Kredit benötigte. Mennelin schloß sich bei diesem Geschäft mit

---

*die burger die Juden beten umb ein geben oder umb ein leihen, daz sol er tun nach seins briefs sag, den er von den burgern dorumb hat; STERN (Hg.), Bevölkerung III, 1894-1896, S. 33.*

<sup>94</sup> MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 27, Anm. 1.

<sup>95</sup> Ebd.

<sup>96</sup> Ebd., S. 20-23.

<sup>97</sup> Ebd., S. 26f.; Zitat nach AM STRASBOURG, III 174/7b Nr. 39.

<sup>98</sup> Ebd. u. AM STRASBOURG, AA 2027 Nr. 25.

<sup>99</sup> Am 24. Juni 1388 steuerte nicht mehr Löwe, sondern bereits seine Witwe in Straßburg die üblichen 40 Gulden; vgl. AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 47.

<sup>100</sup> Dorthin wandte sich darum am 24. Februar 1391 auch der Edelknecht Dietmar von Blumenau, der noch bei Löwe von Ulm oder dessen Frau in ihrer Straßburger Zeit Pretiosen im Wert von 250 Gulden verpfändet hatte - worüber auch Mennelin von Ulm im Bilde war - und diese Kostbarkeiten nach der zweiten Judenschuldenannullierung König Wenzels vom Jahr 1390 einforderte; AM STRASBOURG, III 174/9+12 Nr. 44.

dem Juden Abraham, dem Sohn Gumpelins von Würzburg, zusammen und stellte dem Domdekan und dem Kapitel 600 gute, schwere, kleine Goldgulden zur Verfügung, wofür ihnen eine *iffel* (soll heißen: Inful, also eine Mitra) und acht Mark von zwei Bürgern verwahrten, vierlötigen Goldes als Sicherheit geboten wurden. Vereinbart wurde zudem nicht etwa ein Verzugs-, sondern ein Kapitalzins, der sich pro Jahr auf 2 x 30 Gulden belief, mithin 10 % der Hauptsumme, wobei auch eine eventuelle Tilgung schon nach einem halben Jahr in Aussicht gestellt wurde<sup>101</sup>. Angesichts solcher Quellenfunde darf natürlich nicht übersehen werden, daß Löwe und Mennelin von Ulm keineswegs nur Großkredite an Adlige, Bischöfe oder Domkapitel vergaben, sondern vielmehr ebenso mit bescheideneren Geld- und Pfandleihgeschäften ihr Brot verdienten, von denen wir keine Nachricht mehr haben.

Abschließend bleibt festzustellen: Die eingangs dieses Kapitels zitierte Einschätzung, Jäcklin von Ulm sei einer der »ersten Finanzmänner« seiner Zeit gewesen, erscheint etwas zu hoch gegriffen. Dennoch nahmen er und seine Söhne auf den jüdischen Kapitalmärkten ihrer jeweiligen Wohnorte eine teilweise beherrschende Stellung ein. Durch ihre enge Zusammenarbeit, ihr geschäftliches Geschick und nicht zuletzt durch ihre hohe Mobilität erreichte es diese Bankiersfamilie, daß selbst Vertreibungen und Schuldenannullierungen sie nicht in den Ruin trieben.

#### VII.1.2.1.2 Ergänzende Beobachtungen

Von den jüdischen Bankiers in Straßburg leistete Joseph Rose in den 1380er Jahren mit einer Summe von 140 Gulden das vierthöchste Jahresgewerf, während es sein Bruder Simon Rose nur auf 10 Gulden brachte<sup>102</sup>. Letzterer gehörte zu den Juden, die auch im Juni 1390 noch in der Elsaß-Metropole steuerten<sup>103</sup>. Anders als im Falle Josephs können sich Simons Geschäfte, so er denn überhaupt im Geldhandel tätig war, nur auf einem sehr bescheidenen Niveau bewegt haben; daher lassen sich auch keine Beispiele dafür fassen. Von ihm ist lediglich noch bekannt, daß er in den 1370er Jahren wegen seiner damals wohl schon weiter zurückliegenden Ächtung durch das Landgericht *zer Strubeneych* vom Vogt der Herren von Rappoltstein in Ammerschweier gefangengenommen wurde<sup>104</sup>.

Von Joseph Rose sind trotz seines beachtlichen Formats als Geldgeber nur wenige Finanztransaktionen überliefert: Bei ihm liehen die Herren von Lichtenberg einmal 135 Pfund Heller und bei einer anderen Gelegenheit 900 Gulden<sup>105</sup>, wobei der Geschäftskontakt zu diesem Geschlecht in Wirklichkeit noch intensiver gewesen sein mag. Der bedeutendste Geldtransfer, an dem Joseph Rose beteiligt war, stellte dem Pfalzgrafen bei Rhein im Januar 1385 die beeindruckende Summe von 15.400 Gulden zur Verfügung. Weitere Geldgeber waren hierbei Simon von Deneuvre alias

<sup>101</sup> BHSA MÜNCHEN, Erzstift Mainz, Urkunde Nr. 1940.

<sup>102</sup> Vgl. MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 116.

<sup>103</sup> AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 49.

<sup>104</sup> UBS V, 1896, Nr. 1401, S. 1022f.

<sup>105</sup> BATTENBERG (Bearb.), Judaica, 1981, Nr. 359, S. 74 (HSA DARMSTADT, D 21 Nr. 1/3).

Simon der Reiche aus Straßburg und Moses von Bretten<sup>106</sup>. Simon von Deneuvre und Joseph Rose traten auch noch bei anderen Gelegenheiten als Kompagnons auf, zum Beispiel als Heinrich von Fleckenstein der Ältere, Herr zu Dagstuhl, Schulden in Höhe von 1.600 guten kleinen Gulden bei ihnen kontrahierte<sup>107</sup>. Eine ungewöhnliche Persönlichkeit ist der Straßburger Jude mit dem schon verfestigten Nachnamen indes nicht zuletzt aufgrund seiner Beziehungen nach Spanien und zu dem bedeutenden Pariser Juden Salomon von Vesoul, welchen Simon Schwarzfuchs nachgegangen ist<sup>108</sup>.

Ein aus unserem üblichen Quellen-Rahmen herausfallendes Dokument aragonesischer Provenienz wurde am 25. Juni 1381 vom Infanten Juan ausgestellt für *Juceff Rosa alias vocatus Sosan, judeus de Estraborch de partibus Alamannie, et Rabi Salamo de Vayso, judeus Parisius*, die sich damals beide in seinem Herrschaftsgebiet niederzulassen beabsichtigten. Der spanische Prinz und spätere König Juan I. von Aragon gewährte den fremden Juden und ihren Familien ausgesprochen vorteilhafte Ansiedlungsbedingungen, da er sich von der projektierten Übersiedlung erfolgreicher jüdischer »Kapitalisten« wohl ökonomische und demographische Impulse für sein Land erhoffte oder zumindest für die Stadt, in der sie wohnen und wirken würden<sup>109</sup>. Wenn jüdische Geldhändler vom Schläge Joseph Roses und Salomons von Vesoul in jenen Jahren aus der Sicht des Herrschers in Aragonien so willkommen waren, ist es durchaus möglich, daß Juan noch eine Reihe ähnlicher Ansiedlungsprivilegien an Juden vergab, welche die ihnen damals in diesem Teil Spaniens gebotenen Chancen wahrnehmen wollten.

Daß zu ihnen aber ausgerechnet jener Jude aus Straßburg gehörte, hat Simon Schwarzfuchs 1982 in einer wichtigen Miscelle zu begründen versucht, indem er von einer in Colmar aufgefundenen hebräischen Grabstele ausging: Gefertigt im ausgehenden 14. Jahrhundert<sup>110</sup>, war sie zum Gedenken an einen Rabbi Samuel, Sohn von Rabbi Jehuda Schoschan, aufgestellt worden<sup>111</sup>. Das hebräische Wort

<sup>106</sup> MENTGEN, Finanziers (1995), S. 98.

<sup>107</sup> ADBR STRASBOURG, 47 J 29.

<sup>108</sup> SCHWARZFUCHS, Inscription (1982).

<sup>109</sup> Diese interessante Urkunde sei hier im Wortlaut wiedergegeben: *Nos Infans Johannes etc. Quia cum summa providentia nos decet intendere, ut loca nostro regimini subiecta populationis suscipiant incrementum, et ut vos Juceff Rosa alias vocatus Sosan, judeus de Estraborch de partibus Alamannie, et Rabi Salamo de Vayso, judeus Parisius, qui vestras proposuistis habitationes cum familia vestra ad nostram dominationem transferre, libentius, que proposuistis, ad debitum perducatis effectum, volumus vos nostris gratiis seu privilegiis aliquantulum favorabiliter prosequi, ne a debitis et oneribus, de quorum obligationibus seu venditionibus nullum comodum habuistis, valeatis ut convenit, aliquatenus opprimi: ideo tenore presentis privilegii vos dictos Juceff Rosan alias vocatum Sosan et Rabi Salamo de Vayso et omnia bona vestra habita et habenda omnino enfranquimus et liberos esse volumus, quod nos possitis aliquantulum per viam directam vel indirectam seu alias, in iudicio vel extra, in personis et bonis vestris pretextu seu occasione aliquarum talliarum, interesse vel exactionum, que fiant seu levantur ratione quarumvis obligationum, venditionum, violariorum censualium mortuorum vel aliarum obligationum per aliamam judeorum, in qua vestram facietis habitationem, factarum usque ad diem, qua vos in dicta aliama facere incipietis habitationem, quin potius a prestatione omnium predictorum vos et omnia bona vestra usque ad diem predictam sint franchi et quitii; BAER, Juden I, 1929-1936, Nr. 339, S. 502f.*

<sup>110</sup> EUTING, Steine (1888), Nr. 12, S. 244.

<sup>111</sup> Die neueste Transkription der Inschrift bietet NAHON, Inscriptions, 1986, Nr. 193, S. 242.

»Schoschan« nun bedeutet nichts anderes als »Rose«. Darum heißt es auch in der spanischen Urkunde: *Juceff Rosa alias vocatus Sosan*. Moses Ginsburger freilich hatte »Schoschan« einstmals als Lesart der Grabinschrift verworfen<sup>112</sup> und erst später seine Meinung geändert, jedoch diesmal fälschlicherweise an einen auf Soissons verweisenden Herkunftsnamen geglaubt<sup>113</sup>. An der Richtigkeit der Übersetzung mit »Rose« kann indes kein Zweifel bestehen. Da der Familienname Schoschan im 14. Jahrhundert nur bei spanischen Juden vorkomme<sup>114</sup>, zog Schwarzfuchs - die Herkunft der Stele aus Straßburg unterstellend - folgenden Schluß: »Il est donc établi qu'une famille de Juifs espagnols nommés Chouchan était allé s'établir à Strasbourg et qu'elle avait réussi à s'y enrichir dans les affaires, c'est-à-dire dans le prêt d'argent.«<sup>115</sup>

Abgesehen davon, daß man auch ohne die Beachtung jenes Epitaphs die synonymische Bedeutung von »Rosa« und »Sosan« hätte erkennen können, ist bei der Deduktion von Schwarzfuchs ein *missing link* zu konstatieren. Vor allem lassen sich durchaus weitere Juden namens Rose im übrigen Reichsgebiet nachweisen, bei denen nicht das geringste auf eine spanische Herkunft hindeutet, beispielsweise Simon Rose, der im Jahre 1350 ein Hintersasse Graf Walrams von Sponheim war<sup>116</sup> und schwerlich mit dem gleichnamigen Bruder von Joseph Rose aus Straßburg identisch gewesen sein dürfte<sup>117</sup>.

Fragwürdig erscheint des weiteren die angebliche familiäre Verbindung zwischen den beiden in Straßburg lebenden Brüdern und dem vom erwähnten Colmarer Grabstein her bekannten Rabbi Samuel Schoschan alias Rose. Schwarzfuchs ging erstaunlicherweise davon aus, Samuel habe als weiterer Bruder oder Neffe vom »chef de la famille« Joseph Rose - der übrigens 1389 gestorben sein dürfte<sup>118</sup> - in Straßburg gelebt, da schwerlich gleich zwei Judenfamilien spanischer Herkunft mit demselben Namen im selben Zeithorizont ins Elsaß gekommen seien<sup>119</sup> und die Grabstele entweder irgendwann von Straßburg nach Colmar transportiert worden sei oder aber deswegen in der oberelsässischen Reichsstadt gefunden wurde, weil der dortige Friedhof sich zu einem zentralen Begräbnisplatz für die Juden der Region entwickelt habe<sup>120</sup>.

<sup>112</sup> GINSBURGER, Namen (1904) (II), S. 2.

<sup>113</sup> GINSBURGER, Namen (1924), S. 239. Damit sei freilich nicht generell bezweifelt, daß sich einzelne Juden aus Soissons (Aisne) ha-Schoschani genannt haben können; vgl. SEROR, Noms, 1989, S. 288.

<sup>114</sup> SCHWARZFUCHS, Inscription (1982), S. 363.

<sup>115</sup> Ebd., S. 364.

<sup>116</sup> HHSA WIESBADEN, 22/917.

<sup>117</sup> Zu den im Reichsgebiet belegten Juden, die Rose bzw. Schoschan hießen, gehört auch ein Sohn von Margarethe, der Witwe des Koblenzer Juden Bonenfant, namens Rabbi Jacob, der im Jahre 1360 ein Dokument mit seinem hebräischen Namen Jacob Jechiel Jona ben Chiskja Schoschan Emek (eigtl. Rosental) unterschrieb; Jacobs Sohn nannte sich Moses ben Jacob Schoschan und führte ein Siegel mit einem Schild, das drei Rosen zeigt; GJ III,2, CA XII 91, S. 790, Anm. 137.

<sup>118</sup> Seine Witwe erscheint erstmals im Gewerfodel von Weihnachten 1389; AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 49.

<sup>119</sup> SCHWARZFUCHS, Inscription (1982), S. 364.

<sup>120</sup> Ebd.

Diese Argumentation provoziert mehrere Einwände. Die Colmarer Nekropole stand zwar in der Tat auch den umliegenden Judengemeinden zur Verfügung<sup>121</sup>, wir haben aber keinerlei Indizien, daß Straßburger Juden dort ebenfalls bestattet hätten - schließlich verfügten sie über einen eigenen Friedhof<sup>122</sup>. Eine Verbringung von Straßburger Grabsteinen nach Colmar ist gleichfalls - obwohl theoretisch denkbar<sup>123</sup> - ziemlich unwahrscheinlich. Vor allem aber wäre eine eventuelle Verwandtschaft zwischen Rabbi Samuel einerseits sowie Joseph und Simon Rose andererseits selbstverständlich auch dann nicht auszuschließen, wenn ersterer in Colmar anstatt in Straßburg gelebt hätte<sup>124</sup>. Zudem gibt es durchaus noch ein Indiz für die Präsenz einer jüdischen Familie Rose im mittelalterlichen Colmar: Aus dem Jahr 1432 existiert ein Colmarer Ratsentscheid bezüglich eines Rechtsstreits zwischen dem Adligen Anton von Hattstatt<sup>125</sup> einesteils und den Juden Löwe Rose (einem Geldhändler) und seiner Frau Paris andernteils<sup>126</sup>. Zwar ist der Wohnort des Ehepaares in der Quelle nicht angegeben. Gerade diese Unterlassung aber legt es nahe, von einer Ansässigkeit in Colmar selbst auszugehen. Löwe Rose könnte somit sehr wohl ein Sohn von Rabbi Samuel Rose und Enkel des Jehuda Schoschan gewesen sein<sup>127</sup>.

Welche Verbindung aber bestand eigentlich zwischen Joseph Rose aus Straßburg und dem Pariser Juden Salomon von Vesoul, dem Sohn und Nachfolger des der Forschung gut bekannten königlichen Generaleinnehmers der Judensteuern im Gebiet der Langue d'Oïl, Manessier (Mancier) von Vesoul<sup>128</sup>? Von Rabbi Salomon weiß man, daß er sich ebensowenig wie sein elsässischer »associé« (Schwarzfuchs) nach der iberischen Halbinsel wandte, sondern statt dessen mit mehreren Brüdern in das Gebiet der Schweiz übersiedelte: Am 10. November 1381 wurde er in Freiburg im Üchtland aufgenommen<sup>129</sup>.

Die reichen Geldhändler Salomon und Abraham von Vesoul hatten wahrscheinlich schon während ihrer Zeit in Frankreich Geschäftskunden aus dem Schweizer Raum wie zum Beispiel den Grafen Rudolf von Greyerz<sup>130</sup>, so daß ihr Migrationsziel wohl von daher zu erklären ist. Auch eine Abwanderung ins Elsaß hätte eventuell nahegelegen, denn Salomons Schwiegermutter war die Jüdin Froeide von Straß-

<sup>121</sup> Vgl. S. 231.

<sup>122</sup> Vgl. S. 139.

<sup>123</sup> Beispielsweise wurden anscheinend jüdische Grabsteine aus Regensburg in die Nähe von Linz in Österreich verschleppt; vgl. GJ II,1, 1968, S. 491, Anm. 2.

<sup>124</sup> Von letzterem scheint auch Schwarzfuchs inzwischen auszugehen; vgl. GJ III,1, 1987, S. 659 13b 4).

<sup>125</sup> Vgl. zu Anton von Hattstatt (von Weiler) SCHERLEN, Topographie, 1922, S. 351.

<sup>126</sup> Es handelte sich um einen Rechtsstreit, *darrürende von der hundert guldin wegen, darumb der eg. Anthöine [von Hadstatt] Cirseman den Juden des eg. Louwe vnd sins wibs tochterman von Hansen von Lupffen vßgenommen hat, sunder der selbe Louwe [Rose] vnd sin wib versprochen hattent, den egen. Anthönien vmb die hundert guldin zu entschედigen vnd ime darumb den vollen zu tunde*; AM COLMAR, BB 45 (1429-1459), S. 45.

<sup>127</sup> Ende des 15. Jahrhunderts begegnet im Elsaß noch der Jude Mathis, *Lewbe Rosiers* Sohn (ADBR STRASBOURG, C 91 [1499/1500], fol. 67r), der ein Nachkomme von Löwe Rose gewesen sein könnte.

<sup>128</sup> Vgl. SCHWARZFUCHS, *Inscription* (1982), S. 366.

<sup>129</sup> GJ III,1, 1987, S. 401 mit Anm. 60 auf S. 403.

<sup>130</sup> Vgl. ebd., S. 404, Anm. 65.

burg<sup>131</sup>, über die allerdings sonst nichts bekannt ist. Falls Froeide jedoch wirklich eine Zeitlang in der Stadt, nach der sie benannt wurde, gelebt hat, könnte sie mit der Familie Rose in Kontakt gestanden und auch die Bekanntschaft Salomons mit Joseph Rose vermittelt haben<sup>132</sup>.

Diesbezüglich drängt sich indessen noch eine ganz andere Hypothese auf. Es ist nämlich keineswegs auszuschließen, daß auch Salomon von Vesoul ein Mitglied der Familie Rose und somit wohl Josephs Verwandter war. In einer Kölner Quelle wird Salomon von Vesoul als Salomon von »Seesan« aufgeführt, was die Germania Judaica mit »verlesen für Vesoul oder Paris« erklärt<sup>133</sup>. Das überzeugt beim besten Willen nicht. Vielmehr springt die Ähnlichkeit zwischen »Seesan« und »Sosan« bzw. Schoschan ins Auge, insbesondere wenn man die hebräische Konsonantenschreibweise bedenkt. So kann man zwar im vorliegenden Fall nicht mit Schwarzfuchs von einer »association internationale de financiers juifs espagnols, français et sans doute alsaciens«<sup>134</sup> sprechen, wohl aber allem Anschein nach von einer einflußreichen, in Frankreich bzw. Burgund, im Elsaß und anderen Teilen des Reichsgebiets vertretenen Familie jüdischer Finanzexperten, von denen einige im Jahre 1381 erzwungen, sich in Spanien eine neue Existenz aufzubauen.

Noch viel fragmentarischer als die verfügbaren Informationen über Simon von Deneuve, Mennelin und Löwe von Ulm sowie Joseph Rose ist unsere sonstige Kenntnis vom jüdischen Kapitalmarkt im Straßburg der 1370er und 1380er Jahre. Die vorliegenden Judengewerflisten zeigen indes, daß beileibe nicht nur die oben genannten Gemeindemitglieder über ein beträchtliches Vermögen verfügt haben müssen, sondern auch Männer wie Moses von Bretten, Kirse von Speyer und Jeckelin von Ehnheim, welche sämtlich pro Jahr jeweils einen dreistelligen Guldenbetrag kommunaler Steuern entrichteten, womit sie immerhin Löwe von Ulm (80 Gulden Gewerf) noch deutlich übertrafen<sup>135</sup>. Sie alle dürfen getrost als Repräsentanten der jüdischen Bankierselite im südlichen Reichsgebiet gelten, auch wenn man ihren Geschäften zumeist nicht mehr nachspüren kann.

Wenigstens über einige Kreditvergaben des Moses von Bretten sind wir näher orientiert - wurde doch bereits auf seine Beteiligung an dem Konsortium hingewie-

<sup>131</sup> Vgl. AMMANN, Mittelalterliche Wirtschaft I, 1942-1954, Nr. 288, S. 27.

<sup>132</sup> Die Spur dieser »Vesoul-Familie« in allen Verästelungen weiterzuverfolgen ist ebenso schwierig wie reizvoll. So soll Salomon von Vesoul 1390-92 zur Kölner Judengemeinde gehört haben; GJ III,1, 1987, S. 401 (5). Sein Bruder, der Arzt und Geldhändler *Haquinet*, kehrte wohl über diverse Zwischenstationen im Jahre 1412 schließlich nach Freiburg i.Ü. zurück, bis er 1424 nach Casale überwechselte (GJ III,1, 1987, S. 400 [13b, 2]; STEINBERG, Studien, 1902, S. 89f.), während die Familie eines anderen Bruders, Abrahams, jahrzehntelang in Zürich lebte; SCHNYDER (Bearb.), Quellen I, 1937, Nr. 323, S. 169. Vgl. zu ihm auch AMMANN, Mittelalterliche Wirtschaft I, 1942-1954, Nr. 336, S. 31.

<sup>133</sup> GJ III,1, 1987, S. 403, Anm. 61. Sollte mit »Seesan« wirklich ein Ort gemeint gewesen sein, dann höchstens Sézanne im Dept. Marne, wo im Mittelalter in der Tat zeitweilig Juden lebten; vgl. GROSS, Gallia Judaica, 1969, S. 663f. Salomon von Vesoul jedoch nannte sich mit Sicherheit nicht nach dem kleinen Sézanne. Falls »Seesan« für Schoschan = Rose steht, irritiert zwar das »von« vor dem Namen, jedoch kann dies leicht mit einem Irrtum des Schreibers erklärt werden.

<sup>134</sup> SCHWARZFUCHS, Inscription (1982), S. 366.

<sup>135</sup> Vgl. MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 116.

sen, das sich 1385 um die Liquidität des Pfalzgrafen Ruprecht verdient machte<sup>136</sup>. Zu Ingweiler wurde ferner um 1400 im Archiv der Herren von Lichtenberg ein auf 139 Gulden lautender Schuldbrief des Gläubigers Moses von Bretten aufbewahrt<sup>137</sup>, bei dem im Jahre 1381 auch Graf Heinrich zu Lützelstein mit 500 Gulden in der Kreide stand<sup>138</sup>. Doppelt soviel Gewerf wie Moses von Bretten (!) entrichtete Jeckelin von Ehnheim (200 Gulden pro Jahr)<sup>139</sup>, der damit als der nach Simon von Deneuvre wohlhabendste Straßburger Jude gegolten haben muß. Folglich wäre in Jeckelins Fall ähnlich wie bei seinem Glaubensgenossen Simon das Prädikat »der Reiche« zweifellos berechtigt gewesen.

Ausgerechnet die Darlehensgeschäfte dieses so vermögenden Juden sind jedoch extrem schlecht dokumentiert. Der Jude Jecklin aus Straßburg freilich, der Heinrich von Lichtenberg im Jahre 1379 einen 200-Pfund-Kredit gewährte<sup>140</sup>, kann wohl nur Jeckelin von Ehnheim gewesen sein, dessen Vater demnach »Lasar« geheißten hätte<sup>141</sup>. In einer lateinischen Quelle vom 18. April 1377 wird Jeckelin, dessen Sohn Mennelin genannt wurde, als *filius quondam Lasonis judei Argentinensis* bezeichnet<sup>142</sup>. Dieser »Lasar« (für Eleasar) oder »Lason« war 1377 also schon verstorben. Als Angehöriger der zweiten Straßburger Gemeinde ist er nicht nachweisbar. Wenn dies auch wenig besagen will, so hat man doch damit zu rechnen, daß Lason noch vor 1349 in der Elsaß-Metropole lebte. Bei ihm könnte es sich denn auch um Lason, Mennelins Sohn, handeln, der 1334 in der Münsterstadt ansässig war<sup>143</sup>. Mit allem gebotenen Vorbehalt kann deshalb gemutmaßt werden, daß Jeckelin von Ehnheim eventuell schon seine Jugend in Straßburg verbrachte, den Februar-Pogrom - möglicherweise bereits als Erwachsener -, überlebte, später eine Reihe von Jahren in Oberehnheim wohnte, um dann von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, wieder in seine Heimatstadt zurückzukehren<sup>144</sup>, wo er sich nun im großen Stil im Geldhandel engagierte. Außer dem erwähnten Geschäft mit Heinrich von Lichtenberg sind ansonsten - soweit wir sehen - keine Kreditvergaben Jeckelins mehr faßbar<sup>145</sup>.

Eine relativ geringe Summe, 15 Pfund Pfennige, lieh Heinrich von Lichtenberg im Juli 1388 bei einem anderen Straßburger Juden: Mathis von Kenzingen<sup>146</sup>, der bei

<sup>136</sup> Vgl. oben, S. 481f.

<sup>137</sup> HSA DARMSTADT, D 21 Nr. 1/3.

<sup>138</sup> HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 643.

<sup>139</sup> MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 116.

<sup>140</sup> ADHR COLMAR, E 1039, fol. 127v.

<sup>141</sup> Als »Casarus« verlesen in RUB II, 1892, Nr. 178, S. 163.

<sup>142</sup> UBS V, 1896, Nr. 1283, S. 935.

<sup>143</sup> Vgl. ebd., Nr. 33, S. 45.

<sup>144</sup> Dazu dürfte es irgendwann in den frühen 1370er Jahren gekommen sein, vorausgesetzt, jener Jecklin, der um 1373 dem Bischof von Straßburg Anlaß zur Klage beim Magistrat der Stadt gab, weil er angeblich einen Hintersassen des Prälaten angegriffen und ihm sein Pferd abgenommen hatte (AM STRASBOURG, AA 1400 Nr. 3), war Jeckelin von Ehnheim.

<sup>145</sup> Die Andeutung einer Schuld eines der Herren von Lichtenberg bei Jeckelin, die sich in HSA DARMSTADT, D 21 Nr. 1/3 findet, dürfte sich auf das erwähnte 200-Pfund-Darlehen beziehen.

<sup>146</sup> BATTENBERG (Bearb.), Judaica, 1981, Nr. 278, S. 59.

dieser Gelegenheit das einzige Mal in unseren Quellen in Erscheinung tritt, da ihn nicht einmal die Straßburger Judengewerflisten erwähnen. Einer der zahlreichen Vettern Heinrichs des Jüngeren von Lichtenberg, Johann Herr zu Kinkel, war im Jahre 1381 in Geldnöten und wandte sich deshalb mit seinem Kreditwunsch nicht etwa an einen der von den Lichtenbergern favorisierten Bankiers, sondern an Ismael von Konstanz, der ebenfalls zur Straßburger Gemeinde gehörte<sup>147</sup>. All diese Nachrichten vermögen freilich nicht mehr, als das wahre Ausmaß des Geldhandels der führenden jüdischen Bankiers in Straßburg in etwa errahnen zu lassen.

#### VII.1.2.2 Sonstige jüdische Geldhändler von Bedeutung

Kredite jenseits der 1.000-Gulden-Grenze konnte in den 1360er Jahren auch ein Jude vergeben, der damals in Mülhausen wohnte. Er hieß *Kullin* und zählte 1367 einen Hermann von Landenberg zu seinen Schuldnern, der bei ihm *mit wuocher vnd pürgschafft auf leistung* stattliche 1.200 Gulden geliehen hatte<sup>148</sup>. Daß über diesen Finanzier sonst nichts bekannt ist, muß erstaunen. Sein recht ungewöhnlicher Name begegnet in keiner anderen elsässischen Quelle. Nicht völlig auszuschließen ist allerdings seine Identität mit dem vor der Pestverfolgung zur jüdischen Geldaristokratie Straßburgs gehörenden David-Walch-Sohn, der *Kullim* bzw. *Kullon* genannt wurde<sup>149</sup>. Dieser hätte demzufolge den Straßburger Pogrom von 1349 an einem unbekanntem Ort überlebt und sich später in Mülhausen angesiedelt, da die Münsterstadt ja erst 1368 bzw. '69 wieder Juden aufnahm, während Mülhausen der bedrängten Minderheit viel früher erneut seine Tore öffnete. Ob diese Vermutung zutrifft, wird sich indes wohl nie beweisen oder widerlegen lassen.

Des weiteren verdienen hier die im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts in Hagenau ansässigen Juden mit der Herkunftsbezeichnung »von Deneuvre« noch einmal Erwähnung. Früheren Orts wurde bereits auf das allem Anschein nach stattliche Vermögen Mennelins von Deneuvre aufmerksam gemacht<sup>150</sup>. Dessen ökonomische Aktivitäten lassen sich freilich im einzelnen nicht mehr rekonstruieren. Fast genauso dürftig ist die Überlieferung in bezug auf die Geschäftstätigkeit des Vaters von Simon dem Reichen. Aus einer Urkunde aus dem Jahr 1367 geht jedoch wenigstens hervor, daß Eliot von Deneuvre zu dieser Zeit im Pfandbesitz eines Anteils an Stadt und Burg Reichshofen war, den Otteman von Ochsenstein der Junge ohne Wissen seines Bruders, des Straßburger Dekans Johann von Ochsenstein, an den Hagenauer Juden sowie Ritter Burkhard von Mülnheim und den Weißenburger Schultheißen Claus Zabern<sup>151</sup> versetzt hatte<sup>152</sup>. Bei dem damit in Zusammenhang stehenden

<sup>147</sup> HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 652.

<sup>148</sup> THOMMEN (Hg.), Urkunden I, 1899, Nr. 757, S. 518 (TLA INNSBRUCK, Putsch-Rep. III, S. 1661).

<sup>149</sup> Vgl. MENTGEN, *Finanziers* (1995), S. 80 mit Anm. 12.

<sup>150</sup> Vgl. S. 277.

<sup>151</sup> Eliots Kontakt zum Schultheißen von Weißenburg ist insofern bezeichnend, als in dieser Stadt ja auch seine beiden Söhne Simon und Deyot einige Jahre lang ansässig waren; vgl. S. 296.

<sup>152</sup> Dekan Johann von Ochsenstein war mit der Vorgehensweise seines Bruders überhaupt nicht einverstanden und hatte den Otteman unterstehenden Teil von Reichshofen kurzerhand besetzen

Geldgeschäft muß es sich ohne Frage um eine Transaktion größeren Umfangs gehandelt haben. Sie zeigt den Juden in kommerzieller Partnerschaft mit einem Angehörigen des mächtigen Straßburger Patriziergeschlechts der Mülnheim. Da es auch bei Eliots Sohn Simon von Deneuvre mindestens einmal zu einer ähnlichen Verbindung gekommen ist<sup>153</sup>, darf man annehmen, daß Simon der Reiche Geschäftsbeziehungen seines Vaters aufgegriffen hat.

Die Germania Judaica III hat im Artikel »Basel« nur einen einzigen Juden dieser Gemeinde als »bedeutenden Geldhändler« charakterisiert: Moses von Colmar<sup>154</sup>, der zwar in letztgenannter Reichsstadt nicht nachzuweisen ist, hier aber dennoch als »elsässischer« Jude in die Betrachtung miteinbezogen werden soll, da durchaus davon auszugehen ist, daß er eine Zeitlang in Colmar gelebt hat. Wie vor ihm schon sein Glaubensgenosse Eberlin von Colmar, siedelte er jedoch (spätestens) 1365 nach Basel über, wo er am 20. Februar mit seiner Frau Schlemme bzw. Solema (Salome), seinen Kindern, dem Hausgesinde sowie seiner Muhme<sup>155</sup> Frau Migkate offiziell aufgenommen wurde. Für das Wohnrecht in Basel hatte er jährlich 20 Gulden zu entrichten<sup>156</sup>. Eberlin von Colmar dagegen zahlte für sich und seine Familie nur 12 Gulden pro Jahr<sup>157</sup>. Moses gehörte aber nicht nur zu den leistungsfähigsten Steuerzahlern unter den Basler Juden, sondern er muß auch innerhalb der Gemeinde eine führende Position eingenommen haben. Dafür spricht eine Urkunde Herzog Leopolds III. von Österreich vom 15. Januar 1379, welche die Basler Juden *aller ansprach und pezzrung, die sie uncz auf disen hutigen tag [...] begangen habent*, ledig erklärte und namentlich an Menlin von Rufach, Eberlin von Gebweiler und Moses von Colmar adressiert war<sup>158</sup>.

Wo sich Moses' Wohnsitz in Basel befand, ist unbekannt. Am 27. November 1385, kurz vor seinem Tode, erbpachtete er allerdings gemeinsam mit Bendit Vögelin und dessen Brüdern - über einen christlichen Mittelsmann - ein größeres

---

lassen. Daraufhin machten die Gläubiger Ottemans von Ochsenstein ihre finanziellen Ansprüche beim Dekan geltend, was wiederum zur Folge hatte, daß dieser von seinem Bruder eine spätestens Ostern 1368 erfolgende Entschädigungsleistung verlangte sowie die Versicherung, nie mehr einen Teil von Burg oder Stadt Reichshofen ohne vorherige Rücksprache mit seinem Vater und seinen Geschwistern zu veräußern; HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 533.

<sup>153</sup> MENTGEN, Finanziers (1995), S. 94f. Ebd. auch zur Spärlichkeit weiterer Nachweise für christlich-jüdische Konsortien im Reichsgebiet. Gut dokumentiert sind »interkessionelle« Kompaniegeschäfte freilich etwa für die Hansestadt Wismar (1343, 1349); GJ II,2, 1968, S. 912.

<sup>154</sup> GJ III,1, 1987, S. 85 (11).

<sup>155</sup> Ebd. die irrije Behauptung, Migkate sei Moses' Mutter gewesen. »Muhme« bedeutet in diesem Fall vielmehr Schwägerin, denn es heißt auch, in Moses Haus habe unter anderen Solemas Schwester *Migga* gewohnt. Ferner hören wir von einem jüdischen Diener (*famulus*) namens Jacob. Das Ehepaar beschäftigte darüber hinaus noch eine christliche Magd französischer Herkunft mit dem Namen Mechthild; vgl. STEINBERG, Studien, 1902, S. 38f.

<sup>156</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 347. Ginsburger führte ebd., S. 349, auch die Aufnahme eines Juden namens Moses in Basel am 8. Februar 1370 an, den er als »vermutlich nicht identisch mit M. von Colmar« bezeichnete. Das Februardatum und die Tatsache, daß auch dieser Moses 20 Gulden pro Jahr steuern sollte, sprechen jedoch gegen Ginsburgers Annahme. Moses von Colmar dürfte also sein Wohnrecht in Basel im Jahre 1370 verlängert haben.

<sup>157</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 347.

<sup>158</sup> WACKERNAGEL (Bearb.), Urkundenbuch IV, 1899, Nr. 441, S. 426.

Anwesen, Veldenberg genannt, das dem Kloster Clingenthal gehörte<sup>159</sup>. Theodor Nordmann hat diesen Besitz als langgestrecktes Gebäude, das »am Ausgang des oberen Spalenbergs [...] in der Richtung des Roßhofes gegen den Nadelberg zu« gelegen war, beschrieben<sup>160</sup>. In seinem letzten Lebensjahr könnte Moses also in einer Gegend ansässig gewesen sein, die vom Basler Judenviertel eine größere Wegstrecke entfernt lag<sup>161</sup>.

Sein Engagement im Geldhandel - an dem sich auch seine Ehefrau beteiligte<sup>162</sup> - ist nur höchst fragmentarisch dokumentierbar. Moses einzige auswärtigen Schuldner, von denen man weiß, waren zum einen die Grafen Rudolf und Berchtold von Kyburg, die im Jahre 1383 bei dem Basler Juden 100 Gulden liehen, Fritschman zu Rhein und andere Adlige als Mitschuldner benannten und bei den Heiligen schworen, gegebenenfalls in Kleinbasel Geiselschaft zu leisten, falls sie den Kredit nicht rechtzeitig tilgten<sup>163</sup>. Die Mutter Graf Rudolfs von Kyburg, Anna von Nidau, verpfändete Moses von Colmar im Oktober 1385 wegen einer Schuld in Höhe von 1.000 Gulden zahlreiche Güter<sup>164</sup>. Zum andern nahmen die Basler Oberhirten Johann III. von Vienne (1365-1382) und Imer von Ramstein (1382-1391) Moses' Bankiersdienste in Anspruch. Bischof Johann lieh bei einer Gelegenheit über den Grafen Rudolf IV. von Habsburg-Lauffenburg, Landgraf im Klettgau (einem Verwandten der einer habsburgischen Seitenlinie angehörenden Grafen von Kyburg<sup>165</sup>), 353,5 Gulden. Unter Johanns Nachfolger auf der Cathedra mußten mehrere Basler Christen am 9. September 1388 sogar für eine 2.058-Gulden-Schuld (zuzüglich Kosten und Schaden), die der Prälät zwei Jahre zuvor bei Moses von Colmar aufgenommen hatte<sup>166</sup>, Bürgschaft leisten, wobei ihnen freilich Güter und Einkünfte aus Bischof Imers persönlichem Erbe im Wert von 8.000 Gulden als Sicherheit verschrieben wurden<sup>167</sup>. Fast wäre man geneigt, hier von einer Kontinuität des Geldhandels Colmarer Juden mit den Basler Bischöfen zu sprechen, die mindestens bis ins Jahr 1309<sup>168</sup> zurückreicht, doch sind entsprechende Transaktionen in Moses' Fall nur aus seiner Basler Zeit bekannt.

Die rege Geschäftstätigkeit des Moses von Colmar läßt sich hauptsächlich auf innerstädtischer Ebene etwas näher beleuchten. Auf dem jüdischen Kapitalmarkt von Basel versorgte sich nicht zuletzt die Stadt selbst von Zeit zu Zeit mit Bar-

<sup>159</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), Nr. XV, S. 412-414.

<sup>160</sup> NORDMANN, Judenwohnungen (1929), S. 196.

<sup>161</sup> Vgl. GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 353f.

<sup>162</sup> Vgl. STEINBERG, Studien, 1902, S. 38.

<sup>163</sup> ULRICH, Sammlung, 1768, S. 200f.

<sup>164</sup> FRB X, 1956, Nr. 724, S. 335f.

<sup>165</sup> Vgl. GROTE, Stammtafeln, <sup>7</sup>1990, S. 467.

<sup>166</sup> MONUMENTS IV, 1861, S. 794.

<sup>167</sup> Ebd., S. 802.

<sup>168</sup> Vgl. MONUMENTS III, 1858, S. 689 (*Sedes episcopalis [Basiliensis] erat obligata Carolo, cantori Columbariensi, procuratori sedis Basiliensis, et certis aliis nobilibus, item civibus et judeis [Hervorhebung G.M.] Columbariensibus M.CXXXIII marcarum, pro quibus eidem Carolo tanquam principali debitori impignorum extitit castrum Schwartzenberg, in valle sancti Gregorii, cum certis aliis redditibus [1309]*).

mitteln<sup>169</sup>. In den Jahren 1367/68 lieh sie bei einigen Christen und den Juden Menlin, Eberlin von Colmar und Moses von Colmar insgesamt 700 Pfund Pfennige<sup>170</sup>; 1370/71 wurde bei den genannten israelitischen Gläubigern eine Schuldenlast in Höhe von 321 Gulden abgetragen; separat erhielt Moses außerdem weitere 100 Pfund<sup>171</sup>. Andere Gelder, welche die Stadt im Rechnungsjahr 1372/73 auf ihrer Einnahmenseite verbuchte, hatte sie von Moses jeweils im Namen anderer Juden erhalten, so ein Darlehen über 3.000 Gulden von Klein Ysackli und Symond von Chambéry und eines über 646 Pfund 4 Schilling von Froeide von Belfort<sup>172</sup>.

Dieser Sachverhalt wirft interpretatorische Probleme auf. Ginsburger war der Ansicht, Moses von Colmar habe hier praktisch eine Vermittlerrolle zwischen Magistrat und Judenschaft gespielt, »indem die Juden ihm das Geld vorstreckten, das er dem Rate lieh«<sup>173</sup>. Die Frage ist, ob es sich nicht gerade umgekehrt verhielt. Moses war jedenfalls ein äußerst liquider Bankier. Es besteht kein Grund zu der Vorstellung, daß er sich etwa über Froeide von Belfort refinanzieren mußte. Außerdem erscheint in den Quellen eben nicht Moses als der Gläubiger, vielmehr die anderen Juden. Stimmiger wäre daher die Annahme, Moses von Colmar habe dieses der Stadt von seinen Glaubensgenossen zur Verfügung gestellte Geld letzteren entweder seinerseits vorgeschossen oder aber sich zumindest an der Darlehensfinanzierung beteiligt.

Im Rechnungsjahr 1374/75 erhielt die Stadt Basel von Moses den stolzen Betrag von fast 4.307 Pfund Pfennigen<sup>174</sup>. Unklar ist, ob es sich auch hierbei um einen Kredit handelte. Fest steht dagegen, daß Basel zumindest vier Jahre später bei Moses von Colmar in der Kreide stand und 853 Gulden an dieser Schuld abbezahlte<sup>175</sup>. 1383 oder 1384 »erlehnte und empfieng« man jedoch bereits wieder 1.500 und bald darauf abermals 350 Gulden von demselben Geldgeber, während die Judengemeinde als Körperschaft der Kommune damals nur einen Kredit in Höhe von 300 Gulden gewährte<sup>176</sup>. Indessen scheint es für die Stadt im Jahre 1385 zu verlockend gewesen zu sein, sich ohne lästige Rückzahlungspflicht in den Besitz wenigstens eines Teils von Moses' Vermögen zu setzen - verlangte man doch damals von dem jüdischen Finanzmagnaten unter einem - soweit wir sehen - nicht überlieferten Vorwand, »noch« 10.000 Gulden in den Stadtsäckel zu zahlen<sup>177</sup>, wenn er nicht wieder in den Turm bzw. seine Ehefrau nicht in den »Käfig« gesperrt werden wolle<sup>178</sup>.

<sup>169</sup> Manchmal machte sie es sich auch wesentlich einfacher und verhängte beispielsweise 1391 oder 1392 über einen Juden, *der übel rett*, eine Geldbuße in der exorbitanten Höhe von 500 Gulden; HARMS (Hg.), Stadthaushalt I, 1909, S. 33.

<sup>170</sup> Ebd., S. 5.

<sup>171</sup> HARMS (Hg.), Stadthaushalt II, 1910, S. 11.

<sup>172</sup> HARMS (Hg.), Stadthaushalt I, 1909, S. 8.

<sup>173</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 359.

<sup>174</sup> HARMS (Hg.), Stadthaushalt I, 1909, S. 10. Die Juden Menlin und sein Sohn Elias zahlten der Stadt damals übrigens gleichzeitig 640 lb 10 B (ebd.) - ebenfalls eine ansehnliche Summe.

<sup>175</sup> Ebd., S. 21.

<sup>176</sup> Ebd., S. 19.

<sup>177</sup> Vgl. WACKERNAGEL, Basel II,1, 1911, S. 371.

<sup>178</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 359. König Wenzel protestierte im Dezember 1385 gegen diese »Schatzung« und forderte das Geld seines »Kammerknechts« für sich selbst ein; GJ III,1, 1987,

Aus dem bisher Dargelegten erhellt schon die beherrschende Stellung des Moses von Colmar auf dem Basler Kapitalmarkt. Er darf mit Fug und Recht als einer der reichsweit vermögendsten Juden jener Zeit gelten. Einen noch klareren Eindruck vom Umfang seiner Kapitalien gewinnt man aus den Nachrichten über den Verbleib seines Legats, nachdem er im Frühjahr 1386 kinderlos verstarb<sup>179</sup>. Ganz offenkundig fiel sein pekuniärer Nachlaß größtenteils an die Stadt: erfahren wir doch, daß seine Witwe das Basler Gemeinwesen im Jahre 1386 (also nicht lange nach der erwähnten Schröpfung um mindestens 10.000 Gulden) um exorbitante 28.020 Gulden und 720 Pfund Pfennige reicher machte<sup>180</sup>! Doch damit nicht genug, erhielt die Stadt in den folgenden acht bis neun Jahren - wahrscheinlich aufgrund der Liquidierung von Moses' Außenständen - regelmäßig weitere bedeutende Geldleistungen von der Jüdin<sup>181</sup>.

Nun war es aber trotzdem nicht so, daß Moses keine Verwandten gehabt hätte, die Ansprüche auf das bedeutende Erbe des Bankiers geltend machten. Vielmehr konnten der Basler Jude Symond, des Bellifenen Sohn, und sein Bruder Isaak, Bürger von Kaysersberg, vor dem Basler Schultheißengericht den Beweis dafür antreten, Großcousins des Moses von Colmar gewesen zu sein, da dieser und ihre Mutter Geschwisterkinder waren, wie unter anderem der mit Moses' Witwe auf vertrautem Fuße stehende Jude Joseph von Reichenweier aus Kaysersberg, aber auch andere Mitglieder der Basler Gemeinde bezeugen konnten. Symond und Isaak erhielten daher im Mai 1386 per Gerichtsbeschluß die Verfügungsgewalt über Moses' *eygen erbe, phantgüter, geltschülde, an husern, zinsen, huszräte, an silbrin geschirre, ligendes und varndes, wa das gelegen, oder wie es genempt sei*<sup>182</sup>.

Sogleich verkauften die beiden Erben jedoch all dies an Moses' Witwe Schlemme für den runden Betrag von 500 Gulden<sup>183</sup>. In der Folge versuchten der Basler Reichsvogt Lütold von Bärenfels und schließlich auch König Wenzel mit massivem Druck, den Juden das Recht auf die Hinterlassenschaft des kinderlosen Moses von Colmar im nachhinein streitig zu machen, konnten damit aber letzten Endes nicht durchdringen<sup>184</sup>. Fraglich bleibt nur, wieso sich nun die Stadt Basel den Löwenanteil von Moses' Reichtümern trotz des Erbrechts der beiden Brüder, das ihnen nur vergleichsweise magere 500 Gulden eingebracht hatte, dennoch aneignen konnte.

S. 91, Anm. 146.

<sup>179</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 388.

<sup>180</sup> HARMS (Hg.), Stadthaushalt I, 1909, S. 21.

<sup>181</sup> Im Rechnungsjahr 1386/87 beispielsweise 30 Gulden, nachdem eine kostbare Spange aus Moses' Nachlaß - wahrscheinlich handelte es sich um ein Pfand - zu Geld gemacht worden war und weitere 2.420 Gulden; 1387/88 1.220 Gulden; 1388/89 2.226 Gulden *von unserm herren von Basel von Moysessin wegen* (dieses Geld erhielt man also vom Basler Bischof, der ja bei Moses verschuldet war, dessen Außenstände nun aber an die Stadt übergegangen waren); 1390/91 insgesamt 801 Gulden 16 Schilling usw. - bis 1394/95; HARMS (Hg.), Stadthaushalt I, 1909, S. 23, 25, 27, 28, 32; II, 1910, S. 41.

<sup>182</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), Nr. XXIf., S. 419-423 (Zitat S. 421); STEINBERG, Studien, 1902, S. 32.

<sup>183</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), Nr. XXII, S. 420-423.

<sup>184</sup> Ebd., S. 389-392.

Wahrscheinlich indes geschah dies auf dieselbe Art und Weise, in der man zu Moses' Lebzeiten soviel Geld von ihm erpreßt hatte. In der Tat müssen unseres Erachtens beide Ausbeutungen vor dem Hintergrund der ersten Judenschulden-Manipulation König Wenzels von 1385 gesehen werden, an der die Stadt Basel durchaus partizipierte, wenngleich nicht unzweideutig von Beginn an<sup>185</sup>. So kochte man dort zwar anfangs noch - ähnlich wie 1386 in Straßburg - in einer nicht mehr genau rekonstruierbaren Weise sein eigenes »Süppchen«. Letztlich jedoch gelang es den Baslern - im Unterschied zu Straßburg -, sich wie so viele andere süddeutsche Städte ganz legal am Judengut zu bereichern, was insbesondere auf Kosten des reichen Moses bzw. seiner Witwe ging<sup>186</sup>.

Außer in Basel waren auch im Bern der 1380er Jahre aus dem Elsaß zugewanderte jüdische Geldhändler ansässig, die teils bemerkenswert hohe Darlehen vergeben konnten: Meister Benjamin von Schlettstadt und Meister Isaak von Thann. Während

<sup>185</sup> An der Ulmer Tagung des Schwäbischen Städtebunds, auf der im Juni 1385 die erste Judenschulden-Manipulation beschlossen wurde, nahm Basel nicht teil; GJ III,1, 1987, S. 85 (13c,d). Man darf jedoch nicht übersehen, daß Basel unter den 38 Städten aufgeführt ist, denen König Wenzel am 16. Juli 1385 grünes Licht für ihr erpresserisches Tun gab; vgl. RTA ä.R. I, <sup>2</sup>1956, Nr. 273, S. 501. Diese Tatsache ist auch Süßmann nicht entgangen, der jedoch, ebenso wie vor ihm Weizsäcker, eine Nennung Basels »in den späteren Ausfertigungen« des Vertrages über die große »Judenschuldentilgung« von 1385 vermißt und daher zu dem Urteil gelangte: »Sicher ist jedenfalls, daß es hier [in Basel] zu keinem Schuldentilgungsverfahren kam«; SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, 1907, S. 73. Als Süßmann schrieb, waren freilich die Basler Stadtrechnungen noch nicht gedruckt, so daß er die Situation in dieser Stadt nur unzureichend überblicken konnte. Dennoch fielen auch ihm Maßnahmen auf, die er in Zusammenhang mit Wenzels Coup sah und zum Beispiel wie folgt interpretierte: »Daß man es jedoch zu Basel auch ohne königliches Privileg verstand, auf eigene Faust Tilgungen vorzunehmen, das beweist aufs deutlichste ein unter feierlichen Eiden vor Rabbiner und versammelter Gemeinde in der Synagoge zu Klein-Basel geleisteter 'freiwilliger' Verzicht eines jüdischen Ehepaares auf eine Schuldforderung an die Stadt«; SÜSSMANN, a.a.O., S. 74. Weizsäcker vermutete seinerzeit, König Wenzel habe Basel doch nicht in den Genuß der »Judenschuldentilgung« kommen lassen, weil er sich gegen die Ansprüche Basels als »freier Stadt« habe wenden wollen; eine solche »Strafaktion« aber darf man für in der damaligen Situation wenig wahrscheinlich halten. Außerdem führt nun einmal kein Weg daran vorbei, daß Basel bei einer Gelegenheit unter den Teilnehmerstädten aufgeführt ist und sich in der Folge auch darauf hätte berufen können; diese Einschätzung und die Einzelheiten auch in der umsichtigen Arbeit von FINKENAUER (1992), S. 15f. mit Anm. 81. Anzufügen bleibt noch, daß GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 387f., heftig gegen Süßmann polemisierte, da dieser angeblich übersehen habe, daß die Basler Juden einzig und allein dem Herzog von Österreich unterstanden hätten und deshalb eine Befugnis zur »Judenschuldentilgung« seitens des Basler Rats nicht in Frage gekommen sei. Einen Beweis für seine Darlegungen blieb Ginsburger allerdings schuldig.

<sup>186</sup> Wahrscheinlich hat die Stadt Basel keine ausreichende Gegenleistung zugunsten des Königs für die Durchführung der Judenschuldenkassation erbracht, woraus die Konfrontation mit Wenzel resultierte. Dieser schloß dann aber am 15. September 1390 - einen Tag nach Erlaß eines neuen Reichsmünzgesetzes und am Tage vor der Publikation seines zweiten Judenschuldenerlasses - mit Basel ein die gegenseitigen Beziehungen normalisierendes Abkommen, indem er die Stadt unter anderem *umb alle und ieglich zuspruch und vorderung [...] von wegen der Juden, di bi inen wonhaft in verloufener zit sint gewesen und noch sint, unser kamerknechten, und insunders von Moyses des Juden wegen und alles dez gutes, so si von Moyses und andern Juden, di bi in bizher wonhaft gewesen sint und ouch noch sint, sament und insunders ufgenommen gehebt und genossen haben, ledig sprach, nachdem ihm dafür eine Zahlung in Höhe von 2.000 Gulden garantiert worden war, wofür er im Gegenzug den Basler Stadtvätern 14 Jahre lang die halbe Reichsjudensteuer versprach*; RTA ä.R. II, <sup>2</sup>1956, Nr. 195, S. 333f., SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, 1907, S. 108.

bei jenem keine großen Zweifel an seiner tatsächlichen Herkunft aus der elsässischen Stadt, nach der er benannt wurde<sup>187</sup>, bestehen, gehörte Isaak von Thann vor seinem Wechsel in die Schweiz vermutlich der Colmarer Bürgerschaft an<sup>188</sup>.

Die nachweisbaren Geldtransfers Benjamins von Schlettstadt erreichen als höchste Volumen 205 und 126 Gulden. Es handelt sich beide Male um Kredite für die Kyburger Dynasten: Den erstgenannten Betrag liehen Anna von Nidau und ihr Sohn Graf Rudolf von Kyburg, Landgraf zu Burgund, im Verein mit einigen Berner Bürgern als Mitschuldern, am 30. Mai 1382 kurzfristig bis zum Stefanstag<sup>189</sup>; im zweiten Fall ging es um einen Kredit mit einem halben Jahr Laufzeit, den Graf Berchtold von Kyburg als Hauptschuldner im Dezember 1381 aufnahm<sup>190</sup>. Bei anderen Gelegenheiten dürfte Benjamin allerdings durchaus noch größere Beträge verliehen haben, wie dies jedenfalls für seinen Glaubensgenossen Isaak von Thann aufgezeigt werden kann.

Zunächst ist auf ein Darlehen in Höhe von 627 Gulden aufmerksam zu machen, welches der obengenannte Graf Rudolf von Kyburg, der Schultheiß und mehrere Bürger von Burgdorf im Jahre 1380 von *dem bescheiden manne meister Ysaac von Tanne dem juden bürgern ze Bern* erhielten<sup>191</sup>. Als derselbe Kyburger der Stadt Freiburg i.Ü. am 26. August 1379 den Erhalt von 3.000 Goldgulden (60% der Summe, die sie ihm für die Verpfändung von Burg, Stadt und Herrschaft Nidau schuldeten) quittierte, erläuterte er unter anderem, 1.470 Gulden davon *durch die Hand des magister Ysac Judaeus, residens in Bern*, empfangen zu haben<sup>192</sup>, welcher mithin den Erwerb jener bedeutenden Pfandschaft durch die Stadt Freiburg zu einem wesentlichen Teil finanzierte.

Gleichzeitig läßt sich am Beispiel Meister Isaaks konkret aufzeigen, daß ein Geldleiher seines Formats bei seinen Geschäften keineswegs einseitig auf Großkredite für Adlige, Stadtgemeinden oder etwa ein Zisterzienserkloster<sup>193</sup> spezialisiert war, sondern daneben durch eine Fülle kleiner Darlehensvergaben seinen Umsatz steigerte. Da lieh er beispielsweise einmal (1383) einer Bürgerin von Burgdorf sowie Johann von Nürnberg aus Bern als Mitschuldner drei gute schwere Goldgulden<sup>194</sup> und ein andermal (1380) den Berner Bürgern Ulrich Bader und Johann Gerwer 10 lb den. 4 B<sup>195</sup>.

<sup>187</sup> Vgl. S. 106 u. 284.

<sup>188</sup> Vgl. S. 190.

<sup>189</sup> FRB X, 1956, Nr. 352, S. 182.

<sup>190</sup> Die Tilgung des Kredits erfolgte freilich nicht zum vereinbarten Termin; vgl. STEINBERG, Studien, 1902, S. 84f.

<sup>191</sup> Ebd., S. 84.

<sup>192</sup> FRB X, 1956, Nr. 68, S. 28f.

<sup>193</sup> Vgl. ebd., Nr. 342, S. 175f.

<sup>194</sup> STEINBERG, Studien, 1902, S. 85f.

<sup>195</sup> Ebd., S. 82, Anm. 1 (mit weiteren Beispielen, darunter auch eines mit anderen Gerbern als Debitoren Isaaks, wozu auffälligerweise noch auf ein drittes Exempel verwiesen werden kann: Am 27. März 1381 bekannten vier Berner Gerber, Meister Isaak von Thann 12 lb den. 16 B schuldig zu sein; FRB X, 1956, Nr. 236, S. 127f.).

Wenn in diesem Kapitel nur auf relativ wenige Finanziers eingegangen wurde, so kann dies selbstverständlich nicht heißen, es habe unter den elsässischen Juden sonst keine bedeutenden Geldhändler gegeben, sondern nur, daß sich weitergehende Ausführungen aufgrund mangelnder Überlieferung verbieten. Unabhängig davon dürfte hinreichend klar geworden sein, daß die Juden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts keineswegs als eine *Quantité négligeable* im süddeutschen Kreditwesen angesehen werden sollten<sup>196</sup>.

### VII.1.3 Zum Kundenkreis der Juden im 13. und 14. Jahrhundert

Nach Auswertung von fünfzig klösterlichen Urkundenbüchern hat Andreas Schlunk die überragende Rolle von Klöstern als Geldgeber von Adel und Bürgertum bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hervorgehoben, nach der es zu einem Umschwung mit vertauschten Rollen gekommen sei<sup>197</sup>. Auf die größten Finanzgeschäfte der Klöster stieß Schlunk in der Zeit vor 1320<sup>198</sup>. Die vergleichende Forschung steckt auf diesem Gebiet noch in den Kinderschuhen, nicht zuletzt auch im Hinblick auf regionale oder an den verschiedenen Orden orientierte Sondierungen.

Erhebungen im Untersuchungsgebiet dürften auch dort zu ähnlichen Ergebnissen wie bei Schlunk führen, vor allem was die Geldmarktfunktion von Klöstern bis zur Zeit des Schwarzen Todes anbelangt. Die Klöster ihrerseits nahmen in jener Periode in starkem Maße Darlehen bei Juden auf - aus unterschiedlichen Gründen: von Mißwirtschaft einerseits bis zu Investitionsvorhaben oder der Refinanzierung eigener Kredittransaktionen andererseits. Im Elsaß betreffen zahlreiche besonders frühe Nachrichten über Geldgeschäfte der Juden Klöster als Debitoren. Dabei muß in Rechnung gestellt werden, daß die Überlieferungslage bei diesen geistlichen Institutionen vielfach vergleichsweise günstig ist.

Die Benediktinerabtei St. Leonhard war schon 1215 - dem Jahr, in dem sie in ein Chorherrenstift umgewandelt wurde<sup>199</sup> - bei Juden in Oberehnheim und Rosheim verschuldet und hatte ihnen Inventar verpfändet<sup>200</sup>. 13 Jahre später hielt es der Abt von Ebersheimmünster, Heinrich, aufgrund der politischen Lage für angezeigt, seinen Wohnsitz nach Straßburg zu verlegen. Dort führte er seinen luxuriösen Lebensstil mit schlimmen Folgen für die Klostergüter weiter:

*bona domus Domini dissipavit. Post res exhaustas et curias quasdam creditoribus cum ornatu ecclesie Iudeis obligatas, fratrum quosdam in dispersionem,*

<sup>196</sup> Solch eine Tendenz weist - trotz seiner leichten Vorbehalte - unter anderem KIRCHGÄSSNER, Speyrer Recht (1986), S. 54, auf.

<sup>197</sup> SCHLUNK, Kloster und Kredit (1989).

<sup>198</sup> Ebd., S. 57.

<sup>199</sup> CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 969.

<sup>200</sup> Vgl. S. 31.

*quosdam in captivitatem aliquamdiu mitti disposuit et in hoc episcopum, cui servierat, propitium ad tempus et stultitie sue dissimulatorem habuit*<sup>201</sup>.

Abt Friedrich, Vorsteher der Augustinerchorherren-Propstei bzw. -Abtei im oberelsässischen Marbach, verkaufte am 29. Mai 1262 mehrere Weinberge an einen Basler Bürger mit der Begründung, die Marbacher *ecclesia* sei *oppressa* [...] *grandi onere debitorum usuris apud Judeos currentibus*<sup>202</sup>. Nicht besser erging es in den 1280er Jahren dem adeligen Damenstift<sup>203</sup> Masmünster: wurde doch 1287 dort darüber geklagt, man sei *tanto onere debitorum pergravatum*, daß die Einkünfte nicht mehr ausreichten, mit dem *vrgens debitum apud iudeos* und anderen *immoderata[e] vsura[e]* fertig zu werden<sup>204</sup>.

Von schwerster Kreditlast gedrückt, mußte ferner die Abtei Murbach 1291 diverse Besitzungen im Werte von 2.000 Mark reinen Silbers veräußern (der Meistbietende war Rudolf von Habsburg, namens seines Sohnes), um ihre Schulden bei Juden aus Bern und Ensisheim abbezahlen zu können<sup>205</sup>. 1305 stand der Konvent bei »Juden und Wucherern« sogar mit 8.000 Mark Basler Währung in der Kreide<sup>206</sup>. Der 1285 gestorbene Murbacher Abt Berthold von Steinbrunn wird in den Annalen der Colmarer Dominikaner als angeblicher *destructor religionis et dissipator enormis rerum sui monasterii*<sup>207</sup> bezeichnet. Bertholds Amtszeit hatte 25 Jahre betragen. Er ließ die Städte Wattweiler und Gebweiler befestigen und zum Schutz der Abtei die Burgen Hohenrupf und Hirtzenstein errichten<sup>208</sup>. Es heißt, trotz der dadurch hervorgerufenen Finanzkrise habe der neue Abt Berthold von Falkenstein immer noch *abbatiam abundantem redditibus et divitiis* vorgefunden, sie jedoch *depauperatam* zurückgelassen<sup>209</sup>. Die finanziellen Krisen, in die so viele Klöster nicht nur im Elsaß im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert gerieten und für die dann mit Vorliebe das »Übermaß an Zinsforderungen« - die auf dem IV. Lateranum verurteilten *immoderate usurae*<sup>210</sup> - seitens jüdischer Gläubiger verantwortlich gemacht wurde<sup>211</sup>, waren

<sup>201</sup> CHRONICON EBERSHEIMENSE (1874), S. 452.

<sup>202</sup> GMELIN, Urkundenbuch (1876), S. 121f.

<sup>203</sup> Vgl. CLAUSS (Bearb.), Wörterbuch, 1895, S. 654.

<sup>204</sup> ADHR COLMAR, H Malte Mulhouse 6 (1287).

<sup>205</sup> QUELLENWERK I, 1933, Nr. 1662, S. 767.

<sup>206</sup> GJ II,1, 1968, S. 271. Die Abtei Murbach hatte also verschiedene Geldquellen, zu denen auch die Basler Münsterfabrik gehörte; vgl. MONE, Finanzwesen (1857), S. 270.

<sup>207</sup> ANNALES COLMARIENSES MAIORES (1861), S. 212.

<sup>208</sup> STINTZI, Vallée (1973/74), S. 61.

<sup>209</sup> BISCHOFF, Recherches, 1975, S. 23.

<sup>210</sup> Vgl. S. 512.

<sup>211</sup> Das Nikolauskloster zu Brauweiler beispielsweise drohte 1328 angeblich an seinen Judenschulden zu »ersticken«; GRAYZEL, References (1950/51), S. 75. Das Freiburger Deutschordenshaus mußte im Juni 1298 einen ertragreichen Hof zu Offnadingen für 175 Mark Silber verkaufen, um die Geldforderungen des Juden Samuel aus Straßburg und anderer Gläubiger befriedigen zu können. Bei dieser Gelegenheit erklärten die Ordensbrüder, sie seien *immenso debitorum onere gravati*, und sprachen von einer *usurarum vorag[o]*, mit der sie sich konfrontiert sähen: HEFELE (Bearb.), Freiburger Urkundenbuch II, 1951, Nr. 247, S. 300-304. Dieselben stereotypen Wendungen finden sich in einer Urkunde des Klosters Seligenstadt aus dem Jahre 1266; auch dieser Konvent war nach

häufig »hausgemacht« und nicht etwa von den Kreditoren zu verantworten. Im Gegenteil verlängerte etwa ein nicht näher bekannter Jude namens Salman um das Jahr 1315 den überschuldeten Klosterfrauen des bei Wittenheim gelegenen Konvents Schönensteinbach, der ihm 45 Mark Silber schuldete, großzügig die Rückzahlungsfrist<sup>212</sup>.

Wenige Jahre zuvor, Ende 1312, hatten - nach langen gerichtlichen Auseinandersetzungen allerdings - auch der Hagenauer Jude Vinelmann und die Benediktinerinnen zu Biblisheim im nördlichen Elsaß vor dem Straßburger Offizial einen Vergleich geschlossen betreffs der Herausgabe

*duarum carratarum vini, duarum casularum, duorum culcitrorum de serico, duorum librorum, matutinalis videlicet et missalis, quinque kussinorum, unius libri super aurati, trium ollarum erearum, decem et octo anulorum, duarum cursenarum, unius sergie et pecie panni dicti buckeron petitarum et petitorum,*

die von den Nonnen für zehn Pfund Straßburger Pfennige an Vinelmann verpfändet worden waren, wie sie unter Berufung auf ihre Buchführung behaupteten. Der Jude gab jedoch nur einen Teil dieser Güter zurück, denn er schwor, das andere sei weder ihm noch seinem Vater verpfändet worden<sup>213</sup>. Die Äbtissin von Eschau hatte in jener Zeit das Dreifache des erwähnten Betrages bei einem Straßburger Juden leihen lassen<sup>214</sup>.

Hagenauer Juden kreditierten auch Klöster außerhalb des Elsaß wie die Zisterze Maulbronn<sup>215</sup>. 60 Mark Silber schuldete der Propst des Cluniazenserklusters St. Peter zu Colmar 1313 dem Juden Jeckelin von Schlettstadt<sup>216</sup>, nachdem er zuvor wohl hauptsächlich mit dem von Colmar nach Straßburg umgezogenen Juden Salman Buhtrum Geschäfte gemacht hatte<sup>217</sup>.

---

eigenem Bekunden *intolerabili debitorum onere et maxime apud Judeos hinc inde voragine usurarum gravissima praegravatum*; MONE, Finanzwesen (1857), S. 277, Anm. 8. *Quotidie nobis apud Judaeos usurae debitis increscunt intolerabiles* klagte 1281 das Kloster Hirschau; PFAFF, Verhältnisse und Schicksale (1857), S. 162\*. Mit diesen wenigen ausgewählten Beispielen wollen wir uns hier bis auf eine Ausnahme begnügen: Auch das im Bistum Straßburg gelegene Kloster Schwarzach stöhnte 1330 unter »unerträglichen Judenschulden«. In seinem Falle wissen wir über die Hintergründe seiner ruinösen Lage nähere Einzelheiten, denn der Straßburger Bischof wurde in jenem Jahre vom Papst darüber informiert, *quod in perversarum nacionum medio situatum fore dinoscitur tam propter guerras notorias illarum parcium et continuam rebellionum Ludovici de Bavaria hostis Dei et ecclesie manifesti ac de heresi condemnati et baronum sequacium et fautorum ipsius ac resistenciam sibi factam in illis partibus, quam propter importabilia onera debitorum, in quibus dictum monasterium [Schwarzach] erga iudeos propter guerras predicta ac sceleritates maximas in eisdem partibus peccatis exigentibus ingruentes est obligatum*; ANALECTA ARGENTINENSIA I, 1900, Nr. 204, S. 177.

<sup>212</sup> DIETLER, Chronik, 1897, S. 141f.

<sup>213</sup> LEMPFRID, Beiträge (1912/13), Nr. 2, S. 120f.

<sup>214</sup> UBS III, 1884, Nr. 756, S. 230f.

<sup>215</sup> KLUNZINGER, Maulbronn, 1854, Nr. 27, S. 28.

<sup>216</sup> ADHR COLMAR, 3 G St. Pierre 16 D I Nr. 8.

<sup>217</sup> Ebd., Nr. 9.

Die einst so reiche Abtei Selz stand 1328 vor dem wirtschaftlichen Ruin<sup>218</sup>. Die oberelsässische Augustinerchorherren-Propstei Oelenberg litt 1325 so große Not, daß die zwölf Stiftsherren kaum ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten<sup>219</sup>. Ob auch diese beiden Konvente sich bei Juden verschuldeten, ist nicht bekannt. Wohl aber trifft dies auf das Kloster St. Walburg im Heiligen Forst zu, das im Oktober 1324 einigen Hagenauer und Straßburger Juden vorwarf, *per usurariam pravitatem* von ihm Zahlungen zu erpressen<sup>220</sup>. Neuburg im Heiligen Forst ist die einzige Zisterze, die vor 1349 unter den Schuldnern der Straßburger Juden ausgemacht werden kann<sup>221</sup>.

Angesichts solcher Verhältnisse überrascht es nicht, wenn sich unter den im Juli 1345 unter Bischof Berthold II. von Straßburg erlassenen Diözesanstatuten ein Passus findet, der allen Vorstehern geistlicher Gemeinschaften verbot, ohne vorherige Abstimmung mit ihren Konventen bzw. Kapiteln bei Juden verzinssliche Darlehen aufzunehmen, welche widrigenfalls als annulliert zu betrachten seien<sup>222</sup>. Mit der Ermordung der meisten Juden in den Jahren 1348/49 fanden die auf der Straßburger Synode verbotenen geschäftlichen Verbindungen zwischen Juden und Klöstern ohnehin ein abruptes Ende. Sie wurden jedoch auch nach der Wiederansiedlung der Juden offenbar nur höchst selten fortgesetzt<sup>223</sup>. Bezeichnenderweise wurden die Straßburger Synodalstatuten im November 1353 leicht abgeändert: Die Bestimmungen über klösterliche Schuldenaufnahmen betrafen nun nicht mehr allein Anleihen bei Juden, sondern laut neuem Zusatz auch Kredite *aliorum usurariorum*<sup>224</sup>.

Neben den Klöstern gehörten vor den Pestverfolgungen Hoch- und Niederadlige zu den wichtigsten Geschäftskunden der elsässischen Juden, wie besonders für die Straßburger Gemeinde gezeigt werden kann. Eine einzigartige Informationsquelle

<sup>218</sup> ANALECTA ARGENTINENSIA I, 1900, S. CLXXIIIf.

<sup>219</sup> STINTZI, Oelenberg, 1962, S. 14.

<sup>220</sup> PFLEGER, St. Walburg (1931), Nr. 38, S. 55.

<sup>221</sup> Vgl. AM STRASBOURG, II 85 (85), fol. 50v-51r.

<sup>222</sup> *Insuper universis prelatiis religiosiis, ne aliqua debita sine capituli vel conventus consensu inter Iudeos sub usuris recipiant, prohibemus, decernentes ad solutionem huiusmodi monasteria non tene-ri, imo sponsores, obligatores seu fideiussores se pro prelatiis huiusmodi inter Iudeos contra predi-cata obligantes nullam habere contra monasterium nec contra ipsum prelatum penitus accionem ac cauciones super hoc factas sub quibuscumque penis carere viribus declaramus, inhibentes omnibus iudicibus, ne ad instanciam Iudeorum iuxta huiusmodi cauciones procedant. Notariis quoque et si-gilliferis, ne huiusmodi contractus conscribant vel sigillent, sub pena privacionis officiorum suorum districtissime prohibemus*; SDRALEK, Diöcesansynoden, 1894, S. 141f. Vgl. auch das Verbot der Verpfändung von Meßkelchen an Juden in den Statuten aus dem Jahr 1310; SDRALEK, a.a.O., S. 127. Vgl. dazu ebd., S. 47.

<sup>223</sup> Am 4. August 1379 bekundete die Äbtissin des Klosters Erstein, Elisabeth, daß ihr Konvent, da er Juden und anderen Gläubigern viel Geld schulde, man aber zur Zeit über keinerlei Barmittel oder bewegliche Habe zur Abtragung der Schuldenlast mehr verfüge, dem Straßburger Bürger Burkhard Meyger die Meierei des Klosters im Bann zu Erstein für 60 Mark Silber verkauft habe, um nicht wegen der unbeglichenen Forderungen der Kreditoren in noch größere Gefahren zu geraten; ADBR STRASBOURG, G 2863 Nr. 3. Weitere Beispiele der Verschuldung elsässischer Klöster bei Juden nach den Pestverfolgungen sind uns nicht bekannt.

<sup>224</sup> SDRALEK, Diöcesansynoden, 1894, S. 163.

stellen diesbezüglich die Verträge dar, die nach dem Pogrom vom 14. Februar 1349 zwischen dem Straßburger Magistrat und zahlreichen Fürsten und Herren geschlossen wurden, welche der Elsaß-Metropole gegen Rückgabe all ihrer den Juden gestellten Pfänder gegen etwaige Angriffe oder andere Repressionsmaßnahmen wegen des »Judenbrandes« beizustehen versprochen.

Folgende Judenschuldner können daher identifiziert werden: Bischof Berthold II. von Straßburg, Abt Heinrich von Murbach, die Grafen Ulrich IV. und Eberhard II. von Württemberg, Gräfin Johanna von Katzenelnbogen<sup>225</sup>, die Markgrafen Hermann IX., Friedrich III. und Rudolf V. gen. Wecker von Baden, Graf Friedrich von Freiburg, Graf Hug von Hohenberg, Haneman, Ludwig und Symunt von Lichtenberg, Graf Johann von Fürstenberg, die Grafen Heinrich und Hug von Fürstenberg gen. von Haslach, Heinrich von Rappoltstein, Johann d.Ä. und seine Söhne Johann d.J. und Ulrich von Rappoltstein, Rudolf und Otteman von Ochsenstein, die Brüder Otto, Heintzeman, Bertolt und Wilhelm von Eberstein, Walter II. von Geroldseck gen. von Tübingen sowie seine beiden Söhne Heinrich und Georg, Walter von Geroldseck von Sulz sowie Walter von Geroldseck von Lahr der Junge, Hug von Geroldseck am Wasichen sowie sein Sohn Johann und sein Vetter Symunt, Hartung von Wangen, die Brüder Werlin, Heintze und Friedrich von Hattstatt sowie Eppe von Hattstatt<sup>226</sup>. Sie alle waren von Anfang an Mitglieder des erwähnten Bündnisses. Später traten diesem noch bei: Johann von Üsenberg, Lutolt von Krenkingen, Hug von Finstingen, Diebolt von Rathsamhausen, der Edelknecht Albrecht von Bisecke, Ritter Egelolf von Lützelburg, Fritsche von Iltzich gen. Baltersheim, der Basler Ritter Peter Schaler, Ritter Götz von Ütweiler, Graf Rudolf von Hohenberg, die Ritter Konrad von Ehingen und Reinhard von *Rúti* sowie außerdem die Städte *Rotenburg* (Rougemont?) und Neuenburg; ferner Bischof Gerhard von Speyer<sup>227</sup>.

Schon lange vor 1349 muß Burchard von Horburg bei Straßburger Juden verschuldet gewesen sein, denn als er im Jahre 1327 seine Herrschaft Horburg für 2.300 Mark Silber an die Herzöge von Österreich veräußerte, verpflichteten sich die Käufer unter anderem, Schulden des Horburgers in Höhe von 550 Mark Silber bei Straßburger Juden zu tilgen<sup>228</sup>. Auch Landgraf Ulrich von Werd stand in den zwanziger Jahren bei Straßburger Juden tief in der Kreide. Im Jahre 1321 hatte er die Stadt Erstein aus dem Besitz Johanns von Habsburg-Lauffenburg für 1.150 Mark Silber wieder ausgelöst und sich das Geld bei Juden aus Straßburg besorgt, denen

<sup>225</sup> Gemeint ist Johanna von Montbéliard, die vor ihrer Ehe mit Graf Wilhelm von Katzenelnbogen zunächst mit Graf Ulrich II. von Pfirt und seit 1326 mit Markgraf Rudolf Hesso von Baden verheiratet war. Auch ihre beiden Töchter hatten in die Familie der Markgrafen eingeheiratet; TUEFFERD, *Histoire*, 1877, S. 112-117. Johanna war sehr stark bei Juden aus dem Oberelsaß verschuldet; vgl. S. 472. Ihre Verbindung zu den badischen Markgrafen, die bei Straßburger Juden hohe Kredite aufnahmen, mag dazu geführt haben, daß auch Johanna von Montbéliard begann, mit Straßburger Juden Geschäfte zu machen.

<sup>226</sup> UBS V, 1896, Nr. 205, S. 192f.

<sup>227</sup> Ebd., Nr. 206, S. 194 mit Anm. 1.

<sup>228</sup> RUB I, 1891, Nr. 392, S. 286f. (nach einer Abschrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts). In einer anderen, weniger verläßlich erscheinenden Abschrift (AN PARIS, K 2310/3 Nr. 232, fol. 50r) ist statt von Straßburger von Horburger Juden als Gläubiger Burchards von Horburg die Rede.

er die Ersteiner Stadteinnahmen verpfändete<sup>229</sup>. Am 1. März 1326 traten die Juden Schulden des Landgrafen in Höhe von 580 Pfund Pfennigen an die Straßburger Ritter Johann Sicke den Alten und Rudolf von Fegersheim ab<sup>230</sup>. 1324 hatte Graf Ulrich von Werd übrigens - ebenfalls auf die Stadt Erstein - noch 2.600 Gulden bei dem Straßburger Schultheißen Claus Zorn geliehen<sup>231</sup>.

Von den Schulden der Herren von Lichtenberg entfielen - wie anlässlich der Erbteilung des Jahres 1335 deutlich wurde - 25 % auf Straßburger, aber auch Zaberner Juden, während zum Beispiel ein Großkredit in Höhe von 450 Pfund Pfennigen bei dem Straßburger Patrizier Heinrich von Mülheim aufgenommen worden war<sup>232</sup>. - Ohne auch nur im entferntesten Vollständigkeit anstreben zu wollen, sei als weitere Adelsschuldner Straßburger Israeliten auf die Grafen Gerlach und Adolf von Nassau<sup>233</sup> und Graf Friedrich II. von Saarwerden<sup>234</sup> verwiesen. Ein Sonderfall waren sicherlich Vivelins des Roten Darlehen für König Edward III. von England<sup>235</sup>.

Die angeführten Quellenzeugnisse lassen erkennen, daß von einer ökonomischen Krise des elsässischen Adels, wenn überhaupt, nicht erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gesprochen werden kann<sup>236</sup>. Wie die »Schuldenwirtschaft« des Adels unter ökonomischen Gesichtspunkten zu bewerten ist, ob es sich bei den in Anspruch genommenen Darlehen eher um Not- bzw. Konsumtiv- oder um Investitions-Kredite handelte, und welche Art Geldgeschäfte von diesen Adligen sonst noch mit Juden oder Christen getätigt wurden: all dies befriedigend beantworten zu können, bedürfte es umfangreicher Untersuchungen auf einem weitgehend unbeackerten Feld<sup>237</sup>, wie sie beispielsweise von Winfried Reichert für die Grafschaft Katzenelnbogen angestellt wurden<sup>238</sup>, hier jedoch nicht geleistet werden können, da es an Vorarbeiten weitgehend mangelt<sup>239</sup>.

Die vielfach auch schon im späten 13. Jahrhundert zu konstatierende hohe Verschuldung des Niederadels im *regnum Teutonicum*<sup>240</sup> setzte sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts fort und führte dazu, daß diese Gesellschaftsgruppe - so das Ergebnis der Studien von Jenks und Toch<sup>241</sup> - unter den Judenschuldnern besonders prominent vertreten war<sup>242</sup>. Ein prinzipiell kaum veränderter Tatbestand sollte sich

<sup>229</sup> FRIEDEL, Erstein, 1927, S. 276f.

<sup>230</sup> Ebd., S. 277.

<sup>231</sup> Ebd.

<sup>232</sup> CLEMM, Teilung (1942), S. 59.

<sup>233</sup> Vgl. S. 468.

<sup>234</sup> Vgl. S. 470.

<sup>235</sup> Vgl. S. 466.

<sup>236</sup> Diese ganz auf den Fall der Grundrenten des Adels abstellende Tendenz bei DUBLED, Conséquences (1959), S. 289, u. SALCH, Zu den Ursprüngen (1977), S. 31.

<sup>237</sup> Vgl. GRAUS, Pest, <sup>1</sup>1988, S. 363.

<sup>238</sup> REICHERT, Finanzpolitik, 1985.

<sup>239</sup> Vgl. die Feststellung von MÜLLER, Fleckenstein, 1990, S. 3, Anm. 8.

<sup>240</sup> Vgl. FRYDE, Hochfinanz (1989), S. 7.

<sup>241</sup> Vgl. TOCH, Geld (1982), S. 509-512.

<sup>242</sup> Dasselbe wurde übrigens auch hinsichtlich der Verhältnisse in England konstatiert: »knights and more substantial freeholders were the Jewry's most important clients«; HILLABY, Worcester Jewry

anlässlich der Durchführung der ersten »Judenschuldentilgung« König Wenzels im Jahre 1385 offenbaren<sup>243</sup>.

Fest steht, daß es auch vor 1350 unter den aufgelisteten Dynasten, die bei den Juden liehen, einige gab, die dem Klischee des »Raubritters« entsprachen, wie etwa Walter II. von Geroldseck<sup>244</sup>. Verallgemeinern läßt sich dies jedoch nicht. Neben den Geroldseckern liehen bei Straßburger und anderen Juden im Elsaß besonders in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Adelshäuser des Westrich wie zum Beispiel die Grafen bzw. Herren von Finstingen, Kirkel, Saarbrücken, Saarwerden, Salm und Zweibrücken, die sich »seit der Mitte des 13. Jahrhunderts [...] in ihren Geldnöten vor allem an das Metzger Patriziat, zuweilen auch an die damals für ihre gute Finanzverwaltung bekannten Erzbischöfe von Trier gewandt«<sup>245</sup> hatten, im Verlaufe des 14. Jahrhunderts jedoch ihre wirtschaftliche Orientierung auf das Elsaß hin änderten. Zusammen mit anderen in der Nachbarregion ansässigen oder begüterten Dynasten wie den Herren von Ochsenstein, den Herren von Rappoltstein, den Grafen von Leiningen, den Grafen von Lützelstein und vor allen Dingen den Herren von Fleckenstein sowie den Herren von Lichtenberg - Stammkunden des reichen Simon von Deneuvre und bedeutendste weltliche Territorialherren im Unterelsaß<sup>246</sup> - nahmen diese Adelshäuser die Dienste der jüdischen Finanziers in Straßburg und anderen elsässischen Orten während der 1360er bis 1380er Jahren intensiv in Anspruch<sup>247</sup>. Zwischen diesen Geschlechtern gab es vielfältige Verwandtschaftsbeziehungen und mitunter auch politische Bündnisse wie im Falle eines Schutz-und-Trutz-Paktes im Jahr 1347<sup>248</sup>.

Zahlreiche Angehörige der erwähnten Landadelsfamilien findet man in einer Urkunde aus dem Jahr 1380 erwähnt, in der Landvogt Ulrich von Finstingen seinem Onkel Bruno von Rappoltstein Schadloshaltung wegen einer Bürgschaft gegenüber dem Vitztum Rudolf von Hohenstein verspricht. Unter den Garanten des Finstingers finden sich des weiteren sein Schwager Johann Graf von Saarwerden mit Sohn Heinrich, Dekan Johann von Ochsenstein, Graf Heinrich von Lützelstein, Heinrich von Lichtenberg, Otto und Rudolf von Ochsenstein, Jacob und Burchard von Finstingen, Heinrich von Fleckenstein der Ältere und der Jüngere, Hanneman von Giersberg, Friedrich von Wildenberg, Wyrich von Lützelburg und Ludwig von

---

(1990), S. 102.

<sup>243</sup> SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, 1907, S. 80f.

<sup>244</sup> Dieser, dessen Stammsitz Schloß Hohgeroldseck bei Lahr in Baden war, entwickelte sich in den frühen 1330er Jahren zum Schrecken der Kaufleute am Oberrhein; FRIEDEL, Erstein, 1927, S. 278. Am 9. Dezember 1332 lieh er bei Straßburger Juden 12 Mark Silber und versetzte dafür die Stadt Erstein; FRIEDEL, a.a.O. Wenige Monate später wurde Erstein im Rahmen einer Strafaktion gegen den Geroldsecker von Straßburger und anderen Truppen erobert; FRIEDEL, a.a.O., S. 278-280.

<sup>245</sup> HERRMANN, Territoriale Verbindungen (1975), S. 169.

<sup>246</sup> Vgl. EYER, Territorium, 1938.

<sup>247</sup> Vgl. S. 476ff.

<sup>248</sup> Daran waren beteiligt: Graf Simon I. von Zweibrücken-Bitsch, Graf Walram zu Zweibrücken, die Herren von Lichtenberg, Friedrich Dompropst zu Worms, Graf Emicho V. von Leiningen, Theobald Herr zu Blankenberg, die Herren von Ochsenstein, Graf Volmar zu Lützelstein und die Herren von Finstingen; LEHMANN, Urkundliche Geschichte I, 1862, S. 116f.

Wickersheim<sup>249</sup>. Als der Pfalzgraf bei Rhein 1385 bei einem Konsortium Straßburger Juden 15.400 Gulden lieh, sollten für die Rückzahlung unter anderem Dompropst Johann von Ochsenstein, Graf Simon »Wecker« von Zweibrücken-Bitsch, Ulrich von Finstingen, Graf Heinrich von Lützelstein, Heinrich von Lichtenberg und der elsässische Landvogt Volmar von Wickersheim geradestehen<sup>250</sup>. - Unabhängig davon, ob bei Juden oder Christen Geld geliehen wurde: Immer wieder stößt man in den einschlägigen Schuldurkunden auf dieselben Personen, jedoch in karussellartig wechselnder Funktion: sei es, daß ein Graf oder Freiherr als Schuldner oder als Darlehensgeber auftrat oder aber als Bürge und Mitschuldner eines Standesgenossen avalierte.

Wenn Heinrich IV. von Lichtenberg sich 1383 genötigt sah, mit seiner Frau Adelheid von Veldenz Kurfürst Ruprecht I. Burg und Stadt Neuburg am Rhein mit allen Pertinenzien für 18.000 gute Gulden zu verkaufen<sup>251</sup>, und 1393 bei der Abtei Selz unter Verpfändung von Wittumsgütern seiner Frau (unter anderem Stadt und Burg Wörth) 4.000 Goldgulden lieh<sup>252</sup>, läßt dies auf eine bedenkliche wirtschaftliche Situation des Lichtenbergers schließen. Der elsässische Landvogt Ulrich von Finstingen schuldete Simon von Deneuvre im Mai 1380 5.400 Gulden und 18 Fuder Wein<sup>253</sup>. Bei Rudolf und Eberhard von Hohenstein hatte sich der Finstinger 3.000 Gulden geliehen und dafür einen Anteil an seinen Gefällen zu Brumath verpfändet<sup>254</sup>. Diese Nachrichten deuten auf eine äußerst bedrängte finanzielle Situation auch des Landvogts hin. Gleichzeitig muß man jedoch wissen, daß derselbe Schuldner 1381 zum Beispiel bei Herzog Wenzel von Luxemburg-Brabant Außenstände in Höhe von 6.000 kleinen Goldgulden hatte<sup>255</sup>. Um die Jahrhundertwende belief sich diese Summe sogar schon auf 16.000 Gulden<sup>256</sup>. Man muß also - abgesehen von allen anderen Faktoren zur Beurteilung der ökonomischen Verhältnisse des Adels - stets dessen oft wechselnde Rollen als Schuldner *und* Gläubiger in einem von großer Dynamik geprägten kreditwirtschaftlichen System im Blick haben<sup>257</sup>, um nicht vorschnell in die alten, einseitigen Vorstellungen einer »Krise des Feudalismus« zu verfallen<sup>258</sup>. Viel mehr als diese wenigen Anmerkungen zu den beiden Schuldnergruppen Klöster und Adel kann in diesem Kapitel nicht geleistet werden.

Zu vereinzelt und damit insgesamt wenig aussagekräftig sind die direkten Zeugnisse, aus denen die Verschuldung von Bürgern oder Landbewohnern bei den Juden

<sup>249</sup> ADERS, Regesten (1947), Nr. 267, S. 84.

<sup>250</sup> REGESTEN DER PFALZGRAFEN I, 1894, Nr. 4589, S. 275.

<sup>251</sup> LEHMANN, Urkundliche Geschichte I, 1862, S. 186.

<sup>252</sup> Ebd., S. 190.

<sup>253</sup> Vgl. MENTGEN, Finanziers (1995), S. 96.

<sup>254</sup> LEHMANN, Urkundliche Geschichte I, 1862, S. 149.

<sup>255</sup> Ebd., S. 184f.

<sup>256</sup> RUB II, 1892, Nr. 696, S. 536.

<sup>257</sup> Vgl. hierzu den einschlägigen Überblick von MÜLLER, Fleckenstein, 1990, S. 422-431, am Beispiel der von ihm untersuchten Dynasten.

<sup>258</sup> Vgl. dazu BITTMANN, Kreditwirtschaft, 1991, S. 14.

hervorgeht. So war etwa wohl in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Meier zu Neuweiler bei Münsterol bei einem Masmünsterer Juden verschuldet<sup>259</sup>. Ein anderer oder derselbe Jude aus Masmünster war Gläubiger etlicher Bewohner von Rotenberg/Rougemont<sup>260</sup>. Sechs Pfund Pfennige lieh Claus Lange aus Lutterbach im elsässischen Süden 1334 bei dem Sennheimer Juden Groß Menlin<sup>261</sup>. Ein sehr frühes Zeugnis der Verschuldung eines Landbewohners (dessen genauere Verhältnisse freilich nicht zu erkennen sind) bei Juden, stellt eine Urkunde dar, in der Johannes gen. Sorge von Suntheim 1288 erklärte, er habe wegen *notdvrft vnde schulde, der ich ivden schvldich was*, zwei Schwestern aus Suntheim für acht Pfund Basler eine jährliche Gülte verkauft<sup>262</sup>. Daß der Straßburger Bürger Johannes Engelbrecht im frühen 14. Jahrhundert Schulden bei örtlichen Juden hatte, geht aus seinem Testament aus dem Jahr 1313 hervor<sup>263</sup>. Quantifizierende Angaben zur Verschuldung bäuerlicher oder bürgerlicher Kreise bei elsässischen Juden lassen sich freilich weder für das 13. noch für das folgende Jahrhundert zusammenstellen.

#### VII.1.4 Vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Untersuchungszeitraums

Lawrence C. Duggan hat kürzlich dargelegt, das frühneuzeitliche Kreditsystem Deutschlands sei bereits »kurz nach 1400 und nicht erst nach 1500« entstanden<sup>264</sup>. Durch vier Merkmale sieht Duggan dasselbe charakterisiert: »(1.) der Zinsbrief oder 'census' als bevorzugtes Kreditinstrument, (2.) normale Zinssätze von fünf oder gar vier Prozent, (3.) Stabilität und (4.) Allgegenwart«<sup>265</sup>. Dieses Vier-Punkte-Schema ist idealtypisch konzipiert. Der konstatierte Wandel nach 1400 hing nach Duggans Vermutung in noch ungeklärter Weise mit einer »brutalen Ausschaltung der Juden, der Hauptgeldverleiher im Reich, [aus dieser Funktion] zwischen 1348 und 1390« zusammen<sup>266</sup>.

Die Wahl des Jahres 1390 als Terminus ante quem erfährt keine Erläuterung, dürfte aber in erster Linie auf die zweite große »Judenschuldentilgung« im Reich verweisen. Wir denken freilich aus unserem Frageinteresse heraus auch an die Auflösung der Straßburger Judengemeinde im gleichen Jahr. Danach finden sich bis zum Ende der Untersuchungsperiode so gut wie keine Anzeichen jüdischer »Hochfinanz« mehr im Elsaß, was als erster Hinweis darauf gewertet werden kann, daß die

<sup>259</sup> THOMMEN, Briefe, 1941, Nr. 1084, S. 142.

<sup>260</sup> Ebd., Nr. 1013, S. 135.

<sup>261</sup> WLB STUTTGART, HB I 88, fol. IVr.

<sup>262</sup> WALTER (Hg.), Beiträge II, 1908, Nr. 112, S. 53f.

<sup>263</sup> UBS III, 1884, Nr. 756, S. 230f.

<sup>264</sup> DUGGAN, Zur Bedeutung (1989), S. 203.

<sup>265</sup> Ebd.

<sup>266</sup> Ebd., S. 205. WADL, Juden in Kärnten, 1981, S. 24, setzte dagegen von seinem Blickwinkel aus in den 1370er Jahren eine »große Wende« im jüdischen Kreditgeschäft an.

Rolle der Juden als Darlehensgeber zumindest im westlichen Oberrheingebiet in der Tat gegen Ende des 14. Jahrhunderts in einem tiefgreifenden Wandel begriffen war.

Es verbietet sich, hier das gesamte, weniger von jüdischer denn von christlicher Seite geprägte Kreditsystem im Elsaß nach 1390 umfassend untersuchen zu wollen, um einen Beitrag zur Verifizierung der Dugganschen Thesen zu leisten, obwohl dies grundsätzlich zweifellos eine lohnende Aufgabe wäre. Im folgenden soll es statt dessen lediglich darum gehen, ausgehend von Duggans Periodisierung, schlaglichtartig anhand einiger Fallbeispiele zu beleuchten, welche große Bedeutung den Juden im 15. und frühen 16. Jahrhundert trotz aller Regressionstendenzen und strukturellen Wandlungen ihres Geldhandels<sup>267</sup> auch nach dessen Blütezeit im elsässischen Kreditgeschäft durchaus noch zukam.

Joseph Shatzmiller gewann nach dem Studium von Notariatsregistern südfranzösischer Städte den an Duggans 4. Punkt erinnernden Eindruck einer »society in which virtually everyone was permanently in debt«<sup>268</sup>. Dasselbe Fazit könnte man nach der Lektüre der wenigen aus dem ausgehenden Mittelalter noch übriggebliebenen Bergheimer Gerichtsbücher ziehen, in denen vor allem Schuldgeschäfte registriert sind<sup>269</sup>.

Zweifelsohne unterschieden sich die Bergheimer Verhältnisse hinsichtlich der »allgemeinen Schuldenwirtschaft« nur wenig von denen in anderen Städten des Elsaß. Die Quellen aus Bergheim erweisen, daß die dortigen Juden auch im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert noch eine relativ große Rolle im Darlehensgeschäft spielten. Die Kredite, die sie vergaben, überstiegen nicht selten den Betrag von 10 oder gar 20 Gulden. Zu den erfolgreichsten Geldhändlern dieser Gemeinde gehörte im frühen 16. Jahrhundert der Israelit Juda, dem beispielsweise ein Einwohner von Rappoltswiler im Januar 1516 40 Gulden schuldeten<sup>270</sup>. Am 10. April 1522 zahlte Juda dem rappoltsteinischen Schaffner zu Pulversheim 50 Gulden (= 62½ Pfund Stebler), die er dem Herrn von Rappoltstein aus nicht erläuterten Gründen schuldig war<sup>271</sup>. Ein halbes Jahr später erhielt derselbe Schaffner von Juda 20 Gulden und hielt dazu fest: *hat er [Juda] mym gnedigen herrn geluhen dem lantvog ist 25 lib. stebler*<sup>272</sup>. Diese Nachrichten lassen darauf schließen, daß Juda eine Mittlerfunktion zwischen den Bergheimer Juden und der Obrigkeit innehatte.

Das sich in den Bergheimer Gerichtsakten widerspiegelnde Bild der jüdischen Geldhandelstätigkeit läßt bereits an den Urteilen, die Juden seien spätestens im 14. Jahrhundert auf das kleine Pfandleihgeschäft beschränkt worden<sup>273</sup> respektive im 15. Jahrhundert ins »Abseits der Klein- und Notkredite«<sup>274</sup> geraten, Zweifel aufkommen.

Als im Jahre 1492 der Junker Hans Harm verstarb, machten 27 Personen vor dem zuständigen Gericht in Ensisheim unbeglichene Schuldforderungen in Höhe von

<sup>267</sup> Vgl. TOCH, Geldhandel (1981), S. 303.

<sup>268</sup> SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 71.

<sup>269</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1; 2).

<sup>270</sup> AM RIBEAUVILLÉ, FF 2 (1468-1517: 1516 I 8).

<sup>271</sup> ADHR COLMAR, 1 E 40/1.

<sup>272</sup> Ebd.

<sup>273</sup> GILOMEN, Wucher (1990), S. 274.

<sup>274</sup> SCHLUNK, Kloster und Kredit (1989), S. 44.

zusammen etwa 300 Pfund Pfennigen geltend und verlangten, sich an Harms Erbe schadlos halten zu dürfen. Zum Kreise der Anspruchsberechtigten gehörten auch die wohl in Ensisheim ansässigen Juden Binet, Michel und Gerscho, die insgesamt rund 35 Pfund Pfennige einklagten<sup>275</sup>. Da sich unter den christlichen Gläubigern zahlreiche Handwerker befanden, mochten deren Forderungen vielfach von noch nicht entgoltenen Arbeitsleistungen herrühren, während die Juden reine Darlehen vergeben haben dürften.

Um die Wende zum 16. Jahrhundert hatten im Elsaß - vor allem im Sundgau - viele Adlige mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen<sup>276</sup>. Junker Hans Harm stand also mit jener beträchtlichen Schuldenlast unter seinen Standesgenossen nicht allein da. Bei dem Juden Michael von Bergheim hatte sich zum Beispiel in jenem Zeithorizont der Edelmann Wolf von Rathsamhausen verschuldet<sup>277</sup>. Im Beisein seines Vetters Junker Schoffrit von *Richstein* erklärte ferner Junker Pancratius von *Richstein* am 3. März 1474 vor dem Bergheimer Gericht, dem dortigen Juden Vifel zehn Gulden zu schulden, welche er bis zum 24. Juni zurückgezahlt haben wollte<sup>278</sup>. Bezeichnend ist auch das Verhalten der jungen Ehefrau des Ritters Wilhelm von Hungerstein, Kunigunde Giel von Giersperg, die ihren verschwenderischen Lebensstil mit Eigenmitteln nicht länger finanzieren konnte. So begann sie unter anderem damit, etliche Wertgegenstände aus dem Besitz ihres Mannes ohne dessen Wissen zu Geld zu machen. Endlich, 1487, gab sie gar die Ermordung des Ritters in Auftrag. Wer Kunigundes bevorzugte Geldgeber waren, gestand sie bei ihrem Verhör nach der Aufdeckung dieser Bluttat, nämlich, »daß sie vor und nach dem Mord etliche Briefe entragen, so sie hin und wieder den Juden zu Gebweiler und anderen Orten versetzt«<sup>279</sup>.

Ein anderer Edelmann, Ritter Johann von *Arlé*, schreckte 1463 offenkundig nicht davor zurück, einen Betrug an dem Juden Löwman von Schlettstadt zu versuchen, dem er einen angeblich wertvollen Becher verpfänden wollte. Nachdem aber Löwman *ein wenig* an dem Gefäß *gekritzet* hatte, entlarvte er es als *falschen becher*<sup>280</sup>. Löwman dürfte übrigens einer der vermögendsten Juden der Schlettstadter Gemeinde gewesen sein, der unter anderem Geschäfte mit seinem reichen Glaubensgenossen Mosse von Freiburg<sup>281</sup> tätigte<sup>282</sup>.

<sup>275</sup> SCHWIEN, Ensisheim, 1978, Anhang, Nr. XXIII, S. 78.

<sup>276</sup> Vgl. BISCHOFF, Sundgau (1984), S. 83.

<sup>277</sup> ADHR COLMAR, E 2423.

<sup>278</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1474 III 3).

<sup>279</sup> RATHGEBER, Mordthat (1874), S. 67. Vgl. zu den Hungerstein und ihren Beziehungen zu Gebweiler PELLETIER-GAUTIER, L'église, 1988, S. 116.

<sup>280</sup> AM SÉLESTAT, FF 28, S. 59.

<sup>281</sup> Die Stadt Stein am Rhein nahm 1461 bei ihrem damaligen Bürger Mosse von Freiburg einen Kredit in Höhe von 200 Gulden auf (URKUNDENREGISTER I, 1906, Nr. 2507, S. 315), woraus Mosses Bedeutung als Geldhändler hervorgeht.

<sup>282</sup> Im Jahre 1472 wurde vom Schlettstadter Gericht in einer Streitsache, in deren Mittelpunkt der Jude Löwman stand, ein Zeuge verhört: Der Schlettstadter Bürger Jacob von Leiningen sagte aus, Löwman der Jude (der damals nicht mehr in Schlettstadt wohnte) habe ihn bevollmächtigt, 77 Gulden »einzugewinnen«, die Erhart Hoselin ursprünglich dem Juden Mosse aus Freiburg geschul-

Kostbares echtes Silberzeug bildete die Sicherheit für einen Kredit in Höhe von 200 Gulden, den Juda aus Ensisheim dem Basler Dompropst Johann Werner Freiherr von Mörsberg und Belfort spätestens im Frühjahr 1510 gewährte. Das Geld bekam jedoch der bei dem Geschäft offenbar als Mittelsmann fungierende Landweibel zu Ottmarsheim Hans Fry ausbezahlt, der dafür folgende Pfänder: *zwo sylberin fleschen, ein silberin kannen, ein verdegkten silbern becher vergult vnd ein verdegkten vergulten kopff*, die dem Dompropst gehörten, beim Magistrat von Mülhausen treuhänderisch hinterlegte. Am 23. Februar erklärte Juda, der Mörsberger habe das Silber zurückerhalten, worüber er (Juda) der Stadt Mülhausen einen Quittbrief ausgestellt habe, der auf seine Bitte hin auch von Caspar Freiherr zu Mörsberg und Belfort (Kaiser Maximilians Statthalter als Reichslandvogt zu Elsaß, ein Verwandter des Dompropstes) besiegelt worden sei<sup>283</sup>. Erst Anfang Dezember 1511 freilich erhielt der Ensisheimer Israelit die 200 Gulden zurück, und zwar seinerseits nur leihweise von jenem Landweibel, dem Juda deswegen die Rechte an dem besagten Silbergeschirr übertrug<sup>284</sup>.

Wenn den Juden im Bereich der Reichsvogtei Kaysersberg 1465 vorgeworfen wurde, sie beliehen Eigengüter und Immobilien der Christen auf Bürgschaften und Pfandstellung hin, *da durch die Cristen edel [Hervorhebung G.M.] vnd vnedel von iren erbe gütern vnd ouch zu grossen uerderben getrungen*<sup>285</sup>, so kann daran ebenfalls abgelesen werden, daß die Juden auch im 15. und frühen 16. Jahrhundert Adlige keineswegs nur ausnahmsweise zu ihren Kreditkunden zählten. Markus Wenningers Eindruck, wonach »seit dem späten 14. Jahrhundert in vielen Gegenden« eine »Tendenz der Adeligen« bestanden habe, »wenn möglich benötigtes Kapital bei Standesgenossen zu leihen«<sup>286</sup> bzw. der Adel nach 1390 »im großen und ganzen [...] bei Geldgeschäften unter sich« geblieben sei<sup>287</sup>, ist durch die angeführten Nachrichten für das Elsaß keineswegs widerlegt, kann aber diesbezüglich durch die Feststellung relativiert werden, daß zumindest der Niederadel im letzten Jahrhundert des Untersuchungszeitraums häufig fortfuhr, mit jüdischen Geldleihern Geschäfte zu machen.

---

det habe, wobei etliche Güter in Endingen zu Unterpfändern gesetzt worden seien. Hoselin hatte Mosse zur Begleichung seiner Schulden unter anderem einen Leibgedingebrief der Stadt Freiburg übereignet, den Mosse Löwman von Schlettstadt weiterverkaufte. Löwman beauftragte - wie seine Frau Myriam bestätigte - Jacob von Leiningen mit der Wahrnehmung seiner Geschäftsinteressen. Seine Forderungen gegenüber der Stadt Freiburg ließ Löwman allerdings dort auch zweimal persönlich vor dem Münster ordnungsgemäß aufbieten und »feilrufen«; AM SÉLESTAT, FF enquêtes (1462-1489), S. 42f. Interessant ist ferner, daß Löwman mit Graf Konrad von Tübingen bekannt gewesen zu sein scheint; vgl. AM SÉLESTAT, BB 14c, S. 193f.

<sup>283</sup> AM MULHOUSE, I Nr. 3181.

<sup>284</sup> Ebd., Nr. 3039. Nach einem halben Jahr ausstehender Tilgung hatte Hans Fry Anspruch auf 5 % Zinsen, für die also erst einmal der Jude aufzukommen hatte, der zusehen mußte, wie er sich bei dem Mörsberger schadlos hielt.

<sup>285</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/43 Nr. 38.

<sup>286</sup> WENNINGER, Geldgeber (1991), S. 290. Im Unterelsaß fungierten beispielsweise die Herren von Fleckenstein im 15. Jahrhundert als Darlehnsgeber für zahlreiche Adlige der Region; MÜLLER, Fleckenstein, 1990, S. 427.

<sup>287</sup> WENNINGER, Geldgeber (1991), S. 288.

Mächtige Territorialherren hingegen - dies ist nicht zu leugnen - begegnen in jener Spätzeit nur äußerst selten unter den Kreditkunden der oberrheinischen Juden. Als etwa Katharina von Burgund nach dem Tode ihres Mannes Herzog Leopold IV. von Österreich 1411 die Regentschaft in den linksrheinischen Vorlanden übernahm<sup>288</sup> und sie, anstatt die von Leopold hinterlassenen Schulden abbezahlen zu können, immer neue Kredite aufnehmen mußte, spielten ihre jüdischen Untertanen als Geldgeber nur eine nachgeordnete Rolle. Zur Verbesserung ihrer Liquidität verpfändete die Tochter Herzog Philipps des Kühnen von Burgund den Großteil ihrer Juwelen und ihres Hausrates unter anderem an Agnes Rohertin aus Neuenburg und an das Nonnenkloster Schönensteinbach. Der Kreis ihrer Gläubiger war jedoch breit gestreut. Bei der Stadt Basel stand sie mit 17.000 Gulden in der Kreide<sup>289</sup>. Demgegenüber schon fast geringfügig waren da die Gelder, die Katharina von ihren jüdischen Schutzbefohlenen erhielt - bezeichnenderweise allerdings nicht als Darlehen, sondern als Sondersteuer oder *ayde secrete*. Im Jahre 1423 kostete dies allein die Thanner Judengemeinde immerhin 120 Goldgulden bzw. 132 Pfund Basler Währung<sup>290</sup>.

Im Jahre 1404 bat die Herzogin Smaßmann I. von Rappoltstein, zwei ihrer vorderösterreichischen Judenbürger aus Altkirch respektive Kienzheim freizulassen, die offenbar bei einer von dem Rappoltsteiner angeordneten Gefangensetzung der gesamten Judengemeinde Rappoltswailers versehentlich mit in Haft genommen worden waren<sup>291</sup>. Obschon der Anlaß für diese Aktion nicht überliefert ist, wird man kaum umhin können, von einer dreisten Erpressungstat jenes ehrgeizigen und skrupellosen Territorialherrn auszugehen. - Bruno von Rappoltstein hatte seinem Sohn Smaßmann zerrüttete Finanzen hinterlassen: Schulden in Höhe von angeblich 90.000 Gulden<sup>292</sup>. Dieser führte desungeachtet gleich nach seinem Herrschaftsantritt im Jahre 1398 eine Reihe von kostspieligen Fehden. Schon 1399 hatte sich der neue Herr von Rappoltstein gezwungen gesehen, den strategisch wertvollen Besitz von Stadt und Schloß Gemar zu veräußern, konnte aber auch damit seinen Geldbedarf zunächst nicht abdecken<sup>293</sup>. Was blieb, war daher wohl vor allem der Rückgriff auf das Vermögen der jüdischen Hintersassen der Herrschaft Rappoltstein. Kreditgeschäfte zwischen diesen und Smaßmann von Rappoltstein sind zwar nicht nachweisbar, jedoch scheint der Adlige einmal bei einem Juden aus Gemar, der Bürger des Herzogtums Lothringen war, Geld geliehen zu haben<sup>294</sup>.

Die Schulden in Höhe von über 13.500 Gulden aus alten und neuen Darlehen, mit denen Bischof Wilhelm von Straßburg 1414 im Obligo stand, hatte er ausschließlich bei der Stadt Straßburg kontrahiert<sup>295</sup>. Daß nach dem Abzug der Israeliten aus dem

<sup>288</sup> Vgl. BISCHOFF, Sundgau (1984), S. 72f.

<sup>289</sup> STRICKER, Elsaß und Burgund, 1935, S. 190f.

<sup>290</sup> STOUFF, Comptes, 1907, S. 24; vgl. auch ebd., S. 25.

<sup>291</sup> RUB II, 1892, Nr. 697, S. 537.

<sup>292</sup> Vgl. SITTNER, Un seigneur, 1933, S. 227, Anm. 482.

<sup>293</sup> Ebd., S. 42-46.

<sup>294</sup> Vgl. S. 95.

<sup>295</sup> ALIOTH, Gruppen I, 1988, S. 37.

elsässischen Oberzentrum im Jahre 1390 deren Bankiersdienste verstärkt von Straßburger Patriziern übernommen wurden, zeigt das Beispiel der 17.100 Gulden, die Angehörige der Familie Mülnheim dem rheinischen Pfalzgrafen Ludwig IV. im Jahre 1427 als Darlehen zur Verfügung stellten<sup>296</sup>. 1385 hatte Pfalzgraf Ruprecht I. einen Kredit in ähnlich imposanter Höhe noch bei einem Konsortium Straßburger Juden aufgenommen<sup>297</sup>.

Ein Angehöriger des Hochadels fuhr indessen im 15. Jahrhundert fort, die Bankiersdienste elsässischer Juden in Anspruch zu nehmen. Mit immerhin 486 Gulden stand Markgraf Wilhelm zu Hachberg, Herr zu Rötteln, im August 1439 bei dem Colmarer Juden Eberlin von Eichstetten in der Kreide. Der Markgraf versprach damals in Ensisheim, entweder er selbst oder zwei reisige Knechte an seiner Stelle würde(n) nach Colmar ins Einlager ziehen, falls er sich bis Martini 1440 seiner Schulden nicht entledigt habe<sup>298</sup>. Letztere hatte er von seinem kriegerischen Vater Rudolf geerbt<sup>299</sup>. Bereits am 1. März 1440 mußte Wilhelm dem Schlettstadter Juden Isaak 700 Gulden zahlen wegen eines Kredits, für den neben dem Markgrafen als Hauptschuldner noch zwei Ritter bürgten<sup>300</sup>. Diese Summe reichte übrigens in etwa an den Betrag von 750 Gulden rheinischer Währung heran, die der Ulmer Jude Seligmann im Juni 1470 dem Adligen Heinrich von Zilnhart zu Ravenstein als Darlehen gezahlt hatte, wobei für die Tilgung unter anderem auch drei Dorfgemeinden hafteten<sup>301</sup>. Auch im östlichen Oberrheingebiet kam es also in jener Zeit noch zu jüdischen Geldhandelsgeschäften eines Volumens, das selbst im 14. Jahrhundert nicht gerade alltäglich war<sup>302</sup>.

Über den obenerwähnten Isaak von Schlettstadt ist bedauerlicherweise sonst kaum etwas bekannt. Als Gabriel Treves, der Sohn des ehemaligen Schlettstadter Rabbiners Joseph Treves, im April 1443 für eine Abgabe seiner Konstanzer Gemeindegossen an König Friedrich III. in Höhe von 300 Gulden Bürgschaft leistete, übernahm Isaak zusammen mit dem Juden Eberlin von Passau eine zusätzliche Zahlungsgarantie<sup>303</sup>. Heymann Chone vermutete, Isaak von Schlettstadt sei ein Enkel des Joseph von Schlettstadt gewesen, doch ist dies reine Spekulation<sup>304</sup>. Fest steht demgegenüber, daß Isaak einer der reichsten elsässischen Juden seiner Zeit war. Darauf deuten auch Zahlungen Isaaks an den Zinsmeister der Hagenauer Landvogtei in Höhe von 150 Gulden bzw. von 50 Gulden an den Landvogt Reinhard von

<sup>296</sup> Ebd., S. 45.

<sup>297</sup> Vgl. S. 481.

<sup>298</sup> RMBH II,1, 1901, Nr. 1578, S. 70.

<sup>299</sup> BASLER CHRONIKEN V, 1895, S. 189 mit Anm. 6.

<sup>300</sup> RMBH II,1, 1901, Nr. 1582, S. 70.

<sup>301</sup> BN PARIS, Ms. all. 215 Nr. 55.

<sup>302</sup> Der Jude Salomon aus Schaffhausen erhielt 1462 von Dr. Lorenz Blumenau, dem Kanzler des Herzogs von Österreich, für ein Darlehen von sogar 1.000 Gulden fünf Silberbarren ausgehändigt; BITTMANN, Kreditwirtschaft, 1991, S. 48f.

<sup>303</sup> CHONE, Rabbi Joseph (1937), S. 3f.

<sup>304</sup> Vgl. ebd., wo auch fälschlich (vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 661, Anm. 64) behauptet wird, Isaak sei in der Konstanzer Urkunde als Rabbi bezeichnet worden.

Neipperg, über die sich Einträge in den Zismeisterrechnungen zum Jahr 1439/40 finden<sup>305</sup>. Was es mit diesen Geldern auf sich hatte, ist allerdings ungewiß.

Recht gut orientiert sind wir über einige Schweizer Schuldner des jungen Rappoltsweiler Juden Aaron von Reichenweier, dessen Onkel Merckelin mit Eberlin von Eichstetten aus Colmar verschwägert war. Bei Aaron bzw. seinen Vormündern Merckelin und Schmul standen in den 1440er Jahren der Zürcher Goldschmied Heinrich Thuber mit einer namhaften Summe, ein Jude namens Moses mit 100, ein Jerg von *Sal* mit 30, der Weber Starck von Winterthur mit 40, Rudolf Osekan aus Zürich mit 10, der Messerschmied Peter Schlatter von Winterthur mit 6, Rüdin Kessler aus derselben Stadt mit 9 Gulden und ein weiterer Messerschmied mit 2,5 Pfund Heller in der Kreide<sup>306</sup>, was freilich keineswegs als vollständige Bilanz anzusehen ist<sup>307</sup>.

Der Reichtum Eberlins von Eichstetten läßt sich am besten aus der Tatsache ersehen, daß ihm Herzog Albrecht VI. von Österreich soviel Vermögen zutraute, daß der Habsburger bzw. sein Beauftragter Hans Juntelin aus Breisach 1448 3.000 Gulden von ihm zu erpressen versuchte<sup>308</sup>. Im Jahre darauf lagerten in Eberlins Colmarer Haus Pfänder im Wert von über 400 Gulden<sup>309</sup>. Ende 1449 muß Eberlin über zahlreiche Außenstände bei Schuldnern in Ammerschweier und Winzenheim verfügt haben, die sich in ihren Schuldbriefen sämtlich verpflichtet hatten, im Falle ausbleibender Kredittilgung Einlager zu leisten (wohl in Colmar)<sup>310</sup>. Zu diesen Debitoren könnten auch einige Adlige gehört haben.

Daß die Ritter Friedrich zu Rhein und Hans vom Hus bei dem Mülhauser Juden Isaak alias Juda von »Bambis« mit größeren Summen in der Kreide standen, wurde letzterem zum Verhängnis, denn er fiel 1478 einem Mordkomplott der Adligen zum Opfer<sup>311</sup>. Im Jahr zuvor hatte Isaak immerhin 800 Gulden Bargeld aufbringen können, um seine Glaubensgenossen vor der Ermordung durch Schweizer Söldner zu retten<sup>312</sup>. Diese Fakten illustrieren, daß Isaak ebenfalls zu den bedeutenderen jüdischen Finanziers im Elsaß des ausgehenden Mittelalters zählte.

Freilich, der Mülhauser Jude gab sich auch mit Geschäften bescheidenen Zuschnitts ab. Sein Haus war eine in der ganzen Gegend bekannte »Anlaufstelle« für alle, die dringend Geld benötigten, denn Isaak hatte für die unterschiedlichsten Pfänder oder Verkaufsgegenstände Verwendung. Dies läßt sich verdeutlichen an einem Geschäft des Juden mit der Baslerin Katharina von Wien. Letztere war am

<sup>305</sup> ADBR STRASBOURG, C 98 (1439/40).

<sup>306</sup> THOMMEN (Hg.), Urkunden IV, 1932, Nr. 63, S. 76f., u. Nr. 76, S. 88-92.

<sup>307</sup> Als Aaron mündig geworden war, hatte er nach eigenen Angaben bei seinen Schuldnern Außenstände in Höhe von ca. 1.000 Gulden; THOMMEN (Hg.), Urkunden IV, 1932, Nr. 76, S. 91.

<sup>308</sup> Vgl. S. 209.

<sup>309</sup> AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 67, S. 52. Den gleichen Betrag büßte übrigens Josel von Rosheim im Jahre 1504 ein, als er während des Landshuter Erbfolgekrieges um seine gesamten Pfänder und fast alle Schuldscheine kam; GJ III,2, CA XII 91, S. 581.

<sup>310</sup> AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 216, S. 147.

<sup>311</sup> Vgl. S. 245.

<sup>312</sup> Vgl. S. 406.

22. Februar 1477 von ihrem Mann Konrad Eschenbach *gar sere übel geschlagen* worden, *daruff sy och erzürnt vnd zu ir genomenn vii hüner zwinj [sic] schusseln vnd ein zinj kennlin*. Damit ging sie am folgenden Sonntag, während ihr Mann in Mülhausen auf einer Hochzeit weilte, zu Isaak von »Bambis«. Sie verkaufte ihm einige Hühner für fünf Plappart; zwei weitere schenkte sie ihm. Der Jude lieh ihr drei Plappart auf das Zinngeschirr. Dann breitete sie noch den Inhalt eines Sackes vor ihm aus, in dem sich unter anderem eine Wachskerze befand, die Isaak sogleich ergriff und behalten wollte, obwohl der Frau dies gar nicht recht war, da es sich um ein geweihtes *liechtlin* handelte<sup>313</sup>.

In Oberehnheim lebte in den 1460er Jahren ein Jude, der in den Stadtrechnungen als *des Richen Juden sun*<sup>314</sup> bezeichnet wird. Wer damit gemeint war, muß offenbleiben. Keine näheren Angaben liegen des weiteren über einen Juden namens Aaron vor. Dieser hatte dem wohl aus Kaysersberg stammenden Daniel Weinbrenner 200 Gulden geliehen und versuchte nach dessen Tod durch Frönung von Weinbrenners Hinterlassenschaft seine Forderungen, die sich im April 1513 auf 212 Gulden beliefen, erfüllt zu bekommen<sup>315</sup>.

Beschließen wir unseren Überblick über bedeutende jüdische Finanziers im Elsaß nach 1400 mit einem Verweis auf die Israeliten Han und Model, die seit der Wende zum 16. Jahrhundert für etwas mehr als ein Dezennium in Colmar lebten. Die Erlaubnis, in der Reichsstadt wohnen zu dürfen, hatte sie jeweils 200 Gulden gekostet. In der Folgezeit mußten sie noch häufig Abgaben in ähnlicher Höhe leisten<sup>316</sup>. Daß ihnen dies überhaupt möglich war, illustriert beider beträchtliche Finanzkraft.

Model ging in seiner Colmarer Zeit eine Geschäftspartnerschaft mit dem Juden Elias aus Ammerschweier ein, der unter anderem Ritter Hans von Hattstatt zu seinen Kreditkunden zählte. Letzterer suchte Elias im Jahre 1504 auf, um bei ihm mehrere silberne und goldene Gegenstände zu Geld zu machen. Der Jude gewährte darauf ein Darlehen, das dem Adligen wohl in zwei Raten in Colmar und in Bergheim ausbezahlt wurde. Im Februar 1507 war dem Hattstatter daran gelegen, seine wertvollen Pfänder wieder auszulösen, allein, er hatte bis dato nur 15,5 Gulden an der Pfandsomme zurückgezahlt, und Elias beanspruchte weitere 12,5 Gulden an Zins und Tilgung. Hans von Hattstatt war mit diesen Konditionen einverstanden; der Jude freilich bekannte nun, nach über zwei Jahren Frist verfüge er gar nicht mehr über die Pfänder, sondern sie seien mittlerweile im Besitz eines Glaubensgenossen; falls man sie demselben gestohlen habe, treffe ihn daran keine Schuld.

Freilich war der Hattstatter darüber informiert, daß jener zweite Jude Elias' Kumpagnon Model von Colmar war. All dies wurde in einer Verhandlung vor dem rappolt-

<sup>313</sup> Die Episode endete damit, daß Katharinas Mann plötzlich zur Tür herein kam und sich nach seiner Frau erkundigte. Diese versteckte sich jedoch vor ihm und wurde von Isaak verleugnet, worauf Konrad Eschenbach wieder wegging. Isaaks Frau ließ die Christin schließlich durch eine Dienerin begleiten, *die hulffe ir zem thor*; SA BASEL, Gerichtsarchiv D 11, Schultheißengericht der mehreren Stadt, Kundschaften 1475-1480 (1477), S. 39f.

<sup>314</sup> AM OBERNAI, CC 66 (1463 b).

<sup>315</sup> AM KAYSERSBERG, BB 9, fol. 118r-120r.

<sup>316</sup> Vgl. S. 232.

steinischen Hofgericht zur Sprache gebracht, das jedoch keinen Kompromiß zwischen den streitenden Parteien, Elias von Ammerschweier und Hans von Hattstatt, herbeiführen konnte<sup>317</sup>. Bei der nötigen zweiten Verhandlung schob Elias von Ammerschweier die Verantwortung für das strittige Edelmetall erneut ganz auf seinen Geschäftspartner Model. Der Ritter hielt dagegen, *der Jude* [damit war wohl Model gemeint] *habe Helials buch gelesen vnd daruss anders nut dann betrug vnd beschiss gelesen*, woraufhin Elias mit einem Hinweis auf ein Urteil des Ammerschweier Gerichts konterte, wonach Hans von Hattstatt sich wegen der Pfänder allein an Model zu halten habe. Das rappoltsteinische Justizgremium entschied nichtsdestotrotz, gegen Zahlung von 12,5 Gulden müsse Elias dem Kläger sein Eigentum zurückgeben und im übrigen alle Unkosten tragen, die letzterem entstanden waren. Sowohl der Jude als auch der Adlige erklärten sich damit einverstanden<sup>318</sup>.

Als Model nicht mehr in Colmar, sondern in Bergheim wohnte, gehörte zu seinen Kreditkunden ein Schlettstadter Bürger, der ihm im Jahre 1518 den ansehnlichen Betrag von 60 Gulden schuldete<sup>319</sup>. Um noch mehr Geld ging es bei folgendem, etwas seltsamen Fall: Am 22. Mai 1518 gewann Claus Froschesser in Kaysersberg vor dem Ratsgericht einen Prozeß gegen den Juden Gabriel von Winzenheim, der ihn angeblich hinter seinem Rücken beschuldigt hatte, von Model von Bergheim 400 Gulden geliehen zu haben. Zwar leugnete Gabriel dies; jedoch kam er gegen zwei konträre Zeugenaussagen nicht an und mußte 2 Pfund Pfennige Buße zahlen sowie Urfehde leisten, um aus dem Kaysersberger Gefängnis wieder freizukommen<sup>320</sup>.

Die angeführten Fakten machen deutlich, daß von einem totalen Niedergang der einst so herausragenden Position der Juden im Geldhandel nach der Wende zum 15. Jahrhundert keine Rede sein kann. Ähnliches ist ja bereits für andere Landschaften wie etwa den Mittelalb<sup>321</sup> oder den Bodenseeraum<sup>322</sup> konstatiert worden<sup>323</sup>. Bemer

<sup>317</sup> ADHR COLMAR, E 2423 (1507 II 10).

<sup>318</sup> Ebd. (1507 V 14).

<sup>319</sup> AM SÉLESTAT, BB 18, S. 157.

<sup>320</sup> AM KAYSERSBERG, BB 10, fol. 9r-v.

<sup>321</sup> Vgl. BACKHAUS, Judenfeindschaft (1987), S. 326-328.

<sup>322</sup> Vgl. AMMANN, Judengeschäfte (1952), S. 43.

<sup>323</sup> Gesondert hingewiesen sei hier noch auf folgende bedeutenden Finanziers unter den deutschen Juden des 15. Jahrhunderts: Als frühes Beispiel eines jüdischen »Hoffaktors« kann Abraham von Leipzig gelten; vgl. AUFGEBAUER, Abraham von Leipzig (1980). In Lindau begegnet 1408 ein Jude, der »der reiche Samuel« genannt wurde; GJ III,1, 1987, S. 749. Als »der Reiche« wurde des weiteren der im zweiten und dritten Dezennium des 15. Jahrhunderts in Jena lebende und dort besonders privilegierte Jude Isaak bezeichnet. Er lieh zum Beispiel den Grafen von Orlamünde im Jahre 1426 4.302 Gulden, wofür ihm Schloß und Stadt Gräfental verpfändet wurden; GJ, a.a.O., S. 589. Seit 1457 ist in Frankfurt die sehr vermögende Geldhändlerin Ricke bezeugt; GJ, a.a.O., S. 364 (13b 41). Der Jude Jacob von Schweinfurt, der von 1447 bis 1464 in Nürnberg lebte, war unter anderem Gläubiger des Bischofs von Würzburg, Johann von Brunn, der Stadt Bamberg, des Herzogs Wilhelm von Sachsen, des Bischofs von Bamberg, des Reichserbmarschalls Jörg von Pappenheim und mehrerer Nürnberger Bürger. Er hatte Geleit- und Schutzbriefe der Stadt Nürnberg, des Bischofs von Würzburg, des Markgrafen von Brandenburg und des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Erbach; GJ III,2 CA XII 91, S. 295f. (13b 21). Ein weiterer sehr bedeutender Geldhändler war im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts Lesar Levi von Landshut, der enge Verbindungen zu

kenswerterweise zählte sogar noch zu den wichtigsten Geldgebern Kaiser Maximilians I. ein Israelit<sup>324</sup>.

## VII.2 Zur Frage des »Wuchers«

An der gelehrten Diskussion, inwieweit die Zinsleihe biblischen bzw. religiösen Geboten zuwiderlaufe, wie man ihr Einhalt gebieten oder unter welchen Vorbehalten sie im Gegenteil geduldet werden könne, beteiligten sich im Mittelalter unzählige Theologen, Juristen und andere Autoren. Ein Teil der vorgebrachten Argumente war dabei auch den Juden aus deren eigenen Kontroversen über die Legitimität des Wuchers nur zu bekannt<sup>325</sup>. Weitgehend unbestritten war auf jüdischer Seite die aus Deut. 23, 21 (»Von dem Ausländer [Fremden] darfst du Zinsen nehmen, aber nicht von deinem Bruder ...«) abgeleitete Erlaubnis, bei Darlehensgeschäften mit Christen Zinsen zu verlangen<sup>326</sup>: eine Auffassung, mit der sich christliche Theoretiker freilich nicht anfreunden konnten<sup>327</sup>, auch wenn Gesetzesautoritäten wie David Kimchi (1160-1235) klarstellten, ein Jude dürfe zwar von einem Christen Zinsen nehmen, ihn jedoch nicht übervorteilen oder berauben<sup>328</sup>.

In der katholischen Kirche wurde die generelle Verurteilung der Zinsnahme, was die relevanten Bibelstellen anbelangt, außer mit Psalm 15 (»Herr, wer darf wohnen auf Deinem heiligen Berge? [...] wer sein Geld nicht auf Zinsen gibt [...]«) vor allem unter Verweis auf Luk. 6, 35 verteidigt<sup>329</sup>. Da die Vulgata übersetzte, Jesus habe seine Jünger ermahnt: *Mutuum date, nihil inde sperantes*, konnte - durch die Ver-

---

Herzog Heinrich von Bayern-Landshut hatte und auch nach der Vertreibung des Jahres 1450 in Landshut wohnen bleiben durfte; GJ III,1, 1987, S. 714 (4). In Schaffhausen lebte von 1435 bis 1439 der »reiche Lew von Konstanz«, ein Sohn Salomons von Rheinfelden, der, als die verhaftete Konstanzer Gemeinde 1430 nur gegen Zahlung eines hohen Lösegeldes wieder auf freien Fuß gesetzt wurde, eine Bürgschaft über mehr als 20.000 Gulden übernahm; GJ III,2, CA II 92, Schaffhausen, S. 3 (13b 1). Ebenfalls in Schaffhausen wohnte ab 1458 auch eine Zeitlang Salomon, der Sohn Eberlins von Konstanz. Er gilt als »der größte jüdische Geldhändler im Raum Bodensee-Basel und spielte eine Rolle in den finanzpolitischen Aspekten der Auseinandersetzungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Haus Österreich zur Zeit der Eroberung des Thurgaus und der Konsolidierung der eidgenössischen Herrschaft in der Nordost-Schweiz«; GJ, a.a.O. (13b 2).

<sup>324</sup> LOHRMANN, Zur mittelalterlichen Geschichte (1985), S. 124.

<sup>325</sup> Vgl. KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 90; KIRSCHENBAUM, Theories (1985); FUSS, Inter-Jewish Loans (1975). Die wichtigsten Titel der kaum noch überschaubaren Literatur über das Problem des Wuchers im Mittelalter sind aufgeführt bei SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 225-247, sowie im Anmerkungsteil von GILOMEN, Wucher (1990); man vermißt dort allerdings jeweils einen Hinweis auf den richtungweisenden, inhaltlich in vielem mit Gilomens Ausführungen übereinstimmenden Aufsatz von KOBER, Rechtliche Lage (1909).

<sup>326</sup> Nach der Auffassung des Maimonides und einer Minderheit weiterer Rabbiner war im Falle fremder Schuldner die Zinsnahme sogar als Gebot zu betrachten; KIRN, Bild, 1989, S. 92.

<sup>327</sup> Vgl. KIRSCHENBAUM, Theories (1985), S. 286-288. Zur Unterstützung der jüdischen Auffassung durch christliche Gelehrte in Spanien vgl. allerdings STEIN, Development (1955), S. 25.

<sup>328</sup> Vgl. KIRSCHENBAUM, Theories (1985), S. 289.

<sup>329</sup> SPIESS, Zinsverbot (1986), S. 81; LE GOFF, Wucherzins, 1988, S. 20f.

wendung des als Rechtsterminus mißverständlichen Ausdrucks *mutuum* - der Eindruck entstehen, hier liege eine Verurteilung der Zinsleihe aus dem Munde des Gottessohnes vor<sup>330</sup>.

Die kirchliche Polemik gegen den Wucher erreichte in der Stauferzeit einen Höhepunkt<sup>331</sup>. Nachdem schon vor 1215 mehrere Konzilien bzw. Synoden - gestützt auf die Bibel, die Patristik, auf zeitgenössische Theologen, Philosophen und Kirchenrechtler - gegen den Wucher Stellung bezogen hatten<sup>332</sup>, setzte diesbezüglich insbesondere das IV. Lateranum Maßstäbe. Im Canon 67 des Konzilsdekrets wurde *de usuris Judaeorum* erklärt:

*Quanto amplius Christiana religio ab exactione compescitur usurarum, tanto gravius super his Judaeorum perfidia inolescit, ita quod brevi tempore Christianorum exhauriunt facultates. Volentes igitur in hac parte prospicere Christianis, ne a Judaeis immaniter aggraventur, synodali decreto statuimus, ut, si de cetero quocumque praetextu Judaei a Christianis graves et immoderatas usuras extorserint, Christianorum eis participium subtrahatur, donec de immoderato gravamine satisfecerint competenter<sup>333</sup>.*

Wiederholt hat man auf den auffälligen Umstand hingewiesen<sup>334</sup>, daß der Konzilstext kein radikales Verbot jeglichen Wuchers beinhaltet. Statt dessen betonten die kirchlichen Würdenträger ihren Willen, vor allem den die Gläubigen angeblich immer härter treffenden *schweren und unmäßigen* Zinsforderungen der Juden durch entsprechende Sanktionen ein Ende zu bereiten<sup>335</sup>. Christen, die sich unverhohlen als Wucherer (*manifesti usurarii*<sup>336</sup>) betätigten, hatte zuvor (1179) schon das III. Lateranum den Kampf angesagt und sie offiziell ihres Anspruchs auf die Abnahme der Beichte, ein kirchliches Begräbnis und die Akzeptanz ihrer Spenden beraubt<sup>337</sup>.

<sup>330</sup> Vgl. ebd., S. 21.

<sup>331</sup> Ebd., S. 23.

<sup>332</sup> Vgl. dazu an neuerer Literatur PFAFF, Soziale Stellung (1965), S. 181 u. 204, DERS., Rechtssätze (1984), S. 59-62, LE GOFF, Wucherzins, 1988, S. 22f., u. DAHAN, Intellectuels, 1990, S. 209-216.

<sup>333</sup> Zit. nach STERN, Urkundliche Beiträge II,1, 1895, Nr. 176, S. 5.

<sup>334</sup> Ebd., S. 5, Anm. 8; LE GOFF, Wucherzins, 1988, S. 75; GILOMEN, Wucher (1990), S. 276; SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 51. Ein Legist erklärte allerdings in einer Glosse, die Formel *graves et immoderatas usuras* stelle keinen Freibrief für die Berechnung »gewöhnlichen« Wuchers dar; KOBER, Rechtliche Lage (1909), S. 247.

<sup>335</sup> Der Canon 67 des Konzilsbeschlusses zeitigte auch Konsequenzen für die Wuchergesetzgebung innerhalb der Reichskirche. So berief sich Bischof Otto von Minden, als er der Stadt Minden am 31. Juli 1270 mitteilte, ein allgemeines Konzil habe den Juden eine unmäßige Zinsnahme verboten, offensichtlich auf das IV. Lateranum. Konkret verlangte der Prälat zusammen mit dem Domkapitel, die Mindener Stadtväter sollten dafür Sorge tragen, daß die Juden von der bei ihnen verschuldeten Bevölkerung nicht mehr Zinsen als vier Pfennige pro Mark forderten (WESTFALIA JUDAICA I, <sup>2</sup>1992, Nr. 20, S. 45) - ein wahrlich nicht geringer Zinsfuß, der in jener Zeit rückständiger geldwirtschaftlicher Entwicklung aber offensichtlich noch als tolerabel galt!

<sup>336</sup> Vgl. zur Differenzierung zwischen *usurarii* und *manifesti usurarii* SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 22-24.

<sup>337</sup> STERN, Urkundliche Beiträge II,1, 1895, S. 5, Anm. 2. In Basel erregte 1278 das christliche Begräbnis eines Kawertschen Anstoß: *In civitate Basiliensi sepelierunt fratres Minores cauwirci-*

Nachdem die Stellungnahmen gegen die Zinsleihe im Verlauf des 13. und frühen 14. Jahrhunderts tendenziell immer rigorosser geworden waren, erhielt das Gebäude der kirchlichen Gesetzgebung zur Unterdrückung des Wuchers dann auf dem Konzil von Vienne (1311/12), das Zinsforderungen unterschiedslos als sündhaft brandmarkte, ein scheinbar unerschütterliches Fundament<sup>338</sup>. Allein, jeder Versuch der Kirche, diese Linie konsequent durchzuhalten und insbesondere energisch für deren Umsetzung im europäischen Wirtschaftsleben zu sorgen, wäre ein utopisches Unterfangen gewesen, das sich aus vielerlei Gründen von selbst verbot.

In einer Zeit, in der beispielsweise die jüdischen Geldhandels-Spezialisten im Reichsgebiet durch ihre Tätigkeit noch eine unverzichtbare ökonomische Aufbau-funktion erfüllten, hätte es letztlich auch kirchlichen Interessen geschadet, diese Kapitalquelle durch die Unterbindung der Zinsprofite versiegen zu lassen. Ganz abgesehen davon, gab es etliche Möglichkeiten der Zinsverschleierung - etwa in Form eines in den Schuldbriefen nicht ausgewiesenen Agios respektive Disagios (worauf noch zurückzukommen sein wird), diverser Rentengeschäfte oder der Nutzung von Grundstücken der Kreditkunden durch die Gläubiger während der Rückzahlungsfrist<sup>339</sup>.

Mit Hilfe solcher und ähnlicher Finanzpraktiken machten im übrigen einzelne Kleriker oder kirchliche Einrichtungen wie zum Beispiel Klöster und sogar die Kurie selbst einträgliche Geschäfte<sup>340</sup>. Die scholastische Lehre wartete zudem mit der Definition verschiedener Ausnahmefälle auf, in denen Schuldzinse als legitime Entschädigungsleistungen für aufgrund einer Kreditgewährung entstandene Nachteile angesehen werden konnten, wie es die einschlägigen Theoreme vom *damnum emergens* und *lucrum cessans* besagten<sup>341</sup>.

Vor allem stellt sich indes die Frage, welche Unterstützung die Päpste gegebenenfalls im Kampf gegen wucherische Transaktionen der Juden durch die weltlichen Herrschaftsträger erfuhren. Kaiser Friedrich Barbarossa hatte seinen jüdischen Untertanen ungeachtet der Wucher-Frage noch völlige Freiheit im Geldhandel

---

*num, est manifestum in magnum suorum scandalum vicinorum*; ANNALES COLMARIENSES MAIORES (1861), S. 203, Z. 25f.

<sup>338</sup> Papst Clemens V. erklärte gleichzeitig jegliche anderslautenden gesetzlichen Regelungen für aufgehoben; KOBER, *Rechtliche Lage* (1909), S. 243; vgl. GILOMEN, *Wucher* (1990), S. 285.

<sup>339</sup> Vgl. zum Beispiel PFAFF, *Rechtssätze* (1984), S. 62. Eine andere Möglichkeit war, schlechtes Geld zu verleihen und sich gutes Geld zurückzahlen zu lassen; SCHLUNK, *Kloster und Kredit* (1989), S. 44. Zu beachten ist, daß nicht nur Zinsgeschäfte verschleiert wurden, sondern auch die Leih-tätigkeit als solche. So wurde bezüglich der Juden konstatiert: »die Ausübung des Geldhandels durch Angehörige des Familienoberhaupts und die Tarnung von Geldhändlern mit geringem Vermögen als Knechte waren vielerorts üblich«; GJ III,2, CA XII 91, S. 1125, Anm. 61.

<sup>340</sup> KOBER, *Rechtliche Lage* (1909), S. 243f.

<sup>341</sup> Vgl. dazu LE GOFF, *Wucherzins*, 1988, S. 75-77; FUSS, *Inter-Jewish Loans* (1975), S. 237. Pariser Theologen wie zum Beispiel Petrus Cantor überwinden mit solchen Deduktionen die kompromißlose Bestimmung des *Decretum Gratiani*, wonach jeder Gläubiger nur exakt das ausgeliehene Kapital von seinem Schuldner zurückfordern dürfe, um sich nicht unerlaubten Wuchers schuldig zu machen; SHATZMILLER, *Shylock Reconsidered*, 1990, S. 45. Die Haltung, welche die Kirche auf dem Konzil von Vienne gegenüber der Wucher-Frage einnahm, bedeutete eigentlich eine Rückkehr zum *Decretum Gratiani*.

eingerräumt<sup>342</sup>. Barbarossas Enkel Kaiser Friedrich II. entband die Juden von der Einhaltung seiner Wuchergesetze mit der Begründung, für sie könne schließlich nicht die Lehre der Kirchenväter gelten<sup>343</sup>. König Ottokar II. von Böhmen bestimmte im Jahre 1268, was ein Jude ausleihe, sei ihm mit Zinsen wieder zu erstatten<sup>344</sup>.

Bei anderen Fürsten ist dagegen ein größerer Eifer im Kampf gegen den Wucher der Juden feststellbar. So verfügte zum Beispiel Herzog Heinrich III. von Brabant in seinem Testament aus dem Jahr 1261, alle Juden, aber auch die Kawertschen seien zu vertreiben, wenn sie partout nicht von der Zinsleihe lassen würden, um statt dessen Handel zu treiben<sup>345</sup>. König Ludwig der Heilige von Frankreich initiierte eine großangelegte Enquête bei seinen Untertanen über deren *queremoniae contra judaeos*, die sich erwartungsgemäß hauptsächlich um die Zinsforderungen der jüdischen Geldhändler drehten<sup>346</sup>.

Auch wenn die Kirche mit ihrer Wucherlehre auf zwiespältige Resonanz und Akzeptanz stieß, hielt sie doch grundsätzlich an ihrem Anspruch fest, daß dort, wo Juden oder eventuell auch Christen mit obrigkeitlicher Duldung offen gegen das kanonische Zinsverbot verstießen, solches nur aufgrund eines von der Kurie approbierten Ausnahmerechts<sup>347</sup> geduldet werden dürfe. Ein diese Anschauung untermauerndes Dokument vom 20. September 1451 betrifft den habsburgischen Süden unseres Untersuchungsraums: die Bulle *Romanus Pontifex* Papst Nikolaus' V. Letzterer erteilte darin König Friedrich III. und allen Herzögen von Österreich, Steiermark, Kärnten usw. zur Beruhigung ihres Gewissens Absolution für ihre den Juden gewährte Erlaubnis, Geld gegen Pfandstellung zu verleihen und dafür auch *certam quotam pecuniarum sub specie fenoris* zu fordern, was besser sei, als wenn *Christiani inter se hoc genus fenoris perpetrarent*. Schließlich - so hob der Papst hervor - hätten der König und seine herzoglichen Vorfahren den Juden diese Privilegien nicht *in contemptum fidei Christiane* gewährt, sondern *pro necessitate vite Judeorum et comoditate Christianorum*. Außerdem mahnte das Kirchenoberhaupt bei dieser Gelegenheit, für eine grundsätzlich humane Behandlung der Israeliten beiderlei Geschlechts Sorge zu tragen<sup>348</sup>.

<sup>342</sup> PFAFF, Soziale Stellung (1965), S. 203.

<sup>343</sup> KANTOROWICZ, Kaiser Friedrich, 1991, S. 245.

<sup>344</sup> KOBER, Rechtliche Lage (1909), S. 251.

<sup>345</sup> GJ II,1, 1968, S. 99f.

<sup>346</sup> Vgl. zu diesem hochinteressanten Quellenmaterial JORDAN, An Aspect (1983), S. 141.

<sup>347</sup> Vgl. zum Problem des »Ausnahmerechts« GILOMEN, Wucher (1990), S. 85f. Der Leipziger Professor beider Rechte Christoph Cuppener deduzierte in seinen 1508 erschienenen *Consilia elegantissima in materia usurarum et contractuum usurariorum* etc., allein der Papst könne in seiner Eigenschaft als vicarius Dei »vom simpliciter geltenden Wucherverbot Ausnahmen für Juden zulassen«; KIRN, Bild, 1989, S. 90.

<sup>348</sup> SCHERER, Rechtsverhältnisse, 1901, S. 423-425 u. 436-438 (Druck der Quelle). Ebenjener Papst Nikolaus V. erlaubte 1452 auch den Städten Nürnberg und Lucca, Juden zu beherbergen, die Wucher betrieben; STERN, Urkundliche Beiträge I, 1893, Nr. 53f., S. 58-62. Frankfurt a.M. hingegen sollte später die Härte der Kirchenstrafen für unautorisierten Judenwucher zu spüren bekommen, bis Papst Sixtus IV. Anfang Januar 1478 auf eine entsprechende Supplik hin sein Einverständnis erklärte, die Frankfurter durch einen zu bestimmenden *confessor* [...] *ab omnibus ecclesiasticis sententiis*,

Obwohl die Kirche die jüdischen Bankiers in der Realität zumeist unbehelligt ließ, hielt sie sich - und zwar, entgegen einer vielfach anzutreffenden Meinung, auch noch über das Spätmittelalter hinaus<sup>349</sup>! - in einer nur als opportunistisch zu bezeichnenden Weise nichtsdestominder die Option offen, jederzeit gegen Wuchergeschäfte einzuschreiten, selbst wenn dies zu Konflikten mit den weltlichen Schutzinstanzen der israelitischen oder sonstigen Bankiers führte.

Das chronologisch erste Quellenzeugnis, das uns mit dem Problem des jüdischen »Wuchers« im Elsaß konfrontiert, hat damit jedoch noch nichts zu tun. Dem Jahr 1290 entstammend, handelt es sich um ein höchstrichterliches Urteil König Rudolfs von Habsburg, wonach das gesamte Gut des Juden Salman von Neuenburg wegen dessen *enormes excessus* ihm und dem Reich verfallen sei. Gleichzeitig befreite Rudolf die *prudentes uiros ciues* [sic] der Stadt Mülhausen unwiderruflich von ihren Schulden bei dem genannten Israeliten, die sich auf 200 Mark Silber beliefen<sup>350</sup>. Diese Nachricht ist irrtümlich dahingehend interpretiert worden, Salman habe eine Art »Hochverrat« begangen<sup>351</sup>. Der Begriff *enormes excessus* läßt aber - in Konnex mit den angesprochenen Verbindlichkeiten der Mülhauser - keinen Zweifel daran, daß Salman von Neuenburg übertriebener Wucher zur Last gelegt wurde. Das Schicksal des Juden geht aus der Quelle nicht klar hervor, er scheint aber im Juli 1290 nicht mehr gelebt zu haben, sonst hätte der König kaum sein ganzes Vermögen eingezogen. Indes ist die Deutung, Salman sei bei einem »wildem Aufruhr« Mülhauser Bürger erschlagen worden<sup>352</sup>, gänzlich unbewiesen.

Im frühen 14. Jahrhundert machten die Päpste in Avignon plötzlich intensiven Gebrauch von der von ihnen behaupteten Jurisdiktionsgewalt in Wucherangelegenheiten, wobei sich ganz besonders der aus Cahors, der Heimat der ursprünglichen »Kawertschen«, stammende Johannes XXII. hervortat<sup>353</sup>. Ursache für diese Ver-

---

*censuris ac penis* freizusprechen, die über sie verhängt worden waren; STERN, Urkundliche Beiträge II,1, 1895, Nr. 62, S. 65f.

<sup>349</sup> Die noch jüngst von TOCH, Geldleihe (1988), S.89, aufgestellte Behauptung, das »kirchliche Zinsverbot [sei] gegen Ausgang des Mittelalters endgültig aufgehoben worden«, hat GILOMEN, Wucher (1990), S. 300, widerlegt.

<sup>350</sup> CMI, 1883, Nr. 118, S. 88.

<sup>351</sup> WIENER (Bearb.), Regesten I, 1862, Nr. 82, S. 14; STOBBE, Juden in Deutschland, 1866, S. 132; SÜSSMANN, Judenschuldentilgungen, 1907, S. 43, Anm. 3.

<sup>352</sup> ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 6. Auch Ginsburger übernahm in seiner Rezension von Adlers Buch im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsaß-Lothringen 1917, S. 33, diese Interpretation.

<sup>353</sup> Die Richtung wies hier bereits Clemens V., der im Jahre 1311 einen Geistlichen beauftragte, drei jüdische Brüder zur Rückzahlung der ihnen vom Kloster Paulinzelle geleisteten Schuldzinsen zu veranlassen; CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, 1920, S. 198. Ein viel früheres Beispiel päpstlicher »Wuchereinquisition« betrifft keine jüdischen, sondern christliche Geldverleiher: Im Jahre 1235 berichtete der Abt von Maria Laach Gregor IX., daß der Bürger Richard von Metz und andere Metzler und Trierer Laien *multa extorserunt et adhuc extorquere nituntur ab eo per usurariam pravitatem*, was der Papst daraufhin zu untersuchen befahl; LAMPRECHT, Wirtschaftsleben I,2, 1885/86, S. 1448, Anm. 5. Johannes XXII. aber versuchte im folgenden Jahrhundert systematisch, mittels der geistlichen Gerichtsbarkeit in die Schuldverhältnisse der Juden im Reich einzugreifen; CARO, a.a.O., S. 198. Im August 1322 gab dieser Papst auch eine an alle hohen geistlichen und weltlichen Amtsträger des Reiches gerichtete Bulle heraus, die jedwede Art von Zinsnahme für

änderung war allerdings weniger die Herkunft des letzteren als die Verzögerung bei der Publikation des vom Wiener Konzil beschlossenen Anti-Wucher-Canons *Ex gravi*, zu der es erst unter dem im August 1316 gewählten Papst Johannes kam. Deshalb konnten die sogenannten Clementinen, die *Ex gravi* enthielten, vor dem 25. Oktober 1317 - dem Datum ihrer Veröffentlichung - noch keine Wirksamkeit entfalten<sup>354</sup>.

Zu den Leidtragenden der nach 1317 von dem genannten Pontifex maximus veranlaßten Judenwucher-Annullierungen gehörten auch mehrere elsässische Finanziers wie Moses und Mösselin von Hagenau, bei denen die bedeutende Zisterze Maulbronn bis zum 27. März 1319 in der Kreide stand<sup>355</sup>. Der Straßburger Jude David senior gen. Walch und sein Sohn Aaron wurden etwa um dieselbe Zeit das Opfer einer Klage ihres Kreditkunden Markgraf Rudolf des Älteren von Baden wegen angeblich wiederholter Wucherzins-Erpressung. Der Propst der Schwarzwälder Prämonstratenserabtei Allerheiligen sollte damals hierüber befinden und zitierte deshalb die beiden Bankiers vor sein Gericht; allein, David und Aaron weigerten sich zu erscheinen, weswegen der Geistliche - wie in solchen Fällen üblich - allen Christen zukünftig jeden geschäftlichen Umgang mit ihnen untersagte. Dies hatte für die Stadt Straßburg schwerwiegende Konsequenzen, da in der Folge der Eindruck entstand, man würde sich dort nicht um das Verbot des Propstes kümmern, der nun über Straßburg das Interdikt verhängte. Gegen diese Maßnahme appellierten Schultheiß und Magistrat der Münsterstadt im Frühjahr 1320 an die päpstliche Kurie, denn sie legten dem Propst zur Last, seine Sanktion ohne ausreichende Beweise verfügt zu haben<sup>356</sup>.

An dieser Episode läßt sich deutlich ablesen, auf welch unsicherem Boden sich die Juden mit ihren Finanztransaktionen zur Zeit des Pontifikats Johannes' XXII. bewegten. - Was schließlich war realistisch von dem erwähnten Propst zu erwarten, wenn der Markgraf von Baden von ihm begehrte, den mit seinen jüdischen Gläubigern vereinbarten Schuldendienst als unrechtmäßig außer Kraft zu setzen, und dies gleichzeitig mit der momentanen Politik der römischen Kurie so leicht in Einklang zu bringen war? Die Anti-Wucher-Kampagne Papst Johannes' XXII. bedrohte so im Kern die ökonomischen Grundlagen der Existenz zumindest der Juden in Deutschland.

Davon betroffen war desgleichen ein Geldleiherkonsortium aus Hagenau und Straßburg, dem das Oberhaupt der katholischen Kirche im Oktober 1324 die auf der Benediktinerabtei St. Walburg lastenden Außenstände mit der stereotypen Begründung strich, die drei Gläubiger erpreßten von den Mönchen Geld *per usurariam*

---

unzulässig erklärte, womit er speziell die Streichung der jüdischen Zinsforderungen gegenüber dem Johanniterorden bezweckte; BORK, Zentralgewalt (1982), S. 36.

<sup>354</sup> SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 121.

<sup>355</sup> KLUNZINGER, Maulbronn, 1854, Nr. 27, S. 28; LEMPFRIED, Beiträge (1912/13), Nr. 4, S. 123.

<sup>356</sup> GRAYZEL, References (1950-51), Nr. 8, S. 45, mit Anm. 2. Nachdem der Papst dem Straßburger Antrag auf neuerliche Prüfung des Falles stattgegeben hatte, verzichtete Markgraf Rudolf schließlich auf allen ihm vom Propst zugesprochenen Schadenersatz, wengleich unter grundsätzlicher Beibehaltung seines Rechtsstandpunktes; GLASER, Juden in Straßburg I, 1924, S. 46f.

*pravitatem*<sup>357</sup>. Kaiser Ludwig der Bayer sah diese Eingriffe in die Geschäftstätigkeit der Reichsjuden durch seinen Erzrivalen, den greisen Papst in Avignon, als Beeinträchtigung seiner Hoheitsrechte und damit zweifellos zu Recht als antikaiserliches Kampfinstrument an. So findet sich denn auch in einem Schutzbrief, den Ludwig IV. am 3. November 1330 der Straßburger Judengemeinde ausstellte, der Passus, die solcherart Privilegierten sollten hinfort aller Bedrängnisse ledig sein und bei ihren rechtmäßigen Wuchergeschäften unter dem Schutz aller Amtsträger des Reiches stehen - insbesondere aber gegenüber Beschwerden durch geistliche Gerichte einschließlich dem des Papstes<sup>358</sup>.

Ludwigs Nachfolger Karl IV. schritt dagegen gelegentlich selbst zur Annullierung von Judenschulden, die er als *wocher vnd fürslege*<sup>359</sup> qualifizierte. Zum Beispiel kamen Anfang 1348 die Brüder Hanemann, Ludwig und Simon von Lichtenberg<sup>360</sup> sowie ihre sämtlichen Diener und Untertanen in den Genuß solch einer Vergünstigung. Die Juden sollten dabei gegen Karls Maßnahme keinerlei Rechtsmittel einlegen dürfen. Außerdem wurde der zulässige Darlehenszins für den Herrschaftsbereich der Lichtenberger auf lediglich einen Pfennig pro Pfund in der Woche (= 21,66 %) begrenzt<sup>361</sup>. Mit der stereotypen Begründung, Juden aus Straßburg, Basel, Speyer und Worms hätten *per usurariam pravitatem* den Bürgern von Mainz bis zum gegenwärtigen Tag großen Schaden zugefügt, erlaubte sich auch der Erzbischof von Mainz, Heinrich von Virneburg, am 8. April 1335, die Mainzer von

<sup>357</sup> PFLEGER, St. Walburg (1931), Nr. 38, S. 55. Zu weiteren von Johannes XXII. angeordneten Wucherprozessen gegen Juden vgl. etwa GJ II,1, 1968, S. 436, Anm. 37 (1321), u. S. 162 (1328). Den jüdischen Geldhändlern kam diesbezüglich allerdings insgesamt zugute, daß diese an der Kurie geführten Verfahren sowohl langwierig als auch teuer waren (CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, 1920, S. 200f.), was häufig davon abhielt, zu ihnen Zuflucht zu nehmen.

<sup>358</sup> *Wir wellent heiszen unde gebieten allen unserm landvoeten pflegern amplituten unde allen rihtern, das man den vorgeantten juden rihte von schulde unde in beholfen si nach ir brieve unde nach ir warheit umbe houptgut unde umbe wucher. unde sol man daz nit laszen durch deheinen ban oder durch kein frevel, die wider sie gegeben sint, das im an dem wucher geschaden mag, ez si von Jacobes von Chartuncke, der sich habest nennet, wegen oder von andern geriheten nū oder hernach; UBS II, 1886, Nr. 520, S. 474f. (fehlerhaft der Druck dieser nichtbesiegelten Kanzleiausfertigung bei SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, Nr. III, S. 322f.). Ludwig der Bayer war seit seinem Sieg in der Schlacht von Mühldorf im Jahre 1322 wiederholt bemüht, die Juden vor kompetenzüberschreitenden Ladungen seitens geistlicher Gerichte zu schützen; vgl. BORK, Zentralgewalt (1982), S. 36-38. Zur Rolle der Juden bei seinem Konflikt mit dem Papst vgl. im übrigen FRAY, Communautés juives (1994), S. 242.*

<sup>359</sup> Solche *fürslege* bedeuteten »Vergütungen für den Darlehensgeber, in der Art von fest vereinbarten Beträgen, die während der Laufzeit der Schuld nach besonderer Absprache fällig wurden. Es handelte sich um den Unterschiedsbetrag zwischen rückzuzahlendem Darlehen und dem tatsächlichen vom Gläubiger ausbezahlten Kredit. Offensichtlich konnten auf rückständigen 'fürslag' Verzugszinsen berechnet werden [...]. Der Sprachgebrauch dieses Terminus ist jedoch nicht einheitlich; er kommt auch in der Bedeutung von 'Berechnung, Aufstellung von Beträgen' oder als 'eine Art von Abschlagszahlungen' vor«; VOLKERT, Juden in der Oberpfalz (1967), S. 183f. In einer anderen Quelle erscheint der Begriff *fürslag* als Synonym für Zinseszinsen (*gesuech von gesuech*); vgl. SCHERER, Rechtsverhältnisse, 1901, S. 487.

<sup>360</sup> Bei diesen drei Adligen muß es sich um die Söhne Johannes' III. von Lichtenberg gehandelt haben; »Hanemann« wäre demnach Johannes, der spätere Bischof von Straßburg gewesen; vgl. die Stammtafel der Lichtenberger bei LEHMANN, Urkundliche Geschichte I, 1862, Anhang, Nr. 1, wo die Angabe, Ludwig von Lichtenberg, Domherr in Straßburg, erscheine 1342 zum letzten Mal, offenbar falsch ist.

<sup>361</sup> HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 366. Vgl. dazu GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 178, Anm. 59.

ihren Zinszahlungs-Verpflichtungen gegenüber ihren jüdischen Gläubigern aus den genannten Städten zu befreien, da letztere sich die entsprechenden Eide außerdem auch noch *per dolum* erschlichen hätten<sup>362</sup>. Der Erzbischof erachtete es offenkundig als unnötig, für einen solchen Schritt erst noch die Genehmigung des Papstes oder des Reichsoberhauptes einzuholen.

Papst Gregor XI., der letzte Nachfolger Petri im avignonischen Exil, befreite interessanterweise einen weiteren Lichtenberger, Heinrich III. oder Heinrich IV., und seinen Sohn Jacob im Januar 1371 von allen Simon von Deneuve geschuldeten »Wucherzinsen«, wie aus einem päpstlichen Schreiben an den Abt des Klosters Neuweiler hervorgeht<sup>363</sup>. Da die von Simon dem Reichen geforderten Zinsen zwar den Satz von 21,66 % höchstwahrscheinlich überschritten, Heinrich und Jacob von Lichtenberg aber nicht derselben Familienlinie wie ihre obenerwähnten Verwandten angehörten, sahen sie wohl die Voraussetzungen, sich aufgrund jenes Königsprivilegs aus dem Jahre 1348 mit der Bitte um Zinskassation an Kaiser Karl IV. und nicht an den Papst zu wenden, als nicht gegeben an.

Zu in päpstlichem Auftrage durchgeführten Wucherinvestigationen kam es im späteren 14. Jahrhundert im Reichsgebiet nur noch vereinzelt<sup>364</sup>. Erst im folgenden Säkulum - besonders in dessen zweiter Hälfte - sagte die Kirche der von den Juden praktizierten Zinsleihe wieder verstärkt den Kampf an<sup>365</sup>, bei dem sich neben anderen auch Bischof Nikolaus von Kues hervortat. Der Kardinal präsidierte im April 1451 als Legat des apostolischen Stuhls einer Bamberger Bistumssynode, die verfügte, daß die Juden *non solum usurariam non exercere pravitatem, sed etiam ad usurarum restitutionem cogi debeant*<sup>366</sup>. In Arnheim verurteilte Cusanus den Judenwucher noch einmal in einer Predigt, was entsprechende antijüdische Verordnungen des örtlichen Magistrats nach sich zog<sup>367</sup>.

Von der Geistlichkeit aufgestachelt, hatte Herzog Albrecht III. gen. der Fromme von Bayern-München bereits um 1442 alle am Wuchergeschäft festhaltenden Juden aus seinen Landen vertrieben<sup>368</sup>. Der Konstanzer Oberhirte Heinrich IV. erließ um die

<sup>362</sup> OTTO (Bearb.), Regesten I,2, 1932, Nr. 4012, S. 252.

<sup>363</sup> HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 552 (Regest bei BATTENBERG [Bearb.], Judaica I, 1981, Nr. 106, S. 23). Vgl. zu der Identifikationsalternative nochmals den leider unvollständig erscheinenden Stammbaum des Geschlechts bei LEHMANN, Urkundliche Geschichte I, 1862, Anhang, Nr. 1.

<sup>364</sup> Papst Gregor XI. beauftragte zum Beispiel am 23. Januar 1373 den Konstanzer Domdekan, einen Christen gegen die Wucherforderungen jüdischer Geldhändler aus Reutlingen in Schutz zu nehmen; DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 88, Anm. 25. Urban VI. entschied im Jahre 1380 die Klage eines christlichen Schuldners gegen fünf jüdische Geldleiher aus Hersfeld zu deren Ungunsten; GJ III,1, 1987, S. 549. Es kam übrigens auch weiterhin genausogut vor, daß der Papst um Abhilfe gegenüber den Wucherforderungen von Christen angegangen wurde: etwa durch den Grafen von Fürstenberg, der im Jahre 1367 an den höchsten Kirchenrepräsentanten appellierte, ihn von den Wucherzinsen zu befreien, die ein Villinger Edelknecht von ihm »erpreßte«; ROSENTHAL, Heimatgeschichte, 1927, S. 31.

<sup>365</sup> Vgl. dazu etwa die von Papst Paul II. gegenüber dem Juden Salomon von Ulm im März 1469 erhobene Anklage wegen Wuchers; GJ III,2, CA XII 91, S. 680, Anm. 60.

<sup>366</sup> STERN, Urkundliche Beiträge I, 1893, Nr. 47, S. 52.

<sup>367</sup> GJ III,1, 1987, S. 25.

<sup>368</sup> MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 61, Anm. 2; KIRMEIER, Aufnahme (1988), S. 95 u. 101.

Mitte des 15. Jahrhunderts ein Mandat gegen den Judenwucher, das den Rat der Stadt Ulm wegen der Behinderung des Geldhandels der Juden veranlaßte, bei der römischen Kurie gegen dieses Vorgehen zu protestieren<sup>369</sup>. Im Jahre 1454 wurden Juden aus Wiener Neustadt vor dem Salzburger Officialat wegen Wuchers verklagt<sup>370</sup>.

Eine noch größere Zuspitzung erfuhr die Agitation der Kirche gegen die jüdischen Wuchergeschäfte im folgenden Jahrzehnt. Dafür war im Elsaß, wie schon gezeigt wurde, nicht zuletzt Bischof Ruprecht von Straßburg verantwortlich, der in seinem Mandat vom 6. Mai 1461 verkündete, die ihm unterstehende *patria alsacie* vom *morbus pestiferus nostris temporibus*, soll heißen: der Bedrückung der Christen durch untolerierbaren Judenwucher, befreien zu wollen. Zu diesem Zweck stellte er denselben unter schwere Strafe, ließ dies im ganzen Bistum publik machen und forderte die Richter auf, nicht mehr zuzulassen, daß die Juden ihre Zinsforderungen gerichtlich einklagen konnten<sup>371</sup>.

Dr. Martin Mair, Hofrat Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut, bewirkte allem Anschein nach zwei Jahre später, daß Bischof Johann IV. von Freising im November 1463 vom Kaiser die Erlaubnis zur Investigation der jüdischen Wuchergeschäfte - insbesondere der Frage, ob hierbei Zinseszins in Anschlag kämen - erhielt und dabei unter anderem auch die Mülhauser und die Straßburger Juden im März 1464 vorlud<sup>372</sup>. Mit letzteren können nur die Israeliten aus dem Hochstift Straßburg gemeint gewesen sein, da in der Cathedralstadt ja keine Gemeinde mehr bestand. Vielleicht sollten demzufolge Verstöße gegen die obengenannten Verfügungen Bischof Ruprechts geahndet werden.

Über das Ergebnis jener im Frühjahr 1464 durchgeführten Untersuchungen des Freisinger Bischofs und seiner Beauftragten in zahlreichen Städten sind wir nur unzureichend informiert. Das Ganze lief aber eindeutig auf eine neue finanzielle Schröpfung der Juden hinaus, wie das Beispiel der langwierigen Auseinandersetzungen in dieser Sache mit Juden und Rat zu Frankfurt am Main zeigt<sup>373</sup>.

Die Mülhauser Juden - insbesondere Isaak bzw. Juda von »Bambis« - wurden zum 2. Mai 1464 von den Räten des Markgrafen von Baden namens des Kaisers kurzfristig nach Breisach zitiert<sup>374</sup>. Ob dies etwas mit den Aktivitäten der Kommission des Freisinger Bischofs oder möglicherweise noch mit der vorjährigen Eintreibung des Zehnten Pfennigs bei den Judengemeinden durch Beauftragte des Markgrafen von Baden zu tun hatte<sup>375</sup>, muß einstweilen offenbleiben.

<sup>369</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 874.

<sup>370</sup> Ebd., S. 1022.

<sup>371</sup> ADBR STRASBOURG, 1 G 207 Nr. 3.

<sup>372</sup> MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 63 mit Anm. 1; vgl. dazu auch KOLLER (Hg.), Regesten III, 1983, Nr. 91, S. 75 (»Kaiser Friedrich III. gestattet Dr. Martin Mair, die Juden im Reich bei Strafe der Acht zur Herausgabe der von ihnen erhobenen Wucherzinsen zu zwingen, Wucher ferner zu unterbinden und den von ihnen ausgeübten Zwang zur Stellung von Pfand- und Bürgschaften abzustellen, und erlaubt ihm, dazu Vertreter zu bestellen.«).

<sup>373</sup> Vgl. KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 218-221.

<sup>374</sup> Zu dem festgesetzten Zeitpunkt in Breisach zu erscheinen, war ihnen allerdings nicht möglich; AM MULHOUSE, XIII A 1, fol. 146v-147r.

<sup>375</sup> Vgl. dazu KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 217f.

Unter Berufung auf ein an Bischof und Dekan zu Augsburg gerichtetes Breve Papst Pauls II. vom 7. Juli 1466, das zwei Nördlinger Juden zum Verzicht auf ihre Wucherforderungen gegenüber einem christlichen Kreditkunden zwang, wurden jüdische Geldhändler wiederholt von Pfarrern vor dem Augsburger Offizialat verklagt<sup>376</sup>. Auch die Nördlinger Stadtgeistlichkeit suchte in jenen Jahren sowohl den Rat als auch die Bürgerschaft gegen die jüdischen Geldleiher aufzuhetzen<sup>377</sup>. So predigte ein städtischer Pfarrer auf Anweisung des Augsburger Bischofs, »man dürfe Juden als Wucherer nach dem Laut der hl. Schrift nicht halten und die Bürger sollten ihnen gegen ihr sündhaftes Wuchergeld nichts verkaufen, nicht einmal die nothwendigste Nahrung...«, agitierte auch sonst mit Billigung des Bischofs gegen die örtliche Judengemeinde und drohte mit Wucherprozessen<sup>378</sup>.

Im allgemeinen bedurfte der niedere Klerus im ausgehenden Mittelalter allerdings keiner speziellen Aufforderung, um in den Gemeinden die angeblich so unbarmherzige Ausbeutung der Gläubigen durch die israelitischen Geldleiher anzuprangern. Im Elsaß repräsentiert diesen Sachverhalt am eindrucklichsten die antijüdische Hetze von Jacob Wimpfeling aus Schlettstadt während seiner Zeit als Pfarrer von Sulzbad (1478-1498<sup>379</sup>). Im Jahre 1495 forderte er vom bischöflich-straßburgischen Kanzler Dr. Nikolaus Sachs dringlich die Austreibung der Sulzbader Juden<sup>380</sup>. Was von ihnen zu halten sei, formulierte er andernorts in virtuosem Spiel auf der antijüdischen Verleumdungsklavatur der Kirche: Mit den Juden entferne man lediglich *olentissimi foeneratores, usurarii manifesti und infideles, non christianos, sed Christi hostes, nostre religionis et ceremoniarum contemptores, Mariae virginis inimicos, sacramentorum nostrorum irrisores, qui de sudoribus subditorum meorum* [gemeint sind Wimpfeling's Sulzbader »Pfarrkinder«] *in ocio delicate vivunt, quibus usure exercende potestas permittitur.*

Die Juden seien außerdem *impii impuri squalidi usurarii populi, wahrliche sanguisugae* und zugleich eine *genuina viperarum gens incredula, populus dure cervicis, quibus usque adeo aurum et argentum non est insipidum, ut si suam et suorum utilitatem ex infidelium usurariorum cohabitatione deprendissent*<sup>381</sup>. Mit dem Hinweis auf unter anderem schon in Frankreich, Bayern, Genua sowie angeblich in der Herrschaft Rappoltstein stattgefundene Judenvertreibungen, die den

<sup>376</sup> MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 64, Anm. 1.

<sup>377</sup> Ebd., S. 64.

<sup>378</sup> Ebd., S. 65. Im November 1462 soll der in einer Höhle bei Eichstätt lebende Eremit Antonius Zipfer die Reichsstände aufgefordert haben, die Juden zur Bekehrung zu zwingen und ihnen jeden Wucher zu untersagen, auf daß sie ihr Brot als Bauern oder Handwerker verdienen; ARNOLD, Niklashausen, 1980, S. 42 mit Anm. 23. Der Regensburger Klerus beschwerte sich 1475 beim Papst über die Wuchergeschäfte der Juden; GJ III,2, CA XI 91, S. 515 (13c). Im selben Jahr hielt der Prior des Nürnberger Dominikanerkonvents eine scharfe Predigt gegen die jüdische Leihetätigkeit; GJ, a.a.O., S. 300 (13c). Der Mainzer Vikar und spätere Erzbischof Berthold von Henneberg nahm 1477 für sich das Recht in Anspruch, »die Geldgeschäfte der Windecker Juden zu kontrollieren und diese zu bestrafen«; GJ, a.a.O., S. 1055.

<sup>379</sup> Vgl. HERDING, Handschrift (1974), S. 155.

<sup>380</sup> Ebd., S. 171.

<sup>381</sup> Ebd., S. 181f. u. 184.

von jenem vermaledeiten Geschlecht befreiten Ländern und Orten keinerlei wirtschaftliche Einbuße gebracht hätten, verband Wimpfeling die Frage: *Non unum, sed multos lupos inter oves meas videns patienter feram*<sup>382</sup>? Er stilisierte also die Juden in ihrer Eigenschaft als Wucherer wahlweise zu gefährlichen Blutsaugern, Schlangen oder Wölfen, ganz so, als ob die Sulzbader Pfarrangehörigen sich damals nur bei jüdischen Kreditoren verschuldet hätten<sup>383</sup>.

Solch ungestüme Ausfälle eines der gefeiertsten deutschen Humanisten bewegen sich bis in die Wortwahl hinein auf dem Niveau der antijüdischen Literarmachwerke des Nürnberger Barbiers und Märendichters Hans Folz<sup>384</sup> sowie der haßerfüllten Polemiken des berühmten Taufjuden Johannes Pfefferkorn<sup>385</sup>. Ob Wimpfeling angesichts der finanziellen Schwierigkeiten seiner Sulzbader «Schafe» tatsächlich sein Seelsorgerherz zu bluten begann, oder ob ihn nicht vor allem bewegte, daß einige seiner Verwandten bei Juden in der Kreide standen<sup>386</sup>, muß hier unbeantwortet bleiben. Es drängt sich jedoch der Eindruck auf, daß der Klerus in den Jahrzehnten, die Reformation und Bauernkrieg vorausgingen, die Juden verstärkt als Sündenbock benutzte, der von den eigenen Bedrückungen des Kirchenvolks durch ein System diesem auferlegter Abgaben sowie von den oft kritisierten Standesprivilegien der Geistlichkeit in Steuersachen ablenken konnte.

Hätten weite Kreise der elsässischen Bevölkerung nicht auch unter den Geldforderungen der Geistlichkeit gestöhnt, wäre die Senkung ihrer Bezüge schließlich kaum ein wichtiges Ziel der Bundschuh-Bewegung gewesen<sup>387</sup>. Bequemer, als

<sup>382</sup> Ebd., S. 181. Die Ausfälle Jacob Wimpfelings sind das beste Beispiel dafür, daß auch den Humanisten, die nicht selten hebräische Studien trieben, antijüdische Einstellungen und Vorurteile keineswegs fern lagen, wie insbesondere von OBERMAN, Wurzeln, <sup>2</sup>1983, herausgearbeitet wurde. Selbst die Dunkel männerbriefe gingen noch von der angeblichen Unbelehrbarkeit der Juden aus; TRE III, 1978, S. 139. Wimpfeling rühmte übrigens bei anderer Gelegenheit als einen Vorzug der Stadt Straßburg auch den Umstand, daß die Juden aus ihr ferngehalten würden; KLOTZ, Stadt, 1969, S. 450. Der mecklenburgische Humanist und Hofrat Nicolaus Marschalk zog in einer 1512 in Rostock erschienenen Schrift anläßlich der Sternberger Hostienfrevelaffäre über die »ungläubigsten Juden« her, »die sich nicht nur um das Verderben, sondern auch um die vollständige Vernichtung unseres christlichen Glaubens täglich mit grausamen Verwünschungen« bemühten; BACKHAUS, Hostienschändungsprozesse (1988), S. 12f. Auch Johannes Hinderbach - ein Freund des Piccolomini-Papstes Pius II. -, der als Ortsbischof wesentlichen Anteil an der Entstehung des Kults um das vermeintliche Ritualmordopfer Simon von Trient hatte, war ein angesehener Humanist; PO-CHIA HSIA, Trent 1475, 1992, S. 8.

<sup>383</sup> Ähnlich ungestüm muß im selben Zeithorizont der Abt von Rheinau gegen die jüdischen Wucherer gewettert haben, bei denen seine Untertanen zu Steckborn so tief in der Kreide standen; STEINBERG, Studien, 1902, S. 144.

<sup>384</sup> Auch Folz bezeichnete die Juden in seinem 1491 entstandenen Reimpaarspruch vom »Jüdischen Wucher« als Ungeziefer, Wölfe und Bluthunde, die durch ihren Wucher die Christen ruinierten, und deren Vertreibung *ein götlich werck* sei; WENZEL, Synagoga (1987), S. 81.

<sup>385</sup> Vgl. KIRN, Bild, 1989, S. 73.

<sup>386</sup> Vgl. GÉNY, Schlettstadt, 1900, S. 31, Anm. 3.

<sup>387</sup> Zur im 15. Jahrhundert zunehmend verbreiteten »Pfaffenfeindschaft« vgl. vor allem den Sammelband DYKEMA/OBERMAN (Hgg.), Anticlericalism, 1993, ferner PO-CHIA HSIA, Sakralisierung (1989), S. 72f.; speziell zum Elsaß PFLEGER, Bauer (1923), S. 73. Den Bundschuhern wurde unter anderem vorgeworfen: *Zum dritten so ist die ufwegunge einer von inhalt der geschwornen angezeigt, allen priesteren und der priesterschaft zu nemen ir zins und gulte bicze an ein moße und zale, die geoffenet ist Ulman und dem Ziegeler* [zwei Anführern der Verschwörer], *und das uberige, das geordenet ist*

diesen Forderungen Gehör zu schenken, war es da für den Klerus, einzig und allein den Juden die Schuld an der Verarmung so manchen Gemeindemitglieds in die Schuhe zu schieben. Insofern wirken die damaligen Solidaritätsbekundungen für den angeblich vor allem durch den jüdischen Wucher notleidenden «kleinen Mann» seitens verschiedener Priester und Prediger wie etwa auch Geilers von Kaysersberg<sup>388</sup> nur eingeschränkt glaubwürdig.

Nicht unbedingt von Geistlichen provozierte Klagen über die sozialen Folgen der jüdischen Geldgeschäfte waren in der Reichsstadt Hagenau schon 1436 aufkommen, als man den Kaiser bat, die Zahl der ortsansässigen Juden zu beschränken, die - wie das Reichsoberhaupt der Stadt Hagenau zuliebe bestätigte - *durch ihr ubermessig gesuch und bescheidikeit, der sie gebrauchen cristenleuten daselbs und ouch des richs land dorzu gehorig so michelen schaden tun und hinfur mer tun werden*<sup>389</sup>. Die Chancen, das gewünschte kaiserliche Mandat mit einer auf das Zinsgebaren der Juden abhebenden Argumentation zu erlangen, waren damals besonders gut: hatten doch die judenfeindlichen Beschlüsse des Basler Konzils vom 7. September 1434 dazu geführt, daß die Geistlichkeit fortan mehr als zuvor «öffentlich von der Kanzel und im Geheimen im Beichtstuhl vor der Todsünde warnte, den Juden noch fernerhin den kirchlich untersagten Wucher zu gestatten»<sup>390</sup>.

Angesichts der in den 1460er Jahren reichsweit aufgeflammteten Diskussion um die Zinseinkünfte der Juden kann es nicht wundernehmen, wenn Anfang 1465 Bestrebungen im Gange waren, den elsässischen Landvogt zum Erlaß einer Judenordnung zu bewegen, in deren Mittelpunkt die Modalitäten der jüdischen Geldleihgeschäfte gestellt werden sollten<sup>391</sup>. Hauptsächlich gegen die Juden zu Kaysersberg, Türkheim und Ammerschweier brachte Balthasar von der Weitenmühle - offenbar ein Ratsmit-

---

*an die cristelichen kirchen, under sich zu teilen*; ROSENKRANZ (Bearb.), Bundschuh II, 1927, Nr. 31, S. 36. Andererseits fühlten sich die Bundschuhler jedoch durch die Geldgeschäfte der Juden zunehmend unter Druck gesetzt: *so weren inen die juden ze nach gesessen von denen si ouch großen trang und ubernutz mit irem wucher litten*, wie sich der Schlettstadter Altbürgermeister Hans Ulman im Basler Gefängnis kurz vor seiner Hinrichtung ausließ; ROSENKRANZ (Bearb.), a.a.O., Nr. 18, S. 23. Im Protokoll der Ende Mai bzw. Anfang Juni 1493 in Oberehnheim gegen 24 Bundschuhler geführten Gerichtsverhandlung ist folgendes Argument des Verteidigers Jacob Merswin festgehalten: *Durch die juden erwachse dem armen man solicher schade, der innen unuberwintlich ist*; ROSENKRANZ (Bearb.), a.a.O., Nr. 31, S. 38. Bezeichnend für die Frontstellung gegen Juden und Kleriker, insbesondere Mönche, ist eine Flugschrift aus dem Jahr 1521, in der ein (getaufter) Jude (Lazarus aus Bamberg) und die Berner Dominikaner als Ritualmord-Komplizen dargestellt werden. Die Predigermönche sollen mit dem von Lazarus - der sich dazu als Hebamme verstellt habe - beschafften Kinderblut den Teufel beschworen und gezaubert haben; CLEMEN, Flugschrift (1900), S. 60.

<sup>388</sup> Geiler warf den »unverbesserlichen« Juden unter anderem vor, entgegen dem ausdrücklichen Gebote Gottes ihr Brot nicht im Schweiß ihres Angesichts zu verdienen; vgl. RAPHAËL, Juifs et sorcières (1974), S. 79. Er verdammt also die Geldleihgeschäfte der Juden, die von Arbeit als Bauer oder Handwerker angeblich nichts wissen wollten. Wenn er sonst von der Kanzel des Straßburger Münsters herab gegen ausbeuterische »Wucherer« wetterte, hatte der Prediger dabei allerdings weniger die Juden als christliche Kaufleute und Geschäftemacher im Sinn; vgl. CHRISTMANN, L'image (1975), S. 39, u. VOLTMER, Städtische Armut, 1990/91, S. 299f. u. 310.

<sup>389</sup> AM HAGUENAU, GG 64 Nr. 17 (SCHEID, Juifs de Hagenau II [1881], Nr. 10, S. 68f.).

<sup>390</sup> MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 61.

<sup>391</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, C 78/43 Nr. 38.

glied oder sonstiger Amtsträger einer der genannten Städte<sup>392</sup> - vor, sie liehen den Christen *uff eigen vnd ligende gütere uff bürg vnd gelübde [...], da durch die Cristen edel vnd vnedel von iren erbe gütern vnd auch zu grossen uerderben getrungen werden*. Ein anderer Kritikpunkt war, daß, obwohl man den Juden so viel Geld schulde, die letzteren an ihren Außenständen nichts nachlassen wollten, sondern im Gegenteil noch zusätzlich - *ein grosse beswerung - wucher von wucher*, also Zinsezinsen, kassierten. Der Pfalzgraf und Reichslandvogt war nicht abgeneigt, den Forderungen Balthasars von der Weitenmühle nachzugeben und für eine entsprechende Judenordnung zu sorgen. Zugleich wies er jedoch von Heidelberg aus seinen Statthalter in Hagenau an, die angeführten Mißstände nach Möglichkeit in gütlichem Einvernehmen mit den Juden zu regeln und vor allem zu prüfen, ob letztere nicht im Besitz von Freiheitsbriefen des Pfalzgrafen seien, gegen die mit der geplanten Judenordnung verstoßen würde<sup>393</sup>.

Welch zweifelhaften Effekt all diese Bemühungen hatten, ist unter anderem an einem Brief des Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen an Kaysersberg aus dem Jahr 1469 abzulesen, worin wieder einmal eingeschärft wurde, die Juden der Stadt dürften nicht mehr gegen Immobilienverschreibungen, versiegelte Briefe oder auf Bürgschaftsleistung hin Darlehen vergeben. Insbesondere müsse es unterbunden werden, daß *sich ettlich Juden eigen buwes vff ligende guttern gebruchen vnd nicht dester mynnder wuchern*<sup>394</sup>.

Im ländlich geprägten Sundgau läßt sich eine mit dem sozialen Schaden der von den Juden praktizierten Zinsleihe argumentierende Maßnahme gegen diese Wuchergeschäfte schon für das Jahr 1383 belegen, in dem Herzog Leopold III. von Österreich den Höchstzinssatz, den die Juden ihren Kunden in Rechnung stellen durften, auf wöchentlich zwei Pfennige vom Pfund limitierte und seinem Landvogt im Oberelsaß zur Begründung angab, Land und Leute seien von den Juden *größlich mit dem gesuch übernommen und verderbt [worden]*<sup>395</sup>.

Desunerachtet lieh ein großer Teil der elsässischen Stadt- und vor allem Landbevölkerung im 15. und 16. Jahrhundert weiterhin ihr Geld bei den Juden, und die Beschwerden über deren Wucher nahmen zu<sup>396</sup>. Schließlich wuchs insbesondere im Falle der das Gros der Geschäfte ausmachenden Kurzzeit-Darlehen<sup>397</sup> die Zinslast relativ rasch an<sup>398</sup>. Am 20. Oktober 1446 bestätigte Herzog Albrecht VI. von Österreich trotzdem seinen jüdischen Untertanen in den österreichischen Vorlanden

<sup>392</sup> Ein Balthasar von der Weitenmühle wird erwähnt in KINDLER, Das Goldene Buch, 1886, S. 408. Er entstammte dem böhmischen Geschlecht, das im 14. und 15. Jahrhundert unter anderem mehrere Hagenauer Reichsschultheißen hervorbrachte; KINDLER, a.a.O.

<sup>393</sup> Vgl. ADBR STRASBOURG, C 78/43 Nr. 38.

<sup>394</sup> GLA KARLSRUHE, 67/813, fol. 295v.

<sup>395</sup> HHSA WIEN, Hs. »weiß« 256, Bd. 3, fol. 45r-46r; AM THANN, AA 1/1, Nr. 37, S. 77. Die Durchsetzung dieser Zinslimitierung verlangte Herzog Albrecht III. von Österreich vom habsburgischen Landvogt noch einmal nachdrücklich am 6. Oktober 1387; AM THANN, AA 1/1, Nr. 38, S. 78f.

<sup>396</sup> Vgl. BURNOUF, Paysans (1977), S. 4.

<sup>397</sup> Vgl. VOLKERT, Juden in der Oberpfalz (1967), S. 192, u. TOCH, Geldleihe (1988), S. 89.

<sup>398</sup> BURNOUF, Paysans (1977), S. 7.

anlässlich seines Herrschaftsantritts nicht nur ihre überkommenen Privilegien, sondern auch wieder einen Höchstzinssatz von drei Pfennigen pro Pfund und Woche. Für ein Kapital unter einem Pfund durfte sogar ein beliebiger Zinssatz gefordert werden<sup>399</sup>.

Im März 1490 hinwiederum befahl König Maximilian als Erzherzog von Österreich dem Vogt zu Thann, dafür zu sorgen, daß in Stadt und Herrschaft Thann ein unter Erzherzog Sigmund erlassenes Gebot eingehalten werde, von den Juden bei einer Strafe von zehn Pfund keinerlei Darlehen mehr zu nehmen - beschwerten jene doch die österreichischen Hintersassen durch allzu großen Wucher<sup>400</sup>. Bei den weiterhin gestatteten Pfandleihgeschäften durften die Juden durchaus Zinsen berechnen, jedoch nicht mehr, als das Pfand, welches ihnen die Christen ins Haus brachten, »ertrug«<sup>401</sup>.

Trotz dieser Maßnahmen klagten im Jahre 1498 abermals viele Christen im Sundgau und im Thurgau bei der Obrigkeit über ihre Judenschulden, die durch in vergangenen teuren Jahren<sup>402</sup> unumgänglich gewordene Kreditaufnahmen stark angestiegen seien. Insonderheit sei *etwovil gesuch daraus erwachsen, die sy so gechling, alls sy lawt ir brief und sigel, so dieselben iuden von inen haben, zu tun schuldig wern, zu betzalen unvermuglich und dardurch von hewslichen eren kumen und zu verderblichem schaden raichen wurde* [sic]. König Maximilian beauftragte daraufhin - ähnlich wie in der oben geschilderten Angelegenheit der Pfalzgraf bei Rhein - seinen Rat und Vogt zu Nellenburg, Christoph von Limburg, die Parteien zunächst zu verhören und sich um eine Einigung zwischen Juden und Christen zu bemühen, andernfalls weitere Instruktionen des Königs einzuholen seien<sup>403</sup>. Daß gerade in Zeiten großer Teuerung die jüdischen Geldverleiher Hochkonjunktur hatten, ist eine auch sonst belegbare Tatsache<sup>404</sup>.

<sup>399</sup> *Sy mögent und söllent ouch, diewil sy hinder úns sitzen, lyhen zu der wucher, ye ein pfunt pfennig umb dry pfennig wochers, und was under einem pfunt ist, das mögent sy lihen umb wocher, als sy denn mügent, an geverde»; THOMMEN (Hg.), Urkunden IV, 1932, Nr. 62, S. 74.*

<sup>400</sup> HNSA WIEN, Hs. »weiß« 256, Bd. 3, fol. 96r-97v.

<sup>401</sup> ADHR COLMAR, E 699/1.

<sup>402</sup> 1490 soll die durch Teuerung hervorgerufene Not der Thurgauer Bevölkerung sogar so groß gewesen sein, daß sich so mancher von Blumen ernähren mußte; KAYSERLING, *Juden im Thurgau* (1863), S. 409.

<sup>403</sup> THOMMEN (Hg.), Urkunden V, 1935, Nr. 312 (XI), S. 299.

<sup>404</sup> Während einer solchen Krisenperiode hatte sich beispielsweise auch ein Rufacher Schusterehepaar »aus großer Not« bei dem Juden Model in Colmar verschuldet und ihm einen auf sie lautenden Leibgedingebrief für zwölf Gulden versetzt. Dies zeitigte fatale Folgen, denn als Model im Jahre 1512 aus Colmar vertrieben wurde, kam der Rentenbrief an einen Colmarer Christen, der ihn zehn Jahre lang ausnutzte, obwohl der Jude das Ehepaar längst aller Forderungen ledig erklärt hatte; AM COLMAR, JJ CC 459. Ein weiteres signifikantes Beispiel für den angesprochenen Sachverhalt ist aus dem Jahr 1494 überliefert. Damals, am 1. Dezember, teilte König Maximilian den Äbten zu Reichenau, Schaffhausen und Einsiedeln mit, die *inwoner und untersassen gemeynlich in den hoen und nydergerichten unserer graffschafft Kyburg, Nellenburgk, Klegkaw, Frawenfelt, Ober- und Nyder-Turgaw und in den herschaftenn Andelfingen, Wulfingen, Steyn, Dissenhoffenn und Reynnawe* einschließlich der dortigen »Gotteshausleute« hätten sich mit großer flehelicher clage an ihn gewandt und dargelegt, wie sie in den nestvergangen langwirigen thewren iaren auß mercklichen anligenden nottürften und sunderlich auß rechtem notzwang sich und ire wyber und kynder hungers und anders

Ein aus dem frühen 16. Jahrhundert datierendes Dokument bezieht sich abermals auf das im ausgehenden Mittelalter so häufig nachweisbare, in diesem Fall für die Christen der erzhertzoglichen Lande geltende Verbot, weiterhin *vff glouben, truw, eydt, bürgschafft, ligend güter, brieff vnd sigel oder des gleichenn* anstatt nur gegen *farende pfand* bei Juden Geld zu leihen, und läßt gleichzeitig erkennen, wie wenig sich Juden und Christen daran hielten. Ein Amtmann Wilhelms von Rappoltstein, der als elsässischer Landvogt im Dienste der Herzöge von Österreich stand, teilte damals den in seinem Amtsbezirk ansässigen Juden mit, schon wiederholt und zuletzt vor zehn Jahren seien die obenerwähnten Leihebestimmungen offiziell verkündet worden. Seitdem sei den Juden mehrmals *mündtlich vnnd vnder ougen für gehalten* worden, daß sie fortwährend dagegen verstießen, was jedoch alles nicht *verfangen noch geholffen* habe. Als Konsequenz seien angeblich des Herrn von Rappoltstein *armen lüte mit uwerem* [sc. der Juden] *vffsatz, lihen vnd geben zu sollicher grosser summ beswerdt die doch vß kleinem houpt gut erwachsenn daß kummerlich doruß zekommen*. Zur Strafe wurde nun verfügt, daß die *amptverwanten*, die von der Übertretung der einschlägigen Geldleihverfügungen betroffen waren, den Juden nichts mehr schuldig sein sollten<sup>405</sup>.

Die Klagen der Bevölkerung besonders in den ländlichen Gebieten des Elsaß wegen zunehmender Überschuldung waren angesichts mehrerer landwirtschaftlich katastrophaler Jahre in den Dekaden vor und nach der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert<sup>406</sup> verständlich. Von Menschen, die sich am Rande des Existenzminimums befanden und mit geringer Hoffnung auf Rückerwerb ihre Häuser, Grundstücke, Felder oder Weinberge verpfänden mußten, war selbstredend von vornherein nur wenig Verständnis dafür zu erwarten, daß schließlich nicht die Juden für Ernteauffälle verantwortlich gemacht werden konnten und Zinsen verlangen mußten, um ihrerseits leben zu können. Diese Situation nutzten zahlreiche Kleriker jedoch aus, um die Judenfeindschaft anzuheizen, wodurch sich das Problem zunehmender Überschuldung vieler Christen zusammen mit dem im Verlaufe des 15. Jahrhunderts unabhängig davon an Kraft gewinnenden religiösen Antijudaismus zu einer für die Juden brisanten Kombination auswuchs.

Immer bedeutsamer wurde so im 15. Jahrhundert die weltliche Wuchergesetzgebung. Rechtssicherheit auf diesem Felde zu gewährleisten, gelang den Verantwortlichen allerdings nicht immer in ausreichendem Maße<sup>407</sup>. In diesem Zusammenhang sei zunächst auf einen die Herrschaft Rappoltstein betreffenden, illustrativen

---

*mangels zu erstatten und ufzuhalten von der iudischeyt in gemelten und andern orten und gebietten gesessen etliche somma gelts [...] ufbracht* und nun von ihrer Schuldenlast schier erdrückt würden; THOMMEN (Hg.), Urkunden V, 1935, Nr. 258 (IX), S. 237. Auch wenn der Sundgau oder das Oberelsaß hier nicht eigens angesprochen waren, ist kaum anzunehmen, daß jene Notzeit nicht auch im südlichen Elsaß zu vergleichbaren Erscheinungen und Reaktionen geführt hatte.

<sup>405</sup> ADHR COLMAR, E 699/2.

<sup>406</sup> Vgl. RAPP, Vorgeschichte (1975), S. 40.

<sup>407</sup> In Straßburg gab es damit schon in dem Jahrzehnt vor dem Pogrom von 1349 Probleme, da gegen Übertretungen der Wuchergesetze durch die Juden wegen zunehmender Überlastung der Gerichte nicht mehr in jedem Falle eingeschritten wurde; FISCHER, Stellung, 1931, S. 160f.

Rechtsstreit eingegangen. - Unter dem Vorsitz von Ritter Turing von Eptingen fand 1466 in Hunaweier ein Schiedsverfahren zur Beilegung des Streits zwischen Isaak von Kaysersberg und Wilhelm von Rappoltstein bzw. dessen Hintersassen Clauwe Kürin aus Rappoltswailer wegen einiger ursprünglich letzterem gehörenden, aber mittlerweile von dem Juden beanspruchten Liegenschaften zu Hunaweier sowie einer bestimmten Menge Weines statt. Isaak wurde bei dem Verfahren durch seine Frau und deren Anwalt vertreten.

Jene gab an, die strittigen Güter seien als verfallene Schuldpfänder völlig rechtmäßig in die Verfügungsgewalt ihres Mannes gelangt. Der Stadtschaffner von Rappoltswailer jedoch hielt dem vor Gericht entgegen, zwar habe Kürin in der Tat zuletzt mit 18 Gulden bei Isaak in der Kreide gestanden und sei zahlungsunfähig gewesen, nachdem er ursprünglich nur fünf Gulden bei dem Juden geliehen hatte. Indes dürfe Wilhelm von Rappoltstein die Kürinschen Güter mit mehr Recht beanspruchen, denn zu Lebzeiten von Wilhelms Vater Junker Smaßmann von Rappoltstein sei

*ein vereynunge begriffen vnd geordent worden [...], daz dehein jude nyemans witer dann vff varend habe, die einer gecinsen vnd getragen möchte [...], lihen solte, daz ouch derzit von dem edeln jungherr Schmahßman [...] allen juden verkündet vnd den sinen nit witer, dann obgemelt ist, zu lihen verboten worden, daz aber von Ysack verachtet were, darumb sin gnode [Wilhelm von Rappoltstein] zu sollichem Clauwe Kürins gute billicher dann der jude gerechtikeit habe<sup>408</sup>.*

Isaaks bzw. seiner Frau Anwalt erwiderte, jenes Gebot sei zwar durchaus öffentlich verlesen worden, allein ohne *deheinen fürgang oder besluß* zu zeitigen. Dies könne im übrigen Isaaks Forderungen auch aus einem anderen Grunde nicht anfechten: hatte sich doch *Clauwe Kürin mit verwilligunge siner gnoden* [Wilhelm von Rappoltstein] *vmb ein wissentliche gihtige schulde by eyde vnd eren* Isaak von Kaysersberg - aber auch mehreren Christen - *hoch verscriben*, so daß der Besitz des ruinierten Kürin und seines Sohnes vollkommen ordnungsgemäß, dem Inhalt der versiegelten Schuldbriefe entsprechend, gepfändet worden sei. Daraufhin gab der Schaffner von Rappoltswailer zu bedenken: Wäre sich Wilhelm von Rappoltstein damals der alten, im Bereich seiner Herrschaft geltenden Bestimmungen bezüglich der Geldleihe bewußt gewesen, hätte er dem Geschäft niemals zugestimmt. Dennoch gewann Isaak von Kaysersberg den Prozeß, da der Richter, Ritter Turing von Eptingen, nach Beratschlagung mit Vertretern des Reichenweierer Stadtrats darauf erkannte, daß der Jude die fraglichen Güter zur Erstattung seines Schadens behalten durfte<sup>409</sup>.

Dieser Streitfall ist in zweierlei Hinsicht besonders signifikant. Erstens läßt er erahnen, wie sehr den zahlungsschwachen Geschäftskunden der Juden vor allem die stetig wachsende Zinslast zu schaffen machte - hatte sie doch bei Clauwe Kürin

<sup>408</sup> RUB IV, 1896, Nr. 843, S. 361.

<sup>409</sup> Ebd., S. 361f.

dazu geführt, daß er mehr als dreieinhalbmals soviel Geld zurückzahlen sollte, wie er ursprünglich ausgeliehen hatte. Zweitens verblüfft die hier offenbarte Unkenntnis des Rappoltsteiner Territorialherrn über die in seinem Gebiet geltenden Wucherverordnungen, was deren praktische Relevanz nachhaltig in Frage stellen mußte<sup>410</sup>.

Nicht minder zwiespältige Eindrücke hinterläßt in dieser Hinsicht die Lektüre einiger Justizregister zur Tätigkeit des rappoltsteinischen Hofgerichts im Jahre 1501. Im Juli wurde dort zum Beispiel über Schuldforderungen Judas aus Oberbergheim verhandelt, bei dem ein Ehepaar aus Rappoltsweiler mit 14 Gulden in der Kreide stand: eine Schuld, die der Jude nun einklagen wollte. Laut Gerichtsbeschuß wurde jedoch nur einem Anspruch auf Erstattung des Hauptguts, ohne Kosten oder Schaden, stattgegeben. Dieses machte lediglich 9 Gulden aus<sup>411</sup>. Ganz ähnlich verhielt es sich mit einem Urteil, das vier Monate später einen Rechtsstreit zwischen demselben Juden bzw. dessen Schwester und dem rappoltsteinischen Untertanen Lex Suter aus Gemar entschied: Die Forderungen der Juden wurden wegen Wuchers nicht in vollem Umfang anerkannt<sup>412</sup>. Daraus ergibt sich, daß die Berechnung von Wucherzinsen einerseits unstatthaft war, aber andererseits von der Obrigkeit nicht bestraft wurde. Im Gegenteil konnte vielmehr der Versuch gemacht werden, ihre Leistung gerichtlich zu erzwingen. De facto also wurden die jüdischen Wuchergeschäfte - die zumeist offenkundig unter der Tarnung einer legitimen Berechnung von »Kosten und Schaden« liefen - von den Rappoltsteinern keineswegs unterbunden, sondern geduldet, was an der Ernsthaftigkeit der diesbezüglich von ihnen intendierten Schutzpolitik zweifeln läßt<sup>413</sup>.

Dazu paßt eine Beobachtung von Gérard Christmann: Die Bildpropaganda des 1490 gemalten Freskenzyklus zur Illustration einer Episode aus der Nikolaus-Legende, welcher noch heute in der alten Seitenkapelle der Wehrkirche im früher rappoltsteinischen Ort Hunaweier zu besichtigen ist, enthält nach Christmanns Auffassung unter anderem eine Stellungnahme zur Wucher-Problematik. Eine der Darstellungen prangere - sofort ins Auge fallend und mit Lokalkolorit versehen - die arroganten Adligen an, in deren Taschen der von der Landbevölkerung aufgebrachte Wucherzins zur Befriedigung der jüdischen Schuldforderungen letzten Endes landete, da diese ihrerseits durch Steuern, Zölle, Geleitsgelder, Schuldenkassationen usw. die Juden auspreßten<sup>414</sup>. Die Gläubigen von Hunaweier mögen also in ihrem Gotteshaus speziell zum Nachdenken über das Verhältnis der Herren von Rappoltstein zu ihren Juden animiert worden sein.

<sup>410</sup> Als Nebenaspekt sei allerdings auch noch die hier zutage tretende Unparteilichkeit des Schiedsrichters hervorgehoben, die den Ansprüchen Isaaks von Kaysersberg auch gegen den Widerstand eines mächtigen Adligen zur Durchsetzung verhalf.

<sup>411</sup> ADHR COLMAR, E 2422 (1501 VII 26).

<sup>412</sup> Ebd. (1501 XI 24).

<sup>413</sup> Hinzu kam, daß die Herren von Rappoltstein sich auch untereinander in der Frage der jüdischen Geldhandelsgeschäfte nicht immer einig waren. So gab es hier auch erkennbare Widersprüche zwischen den Vorstellungen des habsburgischen Landvogts Wilhelm von Rappoltstein und denen seines Sohnes und Statthalters Ulrich, der den Bergheimer Juden einschlägige Spezialprivilegien erteilt hatte; vgl. ADHR COLMAR, E 2481.

<sup>414</sup> Vgl. CHRISTMANN, *L'image* (1975), S. 23ff., 31, 36 u. insbes. 41.

Einer der Rappoltsteiner, Junker Smaßmann I., der von 1398-1451 die Herrschaft innehatte<sup>415</sup>, sorgte, wie bereits deutlich wurde, für rechtliche Einschränkungen der jüdischen Geldgeschäfte. Es gibt Hinweise, daß mit Bezug auf diese Maßnahmen Zinszahlungen an Juden verweigert wurden. Der Schlettstadter Bürger Claus Zimmermann etwa, der im Jahr 1420 Schwierigkeiten hatte, dem genannten Junker ein nicht näher definiertes Gewerf - eventuell handelte es sich um ein ortswechselbedingtes Nachgewerf - zu zahlen und deshalb bei Juden eine Hypothek auf sein Haus aufnahm, kam seinen daraus erwachsenen finanziellen Verpflichtungen nicht nach. Die fälligen Zinsen zumindest wollte er - obgleich der Schaffner zu Rappoltsweiler nichts Anstößiges daran finden konnte - durch Smaßmann von Rappoltstein als Wucherforderung verboten haben<sup>416</sup>.

Keine Scheu, vor dem rappoltsteinischen Hofgericht »Gesuch und Wucher« für ein Darlehen einzuklagen, hatte der Jude Jacob von Türkheim, der im Jahre 1513 die Zahlung von 24 Gulden durch Lorenz Borener von Urbeis verlangte. Da Jacob im Verlaufe des Prozesses angab, seinem Schuldner ein Kapital von acht Gulden geliehen zu haben, wird deutlich, daß die aufgelaufene Zinslast das Zweifache der Hauptsumme betrug! Wie sich hieran schon ablesen läßt, lag jene Kreditvergabe damals sehr lange zurück. Borener suchte sich diese Tatsache zunutze zu machen, indem er vor Gericht behauptete, zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sei er noch ein *armer einfaltiger touben man* gewesen; sein »blödes Haupt« ausnutzend, habe der Jude ihn beschwätzt, ihm zu erlauben, einen Schuldbrief auf seinen - Boreners - Namen ausstellen zu dürfen, den er nicht einmal habe lesen können.

Gemeinsam habe man dann den Schultheißen von Wettolsheim den Schuldbrief an Boreners Statt besiegeln lassen. Borener behauptete ferner mit allem Nachdruck, in Wirklichkeit habe ihm Jacob von Türkheim nicht mehr als 15 Schilling Bargeld geliehen. Zwar sei noch verabredet worden, daß der Jude Boreners offene Rechnung bei dessen Schwager (es ging um drei Gulden) begleichen solle, allein, bis zum heutigen Tag laufe seine Schwester diesem Geld hinterher. Dem widersprach Jacob: Acht Gulden habe er verliehen, wovon er gemäß der den jüdischen Hintersassen der Reichslandvogtei Elsaß garantierten Privilegien rechtmäßig Gesuch und Wucher beanspruchen dürfe. Interessanterweise bot der Jude jedoch an, sich dem Gericht zu Ehren mit der Hauptsumme begnügen zu wollen. Lorenz Borener allerdings bezichtigte ihn daraufhin neuerlich der Hinterlist und Lüge. Schließlich urteilte das Gericht, Jacob von Türkheim sei im Besitz eindeutiger Schuldbriefe, deren Gültigkeit er zudem *more judaico* beschworen habe, weswegen Lorenz Borener diesen Geldforderungen nachzukommen habe; bezüglich der Zinsen solle geschehen, was rechtens sei<sup>417</sup>.

Auch dieser Fall ist reich an wichtigen Einzelaspekten. Zunächst ist er ein weiteres Zeugnis für die große finanzielle Last, zu der sich die Forderungen der Gläubiger durch die Akkumulation von Zins und Zinseszins für einen Schuldner, der mit

<sup>415</sup> Vgl. SITTLER, Un seigneur, 1933.

<sup>416</sup> AM SÉLESTAT, BB 13, S. 3.

<sup>417</sup> ADHR COLMAR, E 2425.

der Rückzahlung nicht nachkam, auswachsen konnten<sup>418</sup>. Ferner zeigt sich hier, mit welch hartnäckigem, um keine Ausrede verlegenen Widerstand die jüdischen Geldverleiher rechnen mußten, wenn sie versuchten, ihre Außenstände einzutreiben. In unterschiedlichster Art und Weise versuchten Schuldner wieder und wieder, ihre auf Tilgung drängenden jüdischen Kreditoren durch immer neue Ausflüchte hinzuhalten, zu betrügen oder mit Hilfe von Falschaussagen vor Gericht auszutricksen, was natürlich das Geschäftsrisiko der Juden und damit die Zinssätze in die Höhe trieb<sup>419</sup>. Allerdings ist die Möglichkeit unredlichen Geschäftsgebarens einzelner Juden auch nicht von der Hand zu weisen.

Besonders deutlich zutage treten jedoch wieder einmal Defizite bei der Regelung der Wucher-Frage: Der Türkheimer »Reichsjude« glaubt sich zur Berechnung von Zinsen und Zinseszinsen legitimiert, nimmt indes im Laufe der Verhandlung von seinen Ansprüchen ohne erkennbare Not Abstand. Dem Gericht andererseits fiel die Entscheidungsfindung wohl nicht leicht, da ihm nicht recht klar gewesen zu sein scheint, ob hier zuerst die rappoltsteinischen Wucher-Verordnungen oder die einschlägigen Privilegien der reichsstädtischen Juden griffen.

Wie hoch nun der effektive Zinssatz, den die Juden in den Städten und Territorien des Elsaß bei solchen Geschäften in Rechnung stellten, bzw. ihr Profit eigentlich war, läßt sich zumeist nicht mehr feststellen. In manchen Schuldurkunden vermißt man darüber hinaus Bestimmungen, nach welcher Frist der jeweilige Kredit zur Tilgung anstand. Als beispielsweise Adam Herman aus Reichshofen am 15. Februar 1473 vor dem örtlichen Gerichtsschöffen bekannte, dem Reichshofener Juden Mathis 4 fl. 3 B 3 den. Arg. zu schulden, erklärte er sich einverstanden, *alle wile sollich [...] somme guldin vnd gelt dem genanten Juden nicht bezahlt sei, jede*

<sup>418</sup> Eine von den Adligen Jacob und Eitelhans von Bodman sowie Wolfgang und Burkhard von Jungingen im Jahre 1460 bei dem Juden Salomon von Ulm aufgenommene Schuld in Höhe von 200 Gulden war 13 Jahre später auf 600 Gulden angewachsen; BITTMANN, Kreditwirtschaft, 1991, S. 173f.

<sup>419</sup> Als zum Beispiel der Jude Michael von Bergheim den Adligen Wolf von Rathsamhausen (ein Rittergeschlecht, das im späten 15. Jahrhundert unter anderem das Breuschthal unsicher machte und dort Warenzüge auf der Straße nach Lothringen überfiel; BOCH, Steintal, 1914, S. 30) vor dem Gericht Smaßmanns II. von Rappoltstein auf Begleichung bestimmter Wein- und Pfenniggülden verklagte, belegte der Israelit die Berechtigung seiner Forderungen, indem er eine sowohl mit dem Bergheimer Stadtsiegel als auch mit Wolfs Petschaft beglaubigte Urkunde darüber vorlegte. Zu seiner Verteidigung versuchte der Rathsamhauser daraufhin - vergeblich - das Gericht glauben zu machen, er sei ein noch blutjunger Edelmann ohne Verstand und Bedacht gewesen, als er jene Verpflichtungen gegenüber dem Juden eingegangen sei; ADHR COLMAR, E 2423. Graf Heinrich von Lützelstein sah sich in den Jahren 1384/85 genötigt, eine schriftliche Vertröstung nach der anderen an seinen jüdischen Gläubiger Zasok in Speyer sowie einen dortigen Bürgen abzusenden, als er mit der rechtzeitigen Tilgung seiner Kredite einfach nicht nachkam. Die von dem Grafen ins Felde geführten Ausreden sind freilich allzu durchsichtig und statten daher diese Brieffolge (ADBR STRASBOURG, 12 J 924 Nr. 1-13) mit einem nicht geringen Unterhaltungswert aus! Als ferner der Colmarer Jude Eberlin von Eichstetten im Jahre 1452 dazu berechtigt war, mehrere ihm von Rudolf von Neuenstein gestellte Pfänder zu veräußern, ließ auch er sich von immer neuen Ausflüchten seines Schuldners erweichen, mit dem Verkauf noch zu warten; AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 691, S. 513. Vgl. des weiteren MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 68, zu einem Fall, bei dem ein Judenschuldner zum festgesetzten Termin nur die Hälfte seines Darlehns zurückzahlte und erst einmal eine Quittung verlangte, nach deren Erhalt er jedoch die zweite Hälfte trotzdem nicht entrichtete, weil er angeblich des Lesens gar nicht mächtig war.

Woche vier Pfennige zu *wucher* zu geben. Bestehe aber der Jude auf Tilgung, solle Adam dem Briefinhaber Hauptgut, Wucher, Kosten und Schaden mit Geld oder Pfand begleichen. Gleichzeitig wurde dem Juden das Recht eingeräumt, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Zahlung seiner Außenstände nicht mehr weiter zu stunden, sondern auf Leistung der Gelder zu bestehen, widrigenfalls er zu Schuldpfändungen schreiten durfte<sup>420</sup>.

Die erwähnte Zinshöhe - weniger als ein Pfennig pro Gulden und Woche - ist hier verhältnismäßig niedrig bemessen. Da Mathis von Reichshofen jedoch außer dem Wucher und der Hauptsumme zusätzlich »Kosten und Schaden« zu erstatten waren, stellt sich die in solchen Fällen unvermeidliche Frage, wieviel verdeckter Wucher hier zu veranschlagen ist. Zwar entstanden einem Geldverleiher in der Tat Unkosten, wenn sein Gläubiger mit der Kredittilgung in Verzug geriet: Man mußte sich zu ihm hinbegeben oder ihn durch Boten mahnen lassen, was in jedem Fall Spesen verursachte<sup>421</sup>. Eventuell blieb sogar nichts anderes übrig, als ein Gericht einzuschalten. Außerdem hätte das ausstehende Geld unter Umständen günstiger weiterverliehen werden können. Allein es fragt sich, ob die Darlehensgeber bei der Berechnung der »Schadenssumme« nicht mehr oder weniger freie Hand hatten. Überhaupt bedürfte es einmal genauerer, die Begriffsgeschichte einbeziehender Untersuchungen - die leider an dieser Stelle nicht geleistet werden können - über das Verhältnis des bei Kreditvergaben anfallenden »Schadens« oder auch der »Kosten« gegenüber der meist als »Gesuch« oder »Wucher« bezeichneten Zinsen<sup>422</sup>.

Einen mit dem Reichshofener Geldleihgeschäft vergleichbaren Zinszuschlag offenbart ein Mülhauser Gerichtsprotokoll vom 18. August 1479. An diesem Tag lieh dort ein Christ zwei Pfund Pfennige in bar von dem Juden Mendlin, auf welche Summe täglich Wucher gehen sollte, bis der Jude bzw. seine Erben bezahlt seien<sup>423</sup>. - Wenn einschlägige Schuldgeschäftsquellen keinen Aufschluß darüber geben, ab wann für einen Kredit *gesuch* berechnet wurde, d. h. ob es sich um klassischen Wucher in Form von Kapital- oder um (sofern sie sich in annehmbaren Grenzen hielten) kanonistisch unbedenklichere Verzugszinsen handelte, die erst nach dem

<sup>420</sup> HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 1121.

<sup>421</sup> WADL, Juden in Kärnten, 1981, S. 62.

<sup>422</sup> Interessant ist ein Kredit, den Graf Rudolf II. von Kyburg im Juni 1380 von dem Berner Juden Isaak von Thann erhielt. Die Hauptsumme belief sich auf 626,5 Gulden bei einer Laufzeit von etwas mehr als einem halben Jahr. Der Graf verpflichtete sich, *den gewin, schaden, kosten und bruch mit dem hoptgut gentslich ze geltenne*. Ein Dorsualvermerk auf der Schuldurkunde gibt an, daß bei der um etwa elf Monate verspäteten Tilgung des Kredits von Isaak von Thann 178,5 Gulden an Zinsen und 156 Gulden als »Schaden« berechnet worden waren; FRB X, 1956, Nr. 166, S. 77-80. Letzterer fiel also nur um ein wenig geringer aus als die Zinssumme! Übrigens fiel unter die Unkosten des Kreditgebers natürlich auch der Aufwand für die Ausstellung des Schuldbriefes, für die manche Juden 3 Pfennige berechneten; STROMER/TOCH, Büchführung (1978), S. 398. Diese Summe wurde allerdings wohl direkt bei Abschluß des Geschäfts fällig.

<sup>423</sup> AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 5. Weitere solche Beispiele ermittelten CARO, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, 1920, S. 154 (ein Angehöriger der ersten Mainzer Judengemeinde verlangt im Jahre 1348 für ein Darlehen größeren Volumens Zinsen vom Tag des Geschäftsabschlusses an), u. STAUDNER, Wiener Juden, 1966, S. 123; vgl. ferner WENNINGER, Geldgeber (1991), S. 285.

Verstreichen einer gewissen auf die Darlehensvergabe folgenden Frist anfielen, ist dieser Mangel nicht unbedingt von großer Relevanz: Wird doch diese Zeitspanne, wie zum Beispiel auch bei den Bankgeschäften der Lombarden<sup>424</sup>, zumeist sehr kurz ausgefallen sein, wodurch der Unterschied zwischen beiden Zinstypen in der Praxis nur beschränkt zum Tragen kam<sup>425</sup>. Bezüglich jener Beispiele aus Reichshofen und Mülhausen ist jedoch festzustellen, daß hier - da die Möglichkeit eines Kredits mit extrem kurzer Laufzeit wohl ausscheiden kann - ganz offen, das heißt: mit obrigkeitlicher Billigung, auch die Zahlung von Kapitalzinsen vereinbart wurde<sup>426</sup>.

Auf die Frage der Zinsmodalitäten nahmen im 15. Jahrhundert mehrere Schlettstadter Kommunalverordnungen Bezug. Um 1460 - folglich vielleicht noch in zeitlichem Zusammenhang mit der Initiative des Straßburger Bischofs gegen die Wucherpraxis der Juden<sup>427</sup> - wurde verfügt, zukünftig solle kein Schultheiß mehr Briefe, die Israeliten angingen, besiegeln, wenn beide Geschäftsparteien zuvor nicht eidesstattlich versichert hätten, daß der Schuldschein exakt auf die wirklich verliehene Summe lautete und nicht etwa irgendwelche Aufschläge mit einbezog<sup>428</sup>. Es hat den Anschein, als habe die reichsstädtische Obrigkeit damals davor zurückgeschreckt, Gefahr zu laufen, eventuell verdeckte, verbotene Wuchergeschäfte der Juden weiterhin auch noch mit amtlichem Siegel beglaubigen zu lassen.

Der im spätmittelalterlichen Reichsgebiet, besonders in den städtischen und territorialen Judenordnungen am häufigsten anzutreffende Zinsfuß für Kreditvergaben der Juden und Lombarden betrug, wie bereits angesprochen, aufs Jahr gerechnet 43,33 % bzw. 2 Pfennig vom Pfund in der Woche. Schulte ging einst sogar so weit zu behaupten: »Man darf ihn geradezu voraussetzen, wenn uns bei einem von einem Juden oder Lombarden gewährten Darlehen der Zinsfuß nicht angegeben ist«<sup>429</sup>. Gegen eine solche Verallgemeinerung sprechen indes zuviele »Ausnahmen«<sup>430</sup>.

<sup>424</sup> SCHULTE (Bearb.), Handel I, 1900, S. 316.

<sup>425</sup> HANSEN, Staatskredit (1910), S. 399. Durch die Kurzfristigkeit der Tilgungstermine gelang es den Schuldnern denn auch nur in den seltensten Fällen, das geliehene Geld rechtzeitig zurückzuzahlen; vgl. etwa STAUDNER, Wiener Juden, 1966, S. 127.

<sup>426</sup> Die Belege offener Verstöße gegen das kanonische Zinsverbot sind naturgemäß selten. In einem Fall räumte freilich mit dem Mainzer Domkapitel sogar eine geistliche Institution dem Juden Mennelin von Ulm, der 1390 von Straßburg nach Mainz übergesiedelt war, ganz offen für einen Großkredit einen Kapitalzins von jährlich 10 % ein; vgl. S. 481. Dieses Geschäft konnte vielleicht wegen des geringen Zinssatzes, der den Konditionen auf dem Rentenmarkt angeglichen war (vgl. WENNINGER, Geldgeber [1991], S. 289f.), aus theologischer Sicht doch noch toleriert werden.

<sup>427</sup> Vgl. S. 342.

<sup>428</sup> Außerdem war die Versicherung erforderlich, *das der jude kein wucher untz dem zyle, daz in den briefen bestympt wurde, davon nemmen sol noch wil*; ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 347. Eine ähnliche institutionelle Kontrolle der jüdischen Kreditgeschäfte wurde in Braunschweig schon vor der Zeit des Schwarzen Todes praktiziert, und zwar durch die Weichbildräte, die einschlägige Transaktionen beurkundeten, sich aber auch verweigern konnten, wenn die Zinsforderung des Gläubigers übertrieben hoch erschien; GJ II,1, 1968, S. 117.

<sup>429</sup> SCHULTE (Bearb.), Handel I, 1900, S. 318. Auch in England war dieser Zinssatz bei Judenkrediten an der Tagesordnung; vgl. RICHARDSON, English Jewry, 1960, S. 294.

<sup>430</sup> Die verschiedenen Höchstzinssätze etwa, an die sich die Dortmunder Juden zu halten hatten, variierten zwischen knapp 18 und 108,33 %; ASCHOFF, Juden in der Grafschaft Mark (1990), S. 69.

Bei manchen Geldleihgeschäften fällt zudem eine bemerkenswert differenzierte Zinsfestsetzung auf. So schuldete ein Christ dem Juden Vifel von Bergheim im Jahre 1476 schon seit längerem acht Gulden. Zwei Gulden davon gingen schließlich ab einem bestimmten Termin »in Wucher«. Als die Rückzahlung des Kredits weiter auf sich warten ließ, wurde vereinbart, daß ab einem zweiten Termin für die zwei Gulden auch Zinseszinsen anfielen sowie ein weiterer Gulden verzinnt werden sollte, während die restlichen fünf jedoch »wucherfrei« bleiben sollten<sup>431</sup>.

Ein Zinsfuß in Höhe von 43,33 % war nichtsdestotrotz auch im Straßburg des 14. Jahrhunderts lange Zeit in Geltung, bis er 1383 auf die Hälfte gesenkt wurde<sup>432</sup>. Die Landgemeinde des Reichsdorfes Dangolsheim erkämpfte sich erst im Jahre 1524 die Garantie eines ähnlich geringen, für Darlehensvergaben von Juden geltenden Höchstzinses von nur einem Pfennig pro Gulden, »damit die armen Leute nicht mehr so stark geschädigt würden«<sup>433</sup>. Ebenso hatten die Stadtväter von Oberehnheim ihren Juden im Jahre 1500 vorgeschrieben, bei Krediten, die den Betrag von sechs Schilling überschritten, höchstens einen Pfennig pro Woche an Zins zu berechnen<sup>434</sup>. Nachdem in Colmar der Maximalzins 1374 noch strengstens auf die Standardhöhe von wöchentlich zwei Pfennigen pro Pfund festgeschrieben worden war<sup>435</sup>, erfolgte anlässlich der Wiederaufnahme von Juden im Jahre 1499 eine Absenkung auf nur mehr einen Pfennig pro Gulden. Wie in Oberehnheim auch, wurde freilich jegliche Wucherforderung für unstatthaft erklärt, falls die Darlehen anders als durch Pfänder gesichert waren<sup>436</sup>.

Ein Zinsfuß von 36,11 % war ferner seit dem 3. Dezember 1460 Bestandteil des Mülhauser Schuldrechts, sollte jedoch nur bei der Vergabe von Kleinkrediten zwischen einem Pfennig und zwölf Schilling Anwendung finden<sup>437</sup>. In Schlettstadt galt Ähnliches bereits seit 1412: Bei Pfandleihgeschäften über mehr als ein Pfund

---

Anhand eines elsässischen Beispiels läßt sich für das Jahr 1333 ein Verzugszins in Höhe von vier Pfennigen pro Pfund = 86,66 % belegen, und zwar im Falle einer 6-Pfund-Schuld eines Edelknechts aus Dorlisheim gegenüber dem Juden Salomon von Lützelstein. Das Geschäft wurde am 2. Februar 1333 abgeschlossen; die Tilgung sollte bereits nach 2 Monaten erfolgen, sonst würden Zinsen anfallen. Angesichts der kurzen Laufzeit war letzteres fast schon vorprogrammiert, und so wurde denn auch der Schuldbrief später (jedoch nicht durch den genannten Edelknecht) für acht Pfund Pfennige ausgelöst. Trotz der eher bescheidenen Kredithöhe waren als Sicherheitsleistungen Bürgschaften, Einlagerregelungen und gegebenenfalls auch Schuldpfändungen vereinbart worden; ADBR STRASBOURG, 25 J 249 (mit folgender Dorsualnotiz: *Bruchen brief, den min herr gelöst für 8 lib., die Bruche mym herrn ab sol slahn*).

<sup>431</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1476).

<sup>432</sup> CHRONIKEN IX,2, 1871, Anhang, S. 984f. Dem christlichen Kreditnehmern seitens der Juden in Rechnung gestellten Zinssatz kam in Straßburg auch noch in anderer Hinsicht Bedeutung zu: Im Jahre 1301 wurden Christen, die ihre Renten nicht zahlten, mit Exkommunikation und der Verpflichtung bedroht, die geschuldeten Beträge samt bei den Juden gebräuchlichem Wucher erstatten zu müssen; DUBLED, Aspects (1955), S. 41.

<sup>433</sup> ADBR STRASBOURG, 8 E 84 Nr. 2.

<sup>434</sup> AM OBERNAI, BB 9 (1500 I 31).

<sup>435</sup> ORSR COLMAR I, 1938, S. 317.

<sup>436</sup> Vgl. S. 221.

<sup>437</sup> MOEDER, Rentes (1953), S. 138.

Schuldsumme betrug der Maximalzinssatz wöchentlich zwei Pfennige, sonst 1,5 oder nur einen Pfennig (bei Hauptsummen zwischen 5 und 10 Schilling)<sup>438</sup>.

»Niedrigzinsen« dieser Art mußten dazu führen, daß die jüdischen Bankiers Kreditgeschäfte mit auswärtigen Interessenten vorzogen, denn die Städte hatten in der Regel nichts dagegen, wenn ihre jüdischen Hintersassen bzw. Bürger bei diesem Kundenkreis den ortsüblichen Zinssatz in die Höhe schraubten<sup>439</sup>. Der Schlettstadter Magistrat sah sich deshalb veranlaßt, die Juden zu ermahnen, keinem Christen der Stadt einen Kredit zu verweigern, vorausgesetzt, ein akzeptables Pfand könne gestellt werden<sup>440</sup>. Auf der anderen Seite durfte in Schlettstadt kein auswärtiger Jude - auch nicht über einen Schlettstadter Glaubensgenossen als Mittelsmann - Wuchergeschäfte betreiben<sup>441</sup>.

Die obenerwähnten christlichen Darlehnsnehmer in Dangolsheim hatten bis zum Inkrafttreten einer lokalen Judenordnung im Jahre 1524 offenkundig mindestens ebensosehr wie unter der Höhe der ihnen abverlangten Zinsen unter deren Summierung durch Zinseszinsforderungen zu leiden, was in dem angesprochenen Dokument wie folgt formuliert wurde:

*Zum funfften als die Juden bishar den Burgern zu Danckelsheim gelt geluhenn, vnd so es ein zitlang gestanden, vnd der Burger den Juden nit bezalt haben sie wucher vff wucher geslagen, also das die summa vfgewachsen, dadurch dan der arm man zu verderplichem schaden khommen*<sup>442</sup>.

Zinseszins-Leistungen wollte man demzufolge gänzlich unterbunden wissen<sup>443</sup>. Selbst Kritiker des kanonischen Zinsverbotes waren entschiedene Gegner der Berechnungen von Zinseszinsen<sup>444</sup>. Im ausgehenden Mittelalter kursierten »Modellrechnungen«, die zur Illustration der angeblichen Ausbeutung der Christen durch

<sup>438</sup> Bei der Beleihung von Schuldbriefen durfte freilich ein höherer Verzugszins berechnet werden: 65 %; ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 346 (d).

<sup>439</sup> Vgl. zum Beispiel MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 68. Gleiches gilt etwa auch für Köln; MONE, Finanzwesen (1857), S. 270. Eine Ahnung, zu welchen Folgen solche Regelungen führen konnten, vermittelt das Beispiel Nördlingens, dessen Einwohnerschaft teils bei auswärtigen Juden aus der Grafschaft Oettingen, die häufig die nahe Reichsstadt besuchten, Geld lieh und dafür bis zu acht Pfennige pro Gulden an wöchentlichen Zinsen bezahlen mußte; MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 62. Im Jahre 1471 ließ der Nördlinger Rat den Juden Veifelman inhaftieren, weil er einer auswärtigen Christin einen Gulden geliehen und sechs Pfennige Wochenzins (= 208 % Jahreszinsen) berechnet hatte; MÜLLER, a.a.O., S. 59.

<sup>440</sup> *Sú [die Juden] sollend ouch den lüten nit loückenens ired geltes, das sú mut hand, enweg zu lihende, ungeverlichen; und sollen das selbe gelt den unsern ee lihen den frömden und yn das nit versagen zu lihende uff sicher pfant ungeverlichen, alle die wile sú gelt habden.* Würden die Juden dennoch lieber mit Auswärtigen Geschäfte machen, *das yn deste me wuchers davon wurde*, müßten sie eine Buße von fünf Pfund Pfennigen leisten; ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 345f. Kaiser Ludwig der Bayer hatte dagegen im Jahre 1338 zugunsten der Frankfurter Juden bestimmt, daß niemand sie zwingen dürfe, Darlehen zu vergeben; KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 94.

<sup>441</sup> ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 346.

<sup>442</sup> ADBR STRASBOURG, 8 E 84 Nr. 2.

<sup>443</sup> Vgl. ebd.

<sup>444</sup> Vgl. PFAFF, Rechtssätze (1984), S. 61.

den jüdischen Geldhandel zeigen sollten, wie schnell sich ein geringes Debet von zum Beispiel einem Gulden nach wenigen Jahrzehnten durch die Kumulation von Zins und Zinseszins zu einem gigantischen Schuldenberg auftürmen konnte<sup>445</sup>.

Völlig aus der Luft gegriffen waren solche Besorgnisse keineswegs. Das Zinseszins-Problem klang ja oben bereits mehrmals an. Zu seiner Konkretisierung sei noch ein Beispiel aus dem Oberelsaß angeführt: Als der Jude Mathis von Mülhausen am 6. Februar 1500 vor dem Ensisheimer Wochengericht wegen säumiger Schuldentilgung einen Christen verklagte, dem er vor mehr als drei Jahren 4 Pfund Stebler geliehen hatte, verwies Mathis darauf, *in 3 jaren sei etwas gesuch* angefallen, so daß sich seine Gesamtforderungen mittlerweile auf 12 Pfund beliefen, also immerhin das Dreifache der Hauptsumme<sup>446</sup>! Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Ausdruck »etwas Gesuch« hier zur euphemistischen Umschreibung hoher Zins- und Zinseszins-Veranschlagungen diene.

Die soziale Brisanz der Zinseszinsfrage kann kaum überschätzt werden, was besonders im Trier des Jahres 1377 deutlich wurde. Während des damals ausgebrochenen schweren Konflikts zwischen Erzbischof Kuno von Falkenstein und der Stadtgemeinde machte letztere unter anderem geltend, die Trierer Juden nähmen mit Einverständnis des Kirchenfürsten hohen Wucher von den Christen, schlugen dreibis viermal jährlich Zinsen bzw. Zinseszinsen zum Kapital und hätten so schon mehrere Bürger ruiniert. Der Erzbischof profitiere aber finanziell daran und lasse daher - so lautete ein weiteres Gravamen - entsprechende Wucherklagen vom Offizialat abweisen<sup>447</sup>.

Gemäßigtere, aber gleichfalls Unmut erzeugende Geschäftspraktiken waren für das Finanzgebaren der Straßburger Juden charakteristisch, sonst hätte der dortige

<sup>445</sup> Ein Nürnberger Einblattdruck aus dem Jahre 1484 steht unter dem Motto *Der Jud stellt sein synne nacht vnd tag Wie er den cristen verderben mag* und zeigt einen Jungen, der sich bei seinem Vater erkundigt, wie hoch eine Ein-Gulden-Schuld in 20 Jahren anwachse. Nach Auskunft des Vaters kam dabei eine Summe von 2.496 Gulden heraus, was zeige, welchen Schaden die *posen helle hunden*, nämlich die Juden, unter den Christen anrichteten; BOOCKMANN, Die Stadt, 1986, Nr. 428, S. 284; vgl. dazu auch GEERING, Handel, 1886, S. 276. Noch astronomischer war das Ergebnis, mochte man dem bei den Juden verhaßten Renegaten Johannes Pfefferkorn glauben. Nach dessen Beispielliste wurden aus dem Gulden nach dreißig Jahren gar über 100 Tonnen Gold; KIRN, Bild, 1989, S. 80f. Zu den recht unrealistischen Grundlagen dieser Rechnung vgl. ebd., Anm. 114. 30 Pfennige Leihsumme nahm der Nürnberger Reimeschmied und Judenhasser Hans Folz als Ausgangspunkt für seine Modellrechnung: Auf der Basis einer vierteljährlichen Verzinsung in Höhe von jeweils knapp 20 % addierte er unter Einbeziehung des Zinseszinses in einer seiner Flugschriften nach 20 Jahren 243.397 fl. 5 lb 3 den.; TIMMERMANN, Antisemitismus (1986), S. 370f. Vgl. des weiteren OUDEJANS, De jood (1985), S. 250. Zu realen Belegen gewaltigen Wachstums einer Schuldzinslast über einen längeren Zeitraum hinweg vgl. etwa CHAZAN, Medieval Jewry, 1973, S. 92 (dort über einen Kredit in Höhe von 1.700 Pfund, den ein Jude aus der Champagne im Jahre 1196 vergab und der dann elf Jahre später auf 9.825 Pfund angestiegen war), u. SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 49f. (dessen Beispiele betreffen jedoch zumeist lombardische Geldleiher).

<sup>446</sup> Entschieden wurde aber, der Jude solle in zwei gleichen Raten lediglich je drei Pfund Stebler erhalten *on sin kosten und schaden*. Mathis von Mülhausen drang nicht nur mit seinen Zinsforderungen nicht durch, sondern mußte obendrein zusammen mit dem Beklagten die Gerichtskosten übernehmen; SCHWIEN, Ensisheim, 1978, Anhang, Nr. 12, S. 9.

<sup>447</sup> HAVERKAMP, »Zweyungen« (1981), S. 36.

Magistrat nicht 1383 beschlossen, hinfort dürften die jüdischen Geldleiher erst nach Ablauf eines vollen Jahres statt wie bisher bereits nach sechs Monaten Zinsen zur Hauptsumme hinzurechnen<sup>448</sup>.

Im frühen 14. Jahrhundert hatte man in Straßburg folgende Regelung verabschiedet: Nach dem 30. März 1318 brauchte kein Christ mehr bei einem Straßburger Juden Schulden zu bezahlen, wenn die vorgelegten Briefe älter als zehn Jahre waren bzw. der oder die Schuldner bei den Heiligen schworen, gar keine Kredite aufgenommen zu haben. Ein Jude oder sein Erbe, der christlichen Hinterbliebenen Schuldbriefe eines Verstorbenen präsentierte, mußte fortan beweisen, daß diese Außenstände nicht unter die Zehn-Jahres-Klausel fielen<sup>449</sup>. Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, daß auch beim Zustandekommen dieser Neuerung nicht zuletzt Bedenken wegen der nach mehr als zehn Jahren unzumutbar angestiegenen Zins- und Zinseszinslast eine wichtige Rolle gespielt hatten.

Abgesehen von Zinshöhe und Zinseszinsberechnung, machte vielen Schuldnern besonders der vermittels eines Disagios verschleierte Wucher zu schaffen. Welche Ausmaße auch dieser annehmen konnte, hat Schlunk jüngst an einem hochinteressanten Beispiel vor Augen geführt: Im Jahre 1330 baten Schuldner im Bistum Lüttich Papst Johannes XXII., an den die Außenstände verschiedener Kawertschen aufgrund bestimmter Umstände übergegangen waren, nur 50 % des Nominalwerts ihrer Schuldscheine zahlen zu müssen, da es in der Gegend Brauch sei, daß die Lombarden bei der Bewilligung von Krediten lediglich die Hälfte der ausgewiesenen Summe auch wirklich darreichten. Gerichtlich könne man diesen Wucher freilich nicht feststellen. Der Papst ließ sich überzeugen und willigte ein<sup>450</sup>! Wenn solche Usancen - die Vorabkassierung verdeckter Kapitalzinsen von 50 % - bei Kawertschen bzw. Lombarden festzustellen sind, stellt sich die Frage, wie es die Juden damit hielten.

Allein es liegt nun einmal in der Natur der Sache, daß ein Disagio nur sehr schwer nachgewiesen werden kann, da solche Abzüge in den Schuldurkunden niemals direkt vermerkt sind. Nichtsdestoweniger konnte ermittelt werden, daß Simon von Deneuve, der Straßburger »Hofbankier« der Grafen von Savoyen, in einem konkreten Fall ein Disagio von 20 % der vereinbarten Kreditsumme durch entsprechende Minderauszahlung an den Boten aus Savoyen für sich verbuchen konnte<sup>451</sup>. Im

<sup>448</sup> CHRONIKEN IX,2, 1871, Beilagen, S. 984f. Eine andere Frist bis zum Anfall von Zinseszinsen zeigt sich an folgendem Geschäftsabschluß: Die Stadt Stein am Rhein schuldete dem Juden Mosse von Freiburg laut einer Urkunde vom 3. Februar 1461 200 Gulden. Dafür hatte die Kommune wöchentlich vom Gulden zwei Pfennige Zins zu zahlen, wobei unklar bleibt, ob ein Kapital- oder Verzugszins gemeint war. Alle 30 Wochen nun durfte der Jude den Zins zum Kapital schlagen; URKUNDENREGISTER I, 1906, Nr. 2507, S. 315.

<sup>449</sup> UBS IV,2, 1888, S. 40f. Mit Maßnahmen dieser Art wartete man in vielen spätmittelalterlichen Städten oder Ländern auf, um die Schuldenlast der Untertanen zu mildern. So verfügte beispielsweise auch König Pedro IV. von Aragon im Februar 1356 eine Einschränkung der Geltungsfrist jüdischer Kreditforderungen auf fünf Jahre; SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 54.

<sup>450</sup> SCHLUNK, Kloster und Kredit (1989), S. 44 mit Anm. 59.

<sup>451</sup> MENTGEN, Finanziere (1995), S. 99. An reinen Verzugszinsen berechneten Simon und sein Bruder ansonsten - wenigstens gegenüber den Herren von Lichtenstein - 65 %; vgl. AM STRASBOURG,

Falle des im frühen 14. Jahrhundert im Niederrheingebiet wirkenden jüdischen Geldhändlers Gottschalk von Recklinghausen wurde genau dieselbe Geschäfts-  
 usance - ein Disagio von 20 % - konstatiert<sup>452</sup>.

Auch das bekannte Oberweseler Schuldenverzeichnis vom 16. März 1338 enthält ein Indiz für die Kassierung eines Disagios (durch den Juden Salman von Oberwesel), und zwar in Höhe von fast 66 %<sup>453</sup>. Ebenso eindeutig wie eindringlich geht ein Auflehnen gegen die Wucherform des Disagios aus den 1494 formulierten Klagen der notleidenden Bevölkerung in den habsburgischen Landesteilen der Schweiz hervor: Man habe in den vergangenen harten Jahren sehr viel Geld bei den Juden geliehen und

*davon überflüssiger gesüch und wucher betzalt und verschrieben, also das etliche under inen, so zwen gülden entlehent, dem iuden dieselben antzal vilfaltig zu wucher geben und darüber vil gülden in gestalt, als ob es entlehent houbtgut sein solle, haben verschreyben müssenn, deßhalb sie dann von den iuden an hofgerichten landtgerichten und anderen enden so strengklich unbillicher wyse belestigt und furgenomen*<sup>454</sup>.

Das Verhängnisvolle war, daß diese mitunter am Existenzminimum nagenden Schuldner im Grunde froh sein mußten, wenigstens in den Augen der Juden noch kreditwürdig zu sein<sup>455</sup>. Gerade die ärmeren und ärmsten Bevölkerungsschichten

Charte 1803. Angesichts der differierenden offiziellen Zinshöhe, auf die man in den Quellen stößt, und mehr noch aufgrund der zahlreichen Imponderabilien, wie der angesprochenen Disagiopraxis, erscheint es etwas problematisch, den bei Juden und Lombarden üblichen Profit im Kapitalverkehr mit dem Argument zu rechtfertigen, 43,33 % Zinsen könne man im Vergleich schwerlich als »wucherisch« im negativen Wortsinne ansehen; so STROMER/TOCH, Buchführung (1978), S. 399.

<sup>452</sup> CLUSE, Studien, 1992, S. 71.

<sup>453</sup> Ein gewisser Nikolaus Poppiler gab damals der Kommission zur Regelung der Judenschulden nach dem Armleder-Pogrom in Oberwesel an, er habe Salman für über 15 Mk 4 B ein Haus mit Garten verpfändet, jedoch in Wirklichkeit nicht mehr als 5 Mk 3 B erhalten; LHA KOBLENZ, 1 A 2810.

<sup>454</sup> THOMMEN (Hg.), Urkunden V, 1935, Nr. 258 (IX), S. 237. In Schlettstadt hatte man im 15. Jahrhundert mehrfach versucht, auf administrativem Wege den Disagio-Mißbrauch einzudämmen und bestimmt, daß kein Schultheiß oder sonstiger Funktionsträger ein Kreditgeschäft beglaubigen dürfe, es sei denn, der jüdische Darlehensgeber und der Debitor gelobten, daß *das gelt, darumb die ußwartunge geschiht, alles bar geluhen sol sin und kein wucher zu der summe geslagen* bzw. daß *die schulde geluhen gelt und kein wucher daruff geslagen ist*; ORSR SCHLETTSTADT, 1902, S. 346f.

<sup>455</sup> Die Aussage von TOCH, Jüdische Geldleihe (1988), S. 87, die Kredite der Juden seien »grundsätzlich von allen Gesellschaftsschichten in Anspruch genommen [worden], mit Ausnahme der zahlenmäßig signifikanten Armen, die nicht kreditwürdig waren«, erscheint in dieser Form zu undifferenziert und apodiktisch, sofern sie, was aus Tochs Ausführungen nicht klar hervorgeht, auch für die beiden letzten Jahrhunderte des Spätmittelalters Geltung beanspruchen will. Es sei denn, Tochs Kreditbegriff grenze Pfandleihgeschäfte einseitig aus. Vgl. dazu die folgende Anm. Für die ärmeren Bevölkerungsschichten gestalteten sich die Marktbedingungen bei Kreditvergaben viel ungünstiger als für besser gestellte Debitoren, denn um so vertrauenswürdiger die Schuldner, um so höher die Darlehenssumme und um so länger die Laufzeit der Kredite, desto niedriger fielen die Zinsen aus; WADL, Juden in Kärnten, 1981, S. 74f.; WENNINGER, Geldgeber (1991), S. 290. Bezeichnend ist, daß der Jude David von Antwerpen dem englischen König Edward III. einmal zu einem Zinsfuß von 61 % pro Jahr ein dreimonatiges Darlehen gewährte, jedoch 104 % forderte, als er ein andermal 22 Pfund Pfennige für nur eine Woche verlieh; FRYDE, Financial Resources II (1967), S. 1192.

hatten oftmals keine Wahl, als sich bei akutem Geldmangel an die Juden zu wenden<sup>456</sup>.

Der in den letzten Dezennien des 15. Jahrhunderts in weiten Teilen des Reiches immer lauter angeprangerte Wucher der Juden entwickelte sich zu einem der schlagkräftigsten Argumente zur Unterstützung der zunehmenden Bemühungen, sämtliche Israeliten aus Städten und Territorien zu vertreiben<sup>457</sup>. Sogar wenn sich nur noch eine jüdische Familie im Ort befand, hieß es, sie könne wegen der schädlichen Wirkungen der Zinsleihe nicht mehr geduldet werden<sup>458</sup>. Selbst der Kaiser half nun gelegentlich wieder, das eigentlich zu diesem Zeitpunkt von der ökonomischen Wirklichkeit längst überholte kanonische Zinsverbot in Geltung zu bringen - und zwar bei Juden und Christen<sup>459</sup>! Ironischerweise konnte zur gleichen Zeit der im Elsaß lehrende Rabbi Jochanan Luria gleichfalls nur wenig Gefallen daran finden, daß mittlerweile auch so viele Christen in der Zinsleihe engagiert waren<sup>460</sup>. Niemand anderer als Josel von Rosheim - selbst erfahren im Geldhandel - riet einmal seinen jüdischen Glaubensgenossen, nicht durch übertrieben hohe Zinsen Empörung zu verursachen<sup>461</sup>.

Als Kaiser Karl V. verordnete, daß die Bewohner von Schlettstadt bei den Juden kein Geld mehr auf Briefe, Immobilien oder Treu und Glauben leihen dürften, erklärte er, der Schlettstadter Rat habe festgestellt, viele Bürger seien durch ihre Geschäftskontakte mit den Juden ruiniert worden und hätten ihre Familien verlassen

<sup>456</sup> Aus diesem Grunde gab es sogar Proteste aus dem Volk, als König Philipp der Schöne im Jahr 1306 die Juden vertreiben ließ; JORDAN, *Jews on Top* (1978), S. 48, Anm. 31. Auch die wachsende jüdische Besiedlung des nördlichen Italiens im späten Mittelalter kam den städtischen Unterschichten in den Niederlassungsorten sehr zustatten, da nur noch die Juden an sie Kredite vergaben; HUGHES, *Ear-rings* (1986), S. 14 u. 20.

<sup>457</sup> Vgl. etwa TOCH, *Geldhandel* (1981), S. 306, WENNINGER, *Man bedarf*, 1981, S. 236, BACKHAUS, *Hostienschändungsprozesse* (1988), S. 16, sowie GRAUS, *Pest*, 1988, S. 362, der ebd. die Ansicht vertrat, die Versuche der Kirche, das Wucherverbot auf die Juden auszudehnen, seien gescheitert, weswegen man sich im 15. Jahrhundert mit der Festschreibung von Maximalzinssätzen begnügt habe. GILOMEN, *Wucher* (1990), S. 276, hat jedoch zu Recht klargestellt, daß das kanonische Zinsverbot entgegen einer weitverbreiteten Auffassung das ganze Spätmittelalter über keinesfalls die Juden ausgenommen habe. Die Höchstzinsverordnungen bezogen sich in erster Linie auf Verzugszinsen, die notfalls auch von der Kirche noch toleriert werden konnten.

<sup>458</sup> Vgl. am Beispiel Merseburgs NEUFELD, *Vertreibung* (1927), S. 186.

<sup>459</sup> Im Jahre 1487 etwa wurde den Heilbronner Juden die Zinsleihe durch Kaiser Friedrich III. gänzlich untersagt; GJ III,1, 1987, S. 534 (8e). Sechs Jahre zuvor hatte derselbe Regent dem zum kaiserlichen Kommissar bestellten Bischof Otto von Konstanz mitgeteilt, es sei offenbar, daß Rudolf Mettlin und sein Sohn Jacob in Lindau ehrbaren Christen Geld von Geld liehen und *offenbar wucherer sin; das wider vfsatzung göttlicher recht*. Ein Zeuge, Ritter Markward von Emptz, hatte nämlich ausgesagt, wie er vor 30 Jahren 1.000 Gulden von Rudolf Mettlin unter der Maßgabe geliehen habe, das Geld zwar erst in vier oder fünf Jahren zurückzahlen zu müssen, doch sollten jedes Jahr 50 Gulden an Zinsen berechnet und am Ende Hauptsumme, Schaden und Zinsen addiert werden; TLA INNSBRUCK, Sigm. XIV Nr. 1144/2f. Sogar an einem Zinsfuß von lediglich 5 %, der schließlich auch im Rentenwesen gang und gäbe war, konnte der Kaiser also Anstoß nehmen, wenn es ihm opportun erschien; vgl. zur Anfechtung von Profiten selbst in solch niedriger Höhe auch GILOMEN, *Wucher* (1990), S. 299. Ausgerechnet der Habsburger Friedrich III. war es andererseits, der in einer Urkunde aus dem Jahr 1470 anerkannte, daß *an [ohne] wucher und gesuch* Handel und Gewerbe in Nürnberg *nicht wol besten mug*; zit. nach GRAUS, *Pest*, 1988, S. 359.

<sup>460</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 1088 (12).

<sup>461</sup> KOHLS, *Judenfrage*, 1970, S. 98.

müssen<sup>462</sup>. Auch seitens der Straßburger Obrigkeit wurde im Jahre 1530 Klage geführt, viele Bürger und Landbewohner sähen sich wegen ihrer Überschuldung gegenüber den Juden gezwungen, ihre Frauen im Stich zu lassen<sup>463</sup>.

Man kann dies nicht einfach als antijüdische Rhetorik abtun, wie an folgendem Fall deutlich wird: Um das Jahr 1502 brachte ein Schlettstadter Küfer beim Rat seiner Stadt vor, er hätte bei Han dem Juden zu Colmar eigentlich schon längst eine Schuld begleichen müssen, sei aber dazu im Moment beim besten Willen nicht in der Lage. Die Stadtväter baten daher ihre Colmarer Amtskollegen, den Juden zu bewegen, einen Schuldschein mit neuer Frist auszustellen, sonst müsse der Küfer *von stat vnd sinem wesen wichen* und werde so gar nichts zahlen<sup>464</sup>.

Zunehmende Verschuldung, gepaart mit den Auswirkungen eines korrupten Rechtssystems, führte damals hauptsächlich auf dem Lande dazu, daß das soziale Gefüge nicht selten aus den Fugen geriet und Familienväter, die an ihren Wohnorten keine Perspektive mehr für sich sahen, eines Tages aufbrachen und »Frauen und Kinder im Elend zurückließen«<sup>465</sup>. Zur weiteren Illustration dessen sei noch einmal auf den Beschwerdekatalog der notleidenden Bevölkerung in den Kyburger, Nellenburger und anderen Schweizer Territorien der Habsburger zurückgekommen. Viele standen damals (1494) tief bei Juden in der Kreide und klagten, sie seien von letzteren an den Gerichten verklagt worden, ihre Schulden zu tilgen. Werde ihnen, *die dergestalt gegen den iuden mit schulden verheftet und on das arm und verderbt sein, nicht geholfen und müßten sie den aufgewachsen wucher uff solich bedrenghlich gedinge und verschreibung bezahlen*, verlören sie auch den Rest ihres Vermögens. Dann hätten sie keine Wahl mehr als *ire heüßlich anwesenn, auch weyb und unerzogene kynde gantzlich zu verlassen*<sup>466</sup>.

Daß auch bäuerliche Schuldner im Mittelalter nur höchst selten aus blanker Not bei Juden Geld geliehen hätten, wie behauptet wurde<sup>467</sup>, trifft zumindest auf den Zeithorizont des ausgehenden Spätmittelalters nur sehr bedingt zu, ist aber auch schon für die 1330er Jahre, als es zur Armleder-Erhebung kam, zu bezweifeln.

Nicht übersehen werden darf freilich, daß viele Juden gegen Ende der Untersuchungsperiode selbst in bescheidenen Verhältnissen lebten oder gar *verdorben*, will sagen: völlig verarmt, waren<sup>468</sup>. So wie ein Teil der Juden dieses harte Schicksal mit

<sup>462</sup> MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 73.

<sup>463</sup> AN PARIS, K 1142 Nr. 46/IV, S. 22.

<sup>464</sup> AM SÉLESTAT, BB 16, S. 434.

<sup>465</sup> SCHULER, Die »armen lüt« (1977), S. 233. Über die Landflucht verschuldeter elsässischer Bauern im ausgehenden 15. Jahrhundert vgl. auch SCOTT, Freiburg, 1986, S. 167.

<sup>466</sup> THOMMEN (Hg.), Urkunden V, 1935, Nr. 258 (IX), S. 237f.

<sup>467</sup> TOCH, Jüdische Geldleihe (1988), S. 87. Daß selbst Bauern kaum aus Not bei Juden Darlehen aufgenommen hätten, geht laut Toch schon allein daraus hervor, daß sie - wie verschiedentlich nachgewiesen werden konnte - zumeist im Herbst, also nach der Ernteperiode, geliehen hätten. - Was aber, wenn die Ernteerlöse hinter dem Kapital zurückblieben, das nötig gewesen wäre, um aufgelaufene Altschulden zu tilgen? Dann waren die betroffenen Bauern doch gerade im Herbst genötigt, neuerlich jüdische oder andere Geldhändler um Finanzhilfe anzugehen. Auch diese Möglichkeit sollte in Betracht gezogen werden.

<sup>468</sup> Der Jude Schmul, ehemaliger Vogt und Pfleger des in Rappoltswiler ansässigen Aaron von

in Not geratenen Christen teilte, so stellten die Juden bekanntlich auch nach der Verdrängung der Lombarden keineswegs die einzigen Geldverleiher im Reichsgebiet. In einer elsässischen Quelle begegnet bereits im Jahre 1280 ein Schultheiß des kleinen Ortes Gressweiler namens *Cuonzo, der da heizet der wuocherer*<sup>469</sup>. Markgraf Rudolf der Ältere von Baden war 1312 nicht allein bei Straßburger und Hagenauer Juden, sondern auch bei zahlreichen Straßburger Christen verschuldet<sup>470</sup>. Die Geldhandelstätigkeit auch solcher Christen, die nicht zur Gruppe der Lombarden oder Kawertschen gehörten, weitete sich in der Folge immer mehr aus<sup>471</sup>. Gerade auch den ver- und oft überschuldeten elsässischen Bauern<sup>472</sup> war im frühen 16. Jahrhundert nur zu gut bewußt, daß ihnen als Gülden bzw. Renten getarnter Wucher von christlichen Bürgern abverlangt wurde, an dem sie keineswegs leichter trugen als am Wucher der Juden, wie eine im Elsaß verbreitete Satire aus der Reformationszeit verdeutlicht<sup>473</sup>.

Rappoltswiler, war einer Quelle aus dem Jahr 1447 zufolge *von armmuot wegen von lannd geschaiden*; THOMMEN (Hg.), Urkunden IV, 1932, Nr. 76, S. 89. 1457 lebte in Rosheim ein Jude namens Lesar, über den der Hagenauer Landvogtei-Zinsmeister notierte: *ist gantz verdorben vnd gat nach brat*. Von einem Ammerschweier Juden hieß es gleichzeitig: *Item Salmon hat nichts vnd hat ouch nie nichts geben*; ADBR STRASBOURG, C 98 (1457). *Gar verdorben und steuerunfähig* war um die Wende zum Jahrhundert auch der Jude Jacob aus dem Dorf Die Walk; ADBR STRASBOURG, C 91 (1499/1500), fol. 67v. Als Jacobs Glaubensgenosse Meyer aus Winzenheim dem *Halber Müller* im Jahr 1522 etwas Geld schuldig blieb und dadurch in Schwierigkeiten geriet, war er aufgrund seiner Verarmung nicht in der Lage, sich im Streit mit seinem Gläubiger rechtlich vertreten zu lassen; AM COLMAR, JJ CC 257. Zur Frage der Verbreitung von Armut unter den mittelalterlichen Juden vgl. den Vortrag, den Yacov Guggenheim unter dem Titel »Social stratification of central European Jewry at the end of the Middle Ages: the poor« auf dem 10. World Congress of Jewish Studies gehalten hat (Konferenzprotokoll B I, S. 130-136).

<sup>469</sup> ZWEIUNDZWANZIG URKUNDEN (1875/76), S. 268, Nr. 13. Der Zuname »Wucherer« war im Spätmittelalter bei Christen alles andere als ungewöhnlich; SCHUBERT, Einführung, 1992, S. 172f.

<sup>470</sup> Vgl. UBS III, 1884, Nr. 724, S. 220f.

<sup>471</sup> Zu Entfaltungsmöglichkeiten, Verbreitung und Geschäftsschwerpunkten christlicher Wucherer im 15. Jahrhundert vgl. als Fallstudie VORNEFELD, Wucherer (1989), bes. S. 279-285.

<sup>472</sup> Vgl. GEISSERT, Renten (1982), S. 32f.

<sup>473</sup> Der Titel lautet: *Hie kompt ein Beuerlein zu eim reichen burger von der gulde den wucher betreffen / so kumpt ein pfaff auch dar zu / vnd dar nach ein Münich / gar kurzweilig zu lesen*. (Titelblatt reproduziert bei BAILLET, *Quelques recherches* [1960], S. 57.) In dieser Schrift entspinnt sich folgender Dialog zwischen einem »Bäuerlein« und einem Bürger: (Bäuerlein:) *Ich hab gewent es wuchern nur die Juden / so hör ich wol jr kunden auch damit*. (Bürger:) *Du sagst von wucher / ist doch nyemandt hie der mit wucher vmb geet; was mir die bauwern bringen / das ist güldt*. (Bäuerlein:) *Wann euch der wucher nit zu hauß keme / wo blib dann die guldt / was ist gült anders dann wucher / dann jr habt gelt auff pfandt geluhe / vnd nempt alle jar euwern genuß daruon als wann ein Jud auff pfandt leicht [...]* (Bürger:) *Du sagst alß von dem wucher / hat nit vnser herr gott gesagt / wir sollen einander in hilf kommen in nöten vnd einander furstrecken*. (Bäuerlein:) *Ja, hatt aber vnser hergott nit gesagt: Du solt nit genuß nemen von hingeluhem geldt / wann der selbig genuß ist wucher*. Darauf entgegnet der Bürger kurzerhand: *Du bist ein gut gesell / solt ich nichts von dem hingeluhem gelt nemen / wer wolt mir dann mein gelt hauffen groß machen*. Der Bauer freilich insistiert, daß die Gülden genauso unter den Wucher zu rechnen seien wie die Pfandleihgeschäfte der Juden und stellt fest: *Wir [be]dörffen aber bald keiner juden mer / dann wir Christen habens fein gelernt*; BAILLET, a.a.O., S. 58f. u. 61. Vgl. zu dieser Problematik neuerdings GILOMEN, *Motiv* (1992), S. 188f. Vgl. auch die gegen christliche Wucherer gerichteten moralischen Geschichten aus demselben Zeithorizont bei PAULI, Schimpf und Ernst, 1866 [1518], Nr. 190-198, S. 130-132, u. Nr. 201, S. 133.

Die in Westeuropa insgesamt schon seit dem 12. Jahrhundert vermehrt feststellbaren christlichen Wucherer waren der Kirche zunächst noch mehr ein Dorn im Auge als die jüdischen<sup>474</sup>. Der Zinssatz, den christliche Geldleiher ihren Kunden berechneten, stellte sogar den bei den Juden üblichen nicht selten in den Schatten, was in den verschiedenen Jahrhunderten etwa von Bernhard von Clairvaux<sup>475</sup>, Jacob von Vitry<sup>476</sup>, Johann von Winterthur<sup>477</sup> sowie dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg<sup>478</sup> immer wieder schonungslos angeprangert wurde<sup>479</sup>. Ein bemerkenswertes Quellenzeugnis belegt, daß die Juden mitunter sogar durch ihre Geschäftstätigkeit den immensen Wucher mancher christlichen Geldhändler brachen. Als in Lindau am Bodensee Christen zum Zinssatz von 216,66 % Geld verliehen, erbot sich im Jahre 1344 ein Jude, im Verein mit anderen Glaubensgenossen Anleihen zu um 80% günstigeren Konditionen zu vergeben, vorausgesetzt, er erhalte das Bürgerrecht und Christen werde die Geldleihe zukünftig untersagt. Diesem Ansinnen scheint man in Lindau auch entsprochen zu haben<sup>480</sup>.

Aufschlußreich ist ferner, daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Quedlinburg die ökonomische Nützlichkeit des jüdischen Wuchers als Argument gegen eine Vertreibung der Juden angeführt wurde<sup>481</sup>. In diesem Sinne hatte auch Bischof Ulrich III. von Brixen (1396-1417) Juden in sein Stift aufgenommen, um den herrschenden Kapitalmangel zu beseitigen. Andererseits wollte er mit diesem Schritt die Wuchergeschäfte der Christen eindämmen<sup>482</sup>. Bernardino von Siena soll einmal bemerkt haben, eine Stadt könne ohne offene Wucherer nicht existieren<sup>483</sup>. Da mußte es aus seelsorgerischer Sicht besser sein, diese Aufgabe von Juden anstatt von Christen übernehmen zu lassen.

Die meisten Juden im Reichsgebiet wucherten<sup>484</sup>. Weshalb sie sich indes wegen ihrer ökonomischen Hauptbeschäftigung keine Vorwürfe zu machen brauchten, haben christlicherseits wenige Zeitgenossen mit mehr Verständnis erläutert als

<sup>474</sup> LE GOFF, Wucherzins, 1988, S. 38.

<sup>475</sup> Zu erinnern ist an das aus dem November des Jahres 1146 stammende »Kreuzzugsmanifest« Bernhards von Clairvaux, in dem es heißt: *taceo quod sicubi desunt [Iudei], peius iudaizare dolemus christianos feneratores, si tamen christianos et non magis baptizatos Iudeos convenit appellari*; zit. nach ARONIUS (Bearb.), Regesten, 1887-1902, Nr. 244, S. 112.

<sup>476</sup> Dessen HISTORIA OCCIDENTALIS, 1972, S. 78f., enthält eine der schärfsten Verdammungen christlicher *feneratores* in Texten des 13. Jahrhunderts.

<sup>477</sup> Vgl. BÄR, Juden Zürichs (1896), S. 133.

<sup>478</sup> Vgl. BACKHAUS, Judenfeindschaft (1987), S. 323.

<sup>479</sup> Vgl. ferner KOHN, Juifs (1982), S. 54.

<sup>480</sup> GJ II, 1, 1968, S. 489. Vgl. auch KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 91.

<sup>481</sup> BACKHAUS, Judenfeindschaft (1987), S. 322.

<sup>482</sup> WADL, Juden in Kärnten 1981, S. 70.

<sup>483</sup> SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 80.

<sup>484</sup> »Fast jeder Jude lebte im 14. Jahrhundert vom Darlehensgeschäft mit Ausnahme der Wenigen, denen, wie z.B. den niederen Kultusbeamten, seine Ausübung von vornherein untersagt war. Aber selbst diese richteten sich nicht immer nach dem Gebot. Der Vorsänger und der Schulklopfer liebten aus, ebenso der Lehrmeister und der Rabbiner, sowie der Arzt. Selbst Knechte finden wir als Geldgeber. Besonders stark vertreten sind die Frauen«; KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 94f.

König Wladislaw von Böhmen im Jahre 1497<sup>485</sup>. Im übrigen sollte auch nicht übersehen werden, daß sich die Juden gelegentlich bei Christen refinanzierten und diesen dann ihrerseits hohe Zinsen bezahlen mußten<sup>486</sup>. Allein nur selten machte sich die spätmittelalterliche Gesellschaft diese Tatsachen bewußt. Statt dessen wurde in der zeitgenössischen Literatur - von Marienmirakeln und Predigten über die höfische Dichtung bis hin zu Schwänken und Fastnachtsspielen - einseitig das Bild vom Juden als unverbesserlichem sozialschädlichem Wucherer katexochen verbreitet<sup>487</sup>.

Die diesbezügliche Judenfeindschaft wurde unter anderem dadurch verschärft, daß es vielfach Israeliten waren, welche gleichsam die »Inkassobüros« des Mittelalters betrieben, denn ihnen konnte ein Gläubiger Schuldscheine verkaufen, falls er selbst nur noch geringe Hoffnung hatte, zu seinem Geld zu kommen. So war es schließlich an den Juden, letzteres einzutreiben<sup>488</sup>. Den gewichtigsten Faktor, der besonders im ausgehenden Mittelalter gerade auch im Elsaß sowie in der Schweiz dazu führte, den Ruin vieler Landbewohner (aber nicht allein dieser) - vom Klerus propagandistisch ausgenutzt - den Aktivitäten jüdischer Kreditoren anzulasten, stellte indes die Tatsache dar, daß Juden oftmals die einzigen Darlehnsgeber waren, an die sich jemand, der kaum kreditwürdig war, mit seinen Geldsorgen noch wenden konnte<sup>489</sup>. Die jüdischen Pfandleiher nahmen schließlich Güter und Gegenstände fast jeder Art

<sup>485</sup> Der König erklärte unter anderem: »Da wo der Christ 10 Schock vom Hundert nimmt, soll der Jude 20 vom Hundert im Jahre nehmen dürfen und zwar deshalb, weil, wenn er so wenig nehmen würde wie der Christ, er nicht leben könnte, da er zuerst uns gegenüber seinen Pflichten nachkommen muß; zweitens dem Herrn, dessen Schutz er sich empfohlen hat, zahlen muß; drittens selbst die Interessen zu berichtigen hat; viertens selten ein Amt, dessen Dienst er nöthig hat, ihn umsonst entläßt, und er endlich selbst etwas haben muß, um davon mit Weib und Kindern leben zu können«; zit. nach der deutschen Übersetzung von PERLITZ, Wucher (1884), S. 179. Verständnis für die Geldleihe der Juden artikuliert auch das aus dem frühen 16. Jahrhundert stammende Rechtsbuch von Johannes Purgoldt: *Nhw ist ir [der Juden] ordnung aber anders geschickt, das sye zcu lande nicht mogen eygens gehabe, nach erbliche guter besitzen, wan man yn des nicht statet, und hetten sye dye, so geschehe yn von den luten schade darzcu; erbeiten sy dye hantwerge, des ledin dye zcuynfte und hantwerckmeyster nicht, und musten irer gesellschaft enperen, und dye lute lissen sy nicht arbeiten, triben sy dan koufmanschaft, so koufte nymant gerne weder sye. Und darumb so musen sye wuchern und dit ist ir behelffen*; zit. nach KIRN, Bild, 1989, S. 73, Anm. 74. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts verteidigte desgleichen der Eisenacher Stadtschreiber die Juden gegen den Vorwurf, sich allein auf Wuchergeschäfte gelegt zu haben: verhinderten doch die Zünfte ihr Engagement im Handwerk; STEINTHAL, Augsburgs Juden, 1911, S. 55.

<sup>486</sup> Vgl. FÖSSEL, Der »Schwarze Tod« (1987), S. 30; SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 86.

<sup>487</sup> Vgl. SPANGENBERG, Maria, 1987, S. 114, KELLENBENZ, Juden (1963), S. 213, GUDDÉ, Social Conflicts, 1934, S. 4, 41, 54, 81, 93 u. 106, sowie FRANKL, Dichtungen, 1905, Kap. III: »Der Jude als Wucherer«, S. 85-118.

<sup>488</sup> WENNINGER, Geldgeber (1991), S. 297, Anm. 62.

<sup>489</sup> Zu diesem Personenkreis dürfte auch Paulus Lamprecht, Bürger von Dambach, gehört haben, der bei der Berghheimer Jüdin Myrige vier Gulden lieh *vß herheischung siner grossen nodurfft ouch do mit sinen verderplichen schaden zu furkommen*, wie sein Schwager 1508 vor dem Berghheimer Gericht betonte; AM BERGHEIM, FF 2 (2) (1508). Weil die Juden in so starkem Maße auch die weniger wohlhabenden Schichten mit Krediten versorgten, wurde von Zeitgenossen zuweilen ihre positive soziale Rolle im Wirtschaftsleben hervorgehoben; SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 91.

als Sicherheit an. Keine Probleme hatten sie offenkundig damit, Gerichte zu finden, mit deren Hilfe sie insolventen Schuldnern zu Leibe rücken konnten. Daß von den Juden hohe Zinsen und Zinseszinsen verlangt und nicht selten auch verdeckter Wucher kassiert wurde, hat der Historiker heute nicht zu rechtfertigen, aber er muß daran erinnern, daß von dem Geld, das die jüdischen Wucherer verdienten, diesen durch die vom König, den Territorialgewalten und Stadtoberkeiten abverlangten hohen Abgaben und mannigfachen Sondersteuern aus immer neuen Anlässen oft nur wenig übrigblieb.

### VII.3 Pfandgeschäfte und Handelsaktivitäten der Juden

Je nach dem Niveau ihrer Finanztransaktionen sowie der wirtschaftlichen Situation und dem Beruf oder Stand ihrer Schuldner wurden den jüdischen Geldhändlern für die gewünschten Kredite Sicherheits- oder Gegenleistungen vielfältiger Art angeboten. Handelte es sich um größere Darlehen in Höhe einiger Hundert oder gar Tausend Gulden, konnte es sich bei den Pfandschaften um lukrative Nutzungsrechte zum Beispiel von Zöllen und sonstigen Gefällen, um Gold, Juwelen oder um Immobilienkomplexe handeln. Alltäglicher war da die Kategorie der Bagatellpfandleihe, bei der es nur um ein Kapital von ein paar Gulden oder Schillingen ging. Versetzt wurden in solchen Fällen vor allem einfache Hausrats- und Gebrauchsgegenstände, die eine die breite Masse der Bevölkerung repräsentierende Kundschaft den Juden ins Haus trug. Ein Pfandleihbetrieb dieser Art war im späten Mittelalter zwar nicht das Monopol<sup>490</sup>, unbestritten aber die Domäne der Juden. Allein, auch deren Engagement im großvolumigen Geldhandel einschließlich der Hochfinanz, wofür das 13. und 14. Jahrhundert so eindrucksvolle Zeugnisse liefern, ist nicht denkbar ohne das Fundament zahlloser, unspektakulärer Kleindarlehen. Mit Franz Irsigler sei hervorgehoben, »wie umfangreich das gewöhnliche Kreditgeschäft gewesen sein muß, wie enorm der Kreditbedarf breitester Kreise, um die ganz großen Geschäfte, über die uns die Quellen das meiste berichten, finanzieren zu können«<sup>491</sup>.

Anhand der Frankfurter Gerichtsbücher läßt sich ein hervorragender Einblick in die ansonsten zumeist nur vermutete Masse solcher Pfandleihgeschäfte bescheidenen Zuschnitts in einer großen mittelalterlichen Stadt während des 14. Jahrhunderts gewinnen<sup>492</sup>. Vergleichbare Quellen aus dem Elsaß liegen zwar nicht vor, indessen steht es außer Frage, daß diesbezüglich in den Orten des Untersuchungsgebiets, in denen sich jüdische Finanziers ansiedelten, die Verhältnisse nicht viel anders gelegen haben werden: Wer dringend Geld benötigte, um einen Engpaß zu über-

<sup>490</sup> Hierbei ist keineswegs nur an die Lombarden zu denken; vgl. etwa IRISGLER, *Juden und Lombarden* (1981), S. 131 mit Anm. 42, zu dem noch vor der Vertreibung der Juden aus dem mittelalterlichen Köln dort durch Christen betriebenen Pfandleihgeschäft.

<sup>491</sup> Ebd., S. 125.

<sup>492</sup> Vgl. KRACAUER (Bearb.), *Urkundenbuch I*, 1914; dazu KRACAUER, *Juden in Frankfurt I*, 1925, S. 428-432.

winden, lief in vielen Fällen zum nächsten Juden und ließ ein Pfand beleihen. Die Straßburger Judenordnung vom 25. September 1383 spezifiziert, um welche Artikel es sich dabei vornehmlich handelte: Röcke, Mäntel und Plunder - Kleidungs- oder Wäschestücke jedweder Art also. Ebenso problemlos durften die Straßburger Juden Schuldscheine beleihen<sup>493</sup>. Auch Kreditbriefe wurden im Laufe der Zeit zu einem Handelsobjekt<sup>494</sup>. Es war schließlich eine verbreitete Erscheinung im mittelalterlichen Geldgeschäft, daß christliche Gläubiger von ihren Schuldnern die Erlaubnis erhielten, sich bei Zahlungssäumnis die fällige Summe (abzüglich eines Disagios) zu Lasten der Debitoren bei Juden zu besorgen, an welche die betreffenden Außenstände dann abgetreten wurden: ein als »bei Juden auf Schaden nehmen« bezeichneter Vorgang<sup>495</sup>. Wie verbreitet aber desgleichen der von den Juden untereinander praktizierte Handel mit Schuldurkunden war, geht unter anderem daraus hervor, daß die Bewohner von Masmünster und Thann im Oberelsaß um das Jahr 1410 heftig über diese Praxis der Israeliten Klage führten<sup>496</sup>.

Zumindest den Straßburger Juden war es untersagt, Harnische zu beleihen<sup>497</sup>, da sonst die Wehrfähigkeit der Bürgerschaft hätte beeinträchtigt werden können. Daß

<sup>493</sup> *Sie [die Juden] mügent ouch von allen unsern ingeseszen burgern alle wochen zu wucher nemmen von plunder, rökken, menteln, briefen, da sie uf lihent [...] von ieglichem pfunde einen pfenning und nit me; UBS VI, 1899, Nr. 147, S. 90 (Art. 5).*

<sup>494</sup> Im späteren 14. Jahrhundert wurden Inhaberklauseln als Bestandteil der Schuldurkunden immer häufiger, daß heißt, die Darlehenssumme konnte von dem Besitzer des Kreditbriefs unabhängig davon beansprucht werden, ob er der ursprüngliche Kreditör war oder nicht. Durch ihre Übertragbarkeit wurden die Schuldbriefe Wechseln ähnlich; WADL, Juden in Kärnten, 1981, S. 37.

<sup>495</sup> Vgl. v. STROMER, Funktion (1979), S. 8 mit der in Anm. 17 genannten Literatur. Freilich praktizierten auch Christen untereinander das Verfahren des »Schadennemens«; vgl. etwa FRB X, 1956, Nr. 166, S. 77. WENNINGER, Geldgeber (1991), S. 297, Anm. 63, wies eine solche Spezialisierung interessanterweise ausgerechnet bei einer christlichen Familie aus der Steiermark namens »Judel« nach.

<sup>496</sup> An Katharina von Burgund, Herzogin von Österreich, gewandt, supplizierten die »armen Bürger zu Thann« damals unter anderem folgendes: *Item gnedige frow als vns vnsers gnedigen herren hertzog Lupoltz uwers gemahels gnad verbriefet hat dz die Juden bi vns von ie dem phunt phennige so si vs verlihent ze wücher nicht me nemen soltent denne II d. do bitten wir uwer gnad, dz ir vns den selben brief ernüwern wellent vnd dz och darin begriffen werdent die lütte die mit vns in vnser stüre dienen. Item gnedige frowe so koffent die selben Juden von andern frömden Juden alte briefe vnd schulden, domitte sie vns vnd üwer arme lütte bekunberent vnd ze verderplichen schaden bringent dz do üwer gnade vns darinne ze hilfe komme dz das abgenommen werde, vnd soliche briefe nicht kraft haben durch dz wir nicht also von inen verderbent vnd uwer gnaden dester baß gedienen mogent; TLA INNSBRUCK, Frid. 44/26. Zu Masmünster vgl. GJ III,2, CA XII 91, S. 100. Ein Handel mit Schuldforderungen dürfte auch aus folgendem Regest einer Urkunde aus dem Jahr 1374 sprechen: *Simon der Jud zu Colmar gibt Jeckhen Juden zu Sennheim etlich schulden uf begeren zu Sennheim zukaufen; AM MULHOUSE, Fonds Scey-Ferrette, Regg. Pfirt 28 Nr. 112. Da Schuldbriefe leicht zu manipulieren waren, konnte mit ihrer Veräußerung allerlei Unheil angerichtet werden, wozu es etwa auch im Jahre 1510 gekommen war, nachdem ein gewisser Hans Klüpfel einen Schuldschein hatte ausfertigen lassen, ab eim andern brief ein siegel geschnitten vnd an den neuen brief gehangen vnd demnach seins gefallens mit dem brief gehandelt vnd [ihn] nemlich hinder die Juden versetzt hatte; AM KAYSERSBERG, FF 2 (1510 VIII 12).**

<sup>497</sup> UBS VI, 1899, Nr. 147, S. 91 (Art. 8). Vgl. dazu KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 98. Daß im übrigen auch im Elsaß mitunter Verpfändungen von Waffen an Juden vorkamen, belegt folgender Eintrag aus einer Oberehnheimer Stadtrechnung: (Allgemeine Ausgaben:) *Item geben dem hengker von Stroßburg II guld. von Heilman zu redern. Item geben Löweman dem Juden vier ß domit man Heilmans armbrost von im gelöset hatt; AM OBERNAI, CC 66a (1471-1477: 1472).*

den Juden verboten wurde, Kelche, Meßbücher, Altartücher oder blutige Gegenstände als Pfänder anzunehmen, war eine im Mittelalter schon beinahe selbstverständliche Vorsichtsmaßnahme, damit bei ihnen keine Beute aus Kirchendiebstählen und kein handgreiflicher Beweis eines Kapitalverbrechens verschwand<sup>498</sup>. Kirchengesetz in der Hand von Juden konnte im übrigen ein Ärgernis an sich darstellen, für das ein Israelit zur Zeit Karls des Großen noch mit dem Verlust seiner rechten Hand bedroht wurde<sup>499</sup>. In der Elsaß-Metropole jedoch war den Statuten zufolge der Besitz jener Dinge für sich alleine genommen noch nicht strafbar, sondern die Juden waren lediglich verpflichtet, sie auf Verlangen entschädigungslos herauszugeben<sup>500</sup>.

Die jüdischen Pfandleiher wurden so stark frequentiert, daß sich in ihren Häusern oft regelrechte Warenlager befanden. Dementsprechend wiesen denn auch die Frankfurter Juden, als sie im Jahre 1460 von einer Umsiedlung an den Wollgraben bedroht waren, den Rat der Stadt darauf hin, mehr als nur kleine Handwerkerhäuser zu benötigen, da sie sonst für ihre vielen Pfänder nicht genug Platz hätten<sup>501</sup>. In Toulouse betrieb ein jüdisches Ehepaar im 14. Jahrhundert eine so prosperierende Pfandleihe, daß es schließlich auf zusätzliche Remisen angewiesen war, um die Masse der Pfänder dort aufzustapeln<sup>502</sup>. Bei elsässischen Juden dürfte es bisweilen ähnliche Probleme gegeben haben. Außerdem waren die versetzten Gegenstände mitunter groß und sperrig wie zum Beispiel der Badekessel, den ein Bewohner der Stadt Bergheim dem Juden Vifel im Jahre 1476 als Sicherheit für eine Acht-Gulden-Schuld ins Haus brachte<sup>503</sup>.

Aufgrund ihrer ökonomischen Geringfügigkeit und des Fehlens von Notariatsakten sind die kleinen Pfandleihgeschäfte der elsässischen Juden im 14. Jahrhundert quellenmäßig kaum zu greifen. Der Straßburger Patrizier Johannes Engelbrecht verfügte im November 1313 in seinem Testament unter anderem, die Erben des Juden Samuel sollten 20 Pfund Denare erhalten, und außerdem sei ihnen die seidene Bettdecke (*culcitrum* [sic]) zurückzugeben, die der wohlhabende Bürger im Gebrauch hatte. Aus diesem Dokument geht außerdem hervor, daß ein Verwandter von Engelbrechts Magd dem Juden Joselin damals sein Gewand (*cursatus suus*) versetzt hatte<sup>504</sup>. Hier wird die sprichwörtliche Spitze eines Eisbergs erkennbar, insofern

<sup>498</sup> Vgl. KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 97. Gegen die im Bereich des Bistums Straßburg offenbar recht verbreitete Praxis der Verpfändung von Meßkelchen an Juden wandte sich im Jahre 1310 eine Straßburger Bistumssynode, auf der behauptet wurde, daß die jüdischen »Feinde des Kreuzes Christi« *nefandissima* [...] in *contumeliam fidei christianae* mit den Kelchen trieben; BROWE, Hostienschändungen (1926), S. 185.

<sup>499</sup> Vgl. SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1982, S. 481.

<sup>500</sup> UBS VI, 1899, Nr. 147, S. 91 (Art. 13).

<sup>501</sup> BACKHAUS, *Einrichtung* (1989), S. 66.

<sup>502</sup> BLUMENKRANZ, *Anti-Jewish Polemics* (1964), S. 132. Quellen aus anderen Gebieten zeigen, wie Juden ihre Pfänder eingewickelt in Backtrögen oder in unter dem Bett versteckten Truhen aufbewahrten; vgl. KOHN, *Juifs* (1982), S. 50, u. SPITZER, *Alltagsleben* (1984), S. 77, Anm. 6.

<sup>503</sup> Falls Vifels Kunde den Kessel nicht auslöste, durfte der Jude ihn verkaufen oder selber behalten; AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1476). Einen anderen, nicht näher definierten Kessel hatte Ulrich Weinbauer aus Bergheim zur selben Zeit Vifels Glaubensgenossen Vahel verpfändet; AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1476 V 16).

<sup>504</sup> UBS III, 1884, Nr. 756, S. 231.

Stoffe und Kleider zuhauf in die Kammern der Juden wanderten. Joseph von Ensisheim beispielsweise erscheint 1410 im Besitz einer größeren Menge an Wat und Tuch, die ursprünglich einem Christen aus Rappoltsweiler gehörte<sup>505</sup>. Eine Mülhauser Bürgerin wollte im Jahre 1442 beim Juden Degat *alle ire tüchlin* für 40 Schilling auslösen<sup>506</sup>.

Allein: Wurden die Darlehen den Juden nicht rechtzeitig zurückgezahlt, behielten sie ihre Pfänder ein und schritten vielfach zu deren Verkauf, woraus ein schwunghafter Stoff- und Altkleider- bzw. Trödelhandel resultierte, in dem die Juden durchaus eine monopolartige Stellung einnehmen konnten<sup>507</sup>. Bezeichnend ist hier, was ein Mülhauser Tagedieb unternahm, als er sich einmal neu ausstaffieren wollte. Laut dem von ihm am 26. Juni 1460 in der Stadt Colmar abgelegten Geständnis sei er zu jenem Zweck *inn Symons [des Juden] husz obenan vff die büne gangen vnd habe do sine cleyder vszgezogen vnd ander besser cleyder angeleyt*<sup>508</sup>. Sein Pech war nur, daß der Colmarer Jude ihn beim Einbruch in das Kleiderdepot überraschte<sup>509</sup>.

Ein Dambacher Jude versuchte einmal, seine Ware seinerseits über eine christliche Kleinhändlerin (*kouffelerin*)<sup>510</sup> zu Geld zu machen, denn die Frau bekundete im Jahre 1421 in Schlettstadt, *das ir ein Jude von Dambach ettwas plunders zu verkouffende empfolhen habe*<sup>511</sup>. Den Alltag jüdischen Tuch- und Kleiderhandels aber beleuchtet eine Hagenauer Quelle aus der Mitte des 15. Jahrhunderts: Eine Frau namens Else Schilling gab bei einer Gerichtsverhandlung in der nordelsässischen Reichsstadt zu Protokoll, sie habe Boneman dem Juden graues Tuch abgekauft und ihrem jüngsten Sohn davon einen Rock schneiden lassen. Das restliche Tuch jedoch ließ sie zu einem Männermantel verarbeiten, um ihn in dieser Form anschließend weiterzuverkaufen - eine ganz normale Praxis, wie wir von Else Schilling selbst erfahren: habe das doch auch »der auf der Brücke« schon oft so gemacht<sup>512</sup>. Ähnlich wie Boneman von Hagenau war auch der im späten 14. Jahrhundert in Zürich lebende Jude Eberhart von Gebweiler als Tuchhändler tätig<sup>513</sup>. Dasselbe trifft auf dessen Glaubensgenossen *Faell* (Raphael) aus Hagenau zu, der sich im Januar 1503 beim Hagenauer Landvogt beklagte, ein Straßburger Bürger

<sup>505</sup> AM STRASBOURG, III 174/44.

<sup>506</sup> ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 32.

<sup>507</sup> Vgl. LexMA IV, 1989, Sp. 795. MOREY, Juifs en Franche-Comté (1883), S. 22, hat einen Fall aus der Franche-Comté berichtet, bei dem ein Priester sogar seine Soutane einem Juden verpfändete. Zum Kauf von Männer- und Frauenkleidung durch elsässische Juden vgl. auch ROSENKRANZ, Bundschuh I, 1927, S. 140f.

<sup>508</sup> AM COLMAR, FF 358 Nr. 20.

<sup>509</sup> Vgl. S. 436.

<sup>510</sup> Unter einer »Käuferin« ist - abgeleitet von dem Verb 'kaufen' - eine Kleinhändlerin/Höckerin bzw. Maklerin (vgl. GRIMM, Deutsches Wörterbuch V, 1873, Sp. 335 s.v. 'Käufer') zu verstehen. Die Kölner *keufferssen* sollen auch als Pfandleiherinnen fungiert haben; IRSIGLER, Juden und Lombarden (1981), S. 131. Zu Nachrichten über Käuferinnen aus anderen Städten, denen solches teils untersagt war, vgl. UITZ, Frau, 1992, S. 55.

<sup>511</sup> AM SÉLESTAT, BB 13, Nr. 21, S. 21.

<sup>512</sup> AM HAGUENAU, FF 154/43.

<sup>513</sup> Vgl. SCHNYDER (Bearb.), Quellen I, 1937, Nr. 368, S. 199.

habe ihm *ein tuch abkauft*, das längst geliefert, aber immer noch nicht bezahlt worden sei<sup>514</sup>. Übrig bleibt an dieser Stelle der Hinweis, daß die Frau des Juden Löwe von Ensisheim im Februar 1447 einen Mantel veräußerte, den ihr ein Wirt aus Hirtzfelden versetzt hatte. Der Verkaufserlös wurde von der Schuldsomme des Wirts abgezogen<sup>515</sup>.

Ein anläßlich der Vertreibung einer Judengemeinde zusammengestelltes Pfandregister wie etwa das regensburgische<sup>516</sup> ist aus elsässischen Städten nicht überliefert. Unser Untersuchungsraum kann jedoch mit einer anderen Quellengattung aufwarten, die zumindest viel über die Art der normalen Pfandleihgeschäfte der Juden aussagt: Verhörprotokolle, in welchen die Geständnisse des Diebstahls angeklagter Personen festgehalten wurden. Die spezielle Problematik dieser Quellen wurde bereits diskutiert<sup>517</sup>. Aus ihrem Inhalt geht sehr prägnant hervor, wie sozusagen alles, was nicht niet- und nagelfest war, bei den jüdischen Pfandleihern problemlos versetzt werden konnte.

Solche Gelegenheitsgeschäfte, bei denen zumeist von vornherein nicht an eine Auslösung des beliehenen Guts gedacht war, stehen neben anderen, bei denen dem Pfandgeber sehr daran gelegen war, sein Besitztum nach Erstattung des Darlehens zurückzuerhalten - vor allem, wenn der Pfandwert deutlich über der Kreditsumme lag oder man persönlich sehr an dem versetzten Gegenstand hing. Es konnte kaum ausbleiben, daß es um die Rückgabe mancher Pfänder Streitigkeiten und gerichtliche Auseinandersetzungen gab. So wollte eine Frau aus Colmar Ende April 1447 ihren am 24. August des Vorjahres dem Schlettstadter Juden Eberlin Gansauge angetragenen silbernen Gürtel, für den sie vier Gulden erhalten hatte, wieder zurückkaufen - notfalls auch Zinsen bezahlen -, da er angeblich 14 Gulden wert war. Eberlin jedoch hatte sich inzwischen davongemacht; daher bemühte sich die Frau mit Hilfe des Colmarer Rats, den Juden an seinem mutmaßlichen neuen Aufenthaltsort zur Rückgabe des Gürtels zu bewegen<sup>518</sup>. Im Februar 1451 kam es in Mülhausen zu einer Gerichtsverhandlung, als ein Bewohner der Stadt Schwierigkeiten bei der Wiedererlangung seiner Pfänder hatte. Der Jude Kirseman hatte wohl einige derselben vorschnell verkauft, weswegen darauf erkannt wurde, er habe bezüglich der noch vorhandenen Pfänder Anspruch auf Leistung der Darlehenssumme samt Zinsen, müsse seinen Kunden jedoch wegen der verschwundenen angemessen entschädigen<sup>519</sup>.

Zu dem Juden Mathis brachte eine Mülhauser Kürschnerin, die Frau des Hans Bader aus Luzern, Mitte der 1480er Jahre einen Mantel und erhielt dafür entweder 12 Schilling, wie sie behauptete, oder 1 Pfund 9 Schilling, wenn man Mathis Glauben soll, der seine Aussage vor Gericht indessen nicht beeden wollte. Der Kürschnerin wurde deshalb das Recht zugesprochen, den strittigen Mantel für 12

<sup>514</sup> AM STRASBOURG, V 1 Nr. 58.

<sup>515</sup> AM ENSISHEIM, FF 1 (1447 II 17).

<sup>516</sup> Vgl. MATZEL/RIECKE, Pfandregister (1988).

<sup>517</sup> Vgl. S. 435.

<sup>518</sup> AM COLMAR, BB 52 (1442-1449), Nr. 618, S. 475.

<sup>519</sup> AM MULHOUSE, VIII A 1, S. 215; vgl. auch ebd., S. 217.

Schilling plus Wucher auslösen zu dürfen<sup>520</sup>. In einem anderen Fall mußte die Mülhauser Judikatur untersuchen, ob der Jude Gutleben einem Christen wirklich, wie er behauptete, seinen Ring zurückgegeben hatte oder ob die Gegenpartei rechtmäßig ein Pfund Pfennige als Schadenersatz forderte<sup>521</sup>.

Überraschungen bei der Rückforderung von Pfändern waren aber noch in anderen Konstellationen möglich, wie das Beispiel des Hans Schäfer von Gertweiler aus Schlettstadt zeigt, der die Reichsstadt eines Tages für längere Zeit verlassen mußte und bei seiner Rückkehr im Jahre 1471 Claus Wilman aufsuchte, der für ihn zwischenzeitlich einen Rock und noch einiges andere aus dem Pfandbesitz von Juden ausgelöst hatte. Wilmans Frau mußte jedoch gestehen, sie habe den Rock verkauft, und wollte Schäfer den Erlös aushändigen<sup>522</sup>. Wieder anders gelagert war ein Fall, mit dem sich das Schlettstadter Gericht im September 1473 zu befassen hatte. Der dortige Bürger Konrad Weydelich von Markolsheim verlangte nämlich von der Witwe des Thenye Han aus Schlettstadt und ihren Kindern die Rückgabe dreier Betten und anderen Hausrats, welchen Han einstmals auf Bitten seines Freundes Weydelich von jüdischen Pfandleihern für 23 Pfund Pfennige (inklusive Zinsen) zurückgekauft hatte, als dieser befürchtete, die Sachen gingen bei den Juden verloren. Damit war Thenye Han praktisch selbst zum Pfandleiher geworden und wartete jahrelang vergeblich darauf, daß Konrad Weydelich sein Eigentum endlich auslöste. Als Han dann verstarb, sahen seine Erben endgültig keine Veranlassung mehr, weiter zuzuwarten, zumal ihr Vater selbst einmal gemeint hatte, man könne mittlerweile über die Pfänder frei verfügen. Das Gericht freilich gab Konrad Weydelich doch noch einmal die Chance, an seine Güter zu kommen<sup>523</sup>.

Bettzeug gab anscheinend ein besonders gängiges Verpfändungsobjekt ab<sup>524</sup> und repräsentierte auch einen gewissen Wert. Als Heinrich Mülle von Gertweiler dem Juden Nason von Bergheim im Jahre 1475 fünf Gulden schuldete, zog er es vor, mit Sachlieferungen zu bezahlen; er verpflichtete sich nämlich vor dem Bergheimer Gericht, innerhalb von 14 Tagen Nason zwei Gurtenbetten, zwei andere Betten und acht Kissen zu überantworten, die sein Gläubiger verkaufen sollte. Falls Nason dadurch mehr als die fünf Gulden erlöste, hatte Mülle Anspruch auf den Überschuß, im umgekehrten Fall mußte er noch etwas nachbezahlen<sup>525</sup>. Dem Juden Aaron von Westhausen waren von einer Frau aus Gebweiler ebenfalls einmal zwei Betten

<sup>520</sup> AM MULHOUSE, VIII A 3, S. 22. Es scheint allerdings nicht zum Rückkauf des Mantels gekommen zu sein, da der Jude ihn offenkundig weiterveräußerte; vgl. AM MULHOUSE, VIII A 3, S. 24. Vgl. zu einem ähnlichen, detailliert überlieferten Fall aus Basel STEINBERG, Studien, 1902, S. 38f.

<sup>521</sup> AM MUHLHOUSE, VIII A 3, S. 6.

<sup>522</sup> AM SÉLESTAT, FF enquêtes (1462-1489), S. 23.

<sup>523</sup> AM SÉLESTAT, FF 27, fol. 49r-50r.

<sup>524</sup> Vgl. auch AM MULHOUSE, VIII A 1, S. 24. In der Wormser Judenordnung aus dem Jahr 1524 wird im Art. 10 eigens geregelt, daß Federbetten zwar beliehen, aber nicht aus der Stadt ausgeführt werden dürften. Außerdem wird den Juden erlaubt, im Falle ihres Wegzugs aus der Stadt drei oder vier Federbetten mitzunehmen; REUTER, WARMAISA, 1984, S. 72. Bezeichnend ist auch, daß die Frankfurter Juden bei Anwesenheit des Reichsoberhauptes in der Stadt dessen Gefolge Betten zur Verfügung stellen mußten; GJ II,1, 1968, S. 240.

<sup>525</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1475 I).

verpfändet worden. Ein Gericht entschied am 11. September 1517, daß die Kreditnehmerin dem Israeliten bis zum Weihnachtsfest 10 Pfund Pfennige bezahlen mußte, wollte sie die Betten wiederhaben<sup>526</sup>.

Obwohl den Juden so häufig Betten versetzt wurden und nicht anzunehmen ist, daß mit verfallenen Pfändern dieser Art kein Handel getrieben wurde, läßt sich hier nur ein einschlägiger Verkauf anführen: Michel Vogeler aus Gemar und seine Frau verpflichteten sich im Mai 1476, dem Juden Vifel von Bergheim je vier Viertel Weizen und Roggen sowie fünf Viertel Hafer frei Haus anzuliefern, sich bei Unterlassung nach Bergheim zu begeben und ohne Willen und Wissen des Juden nicht mehr heimzukehren, nachdem sie von Vifel ein Bett käuflich erworben hatten<sup>527</sup>.

Zeitlich nicht genau einordnen läßt sich ein Vorgang in Schlettstadt, der in unseren Zusammenhang paßt und auch sonst recht interessant ist. Es ging um einen Prozeß, in dessen Mittelpunkt der Walker Claus König stand. Mehrere Zeugen wurden in seinem Fall vernommen. Eine Schlettstadter Witwe sagte aus, sie sei vor etwa einem Jahr in Königs Haus zugegen gewesen, als der Jude Juda von Bergheim erschienen sei, um eine Schuld einzutreiben. Auf Königs Nachfrage gab Juda zu verstehen, er fordere 14 Gulden, die der Walker indes nicht zahlen konnte. Da habe der Jude ihm als einem »frommen Gesellen« die Tilgungsfrist noch um ein Jahr verlängern wollen. Ein weiterer Zeuge wußte aber zu ergänzen, Claus König habe seinem Gläubiger als Anzahlung sein Bett angeboten, welchem Vorschlag Juda mit den Worten zugestimmt habe: *Es ist mir liepp vnd happ ouch ein dochterlin im huß empfangen*. Deshalb konnte er ein zusätzliches Bett gut gebrauchen. Man sandte daraufhin nach Ennel, der Frau des Hans von Bingen, die eine geschworene *koifflerin* zu Schlettstadt war, auf daß sie taxiere, wieviel Claus König für das Bett von seiner Schuld abziehen durfte. Der Walker stellte Juda von Bergheim zudem noch einige andere Pfänder - zwei verschiedene Paternoster à neun und 14 Schüsseln à acht Schilling. Nach der Erinnerung des Zeugen weigerte sich der Jude indes, die Pfänder beim Stadtschreiber registrieren zu lassen. Ennel die *koifflerin* endlich bestätigte dem Gericht diesen Sachverhalt und erklärte, sie habe den Wert der Pfänder auf sieben Gulden geschätzt, wofür sie der Jude auch genommen habe. Ob er sie, wie gewünscht, in der Kanzlei registrieren ließ, war ihr nicht mehr erinnerlich<sup>528</sup>.

Anders als Paternoster und Schüsseln diene das Bett - ähnlich wie bei der erwähnten Abmachung zwischen Heinrich Mülle und Nason von Bergheim - in diesem Fall nicht als Pfand, sondern als Ersatz für eine ausgebliebene Tilgungsleistung. Bedeutsam ist die Erwähnung einer in den Zuständigkeitsbereich der Stadtschreiber fallenden Pfandgeschäftsregistratur, die der stärkeren Kontrolle und Reglementierung der jüdischen Pfandleihe diene, um Unregelmäßigkeiten oder Streitigkeiten zwischen den Juden und ihren Kunden vermeiden zu helfen.

Nun ist auf eine weitere Pfandschaftskategorie einzugehen: Die Praxis, jüdischen Gläubigern auch Grundstücke und Naturalien als Sicherheitsleistung anzubieten,

<sup>526</sup> AM GUEBWILLER, BB 7, fol. 19r.

<sup>527</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1476 V 3).

<sup>528</sup> AM SÉLESTAT, FF enquêtes (1462-1489), loses Blatt nach S. 240.

blieb im Elsaß das ganze Spätmittelalter über gang und gäbe - mit entsprechenden Auswirkungen auf die Handelstätigkeit der Juden. Über die Verpfändung von Wein und Weinbergen an elsässische Juden existiert so viel Material, daß es im nächsten Kapitel gesondert betrachtet werden soll. Als Naturalpfand bot sich im Elsaß indes nicht nur Wein, sondern auch Getreide wie zum Beispiel Hafer an, mit dem etwa Eliot von Deneuvre, der Vater Simons des Reichen von Straßburg, auf dem Hagenauer Markt Handel trieb<sup>529</sup>. Durch die exzeptionell günstige Überlieferung aus den Winzerstädten Bergheim und Rappoltsweiler liegt die Versuchung nahe, die Beteiligung von Juden am elsässischen Weinhandel als, verglichen mit ihren Getreidegeschäften, alles überragend anzusehen. Die Häufigkeit der letzteren sollte man jedoch nicht unterschätzen, auch wenn ihnen nur schwer nachzuspüren ist und beispielsweise die Getreidespekulation eher eine Spezialität der Lombarden als der Juden gewesen zu sein scheint<sup>530</sup>.

Schon in einem karolingischen Capitulare wird Getreidehandel von Juden erwähnt, wengleich in Form seiner Negation, da man ihn allen Israeliten ebenso wie das Betreiben einer privaten Münzwerkstatt und den Weinverkauf fortan untersagte<sup>531</sup>. Davon konnte im spätmittelalterlichen Elsaß keine Rede mehr sein. Der angesprochene Haferverkauf Eliots von Deneuvre steht hier keineswegs allein da. Freiburger Juden machten ähnliche Geschäfte<sup>532</sup>. Auch der entweder in Bergheim oder in Kienzheim ansässige Jude Kirseman wollte im Jahre 1449 auf dem Colmarer Markt *gelunen* feilbieten<sup>533</sup>, worunter Getreidegarben zu verstehen sind<sup>534</sup>.

Im November 1502 standen sich in Ensisheim Aaron der Jude und Hans Winzeflin, der Schmied von Ungersheim, vor Gericht gegenüber. Laut den Forderungen des Handwerkers war Aaron ihm folgende Leistungen schuldig:

*ein fuder [Wein] und den furlon dz von Ungershein gon Ensisheim zefuren, so dan den furlon von einer fart wins von Gundeltzhein gon Gebwiler zu furen, ein*

<sup>529</sup> Am 21. Juli 1367 kam es in Hagenau zu einer Sühne und Richtung, nachdem Eliot von Deneuvre die *Missetat* vorgeworfen worden war, daß er *an sante Margreden tag der nehest gewesen ist vf dem offen merket zu Hagenowe hies vnd tet sins habern vier viertel verkouffen vnd widerkouffen ie daz viertel vmbe sehs schillinge strasburger pfennige, do nach gemeinem louffe der beste habern vf dem selben merket minre galt denne vier schillinge strasburger pfennige*, HSA MARBURG/LAHN, Y (Sammlung Bodmann-Habel) Nr. 318.

<sup>530</sup> Vgl. IRSIGLER, Juden und Lombarden (1981), S. 125, u. KOHN, Juifs, 1988, S. 197. Indessen bleibt hier auf ein Entschuldigungsschreiben des Klosters Allerheiligen aufmerksam zu machen, das im Jahre 1322 der Stadt Freiburg Roggen liefern sollte, aber damit in Verzug geriet und darauf verwies, daß damals wegen einer Mißernte nur noch bei den Juden Roggen erhältlich war; GJ II, 1, 1968, S. 255.

<sup>531</sup> SCHRECKENBERG, *Adversus-Judaeos-Texte*, 1982, S. 481.

<sup>532</sup> HUNDSNURSCHER/TADDEY, *Gemeinden in Baden*, 1968, S. 87

<sup>533</sup> Der Colmarer Rat wurde damals von Hans von Sultz gen. Harm, Vogt zu Bergheim und Kienzheim, gebeten, Kirseman während des kommenden Jahrmarkts am Kerkertor einzulassen, um seine *gelunen* verkaufen zu können. Die Stadt erlaubte dies ausnahmsweise; AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 198, S. 137.

<sup>534</sup> BRINCKMEIER, *Glossarium I*, 1856, S. 896 s.v. 'Geluna'.

*vierteil korns und dem sack darzu, so dan den furlon von eim fierteil korns uff zweyen rossen von Ungershein gon Watwiler zefuren*<sup>535</sup>.

Insofern Aaron also die Transportkosten für drei Wein- bzw. Getreidefuhren an jeweils verschiedene Zielorte übernehmen sollte, kann von entsprechenden Handelsaktivitäten dieses Juden ausgegangen werden.

Weitere Zeugnisse der Vermarktung von Getreide durch Juden fehlen zwar; anders steht es jedoch mit Nachweisen diverser Getreideeinkünfte, die aus den Kreditgeschäften der Juden herrührten<sup>536</sup>. Zu den Schuldnern Jöselins von Thann gehörte so im früheren 14. Jahrhundert auch ein gewisser Peter von *Mitsoch*, der ihm unter anderem zwei Sester Weizen zu liefern hatte<sup>537</sup>. Hans Cün von Ostheim schuldete ferner dem Bergheimer Juden Vifel im Juli 1474 nicht nur zwei Gulden, sondern auch vier Viertel Hafer<sup>538</sup>. Als Thiebolt Riff aus Mülhausen Vifels Glaubensgenossen Abraham von Bergheim, einem Schwiegersohn des Juda von »Bambis«, am 22. Januar 1481 die Zahlung von acht Gulden in zwei 1481 und 1482 zu Martini fälligen gleichen Raten zusicherte, wurde ausdrücklich vermerkt, Abraham werde statt Bargelds auch eine Kornlieferung zum marktüblichen Preis akzeptieren<sup>539</sup>. Ganz ähnlich waren die Bedingungen eines Darlehensgeschäfts zwischen dem um 1500 wohl in Ensisheim ansässigen Juden Laserman und Jacob Koreman, als dieser 16 Pfund Stebler lieh, die ebenfalls an zwei aufeinanderfolgenden Martinstagen rückzahlbar waren. Da Laserman am 3. August 1500 vor dem Ensisheimer Wochengericht behauptete, kein Geld erhalten zu haben, forderte er, Koreman solle ihm *4 juch akker dz korn davon in schur legen, wie dz ein zedel ingehalten hat*. Demgegenüber behauptete Koreman, die Schuld sehr wohl getilgt zu haben, und hatte damit Erfolg, da ihm das Gegenteil nicht zu beweisen war<sup>540</sup>.

Ein Türkheimer Namensvetter Abrahams von Bergheim wollte im Spätherbst 1514 in Egisheim zur Pfändung einer schon transportbereiten Ladung Korn schreiten, das einem seiner Schuldner gehörte, hatte aber das Pech, daß hier konkurrierende Ansprüche des Egisheimer Gewerfers bestanden<sup>541</sup>. Mit einer kombinierten Geld- und Naturaliensschuld gegenüber der von ihrem Bruder Juda aus Oberbergheim vertretenen Jüdin Myrige sah sich im Jahre 1501 Lex Suter aus Gemar konfrontiert. Diese Lasten hatte er von seinem verstorbenen Stiefvater geerbt, und sie waren im Gemarer Gerichtsbuch ordnungsgemäß eingetragen, so daß Suter kaum eine Chance

<sup>535</sup> SCHWIEN, Ensisheim, 1978, Anhang, Nr. XIX, S. 76f.

<sup>536</sup> Bislang lediglich durch TOCH, Geld (1982), S. 514, nachgewiesen ist die Variante, daß Juden Getreide in Form von Krediten vergaben, während die Tilgung monetär erfolgte.

<sup>537</sup> THOMMEN, Briefe, 1941, Nr. 1070, S. 141. Dieser Jude muß recht vermögend gewesen sein: 1334 erwarb er für 27 Pfund Basler Währung ein Haus in Thann; INGOLD, Notes (1987), S. 22.

<sup>538</sup> Bei diesem Geschäft wurde trotz der geringen Beträge, um die es ging, eine Art von Geiselschaft des Schuldners vereinbart, denn wenn Vifel definitiv auf der Begleichung seiner Forderungen bestand, war Hans Cün vertragsgemäß verpflichtet, sich in Bergheim zu stellen, und er durfte die Stadt nur mit Erlaubnis des Juden wieder verlassen; AM BERGHEIM, FF 2(1) (1476 VII 26).

<sup>539</sup> AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 17.

<sup>540</sup> SCHWIEN, Ensisheim, 1978, Anhang, Nr. XVIII, S. 76.

<sup>541</sup> AM KAYSERSBERG, BB 9, fol. 145v.

hatte, als er die Schulden vor dem zuständigen Gericht Wilhelms von Rappoltstein anfocht. Das Urteil lautete vielmehr, der Jüdin stünden an Martini 1503 und 1504 je 3 Gulden und zwei Viertel Roggen, am folgenden Martinstag die gleiche Menge Roggen und 3,5 Gulden zu. Lediglich Kosten und Zinsen bzw. der »Wucher«, welcher aus zwei Vierteln Hafer sowie Heu- und Holzlieferungen bestanden hätte, wurden Lex Suter erlassen<sup>542</sup>. Ein gewisser Johann Melley scheint ferner einmal dem Straßburger Juden Ismael einen Anteil an einer ihm von Mattehug von Wingersheim geschuldeten Weizen- und Roggengülte im Wert von 29 Gulden als Unterpfund verschrieben zu haben<sup>543</sup>.

Zu Ismaels wertvollsten Pfändern gehörten in den frühen 1380er Jahren offenkundig zahlreiche silberne Becher, Bestecke, Schalen und andere Gefäße sowie ein Fingerring<sup>544</sup>. Diese Gegenstände mochten ihm teilweise von adligen Schuldnern angetragen worden sein, prinzipiell waren sie jedoch auch für einen bürgerlichen Schuldnerkreis nicht untypisch<sup>545</sup>. Folgende auf 250 Gulden taxierte kostbare Pfänder, die teils seinem eigenen Besitz entstammten, teils jedoch nur geliehen waren, hatte der Edelknecht Dietmar von Blumenau irgendwann in den 1380er Jahren bei Straßburger Juden versetzen müssen:

*zwene silberine gürtel von zwölf marcken Item eine silberine kene [sic] von drin marcken Item ein silberine becher von einer marcken. Item ein hültzine beschlagen kenne von einer marck Item güldine spengel vnd güldine ringe ein deilles mit guetem gesteine, die hant ahtzig güldin an golde*<sup>546</sup>.

Noch weitaus wertvolleres Sachvermögen - Juwelen, Kronen und anderes kostbares Geschmeide - stellte der Graf von Savoyen in den 1380er Jahren seinem Gläubiger Simon von Deneuve als Sicherheitsleistung für seine Kredite zur Verfügung<sup>547</sup>. Der in den frühen 1380er Jahren in Straßburg festgenommene Jude Isaak ha-Zarfati

<sup>542</sup> ADHR COLMAR, E 2422. Das Holz dürfte bei dem Juden als Brenn- oder Bauholz Verwendung gefunden haben und nicht weiterverkauft worden sein, obwohl im spätmittelalterlichen Reichsgebiet vereinzelt jüdischer Holzhandel nachgewiesen werden kann; vgl. etwa STAUDNER, Wiener Juden, 1966, S. 64. Dem Eigenbedarf werden auch die hundert Bündel Holz gedient haben, die Smaßmann Hunolt aus Rohrschweier dem Juden Vahel von Bergheim zusammen mit 3 fl. 3 ß den. im Jahre 1474 schuldig war; AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1474 X 30). Vahels Glaubensgenosse Vifel erhielt im März 1476 von Jerge Dieffenbach die Versicherung, daß dieser, wenn er von dem Juden gemahnt werde, *iiii enger hewes, mit namen ieder enger vngeuerlich by xxviii wellen* [= Bündel bzw. Garben] *huffen* [Haufen?], *es sig verre oder nahe mit vi pferden im disz hewes zu furen fur sin stall [...] vnd ob Vifel dhein hew bedörffte zu furen oder nit souil, so sol er souil er nit hew furt holtz enger tun, alles vngeuerlich, vnd rüret dis her eins wagen halp so er hinder Vifel stonde gehabt*; AM BERGHEIM, FF 2 (1), (1476 III 11). Dies ist also ein weiterer Fall, bei dem es um Heu- oder Holzlieferungen (in beträchtlicher Menge) an einen Juden geht. Außer dem Verwendungszweck ist hier auch der Ursprung von Dieffenbachs Obligation nicht ganz klar. Es scheint aber, daß er mit den Naturalien einen Wagen auslösen wollte, den er Vifel vermutlich verpfändet hatte.

<sup>543</sup> Vgl. AM STRASBOURG, III 174/15 Nr. 71.

<sup>544</sup> Vgl. S. 167, Anm. 251.

<sup>545</sup> Vgl. etwa die Pfandgeschäfts-Tabellen bei KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 413ff.

<sup>546</sup> AM STRASBOURG, III 174/9+12 Nr. 44.

<sup>547</sup> Vgl. MENTGEN, Finanziers (1995), S. 98f.

schließlich hatte sich zuvor mit einer großen Menge kostbarer Schmuckstücke aus München davongemacht<sup>548</sup>.

Solche Tatbestände werfen die Frage nach dem von Juden betriebenen Handel mit Gold, Silber, Schmuck und Edelsteinen auf, dem Ammann keine geringe wirtschaftliche Bedeutung beimaß<sup>549</sup>. Im Elsaß ist er dennoch kaum belegt, obzwar nicht damit zu rechnen ist, daß alle Pretiosen dieser Art, die in den Pfandbesitz elsässischer Juden gelangten, später wieder ausgelöst wurden. Die jüdischen Geldleiher konnten also ab einem gewissen Zeitpunkt frei über diese Güter verfügen. Auf die kaufmännische Verwertung von Edelmetall durch Juden weist ein vom Hagenauer Landvogtei-Zinsmeister Emerich Ritter dem Pfalzgrafen zur Kenntnis gebrachter Vorfall an dessen Zollhütte zu Oggersheim hin: Dort fiel im Januar oder Februar 1490 ein Bote auf, der trotz Leugnens als im Dienst eines - wie sich herausstellen sollte - elsässischen Juden stehend entlarvt wurde: hatte er doch nach Einschätzung des Zollschreibers »typisches Judengut« in Gestalt halber Seidentüchlein, zahlreicher Münzen und alten Bruchsilbers bei sich<sup>550</sup>.

Der Besitz von Bruch- oder unbearbeitetem Silber scheint also bei Juden weitverbreitet gewesen zu sein, und es ergäbe keinen Sinn, wenn sie damit nicht auch Handel getrieben hätten. Das zeigt sich auch an einem 1376 in Straßburg erlassenen Verbot, wonach Juden und Goldschmiede kein zerbrochenes oder zerschlagenes Silbergeschirr mehr aus der Stadt ausführen durften<sup>551</sup>. Konkreter kann hier eine Quelle aus Mülhausen angeführt werden, die unsere Vermutung weiter untermauert: Nikolaus Busch, Mülhauser Stadtschreiber, erhielt am 14. September 1442 Besuch von Löwe dem Judenarzt, der ihm gegenüber die Erklärung abgab und beeidete, vor einiger Zeit *dem Juden jetz seßhafft zu Turkheim by anderthalbe lode geschmeltztes silbers in die fleche oder breite geschmeltzt eines redlichen kaufs verkauft zu haben*<sup>552</sup>. Löwe erläuterte, das Silber habe ihm als verfallenes Pfand legal gehört und deswegen auch geschmolzen werden dürfen. All dies ließ sich Löwe vom Stadtschreiber schriftlich, mit Brief und Siegel, bestätigen, woraus man schließen kann, daß Juden durch das Einschmelzen teurer Pfänder aus Edelmetall nur allzu leicht Scherereien drohten, wenn nicht mehr rekonstruiert werden konnte, welche Wertobjekte sie in eine neue Form gegossen hatten. In Wiener Neustadt wurden übrigens auf Befehl Kaiser Friedrichs III. sämtliche Judenhäuser im Jahre 1470 nach Schmelzöfen durchsucht, weil man die Juden bezichtigt hatte, in größerem Umfange Silbermünzen einzuschmelzen und das Produkt zu verhandeln<sup>553</sup>.

Unabhängig von ihren Pfandleihgeschäften scheinen die Juden des Oberrheingebiets - obschon während des Mittelalters sowohl im Elsaß (hauptsächlich seit dem späteren 15. Jahrhundert) als auch im Südschwarzwald Silberbergbau betrieben

<sup>548</sup> Vgl. S. 162f.

<sup>549</sup> AMMANN, Judengeschäfte (1952), S. 41. Vgl. auch das Beispiel eines auf Edelsteinhandel spezialisierten Juden aus Savoyen bei KOHN, Juifs, 1988, S. 142.

<sup>550</sup> ADBR STRASBOURG, C 78/73 Nr. 238.

<sup>551</sup> CAHN, Münz- und Geldgeschichte, 1895, S. 41.

<sup>552</sup> AM MULHOUSE, XIII A 1, fol. 112v.

<sup>553</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 1035f., Anm. 119.

wurde<sup>554</sup> - im Edelmetallhandel keine besondere Rolle gespielt zu haben. Zu Geld machen konnte man bei ihnen allerdings nicht nur Gold oder Silber, sondern auch Buntmetall. Von dem reichen Braunschweiger Juden Israel von Halle ist bekannt, daß er mit Kupfer Geschäfte machte<sup>555</sup>. Aus unserem Untersuchungsgebiet kann hier gleichfalls ein Fall angeführt werden, bei dem es um eine größere Menge Kupfers ging: Am 13. November des Jahres 1505 schrieb der Straßburger an den Oberehnhheimer Rat, um ihm mitzuteilen, daß ein Bürger der Münsterstadt vorgebracht habe, *wie das hinder den jungen Lehenman den Juden [zu Oberehnheim] kommen sin sollen vier büschlin iserin pfannen vnd vier zentener kupffers im zu stendig so gon Colmar gefürt sin solt vnd doch vervntruwt worden*. Ob sich all dies Kupfer und Eisen damals tatsächlich in den Händen jenes Juden befand, ist nicht erwiesen. Der rechtmäßige Eigentümer erbot sich jedenfalls, Lehman im positiven Fall den schuldigen *pfandt schilling* zu bezahlen, um sein wertvolles Gut zurückzuerhalten<sup>556</sup>. Aus dieser Episode geht klar hervor, daß durchaus auch mit nennenswertem Buntmetallhandel elsässischer Juden zu rechnen ist.

Abschließend sei noch auf den Vieh- bzw. Pferdehandel näher eingegangen. Dieses Metier muß in manchen Gegenden Deutschlands schon im Mittelalter eine Spezialität der Juden gewesen sein<sup>557</sup> - soll das Viehgeschäft doch zum Beispiel bereits im 14. Jahrhundert einen der Haupterwerbszweige der Israeliten in der Grafschaft Hanau dargestellt haben<sup>558</sup>. Die Juden in Hameln mußten in den Jahrzehnten vor der Pest - freilich ebenso ihre christlichen Mitbürger - für die Stadt Pferde halten bzw. notfalls Privatpferde zur öffentlichen Verwendung zur Verfügung stellen<sup>559</sup>. Erwähnt werden mag hier ferner der Jude Mossu aus Freiburg i.Ü.,

<sup>554</sup> METZ, Bergbau (21967), S. 139-143.

<sup>555</sup> EBELING, Israel von Halle (1980), S. 23. Ein weiterer Beleg eines jüdischen Kupferhändlers (um 1500) stammt aus Hannover; GJ III,1, 1987, S. 516.

<sup>556</sup> AM OBERNAI, FF 53. Die angeführte Quelle ist auch ein interessanter Hinweis auf die Bedeutung des Umschlags von Buntmetall in der Stadt Straßburg, der hier noch mit einer anderen Archivalie beleuchtet sei: Bezüglich des zweiten Halbjahres 1474 verzeichnen die Oberehnhheimer Stadtrechnungen unter anderem: *Item als meister Andres meister Hug mit dem glockengiesser und sinem dochterman IIII tag zu Stroßburg woren vnd kouften XXI zentner kupffer vnd zinn dett mit zerung vnderkouff furlon vnd in allen dingen lxxxv lib. xiiii d.*; AM OBERNAI, CC 66a (1471-77). In diesem Fall erfährt man also indirekt auch, wozu das viele Kupfer gebraucht wurde: zum Glockenguß.

<sup>557</sup> Spätestens zu Beginn des 20. Jahrhunderts war der Viehhandel ein bereits so sehr in den Händen der Juden konzentriertes Gewerbe, daß es etwa in Baden von 75,5% der Landjuden haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wurde - eine Entwicklung, die wesentlich durch die zunehmende Vertreibung der Juden aufs Land seit dem ausgehenden Mittelalter bedingt war, auf die jedoch unmittelbar in erster Linie »die traditionelle Verbindung der Juden mit Schlachten und Viehkauf durch das religiöse Gebot des Schächtens« einwirkte; RICHARZ, Viehhandel (1990), S. 78 u. 73.

<sup>558</sup> ROSENTHAL, Zur Geschichte, 1963, S. 34. Im Jahre 1312 ließen Viehdiebe ihre Beute von Hanauer Juden beleihen; GJ II,1, 1968, S. 337, Anm. 11. In Breslau ist die Verpfändung von Vieh oder Pferden übrigens schon für das spätere 13. Jahrhundert belegt; vgl. GJ, a.a.O., S. 128. Eine andere schlesische Stadt ist Münsterberg. Bei dortigen Juden versetzte der herzogliche Kastellan von Altwalde im Jahre 1285 40 Pferde und 30 Rinder, die er zuvor gestohlen hatte; GJ II,2, 1968, S. 563. Zur häufigen Verpfändung von Pferden an Juden und deren Handel damit vgl. auch WADL, Juden in Kärnten, 1981, S. 105 u. 135.

<sup>559</sup> GJ II,1, 1968, S. 325.

der im frühen 15. Jahrhundert mit Pferden, Tuchen, Kalbs- und Schafleder sowie Rindshäuten handelte und mit seinem Schwiegersohn Kapital in Viehzuchtunternehmen investierte<sup>560</sup>. Wie sah dies aber im Elsaß aus? Folgt man Bernhard Blumenkranz, so »wandten sich die [elsässischen] Juden seit dem 14. Jh., nach der Vertreibung aus den Städten, dem Viehhandel zu«<sup>561</sup>. Ähnliches wurde von einem anderen Autor insbesondere im Hinblick auf den Sundgau behauptet<sup>562</sup>.

Blumenkranz irrte sich jedoch zumindest mit seiner Bemerkung betreffs der Judenvertreibungen im Jahrhundert, was auch seine Aussage über den Viehhandel in Frage stellt. Über jüdische Viehhändler im spätmittelalterlichen Sundgau nun läßt sich nach unserem Kenntnisstand nicht die geringste Aussage treffen, was aber keineswegs heißen soll, das fragliche Phänomen habe im Wirtschaftsleben der dortigen Juden gar keine oder nur eine geringe Rolle gespielt - insbesondere, wenn man die karge Quellenüberlieferung in Rechnung stellt. Von dem im frühen 16. Jahrhundert in Türkheim lebenden Juden Jacob indes läßt sich sagen, daß er zumindest bei einer Gelegenheit einem Christen aus Urbeis die Lieferung von zwei Kühen versprach<sup>563</sup>.

Neben dem Viehverkauf kamen - eventuell nur vereinzelt - Exempel der auch als Darlehensgeschäft interpretierbaren Viehleihe bzw. Viehverstellung vor, eine Praxis, die allgemein wenig bekannt ist und deren Bedeutung für die Viehwirtschaft nicht unterschätzt werden sollte<sup>564</sup>. So gab beispielsweise Wendling von Lauterburg am 30. November 1475 vor dem Berghheimer Gericht zu Protokoll,

*dz im Vifel der Jude ein kalben geluhen hat, vnd sint also miteinander eins worden inmoß hernoch stat, nemlich wor es dz die kalben hie zwuschen vnd sancte Jörg tag nechst kein kalp mahte, wil dann Wendling, so sol im Vifel alsdann vii ß fur die winterfuor geben vnd dis kalben wider nemen, ob aber Wendling dz nit wil, so mag er die kalben vntz sancte Martins tag behalten vnd dem egenannten Vifel v ß douon zu zinse geben. Item weres, dz sú hiezwuschen vnd sancte Martin, dz sú der egenannt Wendling noch by im hat, ein dochterlin machte, so sol Wendling dasselbe dochterlin ziehen vnz dz selbe dritt stat vnd dann glich miteinander teilen, ob aber die kalben ein stierlin mohte, so sollen sú dz vffstunt ouch glich teilen<sup>565</sup>.*

<sup>560</sup> RIPPmann, Bauern und Städter, 1990, S. 229 (der GJ III nicht bekannt).

<sup>561</sup> LexMA IV, 1989, Sp. 795.

<sup>562</sup> CIMETIÈRE (1955), S. 22. RAPHAËL, »Landsjéde« (1983), S. 435, war dagegen der Ansicht, die Spezialisierung der neuzeitlichen Landjuden des Elsaß auf den Viehhandel reiche »au moins au XVII<sup>e</sup> siècle« zurück.

<sup>563</sup> ADHR COLMAR, E 2425 (1513).

<sup>564</sup> Vgl. dazu neuerdings den instruktiven Exkurs bei RIPPmann, Bauern und Städter, 1990, S. 217-229, sowie - für das 19. Jahrhundert - RICHARZ, Viehhandel (1990), S. 81. In bemerkenswertem Ausmaß wurde die Viehleihe seitens der Juden von Wiener Neustadt praktiziert. So vergaben einige Mitglieder der dortigen Gemeinde zum Beispiel 1367 ein Darlehen in Form von 50 Rindern und vereinbarten, auch eine monetäre Begleichung der Schuld zu akzeptieren (GJ III,2, CA XII 91, S. 1036, Anm. 121.), was den Charakter dieser Transaktion als Wuchergeschäft verdeutlicht. Ob man indes sogar von einer Beteiligung dieser Israeliten am internationalen Ochsenhandel aus Ungarn ausgehen kann, konnte bisher nicht erhärtet werden; vgl. GJ, a.a.O.

<sup>565</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1475 XI 30).

Wenn am Schluß dieser farbigen Quelle davon die Rede ist, der Christ und der Jude hätten sich in den Besitz des erhofften Nachwuchses der »Kälbin« - es sei »Töchterlein« oder »Stierlein« - zu teilen vereinbart, so liegt hier eine Variante des Halbviehvertrages mit dem Prinzip der gleichen Gewinnpartizipation vor<sup>566</sup>.

Mitunter wurde den jüdischen Geldverleihern freilich auch Vieh verpfändet. In einem Fall handelte es sich dabei außer um eine Kuh noch um drei Schafe<sup>567</sup>, mit denen die Juden folglich bei Gelegenheit ebenso Handel getrieben haben mögen wie mit Großvieh. Letzteres erwarben die Juden allerdings nicht zuletzt käuflich von den Christen - beschwerte sich doch der Schlettstadter Bürger Peter Zoller beispielsweise im Jahre 1509 beim heimischen Magistrat über immer noch unbeglichene Schulden des Juden Michael von Bergheim, dem er einige Rinder verkauft habe<sup>568</sup>.

Für Pferdehandel elsässischer Israeliten lassen sich eine Handvoll Belege oder Indizien anführen. So könnte Eberlin von Eichstetten vereinzelt solche Geschäfte getätigt haben<sup>569</sup>. Ein Jude aus Altkirch wurde im Jahre 1408 vom österreichischen Landvogt in Ensisheim gefangengesetzt und mußte sich mit 60 Gulden loskaufen. Man bat ihn jedoch, für das Geld Junker Smaßmann von Rappoltstein einen Hengst zu erstehen<sup>570</sup>. Dieser Israelit wird sich mit Pferden sehr gut ausgekannt haben, und es mag sein, daß er den Hengst bei einem seiner Glaubensgenossen einkaufte. Bei dem Juden Vifel von Bergheim erwarb der Spitalmeister (aus Rappoltsweiler?) Hugel Lamprecht im August 1475 ein Roß für vier Gulden<sup>571</sup>. Schließlich sei noch auf einen Juden aus Bollweiler hingewiesen, bei dem ein Mann aus Thann gegen Ende des Untersuchungszeitraums ein Pfand auslöste, indem er ihm einen - ihm jedoch gar nicht gehörenden - Rappen dafür überließ<sup>572</sup>.

Unter den zur Frönung<sup>573</sup> freigegebenen Gütern insolventer Judenschuldner befanden sich manchmal auch Pferde<sup>574</sup>, die auf diesem Wege leicht in den Besitz des jeweiligen Gläubigers übergehen konnten. Dieselbe Gefahr bestand für den wohl verarmten Junker Alexius von Bayern aus Kaysersberg, der den Juden Abra-

<sup>566</sup> Vgl. RIPPIMANN, Bauern und Städter, 1990, S. 219.

<sup>567</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1476 IX 22).

<sup>568</sup> AM SÉLESTAT, BB 17, S. 75.

<sup>569</sup> Der Zinsmeister der Hagenauer Landvogtei notierte für das Rechnungsjahr 1454/55 unter anderem folgende Einnahmen: *Item III guld. han ich abe Eberlin des Juden pfert gelost also das Juncker Rafans knecht in myns gnedigen herren dienst abgeritten hat, vnd das Eberlin mir von myns herren wegen heymstalte*; ADBR STRASBOURG, C 91 (1454/55), fol. 41r.

<sup>570</sup> RUB II, 1892, Nr. 761, S. 580. Bezüglich der Belieferung von Verwaltungsträgern mit Pferden durch Juden hat HAVERKAMP, Juden im Erzstift Trier (1991), S. 77, auf einen interessanten Fall aufmerksam gemacht: Ein Jude namens Carpil verpflichtete sich im Jahr 1355, als Gegenleistung für die Verleihung einer Cochemer Hofstatt an ihn, in seinem Stall stets zwölf Pferde bereitzuhalten, um sie gegebenenfalls dem Trierer Erzbischof oder dessen *frunden* zur Verfügung stellen zu können.

<sup>571</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1475 VIII 7).

<sup>572</sup> AM COLMAR, FF 345 Nr. 1, S. 79f.

<sup>573</sup> Über gefröntes Gut durfte dessen Besitzer ohne Wissen seines Gläubigers nicht mehr frei verfügen; KRACAUER, Juden in Frankfurt I, 1925, S. 431.

<sup>574</sup> So frönte Vifel von Bergheim im Jahre 1475 unter anderem auf ein Pferd des Hans Schoup; AM BERGHEIM, FF 2 (1).

ham und Michel von Türkheim im Jahre 1508 ein Roß verpfändet hatte<sup>575</sup>. - Der zweiten Basler Judengemeinde gehörte übrigens ein Jude an, den die Quellen als Pferdehändler respektive »Roßtäuscher« ausweisen (1382)<sup>576</sup>. Daß dieses Gewerbe auch bei den Juden im Bistum Speyer verbreitet gewesen sein muß, erhellt aus einer Judenordnung des Speyrer Bischofs vom 24. Oktober 1468. Darin wurde den Israeliten unter anderem das die Gemeinschaft mit Christen begünstigende *Roßduschen* verboten<sup>577</sup>, wofür wir keine Parallele anzuführen wüßten. Bezüglich der jüdischen Pferdehändler im Unterelsaß<sup>578</sup> muß hier abschließend auf die Konkurrenz durch christliche Berufskollegen aufmerksam gemacht werden, deren Hochburg das Kochersberggebiet war<sup>579</sup>.

Nach Auskunft der Quellen im 15. und 16. Jahrhundert zunehmend beargwöhnte Pfandschaften der Juden stellten jedoch die zahlreichen Immobilien - Äcker, Felder, Weinberge, Häuser und Höfe von oft überschuldeten Eigentümern - dar, die in den Besitz jüdischer Geldhändler übergingen<sup>580</sup>. Deshalb erließen im 15. und 16. Jahr-

<sup>575</sup> AM KAYSERSBERG, BB 49, fol. 19r-v. Im Jahre 1514 hatte Abraham von Türkheim immer noch Geldforderungen gegenüber Alexius von Bayern; AM KAYSERSBERG, BB 9, fol. 135v. Wenn unbedeutendere Ritter bereits ihr Pferd verpfänden mußten, war ein völliger Ruin oft nicht mehr aufzuhalten; WADL, Juden in Kärnten, 1981, S. 49

<sup>576</sup> GINSBURGER, Juden in Basel (1909), S. 365; STEINBERG, Studien, 1902, S. 117.

<sup>577</sup> STA SPEYER, 1 U 393.

<sup>578</sup> Hier kann beispielsweise auf die Dangolsheimer Juden verwiesen werden, denen die christliche Einwohnerschaft im Jahre 1524 vorwarf, »unsaubere« Pferde auf die Ortsweide geführt und dort geschlachtet zu haben; ADBR STRASBOURG, 8 E 84 Nr. 2. Den Hintergrund dieser Querele bildete höchstwahrscheinlich die Tatsache, daß gerade Juden auch vielfach kranke Tiere aufkauften, wofür sich in neuzeitlichen Quellen Belege finden, aus denen durchaus auf analoge Verhältnisse im frühen 16. Jahrhundert rückgeschlossen werden darf; vgl. FOESSER, Wingersheim, 1932, S. 56, u. SCHERLEN, Topographie, 1922, S. 101.

<sup>579</sup> In diesem Landstrich waren im ausgehenden Mittelalter zahlreiche besonders wohlhabende Bauern beheimatet, von denen einzelne mehr als 20 Pferde besaßen, mit denen sie zweifellos auch Handel trieben. RAPP, L'aristocratie paysanne (1967), S. 442, formulierte daher griffig: »Le Kochersberg était, dès cette époque, le 'royaume du cheval'«.

<sup>580</sup> Vgl. zum Beispiel das folgende Kapitel zum jüdischen Weinbergsbesitz. Für das frühe 14. Jahrhundert ist auch ein Blick auf das östliche Oberrheingebiet aufschlußreich, speziell auf die vielen Äcker, die im Jahre 1327 einem Freiburger Juden gehörten; vgl. OHLER (Hg.), Adelhauser Urbare, 1988, S. 207. Auf landwirtschaftliche Nutzflächen im Elsaß, die sich einmal im Besitz von Juden befanden, weisen unseres Erachtens viele einschlägige Flurbezeichnungen hin, darunter das wohl als Weinberg aufzufassende *obern herren gvt, daz da heisset der Jude nebelt dem brotkorbe*, in *Rapoltzwiler banne* (1332) (RUB I, 1891, Nr. 440a, S. 326); *ein morgen landes [...] an des Juden bletz* in Rixheim (ADHR COLMAR, H Malte Mulhouse 5 [1346]); *ein juchart lit an dem Juden* (1424) (RUB III, 1894, Nr. 300, S. 177, Z. 35); *eine Judematte* in der Nähe von Urbeis (1441) (ADHR COLMAR, E 886); *ein acker reben in Rapoltzwiler banne vff der Halden vndenn am Burgweg gelegen, genant der Jude* (1460) (RUB IV, 1896, Nr. 668, S. 250). Ferner ist hinzuweisen auf die Erwähnung eines Wingerts in Katzenthal *zwschent Wilhelm Schurpfeney vnd dem Juden von Kaysersberg*; ADHR COLMAR, 4 G St. Martin 15 Bd. 3, fol. 4r. Rätselhaft erscheint die Bedeutung des *juden reins* in einer Feldflur bei Sulz (wohl Sulz unterm Wald); vgl. AM HAGUENAU, GG 220 Nr. 1. Vgl. auch die Erwähnung eines »Judenackers« bei GUGGENBÜHL, Weitbruch, 1962, S. 139. Der Jude Lesar Blind aus Schlettstadt wollte sich 1476 wegen unbeglichener Außenstände an folgenden Immobilien des Claus Wecker schadlos halten: *i tag. matten im obernbruch zuhet uber die smale almende mit eime ort uff den vihe weg Item i acker veldes by dem Rosegarten zuhet uff den Eschbruch Item i acker reben im trotstein Item ein kirsegarten*; AM BERGHEIM FF 2 (1) (1476). Ein Haus und »Gesef« (in der Berghheimer

hundert viele Territorialherren und Städte auch die schon verschiedentlich angesprochenen Verbote, den Juden zukünftig andere als Fahnsipfänder anzubieten, damit die Christen nicht mehr in dem Umfang wie bisher Verluste an ihrem Eigen und Erbe erlitten.

### VII.3.1 Die elsässische Weinwirtschaft in ihrer Beziehung zu den Juden

Zu den klassischen Weinanbaugebieten Mitteleuropas zählt das Elsaß<sup>581</sup>. Im 14. und 15. sowie insbesondere im 16. Jahrhundert übertraf die räumliche Ausdehnung des Rebbaus dort sogar dessen heutige Dimensionen<sup>582</sup>. Betreffs der außerordentlich weiten Verbreitung des Elsässer Weines im Mittelalter hat Hektor Ammann im Rahmen einer umfassenderen wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit eine eindrucksvolle Überblicksstudie vorgelegt<sup>583</sup>. Innerhalb des Elsaß waren die wichtigsten Umschlagplätze für diesen »Exportschlager« Straßburg, Colmar - für das ein Weinumsatz von 9,3 Mio. Liter um 1440 errechnet wurde<sup>584</sup> - und Schlettstadt. Daneben gab es noch eine Anzahl kleinerer florierender Weinmärkte in Städten wie Ammerschweier, Gebweiler, Kaysersberg, Rappoltsweiler, Rufach, Sulz, Thann, Türkheim oder Zabern<sup>585</sup>.

Daß die elsässische Weinwirtschaft geeignet war, die Niederlassung von Juden im Untersuchungsgebiet zu begünstigen, erklärt sich aus dem besonderen Engagement dieser Gesellschaftsgruppe sowohl im Weinhandel als auch in der Weinproduktion, was sich an einschlägigen Quellenzeugnissen des Mittelalters aus zahlreichen typischen Weinbauregionen aufzeigen läßt. So stieß etwa Stuart Jenks im Würzburger Raum wiederholt auf jüdische Winzer, Weinbergsbesitzer und Weinhändler<sup>586</sup>, und auch von Schweinfurter Juden weiß man, daß sie bedeutende Mengen Weins an Christen verhandelten. Überlinger Juden traten im Jahre 1332 einen innerhalb der Stadtmauern gelegenen großen Weingarten, den sie einst von ihrem obersten Schutzherm, dem Kaiser, erworben hatten, für 220 Pfund Konstanzer Währung an einen Christen aus Überlingen ab<sup>587</sup>. In Lindau wurde den Juden der Ankauf größerer Vorräte an verschiedenen Lebensmitteln, insbesondere aber an Getreide und Wein, untersagt<sup>588</sup>.

*Velters gasse*) verpfändete beispielsweise Welsch Korman dem Juden Vahel von Bergheim im selben Jahre wegen einer Schuld von 4 fl. 10 B; AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1476 II 12). Dem Juden Raphael von Kaysersberg wurde um 1416 ein Haus gegenüber der Kienzheimer Kornlaube wegen eines 7½-Gulden-Darlehens versetzt; BN PARIS, Ms. lat. 9074 Nr. 21. Vgl. ferner ADHR COLMAR, H Malte Colmar 35 (1495 IX 28), sowie SCHWIEN, Ensisheim, 1978, Anhang, Nr. IX, S. 8, u. Nr. XXVIII, S. 13.

<sup>581</sup> Dazu generell BARTH, Rebbaun, 1958.

<sup>582</sup> WINKELMANN, Weinbau, 1960, S. 30f.

<sup>583</sup> AMMANN, Wirtschaftsgeltung (1955), S. 101ff.

<sup>584</sup> WINKELMANN, Weinbau, 1960, S. 89.

<sup>585</sup> Ebd., S. 88.

<sup>586</sup> Vgl. JENKS, Judenverschuldung (1978), S. 349.

<sup>587</sup> ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Juden in Überlingen (1872), S. 261 u. 263-265.

<sup>588</sup> GJ III,1, 1987, S. 753.

Auf die beachtlichen Weinhandelsaktivitäten erstiftisch-trierischer Juden hat Alfred Haverkamp aufmerksam gemacht<sup>589</sup>. Was den Mittelrhein anbetrifft, kann hier an die bekannte Mordtat aus der Zeit des Zweiten Kreuzzugs erinnert werden, bei der ein Kreuzfahrer einen Rabbi und einen weiteren Juden aus Mainz erschlug, die gerade mit der Weinherstellung beschäftigt waren<sup>590</sup>. Mit den Speyrer Juden hatte König Heinrich IV. im Jahre 1090 gleichzeitig deren Weinberge und Äcker in seinen Schutz genommen und den Gemeindemitgliedern die Erlaubnis erteilt, Wein an Christen zu verkaufen<sup>591</sup>. In der dritten SCHUM-Stadt Worms durften die Israeliten ebenfalls seit alters mit kaiserlicher Billigung Christen ihren - zweifellos selbstgekelterten<sup>592</sup> - Wein verkaufen, von welcher Möglichkeit auch reichlich Gebrauch gemacht wurde<sup>593</sup>. Vom Wormser Schulklopper ist bekannt, daß er im Garten der Gemeinde Wein und Gemüse anbaute<sup>594</sup>.

Die ansehnlichen Weinvorräte österreichischer Juden sind unter anderem durch Rabbi Israel Isserlein bezeugt: »Und die Söhne Österreichs hatten eine reiche Auswahl von Weinen. Der eine liebte einen schweren, der andere einen leichten Wein, und es fehlte auch nicht an Liebhabern von spritzigen und süßen Weinen«<sup>595</sup>. Herzog Albrecht III. von Österreich erließ im Jahre 1374 seinen jüdischen Untertanen in Wien die kommunale Steuer sowohl von ihrem *pauwein*, also dem selbst angebauten Wein, als auch von dem als *geltschuld* angenommenen<sup>596</sup>. Jüdische Weinhändler gab es in Österreich zweifellos zuhauf. Ein anscheinend aus Linz kommender Jude führte 1397 18 Fuder Wein durch die Stadt Passau<sup>597</sup>. Aus der österreichischen Stadt Bruck an der Leitha sind ebenfalls umfangreiche Geschäfte der Juden mit Wein bzw. Weinbauern überliefert<sup>598</sup>. Ein jüdischer Geldhändler aus Graz betätigte sich als Großimporteur von Wein und belieferte damit zahlreiche

<sup>589</sup> HAVERKAMP, Balduin (1985), S. 464f. (vgl. auch ebd., S. 468, Anm. 142).

<sup>590</sup> HAHN, Tätigkeit, 1911, S. 65.

<sup>591</sup> HILGARD, Urkunden, 1885, Nr. 12, S. 12. Interessante hebräische Quellen zum Weinhandel der Juden in jener frühen Zeit finden sich bei v. MUTIUS, Rechtsentscheide II, 1985, S. 73-88 passim.

<sup>592</sup> REUTER, WARMAISA, <sup>2</sup>1987, S. 26. Zu Weinkeltern der Juden vgl. auch am französischen Beispiel CHAZAN, Medieval Jewry, 1973, S. 66.

<sup>593</sup> Vgl. REUTER, WARMAISA, <sup>2</sup>1987, S. 25 u. 83.

<sup>594</sup> GJ III,2, CA XII 91, S. 1099, Anm. 94. Worms kann besonders für die Frühneuzeit mit faszinierendem Quellenmaterial zur jüdischen Weinwirtschaft aufwarten. Als der Rat der Stadt im Jahr 1605 ein Verzeichnis darüber anfertigen ließ, was in der *Judengasse allhier* [...] an alten und neuen Weinen gefunden worden, addierte man beachtliche 306 Fuder und 2½ Ohm der Jahrgänge 1601-1604. Allein der Großhändler Aaron zur Sonne hatte 34 Fuder aus den Jahren 1603/1604 und 13 Fuder neuen Wein eingelagert; REUTER, WARMAISA, <sup>2</sup>1987, S. 81f. Es fragt sich allerdings, wieweit aus diesem Befund auf die Verhältnisse im Mittelalter rückgeschlossen werden darf. Zum Thema »Weinkeller der Juden« sei hier noch angemerkt, daß der englische König Edward I. im Jahre 1279 Befehl gab, mehrere Judenhäuser in der Stadt York in königliche Weinkeller umzuwandeln (DOBSON, Decline [1979], S. 43) - vielleicht weil diese Häuser sowieso schon über große Weinvorratsräume verfügten!

<sup>595</sup> SPITZER, Alltagsleben (1984), S. 68.

<sup>596</sup> SCHERER, Rechtsverhältnisse, 1901, S. 535.

<sup>597</sup> GJ III,1, 1987, S. 754, Anm. 13.

<sup>598</sup> Ebd., S. 174.

Christen in verschiedenen Orten der Steiermark<sup>599</sup>. Juden in Pettau, einer Stadt im heutigen Slowenien, verhandelten Wein bis nach Venedig<sup>600</sup>.

Mit Blick auf Frankreich sei die Spezialuntersuchung von Bernhard Blumenkranz über jüdische Winzer im früh- und hochmittelalterlichen Burgund erwähnt<sup>601</sup>. Blumenkranz hat zudem dargelegt, in Frankreich habe es so etwas wie eine mittelalterliche »route du vin juif« gegeben: zwanzig zwischen Mâcon und Chalon am rechten Saône-Ufer gelegene Orte, in denen einmal jüdische Weinbauern tätig gewesen seien<sup>602</sup>. Bekanntlich war auch dem großen Rabbi Salomo ben Isaak gen. Raschi von Troyes der Winzerberuf nicht fremd<sup>603</sup>. In jüngster Zeit wurden ferner die außerordentlich regen Aktivitäten der Israeliten auf der iberischen Halbinsel in Weinbau und Weinhandel am Beispiel der Juden von Saragossa für das 14. Jahrhundert mit gleichsam überbordendem Quellenmaterial in ihrem bemerkenswerten Ausmaß belegt<sup>604</sup>.

Für die Juden war es sehr wichtig, über eigene Weinberge zu verfügen, da diese eine unabhängige Weinproduktion gewährleisten. Bekanntlich spielt bei vielen jüdischen Festen und Zeremonien der Genuß von Wein eine große Rolle<sup>605</sup>; für dessen Zubereitung aber existieren strenge religiöse Vorschriften<sup>606</sup>. Koscheren Wein - *vinum de lege judeyce*, wie er in einer französischen Quelle genannt wird<sup>607</sup> - stellte man im deutschen Raum nachweislich unter anderem in den Gemeinden Konstanz<sup>608</sup>, Kitzingen<sup>609</sup> und Pritzwalk<sup>610</sup> her. Die Kitzinger Juden versorgten damit auch ihre Regensburger Glaubensgenossen<sup>611</sup>.

<sup>599</sup> Ebd., S. 463. Vgl. die Erwähnung von Fässern mit Judenmost ebd., S. 467, Anm. 43.

<sup>600</sup> ALTMANN, Juden in Salzburg I, 1913, S. 135.

<sup>601</sup> BLUMENKRANZ, Cultivateurs (1960). Erwähnung verdient auch eine zehnprozentige Steuer vom Wein der Juden und ihren Almosen, die der Graf von Nevers beispielsweise in Tonnerre erhob; CHAZAN, Medieval Jewry, 1973, S. 39.

<sup>602</sup> BLUMENKRANZ, Pour un guide (1989), S. 19.

<sup>603</sup> REUTER, WARMAISA, <sup>2</sup>1987, S. 26. Über jüdische Weinkultur in Troyes und Vienne vgl. BARON, History XII, <sup>2</sup>1967, S. 27.

<sup>604</sup> Vgl. BLASCO MARTÍNEZ, Producción (1989). Zu den nicht minder interessanten Verhältnissen in Italien vgl. jüngst TOAFF, Il vino, 1989, S. 92-100.

<sup>605</sup> Vgl. dazu BÜCHLER, Ausgießen (1905). Man kann sich vorstellen, was es für die Juden in Schweidnitz/Schlesien bedeutet haben muß, als sie - nach der Erinnerung von Rabbi Schalom von Wiener Neustadt - einmal sowenig Wein zur Verfügung hatten, daß der Kiddusch über ein Glas Bier gesprochen werden mußte (SPITZER, Alltagsleben [1984], S. 68). Mit ähnlichen Problemen hatten mitunter die englischen Juden zu kämpfen, die ihren Wein in versiegelten Fässern entweder selbst oder mittels christlicher Händler hauptsächlich aus Deutschland und der Gascogne importierten; EPSTEIN, England (1935/39), S. 204, ROTH, Jews in England, <sup>3</sup>1964, S. 114, Anm. 7, u. S. 119, Anm. 2.

<sup>606</sup> HAHN, Tätigkeit, 1911, S. 67. Vgl. hierzu auch AUERBACH, Rabbinierversammlungen, 1931, S. 64, 72, 82 u. 92f., FINKELSTEIN, Self-Government, 1924, S. 234f., KERN-ULMER, Jüdische Reisende (1987), S. 246, u. SCHWARZFUCHS, Communauté de Montpellier (1988), S. 103.

<sup>607</sup> MALAUSSÉNA, Juifs à Grasse (1967/68), S. 3.

<sup>608</sup> GJ III,1, 1987, S. 666.

<sup>609</sup> Ebd., S. 616.

<sup>610</sup> Der dortige Rat belegte den koscheren Wein der Juden mit Zoll; GJ III,2, CA XII 91, S. 466.

<sup>611</sup> Wie vorletzte Anm.

Den Mahnungen der Rabbiner, nicht nur den Wein der Heiden zu meiden, sondern genausowenig eigenen Wein in Fässern von Nichtjuden (es sei denn, jene wären vorher gründlich gereinigt worden) lagern oder gar »Gojim« für sich keltern zu lassen, konnten und wollten die Juden in der europäischen Diaspora freilich nicht immer und überall Folge leisten<sup>612</sup>. Um ihren kultisch-religiösen Pflichten genügen zu können, benötigten sie freilich insgesamt keine sehr großen Weinmengen. Hinzu kam aber ein nicht zu unterschätzender »profaner« Konsum<sup>613</sup>. Koschere Eigengewächse oder von christlichen Erzeugern stammende Weine wurden ansonsten, wie gezeigt, von jüdischen Händlern in großem Umfang vermarktet<sup>614</sup>.

Das Betreiben des Weinhandels war bei den Israeliten eng mit ihrer vornehmlichen Tätigkeit im Geldgeschäft verknüpft: ließen sie sich doch nicht selten einen Teil der ihnen geschuldeten Kreditsummen oder auch das ganze Kapital in Form von Naturalien entgelten<sup>615</sup>, oder der Schuldner beglich auf diese Art zumindest die angefallene Zinslast<sup>616</sup>. Zudem sind Fürkaufgeschäfte denkbar: Genauso wie Bauern mitunter gezwungen waren, Juden oder anderen Interessenten ihr Getreide auf dem Halm zu verkaufen, veräußerten auch Winzer, die dringend Geld brauchten, zu Zeiten den neuen Jahrgang bereits vor der Traubenlese. Der Wein, den die Juden verhandelten, mochte mithin auf den unterschiedlichsten Wegen in ihren Besitz gelangt sein.

<sup>612</sup> AUERBACH, Rabbinerversammlungen, 1931, S. 72f. Vielleicht als Reaktion auf die jüdische Abstinenz vom Wein der Christen gab es auch christlicherseits Verbote für die Gläubigen, in den Tavernen der Juden oder bei anderer Gelegenheit deren Wein zu kaufen und zu trinken; COULET, »Juif intouchable« (1978), S. 213. Einige zusätzliche Belege hierzu: Das Prager Stadtrecht aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bestimmte, die Juden müßten von ihrem Importwein Abgaben an den Rat und den Bergmeister bezahlen. Außerdem durften die Juden diesen Wein nicht an Christen ausschenken; JUDEN IN PRAG, 1927, S. 69. Eine Nürnberger Ratsverordnung aus dem frühen 14. Jahrhundert erlaubte den Juden Fleisch- und Pferdehandel, verbot ihnen aber, Christen Wein oder Bier zu geben; MICHELFELDER, Tätigkeit (1967), S. 240. Das 1376 verfaßte Stadtrecht von Pettau an der Drau verbot den dortigen Juden gleichfalls den Ausschank von Wein; GJ II,2, 1968, S. 652. Generalisierbar ist dies freilich nicht: In Nördlingen etwa hatten die Juden, gegen Entrichtung des Ungelds, durchaus die Erlaubnis, Wein auszuschchenken oder auszuleihen; MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten I (1898), S. 46. Auch die Mitglieder der ersten Augsburger Judengemeinde verfügten über die obrigkeitliche Genehmigung, Pfandwein zu verzapfen, sofern sie dem Burggraf pro Fuder einen Schilling und einen Seidel Wein als Abgabe leisteten; GJ II,1, 1968, S. 32.

<sup>613</sup> Für einen normalen Haushalt der zweiten Dortmunder Judengemeinde wurde ein durchschnittlicher Tagesverbrauch an Wein von stolzen vier Litern berechnet; GJ III,1, 1987, S. 242 mit Anm. 38. Vgl. am Beispiel eines anderen kulturellen Milieus auch KERN-ULMER, Jüdische Reisende (1987), S. 243f. In gewisser Weise bezeichnend ist eine Aussage, die ein von dem Juden Gottlieb von Freiburg Ende 1348 erfolgtes »Geständnis« bezüglich der angeblichen Brunnenvergiftungen enthält. Danach habe Gottlieb seinem Giftlieferanten Anselm kein Geld geben müssen, sondern ihm eine Maß Wein geschenkt aus »rechter Freude«; UBS V, 1896, Nr. 186, S. 175.

<sup>614</sup> Vgl. BLUMENKRANZ, Cultivateurs (1960), S. 135. Blumenkranz hielt es übrigens für möglich, daß Juden auch den Kaiserhof Ludwigs des Frommen mit Wein belieferten; vgl. BLUMENKRANZ, a.a.O., S. 136; ferner DERS., Juden im Mittelalter (1991), S. 22.

<sup>615</sup> Schuldbegleichungen in Form einer Weinlieferung müssen darüber hinaus zum Beispiel auch bei den Kreditkunden der jüdischen Geldhändler im savoyischen Chablais an der Tagesordnung gewesen sein; CONNE, Juifs du Chablais I, 1983, S. 15.

<sup>616</sup> Vgl. HAVERKAMP, Balduin (1985), S. 464.

Ingold konnte interessanterweise sogar den Verkauf von zwei Ohm Wein zum Preis von einem Pfund und sechs Schillingen an einen Juden namens Mathis durch den Pfarrer von Wattweiler nachweisen<sup>617</sup>. Es kann gut sein, daß Mathis diesen Wein weiterveräußerte; daß er ihn selbst konsumierte, ist weniger wahrscheinlich: trug es doch - wie schon angedeutet - für strenggläubige Juden den Charakter einer Schikane, wenn sie gezwungen wurden, Christenwein zu trinken<sup>618</sup>. Umgekehrt schätzten Christen den Judenwein sehr, womit auch der Jude Isaak Medici in Carcassonne spekulierte, der dort im frühen 14. Jahrhundert verstarb und seine Nachkommen testamentarisch anwies, den Christen an den Feiertagen Sukkot, Rosch ha-Schana und Pessach sowie an Michaeli Wein anzubieten<sup>619</sup>. Inwieweit manche Christen den Wein der Juden sogar für besonders heilkräftig hielten, wie man aufgrund eines entsprechenden Indizes annehmen könnte<sup>620</sup>, bleibe einmal dahingestellt.

Welch wichtige Rolle die Juden vielerorts im Weingeschäft spielten, illustriert der Verkauf von 27 Fudern Elsässer an den Frankfurter Juden Schmul durch Hans Stengel aus Straßburg im Jahre 1443<sup>621</sup>. Bei elsässischen Israeliten können keine so gewaltigen Einzeltransfers des begehrten Alkoholikums nachgewiesen werden. Nichtsdestoweniger scheint aber wenigstens der Weinumsatz des Straßburger Juden Simon von Deneuve in den siebziger und achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts viele Dutzend Hektoliter Wein ausgemacht zu haben, die er im Laufe der Zeit als Teilkompensation seiner Darlehensvergaben erhielt.

Bei der Untersuchung von Simons Geldhandelsgeschäften wurde bereits der zahlreichen Fälle gedacht, daß Adlige oder Kommunen dem Straßburger Bankier

<sup>617</sup> INGOLD, Juifs à Wattwiller (1985-1987), S. 17. Ähnlich seltsam mutet ferner eine Notiz in den Straßburger Stadtrechnungen aus dem Jahr 1316 an, welche laut GJII,2, 1968, S. 801, eine Ausgabe in Höhe von 16 Pfennigen »für Wein in der Synagoge« festgehalten hat.

<sup>618</sup> Vgl. ETTINGER, Beginnings (1961), S. 207.

<sup>619</sup> GODFROY, Communauté juive de Carcassonne (1988), S. 161. Manche Christen suchten Juden solche Weingeschenke indes abzufragen. So forderten im Jahre 1427 drei Männer in Zürich dem Juden Mathis eine Maß Wein ab, weil er sich nachts in der Metzsig aufgehalten habe. Als er sich weigerte, wurde er in einen Brunnen geworfen; ULRICH, Sammlung, 1768, S. 117. Im spätmittelalterlichen Göttingen bekamen die Gesellen seit 1457 zur Fastnacht gewohnheitsmäßig umgerechnet 4,7 Liter Wein von allen Geldhandel treibenden Juden; RIES, Bedingungen, 1990, S. 560. Bezeichnend ist auch, daß es im späten 14. Jahrhundert in Nord-Frankreich den Brauch gab, sich von Juden, die unterwegs ohne den vorgeschriebenen, an ihrer Kleidung anzubringenden Ring angetroffen wurden, ein oder zwei Pinten Wein spendieren zu lassen; vgl. KOHN, Juifs, 1988, S. 182. Andersgeartete Weinabgaben kamen in großer Variationsbreite vor. Die Goslarer Juden etwa honorierten dem dortigen Magistrat das Recht zur Benutzung des jüdischen Friedhofs durch die Leistung eines Weinzinses; GJ III,1, 1987, S. 451. Ab 1411 mußten die Juden in Dortmund, wenn sie etwas zu beschwören hatten, dem eidabnehmenden Richter ein Viertel Wein geben; GJ, a.a.O., S. 244. Erwähnt werden kann hier auch eine Verordnung der Stadt Frankfurt am Main aus dem Jahr 1402, wonach in den Judenhäusern nicht mehr um Geld, sondern nur noch um ein oder zwei Maß Wein gespielt werden dürfe; SCHREIBER, Spielkarten, 1937, S. 56.

<sup>620</sup> Als Rabbi Isaak ben Moses aus Wien (ca. 1180-1260) einmal als Gast in Regensburg weilte, erkrankte in der Stadt ein einflußreicher Christ so schwer, daß er einen Juden dringend um ein wenig von dessen Wein bat, da er sonst keine Überlebenschance für sich sah. Isaak ben Moses gab dem Juden zu dieser Weinlieferung seine Erlaubnis; TRACHTENBERG, Jewish Magic, 1977, S. 3.

<sup>621</sup> WINKELMANN, Weinbau, 1960, S. 86.

neben großen Geldsummen beträchtliche Mengen Weins schuldeten. Leider existieren keine Nachrichten mehr darüber, welche Verwendung Simon der Reiche im einzelnen für soviele Fuder elsässischen Rebsaftes hatte. Aber selbst wenn er über einen großen Weinkeller verfügt und einen Teil der Lieferungen dem Verbrauch im eigenen Haushalt vorbehalten haben sollte, vermarktete er doch gewiß den meisten Wein bzw. er ließ ihn durch Unterhändler verkaufen. Von daher darf man wohl eine Parellele ziehen zum Naturalienhandel von Simons Vater Eliot, der ja auf dem offenen Markt seines Wohnorts Hagenau Hafer feilbot<sup>622</sup>.

Ohne jeden Zweifel handelte es sich bei diesen Weintransaktionen nicht um isolierte Vorgänge innerhalb des Untersuchungsraumes. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang der in den Jahren 1507 und 1508 von Wolf von Rathsamhausen dem Juden Michael von Bergheim zu leistende Wein<sup>623</sup>. Schon aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts freilich lassen sich mehrere Verpfändungen von Wein oder Rebgrundstücken, aber auch Weinlieferungen an Juden belegen: Zwei *carrata[e] vini* verlangte das im Bistum Straßburg gelegene Kloster Biblisheim neben anderen Pfändern im Jahre 1312 von dem Juden Vinelmann von Hagenau zurück<sup>624</sup>. Der Geldhändler Jeckelin von Schlettstadt hatte ab 1314 sechs Jahre lang ein Anrecht auf die Lieferung eines Fuders Rotwein durch das bei ihm verschuldete Colmarer Peterskloster<sup>625</sup>. Nikolaus von Wartenfels, Landrichter im Oberelsaß, beurkundete ferner im Jahre 1324 den Verkauf der Zinsforderungen eines Gebweiler und eines Sulzer Juden gegenüber dem Edelknecht Ludwig von Butenheim bezüglich verschiedener Areale, darunter auch Rebmaten in der Nähe von Gebweiler, für insgesamt 75 Pfund Pfennige an den Ritter Heintzeman von Hungerstein<sup>626</sup>. Um einen Hof in Orschweier und einen Wingert im Bann dieser Gemeinde drehte sich im selben Jahr ein Rechtsstreit zwischen dem Rufacher Juden Abraham von Herlisheim und dem Frauenkloster Clingenthal<sup>627</sup>. Diese wenigen überlieferten Beispiele dürfen als repräsentativ für eine in viel größerem Maßstab zu begreifende, jedoch nur unzulänglich dokumentierbare Einbindung der Juden in die elsässische Weinwirtschaft auch schon im 14. Jahrhundert gelten.

Da der mit Wein handelnde Jude im Oberrheingebiet wie anderswo auch während des Mittelalters eine vertraute Erscheinung blieb, paßt es ins Bild, wenn von zwei Proselyten in Basel im Juli 1349 ein Geständnis erpreßt wurde, wonach sie Christen vergifteten Wein angeboten hätten<sup>628</sup>. Diese Anschuldigung wurde von zum damaligen Zeitpunkt schon recht alten, von kirchlicher Seite geschürten Ängsten und Vorurteilen gespeist<sup>629</sup>. Übrigens waren während des Straßburger Pogroms von

<sup>622</sup> Vgl. Anm. 529.

<sup>623</sup> ADHR COLMAR, E 2423.

<sup>624</sup> LEMPFRIED, Beiträge, (1912/13), Nr. 2, S. 120.

<sup>625</sup> ADHR COLMAR, 3 G St. Pierre 16 D I Nr. 8.

<sup>626</sup> ADHR COLMAR, 2 E 78/2 Nr. 3.

<sup>627</sup> WALTER (Hg.), Beiträge II, 1908, Nr. 268, S. 121.

<sup>628</sup> UBS V, 1896, Nr. 212, S. 198f.

<sup>629</sup> »Seit Ende des 12. Jahrhunderts wird jüdischen Weinhändlern nachgesagt, sie verunreinigten den Wein mit ihrem Urin und verkauften ihn dann den Christen zum Gebrauch für die hl. Messe«;

1349 nicht nur Geldsummen, Schuldbriefe und Wertgegenstände, sondern auch die gewiß nicht geringen Weinvorräte der dortigen Juden erbeutet worden<sup>630</sup>.

Im 15. und 16. Jahrhundert sprudeln die einschlägigen Quellen im Elsaß wesentlich kräftiger. Beispielsweise erfährt man im Jahre 1460 von einer Beschwerde der Stadt Straßburg über einen in der bischöflichen Stadt Molsheim wohnhaften Juden, der es wagte, Wein beschlagnahmen zu lassen und Reben zu verkaufen, die Heinrich von Mülnheim - welcher wahrscheinlich der »Burkard-Linie« der berühmten, weitverzweigten Straßburger Patrizierfamilie entstammte<sup>631</sup> - seinen Kindern hinterlassen hatte. Der verstorbene Mülnheimer dürfte demnach bei dem Molsheimer Juden in der Kreide gestanden haben. Letzterer hatte angeblich gedroht, sich, falls er an der umstrittenen Konfiszierung gehindert werde, am Gut von Dietrich Burggraf - dem Vogt und Vormund der Mülnheim-Kinder - schadlos zu halten, was die Vertreter der Stadt gegenüber dem Straßburger Bischof als eindeutigen Rechtsbruch brandmarkten<sup>632</sup>. Der Prälat erkundigte sich daraufhin bei seinem Dachsteiner Schaffner, welcher behauptete, er habe den Wein und die Reben für den Juden aufgrund einer zwischen diesem und Dietrich Burggraf getroffenen Vereinbarung gepfändet<sup>633</sup>. Wie sich dies nun tatsächlich verhielt, läßt sich nicht mehr klären.

Ein gewisser Erhart Bader war 1441 bei dem Mülhauser Juden Degat hoch verschuldet und hatte ihm unter anderem seine Badstube, ein Bett, einen Rock, Rebesitz und auch Wein verpfändet, wofür letzteren der Jude wie die anderen Güter auch in Besitz nehmen wollte, jedoch wurde er vom Bader zunächst widerrechtlich daran gehindert. Später jedoch suchte Erhart Bader Degat in seiner Mülhauser Wohnung auf und gelobte ihm, den strittigen Wein endlich freizugeben. Nach dieser Aussprache bat er Degat, ihm die übrigen Pfänder wieder zur Verfügung zu stellen, worauf der Jude erklärte, er habe Erhart seine Badstube, die Reben und anderes mehr zurückgegeben und dadurch nicht wenig Verlust gehabt; wegen seiner restli-

---

BROWE, Hostienschändungen (1926), S. 185. Vgl. auch die Aufforderung von Papst Innozenz III. an den Grafen von Nevers, er solle nicht mehr dulden, daß Juden die von ihnen verworfenen Weinreste bzw. die Treber Christen gäben, welche daraus Wein herstellten, der auch als Altarssakrament Verwendung finde (*Aliud quoque presumunt [Judei] non minus istis detestabile Christianis, quod vindemiarum tempore uvas calcat Iudeus lineis caligis calceatus, et puriori mero iuxta ritum Iudeorum extracto, pro beneplacito suo retinent ex eodem, residuum quasi foedatum ab ipsis relinquentes fidelibus Christianis. Ex quo interdum sanguinis Christi conficitur sacramentum*); SIMONSOHN (Hg.), Apostolic See I, 1988, Nr. 88, S. 92-94 (1208 I 17). Schon Erzbischof Amulo von Lyon hatte sich in seinem 846 verfaßten Contra-Judaeos-Traktat darüber ereifert, in seinem Sprengel tranken und kauften christliche Tagelöhnerinnen und Tagelöhner unaufhörlich Judenwein, der - *horribile dictu* - in verschiedenen Gottesdiensten sogar als Meßopfer dargebracht werde, obwohl ihn die Juden manchmal mit Absicht verunreinigt hätten; SCHRECKENBERG, Adversus-Judaeos-Texte, 1982, S. 504. Vielleicht gehört es auch in diesen Zusammenhang, daß man im Jahre 1494 einem auswärtigen Juden verbot, persönlich auf dem Nürnberger Markt Wein feilzuhalten; vielmehr mußte er zu diesem Zweck einen Christen engagieren und wurde ausdrücklich ermahnt, sich von dem Wein fernzuhalten; MICHELFELDER, Tätigkeit (1967), S. 256 (vgl. dazu auch ebd., S. 240).

<sup>630</sup> Vgl. KAISER, Stadtrechnungen (1933), S. 383.

<sup>631</sup> Vgl. v. BORRIES, Müllenheim (1909), S. 458f.

<sup>632</sup> AM STRASBOURG, II 107 (103), fol. 57v.

<sup>633</sup> Ebd., fol. 56r.

chen Schuldforderungen wolle er nun die übrigen Pfänder auf jeden Fall behalten, *wie wol er doch nit damitt bezalt werden möchte*<sup>634</sup>.

Dem vermögenden Juden Mathis von Mülhausen verkauften einmal Erckenpolt Propst und seine Frau Kathrin zehn Matten Reben im Mülhauser Bann - durchkreuzt von der Berggasse - mit allen zugehörigen Rechten für 13½ Pfund Pfennige<sup>635</sup>. Wenn dem Juden Aaron im Frühjahr 1480 in Mülhausen als Darlehenssicherheit ein Faß Wein verpfändet wurde<sup>636</sup>, so handelte es sich hierbei auch in dieser südeßsässischen Reichsstadt um alles andere als einen Ausnahmefall<sup>637</sup>. Auch dem vermögenden Vohel von Ammerschweier wurde gewiß nicht nur bei einer einzigen Gelegenheit Wein verpfändet<sup>638</sup>. Eine kombinierte Schuldbegleichung sollte den Geldhändler Chajim von Isenheim, dem ein christlicher Schuldner aus Gebweiler am Gallus- und Weihnachtsfest des Jahres 1518 je 6,5 Pfund Pfennige und zur Weinlesezeit zusätzliche sechs Ohm Rebensaft als *weingelt* zu bezahlen versprach, auf seine Kosten kommen lassen<sup>639</sup>.

Der Bergheimer Jude Lazarus genannt Vifel<sup>640</sup> trat - wenn man Ginsburger glauben darf - am 16. April 1458 dem Christen Claus Schuler einen Wingert ab, um diesem damit eine Schuld über neun Gulden zu entgelten, die teilweise hinwieder aus einem Weinbergskauf Vifels resultiert hatte<sup>641</sup>. Wenn elsässische Juden im Besitz von Weingärten begegnen, ist dies also keineswegs nur auf Schuldbegleichungen zurückzuführen, vielmehr sind noch andere Beispiele normalen Kaufs von Rebflächen durch Juden dokumentiert - etwa im Falle von Isaak von Molsheims Sohn Vivelin: Dieser erwarb 1346 vor dem Straßburger Kuriengericht von einer Molsheimer Christenfamilie ein unbelastetes Zweitel Rebland an der Moder, im Bannbezirk von Molsheim, für 13 Pfund Straßburger Pfennige<sup>642</sup>. Am 7. Mai 1414 wechselten in Rufach fünf Schatz Reben den Besitzer, die Clewin Meigenheim an den Juden Joseph von Mülhausen - beide zu Rufach ansässig - um 18 Schillinge veräußerte<sup>643</sup>.

Im späten 15. Jahrhundert mußten verschiedene Kienzheimer Juden der örtlichen Obrigkeit auf Rebflächen lastende Abgaben leisten: *Ysaack Jud von Cünßheim* zum

<sup>634</sup> AM MULHOUSE, VIII A 1, S. 24. Bei dem Gespräch zwischen Erhart Bader und Degat dem Juden war ein christliches Ehepaar Zeuge, das später bei einem Gerichtsprozeß, welcher den Juden Gutleben - der wohl auch mit den Geschäften zwischen Degat und dem Bader zu tun hatte - betraf, das hier Referierte zu Protokoll gab. Eine den Sachverhalt entstellende Transkription bei ADLER, Juden in Mülhausen, 1914, S. 32. Vgl. neuerdings den Teildruck bei KALLER, Äußeres Bild (1994), S. 116.

<sup>635</sup> AM MULHOUSE, VIII A 3, S. 103.

<sup>636</sup> AM MULHOUSE, VIII A 2, S. 75.

<sup>637</sup> Vgl. ebd., S. 132.

<sup>638</sup> Ein gewisser Hans Berwart verpflichtete sich am 22. Mai 1518, Vohel von Ammerschweier im nächstfolgenden Herbst *gichtiger schuld uszerichten* und verpfändete dafür *de[n] win an den reben was er erbuwet*; AM KAYSERSBERG, BB 10, fol. 9r. Vgl. auch RUB IV, 1896, Nr. 843, S. 361.

<sup>639</sup> AM GUEBWILLER, BB 7, fol. 19v.

<sup>640</sup> Zur bislang noch nicht erkannten Identität von Lazarus und Vifel von Bergheim vgl. AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1475).

<sup>641</sup> GINSBURGER, Juifs à Ribeauvillé, 1939, S. 6.

<sup>642</sup> ADBR STRASBOURG, D 56 Nr. 4.

<sup>643</sup> WALTER (Hg.), Beiträge III, 1913, Nr. 138, S. 52.

Beispiel sechs Maß Wein von einem halben Rebacker, der zu *Engelgerütt* in Reichenweier lag<sup>644</sup>, und andere Israeliten aus dem gleichen Ort ein Pfund Pfennige jährlich von ihren Weinstöcken zu Bebelnheim<sup>645</sup>. Besonders viele Weinbergspartellen müssen sich im erwähnten Zeithorizont in den Händen der jüdischen Geldverleiher aus Bergheim befunden haben, denen von ihren illiquiden Schuldnern so oft Wein und Wingerte übertragen wurden. Entsprechend muß es auch nicht wundernehmen, wenn Vifel von Bergheim im März 1475 sechs Arbeiter verdingte, um *Jacob Zehenders IIII acker reben [...] noch bans recht zu sniden in moß hernoch stot nemlich so sollen sú jetzunt so balde es wetter ist anfahren zu sniden die stecken vßziehen vnd spitzen vnd reht legen vnd dz holtz su ser vff lesen vnd uß den reben legen*<sup>646</sup>.

Der genannte Jude war es auch, der im Vorjahr mit dem Bergheimer Zimmermann Meister Karl übereingekommen war, daß dieser einen Teil seiner Schulden durch eine Probe seines handwerklichen Könnens abbezahlen sollte. Und zwar hatte Vifel eine Kelter (*trotte*), für die der Handwerksmeister auf seine Kosten zwei neue Grundschwellen sowie zwei neue *geswusterde* (also »Geschwister«, was eventuell eine Doppelspindel meint) anfertigen sollte. Vifels Kelter war dabei *also zu bereiten dz wergk lute sprochen vnd herkennen dz solichs werschafft sig*. Die Reste der alten Grundschwellen durfte Meister Karl mit Erlaubnis des Juden behalten, die alten »Geschwister« sollten jedoch bei letzterem verbleiben. Zwei Gulden seiner Schuld wurden dem Zimmermann für diesen Dienst erlassen; außerdem bekam er Pfänder, *so xvii ß stont*, zurück. Jedoch erst, wenn Vifel bis zum Weihnachtsfest 1474 noch einen halben Gulden erhielt, wollte er Meister Karl auch seine Schuldscheine aushändigen<sup>647</sup>.

Vifel sollte im Verlauf seiner jahrzehntelangen Karriere als Geldleiher in den Besitz zahlreicher ihm zumeist verpfändeter Weinberge sowie anderer Liegenschaften in Bergheim und Umgebung gelangen<sup>648</sup>, was gleichfalls für seinen Vater<sup>649</sup> Vahel zutrifft. Letzterem wurde im September 1476 von dem Bergheimer Bürger Anselm Reich wegen dessen sechs Gulden ausmachender Schuld auch eine Weinernte verpfändet. Nachdem Reich dem Juden bereits wegen eines von seinem Vater ererbten Debets 16 Ohm Wein geliefert hatte, hinterlegte er nun für die Begleichung der sechs Gulden und eventueller Verzugszinsen in Höhe von wöchentlich einem Pfennig pro Gulden weitere 26 Ohm Wein als Sicherheit. Über diese Rückzahlungsgarantie hinaus versetzte er Vifel noch den Ertrag von vier Rebflächen, und zwar mit der Verpflichtung, die Trauben *zu herbst ziten nit [zu] lesen dann mit sinen* [des

<sup>644</sup> AN PARIS, K 2311/2 Nr. 13, fol. 15r.

<sup>645</sup> Ebd., fol. 52r.

<sup>646</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1475 III).

<sup>647</sup> Ebd. (1474).

<sup>648</sup> Vgl. GINSBURGER, Juifs a Ribeaupillé, 1939, S. 6 (wo der Name Fiff[f]el [Vifel] fälschlich »Fissel« transkribiert wurde), sowie AM RIBEAUVILLÉ, FF 2 (1468-1517: 1469 I 22), u. AM SÉLESTAT, BB 15, Nr. 221, S. 125.

<sup>649</sup> Dieses Verwandtschaftsverhältnis geht hervor aus AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1475).

Juden] *wisß vnd willen*<sup>650</sup>. Obwohl es nur um eine verhältnismäßig geringe Schuldsumme ging, wurde Vifel zusätzlich auch Vieh als Unterpfang verschrieben<sup>651</sup>, so daß insgesamt eine dreifache Realiensicherung für diesen Kredit bestand. Demzufolge wurde das Risiko des Darlehensgebers in diesem Fall als verhältnismäßig hoch eingestuft!

In der Tat mußten sich die Bergheimer Juden manchmal jahrelang gedulden, bis sie ihre Forderungen liquidieren konnten. Die Schuld, die etwa Hans Zimmer aus Rohrschweier (einem Nachbarort von Bergheim) am Sonntag Oculi des Jahres 1469 bei dem Juden Vifel aufgenommen hatte, stand am 21. März 1474 immer noch zur Tilgung an. Zimmer versprach seinem Gläubiger daraufhin, bis zum nächsten Herbst die rückständigen 7,5 Gulden zu entrichten, welche ab dem Osterfest mit einem Pfennig pro Gulden in Wucher gehen sollten. Die Vifel ob jenes Darlehens schon seit fünf Jahren verpfändeten fünf Viertel Reben sollten in diesem Status unverändert bleiben. [*Von den winen so uff den selben pfanden wechsset*, wollte Zimmer dem Juden notfalls *bezahlung tun*<sup>652</sup>.

Es ist sehr wohl möglich, daß Zimmer versuchte, sich dieses Geld lieber von einem anderen Juden zu borgen, als auf einen Teil seiner Ernte zu verzichten, denn im Mai 1476 erscheint er auch als Schuldner von Vifels Vater Vahel. Zimmer verpflichtete sich damals, Vahel im nächsten Herbst neun Ohm Tresterwein<sup>653</sup> zu liefern. Falls er über ein Pferd verfügte, sollte er Vahel den Wein bis vor die Kelter bringen, andernfalls war der Jude bereit, die Ladung in Rohrschweier abholen zu lassen<sup>654</sup>.

Die Frage des Weintransports spielte ebenso bei einem anderen Schuldgeschäft eine Rolle, das Vifel von Bergheim und Hans Tollinger aus Rappoltsweiler betraf. Im Jahre 1474 »befahl« Vifel eines Tages den jungen Hans Dobman zum Gericht nach Hunaweier, um dort einen Brief vorzulegen in betreff eines Streits mit Lauwlin Richoff. Vor Gericht hörte Dobman, daß der erwähnte Tollinger sich mittlerweile erboten hatte, *dem Juden mit win vnd gelt bezalung zetun vnd besonder beger dz der Jude by im were vnd den win entpfinge*. Das Problem dabei war, daß Tollinger über kein Faß zum Transport des Weines verfügte, sich deshalb jedoch auch nicht in Unkosten stürzen wollte. Als Ausweg entschied das Gericht, der Wein solle einfach in eine Bütte geschüttet und dem Juden so übereignet werden. Da aber die Frau des

<sup>650</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1476 IX 22).

<sup>651</sup> Vgl. ebd.

<sup>652</sup> Ebd. (1474 III 21). In der Quelle ist davon die Rede, die fragliche Schuld sei *in dem buch* verzeichnet, was entweder das Bergheimer Gerichtsbuch oder ein Geschäftsbuch des Juden meint.

<sup>653</sup> Unter diesem Wein *in trestern* ist - im Gegenstaz zum »getrotteten oder lauteren« Wein - Most mit Trebern zu verstehen, der aus einer vorläufigen Behandlung der Trauben - etwa durch Kolben, in späterer Zeit durch Traubenmühlen - gewonnen wurde; vgl. BARTH, Rebbau I, 1958, S. 135 mit Anm. 76. Für die Lieferung von Tresterwein an Juden existiert noch ein zweiter Beleg: Wendling Zimmer erklärte im Jahre 1476 vor dem Bergheimer Gericht, Vifel dem Juden *VI omen wins gewehß vnd II omen zinswin* zu schulden und ihm diesen Wein in Rohrschweier *in trestern* zu überantworten; AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1476).

<sup>654</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1476 V 21).

obengenannten Lauwlin Richoff ebenfalls Ansprüche auf Tollingers Wein geltend machte, beschloß das Justizgremium, der Wein sei bei ihm in Hunaweier zu hinterlegen, bis sich Vifel und die Christin darüber geeinigt hätten. Jener meinte dazu, dies *sei ein redlich billich vrteil*<sup>655</sup>, und war einverstanden.

Wenn sich die jüdischen Hintersassen Smaßmanns I. von Rappoltstein 1434, als ihnen auf einem Basler Tag die Verpflichtung zu einem Geschenk an den im Jahr zuvor gekrönten Kaiser Sigmund aufgeñotigt wurde, dafür entschieden, anstatt einer Summe Geldes zwei Fuder Wein zu geben, so ist dies vor dem Hintergrund des soeben Dargelegten nur zu begreiflich<sup>656</sup>.

Viele elsässische Winzer waren Dauerkunden bei Geldhändlern und Pfandleihern, wenn sie an ihrem Arbeitsprodukt nur unzureichend verdienten, was allzu häufig geschah - sei es infolge ungünstiger Witterung und damit einhergehender Ernteeinbußen, sei es aufgrund eines Preisverfalls bei quantitativ überdurchschnittlichen Leseergebnissen. Dieses Risiko bestand und besteht zwar in etwas abgemildeter Form auch im Ackerbau, bei der Ernte von Getreide und Feldfrüchten, doch mit diesen Produkten konnte man sich wenigstens noch selbst ernähren, wenn sie nicht mit Erfolg vermarktet werden konnten.

Den angesprochenen Existenzkampf kleiner elsässischer Winzer illustriert die unspektakuläre Nachricht von einem Hintersassen der Herrschaft Rappoltstein, der im Jahre 1469 bei einem ungenannten Juden ein Darlehen in Höhe von sieben Gulden aufnehmen mußte, einen Claus Ganser als Bürgen benannte und letzterem dafür den dritten Teil eines bestimmten Rebackers sowie die *blumen*, will sagen: den Ertrag<sup>657</sup>, eines weiteren kleinen Weinbergs verpfändete. Es war ferner vorgesehen, daß beide bis zum Lichtmeßtag 1470 versuchen sollten, die Ernte zu verkaufen und sich der Schulden bei dem Juden zu entledigen. Erlöste der Wein aber nicht genügend Geld, stand es Claus Ganser frei, sich durch »Angreifung« der beiden Rebäcker schadlos zu halten<sup>658</sup>.

Große Schwierigkeiten, dem Schlettstadter Rabbiner Salmon eine 11,5-Gulden-Schuld zu begleichen, hatten in den frühen 1470er Jahren auch zwei Einwohner von Scherweiler, die anscheinend nicht imstande waren, dem Juden mehr als 17 Ohm Wein zu liefern, was aber zur Tilgung nicht ausreichte<sup>659</sup>. Andreas Kegel aus Rappoltweiler schuldete Juda von Bergheim im Jahre 1494 36 Goldgulden. Er sollte die erste Rate in Höhe von zwölf Gulden bezahlen, sobald er den nächsten Wein verkauft habe, den der Jude zugleich als Unterpfang für seine Geldforderung beanspruchte. Für die restlichen 24 Gulden dienten neben einem zinspflichtigen Viertel Reben zu

<sup>655</sup> Ebd. (1474).

<sup>656</sup> KERLER, Besteuerung II (1889), Beilage 2, S. 125. Ginsburgers Behauptung, die Juden von Rappoltweiler hätten Smaßmann von Rappoltstein im Jahre 1434 zwei Maß Wein geschenkt (»En 1434, ils donnèrent par exemple deux mesures de vin à Smassmann de Ribeaupierre«; GINSBURGER, Juifs à Ribeaupillé, 1939, S. 5), verdrehte diesen Sachverhalt irrtümlich. Entsprechend ist auch GJ III,2, CA XII 91, S. 485, zu korrigieren.

<sup>657</sup> Vgl. BRINCKMEIER, Glossarium I, 1856, S. 388 s.v. 'Blume' u. 'Blumengeld'.

<sup>658</sup> AM RIBEAUVILLÉ, FF 2 (1468-1517: 1469 VII 16).

<sup>659</sup> AM SÉLESTAT, FF enquêtes (1462-1489), S. 26.

Hunaweier der dritte Teil eines Hauses bei der Mühle in der alten Stadt Rappoltsweiler sowie ein Anteil an einer Fleischbank als Sicherheiten<sup>660</sup>. Als »Vollerwerbsswinzer« hat man den genannten Andreas Kegel daher wohl nicht anzusehen.

Dem erwähnten Juda 7,5 Gulden zu schulden, bekannte am 6. Juni 1499 die Tochter eines Hans Rosenmeyer. Sie verpfändete Juda anderthalb Fuder Wein vom künftigen Herbst. Zusatzklauseln dieses Leihegeschäfts lassen die Nöte der Schuldnerin erahnen, denn die genannte Weinmenge sollte sich auf nur noch ein Fuder reduzieren, falls bei der nächsten Ernte nicht mehr wachse. Sofort nach Verkauf des Weines war die Schuld zu tilgen, spätestens aber zu Ostern 1500, und zwar selbst dann, wenn sich kein Käufer fand, was nichts anderes heißen kann, als daß der Wein dann dem Juden gehörte<sup>661</sup>.

Auch Judas Gemeindegensosse Ephraim war in den Weinlagen um Bergheim begütert. Er wurde im Jahre 1501 von einer Witwe auf die Herausgabe eines halben Rebackers verklagt, den Ephraim einst von ihrem verstorbenen Mann erworben hatte. Das Gericht sprach dem Juden den Wingert zu, obwohl es sich bei ihm nach Angaben der Frau um ihre Morgengabe gehandelt hatte<sup>662</sup>. Ephraims Geschäftskonto wies ferner bei dem Rappoltsweiler Bürger Hans Giger Außenstände in Höhe von 21 Gulden auf, zahlbar bis zum Herbst des Jahres 1503. Da dieses Darlehen im Herbst 1502 aufgenommen wurde, könnte es sein, daß Giger durch den schlechten Ernteertrag dieses Jahres in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war und einen Überbrückungskredit benötigte, den er dann im folgenden Herbst zurückzahlen zu können hoffte. Er verpfändete dem Juden ein Faß Wein und setzte als Unterpfand einen Rappoltsweiler Weinberg ein. War es ihm jedoch nicht möglich, entweder mit Geld oder mit Wein seine Schulden zu begleichen, lief er Gefahr, seinen Wingert und damit einen Teil seiner Existenzgrundlage zu verlieren<sup>663</sup>.

Unter den Rappoltsweiler Judenschuldnern befand sich gegen Ende unserer Untersuchungsperiode des weiteren der Altspitalmeister Berchtold Bernwaldt, der Schmolle von Bergheim allem Anschein nach wegen eines Kreditgeschäfts im Herbst 1513 24 und im Herbst 1514 vier Ohm Wein schuldig war, zuzüglich eines Entgelts für Kosten und Schaden<sup>664</sup>. Einer von Bernwaldts Vorgängern im Spitalmeisteramt dürfte Hugel Lamprecht gewesen sein. Dieser gelobte im August 1475, *in disz nechstkunftig herbst hinder den Juden Vifel von Bergheim vnd in sinen gewalt ein drißßig omyg vaß mit win [zu] legen*, um damit ausstehende Forderungen zu begleichen. Würde der Wein rechtzeitig verkauft, sollte Vifel seine vier Gulden aus dem Erlös erhalten; blieb der Spitalmeister auf dem Wein sitzen, mochte Vifel den Rebensaft *angriffen verschencken oder verkoufen wie er wil*<sup>665</sup>.

<sup>660</sup> AM RIBEAUVILLÉ, FF 2 (1468-1517: 1494 I 13).

<sup>661</sup> Ebd. (1499 VI 4).

<sup>662</sup> Ebd. (1501 II 1).

<sup>663</sup> Ebd. (1502 XI 20).

<sup>664</sup> Ebd. (1513 VIII 13).

<sup>665</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1475 VIII 7). Wegen der Formelhaftigkeit der zitierten Klausel kann aus ihr nicht schon geschlossen werden, daß Bergheimer Juden gelegentlich einen öffentlichen Weinausschank betrieben.

Solche und ähnliche Fälle überliefern die aus den traditionellen Weinbaugemeinden Bergheim und Rappoltsweiler auf uns gekommenen Gerichtsbücher aus der Zeit des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts in reicher Zahl<sup>666</sup>. Die verlorenen älteren Justizregister hätten wahrscheinlich ein ähnliches Bild vermittelt. Alljährlich im Herbst entschieden sich in solchen Weingebenden Schicksale und Existenzen, und in Ammerschweier wurde im 16. Jahrhundert verordnet, daß nur zu dieser Jahreszeit die Annahme von Wein statt Bargeld zur Begleichung von Schulden erlaubt war<sup>667</sup>.

Einer der Brennpunkte des Bundschuh-Unruhegebietes war Blienschweiler. Diesem Ort entstammte Josef Murr, der dem seit 1512 in Bergheim lebenden früheren Colmarer Juden Model gegenüber Weinschulden in bemerkenswerter Höhe hatte. An seiner Obligation läßt sich zeigen, daß natürlich auch die Frage der Weingüte bei derartigen Schuldgeschäften eine Rolle spielte. Murr bekannte nämlich am 19. Januar 1519 ausdrücklich, besagtem Model vier Fuder *edlen* Weines liefern zu müssen, das Fuder gerechnet zu 24 Ohm. Dies sollte so vor sich gehen, daß Murr (bzw. seine Erben) dem Juden oder dessen Erben im Herbst 1519 und in den drei Folgejahren ebenfalls auf eigene Kosten und in eigenem Faß ein Fuder Wein nach Bergheim schickte(n). Dem Juden dafür gebotene Sicherheiten waren ein Rebacker im Dambacher Bann und ein Zweitel Reben auf Blienschweiler Gebiet, von dem die Herren von Andlau jährlich Anspruch auf ein Ohm und vier Maß Wein hatten. Kam Josef Murr seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, durfte Model dessen liegende und fahrende Güter, insbesondere aber die genannten Rebflächen, pfänden, bis seine sämtlichen Unkosten gedeckt waren, und niemand sollte ihn daran hindern dürfen<sup>668</sup>.

Fünf Ohm *edels wins* schuldete im Jahre 1476 ferner ein Hans Machleid dem Bergheimer Juden Vahel, bei dem er mit 6 fl. 7 B den. in der Kreide stand<sup>669</sup>. Ein Gewächs minderere Güte als die Edelrebe brachte die sogenannte Hunschrebe hervor. Beide Sorten begegnen in einem Gerichtsprotokoll über die Selbstverpflichtung eines gewissen Smaßmann Hunolt und seiner Frau, dem Juden Vahel von Bergheim im Herbst 1476 ohne Verzug 13 Ohm Edelwein sowie eine bestimmte Menge *hünsch win, ob es sich also schicket*, zu liefern<sup>670</sup>. Eine andere mögliche Unterscheidung bezüglich der Weinsorte zeigt das folgende Beispiel auf: Jacob Spannseil aus Bergheim versicherte den Juden Vahel am 25. August 1476 der Leistung von fünf Ohm Rot- und einem Ohm Weißwein bis zum künftigen Herbst, wofür er dem Juden den Ertrag eines Rebackers verpfändete<sup>671</sup>.

<sup>666</sup> Vgl. ferner AM RIBEAUVILLÉ, FF 2 (1468-1517: 1506 XI 23 u. 1510 VII 9).

<sup>667</sup> SCHERLEN (Hg.), Ammerschweier, 1914, S. 139. Eine Verpfändung an den Juden Vohel von Ammerschweier von *win an den reben* vom Herbst 1518 belegt AM KAYSERSBERG, BB 10, fol. 9r.

<sup>668</sup> AM SÉLESTAT, JJ 36.

<sup>669</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1476).

<sup>670</sup> Ebd. (1476 VI 24). Zur Gegenüberstellung von *vinum hunicum* und *vinum francicum* bzw. von Hunsch- und Edel-Weinrebe vgl. BARTH, Rebbau I, 1958, S. 86f.

<sup>671</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1476 VIII 25).

Die durchschnittliche Verschuldung elsässischer Winzer muß besonders im letzten halben Jahrhundert des Untersuchungszeitraumes ein großes Ausmaß erreicht haben<sup>672</sup>. Wenn Darlehen benötigt wurden, wandte man sich sehr oft an jüdische Geldgeber. Diese gingen mit solchen Kreditvergaben keineswegs ein zu meidendes, größeres Risiko ein, als wenn es sich um eine andere Schuldnergruppe, etwa Adel oder Geistlichkeit, gehandelt hätte, wie Jenks dies mit Blick auf das Franken der Jahre 1317 bis 1349 behauptet hat<sup>673</sup>. Schließlich stand den Juden notfalls der Weg zur Schuldpfändung offen, oder es konnten Bürgen haftbar gemacht werden. Die Zahlungsgarantien standen ja durchaus nicht nur auf dem Papier. Wesentlich riskanter war es da schon, hochverschuldeten Rittern Geld zu leihen, die eine Pfändung ihrer Güter verhindern oder sich dafür brutal rächen konnten und auch sonst um einen Ausweg, ihrer Zahlungspflicht zu entgehen, nicht verlegen waren. Bisweilen kamen ihnen außerdem noch vom Reichsoberhaupt verfügte Schuldenskassationen zu Hilfe. Mit ihren zahlreichen Kreditvergaben an die Winzerschaft gingen die elsässischen Juden dagegen durchaus ein weitgehend kalkulierbares Risiko ein. Auch die von Jenks untersuchten Protokolle des kaiserlichen Landgerichts zu Würzburg, in denen keine Weinbauern als Judenschuldner vorkommen, sind aufgrund der Eigenart dieser Quellenserie<sup>674</sup> kein Beweis dafür, daß jene Berufsgruppe in einer klassischen Weinbauregion im frühen 14. Jahrhundert noch keine für die Juden attraktive Kreditkundschaft darstellte.

Das Ausmaß drohender oder bereits eingetretener Verarmung seiner Weinbauern dürfte um 1520 in den Augen Ulrichs XI. von Rappoltstein - insonderheit nach der vorausgegangenen Wiederbelebung des Bundschuhs im Jahre 1519<sup>675</sup> - besorgniserregende Formen angenommen haben, so daß sich der Rappoltsteiner damals entschloß, die jüdischen »Wucher«-Geschäfte einzudämmen und seinen Untertanen zu verbieten, nach Ablauf einer Übergangszeit weiterhin Grundstücke oder Ernteerträge und vor allen Dingen Wein zu verpfänden. Widrigenfalls waren die Juden zu bestrafen und die von ihnen verliehenen Gelder zu konfiszieren<sup>676</sup>.

Als sich im April 1525 anläßlich des allgemeinen Bauernaufstandes auch ein Teil der Gemeinde von Rappoltweiler gegen die rappoltsteinische Herrschaft erhob, forderten »etliche Bürger aus der Oberstadt [...], es wäre viel Judenwein in der Stadt,

<sup>672</sup> Vgl. hierzu RAPP, Vorgeschichte (1975), S. 38ff. Ähnliches wurde auch für Esslingen am Neckar konstatiert, wo in den 1530er Jahren gerade die arg verschuldeten Weingärtner gegen eine Vertreibung der Juden waren, weil sie andernfalls ihre Darlehen schleunigst an die Juden hätten zurückzahlen müssen; OVERDICK, Stellung, 1966, S. 75. Bereits 1309 finden wir den Esslinger Juden Saeligman im Pfandbesitz von zehn Weinbergen, die ehemals einem Bürger der Stadt gehört hatten; GJ II, 1, 1968, S. 231, Anm. 23.

<sup>673</sup> »Ich bin der Ansicht, daß ganz kleine Leute, etwa Winzer, für die Juden als Kreditnehmer gar nicht in Frage kamen: wer nur von seiner Arbeit lebte, war ein zu großes Risiko selbst in diesem (notgedrungen) risikofreundlichen Kreditmarkt, und wenn ein solcher Mensch katastrophal verarmte, war er auf die Hilfe seiner Familie, seiner Nachbarschaft und der Pfarrkirche angewiesen, nicht etwa auf die Juden«; JENKS, Judenverschuldung (1978), S. 335.

<sup>674</sup> Vgl. GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 337, Anm. 18.

<sup>675</sup> Vgl. S. 461.

<sup>676</sup> ADHR COLMAR, E 699.

den wollten sie trinken und kein anderes Glas<sup>677</sup>. Dieser »Judenwein« ist als Wein-Abgabe interpretiert worden, welche die Rappoltsweiler Juden der Stadt angeblich regelmäßig leisten mußten<sup>678</sup>, was aber schon deswegen nicht sein kann, weil seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gar keine Israeliten mehr in Rappoltsweiler lebten<sup>679</sup>. Andere Autoren sprachen allgemeiner von einem Weinzins, den die Juden - also nicht unbedingt solche aus Rappoltsweiler - der Obrigkeit geschuldet hätten<sup>680</sup>. Doch ist nicht recht erkennbar, worauf sich diese Behauptung gründet. Am wahrscheinlichsten aber ist die obenerwähnte Fehlinterpretation der angeblichen Weinabgabe an Smaßmann von Rappoltstein dafür verantwortlich zu machen.

Etwas mehr Licht in dieses Dunkel zu bringen, ist eine Urkunde aus dem Jahre 1526 geeignet. Aus ihr geht zum einen die Existenz eines im Rappoltsweiler Stadtbuch niedergelegten Weinherstellungsverbots für Juden (die natürlich keiner Winzerzunft angehörten) hervor. Andererseits ist darin auch die Rede vom Wein der Bergheimer Juden, den diese von den Bewohnern von Rappoltsweiler *doselbst gemacht und eyngezogen* hätten<sup>681</sup>. Das erstere, von der Satzkonstruktion her befremdliche Partizip ist dabei wohl so zu verstehen, daß in Rappoltsweiler Wein für Juden produziert und von ihnen dann eingezogen wurde. Bergheimer Israeliten ließen also in Rappoltsweiler unter Umgehung des einschlägigen Verbots Wein herstellen durch dortige Winzer, die ja in großer Zahl bei den Israeliten verschuldet waren und mit dem Bacchusgeschenk ihre Darlehen abtrugen. Offenkundig lagerte solcher Wein - »Judenwein« - in größeren Mengen in Rappoltsweiler, eventuell an zentralem Ort, und harte des Verkaufs zugunsten der Juden<sup>682</sup>. Der oberelsässische Landvogt Wilhelm von Rappoltstein aber wollte dem ein Ende machen und konfiszierte außerdem Anfang 1526 28 oder 30 Ohm *von der judischeyt wyn*<sup>683</sup>.

Einige der relativ wenigen direkten Zeugnisse jüdischen Weinhandels betreffen wiederum Bergheimer Juden wie etwa den im frühen 16. Jahrhundert dort ansässigen Abraham: Zwei Bewohner des Dorfes Rodern erklärten am 8. Januar 1515 im Beisein des geschworenen Weinstichers zu Rappoltsweiler, sie hätten vom genann-

<sup>677</sup> RAPPOLTSTEIN, Vom Bauren-Aufruhr (1854/55), S. 140; vgl. dazu die modifizierte Version des Berichts von Ulrich von Rappoltstein bei RATHGEBER, Verzeichniß (1874), S. 82-85.

<sup>678</sup> Ebd., Anm. 1.

<sup>679</sup> Vgl. S. 63f.

<sup>680</sup> CHRISTMANN, L'image (1975), S. 36; BURNOUF, Paysans (1977), S. 3 (Burnouf führt zum »Judenwein« aus: »il s'agit d'une redevance en vin que les juifs devaient acquitter au seigneur; d'une redevance que le paysan devait acquitter -; quand il ne peut pas payer, le seigneur qui a besoin d'argent fait appel au juif, il lui afferme en quelque sorte la redevance, à charge pour lui de se rembourser en percevant lui-même la redevance sur le paysan«. Diese unbewiesenen Deduktionen entbehren innerer Logik.)

<sup>681</sup> ADHR COLMAR, E 2481.

<sup>682</sup> CHRISTMANN, L'image (1975), S. 37. Scheid interpretierte also wohl die Bergheimer Bauernkriegs-Episode teils ganz richtig, als er schrieb: »A Ribeauvillé, où dans les caves des grands gourmets contenaient des quantités considérables de vins appartenant aux Juifs de Bergheim, les insurgés se firent journellement servir quelques tonneaux de ces vins«; SCHEID, Juifs d'Alsace, 1887, S. 82. Nur übersah er, daß den Aufständischen weniger wegen seiner Qualität als aufgrund der ökonomisch-sozialen Implikationen seiner Herstellung soviel an dem »Judenwein« gelegen war.

<sup>683</sup> ADHR COLMAR, E 2481.

ten Israeliten ein Faß Wein gekauft, welches dreieinhalb Fuder gehalten habe, und zwar *fuder maß vmb on ein ort 9 fl.* Das Geld wollten sie Abraham unabhängig vom Weiterverkauf des Weines bis Georgi 1515 bezahlt haben, ansonsten der Jude sie in der Stadt Rappoltsweiler in Schuldhafte nehmen lassen durfte. Tatsächlich erhielt Abraham von Bergheim das meiste Geld schon Ende Februar, bis auf 6 Gulden, die nunmehr erst im Herbst desselben Jahres fällig sein sollten<sup>684</sup>.

Zwischen Vifel von Bergheim und dem in derselben Stadt wohnenden Jeckel Granner kam es im März 1475 zu einer gerichtlichen Konfrontation, bei der Granner eingestehen mußte, *dz er nit anders gewisset habe denn dz Vifel den win in Hans Schufels keiler verkoufft solt haben*, was aber auf einer Fehlinformation beruhte<sup>685</sup>. Dagegen ist der Verkauf von einem halben Fuder Wein (*fuder moß fur VI gulden*) durch Vifel an Hans zum Schlüssel aus Bergheim - der ihm noch acht Gulden schuldig war - im Herbst 1474 eindeutig belegt<sup>686</sup>. Andere Weinkunden dieses Israeliten waren mehrere nicht näher qualifizierte »Gesellen«, die Vifel wohl 1474 für immerhin 18 Gulden Wein abgekauft hatten, letzteren jedoch ebensowenig bar bezahlen konnten wie das Faß, das sie zu etwa derselben Zeit bei dem Straßburger Küfer Hans Conrad erwarben<sup>687</sup>. Bei Vifels Schlettstadter Glaubensgenossen Lesar Blind erstanden Claus von Lauterburg und Jacob Geissel im Februar 1475 16 Ohm Wein zum Preis von vier Gulden. Allerdings erfolgte hier abermals keine sofortige Bezahlung, weshalb Lesar drei Viertel Reben verpfändet wurden, die am Rotenberg lagen und an einen Wingert Vifels von Bergheim grenzten<sup>688</sup>.

Zu den jüdischen Weinhändlern scheinen ferner der reiche Vivelin der Rote aus Straßburg<sup>689</sup>, der umtriebige Colmarer Jude Eberlin von Eichstetten<sup>690</sup> sowie, im späteren 15. Jahrhundert, auch Nase von Rosheim gehört zu haben, der im Mittelpunkt einer besonders illustrativen Quelle - einem sogenannten Kuntschaftsprotokoll aus Oberehnheim - zu unserem Thema steht. Aus ihr geht hervor, daß in dieser Reichsstadt im Juni 1468 unter anderem gegen den Holzschuhmacher Hensel Holtschuh verhandelt wurde, wobei das Gericht eine gewisse Margret Leörner als Zeugin vernahm, bei der es sich anscheinend um eine Wirtin aus Oberehnheim handelte. Die Frau erklärte, im letzten Herbst sei der Jude Nase von Rosheim bei ihr

<sup>684</sup> AM RIBEAUVILLÉ, FF 2 (1468-1517: 1515 I 8; 1515 II 27).

<sup>685</sup> AM BERGHEIM, FF 2 (1) (1475 III 14).

<sup>686</sup> Ebd. (1474 XI 24).

<sup>687</sup> Ebd. (1474 VIII 16).

<sup>688</sup> Ebd. (1475 II 20). Eine 17 Tage später abgefaßte Quelle zeigt Lesar im Besitz von anderthalb Acker Reben im Bann von Kestenholz, die seinem Schuldner, dem Schlettstadter Förster Hans Arnold, gehört hatten und von dessen Kindern als Erbe beansprucht, aber dem Juden wegen unbeglichener Außenstände Arnolds gerichtlich zugesprochen wurden; AM SÉLESTAT, FF 27, fol. 83r-v.

<sup>689</sup> Vgl. MENTGEN, *Finanziers* (1995), S. 89f.

<sup>690</sup> Ein Eintrag im Colmarer Kaufhausbuch aus dem Dezember 1437 lautet: *Item Eberlin dem Juden von Bertschi Stören als von des wins wegen derselbe Bertschi Störe der stette geben hat*; AM COLMAR, CC 142 (1431-1441), 6. Zählung, S. 10. Ebd. findet sich des weiteren der Vermerk: *Item als man win koufft zu dem wine der von Bertschi Stören kam vnd der win herheim zu furende die vaß zu bindende*, was über 10 Pfund Pfennige gekostet habe. Vermutlich übte Eberlin von Eichstetten bei dem erstgenannten Weinhandelsgeschäft eine Vermittlerrolle aus.

erschieden und habe behauptet, gegenüber den Holzschuhmachern Anspruch auf ein Fuder Wein zu haben; nunmehr wolle er fragen, *ob der win farig were*. Die Wirtin wußte Bescheid und zeigte dem Juden eine Bütte voll Wein mit dem Hinweis, dies sei der Wein, der für ihn bestimmt sei. Etliche Tage später sei Nase von Rosheim dann wiedergekommen, diesmal sich erkundigend, *ob sy wüste ob im der win gefasset were*. Auch das habe die Zeugin dem Juden wieder bestätigt und ihm darauf das Faß und den Wein gezeigt<sup>691</sup>.

Die Akzeptanz von Wein anstelle einer Geldzahlung darf man freilich nicht als eine Selbstverständlichkeit ansehen, wie sich anhand einer Colmarer Quelle aufzeigen läßt. Daß es dabei um ein Schuldverhältnis zwischen Christen geht, ist in diesem Fall unerheblich, zumal auch Juden dabei eine Rolle spielten: Im Jahre 1452 gab es Auseinandersetzungen um aus einer Erbschaftsangelegenheit resultierende Geldforderungen des Adligen Bart(holomäus) von Wonnenberg - eines Edelknechts und Bürgers von Colmar, der in der dortigen Judengasse einen Hof besaß<sup>692</sup> - gegenüber Junker Caspar von Rappoltstein bzw. »den Seinen«. Der Rappoltsteiner bat den Colmarer Rat brieflich, doch zu helfen, Bart von Wonnenberg umzustimmen, nicht mehr darauf zu bestehen, in bar bezahlt zu werden, sondern, wie seine Miterben auch, sich ersatzweise mit Weinleistungen zufriedenzugeben. Dem hielt der Gläubiger entgegen, er sei laut Inhalt seiner Schuldbriefe berechtigt, auf die Zahlung von Geld zu insistieren, zumal er dies dringend benötige, da er selbst bei Juden in der Kreide stehe. Der Colmarer Obrigkeit gelang es indessen, den Wonnenberger umzustimmen, so daß er *dissmol win nemen wil nach dem dan dz zu disen zytten billich ist*<sup>693</sup>. Der Hinweis auf »diese Zeiten« deutet unserem Verständnis nach auf eine damalige Liquiditätskrise hin, die verstärkt zur Anbietung von Wein als Geldsubstitut zwang.

Auf die den Profit tangierenden Implikationen der Entscheidung eines Gläubigers, ob er sich vom Schuldner lieber mit Geld oder Wein bezahlen lassen solle, weist auch folgender Fall hin: Hans Werlin aus Rappoltweiler schuldete Juda aus Bergheim im Januar 1516 40 Gulden, zahlbar in vier gleichen Raten in den nächstfolgenden vier Herbst. Tilgte Werlin den Kredit indes schon im ersten Herbst zur Gänze, waren ihm zehn von den geschuldeten 40 Gulden erlassen. Für den Fall, daß Juda von Bergheim Weinleistungen anstelle der Geldzahlungen bevorzugte, wurde vereinbart, der Schuldner müsse ihm *alle wege das fuder ein gulden näher dann der schuldschlag gemacht wird unversagt geben*<sup>694</sup> - zu einem ermäßigten Preis also.

Abschließend bleibt nur noch einmal zu betonen, was aus dem Dargelegten mit aller Prägnanz hervorgeht: Eine Geschichte der elsässischen Weinwirtschaft im Mittelalter kann, wenn sie neuesten Erkenntnissen gerecht werden will, nicht ohne eine angemessene Berücksichtigung der Rolle der Juden auskommen, auf die hier

<sup>691</sup> AM OBERNAI, FF 24 (1467-1471).

<sup>692</sup> Vgl. SITTLER, Listes I, 1958, Nr. 2709, S. 191.

<sup>693</sup> AM COLMAR, BB 52 (1449-1452), Nr. 705, S. 522.

<sup>694</sup> AM RIBEAUVILLÉ, FF 2 (1468-1517: 1516 I 8).

vielfach schon der in der Literatur zuweilen begegnende, zugespitzte Begriff der »Weinjuden«<sup>695</sup> anwendbar erscheint.

## VII.4 Lombarden und Kawerschen im Elsaß

Neben den Juden zählten insbesondere Lombarden und Kawerschen bis ins 14. Jahrhundert hinein zu den führenden Spezialisten des Geldwechsels und -leihegeschäfts. Als berufsmäßige Geldhändler, sprich: »Wucherer«, standen diese Christen im Dauerkonflikt mit den Verfechtern des kanonischen Zinsverbots, was nicht ohne entsprechende Konsequenzen für ihre Stellung und ihr Ansehen innerhalb einer kirchlich geprägten Umwelt sein konnte: »Die psychologische Wirkung der quasi permanenten Exkommunikationsdrohung auf die Lombarden bzw. die Einstellung der Bevölkerung der Niederlassungsorte ihnen gegenüber darf in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden«<sup>696</sup>.

Bemerkenswerte, obgleich nicht generalisierbare<sup>697</sup> Parallelen zwischen den gesellschaftlichen Minoritäten Juden und Lombarden/Kawerschen lassen sich aufzeigen<sup>698</sup>. Wenn die letzteren auch kaum unter Verfolgungen zu leiden hatten<sup>699</sup>, so wurden sie doch gleich den Juden von Zeit zu Zeit Opfer von Vertreibungsaktionen. Die Stadt Zürich etwa verbannte im Jahr 1424 sowohl die Israeliten als auch die Kawerschen aus ihrem Weichbild<sup>700</sup>, wie denn beiden Personenkreisen ebenso eine Ansiedlung in Basel nach 1427 verboten war<sup>701</sup>. Mehr als ein akzidentelles Zusammentreffen zweier Ereignisse dürfte es auch gewesen sein, wenn im

<sup>695</sup> Vgl. MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten II (1899), S. 111, sowie den Hinweis auf ein »Der Weinjud« betitelt Flugblatt aus dem Jahr 1629 in MONUMENTA JUDAICA, Katalog, 1963, B 205.

<sup>696</sup> REICHERT, Lombarden (1987), S. 222. Vgl. dazu ebd., S. 223, das illustrative, Boccaccios Decamerone entnommene Quellenzeugnis.

<sup>697</sup> Hier sei nur darauf verwiesen, daß im spätmittelalterlichen Montbéliard Lombarden nicht nur das Bürgerrecht erhielten, sondern auch in den Rat der IX gewählt wurden, was im Falle von Juden undenkbar gewesen wäre; PÉGEOT, Vie économique I, 1971, S. 53.

<sup>698</sup> Vgl. dazu SCHULTE (Bearb.), Handel I, 1900, S. 314. Auch die Kawerschen wurden im übrigen genau wie die Juden gelegentlich als »Kammerknechte« bezeichnet; vgl. KIRN, Bild, 1989, S. 74, Anm. 75.

<sup>699</sup> Nach SCHULTE (Bearb.), Handel I, 1900, S. 327, läßt sich »aus dem Volke heraus [...] keine gegen sie gerichtete Bewegung« aufzeigen. Man wird allerdings im Licht heutiger Erkenntnisse Abstriche an dieser Aussage machen müssen, denn KOHN, Juifs, 1988, S. 29, Anm. 181, zufolge enthielt das Königsprivileg von 1380 für die Lombarden aus Troyes eine Bestimmung, welche die Empfänger vor »attaques malveillantes des femmes de mauvaise vie« schützen sollte. Vgl. ferner unten, Anm. 702, sowie REICHERT, Lombarden (1987), S. 223. Eine Lombardenverfolgung hat sich darüber hinaus 1317 und wohl auch 1299 in Sint-Truiden abgespielt; vgl. CLUSE, Studien, 1992, S. 61, mit Verweis auf CHARLES, Saint-Trond, 1965, S. 238f..

<sup>700</sup> CHONE, Zur Geschichte (1935), S. 205. Ob es in Zürich indes im Jahre 1424 überhaupt Kawerschen gab, ist insofern fraglich, als sie eigentlich erst im Jahre zuvor als »Ersatz« für die damals schon ausgewiesenen Juden in die Stadt kommen sollten, jedoch die ihnen gebotenen Konditionen anscheinend als ungenügend empfunden hatten, weshalb dann doch wieder kurzfristig einige Juden zurückgekehrt waren; GUGGENHEIM-GRÜNBERG, Judenschicksale, 1967, S. 30.

<sup>701</sup> GINSBURGER, Zur Geschichte (1932), S. 81.

selben Jahr 1292 die Rufacher Juden vor dem geldhungrigen Straßburger Bischof nach Colmar flüchteten und der hochverschuldete Abt von Murbach in Gebweiler alle Kawerschen gefangennahm<sup>702</sup>. Vertreibungen von Lombarden oder Konfiskationen ihres Besitzes lassen sich ferner zahlreich im französischen Raum belegen<sup>703</sup>.

An dieser Stelle ist jedoch kein Vergleich der Situation beider Geldhändlergruppen in ihrer christlichen Umwelt beabsichtigt. Die Frage nach der Präsenz von Lombarden oder Kawerschen im Elsaß erfolgt vielmehr vor dem Hintergrund ihres Konkurrenzverhältnisses zu den Juden im Bankgeschäft. Bevor dies untersucht wird, erscheint noch eine begriffliche Erläuterung geboten: Einfache Herkunftsdifferenzierungen zwischen Kawerschen aus Cahors und Lombarden aus Norditalien lassen sich in dieser Form bekanntlich nicht vornehmen, ja, Kawerschen und Lombarden sind mitunter überhaupt nicht auseinanderzuhalten, wofür die 1360 belegten Schlettstadter *Kawirschin, die sich Lamparter nennen*<sup>704</sup>, ein gutes Beispiel sind. Erschwerend kommt noch hinzu, daß selbst manche Juden Lombarden genannt wurden<sup>705</sup>. Die Forschung geht bislang immer noch von »einem weitgehend synonymen Gebrauch der Begriffe *ca(u)wercinus* und *lombardus* als Bezeichnung oberitalienischer Geldhändler«<sup>706</sup> aus. Daher sollte auch im folgenden den wechselnden Bezeichnungen dieser Finanzspezialisten keine besondere Bedeutung beigemessen werden.

Einige der raren Belege ihrer Anwesenheit im Untersuchungsgebiet wurden bereits angeführt. Demnach lebten 1292 einige Kawerschen in Gebweiler. So kann man davon ausgehen, daß es damals in dieser Stadt zu einem Nebeneinander jüdischer und christlicher Berufsgeldleiher kam, da schon 1270 eine organisierte Judengemeinde in Gebweiler nachgewiesen werden konnte<sup>707</sup>. Vielleicht halfen beide Gruppen, den großen Geldbedarf der Abtei Murbach zu decken. Bei Juden und Kawerschen war - entweder noch im 13. oder erst im frühen 14. Jahrhundert - jedenfalls auch das lothringische Kloster Hessen verschuldet, nur waren im Gegen-

<sup>702</sup> *Iudei Rubiacenses ob metum episcopi se in Columbariam transtulerunt, et cauwirteni in Gebiwilre turpiter capiuntur ab abbate Murbachcensi*; ANNALES COLMARIENSES MAIORES (1861), S. 220.

<sup>703</sup> VINCENT, Juifs du Poitou (1930), S. 268, Anm. 17 (1269, 1271, 1277 u. 1292); KOHN, Statut forain (1983), S. 23 (Burgund, 1391). Im Zusammenhang mit ähnlichen Ereignissen am Niederrhein im frühen 14. Jahrhundert hat Franz Irsigler sogar von Lombarden-»Verfolgungen« gesprochen: »Wegen der Wucherpraxis muß es vor 1319 zu regelrechten Verfolgungen gekommen sein, denn auf Klage einiger Astigianen, darunter die Köln-Aachener Rotarii, wurden die Lombarden in der Erzdiözese Köln von der Konstitution Clemens V. gegen die Wucherer ausgenommen, nachdem man schon angefangen hatte, sie wegen Wuchers festzunehmen, ihre Güter zu beschlagnahmen und sie manchmal sogar zu exkommunizieren. Hier liegt eine deutliche Parallele zur Situation der Juden«; IRSIGLER, Juden und Lombarden (1981), S. 136.

<sup>704</sup> SCHULTE (Bearb.), Handel I, 1900, S. 299. Weitaus ungewöhnlicher ist, daß der Kanzler des Bischofs Johann von Brixen (1363-1374) in seinen Rechnungen unter den Gläubigern dieses Kirchenfürsten sogar »jüdische Gawertschen« (wohl als Synonym für jüdische Geldhändler zu verstehen) aus Luzern aufgeführt hat; GJ III,1, 1987, S. 768, Anm. 4.

<sup>705</sup> Vgl. VINCENT, Juifs du Poitou (1930), S. 301, sowie das Beispiel bei MENTGEN, Richard of Devizes (1988/89), S. 101.

<sup>706</sup> REICHERT, Lombarden (1987), S. 191.

<sup>707</sup> Vgl. S. 38.

satz zu den teils in elsässischen Städten wohnenden Juden diese Kawerschen alle in Lothringen ansässig<sup>708</sup>. Etwa aus derselben Zeit (1294 V 12) wie der Beleg von Kawerschen in Gebweiler stammt eine Sühne zwischen Kuno dem Alten von Bergheim und Rudolf, Heinrich sowie Eberhard von Andlau, die auch einige hinter den letzteren gegessene Kawerschen zum Gegenstand hatte<sup>709</sup>.

Vier Brüder, Petrus, Matthäus, Nicolinus und Franciscus de Caprilio, Lombarden aus Montferrat, sind im Dezember 1337 als Colmarer Bürger belegt. Es fragt sich nur, ob sie damals nicht bereits daran dachten, die elsässische Reichsstadt wieder zu verlassen<sup>710</sup>. Dreizehn Jahre zuvor hatte Herzog Leopold von Österreich anlässlich eines gegen Ludwig den Bayern gerichteten Bündnisses zwischen Bischof Johann von Straßburg, Graf Konrad von Freiburg und der Stadt Colmar der Colmarer Bürgerschaft inklusive der Juden und Kawerschen ihre herkömmlichen Rechte garantiert und eine zweijährige Steuerbefreiung verkündet, falls man ihn als rechtmäßigen Stadtherrn anerkenne<sup>711</sup>. In ähnlich allgemeiner Form finden sich 1324 auch Juden und Kawerschen zu Schlettstadt in einer Urkunde gemeinsam erwähnt<sup>712</sup>. Eine Schuldverschreibung des Ludwigs des Bayern Thronrechte bestreitenden Gegenkönigs Friedrich des Schönen zugunsten seines Oheims und Landvogts Otto von Ochsenstein, die letzterem unter anderem 100 Mark Silber auf die Münze zu Breisach oder die Colmarer Juden Salmann gen. Buchtram, Mathias und Vinandus oder aber die Kawerschen im Elsaß anwies<sup>713</sup>, zeigt deutlich, daß diese, wie die Juden auch, einer zentralen Besteuerung durch das Reichsoberhaupt unterlagen. Zudem erweckt die Quelle den Eindruck, als habe es damals nur wenige Kawerschen im Untersuchungsgebiet gegeben, aber dies kann auch täuschen. Hinzuweisen ist noch auf den Lombarden Murrin, der 1342 als Mitbesitzer einer Trinkstube in Rappoltswiler erscheint<sup>714</sup>. Es ist freilich nicht gesagt, daß Murrin ein Wechsler oder Bankier war. Andere Erwähnungen von Lombarden oder Kawerschen im Elsaß während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts liegen entweder nicht vor oder tragen wiederum nur ganz allgemeinen Charakter<sup>715</sup> und sind darum hier nur von beschränktem Interesse.

Der angeführte Beleg Lombarden genannter Kawerschen zu Schlettstadt entstammt einer Urkunde Kaiser Karls IV. aus dem Jahre 1360, der damit auf die sechs Mark Silber, die er jährlich von selbigen erhob, zugunsten eines anderen zu verzichten erklärte<sup>716</sup>. Zum damaligen Zeitpunkt dürften sich Juden noch nicht wieder in

<sup>708</sup> Vgl. STEINTHAL, Un document (1938), S. 234.

<sup>709</sup> CORPUS III, 1957, Nr. 1953, S. 215.

<sup>710</sup> Vgl. AM COLMAR, GG 20 Nr. 1 (SCHULTE [Bearb.], Handel II, 1900, Nr. 317, S. 207).

<sup>711</sup> REGESTA HABSBURGICA III, 1924, Nr. 1398, S. 172.

<sup>712</sup> Ebd., Nr. 1414, S. 173f.

<sup>713</sup> BÖHMER, Acta, 1870, Nr. 674, S. 473.

<sup>714</sup> SCHULTE (Bearb.), Handel I, 1900, S. 299.

<sup>715</sup> Vgl. ORSR COLMAR I, 1938, Nr. 67, S. 77f. Eine allgemeine Erwähnung späteren Datums (1381 V 18) findet sich auch in UBS VII, 1900, Nr. 1976, S. 569, wo es darum geht, daß das Kloster Stürzelbronn einem Straßburger Priester einige Renten verkaufte, welche Summen dieser sich bei ausbleibender Zahlung notfalls zu Lasten des Konvents bei Juden oder Kawerschen besorgen durfte.

<sup>716</sup> Beide Belege aus SCHULTE (Bearb.), Handel I, 1900, S. 299.

der unterelsässischen Reichsstadt angesiedelt haben, nachdem sie dort der Verfolgung von 1349 zum Opfer gefallen waren. Jener Kawerschenzins könnte ohne weiteres auf die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückgehen. Somit ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch in Schlettstadt bis zu dem Pogrom zur Zeit der großen Pest eine Konkurrenz ortsansässiger jüdischer und christlicher Spezialisten im Geldleihgeschäft bestand.

Unter den zahlreichen Privilegien, die das oberelsässische Bergheim im Jahre 1375 von Herzog Leopold III. von Österreich und seinem Bruder Albrecht III. erhielt, weil die Bürgerschaft ihre samt der nahegelegenen Feste Reichenberg für 1.400 Mark Silber und 4.000 Gulden an Werlin und Cuntz von Hattstatt sowie deren Vetter Werlin verpfändete Stadt selbst auslösen wollten, befand sich auch eine in unserem Zusammenhang einschlägige Urkunde vom 9. August. Diese erlaubte den getreuen Bergheimern unter anderem, daß ihnen *die gawertschen vnd juden, die by in sitzent oder noch furbossen da sesshofft wourden sollen, in dieselben zyt jorlich geben vnd reichen, was sy vormolen oder den von Hottstot gegeben vnnnd gereicht hoben*<sup>717</sup>. Um das Geld zur Auslösung ihrer Stadt aufzubringen, wurden die Bergheimer von Herzog Leopold bevollmächtigt, Kredite aufzunehmen<sup>718</sup>. Einen Teil der benötigten Summe mögen sie bei den örtlichen Juden oder Kawerschen aufgenommen haben, für die das relativ kleine Bergheim, das 1375 in den Besitz des Münzrechts kam und eigene Pfennige prägen durfte<sup>719</sup>, auch sonst ein attraktives Pflaster gewesen sein wird.

Diese Bergheimer Quelle ist eines der wenigen Zeugnisse, welche Lombarden oder Kawerschen im mittelalterlichen Elsaß betreffen, die Aloys Schulte seinerzeit entgangen sind. Selbst für Straßburg konnte er lediglich Belege eines Schiffers namens Johannes Kawerscher ermitteln<sup>720</sup>, der aber höchstens nebenberuflich Kredite vergab<sup>721</sup>. Insgesamt bleibt das Land zwischen Rhein und Vogesen auf einer Übersichtskarte über die Ansiedlung des genannten Personenkreises im westlichen Reichsgebiet merkwürdig abseits<sup>722</sup>. Auffällig ist, in welchem geringem Maße sich insbesondere im Vergleich zum benachbarten Lothringen Lombarden oder Kawerschen im Elsaß niederließen. Es hat hier auch im Laufe der Zeit keinen Prozeß der Verdrängung jüdischer Finanziers durch die sozial wohl leichter zu integrierenden Lombarden gegeben, wie dies zum Beispiel für Nordfrankreich konstatiert wurde<sup>723</sup>.

Von Köln wissen wir, daß der dortige Erzbischof im Jahre 1266 dafür sorgte, daß die Stadt keine geldverleihenden Kawerschen einließ, weil das die Stellung der

<sup>717</sup> SCHADELBAUER (Hg.), Raitregister, 1965, Nr. 9, S. 20.

<sup>718</sup> Ebd., Nr. 5, S. 18.

<sup>719</sup> Ebd., Nr. 8, S. 20.

<sup>720</sup> SCHULTE (Bearb.), Handel I, 1900, S. 299.

<sup>721</sup> In der Elsaß-Metropole war spätestens seit der zweiten Dekade des 14. Jahrhunderts auch die später recht einflußreiche Familie Lumbart beheimatet, deren Herkunft ungewiß ist und als deren frühester Vertreter ein Schiffer namens Rudolf Lumbart nachzuweisen ist (1321); KINDLER v. KNOBLOCH, Das Goldene Buch, 1886, S. 180f.

<sup>722</sup> Vgl. die Übersichtskarte von REICHERT, Lombarden (1987), S. 193.

<sup>723</sup> Vgl. KOHN, Statut forain (1983), S. 12, Anm. 8.

Juden im Darlehensgeschäft beeinträchtigt hätte<sup>724</sup>; dieser Zustand änderte sich freilich bald nach der 1288 ausgefochtenen Schlacht bei Worringen<sup>725</sup>. Felix Meyer hat dargelegt, daß im frühen 14. Jahrhundert Juden vom Grafen Wilhelm I. (dem Guten) von Hennegau ein Privileg erhielten, sich an einem beliebigen Ort seines Territoriums ansiedeln zu dürfen, falls dort nicht schon Lombarden wohnten<sup>726</sup>. Ähnliche monopolistische Verfügungen von elsässischen Territorialherren oder Stadträten existieren unseres Wissens nicht. Daher bereitet es einige Schwierigkeiten, die weitgehende »Meidung« des Elsaß seitens der Kawerschen und Lombarden wirklich schlüssig zu erklären. Sehr wahrscheinlich haben wir es hier mit einer wie auch immer - sei es mit oder ohne obrigkeitliche Steuerung - zustande gekommenen, der gegenseitigen Konkurrenz Rechnung tragenden regionalen Aufteilung in jeweilige Schwerpunktgebiete der christlichen und jüdischen Finanzspezialisten zu tun<sup>727</sup>, da sich in Lothringen während des Spätmittelalters nicht nur sehr viele Lombarden, sondern andererseits auch auffallend wenige Juden niederließen<sup>728</sup>. Von daher bestanden also beste Voraussetzungen für die jüdischen Bankiers im mittelalterlichen Elsaß, auf den dortigen Kapitalmärkten bis weit in das 14. Jahrhundert hinein eine herausragende Stellung einzunehmen.

Hier soll allerdings nicht der Eindruck hervorgerufen werden, das Bankgeschäft sei im 14. Jahrhundert im wesentlichen auf Juden, Lombarden und Kawerschen beschränkt gewesen. Schon im späten 13. Jahrhundert treten schließlich unter dem Straßburger Patriziat bedeutende Finanziere hervor wie zum Beispiel der Reichsritter Nikolaus Zorn der Alte, der im Rat saß, Schultheiß auf Lebenszeit sowie Münzmeister war, zeitweise als Burggraf amtierte und unter anderem an König Rudolf von Habsburg Kredite vergab<sup>729</sup>. Der Patrizier Heinrich Mülnheim diente König Albrecht I. als Schatzmeister und war maßgeblich an der umstrittenen Wahl Friedrichs des Schönen zum Reichsoberhaupt beteiligt<sup>730</sup>. Martin Alioth hat auf weitere bedeutende Bankiers im Straßburg des 14. Jahrhunderts aus den Reihen der Familien Pfaffenlap, Merswin, Bock und Barpfennig aufmerksam gemacht, die nicht nur mit der Stadt und dem regionalen Adel, sondern teils auch mit den Päpsten sowie mit Kaiser Karl IV. Geschäfte machten<sup>731</sup>. Da die Markgrafen von Baden so häufig bei Juden Kredite aufnahmen, sei hier betont, daß etwa Markgraf Rudolf von Baden-Pforzheim im Jahre 1344 2.000 kleine Florentiner Gulden nicht etwa bei einem Straßburger Israeliten, sondern bei dem in der Münsterstadt ansässigen Patrizier Jeckelin Manße lieh<sup>732</sup>.

<sup>724</sup> IRSIGLER, Lombarden (1981), S. 132; vgl. auch ebd., S. 136.

<sup>725</sup> Ebd., S. 132.

<sup>726</sup> MEYER, Essai (1907), S. 322. Vgl. dazu CLUSE, Studien, 1992, S. 66.

<sup>727</sup> Vgl. REICHERT, Lombarden (1987), S. 218.

<sup>728</sup> Diesen Befund bezüglich der Juden in Lothringen bestätigte jüngst FRAY, Communautés juives (1992).

<sup>729</sup> BERTHOLD, Auseinandersetzungen (1977), S. 164 mit Anm. 40.

<sup>730</sup> Ebd., S. 165.

<sup>731</sup> Vgl. ALIOTH, Gruppen I, 1988, S. 92, 112-115 u. 207.

<sup>732</sup> HSA DARMSTADT, B 2 Nr. 321.

Auch die Herren von Lichtenberg schuldeten im Jahre 1335 außer zahlreichen elsässischen Juden mehreren Christen zum Beispiel aus Hagenau, Zabern und Sauerburg Geld<sup>733</sup>, allerdings fehlen uns Angaben über die Gründe. Ritter Symund Fürste von Brumath bekannte am 24. November 1342, einem gewissen Johann Schneider, der in Straßburg eingebürgert war, 37 Mark Silber zu schulden und ihm dafür eine Wiese zu Brumath versetzt zu haben<sup>734</sup>. Man könnte diese Reihe mühelos fortführen und noch viele andere dürre Fakten gleicher Art herausgreifen. Wichtiger wäre eine systematische Untersuchung über den Umfang, die Modalitäten (sehr oft handelte es sich um Rentenkäufe<sup>735</sup>) und Strukturen solcher Kreditgeschäfte ohne Einschaltung von Juden und Lombarden zumindest am Beispiel der Finanzzentren Straßburg und Basel<sup>736</sup>, wofür ab dem 14. Jahrhundert reiches Quellenmaterial vorhanden ist. Dann ließen sich auch unsere Befunde über die jüdischen Kapitalmärkte im Elsaß in einen Gesamtzusammenhang einordnen. Die wirtschafts- und landesgeschichtliche Forschung hat dieses Feld bislang arg vernachlässigt. Trotz alledem bleibt festzuhalten, daß im 13. und 14. Jahrhundert die Hauptkonkurrenten der Juden als berufsmäßige Geldverleiher in erster Linie die Lombarden und Kawerschen waren<sup>737</sup>, deren Leih tafeln jedoch nicht nur im östlichen Reichsgebiet, sondern auch im Elsaß Seltenheitscharakter hatten.

## VII.5 Jüdische Handwerker und Ärzte

Wie Michael Toch zu bedenken gab, »war die Geldleihe in der jahrtausendealten Geschichte des Judentums nur während einiger hundert Jahre die wirtschaftliche Hauptbetätigung, und zwar nur in einem und zudem nicht unbedingt dem bedeutendsten Teil der jüdischen Diaspora«<sup>738</sup>. Nichtsdestotrotz bleibt selbst dann, wenn »einige hundert Jahre« in entsprechender Langzeitperspektive zur bloßen Episode schrumpfen mögen, der Umstand bemerkenswert, daß der Geldhandel und die damit zusammenhängende Wechslertätigkeit<sup>739</sup> während des gesamten Spätmittelalters und darüber hinaus die alles überragende Einkommensquelle der mitteleuropäischen Juden bildete.

<sup>733</sup> Vgl. CLEMM, Teilung (1942), Nr. 3, S. 63f.

<sup>734</sup> UBS V, 1896, S. 45, Anm. 1.

<sup>735</sup> Vgl. hierzu insbesondere UBS V, 1896, Nr. 113, S. 112-116, u. RUB II, 1892, Nr. 583, S. 433-437.

<sup>736</sup> Zu Basel begnügen wir uns mit dem Hinweis darauf, daß Herzog Albrecht von Österreich im Jahre 1355 von dem Basler Bürger Johann von Walbach 3.400 schwere Florentiner Gulden *an beraitem gelt*, also in bar, als Kredit zur Verfügung gestellt wurden, wofür der Herzog seinem Gläubiger unter anderem einen Teil seiner Einkünfte aus dem Amt Masmünster, mehrere Kleinode und eine Hofstatt zu Luzern verpfändete; THOMMEN (Hg.), Urkunden I, 1899, Nr. 561f., S. 343-347.

<sup>737</sup> Interessant ist diesbezüglich auch, daß die Anwesenheit von Lombarden in Bern im Jahre 1391 dazu führte, Bestandteile der Judenprivilegien wie die Zusicherung des Prinzips des guten Glaubens plötzlich in Frage zu stellen; vgl. STEINBERG, Studien, 1902, S. 66-68.

<sup>738</sup> TOCH, Jüdische Geldleihe (1988), S. 85.

<sup>739</sup> Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, wie vertraut etwa Rabbi Israel Isserlein aus Wiener Neustadt mit den unterschiedlichsten Münzvaluationen war; vgl. EIDELBERG, Jewish life, 1962, S. 48.

Die wesentlichen Gründe für diese Entwicklung sind bekannt: Durch die »Ausbreitung und Verfestigung der innerchristlichen, exklusiven Organisationsformen in Bruderschaften und Zünften« wurden die in der Regel stadsässigen Juden im ausgehenden Hochmittelalter verstärkt auf die »offiziell als unchristlich angesehene« Zinsleihe als ihr wichtigstes Gewerbe verwiesen<sup>740</sup>. Das soll jedoch nicht bedeuten, daß die Juden zu diesen Geschäften ausnahmslos gezwungen worden seien. Vielmehr boten sich ihnen auf dem Felde der Geldwirtschaft, mit der sie durch ihre ausgedehnten Fernhandelsbeziehungen schon früh in Berührung kamen, auch verlockende Profitmöglichkeiten, die sie legitimerweise zu nutzen verstanden<sup>741</sup>.

All dies sollte aber nicht den Blick dafür verstellen, daß die spätmittelalterlichen Judengemeinden eine Berufsstruktur aufwiesen, die differenzierter war, als es unsere einleitenden Bemerkungen vermuten lassen<sup>742</sup>. Zum Beleg dessen sei zunächst auf die Beispiele jüdischer Handwerker und Künstler in Bertholds »Heimatgeschichte der badischen Juden« verwiesen: Maurer, Stein- und Bildhauer, Schmiede, Schlosser, Schwertfeger, Gerber, Buchbinder, Kartenmaler, Münzarbeiter, Petschierer, Brillenmacher, Goldschmiede und Fallenmacher<sup>743</sup>. Der Soester Gemeinde gehörte im frühen 14. Jahrhundert ein Jude an, der Stellmacher oder Zimmermann (*carpentarius*) war<sup>744</sup>. Auch in Worms begegnet im Jahre 1495 neben Juden, die vom Geldhandel lebten oder gemeindetypische Funktionen ausübten - etwa als Rabbiner, Vorsänger, Schulklopfer oder Schächter<sup>745</sup> -, andere, deren

<sup>740</sup> HAVERKAMP, Lebensbedingungen (1991), S. 18. Als ein Ausnahmefall im Reichsgebiet muß die von GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 353, Anm. 5, erwähnte Mitgliedschaft von Juden in der Esslinger Gerberzunft angesehen werden, so sie denn wirklich eine Tatsache war. Auch im spätmittelalterlichen Padua soll es jüdische Mitglieder in den christlichen Gilden gegeben haben; HUGHES, Ear-rings (1986), S. 37, Anm. 101. Die vielzitierte, skandalträchtige Zulassung des Juden Benedict fil' Abraham zur Kaufleutegilde von Winchester 1268 (vgl. etwa DOBSON, Decline [1979], S. 50, Anm. 39) war hingegen wohl nicht mehr als eine vom König angeordnete Ausstellung eines Schutzbriefes für Benedict seitens jener Vereinigung; KEENE, Survey I, 1985, S. 78.

<sup>741</sup> So auch die Quintessenz der Erklärung von Richard W. Emery für die Dominanz der Geldhandeltätigkeit bei den von ihm untersuchten südfranzösischen Juden: »Les Juifs se livraient au crédit à cause des bénéfices substantiels qu'ils pouvaient en attendre«; NAHON, XII<sup>e</sup> session (1977), S. 504.

<sup>742</sup> Auch GRAUS, Pest, <sup>2</sup>1988, S. 353, neigte zur Unterschätzung des Ausmaßes beruflicher Tätigkeit von Juden außerhalb der Geldwirtschaft.

<sup>743</sup> ROSENTHAL, Heimatgeschichte, 1927, S. 29.

<sup>744</sup> WESTFALIA JUDAICA I, <sup>2</sup>1992, Nr. 9, S. 265.

<sup>745</sup> Jüdische Metzger lassen sich nur in zwei elsässischen Quellen nachweisen. Im fünften Straßburger Stadtrecht wurden für jüdische und christliche Metzger die gleichen Bestimmungen bezüglich der städtischen Fleischversorgung erlassen; GLASER, Juden in Straßburg I, 1924, S. 38. Am 10. Juli 1411 verordnete der Colmarer Rat, *das die juden alles ir gewichte, wo mit sie fleisch oder anders wegent und ouch iren elen jerlichen vechen und recht haben sollent als christen. Darzu sollent sie ouch, was fleisches sie den christen zu kouffende gebent, yeglichs pfunt eins helbelings neher geben denn es die cristen metziger gebent, und ouch nit me denn juden bedörfrent*; ORSR COLMAR I, 1938, S. 318. Ein Jude namens Eberlin übte in Schlettstadt die Funktion eines *paedagogus* des Süßkint, eines jungen Glaubensgenossen, aus; MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 66. Auch diese Tätigkeit kam bei den Juden nicht selten vor, denn schon im Mittelalter war es bei ihnen allgemein üblich, die Kinder entweder durch Privatlehrer oder im *Cheder* (wörtlich: Schul- »Stuben«) unterrichten zu lassen. - Anerkennend äußerte sich der Laienprediger Sebastian Lotzer ca. 1523 über das Bildungswesen der Juden: *Ja freilich sind sy glert sy leren jr kind von judent auf ihr*

Berufe nicht durch die Gemeindeorganisation bedingt waren: eine Kartenmacherin, ein Würfelmacher, ein Schwarzfärber und ein Schwertfeger<sup>746</sup>. Wenngleich die Juden im *regnum Teutonicum* niemals jedes beliebige Handwerk ausüben konnten - wie dies etwa ihren Glaubensgenossen in Polen gestattet war<sup>747</sup> -, gab es also auch für sie deutlich mehr Chancen, einer solchen Betätigung nachzugehen, als gemeinhin angenommen wird.

Bislang noch nicht erwähnt wurde das Glaser-Handwerk, obwohl es nicht nur im Mittelalter geradezu eine Spezialität der Juden gewesen sein muß. Wenn der große Philosoph Spinoza nach seiner Verbannung aus Amsterdam seinen Lebensunterhalt mit dem Schleifen optischer Gläser verdiente<sup>748</sup>, spiegelt sich darin eine lange Tradition einschlägigen Expertentums der Juden wider<sup>749</sup>. So gesehen, weist die weitverbreitete, unter anderem von Gregor von Tours aufgenommene Legende vom Judenknaben, der nach der Teilnahme an einem christlichen Gottesdienst von seinem wütenden Vater in dessen Glaserofen geworfen wird<sup>750</sup>, ein recht realistisches Requisit auf.

Einige jüdische Glaser lassen sich auch im mittelalterlichen Elsaß nachweisen. Der in den 1480er Jahren in Mülhausen ansässige Salomon Glaser<sup>751</sup> zählt sicher ebenso dazu wie der Jude Elias, der 1472 in Ensisheim lebte<sup>752</sup>. Vielleicht war der *verrier* namens Gabriel, der 1462/63 in Deneuvre steuerte<sup>753</sup>, früher gleichfalls - so wie mehrere seiner lothringischen Glaubensgenossen auch - im Elsaß beheimatet gewesen. Im Lichte dieser Nachrichten war »Glaser« keineswegs ein außergewöhnliches Pseudonym des Juden Moß von der *Obern Hayd*, der bei einem Nürnberger Bürger eine Perlenkrone ergaunerte, von diesem daraufhin bis nach Mainz verfolgt und schließlich im Jahre 1531 in Straßburg ausfindig gemacht wurde, wo man ihn anscheinend verhaften konnte<sup>754</sup>.

Gleich drei Gewerbe beherrschte der Jude Strohsack, den der Straßburger Bischof im Herbst 1497 in dem kleinen Ort Schäffersheim aufnahm - unter der Bedingung, er dürfe den bischöflichen Untertanen in Schäffersheim und anderswo *nutzit vff wucher vnnd gesuch lihenn sonder sich allein siner hanttierung mit venster machen, swertfegen vnnd karten machenn gebruchenn vnnd nit witer*. Strohsack entrichtete

---

*gsatz verston*; zit. nach GÜDEMANN, Erziehungswesen III, <sup>2</sup>1888, S. 110. Zum jüdischen Bildungswesen vgl. neuerdings KANARFOGEL, Jewish Education, 1992.

<sup>746</sup> REUTER, Bischof (1983), S. 56; vgl. ebd., S. 43, den Hinweis, daß wir uns Kisch zufolge lediglich aus Mangel an Quellen mit diesen wenigen Angaben über die jüdischen Handwerker in Worms bescheiden müssen.

<sup>747</sup> HORN, Wirtschaftliche Tätigkeit (1987), S. 56.

<sup>748</sup> JÜDISCHES LEXIKON IV,2, 1930, Sp. 553.

<sup>749</sup> Auch manche Judenärzte arbeiteten nebenher als Glaser; vgl. GUGGENHEIM-GRÜNBERG, Judenschicksale, 1967, S. 37.

<sup>750</sup> BLUMENKRANZ, Juden und Jüdisches (1954), S. 441; vgl. KISLINGER, Gewerbetreibende (1991), S. 108.

<sup>751</sup> AM MULHOUSE, IV A 1, S. 151.

<sup>752</sup> SCHWIEN, Ensisheim II, 1985, S. 264.

<sup>753</sup> PFISTER, Nancy I, 1902, S. 680, Anm. 1.

<sup>754</sup> AM STRASBOURG, AA 2028 Nr. 18f.

seinem Schutzherrn dafür jährlich eine Steuer in Höhe von vier Gulden<sup>755</sup>. Seine Tätigkeit als Fenstermacher weist Strohsack als einen weiteren Glaser aus, jedenfalls im Nebenberuf<sup>756</sup>. Obzwar er in erster Linie Handwerker war, rechnete man seitens der Obrigkeit damit, daß auch dieser Jude den Christen ansonsten als Darlehnsgeber zur Verfügung stehen wollte, was ihm freilich verboten wurde. Wie noch zu zeigen bleibt, »wucherten« schließlich selbst jüdische Ärzte und beschränkten sich keineswegs nur auf die Ausübung der Heilkunst. Man kann daher zumindest für die Zeit des Mittelalters nie ausschließen, daß ein jüdischer Handwerker, Gelehrter oder Funktionsträger gleichzeitig im Geldleihgeschäft engagiert war - ein nota bene keinesfalls auf die jüdische Bevölkerungsminderheit beschränkter Umstand.

Der obenerwähnte Strohsack hatte sich außer aufs Fenstermachen auf die Herstellung von Schwertern und Spielkarten verlegt, was von einer erstaunlichen Vielseitigkeit zeugt<sup>757</sup>. Das sogenannte Schwertfegen war ebenso wie die Glasproduktion eine hochspezialisierte »Hantierung« und bot den Juden als solche die Möglichkeit einer beruflichen Nischenexistenz. So erstaunlich, wie Reuter der Nachweis eines jüdischen Schwertfegers in Worms erschien<sup>758</sup>, ist er daher nicht; im Gegenteil ließen sich aus verschiedenen Gegenden noch eine Reihe von Belegen dafür beibringen<sup>759</sup>. Im übrigen existieren auch Beispiele, daß Juden nicht nur Schwerter, sondern ebenso diverse andere Waffen - Kanonen etwa - herstellten<sup>760</sup> - wie die Israeliten denn überhaupt im Mittelalter zahlreiche, teils sehr gesuchte Technik-Experten hervorbrachten<sup>761</sup>.

<sup>755</sup> ADBR STRASBOURG, G 2553/1, fol. 3v; vgl. HERDING, Handschrift (1974), S. 180.

<sup>756</sup> Mit der großen Fertigkeit mancher Juden als Fenstermacher hing es wohl zusammen, daß der Magistrat von Schaffhausen von den dortigen Israeliten noch im 14. Jahrhundert eine regelmäßige Abgabe in Form von Fensterlieferungen erhielt; HARDER, Ansiedelung (1863), S. 54. Zwei erzbischöflich-trierische Juden belieferten in den 1320er Jahren den Kellner zu Saarbürg mit Glas für Fensterscheiben; HAVERKAMP, Juden im Erzstift Trier (1991), S. 75. Im Auftrag des Stadtrats arbeitete ferner ein jüdischer Fenstermacher in Hannover (1487); GJ III,1, 1987, S. 516. Die weite Verbreitung des Wissens um die Fensterherstellung bei den Juden belegt auch die Tatsache, daß sie in Nordhausen außer auf den Pferde-, Tuch- und Leinwandhandel aufs Fenstermachen auswichen, als ihnen der Geldhandel verboten wurde; GJ III,2, CA XII 91, S. 273f.

<sup>757</sup> Vgl. dazu TOCH, Geldleiher (1993), S. 125.

<sup>758</sup> REUTER, Bischof (1983), S. 56.

<sup>759</sup> Vgl. nur GJ III,1, 1987, S. 663, 692 u. 724f.

<sup>760</sup> Vgl. GINSBURGER, L'art militaire (1929); GJ III,2, CA XII 91, S. 388, Anm. 44, u. S. 575 (über den vielbeschäftigten jüdischen Waffenhersteller und -lieferanten Benjamin, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Rinteln tätig war). Im Jahre 1463 sicherte ein Jude vor seiner Entlassung aus dem Würzburger Gefängnis dem Bischof der Stadt die Lieferung von Kriegsgerät zu; GJ, a.a.O., S. 1118 (10).

<sup>761</sup> Hervorragende jüdische Erfinder und Mechaniker wirkten unter anderem im spätmittelalterlichen Italien, insbesondere Meister Solomon, ein berühmter Experte für Wasserhebwerke und Flußumleitungen, der im Dienst des Herrn von Ferrara, Lionello d'Este, stand. Der Ingenieur Meister Isaak von Noyon trug 1437 dem Herzog von Mailand seine Dienste zur Konstruktion einer Brücke über den Po an; ROTH, Renaissance, 1959, S. 237. Geradezu unentbehrlich waren die Juden als Erzeuger von Metallgeräten aller Art für Landwirtschaft und Schiffbau, als Hufschmiede, Straßenbauer und Ingenieure in Sizilien, so daß man auf der Insel ruinöse Folgen befürchtete, als das Vertreibungsedikt vom März 1492 erlassen wurde; DUBNOW, Weltgeschichte V, 1927, S. 441. An jüdischen Technikern im Reichsgebiet wären etwa zu erwähnen der 1462 in Ulm verstorbene

Vermutlich nicht sehr angesehen war Strohsacks dritte Erwerbsquelle: die Produktion bzw. das Malen oder Drucken von Spielkarten<sup>762</sup>, da letztere oft im anrühigen Glücksspiel zum Einsatz kamen und obendrein viele gezinkte Kartensets in Umlauf gebracht wurden<sup>763</sup>. Genau dasselbe traf auf die Fertigung von Würfeln, der wahrscheinlich meistverbreiteten Spielgeräte, zu. Das Engagement der mittelalterlichen Juden in diesen beiden Berufssparten - dem Karten- und dem Würfelmachen - wurde - wiewohl nicht unbedeutend - bisher von der Forschung noch nicht thematisiert.

Abermals sei hier zunächst auf die Wormser Gemeinde zurückgekommen, in der 1495, wie gesehen, unter anderem eine Kartenmacherin und ein Würfelmacher ihr Brot verdienten. Daß es sich dabei nicht etwa um isolierte Fälle handelt, läßt sich gerade anhand elsässischen Quellenmaterials aufzeigen. In Ensisheim lebte zum Beispiel im Jahre 1478 der Jude Mathis Kartenmacher, der offenbar auch Kredite vergab<sup>764</sup>. Ein Zeitgenosse von Mathis war Eliot Kartenmacher, welcher im Jahre 1476 der Rosheimer Gemeinde angehörte<sup>765</sup>. Ebenfalls als Kartenmacher (*ouvrier de faire cartes*) betätigte sich der Jude Jacob Türkheim, wie anlässlich seiner Aufnahme in die Kammerbürgerschaft des Herzogs von Lothringen im Jahre 1471 festgestellt wurde<sup>766</sup>.

Besonders bemerkenswert ist das Monopol der Kartenherstellung, das dem Schulklopfer Meyer Chajim in Landau - einer Stadt, die seit 1512 der elsässischen Dekapolis angehörte<sup>767</sup> - zugestanden wurde: verbot doch der dortige Rat im Jahre 1520 Meyers Glaubensgenossen, an anderen Orten Karten zu kaufen und zu bestellen. Statt dessen mußten sie dieselben von ihrem Schulklopfer, *der dan ein kartemaler was*, beziehen, es sei denn, sie fertigten die Spielkarten selbst<sup>768</sup>. Jüdische Würfelmacher begegnen im Untersuchungsraum zwar nicht, doch dürfte dies nur auf eine Überlieferungslaune zurückzuführen sein<sup>769</sup>, zumal wenn man bedenkt, daß

---

Brunnenbaumeister Joseph von Ulm sowie in Nürnberg ein jüdischer Mühlwerkmodellbauer und ein Kanalisationsexperte; GJ III,2, CA XII 91, S. 878 (13b, 12) u. 284 (5b). Gleichfalls in Nürnberg betätigte sich übrigens ein Schulklopfer im Jahre 1441 in der Alchimie mit Gold und Silber; GJ, a.a.O., S. 286 (7). Ein jüdischer Glockenmacher sowie ein Nadelmacher sind im mittelalterlichen Regensburg nachweisbar; GJ, a.a.O., S. 498 (5). Ein Stundenglockenmacher namens Joseph der Schreiber hatte sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Speyer angesiedelt; VOLTMER, Zur Geschichte (1981), S. 116, Anm. 89. Am Goslarer Rammelsberg war um die Mitte des 15. Jahrhunderts der jüdische Bergbauingenieur Sammel von Kassel tätig; STROMER, Hochfinanz I, 1970, S. 138.

<sup>762</sup> Vgl. dazu GÉRARD, Artistes II, 1873, S. 318, u. MAJOR, Kartenmacher (1938), S. 151.

<sup>763</sup> JÜTTE, Anfänge (1988), S. 15. Als die Minoriten Johannes von Capistrano und Thomas Illyricus im 15. und frühen 16. Jahrhundert unter anderem in Nürnberg und Toulouse flammende Predigten gegen die Spielsucht hielten, verbrannte die Bevölkerung auf ihre Weisung hin massenweise Karten und Würfel. Kartenmacher übergaben ihr Handwerkszeug den Flammen. Lange hielten solche Aktionen allerdings nicht vor; SCHREIBER, Spielkarten, 1937, S. 132 u. 136.

<sup>764</sup> AM ROUFFACH, FF 3/34.

<sup>765</sup> ADBR STRASBOURG, C 99 (1476), fol. 55r.

<sup>766</sup> ADMM NANCY, B 971, fol. XIIIr/3.

<sup>767</sup> La DÉCAPOLE, 1988, S. 127.

<sup>768</sup> SCHREIBER, Spielkarten, 1937, S. 131f.

<sup>769</sup> Hier sei indes wenigstens noch auf den Juden Nasse Würfelmacher aus Friedberg (GJ III,1, 1987, S. 411, Anm. 28) aufmerksam gemacht. Eine Auflistung deutscher und schweizerischer Kartenma-

die Juden höchstwahrscheinlich auch die für ihre Kinder bestimmten würfelförmigen Chanukka-Dreidel selbst herstellten<sup>770</sup>.

Es läßt sich schwer abschätzen, wie lukrativ die Geschäfte der Karten- oder Würfelmacher waren. Ihre Produkte können zweifelsohne nur Pfennige gekostet haben. In Anbetracht der großen Nachfrage nach Spielgerät im spielsüchtigen Spätmittelalter<sup>771</sup> dürften diese Gewerbe dennoch einträglich gewesen sein und zu einem guten Nebenverdienst oder gar auskömmlichen Profit durch »Massenfabrikation« geführt haben<sup>772</sup>. Bei den Juden bestand darüber hinaus ein erhöhter Bedarf an Würfeln, um den lästigen Würfelzoll bezahlen zu können<sup>773</sup>.

Zu den elsässischen Juden, die handwerklich tätig waren, dürfte auch der 1476 in Rosheim ansässige Lazarus Kistener<sup>774</sup> gehört haben, den man sicherlich als Kistenmacher ansehen darf. Im Falle des Colmarer Juden Perentz Verwer<sup>775</sup> wäre dagegen zu fragen, ob dessen Nachname lediglich auf seinen Färber-Beruf verweist oder als Familienname zu deuten ist. Falls letzteres zuträfe, könnte Perentz mit dem um 1420 in Freiburg i.Br. nachweisbaren Elias Verwer<sup>776</sup> verwandt gewesen sein; wahrscheinlicher ist aber zweifellos die andere Möglichkeit. In den 1460er Jahren wohnte in Schlettstadt der Jude Mathis *der ferwer*. Daß Mathis tatsächlich Färber von Beruf war, belegen zwei Nachrichten über den Kauf von Tuchen seitens dieses Juden in den Jahren 1465 bzw. 1467 an seinem Wohnort<sup>777</sup>.

In welchen Produktionszweigen betätigten sich die elsässischen Juden sonst noch? Erstaunlicherweise ist ein gewisser Frommelin aus Zabern der einzige israelitische

---

cher im Zeitraum von 1392-1500 erwähnt zum Jahr 1486 den in Ansbach lebenden Juden Schonlein und seine Frau als Kartenmaler bzw. -malerin; SCHREIBER, Spielkarten, 1937, S. 133. Diese Information wäre in GJ, a.a.O., S. 23, nachzutragen. Unter den bei SCHREIBER, a.a.O., S. 137, aufgeführten Kartenmachern zu Lyon befindet sich auch ein 1493 nachweisbarer Jean des Costes »dit Abram«, der ein getaufter Jude gewesen sein könnte. Ein jüdischer Kartenmacher scheint des weiteren im mittelalterlichen Münzenberg gearbeitet zu haben; GJ III,2, CA XII 91, S. 176. Aufmerksam gemacht sei zudem auf den jüdischen Kartenmacher Lewe, der ab 1499 in der Stadt Luxemburg wohnte; YANTE, Juifs (1986), S. 29. Im Jahre 1527 wurden in Florenz einige Juden wegen Kartenmalens sowie wegen des Versuchs verhaftet, ihre Produkte in die Stadt zu schmuggeln, in der das Kartenspielen offiziell verboten war; ROTH, Renaissance, 1959, S. 27. Wenn Graf Asmus von Wertheim im Jahre 1495 beim Ulmer Rat darüber Klage führte, daß man ihm ein Packfaß voller Spielkarten, welches er durch seinen Juden Salomon in Ulm habe abholen lassen wollen, vorenthielt, so darf man vermuten, daß der Jude als Experte für die Beurteilung der Kartenqualität mit dieser Aufgabe betraut worden war; ROSENTHAL, Heimatgeschichte, 1927, S. 59.

<sup>770</sup> Andererseits wurden selbst jüdische Kultusgegenstände mitunter von Christen gefertigt: So begegnet etwa im frühen 15. Jahrhundert ein christlicher Schofarhersteller in Erfurt, bei dem indes offenbar Juden in die Lehre gingen; vgl. GJ III,1, 1987, S. 310 (5b).

<sup>771</sup> Die Juden teilten nicht allein die Spielleidenschaft der Christen, sondern traten auch als Veranstalter von Glücksspielen auf; vgl. MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 71, sowie SHATZMILLER, Shylock Reconsidered, 1990, S. 37-39.

<sup>772</sup> SCHUSTER, Spiel, 1878, S. 87.

<sup>773</sup> Vgl. dazu BURMEISTER, Würfelzoll (1993), und vor allem MENTGEN, Würfelzoll (1995).

<sup>774</sup> ADBR STRASBOURG, C 99 (1476), fol. 55r.

<sup>775</sup> Vgl. S. 215.

<sup>776</sup> ROSENTHAL, Heimatgeschichte, 1927, S. 29.

<sup>777</sup> Mathis zahlte diese Tuche jeweils auf Kredit; AM SÉLESTAT, CC 17 (1436-1580), S. 42f.

Goldschmied, der im Untersuchungsraum verortet werden kann<sup>778</sup>. Es ist indessen schwer vorstellbar, daß er der einzige jüdische Vertreter seines Fachs gewesen sein sollte, der sich im mittelalterlichen Elsaß niederließ; schließlich wurden den im Geld- und Pfandhandel tätigen Juden unzählige Schmuckstücke versetzt und oft auch notgedrungen überlassen, weshalb sich ihnen schon allein daher ein weites Betätigungsfeld als Gold- oder Silberschmied auftrat.

Die Hacken und Äxte, die ein Ensisheimer Jude im Jahre 1525 verkaufte, stammten vermutlich aus eigener Herstellung<sup>779</sup>. Man wird ihn also gleichsam als Werkzeugmacher bezeichnen dürfen - ohne diesbezüglich auf irgendeinen Parallellfall verweisen zu können. Gar keine Belege existieren unseres Wissens dafür, daß sich Juden im mittelalterlichen Reichsgebiet als Ziegelbrenner betätigt hätten. Um so interessanter ist eine Urkunde, in der von einer Wiese die Rede ist, *gelegen zu Hagenowe vor der stat by dem Juden ziegelofen*<sup>780</sup>. Ob es sich hierbei jedoch tatsächlich um eine von den Hagenauer Juden betriebene Ziegelei handelte, läßt sich ohne ergänzende Hinweise nicht mit Sicherheit behaupten.

Wenn sich die meisten Nachweise jüdischer Spezialisten im mittelalterlichen Elsaß auf Ärzte beziehen, so spiegelt dieser Befund einmal mehr die überragende Rolle wider, welche den Juden in jener Zeit ganz allgemein aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet der Heilkunde bei der medizinischen Versorgung der Bevölkerung zufiel<sup>781</sup>. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die große Zahl von Privilegierungen jüdischer Ärzte durch Päpste des späten Mittelalters, die uns in Simonsohns Edition der judengeschichtlich relevanten Papsturkunden entgegentritt<sup>782</sup>.

Ein weiteres beredtes Zeugnis für den allgemeinen Zulauf zu den Judenärzten findet sich im »Schachzabelbuch« des Leutpriesters zu Stein am Rhein Konrad von Ammenhausen aus den 1330er Jahren: *Eie ich hie ouch sagen wil, das man kristenlúte siht, die als rehte tóricht sint, so in von siectagen iehts gebrist, da denne ein júde odr ein jüdin ist, die sich arznien nement an, den gloubet moenig vrow und man*<sup>783</sup>. Jüdische Mediziner praktizierten sogar in christlichen Klöstern<sup>784</sup>. In manchen Städten waren sie - eine wesentliche Vergünstigung - von der Pflicht zum Tragen des »Judenflecks« befreit<sup>785</sup>. Als besondere Vorzüge der jüdischen Ärzte rühmte kein geringerer als Papst Bonifaz IX. (1389-1404), sie übten ihre Kunst

<sup>778</sup> Vgl. S. 49, Anm. 170.

<sup>779</sup> SCHWIEN, Ensisheim II, 1985, S. 264.

<sup>780</sup> ADBR STRASBOURG, G 5729 Nr. 19.

<sup>781</sup> Vgl. dazu neuerdings ZIMMERMANN, Jüdische Ärzte (1990), mit der S. 206, u. MENTGEN, »Gutleben« (1991), mit der S. 79, Anm. 2, genannten Literatur, sowie STEINBERG, Studien, 1902, S. 86-96, u. KIRMEIER, Jakob von Landshut (1988).

<sup>782</sup> Vgl. SIMONSOHN (Hg.), Apostolic See I, 1988, Nr. 481, S. 511f.; Nr. 487, S. 518-524; SIMONSOHN (Hg.), Apostolic See II, 1989, Nr. 563, S. 624-627; Nr. 568, S. 630-634; Nr. 573, S. 638; Nr. 638, S. 742f.; Nr. 644, S. 751; Nr. 657a, S. 770f.; Nr. 848, S. 1040f.; Nr. 850-852, S. 1042-1045.

<sup>783</sup> Zit. nach STEINBERG, Studien, 1902, S. 86f.

<sup>784</sup> ZIMMERMANN, Jüdische Ärzte (1990), S. 202f.

<sup>785</sup> STEINBERG, Studien, 1902, S. 93, sowie KRAUSS, Geschichte, 1930, S. 137.

freundlich, wohlwollend und entgegenkommend aus, bemühten sich, den Armen besonders beizustehen, drängten nicht auf Bezahlung und seien überaus tüchtig<sup>786</sup>!

Zu den berühmtesten Judenärzten zählt der spanische Philosoph Moses Maimonides (1135-1204), der unter anderem in den Diensten eines ägyptischen Wesirs stand und - wie viele andere sephardische Juden auch - seine medizinischen Kenntnisse bei den in dieser Hinsicht so fortschrittlichen Arabern erworben hatte<sup>787</sup>. Im Gegensatz dazu sind die im Reich nachweisbaren Judenärzte zumeist als »Handwerkerärzte« anzusehen, die vor allem auf wundärztlich-chirurgischem Felde bewandert, aber keine wissenschaftlich ausgebildeten *physici* waren<sup>788</sup>.

Ausdrücklich als *solorgicus* kennzeichnen die Quellen denn auch den Juden Meister Josset, der von 1356 bis 1370 in Lausanne und danach bis zum Jahre 1377 in Basel als Stadtarzt tätig war<sup>789</sup>. Er hat als Vater des im späten 14. Jahrhundert in den wichtigsten oberrheinischen Zentren links und rechts des Stromes wirkenden Judenarztes Gutleben zu gelten, der offenbar bei ihm in die Lehre ging und die so erworbenen Kenntnisse seinerseits an die nächste Generation weitergab<sup>790</sup>. Bei den noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Colmar und Freiburg i.Br. praktizierenden Chirurgen Peter von Hachberg und Balthasar Gutleben/von Hachberg handelt es sich um - freilich getaufte - Nachkommen des seit 1377 in Basel, Straßburg und Colmar als hochbesoldeter Stadt- aber auch »Wander«-Arzt<sup>791</sup> in Erscheinung getretenen Gutleben alias Vivelin<sup>792</sup>.

Die Genannten müssen ausnahmslos große Meister ihres Faches gewesen sein, deren Ruf weit über die Grenzen ihres Wohnortes hinausdrang. Der Freiburger Stadtphysikus Salomon alias Heinrich Gutleben beispielsweise - von dem offenbar auch Rezepte für Salben und ein Zuggpflaster überliefert sind - »war als Chirurg tätig, behandelte Knochenbrüche sowie Verletzungen, beteiligte sich an der Leproschau und stand in einem so hohen Ansehen, daß er bei jeder Verlängerung seiner Anstellung als Stadtwundarzt vom Freiburger Rat günstigere Bedingungen aushandelte und schließlich eine Vorrangstellung gegenüber allen anderen in Freiburg tätigen Berufskollegen durchsetzte«<sup>793</sup>.

Gutleben/Vivelin hatte indessen nicht allein seine Kinder in der chirurgischen Kunst geschult. Ein enger Weggefährte war in seinen frühen Jahren der Jude Ma-

<sup>786</sup> Ebd., S. 115. Von dem 1473 in Winterthur ansässigen Arzt Lazarus - Stammvater einer Ärztefamilie -, der später in zahlreichen Schweizer Städten praktizierte, hieß es, er sei mit seinem Gewerbe *dem gemeinen volck umb gar cleine belönung nutzlich und tröstlich*; GUGGENHEIM-GRÜNBERG, Judenschicksale, 1967, S. 37.

<sup>787</sup> KRAUSS, Geschichte, 1930, S. 13. Zu den Ursprüngen und Leistungen der arabischen und hispano-arabischen Medizinkultur im Hochmittelalter vgl. SCHNEIDER/LANG, Medizin, <sup>2</sup>1980, S. 56-60.

<sup>788</sup> MATUSCHKA, Hesse (1990), S. 207f.

<sup>789</sup> MENTGEN, »Gutleben« (1990), S. 83.

<sup>790</sup> Vgl. über die Ausbildung der jüdischen Ärzte SHATZMILLER, On becoming (1983), bes. S. 239 u. 244-249.

<sup>791</sup> Vgl. zum Beispiel über einen solchen Wanderarzt - er hieß David und war im früheren 16. Jahrhundert zugleich in neun Schweizer Kantonen privilegiert - MÜNZ, Jüdische Ärzte, 1922, S. 49.

<sup>792</sup> Vgl. dazu insgesamt MENTGEN, »Gutleben« (1990).

<sup>793</sup> ZIMMERMANN, Jüdische Ärzte (1990), S. 204.

this, Eberlins Sohn, von Colmar, der im Jahre 1373 zusammen mit Gutleben und dessen Familie nach Freiburg i.Br. übersiedelte. Derselbe Mathis begegnet später als »Meister Mathis Eberlin« in Bern und dürfte dort ebenfalls den Arztberuf ausgeübt haben<sup>794</sup> - dies um so mehr, als er die Witwe des jüdischen Berner Stadtarztes Menli heiratete<sup>795</sup>.

Wie schon angedeutet, war bei den Juden mit dem Arztberuf keineswegs ein Verzicht auf die zusätzliche Betreuung des Zinsleihgeschäfts verbunden. Mathis Eberlin etwa verlieh einmal mit seiner Frau zusammen 50 Gulden und 12 Schilling Berner an Gräfin Anna von Nidau, Gräfin von Kyburg, und ihren Sohn Rudolf sowie mehrere Burgdorfer Bürger im Jahre 1382<sup>796</sup>. Gutleben/Vivelin war am 7. Dezember 1383, als ihn der Straßburger Rat offiziell als Stadtarzt engagierte, ausdrücklich zugestanden worden, den Bürgern auch Geld leihen zu dürfen. Daß dies allerdings keine Selbstverständlichkeit war, beweist die Inkompatibilität beider Tätigkeitsbereiche, die sich das Basler Stadregiment ausbedang, als es Gutleben im Jahre 1398 zum selben Jahressalär, das dem Juden schon in Straßburg zugesprochen worden war, als Kommunalarzt verpflichtete<sup>797</sup>.

Die nämliche Einschränkung hatte im Jahre 1348 den Mediziner Meister Lemlin von Thann getroffen, als er in Speyer aufgenommen wurde<sup>798</sup>. Dagegen betrieb der 1442 in Mülhausen ansässige Judenarzt Löwe ungehindert Pfandleihgeschäfte<sup>799</sup>. Sein Glaubensgenosse Michael von Bergheim war ohne Frage in erster Linie als Geldhändler tätig. Allein auch er muß über erwerbsmäßig genutzte medizinische Kenntnisse verfügt haben, da der Adlige Wolf von Rathsamhausen am 13. September 1507 in einer Gerichtsverhandlung bestätigte, Michael habe ihm nicht nur früher Geld geliehen, sondern auch *arbeit mit artzny an in gelegt* und sich dadurch einen *artzlon* verdient<sup>800</sup>. Ähnlich erscheint der Fall des Juden Löwman aus Schlettstadt, dessen Aktivitäten als Geldleiher gut bezeugt sind, der aber anlässlich seiner Übersiedlung ins Herzogtum Lothringen im Jahre 1470 plötzlich als *fusicien* bezeichnet wird<sup>801</sup>.

Doch zurück zum 14. Jahrhundert: Die jüdische Witwe Megtin aus Colmar, die in den 1340er Jahren von ihren Schwägern Eberlin und Jeckelin ein Haus in Rufach erbte, war mit dem ersten Judenarzt verheiratet<sup>802</sup>, von dem die elsässischen Quellen zeugen. Gleichzeitig mit diesem Anonymus dürfte der Jude Jacob von Straßburg im

<sup>794</sup> GJ III,1, 1987, S. 108 (13b 4, 5).

<sup>795</sup> Ebd.

<sup>796</sup> STEINBERG, Studien, 1902, Beilage V, S. 150-152.

<sup>797</sup> MENTGEN, »Gutleben« (1990), S. 87.

<sup>798</sup> GJ II,2, 1968, S. 777. Möglicherweise überlebte Lemlin den Speyrer Pogrom und ließ sich später in Augsburg nieder; vgl. GJ II,1, 1968, S. 36, über »Lemblin von Speyer«.

<sup>799</sup> Vgl. AM MULHOUSE, XIII A 1, fol. 112v.

<sup>800</sup> ADHR COLMAR, E 2423.

<sup>801</sup> MENTGEN, Juden in Schlettstadt (1990), S. 66. Auch der in Rothenburg ansässige Judenarzt Veifelin von Weissenburg (ein Sohn Jäcklins von Ulm) vergab zwischen 1407 und 1417 in größerem Umfang Kredite; GJ III,2, CA XII 91, S. 593 (22). Manche Judenärzte waren im Zweiterberuf ansonsten als Handwerker tätig, zum Beispiel als Glaser; vgl. GJ III,1, 1987, S. 18.

<sup>802</sup> GINSBURGER, Juden in Rufach, 1906, S. 34.

Elsaß gelebt haben. Ab 1361 bis zum ausgehenden 14. Jahrhundert finden wir ihn als Stadtarzt in Frankfurt a.M. wieder. Er behandelte unter anderen die Herren von Falkenstein<sup>803</sup>. Der zweiten Straßburger Gemeinde gehörte in den 1380er Jahren neben dem obenerwähnten Gutleben noch ein *der walich* genannter Judenarzt an, der in der Münsterstadt jährlich fünf Gulden steuerte<sup>804</sup>. Bei ihm könnte es sich um denselben Juden handeln, der 1355 in Weinheim als *Walher* begegnet und dortselbst sechs Pfund Gewerf leistete<sup>805</sup>. Ein Zeit-, Glaubens- und Berufsgenosse dieser Heilkundler war *Moyses Kaym der artzat*, der im ausgehenden 14. Jahrhundert in einer Stadt im Sundgau tätig war<sup>806</sup>.

Neben jüdischen Männern gab es im Mittelalter nicht zuletzt viele Jüdinnen, die Patienten kurierten<sup>807</sup>. Zu ihnen zählte *Josyemnin*, die Ärztin, die nach eigenem Bekunden eine lange und gute Zeit in Colmar wohnte, bevor sie sich im Jahre 1415 zu einem Ortswechsel nach Freiburg i.Br. entschloß<sup>808</sup>. Daß ihr Mann der in den frühen 1420er Jahren in Zürich nachweisbare Judenarzt Meister Joseph aus Colmar und dieser wiederum identisch mit Jösli von Colmar war, ist möglich, aber keineswegs sicher<sup>809</sup>.

In jener Zeit gehörte der Frankfurter Gemeinde eine bedeutende Ärztin namens Zerline an, die eine Spezialistin für Augenheilkunde war<sup>810</sup>. Von den besonderen Fähigkeiten der Juden als Okulisten findet sich bereits in Gregor von Tours' Fränkischer Geschichte eine Andeutung<sup>811</sup>. Was das Elsaß anbetrifft, so läßt sich ein jüdischer Augenarzt gegen Ende des Untersuchungszeitraums in Colmar nachweisen, wo zum damaligen Zeitpunkt ansonsten gar keine Juden mehr ansässig waren. Sein Name ist leider nicht überliefert. In Schlettstadt wußte man im Jahre 1519 um seine bewährte Kunst und ließ ihn durch ein großzügiges Angebot aus Colmar anfordern, um ein oder zwei Personen vor dem endgültigen Erblinden zu bewahren<sup>812</sup>.

Als Arzt war im frühen 16. Jahrhundert des weiteren ein Jude namens Mathis in Rosheim tätig<sup>813</sup>. Sein Ex-Glaubensgenosse Johannes Baptista, der im Jahre 1509 in

<sup>803</sup> GJ III,1, 1987, S. 338 u. 361, Anm. 21; ZIMMERMANN, Jüdische Ärzte (1990), S. 202.

<sup>804</sup> AM STRASBOURG, III 174/13 Nr. 50.

<sup>805</sup> Vgl. KRAUSS, Geschichte, 1930, S. 131.

<sup>806</sup> ADHR COLMAR, 1 C 884/2, fol. 20r.

<sup>807</sup> SHATZMILLER, On becoming (1983), S. 248. Im Bistum Würzburg arbeitete 1419 die höchst erfolgreiche Judenärztin Sara, die sogar ein Rittergut erwerben konnte; MÜNZ, Jüdische Ärzte, 1922, S. 56. Wenig überzeugend ist die Ansicht von GOLDBERG, Arme, 1909, S. 97, wonach es sich bei den mittelalterlichen *artzoinnen* hauptsächlich um Hebammen gehandelt habe. Hingegen ist zu bedenken, daß mitunter auch Frauen *arzetin* genannt wurden, die lediglich mit einem Arzt verheiratet waren; vgl. ein Beispiel dafür bei SCHWINEKÖPER, Hofstättenverzeichnis (1989), S. 39.

<sup>808</sup> KOTTEK, Il était une fois (1973), S. 2.

<sup>809</sup> Diese Zuordnung in GJ III,2, CA XII 91, Art. Zürich, 13b (5) mit Anm. 197, wo ausdrücklich auf den Beleg der Colmarer Ärztin verwiesen, jedoch mit bezug darauf von einem Colmarer Arzt [namens Josef] gesprochen wird; vgl. auch GUGGENHEIM-GRÜNBERG, Judenschicksale, 1967, S. 30.

<sup>810</sup> ZIMMERMANN, Jüdische Ärzte (1990), S. 202.

<sup>811</sup> Vgl. ebd., S. 201.

<sup>812</sup> GINSBURGER, Medizin, 1911, S. 9 mit Anm. \*

<sup>813</sup> Am 1. Februar 1510 teilte der Hagenauer Landvogt Caspar Freiherr von Mörsperg und Belfort den Stadtvätern von Frankfurt a.M. mit, sein »Amtsangehöriger«, der Judenarzt Mathis aus Rosheim,

das schon seit 1390 »judenfreie« Straßburg aufgenommen wurde, muß ein Täufling gewesen sein, wie schon sein Name beweist. Dennoch wurde er im Straßburger Bürgerbuch als *judden artzot* geführt<sup>814</sup>. Einige Jahrzehnte vor der Ankunft des Johannes Baptista in Straßburg wirkte dort Hieronymus Brunschwig (ca. 1450-1512/13) als Stadtwundarzt, dessen 1497 in der Elsaß-Metropole gedrucktes »Buch der Chirurgie« »ganz nach den Arabern bearbeitet ist«<sup>815</sup>, was Ginsburger zu der Ansicht verleitete, der Verfasser sei »höchst wahrscheinlich von jüdischer Abstammung«<sup>816</sup>. In diesem Punkt irrte sich Ginsburger allerdings<sup>817</sup>.

Daß so viele Christen von jüdischen Ärzten behandelt wurden, auf deren erprobte Fähigkeiten schworen und ein freundschaftliches Verhältnis zu ihren Wohltätern pflegten, weckte wegen der damit verbundenen angeblichen Gefahr der Ansteckung am »jüdischen Irrglauben« den Argwohn der Amtskirche. Auf einem Trierer Provinzialkonzil wurden im März 1227 alle Territorialherren aufgerufen, zu verhindern, daß Juden als Heilkundler aufträten und Christen Tränke reichten<sup>818</sup>. Noch zahlreiche andere spätmittelalterliche Kirchenversammlungen verboten die Behandlung christlicher Patienten durch Juden<sup>819</sup>. Wie an dem Trierer Beispiel deutlich wird, schwang bei solchen Verfügungen die Unterstellung mit, die Juden könnten versuchen, Christen zu vergiften<sup>820</sup>. Da die Grenzen zwischen Medizin und Magie ohne

---

habe vor einiger Zeit bei Rabbi Nason, einem in dem Haus Zum Kessel wohnenden Frankfurter Hintersassen, mehrere Bücher hinterlegt, die Nason auch nach mehrmaliger Mahnung zurückzugeben sich weigere. Im Namen des Kaisers forderte der Landvogt die Adressaten auf, Nason zu bedeuten, daß er die Bücher nicht länger einbehalten dürfe; STA FRANKFURT a.M., Judenschaft Ugb. E 55 C Nr. 4. Die Antwort auf diesen Brief besagte, Nason sei sehr wohl willig, die Bücher herauszugeben, aber der getaufte Jude Johannes Pfefferkorn habe vom Kaiser ein Mandat erwirkt, das die Juden im Reichsgebiet des Besitzes ketzerischer Bücher verdächtige. Pfefferkorn habe auch einige Bände mitgenommen. (Tatsächlich verhielt es sich so, daß es Pfefferkorn gelang, etwa 1.500 religiöse Bücher bei den Frankfurter Juden beschlagnahmen und sie in Fässern verwahren zu lassen, die von den Juden bezahlt werden mußten; FREY, Passionsspiel [1984], S. 18.) Der Magistrat habe verfügt, daß Juden ab sofort keine Bücher mehr aus der Stadt schaffen dürften, weshalb sich auch Mathis von Rosheim gedulden müsse; a.a.O. sowie STA FRANKFURT a.M., Bmb 1509, fol. 102v. Dazu, daß auch andere auswärtige Juden dem Rabbi bzw. jüdischen Hochmeister Nason in Frankfurt gelegentlich Pfänder zur Aufbewahrung gaben - was wahrscheinlich im Zusammenhang mit Messengeschäften stand -, vgl. STA FRANKFURT a.M., Requisitionen 1511/2 (1512 II 11).

<sup>814</sup> WITTMER (Hg.), *Livre II*, 1954, Nr. 5884, S. 579.

<sup>815</sup> GINSBURGER, *Jüdische Ärzte* (1933), S. 76f.

<sup>816</sup> Ebd.

<sup>817</sup> Vgl. über Hieronymus Brunschwig *LexMA II*, 1983, Sp. 793f.

<sup>818</sup> ARONIUS (Bearb.), *Regesten*, 1887-1902, Nr. 439, S. 194.

<sup>819</sup> Vgl. KRAUSS, *Geschichte*, 1930, S. 62-65.

<sup>820</sup> GINSBURGER, *Jüdische Ärzte* (1933), S. 79. Im Jahre 1161 sollen in Böhmen auf Befehl des Königs 86 Juden wegen Mitwisserschaft bezüglich eines angeblichen Komplotts verbrannt worden sein: Mehrere ihrer Glaubensgenossen hätten sich den Christen im Lande zu Zeiten einer Epidemie als Ärzte anempfohlen und sie in Wirklichkeit vergiftet; BONDY (Hg.), *Juden in Böhmen I*, 1906, Nr. 14, S. 7f. Die Zuverlässigkeit dieser Quelle ist allerdings höchst fragwürdig; vgl. GRAUS, *Pest*, <sup>2</sup>1988, S. 301, Anm. 14. Vgl. jedoch ferner CARO, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II*, 1920, S. 104, über die Beschuldigung des jüdischen Wundarztes David zu St. Quentin, mehrere Christen, darunter einen ihm verschuldeten Geistlichen, vergiftet zu haben (bald nach der Rückkehr der Juden nach Frankreich im Jahre 1315), und insbesondere die einschlägigen Beispiele bei GRAYZEL, *The Church*, <sup>2</sup>1966, S. 74f., Anm. 147, sowie CLUSE, *Studien*, 1992, S. 63, Anm. 2. Auch Martin Luther

hin in mancher Hinsicht fließend waren<sup>821</sup>, konnten vor allem jüdische Ärzte leicht als Zauberer diffamiert werden. Viel Wirkungskraft war den Maßnahmen zur Unterbindung der medizinischen Behandlung von Christen durch Juden allerdings nicht beschieden<sup>822</sup>.

Eine Kehrseite des Erfolgs der jüdischen Heilkundler war der damit verbundene Anreiz für medizinisch überhaupt nicht oder nur rudimentär gebildete Juden, sich als erfahrene Ärzte auszugeben und mit ihrer Scharlatanerie Geld zu verdienen, was dem Ansehen der Judenärzte insgesamt natürlich nicht zuträglich sein konnte. Anhand zahlreicher, oft recht abenteuerlicher Existenzen ließe sich dies aufzeigen<sup>823</sup>. Die Tatsache, daß zu diesen nicht zuletzt auch Täuflinge gehörten<sup>824</sup>, illustriert ein Abschnitt aus dem Leben des umtriebigen Proselyten Hans von Straßburg, von dem es im Liber vagatorum heißt: *vnnnd der ist ietztund ein artzet vnd sagt den lüten war vnd zeucht affter land vnnnd bescheißt alle menschen, wie, ist nit not ich künt es wol sagen*<sup>825</sup>.

Im Jahre 1483 - zu einer Zeit also, in der das medizinische Wissen der Araber und auch der Juden nicht mehr als das Non plus ultra galt<sup>826</sup> und man immer größeren Wert auf Universitätsdiplome und Lizenzen der Ärzte legte, welche die Juden im

fühlte sich bemüht, insbesondere vor den Juden zu warnen, die Ärzte seien: verstünden sie sich doch glänzend auf die Kunst des schnellen oder langsamen Giftmordes, den sie auch mit großer Freude an den Christen praktizieren würden; vgl. HABIGER-TUCZAY, Magie, 1992, S. 135. Jüdische Ärzte eigneten sich übrigens noch im 20. Jahrhundert in besonderer Weise als Feindbildstereotyp. Man denke nur an die Kremlärzte-Affäre im Frühjahr 1953, als sieben jüdische Medizinprofessoren, die zu den besten Moskauer Ärzten zählten, beschuldigt wurden, zionistische Spione zu sein, die mehrere Giftanschläge auf Sowjetführer geplant und teils auch durchgeführt hätten; PALOCZI-HORVATH, Georg: Chruschtschow, Frankfurt a.M./Hamburg 1961, S. 138f. Damit bestätigt sich einmal mehr, daß es aus Sicht des Mediävisten kaum eine Äußerungsform des Antisemitismus gibt, deren Grundstruktur nicht den Charakter des »déjà vu« aufweist.

<sup>821</sup> Vgl. HABIGER-TUCZAY, Magie, 1992, S. 212-220.

<sup>822</sup> Alfons von Poitiers, der Bruder Ludwigs des Heiligen, verbot seinen Untertanen im Jahre 1268, jüdische Mediziner zu konsultieren; selbst verzichtete er nichtsdestotrotz keineswegs auf die Dienste seines jüdischen Augenarztes; PASSERAT, Juifs en Tarn-et-Garonne (1979), S. 87. Papst Eugen IV. sah ebenfalls nicht davon ab, den Gläubigen die Behandlung durch jüdische Heilkundler zu untersagen, obwohl er selbst einen jüdischen Leibarzt hatte; EIDELBERG, Jewish Life, 1962, S. 26.

<sup>823</sup> Über einen dieser Scharlatane - er hieß Johannes Heyden - ereiferte sich Geert Groote im Jahre 1382. Jener hatte in Amsterdam und anderen holländischen Orten als angeblicher jüdischer Arzt praktiziert und wollte dasselbe schließlich auch in Deventer tun, wo er sich als getaufter, in Jerusalem aufgewachsener Sarazene ausgab. Groote rief ihn in Deventer zu sich und entlarvte ihn als Betrüger und Ignoranten; BUNTE, Juden, 1989, S. 339f. Ein noch dreisterer Scharlatan wurde im Januar oder Februar 1444 zu Champel bei Genf hingerichtet. Angeblich behandelte er jahrelang Christen in der Gegend von Nizza und Piemont ohne jegliche Fachkenntnisse, was zu Todesfällen geführt habe. Er wurde auch noch anderer Vergehen wie Münz- und Urkundenfälschung, Diebstahl, Alchimie, Verleumdungen seiner Glaubensgenossen, sexueller Kontakte mit Christinnen sowie des wiederholten Versuchs, ein Kreuzifix in verschiedene Judenhäuser zu schmuggeln, bezichtigt. Bei seinem Verhör erklärte er, als Arzt praktiziert und diese Kunst von seinem Vater gelernt zu haben. Dabei reklamierte er nachweisliche Behandlungserfolge für sich; STEINBERG, Studien, 1902, S. 40-43.

<sup>824</sup> Vgl. dazu auch den Hinweis bei SCHUBERT, Randgruppen (1986), S. 151, Anm. 163, auf einen Schwank, in dem ein getaufter Jude als betrügerischer Arzt auftritt.

<sup>825</sup> Zit. nach JÜTTE, Prototyp (1987), S. 118.

<sup>826</sup> GINSBURGER, Jüdische Ärzte (1933), S. 75f.

Reichsgebiet nicht erwerben konnten<sup>827</sup> - verlangte der Mediziner Johann Widmann, der sich gerade in Straßburg niedergelassen hatte, vom Magistrat dringlich eine Reform des Gesundheitswesens. Er finde nämlich in der Stadt eine höchst bedenkliche Konkurrenz vor, der es zu wehren gelte, *als [...] scherern alten und sust torochten wibern, lantferen, zuo latin genannt empirici und zum letsten dem henker, als hie zuo Strazburg geschicht*; an erster Stelle indes erwähnte Widmann die *getouften juden*<sup>828</sup>.

Ganz ähnlich äußerte sich in diesem Zeithorizont auch der Münsterprediger Geiler von Kaysersberg. Er erklärte zur »5. Narrenschelle«: *artznei suochen von iuden, von alten weiberen und von anderen, die artznei nit gelert haben. Von iuden hastu ein öffentlich decretal, daz man kein artznei von in nemmen sol, es sei dan yn nöten, wan man kein anderen artzet haben möcht*<sup>829</sup>. Der große Volksprediger kam noch bei anderer Gelegenheit auf dieses Thema zu sprechen, welches ihm folglich sehr am Herzen lag: *Dergleichen sein etliche, die laufen zu den Henckmessigen Juden, und bringen jhn den Harn, und fragen sie umb rath. Welches doch verboten ist, das man kein Arzteney sol von den Juden gebrauchen, es sey den sach, das man sonst kein Artzet mag gehaben*<sup>830</sup>.

In der Stadt Straßburg galt mithin im späten 15. Jahrhundert eine ähnliche Bestimmung, wie sie sich beispielsweise auch in einer Judenordnung des Speyrer Bischofs aus dem Jahre 1468 findet (3. Die Juden dürfen *auch keynerley Artzny tribent oder gebruchent gein dn Cristen wie die gesin möcht*<sup>831</sup>). Der Straßburger Rat freilich hatte den Judenärzten noch ein »Hintertürchen« offengelassen: Notfalls konnten ihre Patienten sich damit herausreden, daß kein christlicher Mediziner sie heilen wollte oder konnte.

<sup>827</sup> VOLKERT, Juden in der Oberpfalz (1967), S. 167.

<sup>828</sup> HATT, Strasbourg, 1929, S. 380 mit Anm. 4. Bischof Georg von Passau hatte bereits 1407 in einem Hirtenbrief die ärztliche Tätigkeit von ungebildeten Frauen und insbesondere von Juden angeprangert; VOLKERT, Juden in der Oberpfalz (1967), S. 166f. Der Ulmer Stadtarzt Heinrich Steinhöwel verbreitete in seinem 1475 erschienenen »Spiegel des menschlichen Lebens« die Meinung, alte Weiber und Juden seien die Hauptlehrmeister der Kurpfuscher; KIRN, Bild, 1989, S. 126. Bei solchen Urteilen spielte freilich auch Konkurrenzneid mit - so, wenn sich die Regensburger Bader darüber beklagten, daß sich die Leute lieber von jüdischen Ärzten behandeln ließen; MÜNZ, Jüdische Ärzte, 1922, S. 48. Drei zünftige Ulmer Stadtärzte setzten gar 1490 das Gerücht in die Welt, die Juden würden ihren Patienten giftige Medikamente verabreichen; DICKER, Juden in Ulm, 1937, S. 55.

<sup>829</sup> HATT, Strasbourg, 1929, S. 382f. mit Anm. 1.

<sup>830</sup> GÜDEMANN, Erziehungswesen III, <sup>2</sup>1888, S. 196.

<sup>831</sup> STA SPEYER, 1 U 393.



## VIII. Zusammenfassung

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebten wohl lediglich in 4 von 18 elsässischen Städten Juden. Straßburg - einzige Kathedralstadt im Elsaß - beherbergte jedoch schon um 1150 eine große Judengemeinde, aus der vermutlich weitere durch Abspaltung hervorgingen. Im Oberelsaß sind vor 1250 keine Judensiedlungen nachzuweisen, was sich jedoch mit Gründung der Colmarer Gemeinde um die Jahrhundertmitte ändert. Zwanzig Jahre später bereits bestand ferner im oberelsässischen Gebweiler eine bedeutende Judengemeinde mit einem »Judenbischof«.

Lassen sich für das späte 13. Jahrhundert insgesamt 14 gleichzeitige Judensiedlungen ausmachen, so steigt die Zahl nach 1300 bis zu den Pest-Pogromen stark an: Nunmehr sind lediglich 17 der 66 elsässischen Städte ohne jüdische Bewohner. Damit ist ein Höchststand der jüdischen Siedlungsverbreitung zu konstatieren, der nicht zuletzt mit Zuwanderungen 1306 aus Frankreich vertriebener Juden zusammenhing. Dennoch stößt man im Elsaß nur in zwei Fällen auf offizielle »Judenvergaben« bzw. »-anweisungen« seitens des Reichsoberhauptes.

In den 50 Jahren nach der Pestverfolgung geht die Zahl der Judensiedlungen im Elsaß um die Hälfte zurück. Zumeist handelt es sich um Anschlußbesiedlungen. Viele Belege sind freilich unsicher. Besonders früh, schon in den 1350er Jahren, nahmen Colmar, Hagenau und Mülhausen wieder Israeliten auf.

Im Zeitraum 1401-1450 fällt eine Häufung von Judensiedlungen im Herzen der elsässischen Weinbergslandschaft auf. Im Unterelsaß sind die Juden hingegen nun auf dem Rückzug. Die Karte zum nächsten Zeitabschnitt (1451-1479) weist keineswegs zahlreiche dörfliche Judensiedlungen auf, wie dies die bisherige Forschung annahm. Diese Entwicklung setzt erst später ein, so daß im mittelalterlichen Elsaß eine einzigartige Kontinuität stadtsässigen Judentums vorherrschte. Wenige dieser Juden lebten im Sundgau - nicht zuletzt wegen politischer Turbulenzen dort.

Nach den Pogromen und Vertreibungen 1476/77 tritt dann das Phänomen des Dorfjudentums massiv in Erscheinung, so daß für die Zeit von 1480-1520 sogar mehr Dörfer (32) als Städte (22) mit jüdischer Einwohnerschaft auszumachen sind. Viele dieser Dörfer waren Reichsdörfer der Gegend um Hagenau. Juden, denen in die elsässischen Reichsstädte zurückzukehren verwehrt wurde, fanden teils zunächst in Burgsiedlungen und darauf in jenen Reichsdörfern Zuflucht, teils aber auch etwa im bischöflich-straßburgischen Sulzbad - sehr zum Ärger von Jacob Wimpfeling. Der Reichsfiskal Peter Völtsch soll um 1500 ein Mandat des Königs erwirkt haben, das den Juden die Dörfer verbot. Nachdem den Israeliten 1510 ihr Zentralfriedhof in Colmar genommen wurde, kam es bald darauf zur Anlage neuer Gottesäcker in Ettendorf, Dangolsheim und Orschweiler.

Die Juden waren außerordentlich mobil. Migration wurde ihnen jedoch oft genug auch aufgezwungen. Im hohen und späten Mittelalter kam es zu mehreren Vertreibungen aus Frankreich. Ungewiß ist, ob außer im frühen 14. Jahrhundert auch bereits Opfer der Vertreibung durch den jungen König Philipp II. ins Elsaß kamen.

Besondere Beachtung verdient, daß 1338 in Straßburg ausdrücklich zwischen »deutschen« und anderen Juden unterschieden wird. Sehr wahrscheinlich hat man für das 14. Jahrhundert von mehreren, verschieden starken Einwanderungsschüben auszugehen.

»Germanisch-romanische« Austauschbeziehungen lassen sich darüber hinaus zwischen dem Elsaß und Burgund sowie dem Elsaß und Lothringen aufzeigen. Besonders auffällig ist, daß in den sechziger und siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts mehrere Juden elsässischer Städte Kammerbürger des Herzogs von Lothringen wurden. Aus einem lothringischen Burgort dürfte umgekehrt der große Bankier Simon von Deneuvre gestammt haben, der das reichste Mitglied der zweiten Straßburger Gemeinde war. Ganz selten lassen sich elsässische Juden in anderen Städten der westlichen Romania nachweisen.

Juden aus dem Oberelsaß siedelten in großer Zahl in Zentren der heutigen Schweiz wie Zürich oder insbesondere Basel, das 1362 einen Juden der Stadt Colmar sogar regelrecht abwarb. Andererseits begegnen Juden »von Zürich« in Straßburg und »von Luzern« in Hagenau. Interessant ist, daß zwei Juden aus Winterthur 1417 dieselben Privilegien erhielten wie die elsässischen Reichsjuden. Auch darin spiegeln sich die engen Beziehungen zwischen den Judenschaften der Schweiz und des Elsaß.

Das Elsaß war ferner ein Teil des »süddeutschen Migrationsraums«: ein Konstrukt, das zum Ausdruck bringen will, daß Juden wie Christen aus dem Elsaß, aus Schwaben, Franken und Bayern sowie dem Bodenseegebiet sich bei ihren Wanderungen überwiegend in Ost-West- bzw. West-Ost-Richtung orientierten. Schon im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert fallen Beziehungen zwischen Mitgliedern der Colmarer und der Würzburger Judengemeinde auf. Daneben fand ein relativ reger »Wanderungsverkehr« zwischen dem Elsaß und den Zentren des Mittelrhein-Main-Raumes statt. Zumeist handelte es sich bei den Migrationsvorgängen der Juden im Elsaß jedoch um Binnenmigration - oft von kleineren in größere Orte, wo die Gemeinden eine bessere organisatorisch-kultische Infrastruktur aufwiesen und auch ökonomische »Standortvorteile« lockten.

Daß die 1390 aus Straßburg vertriebenen Juden teilweise in Dörfer der Umgebung abgewandert seien, muß verneint werden. Sie suchten vielmehr andere Städte auf, von denen aus sie ihren Geldhandel weiterbetrieben. »Schalantjuden« sind im Elsaß erstaunlicherweise nicht »aktenkundig« geworden. Zweifellos wurde von elsässischen Gemeinden mitunter der Siedlungsbann (Cherem ha-Jischuw) praktiziert.

Die größte Judengemeinde im Elsaß beherbergte Straßburg, wo die Israeliten um 1200 in die städtische Wehrverfassung integriert waren, da sie das Banner für den Carroccio stellten. Später übernahmen sie zudem die Verteidigung eines Abschnitts der Stadtmauer. Dem Straßburger Bischof blieb als Stadtherr nach seiner militärischen Niederlage im Jahre 1262 von seinen Hoheitsrechten an den Juden wenig mehr als eine Jahresrente von zwölf Mark Silber.

Der Reichssteuerliste von 1241 zufolge zahlte die Straßburger Judengemeinde damals mehr Steuern als alle übrigen, die dort aufgeführt sind. Es fragt sich indes,

ob man daraus wirklich auf eine überragende Bedeutung der Gemeinde zu Straßburg schließen darf. Deren Umfang dürfte zumindest in den 1330er Jahren kaum mehr als 300 Personen betragen haben. Diese wohnten nicht weit entfernt vom Münster in einer günstigen Wohngegend. Seit den 1320er oder 1330er Jahren war es ihnen jedoch nicht mehr gestattet, weiterhin Immobilien käuflich zu erwerben.

Die Judengasse war kein »Ghetto«, und die Straßburger Juden waren im frühen 14. Jahrhundert keine »Randgruppe«. Sie bildeten eine Synagogengemeinde - die *universitas synagoge seu iudeorum civitatis Argentinensis*. Am 4. Dezember 1338 schieden 16 »deutsche« Juden aus dem gemeindlichen Steuerverbund aus, der bis dahin der Stadt pro Jahr wohl 1.000 Pfund Silber gezahlt hatte.

Trotz des Schwurs von 1349, hundert Jahre lang keine Juden mehr aufzunehmen, wurden Ende der 1360er Jahre, während einer großen Teuerung, doch wieder sechs jüdische Familien, die recht vermögend waren, in der Münsterstadt zugelassen. 1375 erhielt die Gemeinde großen Zuwachs. Nun wurde eine detaillierte Judenordnung erlassen. Die Straßburger Obrigkeit nahm anscheinend nur wohlhabende Juden in der Stadt auf. Merkwürdig erscheint, daß Kaiser Karl IV. im Jahre 1376 plötzlich eine Steuerleistung von »seinen« Straßburger »Kammerknechten« forderte. Um mehrere Juden gab es verschiedentlich Zwischenfälle und Turbulenzen, in die sich der Magistrat einschalten mußte.

Einiges spricht dafür, daß zur neubegründeten Straßburger Gemeinde auch der große Talmudist Rabbi Samuel Schlettstadt stieß. Als offenbar wurde, daß der Kahal Verräter barg, die mit den Herren von Andlau im Bunde standen, verurteilte Samuel Schlettstadt sie zum Tode. In einem Fall wurde das Urteil vollstreckt. Der Rabbi wurde verleumdet und mußte fliehen. In Hohlandsberg fand er eine Zeitlang Zuflucht. Dann zog er weiter in den Vorderen Orient. Er kehrte mit Bannbriefen gegen seine Widersacher ins Elsaß zurück. 1386 scheint er wieder in Straßburg gewohnt und gelehrt zu haben. Ungewiß bleibt, ob bzw. wie die Herren von Andlau seinetwegen gegen die Stadt Straßburg vorgegangen sind.

Bereits 1383 wurde in Straßburg eine neue Judenordnung beschworen, die 1384 in Kraft trat und den Juden unter anderem denselben Schutz wie den christlichen Straßburgern garantierte und besonders ausführlich die Geld- und Pfandleihgeschäfte regelte. Am 11. November 1390 lief ihre Geltungsdauer aus. Die Straßburger Gemeinde umfaßte in den 1380er Jahren mindestens 25 Haushaltungen. Wie schon vor 1349 mußten die Juden dem Bischof weiterhin 12 Mark Silber pro Jahr entrichten, was sie nicht immer pünktlich taten. Der Prälat belehnte den mächtigen Johann Cantzler mit seiner Judenrente, was zu Korruptionsvorwürfen führte. In den 1380er Jahren wurden in Straßburg Gelüste nach Aneignung des jüdischen Reichtums geweckt. 1386 schröpfte man die Juden unter einem Vorwand um 20.000 Gulden. Auch sonst mehrten sich jetzt Anzeichen für eine Verschlechterung der Lage der Straßburger Juden.

Einzelne Juden belasteten das Verhältnis zwischen christlicher und jüdischer Gemeinde. Dies blieb nicht ohne Einfluß auf den Straßburger Vertreibungsbeschluß. Anders als überliefert, verließen die letzten Juden die Münsterstadt erst im dritten

Quartal 1390. Im November wäre die Judenordnung abgelaufen. Falls die Juden schon im September abzogen, sind Zusammenhänge mit der gleichzeitigen zweiten »Judenschuldentilgung« König Wenzels denkbar. Nachrichten über diese Aktion dürften zahlreiche adlige Schuldner der Straßburger Juden in einem Moment erreicht haben, als sie gerade in der Münsterstadt zu einem Turnier versammelt waren. Möglicherweise kam es damals zu einem überstürzten Auszug der bis dahin in Straßburg verbliebenen Juden.

Nach 1390 durften sich die Juden nur noch tagsüber und mit Geleit in Straßburg aufhalten. Während des Bauernkrieges, 1525, erbarmte man sich in Straßburg allerdings der Juden und gewährte einer unbestimmten Anzahl in der Stadt Obdach. Noch im 14. Jahrhundert entstand eine merkwürdige Verratslegende dergestalt, daß die Juden die Stadt 1349 ihren Feinden hätten ausliefern wollen. Zur Erinnerung daran erscholl an jedem 14. Februar nächtlich der »Judenblos« von der Münsterplattform aus.

Die größte oberelsässische Gemeinde dürfte im Mittelalter lange Zeit Colmar beherbergt haben. Einige Juden wohnten in Nachbarschaft der Dominikaner, deren Missionierungsbemühungen wohl wenig Erfolg hatten. Colmar diente 1293 auch auswärtigen Juden, die von Verfolgung bedroht waren, als Rettungshafen - desgleichen 1338, als Juden und Christen Angriffe der Armleder-Banden auf die Stadt gemeinsam abwehrten. Im selben Jahr reiste Kaiser Ludwig der Bayer nach Colmar, dem die Juden anscheinend 4.000 Pfund Pfennige als Gegenleistung für seinen Schutz versprochen. Der Untergang der Gemeinde kam 1348/49 mit den Pogromen zur Zeit des Schwarzen Todes.

Die Colmarer Bürgerlisten für die Zeit ab 1361 führen als ersten Zuwanderer einen Juden namens Eberlin auf. Nach 1389 lassen sich keine Bürgerrechtsverleihungen an Juden mehr belegen. Die Angehörigen der zweiten Gemeinde wohnten nicht nur in der Judengasse, sondern auch an anderen Plätzen in der Stadt. 1392 zählte die Gemeinde mindestens 20 Haushalte. Die Stadtväter schützten die Juden gegen Übergriffe König Wenzels trotz Riskierung der Acht. Des öfteren wurden den Juden freilich Sonderabgaben abverlangt. Wie in mehreren anderen Reichsstädten auch, kam es um 1440 zu einer Teilvertreibung der Colmarer Juden, denen mit Erlaubnis des Reichslandvogts nur noch zwei Hausgesesse in der Stadt zugebilligt wurden. Um 1440 ist auch sonst im Elsaß eine dezidiert judenfeindliche Stimmung zu konstatieren.

Spätestens 1437 siedelte der Jude Eberlin von Eichstetten nach Colmar über, der zusammen mit Perentz Verwer ab 1440 lange Zeit der einzige jüdische Steuerzahler in Colmar war. Eberlin wie auch Perentz waren in zahlreiche Rechtshändel mit auswärtigen Instanzen sowie Familienangehörigen verwickelt, was immer wieder eine Intervention des Colmarer Stadtreiments zu ihren Gunsten erforderlich machte. Dadurch wurde dessen Bereitschaft, die am Ort verbliebenen Juden zu schützen, auf eine harte Probe gestellt. Allzu leicht konnten die Juden von fremden Herren oder Institutionen instrumentalisiert werden, um das für eine Stadt wie Colmar so kostbare Gut der weitgehenden Rechtsautonomie nachhaltig zu erschüttern.

Nach der Flucht der Juden aus Colmar 1477 lebten dort bis zum Ende des 15. Jahrhunderts keine Israeliten mehr. Sich kaiserlichem Druck beugend, wurden 1499 jedoch wieder Juden aufgenommen: die reichen Geldhändler Han und Model samt Familie. 1504 wurden die Colmarer Juden wegen einer Ritualmordaffäre verhaftet. Zwar setzte man sie bald wieder auf freien Fuß, doch blieb ihnen nur eine Gnadenfrist in Colmar, da die Stadt alles daran setzte, sie zu vertreiben. Mit Hilfe eines Rats des Ensisheimer »Regiments« und einer Bestechungsprämie für den Kanzler Maximilians I. erlangte man 1510 ein Privileg *de non tolerandis Judeis*. Der Kaiser verfügte über den Judenfriedhof, der zerstört wurde. Wegen des Friedhofs gab es - vergebliche - Interventionen auswärtiger Territorialherren, da deren Juden die Nekropole ebenfalls nutzten. Aber auch die Fürsprache der Räte der Hagenauer Landvogtei-Administration konnte nicht verhindern, daß die Juden des Gräberfeldes verlustig gingen und Colmar 1512 endgültig verlassen mußten.

Mülhausen war die einzige elässische Reichsstadt, in der die »Judenschuldentilgung« von 1385 durchgeführt wurde. Im frühen 15. Jahrhundert gab es dort eine bedeutende Judensiedlung. Ein Bürgerbuch-Auszug für die Jahre 1401 bis 1410 gibt Aufschluß über einen hohen Anteil an jüdischen Neubürgern. 1454/55 werden indes nur zwei jüdische Steuerzahler in Mülhausen aufgeführt. Die meisten Israeliten wohnten in der Nähe des Basler Tores an der Ausfallstraße nach Basel bzw. Colmar.

1464 mußten sich die jüdischen Geldleiher dem Vorwurf stellen, unerlaubt Zinseszinsen berechnet zu haben. Offenbar durchgängig bis zum Ende der Gemeinde konnten deren Mitglieder das städtische Bürgerrecht erlangen. Von den Verfolgungen bzw. Vertreibungen 1476/77 waren auch sie betroffen; im Unterschied zu ihren Glaubensgenossen in den anderen Reichsstädten durften sie nach Beendigung der Gefahr in ihre Häuser zurückkehren. Zu diesen Juden gehörte auch Isaak alias Juda von »Bambis«, der größte jüdische Finanzier in Mülhausen.

Im Jahre 1461 ließ der Regierungsstatthalter der Vorlande unter einem Vorwand Isaaks Außenstände im Amte Landser beschlagnahmen. Damit sollte auch die Stadt Mülhausen getroffen werden, die »wie ein Pfahl im Fleisch« des österreichischen Oberelsaß lag und sich so in ständigem Antagonismus zu den Habsburgern befand. Isaak und seine Angehörigen retteten 1477 durch Zahlung eines hohen Lösegeldes viele Glaubensgenossen vor der Hinrichtung. Ein Jahr später wurde der Jude von einem verschuldeten Ritter ermordet, dessen Tat ebenfalls vor dem Hintergrund des Gegensatzes zwischen den Habsburgern und Mülhausen zu sehen ist.

Unter den Juden, die nach 1478 in Mülhausen begegnen, sind mehrere Kinder bzw. Verwandte Isaaks zu vermuten. Unter ihnen war wohl Mathis von Mülhausen die wichtigste Persönlichkeit. Auch um ihn gab es im frühen 16. Jahrhundert Auseinandersetzungen mit den Habsburgern, deren Unionsangebot die Reichsstadt ausgeschlagen hatte. Von einer Vertreibung der Juden ist nichts bekannt.

In Oberehnheim lebten bereits im Jahre 1215 Juden. Unser Wissen über die Frühzeit der Oberehnheimer Juden ist insgesamt höchst bruchstückhaft. Bestimmten Indizien zufolge kam es zwischen 1422 und 1437 zu einer Vertreibung der Juden aus Oberehnheim. In letztgenanntem Jahr wurden dann drei jüdische Familien

aufgenommen, darunter ein Parnas der Landvogtei-Judenschaft. Höchstwahrscheinlich siedelte die kleine israelitische Gemeinschaft in der heutigen »ruelle des Juifs«.

1477 mußten die Juden Oberehnheim wegen der Ausschreitungen eidgenössischer Söldner verlassen. Der Zinsmeister der Hagenauer Landvogtei drängte die Stadt während des Schwabenkrieges, schutzlose Juden aus Dörfern aufzunehmen. Im frühen 16. Jahrhundert lebten wieder Juden in Oberehnheim, doch sannnen viele in der Stadt darauf, diesen Zustand bald wieder zu beenden. Selbst die kommunalen Torhüter schikanierten die Juden, denen schließlich sogar zugemutet wurde, an ihrer Kleidung Kreuze anzubringen. Nach der Vertreibung wurden alle Juden, die in die Nähe der Reichsstadt kamen, äußerst rabiat behandelt.

Neben Straßburg ist Hagenau die einzige elsässische Stadt, deren Juden in der Reichssteuerliste von 1241 Erwähnung finden. Die weitverbreitete Ansicht, der Hagenauer Kahal sei auf sechs Familien beschränkt gewesen, ist unhaltbar. Nach der Pestverfolgung wurden Juden bereits 1353 wieder in der Reichsstadt aufgenommen, darunter eventuell auch Rückkehrer. Wohl Mitte der 1360er Jahre siedelte der Jude Eliot von Deneuvre, Vater Simons »des Reichen«, mit seinen Söhnen nach Hagenau über. 1387 stieß mit Mennelin von Deneuvre ein weiterer Sohn hinzu. Diese Familie nahm eine beherrschende Stellung innerhalb der Gemeinde ein.

1436 beklagte sich der Hagenauer Magistrat beim Kaiser über die Geldgeschäfte der Juden sowie darüber, daß die Gemeinde zu sehr angewachsen sei. Sigmund verbot daher, weiterhin Immobilien ohne Billigung des Rates an Juden zu verkaufen oder zu verpachten. Die Stadtväter drohten Jahre später, statt zehn oder zwölf nur noch zwei jüdische Familien in Hagenau wohnen zu lassen, wozu es wohl auch kam.

Während des Armagnakeneinfalls 1444 hatten einige Israeliten in der Reichsstadt Zuflucht gefunden. Nach den Turbulenzen des Jahres 1477 diente sie unter anderem den Eltern Josels von Rosheim als Refugium, der vermutlich dort geboren wurde. Außerdem lebten mehrere Verwandte von ihm in Hagenau. Im frühen 16. Jahrhundert wurde den Juden nur noch ein einziges Hausgeseß in Hagenau zugebilligt.

Die Schlettstadter Judengemeinde zählte vor und nach 1349 jeweils zu den bedeutendsten im Elsaß. Im 14. und 15. Jahrhundert gab es in Schlettstadt auch eine Talmudakademie. Der zweiten Gemeinde drohte 1421 eine Vertreibung. Im November 1450 versuchte eine Frau, Juden und Stadtrat durch eine Kindsmordaffäre in Mißkredit zu bringen. 1409 waren die Juden - ebenso erfolglos - in den Geruch des Hostienfrevels gebracht worden.

Fünf bis sechs jüdische Haushaltsvorstände sind in den 1450er Jahren für Schlettstadt nachweisbar. 1470 bemühte sich der Magistrat um ein kaiserliches Judenvertreibungsprivileg. Seitdem war er nur noch zur Aufnahme zweier jüdischer Familien verpflichtet. Zumindest der Jude Löwman, der verleumdet wurde, am vermeintlichen Endinger Ritualmord beteiligt gewesen zu sein, verließ die elsässische Reichsstadt 1470 und siedelte nach Lothringen über. Innerhalb der Gemeinde kam es in den 1460er und 1470er Jahren zu schwerwiegenden Konflikten und Mißhelligkeiten über eine gerechte Verteilung der Steuerlasten.

Erstaunlicherweise steuerten 1476 trotz jenes Privilegs von 1470 zwölf Juden in Schlettstadt. Die Schweizer Söldner, die 1477 Übergriffe gegen die Gemeinde verübten, trafen also auf wesentlich mehr Juden als bisher angenommen. Die Stadtväter erreichten es, 1479 ein weiteres Privileg Kaiser Friedrichs III. zu erhalten, das sie nunmehr der Pflicht, Juden aufzunehmen, gänzlich enthob.

Schon 1359 hatte die Stadt Weißenburg ein Vertreibungsprivileg von Karl IV. erlangt. Angeblich waren die Juden weder der Stadt noch dem Reich länger von Nutzen. Vielleicht hatte das Vertreibungsbegehren etwas mit der schweren Pest von 1358 zu tun. In den 1360er Jahren nahm Weißenburg eine Zeitlang doch wieder Juden auf: den reichen Simon von Deneuvre und seinen Bruder. Gar keine Juden lebten nach 1349 in Münster.

Die Reichsstädte Ammerschweier, Colmar, Kaysersberg und Türkheim harmonisierten ihre Judenpolitik um 1440: Vereinbart wurde eine Reduktion der Zahl der Juden sowie im Ansatz eine Judenordnung. In den 1450er Jahren waren die Gemeinden von Ammerschweier und Türkheim allerdings größer als verabredet. In Türkheim sind im frühen 16. Jahrhundert Juden nachweisbar. Von einem 1521 erwirkten Vertreibungsprivileg machte die Stadt jahrzehntelang keinen Gebrauch. Anders als in Türkheim erfolgte nach 1477 in Kaysersberg keine Wiederansiedlung von Juden. Rosheim beherbergte hingegen nach der Jahrhundertwende wieder Juden, wengleich ihnen nur ein Hausgeseß zugebilligt wurde. Erstaunlich viele Streiflichter lassen sich auf die Judengemeinde des kleinen Ammerschweier werfen.

Die Juden galten im Spätmittelalter als »Reichskammerknechte«. Sie standen in einem besonderen Schutz- und Dienstverhältnis zum Reichsoberhaupt, dem sie dafür Steuern entrichteten. Die einzelnen Herrscher sann immer wieder auf neue Abgaben der Juden, die für sie eine wichtige Einnahmequelle darstellten. Besonders Kaiser Ludwig der Bayer, aber auch seine Nachfolger verpfändeten mehrmals einzelne elsässische Juden oder auch ganze Gemeinden. Eine andere Möglichkeit, die königlichen Vollmachten gegenüber den Juden auszuspielen, bestand in der Annullierung von Judenschulden. Auch dies wurde nicht erst von König Wenzel praktiziert. Mehrfach - spätestens seit Albrecht I. - stellten die Könige bzw. Kaiser den elsässischen Juden umfangreiche Schutzbriefe aus. Die meisten Reichsoberhäupter betrieben eine opportunistische, von fiskalischen Interessen geleitete Judenpolitik. Auch Kaiser Maximilian wußte das Vermögen der Juden sehr geschickt abzuschöpfen.

Zuverlässigen Schutz erhielten im 15. Jahrhundert die Juden, die in den Orten der elsässischen Reichslandvogtei lebten. Von 1408 bis 1504 war die Hagenauer Landvogtei an den Pfalzgrafen verpfändet. Ausführliche Judenprivilegien sind aus den Jahren 1421 und 1464 überliefert. Darin wird jeweils auch auf die landjudenschaftliche Organisation Bezug genommen. Es gab einen jüdischen Hochmeister und jeweils drei Parnassim, die als Beth Din Recht sprachen. Einige Parnassim sind identifizierbar. Ihr bekanntester wurde Josel von Rosheim, der zusammen mit einem Rabbi Zadok seit 1510 amtierte. Josel verhinderte 1519 die Vertreibung der Dangolsheimer Juden. Die Juden der Hagenauer Landvogtei mußten dem Pfalzgrafen

verschiedentlich Sondersteuern entrichten. Trotz ihrer Verarmung durch die Verfolgungen von 1476/77 sollten sie beispielsweise 1481 300 Gulden Kriegssubsidien zahlen.

Die Juden des Gebiets der habsburgischen Landvogtei erhielten 1396 ein sehr günstiges Privileg. Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die Juden Chajim von Breisach und Rabbi Schmuel von Bergheim eine übergeordnete Funktion inne. Die Gemeinden von Ensisheim, Thann, Masmünster und Altkirch wurden 1435 wegen einer Schatzung kollektiv inhaftiert. Dies wiederholte sich im Juli 1478, nachdem Herzog Sigmund der Münzreiche einen entsprechenden Befehl erlassen hatte. Die Einnahmen von den Juden spielten eine wichtige Rolle im Haushalt der Ensisheimer Landvogtei. Äußerst restriktiv lesen sich die Bestimmungen einer Ensisheimer Judenordnung von 1526.

Über die Situation der Israeliten im Straßburger Hochstift läßt sich relativ wenig aussagen. 1439 betrug ihre Zahl wohl lediglich acht Familien. Sehr früh schon wurden die Juden aus Zabern vertrieben. Auch im Mundatsgebiet durften sich spätestens seit 1472 keine Juden mehr niederlassen. Bischof Ruprecht von Straßburg sagte 1461 plötzlich dem Wucher der Juden energisch den Kampf an, indem er ein antijüdisches Rundschreiben an den gesamten Bistumsklerus sandte. Besonders in Rosheim schürten daraufhin Leutpriester eine antijüdische Stimmung. Wahrscheinlich wollte der Straßburger Oberhirte mit seiner Maßnahme ebensowohl dem Reichslandvogt wie den Juden im Elsaß schaden.

1478 oder 1479 vertrieb Bischof Albrecht von Straßburg die »ungläubigen« Juden aus dem Hochstift. In jener Zeit kam es auch im weiteren Reichsgebiet zu zahlreichen Vertreibungen und Pogromen. Der Straßburger Bischof muß die Juden aber sehr bald zurückgerufen haben. 1503 war er dann an ihrer Vertreibung aus Marlenheim beteiligt; 1514 ließ Bischof Wilhelm III. die Juden aus Blienschweiler, Mittelbergheim und Nothalten-Zell ausweisen.

Zahlreich sind die Zeugnisse für Judenverfolgungen im spätmittelalterlichen Elsaß, verstanden als Angriff auf Leib und Leben bzw. Hab und Gut von Juden, der erkennbar das Jude-Sein der Opfer zu seiner typischen Voraussetzung hat. Im Jahre 1309 kam es in Rufach zu einem Pogrom, der eventuell auch in Nachbarorten Nachahmer fand. Die Rufacher Juden unterstanden damals erst seit kurzem der Straßburger Kirche. Rufach sowie Sulz wurden 1338 die Zentren einer Verfolgungswelle, die von der Forschung undifferenziert dem »Köng Armleder« zugeschrieben wurde. Der einzige unterelsässische Ort, in dem 1338 eine Verfolgung stattfand, ist Zabern. Auch dort war wohl noch nicht das Armlederheer am Werk, das in der Folge vor allem im Oberelsaß über die Juden herfiel. Eindeutig zeichnet sich in den Quellen ab, daß die Pogrome von 1338 zunächst mit der Situation des Straßburger Bischofs zusammenhängen, der im Januar 1338, kurz nach seiner Freilassung aus mehrmonatiger Gefangenschaft, wahrscheinlich plante, Juden und Christen des Hochstifts für das hohe von ihm entrichtete Lösegeld bluten zu lassen.

Eine Verfolgungswelle viel kleineren Ausmaßes datiert aus dem Jahr 1347. Damals fanden in Mülhausen und Schlettstadt blutige Pogrome statt. Zu Übergriffen

gegen die israelitische Minderheit kam es jedoch auch in anderen elsässischen Reichsstädten. Wahrscheinlich wurden diese Rechtsbrüche durch die momentane Schwächung des Königtums begünstigt. Nicht nur aus dem Elsaß freilich werden 1347 solche antijüdischen Aktionen berichtet, sondern auch aus Landau und aus schwäbischen Städten.

Eine andere Verfolgungskategorie ist jeweils mit dem Ausbruch von Seuchen oder der Angst davor verknüpft. Vor allem zur Zeit des Schwarzen Todes, 1348/49, wurden in bisher unbekanntem Ausmaß auch im Elsaß die Juden ermordet, denen unterstellt wurde, sie hätten durch Brunnenvergiftungen die Pest hervorgerufen, um den Christen zu schaden. Jedoch sind 1349 auch Ritualmordverleumdungen nachzuweisen. Der Straßburger Magistrat versuchte solange wie möglich, die dortigen Juden vor allen Anfeindungen zu schützen, mußte aber schließlich dem revolutionären Druck, der im Februar 1349 zu einer Änderung der Stadtverfassung mit neuer Machtverteilung zugunsten der Zünfte und der Geschlechter führte, nachgeben. Die neuen Herren der Stadt machten mit den Juden am 14. Februar 1349 kurzen Prozeß und ließen sie verbrennen, nachdem eine vom Bischof nach Benfeld einberufene Konferenz der wichtigsten Kommunen und »Barone« der Region sich gegen den Widerstand der Vertreter Straßburgs auf die Vernichtung der Juden verständigt hatte. Fast alle Judengemeinden wurden im Laufe des Jahres 1349 im Elsaß ausgelöscht; diejenigen im habsburgischen Territorium erst in der zweiten Jahreshälfte.

Nicht wenige Juden hatten ihr Leben durch Annahme der Taufe retten können. Im Sommer 1349 wurden vor allem diese Proselyten, aber auch angebliche christliche Helfershelfer sowie zum Beispiel mehrere Straßburger Bürger bezichtigt, Gift ausgelegt zu haben. So wurden nun zahlreiche getaufte Juden umgebracht. Ein umfangreiches »Geständnis« der - gleichfalls getauften - Jüdin Hanne von Ehingen, abgelegt 1379 in Schlettstadt, belegt, daß in diesem Jahr anläßlich eines neuerlichen Pestausbruchs abermals Juden beschuldigt wurden, die Brunnen und Quellen vergiftet zu haben. Für das Jahr 1397 ist genau dasselbe zu konstatieren; allerdings ist kaum feststellbar, welches Ausmaß die Judenverfolgungen dieser Jahre konkret annahmen. Auf jeden Fall brachte es die Brunnenvergiftungsfabel nirgendwo zu größerer Wirkmächtigkeit als im Elsaß.

Die nächste Verfolgungswelle wurde 1476/77 im Elsaß ausgelöst, als gewalttätige Schweizer Söldner zur Schlacht von Nancy durchs Elsaß zogen und auf dem Hin- und Rückweg die Juden vor allem in den Reichsstädten mißhandelten oder gar töteten, ausplünderten und vertrieben. Viele Israeliten ergriffen von sich aus die Flucht und verbrachten in ihren Refugien eine harte Zeit. Die meisten Stadtregimente waren jedoch nicht unglücklich darüber, die Juden loswerden zu können und verweigerten ihnen die Wiederaufnahme. Der Zinsmeister der Hagenauer Landvogtei, Emerich Ritter, ermahnte daraufhin die unbotmäßigen Städte, ihren Juden wieder Obdach zu gewähren.

Lokal beschränkte Pogrome brachen im Elsaß relativ selten aus. Allem Anschein nach waren die Gutemänner von Hattstatt dafür verantwortlich, daß 1340 die Juden

in Herlisheim verbrannt wurden. Bekannter als dieses Ereignis ist die Auslöschung der Judengemeinde von Reichenweier im Jahre 1416. Diese Verfolgung ist gut dokumentiert. Nahezu die ganze Bürgergemeinde war beteiligt. Pfänder und Schuldbriefe der erschlagenen Juden wurden den Schuldnern zurückgegeben. Die Tat hatte jedoch auch einen politischen Hintergrund: Man lehnte sich gegen die Herrschaft des württembergischen Stadtherren auf. Deshalb wurden die Rädelsführer nach der Niederschlagung dieses Aufstandes hingerichtet und die übrigen Beteiligten ebenfalls bestraft. Spätestens 1422 waren wieder Juden in der kleinen Weinstadt ansässig.

Bei Judenverfolgungen spielen nicht selten Hostienfrevell- und Ritualmordverleumdungen eine unheilvolle Rolle. Im Untersuchungsraum war dies jedoch nur selten der Fall. Auffällig ist allerdings der große Stellenwert solcher Geschichten in den *Historiae memorabiles* Rudolfs von Schlettstadt. Ein in manchen Einzelheiten realer historischer Hintergrund ist dabei nicht auszuschließen. Wegen angeblichen Ritualmordes mußten 1270 sieben Juden in Weißenburg sterben. Um 1329 gab es neue Ritualmordgerüchte in Mutzig. Wieder wurden mehrere Juden das Opfer eines Justizmordes. Dem damaligen Straßburger Oberhirten Berthold von Buchegg kam dies allerdings nicht ungelegen; er nutzte die Vorkommnisse zu einer finanziellen Schröpfung der Judenschaft. Zur Armleder-Zeit, 1337, wurde in Straßburg ein Jude wegen angeblichen Ritualmordes an einem kurze Zeit als heilig verehrten Christenmädchen hingerichtet. In der Folge hatten elsässische Juden im wesentlichen erst 1503 wieder unter einer Ritualmordaffäre (der von Waldkirch) zu leiden: die Gemeinden zu Mülhausen, Bollweiler, Colmar und Ensisheim wurden mehrere Monate lang wegen des Verdachts auf Komplizenschaft inhaftiert. Im Jahre 1510 schließlich beschuldigte ein Dieb mehrere elsässische Juden des Hostienfrevells.

Auch der Vorwurf der Diebstahlsbegünstigung wurde des öfteren gegen die Juden laut. Er diente nicht selten als ein Argument, mit dem Judenvertreibungen begründet wurden. Das Marktschutzprivileg der jüdischen Pfandleiher führte dazu, daß diese erste Adressen waren für alle Diebe, die ihre Beute zu Geld machen wollten. Obwohl nicht auszuschließen ist, daß manche Juden wissentlich Hehlerei betrieben, und es im übrigen bereits im Mittelalter Belege christlich-jüdischer Räuberbanden gibt, konnten sie in der Regel die Herkunft des ihnen angetragenen Pfandgutes nicht überprüfen.

Im Jahr 1377 informierte der Bischof von Straßburg den gesamten Diözesanklerus in einem Rundschreiben darüber, daß zwei Juden einen Isenheimer Antoniter in Straßburg malträtiert und beinahe getötet hätten. Der Wahrheitsgehalt dieser Angabe läßt sich nicht überprüfen, aber zweifellos existierte im Mittelalter ein Stereotyp, wonach Juden Geistlichen nach dem Leben trachteten.

Kleriker, insbesondere Bettelmönche, agitierten vor allem auf der Kanzel - besonders in Passionspredigten - oft allzu gern gegen die Juden; ein Dominikaner hetzte zum Beispiel im Jahre 1522 bei einer solchen Gelegenheit in Ensisheim so sehr gegen die Juden, daß es zu einem Angriff auf ein Judenhaus kam. Ein anderes wirksames Medium, das kirchlicherseits den Judenhaß schürte, war die bildende

Kunst, auch hier wieder zuvörderst Passionsdarstellungen. An Ausschreitungen gegen Juden waren sehr häufig Kinder und Jugendliche sowie Knechte und Gesellen beteiligt. In den letzten Dekaden der Untersuchungsperiode wird auch bei elsässischen Bauern eine stärkere antijüdische Tendenz spürbar, besonders beim Bundschuh 1493 und 1519 sowie während des Bauernkrieges von 1525.

Der herausragende Finanzier unter den Juden der ersten Straßburger Gemeinde war Vivelin der Rote. Zu seinen Kreditkunden zählte sogar König Edward III. von England, der so hoch bei ihm verschuldet war, daß Vivelin zeitweilig auch die große englische Reichskrone verpfändet wurde. Vivelin hatte engen Kontakt zu Erzbischof Balduin von Trier und dessen Hof. Sein Schwiegervater, der Rabbiner David Walch, war seinerseits ein gesuchter Bankier und die wohl einflußreichste Persönlichkeit der Straßburger Gemeinde. Vivelin dürfte den Grundstein zur Erfolgskarriere mit seiner Einheirat in den »David-Walch-Clan« gelegt haben.

Neben Davids Schwiegersohn Vivelin waren auch seine Söhne potente Finanziers. Einer von ihnen, Aaron, hatte 1340 Außenstände beim Erzbischof bzw. Domkapitel von Mainz in Höhe von 31.500 Pfund Pfennigen. Ein anderer höchst vermögender Straßburger Bankier - ohne nachweisbare Verwandtschaftsbeziehung zu David Walch - hieß Jeckelin bzw. Jacob »der Reiche«. Er war unter anderem Gläubiger des Burggrafen Johann von Nürnberg. 1349 wurde er als angeblicher Drahtzieher von Brunnenvergiftungsaktionen denunziert und wahrscheinlich ermordet.

Nicht nur in Straßburg florierte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Geldhandelsgeschäft der Juden. Mehreren oberelsässischen Juden - vor allem aus Ensisheim - schuldete etwa Gräfin Johanna von Montbéliard 1336 hohe Geldsummen. Weitere namentlich faßbare bedeutende Geldhändler im Elsaß waren Nathan von Sennheim und der 1313 nach Speyer übersiedelte Jeckelin von Schlettstadt. Geldgeschäfte größeren Umfangs sind ferner bei Hagenauer Juden nachweisbar.

Der geschäftstüchtigste Bankier der zweiten Straßburger Gemeinde war Simon von Deneuve gen. der Reiche. Der Stadt Straßburg zahlte er eine Jahressteuer von 400 Gulden. Als er im Jahre 1385 ein Darlehen in Höhe von 15.400 Gulden an den Pfalzgrafen bei Rhein vergab, schloß er sich deshalb mit zwei Glaubensgenossen zu einem Konsortium zusammen. Daß Simons Geldleihtätigkeit in den Bereich jüdischer Hochfinanz gehörte, beweist sein Wirken als Bankier der Grafen von Savoyen in den 1380er Jahren. Er starb 1389; seine Witwe Rachel und die Söhne Gaiet und Eliot führten die Geschäfte bis zur Vertreibung 1390 weiter, um sich dann im burgundischen Raum niederzulassen.

Bemerkenswerte jüdische Geldhändler waren auch Jäcklin von Ulm und seine Söhne bzw. Schwiegersöhne, deren »Bankhaus« im späten 14. Jahrhundert zeitweilig in Ulm, Konstanz, Nördlingen, Nürnberg, Zürich und Straßburg vertreten war. Zwischen den einzelnen Filialen gab es regen Kontakt privater und geschäftlicher Art. Die Finanztransaktionen von Mennelin und Löwe erreichten zwar nicht das Niveau der Geschäfte Simons von Deneuve; der Kundenkreis war aber ähnlich strukturiert. 1390 gingen Löwes Witwe sowie Mennelin und ihre Angehörigen nach Mainz, wo sie weiterhin im Geldmetier aktiv blieben. Eine hohe Mobilität und

Flexibilität sowie enge Zusammenarbeit halfen der »Familienfirma« des Jäcklin von Ulm über Rückschläge durch Vertreibungen oder Schuldenkassationen hinweg.

Ein leistungsstarker Bankier war in Straßburg ferner der Jude Joseph Rose alias Schoschan (= Rose). Zusammen mit dem bedeutenden Pariser Juden Salomon von Vesoul erhielt er im Juni 1381 ein Ansiedlungsprivileg vom aragonesischen Infanten Juan für dessen Erblande. Zu einer Abwanderung nach Spanien kam es indessen nicht. Der Name Schoschan begegnet auch auf einer Colmarer Grabstele des ausgehenden 14. Jahrhunderts. Über ein eventuelles Verwandtschaftsverhältnis lassen sich freilich keine Aussagen treffen. Salomon von Vesoul zog im Herbst 1381 nach Freiburg i.Ü. Seine Schwiegermutter hieß Froeide von Straßburg. Möglicherweise kam über sie seine Verbindung zu Joseph Rose zustande. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß auch Salomon ein Mitglied der Großfamilie Rose/Schoschan war.

Nicht nur in der elsässischen Kathedralstadt sind in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Bankiers von Rang anzutreffen. So stand etwa bei dem Mülhauser Juden *Kullin* 1367 ein Adliger mit 1.200 Gulden in der Kreide. Dieser *Kullin* dürfte mit einem Sohn des obenerwähnten reichen David Walch zu identifizieren sein.

Zu den führenden Persönlichkeiten der zweiten Basler Gemeinde zählte der Finanzier Moses von Colmar. Er kreditierte zum Beispiel die Grafen von Kyburg, zwei Bischöfe von Basel und auch die Stadt. 1385 erpreßte der Magistrat mehr als 10.000 Gulden von Moses, dessen Frau vorübergehend inhaftiert wurde. Nach seinem Tode zahlte diese ab 1386 jahrelang außerordentlich hohe Beträge an die Stadt, einmal gar über 28.000 Gulden. König Wenzel wollte den Nachlaß des kinderlos verstorbenen Moses von Colmar, den auch zwei Verwandte des Juden beanspruchten, einziehen, doch letztlich triumphierte die Stadt Basel, die jenes gewaltige Vermögen einstrich, was nur vor der Folie ihrer Beteiligung an Wenzels Judenschuldenkassation von 1385 verstanden werden kann. Zeitgenossen von Moses waren Rabbi Benjamin von Schlettstadt und Rabbi Isaak von Thann, die beide in den 1380er Jahren in Bern lebten und - vor allem ersterer - ebenfalls Kredite hohen Niveaus vergaben.

Ungefähr bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts fungierten in starkem Maße auch Klöster als wichtige Geldmärkte. Ihrerseits kontrahierten diese oft in Zeiten wirtschaftlicher Krisen vielfach bei Juden hohe Schulden, was nach 1350, als die Geldleihgeschäfte von Klöstern durchaus nicht aufhörten, nur noch äußerst selten der Fall war. In der zweiten Hälfte des 13. und der ersten des 14. Jahrhunderts aber klagten viele Konvente über ihre hohen Schulden bei Juden, die sie angeblich mit unerträglichem Wucher beschwerten. Auf der Straßburger Diözesansynode von 1345 wurde allen Vorstehern geistlicher Gemeinschaften verboten, ohne Abstimmung mit ihren Konventen bzw. Kapiteln bei Juden verzinssliche Darlehen aufzunehmen.

Eine zweite wichtige Schuldnergruppe bildete der Adel - in welch hohem Ausmaß, geht aus den Verträgen hervor, die Straßburg nach dem Pogrom 1349 mit einer Vielzahl von Rittern, Herren und Grafen zwecks Rückgabe ihrer Schuldbriefe und

Beistandsleistung für die Elsaß-Metropole abschloß. Die hohe Verschuldung insbesondere des Niederadels bei Israeliten wurde auch für zahlreiche andere Untersuchungsräume bestätigt.

Nicht so klar war man sich bislang darüber, daß sich an dieser Situation bis ins 16. Jahrhundert nichts Grundlegendes änderte. Lediglich der Hochadel nahm nach 1400 zumeist davon Abstand, bei Juden zu leihen. Auch dabei gibt es freilich Ausnahmen. Markgraf Wilhelm zu Hachberg etwa stand 1440 bei Isaak von Schlettstadt mit 700 Gulden in der Kreide. Einzelne Adlige erscheinen in den Schuldurkunden mitunter einmal als Debitor, dann wieder als Bürge. Sie waren vielfach miteinander verwandt und verschwägert und vermittelten gewiß auch manche jüdischen Bankiers untereinander weiter.

Keineswegs wurde der jüdische Geldhandel im 15. und frühen 16. Jahrhundert völlig auf kleine Pfandleihgeschäfte abgedrängt, aber eine herausragende geldwirtschaftliche Pionierfunktion wie im 13. und 14. Jahrhundert kam ihm nun nicht mehr zu. Seit dem späten 15. Jahrhundert läßt sich besonders anhand der Berghheimer und Rappoltsweiler Gerichtsbücher sehr gut zeigen, in welchem Umfang die Bürgerschaft solcher Städte zum einen generell Schulden machte und zum anderen diese bei Juden aufnahm.

Anders als bei den Christen galt bei den Juden die Zinsnahme - der »Wucher« - nicht generell als verboten, insbesondere nicht, wenn die Juden mit Anders- bzw. Ungläubigen Geldgeschäfte machten. Das 4. Laterankonzil hatte noch allen Geldleihern untersagt, *graves et immoderatas usuras* zu berechnen. Das Konzil von Vienne jedoch erklärte dann jede Zinsforderung für sündhaft. Im Wirtschaftsleben konnte man diesen Normen allerdings im allgemeinen schwerlich entsprechen. Daher verfiel man auf allerlei Auswege, Wuchergeschäfte zu verschleiern. Oder aber man überließ diese den Juden sowie den Lombarden und Kawerschen.

Die Kirche behielt sich theoretisch vor, keine Zinsleihttransaktionen zu dulden, für die sie keine Ausnahmegenehmigung erteilt habe, doch sah die Praxis in den Territorien und Städten oft anders aus. Insbesondere Papst Johannes XXII. ließ auf Antrag Wucherinvestigationen durchführen, von denen auch elsässische Juden betroffen waren. Kaiser Ludwig der Bayer verwahrte sich dagegen und sicherte den Straßburger Juden bei ihren Finanzgeschäften den vollen Schutz des Reiches zu.

Erst nach dem Basler Konzil nahm die Amtskirche den Kampf gegen den Wucher wieder verstärkt auf. Bischof Ruprecht von Straßburg ließ 1461 im ganzen Bistum seinen Willen verkünden, die elsässische *patria* von dem angeblich ruinösen Wucher der Juden zu befreien. Sämtliche Richter ermahnte er, den jüdischen Geldhändlern keine amtliche Hilfe bei Wuchergeschäften mehr zu gewähren. In extremer Weise hetzte der Sulzbader Pfarrer und berühmte Humanist Jacob Wimpfeling gegen die in seinen Augen blutsaugerischen Wucheraktivitäten der Juden. Es wirkt, als habe der Klerus in jener Zeit nur von den eigenen Bedrückungen des Kirchenvolks ablenken wollen. Der Unmut über die Juden richtete sich vor allem gegen deren Zinseszinsforderungen bzw. die Berechnung eines hohen Disagios.

Vielfach wurde der zulässige Höchstzinssatz, den die Juden veranschlagen durften, im Laufe der Zeit von den christlichen Obrigkeiten gesenkt. Meistens betrug er 43,33 % pro Jahr. In Straßburg kam es jedoch schon in den 1380er Jahren zu einer Limitierung auf 21,66 %. Freilich durften von auswärtigen Kreditkunden weitaus höhere Zinsen gefordert werden. Für Darlehen unter einem Pfund Pfennige Hauptsumme galt keinerlei Verzinsungsgrenze. Von solchen Rechtsnormen darf freilich nicht ohne weiteres auf die Realität geschlossen werden, wie Fallbeispiele zeigen.

Unter anderem in den 1490er Jahren im Sund- und Thurgau ist zu beobachten, daß die jüdischen Pfandleiher besonders in Jahren großer Teuerung großen Zulauf armer Kreditkunden hatten. Man kann verstehen, wie unter solchen Umständen der als überaus sozialschädlich dargestellte Wucher der Juden zu einem Standardargument bei Judenvertreibungen wurde. Entgegen allen Vorschriften und Mahnungen fuhren die Christen indes fort, bei Juden zu leihen. Daß die Juden von den christlichen Obrigkeiten unter unzähligen Vorwänden immer wieder aufs neue zur Kasse gebeten wurden, machte es für sie lebensnotwendig, im Kreditgeschäft hohe Profite zu erzielen. Zudem hatten sie plötzliche, willkürliche Schuldenannullierungen zu fürchten und sahen sich des öfteren mit einer katastrophalen Zahlungsmoral ihrer Kunden konfrontiert.

Nicht zuletzt bedingt durch ihre Pfandleihgeschäfte, entfalteten die Juden auch eine rege Handelstätigkeit. Diese erstreckte sich auf den Verkauf von Gebrauchsgegenständen aller Art wie Altkleider, Geschirr oder Betten bis hin zu Juwelen, Naturalien, Vieh und Grundstücken. Aber auch für Schuldurkunden gab es bei ihnen einen Markt, desgleichen für Waffen oder Rüstungsteile sowie Kelche, Meßgewänder und dergleichen, obwohl die Beleihung von Kirchenornat verboten wurde. Mehrere elsässische Juden handelten mit Tuchen, wobei es sich nicht nur um verfallene Pfandschaften gehandelt haben muß. Überspitzt läßt sich formulieren, daß alles, was nicht niet- und nagelfest war, in Gefahr geriet, notfalls im jüdischen »Pfandhaus« zu landen.

Als Getreidehändler trat in den 1360er Jahren Eliot von Deneuvre in Hagenau in Erscheinung. An sein Verkaufsobjekt dürfte er im Wege eines Geldleihgeschäfts gekommen sein, bei dem Hafer als Sicherheitsleistung diente. Dasselbe läßt sich für mehrere Bergheimer Juden im 15. und 16. Jahrhundert nachweisen. Außer Getreide wurde ferner Holz und daneben in außerordentlich großem Umfang Wein verpfändet und von den Juden verhandelt. Das Ausmaß des Vieh- oder Pferdehandels der Juden im mittelalterlichen Elsaß sollte dagegen nicht überschätzt werden; zumindest liegen nur wenige Quellen darüber vor; eine von ihnen betrifft ein interessantes Viehleihgeschäft.

Mehrere Zeugnisse lassen erkennen, daß die Juden auch mit Bruch- und unbearbeitetem Silber, wie es durch Einschmelzen von Pfändern gewonnen werden konnte, gehandelt haben. Der Straßburger Magistrat erließ 1376 ein Verbot für alle Juden und Goldschmiede, weiterhin zerbrochenes oder zerschlagenes Silbergeschirr auszuführen. Ein Jude aus Oberehnheim besaß im Jahre 1505 vier Zentner Kupfer und zahlreiche Eisenpfannen, die ihm unbefugt versetzt oder verkauft worden waren.

Für das große Engagement der Juden im mittelalterlichen Weinbau und Weinhandel lassen sich zahlreiche Belege aus vielen europäischen Ländern und Regionen anführen. Die Juden hatten einen großen Eigenbedarf an Wein, der jedoch koscher sein mußte. Anderer Wein konnte vermarktet werden. Hans Stengel aus Straßburg verkaufte 1443 27 Fuder Elsässer Weins an einen Frankfurter Juden. Simon von Deneuvre schuldete seine Kreditkunden viele Fuder elsässischen Rebsaftes, der gewiß nicht in erster Linie für Simons Hausverbrauch bestimmt war. Der Jude Jeckelin von Schlettstadt hatte ab 1314 sechs Jahre lang ein Anrecht auf Lieferung eines Fuders Rotwein pro Jahr durch das ihm verschuldete Colmarer Peterskloster. Zur Beute der Straßburger Judenmörder gehörten im Februar 1349 auch die beträchtlichen Weinvorräte der getöteten Israeliten.

Auf jüdischen Weinbergsbesitz verweisen nicht zuletzt einschlägige Flurbezeichnungen. Zahlreiche Winzer verpfändeten den Juden auch Rebflächen. Eine Bergheimer Quelle dokumentiert die Anstellung christlicher Weinbergsarbeiter durch Juden. Im Jahre 1474 zahlte ein Zimmermann aus Bergheim seine Schulden bei dem Juden Vifel ab, indem er dessen Kelter erneuerte. Wurde einem Juden oder einer Jüdin wegen eines Kredites Wein geschuldet, wurden unter Umständen auch Regelungen getroffen, auf welche Weinsorten der Gläubiger rechnen durfte. Als 1525 die Bewohner von Rappoltsweiler sich teils am Bauernkrieg beteiligten, verlangten sie nachdrücklich danach, den in der Stadt lagernden »Judenwein« trinken zu dürfen.

Neben den Juden nahmen Lombarden bzw. Kawerschen im 13. und frühen 14. Jahrhundert eine herausragende Stellung im Geldhandelsgeschäft ein. Am 4. Dezember 1337 lassen sich in Colmar vier Brüder namens de Caprilio nachweisen. Ansonsten jedoch sind Belege für die Präsenz von Lombarden oder Kawerschen im mittelalterlichen Elsaß äußerst selten, so daß man daraus schließen kann, daß sie dort kaum vertreten waren. Ein gegensätzliches Bild bietet das benachbarte Lothringen. Ob Juden und christliche Geldhändler in diesen beiden Grenzlandschaften eine Art Aufteilung ihrer Interessenssphäre betrieben, bleibt weiter zu überprüfen. Unstrittig ist jedenfalls, daß den elsässischen Juden von daher wenig Konkurrenz im Geldgeschäft drohte. Jedoch kam diese von anderer Seite, zum Beispiel von Angehörigen Straßburger Patrizierfamilien.

Wenn die Juden im spätmittelalterlichen *regnum Teutonicum* hauptsächlich durch Geldhandel ihren Lebensunterhalt verdienten, so geschah dies aus vielerlei Gründen. Zum Beispiel lockten auf diesem Felde glänzende Verdienstmöglichkeiten. Daneben aber konnten Juden den christlich fundierten Zünften nicht beitreten; somit waren ihre Möglichkeiten zu handwerklicher Tätigkeit stark eingeschränkt. Dennoch begegnen in den Quellen verschiedentlich jüdische Handwerker bzw. Techniker und Spezialisten sowie in großer Zahl Ärzte, die ob ihrer unter anderem von den Arabern gelernten Kunst im Mittelalter sehr geschätzt waren.

Der 1497 in Schäffersheim aufgenommene Jude Strohsack arbeitete außer als Geldleiher noch als Schwertfeger, Fenstermacher und als Hersteller von Spielkarten. Dies ist recht bezeichnend. Auch Ärzte waren im Nebenberuf vielfach noch im Geldhandel tätig. Als Schwertfeger und Fenstermacher kann man auch Strohsack als

Spezialisten bezeichnen. Zahlreiche andere Juden verstanden sich im Mittelalter ebenfalls auf die Glasproduktion. Das Spielkartenmalen war eine weitere Berufsnische, in der sich die Juden etablierten, die alternativ jedoch auch häufig Würfel statt Karten fertigten. Im übrigen begegnen im Elsaß noch mindestens ein jüdischer Färber, wohl auch ein Kistenmacher und erstaunlicherweise nur ein Goldschmied. Nicht ganz auszuschließen ist die Möglichkeit, daß die Hagenauer Juden im 15. Jahrhundert einen Ziegelofen betrieben.

Überragendes aber leisteten die Juden, wie schon angesprochen, als Ärzte. Einer von ihnen, Gutleben, war im späten 14. Jahrhundert sogar sowohl in Basel als auch in Colmar, Freiburg i.Br. und Straßburg als Stadtarzt tätig. Christliche Ärzte verleumdeten freilich ihre jüdischen Kollegen nicht selten aus Brotneid als Giftmischer.

## Abkürzungen

AJ	Archives Juives
CA	Computerausdruck
CM	Cartulaire de Mulhouse
EA	Encyclopédie de l'Alsace
EJ	Encyclopaedia Judaica
ELJ	Elsaß-Lothringisches Jahrbuch
FRB	Fontes Rerum Bernensium
GJ	Germania Judaica
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HSA	Hauptstaatsarchiv
HZ	Historische Zeitschrift
JQR	The Jewish Quarterly Review
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MGH SS	MGH Scriptores
MGWJ	Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
NA	Nova Alamanniae
NDB	Neue Deutsche Biographie
ORSR	Oberrheinische Stadtrechte
RA	Revue d'Alsace
REJ	Revue des Études Juives
REL	Reichsland Elsaß-Lothringen
RI	Regesta Imperii
RMBH	Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg
RTA	Deutsche Reichstagsakten
RUB	Rappoltsteinisches Urkundenbuch
TRE	Theologische Realenzyklopädie
UBS	Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 1. Abtheilung: Urkundenbuch der Stadt Straßburg
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZGJD	Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung

## Ungedruckte Quellen

**Bamberg**, Bayerisches Staatsarchiv

A 160 Nr. 2194/L 575

**Basel**, Staatsarchiv (des Kantons Basel-Stadt)

Ratsbücher 01 (Urfehdenbuch I 1397-1443); Gerichtsarchiv D 11, Schultheißengericht der mehreren Stadt, Kundschaften 1475-1480

**Bergheim**, Archives municipales

FF 2 (1); FF 2 (2)

**Besançon**, Archives départementales du Doubs

B 79 A

**Breisach**, Archiv der Münsterpfarrei

Urkunden

**Bruxelles**, Archives générales du Royaume

Chambre des Comptes, Cartulaire 12

**Cernay**, Archives municipales

CC 1

**Colmar**, Archives départementales du Haut-Rhin

E 699; E 886; E 1039; E 2309; E 2422; E 2423; E 2425; E 2481; E 2702; H Lucelle 1; H Lucelle 128; H Malte Colmar 35; H Malte Mulhouse 5 u. 6; H Munster 97; H Schönensteinbach 2; H Unterlinden 2; 1 C 2; 1 C 47; 1 C 775; 1 C 884; 1 E 40; 1 E 76; 2 E 78; 11 E 149; 3 G St. Pierre 16 D I; 4 G St. Martin 15; 10 G Murbach titres généraux 16; 158 J 121

**Colmar**, Archives municipales

AA 172; AA 173; BB 43; BB 44; BB 45; BB 52; CC 142; CC 197; DD 49; DD 52; DD 57; EE 7; FF 64; FF 81; FF 92; FF 94; FF 345; FF 349; FF 351; FF 358; GG 20; HH 5; JJ CC 14; JJ CC 218; JJ CC 257; JJ CC 400; JJ CC 459; JJ CC 528; JJ CC 555; JJ CC 601; JJ F 5; JJ F 26; JJ F 242;

**Colmar**, Bibliothèque municipale

I.Ch.1. («Kirchners Elsässische Chronik»)

**Darmstadt**, Hessisches Staatsarchiv

B 2; D 21

**Ensisheim**, Archives municipales

FF 1

**Frankfurt a.M.**, Stadtarchiv

Bürgermeisterbücher 1504, 1509; Juden wider Juden Ugb. D 78; Judenschaft Ugb. E 55 C; Judenschaft Ugb. E 56 A, D u. F; Requisitionen 1511/2; RS I 2379

**Freiburg i.Br.**, Stadtarchiv

A 1 XIII c

**Guebwiller**, Archives municipales

BB 7

**Haguenuau**, Archives municipales

AA 152; CC 331; EE 21; FF 2; FF 154; GG 63; GG 64; GG 220; GG 222

**Innsbruck**, Tiroler Landesarchiv

Fridericiana 44/26; Maximiliana XIV; Sigmundiana XIII u. XIV; P. (Parteibriefe); Putsch-Repertorium; Schatzarchiv I und II

**Karlsruhe**, Generallandesarchiv

67/101; 67/806; 67/807; 67/810; 67/813; 67/816; 67/822; 67/824

**Kaysersberg**, Archives municipales

AA 1; AA 60; BB 9; BB 10; BB 49; CC 18; FF 2

**Koblenz**, Landeshauptarchiv

1 A; 1 C 6

**Konstanz**, Stadtarchiv

Urkunden

**Marburg/Lahn**, Hessisches Staatsarchiv

Y (Sammlung Bodmann-Habel)

**München**, Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Erzstift Mainz U

**Mulhouse**, Archives municipales

I; IV A 1; VIII A 1; VIII A 2; VIII A 3; VIII 0 1; VIII 0 2; XIII A 1; Fonds Sczey-Ferrette, Regg. Pfirt 28

**Munster**, Archives municipales

FF 201

**Nancy**, Archives départementales de la Meurthe-et-Moselle

B 969; B 970; B 971

**Neuenstein**, Hohenlohe-Zentralarchiv

E 1; E 55; E 57; E 58

**Obernai**, Archives municipales

AA 25; BB 9; BB 10; BB 13; BB 14; BB 16; BB 17; CC 64; CC 66; CC 66a; CC 68a; FF 24; FF 53; FF 71

**Oxford**, Bodleian LibraryMs. Opp. Add. 4<sup>o</sup> 91 (Jochanan Luria: »Meschiwat Nefesch«)**Paris**, Archives nationales

K 1142; K 1752; K 2310; K 2311

**Paris**, Bibliothèque nationale

Collection de Lorraine Bd. 396; Ms. allemands 89; Ms. allemands 215; Ms. allemands 273 (»Strasburgische Chronneck«); Ms. latins 9074; Ms. latins 9079; Ms. latins 10897

**Ribeauvillé**, Archives municipales

FF 2

**Rouffach**, Archives municipales

FF 3

**Saarbrücken**, Landesarchiv

Bestand Nassau-Saarbrücken II

**Schloß Ebnet**, Freiherrlich v. Gayling-Altheim'sches Archiv

Bestand A

**Sélestat**, Archives municipales

BB 13; BB 14b; BB 14c; BB 15; BB 15a; BB 16; BB 17; BB 18; CC 17; CC 59; FF enquêtes (1462-1489); FF 27; FF 28; FF 33; GG 154; JJ 26; JJ 36

**Speyer**, Stadtarchiv

1 U 393

**Strasbourg**, Archives départementales du Bas-Rhin

C 78; C 91; C 93; C 98; C 99; D 56; E 1406; G 377; G 1657; G 2553; G 2621; G 2854;

G 2863; G 3070; G 3690; G 5655; G 5729; 8 E 84; 1 G 158; 1 G 207; 1 G 283; 1 G 403;  
1 G 486; 12 J 663; 12 J 924; 12 J 1813; 25 J 249; 25 J 271; 47 J 29

**Strasbourg**, Archives municipales

AA 68; AA 114; AA 162; AA 293; AA 1400; AA 1409; AA 1454; AA 1499; AA 1542;  
AA 2027; AA 2028; AA 2033; II 85 (85); II 107 (103); II 118 b); III 174; III 221; IV 88  
b); V 1; XII 71 2/33; Chartes; AH 583; AH 7382; AST Nr. 100 Karton 57; AST 176  
(Varia Ecclesiastica XI), Bd. 2; AST F. Nr. 813; OND Rheinau; OND 6

**Stuttgart**, Hauptstaatsarchiv

A 44 U

**Stuttgart**, Württembergische Landesbibliothek

HB I 88

**Thann**, Archives municipales

AA 1

**Torino**, Archivio di Stato

Inv. 16, Reg. 43; Inv. 16, Reg. 53; Inv. 41, Reg. 33

**Wien**, Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Hs. »weiß« 256; Hs. »blau« 521; Maximiliana 9 b/2; Reichsregistraturbücher

**Wiesbaden**, Hessisches Hauptstaatsarchiv

22/917

**Würzburg**, Bayerisches Staatsarchiv

Mainzer Ingrossatrbücher, 12

## Gedruckte Quellen

- Acta Sanctorum**, Aprilis tomus secundus, quo medii XI dies continentur, Antwerpen 1675, editio novissima curante Joanne Carnandet, Paris / Rom 1866
- Aders**, Günter: Regesten aus dem Urkundenarchiv der Herzöge von Brabant, ca. 1190-1382, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 44 (1947), S. 17-87
- Albrecht**, Joseph: Conrads von Weinsberg, des Reichserbkämmerers Einnahmen und Ausgaben Register von 1437 und 1438, in: *Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart* 18 (1850), S. 1-95
- Ammann**, Hektor: Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag. Quellen zur Geschichte von Gewerbe, Industrie und Handel des 14. und 15. Jahrhunderts aus den Notariatsregistern von Freiburg im Üchtland, Bd. 1, Aarau 1942-1954
- Analecta Argentinensia**. Vatikanische Akten und Regesten zur Geschichte des Bistums Straßburg im XIV. Jahrhundert (Johann XXII, 1316-1334) und Beiträge zur Reichs- und Bistumsgeschichte von Ernst Hauviller, Bd. 1, Straßburg 1900
- Annales Colmarienses maiores**, in: *MGH SS XVII*, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1861 (ND Stuttgart / New York 1963), S. 202-232
- Anonyme Chronik**. 991-1483, in: *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, hg. durch die Historische Commission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 22: *Die Chroniken der schwäbischen Städte: Augsburg*, Bd. 3, Leipzig 1892 (ND Stuttgart 1965), S. 453-529
- Archiv der freiherrlichen Familie Gayling** von Alheim zu Ebnet bei Freiburg, Fortsetzung, verzeichnet von Friedrich Hefele, in: *Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission* 41 (1940), S. m2-m64
- Aronius**, Julius (Bearb.): Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Hg. im Auftrage der Historischen Commission für Geschichte der Juden in Deutschland, bearb. unter Mitwirkung von Albert Dresdner und Ludwig Lewinski, Berlin 1887-1902 (ND Hildesheim / New York 1970)
- Artzt**, Eikhart: Chronik von Weissenburg, in: *Quellen zur beyerischen und deutschen Geschichte*, Bd. 2: *Quellen zur Geschichte Friedrich's des Siegreichen*, Bd. 1: Matthias von Kemnat und Eikhart Artzt, hg. v. C. Hofmann, Regesten von K. Menzel, München 1862, S. 147-208
- Baer**, Fritz: *Die Juden im christlichen Spanien*; 1. Tl: *Urkunden und Regesten (I: Aragonien und Navarra)*, Berlin 1929-1936 (ND Farnborough 1970)
- Baillet**, Lina: *Quelques recherches sur Farckall, le premier imprimeur de Colmar*, in: *Annuaire de la Société historique et littéraire de Colmar* 1960, S. 55-76
- Basler Chroniken**  
 Bd. III, hg. v. Wilhelm Vischer, Leipzig 1887  
 Bd. IV, bearb. v. August Bernoulli, Leipzig 1890  
 Bd. V, bearb. v. August Bernoulli, Leipzig 1895
- Battenberg**, Friedrich (Bearb.): *Judaica im Staatsarchiv Darmstadt*, Bd. 1: *Urkunden 1275-1650*, Darmstadt 1981 (*Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt*; 13/1)
- Becker**, Joseph: *Urkunden zur Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß*, Straßburg 1906
- Benjamin von Tudela**: *Buch der Reisen (Sefar ha-Massa'ot)*. Ins Deutsche übertragen v. Rolf P. Schmitz, Frankfurt a.M. / Bern / New York / Paris 1988 (*Judentum und Umwelt*; 22)

- Benner**, Edouard: Fragments d'un ancien livre de bourgeois de Mulhouse 1401-1412, in: Bulletin du Musée historique de Mulhouse 19 (1895), S. 13-16
- Bernoulli**, August (Hg.): Die älteste deutsche Chronik von Colmar, Colmar 1888
- Biberfeld**, Eduard: Der Reisebericht des David Reubeni. Ein Beitrag zur Geschichte des XVI. Jahrhunderts, Berlin 1892
- Birlinger**, A.: Stadtbuch von Sennheim, Oberelsaß, in: Alemannia 12 (1884), S. 136-146
- Böhmer**, Johann Friedrich: Acta Imperii selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser 928-1398, mit einem Anhang von Reichssachen, hg. v. Julius Ficker, Innsbruck 1870 (ND Aalen 1967)
- Bondy**, Gottlieb (Hg.): Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien von 906-1620, zur Herausgabe vorbereitet und ergänzt von Franz Dworsky, Bd. 1: 906 bis 1576, Prag 1906
- Bunte**, Wolfgang: Juden und Judentum in der mittelniederländischen Literatur (1100-1600), Frankfurt a.M. 1989 (Judentum und Umwelt; 24)
- Cartulaire de Mulhouse**, bearb. v. Xavier Mossmann, 6 Bde., Straßburg / Colmar 1883-1890
- Chronicon Ebersheimense**, in: MGH SS XXIII, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1874 (ND Stuttgart / New York 1963), S. 427-453
- Chronicon Moguntinum** (1347-1406 und Fortsetzung bis 1478), in: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 18: Die Chroniken der mittelhheinischen Städte, Bd. 2: Mainz, 1. Abteilung, Leipzig 1882 (ND Göttingen 1968), S. 129-250
- Die **Chroniken** der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 9: Die Chroniken der oberrheinischen Städte: Straßburg, Bd. 2, Leipzig 1871 (ND Göttingen 1961)
- Clemen**, Otto: Die Flugschrift: Von den vier größten Beschwernissen eines jeglichen Pfarrers (1521), in: Alemannia 27 (1900), S. 56-64
- Clemm**, Ludwig: Die Lichtenbergische Teilung, in: ELJ 20 (1942), S. 57-70
- Fritsche **Closeners** Chronik (1362), in: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8: Die Chroniken der oberrheinischen Städte: Straßburg, Bd. 1, Leipzig 1870 (ND Göttingen 1961), S. 3-151
- Code Historique et Diplomatique** de la ville de Strasbourg, Bd. 1, Strasbourg 1843
- Zwei **Cölner Eidbücher**, die ersten Verfassungscodices der Reichsstadt Cöln, von Anton Fahne, Cöln 1867 (Forschungen auf dem Gebiete der rheinischen und westphälischen Geschichte von Anton Fahne, Bd. 2, 2. Heft, Cöln 1866)
- Continuatio Zwetlensis quarta**, a. 1348-1386, in: MGH SS IX, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1851 (ND Stuttgart u. Nendeln / Liechtenstein 1968), S. 684-689
- Coronel**, Nahman Nathan: Chamischah Kunteresim (hebr.), Wien 1864
- Corpus** der Althochdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300, begründet v. Friedrich Wilhelm, fortgeführt v. Richard Newald, hg. v. Helmut de Boor und Diether Haacke, Bd. 3: 1293-1296, Nr. 1658-2559, Lahr/Baden 1957  
Bd. 5/6: Nachträge 1261 - N 2578a, Nr. N 1 - N 824, Lahr/Baden o.J. (ca. 1970)
- Crailsheimer Juden- und Hebammenordnung** von 1480, mitgeteilt von W. Crecelius, in: Alemannia 4 (1877), S. 12-16

- Dacheux, L.:** Fragments des diverses vieilles chroniques, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß, 2. Folge, 18 (1897), S. 1-181
- De Rebus Alsaticis** ineuntis Saeculi XIII, in: MGH SS XVII, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1861 (ND Stuttgart / New York 1963), S. 232-237
- Dertsch, Richard:** Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz, 2. Tl.: 1330-1364, Mainz 1963 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz; 20, 2)
- Dietler, Seraphim:** Chronik des Klosters Schönensteinbach, hg. v. Johann von Schlumberger, Gebweiler 1897
- Ders.:** Die Gebweiler Chronik, zum ersten Mal vollständig hg. v. Johann von Schlumberger, Gebweiler 1898
- Engel, Wilhelm (Bearb.):** Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Würzburg (1201-1401) (Regesta Herbipolensia I), Würzburg 1952 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg; 5)
- Aus der **Ensisheimer Chronik** 1471-1527, nach Pf. Sigismund Billing's Abschrift mitgeteilt von Ignaz Chauffour, in: Alsatia (1873-1874). Neue Beiträge zur elsässischen Landes-, Rechts- und Sittengeschichte, Sage, Sprache und Literatur, hg. v. August Stöber, S. 281-297
- Finke, Heinrich:** Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts, Paderborn 1891
- Fontes Rerum Bernensium**, Berns Geschichtsquellen, Bd. 8-10, Bern 1903-1956
- Franz, Günther:** Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband, 4., verb. Aufl., Darmstadt 1977
- Freiherrlich von **Gaylingsches Archiv** im Schlosse zu Ebnet bei Freiburg, neu geordnet und verzeichnet von Friedrich Hefele, in: Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission 38 (1916), S. m74-m120
- Gérard, Ch. / Liblin, J. (Hgg.):** Les Annales et la Chronique des Dominicains de Colmar, édition complète d'après le manuscrit de la Bibliothèque Royale de Stuttgart, avec traduction en regard, notes et éclaircissements etc., Colmar 1854
- Gesta Bertholdi** episcopi Argentinensis, in: Henricus de Diessenhoven ... (s. dort), S. 297-308
- Gide, Gustave:** L'église à Mulhouse avant la Réforme. Essais historiques suivis d'un Relevé des chapelains, in: Le vieux Mulhouse. Documents d'archives, publiés par les soins d'une Commission d'études historiques, Bd. 1, Mulhouse 1895, S. 1-271
- Gmelin:** Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Beuggen, in: ZGO 28 (1876), S. 78-127
- Graetz, Heinrich:** Handschriftliche Relation über die Juden von Straßburg und Samuel Schlettstadt gegen Ende des 14. Jahrhunderts, in: MGWJ 24, n.F. 7 (1875), S. 408-410 u. 526
- Grayzel, Solomon:** The Church and the Jews in the XIIIth Century. A Study of their Relations during the Years 1198-1254, based on the Papal Letters and the Conciliar Decrees of the Period, revised edition, New York 1966
- Ders.:** References to the Jews in the Correspondence of John XXII, in: Hebrew Union College Annual 23 (1950/51), S. 37-80
- Hanauer, Auguste-Charles:** Cartulaire de l'église S. Georg de Haguenu, Straßburg 1898 (Quellenschriften der elsässischen Kirchengeschichte; 5)
- Ders.:** Cartulaire de Saint Nicolas de Haguenu, o.O., o.J. (Exemplar in AM Strasbourg, Sign. C I 173)
- Hanauer, A. / Klélé, J. (Bearbb.):** Das Alte Statutenbuch der Stadt Hagenau, Hagenau 1900

- Die **Handschriften** der k.k. Hofbibliothek in **Wien**, im Interesse der Geschichte, besonders der österreichischen, verzeichnet und excerptirt v. Joseph Chmel, Bd. 1, Wien 1840
- Die **Handschriften** der Württembergischen Landesbibliothek **Stuttgart**, 2. Reihe: Die Handschriften der ehemaligen Königlichen Hofbibliothek, Bd. 1: Codices Ascetici, 1. Tl. (H B I 1-150), beschrieben v. Johanne Autenrieth und Virgil Ernst Fiala, unter Mitarbeit von Wolfgang Irtenkauf, Wiesbaden 1968
- Harms**, Bernhard (Hg.): Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte, Erste Abteilung: Die Jahresrechnungen 1360-1535, Bd. 1: Die Einnahmen, Tübingen 1909; Bd. 2: Die Ausgaben 1360-1490, Tübingen 1910
- Hauptstaatsarchiv Stuttgart** (Hg.): Thematische Repertorien, Bd. 1: Quellen zur Geschichte der Juden bis zum Jahr 1600 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Ludwigsburg, bearb. v. Wilfried Braunn, Stuttgart 1982
- Hefele**, Friedrich (Bearb.): Freiburger Urkundenbuch, Bd. 1-3, Freiburg i.Br. 1940-1957
- Heinrici de Heimburg annales** a. 861-1300, in: MGH SS XVII, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1861 (ND Stuttgart / New York 1963), S. 711-718
- Heinricus de Diessenhofen** und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter, hg. aus dem Nachlasse Joh. Friedrich Boehmer's von Alfons Huber, Stuttgart 1868 (ND Aalen 1969) (Fontes Rerum Germanicarum. Geschichtsquellen Deutschlands, hg. v. Joh. Friedrich Boehmer; 4)
- Heinricus de Diessenhofen**, *Historia ecclesiastica*, in: *Heinricus de Diessenhofen ...* (s. dort), S. 16-129
- Henric-Petri**, Jacob: Der Statt Mülhausen Historien (anno 1626), Mülhausen i.E. 1896 (Supplément du Bulletin du Musée historique de Mulhouse 15-19, 1890-1895)
- Herrmann**, Hans-Walter: Geschichte der Grafschaft Saarwerden bis zum Jahre 1527, Bd. 1: Quellen, Saarbrücken 1957
- Hessel**, Alfred (Hg.): Elsässische Urkunden, vornehmlich des 13. Jahrhunderts, Straßburg 1915 (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg; 23)
- Heyen**, Franz-Josef (Bearb.): Inventar des Archivs der Stadt Andernach, Bd. 1: Einzelurkunden 1236 bis 1410, Koblenz 1965 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz; 4)
- Hilgard**, Alfred: Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. Dem Historischen Verein der Pfalz zu Speyer gewidmet von Heinrich Hilgard-Villard, Straßburg 1885
- The **Historia occidentalis** of Jacques de Vitry. A critical edition, hg. v. John Frederick Hinnebusch, Fribourg 1972 (Spicilegium Friburgense; 17)
- Hofmeister**, Adolf (Hg.): Die Chronik des Mathias von Neuenburg, I. Fassung B und VC, II. Fassung WAU, 2., unveränderte Aufl., Berlin 1955 (MGH Scriptores Rerum Germanicarum, nova series; 4)
- Die beiden ältesten deutschen **Jahrbücher** der Stadt **Zürich**, im Auftrage der antiquarischen Gesellschaft hg. v. Ludwig Ettmüller, Zürich 1844
- Die Chronik **Johanns von Winterthur**, in Verbindung mit C. Brun hg. v. Friedrich Baethgen, Berlin <sup>2</sup>1955 (MGH Scriptores Rerum Germanicarum, nova series; 3: Chronica Iohannis Vitodurani)
- Die **Kindermorde** zu Benzhausen und Waldkirch im Breisgau. Ein Gedicht aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, hg. v. Fridrich Pfaff, in: *Alemannia* 27 (1899), S. 247-297
- Klunzinger**, Karl: Urkundliche Geschichte der vormaligen Cisterzienser-Abtei Maulbronn, Stuttgart / Wildbad 1854

- Knipping, Richard** (Bearb.): Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters, mit einer Darstellung der Finanzverwaltung, Bd. 1: Die Einnahmen und die Entwicklung der Staatsschuld, Bonn 1897 (Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 15)
- Köhn, Rolf**: Die Abrechnungen der Landvögte in den österreichischen Vorlanden um 1400. Mit einer Edition des *raitregisters* Friedrichs von Hattstatt für 1399-1404, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 128 (1992), S. 117-178
- Koller, Heinrich** (Hg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493), nach Archiven und Bibliotheken geordnet  
 Heft 3: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Kassel (vornehmlich aus dem Hessischen Staatsarchiv Marburg/L.), bearb. v. Paul-Joachim Heinig, Wien / Köln / Graz 1983  
 Heft 4: Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt am Main, bearb. v. Paul-Joachim Heinig, Wien / Köln / Graz 1986
- Kracauer, I.** (Bearb.): Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150-1400, Bd. 1: Urkunden, Rechenbücher, Bedebücher, Frankfurt a.M. 1914
- Largiadèr, Anton**: Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 31 (1936), S. 1-206 [mit Beilagen]
- Lempfrid, Wilhelm**: Beiträge zur Geschichte der Hagenauer Juden im 14. Jahrhundert, in: Jahresbericht des Hagenauer Altertumsvereins 4/5 (1912/13), S. 110-131
- Levy, Paul**: Die Urkunden der Stadt Weißenburg, in: 8. Jahresbericht des Vereins zur Erhaltung der Altertümer in Weißenburg und Umgegend, hg. für das Jahr 1912, Weißenburg 1913, S. 10-112
- Löwenstein, Uta** (Bearb.): Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Marburg 1267-1600. Hg. v. der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen in Verbindung mit dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, 3 Bde., Wiesbaden 1989 (Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven; 1-3)
- Maag, Rudolf** (Hg.): Das Habsburgische Urbar, Bd. 1-2,2, Basel 1894-1904 (Quellen zur Schweizer Geschichte; 14-15,1-2)
- Das **Martyrologium** des Nürnberger Memorbuches, hg. v. Siegmund Salfeld, Berlin 1898 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, hg. durch die Commission für Geschichte der Juden in Deutschland; 3)
- Matthaeus Paris**: Chronica majora, hg. v. Henry Richards Luard, Bd. 5: A.D. 1248 to A.D. 1259, London 1880 (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores = Rolls Series; 57)
- Merklen, A.** (Hg.): Annales oder Jahrs-Geschichten der Baarfüsseren oder Minderen Brüdern S. Franc. ord. insgemein Conventualen genannt, zu Thann ..., eingerichtet und beschrieben durch P. F. Malachiam Tschamser MDCCXXIV, Colmar 1864
- Minz, Moses**: Gutachten (hebr.), hg. v. Y. S. Domb, Jerusalem 1991
- Miracula S. Mariae Argentinensia**. Retractata a Gotfrido de Ensmingen, in: MGH SS XVII, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1861 (ND Stuttgart / New York 1963), S. 114-117
- Monumenta Germaniae Historica**,  
 Legum Sectio IV: Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum,  
 Bd. 4,1: 1298-1313, hg. v. Jakob Schwalm, Hannover / Leipzig 1906 (ND Hannover 1981)  
 Bd. 8: 1345-1348, hg. v. Karl Zeumer und Richard Salomon. Hannover 1910-1926  
 Bd. 9,1: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung: 1349,

- hg. von der Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für Geschichte, bearb. v. Margarete Kühn, Weimar 1974  
 Bd. 10,2: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches: 1350-1353, bearb. v. Margarete Kühn, Weimar 1981  
 Bd. 11: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung: 1354-1356, bearb. v. Wolfgang D. Fritz, Weimar 1988
- Monumenta Judaica**, Katalog, im Auftrage der Stadt Köln hg. v. Konrad Schilling, Köln 1963
- Monumenta Zollerana**. Urkunden-Buch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Hg. v. Rudolf Freiherr von Stillfried und Traugott Mercker, Bd. 3: Urkunden der Fränkischen Linie 1332-1363, Berlin 1857
- Monuments** de l'Histoire de l'ancien Évêché de Bâle, recueillis et publiés par ordre du Conseil-Exécutif de la République de Berne par J. Trouillat et L. Vautrety, Bd. 2-4, Porrentruy 1854-1861
- Mossmann**, Xavier (Hg.): Chronique de Dominicains de Guebwiller, Guebwiller 1844
- Ders.:** Matériaux pour servir à l'histoire de l'invasion des Armagnacs (I.), in: RA n.s. 4 (1875), S. 155-192
- Ders.:** Les Regestes du Prieuré de Saint-Pierre à Colmar, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß, 2. Folge, 16 (1893), S. 110-133
- Münster**, Sebastian: Cosmographie Oder beschreibung Aller Länder herrschafftenn vnd fürnemesten Stetten des gantzen Erdbodens / sampt jhren Gelegenheiten / Eygenschafften / Religion / Gebreuchen / Geschichten vnnnd Handthierungen / etc., Basel 1588 (ND Grünwald bei München 1977)
- Murbacher Annalen**, hg. v. Th. von Liebenau, in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte 4 (1883), S. 167-176
- Mutius**, Hans-Georg von: Rechtsentscheide rheinischer Rabbinen vor dem ersten Kreuzzug. Quellen über die sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Juden und Christen, 2 Halbbde., Frankfurt a.M. / Bern / New York / Nancy 1984, 1985 (Judentum und Umwelt; 13/1,2)
- Neubauer**, A. / **Stern**, M. (Hgg.): Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, ins Deutsche übersetzt von S. Baer, Berlin 1892 (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland. Hg. durch die Historische Commission für Geschichte der Juden in Deutschland; 2)
- Nordmann**, Achilles: Documents relatifs à l'histoire des Juifs à Genève, dans le pays de Vaud et en Savoie (I), in: REJ 83 (1927), S. 63-73
- Nova Alamanniae**. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts vornehmlich aus den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials, Domdekans von Mainz Rudolf Losse aus Eisenach in der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel und im Staatsarchiv zu Darmstadt, hg. v. Edmund E. Stengel unter Mitwirkung v. Klaus Schäfer, 2 Bde., Berlin 1921-1930 (ND Hannover 1976)
- Oberrheinische Chronik**, älteste bis jetzt bekannte in Dt. Prosa, aus einer gleichzeitigen Handschrift zum erstenmal hg. v. Franz Karl Grieshaber, Rastatt 1850
- Oberrheinische Stadtrechte**, 3. Abteilung: Elsässische Stadtrechte, veröffentlicht von der Kommission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen, Bd. 1: Schlettstadter Stadtrechte, bearb. v. Joseph Gény, 1. u. 2. Hälfte, Heidelberg 1902
- Oberrheinische Stadtrechte**, 3. Abteilung: Elsässische Rechte, veröffentlicht vom Wissen-

- schaftlichen Institut der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt a.M., Bd. 3: Colmarer Stadtrechte, bearb. v. Paul Willem Finsterwalder, Bd. 1, Heidelberg 1938
- Ohler**, Norbert (Hg.): Die Adelhauser Urbare von 1327 und 1423, Freiburg i.Br. 1988 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i.Br.; 18)
- Ordnungen** der Straßburger Malerzunft, mitgeteilt von August Schrickler, in: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Hg. von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs 3 (1887), S. 99-105
- Otto**, Heinrich (Bearb.): Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289-1396, 1. Abteilung: 1289-1353, Bd. 2: 1328-1353, Darmstadt 1932 (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen)
- Parzifal**, von Claus Wisse und Philipp Colin (1331-1336). Eine Ergänzung der Dichtung Wolframs von Eschenbach, hg. v. Karl Schorbach, Straßburg 1888 (ND Berlin / New York 1974) (Elsässische Literaturdenkmäler aus dem XIV.-XVII. Jahrhundert; 5)
- Pauli**, Johannes: Schimpf und Ernst, hg. v. Hermann Österley, Stuttgart 1866 (ND Amsterdam 1967) (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart; 85)
- Pfleger**, Luzian: Die Benediktinerabtei St. Walburg im Heiligen Forst, in: Archiv für elsässische Kirchengeschichte 6 (1931), S. 1-90
- Pöhlmann**, Carl / **Doll**, Anton: Regesten der Grafen von Zweibrücken aus der Linie Zweibrücken, Speyer 1962 (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften; 42)
- Die Protokolle** des Mainzer Domkapitels. Bd. 1: Die Protokolle aus der Zeit 1450-1484. In Regestenform bearb. v. Fritz Herrmann. Text der Regesten mit den Originalen der Protokolle verglichen und zum Druck vorbereitet v. Hans Knies, Dramstadt 1976
- Quellenwerk** zur Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft, Abteilung I: Urkunden, Bd. 1: Von den Anfängen bis Ende 1291, bearb. v. Traugott Schieß, hg. v. der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Aarau 1933
- Ulrich der XI., Herr von **Rappoltstein**, zu Hohenack und Geroldeck, im Wasgau: Vom Bauren-Aufruhr, in den Monaten April und Mai 1525. Nach der Originalhandschrift der Kolmarer Stadtbibliothek mitgeteilt von Daniel Michel, in: Alsatia (1854-1855). Jahrbuch für elsässische Geschichte, Sage, Alterthumskunde, Sitte, Sprache und Kunst, hg. v. August Stöber, S. 135-169
- Rappoltsteinisches Urkundenbuch** (759-1500), hg. v. Karl Albrecht, 5 Bde., Colmar 1891-1898
- Rathgeber**, Julius: Aus einer untergegangenen elsässischen Chronik (= Beiträge zur Geschichte des Elsasses; 2), in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 15, Göttingen 1875, S. 460-469
- Ders.:** Eine schreckliche Mordthat im Ober-Elsaß, in: ders. (Hg.): Die Herrschaft zu Rappoltstein. Beiträge zur Geschichtskunde des Ober-Elsasses, zum Theil aus urkundlichen Quellen, Straßburg 1874, S. 62-68
- Ders.:** Verzeichniß der Geschichte des Bauernaufruhrs von 1525, durch Herrn Ulrich von Rappoltstein beschrieben, in: ders. (Hg.): Die Herrschaft zu Rappoltstein. Beiträge zur Geschichtskunde des Ober-Elsasses, zum Theil aus urkundlichen Quellen, Straßburg 1874, S. 69-112.
- Regesta Habsburgica:** Regesten der Grafen von Habsburg und der Herzöge von Österreich aus dem Hause Habsburg. Hg. mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften in Wien vom österreichischen Institut für Geschichtsforschung, 3. Abteilung: Die Regesten

der Herzöge von Österreich sowie Friedrich des Schönen als deutschem König von 1314-1330, bearb. v. Lothar Gross, Innsbruck 1924

**Regesta Imperii**, hg. v. der Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der (Deutschen) Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii (bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz)

Bd. 8: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. Aus dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmer's hg. u. ergänzt von Alfons Huber, Innsbruck 1877 (ND Hildesheim 1968)

Bd. 12: Albrecht II. 1438-1439, bearb. v. Günther Hödl, Wien / Köln / Graz 1975

Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314-1347), nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. Peter Acht, Heft 1: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Württembergs, bearb. v. Johannes Wetzel, Köln / Weimar / Wien 1991

**Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515**, hg. v. der Badischen Historischen Kommission

Bd. 1: Markgrafen von Baden 1050-1431; Markgrafen von Hachberg 1218-1428, bearb. v. Richard Fester, Innsbruck 1900

Bd. 2: Regesten der Markgrafen von Hachberg von 1422-1503, bearb. v. Heinrich Witte, Innsbruck 1901

Bd. 4: Regesten der Markgrafen von Baden von 1453-1475, bearb. v. Albert Krieger, Innsbruck 1915

**Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214-1410**, 2 Bde., bearb. v. Adolf Koch, Jakob Wille, Manfred Krebs und Ludwig Graf von Oberndorff, Innsbruck 1894 u. 1912-1939

**Deutsche Reichstagsakten**, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

*Ältere Reihe:*

Bd. 1: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. 1. Abteilung G. 1376-1387. Hg. v. Julius Weizsäcker, Göttingen <sup>2</sup>1956

Bd. 2: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. 1. Abteilung G. 1388-1397. Hg. v. Julius Weizsäcker, Göttingen <sup>2</sup>1956

Bd. 5: Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht, 2. Abteilung: 1401-1405. Hg. v. Julius Weizsäcker, Göttingen <sup>2</sup>1956

Bd. 13: Deutsche Reichstagsakten unter König Albrecht II., 1. Abteilung: 1438. Hg. v. Gustav Beckmann, Göttingen <sup>2</sup>1957

Bd. 14: Deutsche Reichstagsakten unter König Albrecht II., 2. Abteilung: 1439. Hg. v. Helmut Weigel, Göttingen <sup>2</sup>1957

*Mittlere Reihe:*

Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 3: 1488-1490, 2. Halbbd., bearb. v. Ernst Bock, Göttingen 1973

**Reimer**, Heinrich: Zur Geschichte des Bischofs Gerhart von Speyer (Regesten), in: ZGO 26 (1874), S. 77-117

**Reuss**, Rodolphe (Hg.): La Chronique Strasbourgeoise de Jean-Jacques Meyer, l'un des continuateurs de Jacques de Koenigshoven, Strasbourg 1873

**Ders.** (Hg.): Les Collectanées de Daniel Specklin (I), in: Bulletin de la Société pour la Conservation des Monuments Historiques d'Alsace, 2. Folge, 13 (1887/88), S. 157-360

**Revenue en Alsace de la Duchesse d'Autriche Catherine de Bourgogne, Veuve de Léopold**

- III vers 1411, in: *Curiosités d'Alsace* 2, Colmar 1863, S. 420-421
- Rosenkranz**, Albert (Bearb.): *Der Bundschuh. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493-1517*, Bd. 2: Quellen, Heidelberg 1927 (Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich)
- Rudolf von Schlettstadt**: *Historiae Memorabiles. Zur Dominikanerliteratur und Kulturgeschichte des 13. Jahrhunderts*, hg. v. Erich Kleinschmidt, Köln / Wien 1974 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte; 10)
- Ruppert**, Ph. (Hg.): *Die Chroniken der Stadt Konstanz*, Konstanz 1891
- Sattler**, Christian Friedrich: *Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven*, Bd. 2, mit 189 Urkunden und einigen Kupfern bestärket, Ulm 1767
- Satzungen** und Ordnungen des Städtchens Heilig-Kreuz. 1509. 1510. 1517. Nach dem im Colmarer Stadt-Archiv befindlichen Originale, mitgetheilt von J.G. Stoffel, in: *Alsatia* (1862-1867), hg. v. August Stöber, S. 183-224
- Schaaf**, A.: *Trois livres de taille wissembourgeois du XVe siècle*, in: *Études wissembourgeoises* 1 (1959), S. 11-28
- Schadelbauer**, Karl (Hg.): *Das Raitregister des Elsässer Landvogtes Gf. R. v. Habsburg (1375). Vorländische Urkunden im Codex 195 «Werner». Ein Kopialheft der Stadt Oberbergheim. Eine unvollendete Urkunde für H. Volker von Sulzbach. Eine Instruktion wegen Rheinfeldern (1503)*, Innsbruck 1965 (Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Innsbruck, II. Reihe: Innsbrucker Archivnotizen zur Geschichte der Österreichischen Vorlande; 3)
- Scherlen**, August: *Summarisches Inventar des alten Archivs von Stadt und Tal Münster*, Colmar 1925
- Schnyder**, Werner (Bearb.), *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. Von den Anfängen bis 1500*, 2 Bde., Zürich / Leipzig 1937
- Schreiber**, Heinrich (Hg.), *Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau*, 2 Bde., Freiburg i.Br. 1828/29
- Schubring**, Klaus: *Die Herzoge von Urslingen. Studien zu ihrer Besitz-, Sozial- und Familiengeschichte mit Regesten*, Stuttgart 1974
- Schultheiß**, Werner (Bearb.): *Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285-1400. Mit einer Einführung in die Rechts- und Sozialgeschichte und das Kanzlei- und Urkundenwesen Nürnbergs im 13. und 14. Jahrhundert*, Nürnberg 1960 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg; 2: Rechtsquellen der Reichsstadt, Lieferung 1/2)
- Schwalm**, Jakob: *Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II.*, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 23 (1898), S. 517-553
- Schwineköper**, Berent: *Das Hofstättenverzeichnis der Stadt Breisach vom Jahr 1319 (Teil I). Mit Abdruck des Textes*, in: *Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins »Schau-ins-Land«* 108 (1989), S. 5-82
- Segesser**, Anton Philipp (Bearb.): *Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1421 bis 1477. Der amtlichen Abschiedesammlung Band 2*, Lucern 1865 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Hg. unter der Direction des eidgenössischen Archivars Joseph Karl Krütli)
- Segre**, Renata: *Testimonianze documentarie sugli Ebrei negli Stati Sabaudi (1297-1398)*, in: *Michael. On the History of the Jews in the Diaspora* 4 (1976), S. 273-413

- Simonsohn**, Shlomo (Hg.): *The Apostolic See and the Jews. Documents 492-1404*, Toronto (Ont.) 1988; *Documents 1294-1464*, Toronto (Ont.) 1989 (Studies and texts / Pontifical Institute of Mediaeval Studies; 94; 95)
- Sittler**, Lucien: *Les listes d'admission de la bourgeoisie de Colmar [Bd. 1] 1361-1494*, Colmar 1958 (Publications des Archives de la Ville de Colmar; 1)
- Les **Sources** de l'histoire d'Alsace conservées dans les archives lorraines, XII<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècles, recueillis par François-J. Himly, Strasbourg 1968
- Specklin**, Daniel: *Les Collectanées. Chronique Strasbourgeoise du seizième siècle. Fragments recueillis par Rodolphe Reuss*, Strasbourg 1890 (Fragments des anciennes Chroniques d'Alsace; 2)
- Spitzer**, Shlomo: Ein Responsum von Rabbi Samuel Schlettstadt (hebr.), in: *Moriah* 19 (1994), S. 17-18
- Stadtarchiv zu Andernach**, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein*, 59. Heft (1894), S. 1-170
- Steinthal**, H.: Un document inédit du XIII<sup>e</sup> s., in: *Annuaire de la Société d'Histoire et d'Archéologie de la Lorraine* 47 (1938), S. 219-246
- Stern**, Moritz: *Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Mit Benutzung archivalischer Quellen, I. Ueberlingen am Bodensee, Frankfurt a.M. 1890*
- Ders.** (unter Mitwirkung von Siegmund Salfeld) (Hg.): *Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Mit Benutzung archivalischer Quellen, III. Nürnberg im Mittelalter. Quellen: Erste und zweite Abteilung, Kiel 1894-1896*
- Ders.**: *König Ruprecht von Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden. Ungedruckte Königsurkunden nebst ergänzenden Aktenstücken, Kiel 1898*
- Ders.**: *Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden. Mit Benutzung des päpstlichen Geheimarchivs zu Rom, 2 Bde., Kiel 1893-1895*
- Stouff**, Louis: *Comptes du domaine de Catherine de Bourgogne, Duchesse d'Autriche dans la Haute-Alsace, extraits du Trésor de la Chambre des Comptes de Dijon (1424-1426)*, Paris 1907
- Ders.**: *Henri de Ramstein et la seigneurie gagerie d'Altkirch d'après des textes inédits tirés des archives de la chambre des comptes de Dijon*, in: *Bulletin de la Société Belfortaine d'Emulation* 44 (1930), S. 145-178
- Straub**, A.: *Geschichtskalender des Hochstiftes und des Münsters von Straßburg*, in: *Revue catholique d'Alsace*, n.s. 10 (1891), S. 139-160; 654-677
- Straus**, Raphael (Bearb.): *Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453-1738*, München 1960
- Thommen**, Rudolf: *Die Briefe der Feste Baden*, Basel 1941
- Ders.** (Hg.), *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, 765-1499*, 5 Bde., Basel 1899-1935
- Thurgauisches Urkundenbuch**. Hg. auf Beschluß und Veranlassung des Thurgauischen Historischen Vereins, Bd. 7: 1375-1390, bearb. v. Ernst Leisi, Frauenfeld 1961
- Toaff**, Ariel: *The Jews in Umbria, Bd. 2: 1435-1484*, Leiden / New York / Köln 1994 (A Documentary History of the Jews of Italy; 9 = Studia Post-Biblica; 44)
- Trausch**, Jacob: *Straßburgische Chronick (Chronique de Jacques Trausch)*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß*, 2. Folge,

15 (1892), S. 1-74

**Chronik des Jakob Twinger von Königshofen 1400 (1415)**, 2 Teile, in: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8: Die Chroniken der oberrheinischen Städte: Straßburg, Bd. 1, Leipzig 1870 (ND Göttingen 1961), S. 153-498, u. Bd. 9: Die Chroniken der oberrheinischen Städte: Straßburg, Bd. 2, Leipzig 1871 (ND Göttingen 1961), S. 499-920

**Urkunden und Akten der Stadt Straßburg**, hg. mit Unterstützung der Landes- und der Stadtverwaltung, 1. Abtheilung: Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 1: Urkunden und Stadtrechte bis zum Jahr 1266, bearb. v. Wilhelm Wiegand, Straßburg 1879

Bd. 2: Politische Urkunden von 1266-1332, bearb. v. Wilhelm Wiegand, Straßburg 1886

Bd. 3: Privatrechtliche Urkunden und Amtslisten von 1266-1332, bearb. v. Aloys Schulte, Straßburg 1884

Bd. 4, 1. H.: Nachträge und Berichtigungen zu Band 1-3, gesammelt v. Wilhelm Wiegand, Straßburg 1898.

Bd. 4, 2. H.: Stadtrechte und Aufzeichnungen über bischöflich-städtische und bischöfliche Ämter, bearb. v. Aloys Schulte und Georg Wolfram, Straßburg 1888

Bd. 5: Politische Urkunden von 1332-1380, bearb. v. Hans Witte und Georg Wolfram, Straßburg 1896

Bd. 6: Politische Urkunden von 1381-1400, bearb. v. Johannes Fritz, Straßburg 1899

Bd. 7: Privatrechtliche Urkunden und Rathslisten von 1332-1400, bearb. v. Hans Witte, Straßburg 1900

**Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen**, hg. vom Staatsarchiv, Bd. 1: Jahr 987-1469, Schaffhausen 1906

**Wackernagel, Rudolf** (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Basel, hg. von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, Bd. 4, Basel 1899

**Walter, Theobald** (Hg.): Beiträge zur Geschichte der Stadt Rufach, 3 Bde., Rufach 1900-1913

**Waltz, André**: Catalogue de la Bibliothèque Chauffour, Manuscrits et Imprimés concernant l'Alsace et les pays limitrophes, Colmar 1889

**Weech, Friedrich v.**: Zur Geschichte des Kurfürsten Ottheinrich, in: ZGO 25 (1873), S. 236-279

**Chronique de Jean Wencker**, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß, 2. Folge, 15 (1892), S. 75-192

**Jakob Wencker**: Extractus ex Protocollis Dom. XXI vulgo Sebastian Brants Annalen, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß, 2. Folge, 15 (1892), S. 209-280

**Westfalia Judaica**. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe, begründet v. Karl Heinrich Rengstorf, Bd. 1: 1005-1350, hg. v. Bernhard Brillung u. Helmut Richtering, Stuttgart 1967, 2. Auflage mit Nachträgen von Diethard Aschoff, Münster 1992

**Wiener, Meir** (Bearb.): Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1. Tl., Hannover 1862

**Wimpfeling, Jakob**: Briefwechsel, 1. Tlbd. Eingeleitet, kommentiert und hg. v. Otto Herding und Dieter Mertens, München 1990 (Jacobi Wimpfelingi opera selecta III/1: Epistolae)

- Wittmer, Charles** (Hg.): *Le Livre de Bourgeoisie de la ville de Strasbourg*, Bd. 2: 1440-1530, Strasbourg 1954
- Wolfram, Georg**: Prozeßakten eines angeblich durch Juden verübten Christenmords zu Endingen, in: *ZGO* 2 (1887), S. 314-321
- Zweiundzwanzig deutsche Urkunden** aus dem 13. Jahrhundert. Aus Straßburger Archiven mitgeteilt von einem Liebhaber alter elsässischer Geschichte, in: *Alsatia* (1875-1876). Neue Beiträge zur elsässischen Landes-, Rechts- und Sittengeschichte, Sage, Sprache und Literatur, hg. v. August Stöber, S. 245-288

## Literatur und Hilfsmittel

- Abel, Louis**: *Histoires pour Dietwiller*, Dietwiller 1981
- Abrahams, Israel**: *Jewish Life in the Middle Ages*, Philadelphia 1896 (ND Cleveland / New York <sup>2</sup>1961)
- Abulafia, David**: *From Privilege to Persecution. Crown, Church and Synagogue in the City of Majorca, 1229-1343*, in: *Church and City, 1000-1500. Essays in Honor of Christopher Brooke*, hg. v. David Abulafia, Michael Franklin u. Miri Rubin, Cambridge / New York / Oakleigh (Australien), S. 111-126
- Adam, Paul**: *Histoire religieuse de Sélestat*, Bd. 1: *Des origines à 1615*, Sélestat 1967 (Publication de la Société des Amis de la Bibliothèque de Sélestat)
- Adler, Simon**: *Geschichte der Juden in Mülhausen i.E.*, Mülhausen 1914
- Alioth, Martin**: *Gruppen an der Macht. Zünfte und Patriziat in Straßburg im 14. und 15. Jahrhundert. Untersuchungen zu Verfassung, Wirtschaftsgefüge und Sozialstruktur*, 2 Bde., Basel / Frankfurt a.M. 1988 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft; 156/156a)
- L'Alsace et la Suisse à travers les siècles**, Strasbourg / Paris 1952 (Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est; 4)
- Altmann, Adolf**: *Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen bearbeitet und dargestellt*, Bd. 1: *Bis zur Vertreibung der Juden aus Salzburg 1498*, Berlin 1913
- Ammann, Hektor**: *Elsässisch-schweizerische Wirtschaftsbeziehungen im Mittelalter*, in: *ELJ* 7 (1928), S. 36-61
- Ders.:** *Die Judengeschäfte im Konstanzer Ammann-Gerichtsbuch 1423-1434*, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 71 (1952), S. 37-84
- Ders.:** *Von der Wirtschaftsgeltung des Elsaß im Mittelalter*, in: *Alemannisches Jahrbuch* 1955, S. 95-201
- Andernacht, Dietrich**: *Der Frankfurter Judenfriedhof. Seine überörtliche Funktion im Mittelalter*, in: *Gedenkschrift für Bernhard Brillung*, hg. v. Peter Freimark u. Helmut Richtering, Hamburg 1988, S. 77-90
- d'Andlau-Hombourg, Hubert**: *Le livre d'histoire d'une famille d'Alsace*, Bd. 1, Colmar 1972
- Angerstorfer, Andreas**: *Jüdische Reaktionen auf die mittelalterlichen Blutbeschuldigungen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert*, in: *Erb, Rainer* (Hg.): *Die Legende ... (s. dort)*, S. 133-156
- Arnold, Klaus**: *Die Armlederhebung in Franken 1336*, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 26 (1974), S. 35-62

- Ders.:** Niklashausen 1476. Quellen und Untersuchungen zur sozialreligiösen Bewegung des Hans Behem und zur Agrarstruktur eines spätmittelalterlichen Dorfes, Baden-Baden 1980 (SAECVLA SPIRITALIA; 3)
- Arnold, Hermann:** Von den Juden in der Pfalz, Speyer 1967
- Aschoff, Diethard:** Die Juden in der Grafschaft Mark zwischen Schwarzem Tod und Reformation (1350-1520), in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 88 (1990), S. 63-83
- Ders.:** Die Juden in Westfalen zwischen Schwarzem Tod und Reformation (1350-1530). Studien zur Geschichte der Juden in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 30 (1980), S. 78-106
- Assis, Yom-Tov:** Crime and violence among the Jews of Spain (13th-14th centuries) (hebr.), in: Zion 50 (1985), S. 221-240
- Auerbach, Selig:** Die rheinischen Rabbinerversammlungen im 13. Jahrhundert, Würzburg 1931
- Aufgebauer, Peter:** Die ersten wettinischen Kurfürsten von Sachsen und ihr »Kammerknecht« Abraham von Leipzig (ca. 1390 - ca. 1450), in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 116 (1980), S. 121-138
- Ders.:** Zwischen Schutz und Verfolgung. Zur Judenpolitik der Brandenburger Bischöfe im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, hg. v. Roderich Schmidt, Lüneburg 1988, S. 95-114
- Ders. / Schubert, Ernst:** Königtum und Juden im deutschen Spätmittelalter, in: Burghartz, Susanna / Gilomen, Hans-Jörg u.a. (Hgg.), Spannungen ... (s. dort), S. 273-314
- Baas, K.:** Jüdische Hospitäler im Mittelalter, in: MGWJ 57 (1913), S. 452-460
- Bachmeyer, Léon:** Pages d'histoire de Saverne, Saverne 1965
- Backhaus, Fritz:** Die Einrichtung eines Ghettos für die Frankfurter Juden im Jahre 1462, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39 (1989), S. 59-86
- Ders.:** Die Hostienschändungsprozesse von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 39 (1988), S. 7-26
- Ders.:** Judenfeindschaft und Judenvertreibungen im Mittelalter. Zur Ausweisung der Juden aus dem Mittelelbraum im 15. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ost-Deutschlands 36 (1987), S. 275-332
- Bächtold-Stäubli, Hanns (Hg.):** Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 4, Berlin / Leipzig 1931/32 (Handwörterbuch zur Deutschen Volkskunde, Abteilung I: Aberglaube)
- Bär, Emil:** Die Juden Zürichs im Mittelalter, in: Zürcher Taschenbuch n.F. 19 (1896), S. 119-150
- Baillet, Lina:** Ribeaupillé sous l'Ançien Régime, in: Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de Colmar 31 (1983), S. 47-75
- Bamberger, Salomon (Hg.):** Historische Berichte über die Juden der Stadt und des ehemaligen Fürstentums Aschaffenburg, Straßburg 1900
- Baquol, Jacques:** L'Alsace ançienne et moderne ou Dictionnaire topographique, historique et statistique du Haut et du Bas-Rhin, troisième édition entièrement refondue par P. Ristelhuber, Strasbourg 1865 (ND Marseille 1976)
- Baras, Zvi:** Persecution of Jews in Brabant in 1309 (hebr.), in: Zion 34 (1969), S. 111-116
- Bardelle, Thomas:** Zur Geschichte der Juden in Savoyen und Piemont bis zum Ende der

Herrschaft Amadeus' VIII. (1397-1434), Diss. (masch.) Trier 1993

**Baron, Salo Wittmayer:** A Social and Religious History of the Jews, Second Edition, Revised and Enlarged.

High Middle Ages, 500-1200, Bd. 4: »Meeting of East and West«, New York / London 1957.

Late Middle Ages and Era of European Expansion 1200-1650, Bd. 10: »On the Empire's Periphery«, New York / London 1965; Bd. 12: »Economic Catalyst«, New York / London 1967

**Ders.:** The Jewish Factor in Medieval Civilization, in: Leon A. Feldman (Hg.): Ancient and medieval Jewish history. Essays by Salo Wittmayer Baron, New Brunswick (New Jersey) 1972, S. 239-267

**Barth, Medard:** Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter, Bruxelles 1980 (anastatischer Nachdruck von Archives de l'Église d'Alsace 27-29, 1960-1963)

**Ders.:** Der Rebbau des Elsasses und die Absatzgebiete seiner Weine. Ein geschichtlicher Durchblick, Bd. 1, Straßburg 1958

**Ders.:** Das Weinstädtchen Börsch im Mittelalter. Eine geschichtliche Plauderei, Sélestat 1959

**Ders.:** Zur Geschichte der Thanner Theobaldus-Wallfahrt, in: Annuaire de la Société d'histoire des régions de Thann-Guebwiller 1948-1950, S. 19-82

**Batt, Franz:** Das Eigentum zu Hagenau im Elsaß, 1. Theil: Das alte herrschaftliche Eigentum, dessen Zerstückelung und allmähliche Befreiung, Colmar 1876; 2. Theil: Die Burglehen, und, beiläufig, das Etichonische Besitztum in der Umgegend, Colmar 1881

**Battenberg, (J.) Friedrich:** Das Europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1650, Darmstadt 1990

**Ders.:** Heilbronn und des Königs Kammerknechte. Zu Judenschutz und Judennutzung in Stadt, Region und Reich, in: Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 15. bis 18. März 1991 in Heilbronn, Heilbronn 1992 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn; 1: Region und Reich), S. 271-305.

**Ders.:** Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: HZ 245 (1987), S. 545-600

**Ders.:** Die Ritualmordprozesse gegen Juden in Spätmittelalter und Frühneuzeit - Verfahren und Rechtsschutz, in: Erb, Rainer (Hg.): Die Legende ... (s. dort), S. 95-132

**Ders.:** Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: ZHF 6 (1979), S. 129-183

**Bauer, Clemens:** Jakob Villingen. Großschatzmeister Kaiser Maximilians. Ein Umriß, in: Syntagma Friburgense. Historische Studien, Hermann Aubin dargebracht zum 70. Geb. am 23. 12. 1955, Lindau / Konstanz 1956, S. 9-28

**Becker, Joseph:** Das Beamtentum der Reichslandvogtei Hagenau vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis zum Übergang der Landvogtei an Frankreich 1648, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß, 2. Folge, 19 (1899), S. 1-31

**Ders.:** Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß. Von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergang an Frankreich. 1273-1648, Straßburg 1905

**Ders.:** Die Reichsdörfer der Landvogtei und Pfllege Hagenau, in: ZGO 53, n.F. 14 (1899),

- S. 207-247
- Ders.:** Die Reichsvogtei Kaysersberg von ihrem Ursprung bis zur französischen Revolution, Straßburg 1906
- Beinart, Haim:** The Separation in Living Quarters between Jews and Christians in Fifteenth Century Spain (hebr.), in: Zion 51 (1986), S. 61-85
- Belker, Jürgen:** Aussätzige - »Tückischer Feind« und »Armer Lazarus«, in: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.): Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch, Warendorf 1990, S. 200-231
- Bender, Wolfgang:** Zisterzienser und Städte. Studien zu den Beziehungen zwischen den Zisterzienserklöstern und den großen urbanen Zentren des mittleren Moselraumes (12.-14. Jahrhundert), Trier 1992 (Trierer Historische Forschungen; 20)
- Benichou, Paul:** Les Juifs en Champagne médiévale, in: Evidences 3 (1951/52), S. 29-36
- Bernhard, Bernard:** Recherches sur l'histoire de la ville de Ribeauvillé, hg. v. Xavier Mossmann, Kolmar 1888
- Berthold, Brigitte:** Innerstädtische Auseinandersetzungen in Straßburg während des 14. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 1 (1977), S. 157-186
- Bezold, Fr. v.:** Der rheinische Bauernaufstand vom Jahr 1431, in: ZGO 27 (1875), S. 129-149
- Bibel-Lexikon,** hg. v. Herbert Haag, Einsiedeln / Zürich / Köln 1951
- Bickel, August:** Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte, Aarau 1978 (Beiträge zur Aargaugeschichte; 1)
- Billier, Thomas / Metz, Bernhard:** Interdisziplinäre Zusammenarbeit von Historiker und Architekt zur Erforschung der mittelalterlichen Adelsburg, dargestellt an elsässischen Beispielen, in: Alemannisches Jahrbuch 1984/86, S. 147-181
- Biraben, Jean-Noël:** Les hommes et la peste en France et dans les pays européens et méditerranéens, Bd. 1: La peste dans l'histoire, Mouton / Paris / Le Haye 1975 (Civilisations et Sociétés; 35)
- Birkhan, Helmut:** Die Juden in der deutschen Literatur des Mittelalters, in: ders. (Hg.): Die Juden ... (s. dort), S. 143-178
- Ders. (Hg.):** Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt. Protokolle einer Ring-Vorlesung, gehalten im Sommersemester 1989 an der Universität Wien, Bern / Berlin / Frankfurt a.M. / New York / Paris / Wien 1992 (Wiener Arbeiten zur Germanischen Altertumskunde und Philologie; 33)
- Birnbaum, Henrik:** On some evidence of Jewish Life and anti-Jewish sentiments in medieval Russia, in: Viator 4 (1973), S. 225-255
- Bischoff, Georges:** Ensisheim, capitale ou chef-lieu de l'Autriche antérieure?, in: Bulletin de la Société Industrielle de Mulhouse 3 (1985), S. 65-78
- Ders.:** Gouvernés et gouvernants en Haute-Alsace à l'époque autrichienne. Les États des Pays antérieurs des origines au milieu du XVI<sup>e</sup> siècle, Strasbourg 1982 (Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est; Grandes Publications; 20)
- Ders.:** Guebwiller au Moyen Age. I. Naissance et développement d'une ville seigneuriale d'Alsace (1275-1434), in: Annuaire de la Société d'histoire des régions de Thann-Guebwiller 10 (1973/74), S. 59-66
- Ders.:** Die markanten Züge des österreichischen Elsaß, in: Maier, Hans / Press, Volker (Hgg.): Vorderösterreich ... (s. dort), S. 271-283
- Ders.:** Recherches sur la puissance temporelle de l'abbaye de Murbach (1229-1525), Stras-

- bourg 1975 (Recherches et documents; 22)
- Ders.:** Le Sundgau des Habsbourg: Une esquisse historique, in: Bulletin de la Société Industrielle de Mulhouse 2 (1984), S. 69-85
- Ders.:** Les villes seigneuriales de Haute-Alsace et leurs autorités (XIII<sup>e</sup>-XVI<sup>e</sup> siècle), in: Mémoires de la Société Jurassienne d'émulation 92 (1989), S. 269-286
- Bittmann, Markus:** Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300-1500, Stuttgart 1991 (VSWG; Beiheft 99)
- Blasco Martínez, Asunción:** La producción y comercialización del vino entre los judíos de Zaragoza (siglo XIV), in: anuario de estudios medievales 19 (1989), S. 405-450
- Blasius, Dirk / Diner, Dan (Hgg.):** Zerbrochene Geschichte. Leben und Selbstverständnis der Juden in Deutschland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Frankfurt a.M. 1991
- Blauert, Andreas:** Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989 (Sozialgeschichtliche Bibliothek bei Junius; 5)
- Blickle, Peter:** Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973
- Ders.:** Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800, München 1988 (Enzyklopädie deutscher Geschichte; 1)
- Bloch, Hermann:** Die geschichtliche Einheit des Elsasses, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1900, S. 37-42
- Bloch, Joseph:** Le Cimetière juif de Haguenau, in: REJ 111 (1951/52), S. 143-186
- Ders.:** Historique de la Communauté Juive de Haguenau, des origines à nos jours (huit siècles), o.O. 1968
- Ders.:** Le Langage des Pierres, in: Études haguenviennes n.s. 2 (1956/57), S. 15-20
- Blum, Raphael:** Horribles massacres des Israélites de l'Alsace vers la fin du quinzième siècle, in: L'univers israélite 8 (1852), S. 116-119
- Blumenkranz, Bernhard:** Les anciens cimetières juifs: 1. Ettendorf, in: AJ 23 (1987), S. 43-48
- Ders.:** Anti-Jewish Polemics and Legislation in the Middle Ages: Literary Fiction or Reality?, in: The Journal of Jewish Studies 15 (1964), S. 125-140
- Ders.:** A propos des Juifs en France sous Charles IV le Bel, in: AJ 6 (1969/70), S. 36-38
- Ders. (Hg.):** Art et Archéologie des Juifs en France médiévale, Toulouse 1980 (Collection Franco-Judaica; 9)
- Ders.:** Bibliographie des Juifs en France, Toulouse 1975 (Collection Franco-Judaica; 2)
- Ders.:** Chemins d'un exil: 1306, in: Evidences 13 (1962), S. 17-23, wiederabgedr. in: ders.: Juifs en France ... (s. dort), S. 125-133
- Ders.:** La Commission française des Archives juives 1961-1986, in: AJ 22 (1986), S. 44-48
- Ders.:** Contributions à la nouvelle »Gallia Judaica«: localités à implantation juive en moyen âge (A-D), in: AJ 4 (1967/68), S. 27-29; 35-37
- Ders.:** Cultivateurs et vigneronns juifs en Bourgogne du IX<sup>e</sup> au XI<sup>e</sup> siècles, in: Bulletin philologique et historique du Société des Travaux Historiques et Scientifiques 1960, S. 129-136, wiederabgedr. in: ders.: Juifs en France ... (s. dort), S. 111-116
- Ders.:** Géographie Historique des Juifs en Franche-Comté médiévale, in: Ministère de l'Education Nationale, Comité des Travaux Historiques et Scientifiques (Hg.): Actes du 99<sup>e</sup> Congrès National des Sociétés Savantes (Besançon 1974), Section de philologie et d'histoire jusqu'à 1610, Bd. 2, Paris 1977, S. 53-83

- Ders.** (Hg.): *Histoire des Juifs en France*, Toulouse 1972 (Collection Franco-Judaica; 1)
- Ders.:** Die Juden im Mittelalter: Geschichte und Geschichtsschreiber, Judenhaß und Antisemitismus, in: Ebenbauer, Alfred / Zatloukal, Klaus (Hgg.): *Die Juden ...* (s. dort), S. 17-25
- Ders.:** Juden und Judentum in der mittelalterlichen Kunst, Stuttgart 1965 (Franz-Delitzsch-Vorlesungen, 1963)
- Ders.:** Juden und Jüdisches in christlichen Wundererzählungen. Ein unbekanntes Gebiet religiöser Polemik, in: *Theologische Zeitschrift* 10 (1954), S. 417-446
- Ders.:** *Juifs en France. Écrits dispersés*, Paris 1989 (Collection Franco-Judaica; 13)
- Ders.:** Pour une nouvelle Gallia Judaica. La géographie historique des Juifs en France médiévale, in: *L'arche* (Dezember 1965), S. 42-47 u. 75
- Ders.:** Pour un guide bleu-blanc de la France, in: *Le Rayon* 54 (1961), S. 13-17, wiederabgedr. in: *ders.: Juifs en France ...* (s. dort), S. 17-19
- Ders.:** Un révélateur des mutations en France: l'histoire des Juifs, in: *AJ* 14 (1978), S. 55-62
- Ders. / Weill, Georges:** Index des lieux pour E. Scheid, »Histoire des Juifs d'Alsace«, in: *AJ* 5 (1968/69), S. 41-43
- Boch, Karl Eduard:** *Das Steintal im Elsaß. Eine geschichtliche Studie über die ehemalige Herrschaft Stein und deren Herren, sowie über die Entwicklung des gesamten Wirtschafts- und Geisteslebens im Steintal*, Straßburg 1914
- Bock, Ernst:** Landfriedenseinungen und Städtebünde am Oberrhein bis zur Gründung des rheinischen Städtebundes von 1381, in: *ZGO* 85, n.F. 46 (1933), S. 321-372
- Bodenheimer, Rosy:** Beitrag zur Geschichte der Juden in Oberhessen von ihrer frühesten Erwähnung bis zur Emanzipation, in: *ZGJD* 3 (1931), S. 252-262
- Boockmann, Hartmut:** *Die Stadt im späten Mittelalter*, München 1986
- Bork, Ruth:** Zur Politik der Zentralgewalt gegenüber den Juden im Kampf Ludwigs des Bayern um das Reichsrecht und Karls IV. um die Durchsetzung seines Königtums bis 1349, in: *Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert*, hg. v. Evamaria Engel, Weimar 1982, S. 30-73
- Borries, Emil v.:** *Geschichte der Stadt Straßburg*, Straßburg 1909
- Ders.:** Das Geschlecht von Müllenheim, sein Aufsteigen, seine Entwicklung und Ausbreitung, in: *ZGO* 63, n.F. 24 (1909), S. 445-471
- Borst, Arno:** *Barbaren, Ketzler und Artisten. Welten des Mittelalters*, München / Zürich<sup>2</sup>1990
- Ders.:** Das Erdbeben von 1348, in: *ders.: Barbaren ...* (s. dort), S. 528-563
- Ders.:** Ketzerei und Massenwahn, in: *ders.: Barbaren ...* (s. dort), S. 232-243
- Ders.:** *Lebensformen im Mittelalter*, Frankfurt a.M. / Berlin / Wien 1982
- Boulle, Lydie:** Les chartes de franchises des villes alsaciennes, in: *Le pays ...* (s. dort), S. 115-121
- La Bourgeoisie Alsacienne.** *Études d'histoire sociale*, Strasbourg 1967 (Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est; 5)
- Brady, Thomas A.:** La famille Sturm aux XV<sup>e</sup> et XVI<sup>e</sup> siècles, in: *RA* 108 (1982), S. 29-44
- Brauer-Gramm, Hildburg:** Der Landvogt Peter von Hagenbach. Die burgundische Herrschaft am Oberrhein 1469-1474, Göttingen / Berlin / Frankfurt a.M. 1957 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft; 27)
- BreBlau, Harry:** Aus Straßburger Judenacten. I. Ein Brief der Gemeinde München an die Gemeinde Straßburg vom Jahre 1381, in: *ZGJD* 5 (1892), S. 115-125
- Ders.:** Aus Straßburger Judenacten. II. Zur Geschichte Josels von Rosheim, in: *ZGJD* 5

(1892), S. 307-334

**Ders.:** Zur Geschichte der Juden in Deutschland. Elsaß, in: Hebräische Bibliographie. Blätter für neuere und ältere Literatur des Judenthums, hg. v. Julius Benzian, Nov.-Dez. 1870, S. 167-169

**Breuer, Mordechai:** The Historian's Imagination and Historical Truth (hebr.), in: Zion 59 (1994), S. 317-324

**Ders.:** Die Responsenliteratur als Geschichtsquelle, in: Geschichte und Kultur ... Aufsätze ... (s. dort), S. 29-37

**Brinckmeier, Eduard:** Glossarium Diplomaticum, 2 Bde., Gotha 1856-1863 (ND Aalen 1967)

**Browe, Peter:** Die Hostienschändungen der Juden im Mittelalter, in: Römische Quartalschrift 34 (1926), S. 167-197

**Ders.:** Die Judenmission im Mittelalter und die Päpste, Rom 1942 (Miscellanea Historiae Pontificiae; 6)

**Brown, Elizabeth A.R.:** Philip V, Charles IV, and the Jews of France: The Alleged Expulsion of 1322, in: Speculum 66 (1991), S. 294-329

**Bruckner, A.:** Basler Bürger aus Colmar (1366-1527), in: Annuaire de Colmar 1 (1935), S. 62-69.

**Brüll, Nehemia:** Das Geschlecht der Treves, in: Jahrbücher für jüdische Geschichte und Litteratur 1 (1874), S. 87-122

**Ders.:** Synoden der deutschen Juden im Mittelalter, in: Jahrbücher für jüdische Geschichte und Litteratur 8 (1887), S. 60-62

**Brunel, Pierre:** Les Cimetières de Colmar à travers les fouilles archéologiques, in: Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de Colmar 27 (1978), S. 39-61

**Brunner, Karl:** Juden und Christen im Frühmittelalter, in: Birkhan, Helmut (Hg.): Die Juden ... (s. dort), S. 37-56

**Büchler, A.:** Das Ausgießen von Wein und Öl als Ehrung bei den Juden, in: MGWJ 49 (1905), S. 12-40

**Bühler, Johannes:** Klosterleben im Mittelalter. Nach zeitgenössischen Quellen, Frankfurt a.M. 1989

**Buff:** Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 4 (1878), S. 160-231

**Bulst, Neithard / Genet, Jean-Philippe (Hgg.):** Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography (Proceedings of the First International Interdisciplinary Conference of Medieval Prosopography - University of Bielefeld 3-5 dec. 1982), Kalamazoo, Western Michigan University, 1986

**Bumiller, Casimir:** Die jüdische Gemeinde Hechingen im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte 24/25 (1988/89), S. 159-184

**Burckhardt, August:** Die Eberler genannt Grünenzweig, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 4 (1904), S. 246-276

**Burg, André-Marcel:** Le Duché d'Alsace au temps de Sainte Odile, Woerth 1959 (Études générales publiées sous les auspices de la Société d'Histoire de l'Église d'Alsace; 2)

**Ders.:** Les indélicatesses de F.J. Bodmann, in: Études haguenviennes n.s. 4 (1964), S. 365-366

**Burgard, Friedhelm:** Zur Migration der Juden im westlichen Reichsgebiet im Spätmittelalter, in: Haverkamp, Alfred / Ziwes, Franz-Josef (Hgg.): Juden ... (s. dort), S. 41-58.

- Burghartz**, Susanna: Juden - eine Minderheit vor Gericht (Zürich 1378-1436), in: Dies. / Gilomen, Hans-Jörg u.a. (Hgg.): Spannungen ... (s. dort), S. 229-244
- Dies.** / **Gilomen**, Hans-Jörg u.a. (Hgg.): Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für Frantisek Graus, Sigmaring 1992
- Burmeister**, Karl Heinz: *medinat bodase*. Bd. 1: Zur Geschichte der Juden am Bodensee 1200-1349, Konstanz 1994
- Ders.**: Der Würfelzoll, eine Variante des Leibzolls, in: *Aschkenas*. Zeitschrift für jüdische Geschichte und Kultur 3,1 (1993), S. 49-64
- Burnouf**, Joelle: Les Paysans contre le rôle des Juifs à la campagne vers 1525, in: *Recherches archéologiques médiévales de la France de l'Est* 6, Strasbourg 1977, S. 3-9
- Buszello**, Horst: Die Oberrheinlande im Zeitalter der Territorien, in: *Der Oberrhein in Geschichte und Gegenwart: von der Römerzeit bis zur Gründung des Landes Baden-Württemberg*, Reacktion: Horst Buszello, Freiburg i.Br. 1986 (Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Freiburg; 1), S. 67-85
- Ders.**: »Wohlfeile« und »Teuerung« am Oberrhein 1340-1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen, in: *Blickle*, Peter (Hg.): *Bauer, Reich und Reformation*. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982, Stuttgart 1982, S. 18-42
- Cahen**, Gilbert: Les Juifs dans la région lorraine des origines à nos jours, in: *Le Pays lorrain* 56 (1972), S. 55-83
- Cahn**, Julius: Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter, Straßburg 1895
- Ders.**: Der Straßburger Stadtwechsel. Ein Beitrag zur Geschichte der ältesten Banken in Deutschland, in: *ZGO* 53, n.F. 14 (1899), S. 44-65
- Carmoly**, Eliakim: *Biographie des Israélites de France*, Frankfurt a.M. 1868
- Ders.**: Krieg der Juden von Colmar und Schlettstadt gegen die Grafen von Würtemberg im Jahre 1346, in: *Jüdisches Volksblatt zur Belehrung und Unterhaltung auf jüdischem Gebiete*, hg. v. L. Philippson 2, 44 (1855), S. 173f.
- Caro**, Georg: *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit*, Bd. 1: Das frühere und das hohe Mittelalter, Frankfurt a.M. 1908 (ND Hildesheim 1964); Bd. 2: Das spätere Mittelalter, Frankfurt a.M. 1920 (ND Hildesheim 1964)
- Caspari**, Rolf / **Kleinschmidt**, Erich: Geisterlieder mit Melodien um 1300 in der Exempla-sammlung Rudolfs von Schlettstadt, in: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur*, hg. v. Kurt Ruh 102 (1973), S. 38-48
- Castellani**, Christian: Le rôle économique de la communauté juive de Carpentras au début du XV<sup>e</sup> siècle, in: *Annales E.S.C.* 27 (1972), S. 583-611
- Catalogue Général des Manuscrits** des Bibliothèques publiques de France, Bd. 56, publié par la Direction des Bibliothèques de France, Colmar / Paris 1969
- Charles**, J.L.: *La ville de Saint-Trond au Moyen-Age. Des origines à la fin du XIV<sup>e</sup> siècle*, Paris 1965 (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège; 173)
- Chazan**, Robert: *Medieval Jewry in northern France. A political and social history*, Baltimore 1973
- Chone**, Heymann: Rabbi Joseph von Schlettstadt. Zur Geschichte der Familie Treves, in: *ZGJD* 7 (1937), S. 1-4
- Ders.**: Zur Geschichte der Juden in Zürich im 15. Jahrhundert, in: *ZGJD* 6 (1935), S. 198-209
- Christmann**, Gérard: *L'image du Juif dans la société chrétienne de la fin du Moyen Age*

- d'après l'iconographie des fresques de l'église de Hunawehr, in: Saisons d'Alsace 20, Nr. 55/56 (1975), S. 23-46
- Le **Cimetière** israélite de Hegenheim et l'histoire des Juifs d'Alsace, in: Bulletin de la Société d'histoire et du Musée de la ville d'Huningue et du canton de Huningue 4 (1955), S. 20-27
- Die **Cistercienser**. Geschichte, Geist, Kunst, hg. v. Ambrosius Schneider, Adam Wienand, Wolfgang Bickel und Ernst Coester, Köln <sup>3</sup>1986
- Clauss**, Joseph M. B. (Bearb.): Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß, Zabern 1895
- Clemens**, Lukas: Trier - eine Weinstadt im Mittelalter, Trier 1993 (Trierer Historische Forschungen; 22)
- Cluse**, Christoph: Studien zur Geschichte der Juden in den Niederlanden im späten Mittelalter, Staatsexamensarbeit (masch.) Trier 1992
- Cognasso**, Francesco: Amedeo VIII (1383-1451), Bd. 1, Turin / Mailand u.a. 1930
- Cohen**, Carl: Martin Bucer and his Influence on the Jewish Situation, in: The Leo Baeck Institute: Year Book XIII (1968), S. 93-101
- Cohen**, Daniel J.: Die Entwicklung der Landesrabbinate in den deutschen Territorien bis zur Emanzipation, in: Haverkamp, Alfred (Hg.): Zur Geschichte der Juden ... (s. dort), S. 221-242
- Cohen**, Esther: Jewish Criminals in late fourteenth Century France (hebr.), in: Zion 46 (1981), S. 146-154
- Cohn-Sherbok**, D.: Medieval Jewish Persecution in England: the Canterbury pogroms in perspective, in: Southern history 3 (1981), S. 23-37
- Conne**, Olivier: Les Juifs du Chablais (1272-1352), 3 Fasz., Mémoire de licence (dactyl.), Université de Lausanne Juni 1983
- Contamine**, Philippe: Les chaînes dans les bonnes villes de France (spécialement Paris), XIV<sup>e</sup>-XVI<sup>e</sup> siècle, in: Contamine, Philippe / Giry-Deloison, Charles / Keen, Maurice H. (Hgg.): Guerre et société en France, en Angleterre et en Bourgogne XIV<sup>e</sup>-XV<sup>e</sup> siècle, Villeneuve d'Ascq 1991 (Histoire et littérature régionales; 8), S. 293-314
- Coulet**, Noël: »Juif intouchable« et interdits alimentaires, in: Exclus et systèmes d'exclusion dans la littérature et la civilisation médiévales, Aix-en-Provence / Paris 1978 (Senefiance; 5), S. 207-221
- Crémieux**, Adolphe: Les Juifs de Marseille au Moyen Age (I), in: REJ 46 (1903), S. 1-47
- Cutler**, Allan: Innocent III and the distinctive Clothing of Jews and Muslims, in: Studies in Medieval Culture 3 (1970), S. 92-116.
- Dahan**, Gilbert: Les intellectuels chrétiens et les juifs au moyen âge, Paris 1990 (Patrimoine: Judaïsme)
- Ders.**: Les Juifs dans le théâtre religieux en France du XIII<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècles, in: AJ 13 (1977), S. 1-10
- Dasberg**, Lea: Untersuchungen über die Entwertung des Judenstatus im 11. Jahrhundert, Den Haag 1965 (Études juives; 11)
- David**, Benjamin: The Religious, Economic and Social Background and Context of the Establishment of the Ghetti of Venice, in: Gli Ebrei e Venezia, secoli XIV-XVIII. Atti del Convegno internazionale organizzato dall' Istituto di storia della società e dello stato veneziano della Fondazione Giorgio Cini, hg. v. Gaetano Cozzi, Milano 1987, S. 211-259
- Debus**, Karl Heinz: Geschichte der Juden in Speyer bis zum Beginn der Neuzeit. Von der

- ersten Niederlassung 1084 bis zur Vertreibung 1534, in: Geschichte der Juden in Speyer ... (s. dort), S. 9-47
- La décapole.** Der Zehnstädtebund (Ausstellungskatalog, hg. von der Société d'histoire et d'archéologie de Haguenau et de Relais Culturel de Haguenau et de sa région), o.O. 1988
- Demandt, Dieter:** Die Judenpolitik der Stadt Eger im Spätmittelalter, in: Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum 24 (1983), S. 1-18
- Despina, Sr. Marie:** Les accusations de profanation d'hosties portées contre les Juifs, in: Rencontre. Chrétiens et Juifs 5, 22 (1971), S. 150-173; 5, 23 (1971), S. 179-196
- Deutsches Rechtswörterbuch.** Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, bearb. v. Hans Blesken, Otto Gönnerwein, Siegfried Reicke u. Wilhelm Weizsäcker, Bd. 6: Hufenwirt bis Kanzelzehnt, Weimar 1961-1972
- Deutsches Städtebuch.** Handbuch städtischer Geschichte, hg. v. Erich Kayser und Heinz Stoob, Bd. 5: Bayerisches Städtebuch, 2. Tl., hg. v. Erich Kayser und Heinz Stoob, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1974
- Diamant, Adolf:** Chronik der Juden in Dresden. Von den ersten Juden bis zur Blüte der Gemeinde und deren Ausrottung, Darmstadt 1973
- Dicker, Hermann:** Die Geschichte der Juden in Ulm, ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Rottweil 1937
- Dickinson, Robert Eric:** The West European City. A geographical Interpretation, London 1951 (International library of sociology and social reconstruction)
- Diederich, Toni:** Städtische Siegelführung im Mittelalter, in: Flink, Klaus / Janssen, Wilhelm (Hgg.): Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein. Referate der 6. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchivare für Regionalgeschichte (24.-25. Februar 1989 in Kleve), Kleve 1989, S. 79-98
- Diesselkamp, Bernhard:** Der Vorwurf des Ritualmordes gegen Juden vor dem Hofgericht Kaiser Friedrichs II. im Jahr 1236, in: Simon, Dieter (Hg.): Religiöse Devianz: Untersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichung im westlichen und östlichen Mittelalter, Frankfurt a.M. 1990 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte; 48), S. 19-39
- Dietrich, J.:** Notice sur Riquewihr, in: RA 7 (1856), S. 406-412
- Dietz, Alexander:** Straßburg und Frankfurt a.M. Eine Städtefreundschaft, in: ELJ 1 (1922), S. 49-67
- Dittmaier, Heinrich (Bearb.):** Rheinische Flurnamen. Nebst einem Vorwort 'Geschichte des Rheinischen Flurnamenarchivs' von Adolf Bach, Bonn 1963
- Dobson, Richard Barrie:** The Decline and Expulsion of the Medieval Jews of York, in: Transactions of the Jewish Historical Society of England 26 (1979), S. 34-52
- Ders.:** The Jews of Medieval York and the Massacre of March 1190, York 1974 (Borthwick Papers)
- Dörner, Fridolin:** Die für Vorderösterreich zuständigen Behörden in Innsbruck und die Quellen zur Geschichte Vorderösterreichs im Tiroler Landesarchiv, in: Maier, Hans / Press, Volker: Vorderösterreich ... (s. dort), S. 367-393
- Dohrn-van Rossum, Gerhard:** Die Geschichte der Stunde. Uhren und moderne Zeitordnung, München / Wien 1992
- Dollinger, Philippe:** Patriciat noble et patriciat bourgeois à Strasbourg au XIV<sup>e</sup> siècle, in: RA 90/91 (1950/51), S. 52-82
- Ders.:** Straßburg in salischer Zeit, in: Weinfurter, Stefan (Hg.): Gesellschaftlicher und

ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, Sigmaringen 1991 (Die Salier und das Reich; 3), S. 153-164

**Dorlan**, Alexandre: Casier descriptif et historique des rues et maisons de Sélestat (I.), in: *Annuaire des Amis de la Bibliothèque Humaniste de Sélestat* 1 (1951), S. 15-114

**Ders.:** Sélestat au XIV<sup>e</sup> siècle, in: *RA n.s.* 12 (1911), S. 5-34 u. 171-195

**Dorlan**, Antoine: *Notices historiques sur l'Alsace et principalement sur la ville de Schlestadt*, 2 Bde., Colmar 1843

**Dubled**, Henri: Aspects de la vie économique de Strasbourg aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles: Baux et Rentes, in: *Archiv für elsässische Kirchengeschichte* 22 (1955), S. 23-56

**Ders.:** Les Conséquences économiques des »Mortalités« du XIV<sup>e</sup> siècle, essentiellement en Alsace, in: *Revue d'Histoire économique et sociale* 37 (1959), S. 273-294

**Ders.:** Ville et village en Alsace au moyen âge. Essai de définitions, critères de distinction, in: *La Bourgeoisie Alsacienne ...* (s. dort), S. 57-67

**Dubnow**, Simon: *Weltgeschichte des jüdischen Volkes. Von seinen Urfängen bis zur Gegenwart. In zehn Bänden. Europäische Periode (Die Geschichte des jüdischen Volkes in Europa. Von den Anfängen der abendländischen Diaspora bis zum Ende der Kreuzzüge)*, Bd. 4: Das frühere Mittelalter, Berlin 1926; Bd. 5: Das spätere Mittelalter, Berlin 1927

**Duggan**, Lawrence G.: Zur Bedeutung des spätmittelalterlichen Kreditsystems für die frühneuzeitliche deutsche Geschichte, in: Schmidt, Georg (Hg.): *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, Stuttgart 1989 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; Abteilung Universalgeschichte; Beiheft 29), S. 201-209

**Dundes**, Alan (Hg.): *The Blood Libel Legend. A Casebook in Anti-Semitic Folklore*, Madison (Wisconsin) / London 1991

**Dykema**, Peter A. / **Oberman**, Heiko A. (Hgg.): *Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe*, Leiden / New York / Köln 1993 (Studies in Medieval and Reformation Thought; 51)

**Ebeling**, Hans-Heinrich: »De Jodden, de hyr wonhafftich syn...« Judenschutz und Judenpolitik des Braunschweiger Rates im Spätmittelalter zwischen Pestverfolgung und Vertreibung 1350-1546, in: Garzmann, Manfred R. W. (Hg.): *Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig*, Braunschweig 1986 (Braunschweiger Werkstücke Reihe A; 21), S. 39-98

**Ders.:** Israhel von Halle. Ein Braunschweiger Jude aus dem 15. Jahrhundert, in: *Braunschweiger Jahrbuch* 61 (1980), S. 17-35

**Ebenbauer**, Alfred / **Zatloukal**, Klaus (Hgg.): *Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt*, Wien / Köln / Weimar 1991

**Eckert**, Willehad Paul: Die Juden im Zeitalter Karls IV., in: Seibt, Ferdinand (Hg.): *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, München 1978, S. 123-130

**Ders.:** »Von Niedrigkeit umglänzt ihr reines Bildnis«. Antijudaismus in der christlichen Kunst. Zur Darstellung von Juden und Judentum in christlichen Kunstwerken des Mittelalters und des Barock, in: Ginzler, Günther B. (Hg.): *Antisemitismus. Erscheinungsformen der Judenfeindschaft gestern und heute*, Köln 1991, S. 358-388

**Eckhardt**, A.: Die Bechtheimer Dorfordnung aus dem Jahre 1432 und der Bauernaufstand um Worms 1431/32, in: *Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde* 33 (1975), S. 55-85

**Eidelberg**, Shlomo: *Jewish Life in Austria in the XVth Century. As Reflected in the Legal*

- Writings of Rabbi Israel Isserlein and his Contemporaries, Philadelphia 1962
- Elbogen**, Ismar: Von Graetz bis Dubnow. Fünfzig Jahre jüdischer Geschichtsforschung, in: Festschrift zu Simon Dubnows siebzigstem Geburtstag. Hg. v. Ismar Elbogen, Josef Meisl und Mark Wischnitzer, Berlin 1930, S. 7-23.
- '**Elie Scheid**', in: Echos. Journal du Consistoire Israélite du Bas-Rhin 57 (1988), S. 20f.
- Elkar**, Rainer S.: Migration und Mobilität - ein Diskussionsbericht, in: Jaritz, Gerhard / Müller, Albert (Hgg.): Migration ... (s. dort), S. 371-385
- Elsaß-Lothringischer Atlas**. Landeskunde, Geschichte, Kultur und Wirtschaft Elsaß-Lothringens, dargestellt auf 45 Kartenblättern mit 115 Haupt- und Nebenkarten, hg. v. Georg Wolfram und Werner Gley, Frankfurt a.M. 1931 (Veröffentlichungen des wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt)
- Encyclopaedia Judaica**, Bd. 1-16, Jerusalem 1971/72
- Encyclopédie de l'Alsace**, Bd. 1-12, Strasbourg 1982-1986
- Engel**, Alfred: Die Ausweisung der Juden aus den königlichen Städten Mährens und ihre Folgen, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Tschechoslov. Republik 2 (1930), S. 50-96
- Ensfelder**, Eduard: Die Freiheitsbriefe des Städtchens Reichenweier 1384 und 1489, in: Alsatia (1873-1874). Neue Beiträge zur elsässischen Landes-, Rechts- und Sittengeschichte, Sage, Sprache und Literatur, hg. v. August Stöber, S. 265-280
- Entin Rokéah**, Zefira: Crime and Jews in Late Thirteenth-Century England: Some Cases and Comments, in: Hebrew Union College Annual 55 (1984), S. 95-157
- Dies.**: The Jewish Church-Robbers and Host Desecrators of Norwich (ca. 1285), in: REJ 141 (1982), S. 331-362
- Dies.**: The State, the Church, and the Jews in Medieval England, in: Almog, Shmuel (Hg.): Antisemitism through the Ages, Oxford / New York u.a. 1988, S. 99-126
- Ephraim**, Max: Geschichte der Juden im Elsaß von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Straßburg, Diss. (masch.) Freiburg i.Br. 1923
- Ders.**: Histoire des Juifs d'Alsace et particulièrement de Strasbourg depuis le milieu du XIII<sup>e</sup> jusqu'à la fin du XIV<sup>e</sup> siècle, Paris 1925
- Epstein**, I.: Pre-Expulsion England in the Responsa, in: Transactions of the Jewish Historical Society of England 14 (1935/39), S. 187-205
- Erb**, Rainer: Der gekreuzigte Hund. Antijudaismus und Blutaberglaube im fränkischen Alltag des frühen 18. Jahrhunderts, in: Aschkenas. Zeitschrift für jüdische Geschichte und Kultur 2 (1992), S. 117-150
- Ders.** (Hg.): Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigung gegen Juden, Berlin 1993 (Dokumente, Texte, Materialien; 6)
- Ders.** / **Lichtblau**, Albert: »Es hat nie einen jüdischen Ritualmord gegeben.« Konflikte um die Abschaffung der Verehrung des Andreas von Rinn, in: Zeitgeschichte 17 (1989), S. 127-162
- Erbstößer**, Martin: Sozialreligiöse Strömungen im späten Mittelalter. Geißler, Freigeister und Waldenser im 14. Jahrhundert, Berlin (Ost) 1970 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte; 16)
- Esch**, Arnold: Räuber, Diebe, Wegelagerer. Reviere, Beute, Schicksale in Berner Verhörprotokollen des frühen 16. Jahrhunderts, in: Bestmann, Uwe / Irsigler, Franz / Schneider, Jürgen (Hgg.): Hochfinanz - Wirtschaftsräume - Innovationen. Festschrift für Wolfgang

- von Stromer, Bd. 2, Trier 1987, S. 741-764
- Esposito, Anna:** Gli ebrei a Roma tra Quattro e Cinquecento, in: Quaderni storici 18 (1983), S. 815-846
- Ettinger, S.:** The Beginnings of the Change in the Attitude of European Society towards the Jews, in: Scripta Hierosolymitana 7 (1961), S. 193-219
- Euting, Julius:** Über die älteren hebräischen Steine im Elsaß, in: Festschrift zur Feier des 350-jährigen Bestehens des protestantischen Gymnasiums Straßburg, 1. Tl., Straßburg 1888, S. 229-247
- Eyer, Fritz:** Das Territorium der Herren von Lichtenberg (1202-1480), Straßburg 1938
- Ders.:** Wissembourg, art et histoire, Wissembourg 1980
- F., A.:** Vor 630 Jahren (1349). Pest, Judenverfolgung und Aufstand der Zünfte in Straßburg, in: Almanach des Dernières Nouvelles d'Alsace 1979, S. 83-89
- Familienbuch** (Urkundenbuch) der Freiherren von Müllenheim-Rechberg, 2. Tl., 1. Abschnitt, bearb. v. Freiherr Hermann von Müllenheim von Rechberg, Straßburg 1898
- Farge, Arlette / Revel, Jacques:** Logik des Aufruhrs. Die Kinderdeportationen in Paris 1750, Frankfurt a.M. 1989
- Favre, Antoine:** Les médecins juifs à Fribourg dans les siècles passés, in: Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg 7 (1900), S. 27-35
- Feilchenfeld, Ludwig:** Rabbi Josel von Rosheim. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland im Reformationszeitalter, Straßburg 1898
- Feller-Vest, Veronika:** Die Herren von Hattstatt. Rechtliche, wirtschaftliche und kulturgeschichtliche Aspekte einer Adelherrschaft (13.-16. Jahrhundert), Bern / Frankfurt a.M. 1982 (Europäische Hochschulschriften III; 168)
- Festschrift zum 100jährigen Bestehen der Pfälzischen Hypothekenbank 1886-1986**, hg. v. der Pfälzischen Hypothekenbank AG Ludwigshafen in Verbindung mit der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer, 2. Tl.: Beiträge zur Pfälzischen Geld- und Finanzgeschichte, hg. v. Hans Ammerich und Otto Roller, Speyer 1986
- Feuchtwanger, Ludwig:** Neue Forschungsaufgaben für die Geschichte der Juden im Mittelalter, in: Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur 30 (1937), S. 95-130
- Fichtenau, Heinrich:** Ketzer und Professoren. Häresie und Vernunftglaube im Hochmittelalter, München 1992
- Ders.:** Die Ketzer von Orléans (1022), in: Herbers, Klaus / Kortüm, Hans Henning / Servatius, Carlo (Hgg.): Ex ipsis rerum documentis: Beiträge zur Mediävistik; Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1991, S. 417-427
- Finkelstein, Louis:** Jewish Self-Government in the Middle Ages, New York 1924 (ND Westport [Connecticut] 1964) (Abraham Berliner Series)
- Finkenaue, Thomas:** Die Judenschuldentilgung unter König Wenzel von 1385, wiss. Hausarbeit zum Seminar »Geschichte der Juden im Spätmittelalter« unter Leitung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp und Dr. Israel J. Yuval, Sommersemester 1992, Universität Trier
- Fischer, Dagobert:** Geschichte der Stadt Zabern im Elsaß seit ihrer Entstehung bis auf die gegenwärtige Zeit; nach Quellen, Zabern 1874
- Fischer, Herbert:** Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts, Breßlau 1931 (ND Aalen 1969) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte; a.F. 140)
- Fleurent, H.:** Geschichte der Pest und ihrer Bekämpfung im alten Colmar, in: ZGO 65, n.F.

- 26 (1911), S. 128-149
- Flori, Jean:** La valeur des nombres chez les chroniqueurs du Moyen Age. A propos des effectifs de la première Croisade, in: *Le Moyen Age* 99 (1993), S. 399-422
- Foesser, J.:** Wingersheim und seine Filialen Hohatzenheim, Donnenheim, Mittelhausen. Eine historische Skizze, Straßburg 1932
- Föbel, Amalie:** Der »Schwarze Tod« in Franken 1348-1350, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 74 (1987), S. 1-75
- Frankl, Oskar:** Der Jude in den deutschen Dichtungen des 15., 16. und 17. Jahrhunderts, Mährisch-Ostrau / Leipzig 1905
- Frankl, Paul:** The Earliest Jewish Portrait, in: *Historia Judaica* 5 (1943), S. 155-164
- Fray, Jean-Luc:** Communautés juives et constitutions des états territoriaux entre Rhin et Meuse au début du XIV<sup>e</sup> siècle: réalités politico-financières et aspects polémiques, in: *Entre idéal et réalité. Actes du colloque international d'Histoire. Finances et religion*, hg. v. M. Aubrin, G. Audisio, B. Dompnier u. A. Gueslin, Clermont-Ferrand 1994, S. 239-250
- Ders.:** Communautés juives et princes territoriaux dans l'espace lorrain au bas moyen âge (vers 1200 - vers 1500), in: *Annales de l'Est*, 5. Serie, 44 (1992), S. 93-117
- Freehof, Solomon B.:** *The Responsa Literature*, Philadelphia 1955
- Frey, Sabine:** Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert, Frankfurt a.M. / Bern / New York 1983 (Rechtshistorische Reihe; 30)
- Frey, Winfried:** Passionspiel und geistliche Malerei als Instrumente der Judenhetze in Frankfurt am Main um 1500, in: *Jahrbuch des Instituts für Deutsche Geschichte* 13 (1984), S. 15-57
- Friedel, René:** Geschichte des Fleckens Erstein. A. Das Kloster Erstein, B. Die Stadt Erstein, Erstein 1927
- Fritz, Johannes:** Das Territorium des Bisthums Straßburg um die Mitte des XIV. Jahrhunderts und seine Geschichte. Mit einer Specialkarte, Köthen 1885
- Fryde, E. B.:** Financial Resources of Edward I in the Netherlands, 1294-98: Main Problems and some comparisons with Edward III in 1337-40, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 40 (1962), S. 1168-1187; 45 (1967), S. 1142-1216
- Fryde, Natalie:** Hochfinanz und Landesgeschichte im Deutschen Hochmittelalter, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 125 (1989), S. 1-12
- Fuchs, Abraham:** Opposing Attitudes to Herem Hayishuv in the 15th Century (hebr.), in: *Zion* 37 (1972), S. 183-196
- Fuchs, François-Joseph:** Le droit de bourgeoisie à Strasbourg, in: *RA* 101 (1962), S. 19-50.
- Fürst, A.:** Die Juden im Elsaß, in: *Christen und Juden. Licht- und Schattenbilder aus Kirche und Synagoge*, Straßburg 1892, S. 132-145
- Fuss, Abraham M.:** Inter-Jewish Loans in Pre-Expulsion England, in: *JQR* 65 (1975), S. 229-245
- Gasparri, Françoise:** Les Juifs d'Orange (1311-1380) d'après les Archives notariales, in: *AJ* 10 (1973/74), S. 22-33
- Gauthier, Léon:** Les Juifs dans les deux Bourgognes. Étude sur le commerce de l'argent aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles, in: *Mémoires de la Société d'Émulation du Jura*, 9. Serie, 3 (1914), S. 57-233
- Geering, Traugott:** Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, aus den Archiven dargestellt, Basel

1886

- Geissert**, Christiane: Les rentes constituées de l'oeuvre Saint-Georges Haguenau (XIV<sup>e</sup>-XVII<sup>e</sup> siècle), in: Archives de l'Église d'Alsace 41 (1982), S. 1-42
- Geissler**, Klaus: Die Juden in mittelalterlichen Texten Deutschlands. Eine Untersuchung zum Minoritätenproblem anhand literarischer Quellen, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 38 (1975), S. 163-226
- Geith**, Karl-Ernst: Im Dienste der Stadt. Bemerkungen zur zeitlichen Belastung eines Magistrats von Colmar im 15. Jahrhundert, in: ZGO 137 (1989), S. 472-478
- Gensburger**, Claude: Les Juifs d'Obernai sous le Saint Empire romain germanique, in: Almanach du Keren Kayemeth Leisrael 1992, S. 155-162
- Ders.:** Un coup d'oeil rétrospective: La Communauté Israélite de Sélestat, ses origines, ses synagogues, in: Cérémonie de Consécration de la Synagogue restaurée de Sélestat, 11 Sept. 1960 (o.O.)
- Gény**, Joseph: Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Anteil an den sozialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490-1536, nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet, Freiburg i.Br. 1900 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes I; 5-6)
- Gérard**, Charles: Les Artistes de l'Alsace pendant le moyen-âge, 2 Bde., Colmar / Paris 1872/73
- Germania Judaica I:** Von den ältesten Zeiten bis 1238, hg. v. I. Elbogen, A. Freimann und H. Tykocinski, Breslau 1934 (ND Tübingen 1963)
- Germania Judaica II:** Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Teile, hg. v. Zvi Avneri, Tübingen 1968
- Germania Judaica III:** 1350-1519, hg. v. Arye Maimon, 1. Teilbd.: Ortschaftsartikel Aach-Lychen, Tübingen 1987
- Geschichte der Juden in Speyer**, Speyer 1981 (Beiträge zur Speyerer Stadtgeschichte; 6)
- Die Geschichte des Christentums.** Religion - Politik - Kultur. Bd. 6: Die Zeit der Zerreißen (1274-1449), hg. v. Michel Mollat du Jourdin und André Vauchez. Dt. Ausgabe bearb. u. hg. v. Bernhard Schimmelpfennig, Freiburg / Basel / Wien 1991
- Geschichte und Kultur** der Juden in Bayern. Aufsätze. Hg. v. Manfred Tremel und Josef Kirmeier unter Mitarbeit von Evamaria Brockhoff, München 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur; 17/88)
- Geschichte und Kultur** der Juden in Bayern. Lebensläufe. Hg. v. Manfred Tremel und Wolf Weigand unter Mitarbeit von Evamaria Brockhoff, München 1988 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur; 18/88)
- Gestermann**, André: Geschichte der elsässischen Bauern- und Landwirtschaft, 1. Tl.: Von der Urzeit bis nach dem Schwedenkrieg (1648), Colmar 1936
- Gide**, Gustave: Fischlin, le Juif de Schweighausen. Étude de moeurs mulhousiennes au XVI<sup>e</sup> siècle, in: Bulletin du Musée Historique de Mulhouse 17 (1892/93), S. 70-152
- Ders.:** Kurze Übersicht der Geschichte der Juden in Mülhausen von 1290 bis zum Reunions-traktat 1798. Erster Theil: Von 1290 bis zur Zeit der Reformation, Gebweiler 1898
- Giehl**, Rudolph: Jüdisches Conversationslexikon für Christen aus allen Ständen. Zur Unterhaltung und Belehrung, 1. Tl.: A-L, Nürnberg 1829
- Gilomen**, Hans-Jörg: Das Motiv der bäuerlichen Verschuldung in den Bauernunruhen an der Wende zur Neuzeit, in: Burghartz, Susanna / Gilomen, Hans-Jörg u.a. (Hgg.), Spannungen ... (s. dort), S. 173-189

- Ders.:** Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: HZ 250 (1990), S. 265-301
- Ginsburger, Moses:** Ettendorf. Les premier établissements juifs, in: Souvenir et Science. Revue mensuelle d'histoire et de littérature juives 2,1 (1931), S. 14f., u. 3,2 (1932), S. 13f.
- Ders.:** Die Geistlichkeit und die Juden im Jahre 1349, in: Elsaßland, Lothringer Heimat 3 (1923), S. 264-265
- Ders.:** Histoire de la Communauté israélite de Bischheim au Saum, Strasbourg 1937
- Ders.:** Histoire de la Communauté israélite de Soultz (Haut-Rhin), publiée à l'occasion du Centenaire de la Synagogue, Strasbourg 1939
- Ders.:** Der Israelitische Friedhof in Jungholz, Gebweiler 1904 (Schriften der Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsaß-Lothringen; 1)
- Ders.:** Josel von Rosheim und seine Zeit. Vortrag, Gebweiler 1913 (Schriften der Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsaß-Lothringen; 11)
- Ders.:** Die Juden in Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 8 (1909), S. 315-436
- Ders.:** Die Juden in Rufach, Gebweiler 1906 (Schriften der Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsaß-Lothringen; 2)
- Ders.:** Der Judenhof in Reichenweier, in: Mein Elsaßland 2 (1922), S. 203-204
- Ders.:** Jüdische Ärzte im Elsaß, in: Jahrbuch des wissenschaftlichen Zweigvereins des Vogesen-Clubs, hg. v. Fr. Ritter, n.R. 1 (1933), S. 74-85
- Ders.:** Jüdische Altertümer im Elsaß, in: Mein Elsaßland 1 (1921), S. 127-129
- Ders.:** Les Juifs à Ribeauvillé et à Bergheim, Strasbourg 1939 (Publications de la Société pour l'histoire des Israélites d'Alsace et de Lorraine; 25)
- Ders.:** Les Juifs de Horbourg, in: REJ 48 (1904), S. 106-129
- Ders.:** Les Juifs de Villingen, in: REJ 46 (1903), S. 125-128
- Ders.:** Les Juifs et l'art militaire au moyen âge, in: REJ 88 (1929), S. 156-166
- Ders.:** Die Medizin und Hygiene der Juden in Elsaß-Lothringen, Gebweiler 1911 (Schriften der Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsaß-Lothringen; 10)
- Ders.:** Die Namen der Juden im Elsaß, in: Israelitisches Wochenblatt für die Schweiz 4, 1 (1904), S. 2-3; 2, S. 1-2; 3, S. 2-3; 4, S. 1-2
- Ders.:** Die Namen der Juden im Elsaß, in: Elsaßland 4 (1924), S. 237-242
- Ders.:** La première communauté israélite de Colmar, in: Colmarer Jahrbuch = Annuaire de Colmar 4 (1938), S. 63-73
- Ders.:** La première communauté israélite de Strasbourg (des environs de 1150 à 1349), in: Mélanges 1945 I. Études Alsatiques, Paris 1946 (Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg; 104), S. 65-92
- Ders.:** Rosenwiller. La communauté - Le cimetière, in: Souvenir et Science. Revue d'histoire et de littérature juives 1, 1 (1930), S. 24-51
- Ders.:** La Société pour l'histoire des Israélites d'Alsace et de Lorraine, in: Souvenir et Science. Revue mensuelle d'histoire et de littérature juives 2, 3 (1931), S. 1-5
- Ders.:** Wissembourg (I.), in: Souvenir et Science. Revue mensuelle d'histoire et de littérature juives 2, 2 (1931), S. 8-11; Wissembourg (suite), in: Souvenir et Science. Revue mensuelle d'histoire et de littérature juives 2, 3 (1931), S. 5-7
- Ders.:** Zur Geschichte der Juden in der Schweiz unter Kaiser Sigismund (1411-1437), in: ZGJD 4 (1932), S. 77-82
- Ginzburg, Carlo:** Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte, Berlin 1990
- Glanz, Rudolf:** Geschichte des niederen jüdischen Volkes in Deutschland. Eine Studie über

- historisches Gaunertum, Bettelwesen und Vagantentum, New York 1968
- Glaser, Alfred:** Geschichte der Juden in Straßburg, Bd. 1, Straßburg 1924
- Ders.:** Geschichte der Juden in Straßburg. Von der Zeit Karls d. Gr. bis auf die Gegenwart, Straßburg 1894
- Glassman, Bernard:** Anti-Semitic Stereotypes without Jews. Images of the Jews in England 1290-1700, Detroit 1975
- Godfroy, Marie-France:** La communauté juive de Carcassonne à la veille de l'expulsion de 1306, in: Iancu, Carol (Hg.): Les Juifs à Montpellier ... (s. dort), S. 157-166
- Görner, Regina:** Raubritter: Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen, Münster 1987 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen; 22, 18)
- Goldberg, Martha:** Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Straßburg, Straßburg 1909
- Goldmann, Simon:** Die jüdische Gerichtsverfassung innerhalb der jüdischen Gemeindeorganisation. Ein Beitrag zur Geschichte des Judenbischofs im Mittelalter, Diss. (masch.) Köln 1924
- Grabois, Aryeh:** Les sources hébraïques médiévales, Bd. 1: Chroniques, lettres et *Responsa*, Tournhout (Belgien) 1987 (Typologie des sources du moyen âge occidental; 50)
- Graf, Klaus:** Das »Land« Schwaben im späten Mittelalter, in: Moraw, Peter (Hg.): Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, Berlin 1992 (ZHF; Beiheft 14), S. 127-164
- Grandidier, Ph. And.:** Oeuvres historiques inédites, Bd. 3-4, Colmar 1865/66
- Graus, František:** Historische Traditionen über Juden im Spätmittelalter (Mitteleuropa), in: Haverkamp, Alfred (Hg.): Zur Geschichte der Juden ... (s. dort), S. 1-26
- Ders.:** Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt, in: Ebenbauer, Alfred / Zatloukal, Klaus (Hgg.): Die Juden ... (s. dort), S. 53-65
- Ders.:** Judenfeindschaft im Mittelalter, in: Strauss, Herbert A. / Kampe, Norbert (Hgg.): Antisemitismus ... (s. dort), S. 29-46
- Ders.:** Judenpogrome im 14. Jahrhundert: Der Schwarze Tod, in: Martin, Bernd / Schulin, Ernst (Hgg.): Die Juden als Minderheit ... (s. dort), S. 68-84
- Ders. (Hg.):** Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen; 35)
- Ders.:** Organisationsformen der Randständigen. Das sogenannte Königreich der Bettler, in: Rechtshistorisches Journal 8 (1989), S. 235-255
- Ders.:** Pest - Geißler - Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, Göttingen <sup>2</sup>1988 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 86)
- Ders.:** Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: ZHF 8 (1981), S. 385-437
- Ders.:** Die Randständigen, in: Moraw, Peter (Hg.): Unterwegssein ... (s. dort), S. 93-104
- Ders.:** Das Spätmittelalter als Krisenzeit. Ein Literaturbericht als Zwischenbilanz, Praha 1969 (Mediaevalia Bohemica, Supplementum 1, 1969)
- Grimm, Jacob und Wilhelm:** Deutsches Wörterbuch, Bd. 5: K, Leipzig 1873
- Grözinger, Karl E. (Hg.):** Judentum im deutschen Sprachraum, Frankfurt a.M. 1991
- Gross, Henri:** Gallia Judaica. Dictionnaire Géographique de la France d'après les Sources Rabbiniques. Avec un supplément bibliographique, additions et corrections par Simon Schwarzfuchs, Paris 1897 (ND Amsterdam 1969)

- Groß, H.:** Elieser b. Joel halevi. Ein literarhistorischer Versuch (Fortsetzung), in: MGWJ 34 (1885), S. 505-524
- Die großen Deutschen.** Deutsche Biographie. Hg. von Hermann Heimpel, Theodor Heuss und Benno Reifenberg, begründet v. Willi Andreas und Wilhelm von Scholz, 5 Bde., Ausgabe Frankfurt a.M. / Berlin / Wien 1983
- Großer Atlas zur Weltgeschichte,** hg. v. Hans-Erich Stier, Ernst Kirsten u.a., bearb. v. Hans-Erich Stier, Erwin Kirsten u.a., München 1990
- Grote, H.:** Stammtafeln. Mit Anhang: Calendarium medii aevi, Leipzig 1877
- Grotefend, H.:** Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 10., erweiterte Aufl., hg. v. Th. Ulrich, Hannover 1960
- Grünfeld, Richard:** Ein Gang durch die Geschichte der Juden in Augsburg. Festschrift zur Einweihung der neuen Synagoge in Augsburg am 4. April 1917, Augsburg 1917
- Das »**Grüselhorn**« und der »**Judenblos**« auf dem Münster zu Straßburg, in: Elsässische Monatsschrift für Geschichte und Volkskunde, hg. v. Albert Fuchs, 1913, S. 121-126
- Gudde, Erwin Gustav:** Social Conflicts in Medieval Poetry, Berkeley (California) 1934 (University of California Publications in modern philology; 18,1)
- Güdemann, Moritz:** Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neueren Zeit,  
Bd. 1: Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Frankreich und Deutschland von der Begründung der jüdischen Wissenschaft in diesen Ländern bis zur Vertreibung der Juden aus Frankreich. (X.-XIV. Jahrhundert), 2., mit einem Nachtrag vermehrte Aufl., Wien 1880 (ND Amsterdam 1966)  
Bd. 3: Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der Juden in Deutschland während des XIV. und XV. Jahrhunderts, Wien <sup>2</sup>1888 (ND Amsterdam 1966)
- Ders.:** Zur Geschichte der Juden in Magdeburg, in: MGWJ 14 (1865), S. 241-256, 281-296, 321-335 u. 361-370
- Güntert, Christoph (Bearb.):** Historische Dokumentation. Konrad (Cuntze) von Winterthur zum Engel, Stadtmeister von Straßburg. Straßburg und die Judenverfolgung 1348/49. Beraten und betreut durch Ludwig Schmutge. Hg. v. Aytun Altindal, Zürich 1991
- Guerber, Victor:** Histoire politique et religieuse de Haguenau, 2 Bde., Rixheim 1876 (ND Marseille 1978)
- Guggenbühl, Willy:** Ingwiller. Chronik einer elsässischen Kleinstadt. Mit besonderer Berücksichtigung der Flurnamen, Saverne 1951
- Ders.:** Weitbruch. Chronik einer elsässischen Landgemeinde, Saverne 1962
- Guggenheim-Grünberg, Florence:** Judenschicksale und »Judenschul« im mittelalterlichen Zürich, Zürich 1967 (Beiträge zur Geschichte und Volkskunde der Juden in der Schweiz; 8)
- Guillerne, André:** Les Juifs et l'urbanisation au XI<sup>e</sup> siècle dans le bassin Parisien (Communication faite à la Société des Études juives), in: REJ 136 (1977), S. 529-530
- Gyss, Joseph Meinrad:** Histoire de la ville d'Obernai et de ses rapports avec les autres villes ci-devant impériales d'Alsace avec les seigneuries voisines etc., 2 Bde., Straßburg 1866
- Haarscher, André-Marc:** Le premier résident juif à Pfaffenhoffen, 1628, in: UNIR 29 (1987), S. 12f.
- Haasis, Helmut G.:** Spuren der Besiegten. Freiheitsbewegungen von den Germanenkämpfen bis zu den Bauernaufständen im Dreißigjährigen Krieg, Reinbek bei Hamburg 1984
- Habiger-Tuczay, Christa:** Magie und Magier im Mittelalter, München 1992

- Hadas Lebel**, Alice: Rabbi Schmuel Schletstat, Rabbi de Sélestat 1309-1398, in: *Annuaire des Amis de la Bibliothèque Humaniste de Sélestat* 28 (1978), S. 87-92
- Dies.**: Rabbi Schmuel Schletstat, Rabbin de Sélestat 1309-1398, in: *Almanach du Keren Kayemeth Leisrael* 31 (1983), S. 151-163
- Hägler**, Brigitte: Die Christen und die 'Judenfrage'. Am Beispiel der Schriften Osianders und Ecks zum Ritualmordvorwurf, Erlangen 1992 (Erlanger Studien; 97)
- Hahn**, Bruno: Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im Fränkischen und Deutschen Reich bis zum 2. Kreuzzug, Freiburg i.Br. 1911
- Hahn**, Joachim: Erinnerungen und Zeugnisse jüdischer Geschichte in Baden-Württemberg. Hg. v. der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart 1988
- Hanak**, Arthur: Leibesübungen der Juden im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Tel Aviv 1986
- Hanauer**, Auguste-Charles: *Études économiques sur l'Alsace ançienne et moderne*, Bd. 1: Les monnaies, Paris / Strasbourg 1876
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte**. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann, Bd. 2: Haustür bis Lippe, Berlin 1978
- Hansen**, Joseph: Der englische Staatskredit unter König Eduard III. (1327-1377) und die hansischen Kaufleute. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes und des rheinischen Geldgeschäftes im Mittelalter, in: *Hansische Geschichtsblätter* 16 (1910), S. 323-415
- Harder**, Hans Wilhelm: Ansiedlung, Leben und Schicksale der Juden in Schaffhausen, in: *Beiträge zur vaterländischen Geschichte*, hg. vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen, Heft 1 (1863), S. 33-70
- Haselier**, Günther: *Geschichte der Stadt Breisach am Rhein*. 1. Halbbd.: Von den Anfängen bis zum Jahr 1700, Breisach 1969
- Hatt**, Jacques: Liste des membres du Grand Sénat de Strasbourg, des Stettmeistres, des Ammeistres, des Conseils des XXI, XIII et des XV du XIII<sup>e</sup> siècle à 1789, Strasbourg 1963
- Ders.**: *Strasbourg au XV<sup>e</sup> siècle. La ville et les habitants, d'après les règlements du Magistrat*, Strasbourg 1929
- Le **Haut-Rhin**, *Dictionnaire des Communes en trois volumes. Histoire et Géographie, Économie et Société*. Hg. v. Raymond Oberlé u. Lucien Sittler, 3 Bde., Colmar 1980-1982
- Haverkamp**, Alfred: Erzbischof Balduin und die Juden, in: *Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier - Kurfürst des Reiches 1285-1354*. Hg. v. Franz-Josef Heyen, Mainz 1985 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte; 53), S. 437-484
- Ders.**: »Innerstädtische Auseinandersetzungen« und überlokale Zusammenhänge in deutschen Städten während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: *Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Mittelalters*, hg. v. Reinhard Elze u. Gina Fasoli, Berlin 1991 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient; 2), S. 89-126
- Ders.**: *The Jewish Quarters in German Towns during the Late Middle Ages*, in: *In and Out of the Ghetto: Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany*, hg. v. Ronnie Po-chia Hsia und Hartmut Lehmann, New York 1995 (im Druck)

- Ders.:** Die Juden im Erzstift Trier während des Mittelalters, in: Ebenbauer, Alfred / Zatloukal, Klaus (Hgg.): Die Juden ... (s. dort), S. 67-89
- Ders.:** Die Juden im mittelalterlichen Trier, in: Kurtrierisches Jahrbuch 19 (1979), S. 5-57
- Ders.:** Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge deutscher Städte, in: Haverkamp, Alfred (Hg.): Zur Geschichte der Juden ... (s. dort), S. 27-93
- Ders.:** Lebensbedingungen der Juden im mittelalterlichen Deutschland, in: Blasius, Dirk / Diner, Dan (Hgg.): Zerbrochene Geschichte ... (s. dort), S. 11-31; 201-203
- Ders.:** Der Schwarze Tod und die Judenverfolgungen von 1348/1349 im Sozial- und Herrschaftsgefüge deutscher Städte. Eine Skizze, in: Trierer Beiträge. Aus Forschung und Lehre an der Universität Trier, Sonderheft 2 (Oktober 1977), S. 78-86
- Ders.:** Topografia e relazioni sociali nelle città tedesche del tardo medioevo, in: Maire Vigueur, Jean-Claude (Hg.): D'une ville à l'autre: Structures matérielles et organisation de l'espace dans les villes européennes (XIII<sup>e</sup>-XVI<sup>e</sup> siècle). Actes du colloque organisé par l'École française de Rome avec le concours de l'Université de Rome (Rome 1<sup>er</sup>-4 décembre 1986), Rom 1989 (Collection de l'École française de Rome; 122), S. 25-54
- Ders. (Hg.):** Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Redaktion: Alfred Heit, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters; 24)
- Ders.:** 'Zweyungen, Zwist und Missehel' zwischen Erzbischof und Stadtgemeinde in Trier im Jahre 1377, in: Kurtrierisches Jahrbuch 21 (1981), S. 22-69
- Ders. / Ziwes, Franz-Josef (Hgg.):** Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters, Berlin 1992 (ZHF; Beiheft 13)
- Heider, Hedwig:** Die Rechtsgeschichte des deutschen Judentums bis zum Ausgang des Absolutismus und die Judenordnungen in den rheinischen Territorialstaaten, Bielefeld 1973
- Heil, Johannes:** Vorgeschichte und Hintergründe des Frankfurter Pogroms von 1349, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 41 (1991), S. 105-151
- Heimpel, Hermann:** Karl der Kühne und Deutschland, in: ELJ 21 (1943), S. 1-54
- Heit, Alfred:** Die mittelalterliche Stadt als begriffliches und definitorisches Problem, in: Die Alte Stadt 5 (1978), S. 350-408
- Ders.:** Trier 1433/34. Stadttrierische Kräfte verwüsten die dem nördlichen Mauerabschnitt Triers vorgelagerte städtische Siedlung des Benediktinerklosters St. Maximin. Strukturgeschichte als interpretatorische Zusammenhangstiftung, Trier 1984
- Herde, Peter:** Gestaltung und Krisis des christlich-jüdischen Verhältnisses in Regensburg am Ende des Mittelalters, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 21 (1959), S. 359-395
- Ders.:** Die Kirche und die Juden im Mittelalter, in: Geschichte und Kultur ... Aufsätze ... (s. dort), S. 71-84
- Herding, Otto:** Zu einer humanistischen Handschrift, 63 der Newberry Library Chicago, in: Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer zum 75. Geburtstag, hg. v. Erich Hassinger, J. Heinz Müller und Hugo Ott, Berlin 1974, S. 153-187
- Herrmann, Hans-Walter:** Territoriale Verbindungen und Verflechtungen zwischen dem oberrheinischen und lothringischen Raum im Spätmittelalter, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1 (1975), S. 129-176
- Hertzog, August:** Die elsässischen Weinrenten in den verflochtenen Jahrhunderten. Nach den

- elsässischen Chroniken zusammengestellt, in: Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens, hg. von dem historisch-literarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs 19 (1903), S. 111-151
- Herzog, D.:** Die »Schalajuden« in Judenburg., in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 31 (1937), S. 106-109
- Herzog, Emil:** Inventaire sommaire des archives départementales du Haut-Rhin antérieures à 1790. Archives civiles. Série I. E. Seigneuries, Colmar 1952
- Heß, Hans:** Die Landauer Judengemeinde; ein Abriß ihrer Geschichte, o.O. 1969
- Heyne, Moritz:** Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Ein Lehrbuch. Bd. 1: Das deutsche Wohnungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert, Leipzig 1899 (ND Meerbusch bei Düsseldorf 1985)
- Hildenfänger, Paul:** La figure de la Synagogue dans l'art du moyen âge, in: REJ 46 (1903), S. 187-196
- Hildesheimer, Esriel:** Bischof Ha'jehudim [Der Judenbischof] (hebr.), in: Sinai. Monatschrift für Thora und Wissenschaft des Judentums 105 (5750=1989/90), S. 142-165
- Ders.:** The Treves Families, in: Avotaynu. The International Review of Jewish Genealogy 5, 1 (1989), S. 17-22
- Hillaby, Joe:** The Worcester Jewry, 1158-1290: Portrait of a Lost Community, in: Transactions of the Worcestershire Archaeological Society, 3. Serie, 12 (1990), S. 73-122
- Hillenbrand, Eugen:** Karl IV. und der Oberrhein, in: ZGO 126 (1978), S. 45-71
- Himly, François-Joseph:** Atlas de villes médiévales d'Alsace, Strasbourg 1970 (Publications de la Fédération des Sociétés d'Histoire et d'Archéologie d'Alsace; 6)
- Hoeniger, Robert:** Zur Geschichte der Juden Deutschlands im frühern Mittelalter, in: ZGJD 1 (1887), S. 65-97
- Hörburger, Hortense:** Judenvertreibungen im Spätmittelalter am Beispiel Esslingen und Konstanz, Frankfurt a.M. / New York 1981
- Hoffmann, Hermann:** Die Würzburger Judenverfolgung von 1349, in: Mainfränkisches Jahrbuch 5 (1953), S. 91-114
- Hoffmann, Moses:** Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter, Leipzig 1910 (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen; 152)
- Hofinger, Franz:** Studien zu den deutschen Chroniken des Fritsche Closener von Straßburg und des Jakob Twinger von Königshofen, München 1974
- Holdschmidt, Hans Carl:** Der Jude auf dem Theater des deutschen Mittelalters, Emsdetten 1935 (Die Schaubühne. Quellen und Forschungen zur Theatergeschichte, hg. v. Carl Niessen; 12)
- Holtmann, Annegret:** Studien zur Geschichte der Juden in der Franche-Comté während des späten Mittelalters, Staatsexamensarbeit (masch.) Trier 1992
- Horn, Maurycy:** Wirtschaftliche Tätigkeit der polnischen Juden im Mittelalter unter Berücksichtigung des Siedlungswesens, in: Jersch-Wenzel, Stefi (Hg.): Deutsche - Polen - Juden. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Beiträge zu einer Tagung, Berlin 1987 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin; 58), S. 49-63
- Hoyer, Siegfried:** Die Armlederbewegung - ein Bauernaufstand 1336/1339, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 13 (1965), S. 74-89

- Hughes**, Diane Owen: Distinguishing signs: Ear-rings, Jews and Franciscan Rhetoric in the Italian Renaissance City, in: Past and Present 112 (1986), S. 3-59
- Huizinga**, Johan: Herbst des Mittelalters: Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden, Stuttgart 1975 (Kröners Taschenausgabe; 204)
- Hundsnerscher**, Franz / **Taddey**, Gerhard: Die jüdischen Gemeinden in Baden. Denkmale, Geschichte, Schicksale, hg. v. der Archivdirektion Stuttgart, Stuttgart 1968
- Iancu**, Carol (Hg.): Les Juifs à Montpellier et dans le Languedoc à travers l'histoire du moyen âge à nos jours. Actes du colloque international du Centre Régional d'Histoire des Mentalités et du Centre de Recherches et d'Études Juives et Hébraïques, Montpellier 1988
- Iancu(-Agou)**, Danièle: Les Juifs en Provence (1475-1501). De l'insertion à l'expulsion, Marseille 1981
- Dies.**: Les Juifs de Provence entre l'exclusion et l'expulsion (fin XV<sup>e</sup> siècle), in: REJ 136 (1977), S. 537-543
- Dies.**: Topographie des Quartiers Juifs en Provence médiévale, in: REJ 133 (1974), S. 11-156
- Ingold**, Denis: Histoire de la communauté juive de Cernay, in: Annuaire de la Société d'histoire des régions de Thann-Guebwiller 18 (1990-1992), S. 27-34
- Ders.**: Les Juifs à Wattwiller (1349-1914), in: Annuaire de la Société d'histoire des régions de Thann-Guebwiller 16 (1985-1987), S. 17-24
- Ders.**: Notes sur la communauté et les écoles juives de Bollwiller (XV<sup>e</sup>-XX<sup>e</sup> s.), in: Bulletin historique de la Ville de Mulhouse 3 (1987), S. 191-200
- Ders.**: Notes sur l'ancienne communauté juive de Thann, in: Les Amis de Thann. Petite et grande histoire 2 (1987), S. 22-26
- Inventaire Général des Monuments** et des Richesses artistiques de la France: Bas-Rhin: Canton Saverne, Paris 1978
- Irsigler**, Franz: Juden und Lombarden am Niederrhein im 14. Jahrhundert, in: Haverkamp, Alfred (Hg.): Zur Geschichte der Juden ... (s. dort), S. 122-162
- Ders.**: Kölner Wirtschaftsbeziehungen zum Oberrhein vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: ZGO 122 (1974), S. 1-21
- Isenmann**, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadttregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988
- Ders.**: Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7 (1980), S. 1-76; 129-218
- Iserloh**, Erwin: Werner von Oberwesel. Zur Tilgung seines Festes im Trierer Kalender, in: Trierer Theologische Zeitschrift. Pastor Bonus 72 (1963), S. 270-285
- Jacobi**, Paul J.: The Historicity of the Rashi Descent, in: Avotaynu. The International Review of Jewish Genealogy 6, 1 (1990), S. 17-28
- Jakob**, Reinhard: Schulen in Franken und in der Kuroberpfalz 1250-1520. Verbreitung, Organisation, gesellschaftliche Bedeutung, Wiesbaden 1994 (Wissensliteratur im Mittelalter; 16)
- Jaritz**, Gerhard: Zur Funktion des religiösen Bildes in der spätmittelalterlichen Gesellschaft, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde 10 (1980), S. 8-13
- Ders. / Müller**, Albert (Hgg.): Migration in der Feudalgesellschaft, Frankfurt a.M. / New York 1988 (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft; 8)
- Jenks**, Stuart: Judenverschuldung und Verfolgung der Juden im 14. Jahrhundert: Franken bis

- 1349, in: VSWG 65 (1978), S. 309-356
- Jobin, Gérard / Pégeot, Pierre:** Documents hébraïques médiévaux à Porrentruy, in: Actes de la Société Jurassienne d'émulation 91 (1988), S. 143-171
- Jordan, William Chester:** An Aspect of Credit in Picardy in the 1240s: The Deterioration of Jewish-Christian Financial Relations, in: REJ 142 (1983), S. 141-152
- Ders.:** The French Monarchy and the Jews. From Philipp Augustus to the Last Capetians, Philadelphia 1989 (University of Pennsylvania Middle Ages Series)
- Ders.:** Jews on Top: Women and the Availability of Consumption Loans in Northern France in the Mid-Thirteenth Century, in: The Journal of Jewish Studies 29 (1978), S. 39-56
- Ders.:** The Last Tormentor of Christ: An Image of the Jew in Ancient and Medieval Exegesis, Art, and Drama, in: JQR 78 (1987), S. 21-47
- Die Juden in Prag.** Bilder aus ihrer tausendjährigen Geschichte. Festgabe der Loge Praga des Ordens B'nai B'rith zum Gedenktage ihres 25jährigen Bestandes, Prag 1927
- Jüdisches Lexikon.** Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens in vier Bänden, begründet von Georg Herlitz und Bruno Kirschner, Berlin 1927-1930
- Jütte, Robert:** Die Anfänge des organisierten Verbrechens. Falschspieler und ihre Tricks im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit, in: Archiv für Kulturgeschichte 70 (1988), S. 1-32
- Ders.:** Die Emigration der deutschsprachigen »Wissenschaft des Judentums«. Die Auswanderung jüdischer Historiker nach Palästina 1933-1945, Stuttgart 1991
- Ders.:** Der Prototyp eines Vaganten - Hans von Straßburg, in: Boehncke, Heiner / Johansmeier, Rolf: Das Buch der Vaganten. Spieler, Huren, Leutbetrüger, Köln 1987, S. 117-132
- Ders.:** Stigma-Symbole. Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzige, Bettler), in: Saeculum 44 (1993), S. 65-89
- Kahn, Ludwig:** Über Wanderungen dre Juden in früheren Jahrhunderten, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Elsaß, Deutschland und der Schweiz, in: Jüdischer Taschenkalender 1959-60 der Israelitischen Fürsorge Basel, S. 1-9.
- Kahnt, Helmut / Knorr, Bernd:** Lexikon alte Maße, Münzen und Gewichte, Mannheim / Wien / Zürich 1987
- Kaiser, Hans:** Die Straßburger Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts, in: ZGO 85, n.F. 46 (1933), S. 373-384
- Kaller, Paul Kurt:** Äußeres Bild und Inhalt der Protokolle des Stadtgerichts von Mühlhausen/Elsaß aus dem 15. Jahrhundert, in: In memoriam Adalbert Erler. Hg. v. Karl Heinz Henn und Ernst Kähler, Ingelheim 1994 (Beiträge zur Ingelheimer Geschichte; 40), S. 107-144
- Kammerer, Odile:** Colmar et Fribourg à la fin du Moyen-Age: convergences et divergences, in: Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de Colmar 37 (1990), S. 33-45
- Dies.:** Le Haut-Rhin entre Bâle et Strasbourg a-t-il été une frontière médiévale?, in: Le pays ... (s. dort), S. 171-193
- Dies.:** Richesses publiques et capitaux privés: L'exemple de Colmar à l'entrée des temps modernes (1350-1560), in: RA 112 (1986), S. 83-106
- Kanarfogel, Ephraim:** Jewish Education and Society in the High Middle Ages, Detroit 1992
- Kantorowicz, Ernst:** Kaiser Friedrich der Zweite, Stuttgart 1991
- Karpf, Ernst:** Zu administrativen und kulturellen Aspekten der Sprachgrenze im spätmittel-

- alterlichen Herzogtum Lothringen, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 51 (1987), S. 167-187
- Kaufmann, D.:** Jewish Informers in the Middle Ages, in: JQR 8 (1896), S. 217-228
- Kaysersling, Meyer:** Geschichte der Juden in der Schweiz. Die Juden im Thurgau, in: MGWJ 12 (1863), S. 405-412
- Ders.:** Geschichte der Juden in der Schweiz. Die Juden in Bern, in: MGWJ 13 (1864), S. 46-51
- Kedar, Benjamin Z.:** Toponymic Surnames as Evidence of Origin: Some Medieval Views, in: Viator 4 (1973), S. 123-129
- Keene, Derek:** Survey of Medieval Winchester, Bd. 1, Oxford 1985 (Winchester Studies; 2)
- Keil, Gundolf:** Seuchenzüge des Mittelalters, in: Herrmann, Bernd (Hg.): Mensch und Umwelt im Mittelalter, Frankfurt a.M. 1989, S. 109-128
- Keil, Martha:** Ein Regensburger Judensiegel des 13. Jahrhunderts. Zur Interpretation des Siegels des Peter bar Mosche haLewi, in: Aschkenas. Zeitschrift für jüdische Geschichte und Kultur 1 (1991), S. 135-150
- Kellenbenz, Hermann:** Die Juden in der Wirtschaftsgeschichte des rheinischen Raumes. Von der Spätantike bis zum Jahre 1648, in: Monumenta Judaica. Handbuch ... (s. dort), S. 199-241
- Kelter, Ernst:** Die Juden in der deutschen Wirtschaftsgeschichte, in: Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Festschrift Adolf Zycha zum 70. Geburtstag am 17. Oktober 1941, Weimar 1941, S. 551-588
- Kerler, Dietrich:** Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigmund und König Albrecht II., in: ZGJD 3 (1889), S. 1-13; 107-129
- Kern-Ulmer, Brigitte:** Jüdische Reisende des 15. Jahrhunderts in Ägypten, in: Kairos. Zeitschrift für Judaistik und Religionswissenschaft n.F. 29 (1987), S. 233-251
- Kill, René:** Une recherche en cours: L'approvisionnement en eau des châteaux de montagne alsaciens, in: Vivre au Moyen Age ... (s. dort), S. 199-208
- Kindler von Knobloch, Julius:** Das goldene Buch von Straßburg, Wien 1886
- Ders.:** Das Turnier zu Straßburg 1390, in: Literarische Beilage zur Gemeinde-Zeitung für Elsaß-Lothringen 1881, Nr. 4, S. 13-15; Nr. 5, S. 19f.
- Kirchgässner, Bernhard:** Nach Speyrer Recht und Gewohnheit... Von Struktur und Funktion des Speyrer Kapitalmarktes im Spätmittelalter, in: Festschrift Hypothekbank ... (s. dort), S. 47-67
- Ders. / Reuter, Fritz (Hgg.):** Städtische Randgruppen und Minderheiten, Sigmaringen 1986 (Stadt in der Geschichte; 13) (... Arbeitstagung / Südwestdeutscher Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung; 23)
- Kirchheim, Raphael:** Samuel Schlettstadt, in: MGWJ 5 (1856), S. 74-76
- Kirchner, Gero:** Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums, in: ZRG GA 70 (1953), S. 64-104
- Kirmeier, Josef:** Aufnahme, Verfolgung und Vertreibung. Zur Judenpolitik bayerischer Herzöge im Mittelalter, in: Geschichte und Kultur ... Aufsätze ... (s. dort), S. 95-104
- Ders.:** Die Haltung der Stadt Straßburg zu den Judenverfolgungen unter 'König Armleder' und in den Pestjahren 1348/49, Magisterarbeit (masch.) München 1983
- Ders.:** Jakob von Landshut, ein jüdischer Arzt des 14. Jahrhunderts, in: Geschichte und Kultur ... Lebensläufe ... (s. dort), S. 25-30
- Ders.:** Die Juden und andere Randgruppen. Zur Frage der Randständigkeit im mittelalterli-

- chen Landshut, Landshut 1988
- Kirn**, Hans-Martin: Das Bild vom Juden im Deutschland des frühen 16. Jahrhunderts. Dargestellt an den Schriften Johannes Pfefferkorns, Tübingen 1989 (Texts and Studies in Medieval and Early Modern Judaism; 3)
- Kirschenbaum**, A.: Jewish and Christian theories of usury in the middle ages, in: JQR 75 (1984/85), S. 270-289
- Kisch**, Guido: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, nebst Bibliographien, Sigmaringen 1978 (Guido Kisch: Ausgewählte Schriften; 1)
- Ders.:** Das »jüdische Hehlerrecht«, in: ders.: Forschungen ... (s. dort), S. 107-136
- Ders.:** Jüdisches Recht und Judenrecht. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Grundlegung für eine Rechtsgeschichte der Juden, in: ders.: Forschungen ... (s. dort), S. 187-198
- Ders.:** Jüdisch-historische Zeitschriften in deutscher Sprache. Ein Überblick zum Beginn des zehnten Jahrgangs der Zeitschrift für die Geschichte der Juden, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden (Festschrift, hg. v. Hugo Gold) 10 (1973), S. 1-4
- Kislinger**, Ewald: Jüdische Gewerbetreibende in Byzanz, in: Ebenbauer, Alfred / Zatloukal, Klaus (Hgg.): Die Juden ... (s. dort), S. 105-111
- Klotz**, Volker: Die erzählte Stadt. Ein Sujet als Herausforderung des Romans von Lesage bis Döblin, München 1969
- Knepper**, Joseph: Das Schul- und Unterrichtswesen im Elsaß. Von den Anfängen bis gegen das Jahr 1530, Straßburg 1905
- Kober**, Adolf: Aus der Geschichte der Juden im Rheinland. Jüdische Kult- und Kunstdenkmäler, Düsseldorf 1931 (Zeitschrift des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz 24) (ND in: Zur Geschichte und Kultur der Juden im Rheinland. Mit Beiträgen von Adolf Kober, Elisabeth Moses und Friedrich Wilhelm Bredt. Neu hg. u. eingeleitet v. Falk Wiesemann, Düsseldorf 1985, S. 11-98)
- Ders.:** Die Geschichte der deutschen Juden in der historischen Forschung der letzten 35 Jahre, in: ZGJD 1 (1929), S. 13-23
- Ders.:** Die rechtliche Lage der Juden im Rheinland während des 14. Jahrhunderts im Hinblick auf das kirchliche Zinsverbot, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 28 (1909), S. 243-269
- Kochan**, Lionel: Jews, idols, and messiahs. The challenge from history, Oxford / Cambridge (Mass.) 1990
- Köster**, Kurt: Zur Geschichtsschreibung der Kolmarer Dominikaner des 13. Jahrhunderts, in: Schicksalswege am Oberrhein. Beiträge zur Kultur- und Geistesgeschichte, zur Wirtschafts- und Staatenkunde, hg. v. Paul Wentzcke, Heidelberg 1952, S. 1-100
- Kohls**, Ernst-Wilhelm: Die Judenfrage in Hessen während der Reformationszeit, in: Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung 21 (1970), S. 87-100
- Kohn**, Karl: Die Lage des Nürnberger Judenfriedhofs im Mittelalter, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 70 (1983), S. 13-27
- Kohn**, Roger: Les Juifs de la France du Nord à travers les archives du Parlement de Paris (1359?-1394), in: REJ 141 (1982), S. 5-138
- Ders.:** Les Juifs de la France du Nord dans la seconde moitié du XIV<sup>e</sup> siècle, Louvain / Paris 1988 (Collection de la Revue des Études juives; 5)
- Ders.:** Le statut forain: marchands étrangers, Lombards et Juifs en France royale et en Bourgogne (seconde moitié du XIV<sup>e</sup> siècle), in: Revue historique de droit Français et

- étranger 61 (1983), S. 7-24
- Kothe, Wilhelm:** Kirchliche Zustände Straßburgs im vierzehnten Jahrhundert. Ein Beitrag zur Stadt- und Kulturgeschichte des Mittelalters, Freiburg i.Br. 1903
- Kottek, S.:** Il était une fois au XV<sup>e</sup> siècle... Une Femme Médecin, in: Tribune Juive, Suppl. Est 283 (1973), S. 2-3
- Kottenhoff, Roland:** Studien zur Geschichte der Juden am Niederrhein im späten Mittelalter, Staatsexamensarbeit (masch.) Trier 1988
- Kozmiensky, W.:** Josel von Rosheim, in: Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de Molsheim 1970, S. 71-79
- Kracauer, Isidor:** Geschichte der Juden in Frankfurt am Main 1150-1824. Hg. v. Vorstand der Israelitischen Gemeinde Frankfurt a.M., 2 Bde., Frankfurt a.M. 1925-1927
- Kracauer, J.:** L'affaire des Juifs d'Endingen de 1470. Prétendu meurtre de Chrétiens par des Juifs, in: REJ 26 (1888), S. 236-245
- Ders.:** Rabbi Joselmann de Rosheim, in: REJ 16 (1888), S. 84-105
- Krauss, Samuel:** Geschichte der jüdischen Ärzte vom frühesten Mittelalter bis zur Gleichberechtigung, Wien 1930
- Krieger, Albert (Bearb.):** Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Hg. v. der Badischen Historischen Kommission, 1. Bd., zweite, durchgesehene und stark vermehrte Aufl., Heidelberg 1904 (ND Walluf bei Wiesbaden 1972)
- Krieger, Joseph:** Beiträge zur Geschichte der Volksseuchen, zur medicinischen Statistik und Topographie von Straßburg im Elsaß, 1. Heft: Beiträge zur Geschichte der Volksseuchen, Straßburg 1879 (Statistische Mittheilungen über Elsaß-Lothringen. Hg. von dem statistischen Bureau des kaiserlichen Oberpräsidiums in Straßburg; 10)
- Krischer, J.:** Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Schlettstadt im Mittelalter, Straßburg 1909
- Kubinyi, András:** Ethnische Minderheiten in den ungarischen Städten des Mittelalters, in: Kirchgässner, Bernhard / Reuter, Fritz (Hgg.): Städtische Randgruppen ... (s. dort), S. 183-199
- Kudorfer, Dieter:** Die Grafschaft Oettingen. Territorialer Bestand und innerer Aufbau (um 1140 bis 1806), München 1985 (Historischer Atlas von Bayern. Hg. von der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Teil Schwaben, Reihe II; 3)
- Kühner-Wolfskehl, Hans:** Die Juden Roms unter der Herrschaft der Päpste, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden, hg. v. Hugo Gold, 6 (1969), S. 65-73
- Künzl, Hannelore:** Mikwen in Deutschland, in: Heuberger, Georg (Hg.): MIKWE. Geschichte und Architektur jüdischer Ritualbäder in Deutschland. Eine Ausstellung des Jüdischen Museums der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt a.M. 1992, S. 23-88
- Lalande, Denis:** Jean II le Meingre, dit Boucicaut (1366-1421). Étude d'une biographie héroïque, Genf 1988 (Publications romanes et françaises; 184)
- Lambert, E.:** Une inscription hébraïque du Moyen Age au Musée Lorrain (Nancy), in: Journal de la Société d'Archéologie Lorraine et du Musée Historique Lorrain 31 (1882), S. 28-31
- Lamprecht, Karl:** Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, Bd. 1, 2. Hälfte: Darstellung, Leipzig 1885/86 (ND Aalen 1969)
- Landau, Lazare:** La Condition des Juifs au Moyen-Age. Le massacre de la Saint Valentin

- (Strasbourg, 14 février 1349), in: *Rencontre. Chrétiens et Juifs* 6 (1972), S. 250-257
- Landau**, Philippe: Elie Scheid: La Société des Jeunes Gens Israélites de Haguenau, in: *Études haguénoises* n.s. 18 (1992), S. 83-94
- Landes**, Richard: La vie apostolique en Aquitaine en l'an mil: Paix de Dieu, culte des reliques, et communautés hérétiques, in: *Annales E.S.C.* 46 (1991), S. 573-593
- Landmann**, Fl.: Zum Predigtwesen der Straßburger Franziskanerprovinz in der letzten Zeit des Mittelalters, in: *Franziskanische Studien* 15 (1928), S. 316-348
- Langmuir**, Gavin I.: L'absence d'accusation de meurtre rituel à l'ouest du Rhône, in: *Vicaire, M.-H. / Blumenkranz, Bernhard (Hgg.): Juifs et judaïsme de Languedoc. XIII<sup>e</sup> siècle - début XIV<sup>e</sup> siècle*, Toulouse 1977 (*Cahiers de Fanjeaux*; 12), S. 235-249
- Ders.**: Doubt in Christendom, in: *ders.: Toward a Definition ... (s. dort)*, S. 100-133
- Ders.**: Majority History and Post-Biblical Jews, in: *Journal of the History of Ideas* 27 (1966), S. 343-364, wiederabgedr. in: *ders.: Toward a Definition ... (s. dort)*, S. 21-41
- Ders.**: Medieval Anti-Semitism, in: *The Holocaust: Ideology, Bureaucracy, and Genocide: the San Jose Papers*, hg. v. Henry Friedlander und Dybill Milton, Millwood (New York) 1980, S. 27-36, wiederabgedr. in: *ders.: Toward a Definition ... (s. dort)*, S. 301-310
- Ders.**: Peter the Venerable: Defense Against Doubts, in: *ders.: Toward a Definition ... (s. dort)*, S. 197-208
- Ders.**: Ritual Cannibalism, in: *ders.: Toward a Definition ... (s. dort)*, S. 263-281
- Ders.**: *Tanquam servi*: The Change in Jewish Status in French Law about 1200, in: *Les Juifs dans l'histoire de France. Première colloque international de Haifa*, hg. v. Myriam Yardeni, Leiden 1980, S. 24-54, wiederabgedr. in: *ders.: Toward a Definition ... (s. dort)*, S. 167-194
- Ders.**: Thomas of Monmouth: Detector of Ritual Murder, in: *Speculum* 59 (1984), S. 820-846, wiederabgedr. in: *ders.: Toward a Definition ... (s. dort)*, S. 209-236
- Ders.**: *Toward a Definition of Antisemitism*, Berkeley / Los Angeles / Oxford 1990
- Langosch**, Karl (Hg.): *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. Bd. 4: Saarburg-Zwinger*, Berlin 1953
- Lea**, Henry Charles: *Geschichte der Inquisition im Mittelalter, Bd. 3: Die Tätigkeit der Inquisition auf besonderen Gebieten / Register. Autorisierte Übersetzung, bearb. v. Heinz Wieck u. Max Rachel, revidiert u. hg. v. Joseph Hansen, Nördlingen 1987*
- Ders.**: *Geschichte der spanischen Inquisition, deutsch bearb. v. Prosper Müllendorff, Bd. 1: Ursprung und Begründung / Beziehungen zum Staat / Gerichtsbarkeit / Gefüge, Nördlingen 1988*
- Le Goff**, Jacques: *Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter*, Stuttgart 1988
- Lehmann**, Johann G.: *Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, 2 Bde., Mannheim 1862/63 (ND Pirmasens 1970)*
- Lehmann**, Markus: *Rabbi Joselmann von Rosheim. Eine historische Erzählung aus der Zeit der Reformation, 1. Tl., Frankfurt a.M. 1924*
- Lepage**, Henri: *Le département de la Meurthe. Statistique historique et administrative, Nancy 1843 (ND Paris 1978)*
- Leupold**, Edward: *Berthold von Buchegg, Bischof von Straßburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Elsaß und des Reichs im 14. Jahrhundert, Straßburg 1882*
- Lévy**, Paul: *Histoire linguistique d'Alsace et de Lorraine, Bd. 1: Des origines à la Révolution Française, Paris 1929 (Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Stras-*

- bourg; 47)
- Lewin**, Adolf: Juden in Freiburg i.B., Trier 1890
- Lexner**, Matthias: *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, Bd. 1: A-M, Leipzig 1872 (ND Stuttgart 1970); Bd. 2: N-U, Leipzig 1876 (ND Stuttgart 1970)
- Lexikon des Mittelalters**, Bd. 2: Bettlerwesen bis Codex von Valencia, München / Zürich 1983; Bd. 3: Codex Wintoniensis bis Erziehungs- und Bildungswesen, München / Zürich 1986; Bd. 4: Erzkanzler bis Hiddensee, München / Zürich 1989
- Lexikon für Theologie und Kirche**, hg. v. Josef Höfer und Karl Rahner, Bd. 2, Freiburg <sup>2</sup>1958
- Lichtenberger**, Karl Friedrich: *Die Pestjahre in Süddeutschland seit 1360 bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts*. Diss. (masch.) Halle 1921
- Liefmann**, Else: *Mittelalterliche Überlieferungen und Antisemitismus. Ein tiefenpsychologischer Beitrag zu seinem Verständnis*, in: *Psyche* 5 (1951), S. 481-496
- Lipman**, V.D.: *Jews and castles in medieval England*, in: *Transactions and miscellanies of the Jewish Historical Society of England* 28 (1981/82), S. 1-19
- Littmann**, Ellen: *Studien zur Wiederaufnahme der Juden durch die deutschen Städte nach dem schwarzen Tode. Ein Beitrag zur Geschichte der Judenpolitik der deutschen Städte im späten Mittelalter*, Breslau 1928
- Livet**, Georges (Hg.): *Histoire de Colmar*, Toulouse 1983 (Univers de la France et des pays francophones)
- Livet**, Georges / **Rapp**, Francis (Hgg.): *Histoire de Strasbourg*, Toulouse 1987 (Univers de la France et des pays francophones)
- Diess.**: *Histoire de Strasbourg des origines à nos jours*, Bd. 2: *Strasbourg des grandes invasions au XVI<sup>e</sup> siècle*, Strasbourg 1981 (Collection Histoire des Villes d'Alsace)
- Loeb**, Isidore: *Les expulsions des Juifs de France au XIV<sup>e</sup> siècle*, in: *Jubelschrift zum 70.ten Geburtstag des Prof. Dr. Heinrich Graetz*, Breslau 1887 (ND Hildesheim 1973), S. 39-56
- Ders.**: *Les Juifs à Strasbourg depuis 1349 jusqu'à la Révolution*, in: *Annuaire de la Société des Études juives* 2 (1883), S. 139-198
- Loew**, Fernand: *Le système des échanges à Neuchâtel au XVe siècle*, Neuchâtel 1966
- Löwenstein**, Leopold: *Beiträge zur Geschichte der Juden im Elsaß*, in: *Blätter für jüdische Geschichte und Litteratur* 2, 3 (1902), S. 18-22; 2, 4 (1902), S. 28f.; 2, 5 (1902), S. 37f.
- Ders.**: *Geschichte der Juden in der Kurpfalz*, Frankfurt a.M. 1895 (Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland; 1)
- Lohrmann**, Klaus: *Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich*, Wien / Köln 1990 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B; 1)
- Ders.**: *Zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Österreich. Forschungslage und Literaturüberblick seit 1945*, in: *MIÖG* 93 (1985), S. 115-133
- Lotter**, Friedrich: *Geltungsbereich und Wirksamkeit des Rechts der kaiserlichen Judenprivilegien im Hochmittelalter*, in: *Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden* 1 (1991), S. 23-64
- Ders.**: *Hostienfrevelvorwurf und Blutwunderfälschung bei den Judenverfolgungen von 1298 (»Rintfleisch«) und 1336-1338 (»Armleder«)*, in: *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica*, München, 16.-19. September 1986, Tl. 5: *Fingierte Briefe; Frömmigkeit und Fälschung; Realienfälschungen*, Hannover 1988 (Schriften der MGH; 33,V), S. 533-583
- Ders.**: *Innocens Virgo et Martyr. Thomas von Monmouth und die Verbreitung der Ritual-*

- mordlegende im Hochmittelalter, in: Erb, Rainer (Hg.): Die Legende ... (s. dort), S. 25-72
- Ders.:** Die Judenverfolgung des »König Rintfleisch« in Franken um 1298. Die endgültige Wende in den christlich-jüdischen Beziehungen im Deutschen Reich des Mittelalters, in: ZHF 15 (1988), S. 385-422
- Ders.:** Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechts im frühen und hohen Mittelalter, in: Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990), S. 23-61
- Lourié, Anton:** Die Familie Lourié (Luria), Wien 1923
- Lourie, Elena:** Complicidad criminal: un aspecto insólito de convivencia judeo-cristiana, in: Actas del III Congreso Internacional 'Encuentro de las Tres Culturas' (Toledo, 15-17 octubre 1984), hg. v. C. Carrete Parrondo, Toledo 1988, S. 93-108
- Dies.:** Mafiosi and Malsines: Violence, Fear and Faction in the Jewish Aljamas of Valencia in the Fourteenth Century, in: Actas del IV Congreso Internacional 'Encuentro de las Tres Culturas' (Toledo, 30 septiembre -2 octubre 1985), hg. v. C. Carrete Parrondo, Toledo 1988, S. 69-102
- Maier, Hans / Press, Volker (Hgg.):** Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989
- Maimon, Arye:** Germania Judaica Band III. Editionsprobleme, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 110 (1974), S. 218-231
- Maimon, Arye:** Tagungen von Judenschaften in Westdeutschland im frühen 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 5 (1979), S. 71-82
- Major, E.:** Die Kartenmacher, Briefmaler und Heiligenmaler zu Basel, in: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 40 (1938), S. 151-153
- Malausséna, Paul-Louis:** Les Juifs à Grasse au moyen âge (XIVe et XVe siècles), in: AJ 4 (1967/68), S. 2-8
- Mangold, E.:** Die ehemalige Judengemeinde von Froeningen, in: Annuaire de la Société d'histoire sundgauvienne 1970, S. 33-47
- Marrow, James H.:** Passion Iconography in Northern European Art of the Late Middle Ages and Early Renaissance. A Study of the Transformation of Sacred Metaphor into Descriptive Narrative, Kortrijk 1979 (Ars Neerlandica. Studies in the History of Art of the Low Countries; 1)
- Martin, Bernd / Schulz, Ernst (Hgg.):** Die Juden als Minderheit in der Geschichte, München<sup>3</sup>1985
- Martin, Paul:** Das große Straßburger Stadtbanner, in: Zeitschrift für historische Waffen- und Kostümkunde, n.F. 7 (1942), S. 185-189
- Matschinegg, Ingrid / Müller, Albert:** Migration - Wanderung - Mobilität in Spätmittelalter und Frühneuzeit. Eine Auswahlbibliographie, Krems 1990 (Medium Aevum Quotidianum; 21)
- Matuschka, Michael E. Graf von:** Hesse der Jude von Salms (Solmes), Arzt und Schriftgelehrter. Ein vorwiegend namenkundlicher Exkurs, in: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 8 (1990), S. 207-215
- Matzel, Klaus / Riecke, Jörg:** Das Pfandregister der Regensburger Juden vom Jahre 1519, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 51 (1988), S. 767-806
- Maurer, Helmut:** Konstanz im Mittelalter, Bd. 2: Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Konstanz 1989
- Meier, Beat:** Zahl und Herkunft der Juden in den spätmittelalterlichen Judensiedlungen im

- Gebiet der heutigen Schweiz, wiss. Seminararbeit (masch.), Historisches Seminar der Universität Zürich, Wintersemester 1981/82
- Mellinkoff**, Ruth: *The Devil at Isenheim. Reflections of Popular Belief in Grünewald's Altarpiece*, Berkeley / Los Angeles / London 1988 (California Studies in the History of Art. Discovery series; 1)
- Mentgen**, Gerd: *Geschichte der Juden in der mittelalterlichen Reichsstadt Schlettstadt*, in: *Annuaire des Amis de la Bibliothèque Humaniste de Sélestat* 40 (1990), S. 51-73
- Ders.**: *Herausragende jüdische Finanziers im mittelalterlichen Straßburg*, in: *Hochfinanz im Westen des Reiches*, hg. v. Friedhelm Burgard u.a., 1995 (im Druck)
- Ders.**: *Jüdische Proselyten im Oberrheingebiet während des Spätmittelalters. Schicksale und Probleme einer »doppelten« Minderheit*, in: *ZGO* 142 (1994), S. 117-139
- Ders.**: *Das kaiserliche Hofgericht Rottweil und seine Bedeutung für die Juden im Mittelalter am Beispiel des Elsaß*, in: *ZRG GA* 112 (1995), S. 396-407
- Ders.**: *Die mittelalterliche Ärzte-Familie »Gutleben«*, in: *ZGO* 139 (1991), S. 79-93
- Ders.**: *The Origins of the Blood Libel* (hebr.), in: *Zion* 59 (1994), S. 343-349
- Ders.**: *Richard of Devizes und die Juden. Ein Beitrag zur Interpretation seiner »Gesta Richardi«*, in: *Kairos. Zeitschrift für Judaistik und Religionswissenschaft n.F.* 30/31 (1988/89), S. 95-104
- Ders.**: *Die Ritualmordaffäre um den »Guten Werner von Oberwesel« und ihre Folgen*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 1995 (im Druck)
- Ders.**: *Über den Ursprung der Ritualmordfabel*, in: *Aschkenas. Zeitschrift für jüdische Geschichte und Kultur* 4,2 (1994), S. 405-416
- Ders.**: *Der Würfelzoll und andere antijüdische Schikanen in Mittelalter und früher Neuzeit*, in: *ZHF* 22 (1995), S. 1-48
- Merkel**, Reinhold: *Studien zur Territorialgeschichte der badischen Markgrafschaft in der Zeit vom Interregnum bis zum Tode Markgraf Bernhards I. (1250-1431)*, unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der badischen Markgrafen zu den Bischöfen von Straßburg und Speyer, Diss. (masch.) Freiburg i.Br. 1953
- Merklen**, M.: *Ensisheim, jadis ville libre-impériale et ancien siège de la Régence archiducal des pays antérieurs d'Autriche, ou Histoire de la ville d'Ensisheim*, Bd. 1, Colmar 1840
- Mertens**, Dieter: *Maximilian I. und das Elsaß*, in: *Herding, Otto / Stupperich, Robert: Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt*, Boppard 1976 (Mitteilungen der Kommission für Humanismusforschung; 3), S. 177-200
- Mertz**, Richard: *Das Elsaß. Wanderungen durch des Landes Entwicklungs- und Geistesgeschichte*, 1. Tl., Straßburg 1933 (Schriften der Elsaß-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg A; 11)
- Metz**, Bernhard: *Les enceintes urbaines*, in: *Vivre au Moyen Age ...* (s. dort), S. 33-36
- Metz**, Friedrich: *Die Oberrheinlande*, Breslau 1925
- Ders.** (Hg.): *Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde*, Freiburg <sup>2</sup>1967
- Metz**, Rudolf: *Bergbau und Hüttenwesen in den Vorlanden*, in: *Metz, Friedrich* (Hg.): *Vorderösterreich ...* (s. dort), S. 139-194
- Meyblum**, Wendelin: *Die Ortsgeschichte von Orschwiller*, Colmar 1934
- Meyer**, Felix: *Essai sur l'histoire des Juifs du Hainaut au XIV<sup>e</sup> siècle*, in: *Annales de l'Est et du Nord* n.s. 3 (1907), S. 321-343
- Meyer**, Herbert: *Das Hehlerrecht der Juden und Lombarden*, in: *Forschungen zur Judenfrage* 1 (1937), S. 92-109

- Meyer, Peter:** Studien über die Teuerungsepoche von 1433 bis 1438, insbesondere über die Hungersnot von 1437-38, Hannover 1914
- Michelfelder, Gottfried:** Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden Nürnbergs im Spätmittelalter, in: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, hg. vom Stadtarchiv Nürnberg, Bd. 1, Nürnberg 1967, S. 236-260
- Moeder, Marcel:** La politique de Mulhouse sous la règne de Louis de Bavière (1314-1347). Contribution à l'histoire des villes impériales d'Alsace (suite), in: RA 87 (1947), S. 17-29
- Ders.:** Rentes et prêts à Mulhouse au moyen âge, in: RA 92 (1953), S. 133-138
- Mone, Franz Joseph:** Finanzwesen vom 13.-16. Jahrhundert in der Schweiz, Baden, Elsaß und Bayern, in: ZGO 8 (1857), S. 257-305
- Ders.:** Über den Obstbau vom 8. bis 16. Jahrhundert, in: ZGO 13 (1861), S. 257-273
- Ders.:** Über die Juden, vom 13. bis 16. Jahrhundert, in: ZGO 9 (1858), S. 257-282
- Monumenta Judaica.** 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Handbuch, hg. v. Konrad Schilling, Köln 1963
- Moraw, Peter (Hg.):** Unterwegssein im Spätmittelalter, Berlin 1985 (ZHF; Beiheft 1)
- Ders.:** Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490, Frankfurt a.M. / Berlin 1985 (Propyläen Geschichte Deutschlands; 3)
- Morey, J.:** Les Juifs en Franche-Comté au XIV<sup>e</sup> siècle, in: REJ 7 (1883), S. 1-39
- Mossmann, Xavier:** Étude sur l'histoire des Juifs à Colmar, Paris / Colmar 1866
- Mottek, Hans / Hoyer, Siegfried:** Die Armlederbewegung - ein Bauernaufstand 1336/1339, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 4 (1965), S. 694-697
- Muchembled, Robert:** Die Jugend und die Volkskultur im 15. Jahrhundert. Flandern und Artois, in: Dinzelsbacher, Peter / Mück, Hans-Dieter (Hgg.): Volkskultur des europäischen Spätmittelalters, Stuttgart 1987 (Böblinger Forum; 1), S. 35-58
- Müller, Albert:** Migration: Mittelalter und Frühneuzeit. Zur Einleitung, in: Beiträge zur Historischen Sozialkunde 19 (1989), S. 67f.
- Ders.:** Räumliche Rekrutierung und soziale Reproduktion - Beispiele aus dem spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städtebürgertum Österreichs, in: Jaritz, Gerhard / Müller, Albert (Hgg.): Migration ... (s. dort), S. 89-112
- Müller, C.A.:** Mittelalterliche Städte in Sundgau und Elsgau, in: Alemannisches Jahrbuch 1958, S. 185-232
- Müller, F.W.:** Die elsässischen Landstände, Straßburg i.E. 1907
- Müller, L.:** Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Ries, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 25 (1898), S. 1-124; 26 (1899), S. 81-182
- Müller, Peter:** Die Herren von Fleckenstein im späten Mittelalter: Untersuchungen zur Geschichte eines Adelsgeschlechts im pfälzisch-elsässischen Grenzgebiet, Stuttgart 1990 (Geschichtliche Landeskunde; 34)
- Münz, Isaak:** Die jüdischen Ärzte im Mittelalter. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Mittelalters, Frankfurt a.M. 1922
- Ders.:** Jüdisches Leben im Mittelalter. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der deutschen Juden, Leipzig 1930
- Mulhouse (Bibliothèque municipale):** Le Judaïsme en Alsace, une bibliographie (dans le cadre de l'exposition »Juifs et Chrétiens en Alsace«, mai 1985), Mulhouse 1985
- Mulinen, W.-Frédéric de:** Persécutions des Juifs au bord du Léman au XIV<sup>e</sup> siècle. D'après des lettres publiées dans le Recueil des documents de Strasbourg, in: Revue historique

- Vaudoise 7 (1899), S. 33-36
- Mummenhoff**, Ernst: Die Juden in Nürnberg bis zu ihrer Austreibung im Jahre 1499, in: Aufsätze und Vorträge zur Nürnberger Ortsgeschichte = Gesammelte Aufsätze und Vorträge, hg. v. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 1, Nürnberg 1931, S. 301-333
- Ders.:** Die Juden in Nürnberg bis zu ihrer Vertreibung im Jahre 1499 in topographischer und kulturhistorischer Beziehung, in: Aufsätze und Vorträge zur Nürnberger Ortsgeschichte = Gesammelte Aufsätze und Vorträge, hg. v. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 1, Nürnberg 1931, S. 335-366
- Murken**, Axel H.: Jüdische Krankenhäuser. Zu ihrer Geschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart in Europa, in: Arzt und Krankenhaus 60 (1987), S. 278-285
- Nahon**, Gérard: XII<sup>e</sup> session d'histoire religieuse du Midi: Juifs et Judaïsme en Languedoc au XIII<sup>e</sup> et au début du XIV<sup>e</sup> siècle (Fanjeaux, 5-8 juillet 1976). Communication faite à la Société des Études juives (le 29 novembre 1976), in: REJ 136 (1977), S. 503-506
- Ders.:** Inscriptions hébraïques et juives de France médiévale, Paris 1986 (Collection Franco-Judaica; 12)
- Neher**, André: Présentation du Judaïsme d'Alsace, in: Saisons d'Alsace 20, Nr. 55/56 (1975), S. 5-8
- Nerlinger**, Charles: Les Revenus du Duc de Bourgogne à Thann à la fin du XV<sup>e</sup> siècle, Strasbourg 1899
- Netzer**, Shlomo: Wanderungen der Juden und Neusiedlung in Osteuropa, in: Beter und Rebellen. Aus 1000 Jahren Judentum in Polen, hg. v. Michael Brocke, Frankfurt a.M. 1983, S. 33-49
- Neubauer**, Adolf: Le Memorbuch de Mayence. Essai sur la littérature des plaintes, in: REJ 4 (1882), S. 1-30
- Neue Deutsche Biographie.** Hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaft, Bd. 3: Bürklein-Ditmar, Berlin 1957
- Neufeld**, Siegbert: Die Vertreibung der Juden aus Sachsen und Thüringen, in: Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst 15 (1927), S. 182-202
- Niquille**, Jeanne: Les prêteurs juifs de Morat à la fin du moyen âge, in: Nouvelles Étrennes Fribourgeoises 1927, S. 89-99
- Nordmann**, Achilles: Geschichte der Juden in Basel seit dem Ende der zweiten Gemeinde bis zur Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit 1397-1875, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 13 (1914), S. 1-190
- Ders.:** Glanes onomatologiques, in: REJ 82 (1926), S. 483-494
- Ders.:** Über Wanderungs- und Siedlungsbeziehungen zwischen elsässischem und schweizerischem Judentum, in: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte der Israeliten in Elsaß-Lothringen 1917, S. 3-10
- Nordmann**, Theodor: Judenwohnungen im mittelalterlichen Basel, in: Basler Jahrbuch 1929, S. 172-201
- »C.O.«: Cernay. I.: L'ancien cimetière juif de Cernay, in: Souvenir et Science. Revue mensuelle d'histoire et de littérature juives 2,1 (1931), S. 2-3
- Oberlé**, Raymond: Mulhouse ou la genèse d'une ville, Steinbrunn-le-Haut 1985
- Oberman**, Heiko A.: Wurzeln des Antisemitismus, Christenangst und Judenplage im Zeitalter von Humanismus und Reformation, Berlin <sup>2</sup>1983
- Oesterley**, Hermann: Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters,

- Gotha 1883 (ND Aalen 1962)
- Orbis Latinus.** Lexikon lateinischer geographischer Namen des Mittelalters und der Neuzeit, Großausgabe, hg. v. Helmut Plechl, Bd. 1: A-D, Braunschweig 1972
- Oswald, Grégory:** Recherches sur l'histoire de Molsheim (1308-1525), Mémoire de maîtrise (dactyl.), Université de Strasbourg II 1989
- Oudejans, Nico:** De jood in de Middelnederlandse literatuur, in: *Literatuur 1* (1984/85), S. 246-253
- Overdick, Renate:** Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden in Südwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert, dargestellt an den Reichsstädten Konstanz und Eßlingen und an der Markgrafschaft Baden, Konstanz 1966 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen; 15)
- Palme, Rudolf:** Zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Sozial- und Rechtsgeschichte der Juden in Tirol, in: Ebenbauer, Alfred / Zatloukal, Klaus (Hgg.): *Die Juden ...* (s. dort), S. 183-204
- Papirer, Eugène:** Kientzheim en Haute-Alsace. La ville de Lazare de Schwendi, Kientzheim 1982
- Passerat, Georges:** Les Juifs en Tarn-et-Garonne au Moyen-Age, in: *Bulletin de la Société Archéologique de Tarn-et-Garonne* 104 (1979), S. 85-96
- Patschovsky, Alexander:** Judenverfolgung im Mittelalter, in: *Verfolgung und Widerstand. Acta Ising* 1988. Hg. v. Helmut Kreuzer und Dieter Zerlin, München 1989, S. 27-46
- Ders.:** Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.-14. Jahrhundert). Ein europäischer Vergleich, in: *ZRG GA* 110 (1993), S. 331-371
- Le pays de l'entre-deux au moyen âge.** Questions d'histoire des territoires d'Empire entre Meuse, Rhône et Rhin. Actes du 113<sup>e</sup> congrès national des sociétés savantes (Strasbourg, 1988), Paris 1990
- Pégeot, Pierre:** La vie économique et sociale à Montbéliard aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles = Société d'Émulation de Montbéliard. *Bulletin et Mémoires* 69 (1971); 70 (1973)
- Pelletier-Gautier, Sonia:** L'église et la vie religieuse à Guebwiller à la fin du moyen âge, Colmar 1988 (Recherches et documents; 39)
- Perlitz:** Der Wucher der Juden im Mittelalter, von einem König geregelt und verteidigt, in: *Jüdisches Literaturblatt* 45, 6. 11. 1884, S. 178f.
- Peters, Werner:** Der Fronbote als Nachrichten. Überlegungen zu seiner Darstellung in den Codices picturati des Sachsenspiegels, in: *Der Sachsenspiegel als Buch. Vorträge und Aufsätze*, hg. v. Ruth Schmidt-Wiegand und Dagmar Hüpper, Frankfurt a.M. / Bern / New York / Paris 1991 (Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte; 1), S. 295-314
- Petri, Franz:** Elsässische, oberrheinische und gemeindeutsche Züge im elsässischen Gewerwesen vornehmlich des späteren Mittelalters, in: *ELJ* 10 (1931), S. 57-82
- Pfaff, Karl:** Die früheren Verhältnisse und Schicksale der Juden in Württemberg, in: *Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie* 1857 (2. Hälfte), S. 157-199
- Pfaff, Volkert:** Die Rechtssätze des 3. Laterankonzils von 1179 zu Wirtschaftsfragen, in: *ZRG KA* 100 (1984), S. 45-66
- Ders.:** Die soziale Stellung des Judentums in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Kirche vom 3. bis zum 4. Laterankonzil (1179-1215), in: *VSWG* 52 (1965), S. 168-206
- Pfister, Chr.:** *Histoire de Nancy*, Bd. 1, Paris / Nancy 1902

- Pfleger**, Lucien (Luzian): Der elsässische Bauer beim Ausgang des Mittelalters, in: Elsaßland / Lothringer Heimat 3 (1923), S. 71-74
- Ders.:** Kirchengeschichte der Stadt Straßburg, Kolmar 1941 (Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß; 6)
- Phillips**, Dayton: Beguines in medieval Strasburg. A Study of the social aspect of Beguine life, Ann Arbor (Michigan) 1941
- Pillin**, Hans-Martin: Die rechtsrheinischen Herrschaftsgebiete des Hochstifts Straßburg im Spätmittelalter, Freiburg i.Br. 1966
- Po-chia Hsia**, Ronnie: Gesellschaft und Religion in Münster 1535-1618, bearb. und hg. v. Franz-Josef Jakobi, Münster 1989 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, n.F.; 13 = Serie B: Monographien; 1)
- Ders.:** Die Juden im Alten Reich. Forschungsaufgaben zur Geschichte der Juden im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Schmidt, Georg (Hg.): Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz; Abteilung Universalgeschichte; Beiheft 29), S. 211-221
- Ders.:** The Myth of Ritual Murder. Jews and Magic in Reformation Germany, New Haven / London 1988
- Ders.:** Die Sakralisierung der Gesellschaft: Blutfrömmigkeit und Verehrung der Heiligen Familie vor der Reformation, in: Blickle, Peter / Kunisch, Johannes (Hgg.): Kommunalisierung und Christianisierung: Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400-1600, Berlin 1989 (ZHF; Beiheft 9), S. 57-75
- Ders.:** Trent 1475. Stories of a Ritual Murder Trial. New Haven / London 1992
- Portmann**, Rolf E.: Basler Einbürgerungspolitik 1358-1798, mit einer Berufs- und Herkunftstatistik des Mittelalters, Basel 1979 (Basler Statistik; 3)
- Prieur**, Jutta: Wesel und die Juden im Herzogtum Kleve, in: Auf den Spuren der Juden in Wesel. Aufsätze zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Wesel seit dem Mittelalter, hg. im Auftrag der Stadt von Jutta Prieur, Wesel 1988 (Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel; 11), S. 9-36
- Rabinowitz**, Louis: The Herem Hayyishub. A Contribution to the Medieval Economic History of the Jews, London 1945
- Ders.:** The Social Life of the Jews of Northern France in the XII-XIV Centuries as Reflected in the Rabbinical Literature of the Period, New York 2 1972
- Ralph**, M.: Die Folgen des Judenbrandes zu Straßburg. Ihre Wiederaufnahme daselbst im Jahre 1369 und 1383, in: Jeschurun, ein Morgenblatt zur Förderung jüdischen Geistes, Frankfurt a.M., 9 (1863), S. 501-508
- Raphaël**, Freddy: Juifs et sorcières dans l'Alsace médiévale, in: Revue des Sciences sociales de la France de l'Est 3 (1974), S. 68-106
- Ders.:** Les »Landsjéde«. Les Juifs de la campagne alsacienne, in: Boehler, Jean-Michel / Lerch, Dominique / Vogt, Jean (Hgg.): Histoire de l'Alsace rurale, Strasbourg 1983 (Grandes Publications; 24)
- Ders. / Weyl**, Robert: Juifs en Alsace. Culture, société, histoire, Toulouse 1977 (Collection Franco-Judaica; 5)
- Diess.:** Regards nouveaux sur les juifs d'Alsace, Strasbourg 1980
- Rapp**, Francis: L'aristocratie paysanne du Kochersberg à la fin du Moyen Age et au début des temps modernes, in: Bulletin philologique et historique du Comité des Travaux Historiques et Scientifiques 1967, S. 439-450

- Ders.:** Du Domaine à l'État: les avatars de la seigneurie rurale, in: Boehler, Jean-Michel / Lerch, Dominique / Vogt, Jean (Hgg.): Histoire de l'Alsace rurale, Strasbourg 1983 (Grandes Publications; 24), S. 83-99
- Ders.:** Joselmann de Rosheim, in: Saisons d'Alsace 20, Nr. 55/56 (1975), S. 9-22
- Ders.:** Die soziale und wirtschaftliche Vorgeschichte des Bauernkrieges im Unterelsaß, in: Bauernkriegs-Studien, hg. v. Bernd Moeller, Gütersloh 1975 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte; 189 = Jg. 82,2/83), S. 29-45
- Rathgeber, Julius:** Geschichtliche Darstellung des Hauses und der Herrschaft Rappoltstein, in: ders. (Hg.): Die Herrschaft Rappoltstein ... (s. dort), S. 1-24
- Ders.:** (Hg.): Die Herrschaft Rappoltstein. Beiträge zur Geschichtskunde des Ober-Elsasses, zum Theil aus urkundlichen Quellen, Straßburg 1875
- Ders.:** Zur Geschichte des Pfeiferkönigthums der Herren von Rappoltstein, in: ders. (Hg.): Die Herrschaft Rappoltstein ... (s. dort), S. 193-203
- Reichert, Winfried:** Finanzpolitik und Landesherrschaft. Zur Entwicklung der Grafschaft Katzenelnbogen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert, Trier 1985 (Kleine Schriften zur Geschichte und Landeskunde; 1)
- Ders.:** Lombarden zwischen Rhein und Maas. Versuch einer Zwischenbilanz, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 51 (1987), S. 188-223
- Reichman, Edgar:** Regard sur le judaïsme alsacien. Strasbourg, une communauté-pilote, in: L'arche 53 (Juni 1961), S. 44-47
- Das **Reichsland Elsaß-Lothringen**, Landes- und Ortsbeschreibung. Hg. vom statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Bd. 1, Straßburg 1898-1901; Bd. 2, Straßburg 1901; Bd. 3, Straßburg 1901-1903
- Reinertshofer, Joseph:** Die Steuern und Abgaben der Juden in Augsburg, Diss. (masch.) Würzburg 1921
- Reinicke, Helmut:** Gaunerwirtschaft. Die erstaunlichen Abenteuer hebräischer Spitzbuben in Deutschland, Berlin 1983
- Reininghaus, Wilfried:** Die Migration der Handwerksgesellen in der Zeit der Entstehung ihrer Gilden (14./15. Jahrhundert), in: VSWG 68 (1981), S. 1-21
- Rengstorf, Karl Heinrich / von Kortzfleisch, Siegfried (Hgg.):** Kirche und Synagoge. Handbuch zur Geschichte von Christen und Juden. Darstellung und Quellen, 2 Bde., Stuttgart 1968-1970
- Reuter, Fritz:** Bischof, Stadt und Judengemeinde von Worms im Mittelalter (1349-1526), in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen. Beiträge zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Bearbeitet von Christiane Heinemann, Wiesbaden 1983 (Schriften der Kommission für die Geschichte der Juden in Hessen; 6)
- Ders.:** WARMAISA. 1000 Jahre Juden in Worms, Worms 1984 (Der Wormsgau. Wissenschaftliche Zeitschrift der Stadt Worms und des Altertumsvereins Worms; Beiheft 29)
- Rheinwald, J.:** L'abbaye et la ville de Wissembourg, avec quelques châteaux-forts de la Basse Alsace et du palatinat, monographie historique, Wissembourg 1863
- Richardson, H. G.:** The English Jewry under Angevin Kings, London 1960
- Richarz, Monika:** Viehhandel und Landjuden im 19. Jahrhundert. Eine symbiotische Wirtschaftsbeziehung in Südwestdeutschland, in: Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte 1990, S. 66-88
- Richter, Otto:** Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden, Bd. 1: Verfassungsgeschichte, Dresden 1885

- Riecken, Martha:** Camera imperii. Diss. (masch.) Hamburg 1922
- Rieder, Karl:** Das Martyrium des hl. Simon von Trient 1475, in: *Alemannia* 26 (1898), S. 63-69
- Ries, Rotraud:** Soziale und politische Bedingungen jüdischen Lebens in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert, Diss. (masch.) Münster 1990
- Rippmann, Dorothee:** Bauern und Städter. Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert: das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland, Basel / Frankfurt a.M. 1990 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft; 159)
- Rochette, Jacqueline:** Histoire des Juifs d'Alsace des origines à la Révolution, Paris 1938
- Roder, Christian:** Die Juden in Villingen, in: *ZGO* 57, n.F. 18 (1903), S. 25-45
- Rösel, Isert:** Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in: *MGWJ* 53 (1909), S. 679-708; 54 (1910), S. 55-69; 206-223; 333-347; 462-473
- Rohrbacher, Stefan:** The charge of deicide. An anti-Jewish motif in medieval Christian art, in: *Journal of Medieval History* 17 (1991), S. 297-321
- Ders.:** Die »Hep-Hep-Krawalle« und der »Ritualmord« des Jahres 1819 zu Dormagen, in: *Antisemitismus und jüdische Geschichte. Studien zu Ehren von Herbert A. Strauss*. Hg. v. Rainer Erb u. Michael Schmidt, Berlin 1987, S. 135-147
- Ders. / Schmidt, Michael:** Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile, Reinbek bei Hamburg 1991 (rowohlts enzyklopädie; kulturen und ideen)
- Rolf, Bernhard:** Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich 1449-1476. Die Politik des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich des Siegreichen, Heidelberg 1981
- Roos, Dominik:** Gespräche über die Geschichte Schlettstadts (1790), veröffentlicht von Joseph Gény, Schlettstadt 1896
- Rosenbach, Kurt:** Die Juden in der Mark. 789-1571 / 1640-1740. Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin, 34. Lieferung, Berlin / New York 1971 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin)
- Rosenkranz, Albert:** Der Bundschuh, die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493-1517, Bd. 1: Darstellung, Heidelberg 1927
- Rosensweig, Taxation in the Late Middle Ages in Germany and Austria,** in: *Dine Israel. An Annual of Jewish Law and Israeli Family Law* 12 (1984/85), S. 49-93
- Rosenthal, Berthold:** Heimatgeschichte der badischen Juden seit ihrem geschichtlichen Auftreten bis zur Gegenwart, Bühl (Baden) 1927
- Rosenthal, Ludwig:** Zur Geschichte der Juden im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Hanau, unter besonderer Berücksichtigung der Juden in Bergen bei Frankfurt am Main und der dortigen Vorfahren des Verfassers vom 17. bis 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Juden, Hanau 1963 (Hanauer Geschichtsblätter; 19)
- Rossiaud, Jacques:** Fraternités de jeunesse et niveaux de culture dans les villes du Sud-Est à la fin du Moyen Age, in: *Cahiers d'histoire* 21 (1976), S. 67-102
- Roth, Cecil:** A History of the Jews in England, Oxford <sup>3</sup>1964
- Ders.:** The Feast of Purim and the Origins of the Blood Accusation, in: *Speculum* 8 (1933), S. 520-526
- Ders.:** The History of the Jews of Italy, Philadelphia 1946
- Ders.:** The Jews in the Renaissance, New York 1959

- Roth, Norman:** The Arrest of the Catalan Rabbis: An unexplained Incident in Jewish History, in: *Sefarad* 47 (1987), S. 163-172
- Roth von Schreckenstein, Karl Heinrich Frhr.:** Zur Geschichte der Juden in Überlingen, in: *ZGO* 24 (1872), S. 259-266
- Rott, Hans:** Oberrheinische Künstler der Spätgotik und Frührenaissance, in: *ZGO* 82, n.F. 43 (1929), S. 39-106
- Rubin, Miri:** *Corpus Christi. The Eucharist in Late Medieval Culture*, Cambridge / New York / Port Chester 1991
- Dies.:** Desecration of the Host: the Birth of an Accusation, in: Wood, Diana (Hg.): *Christianity and Judaism. Papers read at the 1991 summer meeting and the 1992 winter meeting of the Ecclesiastical History Society*, Oxford / Cambridge (Mass.) 1992, S. 169-185
- Rüthing, Heinrich:** Der Wechsel von Personennamen in einer spätmittelalterlichen Stadt. Zum Problem der Identifizierung von Personen und zum sozialen Status von Stadtbewohnern mit wechselnden oder unvollständigen Namen, in: Bulst, Neithard / Genet, Jean-Philippe (Hgg.): *Medieval Lives ...* (s. dort), S. 215-226
- Runes, Dagobert D.:** *Die Wurzel der Judenverfolgungen*, hg. v. Günther Schwarz, Darmstadt 1981 (Judaica; 9)
- Russell, Jeffrey Burton:** *Witchcraft in the Middle Ages*, Ithaca / London <sup>3</sup>1988
- Salch, Charles-Laurent:** *Dictionnaire des Châteaux de l'Alsace Médiévale*, Strasbourg 1976
- Ders.:** Zu den Ursprüngen des Bauernkriegs. Die Reaktion der elsässischen Herren im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Recherches archéologiques médiévales de la France de l'Est* 6, Strasbourg 1977, S. 29-34
- Salfeld, Siegmund:** Zur Geschichte des Judenschutzes in Kurmainz, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Festschrift zum siebzigsten Geburtstage Martin Philipps*, hg. v. Vorstände der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums, Leipzig 1916, S. 135-167
- Schaab, Karl Anton:** *Geschichte des großen rheinischen Städtebundes, gestiftet zu Mainz im Jahre 1254 durch Arnold Walpod*, 2. Ausg., 2 Bde., Mainz 1855
- Schäfer, Klaus:** Daten und Notizen zur Geschichte der Andernacher Juden im Mittelalter, in: *Andernacher Juden im Mittelalter. Ausstellung im Stadtmuseum Andernach vom 6. Oktober bis 16. Dezember 1990*, Andernach 1990, S. 15-34
- Schaer, A.:** Aspects de la présence juive dans quelques localités de la Haute Alsace avant le décret du 28 septembre 1791, in: *AJ* 5 (1968/69), S. 1-11
- Schahl, Joseph:** *Chronik von Rosenwiller, Sélestat* 1959
- Schattenhofer, Michael:** Henker, Hexen und Huren im alten München, in: *ders.:* *Beiträge zur Geschichte der Stadt München*, München 1984 (Oberbayrisches Archiv; 109,1), S. 113-149
- Scheid, Élie:** *Histoire des Juifs d'Alsace*, Paris 1887 (ND Strasbourg 1975)
- Ders.:** *Histoire des Juifs de Haguenau, sous la domination allemande*, in: *REJ* 2 (1881), S. 73-92; 3 (1881), S. 58-74
- Ders.:** *Joselmann de Rosheim*, in: *REJ* 13 (1886), S. 62-84; 248-259
- Scherer, Johann Egid:** *Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Mit einer Einleitung über die Prinzipien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter mit besonderer Bedachtnahme auf die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie)*, Leipzig 1901

- Scherlen, August** (Hg.): Geschichte der ehemals reichsunmittelbaren Stadt Ammerschweier (O.-E.), mit Streiflichtern auf die Schicksale der abgegangenen Ortschaften Wilr, Minrewilr (Meyweier) und Katzenbach nebst vielen Illustrationen und Erklärung der in der Gemarkung vorkommenden Flur- und Ortsnamen, Colmar 1914
- Ders.:** Geschichte der Stadt Turckheim, o.O. 1925
- Ders.:** Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geschichte Süddeutschlands, Colmar 1908
- Ders.:** Sainte-Croix-en-Plaine et les villages disparus de Woffenheim, Dinzheim, Blienschwihir et Lehenheim, in: ders.: Perles d'Alsace, Bd. 2, Colmar 1929, S. 339-354
- Ders.:** Topographie von Alt-Colmar, Colmar 1922
- Schib, Karl:** Geschichte der Stadt Rheinfelden, Rheinfelden 1961
- Schieder, Theodor** (Hg.): Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 2: Europa im Hoch- und Spätmittelalter, hg. v. Ferdinand Seibt, Stuttgart 1987
- Schindele, Pia:** Die Abtei Lichtenthal. Ihr Verhältnis zum Cistercienserorden, zu Päpsten und Bischöfen und zum badischen Landesherrn im Laufe der Jahrhunderte, in: Freiburger Diözesan-Archiv 103 (1983), S. 19-166
- Schindler, Norbert:** Jugendliche Ruhestörer. Hegemoniespiele zwischen Adels- und Volkskultur im 16. Jahrhundert, in: Mensch und Objekt im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Leben - Alltag - Kultur. Internationaler Kongreß Krems an der Donau 27. bis 30. September 1988 (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühneuzeit; 13 = Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte; 568), S. 223-253
- Schirok, Bernd:** Parzivalrezeption im Mittelalter, Darmstadt 1982 (Erträge der Forschung; 174)
- Schlunk, Andreas:** Kloster und Kredit. Die Rolle der Klöster als Kreditgeber und Kreditnehmer vornehmlich im 14. Jahrhundert, in: Scripta Mercaturae 23 (1989), S. 36-74
- Schmid, Alois:** Die Judenpolitik der Reichsstadt Regensburg im Jahre 1349, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 43 (1980), S. 589-612
- Schmid, W.M.:** Zur Geschichte der Juden in Passau, in: ZGJD 1 (1929), S. 119-135
- Schmidt, C.:** Straßburger Gassen- und Häuser-Namen. Zweite, neu bearbeitete Aufl., Straßburg 1888
- Schmidtchen, Volker:** Kriegswesen im späten Mittelalter. Technik, Taktik, Theorie, Weinheim 1990
- Schmitt, Clément:** Les Franciscains en Alsace du XIII<sup>e</sup> au XVII<sup>e</sup> siècle, in: Archives de l'Église d'Alsace 44 (1985), S. 25-61
- Schmitt, Jean-Claude:** La raison des gestes dans l'Occident médiéval, Paris 1990
- Ders.:** Le suicide au Moyen Age, in: Annales E.S.C. 31 (1976), S. 3-28
- Schneider, Albert:** Neue Überlegungen zum städtischen Badhaus in Oberehnheim. Waren die Vorgängerbauten des Badhauses von 1567 Judenbad und Judenschule?, in: Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de Dambach-la-Ville, Barr, Obernai 22 (1988), S. 125-150
- Schneider, Emmi / Lang, Carola:** Geschichte der Medizin, Weinheim / Deerfield Beach (Florida) / Basel <sup>2</sup>1980
- Schneider, Jean:** Chambre l'Empereur - Camera Imperii. Jalons pour la reprise d'une enquête, in: Media in Francia ... Recueil de melanges offert à Karl Ferdinand Werner à l'occasion de son 65<sup>e</sup> anniversaire par ses amis et collègues français, Paris 1989, S. 453-

- Schneider**, Reinhard: Der Tag von Benfeld im Januar 1349: Sie kamen zusammen und kamen überein, die Juden zu vernichten, in: Burghartz, Susanna / Gilomen, Hans-Jörg u.a. (Hgg.), *Spannungen ...* (s. dort), S. 255-272
- Schnurmann**, Erwin: *La Population Juive en Alsace*, Paris 1936 (Travaux de la Faculté de Droit etc. de l'Université de Strasbourg; 8)
- Schnurrer**, Ludwig: Die Juden in den kleineren fränkischen Reichsstädten, in: Müller, Rainer A. (Hg.): *Reichsstädte in Franken. Aufsätze 2: Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur*, München 1987 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur; 15,2/1987), S. 84-99
- Schoppmeyer**, Heinrich: Zur Chronik des Straßburgers Jakob Twinger von Königshofen, in: Berg, Dieter / Goetz, Hans-Werner (Hgg.): *Historiographia mediaevalis: Studien zur Geschichtsschreibung und Quellenkunde des Mittelalters. Festschrift für Franz-Josef Schmale zum 65. Geburtstag*, Darmstadt 1988, S. 283-299
- Schorn-Schütte**, Luise: Territorialgeschichte - Provinzialgeschichte - Landesgeschichte - Regionalgeschichte. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Landesgeschichtsschreibung, in: Jäger, Helmut / Petri, Franz / Quirin, Heinz (Hgg.): *Civitatum communitas. Studien zum Europäischen Städtewesen. Festschrift für Heinz Stob zum 65. Geburtstag*, 1. Tl., Köln / Wien 1984 (Städteforschung: Reihe A: Darstellungen; 21), S. 390-416
- Schott**, Anselm: *Das Meßbuch der heiligen Kirche. Mit liturgischen Erklärungen und kurzen Lebensbeschreibungen der Heiligen*. Neubearb. von Benediktinern der Erzabtei Beuron, Freiburg <sup>37</sup>1955
- Schreckenberg**, Heinz: *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte (11.-13. Jahrhundert)*. Mit einer Ikonographie des Judenthemas bis zum 4. Laterankonzil, Frankfurt a.M. / Bern / New York / Paris 1988 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 23, Theologie; 335)
- Ders.**: *Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld (1.-11. Jahrhundert)*, Frankfurt a.M. / Bern 1982 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 23, Theologie; 172)
- Schreiber**, W.L.: *Die ältesten Spielkarten und die auf das Kartenspiel Bezug habenden Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts*, Straßburg 1937
- Schroubek**, Georg. R.: *Der »Ritualmord« von Polná. Traditioneller und moderner Wahnglaube*, in: *Antisemitismus und jüdische Geschichte. Studien zu Ehren von Herbert A. Strauss*. Hg. v. Rainer Erb u. Michael Schmidt, Berlin 1987, S. 149-171
- Schubert**, Ernst: *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter*, Darmstadt 1992 (Grundprobleme der deutschen Geschichte)
- Ders.**: *König und Reich. Studien zur mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, Göttingen 1979
- Ders.**: *Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes*, in: Schulze, Winfried (Hg.): *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien; 12), S. 113-164
- Ders.**: *Probleme der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Reich. Das Beispiel Rupprechts von der Pfalz (1400-1410)*, in: Schneider, Reinhard (Hg.): *Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich*, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen; 32), S. 135-184
- Ders.**: *Randgruppen in der Schwankliteratur des 16. Jahrhunderts*, in: Kirchgässner, Bern-

- hard / Reuter, Fritz (Hgg.): Städtische Randgruppen ... (s. dort), S. 129-160
- Schützeichel**, Rudolf: Zur Erforschung der Herkunftsnamen in spätmittelalterlichen Quellen aus der Stadt Köln, in: Jäger, Helmut / Petri, Franz / Quirin, Heinz (Hgg.): Civitatum communitas. Studien zum Europäischen Städtewesen. Festschrift für Heinz Stooß zum 65. Geburtstag, 1. Tl., Köln / Wien 1984 (Städteforschung: Reihe A: Darstellungen; 21), S. 148-157
- Schuler**, Peter-Johannes: Die »armen lüt« und das Gericht: Eine Straßburger Schrift über die Reform des geistlichen Gerichts, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. v. Peter Classen, Sigmaringen 1977 (Vorträge und Forschungen; 23), S. 221-236
- Ders.:** Die Rolle der schwäbischen und elsässischen Städtebünde in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayern und Karl IV., in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1978), S. 659-694
- Schulte**, Alois (Bearb.): Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Hg. v. der Badischen Historischen Kommission, Bd. 1: Darstellung, Leipzig 1900 (ND Berlin 1966)
- Ders.:** Die Pfeiferbruderschaft zu Riegel im Breisgau, in: ZGO 41, n.F. 2 (1887), S. 303-312
- Schulz**, Knut: Handwerksgeesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14.-17. Jahrhunderts, Sigmaringen 1985
- Schumm**, Karl: Konrad von Weinsberg und die Judensteuer unter Kaiser Sigismund, in: Württembergisch-Franken. Jahrbuch des Historischen Vereins für Württembergisch Franken 54 (1970), S. 20-65
- Schuster**, Heinrich M.: Das Spiel. Seine Entwicklung und Bedeutung im deutschen Recht. Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung auf sittengeschichtlicher Grundlage, Wien 1878
- Schwab**, Moïse: Rapport sur les Inscriptions hébraïques de la France, in: Nouvelles Archives des Missions Scientifiques et Littéraires 12 (1904), S. 131-398
- Schwarzfuchs**, Simon: La communauté juive de Montpellier au XIIIe et au début du XIVe siècle dans les sources hébraïques, in: Iancu, Carol (Hg.), Les Juifs à Montpellier ... (s. dort), S. 99-112.
- Ders.:** De la condition des Juifs de France aux XII<sup>e</sup> et XIII<sup>e</sup> siècles, in: REJ 125 (1966), S. 221-232
- Ders.:** D'une inscription hebraïque médiévale de Colmar à la Finance internationale, in: REJ 141 (1982), S. 363-367
- Ders.:** Hischtalscheluto schel cherem ha-Jischuw - re'ijah mi-sawit acheret (Die Entwicklung des Cherem ha-Jischuw - ein Blick aus einem anderen Winkel), in: Daniel Carpi u.a. (Hgg.): Shlomo Simonsohn Jubilee Volume. Studies on the History of the Jews in the Middle Ages and Renaissance Period, Jerusalem 1993, Hebrew Section, S. 105-117
- Ders.:** Les Juifs de France, Paris 1975
- Ders.:** Kahal. La communauté juive de l'Europe médiévale, Paris 1986 (Présence et mémoire juive; 2)
- Ders.:** Un roman picaresque. La vie de Samuel Schlettstadt, rabbin de Strasbourg, in: La Revue du F.S.J.U. 3 (1954), S. 19-20
- Schwein**, Albert: Les Juifs de Bergheim, in: Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de Colmar 26 (1976/77), S. 27-38
- Schweizer:** Die Juden in der alten schwäbischen Reichsstadt Ravensburg, in: Der Israelit 50,30 u. 31 (1909), S. 17f. u. 11f.
- Schwien**, Jean-Jacques: Le château d'Ensisheim, XIII<sup>e</sup>-XVII<sup>e</sup> siècle, in: Annuaire de la

- Société d'histoire des régions de Thann-Guebwiller 17 (1988/89), S. 35-50
- Ders.:** Ensisheim, le lieu du glaive - Essai sur la mémoire d'une ville, 3 Bde., Thèse du 3<sup>ème</sup> cycle (dactyl.), Université de Strasbourg II (Institut d'histoire d'Alsace) Juni 1985
- Ders.:** L'organisation de l'espace urbain, in: *Vivre au Moyen Age ...* (s. dort), S. 37-44
- Ders.:** La ville d'Ensisheim à la fin du XV siècle. La vie quotidienne, révélée par la vie judiciaire, *Mémoire de maîtrise* (dactyl.), Université de Strasbourg II (Institut d'histoire d'Alsace) 1978
- Schwinden, Lothar:** Die Judenverfolgungen des »Armleder« (1336/1339) im Herrschafts- und Sozialgefüge deutscher Landschaften. Staatsexamensarbeit (masch.) Trier 1976
- Scott, Tom:** Freiburg and the Breisgau, Oxford 1986
- Sdralek, Max:** Die Straßburger Diöcesansynoden, Freiburg i.Br. 1894 (Straßburger Theologische Studien, Bd. 2; 1)
- Seibt, Ferdinand / Eberhard, Winfried** (Hgg.): Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters, Stuttgart 1984
- Seidel, Karl Josef:** Das Oberelsaß vor dem Übergang an Frankreich: Landesherrschaft, Landstände und fürstliche Verwaltung in Alt-Vorderösterreich (1602-1638), Bonn 1980 (Bonner Historische Forschungen; 45)
- Semrau, Franz:** Würfel und Würfelspiel im alten Frankreich, Halle A.S. 1910 (Beihefte zur Zeitschrift für Romanische Philologie; 23)
- Seror, Simon:** Les noms des Juifs de France au moyen âge, Paris 1989
- Seyboth, Adolph:** Das alte Straßburg vom 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1870. Topographie nach den Urkunden und Chroniken, Straßburg 1890
- Shatzmiller, Joseph:** Les Juifs de Provence pendant la peste noire, in: REJ 133 (1974), S. 457-480
- Ders.:** On becoming a jewish doctor in the High Middle Ages, in: Sefarad 43 (1983), S. 239-250
- Ders.:** Recherches sur la communauté juive de Manosque au moyen âge. 1241-1329. Paris / La Haye 1973 (Études juives; 15)
- Ders.:** Shylock Reconsidered. Jews, Moneylending, and Medieval Society, Berkeley / Los Angeles / Oxford 1990
- Sieffert, P.** Archangelus: Altdorf. Geschichte von Abtei und Dorf, Strasbourg-Koenigshoffen (Alsatia Monastica; 1)
- »Siehe der Stein schreit aus der Mauer.«** Geschichte und Kultur der Juden in Bayern. Ausstellungskatalog, Germanisches Nationalmuseum Nürnberg 1988
- Signori, Gabriela:** Hagiographie, Architektur und Pilgerwesen im Spannungsfeld städtischen Legitimations- und Integrationsstrebens. Gottfried von Ensmingens Straßburger Wunderbuch der »heiligen Maria« (1290), in: ZHF 17 (1990), S. 257-279
- Sills, David L.** (Hg.): International Encyclopedia of the Social Sciences, Bd. 10, London / New York 1968 (ND New York 1972)
- Singermann, Felix:** Die Kennzeichnung der Juden im Mittelalter. Ein Beitrag zur sozialen Geschichte des Judentums, Berlin 1915
- Sittler, Lucien:** Colmar au XVI<sup>e</sup> siècle, in: *Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de Colmar* 25 (1975/76), S. 13-30
- Ders.:** La Décapole alsacienne des origines à la fin du Moyen Age, Strasbourg 1955 (Publications de l'Institut des Hautes Études Alsaciennes; 12)
- Ders.:** Les »Herrenstuben« en Alsace, in: RA 110 (1984), S. 75-96

- Ders.:** Membres du Magistrat, Conseillers et Maîtres des Corporations de Colmar. Listes de 1408-1600, Colmar 1964 (Publications des Archives de la Ville de Colmar; 3)
- Ders.:** Un seigneur Alsacien de la Fin du Moyen Age: Maximin ou Smassmann I<sup>er</sup> de Ribeaupierre, 1398-1451, Strasbourg 1933 (Collection d'Études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace; 9)
- Sonntag, Regine:** Studien zur Bewertung von Zahlenangaben in der Geschichtsschreibung des früheren Mittelalters. Die decem libri historiarum Gregors von Tours und die Chronica Reginos von Prüm, Kallmünz 1987 (Münchener historische Studien, Abt. Mittelalterliche Geschichte; 4)
- Spangenberg, Peter-Michael:** Maria ist immer und überall. Die Alltagswelten des spätmittelalterlichen Mirakels, Frankfurt a.M. 1987
- Spieß, Pirmin:** Das kanonische Zinsverbot. Ein rechtshistorischer Beitrag zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kreditordnung, in: Festschrift Hypothekenbank (s. dort), S. 71-99
- Spitzer, Schlomo:** Das Alltagsleben der österreichischen Juden im Mittelalter, in: Kairos. Zeitschrift für Judaistik und Religionswissenschaft n.F. 26 (1984), S. 66-79
- Sprandel, Rolf:** Studien zu Mathias von Neuenburg, in: Berg, Dieter / Goetz, Hans-Werner (Hgg.): Historiographia mediaevalis: Studien zur Geschichtsschreibung und Quellenkunde des Mittelalters. Festschrift für Franz-Josef Schmale zum 65. Geburtstag, Darmstadt 1988, S. 270-282
- Staatslexikon. Recht - Wirtschaft - Gesellschaft**, hg. v. der Görres-Gesellschaft, 7., völlig neu bearbeitete Aufl., Bd. 5: Sozialindikatoren-Zwingli, Freiburg / Basel / Wien 1989
- Stacey, Robert C.:** The Conversion of Jews to Christianity in Thirteenth-Century England, in: Speculum 67 (1992), S. 263-283
- Staudner, Gerda:** Die Wiener Juden als Geldgeber im Mittelalter, Diss. (masch.) Wien 1966
- Stein, Edmund Ludwig:** Geschichte des Kollegiatstifts Jung-Sankt Peter zu Straßburg von seiner Gründung bis zum Ausbruch der Reformation, Freiburg i.Br. 1920
- Stein, Günter:** Der Schatzfund von Lingenfeld, in: Geschichte der Juden in Speyer ... (s. dort), S. 65-72
- Stein, Isaak:** Die Juden der schwäbischen Reichsstädte im Zeitalter König Sigmunds (1410-1437), Berlin 1902
- Stein, Siegfried:** The Development of the Jewish Law on Interest from the Biblical Period to the Expulsion of the Jews from England, in: Historia Judaica 17 (1955), S. 3-40
- Steinberg, Augusta:** Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters, Zürich 1902
- Steinthal, Fritz Leopold:** Geschichte der Augsburger Juden im Mittelalter, Berlin 1911
- Stenzel, K.:** Die geistlichen Gerichte zu Straßburg im 15. Jahrhundert, in: ZGO 68, n.F. 29 (1914), S.52-95; 201-253; 343-383
- Stern, Alfred:** Die Juden im großen Deutschen Bauernkriege 1525, in: Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben, hg. v. Abraham Geiger, 8 (1870), S. 57-72
- Stern, Moritz:** Joselmann von Rosheim und seine Nachkommen, in: ZGJD 3 (1889), S. 65-74
- Ders.:** Die Versammlung zu Worms im Jahre 1510, in: ZGJD 3 (1889), S. 248-251
- Ders.:** Der Wormser Reichsrabbiner Anselm, in: ZGJD 5 (1935), S. 157-168
- Ders.:** Zur Geschichte der Juden in den schwäbischen Reichsstädten, in: ZGJD 7 (1937), S. 243-248

- Stern, Selma:** Josel von Rosheim. Befehlshaber der Judenschaft im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, Stuttgart 1959
- Sticca, Sandro:** Il »Planctus Mariae« nella tradizione drammatica del medio evo, Sulmona 1984
- Stintzi, Paul:** Die Habsburger im Elsaß, in: Metz, Friedrich (Hg.), Vorderösterreich ... (s. dort), S. 505-564
- Ders.:** Oelenberg. 900 Jahre Geschichte der Abtei. 1046-1954, Westmalle 1962 (Alsatia Monastica; 4)
- Ders.:** La vallée de Saint-Amarin au cours des siècles, in: Annuaire de la Société d'histoire des régions de Thann-Guebwiller 10 (1973/74), S. 59-66
- Stobbe, Otto:** Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung, Braunschweig 1866 (ND Amsterdam 1968)
- Stöber, August:** Die Judenmauer bei Diemeringen, in: Alsatia (neue Reihenfolge) (1868-1872). Beiträge zur elsässischen Geschichte, Sage, Sitte, Sprache und Literatur, hg. v. August Stöber, S. 384
- Ders.:** Der Klapperstein nebst ähnlichen Strafarten für mündliche und thätliche Beleidigungen, und die Bestrafung des Fluchens und Gotteslästerns im Elsaß, in: Alsatia (1875-1876). Neue Beiträge zur elsässischen Landes-, Rechts- und Sittengeschichte, Sage, Sprache und Literatur, hg. v. August Stöber, S. 71-184
- Stoffel, Georg:** Topographisches Wörterbuch des Ober-Elsasses, Mülhausen 1876 (ND Wiesbaden 1974)
- Stokes, Henry Paine:** Studies in Anglo-Jewish History, Edinburgh 1913
- Stolz, Otto:** Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, Karlsruhe 1943 (Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande; 4)
- Ders.:** Die Landsrettungen für Oberelsaß und Breisgau aus dem 16. Jahrhundert, in: ELJ 20 (1942), S. 181-199
- Ders.:** Welsch und Deutsch im elsässischen Grenzland des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: ELJ 18 (1939), S. 319-321
- Stow, Kenneth R.:** Alienated Minority. The Jews of Medieval Latin Europe, Cambridge (Mass.) / London 1992
- Strack, Hermann L.:** Der Blutaberglaube in der Menschheit, Blutmorde und Blutritus. Zugleich eine Antwort auf die Herausforderung des »Osservatore Cattolico«, 4., neu bearbeitete Aufl., München 1892 (Schriften des Institutum Judaicum in Berlin; 14)
- Straus, Raphael:** The Significance of the Jews in the Medieval German Cities, in: Historia Judaica 3 (1941), S. 107-109
- Strauss, H.:** Hebräische Inschriften auf Bildern des Museums in Colmar, in: Annuaire de la Société Historique et Littéraire de Colmar 14 (1964), S. 122-126
- Strauss, Herbert A. / Kampe, Norbert (Hgg.):** Antisemitismus. Von der Judenfeindschaft zum Holocaust, Bonn 1985 (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung; 213)
- Stricker, Eberhardt:** Elsaß und Burgund, Colmar 1935 (Schriften der Elsaß-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft, Reihe A; 16)
- Stromer, Wolfgang v.:** Funktion und Rechtsnatur der Wechselstuben als Banken in Oberdeutschland, den Rheinlanden und den mitteleuropäischen Montanzentren im Spätmittelalter, in: Bankhistorisches Archiv. Zeitschrift zur Bankengeschichte 5 (1979), S. 3-35

- Ders.:** Oberdeutsche Hochfinanz 1350-1450, 1. Tl., Wiesbaden 1970 (VSWG; Beiheft 55)
- Ders. / Toch, Michael:** Zur Buchführung der Juden im Spätmittelalter, in: Schneider, Jürgen (Hg.): Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege. I: Mittelmeer und Kontinent. Festschrift für Hermann Kellenbenz, Stuttgart 1978, S. 387-410
- Suchy, Barbara:** Vom »Güldenem Opferpfennig« bis zur »Judenvermögensabgabe«. Tausend Jahre Judensteuern, in: Schultz, Uwe (Hg.): Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1986, S. 114-129; 275-277
- Süßmann, Arthur:** Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel, Berlin 1907 (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums; 2)
- Suter, Andreas:** Die Träger bäuerlicher Widerstandsaktionen beim Bauernaufstand im Fürstbistum Basel 1726-1740: Dorfgemeinde - Dorffrauen - Knabenschaften, in: Schulze, Winfried (Hg.): Aufstände, Revolten und Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983 (Geschichte und Gesellschaft; 27), S. 89-111
- Taburet, Elisabeth / Dhénin, Michel:** Le trésor de Colmar, in: La revue du Louvre et des Musées de France 34 (1984), S. 89-101
- Taddey, Gerhard (Hg.):** Lexikon der deutschen Geschichte. Personen - Ereignisse - Institutionen. Von der Zeitenwende bis zum Ausgang des 2. Weltkrieges, Stuttgart 1983
- Tauber, Walter:** Das Würfelspiel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Eine kultur- und sprachgeschichtliche Darstellung, Frankfurt a.M. / Bern / New York / Paris 1987 (Europäische Hochschulschriften, Reihe I: Deutsche Sprache und Literatur; 959)
- Tenbrock, Anette:** Das Dominikanerinnenkloster Unterlinden zu Colmar im 13. Jahrhundert, Staatsexamensarbeit (masch.) Trier 1994
- Theologische Realenzyklopädie,** hg. v. Gerhard Müller u.a., Bd. 3: Anselm von Laon-Aristoteles/Aristotelismus, Berlin / New York 1978; Bd. 14: Gottesdienst-Heimat, Berlin / New York 1985
- Timmermann, Waltraud:** Antisemitismus in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Medien, in: wirkendes wort; deutsche sprache in forschung und lehre 36 (1986), S. 354-372
- Tischler, Maria:** Böhmisches Judengemeinden 1348-1519, in: Die Juden in den böhmischen Ländern. Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 27. bis 29. November 1981 (Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum), München / Wien 1983, S. 37-56
- Toaff, Ariel:** Il vino e la carne. Una comunità ebraica nel Medioevo, Bologna 1989
- Toch, Michael:** Geld und Kredit in einer spätmittelalterlichen Landschaft. Zu einem unbeachteten hebräischen Schuldenregister aus Niederbayern (1329-1332), in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 38 (1982), S. 499-550
- Ders.:** Geldleiher und sonst nichts? Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 22 (1993), S. 117-126
- Ders.:** Der jüdische Geldhandel in der Wirtschaft des Deutschen Spätmittelalters: Nürnberg 1350-1499, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 117 (1981), S. 283-310
- Ders.:** Jüdische Geldleihe im Mittelalter, in: Geschichte und Kultur ... Aufsätze ... (s. dort), S. 85-94
- Ders.:** Siedlungsstruktur der Juden Mitteleuropas im Wandel vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Haverkamp, Alfred / Ziwes, Franz-Josef (Hgg.): Juden in der christlichen Umwelt ...

(s. dort), S. 29-40

**Trachtenberg**, Joshua: Jewish Magic and Superstition. A Study in Folk Religion, New York 1939 (ND New York <sup>4</sup>1977)

**Treue**, Wolfgang: Ritualmord und Hostienschändung. Untersuchungen zur Judenfeindschaft in Deutschland im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Magisterarbeit (masch.) Berlin 1989

**Ders.:** Schlechte und gute Christen. Zur Rolle von Christen in antijüdischen Ritualmord- und Hostienschändungslegenden, in: Aschkenas. Zeitschrift für jüdische Geschichte und Kultur 2 (1992), S. 95-116

**Tschech**, Erna: Maximilian und sein Verhältnis zu den Juden (1490-1519), Diss. (masch.) Graz 1971

**Tuefferd**, P. E.: Histoire des comtes souverains de Montbéliard d'après les documents authentiques, Montbéliard 1877

**Uitz**, Erika: Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, Freiburg i.Br. 1992

**Ulrich**, Johann Caspar: Sammlung Jüdischer Geschichten, welche sich mit diesem Volk in dem XIII. und folgenden Jahrhunderten bis auf MDCCLX in der Schweiz von Zeit zu Zeit zugetragen, Basel 1768 (ND Westmead, Farnborough, Hants. [England] 1969)

**Ungerer**, Jacques: Le pont du Rhin à Strasbourg du XIV<sup>e</sup> siècle à la révolution, Strasbourg / Paris 1952 (Publications de l'Institut des Hautes Études Alsaciennes; 7)

**Vaughan**, R.W.: Jacobs Well Rediscovered, in: Temple Local History Group Newsletter 3 (1987), S. 7-15

Die deutsche Literatur des Mittelalters. **Verfasserlexikon**. Begründet von Wolfgang Stammeler, fortgeführt von Karl Langosch, 2., völlig neu bearbeitete Aufl., hg. v. Kurt Ruh zusammen mit Gundolf Keil, Werner Schröder, Burghart Wachinger, Franz Josef Worstbrock, Bd. 4: Hil-Kob, Berlin / New York 1983; Bd. 6: Mar-Obe, Berlin / New York 1987

**Verfassungsgeschichte** von Mainz, in: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 18: Die Chroniken der mittelhheinischen Städte, Bd. 2: Mainz, 2. Abteilung, Leipzig 1882 (ND Göttingen 1968), S. 1-243

**Villa**, Anna Antoniazzi: Di un falso matrimonio. Note di vita ebraica nella Lombardia quattrocentesca, in: Studi di storia medioevale e di diplomatica. Pubblicati a cura dell'Istituto di storia medioevale e moderna e dell'Istituto di paleografia e diplomatica 9, Bologna 1987, S. 165-195

**Vincent** (Dr.): Les Juifs du Poitou au bas Moyen Age, in: Revue d'histoire économique et sociale 18 (1930), S. 265-313

**Vivre au Moyen Age**. 30 ans d'archéologie médiévale en Alsace; présentée à Strasbourg du 17 mai au 30 septembre 1990 dans le hall d'exposition. Coordination: Bernadette Schnitzler. Editions les musées de la ville de Strasbourg 1990

**Volkert**, Wilhelm: Die Juden in der Oberpfalz im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 30 (1967), S. 161-200

**Voltmer**, Ernst: Fahnenwagen in der Schlacht bei Worringen, in: Schäfke, Werner (Hg.): Der Name der Freiheit 1288 - 1988. Aspekte Kölner Geschichte von Worringen bis heute. Handbuch zur Ausstellung des Kölnischen Stadtmuseums in der Josef-Haubrich-Kunsthalle Köln (29. 1. 1988 - 1. 5. 1988), Köln <sup>2</sup>1988, S. 299-312

**Ders.:** Zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Speyer. Die Judengemeinde im Spannungsfeld zwischen König, Bischof und Stadt, in: Haverkamp, Alfred (Hg.): Zur

- Geschichte der Juden ... (s. dort), S. 94-121
- Voltmer, Rita:** Städtische Armut und Armenfürsorge im Spiegel der spätmittelalterlichen Volkspredigt: Johann Geiler von Kaisersberg und Straßburg, Magisterarbeit (masch.) Trier 1990/91
- von den Brincken, Anna-Dorothee:** Das Rechtfertigungsschreiben der Stadt Köln wegen Ausweisung der Juden im Jahre 1424. Zur Motivierung spätmittelalterlicher Judenverreibungen in West- und Mitteleuropa, in: Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter, Köln 1971 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln; 60), S. 305-339
- Dies.:** Rheinische Judensiegel im Spätmittelalter, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 9/10 (1963/64), S. 415-425
- Vornefeld, Christopher:** Einheimische und lombardische Wucherer im Frankreich von Charles VI. Eine neue Quelle zur Sozialgeschichte des Wuchers, in: Journal of Medieval History 15 (1989), S. 269-287
- W., J.:** Le chapiteau de la chouette et du Juif au musée de l'Oeuvre Notre-Dame (Strasbourg), in: Bulletin de la Société des Amis de la Cathédrale de Strasbourg, 2. Serie (1925), planche 36b
- Wackernagel, H.G.:** Die Pfeiferknaben von Boersch im Jahre 1525, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 38 (1940/41), S. 209-218
- Wackernagel, Rudolf:** Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2, Tl. 1-2, Basel 1911-1916
- Ders.:** Geschichte des Elsasses, Basel 1919
- Wadl, Wilhelm:** Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1867, Klagenfurt 1981
- Waldstein-Wartenberg, Berthold:** Die Vasallen Christi. Kulturgeschichte des Johanniterordens im Mittelalter, Wien / Köln / Graz 1988
- Walter, Theobald:** Zur Geschichte der Hattstatter Erbfolge in den Stammlanden (1585), in: Alemannia 26 (1898), S. 229-248
- Watson, Marie Dominique:** Bain rituel juif, Strasbourg, Istra, in: Vivre au Moyen Age ... (1990), S. 254
- Dies.:** Des bains juifs à Strasbourg, in: Cahiers alsaciens d'archéologie, d'art et d'histoire 29 (1986), S. 53-55
- Dies.:** Strasbourg, Istra, in: Vivre au Moyen Age ... (s. dort), S. 61-66
- Watt, J.A.:** The Jews, the Law, and the Church: The Concept of Jewish Serfdom in Thirteenth-Century England, in: The Church and sovereignty c. 590-1980. Essays in honor of Michael Wilks, hg. v. Diana Wood, Oxford 1991 (Studies in church history: subsidia; 8), S. 153-172
- Weill, Georges:** Les Juifs d'Alsace: Cent ans d'historiographie, in: REJ 139 (1980), S. 81-108
- Ders.:** Recherches sur la démographie des Juifs d'Alsace du XVI<sup>e</sup> à XVIII<sup>e</sup> siècle, in: REJ 130 (1971), S. 51-89
- Weinberg, M.:** Die Memorbücher der jüdischen Gemeinden in Bayern, Frankfurt a.M. 1937
- Weinryb, B. D.:** Responsa as a Source for History (Methodological Problems), in: Essays Presented to Chief Rabbi I. Brodie on the Occasion of his Seventieth Birthday, hg. v. Hirsch Jacob Zimmels, Bd. 2, London 1967, S. 399-417
- Weisgerber, Leo:** Walhisk. Die geschichtliche Leistung des Wortes Welsch, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 13 (1948), S. 87-146

- Weiss, Carl Theodor:** Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg, besonders in dem jetzt badischen Teile, Bonn 1896
- Weiss, Nelly:** Die Herkunft jüdischer Familiennamen. Herkunft, Typen, Geschichte, Bern / Frankfurt a.M. / New York / Paris / Wien 1992
- Wenninger, Markus J.:** Das gefährliche Fest. Ostern als zeitlicher Kulminationspunkt antijüdischen Verhaltens, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes, hg. v. Detlef Altenburg, Jörg Jarnut und Hans-Hugo Steinhoff, Sigmaringen 1991, S. 323-332
- Ders.:** Juden und Christen als Geldgeber im hohen und späten Mittelalter, in: Ebenbauer, Alfred / Zatloukal, Klaus (Hgg.): Die Juden ... (s. dort), S. 281-299
- Ders.:** Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien / Köln / Graz 1981
- Ders.:** Die Siedlungsgeschichte der innerösterreichischen Juden im Mittelalter und das Problem der »Juden«-orte, in: Bericht über den 16. Österreichischen Historikertag 1984, Wien 1985 (Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Geschichtsvereine; 25), S. 190-217
- Wentzcke, P.:** Ein elsässischer Judeneid aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, in: ZGO 66, n.F. 27 (1912), S. 701-703
- Wenzel, Edith:** Synagoga und Ecclesia. Zum Antijudaismus im deutschsprachigen Spiel des späten Mittelalters, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 12 (1987), S. 57-81
- Werblowsky, R.J. Zwi:** Jüdisch-deutsche Symbiose? Bemerkungen zum Kokem-Loschen und Rotwelsch, in: Grözingen, Karl E. (Hg.): Judentum ... (s. dort), S. 89-100
- Weyl, Robert:** Le cimetière juif de Strasbourg d'avant 1349, in: Tribune Juive, février 1973 (suppl. mensuel), S. II-IV
- Ders.:** L'inscription dédicatoire d'une »Weiberschul« (?) du XIII<sup>e</sup> siècle à Strasbourg, in: REJ 132 (1973), S. 682-686
- Ders.:** Les inscriptions hébraïques des musées de Strasbourg, in: Cahiers alsaciens d'archéologie, d'art et d'histoire 18 (1974), S. 122-141
- Ders.:** Patrimoine d'Alsace. Le cimetière juif de Rosenwiller, Hoerdt 1988
- Ders.:** Le tympan de la synagogue de Hagenau et le thème épigraphique de la porte de synagogue, in: Études heguenoviennes n.s. 18 (1992), S. 129-138
- Wiener, Meir:** Geschichte der Juden im Elsaß, in: Achawa Jahrbuch für 1866, Leipzig 1865, S. 77-115
- Ders.:** Geschichte der Juden in der Stadt und Diözese Speyer. Zugleich als ein Beitrag zur Geschichte der Juden in der Pfalz (Tl. 3), in: MGWJ 12 (1863), S. 417-431
- Wiesenthal, Simon:** Jeder Tag ein Gedenktag: Chronik jüdischen Leidens, Berlin 1990
- Wiesflecker, Angelika:** Die »oberösterreichischen« Kammerraitbücher zu Innsbruck 1493-1519. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Finanz- und Kulturgeschichte der oberösterreichischen Ländergruppe, Graz 1987 (Dissertationen der Karl-Franzens-Universität Graz; 71)
- Wiesflecker, Hermann:** Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 5: Der Kaiser und seine Umwelt. Hof, Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur, München 1986
- Willoweit, Dietmar:** Vom Königsschutz zur Kammerknechtschaft. Anmerkungen zum Rechtsstatus der Juden im Hochmittelalter, in: Geschichte und Kultur des Judentums. Eine Vorlesungsreihe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Hg. v. Karlheinz

- Müller und Klaus Wittstadt, Würzburg 1988 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg; 38), S. 71-89
- Wilsdorf**, Christian: La Haute-Alsace au temps des Habsbourg, in: Tyrol - Haute-Alsace 1363-1648. Destinées communes. Exposition réalisée sous les auspices du Land Tirol et du Département du Haut-Rhin, Colmar au Koïffhus, 30 août - 14 septembre 1986, o.O., S. 8-36
- Winkelmann**, Richard: Die Entwicklung des oberrheinischen Weinbaus, Marburg 1960 (Marburger geographische Schriften; 16)
- Witte**, Heinrich: Die Armagnaken im Elsaß 1439-1445, Straßburg 1899 (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen, Bd. 3; Heft 11)
- Wolf**, Albert: Fahrende Leute bei den Juden (Tl. 1), in: Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde 27 (1908), S. 89-96
- Wolf**, Hans-Jürgen: Hexenwahn. Hexen in Geschichte und Gegenwart. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte, Darmstadt <sup>2</sup>1989
- Wolff**, Philippe: Le Problème des Cahorsins, in: Annales du Midi 62 (1950), S. 229-238
- Wunder**, Gerhard: Das Straßburger Gebiet. Ein Beitrag zur rechtlichen und politischen Geschichte des gesamten städtischen Territoriums vom 10. bis zum 20. Jahrhundert, Berlin 1965
- Yante**, Jean-Marie: Les Juifs dans le Luxembourg au moyen âge, in: Bulletin trimestriel de l'Institut archéologique du Luxembourg 62 (1986), S. 3-33
- Yerushalmi**, Yosef Hayim: Medieval Jewry: From Within and from Without, in: Szarmach, Paul E. (Hg.): Aspects of Jewish Culture in the Middle Ages. Papers of the eighth annual conference of the Center for Medieval and Early Renaissance Studies, State University of New York at Binghamton 3-5 May 1974, Albany (State University of New York Press) 1979, S. 5-26
- Yuval**, Israel Jacob: A German Jewish Autobiography from the 14th Century (hebr.), in: Tarbiz. A Quarterly of Jewish Studies 55 (1986), S. 541-566
- Ders.:** An Appeal against the Proliferation of Divorce in 15th Century Germany (hebr.), in: Zion 48 (1983), S. 177-216
- Ders.:** Juden, Hussiten und Deutsche. Nach einer hebräischen Chronik. Mit Anhang: Gilgul bne Chuschim (Geschichte der Hussiten). Von Salman von St. Goar, in: Haverkamp, Alfred / Ziwes, Franz-Josef (Hgg.): Juden ... (s. dort), S. 59-102
- Ders.:** 'The Lord will Take Vengeance, Vengeance for His Temple' - Historia sine ira et studio (hebr.), in: Zion 59 (1994), S. 351-414
- Ders.:** Magie und Kabbala unter den Juden im Deutschland des ausgehenden Mittelalters, in: Grözinger, Karl E. (Hg.): Judentum ... (s. dort), S. 173-189
- Ders.:** Meir ben Baruch aus Rothenburg (um 1220-1293), »supremus Magister«, in: Geschichte und Kultur ... Lebensläufe ... (s. dort), S. 21-24
- Ders.:** Scholars in their Time. The Religious Leadership of German Jewry in the Late Middle Ages, Jerusalem 1988
- Ders.:** Vengeance and Damnation, Blood and Defamation: From Jewish Martyrdom to Blood Libel Accusations (hebr.), in: Zion 58 (1993), S. 33-90
- Zehnder**, Leo: Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik, Basel 1976 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde; 60)
- Zehnter**, J.A.: Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden, in: ZGO 50, n.F. 11 (1896), S. 337-441

- Zelzer, Maria:** Geschichte der Stadt Donauwörth. Von den Anfängen bis 1618, Bd. 1, Donauwörth (o.J.)
- Zimmer, Eric:** Jewish and Christian Hebraist Collaboration in Sixteenth Century Germany, in: JQR 71 (1981), S. 69-88
- Ders.:** Jewish Synods in Germany during the late Middle Ages (1286-1603), New York 1978
- Zimmermann, Jean-Robert:** Les compagnons de métiers à Strasbourg, du début du XIV<sup>e</sup> siècle à la veille de la réforme, Strasbourg 1971 (Publications de la Société savante d'Alsace et des Régions de l'Est; 10)
- Zimmermann, Volker:** Die Entwicklung des Judeneids. Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter, Bern / Frankfurt a.M. 1973 (Europäische Hochschulschriften, Reihe I: Deutsche Literatur und Germanistik; 56)
- Ders.:** Jüdische Ärzte und ihre Leistungen in der Medizin des Mittelalters, in: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 8 (1990), S. 201-205
- Ziwes, Franz-Josef:** Juden und Judenpolitik im mittleren Rheingebiet während des späten Mittelalters, Magisterarbeit (masch.) Trier 1988
- Ders.:** Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters, Diss. (masch.) Trier 1992

## Orts- und Personenregister

- Aach 433  
 Aachen 575  
 Aaron, Juden 400, 509  
 Aaron von Albon, Jude 465  
 Aaron, Jude zu Basel 103  
 Aaron, Jude zu Ensisheim 549-550  
 Aaron de Hibernia, Jude 15  
 Aaron, Sohn Isaaks, Jude zu Straßburg 466-467  
 Aaron, Sohn von Jochanan Luria, Jude 324  
 Aaron von Masmünster gen. der Engländer, Jude 87, 472  
 Aaron von Reichenweier, Jude zu Rappoltsweiler 205, 421, 508, 538-539  
 Aaron, Urenkel von Samuel Schlettstadt, Jude 153  
 Aaron, Vater von Samuel Schlettstadt, Jude 152, 283  
 Aaron, Sohn Samuels von Venedig, Jude 152  
 Aaron Schlettstadt, Jude zu Mülhausen 152, 238, 249-251, 564  
 Aaron, Jude zu Schweighausen/Eschbach 66  
 Aaron Straßburg, Jude 117  
 Aaron, Jude zu Straßburg 117, 118, 466-468, 516, 603  
 Aaron, Juden zu Türkheim 301  
 Aaron von Westhausen, Jude 547  
 Aaron of York, Jude 15  
 Abergolt, Sohn Koppins von Rufach, Jude zu Basel/Straßburg 37, 101  
 Abraham, Juden 112, 218  
 Abraham, Jude →Myrige  
 Abraham, Juden zu Ammerschweier 300, 307, 329  
 Abraham, der hinkenden Belin Mann, Jude zu Straßburg 154  
 Abraham, Juden zu Bergheim 66, 250, 388, 391, 550, 571-572  
 Abraham, Jude zu Colmar/Konstanz 112-113  
 Abraham, Jude zu Dambach 251  
 Abraham von Esslingen, Jude in Zürich 108  
 Abraham, Sohn Gumpelins von Würzburg, Jude zu Mainz 481  
 Abraham von Herlisheim, Jude zu Rufach 120, 562  
 Abraham, Jude zu Leipzig 510  
 Abraham, Jude zu Mülhausen 250-251  
 Abraham, Jude in Oberehnheim 262  
 Abraham von Ohlungen, Jude zu Hagenau 66, 120, 281  
 Abraham of Oxford, Jude 15  
 Abraham, Jude zu Rappoltsweiler 285  
 Abraham ben Samuel Schlettstadt, Jude 147, 152  
 Abraham, Jude zu Schlettstadt 287, 292  
 Abraham (Benjamin) Schlettstadt, Jude zu Ulm 152, 224  
 Abraham, Jude zu Seurre 400  
 Abraham von Sinsheim, Jude 271  
 Abraham, Solmons Sohn, Jude zu Colmar 217  
 Abraham von Speyer, Sohn Simons von Speyer, Jude zu Straßburg 119, 154  
 Abraham, Jude zu Straßburg 366, 367, 469  
 Abraham, Juden zu Türkheim 252, 301-302, 550, 555-556  
 Abraham von Vesoul, Jude zu Freiburg i.Ü. 484-485  
 Abraham, Jude zu Wettolsheim/Winzenheim 66-67  
 Abraham von Worms, Jude 99  
 Abram, Jude 324  
 Achenheim 44  
 Adelheid, Gf.in von Veldenz 501  
 Adelphus, Bf. von Metz 453  
 Ademar von Chabannes 422  
 Adler, Simon 21, 237-238, 241, 248  
 Adolf von Nassau, Kg. 110, 349, 428  
 Adolf von Nassau, Gf. 468, 499  
 Adrian von *Brempt* 228, 268  
 Agnes von Baden 378  
 Agnes von Schönau 357

- Agobard von Lyon 364  
 Aharan, Jude zu Colmar 194  
 Albon 465  
 – Jude von/zu →Aaron  
 Albrecht I., Kg 184, 315, 428, 578, 599  
 Albrecht II., Kg. 56, 179, 203-204, 278, 297  
 Albrecht III. (der Fromme), Hzg. von Bayern-München 202, 518  
 Albrecht II., Hzg. von Österreich 314-315, 425, 579  
 Albrecht III., Hzg. von Österreich 332, 523, 558, 577  
 Albrecht VI., Hzg. von Österreich 62, 207-208, 210-213, 318, 334-335, 339, 508, 523  
 Albrecht Achilles, Mgf. von Brandenburg 59, 297, 310, 540  
 Albrecht, Bf. von Straßburg 344-346, 458, 600  
 Albrecht von Bisecke 498  
 Alexandria 402  
 Alexius von Bayern 109, 555-556  
 Alfons von Poitiers 590  
 Alioth, Martin 170, 578  
 Allerheiligen 516, 549  
 Allwelt, Hans 439  
 Altdorf 45  
 Altewalde 553  
 Altkirch 7, 20, 43, 47, 53, 62-63, 92, 105, 120, 332-333, 336-337, 379, 506, 555, 600  
 – Juden von/zu →Elyoth, *Lenen Hakkemennyn* Sohn, →Leser, →Löweli, →Mathis, →Mathyslin, →Pesselin (?), →Salman, →Serli(n)  
 Alzey 345  
 Amadeus VI., Gf. von Savoyen 476  
 Amadeus VII., Gf. von Savoyen 476  
 Amadeus VIII., Gf. von Savoyen 94  
 Amiens 91  
 Ammann, Caspar 281  
 Ammann, Hektor 14, 27, 557  
 Ammerschweier 20, 55-56, 65, 92, 145, 205, 214, 237, 298-302, 304-307, 405, 409, 455, 457, 481, 508-510, 522, 539, 557, 569, 599  
 – Juden von/zu →Abraham, →Bel, →Eliot, →Gerson, →Götschel, →Isaak, →Jacob, →Lazarus, →Mathis, →Mennel, →Salmy, →Salomon, →Schmoel, →Simon, Salomons Sohn, →Vohel  
 Ammianus Mercellinus 452  
 Amsterdam 581  
 Amulo, Bf. von Lyon 563  
 Andelfingen 524  
 Anderl von Rinn 421  
 Andernach 30, 54, 136, 139  
 Andlau 40, 346, 357, 454  
 – Hft. 6  
 – Herren 146, 148-151, 178, 195, 346, 569, 595; →Eberhard, →Heinrich, →Rudolf  
 Andreas, Meister 553  
 Andres von Westhus 201, 209  
 Anna von Nidau, Gf.in von Kyburg 489, 493, 587  
 Annas, Jude zu Lixhausen 66  
 Anweiler 73  
 Ansbach 584  
 – Jude von/zu →Schonlein 584  
 Anselm von Münster, Jude zu Colmar 46  
 Anselm von Veringenstadt, Jude 368, 560  
 Anselm von Worms, Jude 324  
 Anselm von Rappoltstein 358  
 Antiochos IV. Epiphanes, Kg. 421  
 Anton von Hattstatt 484  
 Antwerpen 10, 536  
 – Jude von/zu →David  
 Arcelin, Jude 107  
 Armleder, Claus 356  
 Arnheim 518  
 Arnold von Uissigheim 359  
 Arnold, Hans 572  
 Arnold, Klaus 23  
 Artzt, Eickhart 311  
 Aschaffenburg 110  
 – Jude von/zu →Meiger  
 Ascher (?) ben Jacob, Jude zu Colmar (?) 185  
 Ascher ben Jesaja, Jude 403

- Asmus, Gf. von Wertheim 584  
 Asriel bar Menachem, Jude 137  
 Athen 5, 61  
 Aufgebauer, Peter 310  
 Augsburg 14, 75, 100, 109, 111-112,  
 122, 128, 158, 163, 166-168, 202, 203,  
 211, 325, 375, 389, 394, 450, 459,  
 520, 560, 587  
 – Bm. 318  
 – Bf. 433, 520; →Hartmann  
 – Juden von/zu →Ismael, →Lemlin,  
 →Vischlin von Straßburg  
 Avignon 88, 99, 349, 368, 515, 517  
 – Jude von/zu →Eliot  
 Babenhausen 465  
 – Jude von/zu →Vivis Rot  
 Bacharach 426  
 Backhaus, Fritz 448  
 Baden, Mgff. von 280, 282, 289, 327,  
 516, 519, 578; →Bernhard, →Fried-  
 rich III., →Hermann IX., →Karl I.,  
 →Rudolf II., →Rudolf III., →Rudolf  
 IV., →Rudolf V., →Rudolf VII.  
 Bader, Erhart 239, 563-564  
 Bader, Hans 546  
 Bader, Ulrich 493  
 Badiser, Hinrich 444  
 Badweiler 75  
 Baer, Yitzhak (Fritz) 3  
 Bagdad 146-147, 149  
 Baldersheim →Meinwart  
 Balduin, Ebf. von Trier 114-115, 309,  
 316, 465-466, 468, 603  
 Balthasar von der Weitenmühle 522-523  
 Balthasar Gutleben 586  
 Bamberg 78, 109, 510, 518  
 – Hochstift 345  
 – Bf. 510  
 – Jude von/zu →Lazarus  
 Bandit, Jude zu Schlettstadt 86  
 Bar, Gft. 80-81  
 Barbara, K.in 97  
 Barcelona 12  
 Bardelle, Thomas 99  
 Baron, Salo Wittmayer 12, 89  
 Barpfennig, Fam. 578  
 Barr 19, 56-57, 62, 119, 128, 254  
 – Jude von/zu →David von Speyer  
 Bart von Wonnenberg 573  
 Basel 6, 20-21, 45, 51, 89, 91, 94, 100-  
 106, 113, 159, 169, 189-190, 195-196,  
 202, 204-207, 214, 237-239, 241, 243,  
 250, 262, 284, 328, 338, 368, 372,  
 384-385, 394, 396-397, 411, 413, 416,  
 428, 430-431, 438-439, 457, 476, 488-  
 489, 491-492, 495, 498, 505-506, 508,  
 512, 517, 522, 547, 549, 556, 562,  
 567, 574, 579, 586-587, 594, 597,  
 604-605, 608  
 – Hochstift 107  
 – Bm. 100, 203, 318  
 – Bff. 245, 355, 404, 457, 489, 492,  
 604; →Imer, →Johann III.  
 – Juden von/zu →Aaron, →Abergolt,  
 →Bendit Vögelin, →Eberlin von Col-  
 mar, →Eberlin von Gebweiler, →Eli-  
 as, →Froeide von Belfort, →Isaak von  
 Ensisheim, →Isaak von Sulz, →Jacob,  
 →Jacob von Pfirt, →Jacob der Wechs-  
 ler, →Jeck(I)i, →Joseph von  
 Kaysersberg/Reichenweier, →Josset,  
 →Lena, →Löwe, Jude zu Colmar,  
 →Löweli von Altkirch, →Marye,  
 →Mathis, Sohn Eberlins von Colmar,  
 →Mathis von Sennheim, →Menlin,  
 →Menlin von Rufach, →Meyer,  
 →Migkate, →Moses von Colmar,  
 →Moses von Laufenburg, →Salman  
 von Straßburg, →Salman Unkel,  
 →Samuel, →Sara (Sore) von Colmar,  
 →S(ch)lemme (Salome), →Schwartz  
 Eberlin, →Serli(n) von Altkirch,  
 →Symond, Sohn des Bellifene,  
 →Symond von Chambéry, →Trine  
 von Sennheim, →Viveli Choin,  
 →Vivelin von Colmar, →Vivelin,  
 Sohn Ensis' von Neuenburg, →Vive-  
 lin, Sohn Menlins von Rufach,  
 →Ysackli der Kleine  
 Batt, Franz 277  
 Battenberg, Friedrich 4, 169, 333  
 Battenheim 250  
 Batzendorf 21, 59  
 Baume-les-Dames 93, 243

- Bayern, Hzgg. von →Friedrich, →Johann, →Stefan d.J., →Stefan III.  
 Bayreuth 86, 449  
 Beaumes 99  
 – Jude von/zu →Salomon  
 Beaune 401  
 Bebelnheim 413-414, 565  
 Bechlin, Johannes 358  
 Becker, Joseph 20  
 Behaim, Martin 110  
 Behtolt von Massenbach gen. Armleder 356  
 Beilstein 148  
 – Jude von/zu →Isaak ha-Lewi  
 Beinath, Jude zu Colmar 194  
 Beinheim 46-47, 60  
 Bel, Jüdin zu Ammerschweier 306  
 Bele, Bendets Witwe, Jüdin zu Straßburg 466  
 Bele von Freiburg, Jüdin zu Colmar 194  
 Bele von Hagenau, Jüdin zu Colmar 194  
 Belfort 7, 57, 379, 472, 473  
 – Jüdin von/zu →Froiede  
 Belin, Jüdin zu Straßburg 154  
 Belina, Jüdin zu Gebweiler 38  
 Bellifene, Jude 89, 491; →Symond  
 Bel(l)in/Bal(l)in, jüd. Fam. 96-97; →Elia ben Moses, →Raphael  
 Bendet, Jude 466; →Bele  
 Bendi(ch)t von Laon, Jude zu Ensisheim 91  
 Bendit Vögelin, Jude zu Basel 488  
 Benedict fil' Abraham, Jude zu Winchester 580  
 Benedikt XII., Papst 425  
 Ben(e)feld, Jude zu Colmar 212-213  
 Benerim, Jude zu Schlettstadt 91  
 Benevent, Hzg. von 364  
 Benfeld 23, 60, 197, 369, 371-373, 376-377, 601  
 Benfelt, Johannes 382  
 Benichou, Paul 15  
 Benjamin, Sohn Josces von Lincoln, Jude 106  
 Benjamin, Jude zu Rinteln 582  
 Benjamin Schlettstadt →Abraham Schlettstadt  
 Benjamin (= Boneman?) von Schlettstadt, Jude zu Schlettstadt/Bern 106, 284, 492-493, 604  
 Benjamin von Tudela, Jude 30  
 Benedick, Jude zu Colmar/Mülhausen 196, 236, 238  
 Bennweiler 464  
 Berchtold, Gf. von Kyburg 489, 493  
 Berchtold von Wickersheim 330  
 Bergen-op-Zoom 10  
 Berger, Martin 420  
 Bergheim (Oberbergheim) 17, 19, 22, 39, 50, 58, 61, 66-68, 72, 75, 95-96, 113, 138, 225, 234, 250, 252-254, 304, 332, 335, 339, 358, 386, 388, 390-391, 396, 405, 428, 437-438, 463, 475, 503, 509-510, 527, 529, 541, 544, 547, 550-551, 554, 556, 565-566, 569, 571-572, 577, 605-607  
 – Juden von/zu →Abraham, →David, →Deyot, →Ephraim, →Isaak, Schwiegersonn Symonts von Schlettstadt, →Joseph, →Juda, →Kirseman, →Lesar Blind, →Michael, →Model, →Myrige →Nason, →Schmolle, →Schmuel, →Vahel, →Vifel (Lazarus)  
 Bergzabern 49  
 – Jude von/zu →Kirse  
 Berler, Matern 414  
 Berlin 432  
 Bern 37, 60, 105-106, 186, 247-248, 366, 404, 406-407, 426, 435, 438, 450, 471, 476, 493, 495, 522, 530, 579, 604  
 – Juden von/zu →Isaak von Thann, →Mathis, Sohn Eberlins von Colmar, →Menli  
 Bernardino von Siena 540  
 Bernhard, Mgf. von Baden 175  
 Bernhard, Gf. zu Eberstein, Ldvgt. 57  
 Bernhard von Gilgenberg, Ldvgt. 240  
 Bernhard von Clairvaux 540  
 Bernwaldt, Berchtold 568  
 Berr, Cerf 180  
 Berr, Marx 180  
 Berscinus, Jude zu Gebweiler 38  
 Berthold, Ebf. von Mainz 520

- Berthold von Falkenstein, Abt von Murbach 495
- Berthold von Steinbrunn, Abt von Murbach 38, 495
- Berthold II., Bf. von Straßburg 48, 55, 341, 352-354, 360, 371, 373, 377, 381-382, 412-413, 429-430, 497-498, 602
- Berthold von Eberstein 498
- Berthold von Schöneck 467
- Berthold von Regensburg 455
- Bertradis von Quedlinburg, Äbtissin 309
- Berwart, Hans 564
- Berwig, Friedrich 480
- Besançon 93, 97, 121
- Erzstift 107
- Ebtm. 100
- Jude von/zu →Joseph Treves
- Besel der Kürschner 387
- Besseline von Sulz, Jüdin zu Colmar 191
- Betscholt, Johann 374
- Betzelin von Rosheim 54
- Biblisheim 496, 562
- Bildhausen 464
- Billing, Sigismund 414-415
- Bingen 30, 97, 110, 199, 251, 450
- Jude von/zu →Elia ben Moses Belin
- Birdwood, Jane 421
- Birrin, Peter 384
- Bischheim 121
- Bischoff, Georges 218
- Bischofsheim 62, 65, 71, 260-261, 267
- Juden von/zu →Fahel/Fay, →Hane/Hänlin, →Jacob, →Leo/Leoman/Lew/Löwe/Lehman, →Symunt
- Bischweiler 41, 43, 59, 65, 248, 410, 438
- Jude von/zu →Leo
- Bitsch, Gff. von 319
- Blâmont, Gff. von 94
- Blasin, Jüdin zu Colmar 195
- Blaubeuren 109
- Blickle, Peter 202, 460
- Blienschweiler 346, 569, 600
- Bloch, Familienname 79
- Bloch, Joseph 272
- Blois 423
- Blümel, Jüdin (?) von Pfaffenhofen 69
- Blümelin, Jüdin 53
- Blumenau, Lorenz 507, 551
- Blumenberg/Florimont 43, 87, 379
- Jude von/zu →Eliet
- Blumenkranz, Bernhard 18, 24, 80-81, 83, 402, 413, 554, 559
- Boccaccio, Giovanni 574
- Bock, Fam. 578
- Bodmann, Franz Joseph 274
- Boemund II., Ebf. von Trier 114
- Boemund von Ettendorf 479
- Börsch 40, 64, 120, 399
- Jude von/zu →Jacob von Molsheim, →Mosse
- Bösknebelin, Konrad 55
- Boleslaw Chrobry 403
- Boller, Elli 423
- Bollschweil 75
- Bollweiler 29, 57, 61, 67, 75, 92, 433, 439, 555, 602
- Herren von 57, 61
- Juden von/zu →Boneman, →Kirseman, →Simon
- Bologna 374
- Bolsenheim 65, 68
- Jude von/zu →Josey gen. »Stro(h)sack«
- Bonafant von Rheinau, Jude zu Straßburg 84
- Bonami, Jude zu Colmar 86, 187
- Bonamy, Jude zu Münster 86
- Boneman, Jude (von Bollweiler?) 57, 92
- Boneman, Jude zu Hagenau 279, 281, 324, 545
- Boneman, Jude zu Mülhausen 262
- Boneman (= Benjamin?) von Schlettstadt, Jude zu Bern 106
- Bonet, Jude zu Mülhausen 92, 236
- Bonifaz VIII., Papst 186
- Bonifaz IX., Papst 585
- Bonman, Jude zu Colmar/Schaffhausen 92, 107, 198
- Bonman, Jude zu Schlettstadt 90, 191; →Sumond
- Bonn 30, 116, 150
- Bonnefant, Jude zu Koblenz 483

- Bonnevie, Jude 107  
 Borener, Lorenz 528  
 Borer, Jude 218  
 Boriwoj von Swinare 397-398  
 Bork, Ruth 361  
 Borst, Arno 381  
 Bossendorf 44, 59, 66, 72  
 – Jude von/zu →Gabell  
 Botzheim, Michel 421  
 Boucicault →Geoffroy le Meingre,  
 →Jean II  
 Bozen 464  
 Bräunlingen 391  
 Brant, Sebastian 269  
 Braunschweig 109, 117, 459, 531, 553  
 – Jude von/zu →Israel von Halle  
 Brauweiler 495  
 Breisach 43, 113, 115, 161, 207-212,  
 225, 285, 334, 355, 368, 372, 381,  
 396, 444, 508, 519, 576  
 – Juden von/zu →Chajim, →Jacob,  
 →Joselman, →Löwelin von Marlen-  
 heim, →Mathis, →Salomon, →Vahel,  
 →Viuilkint  
 Breslau 449, 553  
 Breßlau (Bresslau), Harry 17, 110  
 Bretten 119  
 – Juden von/zu Isaak, →Isenlin,  
 →Moses  
 Bristol 31  
 Brixen 540  
 – Bff. →Johann, →Ulrich III.  
 Bromann, Landweibel 419  
 Brown, Elizabeth 82-83  
 Bruck 558  
 Brünn 431  
 – Jude von/zu →Seligman  
 Brüssel 367  
 Brugg 106  
 Brumath 40, 49-50, 501, 579  
 Bruningus, Jude zu Gebweiler 38  
 Bruno, Bf. von Olmütz 440  
 Bruno von Rappoltstein 50, 174, 386,  
 388, 395, 397-398, 476, 500, 506  
 Bruno von Gebweiler 429  
 Brunschwig, Hieronymus 589  
 Brunstadt 245, 247  
 Buchweiler 60, 120  
 – Jude von/zu →Salmelin  
 Buckeler, Mathis 306  
 Buda (Ofen)/Pest 81, 97  
 Büler 168  
 Buloch, Hans 233  
 Buna, Jüdin 84  
 Bune, Jüdin zu Straßburg 468, 471  
 Bunome, Jude 84; →Richentze  
 Burchard, Gf. zu Eberstein, Ldvgt. 182  
 Burchard von Finstingen 500  
 Burchard von Horburg 498  
 Burg, André-Marcel 22  
 Burgard, Friedhelm 77-78, 81, 90  
 Burgdorf 493, 587  
 Burggraf, Dietrich 563  
 Burggraf, Wilhelm 165, 168  
 Burgheim 113  
 – Jude von/zu →Simon  
 Burgund, Hzgg. von 100; →Karl der  
 Kühne  
 Burkart Senn von Münsingen 373, 381  
 Burkhard II. von Horburg 419  
 Burkhard von Braunkirch 336  
 Burkhard von Jungingen 529  
 Burkhard von Mülnheim 487  
 Burkhard Panphilin 128  
 Busch, Nikolaus 552  
 Bynet/Binet, Jude zu Ensisheim 92, 504  
 Cahors 515, 575  
 Calixt II., Papst 233  
 Calman, Jude in Oberehnheim 258  
 Calw 440  
 Cambrai 91  
 Cambridge 31  
 Cantzler, Johann 155-156, 164, 166, 595  
 Caprilio, Franciscus de 576  
 Caprilio, Matthäus de 576  
 Caprilio, Nicolinus de 576  
 Caprilio, Petrus de 576  
 Carcassonne 365, 561  
 – Jude von/zu →Isaak Medici  
 Carmoly, Eliakim 314  
 Caro, Georg 2, 126  
 Carpil, Jude 555  
 Carspach 62, 97-98  
 – Juden von/zu →Chajim, →Mennelin

- Casale 485  
 – Jude von/zu →Haquinet  
 Caspar Freiherr zu Mörsberg und Belfort,  
 Ldvgt. 264, 268, 324, 505, 588  
 Caspar von Rappoltstein 573  
 Caspar der Goldschmied 163  
 Chablais 560  
 Chajim →Heigim  
 Chajim, Jude zu Breisach 334-335, 600  
 Chajim (Haymmes), Jude zu Carspach (?)  
 97  
 Chajim, Jude zu Isenheim 75, 564  
 Chajim ben Jechiel, Jude zu Koblenz  
 110  
 Chajim von Kienzheim, Jude zu Kaysers-  
 berg 303  
 Chajim, Jude zu Straßburg 85  
 Chajim, Jude zu Sulzbad 66  
 Chalons-sur-Saône 559  
 Chambéry 91, 97  
 – Juden von/zu →Eberlin, →Jochanan  
 ben Matitjahu Treves, →Joseph Tre-  
 ves, →Symond  
 Champel 590  
 Chateauneuf 400  
*Chauldet*, Jude zu Thann 96, 98  
 Chazan, Robert 14-15  
 Chinon 374  
 Chone, Heymann 476, 507  
 Christmann, Gérard 527  
 Christoph von Limburg 524  
 Chryson, Jude in Weißenburg 426  
 Cirseman der Jude 484  
 Claus von Hattstatt 411  
 Claus von Lauterburg 572  
 Claus von Stotzingen 257  
 Clausman, Peter 420  
 Clawlin zem Balmen 112  
 Clemens V., Papst 350, 513, 515, 575  
 Clingenthal 489, 562  
 Closener, Fritsche 132, 296, 351, 369,  
 373-375, 377, 448  
 Cochem 555  
 Cohn, Jonas 455  
 Colmar 8, 15, 17, 20-21, 36-37, 39-41,  
 46-47, 50-53, 55, 57-60, 63, 67-70,  
 72-75, 89-90, 92, 101, 104-105, 109-  
 111, 113-114, 118-120, 122, 184-234,  
 236, 238-239, 241, 245, 249, 252, 256,  
 260-261, 266, 279, 281-283, 295, 298-  
 301, 306-307, 312-314, 317-318, 325,  
 327, 331, 334, 341, 350-351, 355-358,  
 360-361, 366, 379, 385, 387-388, 392,  
 395-398, 404-409, 411, 413-414, 421-  
 422, 427, 430-431, 433, 435-439, 444,  
 452-453, 468-469, 473-474, 482-484,  
 488-489, 493, 495-496, 507-510, 524,  
 529, 532, 538, 543, 545-546, 549, 557,  
 562, 569, 572-573, 575-576, 580, 586,  
 588, 593-594, 596-597, 599, 602, 604,  
 607-608  
 – Juden von/zu →Abraham, →Abra-  
 ham, Solmons Sohn, →Aharan,  
 →Anshelm von Münster, →Ascher  
 ben Jacob, →Beinat, →Bele von Frei-  
 burg, →Bele von Hagenau, →Be-  
 n(e)feld, →Benedick, →Besseline  
 von Sulz, →Blasin, →Bonami,  
 →Bonman, →Davit, →Eberlin,  
 →Eberlin von Eichstetten →Eberlin  
 Schulmeister, →Eliot, →Elyat von  
 Ehnheim, →Frominne, →Gente,  
 →Gütelin, →Güt(e)li(n), →Gutle-  
 ben/Vivelin, →Han(e), →Hanna,  
 →Heggman, →Heieman, →Heskelin,  
 →Isaak, →Isaak von Kaysersberg,  
 →Isaak von Rheinau, →Isaak von  
 Thann, →Jacob, →Jeckelin von Straß-  
 burg, →Jöselin von Kaysersberg,  
 →Jöselin von Sulz, →Jösli(n)/Joslin,  
 →Josabel, →Josea, →Joseman  
 (= Jös(t)li), →Joseph, →Joseph von  
 Kaysersberg, →Josop, →Josyemnin,  
 →Jsack der Schwarze, →Jseckin,  
 →Jutte, →Kirseman, →Lea, →Löwe  
 Rose, →Löwe von Speyer, →Mathias  
 (=Matheus?), →Mathis, →Megtin,  
 →Melea, →Meyer, →Model, →Mo-  
 ses, →Moses von Türkheim, →Paris,  
 →Perentz Verwer, →Raphael, →Ra-  
 phael Belin, →Reine von Kaysersberg,  
 →Richelin, →Salman Bu(c)h-  
 trum/Bu(c)htram, →Salmon von Bay-  
 ern, →Salomon, →Salomon von Kay-

- sersberg, →Samuel, →Samuel ben  
 Jehuda Schoschan, →Sara (Sore),  
 →S(ch)lemme, →Seligmann, →Si-  
 mon, →Simond von Sennheim,  
 →Sora, →Süsse, Josops Witwe,  
 →Sumond, Schwiegersohn Bonmans  
 von Schlettstadt, →Symont von Her-  
 lisheim, →Symundin, →Talyat,  
 →Taniel, →Vinand, →Vivelin,  
 →Vivelin von Paris, →Vivitz/Vives,  
 →Zipora  
 Colmar, Henselin 420  
 Colton 15  
 – Jude von/zu →Moses  
 Columbus von Straßburg, Jude zu Orange  
 99  
 Conques 99  
 Conrad, Hans 572  
 Contault, Mongin 63  
 Copin (alias Copo, Jude zu Gebweiler?)  
 39  
 Copo, Jude zu Gebweiler 42  
 Coppoli, Fortunato 423  
 Corbeil 82  
 Coronel, Nahman Nathan 147  
 Crafhant, Jude 474  
 Crailsheim 399, 401  
 Creissemand von Straßburg, Jude 99,  
 122; →Kirse  
 Cün, Hans 550  
 Cüntzelin der Küfer 160  
 Cunat, Jüdin zu Mülhausen 251  
 Cuntz von Hattstatt 577  
 Cuntze von Winterthur 374, 376  
 Cuonzo der Wucherer 539  
 Cuppener, Christoph 514  
 Dachstein 40, 60, 62, 267, 563  
 Dahan, Gilbert 24  
 Dambach 40, 55, 63, 66, 72, 96, 219,  
 222, 224-226, 251-253, 404-405, 407,  
 434, 541, 545, 569  
 – Juden von/zu →Abraham, →Han(e),  
 →Isaak, →Jösell, →Model, →Mosse,  
 →Nassennel (Sanndell), →Phael,  
 →Simon (von) Treves, →Vohel/Phal  
 Dangolsheim 44, 66, 69, 73-74, 261,  
 267, 325, 458, 461-462, 532-533, 556  
 – Juden von/zu →Eliot, →Heckelberch,  
 →Hirtz, →Mathis Odratzheim,  
 →Mendel, →Michal  
 Darmstadt 17, 109  
 Dattenried/Delle 43, 53, 57, 87, 332-333,  
 379  
 – Jude von/zu →Eberlin  
 David, Juden 36, 586  
 David von Antwerpen, Jude 536  
 David, Jude zu Bergheim 66  
 David, Jude zu Colmar 194  
 David, Jude (zu Hagenau?) 277  
 David ben Hodaja, jüd. Exilarch 147  
 David, Jacobs Schwiegervater, Jude 53  
 David Kimchi, Jude 511  
 David von *Loven* (Leuven?, Lauffen?),  
 Jude zu Straßburg 116  
 David von Magdeburg, Jude 390  
 David, Jude zu Oberehnheim 256-259  
 David Reubeni, Jude 401  
 David, Jude zu St. Quentin 589  
 David, Schwager Simons von Siegburg,  
 Jude 150  
 David von Speyer, Jude zu Barr 119  
 David, Jude in Stralsund 444  
 David von Thann, Jude zu Mülhausen  
 235-236  
 David von Türkheim, Jude 395-397  
 David, Sohn Vivants, Jude zu Straßburg  
 81  
 David, Sohn Vivelins von Straßburg, Ju-  
 de 53, 122  
 David (der Ältere) gen. Walch, Jude zu  
 Straßburg 81, 85, 129, 133, 135, 465,  
 467-469, 487, 516, 603-604  
 David, Jude zu Winterthur 107  
 Degat, Jude zu Mülhausen 92, 239, 241,  
 545, 563-564  
 Deggendorf 402  
 Degot, Jude zu Türkheim 301  
 Deinheim 58, 184-185, 192-193, 357  
 Deneuvre 94, 581, 594  
 – Juden von/zu →Eliot, →Eliot von  
 Straßburg, →Gabriel, →Joseph,  
 →Mennelin, →Salman, →Simon  
 Derrer, Konrad 354  
 Deutz 116

- Jude von/zu →Jacob
- Deventer 590
- Deyat, Jude zu Hagenau 276
- Deyot von Bergheim, Jude zu Weißenburg/Bergheim(?)/Straßburg 145, 275, 296, 475
- Deyot, Jude aus der Reichsvogtei Kaysersberg 92
- Didenheim 245-246, 248
- Diebolt von Rathsamhausen 498
- Diederich, Toni 29
- Dieffenbach, Jerge 551
- Diemeringen 50
- Diessenhofen 400, 440, 524
- Dietmar von Blumenau 480
- Dietrich I., Ebf. von Mainz 510
- Dietrich, Gf. von der Mark 206
- Dietrich vom Hus 50
- Dietrich von Wasselnheim 276-277
- Dietrich von Kestenholz 269, 434
- Dietrich, J. 413
- Dietweiler 44-45
- Dieuze 109
- Dijon 93-94, 97, 401
- Jude von/zu →Joseph Treves
- Dill 411
- Dingsheim 59
- Dinur (Dinburg), Ben-Zion 3
- Dobler, Gerhard 450
- Dobman, Hans 566
- Dobson, Richard Barrie 15
- Döffingen 175
- Dollinger, Philippe 29
- Donauried 428
- Donauwörth 428, 450
- Dorlan, Alexandre 290, 293
- Dorlisheim 44, 355, 358
- Dornstetten 440
- Dortmund 531, 560
- Dossenheim 59
- Dreifus (Dreyfuß), Fam. →Treves
- Dresden 455, 459
- Drusenheim 174
- Dubled, Henri 28
- Düren 150
- Düsseldorf 203
- Duggan, Lawrence C. 502-503
- Dyheman, Jude zu Hagenau 273
- Dyrel/Thirel, Juden zu Hagenau 86, 272-273; →Isaak
- Dyrenbach* 74
- Eberhard, Gf. von Lupfen 205
- Eberhard II., Gf. von Württemberg 313-314, 498
- Eberhard IV., Gf. von Württemberg 417, 419-420
- Eberhard von Andlau 576
- Eberhard von Hohenstein 501
- Eberhart von Gebweiler, Jude zu Zürich 38, 106, 545
- Eberlin, Jude 587; →Elyat
- Eberlin von Dorlisheim (Eberlin von Rosheim) 355, 358
- Eberlin von Rosheim →Eberlin von Dorlisheim
- Eberlin, Jude →Schwartz Eberlin
- Eberlin von Chambéry, Jude zu Schlettstadt 91, 285
- Eberlin von Colmar, Jude zu Colmar/Basel 51, 52, 102-106, 190, 195, 488, 490, 596
- Eberlin von Dattenried, Jude 53
- Eberlin von Eichstetten, Jude zu Colmar 113, 199, 203-215, 217, 219, 245, 249, 279, 301, 334, 507-508, 529, 555, 572, 596
- Eberlin, Jude zu Endingen 289; 292
- Eberlin von Ensisheim, Jude 53
- Eberlin Gansauge, Jude zu Schlettstadt/Lunéville 95, 546
- Eberlin von Gebweiler, Jude zu Basel 104, 106, 488
- Eberlin von Ingolstadt 109
- Eberlin von Konstanz, Jude 511; →Salomon
- Eberlin von Mülnheim 164, 166
- Eberlin, Jude zu Mülhausen 237
- Eberlin von Passau, Jude 507
- Eberlin, Jude in Rappotsweiler 91
- Eberlin, Jude zu St. Pilt 55
- Eberlin, Jude zu Schlettstadt 284, 580
- Eberlin Schulmeister, Jude zu Colmar 190
- Eberlin, Sohn von Vifli Gansauge von

- Sennheim, Jude zu Mülhausen 237
- Ebersheim 125
- Ebersheimmünster 463, 495
- Eck, Johannes 421
- Eckenbach 100
- Eduard I., Gf. von Bar 80
- Eduard, Gf. von Savoyen 425
- Edward I., Kg. von England 558
- Edward III., Kg. von England 466, 499, 536, 603
- Egelolf von Lützelburg 498
- Eger 173, 175, 383, 444, 449
- Egisheim 550
- Ehingen 392
- Juden von/zu →Hanne, →Mosse
- Eichstätt, 114, 162, 204, 520
- Bf. →Friedrich d.J., Gf. von Oettingen
- Jude von/zu →Mosse von *Eistet*
- Eichstetten 113, 204
- Juden von/zu →Eberlin, →Mosse von *Eistet*
- Einsiedeln 524
- Eisenach 541
- Eitelhans von Bodman 529
- Eleasar ben Jehudah gen. Rokeach, Jude 30
- Elia ben Moses Belin, Jude zu Bingen/Worms 97
- Elias, Jude zu Ammerschweier 509-510
- Elias, Jude zu Basel 490
- Elias, Jude zu Endingen 289
- Elias, Jude zu Ensisheim 581
- Elias, Jude zu Ettendorf 66
- Elias von Rosheim, Jude 183
- Elias Verwer, Jude zu Freiburg i.Br. 584
- Eliat (Salomon), Jude zu Mülhausen 237
- Elieser Levi, Jude 291
- Elieser ben Nathan, Jude zu Mainz 30
- Elieser Treves, Jude 97, 281; →Lesar (von) Treves, →Naphtali
- Eliet von Florimont, Jude 87
- Eliezer von Worms, Jude 390
- Eli(g)at, Jude zu Schlettstadt (?) 90, 284, 386-387
- Eliot, Jude zu Ammerschweier 65, 92, 307
- Eliot von Avignon, Jude zu Straßburg 88, 121, 154
- Eliot, Jude zu Colmar 89-90, 190
- Eliot, Jude zu Dangolesheim 66, 261
- Eliot (Elias) von Deneuvre, Jude zu Hagenau 94, 154, 274-275, 487-488, 549, 562, 598, 606
- Eliot, Fohels Sohn, Jude zu Rosheim 92, 305
- Eliot Kartenmacher, Jude zu Rosheim 305, 583
- Eliot, Mathis' Sohn, Jude zu Wörth 70
- Eliot von Straßburg (von Deneuvre), Jude 603
- Elisabeth von Erstein, Äbtissin 497
- Elisabeth von Straßburg 430
- Elnhart, Hans Adolf 346
- Else von Rappolstein gen. vom Hus 420
- Else Freweler 103
- Elward der Wechsler 115
- Elyad gen. Vögelin, Jude zu Straßburg 84, 466-467, 469
- Elyat, Eberlins Schwiegersohn, Jude zu Ensisheim 91
- Elyat von Ehnheim (Oberehnheim), Jude zu Colmar 89, 190, 256
- Elyat (= Mordechai?), Jude zu Mülhausen 93, 243; →Mordechai
- Elygute*, Jude zu Sulz 92
- Elyoth, Lenen Hakkemennyn Sohn, Jude zu Altkirch 92
- Emery, Richard W. 580
- Emicho, Gf. von Leiningen, Ldvgt. 397-398
- Emicho V., Gf. von Leinigen 500
- Endingen 97, 114, 259, 289, 325, 367, 433, 505, 598
- Juden von/zu →Eberlin, →Elias, →Gerson, →Mercklin
- Engel, Alfred 15
- Engelbrecht, Johannes 502, 544
- Ennel, Frau des Hans von Bingen 548
- Ennelina, Taufjüdin 384
- Enselin, Jude zu Straßburg 129, 474
- Ensis von Neuenburg, Jude zu Basel 101
- Ensisheim 6-7, 17, 22, 37, 39, 53, 61, 63, 66-67, 75, 87, 91-92, 110, 118, 120, 198, 227-228, 233, 241, 243, 247,

- 252-254, 276, 314, 329, 332-333, 335-337, 339-340, 350, 353, 385, 404-405, 433, 439, 449-450, 454-455, 463, 471, 495, 503, 505, 507, 534, 549-550, 583, 585, 600, 602-603
- Landvogtei/Regiment 75, 227, 254, 266, 329, 336, 339, 411-412, 555, 597, 600
  - Jude von/zu →Aaron, →Bendi(ch)t von Laon, →Bynet/Binet, →Eberlin, →Elias, →Elyat, Eberlins Schwieger- sohn, →Gerscho, →Hêgeman, →Heyam, →Isaak, →Jeckli, →Joef- ferli, →Joseph von Hagenau, →Juda, →Laserman, →Löwe, →Mathis Kar- tenmacher, →Michel, →Perrin, →Salman, →Thomas
- Ensheim bei Oppenheim 118  
Entin Rokéah, Zefira 441  
Enzheim 66  
Epfig 20, 49, 68, 290  
Ephraim, Jude zu Bergheim 66, 252, 253, 339-340, 437, 568  
Ephraim, Max 21, 424  
Ephraim, Jude zu Schlettstadt 292  
Eppe von Hattstatt 498  
Eppelejn von Gailingen 445  
*Erewswilr* 437  
Erfurt 147, 159, 326, 371, 584  
- Juden von/zu →Fidel, →Meir ben Ba- ruch  
Erstein 42-43, 45, 298, 497-500  
Esch, Arno 435  
Eschau 384, 496  
Eschbach 20-21, 59, 66, 72, 74  
- Jude von/zu →Aaron  
Eschenbach, Konrad 509  
*Eschgute*, Jude oder Jüdin zu Sulz 92  
Esslingen 112, 160, 570, 580  
- Juden von/zu →Saeligman, →Süsse- kint von Zürich  
Esther, Tochter von R. Juda Cohen, Jüdin zu Straßburg 140  
Esther von Zürich, Jüdin 318  
Ettendorf 59, 66, 69, 71, 73-74, 593  
- Juden von/zu →Elias, →Leo  
Ettenheim 354  
Eugen IV., Papst 590  
Evorard, Bf. von Norwich 423  
Fahel/Fay/Vohel, Jude zu Bischofs- heim/Oberehnheim 259-261, 268  
Falkenstein, Herren von 588; →Hans  
Famagusta 148  
*Fantin*, Jude von Pfirt 93  
Feldkirch 337  
Fentelerin aus Straßburg 431  
Ferrara 582  
Feuchtwanger, Ludwig 14  
Fidel von Ulm, Jude zu Zürich/Erfurt 476  
Fifli der Böse, Jude zu Zürich 433  
Fink, Jude zu München 288  
Finstingen, Herren von 500-501; →Burchard, →Hug, →Jacob, →Ul- rich  
Fischer, Dagobert 73  
Fischer, Herbert (alias Arye Maimon) 3, 19, 126, 130  
Fischlin, Jude zu Schweighausen 255  
Flach, Arbogast 414  
Fleckenstein, Herren von 46, 320, 500, 505; →Heinrich d.A., →Heinrich d.J., →Heinrich, Ldvgt., →Jacob  
Florenz 454, 584  
Fohel/Foe, Jude 305  
Folz, Hans 456, 521, 534  
Fondremand 474  
Fontenay 423  
Forcalquier 365  
Fraenkel, Chava 147-148, 151  
Frankfurt a.M. 54, 110, 113, 117-118, 121, 140, 159, 164, 178, 188, 202, 206, 227, 280, 311, 319, 326, 380-381, 417, 438, 440, 444-445, 447, 455-456, 464, 510, 519, 533, 542, 544, 547, 561, 588-589, 607  
- Juden in/von/zu →Jacob Elsesser, →Jeckel(in) von Straßburg, →Juttelin, →Mordechai, →Nason, →Ricke, →Schmul, →Süßmann aus Oberelsaß  
Frankfurt/Oder 394  
Frankl, Paul 454  
Frantz, Meister 206  
Fray, Jean-Luc 95

- Freiburg i.Br. 21, 88, 101, 104, 114, 180-181, 212, 218-219, 264, 283, 368, 372, 376, 395, 398, 400, 433-434, 437, 444, 495, 505, 549, 556, 584, 586-587, 608
- Juden von/zu →Bele, →Elias Verwer, →Gottlieb, →Josyemnin, →Manne, →Meiger Nase, →Mosse, →Salmon
- Freiburg i.Ü. 107, 484, 493, 604
- Juden von/zu →Abraham von Vesoul, →Haquinet, →Lameth, →Mossu, →Salomon von Vesoul
- Freiburg, Gff. von 39
- Freising, Bf. von 519; →Johann IV.
- Frey, Sabine 14
- Friedberg 136, 583
- Jude von/zu →Nasse Würfelmacher
- Friedrich I. Barbarossa, K. 29, 270, 513
- Friedrich II., K. 9, 263, 309, 310, 424, 514
- Friedrich III., K. 208, 211, 217, 219, 240, 288, 294, 303, 311, 318, 327, 330, 334, 407, 425, 507, 514, 519, 537, 552, 599
- Friedrich der Schöne von Habsburg, Kg. 35, 187, 576, 578
- Friedrich III., Mgf. von Baden 378, 471, 498
- Friedrich IV., Hzg. von Österreich 7, 336
- Friedrich, Pfgf., Ldvgt. 144
- Friedrich der Siegreiche, Pfgf. u. Hzg. von Bayern 213, 260, 321, 327, 335, 342-344, 407, 523
- Friedrich II (der Weise), Pfgf. 325
- Friedrich III., Ldgf. von Thüringen 323
- Friedrich, Gf. von Freiburg 498
- Friedrich, Gf. von Oettingen 141, 313, 479
- Friedrich d.J., Gf. von Oettingen, Bf. von Eichstätt 479
- Friedrich II., Gf. von Saarwerden 470, 499
- Friedrich II., Bf. von Straßburg 121, 155-156, 445-446
- Friedrich von Hattstatt, Ldvgt. 338, 498
- Friedrich, Propst zu Marbach 495
- Friedrich zu Rhein 245-249, 508
- Friedrich von Wildenberg 500
- Friedrich, Dompropst zu Worms 500
- Fritsche von Iltzich gen. Baltersheim 498
- Fritschemann von Dorlisheim, Bggf. 358
- Fritschman zu Rhein 489
- Fritz, Johannes 154
- Froeide von Belfort, Jüdin zu Basel 101, 490
- Froeide von Straßburg, Jüdin 484-485, 604
- Frominne, Jüdin zu Colmar 187
- Frommelin, Jude zu Zabern 49, 584
- Froschesser, Claus 510
- Fry, Hans 505
- Fürstenberg, Gff. von 498, 518; →Heinrich, →Hug, →Johann
- Fürstenwalde 394
- Fulda 147, 424, 447, 465
- Jude von/zu →Me'ir ben Baruch
- Fulpot, Heinrich 466
- Fundermann 115
- Jude von/zu →Moyses
- Gabell, Jude zu Bossendorf 66
- Gabriel, Sohn des Aaron Straßburg, Jude 117
- Gabriel, Jude zu Deneuvre 581
- Gabriel von Ofen alias Gabriel *Treviess* alias Gabriel von Konstanz alias Gabriel mit dem Bart, Jude zu Konstanz 15, 113, 507
- Gabriel, Jude zu Schlettstadt 287
- Gabriel von Winzenheim, Jude 510
- Gaiet, Jude zu Straßburg 603
- Ganeff, Jude 444
- Gansauge, Jude (= Gansauge, Jude zu Sulz?) 53
- Gansauge, Jude zu Sulz 92; →Eberlin, →Vifli
- Ganser, Claus 567
- Gasparri, Françoise 99
- Gau-Odernheim 386
- Jude von/zu →Michel
- Gauthier, Léon 93
- Geberschweiler 74, 438
- Gebhard von Freiburg 352

- Geburhase, Heintzman 284  
 Gebweiler 22, 37-39, 106, 286, 429, 438, 449, 495, 504, 547, 549, 557, 562, 575-576  
 – Juden von/zu →Belina, →Berscinus, →Bruningus, →Copo, →Eberhart, →Eberlin, →Gottschalk d.Ä., →Gottschalk d.J., →Ioselinus, →Jolinus, →Joseph, →Merkelin, →Puralinus, →Richina, →Salman (Salemannus), →Sanuel, →Villicus, →Vrochint, →Vrovde  
 Geiler von Kaysersberg, Johannes 344, 451, 522, 591  
 Geissel, Jacob 572  
 Geith, Karl-Ernst 209  
 Gemar 95, 234, 436, 506, 527, 548, 550  
 Genf 128, 590  
 Gengenbach 468  
 Gensburger, Claude 21  
 Gensel, Claus 256  
 Gente, Jüdin zu Colmar 194  
 Gente, Jüdin zu Saargemünd 115  
 Gente, Jüdin zu Schlettstadt 437  
 Genua 520  
 Geoffroy le Meingre gen. Boucicaut 90  
 Georg, Bf. von Passau 591  
 Gerätwol der Schinder 420  
 Gerber, Ulrich 253  
 Gerbott 128  
 Gerhard, Bf. von Speyer 469, 474, 498  
 Gerlach, Gf. von Nassau 117, 468, 499  
 Germersheim 411  
 Geroldseck, Herren/Freifrauen von 386, 498; →Hug, →Jörg, →Johann, →Symunt, →Waltburgis, →Walter, →Walter II.  
 Gerotheus von Rathsamhausen 57  
 Gerscho, Jude zu Ensisheim 504  
 Gerschom ben Jehudah, Jude 441  
 Gerschom, Sohn Rabbi Samuels des Alten, Jude zu Straßburg 30  
 Gerson, Jude zu Ammerschweier 307  
 Gerson, Jude zu Endingen/Oberehnheim 259  
 Gerson ben Jehuda, Jude 194  
 Gerson, Jude zu Rosheim 305  
 Gerson, Jude zu Türkheim 114  
 Gerson (Gyrsson) von Zabern, Jude zu Speyer 49  
 Gertweiler 44, 547  
 Gerwer, Johann 493  
 Geßl, Johann 319  
 Geyler, Claus 212  
 Gide, Gustave 21, 242  
 Giger, Hans 568  
 Gilles li Muisit 367  
 Ginsburger, Moses 13, 18-23, 31, 33, 37, 39, 45, 59, 79, 89, 102, 105, 126, 133, 136, 235, 295, 335, 350-351, 361-362, 373, 413-420, 424, 483, 488, 490, 515, 589  
 Gitlin →Rose  
 Glaser, Alfred 21, 30, 125  
 Glaser, Henselin 432  
 Glaser, Peter 108  
 Goda, Jüdin zu Köln 116  
 Göldtlin 420  
 Görlitz, Hzgtm. 179  
 Goersdorf 40  
 Götschel, Jude zu Ammerschweier (?) 305  
 Göttingen 458, 561  
 Götz von Adelsheim, Ldvgt. 71, 244, 342, 343  
 Götz von Berlichingen 464  
 Götz von Ütweiler 498  
 Goslar 132, 310, 432, 561, 583  
 Gotha 460, 464  
 Gottlieb, Jude 277  
 Gottlieb von Freiburg, Jude 560  
 Gottlieb/Gutleben, Jude zu Mülhausen 93, 236, 547, 564  
 Gottlieb, Jude zu Reichenweier 421  
 Gottlieb von Schlettstadt, Jude 106; →Jacob  
 Gottlieb, Jude zu Straßburg →Koge  
 Gottschalk (Gotschalch) d.Ä., Gottschalk (Gotschalch) d.J., Juden zu Gebweiler 38  
 Gottschalk von Recklinghausen, Jude 536  
 Gräfental 510  
 Graetz, Heinrich 2

- Granada 384  
 Grandson 404  
 Granner, Jeckel 572  
 Granweiler/Granvillars 40  
 – Herren von 40  
 Graus, František 3, 4, 8, 13, 23, 122,  
 130, 170, 347, 355, 359, 361, 367,  
 375, 378, 381, 400  
 Graz 558  
 Grebel, Wälti 393  
 Gregor IX., Papst 515  
 Gregor X., Papst 233, 440  
 Gregor XI., Papst 518  
 Gregor von Tours 581, 588  
 Gregorovius, Ferdinand 5  
 Gressweiler 539  
 Grien, Hans Baldung 453  
 Grimlinghausen 455  
 Groote, Geert 590  
 Groß, Konrad 188  
 Groß-Weikersdorf 425  
 Grulle, Hanman 194  
 Gudemann, Moritz 2  
 Günther von Schwarzburg, Kg. 370-371  
 Günzburg 108  
 Gütelin, Jüdin zu Straßburg 154  
 Güt(e)li(n), Jüdin zu Colmar/Zürich 106,  
 194, 199  
 Guggenheim, Yacov 86, 123, 147, 149,  
 539  
 Guibert von Nogent 422  
 Gumpelin von Würzburg, Jude 481;  
 →Abraham  
 Gunoldsheim 348, 549  
 Gunstett 21, 59, 74  
 Gute, Jüdin zu Straßburg 470  
 Gutemannen von Hattstatt 411-412, 602  
 Guthilt, Jüdin 368  
 Gutleben/Vivelin, Jude zu Ba-  
 sel/Colmar/Freiburg/Straßburg 89,  
 103-104, 165-166, 190-191, 194, 586-  
 588, 608  
 Gutleben →Gottlieb  
 Gutlebin, Meigers Schwester, Jüdin zu  
 Hagenau 272  
 Gutlieben, Jude zu Winterthur 107  
 Gysenbrecht, Hans 251, 434, 440  
 Gyss, Arbogast 266, 269  
 Habsburg 6, 56  
 Habsheim 243  
 Hachberg (Hochberg), Mgf. 114, 204;  
 →Rudolf, →Wilhelm  
 Hadas Lebel, Alice 152  
 Hagenau 6, 17, 22, 31, 46-47, 52-54, 57-  
 60, 66, 71, 73, 94, 107, 110, 118, 120-  
 122, 130, 145, 160, 174, 182, 188,  
 194, 201, 208, 210, 212, 225, 232,  
 244, 246, 258, 263-264, 269-283, 295,  
 300, 312-315, 324, 329, 360-361, 403,  
 409, 424, 461, 474, 478, 496-497, 516,  
 522-523, 539, 545, 549, 562, 579, 585,  
 593-594, 598, 603, 606, 608  
 – Juden von/zu →Bele, →Davit,  
 →Deyat, →Dyheman, →Dyrel/Thirel,  
 →Eliot von Deneuvre, →Gutlebin,  
 Meigers Schwester, →Isaak, →Isaak,  
 Dyrels Sohn, →Isaak, Moses' Sohn,  
 →Jacob, Schwiegersohn des Smohel,  
 →Jacob, Senderlins Sohn, →Jesse,  
 →Jöselin, →Joseph, →Lasond,  
 →Malkiel Koplín, →Mathis von  
 Reichshofen, →Mellin, →Mennelin  
 (= Salman?), Sohn Eliots von Deneuv-  
 re, →Meyerlin, →Michel, Mellins  
 Sohn, →Mösselin, →Moses, →Phael,  
 →Raphael ben Elieser, →Reislin (Ro-  
 se), Tochter der Gitlin, →der rote Ju-  
 de, →Salman von Deneuvre, →Sal-  
 man (Salomon) von Luzern, →Sal-  
 melin von Buchsweiler, →Salomon,  
 →Samuelkind, Isaaks Sohn, →Sane-  
 wel, →Smohel, →Stein im Auge,  
 →Symund, →Vide, →Vife-  
 lin/Vifant →Vinelin,  
 – R.landvogtei 20, 22, 57, 60, 67, 69,  
 72-75, 112, 117, 119, 178, 183, 198,  
 201-202, 204, 206-210, 213-214, 216,  
 218, 220, 222, 225, 231-232, 236-238,  
 242, 244, 246, 249, 258, 260-264, 269,  
 277, 283, 288, 294, 296, 300, 304,  
 319-321, 323, 324-330, 332, 343, 406-  
 408, 461, 507, 539, 545, 552, 555,  
 588, 598-601  
 Hajek, Chronist 447

- Hakeman, Jude 92  
 Halberstadt 432  
 Halle 400, 432, 450  
 – Jude von/zu →Israel  
 Hallwil, Herren von 228; →Tübing III.  
 Halm, Obstverkäuferin 160  
 Hameln 553  
 Han, Thenye 547  
 Hanau, Gft. 401, 553  
 Hane, Jude 114  
 Hane/Hänlin, Jude zu Bischofs-  
 heim/Oberehnheim 65, 260, 262  
 Han(e) (= Johan Landau von Oppen-  
 heim?) von Oppenheim, Jude zu Dam-  
 bach/Colmar/Wertheim(?) 66, 217,  
 219, 221-226, 230, 232-234, 318, 326,  
 437, 509, 538, 597  
 Hanman Breisach 191  
 Hanna, Jüdin zu Colmar 194  
 Hanne von Ehingen, Jüdin 386-395, 447,  
 601  
 Hanne, Frau Mosses von Straßburg, Jü-  
 din 469  
 Han(n)eman von Giersberg 500  
 Han(n)eman von Hattstatt 412  
 Han(n)eman II. von Lichtenberg, Ldvgt.  
 40, 271, 498, 517  
 Hannover 553, 582  
 Hans, Gf. von Thierstein 200  
 Hans, Gf. von Lupfen 302, 332  
 Hans vom Hus 245-247, 249, 508  
 Hans vom Stall 247, 335  
 Hans von Falkenstein gen. von Ramstein  
 215-216  
 Hans von Hattstatt 509-510  
 Hans von Landsberg 71  
 Hans von Lupfen 484  
 Hans Erhart von Reinach 248  
 Hans von Sultz gen. Harm 549  
 Hans von Augsburg 109  
 Hans von Baden 109  
 Hans Bildhauer 233  
 Hans von Bingen 548; →Ennel  
 Hans von Darmstadt 109  
 Hans von Kempten 109  
 Hans Körber 135  
 Hans von Ravensburg 109  
 Hans von Schuttertal 145  
 Hans von Straßburg 182, 590  
 Hans zum Schlüssel 572  
 Hans-Oswalt von Gamshart 253  
 Hansulrich von Hattstatt 214  
 Haquinet von Vesoul, Jude zu Freiburg  
 i.Ü./Casale 485  
 Harm, Hans 503-504  
 Harrer, Bewohner von Neuweiler 47  
 Hartmann, Bf. von Augsburg 433  
 Hartmann von Baldeck 39  
 Hartmannsweiler 47-48  
 Hartung vom Hus 161  
 Hartung von Wangen 498  
 Hasenburg, Erhart 435-436  
 Hattstatt 50, 214  
 – Herren von 411, 413; →Claus,  
 →Cuntz, →Eppe, →Friedrich, →Gu-  
 temannen, →Han(n)eman, →Hans,  
 →Hansulrich, →Heintze, →Konrad,  
 →Werlin  
 Haverkamp, Alfred 2-3, 23, 41, 140,  
 370, 379, 384, 558  
 Haya, Jude zu Retz 441  
 Hayner, Jude zu Wertheim 223;  
 →Han(e) von Oppenheim  
 Hechingen 14, 281  
 – Jude von/zu →Isaak  
 Hecht, Hermann 201  
 Heckelberch, Jude zu Dangolsheim 438  
 Heckelin, Jude zu Straßburg 468  
 Hede, Dietrich 398-399  
 Hederich, Bastian 420  
 Hêgeman, Jude zu Ensisheim 87, 472  
 Hegenheim 48  
 Heggman, Jude zu Colmar 367  
 Heid, Hofrat 253  
 Heidege, Koges Sohn, Jude zu Straßburg  
 466  
 Heidelberg 51, 179, 207, 209, 345, 523  
 – Jude von/zu →Lazarus  
 Heider, Hedwig 14  
 Heigim (Chajim), Jude zu Schlettstadt  
 381  
 Heiieman, Jude zu Colmar 194  
 Heilbronn 60, 112, 202-203, 450, 537  
 – Juden von/zu →Josef von Straßburg,

- Jochanan Luria, →Meyer von Straßburg  
 Heiligkreuz 40, 63, 70, 75, 248, 329, 331, 403, 405, 407  
 Heilman 543  
 Heimpel, Hermann 235  
 Heinrich I., Kg. 6  
 Heinrich IV., K. 443, 558  
 Heinrich VII., K. 35, 350  
 Heinrich III., Kg. von England 85  
 Heinrich, Hzg. von Bayern-Landshut 511  
 Heinrich III., Hzg. von Brabant 514  
 Heinrich III., Ebf. von Mainz 466, 468, 517  
 Heinrich, Gf. von Fürstenberg 498  
 Heinrich IV., Bf. von Konstanz 518  
 Heinrich, Gf. zu Lützelstein 393, 479, 486, 500-501, 529  
 Heinrich, Abt von Murbach 498  
 Heinrich von Rossi, Bf. 382  
 Heinrich, Gf. von Saarwerden 500  
 Heinrich I., Bf. von Straßburg 30  
 Heinrich, Gf. von Thierstein 254, 326  
 Heinrich, Gf. von Werdenberg 477  
 Heinrich, Abt von Ebersheimmünster, 494  
 Heinrich von Andlau 194, 576  
 Heinrich von Fleckenstein, Ldvgt. 73  
 Heinrich von Fleckenstein d.A. 46, 296, 482, 500  
 Heinrich von Fleckenstein d.J. 276, 500  
 Heinrich von Gertrungen, R.vogt 237  
 Heinrich III. von Lichtenberg 487, 518  
 Heinrich IV. von Lichtenberg 476, 486, 500-501, 518  
 Heinrich Mülnheim 578  
 Heinrich von Mülnheim 499, 563  
 Heinrich von Rappoltstein 498  
 Heinrich von Rathsamhausen 331  
 Heinrich von Zilnhart zu Ravenstein 507  
 Heinrich von Aschaffenburg 109  
 Heinrich von Diessenhofen 350, 376  
 Heinrich von Herford 375, 378  
 Heinrich von Salmendingen 141  
 Heinrichs, Hans 437-438  
 Heintz vom Jungen 118  
 Heintze von Hattstatt 498  
 Heintzelin von Masmünster 143  
 Heintzeman von Eberstein 498  
 Heintzeman von Hungerstein 562  
 Heintzeman von Masmünster 143  
 Hemmel, Peter 454  
 Hemmerlin, Konrad 239  
 Henin Sorg von Freiburg 357  
 Henne, Schwiegervater des Jacob von Türkheim, Jude 301  
 Hennel, Jude zu Schlettstadt 292  
 Henselin 386  
 Henselin Judelin, Jude (?) 465  
 Henselin Kouffe 395  
 Henselin Schuchsuter 387  
 Herbst, Clawlin 197  
 Herde, Peter 380  
 Herding, Otto 20  
 Herlisheim 43, 120, 410-413, 602  
 – Juden von/zu →Abraham, →Symont  
 Herman, Adam 529  
 Hermann IX., Mgf. von Baden 498  
 Hermann IV., Ebf. von Köln 345  
 Hermann von Landenberg 487  
 Hersfeld 518  
 Hertzog, Bernhard 180, 181, 426  
 Heskelin von Colmar, Jude zu Speyer 52  
 Hessemann, Walter 386  
 Hessen, Abtei 36, 575  
 Heuss, Theodor 1  
 Heyam, Jude zu Ensisheim/Wettolsheim 66-67  
 Heyen, Franz-Josef 54, 139  
 Heym von Rohrschweier, Jude 68  
 Hildesheim 455  
 Hildesheimer, Esriel 13  
 Hiltbrand, Henselin 191  
 Himly, François-Joseph 28-29  
 Hirschau 496  
 Hirtz, Jude zu Dangolsheim 69  
 Hirtz, Hans 452  
 Hirtzenstein 495  
 Hirtzfelden 546  
 Hirzbach, Peter 420  
 Hitler, Adolf 373  
 Hochfelden 41, 59, 66, 319, 320  
 – Jude von/zu →Jacob

- Hoeniger, Robert 379  
 Hoffmann, Moses 13  
 Hohbarr 62, 406  
 Hohenfels 479  
 Hohengöft 68-69, 438  
 Hohenrodern →Rodern  
 Hohenrupf 495  
 Hohgeroldseck 500  
 Hoh-Hattstatt 50  
 Hohkönigsburg 72  
 Hohlandsberg 50, 62, 146, 149, 595  
 Holtschuh, Hensel 572  
 Holzheim 66-68, 71  
 – Jude von/zu →Mathis' Schwager  
 Holzschuher, Heinrich 129  
 Honau 42  
 Honorat de Forbin 402  
 Honorius IV., Papst 402  
 Horburg 498  
 Horburg-Reichenweier, Gft. 6, 413, 419  
 Hornberg 444  
 Hoselin, Erhart 504-505  
 Hoyer, Siegfried 23, 358, 359  
 Hubmaier, Balthasar 450  
 Hüdy, Jude zu Kienzheim 66  
 Hüffelin, Hermann 165-167  
 Hülchrath 455  
 Hug, Gf. von Fürstenberg 498  
 Hug, Gf. von Hohenberg 498  
 Hug von Finstingen 498  
 Hug von Geroldseck am Wasichen 498  
 Hug, Meister 553  
 Hugelin »der Jude« aus Rheinau 35  
 Hugelin, Peter 420  
 Hugh of Lincoln 110  
 Humbert Zeidler 31  
 Hun, Michael 440  
 Hunaweier 47, 454, 526-527, 566-568  
 Hunolt, Smaßmann 551, 569  
 Iglau 15  
 Illfurt 439  
 Imer, Bf. von Basel 489  
 Imhoff, Balthasar 261, 263, 403  
 Ingold, Denis 22, 60, 561  
 Ingolstadt 109, 387, 397  
 – Jude von/zu →Schnabel  
 Ingweiler 40, 60  
 Innenheim 42  
 Innozenz III., Papst 425, 443, 563  
 Innozenz IV., Papst 378, 425  
 Innsbruck 7, 17, 337, 339  
 Inrißh(e)in von Speyer, Jüdin zu Mül-  
 hausen 119, 250  
 Ioselinus, Jude zu Gebweiler 38  
 Irsigler, Franz 4, 542  
 Israel Bruna, Jude 12  
 Isaak, Jude 324  
 Isaak →Samuelkind  
 Isaak →Vinand/Vivant  
 Isaak, Sohn Abrahams of Oxford (= Isaak  
 of Oxford = Isaak of Warwick), Jude  
 15  
 Isaak, Jude zu Ammerschweier 300  
 Isaak ben Jechiel »Pamseh«, Jude 243  
 Isaak Blanben 136  
 Isaak von Bretten, Jude zu Straßburg 154  
 Isaak, Jude zu Colmar 217, 436  
 Isaak, Juden zu Dambach 66  
 Isaak Dyrel(s Sohn), Jude zu Hagenau  
 273  
 Isaak von Ensisheim, Jude 103, 329  
 Isaak, Jude zu Hagenau 271  
 Isaak von Hechingen, Jude 281  
 Isaak, Schwiegersohn Jäcklins von Ulm,  
 Jude zu Straßburg/Nürnberg 477  
 Isaak, Schwager Jeckelins des Reichen,  
 Jude 469  
 Isaak, Sohn Jeck(e)lins von Schlettstadt,  
 Jude zu Speyer 474  
 Isaak alias Juda von *Bambis*, Jude zu  
 Mülhausen 61, 93, 239, 241-251, 253,  
 255, 287, 403, 406, 436, 438, 448,  
 508-509, 519, 550, 597  
 Isaak, Jude zu Kaysersberg 300, 303,  
 526-527  
 Isaak von Kaysersberg, Jude zu Colmar  
 89, 191, 491  
 Isaak von Kienzheim, Jude 326-327, 564  
 Isaak, Sohn Kirses von Straßburg, Jude  
 154  
 Isaak ha-Lewi, Jude zu Beilstein/Jerusa-  
 lem 148  
 Isaak von Lothringen, Jude 53, 95;  
 →Symont

- Isaak von Masmünster, Jude zu Mülhausen 53, 236
- Isaak Medici, Jude zu Carcassonne 561
- Isaak, Jude zu Molsheim 329, 345
- Isaak von Molsheim, Jude zu Straßburg 154, 564; →Vivelin
- Isaak, Moses' Sohn, Jude zu Hagenau 296
- Isaak ben Moses, Jude zu Wien 561
- Isaak, Jude zu Mülhausen 237, 273
- Isaak von Noyon, Jude 582
- Isaak of Oxford →Isaak, Sohn Abrahams of Oxford
- Isaak von Pfirt, Jude 102, 385
- Isaak, Sohn Rahels von Reutlingen, Jude 476
- Isaak der Reiche, Jude zu Jena 510
- Isaak von Rheinau, Jude zu Colmar 187
- Isaak von Rottweil, Jude in Zürich 108
- Isaak, Jude(n?) zu Schlettstadt 284, 507, 605
- Isaak, Jude zu Straßburg 154
- Isaak von Straßburg, Sohn Jäcklins von Ulm, Jude zu Straßburg/Nürnberg 111, 476-477, 479
- Isaak von Sulz; Jude zu Basel 103
- Isaak, Schwiegersohn Symonts von Schlettstadt, Jude zu Bergheim 386, 390
- Isaak von Thann, Jude zu Colmar/Bern 105, 190, 492-493, 530, 604
- Isaak, Jude zu Türkheim 301
- Isaak, Sohn Vischlins von Straßburg, Jude zu Nürnberg 111
- Isaak of Warwick →Isaak, Sohn Abrahams of Oxford
- Isaak, Jude zu Weißenhorn 390
- Isaak ha-Zarfati, Jude zu Straßburg 88, 161-164, 551
- Isenheim 41-43, 75, 348, 446-447, 453, 602
- Jude von/zu →Chajim
- Isenlin von Bretten, Jude zu Molsheim/Straßburg 121, 313
- Isenmann, Kaspar 185
- Ismael von Konstanz, Jude zu Straßburg 112, 166, 168-169, 487
- Ismael, Jude zu Straßburg/Augsburg 164-168, 551
- Israel von Halle, Jude zu Braunschweig 553
- Israel Isserlein, Jude 444, 558, 579
- Jackman, Jude 53
- Jacob von Bodman 529
- Jacob von Finstingen 500
- Jacob von Fleckenstein, Ldvgt. 70, 72-73, 220, 260-261, 263-264, 266, 319-320, 331-332, 407, 461
- Jacob der Alte von Landsberg 71, 344
- Jacob von Lichtenberg 518
- Jacob, Juden 367, 447-448
- Jacob, Jude →Koppin
- Jacob, jüd. Hofarzt 162
- Jacob, Jude zu Ammerschweier 307
- Jacob, Jude zu Basel 488
- Jacob, Jude zu Bischofsheim 65
- Jacob von Börsch, Jude zu Molsheim 329
- Jacob, Jude zu Breisach 396
- Jacob Chalfan, Jude zu Straßburg 105
- Jacob, Jude zu Colmar 217
- Jacob Daniels, Jude zu Trier 466
- Jacob, Davids Schwiegersohn, Jude 53
- Jacob von Deutz, Meyers Sohn, Jude in Rufach 116
- Jacob Elsesser, Jude in Frankfurt 118, 280
- Jacob, Sohn Gottliebs von Schlettstadt, Jude zu Zürich 106
- Jacob, Hennes Schwiegersohn, Jude zu Türkheim (= Jacob Türkheim?) 301; →Jacob Türkheim
- Jacob, Jude zu Hochfelden 66
- Jacob ben Isaak, Jude zu Nürnberg 406
- Jacob Jechiel Jona ben Chiskja Schochan Emek, Jude 483
- Jacob von Leiningen 504-505
- Jacob Molin, Jude 12, 223
- Jacob von Molsheim, Jude 466-467; →Meier, →Vinelin
- Jacob von Molsheim, Jude zu Börsch 64, 120
- Jacob, Jude zu Mülhausen 238, 251
- Jacob von München 109

- Jacob von Orschweiler, Jude 69  
 Jacob von Pfirt, Jude zu Basel 103  
 Jacob de Sainte Maxence, Jude 89  
 Jacob der Sanger, Jude zu Straburg 366  
 Jacob, Sohn Salomons von Schlettstadt,  
 Jude zu Schlettstadt 292  
 Jacob Schlifer 47  
 Jacob von Schweinfurt, Jude zu Nurnberg  
 510  
 Jacob, Senderlins Sohn, Jude zu Hagenau  
 273  
 Jacob, Schwiegersohn des Smohel, Jude  
 zu Hagenau 280  
 Jacob von Speyer, Jude 119  
 Jacob Turkheim, Jude 96, 583; →Jacob,  
 Jude zu Turkheim  
 Jacob, Jude zu Turkheim 528, 554  
 Jacob von Ungarn 61  
 Jacob, Sohn Vahels von Bergheim, Jude  
 339  
 Jacob von Vitry 540  
 Jacob, Jude zur Walk 66-67, 539  
 Jacob der Wechsler, Jude zu Basel 103,  
 105  
 Jacob Weil, Jude 12, 79  
 Jacob, Jude in Weienburg 426  
 Jacklein, Jude 445  
 Jacklin, Jude zu Ulm/Konstanz/Nord-  
 lingen/Nurnberg 111, 392, 475-479,  
 481, 587, 603  
 Jean II. le Meingre gen. Boucicault 90  
 Jean de Costes 584  
 Jeck, Jude zu Sennheim 543  
 Jeckel der Jude 213  
 Jeckelin, Jude 587  
 Jeckel(in) von Ehnheim/Straburg, Sohn  
 Lasons von Straburg, Jude zu Stra  
 burg/Frankfurt 121, 145, 154, 445,  
 485-486, 587  
 Jeckelin von Straburg, Jude zu Colmar  
 (= Jeckelin/Jacob der Reiche?) 469  
 Jeck(e)lin, Jude zu Schlettstadt/Speyer  
 283, 474, 496, 562, 603, 607; →Isaak,  
 →Jutha  
 Jeckelin/Jacob der Reiche, Jude zu Stra  
 burg/Wurzburg 111, 366, 467, 469-  
 471, 603; →Isaak, →Jeckelin von  
 Straburg  
 Jeck(e)lin von Thann, Jude 104, 154  
 Jeck(l)i, Jude zu Basel 103  
 Jeckli von Ensisheim, Jude 111  
 Jecklin, Jude zu Mulhausen 237, 242  
 Jedidja ben Isai, jud. Exilarch 147  
 Jehuda, Jude zu Schlettstadt 291-292  
 Jehuda Schoschan, Jude →Samuel  
 Jena 510  
 – Jude von/zu →Isaak der Reiche  
 Jenks, Stuart 448, 499, 557, 570  
 Jennicken von Ostheim 436  
 Jerg von *Sal* 508  
 Jerusalem 148, 280, 368, 590  
 – Jude von/zu →Isaak ha-Lewi, →Sa-  
 lomon  
 Jesse, Jude zu Hagenau 66, 263, 280-  
 282, 324  
 Jessel, Jude zu Rosheim 305; →Josel  
 Jezusas von Schlettstadt, Sohn Mossets  
 von Montreuil, Jude 99  
 Jochanan ben Aaron Luria, Jude zu Nie-  
 dereumheim/Heilbronn/Worms 60, 64,  
 183, 223, 312, 537; →Aaron  
 Jochanan ben Matitjahu Treves, Jude zu  
 Chambery 97  
 Jofferli von Ensisheim, Jude 102, 385  
 Joli, Sohn Salmans von Ensisheim, Jude  
 101  
 Jorg von Geroldseck, Herr zu Sulz 216  
 Jorg von Pappenheim 510  
 Jorg von Murten 306; →Smamann  
 Jorg von Sulz 252-254  
 Joseli von Thann, Jude 37, 550  
 Joselin, Jude zu Hagenau 271, 474  
 Joselin von Kaysersberg, Jude zu Colmar  
 (= Jos[t]li[n]?) 191; →Jos(t)li(n),  
 →Joseman  
 Joselin der Kleine, Jude zu Sennheim  
 473  
 Joselin von Molsheim, Jude zu Straburg  
 154  
 Joselin Nobletz, Jude von Sennheim 87,  
 473  
 Joselin (= Jossey?), Jude zu Schlettstadt  
 284  
 Joselin von Sulz, Jude zu Colmar 191

- Jösell, Jude zu Dambach 66  
 Jöslin, Jude in Villingen 223, 335  
 Jös(t)li(n)/Joselin von Colmar, Jude zu Colmar/Zürich 106, 194, 199, 588;  
 →Jöselin von Kaysersberg  
 Joetz ben Malkiel, Jude 271  
 Johan Landau von Oppenheim, Jude  
 →Han(e) von Oppenheim  
 Johan, Jude zu Schlettstadt 285  
 Johann II. (der Gute), Kg. von Frankreich 89  
 Johann, Hzg. von Bayern 162  
 Johann III., Hzg. von Kleve 443  
 Johann II., Hzg. von Lothringen 95, 98  
 Johann III., Bf. von Basel 489  
 Johann, Bf. von Brixen 575  
 Johann IV., Bf. von Freising 240, 519  
 Johann, Gf. von Fürstenberg 498  
 Johann, Gf. von Habsburg-Lauffenburg 498  
 Johann II., Gf. von (Neu-)Katzenelnbogen 371  
 Johann, Gf. von Nassau 401  
 Johann III., Gf. von Nassau-Saarbrücken 115  
 Johann, Gf. von Saarwerden 500  
 Johann I., Bf. von Straßburg 350, 576  
 Johann II., Bf. von Straßburg 52, 115, 517  
 Johann, Wildgraf zu Dhaun, Ldvgt. 208, 210, 212, 258, 301  
 Johann II., Bf. von Würzburg 510  
 Johann von Arle 504  
 Johann von Finstingen, Ldvgt. 378  
 Johann von Geroldseck 498  
 Johann von Gliers 474  
 Johann von Kirkel 487  
 Johann von Lichtenberg, Dompropst 141, 352, 378  
 Johann von Mörsberg und Belfort 505  
 Johann von Mülnheim 168, 478  
 Johann Murly, Ldvgt. 145  
 Johann von Nürnberg, Bggf. 470, 603  
 Johann von Ochsenstein 487, 500-501  
 Johann d.Ä./d.J. von Rappoltstein 50, 358, 468, 498  
 Johann Sicke der Alte 499  
 Johann von Üsenberg 498  
 Johann gen. Unbehauen von Dorlisheim, Bggf. 357-358  
 Johann von Heiligenstein 270  
 Johann, Jude zu Kaysersberg 303  
 Johann, Jude zu Oberehnheim 260  
 Johann von Walbach 338, 579  
 Johann von Winterthur 351, 355-360, 540  
 Johanna, Kg.in von Frankreich 367  
 Johanna, Hzg.in von Österreich 314  
 Johanna von Montbéliard, Gf.in von Katzenelnbogen 81, 87, 472-473, 475, 498, 603  
 Johannes XXII., Papst 515-517, 605  
 Johannes Hinderbach, Bf. von Trient 521  
 Johannes I. von Lichtenberg, R.ldvgt. 271  
 Johannes III. von Lichtenberg 517  
 Johannes gen. Ulrich von Mülnheim 478  
 Johannes von Schöneck 467  
 Johannes Baptista, Taufjude 588-589  
 Johannes von Capistrano 449, 583  
 Johannes Hawart 129  
 Johannes Heyden 590  
 Johannes Pfefferkorn 223, 297, 521, 534, 589  
 Johannes gen. Sorge 502  
 Johelin von Straßburg, Jude zu Würzburg 470  
 John of Harleston 174-175  
 Jolinus, Jude zu Gebweiler 38  
 Josabel, Jüdin zu Colmar 187  
 Josce Bundy, Jude 441  
 Josce von Lincoln, Jude 106; →Benjamin  
 Josea, Jude zu Colmar 194  
 Josel von Landau, Jude 258  
 Josel von Rosheim, Jude zu Mittelbergheim/Rosheim 1, 13, 24, 60, 96, 146, 148-151, 172, 177, 182, 242-243, 259, 264, 267-270, 279-282, 289, 305, 325-326, 406, 433, 462, 508, 537, 598, 600  
 Josel von Speyer, Jude 119  
 Joselin →Jös(t)li(n)  
 Joselin, Jude zu Straßburg 544  
 Joselman, Jude zu Breisach 334

- Joseman (= Jös[t]li[n]?), Jude zu Colmar  
 106, 197-199; →Jös(t)li(n)  
 Joseph, Juden 243, 420  
 Joseph Aschkenasi, Jude 401  
 Joseph von Bergheim, Jude 53  
 Joseph (= Josop?), Jude zu Colmar 187,  
 191, 195, 588; →Joseph  
 Joseph Colon, Jude 60, 450  
 Joseph von Deneuvre, Jude zu Hagenau  
 275  
 Joseph von Ensisheim, Jude 279, 418,  
 545  
 Joseph von Frankreich, Jude zu Mülhau-  
 sen 92, 237  
 Joseph, Jude zu Gebweiler 38  
 Joseph ben Gerschon →Josel von Ros-  
 heim  
 Joseph von Hagenau, Jude zu Ensisheim  
 (= Joseph von Deneuvre?) 120, 276,  
 279  
 Joseph Hirsch, Jude 62  
 Joseph Jacob von Sennheim, Jude zu  
 Mülhausen/Rufach 236; →Joseph von  
 Mülhausen  
 Joseph von Kassel, Jude 445  
 Joseph von Mülhausen, Jude zu Rufach  
 120, 564; →Joseph Jacob von Senn-  
 heim  
 Joseph von Reichenweier, Jude zu Kay-  
 sersberg/Basel/Colmar 51, 81, 103,  
 473, 491; →Salemin  
 Joseph Rose, Jude zu Straßburg 121,  
 135, 154, 170, 481-485, 604  
 Joseph, Jude zu Rosheim 305  
 Joseph, Jude zu Schlettstadt 288  
 Joseph der Schreiber, Jude zu Speyer  
 583  
 Joseph von Straßburg, Jude zu Heilbronn  
 112  
 Joseph Treves, Jude zu Besançon/Dijon  
 103  
 Joseph Treves, Jude zu Chambé-  
 ry(?)/Schlettstadt/Ofen 97, 113, 198,  
 199, 507  
 Joseph, Jude zu Ulm 583  
 Josey gen. »Stro(h)sack«, Jude zu Schäf-  
 ersheim/Bolsenheim 65, 68, 581-582,  
 608  
 Josop (= Joseph?, Jude [zu Colmar?])  
 194-195; →Joseph, →Süsse  
 Josselt von Pontoise, Jude 87, 472  
 Josset, Jude zu Lausanne/Basel 586  
 Jossey (= Jöselin?), Eli(g)ats Sohn, Jude  
 zu Schlettstadt 284, 386  
 Josua ben Jacob, Jude 235  
 Josyemnin, Jüdin zu Colmar/Freiburg  
 i.Br. 588  
 Jsack der Schwarze, Jude zu Colmar 194  
 Jseckin, Jüdin (Jude?) zu Colmar 194  
 Jsen, Fritsch 109  
 Juan I., Kg. von Aragon 482, 604  
 Juda von *Bambis*, Jude zu Mülhausen  
 →Isaak  
 Juda, Jude zu Bergheim 66, 68, 253-254,  
 503, 527, 548, 550, 567-568, 573  
 Juda Cohen, Jude 140; →Esther  
 Juda, Jude zu Ensisheim 505  
 Juda ben Joseph Chajim, Jude 148  
 Juda Schulknöpflin, Jude 200  
 Judas Iskariot 452  
 Jude, Simon 217  
 Judelin, Jude zu Straßburg 469  
 Jungbunzlau 401  
 Jungholz 44  
 Junte/Jente, Jüdin 403  
 Juntelin, Hans 207-212, 334, 508  
 Jutha, Witwe Jeck(e)lins von Schlettstadt,  
 Jüdin zu Speyer 474  
 Jutte, Jüdin zu Colmar 194  
 Juttelin, Jüdin zu Straßburg/Mainz/  
 Frankfurt(?) 121, 173-174, 480  
 Kahn, Ludwig 123  
 Kalman, Jude 445  
 Kalteisen, Heinrich 450  
 Kannengießer, Thenye 291  
 Kappel, Cune 258, 300, 329  
 Karl I. (der Große), K. 544  
 Karl IV., K. 9, 46, 51-52, 117, 127, 141,  
 144, 273, 275, 278, 295-296, 310, 312,  
 314-317, 332, 361-362, 370, 373, 378,  
 380-381, 475, 517-518, 537, 576, 578,  
 595, 599  
 Karl V., K. 3, 8-9, 270, 292, 309  
 Karl IV. (der Schöne), Kg. von Frank-

- reich 82-83
- Karl VI. (der Wahnsinnige), Kg. von Frankreich 90, 92, 174
- Karl der Kühne, Hzg. von Burgund 26, 63, 98, 404, 407
- Karl II. (der Kühne), Hzg. von Lothringen 95
- Karl I., Mgf. von Baden 243, 311, 335
- Karl, Meister 565
- Karlsruhe 17
- Kasimir III. (der Große), Kg. von Polen 79
- Kassel 424, 583
- Juden von/zu →Joseph, →Sammel
- Katharina von Burgund, Hzg.in 506, 543
- Katharina von Wien 508-509
- Katzenelnbogen, Gft. 499
- Katzenthal 44, 556
- Kaufbeuren 376
- Kauwerscher, Johannes 577
- Kaysersberg 6, 34, 51, 56, 75, 95, 109, 119, 214, 218, 236-237, 257, 265, 298-304, 306, 326, 329, 331, 361, 386, 388, 390, 405, 408, 410, 509-510, 522-523, 555-557, 599
- Juden von/zu →Chajim von Kienzheim, →Isaak, →Johann, →Joseph von Reichenweier, →Mathis Kyrseman, →Raphael, →Reine, →Salomon, →Sandel, →Simon, →Symont
- R.vogtei 20, 56-57, 92, 197-198, 206, 214, 237, 298, 301, 305-307, 327, 329, 505
- Kegel, Andreas 567-568
- Kehl 113
- Kempen 363
- Kempf, Gilg(e) 207, 209-210, 390
- Kempton 109
- Kenzingen 114, 367
- Kerling, Marx 458
- Kessler, Rüdin 508
- Kestenholz 43, 60, 410, 434, 437, 572
- Keyser, Clawlin 197
- Kiburg, Gft 385
- Kienzheim 43, 50, 53, 66, 214, 302, 395, 405, 506, 549, 557, 564
- Juden von/zu →Chajim, →Hüdy, →Isaak
- Kiew 403
- Kifferlin, Andres 259
- Kirchberg 411
- Kirchner, Christoph 414-416, 418
- Kirkel, Herren von 500; →Johann, →Konrad
- Kirmeier, Joseph 23, 27
- Kirse von Bergzabern, Jude zu Speyer 49
- Kirse (= Kirseman = *Creissemand*?) von Speyer, Jude zu Straßburg 119, 121-122, 154, 485
- Kirseman, Jude 121-122; →Kirse
- Kirseman, Jude zu Bergheim oder Colmar 549
- Kirseman, Jude (von Bollweiler?) 57
- Kirseman, Jude zu Colmar 191, 194
- Kirseman, Jude zu Mülhausen 237-238, 241, 546
- Kirseman, Sohn Salmons von Freiburg, Jude 237
- Kirsman, Jude 215-216
- Kisch, Guido 12, 14, 442, 581
- Kitzingen 559
- Klein, Ennel 437
- Kleinbasel 489, 492
- Kleinfrankenheim 59
- Kleingartach 40
- Klüpfel, Hans 543
- Knebel, Johann 241, 245, 248-249
- Knepper, Joseph 60
- Kober, Adolf 26
- Koblenz 30, 110, 171, 483
- Juden von/zu →Bondefant, →Chajim ben Jechiel, →Margarethe, →Reynette
- Koch, Hans 441
- Köln 2, 14, 30, 100, 109, 115, 121, 126, 136, 150, 190, 206, 365-369, 383, 400, 440, 485, 533, 575, 577
- Erzstift 69
- Ebf. →Hermann IV.
- Juden von/zu →Goda, →Mannes von Straßburg, →Rachel von Straßburg, →Salman Unkel, →Salomon von Straßburg, →Salomon von Vesoul, →Simon von Siegburg

- König, Claus 548  
 Koge (Gottlieb), Jude zu Straßburg 85,  
 466, 468, 471; →Heidege, Koges  
 Sohn, →Vivelin/Vinelin/Vivelmann  
 Kohn, Roger 81, 84, 89-90  
 Konrad III., Kg. 270  
 Konrad, Gf. von Freiburg 114, 160, 576  
 Konrad II., Bf. von Metz 64  
 Konrad III., Bf. von Straßburg 341  
 Konrad IV., Bf. von Straßburg, Vitztum  
 116, 207, 342  
 Konrad, Gf. von Tübingen 505  
 Konrad, Gf. von Werdenberg 477  
 Konrad von Hattstatt 412  
 Konrad von Kirkel 352  
 Konrad von Weinsberg 20, 56, 97, 107,  
 198-199, 202, 204, 292, 297, 317, 324,  
 327, 336-337, 341  
 Konrad, Hubmeister 336  
 Konrad, Zöllner 202  
 Konrad der *Beccherer* 202  
 Konrad von Ammenhausen 585  
 Konrad von Augsburg 109  
 Konrad von Ehingen 498  
 Konrad von Hagenau 130  
 Konrad von Regensburg 109  
 Konstantin, K. 423, 456  
 Konstanz 96, 112-113, 190, 202, 232,  
 315, 369, 374, 440, 476, 478, 507,  
 511, 518, 559, 603  
 – Bm. 318  
 – Juden von/zu →Abraham von Colmar,  
 →Eberlin, →Gabriel von Ofen, →Is-  
 mael, →Jäcklin, →Lew, →Männli  
 Treves, →Nathan  
 Koppin von Rufach, Jude 37, 108  
 Koreman, Jacob 550  
 Korman, Welsch 557  
 Kracau 400, 455-456  
 Kracauer, Isidor 2, 54, 160  
 Kreta 148  
 Kreuznach 353  
 Kroese, Jecklin 418  
 Krügeler, Konrad 438  
 Kruse, Jörg 233  
 Küffer, Jeckelin 420  
 Kürin, Clauwe 526  
 Küsspfennig, Büllin 190  
 Küsspfennig, Hanman 105, 190  
 Kullim/Kullin (Kullon), Jude zu Straß-  
 burg/Mülhausen 465, 468, 487, 604  
 Kunigunde Giel von Giersperg 504  
 Kuno II., Ebf. von Trier 534  
 Kuno der Alte von Bergheim 576  
 Kyburg, Gff./Gf.in von 604; →Anna von  
 Nidau, →Berchtold, →Rudolf  
 Kyrßman, Jude zu Sulz 92  
 Lahr 500  
 Lamsheim 411  
 Lameth, Jude zu Freiburg 434  
 Lamprecht, Hugel 555, 568  
 Lamprecht, Paulus 541  
 Landau, jüd. Fam. →Hane, →Liwa (Je-  
 huda), →Salomo  
 Landau 119, 223, 363, 368, 583, 601  
 – Juden von/zu →Josel, →Meyer Cha-  
 jim, →Moses von Bretten, →Neiher  
 Nasse  
 Landsberg (Landsburg) 50, 60  
 – Herren von 64, 71; →Hans, →Jacob  
 der Alte  
 Landser 40, 49-50, 244, 332, 431, 597  
 Landshut 108, 387, 389, 392, 508, 511  
 – Jude von/zu →Lesar Levi  
 Lange, Claus 502  
 Langmuir, Gavin I. 424  
 Laon 91  
 – Jude von/zu →Bendi(ch)t  
 Lasarman von Sennheim, Jude zu  
 Schlettstadt 292  
 Lasarus, Jude zu Prag 117  
 Lasary, Jude zu Schlettstadt 287  
 Laserman, Jude zu Ensisheim (?) 550  
 Lason, Mennelins Sohn, Jude zu Straß-  
 burg 486  
 Lason, Jude zu Straßburg (= Lason, Men-  
 nelins Sohn?) 445-446, 486; →Jek-  
 kelin  
 Lason, Stiefsohn Symunds von Hagenau,  
 Jude 445-446  
 Lasond, Jude zu Hagenau 273  
 Laßmann, Jude zu Ravensburg 112  
 Lauber der Bote 213  
 Lauda 424

- Laufenburg 101, 189  
 – Jude von/zu →Moses  
 Lauffen 116; →David von *Loven*  
 Lausanne 318, 366, 586  
 – Jude von/zu →Josset  
 Lautenbach 74  
 Lauterburg 54, 379  
 Lauwelin aus Bischofsheim 161  
 Lauwelin der Wirt, Jude zu Straßburg  
 121, 154  
 Lawelin, Gerin 277  
 Lazarus von Schwendi 303  
 Lazarus, Jude →Suze  
 Lazarus, Jude zu Ammerschweier 300  
 Lazarus, Jude zu Bamberg 522  
 Lazarus, Jude zu Heidelberg 345  
 Lazarus Kistener, Jude zu Rosheim 305,  
 584  
 Lazarus von Sauerburg, Jude 73  
 Lazarus, Jude zu Winterthur 586  
 Lea, Jüdin zu Colmar 194  
 Lea, Vilers Frau, Jüdin zu Straßburg 466  
 Lehman (= Lewe?), Jude zu Oberehn-  
 heim 259-260  
 Lehmanus Enss, Jude 434  
 Leiningen, Gff. von 500; →Emicho,  
 →Emicho V.  
 Leipzig 510, 514  
 – Jude von/zu →Abraham  
 Leman, Juden →Lesar, →Phael  
 Leman von *Lande*, Jude 329  
 Leman, Jude zu Marlenheim 66  
 Lemlin von Thann, Jude zu Speyer (und  
 Augsburg?) 587  
 Lempfrid, Wilhelm 272, 362  
 Lena, Jüdin zu Basel 103  
 Lene Hakkemennyn, Jüdin →Elyoth  
 Lengefeld, Heinrich 326-327  
 Leo/Leoman/Lew/Löwe/Lehman, Jude  
 zu Bischofsheim/Oberehnheim 65,  
 261-262, 265, 268, 320, 324, 553  
 Leo, Jude zu Bischweiler 65  
 Leo, Jude zu Ettendorf 66  
 Leörner, Margret 572  
 Leonat/Leonet, Sohn Josselts von Pontoi-  
 se, Jude von Masmünster 87, 472-  
 473, 475; →Mettelin  
 Leopold I., Hzg. von Österreich 576  
 Leopold III., Hzg. von Österreich 338,  
 488, 523, 577  
 Leopold IV., Hzg. von Österreich 332-  
 334, 338, 397, 400, 506  
 Lépine 82  
 Lesar, Jude 258  
 Lesar, Lemans Schwiegersohn, Jude zu  
 Schlettstadt 292  
 Lesar Levi, Jude zu Landshut 510  
 Lesar, Jude zu Rosheim 304, 539  
 Lesar, Sohn Salomons von Schlettstadt,  
 Jude zu Schlettstadt 292  
 Lesar, Jude zu Schlettstadt 97  
 Lesar Blind, Jude zu Schlettstadt/  
 Bergheim 72, 96-97, 287, 290, 292,  
 556, 572  
 Lesar (von) Treves (= Elieser Treves?),  
 Jude zu Schlettstadt 96-97, 287, 290-  
 291  
 Leser von Altkirch, Jude zu Mülhausen  
 236  
 Leuven 116; →David von *Loven*  
 Lew von Konstanz, Jude 511  
 Lewe, Jude zu Luxemburg 584  
 Lewe, Mathisens Sohn (= Lehman?), Ju-  
 de zu Oberehnheim 260  
 Lichtenau 155  
 Lichtenberg 40  
 – Hft. 6, 72  
 – Gft. Hanau-Lichtenberg 69  
 – Herren von 45, 177, 468, 481, 486,  
 499-501, 517, 579; →Ha(n)neman II.,  
 →Heinrich d.J., →Heinrich IV.,  
 →Jacob, →Johann, →Johannes I.,  
 →Johannes III., →Ludemann,  
 →Ludwig III., →Sigmund, →Simon  
 Lichtenstein, Herren von 535  
 Lichtental 378  
 Liepman, Jude zu Ulm 292  
 L(i)eser (= Lose[e]r? →Lose[e]r) von  
 Straßburg, Jude zu Worms 171-172  
 Liggeringen 95  
 Limburg 190  
 Lincoln 110  
 – Jude von/zu →Josce  
 Lindau 356, 510, 537, 540, 557

- Jude von/zu →Samuel der Reiche
- Lingenfeld 190
- Lingolsheim 121
- Linz 484, 558
- Lionello d'Este 582
- Liter, Hans 116
- Liwa (Jehuda) Landau, Jude 223
- Lixhausen 59, 66, 72
  - Juden von/zu →Annas, →Model
- Loans, jüd. Fam. 1
- Loeb, Isidore 73, 89
- Lötzelin 337
- Löwe →Leo
- Löwe, Jude zu Colmar 192
- Löwe von Ensisheim, Jude 546
- Löwe von Molsheim, Jude zu Straßburg 165, 167-168
- Löwe, Jude zu Mülhausen 552, 587
- Löwe von Niederehnheim, Jude 239, 250-251
- Löwe von Payerne, Jude zu Straßburg 86
- Löwe Rose (Rosier), Jude zu Colmar/Sulzbach (?) 66, 484
- Löwe, Jude zu Schlettstadt 292
- Löwe von Speyer, Jude zu Colmar 119, 194
- Löwe von Ulm, Jude zu Straßburg 107, 121, 154, 172, 387, 392-394, 476-481, 485, 604
- Löwe von Wesel (Oberwesel), Jude zu Straßburg 116, 121-122, 154
- Löweli von Altkirch, Jude zu Basel 103
- Löwelin von Marlenheim (Taufname Paulus), Jude zu Breisach 43
- Löwelin, Schwiegersohn von Perentz Verwer, Jude 216
- Löweman, Jude zu Oberehnheim 258-260, 543
- Löw(e)man, Jude zu Schlettstadt 96-97, 114, 288-292, 433, 504-505, 587, 598
- Lohrmann, Klaus 4
- London 31
- Lorentz aus Türkheim 216
- Lose(e)r (= L[i]eser? →L[i]eser), Jude zu Straßburg 154, 171, 446
- Lothringen 53, 55, 58, 80, 92, 94, 98-100, 108-109, 179, 290, 344-345, 386, 391, 475, 506, 529, 576-578, 587, 594, 599, 607
  - Hzgg. 55, 95-97, 217, 290, 404, 583, 594; →Johann II., →Karl II.
  - Juden von/zu →Isaak, →Simon
- Lotter, Friedrich 23, 442
- Lotzer, Sebastian 580
- Lucca 514
- Ludemann von Lichtenberg 470
- Ludwig I. (der Fromme), K. 560
- Ludwig IV. (der Bayer), K. 40, 45-46, 67, 127, 129, 184, 188-189, 312-316, 357-358, 360-361, 411, 470, 517, 533, 576, 596, 599, 605
- Ludwig IX. (der Heilige), Kg. von Frankreich 79, 313, 423, 514, 590
- Ludwig X. (der Zänker), Kg. von Frankreich 82
- Ludwig IX. (der Reiche), Hzg. von Bayern-Landshut 345, 519
- Ludwig III., Pfgf. bei Rhein 119, 237, 321
- Ludwig IV., Pfgf. bei Rhein 207-208, 327, 507
- Ludwig V., Pfgf. bei Rhein 333
- Ludwig XI., Gf. von Oettingen 141, 156, 313, 479
- Ludwig IV., Gf. von Württemberg 313
- Ludwig von Butenheim 562
- Ludwig III. von Lichtenberg 314, 470, 498, 517
- Ludwig von Wickersheim 500-501
- Ludwig auf dem Stein 188
- Ludwig von Masmünster 302
- Lütold von Bärenfels 491
- Lützel 37, 238
- Lützelburg →Luxemburg
- Lützelstein 41, 43, 62, 213, 355, 406
  - Gff. 500
  - Juden von/zu →Salomon, →Volmar
- Lumbart, Rudolf 577
- Lunéville 95
  - Jude von/zu →Eberlin Gansauge
- Lupfen, Gff. von 50, 205, 216, 302, 329; →Eberhart, →Hans
- Luria, jüd. Fam. 60, 96; →Jochanan
- Luther, Martin 589

- Lutolt von Krenkingen 498  
 Lutrea, Johann 450  
 Lutterbach 239, 502  
 Luxemburg 54, 116, 177, 344, 584  
 – Juden von/zu →Lewe, →Vinelin  
 Luzern 107, 286, 546, 575, 579, 594  
 – Jude von/zu →Salman (Salomon)  
 Lyon 584  
 Machleid, Hans 234, 569  
 Mâcon 559  
 Madrid 12  
 Mänlin, Jude zu Pappenheim 162  
 Männli Treves, Jude zu Konstanz 113  
 Magdeburg 100, 458-459  
 – Jude von/zu →David  
 Magechenstein 420  
 Maignow, Stephan 440  
 Mailand, Hzg. von 582  
 Maimon, Arye →Fischer, Herbert  
 Mainz 43, 100, 117-119, 121, 127, 137-  
 139, 147, 172-173, 179, 202, 274, 297,  
 319, 380-381, 393, 426, 431, 441, 450,  
 460, 466, 468, 480, 517, 520, 530-531,  
 558, 581, 603  
 – Erzstift 107  
 – Ebtm. 100, 171, 326, 466-467  
 – Ebff. 467-468, 603; →Berthold,  
 →Dietrich I., →Heinrich III.  
 – Juden von/zu →Abraham, Sohn Gum-  
 pelins, →Elieser ben Nathan, →Jut-  
 telin, →Mennelin von Ulm, →Moyses  
 Mair, Martin 519  
 Malberg, Clauwelin 420  
 Malberg, Cristan 420  
 Malkiel Aschkenasi, Jude 271  
 Malkiel Koplín von Hagenau, Jude 270  
 Manne, Jude zu Schlettstadt/Freiburg  
 122, 283  
 Mannekint, Jude zu Straßburg 467, 469-  
 471  
 Mannes, Jude 38; →Merkelin von Geb-  
 weiler  
 Mannes von Straßburg, Jude zu Köln  
 116  
 Manessier von Vesoul, Jude 484  
 Manosque 365  
 Manße, Jeckelin 578  
 Manße, Örtelin 164, 166, 168  
 Mantua 390  
 Marbach 125, 420, 495  
 Margarethe, K.in 315, 357  
 Margarethe vom Stein 440  
 Margarethe, Jüdin zu Koblenz 483  
 Maria Laach 515  
 Markolsheim 547  
 Markward von *Emptz* 537  
 Marlenheim 41, 43, 66, 331, 346, 458,  
 600  
 – Juden von/zu →Leman, →Löwelin  
 Marsala 88  
 Marschalk, Nicolaus 521  
 Marseille 88, 402  
 – Jude von/zu →*Memmelot*  
 Marsilius, Wetzel 141, 248  
 Martin V., Papst 198  
 Marye, Jüdin zu Basel 106  
 Masmünster/Masevaux 41, 53, 60, 62,  
 87, 120, 332-333, 337, 379, 495, 502,  
 543, 600  
 – Juden von/zu →Aaron, →Isaak,  
 →Leonat/Leonet, →Menlin, →Moses,  
 →Rubuser, →Sainerei  
 Masskein von Straßburg, Jude zu Nürn-  
 berg 86, 111  
 Matheus, Jude zu Colmar →Mathias  
 Matheus Treus (Treves), Jude zu Win-  
 gersheim 66, 97  
 Mathias (= Matheus?), Jude zu Colmar  
 187, 576  
 Mathias von Neuenburg 367, 372, 374-  
 375, 377, 429-430  
 Mathis, Jude →Eliot  
 Mathis von Altkirch, Jude 53  
 Mathis, Jude zu Ammerschweier 65,  
 300, 307  
 Mathis von Breisach, Jude zu Straßburg  
 154, 160  
 Mathis, Jude zu Colmar 217  
 Mathis, Sohn Eberlins von Colmar, Jude  
 zu Colmar/Basel/Bern 103, 106, 195,  
 587  
 Mathis von Hagenau, Jude 277  
 Mathis' Schwager, Jude zu Holzheim 66-  
 67

- Mathis Kartenmacher, Jude zu Ensisheim 583  
 Mathis von Kenzingen, Jude zu Straßburg 486  
 Mathis Kyrseman, Jude zu Kaysersberg 303  
 Mathis, Juden zu Mülhausen 66, 238-239, 242, 246, 249-255, 534, 546, 564, 597  
 Mathis Odratzheim, Jude zu Dangolsheim 66  
 Mathis Jude zu Reichshofen/Hagenau 280, 529-530  
 Mathis, Jude zu Rosheim 305, 588-589  
 Mathis, Juden zu Schlettstadt 96-97, 198-199, 287, 290, 584  
 Mathis von Sennheim, Jude zu Basel 103  
 Mathis, Jude zu Sulzbad, Sohn Löwe Rosiers 66, 484  
 Mathis, Jude zur Walk 66  
 Mathis, Jude zu Wattweiler 66, 561  
 Mathislin, Jude zu Mülhausen 238, 255  
 Mathys, Erhart 478  
 Mathyslin von Altkirch, Jude zu Mülhausen 236  
 Matitjahu Treves →Jochanan  
 Mattehug von Wingersheim 551  
 Maulbronn 496, 516  
 Maursmünster 6, 34-35, 43, 54, 74  
 Maximilian I., K. 69, 72-73, 75, 118, 218-219, 223, 228-229, 231, 233, 252-253, 261, 265-266, 269, 281, 298, 318-320, 326, 441-442, 461, 505, 511, 524, 597, 599  
 Mayger, Heinrich 420  
 Mechthild, Schwester Hzg. Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz 213  
 Mechthild, Dienerin 488  
 Meder, Clauwelin 420  
 Megtin, Jüdin zu Colmar 587  
 Meienheim 417-418  
 Meier, Claus 286  
 Meier, Sohn Jacobs von Molsheim, Jude zu Straßburg 466-467  
 Mei(g)enheim, Clewin 564  
 Meiger →Gutlebin  
 Meiger von Aschaffenburg, Jude 395-398  
 Meiger gen. Enselin von Überlingen, Jude zu Straßburg (= Meiger, Jude zu Straßburg?) 467  
 Meiger, Jude zu Mülhausen 235-236  
 Meiger Nasse (Classe?), Jude zu Freiburg i.Br. 368  
 Meiger, Jude zu Rosheim 304  
 Meiger, Jude zu Straßburg 135, 469; →Meiger gen. Enselin  
 Meiger, Ludwig 337  
 Meinwart von Baldersheim 198  
 Me'ir ben Baruch von Rothenburg, Jude 39, 82, 150, 309  
 Me'ir ben Baruch ha-Lewi, Jude zu Fulda/Worms/Erfurt/Wien 147  
 Me'ir ben Isaak, Jude zu Worms 324  
 Me'ir von Worms, Jude 223  
 Meißen 394  
 Melea, Jüdin zu Colmar 194  
 Melley, Johann 551  
 Mellin, Jude zu Hagenau 86, 271  
 Mellinkoff, Ruth 453  
 Melverode 455  
*Memmelot de Morschele* (Marseille?), Jude in Straßburg 88, 161  
 Memmingen 109  
 Menachem ben Berakiah, Jude 185  
 Mendel, Jude zu Dangolsheim 74  
 Mendlin, Jude zu Mülhausen 530  
 Menessier von Viergon, Jude zu Paris 89  
 Menli, Jude zu Bern 587  
 Menlin, Jude 250  
 Menlin, Jude zu Basel 473, 490  
 Menlin von Masmünster, Jude zu Mülhausen 236  
 Menlin, Jude zu Rappoltsweiler 395-396  
 Menlin von Rufach, Jude zu Basel 104, 488  
 Menlin (Groß Menlin) von Sennheim, Jude 19, 502  
 Mennel, Jude zu Ammerschweier 307  
 Mennelin, Jude zu Carspach (?) 97  
 Mennelin (Mensch), Sohn Eliots von De-neuvre (= Salman?), Jude zu Hagenau 275-277, 487, 598

- Mennelin, Sohn Jeckelins, Jude 445  
 Mennelin von Ulm, Jude zu Straßburg/Mainz 107, 121, 154, 172-173, 393, 476-481, 485, 531, 604  
 Mentzer, Morant 439  
 Meran 7  
 Merat von Sennheim, Jude 87, 472  
 Merckelin/Märkli(n), Jude zu Reichenweier/Rappoltsweiler 205, 421, 508  
 Mercklin, Jude zu Endingen 289  
 Merkelin von Gebweiler, Sohn von Manes, Jude 38  
 Merpolzhaim, Hans 420  
 Merseburg 100  
 Merswin, Henselin 115  
 Merswin, Jacob 522  
 Merswin, Rulman 116, 377  
 Mertzweiler 59  
 Meryan, Jüdin zu Straßburg 468  
 Messerschmied, Eberlin 436  
 Messerschmitt, Balthasar 239  
 Mettelin von Ehnheim, Jude 256, 386, 391-392  
 Mettelin, Sohn Leonats von Masmünster, Jude zu Sennheim 473; →Leonat  
 Mettelin, Jacob 537  
 Mettelin, Rudolf 537  
 Metz 30, 80-81, 100, 141, 469, 500, 515  
 – Hochstift 64, 80, 94-95  
 – Bff. 64, 475; →Adelphus, →Konrad II.  
 Metz, Bernhard 28, 145  
 Metziger, Hans 289  
 Metziger, Wilhelm 317  
 Metzler, Georg 464  
 Mewart, Hansheinrich 214  
 Meyer, Jude 116  
 Meyer, Jude zu Basel 103  
 Meyer, Claus 462  
 Meyer von Colmar, Jude 111  
 Meyer, Felix 578  
 Meyer von Straßburg, Jude zu Heilbronn 112  
 Meyer, Jude zur Walk 66  
 Meyer, Jude zu Winzenheim 439, 539  
 Meyerlin, Jude zu Hagenau 273  
 Meyger, Burkhard 497  
 Michael, Jude zu Bergheim 66, 504, 529, 555, 562, 587  
 Michael de Leone 174  
 Mich(a)el, Jude zu Mühlhausen 242  
 Michael Psellos 422  
 Michal, Jude zu Dangolsheim 74  
 Michel, Jude zu Ensisheim 504  
 Michel von (Gau-)Odernheim, Jude 386, 391  
 Michel, Mellins Sohn, Jude zu Hagenau 271-272  
 Michel, Jude zu Reichshofen 67, 434  
 Michel, Jude zu Rosenweiler 73  
 Michel, Jude zu Schlettstadt 292  
 Michel, Jude zu Türkheim 302, 556  
 Michel, Vides Schwiegersohn, Jude zu Hagenau 273  
 Migkate, Jüdin zu Basel 103, 488  
 Minden 512  
 – Bf. →Otto  
 Minnelin, Jeckelins Tochter, Jüdin zu Straßburg 154, 446, 469  
 Mirrer, Martin 205  
 Mittelbergheim 182, 267-268, 326, 346, 600  
 – Jude von/zu →Josel von Rosheim  
 Mod(d)el, Jude zu Dambach/Colmar/Bergheim 66, 217, 221-222, 224-227, 230, 232-234, 263, 307, 318, 437, 509-510, 524, 569, 597  
 Model, Jude zu Lixhausen 66  
 Mösselin von Hagenau, Jude 516  
 Moises, Jude in Weißenburg 426  
 Molsheim 15, 32, 35-36, 40, 45, 53-54, 60, 64, 108, 121, 313, 329, 341, 350-351, 379, 383, 563, 564  
 – Juden von/zu →Isaak, →Isenlin von Bretten, →Jacob, →Jacob von Börsch, →Jöselin, →Löwe  
 Mommenheim 60  
 Montbéliard (Mömpelgard) 81, 473, 574  
 – Gft. 109  
 – Jude von/zu →Salemin  
 Montreuil 99  
 – Jude von/zu →Mosset  
 Moosburg 163-164  
*Mordai* von Straßburg, Jude 99

- Mordechai ben Hillel, Jude 146, 243  
 Mordechai von Frankfurt, Jude 223  
 Mordechai, Jude zu Mülhausen 242;  
   →Elyat  
 Morel, Sohn Vinants von Corbeil, Jude  
   zu Straßburg 82, 85  
 Mosbach 411  
 Moser, Johannes 254  
 Moses 508  
 Moses, Vater Isaaks von Hagenau  
   →Isaak  
 Moses Bragke, Jude 53  
 Moses von Bretten, Jude zu Straß-  
   burg/Speyer/Landau 119, 154, 164-  
   169, 172, 482, 485-486  
 Moses von Colmar, Jude zu Basel 51-52,  
   89, 103-104, 488-492, 604  
 Moses of Colton, Jude 15  
 Moses von Hagenau, Jude 516  
 Moses ben Jacob Schoschan, Jude 483  
 Moses Kaym der Arzt, Jude 53, 588  
 Moses von Laufenburg, Jude zu Basel  
   101  
 Moses Maimonides, Jude 511, 586  
 Moses von Masmünster, Jude 53  
 Moses Minz, Jude 12, 290-291, 403-404  
 Moses, Jude zu Mülhausen 238, 335  
 Moses von Sulz, Jude 53  
 Moses, Jude zu Türkheim 298, 302  
 Moses von Türkheim, Jude zu Colmar  
   194  
 Mosse von Börsch, Jude 64, 398-399  
 Mosse, Jude zu Dambach 252  
 Mosse von Ehingen, Jude 392, 478  
 Mosse (= Mossy?) von *Eistet*, Jude zu  
   Winzenheim/Türkheim 67, 113;  
   →Mossy  
 Mosse von Freiburg 504-505, 535  
 Mosse, Jude zu Oberehnheim 256-259,  
   278-279, 281, 324  
 Mosse, Jude zu Regensburg 401  
 Mosse von Rheinfeldern (?), Jude  
 Mosse von Straßburg, Jude 469;  
   →Hanne  
 Mosse von Ulm, Jude zu Mutzenhausen  
   66, 112  
 Mossel (Mössel), Jude zu Oberehnheim  
   212, 256-257  
 Mosset von Montreuil, Jude 99; →Je-  
   zusas  
 Mossin, Jude 116  
 Mossmann, Xavier 21, 51, 185, 200, 217  
 Mossu, Jude zu Freiburg i.Ü. 553  
 Mossy (= Mosse von *Eistet*?), Jude zu  
   Winzenheim 220, 437  
 Moß Glaser von der oberen *Hayd*, Jude  
   581  
 Mousse, Jude 150  
 Moyemoutier 71  
 Moyses von *Fundermann*, Jude zu Saar-  
   gemünd 115  
 Moyses, Jude zu Mainz 381  
 Mühlendorf 517  
 Mühlhausen (Thüringen) 62  
 Mülhausen 8, 10, 17, 21-22, 37, 45, 48,  
   52, 55, 59, 61, 66, 80, 92-93, 109, 116,  
   119, 152, 197, 211, 232, 235-255, 287,  
   295, 312, 316, 328, 331, 335, 358,  
   361-362, 403, 405-406, 408, 433, 435,  
   437-439, 487, 505, 508-509, 515, 519,  
   530, 545-546, 547, 550, 552, 563-564,  
   581, 587, 593, 597, 601-602, 604  
 – Juden von/zu →Aaron Schlettstadt,  
   →Benedick, →Boneman, →Bonet,  
   →Cunat, →David von Thann, →De-  
   gat, →Eberlin, Sohn von Vifli Gan-  
   saug, →Elyat, →Elyat (Salomon),  
   →Gottlieb, →Gottlieb/Gutleben,  
   →Inrißh(e)in von Speyer, →Isaak,  
   →Isaak alias Juda von *Bambis*,  
   →Isaak von Masmünster, →Jacob,  
   →Jecklin, →Josef von Frankreich,  
   →Joseph Jacob von Sennheim,  
   →Kirseman, →Kullim/Kullin, →Le-  
   ser von Altkirch, →Löwe, →Mathis,  
   →Mathislin, →Mathyslin von Alt-  
   kirch, →Meiger, →Mendlin, →Menlin  
   von Masmünster, →Mich(a)el,  
   →Mordechai (= Elyat?), →Moses,  
   →Nathan, →Pesselin (?) von Altkirch,  
   →Rechelin, →Robin, →Salmon,  
   →Salomon Glaser, →Schmucl, →Si-  
   mon, Sohn des Juden von Pfirt,  
   →Vifelman, →Vinand/Vivant, →Vi-

- nelin von »Lützelburg«  
 Müller, Arnd 140  
 Müller, L. 479  
 Mülnheim (Müllenheim), Fam. 141, 370,  
 488, 507; →Burkhard, →Eberlin,  
 →Heinrich, →Johann, →Johannes  
 gen. Ulrich, →Walter  
 München 23, 109, 162-163, 367, 375,  
 387, 391-393, 426, 454  
 – Juden von/zu →Fink, →Samuel  
 Münchenstein 438  
 Münster bei Bingen 110, 251  
 Münster im Aargau 335  
 Münster i.G. 34, 46, 54, 120, 227-229,  
 265, 297-298, 302, 361, 599  
 – Juden von/zu →Bonamy, →Anshelm  
 von Münster, →Talyat  
 Münster i.W. 30  
 Münster, Sebastian 28, 108, 348-349  
 Münsterberg 553  
 Münsterol 99, 502  
 Münzenberg 584  
 Muffaubeclin 420  
 Mulle, Heinrich 547-548  
 Mune von Pruntrut 285  
 Murbach 6, 37-39, 61, 74, 76, 276, 355,  
 471, 495, 575  
 – Äbte 76, 575; →Berthold, →Rudolf  
 von Wattweiler  
 Murner, Thomas 454  
 Murr, Josef 569  
 Murrin, Lombarde 576  
 Murten/Morat 17, 404  
 Muskin, Jude zu Trier 86  
 Mutianus, Konrad 464  
 Mutzenhausen 59, 66, 72, 112  
 – Jude von/zu →Mosse von Ulm  
 Mutzig 341, 429-430, 602  
 Myriam, Jüdin zu Schlettstadt 290, 505,  
 550  
 Myrige, Witwe von Abraham, Jüdin zu  
 Bergheim 66, 252, 541  
 Nachem, Jude zu Wien 328, 338  
 Nägeli, Heini 459  
 Nahon, Gérard 18  
 Nancy 94-95, 241, 404, 407, 601  
 Naphtali Hirz ben Elieser Treves 97, 281  
 Narbonne 422, 424  
 Nase von Rosheim, Jude 572-573  
 Nason, Jude 183  
 Nason, Jude zu Bergheim 547-548  
 Nason, Jude zu Frankfurt 589  
 Nason, Jude zu Oberehnheim 258-259  
 Nason, Jude zu Wangen 345  
 Nassau, Gff. von →Gerlach  
 Nasse Würfelmacher, Jude zu Friedberg  
 583  
 Nassennel (Sanndell), Jude zu Dambach  
 66, 224  
 Nathan Elsusser, Jude 403  
 Nathan, Jude zu Konstanz 369  
 Nathan von Sennheim, Jude 474, 603  
 Nathan, Jude zu Waldkirch/Mülhausen  
 251  
 Nathan Ulmus, Jude zu Staufen 180  
 Nefe, Franz 105, 190-191  
 Neiher (Meiger?) Nasse, Jude zu Landau  
 368; →Meiger Nasse  
 Nellenburg 524  
 Neresheim 479  
 Nesa von Weißenburg 384  
 Neubauer, Adolf 393  
 Neuburg am Rhein 501  
 Neuburg im Heiligen Forst 315  
 Neuchâtel 107  
 Neuenburg 86, 335, 355, 374, 419, 498,  
 506  
 – Juden von/zu →Ensis, →Salman  
 Neuenstein, Ritter von 52; →Rudolf  
 Neufchâteau 95  
 Neuß 47  
 Neuweiler 47, 298, 453, 502, 518  
 Nevers, Gf. von 337, 559, 563  
 New York 12  
 Nidau 493  
 Niederandlau 360  
 Niederbach 191  
 Niederburnhaupt 41-43, 348  
 Niederehnheim 40, 60, 64, 71, 251, 335,  
 437  
 – Juden von/zu →Jochanan Luria,  
 →Löwe, →Vohel  
 Nieder-Haslach 352  
 Niedermünster 60

- Nikolaus III., Papst 186  
 Nikolaus V., Papst 514  
 Nikolaus von Kues, Kardinal 518  
 Nikolaus von Lauffen 116  
 Nikolaus von Wartenfels 562  
 Nizza 590  
 Nördlingen 141, 157, 179, 190, 211,  
 287, 345, 394, 401-402, 476, 480, 520,  
 533, 560, 603  
 – Juden von/zu →Jäcklin, →Veifelman  
 Nordhausen 582  
 Nordmann, Achilles 99-100  
 Nordmann, Theodor 78  
 Norfolk 444  
 Norwich 15, 423  
 – Bf. →Evorard  
 Nothalten 346, 600  
 Noyon 582  
 – Jude von/zu →Isaak  
 Nürnberg 44, 51, 86, 105, 109-111, 129,  
 140, 166-168, 176, 188, 287, 353, 389,  
 406, 442-443, 476-477, 479, 510, 514,  
 520-521, 534, 537, 560, 563, 581, 583,  
 603  
 – Juden von/zu →Isaak, Schwiegersohn  
 Jäcklins von Ulm, →Isaak, Sohn Vi-  
 schlins von Straßburg, →Isaak von  
 Straßburg, →Jacob ben Isaak, →Jacob  
 von Schweinfurt, →Jäcklin, →Mass-  
 kein von Straßburg, →Viflin  
 Nüssen, Martin 420  
 Oberehnheim 10, 17, 21, 31-32, 34, 44,  
 54, 60, 64, 68, 71, 73, 95, 109, 118,  
 207, 212, 227-229, 255-270, 279, 295,  
 305, 320, 360-361, 366, 368, 388,  
 398-399, 403, 405-406, 408-410, 434,  
 436, 441, 443, 457, 494, 509, 522,  
 532, 543, 553, 572, 597-598, 607  
 – Juden in/von/zu →Abraham, →Cal-  
 man, →David, →Elyat von Ehnheim,  
 →Fahel/Fay/Vohel, →Gerson, →Ha-  
 ne/Hänlin, Jude zu Bischofsheim,  
 →Jeckel(in), →Johann, →Lehman  
 (= Lewe?), →Lewe, Mathisens Sohn  
 (= Lehman?), →Leo/Leoman/Lew/  
 Löwe/Lehman, →Löweman, →Met-  
 telin, →Mosse, →Mossel, →Nason,  
 →Pittlerin, →Salman von Ehnheim,  
 →Simon  
 Oberhausbergen 126  
 Oberlangenu 477  
 Oberwesel 116, 426, 536  
 – Juden von/zu →Löwe von Wesel,  
 →Salman  
 Ochsenstein, Herren von 500; →Johann,  
 →Otteman, →Otto, →Rudolf  
 Odratzheim 66, 68  
 Oefte, Herren von 150  
 Oelenberg 497  
 Oettingen, Gft. 479, 533  
 – Gff. 141, 154-156, 179, 479;  
 →Friedrich, →Ludwig  
 Österreich 121, 511  
 – Hzgg./Hzg.innen 266, 269, 492, 498,  
 507, 514, 525; →Albrecht II., →Al-  
 brecht III., →Albrecht VI., →Fried-  
 rich IV., →Johanna, →Leopold I.,  
 →Leopold III., →Leopold IV.,  
 →Rudolf IV., →Sigmund  
 Offenburg 212, 468  
 Offenheim 59  
 Offnadingen 495  
 Oggersheim 552  
 Ohlungen 66, 72, 120, 281  
 – Jude von/zu →Abraham  
 Oppenheim 66, 118, 223  
 – Juden von/zu →Han(e), →Johan Lan-  
 dau  
 Orange 99, 465  
 – Juden von/zu →Aaron von Albon,  
 →Columbus  
 Orlamünde, Gff. von 510  
 Orléans 422  
 Orschweier 69, 562  
 Orschweiler 69, 73-74, 290, 593  
 – Jude von/zu →Jacob  
 Ortenberg 54  
 Osekan, Rudolf 508  
 Osiander, Andreas 421  
 Ostheim 436, 550  
 Otteman von Ochsenstein 487-488, 498  
 Ottheinrich, Pfgf. bei Rhein 345  
 Ottmarsheim 419, 505  
 Otto, Ebf. von Trier 115

- Otto, Bf. von Konstanz 537  
 Otto, Bf. von Minden 512  
 Otto von Eberstein 498  
 Otto von Ochsenstein, Ldvgt. 187, 500, 576  
 Ottokar II., Kg. von Böhmen 514  
 Oxford 31, 148, 424, 441  
 – Juden von/zu →Abraham, →Isaak  
 Paderborn 401  
 Padua 580  
 Pancratius von Richstein 504  
 Papirer, Eugène 43  
 Pappenheim 162, 164  
 – Jude von/zu →Mänlin  
 Paris 17, 79, 87, 89, 423, 425, 427, 482, 484-485, 604  
 – Juden von/zu →Menessier von Viergon, →Salomon von Vesoul, →Vivant, →Vivelin  
 Paris, Jüdin zu Colmar (?) 484  
 Parzival 81-82  
 Passau 188, 345, 558  
 – Bff. →Georg, →Ulrich  
 – Jude von/zu →Eberlin  
 Patschovsky, Alexander 348, 400  
 Paul II., Papst 520  
 Paulinzella 515  
 Paulus (getaufter Jude) → Löwelin von Marlenheim  
 Payerne 86, 107  
 – Jude von/zu →Löwe  
 Pedro IV., Kg. von Aragon 535  
 Perentz, Jude zu Schlettstadt 287, 290-292  
 Perentz Verwer, Jude zu Colmar 192, 199, 203, 206, 215-217, 245, 584, 596  
 Perrin, Jude zu Ensisheim 87, 472-473  
 Perugia 423, 449  
 Pesselin (?) von Altkirch, Jüdin zu Mühlhausen 236  
 Peter von Hagenbach, Ldvgt. 63, 98, 419  
 Peter von Amiens 30  
 Peter von Augsburg 109  
 Peter von Hachberg 586  
 Peter von Helfenstein 382-383  
 Peter von Hochberg 192  
 Peter von *Mitzo*ch 550  
 Peter von Zittau 378  
 Peters, Hans 326  
 Petri, Jacob Heinrich 52  
 Petrus Cantor 513  
 Pettau 559-560  
 Pfaffenhofen 68-69, 438  
 – Jude von/zu →Blümel  
 Pfaffenlap, Fam. 578  
 Pfandschmid, Jörg 439  
 Pfirt/Ferrette 120, 255, 332  
 – Gft. 42, 98  
 – Gff. 63, 97, 100; →Ulrich III.  
 – Herren von 97  
 – Juden von/zu →*Fantin*, →Isaak, →Jacob  
 Pforzheim 426, 431  
 Phael, Jude(n?) zu Hagenau 280-282, 545  
 Phael, Lemans Sohn, Jude zu St. Pilt/Dambach 66  
 Phael, Jude zu Wettolsheim/Winzenheim 66-67  
 Philer, Jude zu Straßburg 468  
 Philipp II. August, Kg. von Frankreich 78-79, 313, 443, 456, 593  
 Philipp III. (der Kühne), Kg. von Frankreich 72  
 Philipp IV. (der Schöne), Kg. von Frankreich 26, 41, 79, 82, 87, 129, 537  
 Philipp V. (der Lange), Kg. von Frankreich 82-83, 384  
 Philipp VI., Kg. von Frankreich 363  
 Philipp der Aufrichtige, Pfgf. bei Rhein 72, 246, 248, 260, 406, 408  
 Philipp der Kühne, Hzg. von Burgund 506  
 Philipps, Hans 157  
 Pittlerin, Jüdin zu Oberehnheim 257  
 Pius II., Papst 521  
 Plato 61  
 Pont-à-Mousson 95-96, 115, 290  
 Pontius Pilatus 422  
 Pontoise 92  
 – Jude von/zu →Josselt  
 Poppelsdorf 345  
 Poppiler, Nikolaus 536  
 Portmann, Rolf E. 101

- Posen 445  
 Prag 110, 116-117, 179, 389, 397, 401, 447, 560  
 – Juden von/zu →Lasarus, →Salum  
 Pritzwalk 559  
 Propst, Erckenpolt 564  
 Propst, Kathrin 564  
 Pruntrut/Porrentruy 53, 464  
 Pulversheim 503  
 Pura, Jüdin zu Gebweiler 38  
 Purgoldt, Johannes 541  
 Quedlinburg 309, 540  
 Rachel von Reutlingen, Jüdin 476;  
 →Isaak  
 Rachel, Ehefrau Simons von Deneuvre, Jüdin zu Straßburg 93-94, 116, 476  
 Rachel von Straßburg, Jüdin zu Köln 116  
 Ramat Gan 12, 19  
 Raphael Belin, Jude zu Colmar 113  
 Raphael von Colmar, Jude 405  
 Raphael ben Elieser Wolf, Jude zu Hagenau 281-282  
 Raphael, Jude zu Kaysersberg 557  
 Raphaël, Freddy 18, 171, 344  
 Rappoltstein  
 – Hft. 6, 69, 75, 92, 95, 107, 525, 567  
 – Herren/Frauen von 39, 50, 82, 145, 289, 307, 332, 414, 419-420, 428, 468, 481, 500, 503, 506, 520, 525, 527-528, 570; →Anselm, →Bruno, →Caspar, →Else, →Heinrich, →Johann d.Ä./d.J., →Smaßmann I., →Smaßmann II., →Ulrich, →Ulrich XI., →Wilhelm  
 Rappoltweiler 17, 23, 28, 32, 45-46, 56, 63-64, 91, 112, 175, 205, 216, 336, 358, 395, 398, 413, 418, 421, 428, 506, 508, 526-528, 538, 545, 549, 555-557, 566-573, 576, 605, 607  
 – Juden von/zu →Aaron von Reichenweier, →Abraham, →Eberlin, →Menlin, →Merckelin, →Simund, →Vivelin von Rappoltweiler  
 Raschi von Troyes, Jude 96, 559  
 Rastatt 438  
 Rathsamhausen, Herren von →Diebolt, →Gerotheus, →Heinrich  
 Ravenna 427  
 Ravensburg 109, 112  
 – Jude von/zu →Laßmann  
 Ravenstein →Heinrich von Zilnhart  
 Rebestock, Cuntze 156  
 Rechelin, Jüdin zu Mülhausen 242  
 Recheline, Jüdin zu Straßburg 470  
 Recke, Henslin 292  
 Recklinghausen 536  
 – Jude von/zu →Gottschalk  
 Regensburg 44, 100, 109, 146, 152, 179, 326, 389, 401, 411, 433, 439, 441, 446, 450, 455, 461, 484, 520, 546, 559, 561, 583, 591  
 – Bf. 446  
 – Juden von/zu →Mosse, →Schmul  
 Regisheim, Junker von 329  
 Reich, Anselm 565  
 Reichenau 524  
 Reichenberg 577  
 Reichenweier 43, 58, 63, 103, 205, 326, 413-421, 458, 526, 565, 602  
 – Juden von/zu →Aaron, →Gottlieb, →Joseph, →Merckelin  
 Reichert, Winfried 499  
 Reichsein, Advokat 105  
 Reichshofen 40, 60, 67, 487-488, 529-530  
 – Juden von/zu →Mathis, →Michel  
 Reine von Kaysersberg, Jüdin zu Colmar 194  
 Reinhard von Neipperg, Ldvgt. 328, 507-508  
 Reinhard von *Rúti* 498  
 Reinhart, Hans 108-109  
 Reininghaus, Wilfried 77  
 Reislín (Rose), Tochter der Gitlin, Jüdin zu Hagenau 280  
 Renhard, Jacob 440  
 Retz 441  
 – Jude von/zu →Haya  
 Reuss, Rodolphe 21  
 Reutenburg 44  
 Reuter, Fritz 582  
 Reuter, Michel 230, 233  
 Reutlingen 476, 518

- Jüdin von/zu →Rachel
- Reynette von Koblenz, Jüdin 171-172
- Rheinau/Elsaß 35, 53, 60, 120, 350
- Juden von/zu →Bonafant, →Isaak, →Samuel
- Rheinau/Schweiz 434, 521, 524
- Rheinfelden 67, 106, 315, 355
- Juden von/zu →Moses, →Salomon
- Ribeisen, Heinrich 244-245
- Ribisen, Dietrich 461
- Richard I. Löwenherz, Kg. von England 423
- Richard II., Kg. von England 174
- Richard of Devizes 425, 428
- Richard von Masmünster 143
- Richard von Metz 515
- Richard von Pontoise 423-424
- Richardson, H.G. 14-15
- Richelin, Jüdin zu Colmar 194
- Richentze, Bunomes Tochter, Jüdin zu Straßburg 84
- Richer von Basel 128
- Richer von Senones 424
- Richina, Jüdin zu Gebweiler 38
- Richoff, Lauwlin 566-567
- Ricke, Jüdin zu Frankfurt 510
- Riegel 64
- Ries, Rotraut 347
- Riff, Thiebolt 550
- Ringelin, Jörg 228
- Rinteln 582
- Jude von/zu →Benjamin
- Ritter, Emerich 71, 182, 249, 259, 294-295, 329-332, 406, 408-409, 552, 602
- Rixheim 48, 556
- Robin, Jude zu Mülhausen 37
- Robin, Jude zu Schlettstadt 86
- Rochefort 473
- Jude von/zu →Vinand
- Rodern 41-43, 109, 348, 571
- Rösel, Isert 188
- Rötteln 507
- Röttingen 352
- Rofe, Jude zu Schlettstadt 91
- Rohertin, Agnes 506
- Rohrschweier 68, 551, 566
- Jude von/zu →Heym
- Rom 5, 83, 401
- Roscher, Wilhelm 418
- Rose von Hagenau, Jüdin →Reislin
- Rose, Jüdin zu Schlettstadt 96-97
- Rosenmeyer, Hans 568
- Rosenweiler 53-54, 57, 64, 73-74
- Jude von/zu →Michel
- Rosheim 31-32, 34, 53-54, 60, 64, 92, 182, 232, 267, 269-270, 294, 298, 304-305, 325, 343, 360-361, 405, 408-409, 462, 494, 539, 583-584, 588, 599-600
- Juden von/zu →Elias, →Eliot, Fohels Sohn, →Eliot Kartenmacher, →Gerson, →Jessel, →Josel, →Joseph, →Lazarus Kistener, →Lesar, →Mathis, →Meiger, →Nase, →Salmon, →Salomon, →Schmul, →Simon
- Rostock 521
- Rotarii, Fam. 575
- Rotenberg/Rougemont 4, 379, 472, 498, 502
- Rotenkirchen 377
- Roter Jude zu Hagenau 277
- Roth, Norman 150
- Rothenburg ob der Tauber 67, 140, 162, 164, 317, 411, 476, 587
- Juden von/zu →Me'ir, →Veifelin von Weißenburg
- Rottweil 115, 226, 245, 288, 318, 420, 460
- Jude von/zu →Isaak
- Rouen 82
- Ruben, Jude in Weißenburg 79, 426
- Rubin, Jude 183
- Rubuser, Jude zu Masmünster (?) 87
- Rudolf von Habsburg, Kg. 32, 37, 39, 309, 315, 495, 515, 578
- Rudolf II., Mgf. von Baden 469, 516, 539
- Rudolf III., Mgf. von Baden 467-468, 474
- Rudolf IV., Mgf. von Baden 469-471, 578
- Rudolf V. gen. Wecker, Mgf. von Baden 378, 498
- Rudolf VII., Mgf. von Baden 175

- Rudolf Hesso, Mgf. von Baden 469, 473, 498
- Rudolf, Mgf. von Hachberg-Sausenberg 240
- Rudolf IV., Hzg. von Österreich 50
- Rudolf II., Pfgf. bei Rhein 136, 411, 466
- Rudolf, Gf. von Greyerz 484
- Rudolf IV., Gf. von Habsburg-Lauffenburg 489
- Rudolf, Gf. von Hohenberg 498
- Rudolf II., Gf. von Kyburg 489, 493, 530, 587
- Rudolf von Wattweiler, Abt von Murbach 276
- Rudolf von Andlau 194, 355, 359-360, 576
- Rudolf von Blumeneck 227-230, 266, 268
- Rudolf von Fegersheim 499
- Rudolf von Hohenstein 272, 352, 500-501
- Rudolf von Neuenstein 529
- Rudolf von Ochsenstein 41, 115, 498, 500
- Rudolf von Schlettstadt 34-35, 38, 110-111, 422, 427-429, 602
- Rübesame, Ulrich 286-287
- Rüdiger von Waseneck 135
- Rüdiger, Abt von Weißenburg 270
- Rüsch, Nikolaus 250
- Rufach 22-23, 35-36, 42, 50, 53, 60, 100, 116-117, 120, 133, 185-186, 207, 214, 236, 341, 348-354, 358, 360, 363, 382, 411, 414, 444, 524, 557, 562, 564, 575, 587, 600
- Juden in/von/zu →Abraham von Herlisheim, →Jacob von Deutz, →Joseph Jacob von Sennheim, →Menlin, →Salum von Prag
- Rufelin Jude 54, 139
- Ruhard, Räuber 440
- Rule, Hans 220
- Ruprecht I., Pfgf. bei Rhein 136, 275, 471, 486, 501, 507
- Ruprecht II., Pfgf. bei Rhein 179
- Ruprecht III., Pfgf. bei Rhein, Kg. 56, 179, 312, 317, 321
- Ruprecht, Bf. von Straßburg 49, 183, 341-343, 404-405, 519, 600, 605
- Saarbrücken, Gff. von 500; →Johann III.
- Saarburg 582
- Saarburg (Lothr.) 38
- Saargemünd 115
- Juden von/zu →Gente, →Moyses von *Fundermann*
- Saarwerden, Gff. von 500; →Friedrich II., →Heinrich, →Johann
- Sachs, Konrad 213-214, 216
- Sachs, Nikolaus 520
- Saeligman, Jude zu Esslingen 570
- Sainerei, Jude zu Masmünster 474
- Saint Dié 95, 191
- Saint-Léonard-de-Noblat 87
- Saint-Mihiel 80
- Saint-Omer 98
- Saint Ursanne 107
- Salaman, Jude zu Straßburg (= Salament/Salmit?) 88, 121; →Salament
- Salament/Salmit (= Salman?), Jude zu Straßburg 88, 148, 151
- Salemann, Jude zu Gebweiler 38
- Salemin, Jude zu Montbéliard, Sohn Josephs von Kaysersberg 81, 473
- Salfeld, Siegmund 45
- Salins 90
- Sallet, Jude zu Schlettstadt 91
- Salm, Gff. von 500
- Salman, Jude 496
- Salman von Altkirch, Jude 102, 385; →Trutlin
- Salman Bu(c)htrum/Bu(c)htram, Jude zu Straßburg/Colmar 187, 496, 576
- Salman von Deneuvre, Jude 275-276
- Salman von Ehnheim (Oberehnheim), Jude zu Straßburg 120
- Salman von Ensisheim, Jude →Jöli
- Salman Katz, Jude 8
- Salman/Salomon von Luzern, Jude zu Hagenau 107, 272-273
- Salman, Jude aus Mähren 465
- Salman von Neuenburg, Jude 515
- Salman von Oberwesel, Jude 536
- Salman von Straßburg, Jude zu Basel (?) 101

- Salman/Salomon, Jude zu Türkheim 205, 301
- Salman Unkel alias Salmann von Basel gen. von Mainz, Jude zu Köln 15
- Salmelin von Buchweiler, Jude zu Hagenau 120
- Salmint →Salament
- Salmon von Bayern, Jude zu Colmar 194, 387, 392-393
- Salmon von Freiburg, Jude 237; →Kirseman
- Salmon, Jude zu Mülhausen 238, 251
- Salmon, Jude zu Rosheim 305
- Salmy, Jude zu Ammerschweier 300
- Salome, Jüdin zu Colmar/Basel →S(ch)lemme
- Salomo Landau (Schapira), Jude 223
- Salomon, Jude →Elyat
- Salomon, Juden 201, 584
- Salomon, Jude zu Ammerschweier 300, 305, 539
- Salomon de Balmes, Jude 401
- Salomon de Beaumes, Jude 99
- Salomon von Breisach, Jude zu Straßburg 114, 154, 160, 171
- Salomon, Jude zu Colmar 185-186
- Salomon, Sohn Eberlins von Konstanz, Jude zu Schaffhausen 511
- Salomon Glaser, Jude zu Mülhausen 581
- Salomon, Jude zu Hagenau/Jerusalem 280
- Salomon alias Heinrich Gutleben 586
- Salomon von Kaysersberg, Jude zu Colmar 191
- Salomon von Lützelstein, Jude 41, 532
- Salomon, Meister, Jude 582
- Salomon von Rheinfeld, Jude 511
- Salomon, Jude zu Rosheim 304
- Salomon, Jude zu Schaffhausen 507
- Sal(o)mon, Jude zu Schlettstadt 287, 290-292, 458, 567; →Jacob, →Lesar
- Salomon von Straßburg, Jude zu Köln 116
- Salomon, Jude zu Straßburg (?) 154
- Salomon von Ulm, Jude 518, 529
- Salomon von Vesoul, Jude zu Paris/Freiburg i.Ü./Köln 482, 484-485, 604
- Salomon, Jude in Weißenburg 426
- Salum von Prag, Mossins Sohn, Jude in Rufach 116
- Salzburg 442, 519
- Sammel von Kassel, Jude 583
- Samson ben Jacob, Jude 217
- Samson Pine, Jude 81-82
- Samson, Jude in Weißenburg 426
- Samson von Weißensee, Jude 323
- Samuel der Alte, Jude 30; →Gerschom
- Samuel, Jude zu Basel 103
- Samuel, Jude zu Colmar 187
- Samuel, Juden zu München 387, 391-392
- Samuel, Jude (zu Rheinau?) 35
- Samuel ben Aaron Schlettstadt, Jude zu Schlettstadt/Straßburg (?) 50, 88, 145-153, 224, 250, 283, 595
- Samuel ben Abraham Schlettstadt, Jude 152, 224
- Samuel ben Elieser Mi'sai, Jude 281
- Samuel ben Jehuda Schoschan, Jude zu Colmar 482-484
- Samuel *Munterel*, Jude 99
- Samuel der Reiche, Jude zu Lindau 510
- Samuel, Jude zu Straßburg 495, 544
- Samuel Treves, Jude zu Schlettstadt 97, 99, 290-291
- Samuel von Venedig, Jude 152
- Samuelkind, Isaaks Sohn, Jude zu Hagenau 272
- Sand, von 168
- Sandel, Jude zu Kaysersberg 303
- Sanewel, Jude zu Hagenau 271
- St. Amarin 40
- St. Fides 99
- St. Gallen 441
- St. Leonhard 31, 494
- St. Nabor 64, 95
- St. Pilt 43, 55-56, 63, 67, 307
- Juden von/zu →Eberlin, →Phael, Lemans Sohn
- St. Pölten 429
- St. Quentin 589
- Jude von/zu →David
- St. Walburg 497, 516

- Sanuel, Jude zu Gebweiler 38  
 Sara (Sore) von Colmar, Jüdin zu Basel  
 103, 106  
 Sara, Jüdin zu Schlettstadt 287  
 Saragossa 559  
 Saselin gen. Vinelin, Jude 53  
 Sauerburg 59, 579  
 – Jude von/zu →Lazarus  
 Savonarola, Girolamo 454  
 Savoyen, Gft. 99, 121, 552  
 – Gff. 91, 106, 551, 603; →Amadeus  
 VI., →Amadeus VII., →Amadeus  
 VIII., →Eduard  
 Schäfer, Hans 547  
 Schäffersheim 68, 581, 608  
 – Jude von/zu →»Stro(h)sack«  
 Schaffhausen 107, 199, 395, 430, 444,  
 459, 511, 524, 582  
 – Juden von/zu →Bonman, →Lew von  
 Konstanz, →Salomon, Sohn Eberlins  
 von Konstanz  
 Schaler, Peter 498  
 Schalom, Jude zu Wiener Neustadt 559  
 Scheid, Élie 13, 17-18, 22, 50, 151, 180-  
 181, 201, 272-273, 413  
 Schekan, Jude 396  
 Scherlen, August 20, 187, 299  
 Scherweiler 410, 567  
 Schilber, Heinrich 420  
 Schilling, Else 545  
 Schiltach, Konrad 243-244  
 Schiltigheim 69-70, 377  
 Schirmeck 40  
 Schlatter, Peter 508  
 S(ch)lemme (Solema), Jüdin zu Col-  
 mar/Basel 103, 488, 491  
 Schlettstadt 17, 21, 34, 38, 45-46, 51,  
 53-55, 57, 59-60, 62, 69, 72, 86, 90-  
 91, 95-99, 105, 107-108, 114, 118-  
 120, 151-152, 192, 194-195, 198, 201,  
 214, 218, 226, 230, 241-242, 263, 265,  
 270, 282-295, 303-304, 306, 312-314,  
 327, 360-362, 368, 379-381, 384, 386-  
 388, 392-395, 404-405, 407-409, 421,  
 432-433, 436-437, 447, 458, 504, 507,  
 510, 520, 522, 528, 532-533, 536-538,  
 545-548, 555-557, 567, 572, 575-577,  
 584, 588, 598-599, 601  
 – Juden von/zu →Aaron Schlettstadt,  
 →Abraham, →Abraham (Benjamin)  
 Schlettstadt, →Abraham ben Samuel  
 Schlettstadt →Aaron, →Benerim,  
 →Bandit, →Boneman (= Benjamin),  
 →Bonman, →Eberlin, →Eberlin von  
 Chambéry, →Eberlin Gansauge,  
 →Eli(g)at, →Ephraim, →Gabriel,  
 →Gente, →Gottlieb, →Heigim (Cha-  
 jim), →Hennel, →Isaak, →Jacob,  
 →Jeck(e)lin, →Jehuda, →Jezusas,  
 →Jöselin, →Johan, →Joseph, →Jo-  
 seph Treves, →Jossey, →Lasarman  
 von Sennheim, →Lasary, →Lesar,  
 →Lesar Blind, →Lesar, Lemans  
 Schwiegersohn, →Lesar, Salomons  
 Sohn, →Lesar (von) Treves (= Elieser  
 Treves?), →Löwe, →Löw(e)man,  
 →Manne, →Mathis, →Michel,  
 →Myriam, →Perentz, →Robin,  
 →Rofe, →Rose, →Sallet, →Sal(o)-  
 mon, →Samuel Schlettstadt, →Samuel  
 Treves, →Sara, →Simon, →Sübkint,  
 →Symont, Sohn Bonemans, →Sym-  
 unt, →Vay, →Vivelin von Rappolts-  
 weiler  
 Schlosser, Walter 397  
 Schlunk, Andreas 494  
 Schmitt, Pierre 453  
 Schmoel, Jude zu Ammerschweier 306  
 Schmolle (= Schmuel?), Jude zu Berg-  
 heim 568, 600; →Schmuel  
 Schmuel (= Schmolle?), Jude zu Berg-  
 heim 334, 335; →Schmolle  
 Schmuel, Jude zu Mülhausen 251  
 Schmuel aus Straßburg, Jude 117  
 Schmul, Jude 205, 538  
 Schmul, Jude zu Frankfurt 561  
 Schmul von Regensburg, Jude 223  
 Schmul, Jude zu Rosheim 305  
 Schnabel von Ingolstadt, Jude 387, 389,  
 392  
 Schneider, Albert 255  
 Schneider, Jörg 267  
 Schneider, Johann 579  
 Schneider, Reinhard 23, 384

- Schneider, Stefan 68-69, 438  
 Schönau, Herren von 358  
 Schönensteinbach 433, 496, 506  
 Schoffrit von Richstein 504  
 Scholl, Adam 293-294  
 Scholl, Beatus 266  
 Scholl/Schölller, Valentin 266, 268  
 Schongauer, Martin 452  
 Schott, Engelmann 271  
 Schoup, Hans 555  
 Schubert, Ernst 9, 310, 316  
 Schütz, Konrad 228, 252-254  
 Schufels, Hans 572  
 Schulch, Hans 250  
 Schuler, Claus 564  
 Schulte, Aloys 577  
 Schulz, Knut 77  
 Schurpfeney, Wilhelm 556  
 Schuster, Lienhart 269-270, 305  
 Schutz, Peter 287  
 Schwab von Molsheim, Fam. 108  
 Schwäbisch Gmünd 334  
 Schwartz Eberlin, Sohn Jecklins von  
 Thann, Jude zu Straßburg/Basel 104,  
 154, 160  
 Schwarzach 496  
 Schwarzfuchs, Simon 13, 19, 21, 98,  
 153, 170-171, 200, 220, 224, 293, 295,  
 482-485  
 Schweidnitz 559  
 Schweighausen 66, 71, 255  
 – Juden von/zu →Aaron, →Fischlin  
 Schwein, Albert 22  
 Schweinfurt 108, 202-203, 317, 557  
 – Jude von/zu →Jacob  
 Schwien, Jean-Jacques 22  
 Schwinden, Lothar 23, 359  
 Seckelin, Bruder Dyrels von Hagenau,  
 Jude 273  
 Seligenstadt 495  
 Seligmann von Brünn, Jude zu Wien 465  
 Seligmann, Jude zu Colmar 187  
 Seligmann, Jude zu Ulm 507  
 Selmelin, Jude zu Straßburg 469, 470  
 Selmelin, Jude in Weißenburg 426  
 Selz 60, 297, 497, 501  
 Senderlin, Jude →Jacob  
 Sennheim 22, 42, 53, 57, 61-63, 73-75,  
 87, 120, 246, 332, 336, 338, 348, 438,  
 473-474, 502, 543  
 – Juden von/zu →Jeck, →Jöselin der  
 Kleine, →Jöselin Nobletz, →Joseph  
 Jacob, →Lasarman, →Mathis,  
 →Menlin, →Merat, →Mettelin,  
 →Nathan, →Simond, →Trine, →Vi-  
 fis, →Vifli Gansauge  
 Serli(n) von Altkirch, Jüdin zu Basel  
 103, 105  
 Serntein, Cyprian von 229, 253  
 Seror, Simon 84-85, 92  
 Seurre 401  
 – Jude von/zu →Abraham  
 Seuse, Heinrich 381  
 Sézanne 485  
 Shatzmiller, Joseph 503  
 Siegburg 160  
 – Jude von/zu →Simon  
 Siesmann, Jude →Süßmann  
 Sigolsheim 395, 409  
 Sigmund, K. 9, 56, 198, 200-201, 239,  
 278, 285, 311-312, 315, 317-318, 321,  
 327, 334, 336, 417, 460, 567, 598  
 Sigmund der Münzreiche, Hzg. von  
 Österreich und Tirol 98, 243, 247-  
 249, 302, 339, 345, 390, 600  
 Sigmund von Lichtenberg 272, 498  
 Sigmund, Hans 108  
 Silbermann, Chronist 181  
 Simlin Walch, Jude 79-80  
 Simon I., Gf. von Zweibrücken-Bitsch  
 500-501  
 Simon von Lichtenberg 517  
 Simon, Juden zu Ammerschweier 65,  
 306, 437  
 Simon, Jude zu Bollweiler 75  
 Simon von Burgheim, Jude zu Türkheim  
 113, 197  
 Simon, Jude zu Colmar 96, 217, 436,  
 543, 545  
 Simon (Symont) von Deneuvre, der Rei-  
 che, Jude zu Weißenburg/Straßburg  
 88, 93-94, 106, 116, 121-122, 154,  
 171, 172, 274-275, 296, 446, 475-476,  
 481, 482, 485, 486-488, 500-501, 518,

- 549, 551, 561-562, 594, 598-599, 603-604, 607
- Simon, Jude zu Kaysersberg 300, 303
- Simon, lothringischer Jude 95
- Simon, Jude zu Oberehnheim 260
- Simon, Sohn des Juden von Pfirt, Jude zu Mülhausen 236
- Simon Rose, sponheimischer Jude 483
- Simon Rose, Jude zu Straßburg 145, 154, 481, 484
- Simon, Jude zu Rosheim 305
- Simon, Salomons Sohn, Jude zu Ammerschweier 300
- Simon von Schlettstadt, Jude 93
- Simon von Siegburg, Jude zu Köln 150
- Simon von Speyer, Jude zu Straßburg →Symund
- Simon (von) Treves, Jude zu Dambach 96
- Simon Unferdorben von Trient 345, 433, 521
- Simon ben Zemah Duran, Jude 15
- Simond von Sennheim, Jude zu Colmar 190
- Simund, Jude zu Rappoltsweiler 48
- Simunt, Isaaks Sohn, Jude 173
- Sinsheim 271
- Jude von/zu →Abraham
- Sint-Truiden 574
- Sittler, Lucien 122, 190
- Sixtus IV., Papst 514
- Smaria der Kurze, Jude zu Zürich 433
- Smaria der Lange, Jude zu Zürich 423
- Smaßmann I. von Rappoltstein 7, 58, 64, 93-94, 297, 413, 419-420, 506, 526, 528, 555, 567, 571
- Smaßmann II. von Rappoltstein 529
- Smaßmann, Sohn Jörgs von Murten 306
- Smay/Smohel, Jude zu Türkheim 301
- Smohel, Jude zu Hagenau 280, 329
- Soest 580
- Soissons 483
- Solaman, Jude zu *Hastaw* 441
- Solothurn 247-248, 373, 381
- Sora, Jüdin zu Colmar 194
- Spach, Louis 20
- Spannseil, Jacob 569
- Specklin, Daniel 350, 429-430
- Spee, Friedrich 396
- Spehsberg 386
- Spender, Walter 325-326
- Speyer 4, 14, 30, 49, 117-119, 121, 126-127, 137-138, 147, 160, 169, 172, 176, 202, 366, 394, 411, 443, 460, 465, 474, 517, 529, 583, 587, 603
- Bm. 556
- Bf. 591; →Gerhard
- Juden von/zu →Abraham, →Gerson von Zabern, →Heskelin von Colmar, →Inrißh(e)in, →Isaak, Sohn Jeck(e)lins von Schlettstadt, →Jacob, →Jeck(e)lin, →Josel, →Joseph der Schreiber, →Jutha, →Kirse, →Kirse von Bergzabern, →Lemlin von Thann, →Löwe, →Moses von Bretten, →Symund (Simon), →Zasoc
- Spiegel, Jacob 230-231, 233
- Spinoza, Baruch 581
- Spira/Schapiro, jüd. Fam. 119
- Spitzer, Schlomo 224
- Spoletto 125
- Stab, Ottmar 345
- Stamford 110, 455
- Starck, Weber 508
- Starcke, Ulrich 291
- Staufen 180
- Jude von/zu →Nathan Ulmus
- Stefan III., Hzg. von Bayern-Ingolstadt 162-163, 397
- Stefan d.J., Pfgf. u. Hzg. von Bayern 144
- Stefan, Hzg. in Bayern, Ldvgt. 321
- Stefan von Bayern, R.vogt 214
- Stein am Rhein 504, 524, 535, 585
- Stein im Auge, Jude zu Hagenau 273
- Stein, Isaak 11
- Steinfels 270
- Steinhöwel, Heinrich 591
- Stengel, Edmund E. 467
- Stengel, Hans 561, 607
- Stenzel, K. 458
- Stern, Moritz 2, 179, 326
- Stern, Selma 70-71
- Sternberg 521
- Stettin 445

Sticheisen, Hans 108

Stislaw von der Weitenmühle, R.l.dvgt.  
276

Stockach 433

Stör, Martin 233

Störe, Bertschi 572

Stoffel von Balgau 306, 329

Stouffer 57-58

Stralsund 444

– Jude in →David

**Straßburg** 8, 16-17, 20-21, 23, 29-32, 36, 39, 42, 44, 47-48, 51-55, 57, 59, 66, 69-71, 79-83, 84, 86, 88-89, 93-95, 99-100, 102, 104-107, 109, 111-112, 114-122, 125-185, 187-188, 191-192, 210, 226, 228, 253, 256, 261-262, 264, 266, 268, 273-275, 284, 286, 297, 313, 315-317, 325, 329, 341, 345-346, 349, 353-354, 356, 358-360, 362, 364, 366-372, 374-376, 378-384, 386-394, 404-405, 417-418, 420, 424, 430-431, 443, 445-446, 451-452, 454, 458, 461, 463, 465-471, 473, 475-485, 487-488, 492, 494-502, 506-507, 516-517, 519, 521-522, 525, 531-532, 534, 538-539, 543-544, 551-553, 557, 561-563, 572, 576-581, 586-589, 591, 593-596, 598, 600-608

– Hochstift 6, 26, 35-37, 60, 65, 68-69, 71, 121, 260, 340-346, 350, 354, 429, 451, 519, 600

– Bm. 100, 318, 324, 354, 360, 412, 496, 544, 562, 604

– Bff. 26, 32, 48-49, 62, 65, 67, 71, 98, 119, 127, 131, 141, 144-145, 155-156, 175, 222, 225, 263, 297, 312, 331, 340, 343-346, 350-352, 355, 372, 404-405, 411-412, 430, 462, 486, 496, 563, 575, 581, 594, 600, 602; →Albrecht, →Berthold II., →Friedrich, →Heinrich I., →Johann I., →Johann II., →Johann IV. →Konrad III., →Konrad IV., →Ruprecht, →Walter, →Wilhelm II.

– Juden in/von/zu →Aaron, →Aaron, Isaaks Sohn, →Aaron Straßburg, →Abergolt, →Abraham, →Abraham,

der hinkenden Belin Mann, →Abraham von Speyer, →Bele, Bendets Witwe, →Belin, →Bonafant von Rheinau, →Bune, →Chajim, →Columbus, →*Creissemand*, →David von *Loven*, →David, Sohn Vivants, →David (der Ältere) gen. Walch, →Deyot von Bergheim, →Eliot, →Elyad gen. Vögelin, →Elyot von Avignon, →Enselin, →Esther, →Froaide, →Gaiet, →Gerschom, Sohn Rabbi Samuels des Alten, →Gütelin, →Gute, →Heckelin, →Heidege, →Isaak, →Isaak von Bretten, →Isaak, Sohn Jäcklins von Ulm, →Isaak, Kirses Sohn, →Isaak von Molsheim, →Isaak ha-Zarfati, →Isenlin von Bretten, →Ismael, →Ismael von Konstanz, →Jacob Chalfan, →Jacob der Sänger, →Jeckel(in), →Jeckelin/Jacob der Reiche, →Jöselin von Molsheim, →Johelin, →Joselin, →Joseph, →Joseph Rose, →Judelin, →Juttelin, →Kirse von Speyer, →Koge (Gottlieb), →Kullim/Kullin, →Lason, →Lason, Mennelins Sohn, →Lauwelin der Wirt, →Lea, Vilers Frau, →L(i)eser, →Löwe von Molsheim, →Löwe von Payerne, →Löwe von Ulm, →Löwe von Wesel (Oberwesel), →Lose(e)r, →Mannekint, →Mannes, →Masskein, →Mathis von Breisach, →Meier, →Meiger, →Meiger gen. Enselin, →Mennelin von Ulm, →Meryan, →Meyer, →Minnelin, →*Mordai*, →Morel, →Moses von Bretten, →Mosse, →Philer, →Rachel, →Recheline, →Salament/Salmint (= Salman?), →Salman Bu(c)htrum/Bu(c)htram, →Salman von Ehnheim, →Salomon, →Salomon von Breisach, →Samuel, →Samuel Schlettstadt, →Schmucl, →Schwartz Eberlin, →Simon (Symont) von Deneuvre, der Reiche, →Simon Rose, →Süsekint/Süsskind/Suskin von Zürich, →Süßkint, →Suze, Lazarus' Frau, →Symund (Simon) von

- Speyer, →Trine, →Vela, →Vinelin,  
→Vinelin, Sohn Jakobs von Mols-  
heim, →Vischlin, →Vivelin,  
→Vivelin/Vinelin, →Vivelin, Sohn  
Isaaks von Molsheim, →Vivelin der  
Rote, →Vivelin, Schwiegersohn Si-  
mons von Deneuve, →Vögelin (Ely-  
ad), →Vogel/Vögelin, →Walich, der  
Judenarzt, →Yom Tob
- Straßburg (Kärnten) 116-117
- Straus, Raphael 30
- »Stro(h)sack«, Jude →Josey gen.  
»Stro(h)sack«
- Stühlingen 205, 213, 216
- Stürzelbronn 576
- Sturm, Gosse 374, 376
- Stuttgart 19, 112
- Sudeler, Clauwelin 420
- Sudeler, Hans 420
- Süsse, Josops Witwe, Jüdin zu Colmar  
194
- Süßkint, Jude zu Schlettstadt 580
- Süßkint, Jude zu Straßburg 366, 469
- Süßmann, Jude zu Gebweiler = Süßmann  
aus Oberelsaß?) 183, 223; →Süß-  
mann aus Oberelsaß
- Süßmann aus Oberelsaß, Jude zu Frank-  
furt (?) 118, 183; →Süßmann, Jude zu  
Gebweiler
- Süßmann, Arthur 170, 397-398
- Süssekind/Süsskind/Suskin von Straß-  
burg/Zürich, Jude zu Zürich/Straß-  
burg/Esslingen 107, 112, 173, 387,  
392-394, 479
- Sulz 22, 35-36, 47, 53, 66, 92, 216, 251,  
350-351, 353-354, 360, 427, 461, 557,  
562, 600
- Juden von/zu →Besseline, →Elygute,  
→Eschgute, →Gansauge, →Isaak,  
→Jöselin, →Kyrßman, →Moses
- Sulz unterm Wald 46-47, 556
- Sulzbach 43
- Sulzbad 66, 442, 520-521, 593, 605
- Juden von/zu →Chajim, →Löwe Ro-  
sier, →Mathis
- Sulzburg 114, 431-432
- Sumond, Schwiegersohn Bonmans von  
Schlettstadt, Jude zu Colmar 19
- Suntheim 502
- Suskin →Süssekind
- Suter, Lex 527, 550-551
- Suze, Lazarus' Frau, Jüdin zu Straßburg  
467
- Swarber, Peter 144, 286, 370, 372-373,  
377
- Swarber, Rulmann 370
- Syfried von Masmünster 143
- Symehel, Sohn Vinelins von Hagenau,  
Jude 273-274
- Symond, Sohn des Bellifene, Jude zu  
Basel 491
- Symond von Chambéry, Jude zu Basel  
490
- Symond, Sohn Vifelmans von Mülhau-  
sen, Jude 237
- Symont/Symunt, Sohn Bonemans von  
Schlettstadt, Jude zu Schlettstadt 386-  
387, 390, 394
- Symont, Schwiegersohn des Eligat von  
Schlettstadt, Jude 387, 393
- Symont von Herlisheim, Jude zu Colmar  
191, 194
- Symont, Sohn Isaaks von Lothringen,  
Jude 53
- Symont von Kaysersberg, Jude 89
- Symund Fürste von Brumath 579
- Symund von Hagenau, Jude 445-446;  
→Lason
- Symund (Simon) von Speyer, Jude zu  
Straßburg 121, 154
- Symundin, Jüdin zu Colmar 195
- Symunt von Geroldseck 498
- Symunt, Jude zu Bischofsheim 65
- Symunt, Jude zu Schlettstadt 284, 386,  
389-390
- Talyat, von Münster (?), Jude zu Colmar  
46
- Taniel, Jude zu Colmar 190
- Tanner, Hans 435
- Tertullian 422
- Teufelsäugin 191
- Thaddäa, Hzgin. von Bayern 162
- Thann 7, 22, 37, 42, 53, 63, 98, 109,  
119-120, 248-249, 332-333, 336-337,

- 348-349, 383, 399, 401, 439, 506, 524, 543, 550, 555, 557, 600
- Juden von/zu → *Chauldet*, → David, → Isaak, → Jecklin, → Jöseli, Lemlin
- Thaon-les-Vosges 98
- Theobald von Blankenberg 500
- Thierheim 427
- Thierstein, Gff. von → Hans, → Heinrich
- Thoman von Sulz 219-220
- Thomas, Karmeliter 454
- Thomas von Cantimpré 422-423, 431
- Thomas von Endingen 317
- Thomas, Jude zu Ensisheim 449
- Thomas Illyricus 583
- Thomas of Monmouth 422-423
- Thuber, Heinrich 508
- Tiberius, K. 402
- Tirol 7, 104
- Hzg. → Sigmund
- Tobias, Jude zu Trient 433
- Toch, Michael 49, 68, 499, 579
- Tollinger, Hans 566-567
- Tonnerre 559
- Toulouse 544, 583
- Tours 374
- Treber 238
- Treves/Dreifus (Dreyfuß), jüd. Fam. 96; → Elieser, → Gabriel von Ofen, → Jochanan ben Matitjahu, → Joseph, → Lesar, → Männli, → Matheus, → Naphtali, → Samuel, → Simon
- Trient 345, 433
- Bf. → Johannes Hinderbach
  - Jude von/zu → Tobias
- Trier 23, 30, 86, 96, 100, 127, 468, 515, 534
- Erzstift 41, 69, 115, 345
  - Ebtm. 589
  - Ebff. 500, 555; → Balduin, → Boemund II., → Kuno II., → Otto
  - Juden von/zu → Jacob Daniels, → Muskin
- Trine von Sennheim, Jüdin zu Basel 103
- Trine, Jüdin zu Straßburg 468
- Troschelin 420
- Troyes 96, 559, 574
- Jude von/zu → Raschi
- Trubel, Bernhard zum 248
- Truchtersheim 438
- Trutlin, Schwester Salmans von Altkirch, Jüdin 385
- Trutmann zu dem Stern 271
- Tschamser, Malachias (Franz Anton) 348-349, 401
- Tucher, Sebald 110
- Tudela
- Jude von/zu → Benjamin
- Tübingen 367
- Türing von Eptingen 526
- Türing III. von Hallwil, Ldvgt. 211, 214, 244, 249, 334
- Türkheim 20, 59, 64, 68, 113-114, 195, 197, 205, 213-214, 216, 229, 237, 252, 292, 298-299, 301-302, 304, 306, 335, 361, 396-398, 408-409, 522, 529, 550-552, 557, 599
- Juden von/zu → Aaron, → Abraham, → David, → Degot, → Gerson, → Isaak, → Jacob, → Michel, → Moses, → Mosse von *Eistet*, → Salman/Salomon, → Simon von Burgheim, → Smay/Smohel
- Turholtz, Matheus 226
- Twinger von Königshofen, Jacob 82, 132, 139, 158, 169-171, 174, 178, 181, 373, 377, 389
- Überlingen 112, 190, 557
- Jude von/zu → Meiger gen. Enselin
- Uffholz 439
- Ulm 66, 79, 112, 140, 152, 179, 200, 292, 319, 390, 394, 403, 476, 477, 519, 582, 584, 591, 603
- Juden von/zu → Abraham (Benjamin) Schlettstadt, → Fidel, → Jäcklin, → Joseph, → Liepman, → Löwe, → Mennelin, → Mosse, → Nathan Ulmus, → Salomon, → Seligman
- Ulman, Hans 522
- Ulrich III., Bf. von Brixen 540
- Ulrich, Bf. von Passau 345
- Ulrich II., Gf. von Pfirt 474, 498
- Ulrich III., Gf. von Pfirt 7
- Ulrich, Gf. von Werd 498-499
- Ulrich III., Gf. von Württemberg 314,

- 469  
Ulrich IV., Gf. von Württemberg 313-314, 498  
Ulrich von Finstingen, Ldvgt. 275, 478, 500-501  
Ulrich, Herren von Rappoltstein 50, 95, 498  
Ulrich XI. von Rappoltstein 527, 570-571  
Ulrich von Signau 352  
Ulrich, Ritter, Schultheiß von Türkheim 187  
Ulrich von Blaubeuren 109  
Ulrich von Sulmetingen 145  
Ulrich, Johann Caspar 393  
Ulm 406, 492  
Ungersheim 549-550  
Unterlangenau 477  
Urban VI., Papst 518  
Urbeis 528, 554, 556  
Urspringen 43  
Vahel, Jude zu Bergheim 64, 339, 551, 557, 565-566, 569; →Jacob  
Valréas 425  
Vay, Jude zu Schlettstadt 287  
Veifelin von Weißenburg, Jude zu Rothenburg 587  
Veifelman, Jude zu Nördlingen 190, 533  
Vela von Straßburg, Jüdin zu Würzburg 111  
Vendenheim 57  
Venedig 75, 152, 423, 559  
– Jude von/zu →Samuel  
Veringenstadt 368  
– Jude von/zu →Anselm  
Vesoul 87, 485  
– Juden von/zu →Manessier, →Salomon  
Vide, Jude zu Hagenau 86, 271, 273; →Michel  
Vienne 513, 516, 559, 605  
Vifel (Lazarus), Jude zu Bergheim 504, 532, 544, 548, 550-551, 554-555, 564-568, 572, 607  
Vifelin/Vifant, Jude zu Hagenau 276  
Vifelman von Mülhausen, Jude 237; →Symond  
Vifis, Jude zu Sennheim 91  
Vifli Gansauge von Sennheim, Jude 237  
Viflin, Sohn Jäcklins von Ulm, Jude zu Nürnberg 476-477, 479  
Viler, Jude 466; →Lea  
Villicus, Jude zu Gebweiler 38  
Villingen 118, 223, 227, 230, 233, 335, 433, 444, 518  
– Jude in →Jöslin  
Villinger von Schönenberg, Jacob 70, 249, 252  
Vinand, Jude zu Colmar 187, 576  
Vinand/Vivant (Isaak), Jude zu Mülhausen 92, 237-239, 242  
Vinand von Rochefort, Jude 473  
Vinant von Corbeil, Jude 82, 85; →Morel  
Vinelin, Jude →Saselin  
Vinelin, David Walchs Sohn, Jude zu Straßburg 85  
Vinelin von Hagenau, Jude 273  
Vinelin, Sohn Jacobs von Molsheim, Jude zu Straßburg 84-85  
Vinelin von »Lützelburg« (Luxemburg), Jude zu Mülhausen 54, 235-236  
Vinelmann, Jude zu Hagenau 496, 562  
Vischlin, Jude zu Straßburg/Augsburg 111, 476, 478  
Vivant, Jude →David, Sohn Vivants  
Vivant, Jude zu Mülhausen →Vinand  
Vivant, Jude zu Paris 89  
Viveli Choin, Jude zu Basel 101  
Vivelin →Gutleben  
Vivelin, Jude, Steuereinnnehmer 292  
Vivelin, Jude zu Colmar 190  
Vivelin von Colmar, Jude zu Basel →Gutleben  
Vivelin, Sohn Ensis' von Neuenburg, Jude zu Basel 101  
Vivelin, Sohn Isaaks von Molsheim, Jude zu Straßburg 564  
Vivelin, Sohn Menlins von Rufach, Jude zu Basel 104  
Vivelin von Paris, Jude zu Colmar 89-90, 191, 194  
Vivelin von Rappoltsweiler, Jude zu Schlettstadt 45, 120

- Vivelin der Rote, Jude zu Straßburg 84-85, 114-115, 465-469, 472, 475, 499, 572, 603
- Vivelin, Schwiegersohn Simons von De-neuvre, Jude zu Straßburg 121-122, 154
- Vivelin von Straßburg, Jude 53
- Vivelin/Vinelin/Vivemann, Koges Sohn, Jude zu Straßburg/Würzburg 85, 466, 470-471
- Vivelman, Jude 53
- Vives →Vivitz
- Vivilkint, Jude zu Breisach 225, 387, 393
- Vivis Rot, Jude zu Babenhausen 465
- Vivitz/Vives, Jude zu Colmar 187
- Vögelin (Elyad), Jude zu Straßburg →Elyad
- Völtsch, Eucharius 265
- Völtsch, Peter 69-70, 72-73, 218-220, 232, 261, 265-266, 319-320, 326, 593
- Vogel/Vögelin, Jude zu Straßburg 469
- Vogeler, Michel 548
- Vohel →Fahel
- Vohel, Jude zu Ammerschweier 305, 307, 455, 457, 564, 569
- Vohel/Phal von Dambach, Jude 269, 434
- Vohel, Jude zu Niederehnheim 251
- Volckwin, Johann 271
- Volmar, Gf. von Lützelstein 478, 500
- Volmar von Wickersheim 501
- Voltmer, Ernst 4
- Von den Brincken, Anna-Dorothee 137
- Vrochint, Jüdin zu Gebweiler 38
- Vrovde (Freude), Jüdin zu Gebweiler 38
- Wachenheim 411
- Wagners Sohn gen. Halbwachsen 439
- Waldeck 352
- Waldkirch 75, 118, 227, 251, 264, 368, 432-434, 440, 602
- Jude von/zu →Nathan
- Waldner (Walden), Ber(c)thold 48, 237
- Waldner (Walden), Klaus 48
- Waldolwisheim 59
- Waldshut 243
- Walther, Jude zu Weinheim (= Walich? →Walich, der) 588
- Walich, Jude →David der Ältere
- Walich, der, Judenarzt zu Straßburg 88, 154, 588; →Walther
- Walk (Die) 59, 66-67, 539
- Juden von/zu →Jacob, →Mathis, →Meyer
- Wallhausen 441
- Walram, Gf. von Sponheim 483
- Walram, Gf. von Zweibrücken 115, 136, 272, 274, 469, 500
- Waltburgis von Geroldseck 478
- Walter, Bf. von Straßburg 126
- Walter von Geroldseck von Lahr d.J. 498
- Walter von Geroldseck von Sulz 498
- Walter II. von Geroldseck gen. von Tü-bingen 498, 500
- Walter IV. von Horburg 419
- Walter von der Altenklingen, Ldvgt. 7
- Walter von der Dicke 386
- Walter von Elgg 441
- Walter von Mülnheim 128
- Wangen 40, 345, 458
- Jude von/zu →Nason
- Wanner, Hans 247
- Warwick 15
- Jude von/zu →Isaak
- Wasserburg 39
- Wassinger, Walther 157
- Wattweiler 43, 66-67, 76, 434, 495, 550
- Jude von/zu →Mathis
- Wecker, Claus 556
- Weier im Tal 40
- Weil, Jacob, Jude 83-84
- Weill, Georges 18-20, 344
- Weinbauer, Ulrich 544
- Weinbrenner, Daniel 509
- Weinheim 588
- Jude von/zu →Walther
- Weiss, Carl Theodor 21
- Weißenburg (Bayern) 297
- Jude von/zu →Veifelin
- Weißenburg (Elsaß) 6, 8, 35, 43, 52, 54, 60, 79, 109, 117, 271, 295-297, 311, 317, 426, 432, 452, 475, 487, 599, 602
- Juden in/von/zu →Chryson, →Deyot von Bergheim, →Jacob, →Moises,

- Ruben, →Salomon, →Samson,
- Selmelin
- Weißenhorn 390
- Jude von/zu →Isaak
- Weißensee 323
- Jude von/zu →Samson
- Weitbruch 44-45
- Welschin von Bebelnheim 209
- Weltin, Gretlin 431
- Wencker, Jakob 369, 471
- Wendling von Lauterburg 554
- Wenninger, Markus J. 4, 9, 505
- Wenzel, Kg. 105, 118, 157-160, 175, 177-178, 194, 206, 235, 276-277, 284, 311-313, 315, 317, 397-398, 479-480, 491-492, 500, 596, 599, 604
- Wenzel, Hzg. von Luxemburg-Brabant 475, 501
- Werlin von Hattstatt 498, 577
- Werlin, Hans 573
- Werner »von Oberwesel« 425-428
- Wertheim 223, 234, 584
- Gf. →Asmus
- Jude von/zu →Hayner
- Wesel 116
- Westheim 60
- Westhofen 44
- Wettolsheim 66-67, 75, 225
- Juden von/zu →Abraham, →Heyam, →Phael
- Wetzel, Heinrich 269
- Weydelich, Konrad 547
- Weyersheim 478
- Weyl, Robert 18, 48, 53, 171, 305
- Wickersheim 44
- Widmann, Johann 591
- Wien 109, 147, 318, 328, 338, 361, 456
- Juden von/zu →Isaak ben Moses, →Me'ir ben Baruch, →Nachem, →Seligman von Brünn
- Wiener, Meir 313
- Wiener Neustadt 519, 552, 554, 559, 579
- Jude von/zu →Schalom
- Wiherich, Claus 420
- Wildelebe der Karcher 272
- Wilhelm von Holland, Kg. 309
- Wilhelm, Hzg. von Sachsen 510
- Wilhelm, Hzg. in Steiermark, Kärnten, Krain und Friaul 332
- Wilhelm, Mgf. zu Hachberg 204, 507, 605
- Wilhelm I., Gf. von Hennegau 578
- Wilhelm, Gf. von Katzenelnbogen 472, 498
- Wilhelm II., Bf. von Straßburg 49, 115, 341, 420, 506
- Wilhelm III., Bf. von Straßburg 346, 600
- Wilhelm von Eberstein
- Wilhelm von Hungerstein 504
- Wilhelm von Rappoltstein, Ldvgt. 61, 118, 231, 233, 246-247, 249, 254, 525-527, 551, 571
- Wilhelm von Geriola 446
- Willgottheim 41-43
- William of Norwich 422-423
- Wilman, Claus 547
- Wimpfeling, Jacob 7, 230, 346, 423, 434, 442, 461, 520-521, 605-606
- Wimpfen 202, 311
- Winchester 425, 428, 580
- Jude von/zu →Benedict fil' Abraham
- Windecken 520
- Windsheim 317
- Wingersheim 59, 66, 97, 438, 551
- Jude von/zu →Matheus Treus (Treves)
- Winlinus, Werkmeister 128
- Winterthur 107, 508, 594
- Juden von/zu →David, →Gutlieben, →Lazarus
- Winzenheim 66-67, 70, 75, 113, 122, 146, 267, 290, 304, 327-328, 437-439, 508, 510, 539
- Juden von/zu →Abraham, Jude zu Wettolsheim, →Meyer, →Mosse von Eistet, →Mossy (= Mosse von Eistet?), →Phael
- Winzepflin, Hans 549
- Wismar 488
- Wittenheim 44, 496
- Wladislaw, Kg. von Böhmen 541
- Wörth 43, 45, 67, 379, 501
- Jude von/zu →Eliot, Mathis' Sohn
- Wolf von Rathsamhausen 504, 529, 562, 587

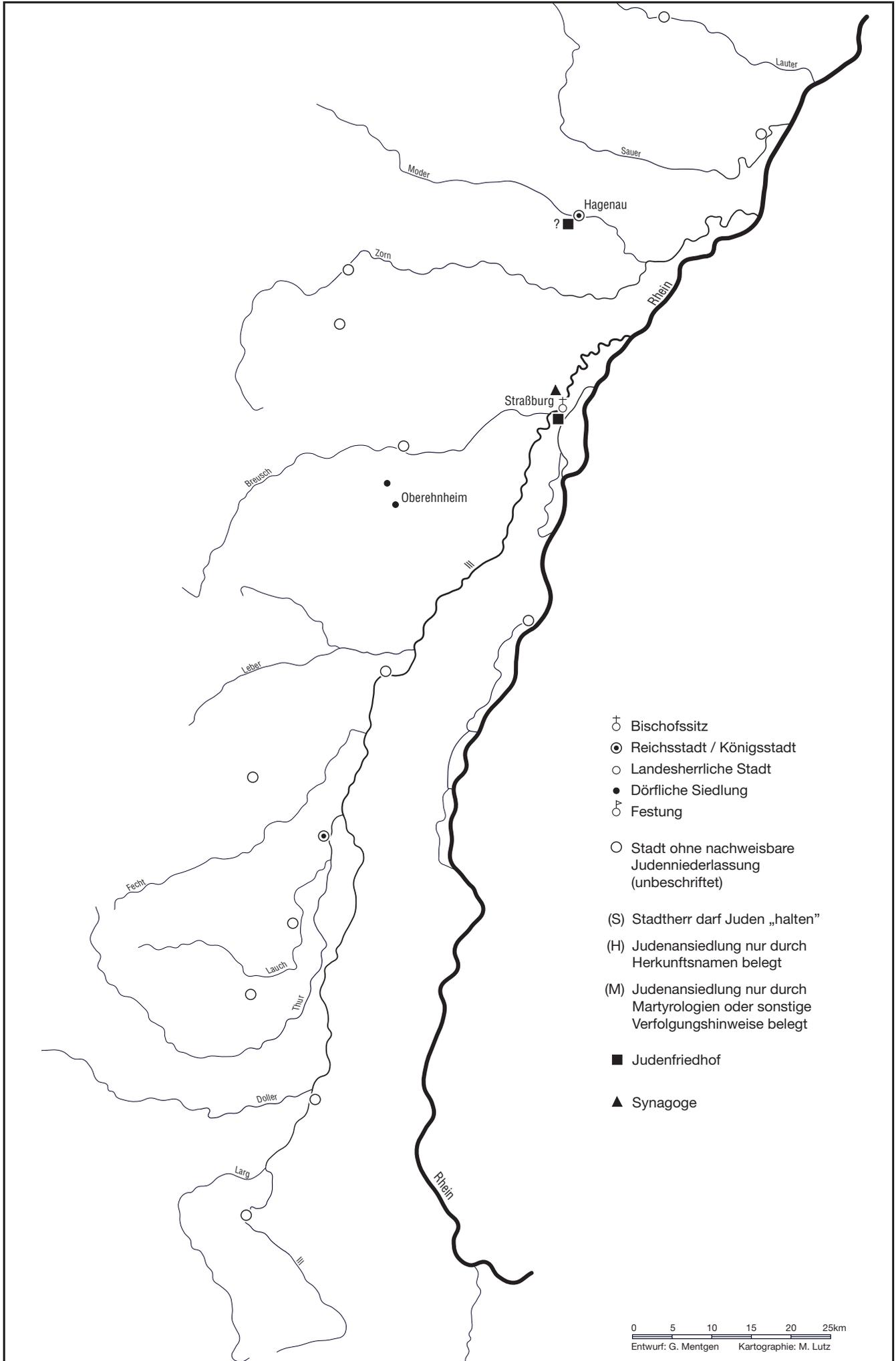
- Wolfgang, Gf. von Fürstenberg, Ldvgt. 335
- Wolfhagen 424
- Wolfisheim 121, 424
- Worms 30, 60, 97, 100, 117, 119, 126-127, 137-138, 140, 147, 158, 171, 209, 223, 270, 311, 324, 326, 335, 365, 394, 411, 438, 440, 443, 452, 460, 500, 517, 547, 558, 580-581, 583
- Juden von/zu →Anselm, →Elia ben Moses Belin, →Eliezer, →Jochanan Luria, →L(i)eser, →Me'ir, →Me'ir ben Baruch, →Me'ir ben Isaak
- Worrigen 578
- Württemberg
- Gff. von 6, 283, 314, 421, 470; →Eberhard II, →Eberhard IV. →Ulrich III., →Ulrich IV.
- Würzburg 10, 109-111, 161, 174, 367-368, 406, 422, 464, 470, 557, 582, 594
- Hochstift 69, 323
  - Bm. 588
  - Bf. 510, 582; →Johann II.
  - Juden von/zu →Gumpelin, →Jeckelin der Reiche, →Johelin, →Vela von Straßburg, →Vivelin/Vinelin/Vivellmann
- Wunderlich, Ülin 267
- Wyrich von Lützelburg 500
- Wysse, Andreas 326
- Yerushalmi, Yosef Hayim 12
- Yom Tob, Jude zu Straßburg 135
- York 15, 558
- Ysackli der Kleine, Jude zu Basel 490
- Yuval, Israel Jacob 60, 149, 271, 293
- Zabern 8, 32, 34, 44, 49-50, 54, 60, 74, 119, 270, 341, 354, 404, 432, 452, 475, 499, 557, 579, 584, 600
- Juden von/zu →Frommelin, →Gerson
- Zabern, Claus 487
- Zadoc, Jude 325, 600
- Zadoc-Kahn, Großrabbiner 60
- Zasoc, Jude zu Speyer 529
- Zehender, Jacob 565
- Zell 346, 600
- Zellenberg 55-56, 63, 195
- Zellenweiler 326
- Ziegler, Nikolaus 230, 254
- Zimberlin, Johann 357-360
- Zimmer, Eric 223
- Zimmer, Hans 566
- Zimmermann, Claus 528
- Zimmermann, Peter 386
- Zinsmeister, Walther 276-277
- Zipfer 520
- Zipolt, Meister 191
- Zipora, Jüdin zu Colmar 194
- Ziwes, Franz-Josef 10, 46, 179
- Zofingen 366
- Zoller, Peter 555
- Zoller, Ulrich 450
- Zorn, Fam. 370, 374
- Zorn gen. Lappe, Claus 374, 418, 499
- Zorn, Nikolaus der Alte 578
- Zürich 91, 106-108, 152, 173, 189, 199, 367, 393, 433, 441, 444, 450, 476, 485, 508, 561, 574, 594, 603
- Juden in/von/zu →Abraham von Esslingen, →Eberhart von Gebweiler, →Esther, →Fidel, →Fifli der Böse, →Gütli(n), →Isaak von Rottweil, →Jacob, Sohn Gottliebs von Schlettstadt, →Jösli(n) von Colmar, →Smaria der Kurze, →Smaria der Lange, →Suskin (Süssekind)
- Zweibrück der Schuhmacher 160
- Zweibrücken, Gff. von 136, 500; →Simon I., →Walram

Dissertation des Fachbereichs III der Universität Trier

1. Berichterstatter: Univ.-Prof. Dr. Alfred Haverkamp
2. Berichterstatter: Univ.-Prof. Dr. Franz Irsigler

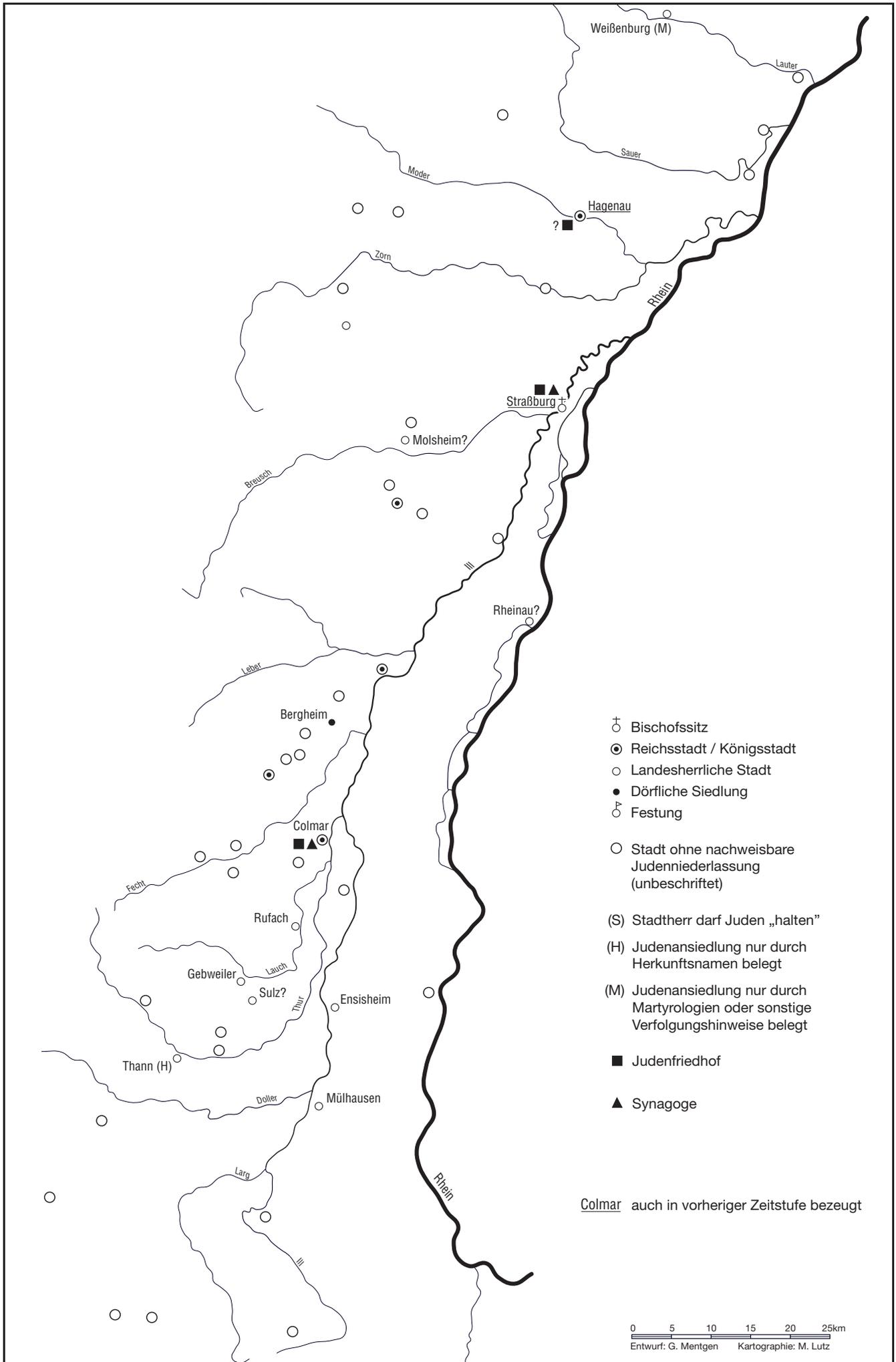
Tag der letzten mündlichen Prüfung:  
22. Juli 1993





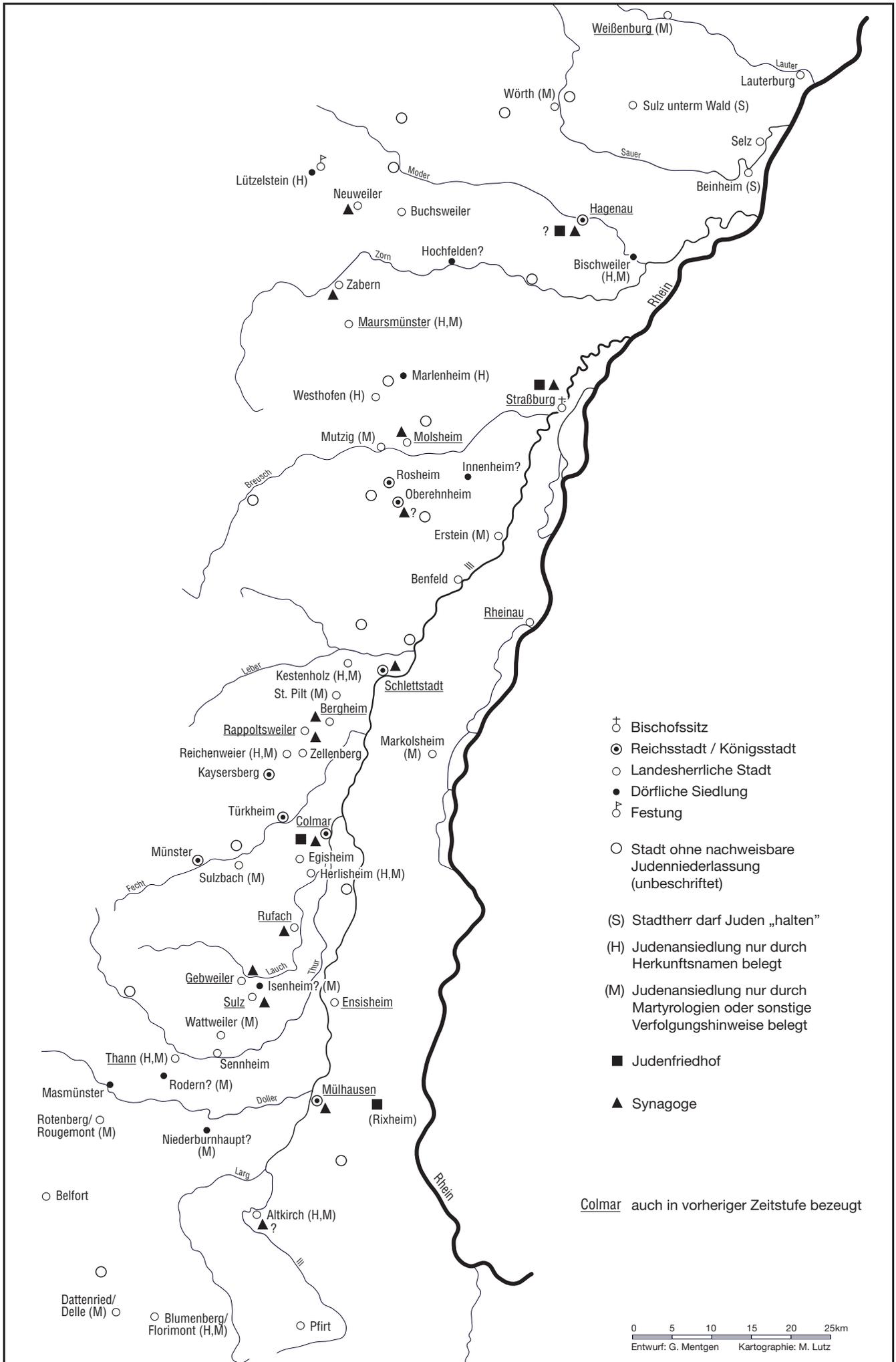
- ⚔ Bischofssitz
- ⊙ Reichsstadt / Königsstadt
- Landesherrliche Stadt
- Dörfliche Siedlung
- ⊖ Festung
- Stadt ohne nachweisbare Judenniederlassung (unbeschriftet)
- (S) Stadtherr darf Juden „halten“
- (H) Judenansiedlung nur durch Herkunftsnamen belegt
- (M) Judenansiedlung nur durch Martyrologien oder sonstige Verfolgungshinweise belegt
- Judenfriedhof
- ▲ Synagoge

0 5 10 15 20 25km  
 Entwurf: G. Mentgen Kartographie: M. Lutz



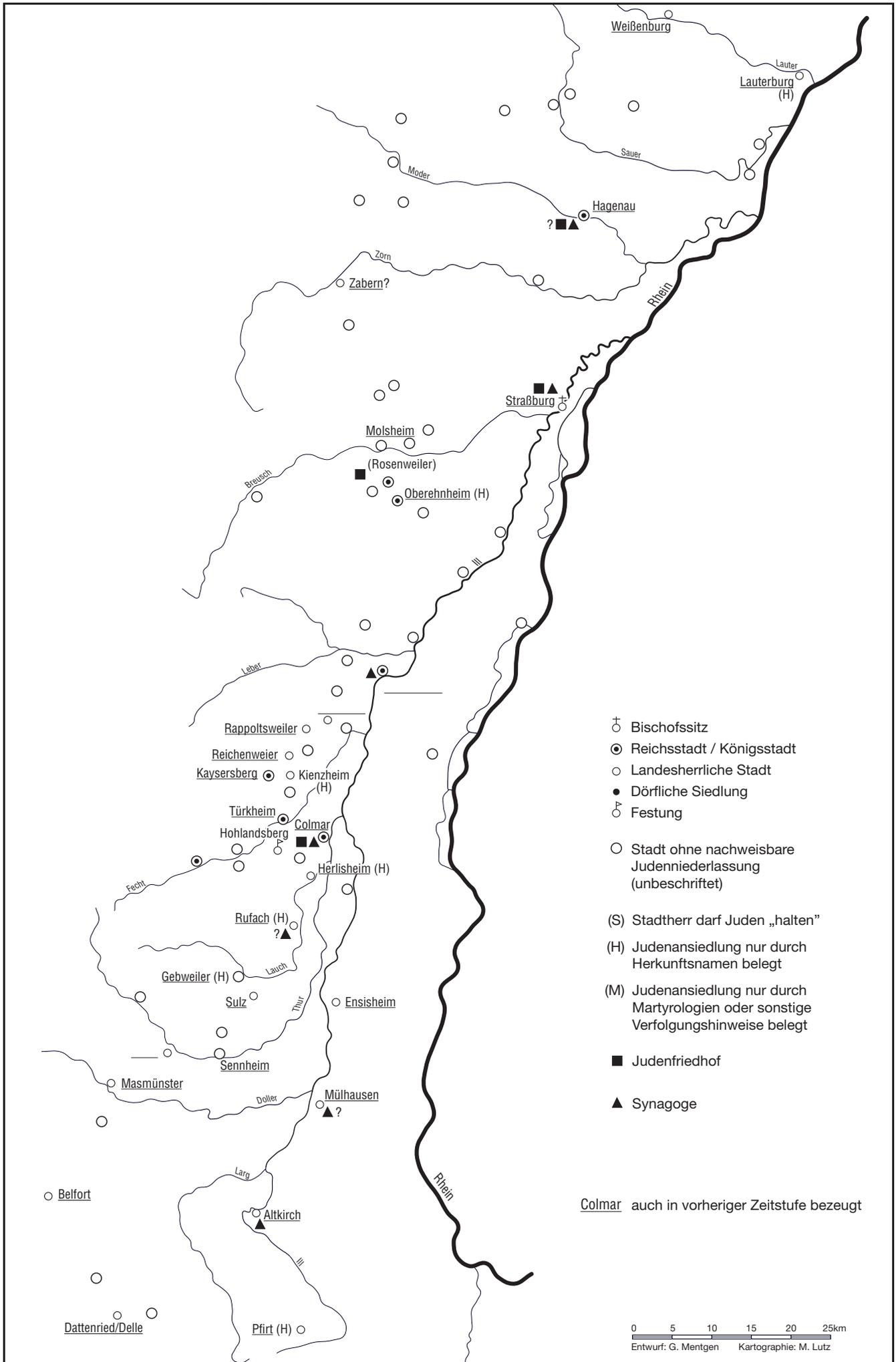
# Judenniederlassungen 1301-1350

C



# Judenniederlassungen 1351-1400

D



- ⚔ Bischofssitz
- ⊙ Reichsstadt / Königsstadt
- Landesherrliche Stadt
- Dörfliche Siedlung
- ⊕ Festung

○ Stadt ohne nachweisbare  
Judenniederlassung  
(unbeschriftet)

(S) Stadtherr darf Juden „halten“

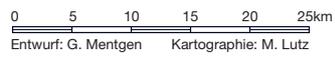
(H) Judenansiedlung nur durch  
Herkunftsnamen belegt

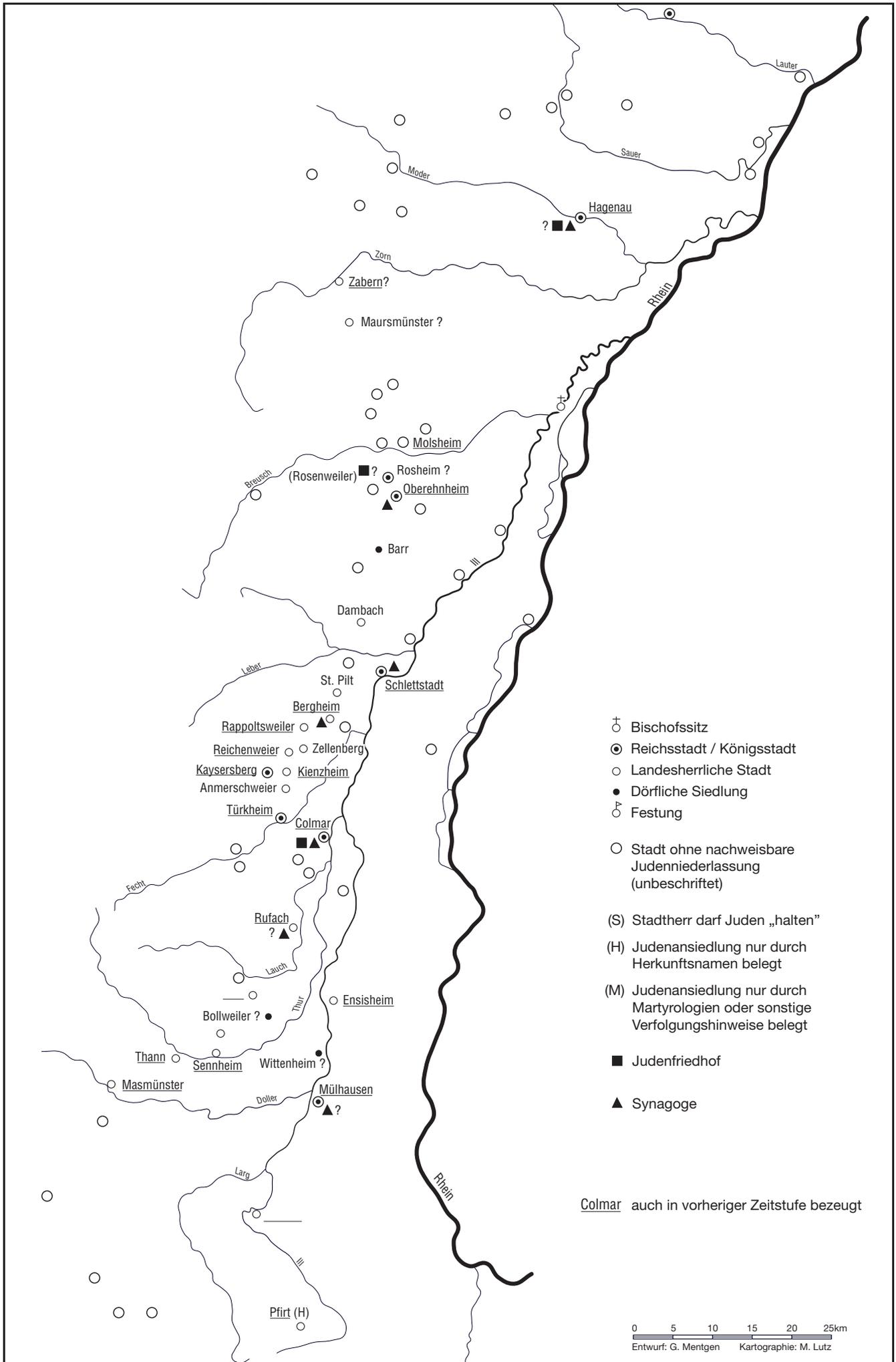
(M) Judenansiedlung nur durch  
Martyrologien oder sonstige  
Verfolgungshinweise belegt

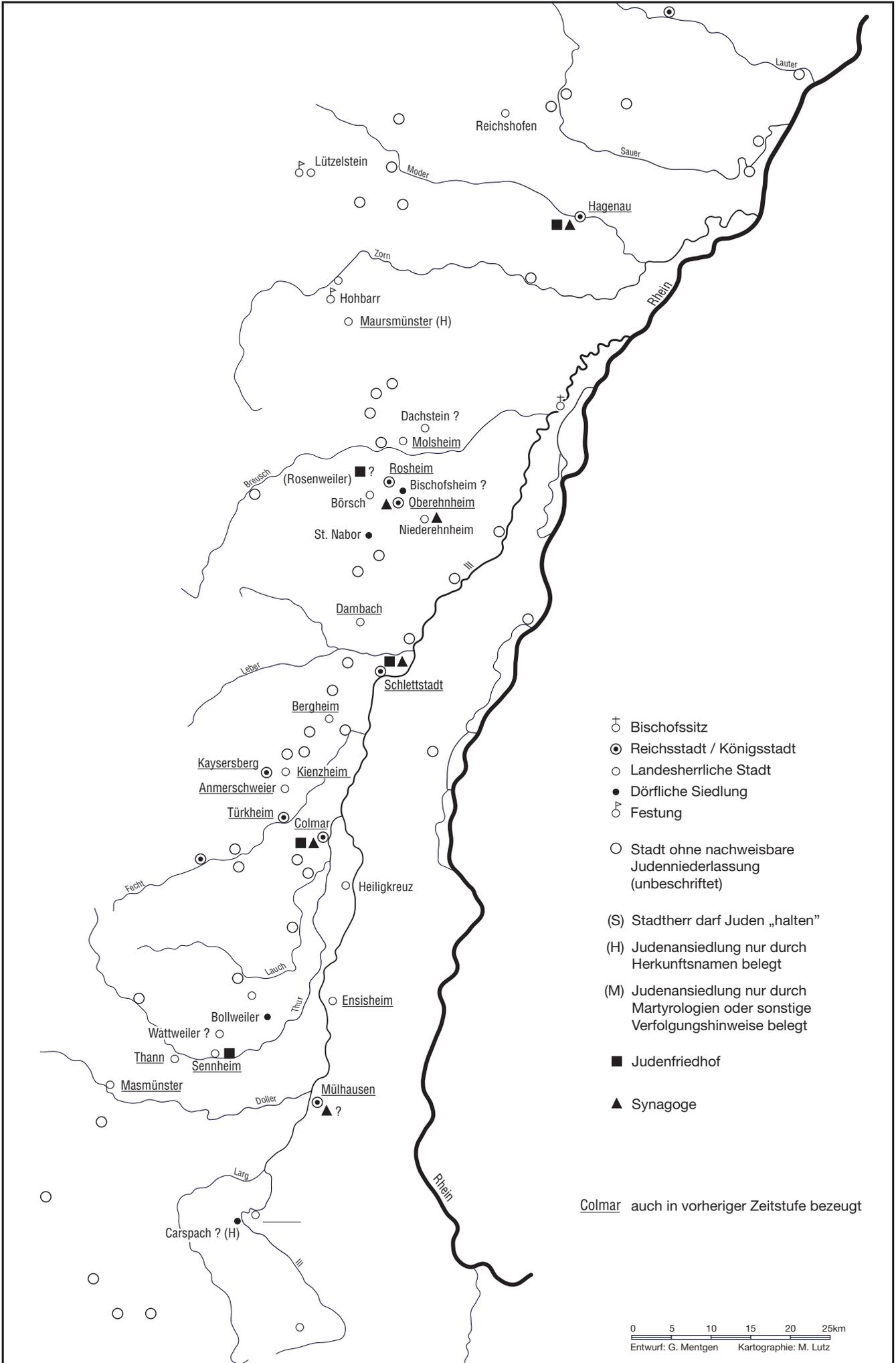
■ Judenfriedhof

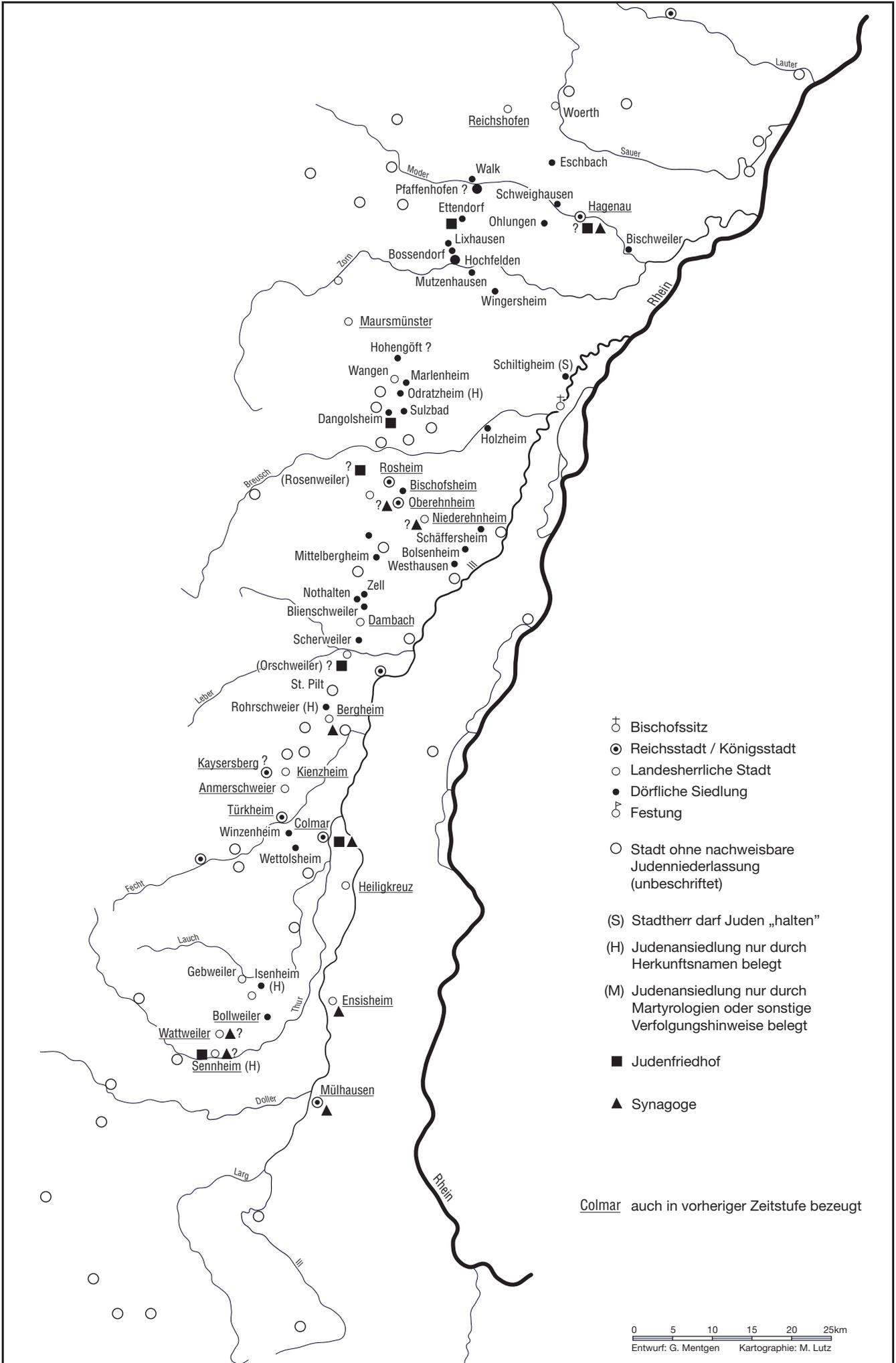
▲ Synagoge

Colmar auch in vorheriger Zeitstufe bezeugt





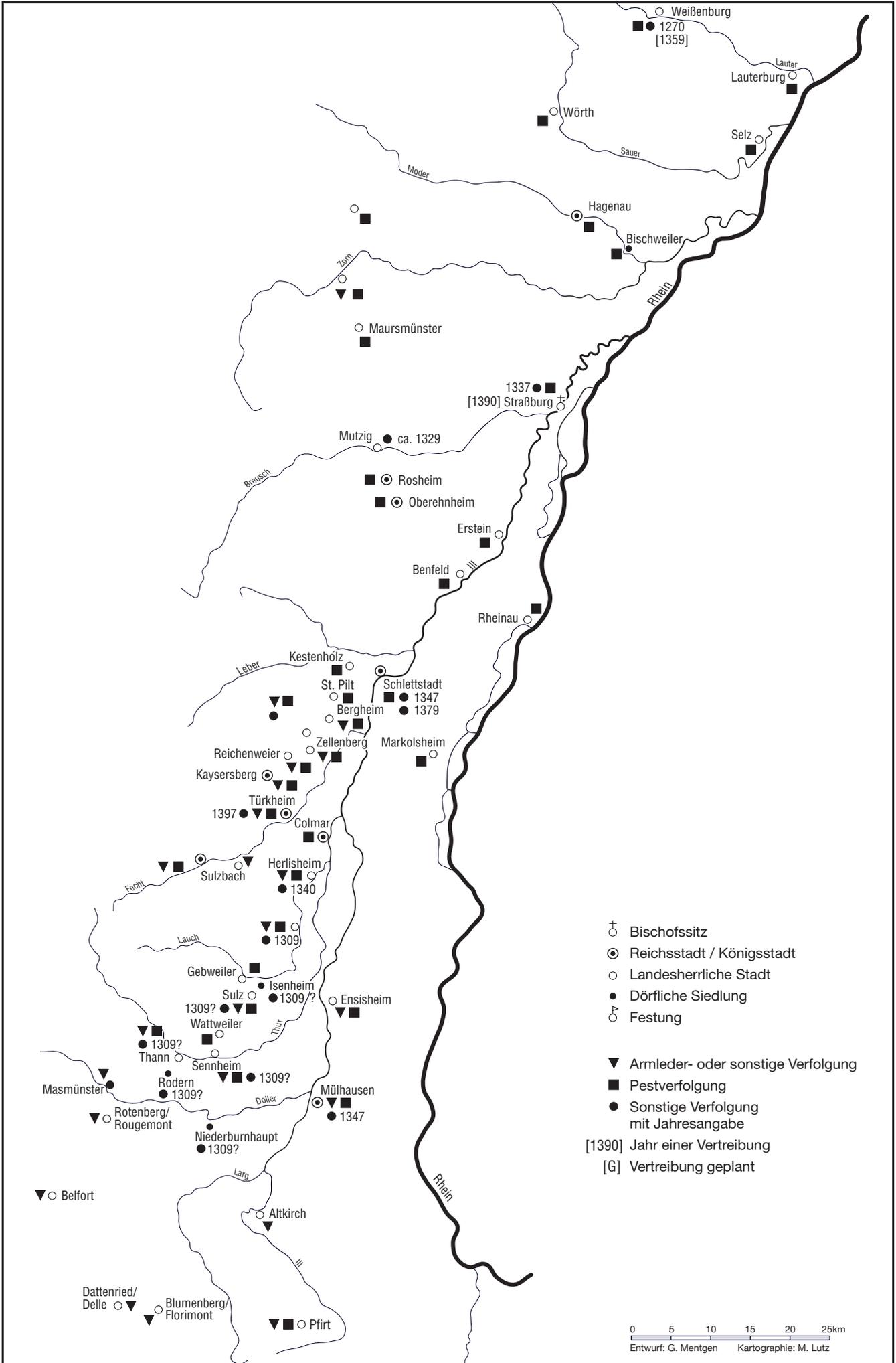




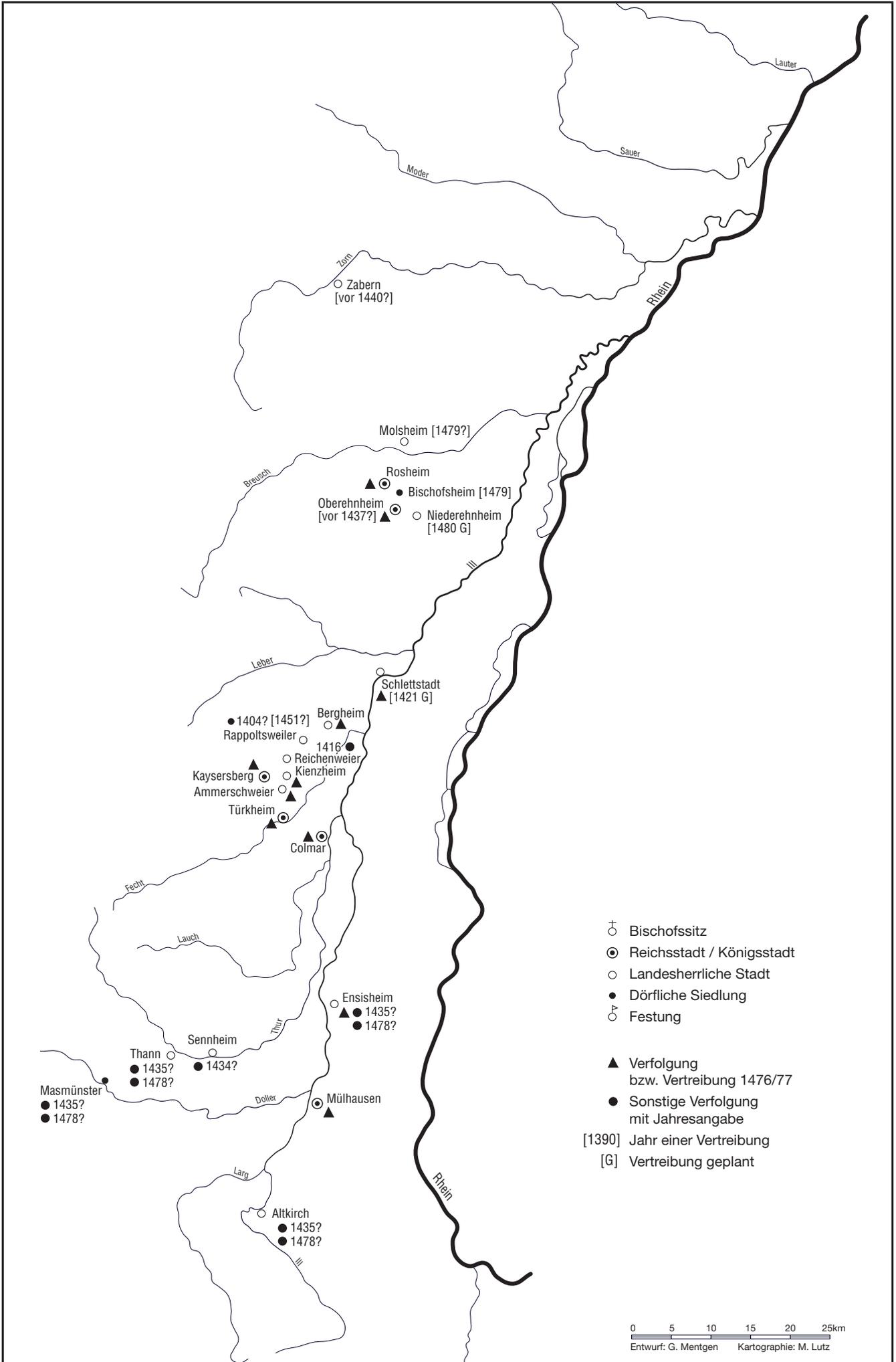
- ⊕ Bischofssitz
- ⊙ Reichsstadt / Königsstadt
- Landesherrliche Stadt
- Dörfliche Siedlung
- ⊕ Festung
- Stadt ohne nachweisbare Judenniederlassung (unbeschriftet)
- (S) Stadtherr darf Juden „halten“
- (H) Judenansiedlung nur durch Herkunftsnamen belegt
- (M) Judenansiedlung nur durch Martyrologien oder sonstige Verfolgungshinweise belegt
- Judenfriedhof
- ▲ Synagoge

Colmar auch in vorheriger Zeitstufe bezeugt

# Verfolgungen und Vertreibungen bis 1400



# Verfolgungen und Vertreibungen 1401-1480



# Verfolgungen und Vertreibungen 1481-1522

